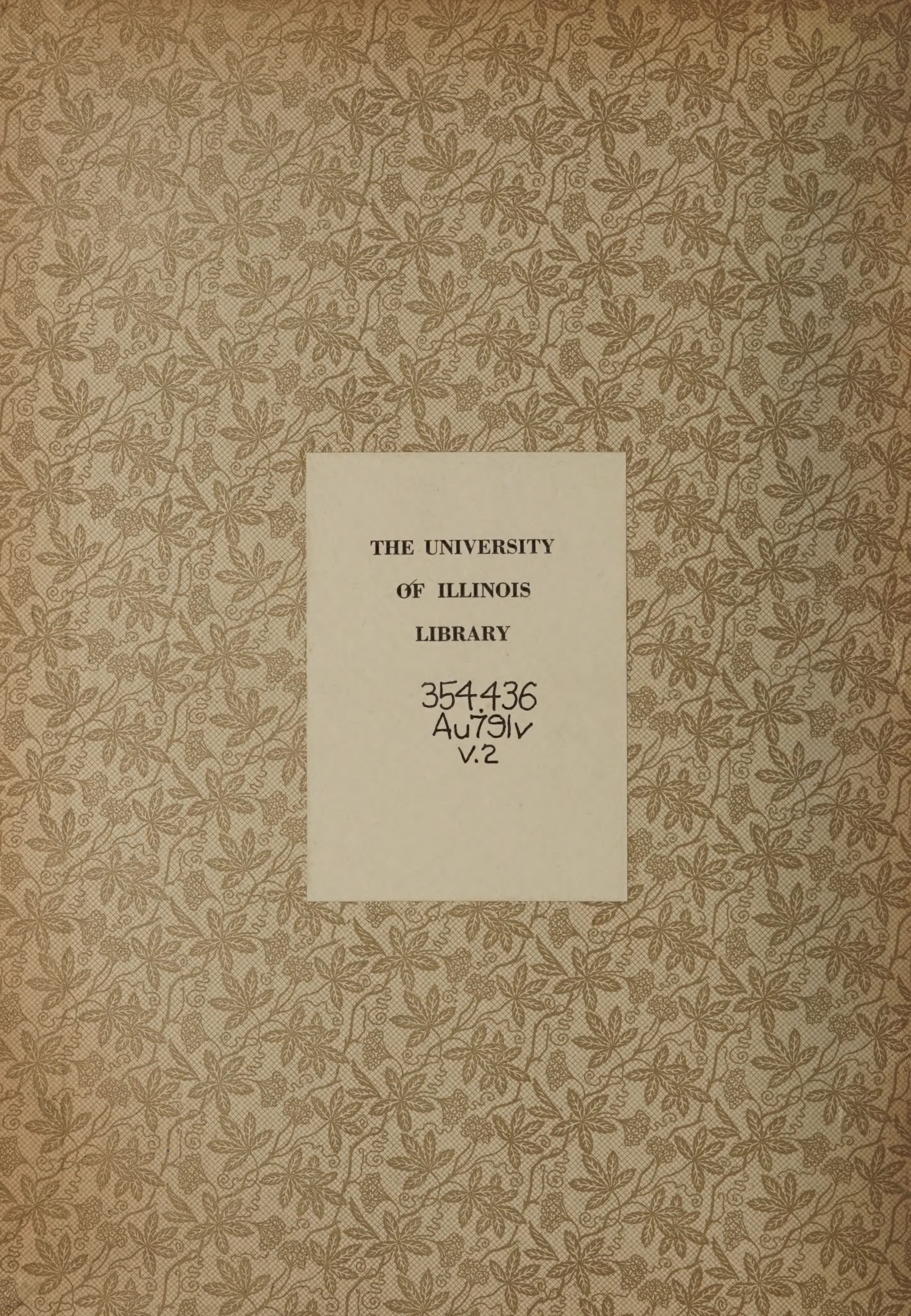
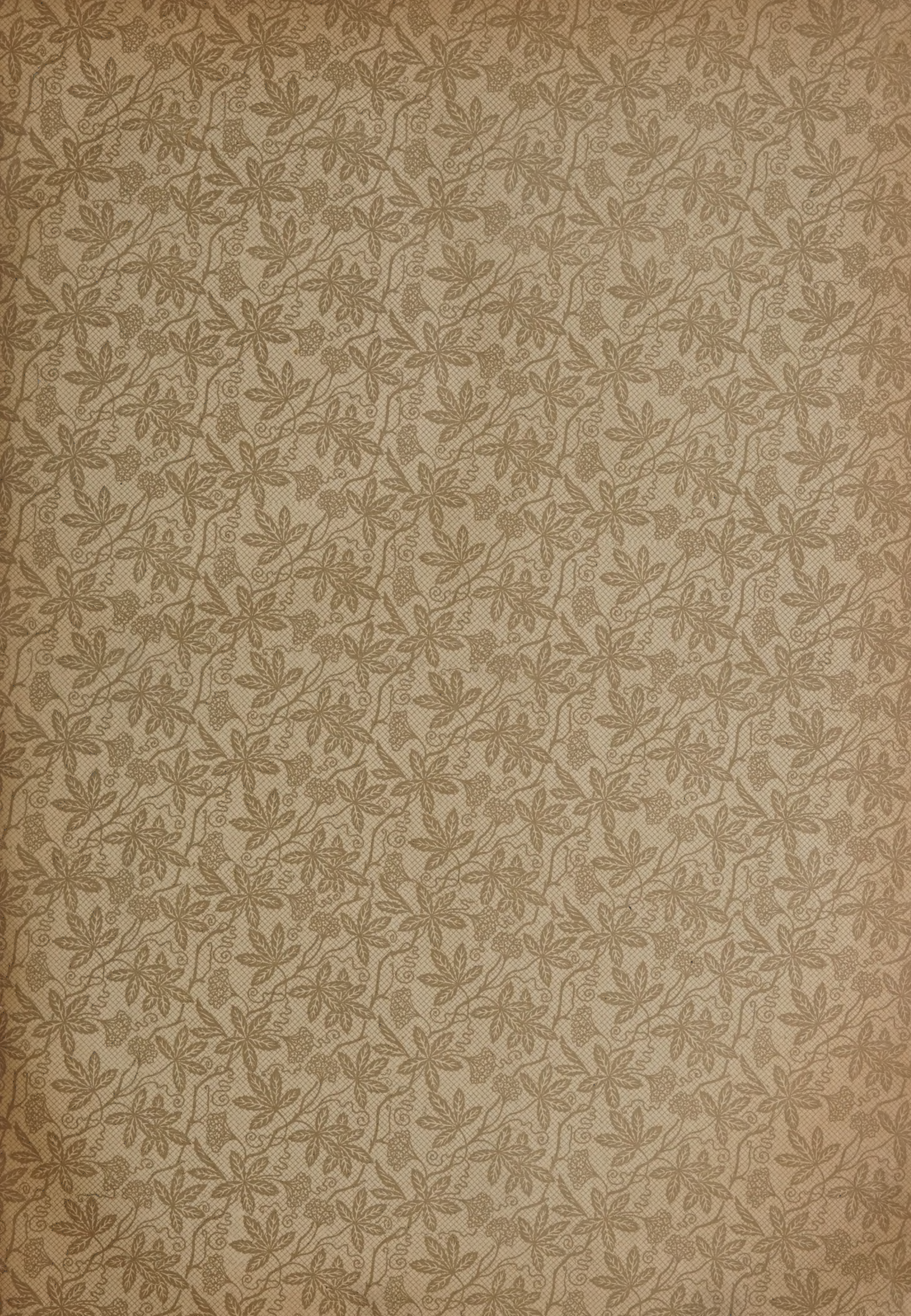








Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

II. Jahrgang 1902.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1903.

I.

Alphabetisches Gesammtregister.

(Die beigesetzten Zahlen bezeichnen Seiten des Verordnungsblattes.)

A.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I. (i.)

J. (j.)

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

Z.

II.

Register der Normalerläße

des

k. k. Ministeriums des Innern.

H.

K.

L.

M.

N.

P.

R.

S.

V.

W.



III.

Register der Judicate.

A. K. k. Verwaltungsgerichtshof.

A.

B.

H.

K.

L.

M.

V.

B. K. k. Reichsgericht.

R.

Reichsrathswahlordnung, Städtische Wählerlisten in jenen Ortsgemeinden, welche aus einer Stadt oder einem Markte und außerdem aus anderen Ortschaften bestehen:

8. Juli 1902, Z. 215. S. 260.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 1. Wien, 15. Jänner 1902.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich	4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich	5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich	3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich	4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Die Pränumerations-Erneuerung für das laufende Jahr hat bei gewünschtem Fortbezuge ehestens zu erfolgen.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Herzogthum Krain.

Der vom Landtage des Herzogthumes Krain beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Umlegung der Bezirksstraße zwischen Unter- und Obergörjach, hat unter dem 14. December 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Der vom Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung der Pflastermaut an die Stadtgemeinde Neu-Sandec hat unter dem 29. December 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 7. December 1901, R. G. Bl. Nr. 217,

mit welcher

unter Aufhebung der Ministerialverordnungen vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 28, beziehungsweise vom 9. März 1887, R. G. Bl. Nr. 25, sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, betreffend den Detailverkauf der Celluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände erlassen werden.

Im Hinblicke auf die in der Celluloidindustrie, beziehungsweise in der Celluloidtechnik seit Erlassung

der Ministerialverordnungen vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 28, und vom 9. März 1887, R. G. Bl. Nr. 25, gemachten Fortschritte haben an Stelle der erwähnten Verordnungen die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

§. 1.

Die Handelsleute, welche selbständige aus Celluloid oder aus verschieden benannten gleichen Stoffen erzeugte Artikel, als: Wäschestücke, Schmuckgegenstände, Rauchrequisiten, Kämme, künstliche Blumen u. dgl. verkaufen, haben dieselben in den Auslagen mit der Aufschrift „Celluloidgegenstand“ zu bezeichnen.

§. 2.

Jene Gewerbetreibenden, welche Celluloid oder die verschieden benannten gleichen Stoffe, sowie daraus erzeugte Artikel in Verkehr bringen oder in ihren Betriebsstätten halten, haben rücksichtlich ihrer Aufbewahrung jede Möglichkeit einer Berührung mit offener Flamme thunlichst auszuschließen. In Localitäten, in welchen Celluloid oder Celluloidgegenstände in größerer Menge aufbewahrt werden, muss Wasser leicht beschaffbar sein (Hydranten 2c.) und soll die Beleuchtung womöglich eine elektrische sein.

§. 3.

Die Verpackung der Celluloidgegenstände beim Transporte muss eine derartige sein, dass die Möglichkeit einer Berührung der Gegenstände mit offener Flamme ausgeschlossen ist.

§. 4.

Die Nichtbeobachtung der vorstehenden Anordnungen unterliegt der Ahndung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 5.

Diese Verordnung tritt binnen vier Wochen, vom Tage der Kundmachung gerechnet, in Wirksamkeit.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. December 1901, R. G. Bl. Nr. 1,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels im Curorte Johannisbad.

Auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausirhandel im Curorte Johannisbad (im politischen Bezirke Trautenau) während der Dauer der alljährlichen Cursaison, das ist vom 15. Mai bis einschließlich 15. September jeden Jahres untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausirpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 28. December 1901, Z. 47681,

betreffend

die Passirung erhöhter Diäten anlässlich Auslandsreisen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Der k. k. Statthalterei / Landesregierung wird in Erinnerung gebracht, dass zur Passirung erhöhter Diäten gelegentlich der Reisen von Beamten in das Ausland stets die vorherige hierortige Genehmigung erforderlich ist.

Bei diesem Anlasse wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung darauf aufmerksam gemacht, dass im Sinne der Bestimmungen des Artikels XVI des Diätennormales vom 21. Mai 1812 (P. G. S. Bd. 38, Nr. 71) der Passirung der doppelten Diäten keineswegs in jedem Falle einer Auslandsreise zugestimmt werden könnte. Gemäß der erwähnten Bestimmungen hat vielmehr eine Diätenerhöhung nur ausnahmsweise nach Maß der im Auslande bestehenden größeren Theuerung stattzufinden und bildet das Doppelte der Diäten das Maximum der Erhöhung, welches nur dann in Betracht kommen kann, wenn es sich um Reisen nach besonders theueren Orten handelt, oder sonst besonders rücksichtswürdige Umstände vorliegen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 31. December 1901, Z. 43037,

betreffend

die Ausstellung von Reisepässen an Ausländer.

(An alle Landeschefs.)

In einem concreten Falle hat eine politische Landesstelle in einer auf Grund des §. 11 der Ministerial-Kundmachung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 80, anher erstatteten Anzeige über die Ausstellung einer Reiselegitimation an einen Ausländer die Angabe der besonderen Gründe dieser ausnahmsweisen Amtshandlung unterlassen.

Aus diesem Anlasse beehre ich mich Hochdemselben die obbezogene Bestimmung mit der Einladung in Erinnerung zu bringen, in den anherzuerstattenden Anzeigen stets auch die besonderen Gründe, durch welche die fraglichen Passamtshandlungen veranlasst werden, anzuführen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1902, Z. 43551,

betreffend

Warnung vor der Auswanderung nach Argentinien.

(An alle politischen Landesstellen.)

Nach verlässlichen, dem Ministerium des Innern zugekommenen Nachrichten sind die Aussichten der Auswanderung nach Argentinien derzeitig ungünstig.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage im Lande ist durchaus unbefriedigend.

Handel und Wandel stocken. Die Handelshäuser haben einen Theil ihres Personales entlassen und es entstand dadurch ein Überfluss an Arbeitskraft, welcher die Löhne herabdrückt.

Gleichwohl trachten einflussreiche argentinische Kreise mit allen möglichen Mitteln die europäische Auswanderung anzulocken. So wurde zum Beispiel vor kurzer Zeit in Paris und Rom die Nachricht verbreitet, man habe in Argentinien den Beschluss gefasst, große Strecken von Staatsländereien der Colonisation zuzuführen und den Einwanderern große Begünstigungen zu gewähren.

Erst nachträglich hat sich herausgestellt, dass ein derartiger Beschluss nicht vorliegt, ja, dass der gesetzgebenden Körperschaft ein dahin abzielender Gesetzentwurf noch gar nicht vorgelegt worden ist.

Der Erwerb von anbaufähigem, billigem Lande ist sehr erschwert, die Steuern aber, welche jede Art von Erwerb belasten, sind außerordentlich hoch.

Was speciell die Colonien im Territorium Missiones anbelangt, so leiden viele unter Dürre und ganz besonders unter der Ameisenplage, welch letzterer die Saaten oft mehrmals im Jahre zum Opfer fallen. Auch sind die Verbindungen schlecht, und ist es schwer, durch Verkauf von selbsterzeugten Producten auch nur ein kleines Capital zu erwerben. Dabei fordert aber die Instandhaltung des Bodens fortgesetzte schwere Arbeit. Für Leute, welche, wie dies zumeist der Fall ist, ohne alle Mittel ankommen, ist die Lage naturgemäß ganz besonders schwierig.

Die argentinische Presse selbst schildert die Lage der Einwanderer, insbesondere jener, welche der arbeitenden Classe angehören, als eine sehr traurige und tadelt insbesondere auch auf das nachdrücklichste die ganz unhaltbaren Zustände in der Rechtsprechung.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird beauftragt, die interessirten Bevölkerungskreise auf diese Zustände aufmerksam zu machen und vor der Auswanderung nach Argentinien zu warnen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1902, Z. 9560/M. I.,

betreffend

die Auflösung des k. k. Ministerialzahlamtes und Vereinigung desselben mit der k. k. Staatscentralcasse.

(An alle Landeschefs.)

Nach einer Mittheilung des k. k. Finanzministeriums*) wurde auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 23. December 1901 das zufolge der Kundmachungen dieses Ministeriums vom 20. Juni und 8. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 115 und 127, errichtete k. k. Ministerialzahlamt aufgelöst und vom 1. Jänner 1902 an mit der k. k. Staatscentralcasse für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vereinigt.

Hievon werden Hochdieselben unter Anschluss der im Gegenstande vom k. k. Finanzministerium getroffenen normativen Bestimmungen zur geeigneten weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass bezüglich der Gebarung pro 1901 noch in der bisherigen Weise, bezüglich der künftigen Gebarung jedoch nach den vorerwähnten Normativbestimmungen vorzugehen sein wird.

---

*) Siehe „Verschiedene Mittheilungen", Seite 7.

Zur Z. 9560/M. I. 1901.

Normative Bestimmungen.

I. Wirkungskreis der aus der Staatscentralcasse und dem Ministerialzahlamte vereinigten Casse.

1. Dieselbe hat den Namen „K. k. Staatscentralcasse“ zu führen.

2. Dieselbe zerfällt unbeschadet ihrer Wirksamkeit als Vollzugsorgan der einzelnen Ministerien in zwei Abtheilungen, und zwar:

a) eine für das eigentliche Staatsvermögen und

b) eine für solche Verrechnungszweige, welche im Finanzgesetze und sonach auch in der Staatsrechnung keinen Ausdruck finden. (Fonde, Stiftungen, Depositen 2c.)

3. Die erste Abtheilung hat daher zu besorgen:

den baren Geld- und den Check- und Clearingverkehr zwischen Staatscassen, die commissionellen Gebarungen, den Verkehr mit den Suborganen, die Gebarung mit den Obligationen, Wechseln und Partial-Hypothekaranweisungen, soweit sie das eigene Vermögen, somit Verrechnungszweige der Ministerien, welche im Finanzgesetze und sonach auch in der Staatsrechnung Ausdruck finden, betreffen.

Der zweiten Abtheilung fällt die Manipulation und Verrechnung bezüglich der bisher bei der Staatscentralcasse und dem Ministerialzahlamte in Verrechnung gestandenen Fonde, Stiftungen und Depositen zu.

II. Wirkungskreis des Finanzministerial-Rechnungsdepartements 3.

1. Die Controle, beziehungsweise Evidenthaltung über das gesammte Bar- und Obligationsvermögen (Cassareste).

2. Die Intervention bei Scontrirungen.

3. Beamtshandlung der gesammten Contocorrente-Gebarung.

4. Die auf die Abrechnung mit den Reichsfinanzen Bezug habenden Agenden inclusive Zollabrechnung.

5. Die allgemeine Cassenverwaltung.

6. Die außeretatmäßige Gebarung.

7. Das Partial-Hypothekaranweisungsgeschäft.

8. Die Respicirung des Gefälls-Strafgelderüberschussfondes.

III. Wirkungskreis des Finanzministerialrechnungsdepartements 5.

1. Die bisher von demselben besorgten Agenden exclusive Contocorrente-Gebarung und allgemeine Cassenverwaltung.

2. Die bisher vom Rechnungsdepartement 3 besorgte Etatgebarung exclusive Beitragsquote, allgemeine Cassenverwaltung und Zoll.

3. Beamtshandlung der bisher bei der Staatscentralcasse in Verrechnung gestandenen Depositen.

IV. Veränderungen im bisherigen Wirkungskreise der Rechnungsdepartements 3 und 5.

Das Rechnungsdepartement 3 hat somit von seinen bisherigen Agenden an das Rechnungsdepartement 5 abzutreten:

Von der Etatgebarung im Erfordernisse:

Capitel 1 „Allerhöchster Hofstaat“,

Capitel 33 „Subventionen und Dotationen“,

Capitel 35 „Verwaltung der Staatsschuld“;

in der Bedeckung:

Capitel 12 „Directe Steuern“,

Capitel 17 „Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften“,

Capitel 31 „Pensionsetat“,

Capitel 33 „Subventionen und Dotationen“,

Capitel 36 „Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum“,

Capitel 37 „Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der Südbahngesellschaft“.

Ferner die bisher bei der Staatscentralcassa in Verrechnung gestandenen Depositen.

Dagegen gehen vom Rechnungsdepartement 5 die Contocorrente-Gebarung und die Gebarung bezüglich der „Allgemeinen Cassenverwaltung“, soweit dieselbe bisher von diesem besorgt wurde, an das Rechnungsdepartement 3 über.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1901, Z. 8351.

Zahntechniker sind zur Führung des, wenn auch rite erworbenen Titels „russischer diplomirter Dentist“ auf Ankündigungstafeln nicht berechtigt.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des J. L. P. in K. W. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern dd. 16. Februar 1900, Z. 3588, betreffend das Verbot der Führung des Titels „russischer diplomirter Dentist“, zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die Führung des Titels „russischer diplomirter Dentist der kaiserlich russischen Universität des heiligen Wladimir in Kiew“ auf den Ankündigungstafeln seiner zahntechnischen Betriebsstätte verboten, weil dieser Titel geeignet erscheint, das Publicum über den Umfang und das Wesen seiner Gewerbsberechtigung irre zu führen und weil dem Beschwerdeführer als Zahntechniker — abgesehen davon, dass derselbe die Berechtigung zur Führung eines im Auslande erworbenen, im Inlande ungiltigen Titels als russischer diplomirter Dentist nicht nachgewiesen hat — die Führung des Titels Dentist hierlands überhaupt nicht gestattet ist.

Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung wird seitens des Beschwerdeführers aus dem Grunde bestritten, weil der Beschwerdeführer auf Grund des Zeugnisses der kaiserlichen Universität in Kiew dd. 28. November 1898 sich an dieser Universität der Prüfung zur Erlangung der Würde eines Dentisten unterzogen und von der medicinischen Facultät derselben den Titel eines Dentisten sammt den mit diesem Titel verbundenen Rechten und Vorzügen erhalten hat, somit auch zur Führung dieses Titels hierlands berechtigt erscheine.

Abgesehen nun von der Frage der Beweiskraft des diesbezüglichen vom Beschwerdeführer im Administrativverfahren producirten Zeugnisses der Universität in Kiew vom 28. November 1898 konnte seitens des Verwaltungsgerichtshofes auch bei Annahme der Richtigkeit des vom Beschwerdeführer behaupteten Inhaltes dieses Zeugnisses in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer auf Grund der Concession der Statthalterei in Prag vom 12. October 1894, Z. 72897, lediglich zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes mit dem Standorte in K. W. berechtigt ist.

Gemäß den Bestimmungen des §. 8 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, ist nun den auf Grund dieser Ministerialverordnung concessionirten Zahntechnikern untersagt, sich auf ihren festen Betriebsstätten, ihren Wohnungen und bei Ankündigungen einer Bezeichnung zu bedienen, welche das Publicum über den Umfang und das Wesen ihrer Gewerbsberechtigung irre zu führen geeignet ist, und gilt nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphen als eine solche unstatthafte Bezeichnung auch die als „Dentist“. Nun ist es wohl richtig, dass der Beschwerdeführer sich auf seiner Betriebsstätte, beziehungsweise bei seinen Ankündigungen nicht des Wortes „Dentist“ allein, sondern in Verbindung mit den Worten „russischer diplomirter Dentist der kaiserlichen Universität des heiligen Wladimir in Kiew“ bedient. Aber auch diese Bezeichnung widerstreitet der Anordnung des §. 8 der citirten Ministerialverordnung.

Denn wenn einerseits zugegeben werden kann, dass der Gebrauch dieses Titels seitens des Beschwerdeführers — vorausgesetzt dessen Berechtigung zur Führung desselben — im privaten und geselligen Verkehre einem Anstande nicht unterliegen dürfte, indem derselbe bei einem solchen Gebrauche lediglich auf die Thatsache der Erlangung der Würde eines Dentisten an einer russischen Universität hinweist, so lässt sich anderseits nicht verkennen, dass, sobald dieser Titel seitens des Beschwerdeführers über diese Grenze hinaus zu Zwecken des Betriebes seines Zahntechnikergewerbes gebraucht wird, dann inhaltlich eine ganz andere Bedeutung erhält, welche mit dem Wesen und dem Umfange der Gewerbeberechtigung des Beschwerdeführers nicht im Einklange steht.

In dieser Richtung ist vor allem zu bemerken, dass für die Lösung der hier in Rede stehenden Frage es ganz irrelevant ist, welche Bedeutung dem Worte Dentist in Russland zukommt, beziehungsweise welchen Umfang von Berechtigungen dasselbe dortlands in sich schließt; maßgebend allein ist, dass Dentist in seiner Übersetzung „Zahnarzt“ bedeutet und in Österreich unter Zahnarzt eine solche Person zu verstehen ist, welche sich mit allen in das Fach der Zahnheilkunde fallenden Verrichtungen zu beschäftigen berechtigt ist.

Es ist nun gewiss, dass das Wort Dentist dadurch, dass es in Verbindung mit den Worten „russischer diplomirter Dentist“ — „russischer diplomirter Dentist der kaiserlich russischen Universität des heiligen Wladimir in Kiew“ gebraucht wird, noch keinesfalls der ihm hierlands zukommenden Bedeutung entkleidet wird und vom Beschwerdeführer zu Zwecken seines Gewerbsbetriebes auch in diesem Zusammenhange gebraucht den Anschein erweckt, dass derselbe auch die einem Zahnarzte, das ist dem zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigten vorbehaltenen Verrichtungen auszuführen das Recht besitze.

Da nun durch den §. 2 der citirten Ministerialverordnung der Umfang der Gewerbeberechtigung des Zahntechnikers genau begrenzt erscheint und dieser gesetzlichen Bestimmung gemäß dem Zahntechniker lediglich die gewerbsmäßige mechanische Herstellung von künstlichen Zähnen, von Ersatzstücken für den menschlichen Mund und von Bestandtheilen solcher Ersatzstücke, sowie die selbständige Ausführung von Abdrucknahmen und die Einfassung von Zahnersatzstücken im vollkommen gesunden menschlichen Munde gestattet, dagegen die einem Zahnarzte zustehenden Verrichtungen auszuführen dem Zahntechniker im zweiten Absatze des §. 2 der citirten Ministerialverordnung ausdrücklich untersagt ist, unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass dem Gesagten zufolge auch der oberwähnte Titel, sobald er vom Beschwerdeführer zu Zwecken seines Gewerbebetriebes gebraucht wird, geeignet erscheint, das Publicum über den Umfang und das Wesen seiner Gewerbsberechtigung als Zahntechniker irre zu führen und sich sonach als eine gemäß der Bestimmung des §. 8 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, unstatthafte Bezeichnung darstellt. Es entspricht daher das mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Verbot der Führung dieses Titels den obcitirten gesetzlichen Bestimmungen und musste demgemäß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Verschiedene Mittheilungen.

(Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes.) Das Gesetz vom 22. December 1901, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1902, dann die Verfassung des Centralrechnungsabschlusses für den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1901, sowie die Weiterverwendung von der Gebarungsperiode 1901 angehörenden Beträgen bis Ende März 1902, ist im XCIV. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 210 publicirt.

(Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. December 1901, R. G. Bl. Nr. 221, betreffend die Auflösung des k. k. Ministerial-Zahlamtes und dessen Vereinigung mit der k. k. Staatscentralcasse.) Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 23. December 1901 wird das zufolge der Kundmachungen vom 20. Juni und 8 Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 115 und Nr. 127, errichtete k. k. Ministerialzahlamt aufgelöst und vom 1. Jänner 1902 an mit der k. k. Staatscentralcasse für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vereinigt, welche von diesem Zeitpunkte an auch die Geschäfte des k. k. Ministerialzahlamtes in der von letzterem bisher beobachteten Weise besorgen wird.*)

(Ministerialverordnung, betreffend die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes, eines Motorschiffes oder eines zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorbootes auf dem Bodensee.) Die bezügliche Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Eisenbahnen vom 16. December 1901, ist im XCV. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 215 publicirt.

(Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. December 1901, betreffend die definitive Zulassung der Elektricitätszählertype LI zur aichamtlichen Beglaubigung.) Die bezügliche Kundmachung ist im XCV. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 213 publicirt.

*) Siehe „Erlässe“ Seite 4.

(Verordnung des Handelsministeriums vom 22. December 1901, mit welcher die Bestimmungen des §. 14 der Verordnung vom 22. November 1887, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend die Entlohnung der Postämter für die Besorgung des Postsparcassendienstes, außer Kraft gesetzt werden.) Die bezügliche Verordnung ist im XCVII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 219 publicirt.

(Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. November 1901, womit die Eintragung der höheren Handelsschule in Krakau in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.) Die bezüglichen Bestimmungen sind im XCV. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 211 publicirt.

(Daten über die Ergebnisse der Gebarung und der Unfallstatistik der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten.) Aus dem vor kurzem veröffentlichten Berichte des k. k. Ministeriums des Innern über die Ergebnisse der Gebarung und der Unfallstatistik der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1899 sind folgende Daten zu entnehmen:

Im Jahre 1899 waren bei allen Anstalten (einschließlich der berufsgenossenschaftlichen Anstalt der österreichischen Eisenbahnen) versichert:

92.787 gewerbliche Betriebe mit durchschnittlich 1,699.696 Arbeitern und einer anrechenbaren Lohnsumme von 1.114,780.487 K;

173.168 landwirtschaftliche Motorenbetriebe mit 634.865 Arbeitern und einer anrechenbaren Lohnsumme von 10,004.835 K,

zusammen also: 265.955 Betriebe mit 2,334.561 Arbeitern und einer anrechenbaren Lohnsumme von 1.124,785.322 K.

Die Gesammtzahl der angezeigten Unfälle belief sich auf 79.260, von welchen für 22.666 Unfälle von den Anstalten Entschädigungen zu leisten waren.

Die übrigen Unfälle waren größtentheils solche, bei welchen wegen der weniger als vier Wochen betragenden Dauer der Erwerbsunfähigkeit die Anstalten eine Entschädigungspflicht nicht traf.

Von den 22.666 Unfällen, für welche Entschädigungen zu leisten waren, führten herbei:

den Tod der betreffenden Personen . . 1044,

voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit 6022,

voraussichtlich vorübergehende Erwerbsfähigkeit von mehr als vier Wochen . . . 15.620.

Die 1044 tödtlich Verunglückten hinterließen 619 anspruchsberechtigte Witwen, 1147 anspruchsberechtigte Kinder, 59 anspruchsberechtigte Ascendenten und 2 anspruchsberechtigte Witwer.

Dauernde Renten wurden im Jahre 1899 nach Unfällen dieses Jahres und der Vorjahre zugesprochen an 8086 Personen; davon waren 2256 Hinterbliebene und 5830 Unfallsinvalide.

Am Ende des Jahres 1899 standen überhaupt im Bezuge dauernder Renten 39.913 Personen; davon waren:

28.548 Unfallsinvalide mit zusammen 5,280.551 K Jahresrente,

4126 Witwen mit zusammen 722.930 K Jahresrente,

6695 Kinder mit zusammen 772.431 K Jahresrente,

544 Ascendenten mit zusammen 68.384 K Jahresrente.

Die Jahresrenten dieser 39.913 Personen betrugen also insgesammt 6,884.296 K.

Der durchschnittliche Jahresbetrag einer Rente beträgt:

für einen dauernd gänzlich Erwerbsunfähigen 576 K 70 h,

für einen dauernd theilweise Erwerbsunfähigen 158 K 67 h,

für eine Witwe 175 K 21 h,

für ein Kind 115 K 37 h,

für einen Ascedenten 125 K 71 h.

Die gesammten Barausgaben der Anstalten für Unfallsentschädigungen beliefen sich im Jahre 1899 auf 11,347.574 K; der das früher angegebene Erfordernis übersteigende Betrag entfällt größtentheils auf Entschädigungen für vorübergehende Erwerbsunfähige.

Die Gesammteinnahme an Versicherungsbeiträgen stellte sich im Jahre 1899 auf 22,766.349 K.

Die Zinseneinnahme sämmtlicher Anstalten betrug im Berichtsjahre 2,583.058 K. Der nach Bestreitung der Auslagen für Unfallsentschädigungen, sowie der circa 10 Procent der Versicherungsbeiträge betragenden Verwaltungskosten und sonstiger Auslagen verbleibende Einnahmenüberschuss wurde den zur Sicherstellung der Anstaltsverpflichtungen anzusammelnden Deckungsfonden zugeführt.

Der rechnungsmäßig erforderliche Gesammtbetrag dieser Deckungsfonde stellte sich Ende 1899 auf 101,936.565 K.

(Die wirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs in der Schweiz.) Der Frage der Hebung des Fremdenverkehrs, dessen Bedeutung vom Standpunkte wirtschaftlichen Interesses nun wohl nirgends mehr angezweifelt wird, wendet man neuerer Zeit auch in Österreich, insbesondere in unseren Alpenländern, deren Naturschönheiten und klimatischen Verhältnisse sicherlich die Eignung für die Heranziehung des Fremdenverkehrs besitzen, lebhafte Aufmerksamkeit zu. Es fehlt nicht an mancherlei Vorschlägen und Anträgen, welche auf Einrichtungen hinzielen, die den erfreulicherweise jetzt schon von Jahr zu Jahr steigenden Fremdenzuzug heben und fördern sollen. Mustergiltig für derartige Bestrebungen sind wohl die Resultate der Entwickelung des Fremdenverkehrs und des Hotelwesens in der Schweiz, worüber der für das Jahr 1900 erstattete Bericht des dortigen Handels- und Industrievereines Aufschlüsse gibt. In den letzten zwanzig Jahren der Berichtsperiode ist die Zahl der dem Fremdenverkehr dienenden Hotels von 1002 im Jahre 1880 auf 1896 im Jahre 1899 gestiegen. Von den 1896 Hotels des Jahres 1899 waren 951 Jahresgeschäfte, 945 Saisongeschäfte; die letzteren sind solche, die vom December bis Februar geschlossen sind. Die Zahl der Fremdenbetten betrug 58.137 in 1880 und stieg auf 104.876 in 1899, wovon in Jahresgeschäften 42.190, in Saisongeschäften 62.686. An Angestellten ergab die Berechnung für 1899: 27.700, demnach auf 100 Betten 26 Angestellte, unter diesen der Procentsatz der weiblichen 57, der Ausländer 13. Auf 100 Betten waren 1899 im August 81, Juli 65, Jänner 17, im Jahresdurchschnitt monatlich 34 besetzt. Nach den über den Capitalswert der Hotels mitgetheilten Zahlen ist der Capitalswert eines Fremdenbettes mit 5250 Francs zu bemessen.

Literaturanzeigen.

Lamp Karl, Dr. Das österreichische Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz und die Praxis. Beobachtungen eines Verwaltungsbeamten. V, 161 S. (4 K 32 h). (6. Heft des XIX. Bandes der staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller) 1901.

Bericht der k. k. Gewerbeinspection über die Heimarbeit in Österreich. Herausgegeben vom k. k. Handelsministerium. III. Band. Wien 1901. Alfred Hölder. XIII, 367 S.

Die **Arbeitseinstellungen und Aussperrungen** in Österreich während des Jahres 1900. Herausgegeben vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1901. Alfred Hölder. 161 + 301 S.

Kohler J. Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung. Mannheim 1901. J. Bensheimer. XVIII, 971 S. (46 K.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Jänner d. J. dem Bezirkshauptmanne in Gorlice Victor Tustanowski den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Anton Rebek zum Bezirkshauptmanne im Küstenlande, ferner den Bezirkscommissär und Localcommissär für agrarische Operationen Franz Zupnek, sowie den Bezirkscommissär Ernst Freiherrn v. Schönberger zu Landes-Regierungssecretären in Krain, weiters die Polizeiobercommissäre Leopold Presser, Ferdinand Lebzelter und Dr. Adolf Rosenbaum zu Polizeiräthen; die Polizeicommissäre Theodor Klička, Dr. Alois Zilka, Clemens Zila, Dr. Otto Reichel, Theodor Grimm und Johann Lauter zu Polizeiobercommissären und die Polizeiconcipisten Leopold Schmid, Anton Baczynski, Dr. Arnold Habison, Dr. Johann Leinweber, Ottokar Julius Husák und Karl Thaler zu Polizeicommissären im Stande der Polizeidirection in Wien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Vorstand der II. chirurgischen Klinik der Wiener medicinischen Facultät Hofrath Professor Dr. Karl Gussenbauer zum ordentlichen Mitgliede des Obersten Sanitätsrathes, ferner den Provisor der Apotheke des allgemeinen Krankenhauses Mag. Pharm. Wilhelm Geringer zum Medicamentenverwalter der Medicamenten-Eigenregie der Wiener Krankenanstalten ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Bezirkscommissär Philipp Grafen Cappy (Waidhofen a. d. Thaya) zur Statthalterei einberufen, den Bezirkscommissär Ludwig Freiherrn Czekelius v. Rosenfeld (Baden) der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya, die Statthaltereiconceptspraktikanten Franz Freiherrn v. Matscheko (Statthalterei), Dr. Felix Batsy (Statthalterei) und Dr. Arthur Ritter v. Raab (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft Pöggstall, beziehungsweise Wiener-Neustadt und Bruck a. d. Leitha zur Dienstleistung zugewiesen; ferner den Dr. Alfred Leuchtag und den Dr. Alexander Starzeński zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Statthalter in Oberösterreich hat den Statthaltereiconcipisten Leo Parry zum Bezirkscommissär und den Statthaltereiconceptspraktikanten Maximilian Rogler zum Statthaltereiconcipisten ernannt.

Der Landespräsident in Krain hat den Sanitätsassistenten der Landesregierung in Troppau Dr. Karl Böhm zum Sanitätsconcipisten in Krain ernannt und der Bezirkshauptmannschaft Gottschee zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat die absolvirten Rechtshörer Leo Graf und Agathon Chevalier de Colins de Tarsienne zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen; ferner wurde der provisorische Bauadjunct Karl Lechner über sein Ansuchen aus dem Staatsbaudienste entlassen.

Der Statthalter in Mähren hat die absolvirten Rechtshörer Ludwig Böhm und Stefan Slavotínek zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Landespräsident in Schlesien hat den Kanzlisten Franz Fiedler über sein Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt.

Der Statthalter in Galizien hat die Statthaltereiconcipisten Dr. Hugo Schwarz, Michael Wierzchowski, Peter Buszyński und Adam Grabowski zu Bezirkscommissären, ferner die Statthaltereiconceptspraktikanten Ladislaus Grafen Skarbek, Wladimir Hendrich, Stanislaus Łukaszewski, Roman Balko, Julius Friedrich und Dr. Heinrich Stubenvoll zu Statthaltereiconcipisten ernannt und die absolvirten Rechtshörer Ladislaus Studziński und Kasimir Podobiński zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, ferner den absolvirten Hörer der technischen Hochschule Anton Nowakowski als Baupraktikanten für den galizischen Staatsbaudienst aufgenommen und schließlich den Rechtshörer Thaddäus Osuchowski zum Rechnungspraktikanten im Rechnungsdepartement der Statthalterei ernannt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Rechnungsunterofficier Karl Croci zum Statthaltereikanzlisten ernannt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Oberösterreich** die Stelle eines Oberbezirksarztes in der VIII. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, der wichtigeren Personalverhältnisse, des Zeitpunktes der Promotion und der abgelegten Physikatsprüfung, der Art und des Ortes ihrer bisherigen Verwendung und ihrer etwaigen weiteren besonderen wissenschaftlichen und dienstlichen Qualification bis längstens 27. Jänner 1902 im vorgeschriebenen Dienstwege beim Statthaltereipräsidium in Linz einzubringen.

In **Böhmen** die Stelle eines Bezirksarztes in der IX. Rangsclasse, im Vorrückungsfalle auch die Stelle eines Sanitätsconcipisten in der X. Rangsclasse und eines Sanitätsassistenten mit dem Adjutum jährlicher 1000 K. Die gehörig belegten Gesuche sind bis zum 20. Jänner 1902 beim Statthaltereipräsidium in Prag einzubringen.

In **Schlesien** die Stelle eines Landesregierungskanzlisten in der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihr eigenhändig geschriebenes Gesuch mit dem Nachweise ihres Alters, der zurückgelegten Studien, der bisherigen Dienstleistung, sowie ihrer Sprachenkenntnisse im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 6. Februar 1902 beim Landespräsidium in Troppau einzubringen. Anspruchsberechtigten Unterofficieren ist bei nachgewiesener voller Befähigung der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt. Unterofficiere, welche noch in activer Dienstleistung stehen, haben ihre Competenzgesuche im Wege ihres vorgesetzten Commandos, jene Unterofficiere dagegen, welche bereits aus dem Militärverbande ausgeschieden sind, unter Beibringung des Certificates über den ihnen zur Bewerbung um Beamtenstellen zuerkannten Anspruch unmittelbar bei dem genannten Landespräsidium zu überreichen. Die nicht mehr im Militärverbande stehenden anspruchsberechtigten Unterofficiere, sowie die nicht im Staatsdienste stehenden Bewerber aus dem Civilstande haben ihrem Gesuche auch ein von der Heimatsgemeinde ausgefertigtes Wohlverhaltungszeugnis, ferner ein von einem Amtsarzte ausgefertigtes Zeugnis über ihre körperliche Eignung für den angestrebten Dienstposten beizuschließen.

In der **Bukowina** die Stelle eines Rechnungsrevidenten, in weiterer Folge eventuell eines Rechnungsofficiales und Rechnungsassistenten in der IX., beziehungsweise X. und XI. Rangsclasse. Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis zum 31. Jänner 1902 beim Präsidium der Landesregierung in Czernowitz einzubringen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 2. Wien, 31. Jänner 1902.

Im Monate Jänner gelangten zur Ausgabe die Nummern 1, 2, 3 und 4 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung".

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetze für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Der vom Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Ertheilung der Bewilligung an die Bezirksvertretung in Grybów zur Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 30.000 K, hat unter dem 8. Jänner d. J.,

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einverleibung der Dorfgemeinde Skole in die Marktgemeinde Skole des Bezirkes Stryj nach den Bestimmungen des §. 96 des Gesetzes vom 3. Juli 1896, L. G. Bl. Nr. 51, unter dem 12. Jänner d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1902, Z. 117,

betreffend

die Ausgabe des Centralblattes für die Eintragungen in das Handelsregister.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das Centralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister, dessen Schaffung bereits seit längerer Zeit den Gegenstand von Verhandlungen der betheiligten Centralstellen bildete, wird laut Mittheilung des Handelsministeriums mit Jänner dieses Jahres durch dieses Ministerium im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei zur Ausgabe gelangen.

Das „Centralblatt" wird wöchentlich einmal, an jedem Freitag erscheinen und neben den handelsgerichtlichen Firmaprotokollirungen auch kurze Mittheilungen über Eintragungen und Löschungen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie über die Eröffnung und Aufhebung aller (kaufmännischer und nichtkaufmännischer) Concurse enthalten und durch ein alle Firmen umfassendes, am Schlusse jedes Halbjahres erscheinendes Register und durch Verweisungen auf frühere Kundmachungen hinsichtlich derselben Firma im „Centralblatte" den möglichsten Grad von Übersichtlichkeit und Handlichkeit zu erreichen trachten.

Der Pränumerationspreis beträgt vier (4) Kronen jährlich; Pränumerationen sind an den Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, zu richten.

Angesichts der Vortheile und der Billigkeit des Blattes wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung infolge Ersuchens des genannten Ministeriums eingeladen, die Aufmerksamkeit der unterstehenden Behörden, sowie des Landesausschusses auf das neue Unternehmen zu lenken und innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises auf die möglichste Verbreitung des Blattes schon mit Rücksicht auf das sichtliche Interesse der Gewerbetreibenden hinwirken zu wollen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1902, Z. 1170,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Nagyszalonta im Comitate Bihar in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 3. December 1901, Z. 73702, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Nagyszalonta, Comitat Bihar, unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Danachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1902, Z. 481,

betreffend

die ungünstigen Aussichten für arbeitsuchende landwirtschaftliche Saisonarbeiter aus Galizien im Deutschen Reiche.

(An die Statthalterei in Lemberg.)

Die gegenwärtige Lage des wirtschaftlichen Lebens im Deutschen Reiche bringt es mit sich, dass daselbst einheimische, bisher in industriellen Betrieben thätig gewesene Arbeitskräfte in ungewöhnlicher Anzahl verfügbar werden, von denen aller Voraussicht nach ein großer Theil wenigstens vorübergehend landwirtschaftlicher Arbeit sich zuwenden wird. Der Bedarf nach fremden landwirtschaftlichen Arbeitern wird hiedurch speciell für das Jahr 1902 zweifellos eine sehr erhebliche Verringerung erfahren.

Unter diesen Umständen erscheint es für jene zahlreichen galizischen Arbeitskräfte, welche seit einer

Reihe von Jahren in Deutschland in landwirtschaftlicher Arbeit Bethätigung und Verdienst suchen, sehr gewagt, lediglich aufs Gerathewohl und ohne vorherige bestimmte Abmachungen sich nach Deutschland auf die Suche nach landwirtschaftlicher Arbeit zu begeben.

Es wird sich vielmehr für landwirtschaftliche Arbeiter dringend empfehlen, die Reise nach Deutschland nur dann anzutreten, wenn sie mit einer verlässlichen, hinsichtlich ihrer Bevollmächtigung gehörig ausgewiesenen Person einen festen Vertrag bereits abgeschlossen haben. Hiebei ist es sehr wichtig, dass die betreffenden Arbeitsuchenden ein in einer ihnen verständlichen Sprache verfasstes Exemplar des Vertrages thatsächlich in Händen haben und sich dasselbe unter gar keinen Umständen entlocken lassen. Im allgemeinen kann ferner nur eindringlichst davor gewarnt werden, einen Arbeitsvertrag zu unterschreiben, den man gar nicht oder nur mangelhaft versteht. Sollten irgendwelche Parteien über den Inhalt des ihnen vorgeschlagenen Vertrages oder darüber Zweifel haben, mit wem sie es bei der Vertragsabschließung eigentlich zu thun haben und ob die betreffende Mittelsperson thatsächlich bevollmächtigt ist, für einen bestimmten Gutsbesitzer Arbeitsverträge abzuschließen, so mögen sie sich an die politische Bezirksbehörde wenden, damit diese ihnen mit aller thunlichen Beschleunigung die erforderlichen Auskünfte ertheile, beziehungsweise beschaffe. Derartige Anfragen werden die politische Bezirksbehörde auch in die Lage versetzen, gegen unbefugte Agenten mit polizeilichen Strafen und, wenn sie Ausländer sind, ohneweiters mit der Ausweisung vorzugehen. Insoweit Privatgeschäftsvermittler sich mit der Anwerbung von landwirtschaftlichen Arbeitern befassen, wird es zweckmäßig sein, dieselben vorzurufen und ihnen zu bedeuten, dass, abgesehen von der eventuellen gerichtlichen Anzeige, ohne Nachsicht gegen sie mit Entziehung der ertheilten Bewilligung vorgegangen werden wird, falls sie durch irgend welche unwahre Angaben Arbeiter zur Reise nach Deutschland verleiten oder ihnen sonst durch ihre Gebarung Schaden zufügen, insbesondere dadurch, dass sie vorgeben, sie seien zum Abschlusse von Verträgen ermächtigt, während dies thatsächlich nicht der Fall ist.

Die k. k. Statthalterei wird angewiesen, im Sinne der Ausführungen des vorstehenden Erlasses die in Betracht kommenden Bevölkerungskreise ohne jeden Verzug aufzuklären und die unterstehenden Behörden anzuweisen, den Intentionen derselben in jeder Hinsicht gerecht zu werden.

Was die Aufklärung der Bevölkerung anbelangt, so ist für die weitestgehende Publicität der betreffenden Verlautbarungen Sorge zu tragen.

Verschiedene Mittheilungen.

(Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Jänner 1902, betreffend die Erhöhung der den Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes in Teplitz zu gewährenden Entschädigung.) Die bezügliche Verordnung ist im III. Stücke des R. G. Bl. Nr. 15 publicirt.

(Zur Anwendung der Bestimmungen des Regulatives II für die Handhabung der punzirungsämtlichen Controle in den privaten Pfandleihanstalten.*). Das k. k. Finanzministerium hat mit dem an das k. k. Hauptpunzirungsamt in Wien gerichteten Erlasse vom 13. Jänner 1902, Z. 76259 ex 1901, gestattet, dass über Verlangen einer Pfandleihanstalt die punzirungsämtliche Controle der verfallenen Pretiosenpfänder auch vor der Versteigerung derselben vorgenommen werden darf, in welchem Falle dann eine solche Controle während der Versteigerung entfallen kann.

Überhaupt ist die Bestimmung des Punktes 1 des abgeänderten Regulatives II für die privaten Pfandleihanstalten so aufzufassen, dass die Controle der verfallenen Pfänder nur dann während der Versteigerung vorzunehmen ist, wenn eine solche Controle nicht schon vorher stattgefunden hat. Ferner wurde das k. k. Hauptpunzirungsamt angewiesen, beim Beginne der punzirungsämtlichen Controle der Pfandleihanstalten nur solche Pfänder in den Bereich dieser Controle zu ziehen, die nach Intimation des Regulatives, betreffend die punzirungsämtliche Controle in den privaten Pfandleihanstalten an die betreffende Anstalt belehnt worden sind, hingegen alle Pfänder von der Controle — ausgenommen etwaige Contraventionen des §. 77 P. G. — freizuhalten, die nachweislich schon vor dem gedachten Termine in der betreffenden Anstalt belehnt waren, wobei allerdings Wiederbelehnungen als Neubelehnungen anzusehen sind.

*) Siehe V. B. M. J. Nr. 13 ex 1901, S. 212, Nr. 14 ex 1901, S. 231, und Nr. 19 ex 1901, S. 292.

Vorstehende Weisungen wurden mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1902, Z. 2330, allen politischen Landesbehörden mitgetheilt.

(Kundmachungen des Handelsministeriums, betreffend Zulassung von Elektricitätszählertypen zur aichamtlichen Beglaubigung.) Die Kundmachung des Handelsministeriums vom 7. Jänner 1902, betreffend die definitive Zulassung der Elektricitätszählertype L zur aichamtlichen Beglaubigung, und die vom 17. Jänner 1902, betreffend die provisorische Zulassung der Elektricitätszählertype LIII zur aichamtlichen Beglaubigung sind im III. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 12, beziehungsweise Nr. 17 publicirt.

(Verzeichnis der zum Absatze von Gift berechtigten Gewerbetreibenden.) Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ist das neue Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatze von Gift berechtigten Gewerbetreibenden nach dem Stande vom 31. October 1901 erschienen.

Da sich nach §. 1, Alinea 1 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 10, alle befugten Giftverschleißer mit einem Exemplare dieses Verzeichnisses zu versehen haben, werden dieselben auf das Erscheinen des Verzeichnisses aufmerksam gemacht.

(Geburten- und Sterblichkeitsverhältnisse in Österreich während der Jahre 1819 bis 1899.) Unter diesem Titel bringt die Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen“ in der Beilage zu der am 23. Jänner d. J. ausgegebenen Nummer 4 eine vom Ministerialrathe im Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern Dr. Daimer verfasste Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse der Geburten- und Sterblichkeitsstatistik, soweit die seit dem Jahre 1819 erschienenen amtlichen Publicationen hierüber Aufschluss geben. Die Arbeit verfolgt, wie der Autor ausdrücklich bemerkt, lediglich den Zweck, die Aufgaben und Ziele des öffentlichen Sanitätsdienstes zu unterstützen und zu fördern und den Amtsärzten, denen die Sammlung, Sichtung und Nutzanwendung der Thatsachen, welche aus den statistischen Erhebungen hervorgehen, obliegt, Anhaltspunkte für Vergleiche der in ihren Bezirken bestehenden Verhältnisse mit jenen anderer Bezirke und Länder zu bieten.

Es wurden die absoluten Zahlen der Lebendgeborenen und Verstorbenen (ohne Todtgeborenen), der im ersten Lebensjahre und im Alter bis zu vier (seit 1851 im Alter bis zu fünf) Jahren gestorbenen Kinder nach Jahren und Verwaltungsgebieten, beziehungsweise Ländern in tabellarischer Form angeführt und die auf die Einwohnerzahl berechneten Relativwerte dieser Statistik in Diagrammen für die einzelnen Verwaltungsgebiete graphisch dargestellt.

Diese durchwegs nach einem einheitlichen Maßstabe angelegten graphischen Darstellungen ermöglichen einen rasch orientirenden Vergleich der in den verschiedenen Gegenden des Reiches jeweils bestandenen Volksbewegungsverhältnisse.

Im Texte werden die allgemeinen Geburtenverhältnisse, die Lebend- und Todtgeburten, die Häufigkeit der unehelichen Geburten, die Fruchtbarkeit der Ehen, die Häufigkeit des bei Geburten in Anspruch genommenen fachkundigen Beistandes, die Sterbefälle überhaupt, jene im Kindesalter und die ärztliche Beglaubigung der Todesursachen eingehender besprochen und als Vergleichsobjecte die für zehnjährige Zeiträume ermittelten Relativzahlen einerseits in Beziehung zur Bevölkerung, anderseits die Beziehungen der betreffenden Standesfälle zu einander herangezogen.

Es ergibt sich aus den Ausführungen des Verfassers, dass das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet ein geburtenreiches ist, dass aber die Geburtenhäufigkeit in den verschiedenen Ländern durchaus nicht übereinstimmt, in Galizien, in der Bukowina, in Schlesien das Reichsmittel übersteigt, in den Alpenländern, besonders aber in Vorarlberg und in Tirol sich ziemlich weit von diesem nach unten entfernt.

Der hohen Ziffer, welche die Geburtenhäufigkeit in den Jahren 1819 bis 1830 zeigte (40·6 Promille der Einwohner), kam dieselbe im Decennium 1871 bis 1880 nahe, blieb aber in den anderen Decennien eine niedrigere und ist überhaupt in neuester Zeit in absteigender Bewegung begriffen.

Uneheliche Geburten sind in Kärnten verhältnismäßig am häufigsten, in den südlichen Ländern Dalmatien, Küstenland, Krain, auch in Tirol und Vorarlberg in einer sehr geringen Zahl vertreten.

In vielfacher Hinsicht großes Interesse bieten die Nachweisungen der ehelichen Fruchtbarkeit, soweit diese aus den vorliegenden Anhaltspunkten ermittelt werden konnte. Im Durchschnitte entfallen in Österreich auf eine geschlossene Ehe mehr als vier Kinder. In jenen Gegenden, in welchen uneheliche Kinder in verhältnismäßig größerer Zahl zur Welt kommen, ist auch die eheliche Fruchtbarkeit eine geringere.

In Sanitäts- wie medicinal-polizeilicher Hinsicht von Wichtigkeit sind die Verhältnisse, welche sich bezüglich des fachkundigen Beistandes bei Entbindungen herausstellen. In Galizien, in Dalmatien, in der Bukowina, zum Theile auch in Steiermark und in Istrien verläuft eine sehr große Zahl von Geburten ohne solchen Beistand, was wohl auf den Mangel von Hebammen auf dem flachen Lande zurückzuführen sein dürfte.

Sehr erfreulich sind die Ergebnisse der Mortalitätsstatistik. Im Decennium von 1841 bis 1850

waren jährlich durchschnittlich 33·3 Todesfälle auf 1000 Einwohner gekommen, in den Jahren 1891 bis 1899 nur mehr 26·6, im Jahre 1898 betrug die Mortalitätsziffer nur 24·7 und war die niedrigste während der in Vergleich gezogenen 81 Jahre.

Die Mortalitätsziffer der Länder bewegen sich innerhalb weiterer Grenzen als jene des Reichsgebietes, sind entsprechend der größeren Geburtenhäufigkeit in Galizien und in der Bukowina höhere, dagegen im Bereiche der Alpenländer, welche geringere Geburtenfrequenz aufweisen, niedrigere. Jahre mit ungewöhnlich hoher Sterblichkeit waren 1831, 1847, 1848, 1855, 1866 und 1873, und wurde in diesen von ansteckenden Krankheiten, vor allem durch Cholera und Blattern zahlreiche Menschen dahingerafft.

Die Verminderung der Sterblichkeitshäufigkeit ist ganz vorzugsweise der Eindämmung des Verbreitungsgebietes der ansteckenden Krankheiten zuzuschreiben, sie ist eine andauernde seit der Zeit, in welcher man gegen diese Feinde der Menschheit zielbewusst mit rationellen Maßnahmen allenthalben einzuschreiten begonnen hat. In den der Arbeit beigegebenen Tafeln kommt diese Thatsache deutlich zum Ausdrucke.

Eine Anzahl dieser Krankheiten bedroht vorwiegend die Kinder, und ist infolge der in neuester Zeit durchgeführten Organisation des Epidemiedienstes, welche eine strengere Handhabung der bestehenden Vorschriften in sich schloss, ganz besonders die Kindersterblichkeit gesunken, was, da ein sehr großer Theil, in einzelnen Ländern sogar mehr als die Hälfte aller Todesfälle auf das Kindesalter entfällt, auch die allgemeine Sterblichkeitsziffer maßgebend beeinflusste.

Der Verfasser erblickt den Wert der eingetretenen bedeutenden Besserung der Mortalitätsverhältnisse nicht in dem niedrigeren Betrage der Sterblichkeitsziffern, denn diese stellten sich auch in manchen früheren Jahren, welche auf solche mit hoher Mortalität folgten, als niedrige heraus, als vielmehr darin, dass diese Ziffern während eines längeren Zeitraumes niedrigere blieben und überhaupt eine absteigende Tendenz erkennen lassen.

Im Anhange folgende Tabellen weisen die wichtigsten Ergebnisse der Geburten- und Sterblichkeitsstatistik in absoluten Zahlen (fünfjährigen Summen) und in den aus diesen berechneten Relativwerten für alle politischen Bezirke nach.

Die in Aussicht stehende Fortsetzung dieser den ersten Theil eines Reichssanitätsberichtes bildende Arbeit wird in ähnlicher Weise die Todesursachenstatistik zum Gegenstande haben und sollen fortan die hieher gehörenden sanitätsstatistischen Ergebnisse jährlich möglichst rasch der Öffentlichkeit übergeben werden.

(Zahl der Ärzte in Österreich.) Nach dem kürzlich erschienenen, auf Grund der amtlichen Ausweise zusammengestellten Medicinalschematismus beträgt die Zahl der Ärzte in Österreich 10.895 gegen 10.576 im Vorjahre. Von diesen entfallen auf Niederösterreich 3199 (gegen 3054 im Vorjahre), Oberösterreich 381 (308), Salzburg 120 (114), Steiermark 669 (674), Kärnten 144 (141), Krain 103 (99), Böhmen 2656 (2563), Mähren 902 (881), Küstenland 327 (331), Tirol und Vorarlberg 557 (548), Schlesien 230 (225), Galizien 1331 (1313), Bukowina 136 (134), Dalmatien 140 (131). In Bosnien und der Hercegovina prakticiren 102 (97) Ärzte. In Wien sind 2470 (2443), in Linz 53 (53), in Salzburg 41 (38), in Graz 262 (258), in Klagenfurt 34 (35), in Laibach 36 (34), in Triest 181 (185), in Innsbruck 62 (61), in Czernowitz 56 (51), in Prag 464 (450), in Brünn 173 (162), in Troppau 35 (36), in Lemberg 244 (243), in Zara 17 (17) Ärzte.

(Jugendfürsorge in Preußen.) Die Minister des Unterrichts, des Innern und für Handel und Gewerbe haben mittels Erlass vom 24. November v. J. den Regierungspräsidenten die nachdrückliche Unterstützung von Veranstaltungen der Jugendfürsorge durch Einwirkung auf Gemeinde und Schulbehörden anempfohlen, und zwar für Erweiterung bestehender und Neubeschaffung solcher Veranstaltungen, wo sie fehlen, für unentgeltliche Hergabe, Reinigung, Heizung und Beleuchtung geeigneter Räume und für Interessirung von Lehrern u. s. w. zur Betheiligung an den gedachten Institutionen. Nach zwei Jahren sollen die Regierungspräsidenten Bericht über den Erfolg ihrer Bemühungen erstatten. Nach Mittheilungen in der „Socialen Praxis“ ist hiebei in erster Linie an die confessionellen Jünglings-, Lehrlings- und Gesellenvereine gedacht, daneben aber auch an die Veranstaltungen von gewerblichen Unternehmern, Innungen, Gemeinde-, Kirchen- und Schulbehörden, anderen Corporationen und freien Vereinigungen die aus der Schule entlassenen Knaben während ihrer freien Zeit zu sammeln und sie in angemessener Weise zu unterhalten und zu beschäftigen. Zahlreiche geistliche Lehrer an den Volks-, Fach- und Fortbildungsschulen, Handwerksmeister und andere Gewerbetreibende, öffentliche und Privatbeamte hätten ihre Kräfte in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. An vielen Orten sei demgemäß durch die regelmäßigen Versammlungen der erwähnten Vereine, durch Jugend-, Lehrlings- und Kaufmannsheime, durch Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und Erholungsgelegenheiten der verschiedensten Art, durch Museumsführungen, durch Turn-, Gesangs-, Lese-, Vortrags- und sonstige Unterhaltungsabende den aus der Schule entlassenen Jünglingen, die eines geeigneten Familienanschlusses entbehren, die Möglichkeit geboten, ihre freien Abende und Sonntage in einer Weise zuzubringen, die ihnen und ihrer körperlichen und geistigen Entwickelung förderlich sei.

(Statistik des italienischen Fremdenverkehrs.) Den Daten über die wirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs in der Schweiz, welche in der vorigen Nummer des „Verordnungsblattes“ mitgetheilt wurden, ist eine höchst interessante Studie des italienischen Statistikers Bodio über die Ergebnisse des Fremdenverkehrs in Italien an die Seite zu stellen. Auch hier sind es mächtige Goldströme, die dem Lande durch den Fremdenverkehr zufließen und es wird anlässlich der Besprechung dieser statistischen Studie in der „Zeitschrift für Socialwissenschaft“ darauf hingewiesen, dass der dortige Fremdenverkehr in den letzten Jahren nicht nur das Deficit der Handelsbilanz und die dem Auslande zu entrichtenden Schuldzinsen deckt, sondern noch namhafte Beträge für die Ankäufe italienischer Werte durch italienische Capitalisten übrig lässt. Die Basis für seine Statistik des italienischen Fremdenverkehrs hat Bodio in der Menge der Eisenbahnkarten, die für Fahrten nach Italien in der Fremde innerhalb eines Jahres (1897) gekauft worden sind, gefunden. Die Zahl, welche auf die nach Italien zurückkehrenden Auswanderer entfiel und die jener Reisenden, die Italien bloß auf der Durchfahrt nach anderen Ländern passirten, zog er ab. Für den Aufenthalt der Reisenden jeder Eisenbahnclasse nahm er eine Durchschnittsanzahl von Tagen an und gelangte damit für die 1. Classe zu 6,219.813, für die 2. Classe zu 5,668.444, für die 3. Classe zu 389.070, zusammen zu 12,277.327 Tagen. Weiters berechnete er die Tagesausgabe eines jeden Reisenden der 1. Classe auf 25 Lire, eines Reisenden der 2. Classe auf 20 Lire und die jedes Reisenden der 3. Classe auf 10 Lire, so dass sich eine Gesammtsumme von ungefähr 287 Millionen Lire ergibt. Hiezu kommen noch von 40.804 in Italien anlangenden Schiffspassagiren 20.000 derselben, welche Bodio für den Fremdenverkehr in Anspruch nimmt, mit einem Ausgabenetat von 19 Millionen Lire in Rechnung, so dass also das Gesammterträgnis, welches der Fremdenverkehr liefert, nach dieser Berechnung, mit 306 Millionen Lire zu beziffern ist.

Literaturanzeigen.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von weiland Dr. Anton Hye Freiherrn v. Gluvek, fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann. XI. Theil. Jahrgang 1898. 1. und 2. Heft. Wien 1901. Manz.

Adler Heinrich, Dr. Medicinal-Schematismus. Auf Grund amtlicher Daten herausgegeben. Jahrgang 1902. Wien. Moriz Perles.

Grosch A., Dr. jur. Das deutsche Auslieferungsrecht und die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnisse zum Reichsausland mit den annotirten Auslieferungsverträgen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten. Karlsruhe 1902. Macklot. VIII, 479 S. (9 K.)

Layer Max, Dr. Principien des Enteignungsrechtes. Leipzig 1902. Dumker & Humblot. (3. Band der „Staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen“. Herausgegeben von Dr. Georg Jellinek und Dr. Gerhard Anschütz.) XVIII, 660 S. (16 K 80 h.)

Klien Ernst, Dr. Minimallohn und Arbeiterbeamtenthum. Jena 1902. G. Fischer. 232 S. (7 K 20 h.)

Révai Samuel. Grundbedingungen der gesellschaftlichen Wohlfahrt. Leipzig 1902. Duncker & Humblot. XXXI, 692 S. (16 K 80 h.)

Albrecht, Dr. H., Prof. Handbuch der socialen Wohlfahrtspflege in Deutschland. Berlin 1902. Karl Heymann. XIII, 496 S. (43 K 20 h.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J. dem Bezirkshauptmanne Johann Kosina in Prag das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner l. J. dem Bezirkshauptmanne Ladislaus Jarosz in Neu-Sandec zum Statthaltereirathe im Stande der galizischen Statthalterei allergnädigst zu ernennen und dem Bezirkshaupt-

manne Ludwig Bernacki in Buczacz den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner l. J. dem Baudirector der Moldau-Elbecanalisirungscommission Baurath im Ministerium des Innern Johann Mrasick anlässlich seiner Berufung zum Vorstande der technischen Abtheilung der Direction für den Bau der Wasserstraßen zum Oberbaurathe allergnädigst zu ernennen und demselben taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner l. J. dem Hilfsämterdirectionsadjuncten der Wiener Polizeidirection Josef Němeček anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hilfsämterdirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Dr. Franz Xaver Edlen v. Posch zum Bezirkshauptmanne in Tirol und Vorarlberg, den Statthaltereisecretär Otto Bolleschka, sowie den Bezirksobercommissär Wilhelm Barvitius zu Bezirkshauptmännern und den Bezirkscommissär Anton Müller zum Statthaltereisecretär in Böhmen und den Bezirkscommissär der Statthalterei in Dalmatien Dr. Geza Murad zum Statthaltereisecretär im Küstenlande ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den absolvirten Rechtshörer Josef Rudolf Grafen v. Ezdorf zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, ferner hat derselbe die Conceptspraktikanten der Polizeidirection in Wien Orest Hostinc, Karl Bendl, Dr. Rudolf Scholz, Otto Losik und Johann Kubaczka zu Polizeiconcipisten ernannt.

Der Landespräsident in Kärnten hat den landschaftlichen Districtsarzt Dr. Friedrich Schmeger in St. Georgen am Längsee zum Sanitätsassistenten ernannt und der Bezirkshauptmannschaft St. Veit zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Landespräsident in Krain hat den absolvirten Techniker Karl Pick als Baupraktikanten in den krainischen Staatsbaudienst aufgenommen.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Oswald Ritter v. Negri di San Pietro (Kitzbühel) nach Landeck versetzt und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Rudolf Stark (Bludenz) zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen.

Der Statthalter in Mähren hat den Bezirkscommissär Karl Ludwig (Littau) zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen, den Bezirkscommissär Peter Kőrndlmayer Ritter v. Ehrenfeld (Brünn) nach Littau, den Bezirkscommissär Heinrich Grafen Ledóchowski (Römerstadt) nach Znaim, den Bezirkscommissär Wilhelm Freiherrn v. Temnitschka (Nikolsburg) nach Mährisch-Schönberg, den Statthaltereiconceptspraktikanten Gustav Ritter v. Freiberg (Znaim) nach Römerstadt und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Walther Ritter v. Stockert (Mährisch-Schönberg) nach Nikolsburg versetzt, ferner die absolvirten Rechtshörer Friedrich Klein und Max Kubin zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Statthalter in Galizien hat den Baupraktikanten Emil Bratro und den absolvirten Hörer der technischen Hochschule in Lemberg Thaddäus Paszkowski zu Bauadjuncten für den galizischen Staatsbaudienst und den Rechtshörer Eduard Kowalczuk zu Rechnungspraktikanten im Rechnungsdepartement der Statthalterei ernannt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Bezirkscommissär Adam Edlen v. Karchesy (Knin) zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen, ferner die Bezirkscommissäre Jakob Depolo (Statthalterei) nach Knin, Emidius Pavišić (Imotski) nach Curzola, Stanislaus Ritter v. Pjary-Pjarski (Curzola) nach Spalato, Karl Meurvar (Spalato) nach Benkovac, ferner den Statthaltereiconcipisten Johann Kwiatkowski (Benkovac) nach Imotski versetzt und endlich dem Sanitätsconcipisten Dr. Anton Stermich v. Valcrociata (Knin) und dem Sanitätsassistenten Dr. Vincenz Galvani (Statthalterei) den erbetenen Diensttausch bewilligt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In Niederösterreich zwei Statthaltereisecretärs-, beziehungsweise Bezirkscommissärs- und Statthaltereiconcipistenstellen der VIII., beziehungsweise IX. und X. Rangsclasse. Die bezüglichen Gesuche sind bis spätestens 15. Februar 1902 beim Statthaltereipräsidium in Wien zu überreichen.

In Böhmen bei dem Pfandleihamte in Prag eine Officialstelle der X. Rangsclasse eventuell im Vorrückungsfalle eine Assistentenstelle der XI. Rangsclasse.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre Gesuche unter Nachweisung ihrer bisherigen Dienstzeit und Verwendung, der vollkommenen Kenntnis der beiden Landessprachen, sowie ihrer sonstigen Kenntnisse, dann ihrer Befähigung zum Erlage der vorgeschriebenen Dienstcaution bis 13. Februar 1902 bei der Pfandleihamtsdirection in Prag einzubringen. Die Bewerber um die Assistentenstelle des Civilstandes haben sich nebstdem über ihre zurückgelegten Studien, sowie mit dem Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Staatsverrechnungskunde, über ihr Alter, ihre körperliche Eignung, Unbescholten-

heit und soweit sie dieser Anstalt nicht als Praktikanten bereits angehören, über ihre etwaige Verwendung bei einem derlei Institute auszuweisen. Die mit dem Certificate versehenen Unterofficiere haben außer den angeführten Sprachkenntnissen die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder einer Handelslehranstalt, eventuell den auf anderem Wege erlangten Besitz der für den Versatzamtsdienst erforderlichen Vorbildung und Gewandtheit im Rechnungsfache nachzuweisen. Überdies wird von diesen Bewerbern die gut abgelegte Aufnahmsprüfung gefordert. Als Diensteaution hat der Official den Betrag per 1800 K und der Assistent 1200 K zu erlegen.

In Schlesien die Stelle eines Sanitätsassistenten mit einem Adjutum jährlicher 1000 K. Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten, mit den Nachweisen über Alter, Zuständigkeit, zurückgelegte Studien, körperliche Eignung, sowie über die mit günstigem Erfolge abgelegte ärztliche Prüfung zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden belegten Gesuche bis längstens 10. Februar 1902 entweder unmittelbar oder, sofern sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem Landespräsidium in Troppau einzubringen. Unter Umständen können auch Bewerber ohne Physikatsprüfung Berücksichtigung finden, sofern sie den Nachweis über eine nach Erlangung des Doctordiplomes in einem öffentlichen Krankenhause vollstreckte angemessene Dienstleistung oder über eine mehrjährige ärztliche Privatpraxis zu erbringen vermögen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Die Pränumerations-Erneuerung für das laufende Jahr hat bei gewünschtem Fortbezuge ehestens zu erfolgen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 3. **Wien, 14. Februar 1902.**

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 18. Jänner 1902,

betreffend

die Vornahme einer Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe, R. G. Bl. Nr. 21.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Im Jahre 1902 ist in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe vorzunehmen.

§. 2.

Diese Zählung hat den Stand der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe an einem bestimmten Tage des Jahres 1902 (Stichtag) zu erfassen; die Festsetzung dieses Tages erfolgt im Verordnungswege.

§. 3.

Die Zählung ist durch staatlich bestellte und besoldete Zählcommissäre und Revisoren unter Betheiligung der Handels- und Gewerbekammern an der Vorbereitung und Leitung durchzuführen.

Zur Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Zählung können auch die Landesculturräthe und Landwirtschaftsgesellschaften, sowie die Gemeinden (Gutsgebiete) herangezogen werden.

§. 4.

Auf Grund der bei der Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe erfolgten Angaben darf keine Strafverfolgung wegen Übertretung von gewerblichen oder Steuervorschriften erfolgen. Für Zwecke der Finanzverwaltung dürfen diese Angaben überhaupt nicht verwendet werden.

§. 5.

Auf Vermögens- und Einkommensverhältnisse bezügliche Fragen dürfen anlässlich der Durchführung der Zählung nicht gestellt werden.

Die Feststellung der bei der Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe zu verwendenden Formularien hat mit Berücksichtigung der vorstehenden Vorschrift im Verordnungswege zu erfolgen.

§. 6.

Wer sich der Zählung entzieht oder die auf Grund dieses Gesetzes verlangten Auskünfte zu geben verweigert oder wissentlich wahrheitswidrig abgibt, ist durch die politische Behörde mit Geldstrafen bis zu 50 K, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu fünf Tagen zu belegen.

§. 7.

Die mit der Durchführung der Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe betrauten Zählcommissäre und Revisoren haben die gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzugeloben.

Gröbliche Pflichtverletzungen dieser Organe, inbesondere Überschreitungen ihrer Befugnisse anlässlich der Durchführung der Zählung, sind von der politischen Behörde mit Geldstrafen bis zu 200 K oder Arrest bis zu acht Tagen zu ahnden.

§. 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister, Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten anderen Ministern beauftragt.

Wien, am 18. Jänner 1902.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Call** m. p.

Giovanelli m. p.

Gesetz vom 25. October 1901,

betreffend

den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, R. G. Bl. Nr. 26.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Margarine, Margarinschmalz oder Margarinkäse im Sinne dieses Gesetzes sind jene der Milchbutter, dem Butterschmalze oder dem Käse ähnlichen

Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Oleomargarin (Margarin) im Sinne dieses Gesetzes ist jenes Fettproduct, welches durch Schmelzen des Rohtalges und Ausscheiden der festen stearinhältigen Theile gewonnen wird.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind jene dem Schweineschmalze ähnlichen Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht.

Unverfälschte Fette bestimmter Thier- und Pflanzenarten sind nicht als Kunstspeisefette anzusehen.

§. 2.

Die im §. 1 angeführten Erzeugnisse dürfen nur in der ihrer wirklichen Beschaffenheit entsprechenden Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

§. 3.

Für den Verbrauch im Inlande dürfen nicht in Verkehr gebracht werden:

1. Vermischungen von Butter oder Butterschmalz mit Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder anderen Speisefetten. Die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine oder Margarinschmalz ist zulässig, sofern nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

2. Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin oder Margarinkäse, deren Herstellung nicht den Vorschriften des §. 4 entspricht.

§. 4.

Um die Erkennbarkeit von Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin und Margarinkäse, welche für den Handel im Inlande bestimmt sind, zu erleichtern, ist diesen Erzeugnissen bei ihrer Herstellung ein entsprechender, die Farbe und sonstige Beschaffenheit derselben nicht schädigender Zusatz beizumischen.

Oleomargarin, welches zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmt ist, unterliegt nicht dieser Vorschrift.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§. 5.

Wer Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen will, hat der Gewerbebehörde, und zwar gleichzeitig mit dem allenfalls erforderlichen Einschreiten um Genehmigung der Betriebsanlage die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Ein Wechsel in den der Anzeigepflicht unterliegenden Räumen oder Personen ist der Gewerbebehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse und Kunstspeisefett sind vom Hausirhandel ausgeschlossen.

§. 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Aufsichtsorganen (§. 13) auf Verlangen über das Herstellungsverfahren, den Umfang des Betriebes und über die zur Verwendung gelangenden Rohstoffe Auskünfte zu ertheilen.

Die Aufsichtsorgane sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Controle zur Kenntnis gelangenden Thatsachen und Einrichtungen Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 7.

In Räumen, wo Butter oder Butterschmalz zum Verkaufe hergestellt, aufbewahrt oder verpackt werden, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Kunstspeisefett untersagt. Ebenso ist in Räumen, wo Käse zum Verkaufe hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinkäse verboten.

Von dieser Bestimmung ausgenommen ist das Aufbewahren und Feilhalten der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstellen, sowie das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waren. Jedoch müssen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorrathsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz oder Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

§. 8.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin, Margarinkäse oder Kunstspeisefett feilgehalten werden, müssen an in die

Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Margarine“, „Margarinschmalz“, „Oleomargarin“, „Margarinkäse“ oder „Kunstspeisefett“ tragen.

§. 9.

Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett sind im Inlande in Behältern (Kiste, Kübel, Fass, Dose u. s. w.) in den Handel zu bringen, die durch einen auffälligen farbigen Streifen, auf welchem die Firma des Erzeugers und die Bezeichnung des Inhaltes in deutlicher, unverwischbarer Schrift angebracht ist, gekennzeichnet sind.

Die mit den genannten Waren gefüllten Behälter sind, soferne deren Gewicht drei Kilogramm übersteigt, bevor sie in Verkehr gebracht werden, mit einer behördlich registrirten Plombe zu versehen.

Im gewerbsmäßigen Kleinhandel oder Einzelnverkaufe müssen Margarine und Margarinkäse in einer mit bestimmten farbigen Streifen versehenen Papierumhüllung abgegeben werden.

Die näheren Vorschriften über den Groß- und Kleinverkehr mit den im ersten Absatze bezeichneten Erzeugnissen und über die Farbe der Umhüllungen werden im Verordnungswege erlassen.

§. 10.

In öffentlichen Bekanntmachungen, Schlussbriefen, Rechnungen, Frachtbriefen und sonstigen im Handelsverkehre üblichen Schriftstücken, welche sich auf Lieferung von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett beziehen, dürfen nur jene Warenbezeichnungen verwendet werden, die diesem Gesetze und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen entsprechen.

§. 11.

Erzeuger von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Margarinkäse, welche zum Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmte Ware, abweichend von den in den §§. 3 und 4, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen, herstellen, haben dies der Gewerbebehörde nach Vorschrift des §. 5 schriftlich anzuzeigen.

Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Margarinkäse, die für den Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken hergestellt wurden, sind in eigenen, von den übrigen Lagerräumen getrennten Räumen bis zur Versendung aufzubewahren. Den nach §. 13 erwähnten Aufsichts- und den denselben gleichgestellten Organen sind über Verlangen an der Hand der Geschäftsbücher, Bestellbriefe u. s. w. Nachweise über die erfolgte Bestellung, beziehungsweise Absendung der betreffenden Menge zu liefern.

Fabriken, in denen Oleomargarin, Margarin oder Margarinschmalz abweichend von den in den §§. 3 und 4, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen hergestellt wird, dürfen Butter oder Butterschmalz nicht feilhalten oder verkaufen.

§. 12.

Auf Erzeugnisse der im §. 1 bezeichneten Art, welche nicht zum Genusse für Menschen bestimmt sind, finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 13.

Die im §. 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen bezeichneten Aufsichts- und die denselben gleichgestellten Organe sind befugt, in jene Räume, in welchen Butter, Butterschmalz, Käse, Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett erzeugt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten werden, einzutreten, daselbst Revisionen vorzunehmen und Proben zu entnehmen. Dabei ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, vorzugehen.

§. 14.

Die Regierung ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§. 15.

Eine Übertretung begeht:

1. wer den Vorschriften des §. 13 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Vornahme der Revision zuzulassen sich weigert;

2. wer den Bestimmungen des §. 6 zuwider die von ihm geforderte Auskunft verweigert oder wissentlich eine falsche Auskunft ertheilt.

Die Strafe ist Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder Geld von 10 bis 200 K; im Falle der Thäter innerhalb dreier Jahre von der Verbüßung einer Strafe wegen der gleichen Übertretung rückfällig wird, Arrest von drei Tagen bis zu drei Wochen, neben welchem auf Geldstrafe von 50 bis 500 K erkannt werden kann.

§. 16.

Eine Übertretung begeht, wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr:

1. eine der nach §. 3, Z. 1, unzulässigen Mischungen herstellt;

2. solche Mischungen verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt;

3. Oleomargarin, Margarine, Magarinschmalz oder Margarinkäse ohne den nach §. 4 erforderlichen Zusatz herstellt, verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt;

4. die im §. 1 bezeichneten Lebensmittel unter einer falschen Bezeichnung verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt;

5. den Vorschriften des §. 9 zuwider Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett ohne die dort vorgeschriebenen Kennzeichen oder Plomben verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt.

Die Strafe ist Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann oder an Geld von 10 bis 1000 K. Zugleich kann auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles im Amtsblatte und in einem anderen öffentlichen Blatte erkannt werden.

Wird der Thäter wegen dieser Übertretung innerhalb dreier Jahre rückfällig, so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe von 10 bis 1000 K verbunden werden kann. Zugleich ist auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles im Amtsblatte und in einem anderen öffentlichen Blatte zu erkennen.

§. 17.

Eine Übertretung begeht:

Wer in anderer Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund der §§. 4, 9 und 14 erlassenen Verordnungen der Regierung zuwiderhandelt.

Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann oder Geldstrafe von 10 bis 1000 K.

§. 18.

Die Strafbestimmungen der §§. 15 bis einschließlich 17 dieses Gesetzes sind nur anwendbar, wenn die Handlung nicht den Thatbestand einer schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet.

Die Strafbestimmungen der §§. 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen sind auf Handlungen, die unter die Strafbestimmungen der §§. 15 bis 17 des gegenwärtigen Gesetzes fallen, nur dann anzuwenden, wenn diese Handlungen vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangen wurden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes auch für die im gegenwärtigen Gesetze behandelten Erzeugnisse anwendbar.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Übertretungen steht den Bezirksgerichten zu.

§. 19.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 20.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern, Mein Justizminister, Mein Handelsminister und Mein Ackerbauminister betraut.

Wien, am 25. October 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Spens** m. p.
Call m. p. **Giovanelli** m. p.

Landesgesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Der vom Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau beschlossene Entwurf eines Gesetzes, mit welchem der Bezirksvertretung in Mościska die Bewilligung ertheilt wird, im Namen des Bezirkes ein Darlehen im Betrage von 116.000 K aufzunehmen, hat unter dem 22. Jänner d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Der vom Landtage des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit der Stadtgemeinde Jägerndorf die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird, hat unter dem 24. Jänner 1902 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Herzogthum Krain.

Der vom Landtage des Herzogthumes Krain beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die

Einreihung der im Straßenbezirke Rudolfswert vorkommenden Töplitz-Waltendorfer und der Töplitz-Unterthurner Bezirksstraße in die Kategorie der Landstraßen und die Umlegung der ersteren Strecke, hat unter dem 24. Jänner d. J.;

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einreihung der Krainburg-Lacker Bezirksstraße in die Kategorie der Landesstraßen, hat unter dem 29. Jänner d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 27,

mit welcher

Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. October 1901, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, erlassen werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1901, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmittel, wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

(Zu §. 4 des Gesetzes.)

Den bei der Erzeugung von Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin und Margarinkäse, welche für den Handel im Inlande bestimmt sind, zur Verwendung kommenden Fetten und Ölen ist Sesamöl zuzusetzen.

Dieser Zusatz hat auf je 100 Gewichtstheile der angewendeten Fette und Öle bei Margarine und Margarinschmalz, sowie bei Oleomargarin mindestens 10 Gewichtstheile, bei Margarinkäse mindestens 5 Gewichtstheile zu betragen.

Das Sesamöl ist während der Vermischung oder des Umschmelzens der Fette zuzusetzen. Das zuzusetzende Sesamöl muss folgende Reaction zeigen:

Wird ein Gemisch von 0·5 Raumtheilen Sesamöl mit 99·5 Raumtheilen Baumwollsamenöl oder Erdnussöl mit 100 Raumtheilen rauchender Salzsäure vom specifischen Gewichte 1·19 und einigen Tropfen einer zweiprocentigen alkoholischen Lösung von Furfurol geschüttelt, so muss die unter der Ölschichte sich absetzende Salzsäure eine deutliche rothe oder bläulichrothe Färbung annehmen. Das zur Reaction dienende Furfurol soll farblos sein; äußerstenfalls darf dasselbe gelb gefärbt sein.

Oleomargarin, welches zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmt ist und daher im Sinne des §. 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. October 1901, R. G. Bl. Nr. 26, einen Zusatz von Sesamöl nicht zu erhalten hat, darf nicht gefärbt werden.

Artikel II.

(Zu §§. 5, 8 und 11 des Gesetzes.)

Die zur Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse und Kunstspeisefett bestimmten Räume müssen an in die Augen fallender Stelle eine deutlich leserliche, nicht verwischbare Inschrift tragen, aus welcher die Bestimmung der betreffenden Räume zu entnehmen ist.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in welchen die im ersten Absatze angeführten Erzeugnisse feilgehalten werden, müssen die im §. 8 des Gesetzes vom 25. October 1901, R. G. Bl. Nr. 26, vorgeschriebene Inschrift tragen.

Die Lagerräume, in welchen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse, die für den Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken hergestellt wurden, aufbewahrt werden, sind in der im ersten Absatze bezeichneten Art mit einer die Bestimmung der Ware kennzeichnenden Inschrift zu versehen.

Artikel III.

(Zu §. 9 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der äußeren Kennzeichnung von Oleomargarin, Margarine, Margarinkäse, Margarinschmalz und Kunstspeisefett haben folgende Bestimmungen Anwendung zu finden, und zwar:

a) Die Behälter, in welchen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Kunstspeisefett im Inlande in den Handel gebracht werden, müssen mit einem unverwischbaren, rothen, bandförmigen Streifen bemalt sein, auf welchem mit deutlich leserlichen unverwischbaren schwarzen Buchstaben die Firma des Erzeugers und die Bezeichnung des Inhaltes gekennzeichnet sind.

Der rothe Streifen ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 *cm* vom oberen Rande des Gefäßes entfernt anzubringen und muss ohne Unterbrechung um das ganze Gefäß gezogen sein. Der Streifen darf nicht auf den das Gefäß umgebenden Reifen oder Leisten angebracht werden.

b) Der rothe Streifen muss eine Höhe von mindestens 10 *cm*, die zur Bezeichnung des Inhaltes (Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Kunstspeisefett) verwendeten Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 3 *cm* haben. Die Länge des den Inhalt bezeichnenden Wortes hat mindestens das achtfache und nicht mehr als das zwölffache der Höhe der Buchstaben zu betragen.

Die Höhe des rothen Streifens, die Höhe der Buchstaben und die Länge des Bezeichnungswortes kann bei runden oder länglich runden Gefäßen (Fass, Dose, Kübel u. dgl.), bei welchen der größte Durchmesser des Deckels weniger als 40 *cm*, aber mehr als 10 *cm* misst, auf die Hälfte ermäßigt werden. Das gleiche findet statt bei eckigen Gefäßen, deren längste Deckelkante weniger als 40 *cm*, aber mehr als 10 *cm* beträgt. Bei Gefäßen der vorbezeichneten Form, deren Deckel einen größten Durchmesser, beziehungsweise eine größte Deckelkante von 10 *cm* oder weniger hat, können die Höhe des Streifens und der Buchstaben, sowie die Länge des den Inhalt bezeichnenden Wortes auf ein Drittel der vorgeschriebenen Maße herabgesetzt werden.

c) Die Firma des Erzeugers kann unterhalb oder neben der Inhaltsbezeichnung angebracht werden. Im ersteren Falle muss jedoch im rothen Streifen zwischen der Inhaltsbezeichnung und der Firma ein mindestens 1 *cm* breiter Raum frei bleiben, im letzteren Falle muss zwischen der Inhaltsbezeichnung und der Firma ein sechseckiger, voller Stern, dessen Durchmesser mindestens die halbe Höhe der für die Inhaltsbezeichnung verwendeten Buchstaben beträgt, in schwarzer unverwischbarer Farbe angebracht werden.

d) Die vorerwähnten Inschriften dürfen über den Rand des rothen Streifens nicht hinausreichen, sind aber auf demselben mindestens zweimal, und zwar so anzubringen, dass sie auf zwei gegenüber liegenden Seiten des Behälters zu stehen kommen.

e) Hat der Behälter einen Deckel, so sind die Inschriften auch auf der oberen Seite desselben, bei Fässern auch auf beiden Böden ersichtlich zu machen. Auf den bezeichneten Stellen sind die Inschriften unmittelbar, somit ohne rothen Streifen, in deutlich lesbaren, unverwischbaren schwarzen Buchstaben anzubringen.

f) Auf den Behältern, jedoch nicht innerhalb des rothen Bandes, kann auch die Schutzmarke, das Waren- oder Fabrikszeichen des Erzeugers, sowie der Name, die Schutzmarke, das Warenzeichen des Verkäufers angebracht werden. Es dürfen aber hiezu keine solchen Bezeichnungen verwendet werden, welche zur Täuschung über den Inhalt der Behälter oder die Beschaffenheit der Ware Anlass geben könnten (zum Beispiel „Süßrahm-Margarine“).

g) Die an den gefüllten Behältern von mehr als 3 *kg* Gewicht angebrachten registrirten Plomben müssen mindestens 1 *cm* im Durchmesser haben und deutlich erkennbar sein.

h) Die im gewerbsmäßigen Kleinhandel oder Einzelverkaufe von Margarine und Margarinkäse zu verwendenden Papierumhüllungen müssen in der Mitte mit einem mindestens 2 *cm* breiten, geradlinigen, rothen Streifen versehen sein, der die am weitesten voneinander entfernten Ränder ohne Unterbrechung verbindet.

i) Der gewerbsmäßige Kleinhandel oder Einzelverkauf von Oleomargarin, Margarinschmalz und Kunstspeisefett darf nur entweder unmittelbar aus den vom Erzeuger in den Handel gebrachten Originalbehältern oder aus Vorrathsgefäßen erfolgen; letztere müssen jedoch in der den Bestimmungen unter lit. a) bis e), beziehungsweise f) entsprechenden Weise bezeichnet sein.

k) Soll Margarine oder Margarinkäse im Groß- oder im Kleinverkehr in regelmäßigen Stücken verkauft oder feilgehalten werden, so müssen diese von Würfelform sein. Auch muss den Würfeln die Inschrift „Margarine“, „Margarinkäse“ eingepresst sein.

Artikel IV.

(Zu §. 11 des Gesetzes.)

Über die erzeugten Mengen, die Vorräthe und die Ablieferungen von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Margarinkäse, die für den Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken hergestellt wurden, sind von den Erzeugern besondere Aufschreibungen zu führen, in welche den Aufsichtsorganen Einsicht zu gewähren ist.

Artikel V.

Hinsichtlich jener der Milchbutter oder dem Butterschmalz oder dem Schweinefett ähnlichen Erzeugnisse, welche ohne Verwendung von Milchfett, beziehungsweise von Schweinefett hergestellt werden, ferner hinsichtlich jener dem Oleomargarin ähnlichen Fettgemenge, welche durch Vermischung von thierischen oder pflanzlichen, festen oder halbweichen Fetten (z. B. Talg, Premier jus, Oleomargarin, Cottonstearin u. dgl.) miteinander oder mit fetten Ölen hergestellt werden, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1901, R. G. Bl. Nr. 26, und dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Unverfälschte Fette bestimmter Thier- und Pflanzenarten dürfen nur in der ihrer wirklichen Beschaffenheit entsprechenden Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 31,

betreffend

die Gleichstellung des Personales der k. k. Medicamenten-Eigenregie in Wien und der Spitalsapotheken mit jenem der öffentlichen Apotheken.

Auf Grund des §. 2, lit. e) des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das pharmaceutische Personal der Medicamenten-Eigenregie in den Wiener k. k. Krankenanstalten ist in allen den pharmaceutischen Dienst betreffenden Beziehungen dem pharmaceutischen Personale der öffentlichen Apotheken gleichzuhalten und in der Evidenz des zuständigen Apothekergremiums zu führen.

§. 2.

Die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen findet auch auf das pharmaceutische Personal jener Spitalsapotheken Anwendung, deren Einrichtung und Betrieb von der politischen Landesbehörde als gleichwertig mit der Einrichtung und dem Betriebe öffentlicher Apotheken anerkannt wird.

§. 3.

Die Verordnung vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 113, wird aufgehoben.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 29,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels im Gebiete der Stadt Bruck an der Leitha.

Auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausirhandel im Gebiete der Stadt Bruck an der Leitha vom 1. März 1902 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausirpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im §. 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. November 1901, Z. 7804.

Die den Gemeindeorganen in Angelegenheit der Gemeindewahl zugewiesenen Geschäfte gehören zu den Agenden des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde. (Mähren).

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse die Beschwerde des J. S., Grundbesitzers in B., gegen die Entscheidung der Statthalterei in Brünn vom 9. Jänner 1900, Z. 50010, betreffend die Gemeindeausschusswahl in B., mit der nachstehenden Motivirung als unbegründet abgewiesen:

Aus Anlass der Constituirung der Gemeindevertretung für die von der Gemeinde B. abgetrennte Gemeinde Bo. mit R. wurden die diesfalls nothwendigen Wahlvorbereitungshandlungen, sowie auch die Wahl des Gemeindeausschusses am 21. März 1899 von dem k. k. Bezirkshauptmann in Gr.-M. durchgeführt.

In den von J. S. und Genossen eingebrachten Einwendungen wurde die Gesetzmäßigkeit der vorgenommenen

Wahl aus dem Grunde bestritten, weil dieselbe nicht durch eine in Gemäßheit des §. 20 der Gemeindewahlordnung zusammengestellte Wahlcommission geleitet wurde, und wurde sonach hiedurch auch schon im Proteste implicite die Durchführung der Wahl durch den k. k. Bezirkshauptmann angefochten.

Diese Einwendung wurde mit der heute angefochtenen Entscheidung der k. k. Statthalterei in Brünn unter Hinweis darauf, dass die auf die Wahl der Gemeindevertretung bezüglichen Angelegenheiten zu den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde gehören, somit der Bezirkshauptmann zur Durchführung der Wahl berechtigt war, zurückgewiesen.

In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde wird dagegen behauptet, dass Wahlgeschäfte zu den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde gehören, und dass sonach die Außerachtlassung der Anordnung des §. 20 der Gemeindewahlordnung, gemäß welcher die Leitung der Wahl durch eine Wahlcommission zu erfolgen hat, die Nullität des ganzen Wahlactes begründe.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese Beschwerdeeinwendung nicht für begründet zu erkennen.

Über die Frage, ob die den Gemeindeorganen in Angelegenheiten der Gemeindewahl zugewiesenen Geschäfte nach der im §. 26 der Gemeindeordnung aufgestellten Unterscheidung zu den Agenden des selbständigen oder des übertragenen Wirkungskreises gehören, enthalten die Gemeindegesetze keine ausdrückliche Bestimmung. Unter den im §. 27 der Gemeindeordnung insbesonders aufgeführten Gegenständen des selbständigen Wirkungskreises sind die Wahlgeschäfte nicht enthalten. Diese Geschäfte lassen sich aber auch unter den im Eingang des §. 27 aufgestellten allgemeinen Begriff des selbständigen Wirkungskreises „als desjenigen Wirkungskreises, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung des bestehenden Reichs- und Landesgesetzes nach freiwilliger Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann“, nicht subsumiren, weil in den durchaus durch bestimmte gesetzliche Normen geregelten Angelegenheiten des Wahlrechtes und Wahlverfahrens für die freie Selbstbestimmung der Gemeinde keinerlei Spielraum gegeben ist.

Dagegen sprechen für die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Ansicht, dass diese Geschäfte den Agenden des übertragenen Wirkungskreises beizuzählen sind, allerdings die Competenzbestimmungen, welche in den Gemeindegesetzen für die Behandlung der dem einen oder anderen Wirkungskreise angehörenden Angelegenheiten aufgestellt sind. In Artikel XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, ist einerseits die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten den höheren autonomen Instanzen zugewiesen und anderseits bestimmt, dass in den vom Staate den Gemeinden übertragenen Angelegenheiten die Berufung an die Staatsbehörde geht. Diese Bestimmungen sind auch in der Gemeindeordnung für Mähren (§. 98 und §. 104, Absatz 2) aufgenommen worden. Wenn hiemit die Competenzbestimmungen der mährischen Gemeindewahlordnung verglichen werden, so ergibt sich, dass — mit Ausnahme der Bestimmung des §. 13, Absatz 2, bezüglich der ausnahmsweisen Bildung zweier Wahlkörper — in Wahlangelegenheiten weder dem Gemeindeausschusse noch dem Landesausschusse (der dermalen zweiten autonomen Instanz in Mähren) irgend ein Entscheidungsrecht eingeräumt, sondern dass die Entscheidung über Beschwerden in Wahlangelegenheiten durchaus der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise der Statthalterei übertragen ist (§§. 17, 32, 33 der Gemeindewahlordnung). Es ist daher nicht zu verkennen, dass in den Competenzbestimmungen der Gemeindewahlordnung jene Grundsätze zur Anwendung gelangten, welche das Gesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, und die mährische Gemeindeordnung für die Behandlung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde aufstellen.

Gehören nun, wie dargethan, Wahlgeschäfte zu den Agenden des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde und kann in Gemäßheit des §. 56, Absatz 2 der Gemeindeordnung die Regierung die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises nach freiem Ermessen ganz oder theilweise auch durch ihre Organe versehen lassen, dann ist es gewiss, dass die Durchführung und Leitung der Gemeindeausschusswahl in B. durch den k. k. Bezirkshauptmann in Gr.-M. den gesetzlichen Anordnungen der Gemeindewahlordnung nicht widerstreitet und auch derselben die Anordnung des §. 20 der Gemeindewahlordnung nicht entgegenstand, weil in dem Falle, als eben die Leitung und Durchführung der Wahl durch ein Regierungsorgan vorgenommen wird, eo ipso die Bildung einer Wahlcommission zu entfallen hat.

Es erscheint daher auch die auf diese gesetzliche Bestimmung gestützte Einwendung der Beschwerde umsomehr haltlos, als durch den Bericht des Bezirkshauptmannes vom 9. December 1899 dargethan erscheint, dass derselbe den früheren Gemeindevorsteher F. J. in B. und den Grundbesitzer J. N. in N. lediglich zu seinen Informationszwecken bezüglich der einzelnen Wähler als Vertrauensmänner der Wahlhandlung zuzog und auch in diesem Vorgange des Bezirkshauptmannes eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden kann.

Diesen Erwägungen zufolge musste die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1901, Z. 8401.

1. Die bestehenden Krankencassen sind nach Zulass ihrer Statuten berechtigt, eventuell auch pauschalirte Cassenärzte zu bestellen, und es ist im allgemeinen in der freien Ausübung des ärztlichen Berufes gelegen, dass ein Arzt eine solche pauschalirte Cassenarztensstelle übernehme. Der Beschluss einer Ärztekammer, wodurch die Ärzte in der Annahme von solchen Stellen behindert oder beirrt werden, involvirt eine Rechtswidrigkeit.

2. Die politische Landesbehörde ist nach §. 14 des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, betreffend die Errichtung von Ärztekammern, befugt, gesetzwidrige Beschlüsse einer Kammer außer Kraft zu setzen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Ärztekammer für Kärnten wider das k. k. Ministerium des Innern dd. 2. August 1900, Z. 25922, betreffend die Außerkraftsetzung eines Kammerbeschlusses, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Ärztekammer in K. hat in der außerordentlichen Kammersitzung vom 1. December 1899 die folgenden Beschlüsse gefasst:

a) Die Annahme pauschalirter Ärztestellen bei Arbeiterkrankencassen ist in Hinkunft nur nach vorausgegangener Ratification eines schriftlich vorzulegenden Vertrages durch die Kammer zulässig;

b) Ärzte, welche dawiderhandeln, machen sich eines standesunwürdigen Benehmens schuldig und unterliegen daher ehrenräthlicher Behandlung.

Die k. k. Landesregierung in K. hat mit Erlass vom 30. April 1900, Z. 6404, diese Beschlüsse als den Wirkungskreis der Ärztekammer überschreitend gemäß §. 14 des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, außer Kraft gesetzt und die Vollziehung derselben untersagt, und das k. k. Ministerium des Innern hat mit der gegenwärtig angefochtenen Entscheidung vom 2. August 1900, Z. 25922, dem dagegen eingebrachten Recurse der Ärztekammer aus den Gründen der Landesregierung keine Folge gegeben.

Die Beschwerde führt aus, dass die Behörde überhaupt gesetzlich nicht befugt sei, Beschlüsse der Kammer außer Kraft zu setzen, und weiters, dass die Kammer durch die Fassung der vorliegenden Beschlüsse den ihr gesetzlich eingeräumten Wirkungskreis keineswegs überschritten habe. In der letzteren Beziehung stützt sich die Beschwerde auf die Bestimmung des §. 3 des citirten Gesetzes, betreffend die Errichtung von Ärztekammern, wonach die Kammern berufen sind, über alle Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes, die Aufgaben und Ziele, sowie die Würde und das Ansehen des ärztlichen Berufes, die Entwicklung der Gesundheitspflege und sanitären Einrichtungen, insoweit die ärztliche Mitwirkung in Betracht kommt, betreffen, Berathungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen und behauptet, dass die von der Behörde inhibirten Beschlüsse allerdings die gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes, die Würde und das Ansehen des Berufes und die Entwicklung der Gesundheitspflege betreffen, also Gegenstände, die in den Rahmen der den Ärztekammern gesetzlich eingeräumten Competenzen fallen. Es soll nun gar nicht bestritten werden, dass die Frage der Stellung der Cassenärzte zu den Arbeiterkrankencassen ein Thema ist, über welches die Ärztekammer innerhalb der oben angezogenen gesetzlichen Umgrenzung ihres Wirkungskreises Berathungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen berechtigt sind. Aber es versteht sich von selbst, dass die Kammern auch über diejenigen Gegenstände, welche sie nach der bezogenen Gesetzesstelle zum Gegenstande ihrer Erörterungen zu machen befugt sind, nur solche Beschlüsse fassen können, welche auch ihrem Inhalte nach die Competenzen der Kammern nicht überschreiten, und dass sie jedenfalls solche Beschlüsse nicht fassen können, die sich ihrem Inhalte nach als gesetz- oder rechtswidrig darstellen. Es ist nun gewiss, und die fraglichen Beschlüsse der beschwerdeführenden Kammer setzen dies ja selbst voraus, dass die eventuelle Bestellung von Cassenärzten gegen ein pauschalirtes Honorar nach dem Gesetze nicht unzulässig ist. Dies vorausgesetzt, sind aber einerseits die bestehenden Krankencassen nach Zulass ihrer Statuten berechtigt, eventuell auch pauschalirte Cassenärzte zu bestellen und ist es anderseits im allgemeinen in der freien Ausübung des ärztlichen Berufes gelegen, dass ein Arzt eine solche pauschalirte Cassenarztensstelle übernehme. Dem gegenüber müsste die Kammer sich auf eine positive gesetzliche Norm berufen können, die aber nicht besteht, durch welche ihr ein Recht eingeräumt erschiene, einerseits die Krankencassen an der Anstellung solcher Cassenärzte, und anderseits die Ärzte in der Annahme von solchen Stellen in der durch den Beschluss sub a) gegebenen Weise zu hindern.

Eine solche Behinderung oder Beirrung fände zweifellos statt, da ja nach Inhalt des bezogenen Beschlusses ein Arzt eine solche Stelle nur im Falle der Ratification des Vertrages durch die Kammer annehmen könnte und anderseits die Cassen die Anstellung pauschalirter Ärzte nicht ins Werk zu setzen vermöchten, soferne die Kammer die bezüglichen Verträge nicht ratificiren würde.

Diese Auseinandersetzung genügt, um darzustellen, dass der bezogene Beschluss der beschwerdeführenden Kammer thatsächlich sich nicht innerhalb des gesetzlichen Wirkungskreises der Kammer hält, also denselben überschreitet und eine Rechtswidrigkeit involvirt. Die Behörde war daher — ihre grundsätzliche Befugnis zu einer solchen Verfügung vorausgesetzt — berechtigt, die eingangs citirten Kammerbeschlüsse außer Kraft zu setzen, wobei bezüglich des Beschlusses sub b) nichts Besonderes mehr anzufügen ist, da derselbe mit dem Beschlusse sub a) in untrennbarem Zusammenhange steht und mit diesem hinfällig wird. Es ist nur noch zu bemerken, dass die Beschwerde jedenfalls auch nicht darauf gestützt werden kann, dass, wie die Kammer in ihrem Ministerialrecurse ausführte, ein derlei Vertrag den Interessen des ärztlichen Standes überhaupt oder jenen der ärztlichen Collegen nahetreten könnte und dass in diesem Falle in der Annahme der Cassenarztensstelle von Seite des betreffenden Arztes ein Verhalten zu erblicken wäre, welches ein Einschreiten der Kammer gegen denselben im Sinne des §. 12 des Gesetzes zur Folge haben müsste. Vielmehr stünde lediglich bei thatsächlichem Vorliegen eines derlei concreten Falles dem Kammervorstande bevor, die demselben etwa nöthig scheinende Einleitung zu treffen.

Nach §. 14 des Gesetzes über die Ärztekammern wird nun die Oberaufsicht über die Kammern und ihre Thätigkeit von der politischen Landesbehörde geübt. Dieselbe ist berechtigt, im Falle der Überschreitung des Wirkungskreises der Kammer oder gesetz- und vorschriftswidrigen Gebarens, „auf die Abstellung der Unregelmäßigkeiten zu dringen und erforderlichen Falles die Auflösung der Kammer zu verfügen“. Die beschwerdeführende Kammer will auf diesen Wortlaut des Gesetzes die Behauptung stützen, dass die Behörde, auch wenn nach deren Ansicht ein von der Kammer gefasster Beschluss den gesetzlichen Wirkungskreis der letzteren überschreitet, doch nicht befugt sei, diesen Beschluss außer Kraft zu setzen, sondern dass ihr nur zustehe, derlei Beschlüssen durch entsprechende Einflussnahme vorzubeugen, oder wenn dies nicht gelang, die Kammer aufzulösen. Der Gerichtshof konnte sich aber dieser Interpretation des Gesetzes nicht anschließen. Der bezogene Paragraph weist in seinem ersten Satze der Behörde ganz allgemein die Oberaufsicht über die Kammern und ihre Thätigkeit zu, und der Inhalt dieses der Behörde übertragenen Aufsichtsrechtes muss jedenfalls so weit reichen, dass das letztere sich als wirksam erweist. Wenn nun das Gesetz, wie erwähnt, die Behörde ermächtigt, auf die Abstellung von Unregelmäßigkeiten zu dringen, so muss dieser Befugnis gegenüber thatsächlich gefassten Kammerbeschlüssen der Inhalt gegeben werden, dass die Behörde solche Beschlüsse außer Kraft setzen kann, da bereits gefasste Kammerbeschlüsse nur dadurch „abgestellt“, das ist beseitigt werden können. Aus dem Umstande, dass das Gesetz die Behörde auch zur Auflösung der Kammer ermächtigt, kann selbstredend der Schluss nicht gezogen werden, dass derselben die Außerkraftsetzung eines Kammerbeschlusses nicht zustünde, dies um so minder, als die Einräumung des offenbar viel weitergehenden erstgedachten Rechtes nicht darauf hinweist, dass das Gesetz der Behörde etwa die letztere Befugnis nicht einräumen wollte, und als zugleich die Auflösung der Kammer, wie schon angedeutet, gar nicht das Mittel wäre, um einen von der Kammer thatsächlich gefassten Beschluss wirksam zu treffen. Der obige Schluss folgt auch nicht etwa daraus, dass das Gesetz es für angemessen hielt, die Zulässigkeit des Recurses gegen die Kammerauflösung ausdrücklich zu statuiren. Sondern es versteht sich von selbst, dass die Kammer auch gegen jede andere Verfügung der Behörde, welche nach Ansicht der Kammer in deren gesetzliche Rechts- oder Interessensphäre eingreift, den ordentlichen Instanzenzug betreten kann.

Das Missliche des Zustandes der Dinge und der eigenen Situation der Kammern stünde auch außer Frage, wenn der Behörde gegenüber Kammerbeschlüssen, die sie für rechtswidrig hält, kein anderes Mittel zu Gebote stünde, als mit der Auflösung der Kammer vorzugehen, und nach allem Gesagten würde die Interpretation, welche die Beschwerde dem Gesetze zu geben versucht, jener juristischen Logik und

administrativen Einsicht ermangeln, die dem Gesetzgeber zugemuthet werden muss.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. November 1901, Z. 8684.

Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes auf Grund des §. 79 des Bezirksvertretungsgesetzes für Böhmen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem obcitirten Erkenntnisse die Beschwerde des A. S. in P. und F. K. in T. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1901, Z. 1138, betreffend die Wahl der Bezirksvertretung in T. (Böhmen) als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen neugewählten Vertreter des Vertretungsbezirkes T. hat am 21. Mai 1900 beschlossen, den in der Gruppe der Landgemeinden gewählten W. P. nicht zuzulassen; infolge dessen hat sich der Genannte an der Wahl des Obmannes und der Mitglieder des Bezirksausschusses nicht betheiligen können und wurden auch die bei der Wahl eines Mitgliedes des Bezirksausschusses aus der Gruppe der Landgemeinden für ihn abgegebenen Stimmen (7 von 11) als ungiltig angesehen und F. K., auf welchen vier Stimmen entfallen sind, als Mitglied des Bezirksausschusses erklärt.

Über die gegen diese Beschlüsse an die Statthalterei gerichtete Beschwerde des W. P. und Genossen erkannte diese Behörde mit der Entscheidung vom 29. September 1900, Z. 139550, auf Grund des §. 79 des Gesetzes vom 25. Juli 1864, L. G. Bl. Nr. 27, es sei W. P. als gewähltes Mitglied der Bezirksvertretung zuzulassen, weil gegen ihn ein gesetzliches Ausschließungsrecht nicht vorliegt; infolge dessen sei er auch als aus der Gruppe der Landgemeinden gewähltes Mitglied des Bezirksausschusses anzusehen, weil auf ihn die Majorität der abgegebenen Stimmen entfallen ist. Dagegen wurde die Wahl des Obmannes und der übrigen Mitglieder des Bezirksausschusses aufrechterhalten, weil der Umstand, dass W. P. an diesen Wahlen nicht theilgenommen hat, mit Rücksicht auf das Verhältnis der abgegebenen Stimmen für das Wahlergebnis nicht relevant erscheint.

Dieses Erkenntnis wurde im Instanzenwege vom Ministerium des Innern mit der heute angefochtenen Entscheidung vom 23. Jänner 1901, Z. 1138, bestätigt.

In der vorliegenden Beschwerde wird zunächst geltend gemacht, es sei die Statthalterei, beziehungsweise das Ministerium des Innern nicht berechtigt gewesen, den Beschluss der Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen neugewählten Vertreter des Bezirkes zu cassiren und den W. P. zur Vertretung zuzulassen, weil diese Versammlung über die Zulassung oder Nichtzulassung der gewählten Vertreter allein und ausschließlich zu entscheiden hat, und zwar nach Analogie des §. 11 der Geschäftsordnung für den Landtag des Königreiches Böhmen. Das im §. 79 des Bezirksvertretungsgesetzes der Statthalterei eingeräumte Aufsichtsrecht beziehe sich nur auf Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses; die Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen Vertreter sei aber mit der Bezirksvertretung nicht identisch.

Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Einwendung nicht begründet.

Es ist allerdings richtig und bedarf zu seiner Begründung nicht erst der Heranziehung der Analogie der Bestimmungen über die Agnoscirung der Wahlen in die Landesvertretung, dass die im §. 39 des Gesetzes über die Bezirksvertretung bezeichnete Versammlung über die Zulassung der gewählten Vertreter autonom und ohne Zulassung eines Recurses zu entscheiden hat. Mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 39 leg. cit. könnte die Statthaftigkeit einer instanzmäßigen Entscheidung über eventuelle Berufungen gegen die Beschlüsse dieser Versammlung nur dann zugegeben werden, wenn im Gesetze anderweitig eine diesfällige ausdrückliche Bestimmung enthalten wäre, was aber nicht der Fall ist.

Die Statthalterei hat jedoch im gegebenen Falle auch nicht als Instanz entschieden, sondern ihre Entscheidung durch den Hinweis auf §. 79 leg. cit. ausdrücklich als Ausfluss des staatlichen Aufsichtsrechtes gekennzeichnet. Die Frage geht also nur dahin, ob der Statthalterei auch gegenüber den Acten der im §. 39 leg. cit. erwähnten Versammlung das Recht zur Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes zukommt.

Darum ist auch jegliche Berufung auf Analogien der Landesordnung, der Landtagswahlordnung und der Geschäftsordnung des Landtages ganz unzutreffend, weil ja den Staatsorganen der Landesvertretung gegenüber ein Aufsichtsrecht unzweifelhaft nicht zukommt.

Der §. 79 des Bezirksvertretungsgesetzes umschreibt das Staatsaufsichtsrecht dahin, dass die Statthalterei einerseits über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, entscheidet, anderseits von amtswegen den Vollzug solcher Beschlüsse untersagt, und zwar im letzteren Falle, nachdem sie sich hierüber mit dem Landesausschusse in das Einvernehmen gesetzt hat.

In diesen Paragraphen wird sonach allerdings nur von Beschlüssen der Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses ausdrücklich gesprochen. Der Hinweis auf die Artikel XVI und XXV des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, beweist aber, dass der §. 79 des Bezirksvertretungsgesetzes keine Abänderung der im Reichsgesetze enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen über die von den Staatsbehörden den Gemeinden gegenüber auszuübende Aufsicht, welche in gleicher Weise auch den Vertretungen der Bezirke gegenüber zur Anwendung kommen, beinhaltet.

Der Artikel XVI des citirten Reichsgesetzes bestimmt nun im ersten Satze ganz allgemein: „Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, dass dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen."

Alle anderen Bestimmungen sind nur nähere Ausführungen dieses obersten maßgebenden Grundsatzes.

Das Staatsaufsichtsrecht kann sonach gegen jeden von der Gemeinde ausgehenden öffentlich-rechtlichen Act ausgeübt werden, mag dieser Act durch welches Organ der Gemeinde immer in Erscheinung gebracht werden, falls dieser Act eben den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitet oder gegen ein bestehendes Gesetz verstößt.

Das Staatsaufsichtsrecht erstreckt sich sonach auch auf die Acte jener Organe, welche vom Gesetze dazu berufen sind, der Gemeinde eine Vertretung zu schaffen und dies ist umso nothwendiger, als eine ordnungsmäßige Zusammensetzung der Vertretung der Gemeinde die erste und grundlegende Voraussetzung für die gesetzmäßige Functionirung des Gemeindeorganismus bildet und es widersinnig wäre, der Staatsverwaltung zwar das Recht einzuräumen, die Actionen der Gemeindevertretung auf ihre Competenz und Gesetzmäßigkeit zu prüfen, ihr dagegen nicht zu gestatten, danach zu fragen, ob jenes Organ der Gemeindeverwaltung, von welchem diese Action ausging, überhaupt so zustande gekommen und so zusammengesetzt ist, wie es das Gesetz vorschreibt.

Weil aber nach Artikel XXV des Reichsgemeindegesetzes die Grundsätze des Artikels XVI auch auf die Bezirksvertretungen anzuwenden sind, so muss der Staatsverwaltung nothwendigerweise auch die Aufsicht darüber

zugestanden werden, wie die zur Vertretung des Bezirkes berufenen Organe zustande gekommen sind.

Da nun das Gesetz zur Entscheidung darüber, welche der gewählten Vertreter des Bezirkes zuzulassen sind, ein eigenes Organ geschaffen hat, nämlich die Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen Vertreter, so muss der Staatsverwaltung auch gegenüber den auf die Constituirung der Bezirksvertretung abzielenden Acten dieser Versammlung das Staatsaufsichtsrecht zukommen, wenn auch der §. 79 leg. cit. in dieser Beziehung eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthält. Zur Begründung dieses Rechtes genügt eben der im §. 79 leg. cit. enthaltene Hinweis auf Artikel XVI des Reichsgemeindegesetzes

Im vorliegenden Streitfalle war sonach die Statthalterei allerdigs berechtigt, den Beschluss der Versammlung der Vertreter des Bezirkes T., mit welchem der in der Gruppe der Landgemeinden gewählte Vertreter W. P. nicht zugelassen wurde, auf seine Gesetzmäßigkeit zu überprüfen und gegebenen Falles zu cassiren.

Ob aber der diesfällige Ausspruch der Administrativbehörde meritorisch begründet war, hatte der Verwaltungsgerichtshof, da diesfalls Beschwerde nicht erhoben wurde, nicht zu untersuchen.

In zweiter Reihe behauptet die Beschwerde, es sei in dem Falle, wo die Statthalterei berechtigt war, die Nichtzulassung des W. P. zu cassiren und denselben als Mitglied der Bezirksvertretung zu erklären, die der Wahlagnoscirung nachgefolgte Wahl des Obmannes und der Mitglieder des Bezirksausschusses zu cassiren gewesen, weil W. P. an dieser Wahl nicht theilnehmen konnte und es für die Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit einer Wahlhandlung nicht darauf ankommt, ob eine vorgekommene Irregularität auf das Wahlergebnis einen nachweisbaren Einfluss ausgeübt hat.

Hierauf ist Folgendes zu erwidern:

Das subjective im Beschwerdewege beim Verwaltungsgerichtshofe geltend zu machende Recht eines Wählers geht nicht weiter, als zu verlangen, dass jene Personen als gewählt proclamirt werden, für welche sich eine gesetzlich zustande gekommene Majorität ausgesprochen hat.

Ein einzelner Wähler kann daher eine Verletzung des ihm zustehenden Wahlrechtes nur dann behaupten, wenn er nachweisen kann, dass der als gewählt Proclamirte entweder die vorgeschriebene Stimmenmajorität überhaupt nicht erhalten hat, oder dass die Majorität bei Einhaltung des gesetzlichen Vorganges entweder nicht zustande gekommen wäre, oder deren Zustandekommen doch zweifelhaft erscheinen würde.

Im gegebenen Falle beruht nun die gerügte Gesetzwidrigkeit nur darin, dass ein Wahlberechtigter zur Wahl nicht zugelassen wurde.

Da nun zugestandenermaßen durch diese eine Stimme das Wahlergebnis nicht hätte geändert werden können, zumal die Ordnungsmäßigkeit der für die gewählten Candidaten abgegebenen Stimmen nicht bestritten wird und dieselben eine so hohe Ziffer betragen, dass die Majorität auch dann, wenn der Gegenpartei eine Stimme zugezählt werden würde, immer noch unberührt bliebe, so kann in der trotz der Ausschließung des W. P. von der Wahl erfolgten Aufrechterhaltung des Wahlergebnisses eine die subjectiven Rechte der Beschwerdeführer verletzende Verfügung der Administrativbehörde nicht erblickt werden.

Demgemäß war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Verschiedene Mittheilungen.

(Daten über die Ergebnisse der obligatorischen Krankenversicherung.) Dem kürzlich erschienenen Berichte des k. k. Ministeriums des Innern über die Ergebnisse der Gebarung und der Krankheitsstatistik der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen im Jahre 1899, welchem auch eine kurze Übersicht der wichtigsten Gebarungsergebnisse dieser Cassen im abgelaufenen ersten Decennium (1890/99) ihrer Thätigkeit beigegeben ist, sind folgende Daten zu entnehmen:

Im Jahre 1899 standen 2946 Cassen (welche statistisch verwertbare Jahresnachweisungen geliefert hatten) mit durchschnittlich 2,442.333 (darunter 155.998 nichtversicherungspflichtigen) Mitgliedern in Thätigkeit, und zwar:

572 Bezirkskrankencassen mit 1,007.681 Mitgliedern,

1357 Betriebskrankencassen mit 650.939 Mitgliedern,

5 Baukrankencassen mit 1.485 Mitgliedern,

873 Genossenschaftskrankencassen mit 360.536 Mitgliedern,

139 Vereinskrankencassen (und registrirte Hilfscassen) mit 421.692 Mitgliedern.

Überdies functionirten im Berichtsjahre — abgesehen von den im gegenständlichen Berichte nicht berücksichtigten „Bruderladen (Knappschaftscassen)“ — 361 Lehrlingskrankencassen mit 61.363 versicherten Lehrlingen.

Von den eingangs erwähnten 2946 Cassen hatten 44 nicht das ganze Jahr gebart; werden diese Cassen auf solche mit ganzjähriger Functionsdauer reducirt, so ergibt sich für das Berichtsjahr eine durchschnittliche Zahl von 2916 Cassen mit ganzjähriger Gebarung. Aus letzterer Zahl und der obigen Gesammtmitgliederzahl resultirt ein durchschnittlicher Mitgliederstand von 838 per Casse (durchschnittliche Cassegröße).

Gegenüber dem Vorjahre (1898) ist sowohl hinsichtlich der durchschnittlichen Zahl der Cassen (2908), der Mitglieder (2,349.746) und der Cassegröße (803) eine Zunahme eingetreten. Werden die einschlägigen Daten des Berichtsjahres mit jenen des ersten Jahres (1890) des abgelaufenen Decenniums in Vergleich gesetzt, so zeigt sich, dass die durchschnittliche Zahl der Cassen um 256 (= 9·7 Procent), jene der Mitglieder um 893.508 (= 57·7 Procent), und jene der Cassegröße um 256 (= 44 Procent) sich erhöht hat. An

der Mitgliederzunahme sind alle Cassenkategorien, an der Zunahme der Cassenzahl alle Cassenarten mit Ausnahme der Betriebskrankencassen (deren Zahl von 1427 auf 1343 gesunken ist) betheiligt. Die Zahl der **Bezirkskrankencassen** hat sich im Decennium 1890/99 nur wenig erhöht (von durchschnittlich 545 auf 570), wohl aber deren Mitgliederzahl (von 550.606 auf 1,007.681) und deren Größe (von durchschnittlich 1010 auf 1768 Mitglieder). Die durchschnittliche Größe eines **Bezirkskrankencassensprengels** hat sich indes von 545·5 auf 524·5 Quadratkilometer verringert. Ein solcher Sprengel umfasste (1890 und 1899) 1·7 Gerichtsbezirke oder 0·65 (1899 : 0·66) politische Bezirke.

Im Berichtsjahre zählten 44·9 Procent (gegen 51·7 Procent im Jahre 1890) der Cassen durchschnittlich weniger als 200 Mitglieder, 38·8 Procent (38·4 Procent) derselben hatten 200 bis 999 Mitglieder und nur 16·3 Procent (9·9 Procent) 1000 Mitglieder und darüber.

Die **Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse** im Berichtsjahre werden durch folgende Ziffern charakterisirt:

Es **erkrankten** von den durchschnittlich versicherten 2,442.333 Mitgliedern 992.634 in 1,261.623 **Erkrankungsfällen** mit zusammen 21,055.310 Krankentagen, beziehungsweise Spitalverpflegstagen. Die Zahl der **Entbindungen** belief sich auf 49.319 und wurden hiefür Unterstützungen für 1,349.566 Tage geleistet. Die Gesammtzahl der mit Krankengeldzahlung, beziehungsweise mit Spitalverpflegskosten verbunden gewesenen **Unterstützungsfälle** betrug sonach 1,310.942 mit zusammen 22,404.876 **Krankentagen**. **Sterbefälle** wurden 23.351 registrirt.

Seit Beginn der obligatorischen Krankenversicherung (1. August 1889) wurden seitens der Cassen in rund 10·2 Millionen Erkrankungs- und Entbindungsfällen mit 173·2 Millionen Krankentagen und in 200.779 Sterbefällen Geldunterstützungen gewährt.

Den obigen Daten des Berichtsjahres zufolge entfielen auf je 100 Mitglieder durchschnittlich 51·7 Erkrankungsfälle (gegen 47·1 im Durchschnitte aller Jahre des Decenniums 1890/99) und 0·96 (0·97) Sterbefälle. Weiters entfielen auf je 100 weibliche Mitglieder 9·36 (8·99) Entbindungen und mit Einrechnung der Entbindungen auf ein Mitglied überhaupt 9·17 (8·39) Krankentage [Morbilitätsziffer].

Durch diese letztere Ziffer erscheint das Berichtsjahr als das ungünstigste Gebarungsjahr rücksichtlich der Morbilitätsverhältnisse der Cassemitglieder gekennzeichnet.

Durch letzteren Umstand wurde auch das **finanzielle Ergebnis** des Berichtsjahres in ungünstigster Weise beeinflusst und blieb hinter jenen der früheren Jahre erheblich zurück.

Es wurden nämlich im ganzen 45,118.169 K **vereinnahmt** und 44,138.708 K **verausgabt**, so dass sich ein **Gebarungsüberschuss** von nur 979.461 (= 2·3 Procent der Beitragseinnahme) ergab, während die früheren Jahre durchwegs Überschüsse von über zwei Millionen Kronen (im Durchschnitte 1890/99 jährlich 2·57 Millionen K = 8 Procent der Beiträge) ermöglichten. Die Einnahmen bestehen der Hauptsache nach (93·4 Procent) aus **laufenden Beiträgen** per 42,149.885 K; von den Ausgaben betreffen 38,700.918 (87·7 Procent) **Versicherungsleistungen**, bestehend in 23,257.807 K Krankengelder, 6,751.808 K Kosten für ärztliche Hilfe, 5,089.395 K Medicamentenkosten, 2,467.993 K Spitalsverpflegskosten und 1,133.915 K Beerdigungskostenbeiträgen.

Die seit Beginn der obligatorischen Krankenversicherung von den Krankencassen nachgewiesenen **Gesammteinnahmen** belaufen sich auf 355·24 Millionen Kronen (darunter 332·24 Millionen Kronen Beiträge), die Gesammtausgaben auf 327·51 Millionen Kronen (darunter 288·07 Millionen Kronen an Versicherungsleistungen).

Mit Ende 1899 bezifferte sich der nach Abzug der unbedeckten Abgänge (329.072 K) der (146) passiven Cassen verbleibende **Gesammtreservefond** (das ist das Gesammtvermögen) aller Cassen auf 33,888.610 K, wovon 7,266.524 K auf die **Bezirkskrankencassen** entfallen.

Nur 562 (19 Procent) der Cassen konnten ihren Reservefond in dem gesetzlich vorgesehenen Mindestausmaße (20 Procent der Beiträge) dotiren, doch hatten bereits 1030 Cassen (darunter 869 Betriebskrankencassen) zu Beginn des Berichtsjahres einen Reservefond in der gesetzlich geforderten Mindesthöhe angesammelt.

Im Decennium 1890/99 bezifferten sich die **Jahreseinnahmen pro Mitglied** auf durchschnittlich 17·15 K (1899 : 18·47 K), die **Jahresausgaben** pro Mitglied auf 15·87 (1899: 18·07 K), wovon 13·96 (15·85) K auf die Versicherungsleistungen und 1·25 (1·39) K auf Verwaltungskosten entfallen. Der für **Versicherungsleistungen** pro Mitglied verausgabte Betrag setzt sich aus folgenden Posten zusammen: Krankengeld 8·29 (9·52) K, Ärztekosten 2·52 (2·77) K, Medicamentenkosten 1·84 (2·08) K, Spitalverpflegskosten 0·87 (1·01) K, Beerdigungskostenbeiträge 0·44 (0·47) K.

(**Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Jänner 1902, mit welcher der in der Verordnung vom 9. Februar 1901, R. G. Bl. Nr. 11, festgesetzte Termin für die Einlösung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. zum halben Nennwerte bis auf Weiteres verlängert wird.**) Die bezügliche Verordnung ist im V. Stücke des R. G. Bl. Nr. 23 publicirt.

(Autorisirung von Versicherungstechnikern.) Dem Beamten des I. allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien Dr. Alfred Haucke und dem k. k. Rechnungsofficial im Departement für Privatversicherung des Ministeriums des Innern Wilhelm Ludwig wurde in Gemäßheit der §§. 1 und 2 der Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 3. Februar 1895, R. G. Bl. Nr. 23, die behördliche Autorisirung als Versicherungstechniker ertheilt und wurden dieselben von der k. k. Statthalterei in Wien in Eid und Pflicht genommen.

(Fürsorge für verkrüppelte Kinder in Niederösterreich.) Der Landtag hat, wie bereits des Näheren im Verordnungsblatte Nr. 20 ex 1901 *) mitgetheilt wurde, den Landesausschuss ermächtigt, arme verkrüppelte, aber geistig gesunde, nach Niederösterreich zuständige Kinder ohne Unterschied der Confession in den vom katholischen Waisenhilfsvereine zur Erziehung von solchen Kindern errichteten Anstalten unterzubringen. Die Verpflegskostenzahlung beträgt 1 K 20 h pro Kopf und Tag. Zur Aufnahme in die bezeichneten Anstalten sind Knaben und Mädchen, welche mit einem körperlichen Gebrechen behaftet sind, sich aber allein oder mit Beihilfe fortbewegen können, im schulpflichtigen Alter geeignet. Die Erziehung erstreckt sich bis zur Vollendung der Schulpflicht, kann aber in besonderen Fällen auch bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres fortgesetzt werden. Die zuständigen Armenbehörden (beziehungsweise die Gemeinde Wien) haben von der täglichen Verpflegsquote für die von ihnen präsentirten Kinder 70 h pro Kopf und Tag zu entrichten, während der restliche Theil der Verpflegsgebür bei nachgewiesener Uneinbringlichkeit aus dem niederösterreichischen Siechenhausfonde bestritten werden kann.

*) Seite 309.

(Flussregulirungsbauten in Galizien.) Das Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau enthält unter Nr. 103 ex 1901 das Landesgesetz vom 18. September 1901, betreffend die im Sinne des §. 5, Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau auszuführenden Regulirungsbauten.

(Statute der Landes-Irren- und der Landes-Krankenanstalt in Czernowitz.) Das am 15. Jänner d. J. ausgegebene II. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Bukowina enthält unter Nr. 2 die Kundmachung des Landesausschusses vom 28. December 1901, Z. 6386, betreffend das vom Landtage in der Sitzung vom 16. Juli 1901 beschlossene, mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. December 1901, Z. 45785, genehmigte Statut für die öffentliche allgemeine Bukowinaer Landes-Krankenanstalt in Czernowitz; das am 25. Jänner d. J. ausgegebene III. Stück des L. G. und V. Bl. unter Nr. 3 die Kundmachung des Landesausschusses vom 31. December 1901, Z. 6526, betreffend das vom Landtage in der Sitzung vom 11. April 1900 beschlossene, mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. December 1901, Z. 45783, genehmigte Statut für die öffentliche allgemeine Landes-Irrenanstalt in Czernowitz.

(Index zum Verordnungsblatte.) Das Inhaltsverzeichnis des ersten Jahrganges (1901) des „Verordnungsblattes des Ministeriums des Innern (Hauptblatt und Beiblatt) gelangt anfangs März d. J. zur Versendung.

Literaturanzeigen.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von weiland Dr. Anton Hye Freiherrn v. Glunek, fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann. XI. Theil. Zweites Heft: Jahrgang 1899, Wien 1901. Manz.

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civil- und Justizverwaltungssachen, veröffentlicht von diesem Gerichtshofe. Fortsetzung der von Dr. Rudolf Nowak begründeten Sammlung der Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen. Neue Folge, II. Band. Wien 1902. Manz. 347 S.

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, veröffentlicht von der k. k. Generalprocuratur. Fortsetzung der von Dr. Rudolf Nowak begründeten Sammlung der Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes. Neue Folge, III. Band. Wien 1902. Manz. XXVIII, 416 S.

Das **Strafgesetz** über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, sammt den dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 1. Abtheilung. 19. Auflage. Wien, 1902. Manz (Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, IV. Band), X, 560 S. (3 K 90 h, geb. 4 K 90 h).

Goirand Leopold. Die deutschen, österreichischen und ungarischen Actiengesellschaften im französischen Recht. Wien. Manz. 1902. VI, 115 S.

Piniński Leo Graf, Dr. Begriff und Grenzen des Eigenthumsrechts nach römischem Recht. Wien. 1902. Manz. IV, 118 S.

Das **private Versicherungswesen** in **Preußen**. Von Hugo von Knebel-Doeberitz und Dr. Hermann Broecker. Erster Band: Die Aufsicht des Reichs und der deutschen

Bundesstaaten über die privaten Versicherungsunternehmungen. Berlin 1902. Ernst Siegfried Mittler und Sohn. XII, 207 S. (7 K 20 h).

Calvi Primo, k. k. Bezirkshauptmann. Darstellung des politischen Bezirkes Hietzing Umgebung durch umfassende Beschreibung aller Dörfer, Ortschaften, Kirchen, Schulen, Schlösser, Anstalten und bemerkenswerten Objecte 2c. Topographisch-statistisch-historisch bearbeitet und nach den bestehenden drei Gerichtsbezirken Hietzing (Land), Purkersdorf und Neulengbach, mit den dazu gehörigen 31 Ortsgemeinden, alphabetisch eingetheilt. Mit einer geologischen Karte und zahlreichen Illustrationen. Wien 1901. Selbstverlag. 484 S. (Von der Bezirkshauptmannschaft Hietzing um 10 K zu beziehen.)

Halle Ernst von, Dr. Volks- und Seewirtschaft. Reden und Aufsätze. 1. Band. Die deutsche Volkswirtschaft an der Jahrhundertwende. XV, 219 S. 2. Band. Weltwirtschaftliche Aufgaben und weltpolitische Ziele. VI, 252 S. Berlin 1902. Ernst Siegfried Mittler und Sohn. (Beide Bände 6 K 60 h).

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar l. J. dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Leopold Grafen Auersperg den Titel und Charakter eines Sectionschefs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner l. J. dem Oberbaurathe des Staatsbaudienstes in Galizien Johann Matula anlässlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichttreuen und vorzüglichen Dienstleistung den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner l. J. dem Bezirkshauptmann in Kaaden Karl Blach anlässlich seiner Bestimmung zum überwachenden Bezirkshauptmanne in Saaz den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Stanislaus Korytowski und Ladislaus Marek zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkscommissäre Severin Semler und Robert Girtler v. Kleeborn zu Statthaltereisecretären in Galizien, weiters den Polizeiconcipisten Stefan Dziewiński zum Polizeicommissär im Stande der Krakauer Polizeidirection; ferner den Polizeioberbezirksarzt kaiserlichen Rath Dr. Anton Merta zum Polizeichefarzte und den Polizeibezirksarzt Dr. Karl Hirsch zum Polizeioberbezirksarzte im Stande der Wiener Polizeidirection, schließlich den Ingenieur Rudolf Schneider zum Oberingenieur, den Bauadjuncten Karl Puchner und den Ingenieur bei der Elektricitäts-Actiengesellschaft vormals Schuckert & Comp. in Nürnberg Georg Ritter v. Thaa zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Steiermark, und den Bauadjuncten Anton Jahn zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Oberösterreich ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Postconceptspraktikanten Karl Baumann und den absolvirten Rechtshörer Paul Nikola zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen; weiters hat der Statthalter die Officiale Josef Orban und Theodor Osecky zu Hilfsämter-Directionsadjuncten und die Kanzlisten Johann Mohr, Georg Tandler und Friedrich Schober zu Officialen im Stande der Wiener Polizeidirection, schließlich den Revierinspector der XI. Rangsclasse Wenzel Krebs zum Revierinspector der X. Rangsclasse und den k. und k. Oberlieutenant Johann Eyberger zum Revierinspector der XI. Rangsclasse im Stande der Wiener Sicherheitswache ernannt.

Der Statthalter in Triest und im Küstenlande hat den Statthaltereiconceptspraktikanten Guido Pazze (Pola) bei gleichzeitiger Versetzung nach Lussin zum Statthaltereiconcipisten ernannt; weiters den Bezirkscommissär Dr. Bernhard Karmiński (Lussin) nach Gradisca, den Statthaltereiconcipisten Dr. Wolfgang Ritter v. Vintschgau (Tolmein) nach Sesana, den Statthaltereiconcipisten Dr. Albert v. Hirsch (Parenzo) nach Tolmein und den Statthaltereiconceptspraktikanten Otto Huber (Triest) nach Pola versetzt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den absolvirten Techniker Josef Sandonà zum Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt und der Bezirkshauptmannschaft Trient zur Dienstleistung zugewiesen; ferner hat der Statthalter den Polizeiofficial Karl Torzi in Roveredo die erbetene Versetzung in den dauernden Ruhestand bewilligt.

Der Ingenieur des Staatsbaudienstes in Tirol und Vorarlberg Franz Novotny (Trient) ist am 23. Jänner l. J. gestorben.

Der Statthalter in Mähren hat den Statthaltereiconcipisten Ernst Kračmar (Mähr.-Ostrau) bei gleichzeitiger Versetzung nach Kremsier zum Bezirkscommissär, die Statthaltereiconceptspraktikanten Victor Mildschuh und Alfred Johanny zu Statthaltereiconcipisten ernannt; weiters hat der Statthalter den Bezirkscommissär Josef Král (Holleschau) nach Mähr.-Ostrau und den Statthaltereiconcipisten Johann Procházka (Kremsier) nach Holleschau versetzt; schließlich den absolvirten Rechtshörer Gustav Parma zur Ablegung der Probepraxis für den Conceptsdienst bei der Brünner Polizeidirection zugelassen.

Der Landespräsident in Schlesien hat den Bezirksobercommissär Josef Ritter v. Jaxa-Bobowski (Bielitz) nach Freistadt, ferner den Landesregierungs-Conceptspraktikanten Valentin Zaar (Troppau) nach Bielitz versetzt und den Landesregierungs-Conceptspraktikanten Ottokar Rothe (Freistadt) zur Dienstleistung bei der Landesregierung einberufen; ferner den Rechnungspraktikanten der Finanzdirection in Troppau Gustav Christ zum Rechnungspraktikanten im Rechnungsdepartement der Landesregierung ernannt.

Der Statthalter in Galizien hat den absolvirten Rechtshörer Wladimir Ottmann zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen und den absolvirten Hörer der technischen Hochschule Leonard Kwak als Baupraktikanten in den galizischen Staatsbaudienst aufgenommen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Bezirkscommissär Lucas Moscovita (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft Imotski zur Dienstleistung zugewiesen; ferner die Dienstesresignation des Statthaltereiconcipisten Johann Kwiatkowski angenommen.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Niederösterreich** im Stande der Wiener Krankenanstalten für das durch das Kaiser Franz Joseph-Regierungs-Jubiläums-Kinderspital der Gemeinde Wien und das Georg Kellermann'sche Kinderspital erweiterte Wilhelminen-Spital die Stelle eines Directors in der VI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihren vorschriftsmäßig gestempelten Gesuchen den Tauf- oder Geburtsschein, den Heimatsschein, sowie die sonstigen Personaldocumente, ferner das Diplom über die Erlangung des Doctorgrades der gesammten Heilkunde an einer österreichischen Universität, endlich die Zeugnisse über ihre bisherige Verwendung anzuschließen. Die Gesuche sind, wenn die Bewerber bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde, sonst unter Anschluss eines amtsärztlichen Gesundheits- und legalen Sittenzeugnisses unmittelbar beim Präsidium der Statthalterei bis längstens 20. Februar 1902 einzubringen. Die Ernennung erfolgt mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Juni 1902 derart, dass der Ernannte mittlerweile verpflichtet sein wird, soweit noch thunlich bei der inneren Einrichtung der neuen Spitalsgebäude, dann bei der Organisation des Betriebes u. s. w. in entsprechender Weise mitzuwirken; — ferner drei Primararztstellen II. Classe, und zwar je eine Vorstandsstelle der Infections-, der internen und der chirurgisch-orthopädischen Abtheilung für Kinder in der VIII. und mit den Bezügen der IX. Rangsclasse. Dem als Leiter der Infectionsabtheilung fungirenden Primararzt wird nebst den normalmäßigen Bezügen überdies eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von 1200 K, welche bei einer künftigen Erhöhung der Bezüge dementsprechend eingezogen wird, zuerkannt. Bewerber um diese Stellen haben ihren vorschriftsmäßig gestempelten Gesuchen den Tauf- oder Geburtsschein, den Heimatsschein, das Diplom über die Erlangung des Doctorgrades der gesammten Heilkunde an einer österreichischen Universität, sowie die sonstigen Dienstesdocumente und Nachweise über ihre theoretische und praktische Vorbildung, insbesondere in der Behandlung von Kinderkrankheiten anzuschließen. Die Gesuche sind, wenn die Bewerber bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde, sonst unter Anschluss eines amtsärztlichen Gesundheits- und legalen Sittenzeugnisses bei der Statthalterei bis längstens 20. Februar 1902 einzubringen. Jenen Bewerbern, welche überdies bei gleicher sonstiger Qualification praktische Erfahrungen in der Behandlung von Infectionskrankheiten, eine ausreichende wissenschaftliche Befähigung, sowie die nothwendige Vorbildung in epidemiologischer und bacteriologischer Hinsicht, beziehungsweise praktische Erfahrungen in der Orthopädie nachzuweisen vermögen, wird der Vorzug eingeräumt. Die Ernennung erfolgt mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Juni 1902 derart, dass die Ernannten mittlerweile verpflichtet sein werden, soweit noch thunlich, bei der inneren Einrichtung der neuen Spitalsgebäude, dann bei der Organisation des Betriebes u. s. w. in entsprechender Weise mitzuwirken; — schließlich bei der Wiener Polizeidirection drei, eventuell mehrere Kanzlistenstellen der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stellen, rücksichtlich welcher den mit dem Beamtencertificate versehenen Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den im Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, und der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 98, vorgeschriebenen Belegen, insbesonders dem Anspruchscertificate, den Sittendocumenten, dem Gesundheitszeugnisse, sowie dem Nachweise über die bei einer k. k. Civilstaatsbehörde durch Praxis erlangte Befähigung für den Kanzlei- und Manipulationsdienst längstens bis 28. Februar 1902 beim Präsidium der Polizeidirection im Dienstwege einzubringen. Bemerkt wird, dass jene anspruchsberechtigten Bewerber, welche den Nachweis über die bei dieser Polizeidirection mit gutem Erfolge zurückgelegte sechsmonatliche Probepraxis zu erbringen vermögen, den Vorzug haben.

In **Tirol und Vorarlberg** eine Polizeiofficialsstelle der X. Rangsclasse, eventuell eine Polizeikanzlistenstelle der XI. Rangsclasse. Gesuche sind beim Statthaltereipräsidium bis 28. Februar l. J. einzubringen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 4. **Wien, 28. Februar 1902.**

Im Monate Februar gelangten zur Ausgabe die Nummern 5, 6 und 7 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“.

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 22. Februar 1902,

womit

für das Jahr 1902 die Geltungsdauer der Festsetzung der Recrutencontingente verlängert und die Aushebung derselben bewilligt wird, R. G. Bl. Nr. 41.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im §. 14 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, beziehungsweise im Gesetze vom 28. December 1892, R. G. Bl. Nr. 239, enthaltene Festsetzung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen jährlichen Recrutencontingente wird für das Jahr 1902 verlängert.

Artikel II.

Die Aushebung der im Artikel I bezeichneten Recrutencontingente, und zwar

59.211 Mann für das Heer und die Kriegsmarine,

10.000 Mann für die Landwehr, nebst den gesetzmäßig für letztere von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Recruten, und

der Ersatzreserve,

aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das obgenannte Jahr bewilligt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, am 22. Februar 1902.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Welsersheimb** m. p.

Landesgesetz für das Herzogthum Kärnten.

Der vom Landtage des Herzogthumes Kärnten beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Augsdorf, hat unter dem 7. Februar d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Der vom Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einverleibung der Gemeinde Ruska wieś und von Attinenzen der Gemeinden Staroniwa und Drabinianka in die Stadtgemeinde Rzeszów, hat unter dem 9. Februar d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 34,

mit welcher

auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr, 66, für die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete Ausnahmsverfügungen getroffen werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, werden infolge eines vom Gesammtministerium am 15. Februar 1902 gefassten Beschlusses nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung die Bestimmungen der Artikel 8, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, für die reichsunmittelbare Stadt Triest und ihr Gebiet zeitweilig suspendirt.

Rücksichtlich der Wirkungen dieser Suspension haben folgende Bestimmungen des Gesetzes vom

5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, in Anwendung zu kommen, und zwar die Bestimmungen:

1.) des §. 3, lit. c),
2.) des §. 6, lit. a) und b),
3.) des §. 7, lit. a) und b),

dann, insoweit es sich um die Bestrafung der Übertretungen gegen die daselbst enthaltenen Vorschriften handelt, der §. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1902, Z. 5713,

betreffend

die Auswanderung nach Südafrika.

(An alle politischen Landesstellen.)

Dem k. k. Ministerium des Innern ist die Mittheilung zugekommen, dass die Behörden der Capcolonie und Natals mit Rücksicht auf die Einführung des Kriegsrechtes in allen südafrikanischen Häfen die Landung daselbst, vom 1. Jänner d. J. angefangen, nur solchen Personen gestatten, die einen von einem englischen Consulate ausgestellten Erlaubnisschein vorzuweisen in der Lage sind.

Jeder Bewerber um ein solches Certificat wird nachweisen müssen, dass er im Besitze von mindestens 100 Pfund Sterling oder in einer Stellung ist, durch die er nach seiner Ankunft in Südafrika sich zu erhalten vermag, dass seine Reise nach der Capcolonie oder Natal mit Beziehung auf den daselbst herrschenden Kriegszustand bona fide erfolgt, und dass er nicht früher aus jenen Gebieten deportirt oder wegen Bedürftigkeit ausgewiesen worden ist.

Auch dieser Erlaubnisschein gibt aber nur die Berechtigung zur Landung, nicht aber zur Weiterreise ins Innere des Landes. Zu letzterem Zwecke ist vielmehr noch um die besondere Erlaubnis der Behörde des Debarcationshafens anzusuchen.

Was die Erwerbsverhältnisse in den genannten Territorien anbelangt, so darf angenommen werden, dass dieselben sich noch immer nicht günstig gestaltet haben.

Es sind nämlich in den südafrikanischen Häfen Tausende von Personen versammelt, die auf eine Gelegenheit zur Heimreise warten.

Unter solchen Umständen erscheint es geboten, die Bevölkerung neuerlich (V. Bl. Nr. 19 vom 30. November 1901, Seite 288) vor der Auswanderung nach Südafrika eindringlich zu warnen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1902, Z. 7002,

betreffend

die Zurückziehung der den Landesstellen mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1855, Z. 11584, ertheilten Ermächtigung zur Bewilligung kleinerer wechselseitiger Feuer- und Viehversicherungsvereine (sogenannter Bauernassecuranzen).

(An alle politischen Landesstellen.)

Mit dem hierortigen Erlasse vom 7. Juni 1855, Z. 11584, wurde zur künftigen Nachachtung ausgesprochen, dass als Vereine für Feuerversicherungsanstalten im Sinne des §. 2, lit. b, und §. 4 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, nicht anzusehen seien:

a) Vereine, bei welchen die Beitragsleistungen der Vereinsmitglieder bloß versprochen, nicht aber rechtsbindend zugesichert werden;

b) Vereine, bei denen die Entschädigungen aus den Erträgnissen sogenannter Brandcassen geleistet werden, welche entweder dritte Personen dotirt haben, oder welche zwar von den Versicherten selbst begründet und erhalten werden, dafür aber auch ihre Betheiligung nur auf diese und ihre Nachfolger beschränken, so dass andere Personen nicht beitreten können.

Dagegen wurde ausgesprochen, dass

c) jene Vereine, bei welchen wohl die Beitragsleistung der Versicherten und deren Entschädigungsanspruch bei einem erlittenen Feuerschaden rechtsbindend festgestellt werden, zwar allerdings Versicherungsvereine im streng gesetzlichen Wortverstande sein können, solche aber insolange nicht als Versicherungsanstalten im Sinne des §. 2, lit. b des citirten kaiserlichen Patentes anzusehen seien, bevor sie ihre Einrichtungen

nicht derart ausgestaltet haben, dass eine möglichst gesicherte Einbringung der Prämien und eine dem wirklichen Schaden entsprechende Entschädigungsleistung gewährleistet sei.

Die Bewilligung zu der Errichtung solcher als „uneigentliche und unvollkommene Assecuranzvereine" bezeichnete Associationen, deren Thätigkeit jener der Unterstützungsvereine am nächsten kommt, wurde daher unter gewissen Vorsichten dem Wirkungskreise der Landesstellen (§. 6 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253) solange vorbehalten, als sie sich nicht zu eigentlichen Assecuranzanstalten consolidirt haben würden.

Was zunächst die oben sub a) und b) erwähnten Vereine anbelangt, so wurde deren Bildung seither, insoweit dieselben lediglich Unterstützungszwecke verfolgen, beziehungsweise die Vereinsleistungen fallweise von dem Ermessen der Vereinsleitung und dem Vorhandensein disponibler Mittel abhängig machen und den Mitgliedern daher einen rechtlichen Anspruch auf die Gewährung einer bestimmten Unterstützung nicht einräumen, durch das Gesetz über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, von der Wirksamkeit des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1852 ohnehin ausgeschaltet.

Was jedoch die seinerzeit als unvollkommene Versicherungsvereine bezeichneten sogenannten Bauernassecuranzen anlangt, so wurde die Wahrnehmung gemacht, dass dieselben in ihrer den Bedürfnissen des Versicherungsbetriebes nicht genügenden Organisation und Einrichtung den in sie gesetzten Erwartungen keineswegs entsprochen haben, vielmehr einer rationellen Entwicklung des Versicherungsbetriebes auf dem flachen Lande geradezu hinderlich im Wege standen, indem sie ihre Mitglieder von einer entsprechenden Versicherungsnahme abhielten, ohne denselben selbst eine solche zu gewähren.

Demzufolge und mit Rücksicht auf den Umstand, dass das fortschreitende Versicherungsbedürfnis einerseits und der Fortschritt in der Entwicklung der Technik des Versicherungsbetriebes anderseits eine ordnungsmäßige, die Interessen der Versicherungsnehmer wahrende Einrichtung auch der localen Versicherungsassociationen erfordert, wenn diese in dem Flusse der Entwicklung überhaupt ihre Existenzberechtigung bewahren sollen, wurden durch die Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, für die Kategorie der sogenannten kleineren gegenseitigen Versicherungsvereine hinsichtlich deren Errichtung und Einrichtung zwar erleichternde Vorschriften erlassen, deren Genehmigung aber wie für größere Versicherungsanstalten der hierseitigen Competenz vorbehalten, wodurch implicite die mit dem eingangs erwähnten Erlasse getroffene Normalverfügung aufgehoben war.

Da jedoch die Wahrnehmung gemacht wurde, dass auch seit dem Jahre 1896 die Errichtung solcher Vereine von einzelnen Landesstellen auf Grund der ihnen mit dem eingangs bezogenen Normalerlasse ertheilten Ermächtigung bewilligt wird, findet sich das Ministerium des Innern bestimmt, diese den Landesstellen seinerzeit eingeräumte Ermächtigung zur Bewilligung localer Feuer- und Viehversicherungsvereine nunmehr ausdrücklich zurückzuziehen und anzuordnen, dass Gesuche um die Bewilligung derartiger Vereine ausnahmslos dem Ministerium des Innern zur Schlussfassung vorzulegen sind.

Hiedurch bleibt der den Landesstellen durch das Gesetz über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, eingeräumte Wirkungskreis unberührt; es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, dass Vereine, welche den Zweck der Unterstützung ihrer Mitglieder in Brandfällen bezwecken, als Unterstützungsvereine nur dann anzusehen sind, wenn, wie oben erwähnt, den Mitgliedern rechtliche Ansprüche auf Vereinsleistungen weder überhaupt noch in bestimmter Höhe eingeräumt sind.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1902, Z. 7140,

betreffend

die Prüfung von Wahlen in die Gemeindevertretungen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Anlässlich der Wahl einer Gemeindevertretung hat sich der Fall ereignet, dass seitens der vorgesetzten politischen Behörde die Wahl eines der Gewählten wegen mangelnder Wählbarkeit außer Kraft gesetzt wurde, wenige Tage später aber infolge einer rechtzeitig gegen das Wahlverfahren eingebrachten Einwendung die dieselbe Person betreffende Wahlhandlung annullirt und eine Neuwahl angeordnet werden musste.

Da ein derartiger Vorgang im Hinblicke auf die Verschiedenartigkeit der Rechtsfolgen der beiden Entscheidungen einerseits und der Normen über die Zulässigkeit einer Anfechtung derselben im Instanzenzuge anderseits zu Verwicklungen führen kann, und da jedenfalls die ersterwähnte Entscheidung als überflüssig erscheint, da sie durch die nachfolgende gegenstandslos gemacht wird, so findet das Ministerium des Innern anzuordnen, dass in die Prüfung der Wählbarkeit eines Gewählten erst dann einzugehen ist, wenn die zur Einbringung von Einwendungen gegen das Wahlverfahren festgesetzte Präclusivfrist unbenützt verstrichen

oder über eingebrachte Einwendungen endgiltig entschieden ist.

Hievon sind die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften zur Darnachachtung zu verständigen, und ist auch bei analogen gesetzlichen Voraussetzungen der gleiche Vorgang seitens der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ zu beobachten, wenn es sich um Wahlen der Gemeindevertretungen in Städten mit eigenem Statute handelt.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. October 1901, Z. 8372.

Amtssitz der Gemeindebeamten nach §. 10 des Heimatsgesetzes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse die Beschwerde der Stadtgemeinde Znaim gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 31. März 1900, Z. 3295, betreffend ein Heimatsrecht, mit der nachstehenden Motivirung als unbegründet abgewiesen:

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. März 1900, Z. 3295, wurde im Recurszuge, in Bestätigung des diesbezüglichen Erkenntnisses der k. k. Statthalterei in Brünn ausgesprochen, dass M. H., Stadt Znaimer Revierförster in W., welcher nach dem eigenen Zugeständnisse der Stadtgemeinde Znaim bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, zufolge seiner Abstammung das Heimatsrecht in der genannten Stadtgemeinde besaß, dieses Rechtes auch durch das eben citirte Gesetz nicht verlustig wurde, und vielmehr derzeit noch in der Stadtgemeinde Znaim heimatsberechtigt sei.

In der hiergerichts überreichten Beschwerde vertritt demgegenüber die Stadtgemeinde Znaim die Anschauung, dass der Genannte, welchem ein in dem Gebiete der Gemeinde W. gelegenes, der Stadtgemeinde Znaim gehöriges Waldrevier zur Bewirtschaftung und Überwachung zugewiesen, und welcher in einem in diesem Reviere, also gleichfalls im Gebiete der Gemeinde W. gelegenen Forsthause seine ihm angewiesene Kanzlei und Dienstwohnung besitze, in seiner Eigenschaft als definitiv angestellter Gemeindebeamter, und in Anbetracht des Umstandes, dass ihm der ständige Amtssitz in der Gemeinde W. angewiesen sei, im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, das Heimatsrecht in dieser letztgenannten Gemeinde erlangt habe.

Der Gerichtshof vermochte der Auffassung der Beschwerde nicht beizutreten.

Nach der Bestimmung des §. 10 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1896 erwerben Gemeindebeamte, sowie Hof-, Staats-, Landes-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte das Heimatsrecht in jener Gemeinde, in welcher denselben der ständige Amtssitz angewiesen wurde.

Im concreten Falle fragt es sich also, ob dem Revierförster M. H. ein Amtssitz in der Gemeinde W. zugekommen ist oder nicht, da für den bejahenden Fall nach dem Wortlaute des §. 10 die Zuweisung des Genannten zur Gemeinde W. erfolgen müsste.

Die angefochtene Entscheidung ist nun von der Rechtsanschauung ausgegangen, dass als Amtssitz des betreffenden Beamten eben der Sitz der Gemeindevertretung Znaim angesehen werden müsse, und dass der Sitz der Gemeindevertretung zu gleicher Zeit der Amtssitz des betreffenden Beamten gewesen war, obgleich er in der Gemeinde W. seinen ständigen Aufenthalt hatte.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte in dieser Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Unter einem „Amte" wird gemeiniglich eine Institution verstanden, welche von gesetzeswegen bestimmte Befugnisse auszuüben berechtigt ist.

Nur Organe, welche mit der selbständigen Ausübung von Befugnissen betraut sind, können nach der Bedeutung des Wortes als Ämter bezeichnet werden.

Wird nun die Competenz der in der Gemeindeverwaltung stehenden Organe nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und nach den Bestimmungen des Gemeindestatutes für Znaim in Betracht gezogen, so kommt man nothwendigerweise zu dem Schlusse, dass die Amtsbefugnisse ausschließlich der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Gemeindeausschusse, dem Gemeinderathe und dem Bürgermeister zustehen, dass zur Ausübung der der Gemeinde, sei es im selbständigen, sei es im übertragenen Wirkungskreise zukommenden Agenden nur diese bezeichneten Organe befugt sind, weshalb auch im Sinne des Gesetzes von „Amt" nur bezüglich der Gemeindevertretung, das ist des Gemeindeausschusses, des Gemeinderathes und des Bürgermeisters gesprochen werden kann.

Dass nur diese Organe ein Amt verwalten, folglich auch nur diesen Organen ein Amtssitz zukommt, dies ergibt sich aus der Bestimmung des §. 24 des Gemeindestatutes für die königliche Stadt Znaim, wonach die Gemeinde in allen ihren Angelegenheiten durch den Gemeindeausschuss und den Gemeinderath vertreten wird, an deren Spitze der Bürgermeister steht; ferner aus dem §. 67, welcher den Gemeindeausschuss in den Angelegenheiten der Gemeinde als das beschließende und überwachende Organ erklärt; endlich aus dem §. 84, welcher als verwaltendes und vollziehendes Organ in den zum selbständigen Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten der Gemeinde den Gemeinderath der Stadt Znaim bestellt.

Es ist auch bemerkenswert, dass die §§. 103 und 106 des Gemeindestatutes für Znaim von selbständigen Befugnissen der Gemeindebeamten nicht sprechen, wonach diesen Beamten lediglich die Bedeutung von Hilfsarbeitern der eigentlichen amtlichen Organe zukommt.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte daher darin, dass die angefochtene Entscheidung als Amtssitz dieses Hilfsorganes der Gemeindeverwaltung Znaim den Amtssitz der eigentlich verwaltenden Organe, nämlich Znaim selbst, ansieht, eine dem Gesetze widerstreitende Rechtsanschauung nicht erkennen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen, dass nach der der natürlichen Rechtslage entsprechenden Intention des Gesetzes der in der Gemeindebedienstung fußende Titel des Heimatsrechterwerbers nur gegen jene Gemeinde wirken könne, welche den Beamten ernennt; da der Beamte im Dienste dieser Gemeinde steht, soll er in dieser Gemeinde heimatszuständig sein, und da er dieser Gemeinde seine Dienste widmet, soll er ihr gegenüber die Gerechtsame des Heimatsrechtes besitzen. Diese, wie gesagt natürliche Rechtslage ist so offenbar, dass nach der Meinung des

Gerichtshofes dem Gesetze eine andere Auslegung nicht gegeben werden kann.

Die Beschwerde betont, dass nach dem Wortlaute des §. 10 (auch) Gemeindebeamte mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in jener Gemeinde erlangen, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde. Nach diesem Texte des Gesetzes gelte für die Gemeindebeamten in allen Stücken dieselbe Regel, wie für die Hof- und Staatsbeamten und die anderen im §. 10 erwähnten Functionäre, und setze das Gesetz selbst voraus, dass auch Gemeindebeamten ihr ständiger Amtssitz im Gebiete einer fremden Gemeinde angewiesen sein könne. Allein eben der Umstand, dass §. 10 des Gesetzes außer von Gemeindebeamten (und Dienern) auch noch von einer ganzen Reihe anderer Functionäre handelt, erklärt die Wahl eines Textes, welcher nach Thunlichkeit für alle diese Functionäre passte.

Die etwaige Nothwendigkeit einer besonderen Formulirung in Absicht auf die Functionäre der Gemeinde zum Zwecke der Vermeidung einer missverständlichen Interpretation mochte dem Gesetzgeber eben wegen der Selbstverständlichkeit der Sache nicht vorgeschwebt haben, und in diesem Sinne des Gesetzes wollen die Worte „in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde", in Absicht auf die Gemeindebeamten nichts anderes besagen, als: in der Gemeinde, welche diese Functionäre bestellt. Damit entfällt die Erörterung der Frage, ob eine Gemeinde und beziehungsweise ob die Gemeinde Znaim überhaupt einem Gemeindebeamten seinen ständigen Amtssitz im Gebiete einer fremden Gemeinde anzuweisen berechtigt ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. November 1901, Z. 7865.

1. Die Ertheilung der Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke ist keinesfalls dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt, sondern von dem thatsächlichen Zutreffen der im §. 13 des Hofkanzleidecretes vom 3. November 1808 gestellten Voraussetzung bedingt.

2. Das Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1841, Z. 16137, ist nur eine Particularentscheidung, welcher die Kraft eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht beigemessen werden kann.

3. Nachdem der §. 13 des Hofkanzleidecretes vom 3. November 1808, beziehungsweise der damit übereinstimmende §. 32 der Gremialordnung für die Wundärzte in Böhmen, welche bestimmen, dass dem Arzte (Wundarzte) die Haltung einer Hausapotheke erlaubt ist, wenn sich weder am Wohnorte des Arztes (Wundarztes) selbst, noch im Umkreise einer Stunde eine Apotheke befindet, bezüglich des Punktes, von welchem dieser Umkreis zu berechnen ist, keine Anordnung enthalten, so ist den Verwaltungsbehörden bei der Berechnung dieses Umkreises ein die Berücksichtigung localer Verhältnisse gestattender Spielraum eingeräumt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der M. P. in L. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. September 1899, Z. 25966, betreffend die Führung einer Hausapotheke durch Med. Dr. F. K. in Li. zurecht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern wurde in Abänderung der beiden unterinstanzlichen Entscheidungen dem Med. Dr. F. K. in Li. die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke zuerkannt, weil die im §. 13 der mit dem Hofkanzleidecrete vom 3. November 1808, Z. 16135, erlassenen Instruction für Ärzte als Bedingung zur Erlangung der fraglichen Begünstigung festgesetzte Minimalentfernung zwischen dem Standorte der öffentlichen Apotheke und dem Wohnhause des Arztes vorhanden ist.

Die gegen diese Entscheidung von M. P. als Besitzerin der öffentlichen Apotheke in L. eingebrachte Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung vor allem aus dem Grunde, weil nach Maßgabe der Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 21. Mai 1841, Z. 16137, lediglich das Ausmaß des Weges von der Grenze eines Ortes bis zur Grenze des anderen Ortes zugrunde zu legen ist und da nach der behördlichen Vermessung die Entfernung von L. nach Li. nur 3720 Meter, somit weniger als eine halbe Meile gleich 3792·97 Meter beträgt, die Voraussetzung des Hofkanzleidecretes vom 3. November 1808 für die Ertheilung der Berechtigung an Dr. K. nicht gegeben erscheint.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen:

Was vor allem die von dem mitbelangten Med. Dr. F. K. gegen die Zulässigkeit der Beschwerde erhobene und auf die Bestimmung des §. 3, lit. e) des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, gestützte Einwendung anbelangt, so ist dieselbe unbegründet, weil die Ertheilung der Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke keinesfalls dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt, sondern von dem thatsächlichen Zutreffen der im §. 13 des Hofkanzleidecretes vom 3. November 1808 gestellten Voraussetzung bedingt ist.

In der Sache selbst erscheint aber der Hinweis der Beschwerde auf die Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 21. Mai 1841, Z. 16137, nicht zutreffend, da dieses Hofkanzleidecret nicht kundgemacht ist und sich nur als eine Particularentscheidung darstellt, welcher die Kraft eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht beigemessen werden kann.

Für die Entscheidung der vorliegenden Frage ist nur auf die Bestimmung des §. 13 des Hofkanzleidecretes vom 3. November 1808, Z. 16135 (Kropatschek, Band 25, Nr. 8211, Seite 220), beziehungsweise auf den damit übereinstimmenden §. 32 der Gremialordnung für die Wundärzte in Böhmen (Hofdecret vom 9. Mai 1822, Provinzialgesetzes-Sammlung IV. Band, Nr. 359, Seite 813) Rücksicht zu nehmen, welche lauten: Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes (Wundarztes) oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist es dem Arzte (Wundarzte) nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Ist aber weder an dem Orte selbst, noch im Umkreise von einer Stunde eine Apotheke befindlich, so ist es dem Arzte (Wundarzte) erlaubt, eine Hausapotheke zu halten und aus derselben Arzneien nach der Provinzialpharmakopöe an Kranke abzugeben.

Gemäß den Administrativacten ist nun auf Grund der im Commissionswege am 12. März 1897 mittels Kettenmessung erfolgten Vermessung constatirt, dass unter theilweiser Benützung des die Krümmung der Bezirksstraße abkürzenden Gemeindeweges:

a) die Entfernung zwischen der öffentlichen Apotheke in L., und dem Wohnhause des Vorgängers des Dr. K., Dr. T., 4540 Meter;

b) die Entfernung der öffentlichen Apotheke in L. von dem ersten Hause in Li. 4140 Meter;

c) und die Entfernung zwischen dem letzten Hause in L. und dem ersten Hause in Li. Nr. 180, 3720 Meter beträgt und wird die Richtigkeit dieser Entfernungen, insbesondere jener von a) und b) seitens der Beschwerde nicht weiter bestritten.

Es war somit auch für die erkennende Behörde kein Anlass vorhanden, eine neuerliche Feststellung dieser Entfernungen vorzunehmen, und konnte demgemäß die bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerdeführerin erhobene Einwendung eines mangelhaften Verfahrens nicht weiter berücksichtigt werden.

Nachdem nun die bezogenen gesetzlichen Normen bezüglich des Punktes einer Ortschaft, von welchem der dort erwähnte Umkreis von einer Stunde zu berechnen ist, keine Bestimmung enthalten, so lässt sich nicht verkennen, dass den Verwaltungsbehörden bei der Berechnung dieses Umkreises ein die Berücksichtigung localer Verhältnisse gestatteter Spielraum eingeräumt ist. Da aber nach diesen localen Verhältnissen die Entfernung dieses Standortes der Apotheke nicht bloß von der Wohnung des Arztes (4540 Meter), sondern auch von dem dem Standorte der Apotheke nächst gelegenen Hause in der Ortschaft Li. (4140 Meter), auf dem allgemein benützten Wege mehr als eine Stunde entfernt ist, konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung der bezogenen Bestimmungen nicht gefunden werden.

Wenn die Beschwerde in ihren weiteren Ausführungen auf den großen materiellen Nachtheil hinweist, der ihr durch die Bewilligung der Hausapotheke und den hiedurch eingeschränkten Kundenkreis erwächst, so ist demgegenüber zu bemerken, dass dieser Umstand die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht in Frage zu stellen vermag, weil nach dem Wortlaute des Gesetzes bei der Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Hausapotheke nur allein die Entfernung des Ortes, wo dieselbe gehalten wird, maßgebend ist.

Aber auch auf die Statthaltereientscheidung vom 13. April 1897, Z. 56003, mit welcher die dem Dr. T. seitens der Bezirkshauptmannschaft in S. ertheilte Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke in Li. behoben wurde, kann die Beschwerde sich schon darum nicht mit Erfolg berufen, weil dieselbe in einer anderen Angelegenheit ergangen, somit bezüglich der Frage der Berechtigung des Med. Dr. K. zur Haltung einer Hausapotheke von keinem präjudicirenden Einflusse ist.

Es muste sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. November 1901, Z. 8828.

Zum Begriffe „Definitive Anstellung" nach §. 10 des Heimatsgesetzes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse über die Beschwerde des M. B., Rabbiners in H., die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 18. October 1899, Z. 33340, betreffend das Heimatsrecht des Beschwerdeführers, mit der nachstehenden Motivirung als gesetzlich unbegründet aufgehoben:

Dem Beschwerdeführer, welchem die israelitische Cultusgemeinde in H. mit Vertrag vom 1. August 1896 das Amt eines Rabbiners und Religionslehrers auf dreieinhalb Jahre, das ist vom 1. November 1896 bis 30. April 1900 und im Falle der Unterlassung der beiden Vertragstheilen eingeräumten sechsmonatlichen, innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem 1. November 1899 zu erklärenden Aufkündigung auf weitere dreieinhalb Jahre verliehen hatte, ohne dass gegen dessen Bestellung eine Einsprache im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, erhoben worden wäre, wurde in Abänderung der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft S. mit der Recursentscheidung der k. k. Statthalterei in P., ddo. 6. August 1899, Z. 66699, das Heimatsrecht in der Gemeinde H. abgesprochen, weil derselbe mit dem Vertrage ddo. 1. August 1896 nur auf die Dauer von dreieinhalb Jahren angestellt ist, somit nicht als bleibend angestellter Geistlicher im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, angesehen werden könne und auch das Heimatsrecht in H. kraft seiner amtlichen Stellung nicht erlangen konnte. Vielmehr besitze derselbe noch immer sein früheres Heimatsrecht in C., welches auch vom C.er Stadtmagistrate anerkannt werde. Mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 18. October 1899, Z. 33340, wurde diese Entscheidung aus ihren Gründen aufrecht erhalten.

Diese Entscheidung beruht jedoch zunächst auf einer Verwechslung der Begriffe „bleibend" und „definitiv", welche durchaus nicht synonym sind. Unter einer definitiven Anstellung ist eine solche zu verstehen, welche nicht bloß provisorisch, das heißt gegen beliebigen, jederzeit möglichen Widerruf erfolgt, auf welche daher der Angestellte ein verfolgbares, wenn auch zeitlich begrenztes Recht erlangt und deren Beendigung an den Eintritt im voraus bestimmter Ereignisse als: Kündigung, Ablauf der festgesetzten Zeit, disciplinarwidriges Verhalten, Tod u. s. w. geknüpft erscheint.

Dass aber die Bestellung des Beschwerdeführers zum Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde in H. in diesem Sinne eine definitive, das heißt nicht beliebig widerrufliche war, kann wohl nicht bestritten werden und der Umstand, dass sie an einen bestimmten, sonach gegen den Willen des Rabbiners nicht beliebig verrückbaren Endtermin geknüpft war, ändert an dem Charakter des Definitivums gar nichts. Der §. 16 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, welcher normirt, dass der Rabbiner auf längere Zeit anzustellen, und dass gegen eine ungerechtfertigte Entlassung desselben Vorsorge zu treffen ist, setzt — wie schon aus dem zweiten Satze hervorgeht — zweifellos eine definitive Anstellung voraus, verlangt aber trotzdem nicht eine Anstellung ohne zeitliche Begrenzung, sondern nur eine solche auf längere Zeit. Allein abgesehen davon, kann auch nicht zugegeben werden, dass die Anstellung des Beschwerdeführers keine bleibende oder dauernde sei, was nur dann gesagt werden könnte, wenn es sich nicht um eine für längere Zeit vorgesehene regelmäßige Versehung der Function eines Rabbiners, sondern nur um die Supplirung dieser Stelle während einer Vacanz oder eingetretenen Krankheit u. s. w. handeln würde. Demgemäß stellt sich die auf der gegentheiligen Anschauung beruhende Entscheidung als rechtsirrthümlich dar und war demnach gemäß §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. December 1901, Z. 9590.

Competenz zur Entscheidung über den Anspruch einer Gemeinde auf Ersatz der von einer Person unter Verschweigung eines Vermögens bezogenen Armenunterstützung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. December 1900, Z. 28230, betreffend den Ersatz von Armenunterstützungen mit nachstehender Motivirung als unbegründet abgewiesen.

Der Wiener Magistrat als politische Behörde erster Instanz hat am 2. Juni 1900, Z. 21562, beziehungsweise am 19. Juni 1900, ad Z. 21562, erkannt, dass E. H. mit Rücksicht auf das nach ihr verbliebene Nachlassvermögen von 4615 K 71 h die Armenunterstützung der Gemeinde Wien

im Gesammtbetrage von 2005 K 73 h missbräuchlich und nur durch Verschweigung ihres Vermögens in Anspruch genommen habe, und dass daher die von ihr bezogene Armenunterstützung aus ihrem Nachlasse an die Gemeinde Wien rückzuersetzen sei.

Gegen dieses Erkenntnis hat der k. k. Notar G. als Machthaber der Erbin nach E. H. den Recurs eingebracht, welchem die k. k. niederösterreichische Statthalterei mit Entscheidung vom 6. Juli 1900, Z. 59370, stattgegeben und das magistratliche Erkenntnis aufgehoben hat, weil der Magistrat als politische Behörde nicht competent gewesen sei, über den Ersatzanspruch der Gemeinde Wien gegen den Nachlass der E. H., welcher Anspruch seiner rechtlichen Qualification nach als privatrechtlicher zu betrachten sei, zu entscheiden.

Dem hingegen seitens der Gemeinde Wien eingebrachten Recurse hat das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 28. December 1900, Z. 28230, keine Folge gegeben.

Gegen diese Ministerialentscheidung hat die Gemeinde Wien die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

Wie oben erwähnt, haben die Statthalterei und das Ministerium die Sache nicht in merito entschieden, sondern das magistratliche Erkenntnis nur wegen Incompetenz der politischen Behörde behoben. Es hatte demnach der Verwaltungsgerichtshof in Erledigung der Beschwerde auch nur die Competenzfrage seiner Beurtheilung zu unterziehen.

Gegenüber den Ausführungen der Beschwerde, insoferne dieselben die Zuständigkeit der politischen Behörden aus den Bestimmungen des Heimatgesetzes abzuleiten suchen, ist nur zu bemerken, dass die Bestimmungen der §§. 38 und 39 dieses Gesetzes Ersatzansprüche zum Gegenstande haben, welche aus dem Titel eines gemachten Aufwandes, also der negotiorum gestio, demnach aus einem quasi Contractsverhältnisse abgeleitet werden.

Unbestreitbar ist auch dieser Rechtstitel seiner Natur nach in der Regel als ein privatrechtlicher anzusehen. Wenn demungeachtet in den citirten Bestimmungen des Heimatsgesetzes eine Zuständigkeit der politischen Behörde zur Entscheidung über derartige Ansprüche mit Rücksicht auf die Eigenschaft der den Anspruch erhebenden und der belangten Personen (Gemeinden) als öffentlichen Corporationen in ihrer Totalität oder mit Rücksicht auf die behufs richtiger Bemessung der Forderungsziffer nothwendige Sachkenntnis theilweise anerkannt wird, so kann hierin selbstverständlich nur eine gesetzliche Ausnahmsverfügung erkannt werden.

Eine solche ist jedoch ihrer Natur nach nicht geeignet, über ihre im Gesetze genau gezogenen Grenzen irgendwie ausgedehnt oder in analoger Weise auf andere Fälle angewendet zu werden.

Der vorliegend in Frage befindliche Anspruch aber ist eben ein anderer als der in den citirten Bestimmungen des Heimatsgesetzes behandelte Fall. Denn, wie von der beschwerdeführenden Gemeinde selbst anerkannt und wie in dem magistratlichen Erkenntnisse ausdrücklich ausgesprochen wird, handelt es sich gegenwärtig um den Ersatz einer „missbräuchlich und nur durch Verschweigung des Vermögens der von der Behörde mit Armenunterstützungen betheilten Person“ in Anspruch genommenen Armenunterstützung.

Es handelt sich also hier um einen schuldhafterweise durch eine unerlaubte Handlung, dolo oder culpa, zugefügten Vermögensnachtheil, demnach um einen ex delicto entspringenden Schadenersatzanspruch.

Über solche durchaus privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden sind jedoch niemals die politischen Behörden, sondern nur die Gerichte berufen (§. 1338 ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

Hieraus ergibt sich auch von selbst, dass es sich hier nicht um eine Angelegenheit des Heimatsrechtes handelt, daher die allgemeine Competenzbestimmung des §. 36 des Heimatsgesetzes keine Anwendung finden kann.

Das in der Beschwerde citirte Hofdecret vom 12. Jänner 1789, Justizgesetzsammlung Nr. 951, ist nur geeignet, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Rechtsanschauung über die Competenzfrage zu unterstützen.

Denn dasselbe normirt allerdings einen Anspruch des Armenfondes (Institutes) auf Ersatz einer unter Verschweigung eines Vermögens bezogenen Armenunterstützung, bestimmt aber nirgends die zur Entscheidung über derartige Ersatzansprüche zuständige Behörde.

Aus der Aufnahme dieses Hofdecretes in die Justizgesetzsammlung und aus dem Umstande, dass dasselbe an sämmtliche Appellationsgerichte erlassen worden ist, muss aber selbst, ganz abgesehen von der oben erörterten rechtlichen Natur solcher Ansprüche, auf die Anerkennung der ausschließlichen gerichtlichen Competenz geschlossen werden, welche Competenz zunächst im außerstreitigen (Verlassabhandlungs-) Wege, eventuell — falls nämlich die Erben den betreffenden Ersatzanspruch nicht freiwillig anerkennen — im Processwege zur Geltung gelangen müsste.

Da also in dem Ausspruche der beiden höheren Instanzen, dass für die Entscheidung des hier in Frage stehenden Anspruches die politischen Behörden nicht zuständig seien, eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht erkannt werden kann, musste die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Jänner 1902, Z. 10038.

Zur Anwendung des §. 46 Gew. Odg. bei Eingriffen durch widerrechtliche Bezeichnung gewerblicher Betriebsstätten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. A. in K. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern, ddo. 21. Jänner 1901, Z. 45217 ex 1900, betreffend den Gebrauch einer gewerblichen Firmabezeichnung zurecht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die erhobene Einwendung eines mangelhaften Verfahrens fand der Verwaltungsgerichtshof nicht begründet. Denn die Behauptung, dass die angefochtenen Entscheidungen der Administrativbehörden auf die bloßen Angaben der klagenden Universitätsbuchdruckerei in K. gestützt, der Beschwerdeführer darüber gar nicht einvernommen und ihm die Gelegenheit eines gehörigen Parteiengehöres nicht geboten, auch keine Beweise aufgenommen worden wären, ist nach der Actenlage nicht richtig, weil der Beschwerdeführer seitens der Universitätsbuchdruckerei von der Einbringung ihrer Anzeige verständigt, gegen dieselbe in seiner Eingabe de praes. 26. Juni 1900, Z. 43073, Stellung genommen und seine Einwendungen mit ausführlicher Darlegung vorgebracht hat. Der Stadtmagistrat in K. hat sich zwar in seinem Erkenntnisse vom 10. Juli 1900, Z. 43073, auf die demselben als Gewerbebehörde bekannten Ortsverhältnisse, mit welchen die Angaben der Anzeige der Universitätsbuchdruckerei übereinstimmten, gestützt, aber die k. k. Statthalterei hat vor Erledigung des Recurses des Beschwerdeführers ein Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in K. über die Frage, ob die äußere Bezeichnung der Betriebsstätte des Beschwerdeführers das Publicum über deren Identität mit der Universitätsbuchdruckerei irreführen könnte, eingeholt, und ihre Entscheidung auf dieses Gutachten basirt, worin ihr auch das k. k. Ministerium in seiner bestätigenden Entscheidung gefolgt ist.

Ebenso unbegründet erweist sich nach der Actenlage die Einwendung einer rechtskräftigen Genehmigung der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte des Beschwerdeführers im Bescheide des Stadtmagistrates vom 18. April 1900, Z. 15042, schon darum, weil in diesem Bescheide eine solche Genehmigung nicht enthalten ist, und die diesbezügliche Anzeige des Beschwerdeführers mit Stillschweigen übergangen wurde, und dies mit Recht, da ja die Behörde in die Frage der Zulässigkeit einer äußeren Bezeichnung mit Rücksicht auf die Rechte einer schon bestehenden Unternehmung nicht von amtswegen, sondern erst über Anlangen der in ihrem Rechte verletzten Partei einzugehen verpflichtet ist.

Zur Sache selbst übergehend, ist zu bemerken, dass nach §. 44 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, in der mit dem Gesetze vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, geänderten Fassung die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, auf ihren festen Betriebsstätten oder Wohnungen einer entsprechenden äußeren Bezeichnung sich zu bedienen und nach Artikel 16 des Handelsgesetzbuches berechtigt sind, zu diesem Zwecke solche Zusätze zu gebrauchen, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen. Dieses Recht der Gewerbetreibenden ist nun durch die Vorschriften des §. 46 der Gewerbeordnung dahin eingeschränkt, dass kein Gewerbetreibender zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Circularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiscourants den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten widerrechtlich sich aneignen darf, weil ein solcher Eingriff für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches dieser Bezeichnung zu dringen, begründet.

In dieser Beziehung entscheidet also der frühere Gebrauch einer Firma oder äußeren Bezeichnung, und ist die Verwendung derselben Firma oder äußeren Bezeichnung durch eine später errichtete Unternehmung als ein Eingriff in die Rechte der früher bestandenen Unternehmung, also als eine widerrechtliche Verwendung anzusehen.

Der dem Verletzten gewährte Schutz wird aber dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma, das Wappen, die besondere Bezeichnung oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben wird, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind. Darnach wird also ein solcher widerrechtlicher Eingriff in die Rechte des anderen inländischen Gewerbetreibenden in Bezug auf die äußere Bezeichnung der Betriebsstätte schon dann als gegeben erscheinen, wenn die Firma oder die äußere Bezeichnung in einer späteren zwar mit Veränderungen wiedergegeben wird, aber ihr so ähnlich ist, dass der Unterschied bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen ist und sohin zur Täuschung und Irreführung des Publicums über die Identität beider Unternehmungen Anlass geben könnte.

Nun hat zur Zeit der Eröffnung der gewerblichen Betriebsanlage des Beschwerdeführers, nämlich seiner in K. in der F.... gasse im Grunde der Concession des Stadtmagistrates in K. vom 25. Juni 1900, Z. 41509, eingerichteten Buchdruckerei, bereits die unter der handelsgerichtlich protokollirten Firma „Buchdruckerei der k. k. Jagielloni'schen Universität" betriebene gewerbliche Unternehmung derselben Art bestanden, deren Betriebsstätte die äußere Bezeichnung „Universitätsbuchdruckerei" (Drukarnia uniwersytecka) führt.

Es ist zwar richtig, dass die Firma des Beschwerdeführers und dieser gewerblichen Unternehmung und auch die äußeren Bezeichnungen ihrer Betriebsstätten, nämlich jener der Universitätsdruckerei mit „Drukarnia uniwersytecka", und der des Beschwerdeführers mit „Drukarnia jagiellonska" nach dem Wortlaute sich unterscheiden. Dieser Unterschied genügt aber nicht, um die Beschwerde zu stützen, denn in allen diesen Bezeichnungen ist das Wort „Jagiellonisch" von durchschlagender Bedeutung.

Die k. k. Universität in K. führt nämlich officiell die Benennung der Jagielloni'schen Universität nach ihrem Stifter, dem Polenkönige Ladislaus Jagiello, woraus mit Rücksicht auf die notorische geschichtliche Bedeutung dieser Universität für die Stadt K., ja sozusagen die dominirende Stellung derselben im ehemaligen Freistaate und nunmehrigen Großherzogthume K., die natürliche Consequenz sich ergeben hat, dass alle Anstalten dieser Universität, als solche, mit dieser ihrer Benennung sprachlich in Verbindung gebracht werden, und es ist selbstverständlich, dass umgekehrt jede mit der Benennung „Jagiellonisch" (jagiellonska) in Verbindung gebrachte oder derselben ähnliche Bezeichnung einer gleichen Anstalt in K. offenbar mit der entsprechenden Universitätsanstalt identificirt wird.

So hat denn auch die Handels- und Gewerbekammer in K. in ihrem Gutachten vom 30. September 1900, Z. 4799, festgestellt, dass alle drei Benennungen: „Jagielloni'sche Buchdruckerei", „Buchdruckerei der Jagielloni'schen Universität" und „Universitätsbuchdruckerei" nach den Localverhältnissen gleichbedeutend seien und seit jeher zur Bezeichnung der im Eigenthume der Universität stehenden Buchdruckerei dienen.

Da nun die äußere Bezeichnung, welche der Beschwerdeführer seiner im Jahre 1900 errichteten Betriebsstätte als „Jagiellonische Buchdruckerei" (Drukarnia jagiellonska) beigelegt hat, seitens des Publicums bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit mit der Jagielloni'schen Universität in Verbindung gebracht und sohin diese Betriebsstätte mit der Universitätsbuchdruckerei identificirt werden konnte, so erscheint allerdings der im §. 46 der Gewerbeordnung vorgesehene Eingriff in die Rechte der schon früher bestandenen gewerblichen Unternehmung eines anderen inländischen Gewerbetreibenden gegeben.

Wenn aber Beschwerdeführer die Verwechslung seiner Betriebsstätte mit der Universitätsbuchdruckerei mit Rücksicht auf das mit diesen Unternehmungen in geschäftliche Verbindung tretende Publicum, bei welchem eine fachmännische Kenntnis beider gewerblicher Unternehmungen vorausgesetzt werden müsse, für ausgeschlossen erachtet, so erscheint diese Anschauung im Gesetze nicht begründet, weil das mit einer Buchdruckerei in geschäftliche Verbindung tretende Publicum doch nicht aus lauter wohl informirten Kunden sich zusammensetzt und das Gesetz im §. 46 auch nur eine gewöhnliche, also keine specielle fachmännische Aufmerksamkeit erfordert.

Darnach konnte in den angefochtenen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Verschiedene Mittheilungen.

(Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1902, mit welcher für die mit der Bezeichnung „staatsgarantirte Kategorie" versehenen Obligationen (Emission 1902) des k. k. priv. Österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und

öffentliche Arbeiten in Wien auf Grund des Artikels XX des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 85, die Staatsgarantie ausgesprochen wird.) Die bezügliche Verordnung ist im XI. Stücke des R. G. Bl. Nr. 37 publicirt.

(Verordnung des Handelsministeriums vom 6. Februar 1902, betreffend die Einführung von Postfrancomarken zu 35 Hellern.) Die bezügliche Verordnung ist im IX. Stücke des R. G. Bl. Nr. 33 publicirt.

(Verordnung des Ackerbauministeriums vom 5. Februar 1902, betreffend die Bestellung einer Landescommission für Weinbauangelegenheiten in Tirol.) Diese Verordnung, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. December 1885, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblausangelegenheiten fungirenden Commissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, R. G. Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R. G. Bl. Nr. 208, rücksichtlich Tirols aufgehoben werden, und eine Landescommission für Weinbauangelegenheiten in Tirol im Einvernehmen mit dem Tiroler Landesausschusse bestellt wird, ist im IX. Stücke des R. G. Bl. Nr. 32 publicirt.

(Grundbestimmungen für die kärntnerischen Landes-Wohlthätigkeitsanstalten.) Das am 1. Februar 1902 ausgegebene II. Stück des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Kärnten enthält unter Nr. 3 eine Kundmachung des Landesausschusses vom 28. December 1901, Z. 18765, betreffend die Grundbestimmungen für die kärntnerischen Landes-Wohlthätigkeitsanstalten.

(Die Einnahmen aus Einfuhrzöllen, Verbrauchssteuern und Staatsmonopolen in der Schweiz, Österreich-Ungarn, im Deutschen Reich, in Italien und Frankreich.) Eine interessante Zusammenstellung über die Zölle und Aufwandsteuern, beziehungsweise Monopoleinnahmen in der Schweiz und ihren Nachbarstaaten veröffentlicht das „Schweizerische Handelsamtsblatt", wobei die Einnahmen aus den Einfuhrzöllen und diejenigen aus den Verbrauchssteuern und Staatsmonopolen mit approximativer Berechnung der Beträge pro Kopf der Bevölkerung angegeben sind. Als Bevölkerungszahlen sind angenommen: Für die Schweiz 3·3 Mill., für Österreich-Ungarn 44·8 (25·8 und 19) Mill., für das Deutsche Reich 56·3 Mill., für Italien 31·7 Mill. und für Frankreich 38·6 Mill. Die nachfolgende auszugsweise Übersicht ist der erwähnten Zusammenstellung entnommen:

In der Schweiz ergab sich in abgerundeten Ziffern als Gesammtsumme der Zollerträge im Jahre 1899 (in Klammern der Ertrag pro Kopf der Bevölkerung) . . . . . 505·7 Mill. (15·3) Franken
Einnahmen der Alkoholverwaltung netto . . 66 „ (2·0) „
Reingewinn aus dem cantonirten Salzmonopol 35·3 „ (1·1) „

Gesammtsumme . 607·0 Mill. (18·4) Franken

Pro Kopf: Franken 18·41.

In Österreich-Ungarn ergab sich als Gesammtsumme der Zolleinnahmen im Jahre 1899 (in Klammern der Ertrag pro Kopf der Bevölkerung) . . . . 112·7 Mill. (2·5) Kronen

hiezu in Österreich an Consumsteuern für das Jahr 1898 . . . . 270·6 Mill. (10·4) Kronen
an Schanksteuer-Reineinnahme . . . . . . 2·2 „ (—) „
an Tabakmonopol-Reineinnahme . . . . . 126·9 „ (4·9) „
an Salzmonopol-Reineinnahme . . . . . 35·8 „ (1·3) „

Gesammtsumme . 435·5 Mill. (16·6) Kronen

Zölle, Consumsteuern, Tabak- und Salzmonopol in Österreich zusammen: 19 Kronen 40 Heller pro Kopf der Bevölkerung.

In Ungarn kommen zu den Zolleinnahmen hinzu an Consumsteuern für das Jahr 1899:
158·6 Mill. (8·3) Kronen
an Tabakmonopol-Reineinnahme . . . . . 62·9 „ (3·3) „
an Salzmonopol-Reineinnahme . . . . . 27·8 „ (1·4) „

Gesammtsumme . 249·3 Mill. (13·0) Kronen

Zölle, Consumsteuern, Tabak- und Salzmonopol in Ungarn zusammen pro Kopf der Bevölkerung: 15 Kronen 64 Heller.

(1 Krone = Franken 1·05.)

Im Deutschen Reiche ergab sich als Gesammtsumme der Zollerträge im Jahre 1900 (in Klammern der Ertrag pro Kopf der Bevölkerung)

	521·0 Mill.	(9·2)	Mark
Steuer und Zoll vom:			
Bier 1899 netto . . .	96·1 „	(1·7)	„
Brantwein 1899/1900 netto	164·8 „	(2·9)	„
Tabak 1899/1900 netto	65·4 „	(1·1)	„
Salz 1899/1900 netto	52·1 „	(0·9)	„
Zucker 1899/1900 netto	126·7 „	(2·2)	„
Gesammtsumme .	1026·2 Mill.	(18·0)	Mark

Pro Kopf: Mark 18·32.

(1 Mark = Franken 1·23.)

In Italien ergab sich als Gesammtsumme der Zollerträge (Seezölle etc.) im Jahre 1899 (in Klammern der Ertrag pro Kopf der Bevölkerung)

	241·4 Mill.	(7·6)	Franken
hiezu:			
Consumsteuern	253·8 „	(8·0)	„
Monopol vom Tabak netto	156·4 „	(4·9)	„
Monopol vom Salz netto	66·4 „	(2·0)	„
Gesammtsumme	718·0 Mill.	(22·5)	Franken

Pro Kopf: Franken 22·65.

In Frankreich ergab sich als Gesammtsumme der Zollerträge im Jahre 1899 (in Klammern der Ertrag pro Kopf der Bevölkerung)

	441·4 Mill.	(11·4)	Franken
hiezu:			
Statistische Gebür . .	7·4 „	(6·5) (Statistische Gebür bis Salzsteuer zusammen)	„
Schiffahrtsgebür .	7·6 „		
Sonstige Gebüren .	11·7 „		
Salzconsumsteuer . .	3·1 „		
Salzsteuer	9·2 „		
Bier- und Getränkesteuer	501·5 „	(12·9)	„
Zucker- und Süßstoffsteuer	167·0 „	(4·3)	„
Reingewinn des:			
Tabakmonopols .	335·0 „	(8·6)	„
Zündhölzchenmonopols . .	23·0 „	(—)	„
Gesammtsumme .	1526·9 Mill.	(38·7)	Franken

Pro Kopf: Franken 39·56.

Literaturanzeigen.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben durch die k. k. statistische Centralcommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und Materialien. II. Jahrgang. Wien 1902. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. XLIV, 575 S.

Protokoll des X. Verbandstages der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassen Österreichs, abgehalten am 19. und 20. October 1901. — Bericht des Verbandes der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassen Österreichs für das Jahr 1900. Wien 1902. Verlag des Verbandes. XX, 279 S.

Némethy v. Friedrich, Dr. Die Formularien des Verfahrens außer Streitsachen. In praktischer Anordnung gezeigt und mit Materialien ausgestattet. Wien 1902. Manz. (Brosch. 5 K 70 h, geb. 7 K 20 h.)

Geyerhahn Siegfried. Das Problem der verhältnismäßigen Vertretung. Ein Versuch seiner Lösung. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen v. Philippovich 3. Band. 4. Heft.) Tübingen und Leipzig 1902. J. C. B. Mohr. 50 S. (2 K 16 h.)

Bauer Paul, Dr. Der unlautere Wettbewerb und seine Behandlung im Recht unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur. München 1902. Theodor Ackermann. 116 S. (2 K 88 h.)

Veröffentlichungen des kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung. I. Jahrgang (Nr. 1, Februar 1902). Berlin 1902. J. Guttentag. (Erscheinen viermal im Jahre, pro Jahr 3 K 36 h.)

John A. Fairlie. Municipal administration. New York 1901. The Macmillan Company. XIII, 448 S. (18 K.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar l. J. dem Oberingenieur des Staatsbaudienstes in Steiermark Anton Hinterhölzl das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar l. J. dem geheimen Rath Victor Freiherrn v. Puthon über sein Ansuchen von dem Amte des Statthalters im Erzherzogthume Österreich ob der Enns unter voller Anerkennung seiner dem Staate durch eine lange Reihe von Jahren mit treuer Hingebung geleisteten vorzüglichen Dienste in Gnaden zu entheben und gleichzeitig in den wohlverdienten dauernden Ruhestand zu versetzen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 13. Februar l. J. in Anwendung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 den geheimen Rath Statthalter a. D. Victor Freiherrn v. Puthon als Mitglied auf Lebensdauer in das Herrenhaus des Reichsrathes allergnädigst zu berufen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. den Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes geheimen Rath Arthur Grafen Bylandt-Rheidt zum Statthalter im Erzherzogthume Österreich ob der Enns allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar l. J. den mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereivicepräsidenten bekleideten Hofrath bei der Statthalterei in Linz Robert Freiherrn v. Hein ad personam zum Statthaltereivicepräsidenten in der IV. Rangsclasse allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeicommissär Josef Krysta zum Polizeiobercommissär, und den Polizeiconcipisten Victor Sienkiewicz zum Polizeicommissär im Stande der Polizeidirection in Lemberg, ferner die Oberingenieure Albert Hofer und Georg Dobay zu Bauräthen für den Staatsbaudienst in Steiermark, die Oberingenieure Johann Stark und Victor Mayer zu Bauräthen, den Ingenieur Josef Chroust zum Oberingenieur, die Bauadjuncten Johann Záhorský und Wenzel Lesl zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen, und den Ingenieur Anton Bischof zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Einberufung des Bezirkshauptmannes Wilhelm Ritter Laschan v. Moorland (Adelsberg) zur Dienstleistung als Referenten bei der Landesregierung in Laibach genehmigt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Polizeiassistenzarzt Dr. Simon Kien zum Polizeibezirksarzt, ferner den Meister I. Classe Ferdinand Görg und den Gendarmeriewachtmeister Alois Dinebir zu Kanzlisten im Stande der Wiener Polizeidirection ernannt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den absolvirten Techniker Franz Plangger zum Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt und der Bezirkshauptmannschaft Bozen zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Mähren hat den Statthaltereiconcipisten Victor Mildschuh (Brünn) nach Ungar.-Hradisch, den Statthaltereiconceptspraktikanten Matthäus Kuchynka (Ungar.-Hradisch) nach Ungar.-Brod versetzt, und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Franz Benda (Ungar.-Brod) zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen; weiters hat der Statthalter die absolvirten Rechtshörer Rudolf Smetáček und Dr. Victor Ritter v. Bauer zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Landespräsident in Schlesien hat den Landesregierungskanzlisten Josef Ohnhäuser (Freistadt) der Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau zur Dienstleistung zugewiesen und den k. k. Rechnungsunterofficier I. Classe Wenzel Koczelau unter Zutheilung zur Bezirkshauptmannschaft Freistadt zum Regierungskanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Lemberg hat den Gerichtsauscultanten Karl Closmann zum Polizeiconcipisten im Stande der Krakauer Polizeidirection ernannt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In Galizien die Stelle eines Statthalterei-kanzlisten der XI. Rangsclasse. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe, sowie der Nachweis über die genaue Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim Statthaltereipräsidium in Lemberg einzubringen; ferner die Stelle eines Officials der X., eventuell eines Kanzlisten der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen bei der Polizeidirection in Lemberg. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe, sowie der Nachweis über die genaue Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim Präsidium der Polizeidirection in Lemberg einzubringen; schließlich eine Kanzlistenstelle der XI. Rangsclasse bei der Polizeidirection in Krakau. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe, sowie der Nachweis über die genaue Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim Präsidium der Polizeidirection in Krakau einzubringen. Bei Besetzung der Kanzlistenstellen wird im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt, es wäre denn, dass sich um den gedachten Posten etwa Beamte, welche schon in einem Gehaltsbezuge stehen, oder Quiescenten bewerben würden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 5. **Wien, 14. März 1902.**

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für die Markgrafschaft Mähren.

Der vom Landtage der Markgrafschaft Mähren beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung des diesem Lande auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, zugewiesenen Theiles der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen hat unter dem 29. Jänner d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns.

Der von dem Landtage des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung des diesem Lande auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, zugewiesenen Theiles der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen, hat unter dem 29. Jänner 1901;

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, mit welchem einige Bestimmungen der Landtagswahlordnung abgeändert werden, unter dem 16. Februar d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

Der vom Landtage des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns beschlossene Entwurf eines Gesetzes, mit welchem der Stadt Wien die Aufnahme eines Anlehens von 285 Millionen Kronen bewilligt wird, hat unter dem 20. Februar d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Berichtigung aus dem Reichsgesetzblatt.

XVIII. Stück vom 7. März 1902.

(Zu dem Gesetze vom 25. October 1901, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, R. G. Bl. Nr. 26, V. Bl. M. J. Nr. 3 ex 1902.)

In dem am 2. Februar 1902 ausgegebenen VII. Stücke der deutschen Ausgabe des Reichsgesetzblattes, enthaltend unter Nr. 26 das Gesetz vom 25. October 1901, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, und unter Nr. 27 die hiezu gehörige Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1902, soll es im §. 11 des vorbezogenen Gesetzes, im 3. Absatze, erste Zeile von oben, statt „Margarin" richtig „Margarine" heißen.

Weiters soll es in der vorbezogenen Durchführungsverordnung: im Kopfe, im Eingange, im letzten Absatze des Artikels I, im 2. Absatze des Artikels II und im 1. Absatze des Artikels V statt: „R. G. Bl. Nr. 26" richtig lauten: „R. G. Bl. Nr. 26 ex 1902".

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1902, Z. 7003,

betreffend

die Regelung der Rechnungslegung und Ausweisleistung localer Feuer- und Viehversicherungsvereine nach bestimmten Formularien.

(An alle politischen Landesstellen.)

Die erhöhte Bedeutung, welche nach der gegenwärtigen Lage der Elementarversicherung den auf localer Grundlage beruhenden Versicherungsvereinen insbesondere rücksichtlich der Feuerversicherung auf dem flachen Lande sowie der Viehversicherung beizumessen ist, lässt es nothwendig erscheinen, die diesbezügliche Thätigkeit dieser Vereine entsprechend zu überwachen.

Die wichtigste Handhabe für die erforderliche, thunlichst intensive Ausübung der Staatsaufsicht bildet die entsprechend geordnete Rechnungslegung und Ausweisleistung dieser Vereine.

Da die in dieser Hinsicht mit dem hierortigen Normalerlasse vom 20. Jänner 1886, Z. 129, beziehungsweise vom 24. Juli 1896, Z. 25529, den damaligen Geschäftsverhältnissen angepassten Ausweisformularien (Formular A. B. C und 16 a) sich seither als unzulänglich erwiesen haben, sieht sich das Ministerium des Innern veranlasst, an deren Stelle folgende, neue, der gegenwärtigen Entwicklung und Einrichtung der betreffenden Vereine entsprechende Drucksorten treten zu lassen und zwar:

I. Für locale Feuerversicherungsvereine:

1. ein Formular für die Betriebsrechnung (Formular B. R. F).;
2. ein Formular für die statistischen Nachweisungen (Formular-Statistik F. V. V.);
3. ein Formular für den Ausweis über den Vermögensstand (Formular V. A.);

II. für locale Viehversicherungsvereine:

4. ein Formular für die Betriebsrechnung (Formular B. R. V.);

5. ein Formular für den statistischen Ausweis (Form.-Statistik V. V. V.);

6. ein Formular über den Vermögensstand, welch letzteres mit dem sub 3 erwähnten Formulare identisch ist.

Diese neuen Formulare werden nach Thunlichkeit erstmalig schon bei der Erstellung der Gebarungsausweise für das Rechnungsjahr 1901 zu verwenden sein.

Indem der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ im Anschlusse von dem Formulare:

B. R. F. . . . . Stück, B. R. V. . . . . Stück, V. A. . . . . Stück, Statistik F. V. V. . . . . Stück und V. V. V. . . . . Stück in deutscher Sprache mit dem Bemerken übermittelt werden, dass diese Drucksorten in Hinkunft bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich sind, wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ eingeladen, dafür Sorge zu tragen, dass diese Formularien erforderlichenfalls in die landesüblichen Sprachen übersetzt werden, der Bezug solcher Übersetzungen den Vereinen ermöglicht werde, endlich, dass jedem im dortamtlichen Verwaltungsgebiete bestehenden localen Feuer-, beziehungsweise Viehversicherungsvereine je ein Exemplar der für ihn bestimmten Drucksorten mit der entsprechenden Weisung zukomme. Die von den Vereinen vorgelegten Gebarungsausweise, deren Vollzähligkeit und zeitgerechtes Eintreffen von der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ zu überwachen sein wird, sind ohne Verzug, längstens jedoch bis Ende Juni jeden Jahres dem Ministerium des Innern vorzulegen und findet es hienach von der mit dem hierortigen Normalerlasse vom 20. Jänner 1886, Z. 129, angeordneten Sammlung dieser Ausweise bei der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ und deren cumulativen Vorlage mit einer dortamtlichen anzufertigenden Zusammenstellung sein Abkommen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 1. März 1902, Z. 7624,

betreffend

die Auswanderung nach Deutsch-Südwest-Afrika.

(An alle politischen Landesstellen.)

Nach einer dem k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Information über die wirtschaftliche Lage in Swakopmund, Deutsch-Südwest-Afrika, besteht dortselbst zur Zeit nicht nur keine Nachfrage nach Arbeitern, sondern es ist vielmehr als Folge der in Aussicht stehenden Vollendung der dortigen Hafen- und Eisenbahnarbeiten zu gewärtigen, dass in Bälde ein beträchtlicher Theil der vorhandenen Arbeiter beschäftigungslos werden wird.

Bei dieser Sachlage muss vor der Auswanderung nach Deutsch-Südwest-Afrika umso eindringlicher gewarnt werden, als die in diesen Gebietstheilen ins Elend gerathenden Emigranten auch auf eine etwaige Weiterreise nach Britisch-Süd-Afrika keinerlei Hoffnungen zu setzen berechtigt wären, indem sich auch dort, ganz abgesehen von den bedeutenden, einer solchen Reise entgegenstehenden Schwierigkeiten durchaus keine günstigen Aussichten eröffnen (Verordnungsblatt Nr. 19 ex 1901, S. 288, Nr. 21 ex 1901, S. 317, und Nr. 4 ex 1902, S. 37).

Erlass des Ministeriums des Innern vom 1. März 1902, Z. 45145,

betreffend

den Vorgang bei der Verleihung von Concessionen für sogenannte „alkoholfreie Speiseanstalten“.

(An alle Landeschefs mit Ausnahme des Statthalters von Wien.)

Der österreichische Verein gegen Trunksucht hat in einer hierortig überreichten Eingabe darauf hingewiesen, dass seitens einer Gewerbebehörde erster Instanz ein Gesuch um Ertheilung der Concession zum Betriebe einer sogenannten „alkoholfreien Speiseanstalt“ wegen mangelnden Localbedarfes abgewiesen worden ist, ohne dass hiebei auf den besonderen Charakter dieses Gewerbebetriebes Bedacht genommen wurde.

Der aus diesem Anlasse vom Vereine in Bethätigung seiner gewiss zu billigenden allgemeinen Bestrebungen gestellten Bitte willfahrend, beehre ich mich Hochdieselben zu ersuchen, die Aufmerksamkeit der Gewerbebehörden darauf zu lenken, dass bei Beurtheilung von Gesuchen um Ertheilung von Concessionen für Speiseanstalten (§. 16, lit. a der Gewerbeordnung), in welchen ein Ausschank alkoholischer Getränke (§. 16, lit. c, d und e) nicht betrieben werden soll, der Natur der Sache nach andere Gesichtspunkte für die Prüfung des Bedürfnisses der Bevölkerung nach Errichtung derartiger Speiseanstalten sich ergeben, als dies bei Gast- und Schankgewerben im allgemeinen der Fall ist.

Es wird daher Sache der Gewerbebehörden sein, bei Amtshandlungen hinsichtlich der Concessionirung von Gast- und Schankgewerben, Betriebe mit oder ohne Ausschank alkoholischer Getränke strenge von einander zu halten.

Selbstverständlich wird der Ertheilung von Concessionen für derartige „alkoholfreie Speiseanstalten“ zur Vermeidung von Missbräuchen die sorgfältigste Prüfung der Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers vorauszugehen haben.

Derlei Speiseanstalten sind ferner genau zu überwachen und wird jede Überschreitung der ertheilten Befugnisse strengstens zu ahnden, eventuell auch mit der Entziehung der Concessionen gemäß §. 138 der Gewerbeordnung vorzugehen sein.

Erweiterungen der ursprünglichen Concession auf die Berechtigung zum Ausschanke alkoholischer Getränke sind solchen Anstalten grundsätzlich nicht zu ertheilen.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. December 1901, Z. 9456.

Competenz des Verwaltungsgerichtshofes in Gemeindewahlangelegenheiten.

Die politische Landesbehörde ist bei Entscheidung über gegen eine Gemeindeausschusswahl erhobene Einwendungen nicht auf die Prüfung dieser Einwendungen beschränkt, sondern berechtigt, die Gesetzmäßigkeit des gesammten Wahlverfahrens zu prüfen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse die Beschwerden des W. A. und Genossen, dann des F. J. und Genossen gegen die Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 31. Jänner 1901, Z. 87170 ex 1900, betreffend die Gemeindeausschusswahl in P., mit folgender Motivirung als unbegründet abgewiesen.

Die am 5. Februar 1899 stattgefundene Wahl des Gemeindeausschusses in P. wurde aus Anlass der gemäß §. 32 der Gemeindewahlordnung von J. B und Consorten dagegen erhobenen Einwendungen mit der heute angefochtenen Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag außer Kraft gesetzt und die Vornahme einer Neuwahl, von der neuerlichen Wahl der Reclamationscommission, sowie der neuerlichen Verfassung und Auflegung der Wählerlisten und der hiefür nach §. 18 der Gemeindewahlordnung zu erlassenden Kundmachung angefangen, angeordnet, im wesentlichen aus dem Grunde, weil

1. die Reclamationscommission entgegen der Vorschrift des §. 48 der Gemeindeordnung nicht durch Stimmzettel, sondern per acclamationem gewählt worden war, und weil

2. die Reclamationscommission den Reclamationen der Wähler J. B. und Genossen vom 6., beziehungsweise 8. Jänner 1899 wegen Aufnahme der Wähler K. H. und W. F. in die Listen des III. Wahlkörpers und wegen Berichtigung der Namen der Wähler desselben Wahlkörpers F. G. und F. G., geborene D., zwar Folge gegeben, dieselben Wähler aber gleichzeitig infolge der Gegenreclamation des W. A. und des A. N., ddo. 8. Jänner zu streichen beschlossen hat, ohne dass die erstgenannten Reclamanten von diesem der Sache nach abweislichen Ergebnisse ihrer Reclamation zum Zwecke der ihnen zustehenden Rechtsmittel verständigt worden wären, weshalb die Wählerlisten nicht in Rechtskraft erwachsen seien.

Gegen beide Aufhebungsgründe sind die vorliegenden Beschwerden gerichtet.

Der gegen diese Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Regierungsvertreter und von der mitbetheiligten Partei erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, beziehungsweise der res judicata, welche darauf gestützt wurde, dass das k. k. Reichsgericht mit dem Erkenntnisse vom 19. October 1901, Z. 381, eine den Streitgegenstand betreffende analoge Beschwerde mehrerer von den heutigen Beschwerdeführern als unbegründet erkannt hat, konnte der Verwaltungsgerichtshof keine Folge geben. Denn zunächst bildet das Wahlrecht zur Gemeindevertretung — abgesehen von der im heutigen Streitfalle nicht in Betracht kommenden, im Artikel 4, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, normirten Gleichstellung der in einer Gemeinde wohnhaften und besteuerten Staatsbürger mit den Gemeindeangehörigen — nicht den Gegenstand der Verfassungsgesetze und ist somit den „durch die Verfassung gewährleisteten" politischen Rechten, worüber nach Artikel 3, lit. b) des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, die Judicatur dem k. k. Reichsgerichte zusteht, überhaupt nicht beizuzählen. Überdies handelt es sich im vorliegenden Falle nur um die Gesetzmäßigkeit der Statthaltereientscheidung, mit welcher die Gemeindeausschusswahl in P. wegen angenommener Verletzung positiver Vorschriften der Gemeindewahlordnung über das Wahlverfahren außer Kraft gesetzt worden ist, somit um eine Angelegenheit, über welche nach dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ausschließlich dem Verwaltungsgerichtshofe die Entscheidung zusteht. Aus denselben Gründen konnte daher in dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes eine die hiergerichtliche Cognition ausschließende res judicata nicht erblickt werden.

In der Sache selbst konnte der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzwidrig erkennen.

Die Beschwerdeführer bestreiten nicht und es ist durch die Administrativacten erwiesen, dass die Reclamationscommission in der Sitzung des Gemeindeausschusses vom 6. Jänner 1899 thatsächlich nicht durch Stimmzettel, sondern durch Acclamation gewählt worden ist. Die Beschwerden machen nur geltend, dass die gerügte Unregelmäßigkeit ohne Einfluss auf das Ergebnis des Reclamationsverfahrens gewesen sei, da die Wahl der Reclamationscommission einstimmig erfolgte und dass die Beobachtung der schriftlichen Wahl nicht geboten erschien, weil der §. 48 der Gemeindewahlordnung hier an sich nicht Anwendung finde und überdies die Sanction der Nullität nicht enthalte. Allein der §. 18 der Gemeindewahlordnung schreibt vor, dass die Reclamationscommission aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern zu bestehen habe. Nach dieser ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes hat also die Bestellung dieser vier Commissionsmitglieder durch eine von der Gemeindevertretung vorzunehmende Wahl stattzufinden. In welcher Art und Weise diese Wahl vorzunehmen ist, ist im §. 18 der Gemeindewahlordnung allerdings nicht vorgeschrieben. Da aber für die Geschäftsgebarung der Gemeindevertretung und für die Form, in welcher die Acte derselben sich zu vollziehen haben, die Bestimmungen der Gemeindeordnung maßgebend sein müssen, so ist es zweifellos, dass auch auf den Act der Bestellung der Reclamationscommission die Bestimmungen des §. 48 der Gemeindeordnung Anwendung zu

finden haben, welcher im Schlussabsatze kategorisch bestimmt, dass alle Wahlen durch Stimmzettel vorzunehmen sind. Es kann also nicht bestritten werden, dass der zum Wahlvorbereitungsverfahren gehörige und demnach gewiss nicht — wie die Beschwerde meint — dem autonomen Instanzenzuge unterworfene Vorgang bei der Bestellung der Reclamationscommission ein ungesetzlicher war und dass die ungesetzliche Bestellung der Commission auch die Gesetzmäßigkeit aller von ihr vorgenommenen Acte, somit auch die Giltigkeit des ganzen Reclamationsverfahrens in Frage zu stellen geeignet ist.

Der Umstand aber, dass dieser Mangel im Wahlvorbereitungsverfahren nicht angefochten und auch in den gegen die Wahl erhobenen Einwendungen nicht geltend gemacht, sondern von der Behörde selbst relevirt worden ist, vermag die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht in Frage zu stellen. Denn im Instanzenzuge der Administrativbehörden ist die über im Rechtsmittel erkennende Behörde nicht auf die Prüfung der zur Begründung des Rechtsmittelpetits geltend gemachten Beschwerdepunkte beschränkt, sondern berechtigt, die ihrer Entscheidung unterbreitete Angelegenheit in ihrer Totalität auf die Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Sobald daher der k. k. Statthalterei die Einwendungen mehrerer Wähler vorlagen, in welchen die Annullirung der Wahl begehrt wurde, so konnte ihr das Recht nicht abgesprochen werden, das gesammte Wahlverfahren ihrer Prüfung zu unterziehen und mithin auch solche gesetzwidrige Vorgänge, welche seitens der Parteien nicht ausdrücklich gerügt worden sind, bei ihrer Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der Wahl wahrzunehmen und ihrem Erkenntnisse zugrunde zu legen.

Da sonach schon der erste für die Annullirung der gegenständlichen Gemeindeausschusswahl geltend gemachte Grund als ein gesetzwidriger nicht bezeichnet werden kann, so musste der Verwaltungsgerichtshof, ohne die Stichhältigkeit des zweiten Annullirungsgrundes zu untersuchen, schon aus den vorausgeschickten Erwägungen zur Abweisung der Beschwerden gelangen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. December 1901, Z. 8862.

Zur Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit des gemeindeämtlichen Verbotes der Ausführung von Industriebauten innerhalb eines bestimmten Theiles eines Gemeindegebietes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde P. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1901, Z. 43099 ex 1900, betreffend das Verbot der Ausführung von Industriebauten in einem Theile des Gebietes der Stadt P. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

In der Sitzung vom 26. Juni 1900 hat der Gemeindeausschuss der Stadt P. den Beschluss gefasst, es seien zum Zwecke des dauernden Schutzes der sanitären Interessen der Stadt in einem bestimmt umgrenzten Theile der Reichsvorstadt künftighin Industriebauten nicht mehr zu bewilligen und es habe dieser Beschluss dem Bauamte bei Erledigung von Baugesuchen künftighin als Richtschnur zu dienen.

Die Vollziehung dieses Beschlusses, welcher öffentlich kundgemacht wurde, und sonach nicht den Charakter einer internen Weisung trägt, wurde auf Grund des §. 102 der Gemeindeordnung mit der heute angefochtenen, im Instanzenzuge erflossenen Entscheidung untersagt, weil dieser Beschluss gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, verstößt und der Gemeindeausschuss durch denselben seinen Wirkungskreis überschritten hat.

Die Beschwerde bestreitet, dass die Voraussetzungen für die Geltendmachung des staatlichen Aufsichtsrechtes im gegebenen Falle vorhanden seien und bemüht sich nachzuweisen, dass die Gemeinde nach den Vorschriften der Bauordnung berechtigt ist, die bauliche Durchführung von Industrialanlagen zu untersagen, ohne dass hiedurch in die den Gewerbsbehörden eingeräumte Competenz zur Prüfung der Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage vom Standpunkte der Gewerbepolizei eingegriffen werden würde.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die Ausführungen der Beschwerde als stichhältig nicht zu erkennen.

Es ist unzweifelhaft und unbestritten, dass nach Maßgabe der Vorschriften des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung ausschließlich die Gewerbebehörden über die Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage in gewerbspolizeilicher Beziehung abzusprechen haben, dass sie sich daher bei ihrer Entscheidung auch darüber ins Klare setzen müssen, ob eine projectirte Betriebsanlage nach ihrer Lage und Beschaffenheit die sanitären Verhältnisse der Umgebung nachtheilig zu beeinflussen geeignet ist oder nicht.

Es ist selbstverständlich, dass die politische Behörde hiebei nicht nur an die Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern auch an alle anderen gesetzlichen Vorschriften gebunden ist, welche sich auf die Zulässigkeit und Einrichtung von gewerblichen Betriebsanlagen beziehen, dass sie daher auch an die Vorschrift des §. 111, Alinea 8 der Bauordnung gebunden ist, wonach industrielle Anlagen und Geschäftsbetriebe, welche die Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit bedrohen, oder die Umgebung belästigen, innerhalb der Stadt, auf welche sich die Bauordnung bezieht, nicht errichtet werden dürfen. Durch diese gesetzliche Bestimmung ist nun zwar das freie Ermessen der entscheidenden Behörde wesentlich eingeschränkt, ihre Competenz ist aber nicht berührt.

Ist es sonach infolge gesetzlicher Bestimmung die Gewerbebehörde, welche über die Zulässigkeit gewerblicher Anlagen in jedem Falle zu entscheiden hat, so kann sie auch in Beurtheilung der Frage, ob die vom Projectanten in Aussicht genommene Lage der zu genehmigenden Betriebsanlage in den von der Gewerbebehörde zu beurtheilenden Beziehungen, also auch in sanitärer Beziehung zulässig ist, nur durch eine gesetzliche Bestimmung eingeschränkt werden.

Solche Beschränkungen sind nun, wie von der Beschwerde mit Recht angeführt wird, allerdings in der Bauordnung enthalten. So ist der Lagerplan für die Richtung, die Lage und das Niveau der im Lagerplan festgestellten öffentlichen Straßen und Plätze maßgebend. Es muss sich daher auch jede gewerbliche Betriebsanlage in diesen Beziehungen dem Lagerplane anpassen, und wäre die Baubehörde berechtigt, die bauliche Durchführung einer dem Lagerplane nicht Rechnung tragenden Betriebsanlage zu untersagen, wenn dieselbe auch vielleicht die gewerbepolizeiliche Genehmigung erlangt hätte. Ebenso steht es mit dem Rechte der Gemeinde, Stadttheile zur Errichtung von Bauten in isolirter Lage zu bestimmen und für gewisse Flächen ein Bauverbot überhaupt zu erlassen.

Aber alle diese Einschränkungen beruhen eben auf positiven gesetzlichen Bestimmungen und können sonach von den Baubehörden entgegen dem Entscheidungsrechte der Gewerbebehörden geltend gemacht werden.

Eine Bestimmung aber, wonach die Gemeinde berechtigt wäre, Industriebauten aus bestimmten Stadttheilen gänzlich auszuschließen, enthält weder die Bauordnung noch sonst ein anderes Gesetz.

In dieser Richtung kann sonach die Competenz der Gewerbebehörden über die Zulässigkeit einer gewerblichen Anlage durch die Gemeinde nicht eingeschränkt werden. Denn eine analoge Anwendung der erwähnten Bestimmungen der Bauordnung ist schon aus dem Grunde unzulässig, weil sie sich als Einschränkungen, also Ausnahmen von der Regel darstellen.

Der Beschluss der Gemeinde P., wonach in einem gewissen Theile der Reichsvorstadt Industrialbauten überhaupt nicht bewilligt werden sollen, stellt sich sonach thatsächlich als ein Eingreifen in die Competenz der Gewerbebehörden, sonach als eine Überschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde dar.

Denn auf die in der Beschwerde enthaltene Erwägung, durch den sistirten Beschluss werde nur die bauliche Durchführung der Industrialbauten verboten, wogegen das Recht der Gewerbebehörde zur Prüfung des Projectes in gewerbepolizeilicher Beziehung unberührt bleibe, kann wohl nicht ernsthaft eingegangen werden, da ja bei dieser Auffassung die Entscheidung der Gewerbebehörden nicht mehr als ein gewerbepolizeiliches Gutachten wäre, die eigentliche Entscheidung aber in jedem Falle der Baubehörde zukäme.

Demgemäß war auch die Staatsbehörde auf Grund des §. 102 der Gemeindeordnung berechtigt, die Durchführung des Beschlusses des Gemeindeausschusses zu untersagen.

Hienach musste die dagegen gerichtete Beschwerde abgewiesen werden.

Verschiedene Mittheilungen.

(Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1902, Z. 49490, betreffend die Abgabe jugendlicher Corrigenden in Besserungsanstalten in den im §. 16, Alinea 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, bezeichneten Fällen.) Mit dem Erlasse vom .... hat die k. k. Statthalterei in ...... dem Ansuchen der J. B. um Entlassung ihres Sohnes F. B. aus der Landesbesserungsanstalt in .... keine Folge gegeben.

Anlässlich eines als Recurs an das Ministerium des Innern gerichteten gleichartigen Ansuchens der J. B. behebt das Ministerium des Innern diesen Erlass der k. k. Statthalterei von amtswegen, weil die politische Administrativbehörde im vorliegenden Falle weder zu einer Entscheidung über die Verhängung der Abgabe der bezeichneten jugendlichen Person in eine Besserungsanstalt, noch zu einer Entscheidung über die Entlassung dieser Person aus der Anstalt gesetzlich berufen war.

Denn es handelt sich in diesem Falle nicht um einen jugendlichen Corrigenden, dessen Abgabe in die Besserungsanstalt im Sinne des §. 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, demnach durch eine Verfügung der Staatsgewalt, zu erfolgen hatte, sondern lediglich um eine jener im §. 16, Alinea 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, bezeichneten jugendlichen Personen, deren Abgabe in die Anstalt über Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde, demnach durch eine im Privatrechte begründete Verfügung erfolgt.

Hinsichtlich dieser letztgenannten Personen können die politischen Behörden, sofern sie auf die Anstaltsleitung gesetzlich eine Ingerenz zu nehmen berechtigt sind, lediglich das Recht in Anspruch nehmen, die Aufnahme dieser Personen, und zwar im Interesse dieser Anstalt abzulehnen, nicht aber auch das Recht, die Aufnahme selbst zu verfügen oder über die Entlassung zu entscheiden.

(Krankenfürsorge für Staatsangestellte in Preußen.) Mittelst Runderlass der preußischen Ministerien des Innern, der Landwirtschaft und der Finanzen vom 22. März 1901 ist bestimmt worden, dass mit Beginn des Rechnungsjahres 1901 für in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigte Personen Fürsorge in Krankheitsfällen zu treffen ist. Diese Krankenfürsorge erstreckt sich nicht auf die im staatlichen Vorbereitungsdienste beschäftigten Personen mit Beamteneigenschaft. Die Bestimmungen des Erlasses lauten:

1. Den in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen soll im Falle der Erkrankung, soweit sie nicht kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen oder selbständige Gewerbetreibende sind oder soweit nicht auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes oder auf Grund sonstiger Regelung eine anderweitige Fürsorge getroffen ist, oder mit Zustimmung der Finanzverwaltung getroffen wird, folgende Unterstützung bis zu 13 Wochen gewährt werden:

a) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem der Erkrankung ab ein Krankengeld für jeden Arbeitstag in der Höhe des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter. Das Krankengeld darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitsverdienstes betragen;

b) der nachgewiesene Aufwand für Arzt und Arznei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird.

2. Die vorbezeichneten Personen haben sich hiefür einen Lohnabzug von einem Procent des ortsüblichen Taglohnes gefallen zu lassen.

3. Als vollbeschäftigt gelten Personen, die während der Dauer ihrer Beschäftigung in Betrieben oder im Dienste des Staates aus dieser Beschäftigung nach deren Art und Umfang in der Hauptsache ihren Lebensunterhalt finden.

4. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur dieser letzteren oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

(Ein Gesetzentwurf zum Schutze landschaftlich hervorragender Gegenden.) Dem preußischen Landtage ist eine Vorlage zugegangen, welche darauf hinzielt, dass den Landespolizeibehörden die Befugnis ertheilt werde, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden Reclameschilder und sonstige, das Landschaftsbild verunzierende Aufschriften und Abbildungen außer den geschlossenen Ortschaften zu verbieten. Der Entwurf richtet sich — nach einer Mittheilung in der Wochenschrift für deutsches Gemeinde- und Staatsverwaltungswesen — gegen die Unsitte, außerhalb der geschlossenen Ortschaften Reclameschilder und sonstige geschäftliche Anpreisungen in Schrift und Bild von möglichst auffallender Größe und in den schreiendsten, möglichst in die Augen fallenden Farben anzubringen, eine Unsitte, welche besonders in den landschaftlich schönsten und daher vom Fremdenverkehr am meisten berührten Gegenden des Landesgebietes geübt wird. Die Versuche, dem Übelstande außerhalb der geschlossenen Ortschaften auf Grund des bestehenden Rechtes entgegenzutreten, sind gescheitert.

(Kinderschutz in England, Amerika, Frankreich und Belgien.) Über das Vereinswesen zu Zwecken des Kinderschutzes hat der Pariser Advocat Nourisson eine sehr umfassende Darstellung unter dem Buchtitel: „L'association contre le crime" veröffentlicht. Auszugsweisen Mittheilungen hierüber in der vom k. k. Handelsministerium herausgegebenen „Socialen Rundschau" ist Nachfolgendes zu entnehmen:

In England ist die größte zum Schutze der Kinder geschaffene Vereinigung die Nationale Gesellschaft zur Verhinderung von Kindermisshandlungen (The national society for the prevention of cruelty to children) in London; 1884 entstanden, dehnt sie ihre Wirksamkeit nun über das ganze Land aus und umfasst circa 400 Zweiganstalten und Bezirkscomités. Ihr Budget belief sich 1898 auf 52.734 Pf. St. (circa 1¼ Millionen K). Bis 1898 kam sie 339.080 Kindern zuhilfe. Sie wirkt durch Ermahnungen, eventuell durch Anrufung des Gerichtes, gestützt auf das Gesetz, welches gestattet, das erforderlichenfalls ein Kind von seinen Eltern weggebracht und der Obhut einer anderen Person oder einer Wohlthätigkeitsanstalt überlassen werde. Die Gesellschaft besitzt Kinderasyle, die aber nur der vorübergehenden Unterbringung von Kindern dienen, sorgt aber auch für deren Aufnahme in die dazu geeigneten Anstalten. Circa 150 Inspectoren, welche die Bezeichnung „Kindermänner" (children's men) führen, sind ständig im Auftrage der Gesellschaft thätig, theils zur Prüfung eingelaufener Beschwerden, theils zur Ausfindigmachung schutzbedürftiger Kinder oder zu gütlicher Intervention. Endlich obliegt es den Inspectoren auch, zu überwachen, ob die vom Secretariate, auf Grund gepflogener Erhebungen, ausgegangenen schriftlichen Ermahnungen von Erfolg begleitet waren. Im Jahre 1879 gab es 18.776 solcher Ermahnungen und 2519 fast ausnahmlos zur Verurtheilung führende Strafanzeigen. Neben der Londoner Kinderschutzgesellschaft bestehen noch andere mit verwandten Zwecken; eine solche in Liverpool bestehende ist älter als die Londoner.

In den Vereinigten Staaten Amerikas besteht seit 1875 die in New-York gegründete Gesellschaft zur Verhinderung von Kindermisshandlungen (The New-York Society for the prevention of cruelty to children), die Anlass zum Entstehen ähnlicher Gesellschaften anderwärts gab; sie sind untereinander in ein Verbandsverhältnis getreten. Die New-Yorker Gesellschaft verfügt über ein Budget von 130.000 Dollars (circa 650.000 K), sie war erfolgreich thätig für die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der Kinder und sorgt für deren Beobachtung. Im Jahre 1900 veranlasste die Gesellschaft 2060 Strafverfolgungen, die mit 1875 Veurtheilungen endeten. Die städtische Polizei theilte der Gesellschaft alle Verhaftungen von Kindern oder Übelthätern gegen Kinder, die als Angeklagte oder Zeugen in eine Strafsache verwickelt sind, mit. Die Gesellschaft sieht sich selbst weniger für eine Wohlthätigkeitsanstalt an, als für ein unter der Autorität der Regierung zur Durchführung der Gesetze wirkendes Organ. Ein anderer Verein wirkt als Kinderschutzgesellschaft von Pennsylvanien (The Pennsylvania Society to protect children from cruelty) mit einem Jahresbudget von 45.000 Dollars (225.000 K).

In Frankreich sind Vereinigungen mit gleich ausgedehntem Wirkungskreise nicht vorhanden. Immerhin bestehen auch dort Vereine, die sich verwahrloster oder misshandelter Kinder annehmen oder Übertretungen der Gesetze in Beziehung auf die Behandlung der Kinder zur Anzeige bringen, zum Beispiel die Union zum Schutze der Kindheit (Union française pour le sauvetage de l'enfance). Auf einem speciellen Gebiete thätig erscheint die Pariser Schutz-

gesellschaft für Lehrlinge, und in den Fabriken beschäftigte Kinder (Société de protection des apprentis et enfants employés dans les manufactures), welche für die Beobachtung der zum Schutze der arbeitenden Kinder erlassenen Bestimmungen wirkt.

In Belgien besteht seit 1892 die Schutzgesellschaft für misshandelte Kinder (Société protectrice des enfants martyrs) zum Zwecke der Hilfeleistung für Verwahrloste und der Entdeckung und Anzeige von Gesetzesverletzungen.

(Concursausschreibung für die Aufnahme in die k. k. Landwehrcadettenschule in Wien.) Im Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr Nr. 8 zu Z. 5166/667 IV a vom Jahre 1902 wird die Concursausschreibung für die Aufnahme in die k. k. Landwehrcadettenschule in Wien veröffentlicht. Dieselbe enthält die Aufnahmsbedingungen, sowie ein Formulare für ein Aufnahmsgesuch und können nähere Auskünfte über die Aufnahme in diese Schule überdies auch beim Commando dieser Cadettenschule eingeholt werden.

Literaturanzeigen.

Burckas I H. Actionär und Gläubiger im Concurse der Actiengesellschaft. Eine Abhandlung über Reservefonds und Regressanspruch. Leipzig 1902. Feodor Reinboth. 75 S. (1K 80 h.)

Haller Friedrich, Dr. Das Württembergische Wassergesetz vom 1. December 1900. Stuttgart 1902. W. Kohlhammer. 1. Lieferung. (Preis des ganzen Werkes ungefähr 6 Mark.)

Sombart Werner. Der moderne Capitalismus. I. Band. Die Genesis des Capitalismus. II. Band. Die Theorie der capitalistischen Entwicklung. Leipzig 1902. Duncker & Humblot XXXIV, 669 S. und VIII, 646 S. (24 K.)

Conrad J., Dr. Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie. 3. Auflage. 2. Theil. Volkswirtschaftspolitik. Jena 1902. Gustav Fischer. XVI, 544 S. (13 K 20 h.)

Huret Jules. Les grèves. Préface de M. Millerand, Ministre du commerce. Enquêt au Creusot, à Lille etc. Documents officiels, législation comparée de tous les pays, d'Europe et d'Amérique. Paris 1902. Éditions de la Revue blanche. 407 S. (4 K 20 h.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März l. J. den geheimen Rath Feldzeugmeister Emil David Edlen v. Rhonfeld über sein Ansuchen von dem Amte des Statthalters im Königreiche Dalmatien unter voller Anerkennung seiner dem Staate mit treuer Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste in Gnaden zu entheben geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März l. J. den Ministerialrath im Ministerium des Innern Erasmus Freiherrn v. Handel zum Statthalter im Königreiche Dalmatien allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. dem Oberingenieur des Staatsbaudienstes in Böhmen Heinrich Richter den Titel und Charakter eines Baurathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den bei der Ministerialcommission für agrarische Operationen in Verwendung stehenden Landes-Regierungssecretär Dr. Anton v. Pantz zum Bezirkshauptmanne in Kärnten, den Polizeicommissär Alois Dusik zum Polizeiobercommissär und den Polizeiconcipisten Adolf Ritter Talacko v. Ještětic zum Polizeicommissär im Stande der Polizeidirection in Wien, ferner den Polizeiconcipisten Dr. Thomas Kment zum Polizeicommissär im Stande der Grazer Polizeidirection ernannt; weiters hat derselbe die Betrauung des Bezirksobercommissärs in Gurkfeld Wilhelm Freiherrn v. Rechbach mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft Adelsberg genehmigt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Statthaltereiconceptspraktikanten Hermann Tinus und Dr. Heinrich Braun der Bezirkshauptmannschaft Horn, beziehungsweise Gmünd zur Dienstleistung zugewiesen und den Auscultanten Dr. Karl Freiherrn v. Distler zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen; ferner hat derselbe die Bezirkssecretäre Karl Denk und Josef Wiesinger in die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht.

Der Landespräsident in Kärnten hat dem Oberbezirksarzte Dr. Victor Hussa in Völkermarkt die „Ehrenmedaille für vierzigjährige treue Dienste" zuerkannt.

Der Landespräsident in Krain hat die Landesregierungsconceptspraktikanten Dr. Friedrich Lukan, Dr. Victor Vincenz Schwegel und Paul Svetec, letzteren unter Zutheilung zur Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld, zu Landes-

regierungsconcipisten ernannt, ferner den absolvirten Rechtshörer Raimund Svetek zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen und schließlich den Bauadjuncten Johann Pacák der Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Statthaltereiconcipisten Eduard Freiherrn v. Plappart (Tione) zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen, den Statthaltereiconceptspraktikanten Gustav v. Strobele (Cles) der Bezirkshauptmannschaft Tione, die bei der Statthalterei in Verwendung stehenden Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Max Kulisch und Leopold Arland der Bezirkshauptmannschaft Cles, beziehungsweise Landeck, den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Oswald Ritter v. Negri di San Pietro (Landeck) der Bezirkshauptmannschaft Trient, endlich den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Albert v. Trentini (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft Rovereto zur Dienstleistung zugetheilt; ferner die absolvirten Rechtshörer Karl Ebner und Dr. Emanuel Dreyer zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Die Statthalterei in Lemberg hat die absolvirten Rechtshörer Eduard Jakubsche und Sigismund Janczura zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen; ferner die Baupraktikanten Stanislaus Vayhinger, Adam Merunowicz, Stanislaus Bukajiewicz und Witold Jakimowski zu Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Statthaltereiconceptspraktikanten Heinrich v. Pausinger zum Statthaltereiconcipisten und den pensionirten k. k. Gendarmerie-Titularwachtmeister Josef Rathmann zum Statthaltereikanzlisten ernannt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Niederösterreich** im Status des pharmaceutischen Personales bei der Medicamenteneigenregie in den Wiener k. k. Krankenanstalten zwei Provisorstellen mit den Bezügen der IX. Rangsclasse und zwei, eventuell mehrere Medicamentenadjunctenstellen mit den Bezügen der X. Rangsclasse und eventuell mehrere Medicamentenaccessistenstellen mit den Bezügen der XI. Rangsclasse. Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, dem Heimatscheine, sowie mit den sämmtlichen Nachweisen über ihre pharmaceutischen Studien, über die bisherige Verwendung im Apothekerdienste und über etwaige besondere Leistungen im Berufe versehenen, vorschriftsmäßig gestempelten, an die k. k. niederösterreichische Statthalterei gerichteten Gesuche bis 31. März 1902 bei der Direction der Medicamenteneigenregie, bereits im öffentlichen Dienste stehende Bewerber im Wege ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu überreichen. Nicht im öffentlichen Dienste stehende Bewerber haben ihrem Gesuche überdies ein staatsärztliches Zeugnis über ihre Gesundheit und Diensttauglichkeit anzuschließen.

In **Oberösterreich** eine Bauadjunctenstelle der X. Rangsclasse. Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche sammt den Nachweisen über die Ablegung der beiden Staatsprüfungen, und zwar wenn sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 15. April d. J. beim Statthaltereipräsidium in Linz einzubringen.

In **Böhmen** eine Bezirkshauptmannsstelle und dürfte demnächst eine zweite solche Stelle zur Besetzung kommen. In weiterer Folge kommen eine, eventuell zwei Statthaltereisecretärs-, Bezirkscommissärs- und Statthaltereiconcipistenstellen zur Besetzung. Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 25. März l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden beim Statthaltereipräsidium in Prag einzubringen.

In **Galizien** im Stande der Polizeidirection in Lemberg zwei Polizeiconcipistenstellen der X. Rangsclasse. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe, sowie der Nachweis der Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Wege bis Ende März 1902 bei dem Polizeidirectionspräsidium in Lemberg einzubringen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 6. Wien, 28. März 1902.

Im Monate März gelangten zur Ausgabe die Nummern 8, 9 und 10 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“.

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 25. Februar 1902,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, R. G. Bl. Nr. 49.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) haben an Stelle der §§. 59 und 60 die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

§. 59.

Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und Handlungsreisende.

Die Gewerbeinhaber sind berechtigt, im Umherreisen außerhalb des Standortes selbst oder durch mit amtlichen Legitimationen versehene, in ihrem Dienste stehende Bevollmächtigte (Handlungsreisende) Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, überhaupt bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen; sie dürfen hiebei, außer auf Märkten, keine Waren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, ist den Gewerbeinhabern oder deren Bevollmächtigten hinsichtlich des Vertriebes von Colonial-, Spezerei- und Materialwaren innerhalb wie außerhalb des Standortes unbedingt verboten; hinsichtlich anderer Waren ist das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den erwähnten Personen nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet.

Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaften, für bestimmte Waren oder Bezirke oder für einzelne Gewerbe, im Verordnungswege das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei den im Absatze 2 erwähnten Personen auch ohne diese Aufforderung zuzulassen.

§. 59 a).

Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler, sowie die in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten sind, sofern der Standort des betreffenden Gewerbes sich im Inlande befindet, befugt, auf ihren Geschäftsreisen nicht bloß Muster, sondern die zu verkaufenden Waren selbst, falls nach der Natur derselben ein Verkauf nach Muster ausgeschlossen erscheint, zum Verkaufe mit sich zu führen, jedoch mit der Beschränkung, dass diese Waren nur an befugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen.

§. 59 b).

Über den Inhalt und die Ausfertigung der für Handlungsreisende bestimmten Legitimation werden die erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege erlassen.

Ansuchen um diese Legitimationen sind längstens binnen acht Tagen zu erledigen und dürfen nur aus in der bezüglichen Verordnung bestimmten Gründen abschlägig beschieden werden.

Im Verordnungswege wird ferner bestimmt, inwiefern die im §. 59 a) erwähnten Personen einer besonderen Legitimation des zuständigen Punzirungsamtes bedürfen.

§. 59 c).

Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch selbständige Handelsagenten.

Handelsagenten, welche nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehen, haben ihren Geschäftsbetrieb nach §. 11 anzumelden.

Dieselben dürfen den in §. 59, Absatz 1, bezeichneten Personen Muster von Gegenständen, welche in deren Geschäftsbetriebe Verwendung finden, zum Zwecke der Anknüpfung von Geschäften vorlegen, ihnen die Preise der Waren mittheilen und von ihnen Bestellungen auf Gegenstände der gedachten Art annehmen.

Handelsagenten ist nicht gestattet, außer ihren Mustern noch Waren mit sich zu führen, Muster oder Waren für eigene Rechnung zu verkaufen und in Agentiegeschäfte mit anderen Personen zu treten, als solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Handelsagenten, welche ihr Geschäft im Umherreisen betreiben, dürfen keine eigenen Warenlager oder Magazine halten.

Muster sind als solche vom Vollmachtgeber des Agenten zu bezeichnen.

§. 59 d).

Vertrieb von Druckschriften.

Auf den Vertrieb von Druckschriften und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten kommen die Bestimmungen der §§. 59, 59 b) und 59 c) nicht zur Anwendung; hiefür gelten lediglich die im Pressgesetze gegebenen besonderen Vorschriften.

§. 59 e).

Ausländische Handlungsreisende.

Handlungsreisende, welche ausländische Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmungen vertreten, unterliegen, sofern sie nach den jeweilig geltenden Handelsverträgen zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen sind, gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen; der im §. 59 b), Absatz 1, erwähnten Legitimation bedürfen jene Handlungsreisenden und selbständigen Agenten nicht, welche durch die in den Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind.

§. 60.

Feilbieten im Umherziehen.

Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausirhandel hiezu befugten Personen betrieben werden.

Diese Beschränkung findet jedoch auf Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, welche, wie Milch, Eier, Obst, Gemüse, Naturblumen, Butter, Geflügel und Holz, dem täglichen Verbrauche dienen, ferner auf natürliche Säuerlinge, sofern die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße durch die Producenten oder deren Beauftragte oder durch befugte Handelstreibende ausgeübt wird, keine Anwendung.

Geistige Getränke und Essig sind von der durch die vorstehenden Bestimmungen gewährten Verkehrserleichterung ausgeschlossen.

In einzelnen Gemeinden kann dieses Feilbieten aus sanitären oder marktpolizeilichen Rücksichten über Antrag der Gemeindevertretung, welche die betheiligten gewerblichen Genossenschaften zu hören hat, durch die politische Landesbehörde für bestimmte Artikel und auf bestimmte Zeit, eventuell für bestimmte Gemeindetheile untersagt werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewerbebehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf in ihrem Bezirke ansässigen kleineren Gewerbetreibenden zu deren besserem Fortkommen das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus gestatten. Zu diesem Zwecke werden eigene amtliche Legitimationen ausgefertigt. Für einen Gewerbetreibenden wird nur je eine Legitimation ausgefertigt, die aber zugleich auf bestimmte Mitglieder der Familie oder auf einen im vorhinein zu nennenden Stellvertreter lauten kann.

§. 60 a).

Das Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckerwaren von Haus zu Haus oder auf der Straße ist mit Ausnahme der im §. 60, Absatz 1 und 5, erwähnten Fälle verboten. Die Zustellung von Brot und sonstigen Bäckerwaren an die Kunden des Bäckers ist nur über Bestellung durch ihn selbst, seine Angehörigen, sowie durch seine Hilfsarbeiter zulässig.

§. 60 b).

Die Verwendung von Kindern unter vierzehn Jahren zu den in den §§. 60 und 60 a) erwähnten Feilbietungen ist verboten; die Verwendung von weiblichen Personen unter achtzehn Jahren zu diesem Zwecke kann von der Gewerbebehörde eingeschränkt oder untersagt werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

Budapest, 25. Februar 1902.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Call** m. p.

Landesgesetz für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns.

Der vom Landtage des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage (sogenannte Mietzinsheller) im Gebiete der Ortsgemeinde Gmunden hat unter dem 5. März d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 7. März 1902, R. G. Bl. Nr. 53,

betreffend

die Einreihung des Betriebes von Telegraphen-Agenturen (Telegraphen-Bureaux, Telegraphen-Correspondenzbureaux) unter die concessionirten Gewerbe.

§. 1.

Auf Grund des §. 24, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.G.Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden die Unternehmungen, welche sich mit dem Betriebe des telegraphischen oder telephonischen Nachrichtendienstes auf politischem oder volkswirtschaftlichem Gebiete befassen (Telegraphen-Agenturen, Telegraphen-Bureaux, Telegraphen-Correspondenzbureaux) an eine Concession gebunden.

§. 2.

Zur Erlangung der Concession für ein solches Gewerbe werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum Betriebe eines jeden concessionirten Gewerbes (§§. 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers und überdies der vor der Gewerbebehörde zu erbringende Nachweis einer zum Betriebe dieses Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung gefordert.

Bei Verleihung der Concession ist auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen.

§. 3.

Die Verleihung der Concession für ein derartiges Gewerbe wird in erster Instanz den politischen Landesbehörden übertragen.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. März 1902, Z. 8291,

betreffend

die den behördlichen Requisitionen um Anerkennung der schweizerischen Staatsbürgerschaft anzuschließenden Belege.

(An alle politischen Landesstellen.)

Anläßlich eines speciellen Falles hat das k. und k. Ministerium des Äußern angeregt, es möchten in Hinkunft in allen Fällen, in welchen um die Anerkennung der schweizerischen Staatsangehörigkeit von in Österreich geborenen oder dort getrauten Personen bei den schweizerischen Behörden nachzusuchen ist, für das Archiv des jeweils in Betracht kommenden Civilstandesamtes, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, Ex-offo-Geburtsscheine respective Trauungsscheine der betreffenden Individuen zur Verfügung gestellt werden, nachdem eine Eintragung in den schweizerischen Matriken nach Bundesgesetzlichen Vorschriften nur dann erfolgen kann, wenn die betreffenden Civilstandesurkunden den Acten des die Eintragung vollziehenden Civilstandesamtes einverleibt werden.

Das k. k. Ministerium des Innern nimmt keinen Anstand, dieser Anregung Rechnung zu tragen und demgemäß die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ anzuweisen, künftighin den derartige Fälle behandelnden Verhandlungsacten stets auch die Ex offo-Geburts- oder Trauungsscheine der in Betracht kommenden Personen anzuschließen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. März 1902, Z. 6512,

betreffend

die Ausfertigung spitalsärztlicher Unabweisbarkeitszeugnisse für in öffentliche Spitäler aufgenommene Schwangere und Wöchnerinnen aus Croatien.

(An alle politischen Landesstellen.)

Über Ersuchen der königlich croatischen Landesregierung wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ eingeladen, die Verwaltungen der dortländischen öffentlichen Krankenanstalten anzuweisen, den Verpflegskostenrechnungen für nach Croatien zuständige Schwangere und Wöchnerinnen, welche in die öffentlichen Krankenanstalten aufgenommen werden, stets ein spitalärztliches Zeugnis beizuschließen, in welchem die Unabweisbarkeit solcher Pfleglinge bestätigt ist, da mit diesem Documente nicht versehene Verpflegskostenrechnungen von der Liquidation ausgeschlossen werden.

Hievon wolle auch $\frac{\text{dem Landesausschusse}}{\text{den Landesausschüssen (Tirol, Küstenland)}}$ Mittheilung gemacht werden.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. December 1901, Z. 9420.

Die rechtliche Zulässigkeit der Befristung der gewerberechtlichen Genehmigung einer Betriebsanlage.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse anlässlich eines concreten Falles, in welchem die wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung eines dem Betriebe einer gewerblichen Anlage dienenden Wehres und Wasserstollens im administrativen Instanzenzuge rechtskräftig auf eine bestimmte Reihe von Jahren eingeschränkt worden ist, ausgesprochen, dass nach den Vorschriften der Gewerbeordnung kein Anstand obwaltet, auch die gewerbepolizeiliche Genehmigung einer Betriebsanlage zeitlich zu beschränken, und zwar hat der Verwaltungsgerichtshof in dem bezogenen Erkenntnisse diesfalls Folgendes ausgeführt:

„Da die gewerblichen Anlagen, welche den Gegenstand der gewerberechtlichen Genehmigung bildeten, auf die Benützung der Wasserkraft gestellt sind, so fällt mit dem Erlöschen des Rechtes zur Benützung der Wasserkraft auch die Grundlage der gewerberechtlichen Genehmigung. Denn wollten die gewerblichen Anlagen auch nach Erlöschen des Wasserrechtes fort benützt werden, so müssten dieselben in entsprechender Weise umgeändert werden, wofür eine neue gewerberechtliche Genehmigung erforderlich wäre.

Es wurde daher auch durch die gedachte Einschränkung der gewerbepolizeilichen Genehmigung ein Recht der beschwerdeführenden Firma nicht verletzt."

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Jänner 1902, Z. 9079.

Berechtigungsumfang der nach §. 23 G. O. vom Jahre 1859 concessionirten Baumeister.*)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des A. M. in N. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern, dd. 10. Juli 1900, Z. 20408, betreffend die Ausdehnung der Baumeisterconcession zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 10. Juli 1900, Z. 20408, dem Recurse des A. M., Baumeisters in N. gegen die Entscheidung der k. k. böhmischen Statthalterei vom 3. März 1900, Z. 29445, mit welcher dem Ansuchen des Genannten um Ausdehnung seiner Baumeisterconcession auf die Berechtigung, alle zur vollkommenen Herstellung von Hochbauten nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten, nicht willfahrt wurde, keine Folge gegeben.

Gegen diese Ministerialentscheidung hat A. M. die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher ausgeführt wird, dass die Auffassung, es habe sich im vorliegenden Falle um eine Ausdehnung seiner Gewerbebefugnis gehandelt, unrichtig sei, und dass die vom Ministerium des Innern acceptirte Begründung der Statthaltereientscheidung — das gestellte Begehren sei mit den Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193, wonach die Baumeister hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes, das bei einem Bau in Anwendung kommt, gehören, ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber sich zu bedienen haben, in Widerspruch — mit dem Gesetze nicht in Einklang sich befinde.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Es handelt sich im gegebenen Falle im wesentlichen nur um die Frage, ob der Beschwerdeführer, welchem die Concession zum Betriebe des Baumeistergewerbes mit dem Statthaltereidecrete vom 29. April 1887, Z. 32710, verliehen worden ist, dieses Gewerbe nur in dem Umfange, wie er im §. 2 des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193, umschrieben ist, auszuüben berechtigt ist, oder aber in jenem Umfange, welcher dem Stande der Gesetzgebung zur Zeit der Concessionsertheilung entspricht.

Die Form, in welcher diese Streitfrage vom Beschwerdeführer im Administrativverfahren behufs Entscheidung vorgebracht worden ist, erscheint unwesentlich.

Die angefochtene Entscheidung geht von der Anschauung aus, dass auch der Beschwerdeführer sein Gewerbe nur nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2 des citirten Gesetzes vom Jahre 1893 ausüben dürfe; dieser Anschauung liegt augenscheinlich die Erwägung zugrunde, dass der Umfang einer Gewerbsberechtigung sich in jedem Falle nur nach dem actuellen Stande der Gesetzgebung richten kann. Diese Anschauung ist auch in abstracto ganz richtig, wie sich schon daraus ergibt, dass die Grundlage jedes Rechtes zur Ausübung eines Gewerbes nur die Anmeldung, beziehungsweise Concessionsertheilung bildet, der Inhalt des Gewerbescheines, beziehungsweise des Concessionsdecretes aber, kein mehreres Recht gewährt, als die Ausübung des betreffenden Gewerbes nach Maßgabe der jeweiligen für dasselbe geltenden Norm.

Es sind deshalb alle in der Beschwerde enthaltenen Erwägungen in der Richtung, dass Gesetze nicht rückwirken, im gegebenen Falle nicht am Platze, weil ja der Fortbestand des vom Beschwerdeführer erworbenen Rechtes zur Ausübung des Baumeistergewerbes gar nicht bezweifelt wird, dieses Recht aber nie einen weiteren Inhalt hatte, als das Baumeistergewerbe nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung auszuüben. Es fragt sich sonach bloß darum, welche gesetzliche Bestimmung ist heute für den Beschwerdeführer bezüglich der Ausübung seines Gewerbes maßgebend.

Die Administrativbehörde sieht, wie schon erwähnt wurde, den §. 2 des Gesetzes vom Jahre 1893 als die maßgebende Norm an. Jedoch mit Unrecht.

Denn der Schlussſatz des §. 15 dieses Gesetzes erklärt ausdrücklich, dass die „bestehenden" Gewerbeberechtigungen durch das Gesetz nicht berührt werden.

Das Gesetz vom Jahre 1893, welches den Umfang des Baumeistergewerbes neu normirt, schafft sonach ausdrücklich zwei Kategorien von Baumeistern: solche, welche ihre Gewerbsberechtigung erst unter der Giltigkeit des neuen Gesetzes

---

*) Vergleiche das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 1901, Z. 5181, in Nummer 14 ex 1901 des „Verordnungsblattes des Ministeriums des Innern", S. 229.

erlangen und sich den Bestimmungen des §. 2 leg. cit. zu unterwerfen haben, und solche, welche eine Concession schon vor Wirksamkeit dieses Gesetzes erworben haben; letzteren wird der volle Umfang der bisherigen Gewerbeberechtigung auch für die Zukunft zugestanden.

Für den Beschwerdeführer, welcher seine Concession noch vor Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1893 erlangt hat, ist der dermalige Umfang seines Gewerberechtes sonach nicht im §. 2, sondern im §. 15, Alinea 6 leg. cit., normirt, und dieser Norm entsprechend, hat er auch dermal noch jene Rechte, welche den Baumeistern vor Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1893 zukamen.

Es handelt sich sonach nur mehr um die Beantwortung der Frage, welche diese Rechte waren.

Nach Inhalt der kaiserlichen Verordnung vom 16. September 1883, R. G. Bl. Nr. 147, welche erst durch das Gesetz vom Jahre 1893 aufgehoben wurde, hatten die Bestimmungen des §. 23 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 in Betreff des Umfanges der Berechtigung der Baumeister auch nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. März 1883, G. G. Bl. Nr. 39, bis zur Erlassung der im §. 23 dieses letzteren Gesetzes vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen zu gelten.

Durch die im Jahre 1887 erfolgte Concessionsverleihung hat der Beschwerdeführer sonach zunächst alle jene Rechte erlangt, welche aus dem §. 23 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 abgeleitet werden können.

Dieser Paragraph definirte nun den Baumeister als jenen Gewerbetreibenden, welcher Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten will.

Schon hienach war also der Beschwerdeführer zur Zeit, wo ihm die Concession ertheilt wurde, berechtigt, alle Baugewerbe in seinem Betriebe zu vereinigen; nebstdem stand ihm aber nach §. 37 der Gewerbeordnung vom Jahre 1883, welcher damals allen Gewerbsleuten und sonach, mangels einer anderen Bestimmung, auch den Baumeistern zugute kam, auch noch das Recht zu, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und hiezu die erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten.

Dieser volle Umfang des im Jahre 1887 erworbenen Gewerberechtes wurde nun, wie bereits erwähnt, durch den Schlussatz des §. 15 des Gesetzes vom Jahre 1893 ausdrücklich aufrechterhalten. Folglich steht dem Beschwerdeführer nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung auf Grund seiner Concession das Recht zu, Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe zu leiten und die zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten.

Da nun das, vor den Administrativbehörden gestellte Petit nichts anderes als die Anerkennung dieses Berechtigungsumfanges bezweckte, war die auf §. 2 des Gesetzes vom Jahre 1893 gestützte Abweisung desselben dem Gesetze nicht entsprechend, weshalb der Beschwerde stattgegeben werden musste.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Jänner 1902, Z. 45.

Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes bei Gemeindevorstandswahlen nach der Gemeindeordnung für Böhmen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse die Beschwerde des A. M. in B. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. April 1901, Z. 11170, betreffend die Gemeindevorstandswahl in B. mit der nachstehenden Motivirung als unbegründet abgewiesen:

Gegen die am 17. October 1900 vorgenommene Wahl des Gemeindevorstandes in B. wurden seitens des heutigen Beschwerdeführers und weiters auch von E. H. Einwendungen erhoben.

Die Einwendungen des Ersteren gingen dahin, dass der gewählte Gemeindevorsteher und mehrere Mitglieder des Gemeinderathes und des Gemeindeausschusses untereinandrr und mit dem städtischen Kanzleidirector verwandt, beziehungsweise verschwägert seien.

Die Einwendung des E. H. richtete sich dagegen, dass als sechster Gemeinderath A. M. und nicht J. H. proclamirt worden ist, obzwar beim zweiten Wahlgange letzterer 15, ersterer aber nur 14 von den abgegebenen 29 Stimmen erhalten hat, wonach die Vornahme einer weiteren Wahl, beziehungsweise Losung, aus welcher A. M. als gewählt herauskam, überhaupt nicht zulässig war.

Die Bezirkshauptmannschaft in H. ist in die Prüfung dieser Einwendungen unter Hinweis auf die §§. 102 und 103 der Gemeindeordnung für Böhmen eingegangen und hat mit der Entscheidung vom 6. November 1900, Z. 40.576, die Einwendungen des A. M. als unbegründet abgewiesen, dagegen die Einwendung des E. H. als gerechtfertigt erkannt und infolgedessen die Wahl des A. M. zum sechsten Gemeinderath annullirt und J. H. als zum sechsten Gemeinderath gewählt anerkannt.

Diese Entscheidung wurde im Instanzenzuge mit der heute angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. April 1901, Zahl 11170, aufrecht erhalten.

In der vorliegenden Beschwerde wird zunächst eingewendet, die Bezirkshauptmannschaft sei überhaupt nicht berechtigt gewesen in die Prüfung der vom Beschwerdeführer und von E. H. eingebrachten Einwendungen nach §§. 102 und 103 der Gemeindeordnung einzugehen; zur Entscheidung sei vielmehr nach §. 32 der Gemeindewahlordnung ausschließlich die Statthalterei berufen gewesen, woraus sich die Nichtigkeit der Entscheidung das Ministeriums des Innern ergebe.

Diese Einwendung fand der Verwaltungsgerichtshof nicht begründet.

Der §. 32 ist enthalten im ersten Hauptstücke der Gemeindewahlordnung, welches von der Wahl des Gemeindeausschusses handelt.

Die Vorschriften des §. 32 können schon hienach nur auf Einwendungen gegen das Wahlverfahren bei Wahl des Gemeindeausschusses bezogen werden. Unzweifelhaft geht dies aus dem zweiten Absatze des §. 32 leg. cit. hervor, welcher es als Voraussetzung der Wahl des Gemeindevorstandes hinstellt, dass die im ersten Absatze bezeichneten Einwendungen abweislich erledigt werden.

Eine Analogie der Bestimmung des §. 32 auf die Wahl des Gemeindevorstandes kann aber deshalb nicht angewendet werden, weil sowohl die Wahl des Gemeindeausschusses, als auch die Wahl des Gemeindevorstandes nach ganz bestimmten, von einander gänzlich verschiedenen Grundsätzen vorzunehmen sind, welche zu einander in keinem analogen Verhältnisse stehen.

Es handelt sich sonach darum, ob die polischen Behörden berechtigt waren, auf Grund des Staatsaufsichtsrechtes in Erledigung der an sie gerichteten Einwendungen den Act der Wahl des Gemeindevorstandes einer Prüfung zu unterziehen.

Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Frage zu bejahen.

Der §. 103 der Gemeindeordnung gibt zu einer solchen Aufsichtsverfügung allerdings keinen Anhalt, weil diese Gesetzesstelle nur von Verfügungen des Gemeindevorstandes spricht, die Wahl des Gemeindevorstandes aber doch eine solche Verfügung nicht ist.

Was es aber den §. 102 der Gemeindeordnung betrifft, so verfügt derselbe allgemein, dass die Staatsgewalt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin ausübt, dass dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Diese Gesetzbestim-

mung beschränkt das Staatsaufsichtsrecht daher nicht auf die im dritten Satze des §. 102 angeführten Beschlüsse des Gemeindeausschusses, deren Sistirung eben nur eine Form der Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes bildet; das Staatsaufsichtsrecht kann vielmehr gegen jeden von der Gemeinde ausgehenden öffentlich-rechtlichen Act ausgeübt werden, mag dieser Act durch welches Organ der Gemeinde immer in Erscheinung gebracht werden, falls dieser Act nur den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitet oder gegen ein bestehendes Gesetz verstößt.

Das Staatsaufsichtsrecht erstreckt sich sonach auf die Acte jener Organe, welche vom Gesetze dazu berufen sind, der Gemeinde eine Vertretung zu schaffen, und dies ist um so nothwendiger, als eine ordnungsmäßige Zusammensetzung der Vertretung der Gemeinde die erste und grundlegende Voraussetzung für die gesetzmäßige Functionirung des Gemeindeorganismus bildet und es widersinnig wäre, der Staatsverwaltung zwar das Recht einzuräumen, die Actionen der Gemeinde auf ihre Competenz und Gesetzmäßigkeit zu prüfen; ihr dagegen nicht zu gestatten, darnach zu fragen, ob jenes Organ der Gemeindeverwaltung, von welchem diese Action ausging, überhaupt so zustande gekommen und so zusammengesetzt ist wie es das Gesetz vorschreibt.

Da nun die Gemeindewahlordnung zur Wahl des Gemeindevorstandes die vom bisherigen Gemeindevorsteher einberufene Versammlung der neu gewählten Ausschussmitglieder beruft, und die Leitung dieser Versammlung dem an Jahren ältesten Mitgliede derselben unter Zuziehung zweier von ihm gewählter Mitglieder der Versammlung anvertraut, so muss der Staatsverwaltung auch gegenüber den auf die Wahl des Gemeindevorstandes abzielenden Acten und Beschlüssen dieser Versammlung, beziehungsweise deren Leiter das Staatsaufsichtsrecht auf Grund des §. 102 der Gemeindeordnung zugestanden werden.

Die Staatsbehörde war daher allerdings berechtigt, zu prüfen, ob die in der Versammlung vom 17. October 1901 als zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes gewählt Proclamirten nach Maßgabe des Wahlvorganges und dessen Ergebnisses auch als gewählt zu proclamiren waren.

An zweiter Stelle behauptet die Beschwerde, es könne J. H. die Stelle eines Gemeinderathes nicht bekleiden, weil er mit dem neugewählten Gemeindevorsteher im zweiten Grade verschwägert sei, nach §. 36 der Gemeindewahlordnung aber Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein können. Zur Begründung, dass J. H. mit dem Gemeindevorsteher im zweiten Grade verschwägert sei, wird angeführt, dass die Gattin des J. H. und der Gemeindevorsteher Dr. S. Geschwisterkinder seien. Aber aus dieser Anführung selbst ergibt sich die Grundlosigkeit der erhobenen Einwendung, denn Geschwisterkinder stehen zu einander, wie aus §. 41 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hervorgeht, nicht im zweiten Grade der Verwandtschaft, weshalb auch von einer Schwägerschaft im zweiten Grade hier nicht die Rede sein kann.

Die dritte Einwendung der Beschwerde geht dahin, die Annullirung der Wahl des A. M. zum sechsten Gemeinderathe sei ungesetzlich erfolgt. Begründet wird diese Einwendung damit, es sei erst durch die engere Wahl, beziehungsweise Losung eine der Vorschrift des Gesetzes entsprechende Wahl zustande gekommen, zumal der zweite Wahlgang für J. H. von 29 abgegebenen Stimmen nur 15 Stimmen, sonach nicht die absolute Stimmenmehrheit ergeben habe.

Die Beschwerde vermeint nämlich, dass erst 16 Stimmen als absolute Mehrheit unter 29 Stimmen angesehen werden können.

Diese Anschauung ist aber evident unrichtig, da unter absoluter Stimmenmehrheit im Gegensatze zur relativen nichts anderes verstanden werden kann, als eine Mehrheit, welche die arithmetische Hälfte übertrifft. Die absolute Mehrheit von 29 abgegebenen Stimmen ist sonach nicht 16, sondern 15.

Ist dies aber richtig, dann war der bei der Wahl des sechsten Gemeinderathes beobachtete Vorgang, wonach trotz des beim zweiten Wahlgange erzielten Resultates, welches eine absolute Stimmenmehrheit für J. H. ergeben hatte, eine Losung vorgenommen wurde, eine Verletzung des §. 38 der Gemeindewahlordnung.

Die administrativen Behörden waren daher berechtigt, diesen gesetzwidrigen Vorgang und hiemit auch die Proclamirung des A. M. als sechsten Gemeinderath zu annulliren.

Eine bloße Consequenz dieser Annullirung ist die Anerkennung der Wahl des J. H. zum sechsten Gemeinderath.

Es ist daher auch die weitere, in der Beschwerde enthaltene Einwendung, bei Annullirung der Wahl des A. M. hätte eine Neuwahl angeordnet werden müssen, unbegründet. Denn auf Grund des der Staatsbehörde zustehenden Aufsichtsrechtes konnten nur jene Acte beseitigt werden, welche gesetzwidrig waren; die gesetzmäßigen Acte mussten aber unberührt bleiben. Die Wahl des J. H. zum Gemeinderath war aber gesetzmäßig, infolge dessen auch rechtsgiltig und es war folglich nur correct, wenn deren Giltigkeit von der Behörde anerkannt wurde. Die Behauptung aber, dass diese Wahl von der Wählerversammlung für ungiltig erklärt worden ist, erweist sich als ganz irrelevant, da das Resultat einer nach dem Gesetze vorgenommenen und daher giltigen Wahl von den Wählern nicht weiter in Frage gestellt werden kann.

Wenn in der Beschwerde schließlich eingewendet wird, derselbe Vorgang wie bei der Wahl des sechsten Gemeinderathes sei auch bei der Wahl des Gemeindevorstehers und des vierten Gemeinderathes eingehalten worden, weshalb auch deren Wahl cassirt werden müsste, so genügt es, darauf hinzuweisen, dass einerseits gegen die Nichtausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes Niemandem ein Beschwerderecht zukommt, anderseits aber bei den gerügten Wahlen das Resultat des ersten Wahlganges mit dem Resultate der engeren Wahl identisch war.

Demgemäß musste die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner 1902, Z. 582.

Umfang der Verpflichtung des Dienstgebers zur Pflege und Heilung des Dienstboten nach der Dienstbotenordnung für Böhmen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse über die Beschwerde des F. H. in P. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 3. April 1901, Z. 11166, betreffend einen Spitalsverpflegskostenersatz, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer verpflichtet erkannt, dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in P. die anlässlich der Verpflegung des Knechtes J. L. anerlaufenen Verpflegskosten für 28 Tage im Betrage von 40 K 88 h zu ersetzen.

Dieser Entscheidung liegt der folgende actenmäßig erwiesene Thatbestand zugrunde:

J. L. war bei dem Wirtschaftsbesitzer F. H. in P. von Weihnachten 1899 an als Knecht bedienstet, ohne dass hinsichtlich der Kündigungsfrist eine Vereinbarung getroffen worden wäre.

Während des Abladens von Klee erlitt anfangs Juli 1900 J. L. durch einen Sprung vom Heuboden auf

den untenstehenden Wagen eine Verletzung am Knie. Nachdem er (vom 7. bis 15. Juli) bei F. H., dem Beschwerdeführer, in häuslicher Pflege und in Behandlung des Districtsarztes Dr. P. in P. gestanden war, erklärte er, sich von Dr. P. nicht weiter behandeln zu lassen, sondern nach Hause gehen zu wollen. F. H. bedeutete ihm, dass er dies nur nach Auflösung des Dienstverhältnisses zugeben könne, worauf am 16. Juli 1900 beim Bürgermeisteramte in P. ein Protokoll aufgenommen wurde, laut dessen beide Theile erklärten, das Dienstverhältnis zu lösen, mit dem Bemerken, dass J. L. ausdrücklich erkläre, einen weiteren Ersatzanspruch gegen F. H. nicht geltend zu machen.

Am selben Tage wurde J. L. ins allgemeine öffentliche Krankenhaus in P. aufgenommen, nachdem noch F. H. mit ihm abgerechnet und nach Angabe des J. L. im Protokolle vom 8. September 1900 ihm für die ärztliche Behandlung und die Verpflegung im Hause des F. H. 7 fl. 65 kr., dagegen nach Behauptung des F. H. im Protokolle vom 4. November 1900 nur 2 fl. 90 kr. abgezogen hatte.

In der Beschwerde gibt F. H. zu, dass J. L. noch während seiner Dienstzeit bei F. H. erkrankt sei; er beruft sich aber darauf, dass zur Zeit der Aufnahme des J. L. ins Spital das Dienstverhältnis bereits gelöst gewesen sei. Dies sei das entscheidende Moment, da der Dienstherr das Recht habe, den Dienstboten in häuslicher Pflege zu belassen und für die Spitalskosten nur dann aufzukommen verpflichtet sei, wenn er selbst den Dienstboten im Krankenhause untergebracht habe.

Letztere Auffassung ist irrig.

Denn gemäß §. 20 der Dienstbotenordnung für Böhmen vom 7. April 1866, L. G. Bl. Nr. 11, hat der Dienstherr, wenn der Dienstbote erkrankt, für dessen Pflege und Heilung zu sorgen und es können die Kosten hiefür vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn erwiesen wird, dass der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist.

Im zweiten Absatze desselben Paragraphen ist bestimmt, dass der Dienstbote, wenn die Krankheit über vier Wochen dauert und der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit aus dem Dienste entlassen wird, im Falle seiner Vermögenslosigkeit wie ein anderer, in keinem Dienstverhältnisse stehender erkrankter Armer zu behandeln ist.

Weiters bestimmt der in diesem Absatze bezogene §. 27 unter Z. 11, dass der Dienstherr den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen kann, wenn der Dienstbote ohne Verschulden des Dienstherrn über vier Wochen krank ist.

Aus diesen Bestimmungen folgt, dass der Dienstherr im Falle der Erkrankung seines Dienstboten jedenfalls verpflichtet ist, durch vier Wochen für dessen Pflege und Heilung zu sorgen, vorbehaltlich seines Rechtes, die Kosten hiefür bei erwiesenem Verschulden des Dienstboten von dessen Lohn abzuziehen.

Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht auf die am 16. Juli 1900 erfolgte Auflösung des Dienstverhältnisses berufen, ungeachtet der Bestimmung des §. 23, wonach der Dienstvertrag durch beiderseitiges Einverständnis zu jeder Zeit aufgelöst werden kann. Er kann sich deshalb nicht auf diese Auflösung berufen, weil J. L. erwiesenermaßen noch während des Bestandes des Dienstverhältnisses erkrankt war 7. Juli) und die demzufolge gemäß §. 20 begründete unbedingte Verpflichtung des Dienstherrn zur Sorge für die Pflege und Heilung des Dienstboten für die Dauer von vier Wochen durch eine vor Ablauf dieser Frist erfolgte einverständliche Auflösung des Dienstvertrages nicht beirrt werden kann.

Der Beschwerdeführer kann aber auch nicht eine Verletzung des nach §. 22 dem Dienstherrn zustehenden Dispositionsrechtes bezüglich der Verpflegung des erkrankten Dienstboten im eigenen Hause oder in einer öffentlichen Anstalt oder an einem anderen Orte geltend machen, da er sich dieses Dispositionsrechtes selbst begeben hatte, indem er den J. L. vor Ablauf der vierwöchentlichen Krankheitsdauer aus der häuslichen Pflege entließ und dessen Abgang in das Krankenhaus — allerdings unter Auflösung des Dienstverhältnisses, was aber, wie gesagt, an der gesetzlichen vierwöchentlichen Verpflichtung nichts zu ändern vermochte — zugab: Die unbedingte Verpflichtung des Beschwerdeführers erstreckt sich daher zweifellos auch auf die Spitalspflege.

Der Beschwerdeführer macht weiters geltend, dass J. L. sich die Krankheit durch sein eigenes Verschulden zugezogen habe, welcher Umstand gar nicht erhoben worden sei, und dass er berechtigt gewesen sei, sich nicht nur die Kosten für den Arzt und eine Flasche Medicin, sondern auch für die Verpflegung abzuziehen, was er nicht gethan habe.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Verpflichtung des Dienstgebers im Sinne des §. 20 der Dienstbotenordnung dem erkrankten Dienstboten gegenüber unter allen Umständen besteht, nur ist der Dienstgeber, wenn erwiesen wird, dass der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist, berechtigt, die Kosten vom Lohne abzuziehen. Die Frage eines allfälligen Verschuldens an der Krankheit ist somit für die Verpflichtung des Dienstgebers zur Bestreitung der Pflege und Heilung des erkrankten Dienstboten ohne Belang und könnte nur in dem Streite über einen Lohnabzug in Betracht kommen.

Hieraus ergibt sich, dass der Umstand, ob der Beschwerdeführer für die häusliche Verpflegung des J. L. (vom 7. bis 15. Juli 1900) die ganzen Kosten vom Lohne in Abzug gebracht hat oder nicht, für die Streitsache ganz ohne Belang ist.

Dieser Umstand konnte die gesetzliche Verpflichtung des Beschwerdeführers, durch vier Wochen für die Pflege und Heilung des J. L. zu sorgen, in keiner Weise alteriren. Demnach konnte aber auch das Ministerium bei seiner Entscheidung unter der Annahme, dass der Beschwerdeführer sich die Kosten der häuslichen Pflege des J. L. bereits vom Lohne abgezogen habe, nicht dessen Verpflichtung über die Gesammtdauer von vier Wochen ausdehnen, denn die Einschränkung der Verpflichtung auf eine vierwöchentliche Krankheitsdauer ist im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses nach §. 20, Absatz 2, eine unbedingte, ob nun ein Lohnabzugsrecht auf Seite des Dienstherrn besteht oder nicht, mit anderen Worten, ob der Dienstbote sich die Krankheit durch eigenes Verschulden zugezogen hat oder nicht, ob der Dienstherr von seinem Abzugsrechte Gebrauch gemacht hat oder nicht.

Denn die primäre Verpflichtung ist immer jene des Dienstherrn und das Abzugsrecht lediglich ein Regressrecht gegenüber dem Dienstboten, welches erst in zweiter Linie in Betracht kommt und für die Entscheidung der Frage, ob und wie lange der Dienstherr überhaupt verpflichtet ist, für die Pflege und Heilung seines erkrankten Dienstboten zu sorgen, ohne Belang ist.

Der Beschwerdeführer mag demnach mit Recht oder Unrecht, ganz oder theilweise, einen Abzug von dem Lohne seines erkrankten Dienstboten gemacht haben, die angefochtene Entscheidung konnte die Verpflichtung desselben, dem erkrankten Dienstboten die Pflege und Heilung zu gewähren, nicht über vier Wochen ausdehnen.

Nun ist aber erhoben, dass der Dienstherr schon vor dem Eintritte des J. L. in die Spitalspflege denselben zu Hause in Pflege und ärztlicher Behandlung hatte, und zwar vom 7. bis 15. Juli 1900.

Das Ministerium hat jedoch ohne Rücksicht auf diese acht (richtiger neun) Tage häuslicher Pflege die Verpflichtung des Dienstherrn noch für weitere volle vier Wochen der Spitalspflege gegeben erkannt und hiemit diese Verpflichtung über die gesetzliche Gesammtdauer von vier Wochen ausgedehnt.

Demzufolge musste die angefochtene Entscheidung gemäß §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Verschiedene Mittheilungen.

(Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 25. März 1902, betreffend die Vornahme der Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe.) Die bezügliche Verordnung ist im XXI. Stücke des R. G. Bl Nr. 56 publicirt.

(Thätigkeit der Gewerbegerichte.) Im Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums vom 28. Februar d. J., Stück IV, ist ein statistischer Ausweis über die Thätigkeit der Gewerbegerichte in den Jahren 1898, 1900 und 1901 publicirt, dem die nachfolgenden Daten entnommen wurden:

In den Gewerbegerichten Wien, Reichenberg, Brünn, Bielitz (activirt im Jahre 1898), Prag, Aussig, Pilsen, Teplitz, Mährisch-Ostrau, Mährisch-Schönberg, Graz, Leoben, Krakau und Lemberg (activirt im Jahre 1900) betrug die Anzahl der neu zugewachsenen Klagen 1898: 2944, 1899: 11.389, 1900: 18.028; in der gleichen Reihenfolge der Jahre ergeben sich erledigte Streitfälle: 2817, 11.266, 17.948 und verblieben anhängig: 127, 250, 350.

Die Anzahl der Fälle, in welchen der Arbeitgeber Kläger war, betrug 1898: 48, 1899: 186, 1900: 506; dort wo es der Gehilfe oder Arbeiter war 1898: 2792, 1899: 10.996, 1900: 17.199; Lehrlinge als Kläger 1898: 104, 1899: 334, 1900: 568.

Streitfälle über den Lohn wurden verhandelt 1898: 2257, 1899: 3678, 1900: 6144; aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse (Antritt, Fortsetzung oder Auflösung desselben, über Leistungen oder Entschädigungsansprüche) 1898: 724 (87), 1899: 8217 (242), 1900: 12.602 (497).

Erledigt wurden durch Endurtheil auf Grund Versäumnis, Verzicht und Anerkenntnis 1898: 342, 1899: 1297, 1900: 2070; durch anderes Endurtheil in gleicher Reihenfolge der Jahre: 345, 2075, 3886; durch Vergleich: 1009, 4323, 6647; auf andere Weise: 1121, 3579, 4873.

(Bekämpfung des Alkoholismus in der Schule.) Der Minister für Cultus und Unterricht, Dr. Ritter v. Hartel hat mehrfache Verfügungen getroffen, durch welche auch die Schule zur Mitwirkung bei Bekämpfung des Alkoholismus herangezogen wird. Durch einen an sämmtliche Landesschulbehörden ergangenen Erlass wurde die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten angewiesen, jede beim Unterrichte in den einzelnen Gegenständen sich bietende Gelegenheit zu einschlägigen, eindringlichen Belehrungen zu benützen und die ihr anvertraute Jugend wiederholt und mit allem Nachdrucke auf die Gefahren des fortgesetzten und übermäßigen Alkoholgenusses aufmerksam zu machen, insbesondere ist eine derartige Weisung an die mit der Ertheilung des Unterrichtes über Somatologie und Hygiene an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten betrauten ärztlichen Docenten, beziehungsweise Lehrer der Naturgeschichte ergangen.

Weiter sind die Leiter und Directoren der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen beauftragt worden, bei der Auswahl von Büchern für die Schülerbibliotheken auch die Interessen der auf die Bekämpfung von Alkoholismus abzielenden Bestrebungen wahrzunehmen und insbesondere Bücher, welche — wenn auch nur in einzelnen Lesestücken oder Capiteln — Verherrlichungen des Alkoholgenusses enthalten oder zum Alkoholgenusse aufmuntern, von der Aufnahme in die Schülerbibliotheken fernzuhalten.

Außerdem ist die Veranlassung getroffen worden, dass bei der Wahl der für die verschiedenen Kategorien der Lehrerbibliotheken anzuschaffenden Bücher solchen Publicationen, welche die Alkoholfrage behandeln, die gebürende Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Überdies sind wegen Abfassung einer populären, für Vertheilung an die Schüler der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen bestimmten einschlägigen Abhandlung Schritte eingeleitet worden.

(Mittheilungen über den Verein vom goldenen Kreuze.) Der Verein vom goldenen Kreuze besitzt gegenwärtig das Kronprinzessin Stephanie-Curhaus in Abbazia und das Kaiserin Elisabeth-Curhaus in Baden, in welchen das ganze Jahr hindurch curbedürftige Staatsbeamte und Angehörige von Staatsbeamten Aufnahme finden.

Vereinsmitglieder haben vor Nichtmitgliedern den Vorzug.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 5 K oder für Lebenszeit 100 K.

Mit der Verleihung eines Platzes in den Curhäusern ist verbunden die Wohnung, die ärztliche Behandlung, Bedienung; außerdem Ermäßigungen bezüglich der Medicamente, der Bäder &c.

Die von den Curgästen an den Verein zu entrichtenden Gesammtgebüren betragen wöchentlich 3 K in Baden, beziehen 4 K 40 h in Abbazia.

Plätze in den Vereinscurhäusern werden auf Grund an den Ausschuss des Vereines zum goldenen Kreuze, Wien, I., Herrengasse Nr. 11 gerichteter, mit einem ärztlichen (womöglich amtsärztlichen) Zeugnisse belegter, und vom Amtsvorstande, beziehungsweise

der vorgesetzten Behörde hinsichtlich der Dienstesverwendung bestätigter Gesuche verliehen.

In den Gesuchen ist auch der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Platzes anzugeben.

(Kinderschutzgesellschaft in Wien.) Die im Jahre 1900 in Wien gegründete Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft hat im Laufe eines 1½ jährigen Wirkens sechs Kinderheime organisirt. Jedes dieser Heime beherbergt 8 bis 10 Kinder im Alter von 2 bis 13 Jahren und befindet sich unter der Obsorge eines von dem Vereine angestellten kinderlosen, vertrauenswürdigen Ehepaares, das der Controle der Vereinsleitung untersteht. Jedes Pflegepaar erhält ein gedrucktes Regulativ mit präcisen Bestimmungen über das Verhalten, das es gegenüber den ihm anvertrauten Kindern, in Hinsicht auf das körperliche und geistige Wohl derselben, zu beobachten hat. In allen wichtigen, die Entwicklung und Fortbildung der Kinder betreffenden Fragen behält sich der Verein die Entscheidung vor. Die Hilfe der Gesellschaft wurde innerhalb der oben erwähnten Zeit ihrer Thätigkeit in 163 Fällen in Anspruch genommen, und zwar: 74mal von den Gerichten, 11mal von der Polizei, 1mal von dem niederösterreichischen Landesausschusse, 19mal von der Schule u. s. w. In den meisten Fällen stellten die Recherchen unausgesetzte Misshandlungen fest, durch die die Gesundheit und oft sogar das Leben der Kinder bedroht war. Es wurden im ganzen 672 Recherchen gepflogen und 23 Familien unter die Aufsicht der Gesellschaft gestellt.

(Bau- und Wohnungshygiene in Preußen.) Auf den technischen Hochschulen sollen, nach einer Mittheilung in der „Socialen Praxis“ besondere Informationscurse (periodische Seminare) für bereits in der Praxis stehende Baubeamte über Bau- und Wohnungshygiene, über die einschlägige Gesetzgebung des In- und Auslandes und über die bei Aufstellung von Stadtbauplänen und Baupolizeiverordnungen zu beachtenden Gesichtspunkte eingerichtet werden. Zunächst werden zwei Versuchscurse, je einer bei den technischen Hochschulen in Charlottenburg und in Hannover, ausschließlich für staatliche Baubeamte abgehalten. Die Zeitdauer der Curse wird 14 Tage nicht überschreiten und die Zahl der Hörer je 20 betragen. Die als Hörer zugezogenen Baubeamten erhalten eine zur Deckung der Reisekosten und des Aufwandes außerhalb ihres Wohnortes bestimmte Bauschvergütung.

(Gesetz zum Schutze der öffentlichen Gesundheit in Frankreich). Im Monate December 1891 hatte die Regierung in der Deputirtenkammer den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Gesundheit eingebracht, welches den Zweck verfolgte, angesichts der geringen Bevölkerungszunahme Frankreichs durch geeignete gesetzliche Bestimmungen eine Verminderung der Sterblichkeit herbeizuführen und diesen Erfolg durch Sicherstellung günstiger hygienischer Verhältnisse in den Gemeinden einerseits, durch Maßnahmen gegen Infectionskrankheiten anderseits anstrebte. Nach wiederholten eingehenden Berathungen und nach mehrfachen Änderungen des Entwurfes ist das Gesetz vom 15. Februar d. J. zustande gekommen. Dasselbe gliedert sich in fünf Abschnitte.

Titel I enthält allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtung der Gemeinden in Bezug auf Vorkehrungen gegen und Tilgung von Infectionskrankheiten, Desinfection, in Bezug auf Herstellung tadelloser hygienischer Verhältnisse durch Wasserversorgung, Unrathbeseitigung, öffentliche Reinlichkeitspflege, Wohnungswesen rc.

Zur Anzeige von Infectionskrankheiten sind alle Ärzte, Wundärzte und Hebammen verpflichtet. Der Impfung müssen alle Kinder im ersten Lebensjahre unterzogen werden. Im 8. und 21. Lebensjahre muss die Revaccination vorgenommen werden. Wenn die localen Schutzmaßregeln gegen Infectionskrankheiten nicht ausreichen, die Gefahr der Entwicklung einer Epidemie zu beseitigen, so greift die Staatsverwaltung ein. Die Desinfection ist obligatorisch. Falls in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Sterblichkeit in einer Gemeinde die mittlere Mortalitätsziffer von Frankreich übersteigt, werden über die Ursachen von Seite der Präfectur besondere Erhebungen eingeleitet und nach dem Ergebnisse desselben umfassende Assanirungsvorkehrungen getroffen.

Titel II regelt den Sanitätsdienst. Jedes Departement wird in Sanitätsbezirke getheilt, deren jeder eine Sanitätscommission enthält. In Städten mit 20.000 Einwohnern und darüber, sowie in Badeorten mit mindestens 2000 Einwohnern wird ein Sanitätsamt eingerichtet, welchem es obliegt, über die Durchführung des Gesetzes zu wachen. Die Sanitätscommissionen bestehen aus 10 bis 15 Mitgliedern, unter denen mindestens drei Ärzte, je ein Pharmaceut, ein Ingenieur, Baumeister und Thierarzt sein muss. Für Paris sind besondere Einrichtungen vorgesehen, die daselbst bereits bestehenden Gesundheitscommissionen verbleiben auch noch ferner.

Diese Commissionen sind berathende Körperschaften, desgleichen das aus 45 Mitgliedern gebildete Comité consultatif d'hygiène publique de France.

Titel III. enthält Bestimmungen über Aufbringung und Bestreitung der Kosten, welche aus der Durchführung des Gesetzes erwachsen, insbesondere auch der für vernichtete Gegenstände zu leistende Entschädigungen. Zu diesen Kosten tragen die Gemeinden, die Departements und der Staat bei.

Die Auslagen des Desinfectionsdienstes in Städten mit 20.000 und mehr Einwohnern bestreiten diese Städte und der Staat.

Titel IV umfasst Strafbestimmungen.

Titel V Übergangs- und Einführungsbestimmungen.

(Erweiterung des Wasserstraßennetzes in Frankreich.) Von der französischen Deputirtenkammer wurde auf Grund einer bereits im Vorjahre eingebrachten Regierungsvorlage, über welche in Nr. 9 ex 1901 des „Verordnungsblattes" berichtet worden ist, im Jänner dieses Jahres eine umfangreiche Erweiterung des Wasserstraßennetzes beschlossen. Die Gesammtsumme der Ausgaben wird auf 663½ Millionen Francs (darunter 159⅙ Millionen Francs für Hafenbauten) veranschlagt. Außerdem wird der Bau eines „Zwei-Meere-Canales", welcher den Atlantischen Ocean mit dem Mittelmeer verbinden soll, zu strategischen Zwecken geplant. Die Commission der Deputirtenkammer hat die Ausführung dieses Planes, welche noch größere Kosten erfordern würde, als die oben angeführte Summe, empfohlen.

Literaturanzeigen.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von weiland Dr. Anton Hye Freiherrn v. Glunek, fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann. XI. Theil. 3. Heft. Jahrgang 1900. Wien. Manz. 1902. 317 S.

Fischel Alfred. Dr. Materialien zur Sprachenfrage in Österreich. Brünn 1902. Friedr. Irrgang. VIII., 344 S.

Zenker Ernst Victor. Reform des Parlamentarismus. Wien 1902. Verlag der „Wage", 93 S.

Twardowski Julius v., Dr. Statistische Daten über Österreich. (Mit einem Anhang über Ungarn.) Aus amtlichen Quellen zusammengestellt. Wien und Leipzig 1902. Franz Deuticke. 125 S.

Bülow H. v. Österreich-Ungarns Handels- und Industriepolitik. Mit besonderer Rücksichtnahme auf das in der Monarchie zutage tretende Bestreben nach überseeischer Culturarbeit. Berlin 1902. Wilhelm Süsserott. 300 S. (9 K 60 h).

Klibanski. Codex des Civilrechtes (Russisches Civilgesetzbuch) aus dem Russischen übertragen und mit Einleitung versehen. Berlin 1902. Friedrich Gottheiner XX, 304 S. (12 K.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März l. J. dem Hofrathe Alois Hofmann in Prag anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichttreuen und vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März l. J. den Bezirkshauptmann Karl Spora zum Statthaltereirathe im Stande der Statthalterei in Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März l. J. den Statthaltereiräthen bei der Statthalterei in Wien Cäsar Freiherrn v. Lattermann und Ludwig Tils den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. dem Rechnungsrevidenten im Rechnungsdepartement der Landesregierung in Klagenfurt Alexander Schussmann den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Anton Fischer zum Bezirkshauptmanne und die Bezirkscommissäre Richard Freiherr Kutschera v. Aichlandt und Rudolf Holluber zu Statthaltereisecretären in Niederösterreich, ferner den Bezirksarzt Dr. Franz Hold zum Oberbezirksarzt in Oberösterreich, die Bezirksärzte Dr. Andreas Keppa und Dr. Adolf Kutschera Ritter v. Aichbergen zu Oberbezirksärzten in Steiermark, den Bezirksarzt Dr. Anton Schubert zum Oberbezirksarzte in Mähren, endlich die Bezirksärzte Dr. Ladislaus Czyzewicz und Dr. Miecislaus Marynowski zu Oberbezirksärzten in Galizien ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den absolvirten Rechtshörer Rudolf Freiherrn v. Prandau-Hilleprand zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den beim Polizeicommissariate in Trient in Verwendung stehenden Polizeikanzlisten Alfons Nardelli zum Polizeiofficial ernannt.

Der Statthalter in Mähren hat die absolvirten Rechtshörer Franz Malbohan und Heinrich Pánek zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Landespräsident in Schlesien hat den Med. U. Dr. Karl Doubrava zum Sanitätsassistenten bei der Landesregierung in Schlesien ernannt.

Der Statthalter in Galizien hat den Concipienten der Finanzprocuratur in Wien Dr. Casimir Chłapowski zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den praktischen Arzt in Imoski Dr. Faust Nikolić zum Sanitätsassistenten ernannt und der Bezirkshauptmannschaft Imoski zur Dienstleistung zugetheilt; weiters hat derselbe die Dienstesresignation des Statthalterei-Conceptspraktikanten Robert Ulčar angenommen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich	4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich	5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich	3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich	4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von **40 h**, des Beiblattes allein zum Preise von **30 h** bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 7. Wien, 17. April 1902.

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 28. März 1902,

betreffend

die Befreiung des von der Stadt Wien aufzunehmenden Anlehens von 285 Millionen Kronen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien, R. G. Bl. Nr. 67.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Obligationen, Interimsscheine und Coupons des von der Stadt Wien nach dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 20. Februar 1902, L. G. Bl. Nr. 15, aufzunehmenden Anlehens bis zum Höchstbetrage von 285 Millionen Kronen werden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit.

§. 2.

Die im §. 1 erwähnten Obligationen können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und, zum Börsencurse, jedoch nicht über deren Nennwert, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz betraut.

Wien, am 28. März 1902.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Spens m. p.

Landesgesetz für die Markgrafschaft Mähren.

Der vom Landtage der Markgrafschaft Mähren beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für den Umbau der Landesreitschule in Brünn hat unter dem 21. März d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

Der vom Landtage des Erzherzogthumes Österreich unter den Enns beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit der §. 72 der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 31. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, abgeändert wird, hat unter dem 31. März l. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. April 1902, Z. 1514/M. I.,

womit

Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener, getroffen werden.

Auf Grund der §§. 3 und 18 des Gesetzes vom 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener, wird für das Ressort des Ministeriums des Innern Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Dienerposten im Bereiche des Ressorts des Ministeriums des Innern werden in die zufolge §. 2 des Gesetzes bestehenden vier Gehaltsclassen folgendermaßen eingetheilt:

Die Thürhüterposten des Ministeriums des Innern, dann der Posten des Manipulanten der Donaucanalinspection in Wien (Nussdorf) sind systemmäßig mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse verbunden.

Die übrigen Dienerstellen werden nicht einzeln mit den Bezügen einer bestimmten Gehaltsclasse syste-

misirt, sondern zu Concretalständen vereinigt, von welchen den im §. 2, Z. 1 bis 15, angeführten Dienerständen nach einem festgelegten procentuellen Verhältnisse Stellen der II. und III., beziehungsweise der II., III. und IV. Gehaltsclasse zugewiesen sind.

Das procentuelle Verhältnis zwischen den jeweils systemisirten Stellen der einzelnen Gehaltsclassen ist für die vorbezeichneten Concretalstände in der Weise festgesetzt, dass

a) in dem Dienerschaftsstande 1 je 50 Procent der Dienerposten auf die II. und III. Gehaltsclasse;

b) in den Dienerschaftsständen 2 bis 15 je 15 Procent auf die II., sowie III. und 70 Procent auf die IV. Gehaltsclasse entfallen.

Die bei der Auftheilung der Dienerstellen nach den obigen Procentsätzen sich ergebenden Bruchtheile sind der nächst niedrigeren Gehaltsclasse und die etwa auch dort vorkommenden Bruchtheile der niedersten Gehaltsclasse zuzuschlagen.

Hinsichtlich der im §. 2, Z. 16 bis 30, bezeichneten Dienerschaftsstände hat es bei der in dem hierortigen Erlasse vom 28. August 1899, Z. 5781-M. I., beziehungsweise anlässlich des seither erfolgten Zuwachses von Dienstposten verfügten Auftheilung der systemisirten Dienerstellen auf die einzelnen Gehaltsclassen zu verbleiben.

§. 2.

Vom 1. Mai 1902 an bilden die nachbezeichneten Dienergruppen je einen Dienerschaftsstand (Concretalstatus), nämlich:

1. die Diener des Ministeriums des Innern — ausschließlich der Thürhüter — jedoch mit Einbeziehung des Dieners des Redactionsbureaus des Reichsgesetzblattes;

2. die Diener der Statthalterei und der Polizeidirection in Wien;

3. die Diener der Statthalterei in Linz;

4. die Diener der Landesregierung in Salzburg;

5. die Diener der Statthalterei und der Polizeidirection in Graz;

6. die Diener der Landesregierung in Klagenfurt;

7. die Diener der Landesregierung in Laibach;

8. die Diener der Statthalterei und der Polizeidirection in Triest;

9. die Diener der Statthalterei in Innsbruck, einschließlich der für Zwecke der öffentlichen Sicherheit in Tirol und Vorarlberg bestellten Diener;

10. die Diener der Statthalterei und der Polizeidirection in Prag;

11. die Diener der Statthalterei und der Polizeidirection in Brünn;

12. die Diener der Landesregierung in Troppau;

13. die Diener der Statthalterei in Lemberg und der Polizeidirectionen in Lemberg und Krakau, einschließlich der bei diesen Polizeidirectionen bestellten Polizeiarrestaufseher;

14. die Diener der Landesregierung in Czernowitz, einschließlich der für Zwecke der politischen Verwaltung in der Bukowina bestellten Contumazdiener;

15. die Diener der Statthalterei in Zara;

16. die Straßenmeister und Strommeister im Staatsbaudienste von Niederösterreich;

17. die Straßenmeister, Strommeister und Hafenmeister im Staatsbaudienste von Oberösterreich;

18. die Straßenmeister und Strommeister im Staatsbaudienste von Salzburg;

19. die Straßenmeister und Strommeister im Staatsbaudienste von Steiermark;

20. die Straßenmeister im Staatsbaudienste von Kärnten;

21. die Straßenmeister und Strommeister im Staatsbaudienste von Krain;

22. die Straßenmeister im Staatsbaudienste für das Küstenland;

23. die Straßenmeister und Strommeister im Staatsbaudienste von Tirol und Vorarlberg, einschließlich des in diesem Staatsbaudienste bestellten Hüttenaufsehers;

24. die Straßenmeister, Strommeister und Hafenmeister im Staatsbaudienste von Böhmen;

25. die Straßenmeister im Staatsbaudienste von Mähren;

26. die Straßenmeister im Staatsbaudienste von Schlesien;

27. die Straßenmeister, Strommeister und Hafenmeister im Staatsbaudienste von Galizien;

28. die Straßenmeister und Strommeister im Staatsbaudienste für die Bukowina;

29. die Straßenmeister im Staatsbaudienste von Dalmatien;

30. die Laboranten der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten.

§. 3.

Innerhalb jedes Dienerschaftsstandes werden die demselben angehörigen Diener nach der Dauer der in definitiver Eigenschaft ununterbrochen vollstreckten Civilstaatsdienstzeit gereiht.

Jenen Dienern, welche auf Grund ihrer Anspruchsberechtigung im Sinne des Gesetzes vom

19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, angestellt wurden oder künftig angestellt werden, ist die im activen Militärdienste zurückgelegte Dienstzeit für die Einreihung in den Concretalstand anzurechnen.

Dasselbe gilt von jenen Dienern, welche auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853, R. G. Bl. Nr. 266, einen Dienerposten erlangt haben.

§. 4.

In dem Dienerschaftsstande des §. 2, Z. 1, welchem ausschließlich ehemals Anspruchsberechtigte angehören, dann in den Dienerschaftsständen des §. 2, Z. 16 bis 29, bleiben die vor Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung aufgenommenen Diener von den Bestimmungen des §. 3 unberührt. Die neuen Reihungsgrundsätze finden daher in den bezeichneten Dienerschaftsständen nur auf die gegenseitige Reihung der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ernannten Diener Anwendung.

In den übrigen Concretalständen (§. 2, Z. 2 bis 15, dann 30) sind sofort sämmtliche Diener nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 zu reihen; doch wird denjenigen vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung ernannten Dienern, welche nicht anspruchsberechtigt im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853, R. G. Bl. Nr. 266, oder des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, gewesen sind, zum Zwecke der Bestimmung ihres Platzes im Status eine fictive Dienstzeit von sechs Jahren zugezählt.

§. 5.

Die mit den Thürhüterposten, dann mit den Manipulantenposten der Donaucanalinspection in Wien (Nussdorf) verbundenen Bezüge der I. Gehaltsclasse werden durch Ernennung erlangt. Innerhalb jedes Concretalstandes werden hingegen die Bezüge der höheren Gehaltsclassen im Vorrückungswege erreicht. Die Vorrückung hat unbeschadet der Bestimmungen des §. 8 dieser Verordnung nach Maßgabe der Reihung im Status zu geschehen.

§. 6.

Für die Beurtheilung der Anwartschaft auf Vorrückung in freistehende höhere Bezüge sind die Verhältnisse maßgebend, welche im Zeitpunkte der Ausfertigung des Ernennungsdecretes an den auf den offenen Dienerposten neu ernannten Diener bestehen.

§. 7.

Im Sinne der Bestimmungen der §§. 3, 5 und 6 dieser Verordnung können einem in den Status eintretenden Diener sofort die freistehenden Bezüge einer höheren Gehaltsclasse zukommen:

a) wenn der erledigte Posten einem nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, Anspruchsberechtigten verliehen wird, welcher eine längere für die Reihung anrechenbare Dienstzeit besitzt, als der nach den obigen Grundsätzen (§. 3) zur Vorrückung nächstberufene, dem Status bereits angehörige Diener;

b) wenn ein bereits im Civilstaatsdienste angestellter Diener, bei dem hinsichtlich des Dienstalters dieselbe Voraussetzung (Absatz a) zutrifft, in den Status übernommen wird.

§. 8.

Die durch das Dienstalter begründete Anwartschaft auf Vorrückung in die höheren Gehaltsclassen kann im Sinne der §§. 2 c) und 5 der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, durch Disciplinarerkenntnis für bestimmte Fälle oder auf unbestimmte Dauer bis zur Aufhebung der verhängten Beschränkung entzogen werden.

Die Zeit, während welcher ein Diener durch Disciplinarerkenntnis von der Vorrückung ausgeschlossen ist, bleibt auch für die Bemessung der Dienstzeit in späteren Vorrückungsfällen außer Anschlag.

§. 9.

Die Anweisung der höheren Bezüge in Fällen der Vorrückung erfolgt gemäß §. 2 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 75, nach den im Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 30. December 1865, Z. 6153/F. M., V. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1866, enthaltenen Bestimmungen.

§. 10.

Die Führung der im §. 2 aufgezählten Dienerschaftsstände, die Einreihung der Diener in dieselben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, sowie die Evidenthaltung der auf die statusmäßige Vorrückung bezüglichen Daten obliegt nachstehenden Organen:

a) für die Dienerschaftsstände §. 2, Z. 1 und 30 dem Ministerium des Innern;

b) für die Dienerschaftsstände §. 2, Z. 2 bis 29 der betreffenden politischen Landesbehörde.

Die näheren Vorschriften über die mit der Statusführung im Zusammenhange stehenden Geschäfte werden abgesondert erlassen.

§. 11.

Die Dienstalterszulagen sind bei Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartales gleich dem Gehalte anzurechnen, dagegen ist von denselben auch die Diensttaxe gemäß §. 176 des kaiserlichen Patentes vom 27. Jänner 1840, J. G. S. Nr. 404, zu entrichten.

§. 12.

Für die im §. 13 des Gesetzes vom 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 255, vorgesehene Einziehung oder Verminderung von Personalzulagen macht es keinen Unterschied, ob dieselben in die Pension anrechenbar sind oder nicht. Dagegen richtet sich die Anrechenbarkeit oder Nichtanrechenbarkeit des eventuell verbleibenden Theiles einer Personalzulage darnach, ob dieselbe ursprünglich anrechenbar gewesen ist oder nicht.

§. 13.

Hinsichtlich des den Dienern des Ressorts des Ministeriums des Innern gebürenden Bezuges des Dienstkleides oder des Äquivalentes hiefür wird auf die abgesondert erlassenen Vorschriften verwiesen.

§. 14.

Die Entscheidung darüber, ob eine Wohnung im Sinne des §. 10 des Gesetzes als Natural- oder Diensteswohnung im engeren Sinne anzusehen ist, erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der obwaltenden Umstände. Die in dem hierortigen Erlasse vom 7. Juni 1857, Z. 14356 (Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 13. Mai 1857, Z. 7526, V. Bl. Nr. 21), vorgesehene unentgeltliche Überlassung entbehrlicher kleiner Wohnungen in den zu Amtszwecken benützten Ärarial- oder gemieteten Privatgebäuden an die statusmäßige Dienerschaft ist auch in Hinkunft unter den dort bezeichneten Voraussetzungen zulässig.

§. 15.

Hinsichtlich der Eintheilung der dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformirten Sicherheitswache, der Mitglieder der Civilpolizeiwache und der Polizeiagenten in die im §. 5 des Gesetzes angeführten vier Gehaltsclassen ist an der bisher bestimmten Auftheilung in die I. Classe (höhere Gebür) und II. Classe (mindere Gebür) festzuhalten.

Die Vorrückung dieser Organe in höhere Gehaltsclassen hat nach den in den Organisationsstatuten der einzelnen k. k. Sicherheitswachen enthaltenen Vorschriften zu erfolgen.

§. 16.

Bezüglich der im §. 16 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall wird auf die Bestimmungen der Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 23, verwiesen.

§. 17.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1902 in Kraft.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 26. März 1902, R. G. Bl. Nr. 66,

betreffend

den Verkehr mit concentrirter Essigsäure.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, wird bestimmt:

Die concentrirte Essigsäure (Eisessig, Radicalessig, Essigessenz, das sind Flüssigkeiten mit einem Gehalte von mindestens 20% Essigsäure-Hydrat) ist von Gewerbetreibenden nur in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, zu führen und von jedermann, der dieselbe besitzt, so aufzubewahren, dass sie Personen, von denen unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist, nicht zugänglich ist.

Im Kleinverkehr ist die concentrirte Essigsäure nur in gut verschlossenen Flaschen auszufolgen, die die Aufschrift: „Concentrirte Essigsäure“ oder „Essigessenz“ tragen und in auffallender Schrift die Warnung vor dem Genusse in unverdünntem Zustande enthalten.

Der Käufer darf zur Empfangnahme der concentrirten Essigsäure nur solche Personen ermächtigen, bei welchen unvorsichtiges Gebaren nicht zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, die zu einer solchen Besorgnis offenbar Anlass geben, concentrirte Essigsäure nicht verabfolgen.

Bei Versendungen ist die concentrirte Essigsäure in gut verschlossenen vor dem Ausrinnen vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der vorerwähnten Aufschrift zu versehen.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 6. April 1902, R. G. Bl. Nr. 71,

durch welche

die mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 34, für die reichsunmittelbare Stadt Triest und ihr Gebiet getroffenen Ausnahmsverfügungen aufgehoben werden.

Auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, wird infolge Beschlusses des Gesammtministeriums vom 5. April 1902 nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung die Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 34, mit welcher für die reichsunmittelbare Stadt Triest und ihr Gebiet die Bestimmungen der Artikel 8, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, zeitweilig suspendirt wurden und gleichzeitig verfügt wurde, dass rücksichtlich der Wirkungen dieser Suspension die dort bezeichneten Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, in Anwendung zu kommen haben, ihrem ganzen Umfange nach aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 24. März 1902, Z. 38.290,

mit welchem

die technische Anleitung für die gewerbepolizeiliche Prüfung für die Errichtung oder Erhöhung der einen Bestandtheil gewerblicher Betriebsanlagen bildenden gemauerten hohen Schornsteine gegeben und erläutert wird.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das Ministerium des Innern hat in einzelnen Fällen die Wahrnehmung gemacht, dass die Gewerbebehörden bei Prüfung der gewerbepolizeilichen Zulässigkeit der Neuerrichtung oder Erhöhung von, einen Bestandtheil gewerblicher Betriebsanlagen bildenden hohen gemauerten Schornsteinen sich von verschiedenartigen Grundsätzen leiten lassen.

Diese Erscheinung lässt sich daraus erklären, dass die Bauordnungen für das noch vielfach umstrittene Gebiet des Kaminbaues nur unzureichende Vorschriften enthalten und auch die wissenschaftlichen Erörterungen den Praktikern sichere Grundlagen für die Beurtheilung mancher bezüglicher Fragen nicht bieten.

Um vollkommen sichere Grundlagen zur Anbahnung eines einheitlichen Vorgehens der Gewerbebehörden in dieser Beziehung zu gewinnen, hat das Ministerium des Innern alle für die Beurtheilung der gewerbepolizeilichen Zulässigkeit der Errichtung oder Erhöhung für Betriebsanlagen bestimmter gemauerter hoher Schornsteine belangreichen und nicht durch die Vorschriften der Bauordnungen vollkommen gelösten Fragen in einer Enquête durch hervorragende Fachleute auf dem Gebiete der Theorie und Praxis einer eingehenden Erörterung unterziehen lassen.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Berathungen hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium eine technische Anleitung für die gewerbepolizeiliche Prüfung von Projecten für die Errichtung oder Erhöhung gemauerter hoher, einen Bestandtheil gewerblicher Betriebsanlagen bildender Schornsteine ausgearbeitet.

In der Anlage werden der k. k. Statthalterei / Landesregierung eine Anzahl von Exemplaren dieser Anleitung mit der Aufforderung übermittelt, Veranlassung zu treffen, dass der Inhalt dieser Anleitung von den Gewerbebehörden bei ihren bezüglichen Amtshandlungen stets genauestens beachtet werde.

Die betheiligten Ministerien machen jedoch besonders darauf aufmerksam, dass durch den Inhalt dieser „technischen Anleitung“ das umfangreiche Gebiet der bei der Errichtung gemauerter hoher Schornsteine in Rücksicht zu ziehenden technischen Fragen keineswegs erschöpft werden wollte. Es sollen vielmehr nur jene Fragen einer einheitlichen Regelung zugeführt werden, welche in den Vorschriften der Bauordnungen ihre Lösung bisher nicht gefunden haben, und welche auch in der theoretischen Erörterung nicht unanfechtbar feststehen, sondern vielmehr noch den Gegenstand lebhafter Meinungsverschiedenheiten bilden.

Gleichzeitig muss ausdrücklich betont werden, dass es nicht möglich war, den Inhalt der Anleitung dem gegenwärtigen Stande der technischen Wissenschaft vollkommen anzupassen, weil einzelne Bestimmungen der geltenden Bauordnungen einer Regelung der bezüglichen Fragen im administrativen Wege entgegenstehen.

Durch die in der „Anleitung“ enthaltenen Vorschriften soll vielmehr innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze auf eine solide, jede Gefahr ausschließende Bauweise der hohen Schornsteine und die einheitliche Beurtheilung der in dieser Beziehung zur Entscheidung gelangenden Fragen möglichst hingewirkt werden.

In der Anleitung wurden ferner verschiedene, die Bauausführung selbst regelnde Grundsätze festgesetzt, die, wie die Erfahrung lehrt, in vielen Fällen außeracht gelassen werden, wodurch die Stabilität der sonst richtig construirten Schornsteine in Frage gestellt wird.

Zu den einzelnen Abschnitten der „Anleitung“ wird noch Folgendes beigefügt:

Ad I.

Es wird nothwendig sein, Projecte über die Ausführung von hohen Schornsteinen bei Betriebsanlagen, welche nur eine schematische Darstellung dieser Ausführung enthalten, ohne zugleich die statische Berechnung der Standfestigkeit in zufriedenstellender Weise zu ermitteln, sofort nach dem Einreichen derselben dem Consenswerber mit dem Auftrage zurückzustellen, eine detaillirte statische Berechnung anzuschließen.

In jenen Ländern, in welchen die autonomen Behörden die Baubewilligung für Betriebsanlagen zu ertheilen haben, wäre auch eine Veranlassung in der Richtung zweckmäßig, dass das Project und die statische Berechnung in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden, damit ein Pare derselben der Gemeindebehörde für die Ertheilung der Baubewilligung zur Verfügung gestellt werden kann.

Ad II.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gehören zu den wichtigsten, weil von der richtigen Annahme der Materialgewichtseinheit in erster Linie die Richtigkeit der Stabilitätsermittlung abhängt.

Es ist bisher öfters vorgekommen, dass den statischen Berechnungen Gewichtseinheiten zugrunde gelegt wurden, welche den Thatsachen nicht entsprachen, so dass die rechnerisch ermittelte Stabilität in der Wirklichkeit nicht erreicht wurde.

Es ist daher nothwendig, die Gewichte der Baumaterialien, und zwar namentlich solcher, die nicht ortsüblich sind und nicht allgemein angewendet werden, genau sicherzustellen.

Das Gewicht des Mauerwerkes aus gewöhnlichen Ziegeln ist wohl in jedem Bezirke bis zu einer gewissen Richtigkeitsgrenze aus der örtlichen Erfahrung bekannt, und sind auch die Differenzen im Gewichte der verschiedenartigen Handschlagziegelgattungen meist nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Das Gewicht der für die Herstellung von runden Schornsteinen allgemein angewendeten Radialsteine ist jedoch wesentlich von der Qualität der verschiedenartigen Lehmgattungen und namentlich von der Art der maschinellen Einrichtung der betreffenden Ziegelei stark beeinflusst. Die Gewichte dieser Materialien schwanken daher je nach ihrer Herkunft in hohem Maße.

Die Behörden haben bisher vielfach den Angaben der Projectanten über das Gewicht des aus Radialsteinen ausgeführten Mauerwerkes ohneweiters Glauben geschenkt, namentlich wenn dieses Materiale vom Auslande bezogen und hinsichtlich des Gewichtes mit Certificaten ausländischer Firmen oder Privatversuchsanstalten belegt war.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass diese Angaben nicht immer den Thatsachen entsprachen.

Das Gewicht eines Cubikmeters Mauerwerk aus derlei Ziegeln wurde in einzelnen Fällen mit 2000 *kg* und noch höher angegeben, während die Überprüfung ergab, dass es sich thatsächlich nur auf 1750 bis 1900 *kg* belief.

Durch den II. Abschnitt sollen die Gewerbebehörden darüber eine Anleitung erhalten, wie sie sich gegenüber den vom Projectanten gemachten Gewichtsangaben zu verhalten haben. Es muss aber nachdrücklichst hervorgehoben werden, dass es nicht nothwendig ist, bei jeder Ausführung von hohen Schornsteinen die Gewichtseinheit des Mauerwerkes besonders ermitteln zu lassen, da die Gewichtseinheit des aus gewöhnlichen Mauerziegeln ausgeführten Mauerwerkes den Behörden meist bekannt sein wird und die Erfahrung lehrt, dass das Radialsteinmauerwerk gewöhnlich 1700 bis 1800 *kg* pro Cubikmeter wiegt.

In jenen Gebieten, in welchen eine Radialsteingattung allgemein zur Verwendung gelangt, ist auch das Gewicht derselben meist genau bekannt. Es wird daher in der Regel nur nothwendig sein, in jenen Fällen das Gewicht des Mauerwerkes besonders zu prüfen, in welchen dasselbe aus bisher überhaupt nicht oder nur selten verwendeten Materialien ausgeführt werden soll, oder die Zulassung größerer Einheiten, als sie ortsüblich bekannt sind, beansprucht wird; keinesfalls soll aus den Forderungen des II. Abschnittes eine vermeidbare Behelligung des Consenswerbers erwachsen.

Die Vornahme von Proben hat amtlich, und zwar möglichst rasch und mit den geringsten Kosten zu erfolgen. Die bezüglichen Erhebungsprotokolle sind sorgfältig aufzubewahren.

Bei diesen Proben ist genauestens darauf zu achten, dass nur trockenes Materiale verwendet und die Fugen in normaler Weise ausgeführt werden, und zwar deshalb, weil die Verwendung von nassem Materiale und die Herstellung von kleineren Fugen, als sie bei der eigentlichen Ausführung des Schornsteines

gemacht werden können, die Bestimmung der Gewichtseinheit beeinflusst.

Ferner ist es von Wichtigkeit, dass bei der Herstellung des Probemauerwerkes auch dasselbe Stein- und Kalkmateriale wie bei dem Schornsteinbaue selbst verwendet werde.

Diese Forderung wird auch in jenen Fällen zu stellen sein, in welchen das Probemauerwerk auf einer vom Bauplatze weiter entfernten Wage hergestellt werden soll, da die Ziegel und auch das übrige Baumateriale für ein Kubikmeter Mauerwerk leicht und ohne nennenswerte Kosten zugeführt werden können.

Bei der Verwendung eines bezüglich seines Gewichtes schon geprüften Ziegelmateriales, jedoch einer anderen Sandgattung, wird die Wiederholung der Probe nicht zu fordern sein. Es wird vielmehr genügen, wenn das bereits constatirte Gewicht des Mauerwerkes mit dem Gewichte des zu verwendenden Sandes in Einklang gebracht wird.

Endlich wird auch darauf zu achten sein, dass der Probekörper thatsächlich aus dem bei dem Baue selbst zur Verwendung gelangenden Materiale und nicht aus besonders qualificirtem Mustermateriale hergestellt werde.

Die Kosten einer solchen Probe sind nicht von Bedeutung, und mit Rücksicht auf die unbedingte Sicherstellung des Gewichtes unvermeidlich.

Ad III.

Die Fassung dieses Abschnittes wurde durch die Bestimmungen der geltenden Bauordnungen veranlasst.

Mit dem Umstande, dass der Winddruck mit der Entfernung von der Erdoberfläche sich vergrößert, und dass die Reibung und die vorhandenen Terrainverhältnisse die Kraft des Windes an der Erdoberfläche vermindern, konnte angesichts der Vorschriften der Bauordnungen nicht gerechnet werden. Es muss daher der Beurtheilung in einzelnen Fällen überlassen werden, sicherzustellen, ob bei Schornsteinen, die durch ihre Lage auf hochgelegenen Plateaux, an der Seeküste und dergleichen einer besonders starken Luftströmung ausgesetzt sind, nicht angemessene Mehrwerte des Winddruckes in Rechnung zu ziehen sind, zumal größere Windstärken als 150 *kg* pro Quadratmeter thatsächlich beobachtet wurden.

In dieser Hinsicht hat die „k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus“ mitgetheilt, „dass der Winddruck sehr wesentlich von der Größe der getroffenen Fläche abhängt, dass somit ein für alle Bauwerke in gleicher Weise giltiger maximaler Winddruck pro Quadratmeter nicht angegeben werden kann. Für kleine Flächen sei der Druck verhältnismäßig, das heißt auf das Quadratmeter bezogen, groß, für größere Flächen, wie ganze Häuser, wesentlich kleiner.

Für kleinere Flächen, zu welchen Schornsteine gewiss noch gerechnet werden, hat sich aus den Versuchen als Beziehung zwischen Winddruck und Windgeschwindigkeit die Formel $p = 0{\cdot}125\, v^2$ ergeben, worin der Druck p in Kilogramm pro Quadratmeter und die Windgeschwindigkett v in Meter pro Secunde einzusetzen sind.

Als maximale Windgeschwindigkeit in einzelnen Stößen muss für Wien und überhaupt das Binnenland 40 *m* pro Secunde angenommen werden. Für die Küste gelten höhere Sätze, bei Bora zum Beispiel bis 50 *m*.

Aus dem erstgenannten Werte würde sich ein Druck von 200 *kg* pro Quadratmeter, aus dem letztgenannten ein Druck von 300 *kg* pro Quadratmeter ergeben.

Neuere Untersuchungen sprechen dafür, dass diese Werte zu hoch sind. Das englische „Wind-Pressure-Committee“ hat als Maximum 273 *kg* pro Quadratmeter angenommen.

Die Annahme dieses Wertes empfiehlt sich auch für die an unserer Meeresküste gelegenen Gegenden.

Directe Experimente auf dem Karst ergaben bei nicht excessiv heftiger Bora 185 *kg* pro Quadratmeter.

Ein Winddruck von 200 *kg* pro Quadratmeter wird also an der Adria sicherlich erreicht, es dürfte aber mit der englischen Annahme von 273 *kg* pro Quadratmeter der maximale Winddruck auf nicht sehr große Flächen sicher hoch genug bemessen werden.“

Bezüglich der Bestimmung, wann ein Schornsteintheil als windgeschützt anzusehen ist, wird bemerkt, dass derjenige Theil des Schornsteines, der durch die Hauptmauern gebildet wird, deshalb als windgeschützt betrachtet werden kann, weil der Winddruck durch den Verband der Mauern mit aufgenommen wird.

Ad V.

Durch die Bestimmungen über die Zugspannung wird dem Umstande, dass es nicht möglich war, die Größe des Winddruckes im Verhältnisse zur Höhe des Bauwerkes variirend in Rechnung zu bringen, theilweise abgeholfen, indem bei der angeordneten Abnahme der Zugspannung bei höheren Schornsteinen der erhöht schädlichen Einwirkung des Winddruckes entgegengetreten wird. Eine Zugspannung wird demnach schon bei Schornsteinen von 54 *m* Höhe nicht mehr vorhanden sein dürfen, und bei an diese Grenze reichenden Höhen nur mehr sehr geringe Werte besitzen.

Durch die in Rede stehende Vorschrift wird auch erreicht, dass die Stärke der Wandungen mit der Höhe des Schornsteines in Einklang gebracht werden muss.

Ad VI.

Zu den detaillirten, die wichtigsten der bei der Bauausführung vorkommenden grundsätzlichen Fragen berührenden Bestimmungen dieses Abschnittes wird nur bemerkt, dass es für die Stabilität des Schornsteines von Belang ist, in welcher Weise der Mörtel bereitet wird, dass daher auch dieser Frage Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Mit der Vorschrift, dass nur der sogenannte verlängerte Cementmörtel zu verwenden sei, wird die Bauausführung allerdings nicht unwesentlich vertheuert; dennoch kann von dieser Forderung nicht Umgang genommen werden.

Viele Kamineinstürze wurden nämlich dadurch veranlasst, dass das auf Weißkalkmörtel ausgeführte Mauerwerk sich ungleichmäßig gesetzt hatte. Dies war darauf zurückzuführen, dass dieser Mörtel langsam abbindet und den Einflüssen der Witterung, namentlich des Windes während und noch durch lange Zeit nach der Ausführung nicht standhalten kann.

Portland-, Roman- und Naturcementmörtel dürfen jedoch allein nicht verwendet werden, die beiden letzteren schon deshalb nicht, weil dieselben erfahrungsgemäß aufquellen und treiben.

Bei der Zulassung der Verwendung von Bruchsteinen im Fundamente ist mit der größten Vorsicht vorzugehen, und dürfen nur lagerhafte Bruchsteine zur Verwendung gelangen, da sonst bedenkliche Folgen der ungleichmäßigen Mauerwerksetzungen eintreten würden.

Die Herstellung einer Betonplatte bei vollkommen tragfähigem Untergrunde ist nicht unerlässlich, aber stets rathsam. Ob bei nicht tragfähigem Untergrunde außer der Herstellung einer Betonplatte noch eine weitere künstliche Fundirung auf Rost, Piloten u. dgl. nothwendig sei, muss sich aus der Überprüfung des Untergrundes ergeben, für deren Richtigkeit der Bauführer verantwortlich zu machen ist.

Ad VII.

In diesem Abschnitte wird auf verschiedene Umstände hingewiesen, hinsichtlich welcher die Erfahrung gelehrt hat, dass sie keine genügende Berücksichtigung finden.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Isolirung der Sohle des Schornsteinrohres und des Rauchkanales vom Untergrunde und vom Bruchsteinmauerwerke des Fundamentes.

Diese Isolirung hat namentlich bei seicht fundirten Schornsteinen dann eine besondere Bedeutung, wenn der Untergrund durch Wärme in seiner Beschaffenheit sich ändern und untragfähig werden kann. In solchen Fällen wird es sich empfehlen, die Isolirung der Rauchcanalsohle auf eine angemessene Entfernung vom Rauchfangfundamente herzustellen, damit der Untergrund nicht gefährdet werde.

Die Herstellung eines Wärmeschutzmantels im Schornsteine, beziehungsweise die Verstärkung der Wände des Schornsteines ist stets dann vorzuschreiben, wenn die Sachlage dies erfordert. Falls die Einlage eines Schutzmantels nicht thunlich wäre, so ist eine Armirung, beziehungsweise Verankerung des Mauerwerkes *ohne* Verstärkung der Wände nicht als ausreichend anzusehen. Das Gewicht eines Schutzmantels ist bei der Stabilitätsberechnung nur dann zum Schornsteingewichte zuzurechnen, wenn dies nach der Construction desselben zulässig erscheint.

Die Höhe der Trommeln (Etagen) ist für die am häufigsten zur Ausführung gelangenden runden Schornsteine aus Radialsteinen durch die festgesetzten Bestimmungen geregelt. Aus constructiven Gründen empfiehlt es sich, die Höhendifferenz der einzelnen Etagen nicht unter 50 Procent zuzulassen.

Für Schornsteinschäfte, die aus gewöhnlichen Mauerziegeln zur Ausführung gelangen sollen, werden sich die die Höhe der Etagen betreffenden Bestimmungen nicht genau einhalten lassen, weil die Absätze nur nach den halben Ziegellängen ausgeführt werden können und die genaue Einhaltung der erwähnten Bestimmungen daher übermäßige Wandstärken zur Folge haben würde. Es wird jedoch auch in solchen nur mehr vereinzelt vorkommenden Fällen möglich sein, eine befriedigende Lösung der Etagenhöhen zu erzielen.

Die minimale Wandstärke der obersten Etage wurde deshalb nicht ausdrücklich festgesetzt, weil sich dieselbe aus der statischen Berechnung ergibt.

Die Herstellung von Schäften aus gemischtem Ziegelmauerwerke ist zulässig, dagegen ist die Herstellung einer Betonhintermauerung unzulässig, da sich das Ziegelmauerwerk der Außenwand von der Betonhintermauerung stets abtrennen würde und hiedurch die aus der statischen Berechnung resultirende Stabilität dann thatsächlich nicht erreicht würde.

Es empfiehlt sich überhaupt nicht, Betonmauerwerk für Schornsteinschäfte, die zur Ableitung von heißen Gasen dienen sollen, zu verwenden, weil das Betonmauerwerk infolge der Wärme diagonale Risse enthält und das Mauerwerk hiedurch die Stabilität gänzlich verliert.

Ad VIII.

Für die bei der Collaudirung der Schornsteinbauten vorzunehmende Nachmessung der Dimensionen wird sich wohl meist ein verlässlicher Polier gewinnen lassen.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird eingeladen, mit dem Landesausschusse dahin in Verhandlung zu treten, dass auch die autonomen Behörden bei Prüfung der baupolizeilichen Zulässigkeit der Erbauung oder Erhöhung gemauerter hoher Schornsteine sich von den gleichen Grundsätzen in Hinkunft leiten lassen.

Es wird schließlich noch bemerkt, dass die Protokolle über die Verhandlungen der im Gegenstande abgehaltenen Enquête demnächst auszugsweise in der „Österreichischen Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst“ zur Veröffentlichung gelangen.

Technische Anleitung.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens bei Behandlung von Gesuchen um die gewerbebehördliche Genehmigung der Neuerrichtung gemauerter hoher Schornsteine für gewerbliche Betriebsanlagen, beziehungsweise der Erhöhung schon bestehender derartiger Schornsteine findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium den Gewerbebehörden im Nachstehenden jene Grundsätze bekannt zu geben, welche in Handhabung des III. Hauptstückes und des §. 74 der Gewerbeordnung den bezüglichen behördlichen Amtshandlungen in Hinkunft zur Grundlage zu dienen haben. Es sind dies zum Theile Maßnahmen, welche den erforderlichen Schutz der Nachbarschaft gegen die aus dem Bestande solcher Anlagen sich ergebenden Belästigungen und Gefährdungen sichern sollen, zum Theile solche, welche nach den gewonnenen Erfahrungen für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind.

I. Instruirung des Projectes.

Die Gewerbebehörden haben zunächst darauf zu achten, dass mit den Gesuchen um Genehmigung der Errichtung neuer oder der Erhöhung schon bestehender gemauerter hoher Schornsteine neben den im Maßstabe 1 : 100 zu verfassenden Projecten auch eine detaillirte statische Berechnung über die Standfestigkeit des geplanten Neu- oder Zubaues in Vorlage gebracht werde.

Diese statische Berechnung, rechnerisch oder graphisch zur Darstellung gebracht, hat unter Bedachtnahme auf die folgenden Ausführungen den wissenschaftlichen Grundsätzen der Baumechanik zu entsprechen. Aus der statischen Berechnung muss genau zu entnehmen sein, in welchem Maße die Baumaterialien, sowohl in den einzelnen Absätzen des Schaftes als auch in der untersten Schaftfuge, in der Postamentfuge auf dem Fundamente und in der Funtamentsohlenfläche in Anspruch genommen werden und welche Belastung des Untergrundes erfolgen soll.

Sind die Wände des Unterbaues (des Postamentes) nur in der statisch unbedingt nothwendigen Stärke oder so construirt, dass sie sich dieser Grenze nähern, so ist der Unterbau als zum Schafte gehörig in Rechnung zu ziehen.

In der zeichnerischen Darstellung des Projectes müssen alle, namentlich aber die in Rechnung gezogenen Maße der Höhen und der Mauerstärken in sämmtlichen Etagen eingetragen sein.

II. Berechnung der Gewichtseinheit der Baumaterialien.

Die zur Grundlage der Berechnung genommene Gewichtseinheit der in Verwendung gelangenden Baumaterialien muss dem thatsächlichen Gewichte derselben entsprechen.

Wird in der statischen Berechnung die der Behörde aus der örtlichen Erfahrung bekannte Gewichtseinheit des Mauerwerkes (bei Verwendung gewöhnlicher Mauerziegel durchschnittlich etwa 1600 Kilogramm pro Cubikmeter, bei Mauerwerk aus gepressten Maschinformziegeln [Radialsteinen] durchschnittlich etwa mit 1700 bis 1800 Kilogramm pro Cubikmeter) als Grundlage genommen, so wird es in der Regel nicht nöthig sein, einen besonderen Nachweis dieses Gewichtes zu fordern.

Wenn jedoch bei der statischen Berechnung von einer dieses Gewicht übersteigenden Einheit ausgegangen wird, oder wenn sonst die Behörde die Überprüfung der Gewichtsannahme für nöthig erachtet, bleibt es derselben vorbehalten, den amtlichen Nachweis der Richtigkeit der Gewichtsannahme durch eine unter Aufsicht eines Staatstechnikers oder eines hiezu berechtigten autorisirten Privattechnikers vorzunehmende Erhebung erbringen zu lassen und zwar selbst dann, wenn seitens der Partei ein Nachweis der Gewichtseinheit vorgelegt worden ist.

Für die Bestimmung der Gewichtseinheit eines aus gewöhnlichen Mauerziegeln herzustellenden Mauerwerkes wird es genügen, das specifische Gewicht des trockenen Ziegelmaterials sicher zu stellen und das Gewicht des Mauerwerkes nach der empirischen Formel, dass für ein Cubikmeter Mauerwerk annähernd zwei Drittel Ziegel und ein Drittel Mörtel nothwendig sind, zu berechnen.

Für die Bestimmung der Gewichtseinheit des aus gepressten Maschinformziegeln (Radialsteinen) herzustellenden Mauerwerkes ist jedoch ein Mauerkörper von rund einem Cubikmeter Inhalt aus dem zum Baue in Verwendung gelangenden Ziegelmateriale mit normaler Fugung auszuführen und abzuwägen. Das für die Mörtelbereitung und die Ziegelnässung zur Verwendung gelangende Wasser wird genau zu messen und sonach das Gewicht desselben von dem Gewichte des Probemauerwerkes in Abzug zu bringen sein.

Für das Mörtelgewicht ist die der Erfahrung entsprechende Einheit des trockenen Mörtels (je nach den örtlichen Verhältnissen durchschnittlich 1500 bis 1600 Kilogramm pro Cubikmeter) in Rechnung zu nehmen.

Wird von dem Projectanten die Zulassung einer dieses Gewicht übersteigenden Einheit des Mörtels angesprochen, so ist derselbe zu verpflichten, die Richtigkeit seiner Annahme zu erweisen.

III. Berechnung des Winddruckes.

Der Winddruck ist in der durch die Bauordnungen festgesetzten Höhe und in jenen Fällen, in welchen die Bauordnungen diesfalls nichts festsetzen, in der Regel mit 150 Kilogramm pro Quadratmeter in Rechnung zu ziehen. In denjenigen Gebieten, deren Bauordnungen keinen Winddruck festsetzen, ist dann ein höherer als der vorbezeichnete Winddruck anzunehmen, wenn derselbe erfahrungsgemäß mehr als 150 Kilogramm pro Quadratmeter beträgt.

Der Windstoß und die Saugkraft an der Leeseite sind nicht in Rechnung zu ziehen.

Für die Berechnung des Winddruckes ist die verticale Projection des dem Winde ausgesetzten Schornsteintheiles in Rechnung zu stellen.

Für die Berechnung der Winddruckfläche bei vier- und achteckigen Schornsteinflächen ist die senkrechte Projectionsfläche parallel mit einer der Vieleckseiten zu stellen.

Der Winddruck ist als im Schwerpunkte dieser Projection horizontal wirkend anzunehmen.

Als windgeschützt dürfen nur jene Theile eines Schornsteines angenommen werden, die sich im Inner eines massiven Gebäudes, jedoch ohne Zurechnung des Dachraumes befinden, also entweder durch Hauptmauern gedeckt werden oder selbst einen Theil der Hauptmauer bilden.

Durch andere Bauwerke oder durch das Terrain dem Winddrucke weniger ausgesetzte Schornsteine sind als freistehend zu betrachten.

Bei der Bestimmung der Standfestigkeit gegen das Umkippen durch Wind ist, falls die Bauordnungen anderweitige Vorschriften nicht festsetzen, ohne Zulassung von Erleichterungen, mindestens mit der zweifachen Sicherheit zu rechnen.

Für die Ermittlung der größten Materialbeanspruchung ist jedoch nur der einfache Winddruck, bei eckigen Schornsteinen über Eck wehend, zu berücksichtigen.

IV. Über die Anwendung der Winddruckabminderungscoefficienten (φ).

Die unter III. angegebene Ziffer des Winddruckes ist je nach der Querschnittform des Schornsteinschaftes mit einem Abminderungscoefficienten φ zu multipliciren. Derselbe ist ohne Rücksicht auf die Windrichtung

bei runden Schornsteinen mit . . . 0·67
bei achteckigen Schornsteinen mit . . 0·71
bei viereckigen Schornsteinen mit . . 1·00

in Rechnung zu nehmen.

V. Über das Maß der zulässigen Inanspruchnahme des zur Verwendung kommenden Materiales mit Berücksichtigung des Winddruckes.

Bei Schornsteinen, welche einen Schaft von nicht mehr als 30 Meter Höhe erhalten sollen, kann im Schaftmauerwerke eine Zugspannung von höchstens 1·20 Kilogramm pro Quadratcentimeter zugelassen werden, für jedes Meter Mehrhöhe ist dieselbe jedoch um 0·05 Kilogramm pro Quadratcentimeter zu verringern.

In der untersten Schichte des Fundamentmauerwerkes darf eine Zugspannung nicht gestattet werden. Als Druckspannung ist höchstens ein Zehntel der Festigkeit der Ziegel und des Mörtels zuzulassen.

Es darf jedoch in der Regel die Kantenpressung in den Schäften unter Einfluss von Eigengewicht und Winddruck bei Verwendung gewöhnlicher Mauerziegel 8 Kilogramm pro Quadratcentimeter, bei Verwendung von gepressten Maschinformziegeln (Radialsteinen) 12 Kilogramm pro Quadratcentimeter nicht übersteigen.

Sollte die Zulassung größerer Druckspannungen beansprucht werden, so ist der Nachweis zu fordern, dass das zur Verwendung gelangende Materiale, Ziegel und namentlich Mörtel, diesen Pressungen entspricht.

Die zugelassene Materialinanspruchnahme darf in keinem Querschnitte überschritten werden.

Als Belastung des Untergrundes dürfen bei den nachbenannten Bodengattungen höchstens folgende Werte zugelassen werden:

a) bei sehr feuchtem Lehm und Tegel, dann bei Sand von mindestens einem Meter Mächtigkeit, jedoch gegen Ausweichen geschützt, 1·5 Kilogramm pro Quadratcentimeter;

b) bei sandigem, festem Schotter von geringer Mächtigkeit oder wechselnder geneigter Lagerung, jedoch stehendem oder theilweise stehendem und gegen Ausweichen geschütztem Lehm und Tegel 2·5 Kilogramm pro Quadratcentimeter;

c) bei festgelagertem, grobkörnigem Schotter, dann bei Plattelschotter von großer Mächtigkeit und bei liegendem, trockenem Lehm und Tegel 3·5 Kilogramm pro Quadratcentimeter.

VI. Art und Beschaffenheit der Baumaterialien.

Hinsichtlich der Art und der Beschaffenheit der zur Verwendung gelangenden Materialien ist Folgendes zu bedingen:

Für die Herstellung des Schornsteines darf nur ausgesuchtes Ziegelmateriale von erprobter Festigkeit, Dichtigkeit und Wetterbeständigkeit verwendet werden.

Schlecht gebrannte oder stark poröse Ziegel sind daher von der Verwendung für den Bau hoher Schornsteine auszuschließen.

a) Der Schornsteinschaft ist ausschließlich aus Ziegeln zu erbauen, und zwar entweder aus gewöhnlichen Mauerziegeln bester Qualität oder aus für Schornsteinbauten besonders erzeugten Maschinformziegeln (Radialsteinen).

Für die Herstellung des Schaftmauerwerkes ist sogenannter verlängerter Cementmörtel, bestehend aus einem Raumtheile Portlandcement, vier Raumtheilen Weißkalk und zehn Raumtheilen Sand (und zwar nur scharfer oder reiner Flusssand), zu verwenden. Die Verwendung von lehmigem Sand oder von Asche ist unzulässig.

Wird hydraulischer Kalk (Graukalk) an Stelle des Weißkalkes verwendet, so genügt der halbe Zusatz von Portlandcement. Romancementmörtel, schnellbindender Naturcementmörtel darf nur ausnahmsweise zur Verwendung kommen, und zwar dann, wenn derselbe erfahrungsgemäß dieselben Eigenschaften wie der verlängerte Portlandcementmörtel besitzt und auch auf die Dauer nicht treibt. Diese Forderungen sind damit zu begründen, dass einerseits Weißkalkmörtel den Einflüssen der Witterung und der Wärme am meisten Widerstand leistet, und dass anderseits durch den Zusatz von Portlandcement das unbedingt nothwendige rasche Abbinden des Mörtels herbeigeführt wird.

Bei der Verwendung von gelochten Radialsteinen müssen die Hohlräume behufs Erzielung einer möglichst großen Adhäsion mit Mörtel ausgefüllt werden.

Achteckige Schornsteine sind thunlichst an den Verticalkanten mit Form- (Achteck-) Ziegeln zu verkleiden.

Es empfiehlt sich nicht, runde Schornsteinschäfte aus gewöhnlichen Mauerziegeln herzustellen, weil der Verband der Ziegel, die abgearbeitet werden müssen, nicht so genau wie bei Radialsteinen bewerkstelligt werden kann; in Fällen, in welchen Verwendung von gewöhnlichen Ziegeln nicht vermieden werden kann, ist namentlich bei Schornsteinen über 30 Meter Höhe auf die Herstellung von achteckigen Schornsteinschäften einzuwirken.

b) Der Unterbau (Postament) ist ausschließlich aus gut gebrannten Ziegeln unter Verwendung von verlängertem Cementmörtel auszuführen.

c) Das Fundamentmauerwerk ist aus gut gebrannten Ziegeln oder Klinkern je nach der Beschaffenheit des Bodens auf verlängertem Cementmörtel oder hydraulischem Kalkmörtel auszuführen, jedoch können auch Bruchsteine bester Qualität zugelassen werden. Die Verwendung von Weißkalkmörtel ist wegen ungleichmäßiger und langsamer Setzung des Mauerwerkes nicht zu gestatten.

Behufs gleichmäßiger Vertheilung des Druckes auf den Untergrund ist es auch bei vollkommen tragfähigem Boden rathsam, eine entsprechend starke Betonplatte als unterste Fundamentschichte vorzuschreiben. Ist der Untergrund jedoch nicht ganz verlässlich, so ist eine solche Betonplatte jedenfalls vorzuschreiben. Nach Erfordernis wird außerdem noch eine künstliche Fundirung anzuordnen sein.

VII. Art der Bauausführung.

In dem gewerbepolizeilichen Consense für die Errichtung der Anlage ist der verantwortliche Bauführer, dessen Berechtigung zur Ausführung von derlei Bauten zu prüfen sein wird, ausdrücklich als der Behörde dafür verantwortlich zu erklären, dass bei der Ausführung des Schornsteines die der statischen Berechnung zugrunde gelegte Materialqualität, sowohl hinsichtlich ihrer Gewichtseinheit, als auch hinsichtlich der Festigkeit und Güte thatsächlich zur Verwendung gelangt.

Bei der Ertheilung des Consenses wird ferner auch auf Folgendes zu achten sein:

a) Hinsichtlich des Fundamentes.

Bei einer behufs Erzielung des zulässigen Druckes auf den Erdboden allenfalls herzustellenden Fundamenterbreiterung darf, wenn die Verbreitung stufenweise erfolgt, die Breite des Absatzvorsprunges nicht größer sein, als zwei Drittel der Höhe der Absatzstufe.

Muss die Absatzbreite in den Fundamenten wegen besonders ungünstiger Bodenverhältnisse breiter als zwei Drittel der Absatzhöhe gewählt werden, so sind diese Fundamente aus armirtem Beton herzustellen.

Die Höhe der Betonunterlage im Fundamente ist der Größe der Fundamentsohle angemessen (annähernd ein Achtel der Fundamentsbreite) zu ermitteln und darf nicht weniger als 60 Centimeter betragen.

Der Untergrund, sowie das im Fundamente allenfalls verwendete Bruchsteinmauerwerk sind von der Sohle des Schornsteinrohres, beziehungsweise von der Sohle des Rauchcanales durch eine wenigstens 60 Centimeter starke Ziegelmauerwerkschichte zu isoliren. Dies ist aus dem Grunde zu bedingen, damit der Untergrund, beziehungsweise das Bruchsteinmauerwerk durch die Wärme nicht an Tragfähigkeit

verliert. Falls eine Betonplatte als die unterste Fundamentschichte angeordnet wurde, so muss, wenn die Sohle des Schornsteinrohres bis zu dieser Platte reicht, dieselbe ebenfalls isolirt werden. Hiebei wird es jedoch genügen, wenn eine Isolirschichte von 22 Centimeter (eine Ziegelrollschichte und eine Flachschichte) hergestellt wird.

Soll im Unterbaue eine Materialtransport-Öffnung hergestellt werden, so ist dieselbe nicht an der Seite der Einmündung des Rauchcanales, sondern thunlichst an der entgegengesetzten Seite anzulegen.

Die Öffnung der Rauchcanaleinmündung im Unterbaue, sowie auch die Transportöffnung sind im Halbkreise und nicht im Segment einzuwölben.

Die Einwölbung des Rauchcanales bei Schornsteinen, welche für größere Feuerungen oder für die Ableitung von Abgasen höherer Temperatur bestimmt sind, darf nicht als Träger des Mauerwerkes dienen, es ist vielmehr über dem Gewölbe des Rauchcanales noch ein besonderes zweites, mit dem Kaminmauerwerke verbundenes Gewölbe herzustellen.

Die lichten Breiten der Öffnungen im Unterbaue dürfen ein Drittel der bezüglichen Seitenbreite des Unterbaues nicht übersteigen.

Bei Schornsteinen, die zur Ableitung von Rauch- oder Verbrennungsgasen dienen, deren Wärmegrad 400 Grad Celsius zeitweise oder dauernd übersteigt, ist sowohl im Unterbaue als auch bis zu einer angemessenen Höhe im Schafte entweder ein vom Schornsteinmauerwerke unabhängiger Schutzmantel — wenigstens im Unterbaue aus feuerbeständigen Ziegeln auf Chamottemörtel — herzustellen, oder es ist die Innenwand mit feuerbeständigen Ziegeln zu verkleiden.

Sollte eine solche Vorkehrung ausnahmsweise nicht durchführbar sein, so wird die Consensertheilung an die Bedingung zu knüpfen sein, dass die Wände angemessen verstärkt werden, damit eine die Stabilität beeinträchtigende Schädigung der Wandungen durch große Hitze hintangehalten wird.

b) Hinsichtlich des Schaftmauerwerkes.

Dasselbe ist in Absätzen (Trommeln) von möglichst gleicher Höhe herzustellen. Es wird sich meist empfehlen, die Höhe dieser Trommeln bei runden, aus Radialsteinen hergestellten Schornsteinen bis 30 Meter Schafthöhe auf höchstens 5 Meter, bei höheren Schornsteinen auf höchstens 7 Meter zu beschränken.

Jedenfalls ist zu fordern, dass die Wandstärke in jedem Verticalschnitte der Schaftwand von oben nach unten möglichst gleichmäßig zuzunehmen hat, und dass die Verbindungslinie der oberen äußeren Kante mit der unteren inneren Kante im Mauerwerke verbleiben muss; Unterschneidungen des Schaftmauerwerkprofiles, wodurch eine höhere Druckspannung und eine geringere Zugspannung in der Lagerfuge erzielt werden soll, sind nicht zu gestatten.

Wenn nur für die Außenmauerung des Schornsteinschaftes Radialsteine, für die Hintermauerung hingegen gewöhnliche Mauerziegel verwendet werden sollen, so ist dies nur unter der Bedingung zu gestatten, dass die Stärke der Ziegel beider Gattungen nicht wesentlich von einander abweicht und daher ein durchlaufender Verband hergestellt werden kann. Bei dieser Art der Ausführung ist jedoch das Schaftmauerwerk bei Berechnung der Stabilität so zu behandeln, als wäre dasselbe ausschließlich aus Mauerziegeln hergestellt worden.

Eine Hintermauerung aus Beton ist keinesfalls zu gestatten.

c) Hinsichtlich besonderer Einrichtungen.

Vorzuschreiben sind:

Die Verfugung der Innenwände des Rauchschlotes, die Herstellung einer Einsteigöffnung, die Anbringung von Blitzableitern auf hohen Schornsteinen, die Anbringung von Steigeisen, die 40 Centimeter von einander entfernt sein müssen.

VIII. Collaudirung.

In dem Genehmigungsbescheide ist ausdrücklich zu bemerken, dass nach Vollendung des Schornsteines um die Collaudirung desselben einzuschreiten ist und vor erfolgter Durchführung derselben die Benützung des Schornsteines nicht zulässig ist.

Die Collaudirung ist mit aller Beschleunigung durchzuführen und ist hiebei in verläßlicher Weise sicherzustellen, ob der Schornstein in allen seinen Theilen plan- und consensgemäß ausgeführt worden ist.

Zum Zwecke der Nachmessung der Dimensionen kann die Behörde den Schornstein durch einen verläßlichen Werkmeister besteigen lassen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 28. März 1902, Z. 7121,

betreffend

die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung in Fällen selbstverschuldeter Vernachlässigung des Besuches der gewerblichen Fortbildungsschule durch Lehrlinge.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, dass seitens einzelner Gewerbebehörden gegen Lehrlinge, welche den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule vernachlässigen, wegen der Übertretung des §. 99 b Gew. Ordg., nach §. 131 Gew. Ordg. strafweise, namentlich mit Arreststrafen, vorgegangen wird.

Abgesehen davon, dass dieser Vorgang schon aus pädagogischen Rücksichten höchst bedenklich erscheint, ist derselbe auch im Gesetze nicht begründet, weil die Überwachung des den Lehrlingen nach §. 99 b Gew. Ordg. obliegenden regelmäßigen Besuches der gewerblichen Fortbildungsschule gemäß §. 100, Alinea 3 Gew. Ordg., den Lehrherrn überwiesen ist.

Hiezu kommt noch, dass §. 99b, Alinea 4 Gew. Ordg., den Gewerbebehörden durch eine ausdrückliche Vorschrift das Mittel an die Hand gibt, der von den Lehrlingen selbst verschuldeten Vernachlässigung des Schulbesuches wirksam entgegenzutreten.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eingeladen, hienach den unterstehenden Gewerbebehörden die geeigneten Weisungen zukommen zu lassen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 4. April 1902, Z. 12452,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Dicsö-Szent-Márton im Comitate Kis-Kikülló in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 3. März 1902, Z. 10991, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Dicsö-Szent-Márton, Comitat Kis-Kükülló, unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. April 1902, Z. 12340,

betreffend

den Verkehr mit Saccharinpräparaten.

(An alle politischen Landesstellen.)

Unter den im §. 2 der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, R. G. Bl. Nr. 52, erwähnten Präparaten, welche Saccharin enthalten, sind zusammengesetzte, mit Saccharin versüßte Arzneipräparate zu verstehen, keinesfalls aber — wesentlich aus Saccharin bestehende Verarbeitungen von Saccharin: Saccharinpräparate. Diese enthalten als Hauptbestandtheil Saccharin, andere Stoffe bloß als Bindemittel, sind nur als eine Modification der Form, in welcher Saccharin im Handel vorkommt (Ministerialverordnung vom 20. April 1898, R. G. Bl. Nr. 50), anzusehen und nach §. 1 der erstbezogenen Ministerialverordnung zu behandeln.

Hievon sind alle Unterbehörden und (Zusatz für Prag:) das k. k. Bezirksgericht Leitmeritz zu verständigen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. April 1902, Z. 1514/M. I.,

betreffend

die Auswahl unter den Certificatisten, welche sich um Dienerposten im Ressort des Ministeriums des Innern bewerben.

(An alle politischen Landesstellen.)

Bezugnehmend auf die gleichzeitig verlautbarte Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 255*), betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener, wird zur genauen Darnachachtung bekanntgegeben, dass bei Besetzung von vorbehaltenen Dienstposten vor allem auf die an Lebensjahren ältesten Anspruchsberechtigten und insbesondere auf jene thunlichst Rücksicht zu nehmen ist, welche sich der Grenze des festgesetzten Maximalalters nähern.

Einem jüngeren Bewerber aus dem Certificatistenstande soll der Vorzug vor einem älteren nur dann gegeben werden, wenn letzterer für den ausgeschriebenen Posten nur minder entsprechend erscheint und ersterer eine wesentlich bessere Eignung besitzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. April 1902, Z. 1351/M. I.,

betreffend

das Ausmaß von Diäten und Reisekosten.

(An alle politischen Landesstellen.)

Zur Erzielung eines gleichartigen Vorganges wird die k. k. Statthalterei darauf aufmerksam gemacht,

---

*) Siehe unter „Gesetze und Verordnungen" dieser Nummer, Seite 70.

dass jenen Beamten, welche ad personam oder extra statum in eine höhere Rangsclasse eingereiht sind, in Fällen, wo dieselben Diäten und Reisekosten anzusprechen berechtigt sind, im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, und des §. 1 der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1873, R. G. Bl. Nr. 115, jenes Ausmaß an Diäten, beziehungsweise Taggeldern, Fuhrkosten, sowie Bauzulagen zuzuerkennen ist, welches für die Rangsclasse, in welche die betreffenden Beamten ad personam oder extra statum eingereiht sind, festgesetzt ist.

Hievon wird die k. k. . . . . . zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 14. April 1902, Z. 14581,

betreffend

die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Reisen nach Südafrika.

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 21. December 1901, Z. 48138*), betreffend eine Kundmachung der englischen Regierung über die Ausstellung von Erlaubnisscheinen nach Britisch-Südafrika, wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ zur weiteren Verlautbarung in Kenntnis gesetzt, dass laut einer Eröffnung der königlich großbritannischen Botschaft in Wien die großbritannischen Consularvertreter in Triest und in Fiume seitens ihrer Regierung ermächtigt worden sind, jenen Personen, welche nach Südafrika zu reisen wünschen, die hiezu erforderlichen Erlaubnisscheine auszustellen.

*) V. Bl. M. J. Nr. 21 ex 1901, S. 317.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 1902, Z. 634.

Zur Frage der Nachfolge der Kinder im Heimatrechte der Eltern nach dem Conscriptionspatente vom Jahre 1804 und nach dem provisorischen Gemeindegesetze vom Jahre 1849. — Quadriennirung nach dem letzteren Gesetze.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse die Beschwerde der Gemeinde S. gegen die Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 7. December 1899, Z. 179833, betreffend das Heimatsrecht der Familie K., mit nachstehender Motivirung als unbegründet abgewiesen.

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag wurde unter Bestätigung des Bescheides der k. k. Bezirkshauptmannschaft in J. vom 10. April 1878, Z. 841, erkannt, dass der am 11. December 1818 in J. V. geborene J. K., sowie dessen Gattin, geborene K. und dessen Kinder G., J., J., M., K. und A. in der Ortsgemeinde S. das Heimatsrecht besitzen, beziehungsweise bis zu ihrem Tode besaßen, weil J. K. infolge der am 13. September 1824 stattgefundenen Wiederverehelichung seiner Mutter A. K., geborenen S. mit W. M., welcher anerkanntermaßen in S. einheimisch war, im Sinne des §. 25 des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 ebenfalls in S. einheimisch geworden ist und später weder J. K., noch seine Ehegattin, noch seine genannten Kinder in einer anderen Gemeinde selbständig ein Heimatsrecht erworben haben.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen:

Durch die Administrativacten ist dargethan, dass J. K., um dessen Heimatszuständigkeit es sich handelt, am 11. December 1818 als ehelicher Sohn des J. K. und der A. S., verehelichte K. in J. V. geboren wurde, dass letztere nach dem Tode ihres Gatten J. K. sich am 13. September 1824 mit W. M. in S. wieder verehelichte und dass J. K. zur Zeit der Wiederverehelichung seiner Mutter nicht selbständig seinen Lebensunterhalt erworben und auch mit Rücksicht auf sein damaliges Alter nicht erwerben konnte und im Familienverbande mit seiner Mutter lebte.

Es ist nun wohl richtig, dass J. K. durch seine Geburt in J. V., wo sein Vater J. K. eine stabile Bedienstung (und zwar als Jäger in S. einem Theile der Gemeinde J. V.) hatte, gemäß §. 26 des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 einheimisch geworden ist. Allein die Behauptung der Beschwerde, dass auf sein Heimatsrecht die Wiederverehelichung seiner Mutter im Jahre 1824 keinen Einfluss hatte und J. K. daher in J. V. einheimisch geblieben ist, konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht als zutreffend erkennen.

Ausschlaggebend für die Frage des Heimatsrechtes des J. K. ist die unbestrittene Thatsache, dass A. K. im Jahre 1824 den W. M., welcher anerkanntermaßen in S. einheimisch war, geehelicht und dadurch — wie in der Beschwerde auch anerkannt wird — selbst das Heimatsrecht in dieser Gemeinde erlangt hat. Da nun nach den Bestimmungen der §§. 25, Absatz 2 und 26, 1, a) des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804, unter dessen Geltung jene Veränderung im Heimatsrechte der A. K. erfolgte, die nicht selbständigen Kinder nach dem Ableben des Vaters dem Heimatsrechte der Mutter folgen, war die Zuerkennung des Heimatsrechtes an J. K. in die Gemeinde S. gesetzlich begründet. Die Einwendung der Beschwerde, dass J. K. gleich nach der Wiederverehelichung seiner Mutter A. K. von ihrem Bruder J. S. nach L. in Pflege genommen und bei ihm auferzogen wurde, zu seiner Mutter nach S. nur zum Besuche kam, sonach in S. auch schon aus diesem Grunde nicht einheimisch werden konnte, ist belanglos, weil — abgesehen davon, dass die beschwerdeführende Gemeinde selbst zugibt, dass das Austreten des J. K. aus dem Familienverbande seiner Mutter erst nach deren Wiederverehelichung erfolgte — concretenfalls für die Frage der Heimatszuständigkeit nur der auch von der beschwerdeführenden Gemeinde zugegebene Umstand maßgebend ist, dass J. K. zur Zeit der Wiederverehelichung der A. K. nicht selbständig sich seinen Lebensunterhalt erwarb und auch nicht

erwerben konnte, und auch weiter die beschwerdeführende Gemeinde nicht behauptet, dass J. K. später selbständig im Sinne des §. 26, 1, b) des Conscriptionspatentes durch Nationalisirung in einer anderen Gemeinde einheimisch geworden wäre. Wenn aber die Beschwerde vermeint, dass die Auffassung der angefochtenen Entscheidung nicht nur im Conscriptionspatente vom Jahre 1804 keine Stütze findet, sondern auch im directen Widerspruche mit den Zuständigkeitsnormen des §. 15 des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849, ferner des §. 44 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1859 und des §. 12 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 stehe, so ist demgegenüber zu bemerken, dass wohl die Bestimmung des §. 15 des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 auf den hier vorliegenden Fall der Wiederverehelichung einer Witwe nicht herangezogen werden kann, dagegen aber die Bestimmung des §. 14 des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 gegen die Auffassung der Beschwerde spricht, indem seitens der Gesetzgebung auch in dieser Bestimmung der gleiche Standpunkt eingenommen wurde, welcher im §. 25, Absatz 2 des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 zum Ausdrucke kommt. Wenn aber die Bestimmung des §. 44 des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859, R. G. Bl. Nr. 58, und ebenso der §. 12 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, die Anordnung trifft, dass bei Veränderungen in der Zuständigkeit der Eltern eheliche und legitimirte Kinder dem Vater, uneheliche der Mutter folgen, solange sie nicht eigenberechtigt sind, so können diese Bestimmungen nicht zu einer analogen Auslegung des §. 25 des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804, beziehungsweise des §. 14 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 herangezogen werden, da die Bestimmungen des §. 44 des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1859 und des §. 12 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 sich als eine Abänderung dieser beiden vorerwähnten Zuständigkeitsnormen darstellen.

Seitens der Beschwerde wird aber auch die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung aus dem weiteren Grunde angefochten, dass J. K. während der Wirksamkeit des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 durch Quadriennirung das Heimatsrecht in der Gemeinde J. erworben hat, somit, selbst wenn er in der Gemeinde S. einheimisch geworden wäre, dieses Heimatsrecht verloren hätte.

In dieser Richtung ist zu bemerken, dass durch die Administrativacten sichergestellt ist, dass J. K. erst am 4. Juli 1851 nach J. kam und im dortigen Brauhause bis zum 23. August 1852 in Beschäftigung stand und hierauf noch in nachstehenden Brauhäusern arbeitete: 1. in B. und dann in J. vom August 1852 bis 10. Juni 1856, 2. in N. vom 1. December 1857 bis 17. Mai 1859, 3. in N—n vom 2. September 1859 bis 7. Jänner 1862 und vom 5. Juni 1863 bis 20. August 1865. Nach dem Austritte aus dieser letzteren Beschäftigung war J. K. noch in den Brauhäusern in R., dann wieder in N—n und zuletzt in P. in Arbeit, kehrte dann nach J. zurück und starb daselbst am 23. Juli 1876.

Die Beschwerde vermeint nun, dass bei dem Umstande, als gemäß den Aussagen der Gattin des J. K., E. K., ihr Mann vom Jahre 1851 bis zu seiner am 29. September 1857 erfolgten Verehelichung und auch nach dieser ständig seinen Wohnsitz in J. hatte, auch während seines Arbeitsverhältnisses in B. und N. in J. seinen Wohnsitz beibehielt, und in diese Orte nur in Arbeit ging, ferner bei dem Umstande, als seine Familie ununterbrochen vom Jahre 1857, auch wenn J. K. anderwärts in Arbeit stand, ständig ihren Wohnsitz in J. hatte, J. K. durch seinen vom Jahre 1851, eventuell vom 15. Jänner 1853 bis Ende August 1859 ohne Heimatschein währenden Aufenthalt in J. im Sinne des §. 12, b) des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 durch Quadriennirung das Heimatsrecht in J. erworben habe, da das im Besitze des J. K. befindliche Wanderbuch als ein Heimatsschein nicht angesehen werden kann.

Aber auch diese Beschwerdeeinwendung vermochte der Verwaltungsgerichtshof nicht als begründet zu erkennen.

Aus dem in den Administrativacten erliegenden Wanderbuche des J. K. ergibt sich, dass demselben von dem obrigkeitlichen Amte in S. bereits im Jahre 1835 und sodann unter dem 12. October 1840, sub Z. 459, neuerlich auf Grund der Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 24. Februar 1827 ein Wanderbuch auf die Dauer eines Jahres ausgefertigt und sodann von diesem Amte alljährlich bis inclusive 1850 auf die Dauer eines Jahres verlängert wurde. Unter dem 31. März 1851 wurde nun J. K. dieses Wanderbuch nicht mehr von der Obrigkeit in S., sondern von der Bezirkshauptmannschaft in J. auf die Dauer von drei Jahren verlängert, und erscheint in dieser Bewilligung bereits die Gemeinde J. V. als die Geburts-, und die Gemeinde S. als die Zuständigkeitsgemeinde angeführt. Von dieser Bezirkshauptmannschaft erfolgte sodann die Verlängerung dieses Wanderbuches unter dem 9. December 1856 auf weitere zwei Jahre, unter dem 31. Mai 1859 auf weitere drei Jahre, ferner vom k. k. Bezirksamte in J. über Antrag der Gemeinde S. unter dem 22. April 1862 auf zwei Jahre und unter dem 31. Juli 1869 auf drei Jahre. Hieraus ergibt sich, dass J. K. vom Jahre 1835 bis zum Jahre 1872 sich im Besitze eines giltigen Wanderbuches befand.

Es ist nun richtig, dass bezüglich der Zeit vom Jahre 1835 bis 1850 dieses Wanderbuch, welches im Sinne des dritten Absatzes des kaiserlichen Patentes vom 24. Februar 1827 den Zweck hatte, einerseits die Kundschaften und die Arbeitszeugnisse zu ersetzen, anderseits die Stelle von Pässen zu vertreten, nicht als ein Heimatsdocument gelten und dessen Besitz die Erwerbung des Heimatsrechtes im Sinne des §. 12, lit. b) des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 nicht ausschließen konnte.

Allein bezüglich der Zeit vom Jahre 1851 an kann dieser Rechtsgrundsatz auf das vorliegende Wanderbuch im Hinblicke auf die im Landesgesetzblatte für Böhmen sub Z. 84 kundgemachte Ministerialverordnung vom 23. April 1850, Z. 8143, nicht mehr angewendet werden. Denn gemäß Punkt 10 dieser Ministerialverordnung konnte die Ausfertigung und folglich auch die Verlängerung eines Wanderbuches nur auf Grund eines giltigen Heimatscheines erfolgen; es muss sonach diesem Wanderbuche von seiner im Jahre 1851 durch die politische Bezirksbehörde erfolgten Ausstellung, beziehungsweise Verlängerung in Bezug auf die Verhinderung und Erwerbung der Zuständigkeit durch Quadriennirung dieselbe Wirkung zuerkannt werden, wie dem Besitze eines giltigen Heimatscheines und konnte somit J. K. unter der Herrschaft des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 im Grunde des §. 12, lit. b) desselben durch den Aufenthalt in einer Gemeinde die Zuständigkeit nicht erwerben.

Hieraus folgt aber weiter, dass die Aufenthaltsverhältnisse des J. K. vom Jahre 1850, beziehungsweise 1851 an für sein Heimatsrecht bedeutungslos sind, und dass die beschwerdeführende Gemeinde die Behauptung, der Genannte habe durch seinen Aufenthalt in der Stadtgemeinde J. vom Jahre 1851, beziehungsweise 1853 bis 1859 die Zuständigkeit daselbst erlangt, auf die Bestimmung des §. 12, lit. b) des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 selbst dann nicht stützen könnte, wenn auch thatsächlich ein ununterbrochener vierjähriger Aufenthalt des J. K. in J. unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes nachgewiesen wäre.

Dem Gesagten zufolge hat sonach J. K. die im Jahre 1824 erworbene Heimatszuständigkeit in der Gemeinde S. fort beibehalten und erscheint somit die angefochtene Entscheidung, mit welcher J. K. und infolge dessen auch seine am 30. Jänner 1888 in J. verstorbene Gattin E. K. und seine eingangs genannten Kinder in die Gemeinde S. für heimatszuständig erkannt wurden, zumal bezüglich dieser

letzteren eine selbständige Erwerbung dieses Heimatsrechtes von keiner Seite behauptet wird, gesetzlich begründet, weshalb mit der Abweisung der Beschwerde vorgegangen werden musste.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Februar 1902, Z. 8846.

Instanzenzug in Angelegenheiten von Bezirksstraßenausschusswahlen in Mähren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse über die Beschwerde der Stadtgemeinde L. gegen die Entscheidung der Statthalterei in Brünn vom 20. Juni 1901, Z. 27051, betreffend die Ergänzungswahl in den Bezirksstraßenausschuss, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem durch die angefochtene Statthaltereientscheidung bestätigten Erlasse der Bezirkshauptmannschaft H. vom 20. Mai 1901, Z. 9243, wurde das anlässlich der bevorstehenden Ergänzungswahl in den M.'er Bezirksstraßenausschuss gestellte Ansuchen der Gemeinde L. als Eigenthümerin des gleichnamigen landtäflichen Gutes um Einreihung in die Wählerliste der Interessengruppe des großen Grundbesitzes abgewiesen und in der Entscheidung der Statthalterei ausgesprochen, dass gegen dieselbe im Hinblicke auf §. 52 des Gesetzes vom 30. September 1877, L. G. Bl. Nr. 38, beziehungsweise §. 33 der mährischen Gemeindewahlordnung ein weiteres Rechtsmittel nicht statthaft sei.

Diese Rechtsbelehrung stellt sich als unrichtig dar, da nach §. 52 des citirten Gesetzes vom Jahre 1877 die Bestimmungen der §§. 24 bis einschließlich 33 der Gemeindewahlordnung nur in Ansehung der Wahlhandlung, dann der Erkenntnisse über die Giltigkeit von Wahlen und über Einwendungen gegen das Wahlverfahren sinngemäße Anwendung zu finden haben, die angefochtene Entscheidung dagegen das im §. 51 leg. cit. geregelte Wahlvorbereitungsverfahren, speciell die daselbst erwähnte Verfassung der Wählerliste für die Gruppe des großen Grundbesitzes betrifft, rücksichtlich welcher Amtshandlungen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung überhaupt, und insbesondere jene der §§. 24 bis einschließlich 33 zur sinngemäßen Anwendung nicht herangezogen sind und nicht herangezogen werden konnten, weil die citirten Paragraphen die Vornahme der Wahl zum Gegenstande haben und die die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Richtigstellung der Wählerlisten im Reclamationsverfahren (§. 17 der Gemeindewahlordnung) betreffenden Bestimmungen der Gemeindewahlordnung Voraussetzungen zur Grundlage haben, die bei den Bezirksstraßenausschusswahlen nicht zutreffen.

Es kann somit die Ausnahmsbestimmung des §. 33 der Gemeindewahlordnung, nach welcher über Einwendungen gegen das Wahlverfahren die Statthalterei endgiltig entscheidet, auf die dermalen angefochtene Entscheidung nicht angewendet werden, dieselbe erscheint vielmehr nach der allgemeinen Regel (§. 6 der mit Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852 über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien) noch im Wege des Recurses an das k. k. Ministerium des Innern anfechtbar.

Da die unrichtige Rechtsmittelbelehrung einen von amtswegen wahrzunehmenden wesentlichen Mangel des durchgeführten administrativen Verfahrens bildet, so musste der Verwaltungsgerichtshof im Sinne der Bestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, nach §. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgehen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1902, Z. 9704,

betreffend

das Recht zur Beschwerdeführung wider die Ausschreibung des Concurses zur Vergebung einer Apothekerconcession.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem obcitirten Erkenntnisse die Beschwerde des P. und Genossen gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 11. August 1901, Z. 23505, betreffend die Ausschreibung des Concurses zur Vergebung einer Apothekerconcession, gemäß §§. 2 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil die Beschwerdeführer selbst in der Beschwerde anführten, dass die Apotheke des Erblassers P. bloß auf einer Personalgerechtigkeit beruhte und sie auch nicht einmal behaupteten, dass sie auf die Fortführung des Apothekergewerbes irgendeinen Anspruch, etwa auf Grund des §. 56 der Gewerbeordnung erheben durften, sie daher auch kein ihnen zustehendes Recht anzuführen in der Lage waren, welches durch die Concursausschreibung berührt worden wäre, weshalb ihnen auch die Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe abging.

Verschiedene Mittheilungen.

(Verlautbarung des Budgetprovisoriums.) Das Gesetz vom 26. März 1902, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1902 ist im XXVI. Stück des R. G. Bl. Nr. 64 publicirt.

(Gebürenerleichterungen und Gebürenbefreiungen für Anlehen von Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen autonomen Verbänden.) Das bezügliche Gesetz vom 25. März 1902 ist im XXIX. Stück des R. G. Bl. Nr. 70 verlautbart.

(Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium, dem Ministerium des Innern und dem Justizministerium vom 12. März 1902, betreffend die Verwendbarkeit der mit der Bezeichnung „staatsgarantirte Kategorie“ versehenen Obligationen (Emission 1902) des k. k. priv. österr. Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.) Die bezügliche Kundmachung ist im XXIX. Stück des R. G. Bl. Nr. 69 publicirt.

(Diener der staatlichen Krankenanstalten und der Medicamenten-Eigenregie in Wien.) Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April 1902 den Dienern der in staatlicher Verwaltung stehenden Krankenanstalten und der Medicamenten-Eigenregie in Wien, sowie den Dienern des allgemeinen Krankenhauses in Prag die Führung der Bezeichnung „kaiserlich königlich“ allergnädigst zu bewilligen geruht.

(Ortsgemeinde Hohenelbe.) Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen bewilligt, dass die zu der Ortsgemeinde Hohenelbe im politischen Bezirk gleichen Namens in Böhmen gehörigen, zu einer Ortschaft zu vereinigenden Ortschaften Hohenelbe und Nieder-Hohenelbe nach ihrer Vereinigung den Namen „Hohenelbe“ (böhmisch „Vrchlabi“) führen.

(Bekämpfung des Cretinismus.) Den Anregungen des Obersten Sanitätsrathes Folge gebend, hat das Ministerium des Innern eine Action zur Bekämpfung des Cretinismus mittels therapeutischer Behandlung eingeleitet und die Durchführung derselben sowohl in Anstalten wie bei in häuslicher Pflege stehenden Cretinen in Aussicht genommen. Die Leitung dieser Versuche ist dem Obersanitätsrathe Professor Dr. Wagner Ritter v. Jauregg anvertraut, welchem die für die Behandlung nothwendigen Thyreoidin-Präparate unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Für Anstaltsbehandlung kommen zunächst in Niederösterreich die Landesanstalt für schwachsinnige Kinder in Kierling-Gugging und das Asyl der „Stephaniestiftung“ für Erziehung und Pflege schwachsinniger Kinder in Biedermannsdorf, in Steiermark die dem Landesausschusse unterstehenden Anstalten in Betracht. Es wurden daher mit dem Erlasse vom 15. Februar d. J., Z. 4097, die politischen Landesbehörden in Wien und in Graz eingeladen, sich mit den Landesausschüssen von Niederösterreich und Steiermark, beziehungsweise mit der Vorstehung des Vereines „Stephaniestiftung“ ins Einvernehmen zu setzen, dass nach dem Urtheile des genannten Fachmannes zur Behandlung geeignete Cretins in die Anstalten aufgenommen und daselbst der Thyreoidinbehandlung nach dessen Angaben unterzogen werden. Über die durchgeführte Behandlung und deren Erfolge müssten für jeden Cretin klinische Krankengeschichten geführt und seinerzeit behufs Beurtheilung durch den Obersten Sanitätsrath, sowie Einleitung weiterer Maßnahmen gegen den Cretinismus dem Ministerium vorgelegt werden. In Steiermark wird auch die Behandlung in häuslicher Pflege untergebrachter Cretins eingeleitet, wobei auf die Mitwirkung der Organe des Gemeindesanitätsdienstes gerechnet wird. Unter Mitwirkung der Amtsärzte werden Nominalverzeichnisse der im Alter von 5 bis 24 Jahren stehenden, nicht in Armenpflege befindlichen Cretins verfasst, in diesen die für Durchführung einer systematischen dauernden Behandlung ausschlaggebenden Verhältnisse ersichtlich gemacht und die Verzeichnisse dann dem Ministerium vorgelegt. Professor Dr. v. Wagner, welcher auch diese Action leitet, wird sich wegen weiterer Durchführung des Heilverfahrens mit den betreffenden Behörden, sowie mit den zur Mitwirkung herangezogenen Amts- und Gemeindeärzten in Verbindung setzen.

(Rettungswesen bei den k. k. Salinenverwaltungen.) Das Finanzministerium hat eine neue Vorschrift, betreffend das Rettungswesen bei den k. k. Salinen, erlassen und dieselbe unter dem 11. Jänner d. J. an die alpinen Salinenverwaltungen und an die Finanz-Landesdirection in Lemberg hinausgegeben. Dieselbe hat den Zweck, einerseits für eine gleichartige Ausgestaltung des Rettungswesens bei sämmtlichen Salinenverwaltungen, anderseits auch für die Brauchbarkeit und rasche Zugänglichkeit der zur ersten Hilfeleistung bereitzuhaltenden Gegenstände, namentlich der Verbandstoffe, Vorsorge zu treffen. Die Vorschrift bestimmt unter anderem, dass bei jedem Salinenbetriebe sämmtliche Betriebsaufseher und bei Betrieben von mehr als 100 Köpfen mindestens zwei Procent der Arbeiter in der ersten Hilfeleistung nachweislich unterrichtet sein müssen. Die Namen sämmtlicher in der ersten Hilfeleistung ausgebildeter Personen und der Aufbewahrungsort der Geräthe für die erste Hilfeleistung sind bei den einzelnen Anfahrtsorten, beziehungsweise Sudpfannen und Werkstätten auffällig und deutlich durch Anschlag kundzumachen und der Mannschaft auch mündlich bekannt zu geben. Die Salinenärzte sind verpflichtet, die von der Betriebsleitung zu der ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Erkrankungen und Unglücksfällen bestimmten Aufsichtsorgane und Arbeiter entsprechend zu unterweisen und mindestens einmal in jedem Monate innerhalb der Schichtzeit theoretischen Unterricht und praktische Übungen in der Anlage von Verbänden bei der ersten Hilfeleistung, in der Art der Lagerung und der möglichsten Schonung beim Transporte von Verletzten oder

Erkrankten ꝛc. abzuhalten. (Es erscheint auch wünschenswert, wenn diesem Unterrichte und den praktischen Übungen Betriebsbeamte beiwohnen.) Zur provisorischen Unterbringung und Lagerung der plötzlich Erkrankten oder Verletzten sind, insoferne keine anderen passenden Räume zur Verfügung stehen, die innerhalb der Betriebsanlagen errichteten ärztlichen Ordinationszimmer zu benützen. Desgleichen ist im Bedarfsfalle für eine entsprechende künstliche Beleuchtung dieses Locales vorzusorgen.

(Öffentlichkeitsrecht und Verpflegstaxe des städtischen Krankenhauses in Mährisch-Neustadt.) Das am 20. März d. J. ausgegebene VI. Stück des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren enthält unter Nr. 32 die Kundmachung des Statthalters vom 24. Februar 1902, Z. 7497, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das städtische Krankenhaus in Mährisch-Neustadt und Festsetzung der Verpflegstaxe für dasselbe.

(Fürsorge-Erziehungsgesetze in Bayern und Sachsen.) Nach Mittheilungen in der „Deutschen Juristenzeitung" stehen in Bayern und dem Königreiche Sachsen Gesetzesvorlagen betreffs der Regelung der Zwangserziehung in Berathung. Die bayerische Vorlage ist bereits von der Kammer der Abgeordneten durchberathen und mit wenig erheblichen Änderungen angenommen worden, während der sächsischen Kammer die Vorlage am 24. Jänner 1902 zugegangen ist. Als Einführungstermin ist in Bayern der 1. Juli 1902, in Sachsen der 1. Jänner 1903 vorgesehen. Die beiden Gesetzesvorlagen stimmen in dem Hauptpunkte mit dem preußischen Fürsorge-Erziehungsgesetze vom 2. Juli 1900*) überein, die sächsische Vorlage schließt sich sogar vielfach wörtlich dem preußischen Vorbilde an.

(Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Weingebieten Frankreichs.) Nach dem Inhalte eines im „Journal officiell" vom 5. März d. J. veröffentlichten Gesetzes können in den von der Weinkrisis betroffenen Departements die Gemeinden mit der bloßen Zustimmung des Präfecten Anleihen beschließen zum Zwecke der Ausführung communaler Arbeiten, bei welchen die beschäftigungslosen Arbeiter Beschäftigung finden sollen. Die zulässige Höhe dieser Anleihen wird durch die Größe der Bevölkerung bestimmt, und zwar soll die Summe, die aufgenommen wird, nicht zwei Francs pro Kopf der Angehörigen jeder Gemeinde überschreiten. Der Rückzahlungstermin ist längstens mit zehn Jahren festzusetzen. Das Gesetz hat eine Giltigkeit von zwei Jahren vom Zeitpunkte seiner Kundmachung an.

*) V. B. M. J. Nr. 10 ex 1901, S. 154.

(Armenpflege in England.) Dem letzten in der „Socialen Rundschau" wiedergegebenen Jahresberichte des englischen Ministeriums für locale Verwaltung über die Ergebnisse der öffentlichen Armenpflege in England im Berichtsjahre 1900 und 1901 sind die nachfolgenden Daten entnommen: Die Armensteuer ist in raschem und beständigem Steigen begriffen und betrug für das Berichtsjahr 23,046.814 Pfund Sterling (rund 552 Millionen Kronen), nahezu 1 Million Pfund Sterling mehr als im vorhergegangenen Jahre. Die Steigerung im Laufe des letzten Jahrzehntes betrug rund 7 5 Millionen Pfund Sterling, das ist circa 50 Procent ihrer Höhe zu Beginn desselben. Im Jahre 1891 wurden für das Pfund Sterling steuerbaren Wertes 2 Shilling 0·6 Pence (circa 2 K 43 h), im Jahre 1900 2 Shilling 9·8 Pence (circa 3 K 38 h) an Armensteuer gezahlt. Im Berichtsjahre wurden von dem Erträgnisse der Armensteuer 8,370.671 Pfund Sterling oder rund 201 Millionen Kronen allein für die Bestreitung der Kosten der Armenverwaltung verwendet.

Dieser Aufwand vertheilt sich auf sechs Gruppen, und zwar: Auf geschlossene Armenpflege; offene Armenpflege; Irrenpflege; Gehalte, Löhne, Pensionen des Verwaltungspersonales (Beamte und Diener); Verzinsung und Tilgung der (von den Armenverbänden für Zwecke der Armenverwaltung) aufgenommene Darlehen und allgemeine Auslagen, unter welchen neben Reparatur- und Verwaltungskosten aller Art die Kosten des Unterhaltes von armen Taubstummen und Blinden in Spitälern, Armenschulen und sonstigen Anstalten begriffen sind.

Die Kosten der geschlossenen Armenpflege — dieselbe besteht regelmäßig in der Unterbringung im workhouse (Arbeitshaus) oder der infirmary (Armenkrankenanstalt) — sind von 1,951.486 Pfund Sterling im Jahre 1891 auf 2,548.295 Pfund Sterling im Jahre 1900 oder um 30·6 Procent gestiegen, während die Zahl der also Verpflegten von 185.838 auf 215.377, also um 16·2 Procent wuchs. Dieser erhöhte Aufwand für den einzelnen Pflegling beruht auf der fortschreitenden Differenzirung der im workhouse untergebrachten Personen, ebenso wie auf der Vervollkommnung der Armenkrankenpflege. (Das workhouse zählt ordnungsgemäß 7 abgetrennte Abtheilungen [wards] für:

1. Altersschwache oder aus sonstigen Gründen arbeitsunfähige Männer;

2. arbeitsfähige Männer;

3. Knaben zwischen 7 und 15 Jahren;

4. altersschwache oder aus sonstigen Gründen arbeitsunfähige Frauen;

5. arbeitsfähige Frauen;

6. Mädchen zwischen 7 und 15 Jahren;

7. Kinder unter 7 Jahren.

Die Insassen unter Nr. 1 und 4 bilden die erdrückende Mehrheit.)

Der Aufwand für offene Armenpflege betrug im Berichtsjahre 2,697.684 Pfund Sterling und weist für das letzte Jahrzehnt einen Zuwachs von 297.595 Pfund Sterling oder von 11 Procent auf, während die Zahl der Unterstützten mit Ausschluss der Geisteskranken im gleichen Zeitraume eine Abnahme von 15.421 oder von 2·95 Procent der im Jahre 1891 Unterstützten zeigt.

Literaturanzeigen.

Mayrhofer Ernst. Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 5. Auflage. Index. Redigirt von Dr. Mahl-Schedl. 1. Lieferung. Wien 1902. Manz.

Kolmer Gustav, Dr. Parlament und Verfassung in Österreich. 1. Band 1848—1869. Wien und Leipzig 1902. Karl Fromme. XII., 403 S.

Springer Rudolf. Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat. 1. Theil. Das nationale Problem als Verfassungs- und Verwaltungsfrage. Leipzig und Wien 1902. Franz Deuticke. 252 S.

Schlesinger Heinrich, Dr. Die wirtschaftliche Bedeutung des Donau-Moldau-Canales. Im Anschlusse an das Project der Bauunternehmungen A. Lanna (Prag) und C. Vering (Hamburg). Herausgegeben vom Donau-Moldau-Elbe-Canal-Comité. Wien 1902. In Commission bei Lehmann & Wentzel. 88 S.

Goldschmidt James, Dr. Das Verwaltungsstrafrecht. Eine Untersuchung der Grenzgebiete zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage. Berlin 1902. Karl Heymanns Verlag. XIII, 603 S. (14 K 40 h.)

Wolff Emil. Die deutschen Gewerbegerichte und Innungs-Schiedsgerichte, sowie deren Rechtsprechung. Leipzig 1902. Hilmar Klasing. VI, 147 S. (3 K 36 h.)

Hoffmann F., Dr. Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches. Berlin 1902. Karl Heymann. XII, 1139 S. (8 K 40 h.)

Oefele Franz Xaver. Gewerbe- und Bau-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 5. Juli 1900. 1. Lieferung. München 1902. J. Schweitzer Verlag. (Gesammtpreis des 3 Lieferungen umfassenden Werkes ungefähr 9 K 60 h.)

Wischniowsky G. J. Assecuranz-Compass. Jahrbuch für Versicherungswesen. 10. Jahrgang 1902. Wien. Commissionsverlag von Moritz Perles. XIV, 784 S.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. April l. J. dem Bezirkshauptmanne Josef Harasymowicz in Lemberg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März l. J. den Ministerialsecretären im Ministerium des Innern Dr. Georg Pockels und Johann Swoboda das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. den Sectionsrath Franz Josef Nagy de Somlyó zum Ministerialrathe im Ministerium des Innern allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April l. J. dem Bezirkshauptmanne Ladislaus Marynowski in Łańcut anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen pflichttreuen Dienstleistung den Titel eines Statthaltereirathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April l. J. den Baurath Roman Waschica zum Oberbaurathe für den Staatsbaudienst in Krain allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April l. J. den Oberrechnungsrath im Ministerium des Innern und Vorstand der Fachrechnungsabtheilung für den Wiener Stadterweiterungsfond Alfred Tauschinski zum Rechnungsdirector extra statum allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Bezirkscommissär Dr. Guido Züllich v. Züllbohrn (Unter-Gänserndorf) nach Bruck a. d. Leitha, den Statthaltereiconcipisten Hubert Faber (Scheibbs) nach Unter-Gänserndorf und den Statthaltereiconceptspraktikanten Hermann Ritter v. Niebauer (Horn) nach Oberhollabrunn versetzt, ferner die Baupraktikanten Moriz Ritter Stummer v. Traunfels und Emil Ritter Wawra v. Hohenstraß zu Bauadjuncten ernannt.

Der Landespräsident in Krain hat den Conceptspraktikanten der niederösterreichischen Statthalterei Karl Freiherrn v. Schlosser zur Conceptspraxis im politischen

Verwaltungsdienste Krains zugelassen und den Baupraktikanten Karl Pick zum Bauadjuncten ernannt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Statthaltereiconcipisten Dr. Friedrich v. Unterrichter zum Bezirkscommissär und den Statthaltereiconceptspraktikanten Pius Freiherrn v. Sternbach zum Statthaltereiconcipisten, ferner den Titular-Wachtmeister Johann Markt zum Polizeikanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Böhmen hat den Baurath Johann Stark (Eger), dann den Oberingenieur Adolf Novotný (Klattau), und schließlich den Bauadjuncten Josef Křeček (Leitomischl) zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen, ferner die Oberingenieure Theodor Bradaczek (Saaz) nach Eger, Johann Hněvkovský (Plan) nach Saaz, dann die Ingenieure Wenzel Placht (Tetschen) nach Klattau und Franz Michel (Leitmeritz) nach Tetschen versetzt; der Bauadjunct Adalbert Kovářík (Böhm.-Leipa) wurde zur Dienstleistung in das Ackerbauministerium einberufen.

Der Statthalter in Mähren hat den Statthaltereiconceptspraktikanten Anton Steinbrecher (Littau) nach Nikolsburg und den Statthaltereiconceptspraktikanten Ernst Drkoš (Neutitschein) nach Hohenstadt versetzt, weiters den absolvirten Rechtshörer Josef Poláček zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Statthalter in Lemberg hat den ehemaligen Conceptspraktikanten der niederösterreichischen Statthalterei Wladimir Gniewosz Ritter v. Oleksów zur Conceptspraxis im politischen Verwaltungsdienste Galiziens und die absolvirten Rechtshörer Adam Lewicki, Anton Dziekoński und Gregorius Jarosławski zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Landesregierungsconceptspraktikanten Elias Maciejowski zum Landesregierungsconcipisten ernannt, weiters den Landesregierungsconcipisten Dr. Gregor v. Pantasi zur Dienstleistung bei der Landesregierung einberufen, den Landesregierungsconceptspraktikanten Bogdan Ritter v. Prunkul nach Czernowitz und den Landesregierungsconceptspraktikanten Alexander Kobylanski nach Suczawa versetzt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Statthaltereiconcipisten Dr. Otto Edlen v. Wallpach-Schwanenfeld zum Bezirkscommissär, ferner den geprüften Techniker Georg Machiedo zum Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In Mähren eine Statthaltereisecretärsstelle der VIII. Rangsclasse, dann eine Bezirkscommissärsstelle der IX. und eventuell eine Statthaltereiconcipistenstelle der X. Rangsclasse. Bewerber um diese Stellen haben ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende April 1902 beim Statthaltereipräsidium in Brünn einzubringen; ferner eine Sanitätsconcipistenstelle der X. Rangsclasse, eventuell eine Sanitätsassistentenstelle mit dem Adjutum jährlicher 1000 K. Bewerber um diese Dienstposten haben ihre diesfälligen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisende physische Eignung, die nach dem Gesetze vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, erforderliche Befähigung, ihre bisherige Verwendung und Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift bis 20. April 1902 im Wege ihrer zuständigen politischen Behörde beim Statthaltereipräsidium in Brünn einzubringen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 8. **Wien, 30. April 1902.**

Im Monate April gelangten zur Ausgabe die Nummern 11, 12, 13 und 14 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung".

Gesetze und Verordnungen.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1902, R. G. Bl. Nr. 81,

betreffend

die Verpackung von Thee.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, wird verordnet:

Zum Einhüllen von Thee dürfen Metallfolien, die in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten, nicht verwendet werden, wenn diese Metallfolien mit dem Thee in unmittelbare Berührung kommen.

Diese Verordnung, durch welche der §. 2 der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R. G. Bl. Nr. 235, hinsichtlich der Verpackung von Thee außer Kraft gesetzt wird, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 14. April 1902, Z. 14448,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Ujbánya, Comitat Bars in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 3. März 1902, Z. 7617, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Ujbánya, Comitat Bars, unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Danachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 14. April 1902, Z. 13913,

betreffend

den Wasserzusatz bei der Bereitung von Obstmost.

(An alle Vorstände der k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.)

Auf Grund eines bezüglichen Gutachtens des vom ständigen Beirathe für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen zu einer Vertretung eingesetzten Comités wird Euerer Hochwohlgeboren zur künftigen Danachachtung eröffnet, dass Obstmost, bei dessen Bereitung Wasser verwendet wurde, wegen dieses Zusatzes nur dann zu beanständen ist, wenn der Most mit der ausdrücklichen Bezeichnung „ohne Wasserzusatz“ in Verkehr gesetzt wurde.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. April 1902, Z. 14245,

betreffend

die Herausgabe eines „Centralanzeigers für das öffentliche Lieferungswesen (Submissionsanzeigers)“

(An alle Landeschefs.)

Wie Hochdenselben bekannt ist, bildet die Regelung des öffentlichen Lieferungswesens den Gegenstand von Verhandlungen der betheiligten Centralstellen.

Im Vordergrunde der im Gegenstande der Regierung aus industriellen und gewerblichen Kreisen zugekommenen zahlreichen Anregungen, steht die Forderung nach einer möglichst umfassenden, zweckentsprechenden Verlautbarung aller von der öffentlichen Verwaltung ausgehenden Offertausschreibungen.

Auch die „Section für Industrie, Gewerbe und Handel“ des „Industrie- und Landwirtschaftsrathes“ hat sich mit dieser Angelegenheit wiederholt beschäftigt und in der Sitzung vom 25. November 1901 den Beschluss gefasst, der Regierung die Herausgabe eines „Centralanzeigers für das öffentliche Lieferungswesen (Submissionsanzeigers)“ unter entsprechender

Mitwirkung industrieller Corporationen dringend zu empfehlen.

Angesichts dieses Beschlusses des Industrierathes sah sich das k. k. Handelsministerium veranlasst, die demselben seitens des „Bundes österreichischer Industrieller“ und des „Centralverbandes der Industriellen Österreichs“ gemachten Vorschläge zu genehmigen, wonach die beiden genannten industriellen Vereinigungen sich zur gemeinsamen Herausgabe eines derartigen Publicationsorganes unter der Voraussetzung verpflichtet haben, dass die von den staatlichen Behörden und Anstalten erfolgenden Lieferungsausschreibungen im k. k. Handelsministerium gesammelt und der Redaction regelmäßig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Da sich auch die übrigen Centralstellen mit diesem Vorgange einverstanden erklärt haben, konnte an die Activirung des Unternehmens geschritten werden, und ist das Erscheinen des in Rede stehenden Anzeigeblattes nunmehr schon für die allernächste Zeit (und zwar für Ende April dieses Jahres) in Aussicht genommen.

Dasselbe soll eine umfassende Übersicht über sämmtliche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Vergebung gelangenden öffentlichen Lieferungen und Arbeiten bieten und dieselben den interessirten Kreisen in der einfachsten, zuverlässigsten Form so rasch als möglich zur Kenntnis bringen.

Das Blatt wird den Titel: „Österreichischer Centralanzeiger für das öffentliche Lieferungswesen“ führen und als von den k. k. Ministerien autorisirtes Publicationsorgan bezeichnet werden.

Ich ersuche Hochdieselben, ohne Verzug die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit von nun an alle, von den Hochdenselben unterstehenden Behörden und Anstalten ausgehenden, zur Veröffentlichung bestimmten Offertausschreibungen für Lieferungen und Arbeiten fortlaufend und mit aller Beschleunigung (thunlichst in druckreifer Form) an das k. k. Handelsministerium (Departement IIc) eingesendet werden.

Bedingnishefte, Pläne, Drucksorten und sonstige Behelfe, die zu den Offertausschreibungen gehören und zur Veröffentlichung geeignet erscheinen, werden den Offertausschreibungen anzuschließen und mit diesen gleichfalls unmittelbar an das genannte Ministerialdepartement zu leiten sein. Von dort aus werden dieselben den Bureaux der oberwähnten beiden industriellen Vereinigungen übermittelt werden, wodurch den Interessenten die Gelegenheit geboten werden soll, sich über die zur Vergebung gelangenden Lieferungen und Arbeiten im Detail zu informiren.

Dadurch, dass das Handelsministerium als Übernahmsstelle der zur Drucklegung bestimmten Ausschreibungen fungirt, sind alle Garantien dafür geboten, dass die Veröffentlichung der Ausschreibungen in rascher und correcter Weise veranlasst werden wird und dass die hinsichtlich der Drucklegung etwa geäußerten besonderen Wünsche der betreffenden amtlichen Stellen Berücksichtigung finden werden.

Auch erscheint hiedurch die Sicherheit gegeben, dass Bedingnishefte und sonstige Behelfe — falls sie mit den Ausschreibungen einlangen — genau evident gehalten, vor missbräuchlicher Benützung bewahrt und richtig zurückgestellt werden.

Hochdieselben wollen auch veranlassen, dass Lieferungsausschreibungen früheren Datums, sofern deren Termine noch nicht verfallen sind, dem k. k. Handelsministerium (Departement IIc) zugesendet werden.

Auch ist Vorsorge dafür zu treffen, dass allfällige, hinsichtlich der Publicirung einer Offertausschreibung obwaltende Wünsche, namentlich wegen etwaiger mehrmaliger Einschaltung einer Offertausschreibung in den „Centralanzeiger“, dem Departement IIc des k. k. Handelsministeriums jedesmal bekannt gegeben werden.

Die Aufnahme der Lieferungsausschreibungen in den Centralanzeiger wird unentgeltlich und raschestens erfolgen, und wird jeder Behörde und Anstalt, welche eine Lieferungsausschreibung dem Handelsministerium einsendet, ein Belegexemplar der betreffenden Nummer des „Centralanzeigers“ von der Redaction zugestellt werden. Für den dortamtlichen Amtsgebrauch werden der k. k. Statthalterei / Landesregierung — seitens des k. k. Handelsministeriums regelmäßig zwei Exemplare zukommen.

Ebenso werden die Handels- und Gewerbekammern, sowie die Verbände gewerblicher Genossenschaften mit mindestens einem Exemplare des Blattes fortlaufend betheilt werden.

Schließlich bemerke ich noch, dass durch die Verlautbarung der Offertausschreibungen im Centralanzeiger die bisherigen Modalitäten der Veröffentlichung derselben in keiner Weise abgeändert werden sollen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. April 1902, Z. 16441,

betreffend

Abstellung von Übelständen im Apothekerwesen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Um die Abstellung gewisser offenkundiger Übelstände anzubahnen, welche hinsichtlich der Neuerrichtung, Verleihung und Veräußerung von Apotheken

bestehen und dringend eine Abhilfe erheischen, wird der k. k. Statthalterei / Landesregierung Nachstehendes eröffnet:

Die über die Verhältnisse der Apotheker im allgemeinen gepflogenen Erhebungen haben ergeben, dass die Vermehrung der Apotheken mit den wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung nicht gleichen Schritt hält, was darauf zurückzuführen ist, dass der stetigen Zunahme der Bevölkerung und der Entwicklung der Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet wird. Die Verhandlungen zum Zwecke der Errichtung einer Apotheke nehmen in der Regel einen schleppenden und langwierigen Verlauf.

Um in dieser Beziehung einen Wandel zum Besseren zu ermöglichen, sind die unterstehenden politischen Behörden aufzufordern, die Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1900 einer aufmerksamen Durchsicht zu unterziehen und unter sachgemäßer Antragstellung zu berichten, wo nach diesen Ergebnissen und nach den mit aller Umsicht durchzuführenden weiteren Erhebungen das Bedürfnis nach einer neuen existenzfähigen Apotheke vorhanden wäre, deren Errichtung bewilligt werden könnte, ohne den Fortbestand benachbarter Apotheken zu gefährden.

Auf Grund der von den Unterbehörden gestellten Anträge, welche auch dem Ministerium des Innern in Form einer tabellarischen Übersicht bis Ende dieses Jahres zur Kenntnis zu bringen sind, wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung sodann unter Bedachtnahme auf das Maß und die Dringlichkeit des Bedarfes an neuen Apotheken planmäßig mit einer allmählichen Vermehrung der Apotheken vorgehen.

Damit die Durchführung der Errichtung der von der k. k. Statthalterei / Landesregierung nothwendig befundenen Apotheken nicht in ungebürlicher Weise verzögert werde, ist strenge darauf zu halten, dass alle zur instanzmäßigen Entscheidung erforderlichen Umstände schon in den Vorlageberichten der Unterbehörden mit solcher Genauigkeit und Vollständigkeit klargelegt werden, dass Nachtragserhebungen möglichst vermieden werden können.

Aus dem nämlichen Grunde ist bei der Entscheidung über die Errichtung einer neuen Apotheke nicht bloß das Absatzgebiet, für welches sich dieselbe als nothwendig oder doch erwünscht erweist, anzuführen, sondern es ist auch sofort der diesem Absatzgebiete entsprechende Standort der Apotheke durch genaue Bezeichnung der Örtlichkeit (Platz, Straßenkreuzung u. dgl.) festzutzen.

Von der erfolgten Entscheidung über die Errichtung einer neuen Apotheke ist dem Ministerium des Innern sofort unter Vorlage einer Abschrift der Entscheidung die Anzeige zu erstatten.

Bei der Verleihung neuer Apothekergerechtsame ist sich strenge an die Vorschrift des Hofkanzleidecretes vom 30. November 1833, P. G. S. Nr. 166, zu halten, dass eine neuerrichtete Apotheke stets dem würdigsten der Bewerber zu verleihen sei.

Hinsichtlich der Beurtheilung der Würdigkeit der Bewerber sind folgende Momente maßgebend:

a) die Zeit, während deren der Bewerber in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und eventuell im Auslande im Apothekerfache überhaupt und im besonderen in persönlicher Ausübung des Dienstes thätig war; hiebei ist der Umfang der persönlich geleisteten Arbeit — und zwar auch mit Rücksicht auf die hiefür erhaltene Entlohnung oder die genossenen sonstigen materiellen Vortheile — zu würdigen;

b) die pharmaceutisch-wissenschaftliche Qualification des Bewerbers, und

c) dessen besondere pharmaceutische Leistungen auf wissenschaftlichem und praktischen Gebiete.

Bewerber, die eine im Concurswege erworbene Apotheke vor Ablauf von 10 Jahren veräußert haben, sind, insoferne sie hiezu nicht durch eingetretene zwingende, von der politischen Behörde als stichhältig anerkannte Gründe veranlasst waren, nicht zu berücksichtigen.

Bei Erledigung von Gesuchen um die Verleihung einer Concession zum Betriebe einer Apotheke, welche vom Concessionswerber durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben wurde, sind stets die näheren Umstände in Betracht zu ziehen, unter welchen das Rechtsgeschäft zum Abschlusse gelangt ist.

Besondere Übelstände ergeben sich daraus, dass Apotheken, welche im Concurswege vergeben worden sind, in verhältnismäßig kurzer Frist verkauft werden. Um diese Umzukömmlichkeit, die ganz und gar der Absicht des obangeführten Hofkanzleidecretes zuwiderläuft, hintanzuhalten, sind in Hinkunft nur jene Bewerber um die Concession für eine neue Apotheke zu berücksichtigen, welche sich in ihren Gesuchen zur persönlichen Betreibung der Concession durch mindestens 10 Jahre verpflichten, und ist dies in der Concursausschreibung ausdrücklich hervorzuheben.

Verkauft der Besitzer einer im Concurswege erworbenen Apotheke vor Ablauf von 10 Jahren nach Erhalt der Concession das Etablissement, so wird — insoferne es sich nicht um ohne Verschulden des Concessionärs eingetretene zwingende und berücksichtigungswürdige Gründe handelt — dem Erwerber des Etablissements die Concession nicht zu ertheilen sein.

Handelt es sich dagegen um die Veräußerung einer Apotheke, die der Besitzer nicht im Concurswege erworben hat, so wird dem Käufer die Concession in der Regel nicht zu verweigern sein, es wäre denn, dass gewichtige Bedenken gegen die Verlässlichkeit seiner Person vorliegen, zum Beispiel, wenn von dem Käufer bekannt ist, dass er mit dem Kaufe und

Verkaufe von Apotheken Geschäfte zu machen pflegt, oder wenn der Kauf unter Bedingungen erfolgt, welche den Käufer derart belasten, dass ein reeller Betrieb der Apotheke oder ihre Concurrenzfähigkeit gegenüber einer eventuell im Orte zu errichtenden weiteren Apotheke in Frage gestellt erschiene.

Hievon sind die unterstehenden politischen Behörden zur genauesten Danachachtung in Kenntnis zu setzen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. April 1902, Z. 15670,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Erzsébetváros im Comitate Kis-Küküllö in Ungarn.

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 21. Februar 1902, Z. 11301, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Erzsébetváros, Comitat Kis-Küküllö, unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Danachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. April 1902, Z. 15093,

betreffend

das Vorgehen bei Auffindung scharf adjustirter Artilleriegeschosse.

(An alle politischen Landesstellen.)

Um Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch die Manipulation mit aufgefundenen, blind gegangenen, scharf adjustirten Artilleriegeschossen seitens Unberufener entstehen können, hat das k. und k. Reichskriegsministerium anher das Ersuchen gestellt, zu veranlassen, dass die zunächst von Artillerieschießplätzen wohnhafte Civilbevölkerung dahin informirt werde, allenfalls aufgefundene Artilleriegeschosse an Ort und Stelle liegen zu lassen und von dem Funde, wenn möglich die nächste Militärbehörde zu verständigen, oder aber die Anzeige bei der Gendarmerie, beziehungsweise der Gemeindevorstehung oder politischen Behörde zu erstatten, welche im Interesse der möglichst baldigen Beseitigung der Gefahr dem nächsten Artillerie-Truppenkörper oder einem Artillerie-Zeugsdepot zur weiteren Veranlassung ehestens Mittheilung zu machen hätten.

Für die Anzeige des Fundortes eines Geschosses und das eventuell nöthige Hinführen zum Fundorte wird dem Finder eine Prämie von einer Krone, von dem mit der Verwaltung des betreffenden Artillerie-Schießplatzes betrauten Officier oder von dem nächsten Artillerie-Zeugsdepot ausgezahlt werden.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, im Sinne dieses Ersuchens die geeigneten Maßnahmen zu treffen und über das Verfügte seinerzeit anher zu berichten.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 24. April 1902, Z. 13462,

betreffend

die Auswanderung nach Nordamerika über Bremen.

(An die Statthalterei in Lemberg und die Landesregierung in Laibach.)

Nach einer dem k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung des k. und k. Consulates in Bremen ist es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, dass gänzlich mittellose und nicht einmal der deutschen Sprache mächtige Auswanderer aus Österreich nach dieser Hafenstadt in der Erwartung kamen, sich dort das zur Bezahlung der Überfahrt nach Amerika nöthige Geld verdienen zu können, oder als Kohlenzieher, beziehungsweise Schiffsarbeiter kostenfrei zur Überfahrt zugelassen zu werden.

Da jedoch in Bremen derzeit Überfluss an Arbeitskräften herrscht und der Norddeutsche Lloyd Überarbeiter für die Fahrt nach Amerika überhaupt nicht annimmt, so sieht sich das k. k. Ministerium des Innern veranlasst, auf die vollkommene Aussichtslosigkeit eines solchen Vorhabens hiemit aufmerksam zu machen, und vor der Reise nach Bremen ohne vollkommen ausreichendes Geld zur Überfahrt oder ohne vertragsmäßig gesicherte Aussicht auf Arbeit dringend zu warnen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, für die möglichste Verbreitung dieser Nachricht Sorge zu tragen.

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

die Correspondenz der politischen Behörden mit den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande.

(An alle Landeschefs.)

Erlass vom 20. Juli 1880, Z. $\frac{3529}{\text{M. J.}}$

Nach den bisherigen, den politischen Länderstellen bekannt gegebenen Bestimmungen haben die inländischen Behörden und Ämter ihre Zuschriften und Dienstpakete an die k. und k. Missionen und Consularämter im Auslande bei der Aufgabe zu frankiren und besteht eine Ausnahme nur bezüglich der Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien, Ägypten und jenen Orten der Türkei, wo k. und k. Postämter aufgestellt sind.

Nachdem dessen ungeachtet von den k. und k. Missionen und Consularämtern im Auslande fortwährend Anzeigen über nicht gehörige Frankirung oder gänzliche Unterlassung derselben einlaufen und mir im Wege des k. k. Ministerrathspräsidiums der Wunsch ausgedrückt worden ist, dass die bezügliche Vorschrift den Behörden des Inlandes in Erinnerung gebracht werde, beehre ich mich Euer . . . . unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 13. Jänner 1873, Nr. 191/M. J. um die gefällige Veranlassung zu ersuchen, dass die zum Amtsbereiche Hochderselben . . . . gehörigen Behörden und Ämter etwa vorkommende Zuschriften und Dienstpakete an die k. und k. Missionen und Consularämter im Auslande mit Ausnahme der bezeichneten Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien, Ägypten und der Türkei regelmäßig frankiren.

Erlass vom 19. Februar 1889, Z. $\frac{5309}{\text{M. J.}}$

Mit dem hieramtlichen Erlasse vom 20. Juli 1880, Z. 3529/M. J. wurde um die Veranlassung ersucht, dass die im Bereiche des dortigen Verwaltungsgebietes vorkommenden Zuschriften und Dienstpakete an die k. und k. Missionen und Consularämter im Auslande mit Ausnahme der bezeichneten Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien, Ägypten und jenen Orten der Türkei, wo k. und k. Postämter aufgestellt sind, frankirt werden.

Nun hat sich im Laufe der Jahre sowohl bei den kaiserlich königlich als den königlich ungarischen Behörden die Praxis herausgebildet, dass seitens derselben die Dienstschreiben, welche sie an die k. und k. Missionen oder Consularbehörden im Auslande zu richten in dem Falle sind, nicht unmittelbar an die gedachten Vertretungsbehörden gesendet, sondern dem Ministerium des Äußern zur Weiterbeförderung übermittelt wurden, ohne Rücksicht darauf, ob mit der betreffenden Behörde eine Courirverbindung besteht oder nicht.

Wie das Ministerium des Äußern in einer an das k. k. Ministerrathspräsidium gerichteten Note hervorhob, hat diese Praxis nicht nur den Nachtheil eines zeitraubenden Geschäftsumzuges, der in dringenden Fällen möglicherweise der Sache um die es sich handelt, abträglich sein kann, sondern sie involvirt für das Ministerium des Äußern, welches dort, wo keine Courirverbindungen bestehen, selbst nur auf den Postweg angewiesen ist, die Nothwendigkeit der Bestreitung von Portoauslagen, die sich jährlich zu einem ansehnlichen Betrage summiren, und die ihm ressortmäßig nicht obliegen.

Courirverbindungen unterhält das Ministerium des Äußern aber nur mit London, Paris, München, Stuttgart, Dresden, Berlin, Petersburg, Warschau, Bukarest, Sofia, Constantinopel, Rom und Venedig, und zwar mit Ausnahme von Petersburg und Warschau, wohin die Courirbeförderung eine seltenere und ungleichmäßige ist, in je vierzehntägigen Intervallen.

Für vorgenannte Orte ist das Ministerium des Äußern gerne bereit, die Vermittlung von dienstlichen Sendungen, welche demselben couvertirt, adressirt und gesiegelt zukommen, auch weiterhin zu befördern.

Rücksichtlich aller anderen Orte jedoch, nach welchen sich das Ministerium des Äußern auch für seine eigenen Correspondenzen nur des Postweges bedienen kann, muss dasselbe diese Vermittlung aus sachlichen und finanziellen Gründen für die Folge ablehnen.

Über Wunsch des Ministeriums des Äußern beehre ich mich daher, Euere . . . . um die gefällige Einleitung zu ersuchen, dass sämmtliche, dem Amtsbereiche Hochderselben unterstehenden Behörden und Ämter auf diesen Stand der Sache aufmerksam gemacht und angewiesen werden, die Vermittlung des Ministeriums des Äußern nur für dienstliche Sendungen die mit Courir expedirt werden können, in Anspruch zu nehmen, wobei sie in dringenden Angelegenheiten noch darauf Bedacht zu nehmen haben, ob der directe Postweg der nur periodischen und rücksichtlich Petersburg und Warschau ganz ungewissen Courirbeförderung nicht vorzuziehen wäre.

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

die Evidenzhaltung und Revision der Sprengmittelmagazine, Bezugsbücher und Vormerke über Sprengmittel, sowie über den Verkehr mit Sprengmitteln.

(An alle politischen Landesstellen.)

Erlass vom 25. April 1880, Z. 5763,

betreffend

die Evidenzführung der Sprengmittelmagazine.

Behufs Überwachung der rücksichtlich der Erzeugung; Verpackung und Verwahrung, dann insbesondere des Eisenbahntransportes von Sprengmitteln bestehenden Vorschriften ist es nothwendig, von allen in Österreich bestehenden Erzeugungs- und größeren Verwahrungsstätten von Sprengmitteln genaue Kenntnis zu haben.

Nachdem zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Sprengmitteln, sowohl nach der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 als nach §. 8 der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, Nr. 68 eine Gewerbsconcession erforderlich ist, so wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung aufgefordert, von allen solchen Concessionen, welche im dortigen Verwaltungsgebiete durch die politischen Behörden entweder schon früher oder seit dem Bestande der vorcitirten Verordnung ertheilt worden sind, ein Verzeichnis anher vorzulegen und die Gewerbsbehörden I. Instanz zugleich anzuweisen, dass sie in Zukunft von jeder Ertheilung einer solchen Concession der k. k. Statthalterei / Landesregierung die fallweise Anzeige erstatten, worüber dann von der k. k. Statthalterei / Landesregierung sowohl anher als auch directe an das k. k. Handelsministerium zu berichten sein wird.

Nachdem ferner die politischen Behörden nach §. 119 der Sprengmittelverordnung über die im Amtsbezirke befindlichen Sprengmittelmagazine eine genaue Evidenz zu führen haben, so erhält die k. k. Statthalterei / Landesregierung zugleich den Auftrag, auch ein Verzeichnis aller größeren, nämlich einen Fassungsraum von 100 kg übersteigenden Verschleiß- und Verbrauchsmagazine anher vorzulegen, in welchem ersichtlich zu machen sein wird, ob dieselben bezüglich ihrer Vorschriftsmäßigkeit bereits einer Prüfung unterzogen worden sind und welche Wahrnehmungen oder Anstände sich bezüglich derselben eventuell ergeben haben.

Zur Ergänzung dieses Verzeichnisses wird der jeweilige Zuwachs solcher größeren Magazine nach Abschluss jeden Jahres anher anzuzeigen sein, wodurch übrigens die den politischen Behörden obliegende Überwachung und gelegenheitliche Inspicirung der Magazine im allgemeinen in keiner Weise alterirt werden soll.

Erlass vom 22. September 1883, Z. 13271,

betreffend

die Handhabung der abgeänderten Sprengmittelverordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, und die Revision der Bezugsbücher und Vormerke über Sprengmittel.

Nachdem sich bei Handhabung der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, ergeben hat, dass die in derselben enthaltenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen nicht ausreichend sind, und die Fälle von Unterschleifen, unberechtigtem Besitze, Diebstählen von Sprengmitteln und vorgekommenen Unglücksfällen durch unberufenes Gebaren mit denselben sich mehrten, habe ich die Revision der gedachten Verordnung in sicherheitspolizeilicher Richtung angeordnet, und mit den betheiligten Ministerien die Verordnung vom 22. d. M. vereinbart, deren Publication im Reichsgesetzblatte unter Einem verfügt wird.

Eine Haupttendenz der in Rede stehenden Verordnung ist, Bestimmungen zu erlassen, welche eine wirksame Controle rücksichtlich der Verabfolgung von Sprengmitteln und eine Evidenz in dieser Beziehung ermöglichen.

Dadurch erklären sich die Bestimmungen der Verordnung, welche die Bezugsbücher und Bezugsscheine und die Eintragung in die Vormerke der Erzeuger und beziehungsweise Verschleißer betreffen, und die in der Wesenheit ihren Ausdruck in dem Satze finden, dass von den genannten Personen überhaupt kein Sprengmittel verabfolgt werden darf, welches nicht durch einen Bezugsschein, ein Bezugsbuch oder einen Geleitschein gedeckt, und dessen Verabfolgung nicht durch die entsprechende Eintragung in das Vormerkbuch des Verschleißers (Erzeugers) in Evidenz gebracht ist.

Es wurde daher die im §. 99 der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877 eingeräumte Gestattung des Bezuges von Sprengmitteln ohne besondere Bewilligung aufgehoben, und wurden für alle Beziehenden im Inlande Bezugsausweise und für die Ein-, Durch- und Ausfuhr Geleitscheine vorgeschrieben, wobei die thunlichsten mit den Rücksichten der öffentlichen Sicherheit vereinbarlichen Erleichterungen ins Auge gefasst worden sind.

Anderseits ist es für nothwendig erkannt worden, für den Landtransport von Sprengmitteln, dann rücksichtlich der Bedingungen des Bezuges und rücksichtlich der Gebarung mit denselben weitergehende Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche insbesondere in den §§. 99, 100 und 115 ihren Ausdruck gefunden haben.

Indem ich Euer . . . . . . ersuche, wegen stricter Durchführung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, füge ich bei, dass es angezeigt erscheinen

dürfte, die Unterbehörden auch anzuweisen, bei vorkommenden Ansuchen, betreffend die versuchsweise Erzeugung von Sprengmitteln behufs Erwirkung der Zulassung, die Untersuchung von Sprengmitteln und den versuchsweisen Gebrauch von noch nicht zugelassenen Sprengmitteln (§. 4, Alinea 4) sich in zweifelhaften Fällen vor Ertheilung der Bewilligung mit Fachmännern in das Einvernehmen zu setzen, eventuell die Weisungen der vorgesetzten Behörde einzuholen, und denselben in Ansehung der Zulassung von Verschleißlocalitäten für Sprengmittel (§. 44 Schluss-Alinea) als leitenden Gesichtspunkt nahe zu legen, dass diese Localitäten von solcher Beschaffenheit sein müssen, dass jede Gefahr möglichst verhütet, und für den Fall einer Explosion der Schade thunlichst localisirt werde.

Auch wollen Euer . . . . die Unterbehörden, welche die genaue Beobachtung dieser Verordnung unausgesetzt im Auge zu behalten haben werden, anweisen, gelegentlich von Dienstreisen auch in die Vormerkbücher der Verschleißer und Erzeuger, sowie in die im §. 115 bezeichneten Vormerke Einsicht zu nehmen, dieselben zu vidiren und die durch die Erhebungen gebotenen Verfügungen zu treffen.

Über die vorgenommenen Revisionen und deren Erfolg wollen sich Euer . . . . periodische Berichte erstatten lassen.

Die in der Verordnung erwähnten Bezugsbücher wären mit Rücksicht auf die Landessprachen nach dem als Muster angeschlossenen lithographirten Exemplare auszufertigen, und wird in Ansehung der Bezugsbücher bemerkt, dass die Daten der Bezugsbewilligung durch die bewilligende Behörde nicht nur auf dem Titelblatte des Bezugsbuches, sondern auch vor der Erfolgung des Bezugsbuches auf allen, die Lieferung betreffenden Juxten einzutragen, und die Eintragungen auf den Juxten an der im Formulare angedeuteten Stelle zur Beglaubigung mit dem Amtssiegel zu überstempeln sein werden, und dass endlich für den Fall, als eine bestimmte Giltigkeitsdauer des Bezugsbuches festgesetzt wird (§. 99, Alinea 8), auch dies auf dem Titelblatte und auf den einzelnen Lieferungsjuxten, auf dem letzteren unmittelbar nach dem Datum der Bezugsbewilligung, ersichtlich zu machen sein wird.

Ad 13271. 1883.

Bezugsbuch,

mit welchem die Bewilligung zum Bezuge von zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre zugelassenen Sprengmitteln ertheilt wird.

Name (Firma) des Bezugsberechtigten:

....

Das Gewerbe oder Geschäft, zu dessen Betriebe das Sprengmittel fortdauernd benöthigt wird:

....

Der Betriebsort: ....

Ausgefertigt von..

.... am ....



Unterschrift des Amtsvorstandes.

Sprengmittelbezug

Bestellung.

Nr. 1.

Bei dem Verschleißer (Erzeuger): ....

....

bestellt an Sprengmitteln (Sorte und Quantum): ....

....

....

....

Datum und Unterschrift des Bestellers:

....

Lieferung.

Nr. 1.

Bezugsbewilligung der ....

....

ddo. .... 

Z. ....

Dem Herrn (Firma): ....

....

....

geliefert an Sprengmitteln (Sorte und Quantum):

....

....

....

....

Datum und Unterschrift des Verschleißers (Erzeugers):

....



Bestellung.

Nr. 2.

Lieferung.

Nr. 2.

Erlass vom 22. Februar 1884, Z. 3019,

enthaltend

den Erlass des Ackerbauministeriums an die Berghauptmannschaften in Wien, Prag, Krakau und Klagenfurt vom 15. Februar 1884, Z. 4109/280, betreffend die Einführung von Betriebsordnungen bei Bergbehörden und Unternehmungen die mit Explosivstoffen arbeiten.

Nachdem gemäß der Bestimmung des §. 115 der Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, die mit Explosivstoffen arbeiten, den Unternehmungen (also auch die bezüglichen Bergwerke), insoweit für dieselben nicht bereits genehmigte Betriebsordnungen bestehen, welche den bezüglich der Sprengmittel in der betreffenden Unternehmung einzuhaltenden Vorgang verzeichnen, solche Betriebsordnungen zu entwerfen und der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen haben, so sind die der k. k. Berghauptmannschaft unterstehenden Revierbergämter anzuweisen, die in Betracht kommenden Bergbauunternehmungen ihres Bezirkes zur Entwerfung und Vorlage solcher Betriebsordnungen zu beauftragen und die vorgelegten Entwürfe der Prüfung und Genehmigung zu unterziehen, wobei selbstverständlich im Einvernehmen mit den politischen Bezirksbehörden vorzugehen sein wird.

Diese Betriebsordnungen, welche sich auf die gesammte Sprengmittelgebarung (Aufbewahrung und Gebrauch) zu erstrecken haben, werden zwar die Möglichkeit bieten, die besonderen localen Betriebsverhältnisse der einzelnen Bergbau- (Reviere) zu berücksichtigen, müssen sich aber anderseits strenge innerhalb des durch die Ministerialverordnungen vom 2. Juli 1877, beziehungsweise 22. September 1883 gegebenen Rahmens halten, widrigens die Genehmigung zu verweigern ist.

Die Berghauptmannschaft hat für die möglichst beschleunigte Durchführung dieser, zur genauen Überwachung des Sprengmittelbetriebes besonders dienlichen Maßregeln zu sorgen und hiebei in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass jene Betriebsordnungen im allgemeinen möglichst gleichförmig abgefasst werden.

Sollten sich bei einzelnen Werken bereits genehmigte Betriebsordnungen über den Vorgang bei der Sprengmittelgebarung befinden, beziehungsweise in den Dienstordnungen Bestimmungen hierüber vorhanden sein, so sind selbe vom Standpunkte der dermalen geltenden Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68 und vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, zu überprüfen, im letzteren Falle aber zugleich aus den Dienstordnungen auszuscheiden und als selbständige Betriebsordnungen aufzustellen.

Über den Vollzug dieses Erlasses hat die k. k. Berghauptmannschaft seinerzeit zu berichten.

Der Statthalterei / Landesregierung zur Kenntnisnahme und entsprechenden Verständigung der politischen Unterbehörden mit dem Auftrage mitgetheilt, dafür Sorge zu tragen, dass auch seitens der in dem betreffenden Verwaltungsgebiete mit Explosivstoffen arbeitenden sonstigen Unternehmungen der Bestimmung des §. 115, Alinea 4 der Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, insoweit dies nicht bereits geschehen ist, unverweilt entsprochen werde.

Erlass vom 27. März 1884, Z. 3124,

betreffend

die Einführung von Formularen für Geleitscheine bei Sprengmittelsendungen.

Gemäß dem §. 76, Alinea 3 der Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, müssen Sendungen von Sprengmitteln, welche in das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet eingeführt, durch daselbe durchgeführt oder aus demselben ausgeführt werden sollen, mit Geleitscheinen versehen sein, um deren Ausfertigung hieramts anzusuchen ist.

Bei Erlassung dieser Vorschrift hat sich das k. k. Ministerium des Innern vorbehalten, die Behörden zu bestimmen, welche die Geleitscheine im hierortigen Namen auszufertigen haben werden.

Da es wünschenswert ist, dass die betreffenden Geleitscheine seitens der Behörden gleichförmig ausgestellt werden, findet sich das k. k. Ministerium des Innern bestimmt, für diese Geleitscheine das im Anschlusse mitfolgende Formulare vorzuschreiben.

Hievon wird die k. k. . . . . zur Danachachtung und weiteren entsprechenden Verständigung der politischen Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

z. Z. 3124 ex 1884.

Geleitschein

für die nachbezeichnete Sprengmittelsendung.

Absender N. N. (Name, Firma) in . . . . (Ort und Land).

Adressat N. N. (Name, Firma) in . . . . (Ort und Land).

Zweck des Bezuges: . . . . (für Steinbrüche, Bergwerke, Eisenbahnbauten, zum Verschleiße ꝛc.).

Route (Eintrittsstation bei der Ein- und bei der Durchfuhr, Austrittsstation bei der Aus- und Durchfuhr).

Anzahl der Colli	Bezeichnung der Colli	Art der Verpackung	Sorte des Sprengmittels	Bruttogewicht Kilogramm	Anmerkung

Ausgefertigt über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern vom . . . ., Z. . . ., von der k. k. . . . .

am . . . .



Unterschrift des Amtsvorstandes:

Erlass vom 18. Juli 1884, Z. 11274,

betreffend

die Competenz der politischen, beziehungsweise der Bergbehörden bei Errichtung von Bergwerks-Sprengmittelmagazinen.

(Siehe Verordnungsblatt Nr. 5 ex 1901. *)

Erlass vom 25. März 1885, Z. 3192,

betreffend

die Intervention der Bergbehörden bei Amtshandlungen der politischen Behörden in Angelegenheit der Anlage und Revision von Bergwerks-Sprengmittelmagazinen.

Anlässlich der Anfrage einer Landesbehörde, ob und inwieweit die Bergbehörden bei den die Anlage von neuen Bergwerks-Sprengmittelmagazinen betreffenden Amtshandlungen der politischen Behörden und bei den seitens der politischen Behörden periodisch vorzunehmenden Revisionen derartiger Magazine zu interveniren haben, wird der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung Nachstehendes eröffnet.

Was zunächst die Errichtung von neuen Bergwerks-Sprengmittelmagazinen betrifft, so ist diesbezüglich der hierortige Erlass vom 18. Juli 1884, Z. 11274, maßgebend. Gemäß dieses Erlasses haben die politischen Behörden bei allen Amtshandlungen, welche die Errichtung von Bergwerks-Sprengmittelmagazinen, mögen dieselben obertags oder unterirdisch angelegt werden, betreffen, stets das Einvernehmen mit den k. k. Bergbehörden zu pflegen, beziehungsweise deren Mitwirkung in Anspruch zu nehmen.

Was die periodischen behördlichen Revisionen von bereits bestehenden Bergwerks-Sprengmittelmagazinen anbelangt, so erscheint bei Revisionen der unterirdischen derartigen Magazine aus bergpolizeilichen Rücksichten die Mitwirkung der bergbehördlichen Organe stets erforderlich und wird sich sonach zu diesem Behufe die politische Behörde in vorkommenden Fällen an die betreffende Bergbehörde zu wenden haben.

In Betreff der Revision der obertägigen Sprengmittelmagazine wird bemerkt, dass mit Rücksicht auf den Umstand, als die technischen Beamten der politischen Behörde ihr Urtheil über die Zulässigkeit von Sprengmittelmagazinen in der Regel nur auf Grund der Bestimmungen der obcitirten Sprengmittelverordnung abgeben können und nicht in der Lage sind, ein maßgebendes Urtheil darüber auszusprechen, ob und inwieferne etwa auch bei obertägigen Bergwerks-Sprengmittelmagazinen Rücksichten des technischen Bergbaubetriebes obwalten können, beziehungsweise ob im vorkommenden Falle die Mitwirkung der Bergbehörden bei den bezüglichen Erhebungen nothwendig ist oder nicht, es angezeigt erscheint, dass auch in allen Fällen, wo es sich um Abhaltung einer Commission behufs der Revision eines obertägigen Bergwerksmagazines handelt, die k. k. Bergbehörde begrüßt, es jedoch ihrem Ermessen überlassen werde, die Commission behufs Wahrung ihrer Interessen zu beschicken oder nicht.

Hiebei wird der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ bedeutet, dass die Kosten für derlei Revisionen der Sprengmittelmagazine auf das thunlich geringste Maß zu beschränken sein werden.

Hievon wurden die k. k. Bergbehörden seitens des k. k. Ackerbauministeriums entsprechend verständigt.

*) Seite 57.

Erlass vom 2. März 1887, Z. 3496,

betreffend

die Verwendung der Gendarmerieorgane zu periodischen Revisionen der von Sprengmittelverschleißern und Abnehmern zu führenden Bücher und Vormerke.

(An die Statthalterei in Innsbruck, den übrigen politischen Landesstellen unter Bezugnahme auf die Ministerialerlässe vom 22. September 1883, Z. 13271, und vom 25. März 1885, Z. 3192, in Abschrift zur Kenntnisnahme und Verständigung der politischen Unterbehörden behufs Danachachtung mitgetheilt.)

In Erledigung des Berichtes vom 15. September 1886, Nr. 18247/I, betreffend die Frage über die Verwendbarkeit der Organe der Gendarmerie zu den periodisch vorzunehmenden Revisionen der Sprengmittelmagazine, wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung Nachstehendes eröffnet:

Es handelt sich im vorliegenden Falle

1. um periodische Revisionen bereits bestehender Sprengmittelmagazine in Bezug auf den Bauzustand und die vorschriftsmäßige Einrichtung derselben, dann bezüglich der Verpackung und Aufbewahrung der Sprengmittel und

2. um periodische Revisionen der in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, von den Spregmittelverschleißern, beziehungsweise Abnehmern zu führenden Bücher und Vormerke über den Bezug und Verkauf, beziehungsweise Verbrauch von Spregmitteln.

Was die Revisionen von Sprengmittelmagazinen anbelangt, so sind dieselben in Gemäßheit des hierortigen Circularerlasses vom 25. März 1885, Z. 3192, stets von den politischen Bezirksbehörden,

beziehungsweise von den ihnen zur Verfügung stehenden technischen Beamten unter eventueller Mitwirkung der bergbehördlichen Organe vorzunehmen und muss sonach die von mehreren Bezirkshauptmannschaften in Tirol stattgefundene Verwendung der Gendarmerie zu solchen fachmännischen Revisionen als unstatthaft bezeichnet werden.

In Betreff der periodischen Revisionen der in Gemäßheit der Ministerialverordnung von 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, von den Sprengmittelverschleißern, respective Abnehmern zu führenden Bücher und Vormerke über den Bezug und Verkauf, respective Verbrauch der Sprengmittel, wurde mit dem hierortigen Circularerlasse vom 22. September 1883, Z. 13271 angeordnet, dass diese Revisionen seitens der politischen Unterbehörden gelegentlich von Dienstreisen vorgenommen werden.

Da zu solchen Revisionen besondere Fachkenntnisse nicht erforderlich sind, so können dieselben auch von den nicht technischen Organen der politischen Unterbehörden durchgeführt werden und es unterliegt keinem Anstande, dass — insbesondere in Fällen, wenn sich Dienstreisen von politischen Beamten an Orte, wo die Revisionen vorgenommen werden sollten, selten oder gar nicht ergeben — zu derlei periodischen Revisionen die Organe der Gendarmerie gelegentlich ihrer Patrouillengänge oder sonstigen Dienstverrichtungen verwendet werden, in welch letzterem Falle jedoch den betreffenden Gendarmerieposten die erforderlichen Weisungen und Verhaltungsmaßregeln seitens der Bezirkshauptmannschaften zu ertheilen sind.

Es versteht sich von selbst und wird auch angenommen, dass gelegentlich der fachmännischen Revisionen der Sprengmittelmagazine von dem betreffenden Fachorgane der politischen Behörde zugleich auch die Revision der Sprengmittelvormerkbücher vorgenommen wird.

Da jedoch die fachmännischen Revisionen der Sprengmittelmagazine, insbesondere wenn dieselben bezüglich ihres Bauzustandes und ihrer Einrichtung bereits inspicirt und als den einschlägigen Vorschriften entsprechend befunden wurden, in größeren Zeitabschnitten (etwa einmal im Jahre) vorgenommen werden können, während es aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten geboten ist, dass die Revisionen der Sprengmittelbezugs- und Vormerksbücher behufs Controle des Verkehres und der Gebarung mit den Sprengmitteln öfter, eventuell wie dies die k. k. Statthalterei angeordnet hat, vierteljährig vorgenommen werden, so hat die politische Unterbehörde Vorsorge zu treffen, dass diese letzteren Revisionen auch in der Zwischenzeit, während welcher die fachmännischen Revisionen nicht stattfinden, entsprechend bewirkt werden.

Bei den betreffenden Revisionen wird strenge darauf zu sehen sein, dass die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 22. December 1883, R. G. Bl. Nr. 156, seitens der mit Sprengmitteln arbeitenden Unternehmungen genauestens eingehalten, die Betriebsordnung, wo dies etwa noch nicht geschehen ist, unverzüglich der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und eine wirksame Controle auch in der Richtung eingeführt werde, dass seitens der Unternehmungen zu der unmittelbaren Aufsicht über die Sprengmittelmagazine nur solche Personen verwendet werden, welche vollkommen vertrauenswürdig und mit dem Wesen der einzulagernden Sprengmittel und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bezüglich der Gebarung mit denselben genau vertraut sind.

Die Beilagen des eingangs erwähnten Berichtes folgen zur weiteren Veranlassung und entsprechenden Verständigung der politischen Unterbehörden im Anschlusse zurück.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. December 1901, Z. 9665.

Über die Richtigkeit, beziehungsweise Richtigstellung von Matrikeneintragungen kann nicht incidenter bei Entscheidung eines Heimatrechtsstreites, sondern muss in dem für Matrikenberichtigungen vorgeschriebenen besonderen Instanzenzuge entschieden werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse über die Beschwerde der Gemeinde F. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1900, Z. 5648, betreffend das Heimatrecht der Rudolfine Marie L. v. H. alias B., die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Rudolfine Marie L. v. H. auch B. genannt, deren Heimatrecht den Gegenstand der vorliegenden Streitsache bildet, wurde bei der Immatriculirung ihres Geburtsactes in der Matrik der Pfarre P. als das am 24. October 1850 geborene, am 30. desselben Monates von dem Pfarrer R. getaufte eheliche Kind des J. L. Ritter v. H. und der B. B. eingetragen.

An dieser Eintragung wurde — unbekannt wann und aus welchem Anlasse — eine Änderung vorgenommen, indem in der Rubrik „Art der Geburt" neben dem gestrichenen Worte „ehelich" das Wort „unehelich" geschrieben, ferner die Eintragung in der Rubrik „Vater" durchstrichen und in der Anmerkungsrubrik der Vormerk erscheint: „da es sich herausstellte, dass jener L. nur der Zuhälter war, so ist das Kind unehelich". Die gepflogenen Erhebungen deuten darauf hin, dass diese Änderung von dem bereits verstorbe-

nen Pfarrer, welcher die Taufe vollzogen hatte, vorgenommen wurde.

Ein J. L. ist laut Todtenscheines am 19. September 1870 als Inwohner in F. im Alter von 64 Jahren gestorben, derselbe erscheint in der Todfallsaufnahme des Bezirksgerichtes F. als „ledig" bezeichnet. Die Zuständigkeit dieses J. L. zur Gemeinde F. und seine Identität mit dem in der ursprünglichen Matrikeneintragung als „ehelicher" Vater des Kindes Rudolfine Marie ausgewiesenen J. L. Ritter v. H. wird von der Gemeinde F. anerkannt. Ebenso anerkennt die Gemeinde N. die Zuständigkeit der laut Todtenscheines am 14. Juni 1856 als Dienstmädchen im Alter von 35 Jahren in P. verstorbenen B. B. und die Identität derselben mit der in obiger Matrikeneintragung als Mutter des Kindes Rudolfine Marie. Während nun aber die Zuständigkeit der Rudolfine Marie L. v. H. (B.) zu der Gemeinde F. von dieser Gemeinde unter Hinweis auf die nach der geänderten Matrik uneheliche Geburt derselben bestritten wurde, lehnte die Gemeinde N. die Anerkennung der Zuständigkeit der Genannten mit Rücksicht auf die durch die erste Matrikeneintragung nachgewiesene eheliche Geburt derselben ab.

Auf Grund dieses Thatbestandes wurde mit der von der k. k. Statthalterei in P. im Grunde des §. 40, Absatz 3 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, in erster Instanz gefällten Entscheidung vom 8. September 1899, Z. 56041, Rudolfine Marie L. v. H. alias B. als zur Gemeinde F. zuständig erkannt, weil die Änderung der Matrikeneintragung nicht im administrativen Wege erfolgt, sohin die von dem Pfarrer R. eigenmächtig vorgenommene Änderung illegal ist und nach Maßgabe der ursprünglichen Matrikeneintragung Rudolfine Marie L. v. H. als eine eheliche Tochter des J. Ritter L. v. H. betrachtet, dieselbe daher, da sie das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde selbständig nicht erworben hat, dem Heimatrechte ihres Vaters folgend, als nach F. zuständig angesehen werden muss.

Die diese Entscheidung aus ihren Gründen bestätigende Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1900, Z. 5648, wird mit der vorliegenden Beschwerde zunächst mit der Behauptung als gesetzwidrig angefochten, dass die Stadtgemeinde N. die Zuständigkeit der Rudolfine B. durch das derselben am 24. Februar 1873 ausgestellte Dienstbotenbuch anerkannt habe und die dadurch festgestellte Zuständigkeit der Genannten insolange angenommen werden müsse, als nicht ein directer Beweis für die Zuständigkeit derselben zu einer anderen Gemeinde erbracht werde.

Abgesehen davon, dass dieser Beweis ja thatsächlich erbracht ist, wenn mit der angefochtenen Entscheidung die eheliche Geburt der Heimatswerberin angenommen wird, da ja dieselbe unter dieser Voraussetzung zur Zeit der Ausstellung des Dienstbotenbuches das Heimatrecht in F. hatte, ist obige Einwendung schon deshalb ganz haltlos, weil einem Dienstbotenbuche die Beweiskraft einer Beurkundung des Heimatrechtes nicht zukommt, als das Heimatrecht erweisende Urkunde vielmehr nach dem V. Abschnitte des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 nur der Heimatschein zu gelten hat.

Dagegen fand der Gerichtshof die Beschwerde begründet, insoweit mit derselben die Zulässigkeit der der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten Annahme der Giltigkeit der ersten Matrikeneintragung bestritten wird.

Gewiss ist es richtig, wenn in den Gründen der angefochtenen Entscheidung gesagt wird, dass für die politischen Behörden im Heimatrechtsverfahren bei der Beurtheilung der ehelichen oder unehelichen Abstammung der Stand der Matrik zunächst entscheidend ist. Die Voraussetzung hiefür ist jedoch, dass die Art der Abstammung in der Matrik in zweifelloser Weise ausgewiesen ist.

Wie aus dem eingangs angeführten Thatbestande hervorgeht, weist aber die Geburts- und Taufmatrik der Pfarre P. in ihrem heutigen Stande hinsichtlich der hier in Frage kommenden Eintragung — insolange nämlich nicht festgestellt ist, ob die ursprüngliche oder die geänderte Eintragung zu gelten hat — die Geburt des immatriculirten Kindes als ehelich und als unehelich aus, je nachdem die Worte der ersten Eintragung in den Rubriken: „Art der Geburt" und „Vater", welche später durchstrichen wurden, als giltig oder ungiltig angenommen werden. Es liegt also thatsächlich eine zweifache, sich direct widersprechende Eintragung vor und kann daher der Stand der Matrik der Beurtheilung der ehelichen oder unehelichen Abstammung des betreffenden Kindes nicht ohneweiters zur Grundlage dienen.

Von dieser Anschauung sind auch die Administrativbehörden ausgegangen, indem in den Gründen der angefochtenen Entscheidung vorerst die an der ursprünglichen Immatriculirung des in Rede stehenden Geburtsactes vorgenommene Änderung als illegal erklärt und auf den hiemit richtiggestellten Stand der Matrik die Entscheidung fundirt wird.

Die angefochtene Entscheidung enthält somit implicite den Ausspruch über die Richtigstellung der fraglichen Matrikeneintragung.

Der Gerichtshof hat nun zwar die Annahme der Statthalterei, dass die in Rede stehende nachträgliche Änderung der ursprünglichen Eintragung in die Matrik illegal vorgenommen wurde, durch die Sach- und Actenlage vollkommen gerechtfertigt befunden; allein dieser Ausspruch durfte nicht bei der Entscheidung des vorliegenden Heimatrechtsstreites incidenter gefällt werden, da derselbe die Feststellung der matrikenmäßigen Statusverhältnisse der betreffenden Person involvirt, welche nach den bestehenden Normen nicht in dem für Heimatsfragen gesetzlich vorgezeichneten Instanzenzuge und nach einem besonderen Verfahren zu erfolgen hat.

Denn so wie die mit dem Hofkanzleidecrete vom 21. October 1813 (Politische Gesetzsammlung, Band 41, Nr. 49) erlassene Instruction für die Führung der Geburtsmatriken genau vorschreibt, mit welchen Vorsichten, namentlich bei der Eintragung in die Rubriken „Art der Geburt" und „Vater" vorzugehen ist, so schreibt das Hofkanzleidecret vom 5. April 1844, Justizgesetzsammlung Nr. 799, vor, dass Änderungen, beziehungsweise Berichtigungen der Matrik nur im Wege des bei der zuständigen Landesstelle einzuleitenden Verfahrens, worüber an diese Behörden mehrfache Weisungen ergangen sind, bewirkt werden können.

Um eine Berichtigung oder Richtigstellung der Eintragung in die Geburtsmatrik handelt es sich auch im vorliegenden Falle, in welchem festzustellen ist, ob die ursprüngliche oder die später geänderte Eintragung in den besagten Rubriken zu Recht besteht. Die Entscheidung hierüber kommt nach dem Gesagten den Matrikenbehörden zu und erst der auf diesem Wege für den Bereich der öffentlichen Verwaltung festgestellte Stand der Matrik wird der Entscheidung über das strittige Heimatrecht der Rudolfine Marie L. v. H., eventuell B. zugrunde zu legen sein.

Thatsächlich sind nach den Acten bereits in den Siebziger-Jahren von der Statthalterei Erhebungen in dieser Matrikenangelegenheit zum Zwecke der Richtigstellung der Matrik gepflogen worden, dieselben haben aber nach der Lage der Acten zu einer Verfügung nicht geführt.

Weil demnach für die Entscheidung dieses Heimatrechtsstreites lediglich der Stand der Matrik hinsichtlich der ehelichen oder unehelichen Geburt der Heimatwerberin maßgebend ist, in diesem somit wesentlichen Punkte aber die angefochtene Entscheidung auf einem durch die Matrikenbehörden erst festzustellenden Thatbestande beruht, musste die Ministerialentscheidung nach §. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 1902, Z. 957.

Voraussetzungen bei Vorschreibung der Nachlässe von Medicamentenrechnungen zu Gunsten der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des J. C., Apothekers in B., gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern ddo. 21. März 1901, Z. 7024, betreffend die Vorschreibung einer Arzneitaxermäßigung, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Erlasse der mährischen Statthalterei vom 21. Februar 1900, Z. 298, wurde sämmtlichen Apotheken der in allen Bezirkshauptmannschaften Mährens mit Ausnahme von Mährisch-Budwitz, Göding, Prossnitz, Mährisch-Schönberg, Sternberg und Znaim, ferner in den Gemeinden Brünn, Olmütz und Znaim gelegenen Krankencassengebiete ein Nachlass von 15 Procent des gesammten Taxpreises zu Gunsten der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen vorgeschrieben.

Gegen diese allen betroffenen Apothekern zu intimirende Verfügung wurde denselben der Recurs an das Ministerium des Innern freigestellt.

Das Ministerium des Innern hat den von mehreren Apothekern, darunter auch dem heutigen Beschwerdeführer, eingebrachten Recursen mit der Entscheidung vom 21. März 1901, Z. 7024, keine Folge gegeben.

In der vorliegenden Beschwerde des Apothekers J. C. in B. wird ausgeführt, es seien die von der Statthalterei für ihre Entscheidung angeführten, auf allgemeinen Erwägungen basirten Gründe nicht stichhältig; insoferne aber sich diese Verfügung auch auf seine Apotheke bezieht, beruhe sie auf einem mangelhaften Verfahren, weil entgegen der Vorschrift des §. 11 der Ministerialverordnung vom 5. December 1899, R. G. Bl. Nr. 241, weder der Medicamentenumsatz in seiner Apotheke, noch auch die maßgebenden localen Verhältnisse erhoben worden sind.

Der Verwaltungsgerichtshof musste diese Beschwerde als begründet erkennen. Denn, wenn es der §. 11 der citirten Verordnung auch dem freien Ermessen der Administrativbehörde überlässt, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange den Apotheken eines bestimmten Krankencassengebietes die Gewährung eines 15 Procent nicht übersteigenden Nachlasses des gesammten Taxpreises aufzuerlegen ist, so hat doch die Verordnung ausdrücklich festgesetzt, dass eine solche Verfügung nach Maßgabe des in dem bestimmten Krankencassengebiete stattfindenden Medicamentenumsatzes für Rechnung der Krankencassen, sowie nach Maßgabe der localen Verhältnisse zu erfolgen hat.

Dieser Vorschrift ist nun im gegebenen Falle nicht entsprochen worden, da weder der Medicamentenumsatz jenes Krankencassengebietes, in welchem die Apotheke in B. gelegen ist, noch auch die localen Verhältnisse in diesem Gebiete irgendwie erhoben oder in Erwägung gezogen worden sind.

Es beruht sonach die angefochtene Entscheidung auf einem mangelhaften Verfahren, weshalb sie nach §. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden musste.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Februar 1902, Z. 1219.

Über die Voraussetzungen des Ausweisungsrechtes der Gemeinde.

Die Gemeinde ist nicht berechtigt, einen Auswärtigen deshalb auszuweisen, weil er, bevor er seinen Aufenthalt im Gebiete derselben nahm, an seinem früheren Aufenthaltsorte der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fiel, oder einen bescholtenen Lebenswandel führte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde W. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 29. April 1901, Z. 14271, betreffend die Ausweisung der E. M., zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Gemeinde W. hat die Ausweisung der E. M. auf Grund des §. 9 der oberösterreichischen Gemeindeordnung wegen Bescholtenheit verfügt, weil die Genannte mit dem Erkenntnisse des k. k. Bezirksgerichtes Schw. vom 8. Juni 1880 wegen der Übertretung der Veruntreuung bestraft worden war.

Diese Verfügung wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft W. behoben. Die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung wurde im Instanzenzuge von der oberösterreichischen Statthalterei und mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung vom Ministerium des Innern in der Erwägung bestätigt, dass E. M. die im Ausweisungserkenntnisse bezogene, in das Jahr 1880 zurückreichende Übertretung der Veruntreuung nicht während ihres Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde W. begangen habe, daher die bezügliche gerichtliche Bestrafung der Gemeinde einen gesetzlich gegründeten Anlass zur Ausweisung nicht bieten könne.

Die Gemeinde W. bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung mit der Behauptung, im Sinne des §. 9 der Gemeindeordnung sei zur Ausweisung einer Person aus einem Gemeindegebiete nicht erforderlich, dass die Übertretung, welche zur gerichtlichen Bestrafung der auszuweisenden Person geführt hat, im Gebiete der ausweisenden Gemeinde begangen worden sei, da die betreffende Person bescholten sei und bleibe, ob sie sich nun in diesem oder jenem Orte aufhalte.

Soferne die Gemeinde zur Begründung ihrer Anschauung sich darauf beruft, dass die im §. 9 der Gemeindeordnung enthaltene Bestimmung, betreffend die Ausweisung von Gemeindegenossen, im vorliegenden Falle keine Anwendung finde, weil E. M. nicht Gemeindegenossin der Gemeinde W. sei, ist darauf zu verweisen, dass die angefochtene Entscheidung sich auf diese Bestimmung nicht stützt, sondern die Ausweisung lediglich deshalb nicht für begründet erkennt, weil E. M. die Übertretung der Veruntreuung im Jahre 1880 nicht während ihres Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde W. begangen habe.

Diesen Thatumstand bestreitet die Gemeinde W. in ihrer Beschwerde nicht, sondern sie erachtet, wie erwähnt, die Ausweisung einer Person wegen Bescholtenheit für gerechtfertigt, wenn die betreffende Person wo und wann immer sich eine gerichtliche Strafe zugezogen hat.

Dieser Rechtsanschauung konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht beipflichten.

Denn gemäß §. 9 der Gemeindeordnung darf die Gemeinde Auswärtigen, wenn sie sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben der öffentlichen Mildthätigkeit

nicht zur Last fallen und mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen.

Die Einleitung des Zwischensatzes mit den Worten „so lange" in Verbindung mit der gegenwärtigen Zeit der darauf folgenden Satzprädicate läſst erkennen, daſs es sich um die Bestimmung eines Zeitraumes handelt, dessen Dauer von dem Nichteintritte, beziehungsweise von dem Bestande eines Thatumstandes (der Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit, beziehungsweise der Führung eines unbescholtenen Lebenswandels) abhängig gemacht erscheint.

Da nun in diesem so umschriebenen Zeitraume nach dem Gesetze den Auswärtigen der Aufenthalt im Gemeindegebiete nicht verweigert werden darf, so fällt der Anfang des erwähnten Zeitraumes mit dem Beginne des Aufenthaltes des Auswärtigen zusammen und kann der Umstand, daſs letzterer, bevor er „Auswärtiger" im Sinne des letzten Absatzes des §. 7 der Gemeindeordnung (Gesetz vom 4. October 1868, L. G. Bl. Nr. 16) wurde, also bevor er seinen Aufenthalt in der Gemeinde nahm, an seinem früheren Aufenthaltsorte der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fiel oder einen bescholtenen Lebenswandel führte, ein Recht der neuen Aufenthaltsgemeinde zur Ausweisung nicht begründen.

Da nun constatirt ist, daſs E. M. die Übertretung der Veruntreuung nicht während ihres Aufenthaltes im Gemeindegebiete W. begangen hat, so war das für das Recht zur Ausweisung aus dem Gemeindegebiete in der Gemeindeordnung aufgestellte Erfordernis eines bescholtenen Lebenswandels nicht gegeben und die angefochtene Entscheidung dem Gesetze gemäß, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden muſste.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1902, Z. 1829,

betreffend

die Frage der Legitimation zur Beschwerdeführung in Angelegenheiten der Bezirksvertretungswahlen (Böhmen).

Der Verwaltungsgerichtshof hat die von J. Z., Bürgermeister der Stadt P. im eigenen und im Namen der genannten Stadtgemeinde überreichte Beschwerde de praes. 10. August 1901, Nr. 6177, gegen den Erlaſs des Ministeriums des Innern vom 18. April 1901, Z. 8212, betreffend die am 12. December 1898 stattgehabte Bezirksvertretungswahl in der Gruppe der Landgemeinden des Gerichtsbezirkes P. nach Einsicht in die Administrativacten ohne Fortsetzung des Verfahrens in Gemäßheit der §§. 2 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelnder Legitimation der Beschwerdeführer zurückgewiesen.

Denn nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Bezirksvertretung in Böhmen ist die Bezirksvertretung aus Vertretern bestimmter Interessengruppen, nämlich: des großen Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, dann der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte und der Landgemeinden, insoweit diese Gruppen im Bezirke vorhanden sind, zusammengesetzt (§. 6, Gesetz vom 25. Juli 1864, L. G. Bl. Nr. 27). Die nach der Bevölkerungszahl bestimmte Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung (§. 38, Gesetz vom 23. November 1882, L. G. Bl. Nr. 62) ist unter die vorhandenen Interessengruppen nach Verhältnis des Gesammtbetrages der directen Steuern im Bezirke zu der Steuersumme der einzelnen Gruppen zu vertheilen (§. 9, Gesetz vom 25. Juli 1864) und es werden besondere Bestimmungen über das „Wahlrecht" jeder einzelnen Gruppe, beziehungsweise über die Wahlberechtigung in diesen Gruppen getroffen (§§. 13 und 15, Gesetz vom 28. September 1880, L. G. Bl. Nr. 74, §. 17, Gesetz vom 25. Juli 1864 und §. 18, Gesetz vom 23. November 1882).

Wenn sich nun schon aus dem Principe der Interessenvertretung im allgemeinen ergibt, daſs das rechtliche Interesse einer Gruppe zunächst nur auf die Wahl der auf dieser Gruppe entfallenden Vertreter gerichtet erscheint, gelangt in den citirten gesetzlichen Bestimmungen zugleich zum positiven Ausdruck, daſs den einzelnen Interessengruppen ein Wahlrecht zur Bezirksvertretung nur in Absicht auf die auf jede derselben nach Maßgabe des durch die Steuerleistung dargestellten Gewichtes der Interessen der betreffenden Gruppe im Bezirke entfallende Anzahl von Mitgliedern der Bezirksvertretung eingeräumt erscheint und es kann demnach der Inhalt des Wahlrechtes der einzelnen Interessengruppen keineswegs als auf die Zusammensetzung der Bezirksvertretung, in deren Totalität gerichtet angesehen werden.

Diesem nach kann aber auch das Wahlrecht der in einer Gruppe Wahlberechtigten durch den Ausfall der Wahl in einer anderen Interessengruppe nicht berührt erscheinen.

Da nun, was die vorliegende Beschwerde betrifft, weder der Stadtgemeinde P. noch dem Bürgermeister dieser Stadtgemeinde ein Wahlrecht in der Gruppe der Landgemeinden des Vertretungsbezirkes, beziehungsweise in der Untergruppe der Landgemeinden des Gerichtsbezirkes P. zusteht, respective zustand, so kann eine Verletzung etwaiger Rechte der Beschwerdeführer durch die angefochtene ministerielle Entscheidung nicht in Frage kommen und muſste den Beschwerdeführern die Legitimation zur Beschwerdeführung aberkannt werden.

Verschiedene Mittheilungen.

(Socialpolitische Positionen im Staatsvoranschlag für das Jahr 1902.) Aus dem von der Regierung dem Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegten Budget für das Jahr 1902 bringt das Februarheft der „Socialen Rundschau" eine Zusammenstellung jener im Voranschlage angesprochenen Credite, welche in mehr oder minder directer Verbindung mit socialpolitischen Aufgaben des Staates stehen. Die bezügliche Darstellung ist im Folgenden wiedergegeben:

Im Etat des Ministeriums des Innern findet sich ein außerordentliches Erfordernis von 20.000 K für die centralisirte Behandlung der Unfallstatistik (1. Rate) eingestellt. Für allgemeine Sanitätszwecke

sind 4,084.407 K, für die allgemeinen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel 205.626 K veranschlagt.

Die Kosten des gewerblichen Unterrichtswesens werden seitens der Unterrichtsverwaltung mit 8,430.308 K präliminirt, für das commerzielle Bildungswesen sind 456.700 K ausgeworfen. Der hygienische Unterricht an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten erfordert 19.400 K, die Remunerirung für die — nur in jedem zweiten Jahre abzuhaltenden — Vorträge über Schulgesundheitspflege für Lehramtscandidaten an den Universitäten zu Wien, Graz, Prag (deutsch und böhmisch), Innsbruck und Krakau je 400 K.

Zur Förderung der Arbeitsvermittlung sind auch für dieses Jahr 10.000 K im Etat des Handelsministeriums vorgesehen, desgleichen werden die Kosten der Unfallverhütungscommission mit 5000 K veranschlagt. Die Gewerbeförderung erfordert 641.960 K (gegen 599.040 K im Jahre 1901), für Meistercurse sollen 65.960 K (+ 12.000 K), für Stipendien für solche Curse 48.000 K (+ 8000 K), für auswärtige Curse und Wanderunterricht 61.640 K (+ 8000 K), für Subventionirung von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen 10.000 K, für Anschaffung von Arbeitsbehelfen behufs Überlassung an gewerbliche Corporationen 88.000 K, für Förderung von gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 80.000 K, für Förderung einzelner Erwerbszweige (Handweberei, Glasperlen- und Musikinstrumentenerzeugung) 40.000 K in Anspruch genommen werden.

Das Präliminare der Gewerbeinspection beträgt 525.540 K; die Steigerung um 30.550 K gegen das Vorjahr wird damit begründet, dass drei neue Inspectorate in Aussicht genommen sind und die Theilung mehrerer allzu großer Aufsichtsbezirke die Vermehrung des zugehörigen Personals nothwendig macht. Die fortdauernd befriedigenden Erfahrungen, welche mit der zunächst provisorisch eingeführten Institution der Genossenschafts-Instructoren gemacht werden, lassen deren Weiterführung im Interesse der genossenschaftlichen Organisation des Gewerbestandes gerechtfertigt erscheinen. Infolge der wachsenden Inanspruchnahme dieser Organe seitens der Genossenschaften ist ein Ausbau dieser Einrichtung umso dringender, als die gegenwärtigen Amtsbezirke so ausgedehnt sind, dass ein einzelner Functionär den an ihn gestellten Ansprüchen der gewerblichen Kreise keineswegs in ausreichendem Maße zu entsprechen vermag. Statt der bisherigen fünf Stellen sollen demnach acht Amtsbezirke geschaffen und den jeweiligen Amtsleitern entsprechende, zum Theile aus dem Gewerbestande selbst entnommene Hilfsorgane zur Seite gestellt werden. Die Kosten sind mit 90.670 (+ 10.070) K eingestellt. Im ordentlichen Erfordernisse der Post- und Telegraphenanstalt ist wie im Vorjahre für Belohnungen und Aushilfen die Summe von 445.000 K und für Zuschüsse für die Altersversorgung der nicht landesfürstlichen Bediensteten der Betrag von 306.500 K präliminirt. Das Mehrerfordernis von 31.500 K wird durch den steten Zuwachs an Personal, sowie durch die definitive Regelung der Pensionsverhältnisse der vorgenannten Bediensteten bedingt. Die Erhöhung des Credites für Manipulationsbeihilfen auf 2,196.500 (+ 400.880) K soll auch die endliche Lösung der Postexpeditorenfrage ermöglichen, beziehungsweise erleichtern. Der Aufwand für das k. k. arbeitsstatische Amt ist mit 172.750 (+ 14.670) K vorgesehen.

Seitens des Eisenbahnministeriums werden für Beiträge zu den Altersversorgungsanstalten und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen 5,026.000 K angesprochen; die Steigerung dieser Beitragsleistungen gegenüber dem Erfordernisse für 1901 beträgt 860.300 K. Der zu deckende Gebarungsausfall des Pensionsinstitutes wird mit 2,000.000 K angesetzt (+ 776.300), der Beitrag zum Provisionsinstitute wird um 160.000 K erhöht; ferner wird eine Summe von 788.000 K als Beitrag zur Krankencasse ausgeworfen und werden 183.000 (+ 32.000) K Betriebszuschuss zu den Kosten des bahnärztlichen Dienstes eingestellt. Für einmalige Unterstützungen an active Bedienstete sind 1,354.000 (+ 6430) K, für fortlaufende Gnadengaben 15.000 (+ 5000) K, für Remunerationen aus Anlass der Vollendung der 25jährigen Dienstzeit 55.400 (+ 1800) K und für anderweitige Remunerationen 329.580 K vorgesehen. Das Erfordernis des Beitrages zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen stellt sich auf 3,772.800 (+ 650.500) K.

Zur Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens präliminirt das Ackerbauministerium den Betrag von 256.000 (+ 56.000) K, eine Mehreinstellung, die durch die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften begründet erscheint; diese letztere documentirt sich namentlich in dem Ausbau des creditgenossenschaftlichen Systems, in der Gründung von Centralverbänden und der energischen Ausbreitung des landwirtschaftlichen Bezugsgeschäftes, sowie in zahlreichen Gründungen von landwirtschaftlichen Productiv- und Absatzgenossenschaften und deren Verbänden. Die Verbreitung landwirtschaftlicher Bildungsmittel, Stipendien ꝛc. erfordert 180.000 K, der Wanderunterricht 205.000 (+ 25.000) K. Die directe Förderung der Landwirtschaft soll unter anderem erfolgen durch Unterstützung der Rindviehzucht mit 472.000 (+ 50.000) K, der Kleinviehzucht mit 168.000 (28.000) K und des angesichts der sich immer mehr und mehr ausdehnenden Milchwirtschaft

besonders wichtigen Molkereiwesens mit 126.000 (+ 41.000) K. Für die Subventionirung nichtstaatlicher land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten sind präliminirt, und zwar an Gründungsbeiträgen wie im Jahre 1901 230.000 K, an Erhaltungsbeiträgen 567.000 (+ 37.000) K. Für die versicherungstechnischen Arbeiten zur Durchführung des Bruderladengesetzes sind 18.000 K eingesetzt, für Sanirungsbeiträge rund 171.000 K, endlich für den Bau von Arbeiterwohnhäusern, Wasch- und Ankleideanstalten 39.200 K und eines Beamtenhauses 26.000 K. Die Sanitätskosten bei der Montanverwalung erscheinen mit 250.790 K veranschlagt.

Die Sanitätsauslagen der Justizverwaltung in den einzelnen Kronländern sind mit rund 150.000 (+ 12.600) K budgetirt, die der Strafanstalten mit 39.000 K, für den Bau eines Beamtenwohnhauses beim Brünner Strafgerichtsgebäude ist als erste Rate der Betrag von 28.000 K eingestellt. Auch des allgemeinen Pensionsetats der österreichischen Civilverwaltung kann zum Schlusse Erwähnung gethan werden; derselbe beläuft sich auf rund 60,276.000 K, worunter für 20.800 Witwen und Waisen 16,407.000 K, an Erziehungsbeiträgen für Kinder nach Beamten und Dienern 1,456.900 K, für Provisionen 4,486.800 K und für Gnadengaben 1,821.000 K angesetzt sind.

(Änderung eines Ortsgemeindenamens.) Der Gemeinde Altstadt im politischen Bezirke Nachod in Böhmen wurde vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen die Änderung respective Ergänzung ihres Namens, beziehungsweise des Namens der Ortschaft Altstadt in „Altstadt an der Mettau“ („Staré Město nad Metují“) bewilligt.

(Schulung eines Desinfectionspersonales für Epidemiefälle.) Auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1901, in welchem die Landesbehörden angewiesen worden sind, wegen Sicherstellung eines geschulten Desinfectionspersonales für die vom Rothen Kreuze in Epidemiefällen beizustellenden Baracken Vorsorge zu treffen, werden im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien Unterrichtscurse zur Ausbildung eines geschulten Desinfectionspersonales eingerichtet werden und mit 1. Mai d. J. beginnen. Dieser unter der Leitung des Directors abgehaltene Curs wird einen theoretischen und praktischen Lehrgang umfassen.

(Kaiser Franz Joseph I. Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen.) Nach den im sechsten Jahresberichte veröffentlichten Nachweisungen betrug das buchmäßige Gesammtvermögen der Stiftung am Schlusse des abgelaufenen Jahres 2,122.110·24 K und ist gegen das Vorjahr um 42.532·15 K gestiegen. In baulicher Hinsicht entwickelte die Stiftung im Jahre 1901 eine große Thätigkeit. Die zweite Baugruppe, bestehend aus 7 Häusern, mit deren Erbauung im August 1900 begonnen worden, war mit Ende Mai fertiggestellt und wurde am 15. Juni der Benützung übergeben. Auch der Bau der dritten aus der Lobmeyerspende errichteten Häusergruppe, bestehend aus 10 Häusern, wurde im Berichtsjahre in Angriff genommen und vollendet. Die Stiftungscolonie umfasst nunmehr 26 Familienhäuser mit 397 Wohnungen für zusammen 2000 erwachsene Personen (2 Kinder bis zum Alter von 6 Jahren werden einer erwachsenen Person gleich gerechnet) und 2 Ledigenheime mit Wohnräumen für 96 Personen.

Jeder einzelnen Wohnung, sowie jedem der Geschäftslocale ist je eine Dachboden- und Kellerabtheilung zugewiesen. Jede Wohnung, jedes Geschäftslocal, jede Waschküche hat ein durch einen Vorraum abgegrenztes Closet mit Wasserspülung. Die Wohnungspreise, welche sich inclusive Reinigungsgeld und der Benützung der von der Stiftung bereits geschaffenen oder noch zu schaffenden Wohlfahrtseinrichtungen (bis nun Dampfwäscherei, Badegelegenheiten, ärztliche Sprechstunde, Bibliothek, Gartenanlage) verstehen, richten sich je nach dem Ausmaße der Wohnungen. Der Wohnungspreis beträgt pro 1 Quadratmeter Wohnfläche (unter diesen wird nur das Ausmaß der Zimmer, Cabinette und Küchen verstanden) und Jahr durchschnittlich 9·96 K. Er entspricht nicht nur den Mietpreisen der Umgebung, sondern ist im Verhältnisse zu dem Gebotenen thatsächlich billiger. Am 31. December 1901 war die Colonie einschließlich der beiden Ledigenheime von insgesammt 976 (1900 : 690) Personen bewohnt.

(Wiener Arbeitsvermittlungsamt.) Dem Geschäftsberichte des städtischen Arbeitsvermittlungs-Amtes über die Thätigkeit im Jahre 1901 ist zu entnehmen, dass die Vermittlungsthätigkeit des Amtes im Berichtsjahre eine steigende Inanspruchnahme zu verzeichnen hat. Im abgelaufenen Jahre wurden 45.701 Vermittlungen gegen 45.057 im Jahre 1900 durchgeführt. Diese Erhöhung der Vermittlungsziffer ist wesentlich der vermehrten Inanspruchnahme der Abtheilung für Frauenarbeit (um 560 Stellen mehr) und jener der Lehrlingsvermittlnng (um 197 Vermittlungsfälle mehr) zuzuschreiben, während viele Berufszweige der männlichen Abtheilungen nur unwesentliche Steigerungen gegen das Vorjahr aufweisen. Ein auffälliger Rückgang hat sich in der Vermittlung der unqualificirten Arbeiter ergeben. Im Jahre 1900 wurden bei dieser Kategorie 5231 Aufträge, 1901 nur 4520 Aufträge verzeichnet. Dieser Ausfall ist zunächst auf die im Laufe des Jahres eingetretene wirtschaftliche Krise in der Eisen- und Metallindustrie zurückzuführen, die auch in einigen Zweigen des Baugewerbes

sich fühlbar machte. Die 45.701 Vermittlungen verlangten 66.835 Zuweisungen von Stellenbewerbern, und zwar 48.454 bei der Männerarbeit, 13.567 bei der Frauenarbeit und 4818 bei der Lehrstellenvermittlung.

Die Gesammteinnahmen des Amtes bezifferten sich mit 14.655 K 94 h, die Ausgaben mit 59.110 K 36 h.

(Die Regelung der Kinderarbeit im Deutschen Reiche.) Der vom deutschen Bundesrathe genehmigte Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außer den Fabriken, stand am 23. und 24. April d. J. auf der Tagesordnung des Reichstages und wurde nach längerer, eingehender Berathung einer Commission überwiesen. Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen der Beschäftigung eigener, dass heißt derjenigen Kinder unter 13 Jahren, welche noch zum Schulbesuche verpflichtet sind, und mit demjenigen, der sie beschäftigt, im dritten Grade verwandt oder verschwägert, an Kindesstatt von demselben angenommen oder bevormundet oder zur gesetzlichen Zwangserziehung überwiesen sind, und der Beschäftigung fremder Kinder. Die Bestimmungen rücksichtlich fremder Kinder sind weit strengere, weil man annimmt, dass die eigenen Kinder in der Elternliebe doch einigermaßen Schutz finden. Das Gesetz verbietet die Beschäftigung der Kinder in gewissen Betrieben ganz, beschränkt die Zulässigkeit der Thätigkeit auf gewisse Zeiten, lässt sie nie drei Stunden übersteigen, verbietet jede Nachtarbeit, regelt insbesondere die Beschäftigung der Kinder im Gast- und Schankgewerbe, bei der Austragung von Waren und Botengängen, die Sonntagsruhe, verbietet die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und Schaustellungen und gestattet nur, dass bei solchen Veranstaltungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet, die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulasse. Es wird ferner die Anzeigepflicht für die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder vorgeschrieben, sowie die Lösung einer Arbeitskarte. Eine intensive Aufsicht und sehr empfindliche Geldstrafen sollen die Durchführung des Gesetzes sicherstellen.

In der Debatte führte Staatssecretär des Innern Dr. Graf v. Posadowsky aus, dass man es hier mit dem ersten Versuchen zu thun habe, für den nicht alle betheiligten Kreise zu haben seien. Die vorausgegangene Enquete biete eine genügende Unterlage für die Vorlage. Die Kinderarbeit habe einen erzieherischen Wert, sie halte die Kinder vom Müssiggange ab und bilde sie zu dem künftigen Berufe vor. Wenn man aber die Kinderarbeit nicht zeitlich einschränkt, führt sie zum Idiotismus. Die ländliche Beschäftigung sei nicht so schädlich wie die industrielle und deshalb sei es berechtigt, nur diese Beschäftigung in das Gesetz aufzunehmen.

Die über die Zahl und die Beschäftigungsart der außerhalb der Landwirtschaft und des Gesindedienstes gewerblich thätigen Kinder unter 14 Jahren durchgeführten Erhebungen ergaben, dass 523.283 Kinder in Deutschland gewerbliche Arbeit außer den Fabriken und der Landwirtschaft verrichten.

(Einführung unentgeltlicher Geburtshilfe in einem Schweizer Canton.) Nach einer Mittheilung in den schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik hat der Große Rath des Cantons Tessin in seiner jüngsten Tagung den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe, angenommen. Nach diesem Gesetze sind nunmehr die Hebammen durch die Gemeinden und den Staat zu bezahlen.

Literaturanzeigen.

Corpus juris Hungarici. Editio millenaria memorabilis. Band V, VI, VII. (Articuli dietales annorum 1740—1848). (Die Gesetze des Königreiches Ungarn. Lateinischer Urtext mit ungarischer Übersetzung. 7 Bände brosch. Preis 144 K). Leipzig 1902. Dumker & Humblot.

Jäger Eugen, Dr. Die Wohnungsfrage. 1. Band. Berlin 1902. Verlag der Germania. VII, 352 S. (6 K).

Meili F., Dr. Das internationale Civil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. Ein Handbuch. 1. Band. (XIX, 405 S.) Zürich 1902. Orell Füßli.

Prenner J. B., Dr. Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach deutschem Recht. Ein Leitfaden vornehmlich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. München 1902. C. H. Beck. IX, 156 S. (1 K 20 h).

Die privaten Versicherungsunternehmungen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1899. Wien 1902. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. III, 335 S.

Schematismus der allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Auf Grund der statistischen Aufnahme vom 15. Mai 1900 bearbeitet und herausgegeben von der statistischen Centralcommission. Wien 1902. Alfred Hölder. VIII, 824 S.

Žalud Josef, Dr. Die Bauordnung für die königliche Hauptstadt Prag und Vororte, die königliche Stadt Pilsen und Budweis sammt ergänzenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe und das Prager Assanirungsgesetz. Commentirt und mit der gesammten Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes, einem ausführlichen alphabetischen Sachregister und chronologischen Register der Gesetze und Verordnungen versehen. Prag 1902. Höfer & Klouček, XV, 544 S. (br. 6 K 40 h).

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. dem Oberingenieur des Staatsbaudienstes in Dalmatien, Karl Cičin das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär in diesem Ministerium Romuald Stanislaus Noël zum Bezirkshauptmanne in Galizien ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Statthaltereiconcipisten Bruno Ritter von Rainer zu Harbach, Dr. Erich von Vilas, Dr. Johann Famira-Parcsetich, Dr. Victor Kühnelt und Franz Freiherrn Erb von Rudtorffer zu Bezirkscommissären und die Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Karl Freiherrn von Haerdtl, Dr. Alois Fenz, Roderich von Götz und Dr. Rudolf Ritter von Czyhlarz zu Statthaltereiconcipisten ernannt. Weiters hat der Statthalter den Bezirkscommissär Dr. Erich von Vilas (Scheibbs) nach Wiener-Neustadt, den Bezirkscommissär Franz Freiherrn Erb von Rudtorffer (Statthalterei) nach Korneuburg, den Statthaltereiconcipisten Hugo Paul (Hietzing, Umgebung) nach Scheibbs, den Statthaltereiconcipisten Rudolf Grafen von Abensperg und Traun (Bruck an der Leitha) nach Baden, den Statthaltereiconcipisten Roderich von Götz (Korneuburg) nach Mistelbach, weiters die bisher bei der Statthalterei verwendeten Statthaltereiconceptspraktikanten Pius Freiherrn Rivalier von Meysenbug nach Hietzing-Umgebung, Dr. Rudolf Franz nach Mödling, Karl Ritter Riedl von Riedenau nach Neunkirchen und Ottokar Mazanec nach Floridsdorf versetzt, ferner die Statthaltereiconcipisten Franz Dokaupil (Mistelbach) und Dr. Alois Fenz (Floridsdorf), sowie den Statthaltereiconceptspraktikanten Max Hillinger zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen; schließlich hat der Statthalter den Jur. Dr. Josef Gröll zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen; der Statthaltereiconceptspraktikant Max Allmayer (Mödling) wurde zum Postconceptspraktikanten für den niederösterreichischen Directionsbezirk ernannt.

Der Statthalter in Oberösterreich hat den absolvirten Rechtshörer Jur. Dr. Albert Renkin zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Statthalter in Steiermark hat die Statthaltereiconcipisten Dr. Alfons v. Buchta und Rudolf Ritter v. Schlick zu Bezirkscommissären und den Statthaltereiconceptspraktikanten Alfred Freiherrn v. Watzdorff zum Statthaltereiconcipisten ernannt.

Der Landespräsident in Kärnten hat den absolvirten Techniker Friedrich Gold zum Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt.

Der Statthalter in Böhmen hat den Statthaltereiconceptspraktikanten Jur. Dr. Heinrich Bender v. Säbelkampf zum Statthaltereiconcipisten ernannt.

Der Statthalter in Mähren hat den Auscultanten des k. k. Landesgerichtes in Brünn Victor Ritter v. Wessely, sowie den absolvirten Rechtshörer Franz Ratzer zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen und ersteren der Statthalterei, letzteren der Bezirkshauptmannschaft Neutitschein zur Dienstleistung zugewiesen; weiters hat der Statthalter den absolvirten Rechtshörer Franz Neuschl zur Ablegung der Probepraxis für den Polizeiconceptsdienst bei der Polizeidirection in Brünn zugelassen.

Der Statthalter in Galizien hat den absolvirten Rechtshörer Marian Markowski zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den absolvirten Rechtshörer Victor v. Angeli und den Finanzconceptspraktikanten Lorenz Ćurlica zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen und beide der Statthalterei zur Dienstleistung zugewiesen.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Oberösterreich** die Stelle eines Sanitätsconcipisten der X. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, der wichtigeren Personalverhältnisse, des Zeitpunktes der Promotion und der abgelegten Physikatsprüfung, der Art und des Ortes ihrer bisherigen Dienstesverwendung und ihrer etwaigen weiteren wissenschaftlichen und dienstlichen Qualification bis längstens 10. Mai 1902 im vorgeschriebenen Dienstwege beim Statthaltereipräsidium in Linz einzubringen.

In **Galizien** eine Rechnungsofficialsstelle der X., eventuell eine Rechnungsassistentenstelle der XI. Rangsclasse. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe, sowie der Nachweis der Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Wege bis Ende Mai 1902 beim Statthaltereipräsidium in Lemberg einzubringen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 9. Wien, 15. Mai 1902.

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 27. April 1902,

betreffend

die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, R. G. Bl. Nr. 91.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Genossenschaftssprengel.

§. 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze wird in der Regel in jedem Gerichtsbezirke eine Berufsgenossenschaft der Landwirte für diesen Bezirk und in jedem Lande eine solche für den Bereich des Landes errichtet. Diese Genossenschaften führen die Bezeichnung Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch anordnen, dass die Genossenschaftsbildung ausnahmsweise nur in einzelnen Landestheilen und nur für diese stattzufinden habe, und überdies Bestimmungen treffen, nach welchen in dem betreffenden Lande oder in einzelnen Theilen dieses Landes

a) auch Gemeindegenossenschaften der Landwirte für den Bereich einer oder mehrerer Ortsgemeinden (Pfarrsprengel),

b) für einen Gerichtsbezirk mehr als eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte,

c) für zwei oder mehrere Gerichtsbezirke nur eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte,

d) mehrere Landesgenossenschaften der Landwirte oder

e) Berufsgenossenschaften der Landwirte für einzelne Gruppen von Landwirten (§. 3, alinea 4) errichtet werden.

Auch bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen über die Trennung oder Zusammenlegung der Sprengel bereits errichteter Berufsgenossenschaften festzusetzen.

Zweck.

§. 2.

Der Zweck dieser Berufsgenossenschaften der Landwirte besteht in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewusstseins, durch Vertretung der berufsständischen Interessen der Genossen, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben.

Mitglieder.

§. 3.

Mitglieder der Berufsgenossenschaften der Landwirte sind in der Regel alle Eigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtnießer land- oder forstwirtschaftlicher Liegenschaften, die weder ausschließlich Annehmlichkeitszwecken gewidmet, noch im Eisenbahnbuche eingetragen sind. Jeder Eigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtnießer gehört jener Berufs- (Bezirks-, Gemeinde-) Genossenschaft der Landwirte als Mitglied an, in deren Sprengel die in seinem Eigenthum, Nutzungseigenthum oder Fruchtgenusse befindlichen land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften gelegen sind.

Eigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtnießer von Liegenschaften, welche in mehreren Genossenschaftssprengeln gelegen sind, sind Mitglieder einer jeden für die betreffenden Sprengel gebildeten Berufs- (Bezirks-, Gemeinde-) Genossenschaft der Landwirte.

Die näheren Bestimmungen, welche Grundstücke als land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes anzusehen seien und ob eine Liegenschaft, um für den Eigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtnießer die Mitgliedschaft an der Berufsgenossenschaft zu begründen, ein gewisses Mindestmaß der Fläche oder des Ertrages erreichen muss, bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, dass die Eigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtnießer von Gutscomplexen, die ein gewisses Maximalausmaß der Fläche oder des Ertrages überschreiten, besondere Berufsgenossenschaften der Landwirte bilden (§. 1, Alinea 2, lit. e).

§. 4.

Im Zweifel über die dem Eigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtnießer einer Liegenschaft in Gemäßheit des §. 3 zukommende Mitgliedschaft entscheidet die politische Bezirks- und in letzter Instanz die politische Landesbehörde.

Die Landesgesetzgebung kann darüber Bestimmungen treffen, ob vor diesen Entscheidungen die autonomen Behörden einzuvernehmen sind.

§. 5.

Mitglieder der Landesgenossenschaft der Landwirte sind die sämmtlichen Mitglieder der im Lande bestehenden Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften, ferner alle Mitglieder der allenfalls durch die Landesgesetzgebung im Sinne des §. 1, Alinea 2, lit. e, gebildeten besonderen Berufsgenossenschaften.

Werden in einem Lande mehrere Landesgenossenschaften errichtet, so hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen, welcher Landesgenossenschaft die einzelnen Bezirksgenossenschaften und die allenfalls errichteten besonderen Berufsgenossenschaften angehören.

§. 6.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften der Landwirte sind berechtigt, ihre genossenschaftlichen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der stets dem Eigenthümer verbleibenden Verpflichtung zu den nach diesem Gesetze an die Genossenschaft zu leistenden Zahlungen, den Pächtern oder den gemäß §. 1103 a. b. G. B. Nutzungsberechtigten zu übertragen.

Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen treffen, nach welchen dieser Übergang der genossenschaftlichen Rechte und Pflichten auf die im Alinea 1 bezeichneten Personen von rechtswegen stattfindet.

Die Landesgesetzgebung kann auch bestimmen, dass die im Contadinen- und Colonenverhältnisse stehenden Personen als Mitglieder der Berufsgenossenschaften zu betrachten sind.

§. 7.

Die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten werden für pflegebefohlene Eigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtnießer von dem gesetzlichen Vertreter, für juristische Personen von einem zu bestellenden Bevollmächtigten, für mehrere Miteigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtnießer von dem aus ihrer Mitte zu wählenden Vertreter ausgeübt.

§. 8.

Von der in Gemäßheit der §§. 6 und 7 stattfindenden Vertretung, sowie von jeder Änderung dieses Verhältnisses ist der Genossenschaft die Anzeige zu erstatten.

Genossenschaftsorgane.

§. 9.

Die Geschäfte der Berufsgenossenschaften der Landwirte werden von den Genossenschaftsorganen besorgt.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Wahl und die Functionen der Genossenschaftsorgane, dann über das active und passive Wahlrecht der Genossenschafter und deren Stimmrecht in den Genossenschaftsversammlungen bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Landesgesetzgebung kann anordnen, dass

a) in den einzelnen Ortsgemeinden (Pfarrsprengeln) des Landes, insoweit daselbst die Errichtung von Gemeindegenossenschaften (§. 1, Alinea 2, lit. a) nicht vorgesehen ist, Vertrauensmänner als örtliche Organe der Bezirksgenossenschaften aufgestellt werden;

b) den im Lande bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften, Verbänden oder Vereinen und dann solchen Corporationen, welche sich mit der Förderung land- und forstwirtschaftlicher Industrien befassen, ein Vertretungsrecht in den Genossenschaften, beziehungsweise deren Ausschüssen eingeräumt wird;

c) Besitzern von außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsgebieten das Wahlrecht für die Gemeindegenossenschaftsausschüsse zuerkannt wird;

d) als Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse auch Personen aufgenommen werden können, welche sich als landwirtschaftliche Beamte oder Gutsverwalter, als Vorstandsmitglieder oder Beamte von land- oder forstwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften und ähnlichen Corporationen, als Directoren, Lehrer u. s. w. von land- oder forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, als Thierärzte oder in sonstiger Weise besondere Verdienste um die Förderung der Land- oder Forstwirtschaft erworben haben; es müssen jedoch mindestens drei Viertel der Mitglieder des Genossenschaftsausschusses, sowie der Obmann und dessen Stellvertreter wahlberechtigte Mitglieder der Genossenschaft sein.

Constituirung und Statuten.

§. 10.

Die Bestimmungen über die Constituirung der Berufsgenossenschaften der Landwirte, sowie über die Aufstellung und den Inhalt der Genossenschaftsstatuten bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Statuten, welche die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses zu genehmigen hat, haben insbesondere Vorschriften zu enthalten über:

a) die Rechte und Pflichten der Genossenschafter;
b) die Organe der Genossenschaften und deren Befugnisse;
c) die Genossenschaftsversammlungen;
d) den Sitz der Genossenschaft;
e) die Erfordernisse für giltige Beschlussfassungen;
f) die Aufstellung der Genossenschaftscataster;
g) die Bestellung und Entlassung von Genossenschaftsbeamten;
h) die Gründe, aus welchen eine Wahl abgelehnt werden kann, und die Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung;
i) die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft;
k) die Geschäftsordnung;
l) das Rechnungswesen.

Wirkungskreis.

§. 11.

Der Wirkungskreis der Berufsgenossenschaften der Landwirte ist durch den im §. 2 festgesetzten Zweck derselben begrenzt.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Betheiligung der Berufsgenossenschaften an Erwerbsunternehmungen was immer für einer Art, somit namentlich die Betheiligung an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Darlehenscassen durch Leistung von Beiträgen oder Übernahme von Antheilscheinen oder Haftungsverpflichtungen.

Insbesondere kommen diesen Genossenschaften gemäß den durch die Landesgesetzgebung und durch das Statut festzustellenden Bestimmungen folgende Aufgaben zu:

a) die Vermittlung des Ankaufes der von den Genossenschaftern in ihrem Betriebe benöthigten landwirtschaftlichen Bedarfsartikel;
b) die Vermittlung des Verkaufes der landwirtschaftlichen Producte der Genossenschafter, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes;
c) die Anregung zur Bildung und Förderung, sowie die Beaufsichtigung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Errichtung von Magazinen und Speichern für die Lagerung und den gemeinsamen Verkauf landwirtschaftlicher Producte, dann zur Errichtung von Kellereien, Sennereien, Schlachthäusern, Backhäusern und anderen für die gemeinsame Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Producte bestimmten Unternehmungen;
d) die Anregung zur Bildung und Förderung von Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen, welche sich die Pflege der Land- oder Forstwirtschaft oder die sonstige Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Land- oder Forstwirte zur Aufgabe stellen;
e) die Anregung zur Bildung neuer und die Förderung oder Vereinigung bestehender Darlehenscassen, insbesondere von Raiffeisencassen behufs Pflege des Personal- und Lombardcredites;
f) die Vermittlung zwischen den Genossenschaftern und den Landes-Hypothekenbanken bei Aufnahme unkündbarer, dem Amortisationszwange unterworfener Hypothekardarlehen;
g) die Vermittlung der Convertirung hochverzinslicher in minderverzinsliche, kündbarer in unkündbare, dem Amortisationszwange unterworfener Hypothekarschulden;
h) die Mitwirkung bei der Organisation, Verwaltung und den Preisnotirungen der landwirtschaftlichen Börsen und Märkte, sowie die Heranziehung von Mitgliedern der Berufsgenossenschaften zu den Schiedsgerichten der Productenbörsen im Rahmen der jeweilig über die Börseorganisation bestehenden Normen;
i) die Mitwirkung bei der Durchführung der Lebens-, der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, sowie die Mitwirkung bei der Durchführung der Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, endlich die Mitwirkung bei der Durchführung landesculturellen Gesetze, insoweit die Berufsgenossenschaft zu diesen Aufgaben durch besondere Bestimmungen herangezogen wird;
k) die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, sowie die Veranstaltung von Vorträgen und Versammlungen zur Hebung der landwirtschaftlichen Kenntnisse;
l) die Besorgung der landwirtschaftlichen Statistik;
m) die Arbeitsnachweisung und -Vermittlung, sowie die Regelung der Verträge mit landwirtschaftlichen Arbeitern durch Hinausgabe von Contractformularien u. s. w.;
n) die Fürsorge für die Durchführung der Samencontrole und den Verkehr der Genossenschafter mit landwirtschaftlichen Versuchsstationen;
o) die Vermittlung des Rechtsbeistandes für die Genossenschafter;
p) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur freiwilligen Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und deren Hilfs-

arbeitern aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse oder zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern entstehenden Streitigkeiten;

q) die Anregung und Förderung der Grundzusammenlegung, sowie die Unterstützung bei Durchführung von Meliorationen (Drainagen, Bewässerungsanlagen, Tiefcultur 2c.).

Es steht ferner den Berufsgenossenschaften der Landwirte das Recht zu, Gutachten und Anträge in allen, berufsständische und wirtschaftliche Interessen der Landwirte betreffenden Angelegenheiten an die Staats- oder autonomen Behörden über deren Aufforderung oder aus eigener Initiative zu erstatten. Bei den Maßnahmen des Staates oder der autonomen Körperschaften zur Förderung der Landescultur, insbesondere auf dem Gebiete des Subventions- und Meliorationswesens haben sie nach den hiefür grundsätzlich getroffenen oder im einzelnen Falle vereinbarten näheren Bestimmungen mitzuwirken.

Die landesfürstlichen und die Gemeindebehörden des Sprengels einer Landesgenossenschaft, alle landwirtschaftlichen Genossenschaften, Spar- und Vorschusscassen, Verkehrsunternehmungen, Versicherungsanstalten, sowie die einzelnen Landwirte des Sprengels sind verpflichtet, der Landesgenossenschaft über deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, die benöthigten Nachweisungen zu liefern und die Landesgenossenschaft überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Rechtliche Stellung.

§. 12.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet nur die Genossenschaft als juristische Person.

Die Genossenschaft wird durch ihren Obmann oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Doch müssen Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Obmanne und einem Mitgliede des Genossenschaftsausschusses unterfertigt sein. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Genossenschaftsausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muss überdies die Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Genossenschaftsausschusses ersichtlich gemacht werden.

Genossenschaftsbeiträge.

§. 13.

Sowohl die Gründungskosten der Berufsgenossenschaften der Landwirte, als die mit jedem Jahresschlusse für das nächste Jahr zu präliminirenden Ausgaben, einschließlich des allfälligen aus dem abgelaufenen Jahre verbliebenen Passivrestes sind durch Beiträge der Genossenschafter zu decken, insoweit nicht die Deckung durch andere Einnahmen erfolgt.

Die Beiträge werden in Form von Zuschlägen zur staatlichen Grundsteuer eingehoben.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, von welchem Procentsatz der staatlichen Steuer angefangen die Auflegung der Zuschläge einer Genehmigung bedarf. Auch setzt die Landesgesetzgebung den Procentsatz der staatlichen Steuer fest, welchen die Zuschläge überhaupt nicht überschreiten dürfen.

§. 14.

Diese Zuschläge werden von denselben Organen und mit denselben Mitteln wie die staatliche Grundsteuer eingehoben und genießen alle derselben zukommenden gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte.

§. 15.

Gegen den auf Grund des §. 14 ergangenen Auftrag zur Zahlung von Genossenschaftsbeiträgen steht binnen 30 Tagen nach erfolgter Verständigung der Recurs an die politische Bezirksbehörde und in zweiter und letzter Instanz an die politische Landesbehörde offen.

Voranschlag und Rechnungsabschluss.

§. 16.

Die Landesgesetzgebung hat Bestimmungen über die Aufstellung und Prüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu treffen, sowie auch festzusetzen, inwieweit bei den Rechnungsabschlüssen sich ergebende Überschüsse zur Bildung von Reservefonds verwendet oder als Einnahmen auf, den nächsten Voranschlag übertragen werden.

§. 17.

Wenn eine Berufsgenossenschaft es unterläßt, den gemäß den §§. 13 bis 16 ihr obliegenden Verpflichtungen zur Auflegung der Genossenschaftsbeiträge, Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses und allfälligen Dotirung des Reservefonds nachzukommen, so werden diese Maßnahmen je nach dem für die betreffende Berufsgenossenschaft in Betracht kommenden Sprengel von der politischen Bezirks-, beziehungsweise Landesbehörde durchgeführt.

Vertretung der Regierung und der Landesausschüsse.

§. 18.

Das Ackerbauministerium und die politische Landesbehörde sind befugt, je einen Vertreter in den Ausschuss der Landesgenossenschaften zu entsenden.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, dass der Landesausschuss ebenfalls einen Vertreter in den Ausschuss der Landesgenossenschaften entsende, sowie dass in Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, auch von diesen ein Vertreter in die Ausschüsse der betreffenden Bezirksgenossenschaften entsendet werden könne.

Landesculturräthe.

§. 19.

In jenen Ländern, in welchen auf Grund von Landesgesetzen Bezirksgenossenschaften der Landwirte oder ein Landesculturrath bestehen, hat die Landesgesetzgebung bei Einführung der in diesem Gesetze vorgesehenen berufsgenossenschaftlichen Organisation die näheren Bestimmungen über das Verhältnis dieser Organisation zu den genannten Körperschaften festzusetzen.

Hiebei haben insbesondere folgende Grundsätze zu gelten:

a) die bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte sind in Berufsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes umzuwandeln;

b) die Landesculturräthe sind entweder in Landesgenossenschaften der Landwirte umzuwandeln oder doch wenigstens derart umzubilden, dass ihre Organisation auf Grundlage der nach diesem Gesetze errichteten Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften der Landwirte aufgebaut wird, und dass sie die durch dieses Gesetz den Landesgenossenschaften der Landwirte zugewiesenen Pflichten und Rechte einschließlich des Rechtes zur Einhebung von Beiträgen im Wege der Auflegung von Zuschlägen (§. 13) übernehmen können.

In jedem Lande, in welchem ein Landesculturrath mit nach Nationalitäten getrennten Sectionen besteht, ist bei der vorbezeichneten Umbildung diese Theilung aufrecht zu halten, bei der Umwandlung des Landesculturrathes aber eine diesen Sectionen entsprechende Anzahl von Landesgenossenschaften zu errichten; auch ist bei der Zuweisung der Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften an die einzelnen Sectionen des Landesculturrathes, beziehungsweise an die Landesgenossenschaften die für die Sectionen des Landesculturrathes bestehende Theilung nach Nationalitäten aufrecht zu halten. Falls den bisherigen Bestimmungen gemäß die Behandlung einzelner Angelegenheiten oder die Verwaltung bestimmter Anstalten im Landesculturrathe durch ein gemeinschaftliches Organ oder unter gemeinschaftlicher Mitwirkung beider Sectionen zulässig ist, so bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen über die weitere gemeinsame Behandlung solcher Angelegenheiten, beziehungsweise gemeinsame Verwaltung solcher Anstalten zu treffen.

Bei einer solchen Umbildung oder Umwandlung des Landesculturrathes steht es der Landesgesetzgebung zu, hinsichtlich Constituirung und Statuten (§. 10), ferner hinsichtlich Deckung der Kosten, Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses (§§. 13, 16, 17), endlich hinsichtlich Vertretung von Regierung und Land in den Genossenschaften (§. 18) Bestimmungen zu treffen, welche der durch das betreffende Landesgesetz über den Landesculturrath bisher festgelegten Regelung der angeführten Angelegenheiten sinngemäß entsprechen.

Besteht in einem Lande zwar ein auf gesetzlicher Grundlage beruhender Landesculturrath nicht, sondern eine auf statutarischen Bestimmungen beruhende landwirtschaftliche Corporation, welche für das betreffende Land thatsächlich die gesetzlich den Landesculturräthen zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiete der Landescultur besorgt, so kann die Landesgesetzgebung auf jene landwirtschaftliche Corporation zum Zwecke der Umbildung in die nach diesem Gesetze zu schaffenden Berufsgenossenschaften angemessene Rücksicht nehmen.

Verbände.

§. 20.

Die im Sinne dieses Gesetzes innerhalb eines Landes errichteten Berufsgenossenschaften der Landwirte können sich behufs Erfüllung gemeinsamer wirtschaftlicher Aufgaben zu Verbänden vereinigen.

Revision.

§. 21.

Die Geschäftsführung der Gemeinde- und Bezirksgenossenschaften der Landwirte, sowie der im Sinne des §. 1, Alinea 2, lit. e, gebildeten besonderen Berufsgenossenschaften unterliegt der Revision durch die nächst übergeordneten Genossenschaften.

Zur Revision der Geschäftsführung der Landesgenossenschaften ist der Landesausschuss berufen.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieser Revision werden durch die Landesgesetzgebung festgesetzt.

Oberaufsicht.

§. 22.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Wirksamkeit der Aufsicht der politischen Behörden und in letzter Instanz des Ackerbauministers.

Falls eine Berufsgenossenschaft eine besonders erhebliche oder fortgesetzte Gesetzwidrigkeit begeht, kann die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses die Auflösung (Amtsentsetzung) der leitenden Organe verfügen und zugleich die schuldigen Mitglieder derselben auf eine bestimmte, fünf Jahre nicht überschreitende Zeit des passiven Wahlrechtes für die Genossenschaftsleitung verlustig erklären.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Aufsicht werden im Verordnungswege festgesetzt.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen über die Auflösung von Berufsgenossenschaften festzusetzen.

Gebürenbefreiungen.

§. 23.

Den Berufsgenossenschaften der Landwirte kommen bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebüren die nachstehenden Begünstigungen zu:

a) die Gebürenfreiheit für Empfangsbestätigungen über die Genossenschaftsbeiträge, sowie für die Eintragung des gesetzlichen oder executiven Pfandrechtes für dieselben;

b) die Gebürenfreiheit für die Verträge, welche die Berufsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes mit Erwerbs- und Wirtschafts- und sonstigen Genossenschaften und Verbänden schließen;

c) die Gebürenfreiheit für die Statuten der Berufsgenossenschaften;

d) die persönliche Gebürenbefreiung hinsichtlich ihrer Eingaben und Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern außer dem gerichtlichen Verfahren;

e) die Gebürenfreiheit für die ausschließlich über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern geführten Bücher und Geschäftsaufschreibungen der Berufsgenossenschaften;

f) die Befreiung vom Gebürenäquivalent in Ansehung des beweglichen Vermögens; rücksichtlich des unbeweglichen Vermögens unterliegen sie dem Gebürenäquivalente im Ausmaße von $1^1/_2$ Procent des Wertes sammt Zubehör.

§. 24.

Dieses Gesetz tritt in jedem Lande gleichzeitig mit dem auf Grund dieses Gesetzes zu beschließenden Landesgesetze in Wirksamkeit.

§. 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen betraut.

Wien, am 27. April 1902.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Giovanelli m. p.

Landesgesetz für das Herzogthum Kärnten.

Der vom Landtage des Herzogthumes Kärnten beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Kremsbrücke, hat unter dem 16. April d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Die vom Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau beschlossenen Gesetzentwürfe, betreffend die Einhebung von Getränkeauflagen in den Gemeinden Kulików, Lisko, Kopyczyńce und Tyśmienica, haben unter dem 22. April d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Erläſſe.

Erlaſs des Miniſteriums des Innern vom 29. April 1902, Z. 16269,

betreffend

das Verbot des Hauſirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Szent-Ágotha im Comitate Nagy-Küküllö in Ungarn.

(An alle politiſchen Landesſtellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungariſchen Handelsminiſteriums vom 5. April 1902, Z. 22941, wurde die Ausübung des Hauſirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Szent-Ágotha, Comitat Nagy-Küküllö, unter Aufrechthaltung der im §. 17 der beſtehenden Hauſirvorſchriften und in den dieſen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewiſſer Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hauſirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verſtändigung der Unterbehörden in die Kenntnis geſetzt.

Erlaſs des Miniſteriums des Innern vom 1. Mai 1902, Z. 16588,

betreffend

die Ausſtellung von Erlaubnisſcheinen für Reiſen im Innern von Südafrika.

(An alle politiſchen Landesſtellen.)

Mit dem hierortigen Erlaſſe vom 21. December 1901, Z. 48138, wurde der k. k. Statthalterei / Landesregierung eine Kundmachung der engliſchen Regierung mitgetheilt, laut welcher Reiſende nach Britiſch-Südafrika eines diesbezüglichen Erlaubnisſcheines bedürfen, welcher jedoch nur zum Landen berechtigt, während die Reiſe in das Innere des Landes einer beſonderen Bewilligung unterliegt.

Laut Mittheilung des k. und k. Miniſteriums des Äußern hat nunmehr das Civil Permit Office in Johannesburg ein Regulativ erlaſſen, nach welchem Fremde, nachdem ihnen die Landung in Britiſch-Südafrika geſtattet worden, um die Bewilligung, daſelbſt reiſen zu dürfen, bei ihrem heimatlichen Conſul anzuſuchen haben, welcher ſich ſeinerſeits wieder an die zur Ertheilung der betreffenden Bewilligung berufenen britiſchen Organe zu wenden hat.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung zur weiteren entſprechenden Verlautbarung in Kenntnis geſetzt.

Erlaſs des Miniſteriums des Innern vom 1. Mai 1902, Z. 16850,

betreffend

die Ausſtellung von Ehefähigkeitszeugniſſen.

(An alle politiſchen Landesſtellen.)

Es ſind in der letzten Zeit vielfach Klagen über erhebliche Verzögerungen bei Ausſtellung von Ehefähigkeitszeugniſſen für öſterreichiſche Staatsangehörige, welche eine Ehe im Auslande einzugehen beabſichtigen, laut geworden.

Auch haben fremde Regierungen im diplomatiſchen Wege über derlei Verzögerungen Beſchwerde geführt und hervorgehoben, daſs dieſelben ſowohl Nachtheile für die betheiligten beiderſeitigen Staatsangehörigen, als auch eine Schädigung öffentlicher Intereſſen zur Folge haben.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird daher angewieſen, den Bezirkshauptmannſchaften, ſowie den mit der politiſchen Amtsführung betrauten Gemeindebehörden, die ſchleunigſte Erledigung der Geſuche um Ausſtellung von Ehefähigkeitszeugniſſen zur Pflicht zu machen und dafür Sorge zu tragen, daſs die von den Unterbehörden bereits ausgeſtellten, bei der k. k. Statthalterei / Landesregierung zur Legaliſirung einlangenden Zeugniſſe thunlichſt bald mit der Legaliſirungsclauſel verſehen werden.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Februar 1902, Z. 1222.

Voraussetzungen für die Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse die Beschwerde der Gemeinde K. gegen die Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 13. April 1900, Z. 8012, betreffend das Heimatrecht der J. M., mit folgender Motivirung als unbegründet abgewiesen:

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 13. April 1900, Z. 8012, wurde unter Bestätigung des Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft K. ausgesprochen, dass die am 18. Mai 1880 geborene J. M. gemäß §. 6, Absatz 2 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, zu der Gemeinde K. zuständig sei, weil ihre uneheliche Mutter A. M. bis zu ihrer am 18. November 1883 erfolgten Verehelichung mit M. H. unbestritten in der Gemeinde K. zuständig war und weil ferner für die Entscheidung der Frage des Heimatrechtes nur der Stand der Matriken maßgebend ist, sonach ein in den Matriken bisher als unehelich eingetragenes Kind bei der Beurtheilung der Frage des Heimatrechtes als ein durch die nachgefolgte Ehe legitimirtes Kind insolange nicht angesehen werden kann, solange nicht entweder ein gerichtlicher Ausspruch oder die nothwendige Voraussetzung zur Durchführung der Eintragung der Legitimation im administrativen Verfahren, und zwar vor allem eine in gehöriger Form abgegebene Vaterschaftserklärung des Vaters des unehelichen Kindes vorliegt.

In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde der Gemeinde K. wird unter Hinweis auf die Bestimmung des §. 161 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausgeführt, dass die Legitimation per subsequens matrimonium ipso facto et jure durch die Eheschließung eintritt, und dass die Verwaltungsbehörden im öffentlichen Interesse verpflichtet sind, die Legitimation der J. M. in den Matriken von amtswegen durchzuführen, sobald die Umstände, welche sie erweisen, sichergestellt waren; dies sei thatsächlich der Fall, wie sich aus den mit M. H. aufgenommenen Protokollen vom 26. Mai 1895 und 3. November 1888 und aus der am 18. November 1883 erfolgten Verehelichung der Eltern der J. M. in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ergebe.

Es liege ein Mangel des Verfahrens darin, dass sowohl die Bezirkshauptmannschaft als auch die Statthalterei es unterlassen haben, vor ihrer Entscheidung von amtswegen das zur Durchführung der Legitimation in der Matrik nothwendige Verfahren einzuleiten.

Der Verwaltungsgerichtshof war aber nicht in der Lage, diesen Ausführungen zuzustimmen; er gelangte vielmehr aus nachstehenden Erwägungen zur Abweisung der Beschwerde.

Für die Legitimirung eines unehelich geborenen Kindes durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern (§. 161 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) muss als unerläßliche Voraussetzung die Thatsache gelten, dass die zwei die Ehe schließenden Personen auch wirklich die Eltern des zu legitimirenden Kindes sind. Nun ist durch den Auszug aus dem Taufprotokolle der Pfarre A. vom 18. August 1890 allerdings dargethan, dass J. M., deren Heimatrecht heute in Frage steht, als uneheliche Tochter der A. M. am 18. Mai 1880 geboren wurde; ebenso steht fest, dass die genannte Mutter der J. M. am 18. November 1883 den Steinmetzer M. H. ehelichte (Trauungsschein der Pfarre S. vom 1. August 1890).

Um aber die J. M. als legitimirtes Kind der Eheleute M. und A. H. ansehen zu können, ist noch weiter erforderlich, dass die Vaterschaft des M. H. zu diesem Kinde sichergestellt sei. Dies ist nun im vorliegenden Falle nicht geschehen. Allerdings hat M. H. im gerichtlichen Protokolle vom 3. November 1888, über die Zuständigkeit der J. M. befragt, von ihr als von „seiner Tochter" gesprochen, und im Protokolle des Gemeindeamtes S. hat er sich mit der Legitimirung „seiner unehelichen Tochter J. M." mit dem Bemerken einverstanden erklärt, dass ihm dieses Kind vor der Legitimirung in Obhut, Pflege und Erziehung übergeben werde.

Auch im Strafurtheile des k. k. Bezirksgerichtes Sch. vom 27. März 1888, Z. 1002, wurde J. M. als Kind der Eheleute M. und A. H. bezeichnet und letzteren nach §. 415 des Strafgesetzes die elterliche Gewalt über dieses Kind aberkannt.

Diese Erklärungen und Thatsachen sind aber nicht geeignet, diejenigen Formalacte zu ersetzen, welche die österreichische Gesetzgebung für die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelich geborenen Kinde verlangt.

Abgesehen davon, dass die protokollarisch festgestellten Äußerungen des M. H. seine Vaterschaft zu A. M. viel eher nur als etwas Gegebenes voraussetzen, denn formell anerkennen wollen, und dass das Strafurtheil des Bezirksgerichtes S. ebenfalls die Vaterschaft als etwas Feststehendes in den Thatbestand der Übertretung aufgenommen hat, ohne darüber urtheilsmäßig erkennen zu wollen, wurden im gegebenen Falle diejenigen Vorschriften nicht beobachtet, welche beobachtet werden müssen, um den unehelichen Vater als solchen in die Geburtsmatrikel eintragen zu können (Hofverordnung vom 21. October 1813, Politische Gesetzsammlung Band 41, Seite 95 und Hofkanzleidecret vom 27. Juni 1835, Politische Gesetzsammlung, Band 63, Seite 241), insbesondere fehlt jegliche Angabe der Mutter des Kindes über die Person des Vaters.

Bei dieser Sachlage hatte die Verwaltungsbehörde keinen Anlass, ein Verfahren behufs Feststellung der Vaterschaft des M. H. zu J. M. einzuleiten und durchzuführen, sie war vielmehr im Rechte, den Stand der Matrikel zur Grundlage ihrer Entscheidung zu nehmen und demzufolge die J. M. in der Frage der Heimatszuständigkeit als unehelich geborene und durch die nachgefolgte Ehe ihrer Eltern nicht legitimirte Tochter der A. M. zu behandeln und ihr das Heimatrecht in der Gemeinde K., wo ihre Mutter zur Zeit der Entbindung zuständig war, nach §. 6 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, zuzuerkennen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. März 1902, Z. 2198.

Legitimation zur Beschwerdeführung in Betreff der Vertheilung der Vertreter auf die Interessengruppen bei Bezirksvertretungswahlen in Böhmen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse die Beschwerde des J. P. und Genossen, Mitglieder der Bezirksvertretung in L., gegen die im Einverständnisse mit dem böhmischen Landesausschusse erflossene

Entscheidung der Statthalterei in Prag, ddo. 23. Jänner 1901, Z. 230081 ex 1900, betreffend die Vertheilung der Vertreter auf die Interessengruppen der neuzuwählenden Bezirksvertretung, mit folgender Motivirung als unzulässig zurückgewiesen.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Statthalterei in Prag im Einverständnisse mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen, mit Rücksicht auf die vorzunehmende Neuwahl der Bezirksvertretung in L. die zu wählenden 18 Mitglieder derselben auf die einzelnen Interessengruppen in der Weise vertheilt, dass auf die Gruppe I des großen Grundbesitzes 4, auf die Gruppe II der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels 1, auf die Gruppe III der Städte und Märkte 4 und auf die Gruppe IV der Landgemeinden 9 Vertreter entfallen.

Diese Entscheidung wird von den Beschwerdeführern hiergerichts in der Richtung angefochten, dass

1. die Auftheilung der Vertreter auf die einzelnen Interessengruppen mit Rücksicht darauf, dass die Functionsdauer der dermalen noch bestehenden Bezirksvertretung im Monate August 1899 zu Ende ging, nicht auf Grund der Steuervorschreibungen für das Jahr 1899, sondern auf Grund jener für das Jahr 1898 vorzunehmen gewesen wäre, in welchem Falle auf die Gruppe I 6, auf die Gruppe II kein, auf die Gruppe III 3 und auf die Gruppe IV 9 Vertreter entfallen wären;

2. dass bei Ermittlung des Steuercontingentes der Gruppe II der Industrie und des Handels auch Zuschläge in die Steuerbeträge eingerechnet und Personen einbezogen wurden, welchen das Wahlrecht mit Rücksicht auf das Maß der ihnen effectiv vorgeschriebenen Steuern in dieser Gruppe nicht zustehe (so J. L. L., Handelsmann in L. und die občanská záložna in B.), während anderseits Steuerträger, wie die landwirtschaftliche Bezirksvorschusscasse in L., der Advocat Dr. A. D. und der praktische Arzt Dr. G. M. daselbst, trotz ihrer 200 K übersteigenden Steuerleistung in dieser Gruppe keine Aufnahme fanden.

Die Steuerquote der Gruppe II würde unter das gesetzliche Minimum des §. 9, Absatz 2 des Bezirksvertretungsgesetzes für Böhmen gesunken und auf dieselbe kein Vertreter entfallen sein;

3. dass in der Gruppe der Landgemeinden von der Steuer pro 1899 die den einzelnen Steuerträgern infolge eingetretener Elementarereignisse bewilligten Steuernachlässe abgezogen wurden, obzwar für die Interessenvertretung und das Wahlrecht die Steuerkraft des Individuums, mithin die dauernde Steuerleistung, nicht aber die zufällige und vorübergehende Herabminderung derselben in einem bestimmten Jahre maßgebend sei.

Wenn diese Steuern voll gerechnet und die Steuerleistung der Gruppe II, welche auf einen Vertreter keinen Anspruch hätte, im Sinne des §. 9, Absatz 2 leg. cit. nach Maßgabe des Standortes der Industrie- und Handelsunternehmungen bei den Gruppen III, beziehungsweise IV veranschlagt worden wäre, wie dies hätte geschehen sollen, so wären auf die Gruppe IV der Landgemeinden nicht 9, sondern mindestens 10 Vertreter entfallen.

Der Verwaltungsgerichtshof war jedoch nicht in der Lage, in die meritale Würdigung dieser Beschwerde, welche, wie es den Anschein hat, zur Wahrung der Interessen der Landgemeinden eingebracht werden wollte, einzugehen, da derselbe berufen erscheint, von amtswegen die Legitimation der Beschwerdeführer zur Anfechtung der in Frage stehenden Entscheidung zu prüfen und diese Legitimation als im concreten Falle nicht vorhanden erachtete.

Denn wie aus der Fertigung der Beschwerde durch die Überreicher hervorgeht, wurde dieselbe von J. P. als Obmann der noch amtirenden Bezirksvertretung und von 7 Genossen, von den letzteren in der Eigenschaft als Mitglieder des Bezirksausschusses, beziehungsweise der Bezirksvertretung eingebracht.

Den Mitgliedern der functionirenden Bezirksvertretung als solchen steht aber nach dem Gesetze kein Recht zu, auf die Zusammensetzung der neuzuwählenden Vertretung und die Berücksichtigung der einzelnen Interessengruppen hiebei (§. 6 leg. cit.) Einfluss zu nehmen; es kann daher auch bei den Mitgliedern der bestehenden Bezirksvertretung von einer möglichen Rechtsverletzung durch die Art der Vertheilung der neuzuwählenden Vertreter auf diese Gruppe nicht die Rede sein (§. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876). Das Recht, die erwähnte Vertheilung anzufechten, steht vielmehr nur den in den einzelnen Gruppen berechtigten Wählern, also rücksichtlich der Gruppe IV der Landgemeinden, deren Rechte die vorliegende Beschwerde zu wahren sucht, den Landgemeinden selbst zu (vergleiche die Überschrift des §. 18 des Bezirksvertretungsgesetzes), welche ihr Wahlrecht durch den Gemeindevorsteher und die vom Ausschusse gewählten Abgeordneten ausüben, nicht aber etwa den einzelnen Steuerträgern in diesen Gemeinden. Da die Beschwerdeführer ihre Legitimation lediglich aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder der bestehenden Bezirksvertretung, beziehungsweise nach den Ausführungen bei der mündlichen Verhandlung als Steuerträger der Landgemeinden ableiten, aus dieser Eigenschaft aber, wie dargethan wurde, ein Recht zur Beschwerdeführung nicht abgeleitet werden kann, musste der Gerichtshof die vorliegende Beschwerde wegen Mangels der Legitimation zur Einbringung derselben als unzulässig zurückweisen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. März 1902, Z. 2199.

Die Steuern als Grundlage für die Vertheilung der Vertreter auf die Interessengruppen bei Bezirksvertretungswahlen in Böhmen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse über die Beschwerde der Stadtgemeinde L. gegen die im Einverständnisse mit dem böhmischen Landesausschusse erflossene Entscheidung der Statthalterei in Prag, dd. 23. Jänner 1901, Z. 230081 ex 1900, betreffend die Vertheilung der Vertreter auf die Interessengruppen der neu zu wählenden Bezirksvertretung, die angefochtene Entscheidung, insoferne mit derselben von den zu wählenden 18 Mitgliedern der L......er Bezirksvertretung auf die Interessentengruppe der Städte und Märkte 4 und auf die Interessentengruppe der Landgemeinden 9 Vertreter aufgetheilt wurden — nach §. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; in allen übrigen Punkten aber diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Statthalterei in Prag im Einverständnisse mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen, mit Rücksicht auf die vorzunehmende Neuwahl der Bezirksvertretung in L. die zu wählenden 18 Mitglieder derselben auf die einzelnen Interessengruppen in der Weise vertheilt, dass auf die Gruppe I des großen Grundbesitzes 4, auf die Gruppe II der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels 1, auf die Gruppe III der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte 4 und auf die Gruppe IV der Landgemeinden 9 Vertreter entfallen.

Diese Entscheidung wird von der Stadtgemeinde L. hiergerichts in nachfolgenden Richtungen angefochten:

1. In die Steuerquote der Gruppe I wurde auch die den Großgrundbesitzern vorgeschriebene neue Personal-

einkommensteuer einbezogen, obzwar dieselbe mit der im §. 9, Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1864, L. G. Bl. Nr. 27 — betreffend die Bezirksvertretung — angeführten, früher bestandenen „Einkommensteuer" nicht identisch sei, und das gesammte Einkommen der betreffenden Großgrundbesitzer ohne Rücksicht auf die Art der Einnahmsquelle und die Grenzen des Bezirkes zur Grundlage habe. Die Personaleinkommensteuer wäre je nach dem Orte der Bemessung und Vorschreibung (§. 176 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern) in die Steuerquote der allgemeinen Gruppe III oder IV einzubeziehen gewesen.

2. In dem Steuerverzeichnisse der Gruppe I seien auch die Realsteuern von nicht land- und lehentäflichen Realitäten der Großgrundbesitzer, so insbesondere von einer großen Reihe von im Laufe der Zeit zugekauften Häusern und Grundstücken, welche theils in den Städten, theils in den Landgemeinden gelegen sind, ferner die Erwerbsteuern von auf solchen Realitäten betriebenen gewerblichen Unternehmungen enthalten, welche Steuern gleichfalls den Steuerquoten der Interessengruppen III oder IV zuzurechnen wären.

3. Die Hofpächter, welche mehr als 100 fl. an Erwerbsteuer entrichten, deren Steuerleistung jedoch widerrechtlich der Steuerquote der Landgemeinden zugeschrieben wurde, wodurch letztere zu Ungunsten der Gruppe der Städte und Märkte gestärkt worden sei, wären in das Verzeichnis der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie (Gruppe II) aufzunehmen gewesen.

4. Die von den nicht auf den land- oder lehentäflichen Gütern selbst, sondern auf Rustical- oder gepachteten Realitäten von den Großgrundbesitzern betriebenen gewerblichen Unternehmungen, sowie von den dazu gewidmeten Realitäten zu entrichtende Erwerb-, respective Realsteuer sei unter der Voraussetzung, dass dieselbe mindestens den Betrag per 100 fl. oder 200 K erreicht, aus der Steuerquote der Gruppe I in jene der Gruppe II der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie zu übertragen gewesen.

Dasselbe gelte von der auf dem landtäflichen Gute des Grafen H. betriebenen, im Handelsregister protokollirten Zuckerfabrik in L., da „Handelsunternehmungen" (im Gegensatze zu den Industrie- und Bergwerksunternehmungen) ausdrücklich aus der Interessengruppe I ausgeschieden seien (§. 9, Absatz 1 des Bezirksvertretungsgesetzes). Bei den in die Gruppe II eingestellten Geldinstituten in L. und B. wäre auch die denselben vorgeschriebene Rentensteuer in das Steuercontingent dieser Gruppe aufzunehmen gewesen.

5. Da die Grund- und Gebäudesteuer dermalen nicht mehr in voller Höhe, sondern nur nach Abschlag der gesetzlichen Nachlässe eingehoben werde, so seien auch in den der Vertheilung der Bezirksvertreter an die einzelnen Interessengruppen zugrunde gelegten Steuerausweisen diese Steuern nur abzüglich der erwähnten Nachlässe einzustellen gewesen.

Der hierüber erflossenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes liegen nachfolgende Motive zugrunde:

Ad 1. In der Steuerquote der I. Interessengruppe ist sub Post 1 (Großgrundbesitz L. des Josef Grafen H.) eine Personaleinkommensteuer per 14.400 fl. und sub Post 6 (Großgrundbesitz M. des F. T.) eine gleiche Steuer per 163 fl. einbezogen.

Da selbst bei Ausscheidung dieser Steuerbeträge die Steuerquote der erwähnten Interessengruppe (41.563 fl. 26½ kr. weniger 14.563 fl.) noch immer so hoch ausfiele, dass dieselbe durch den aus der Theilung der Gesammtsumme der directen Steuern des Bezirkes (119.143 fl. 51 kr.) durch die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung sich ergebenden Quotienten (6619 fl.) dividirt, die Zahl 4, also jene Anzahl von Vertretern geben würde, welche dieser Gruppe in Hinblick auf die Bestimmungen des §. 9, Absatz 5 des Bezirksvertretungsgesetzes mit der angefochtenen Entscheidung zugewiesen wurde, so ist die Frage, ob die erwähnten Personaleinkommensteuerbeträge aus der Gruppe I auszuscheiden und in die Steuerquoten der Gruppen III, respective IV einzubeziehen waren, nur rücksichtlich der Auftheilung der abzüglich der den Gruppen I und II zugewiesenen 5 Vertreter noch erübrigenden 13 Vertreter auf die Gruppen der Städte und Landgemeinden von maßgebender Bedeutung und hat sich der Gerichtshof bei dem Umstande, als die dem Großgrundbesitzer F. T. in M. vorgeschriebene Personaleinkommensteuer per 163 fl. bei ihrer Ausscheidung aus der Steuerquote der Gruppe I der Interessengruppe IV der Landgemeinden zufallen müsste, die Stadtgemeinde L. aber nicht legitimirt erscheint, die Unterlassung dieser lediglich im Interesse der Landgemeinden gelegenen Richtigstellung der diesbezüglichen Steuerausweise im Wege der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe anzufechten, lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob der dem Grafen H. in L. bemessene und vorgeschriebene Personaleinkommensteuerbetrag per 14.400 fl., welcher als im Bezirke L. vorgeschrieben, mit Recht in die Gesammtsumme der directen Steuern dieses Bezirkes aufgenommen wurde, der Gruppe I des großen Grundbesitzes, wie dies thatsächlich geschah, oder der allgemeinen Gruppe III der Städte und Märkte in Anrechnung zu bringen war.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete den letzterwähnten Modus für den richtigen.

Denn wenn §. 9, Absatz 1 des Bezirksvertretungsgesetzes die Bestimmung enthält, dass bei dem land- und lehentäflichen Grundbesitze nicht nur die auf demselben lastenden Realsteuern, sondern auch die Erwerb- und Einkommensteuer von den auf demselben betriebenen Industrial- und Bergwerksunternehmungen in Anschlag zu bringen sind, so ergibt sich aus dem Zeitpunkte, in welchem dieses Gesetz erlassen wurde (25. Juli 1864), aus der Verbindung, in welche die Erwerb- mit der Einkommensteuer gebracht erscheint, und aus der Erwägung, dass der Natur der Interessenvertretung entsprechend bei der Begrenzung der Gruppe des großen Grundbesitzes eben auf jene Steuern Rücksicht genommen werden wollte, welche, wie die Realsteuern und die damals bestandene Erwerb- und Einkommensteuer, von dem Ertrage des Grundbesitzes und der auf demselben betriebenen Industrial- und Bergwerksunternehmungen entrichtet wurden, daher den Gutsbesitz selbst trafen, ohne dass hiebei die wirtschaftlichen Verhältnisse des Besitzers und die demselben zufließenden reinen Einnahmen aus diesen oder anderen Einnahmsquellen in Frage gekommen wären, dass unter der im §. 9 erwähnten „Einkommensteuer" die nach dem kaiserlichen Patente vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, von gewerblichen, bereits der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen in der I. Classe zu entrichtende, gleich der Erwerbsteuer nicht von dem subjectiven Reineinkommen, sondern von den objectiven Erträgnissen der Unternehmung zu bemessende Einkommensteuer zu verstehen war. Diese Einkommensteuer ist nunmehr laut Artikel 1 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, aufgehoben worden, und ist an Stelle der früheren Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe die neu geregelte allgemeine Erwerbsteuer, beziehungsweise die besondere Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen getreten.

Die neue Personaleinkommensteuer, welche nach §. 159 leg. cit. die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Bemessungsgrundlage hat, ist ihrer Natur nach von der aufgehobenen Einkommensteuer (einer Ertragssteuer) grundsätzlich verschieden und keineswegs an Stelle der letzteren getreten.

Wenn auch bei der Ermittlung des der dem Grafen H. in der Steuergemeinde L. (§. 176 leg. cit.) vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer per 14.400 fl. zugrunde liegenden „Einkommens" etwaige Einnahmen aus den auf dem im

Bezirke gelegenen land- und lehentäflichen Grundbesitze desselben betriebenen Industrie- und Bergwerksunternehmungen in Betracht kommen konnten, so wurde doch diese Steuer nur von dem persönlichen reinen Gesammteinkommen des Genannten, nicht aber, und zwar auch nicht zum Theile, „von den Industrial- und Bergwerksunternehmungen" entrichtet.

Diese Steuer war daher nicht bei der Steuerquote der I. Gruppe des großen Grundbesitzes, sondern mit Rücksicht auf die Steuergemeinde der Vorschreibung bei jener der III. Gruppe der Städte und Märkte in Anrechnung zu bringen, und müsste die Vertheilung der auf die Gruppen III der Städte und Märkte und IV der Landgemeinden entfallenden 13 Vertreter, wonach der ersteren 4, der letzteren 9 zugewiesen wurden, bei dem Umstande, als dieselbe auf der unrichtigen Thatbestandsannahme beruhte, dass die Steuerquote der Gruppe III nur 19.848 fl. 94½ kr. betrage, während dieselbe mit Einrechnung der erwähnten Personaleinkommensteuer des Grafen H. per 14.400 fl. thatsächlich 34.248 fl. 94½ kr. betrug, ein Umstand, der auf den Vertheilungsschlüssel Einfluss zu nehmen geeignet war, nach §. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Ad 2. Das Steueramt in L. wurde von der Bezirkshauptmannschaft entsprechend der Vorschrift des §. 9, Absatz 1, des Bezirksvertretungsgesetzes angewiesen, ein Verzeichnis über die auf dem land- und lehentäflichen Grundbesitze im Bezirke lastenden Realsteuern und der Erwerbsteuer von den auf demselben betriebenen Industrial- und Bergwerksunternehmungen zu verfassen und vorzulegen. Über diese Weisung hat das Steueramt den der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Ausweis „über die von den in der Landtafel eingetragenen Großgrundbesitzen vorgeschriebenen directen Steuern" der Bezirkshauptmannschaft unterbreitet und in demselben (nebst der ad 1 erwähnten, in diesen Ausweis nicht gehörigen Personaleinkommensteuer) an Grundsteuer 21.818 fl. 58 kr., an Hauszinssteuer 118 fl. 21 kr., an Hausclassensteuer 1027 fl. 81½ kr., an Erwerbsteuer 4030 fl. 76 kr. als „von den in der Landtafel eingetragenen Großgrundbesitzen vorgeschrieben" ausgewiesen, nachdem schon vorher über die in der Eingabe der Gemeindevertretung L. vom 23. September 1899 enthaltene Anzeige, dass die vom Bräuhause in B., welches von J. Grafen H. auf nicht landtäflichem Grund und Boden betrieben werde, zu entrichtende Erwerbsteuer aus der Steuerquote der Gruppe I auszuscheiden wäre, über Weisung der k. k. Statthalterei in Prag der frühere Ausweis dieser Gruppe durch Übertragung der erwähnten Erwerbsteuer in den Steuerausweis der Gruppe II (der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie) richtiggestellt worden war.

Eine weitere Bemängelung des Steuerausweises der Gruppe I in der Richtung, dass in denselben auch Realsteuern von den einzelnen Großgrundbesitzern gehörigen, nicht land- und lehentäflichen Realitäten oder die Erwerbsteuer von auf solchen Realitäten betriebenen Industrialunternehmungen der Großgrundbesitzer einbezogen worden seien, obzwar diese Steuern je nach der Lage dieser Realitäten in die Quote der Gruppe III (Städte und Märkte) oder der Gruppe IV (Landgemeinden) aufzunehmen gewesen wären, wurde von der Gemeindevertretung der Stadt L. im Laufe des Administrativverfahrens nicht vorgenommen.

Es lag somit für die erkennende Behörde keine Veranlassung vor, die Richtigkeit der von dem Steueramte auf Grund der Bestimmung des §. 9, Absatz 1, des Bezirksvertretungsgesetzes verfassten, von dem Steueroberinspector geprüften und für richtig befundenen Ausweise in der erwähnten Richtung in Zweifel zu ziehen, und diesbezüglich weitere Erhebungen zu pflegen und kann, wenn dermalen von Seite der Stadtgemeinde L. in der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde die durch nichts belegte Behauptung aufgestellt wird, dass in der Steuerquote der Gruppe I die Real-, beziehungsweise Erwerbsteuer von einer ganzen Reihe in der Steuergemeinde L. gelegener, nicht land- und lehentäflicher Realitäten der Großgrundbesitzer inbegriffen und hiedurch eine Beeinträchtigung der Interessengruppe III zu Gunsten der Gruppe des großen Grundbesitzes gegeben sei, hierin ein Grund, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben nicht erblickt werden, ganz abgesehen davon, dass diese Behauptung nicht durch Angabe der betreffenden Realitäten und Steuerbeträge substantuirt erscheint und daher auch nicht beurtheilt werden kann, ob die angebliche Unrichtigkeit auf den Vertheilungsschlüssel Einfluss zu nehmen geeignet wäre.

Der Gerichtshof musste daher in diesem Punkte an dem von der Administrativbehörde angenommenen Thatbestande festhalten (§. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, erster Absatz).

Ad 3. Wenn auch der Beschwerdeführerin die Legitimation zur Erhebung dieses Beschwerdepunktes nicht abgesprochen werden kann, da die Einreihung der den „Hofpächtern", welche mindestens 100 fl. oder 200 K an Erwerbsteuer, beziehungsweise Realsteuer entrichten, vorgeschriebenen Steuern dieser Art in die Steuerquote der Gruppe II der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie eine Schwächung des Steuercontingentes der Gruppe IV der Landgemeinden herbeiführen und somit die Städtegruppe bei Vertheilung der auf beide Gruppen entfallenden 13 Vertreter in Vortheil bringen könnte, so konnte der Gerichtshof doch die Anschauung der Beschwerde nicht theilen, dass der Betrieb einer Hofpachtung, das ist der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften, welche rücksichtlich des aus derselben resultirenden Erwerbes nach §. 1 und 2, Alinea 3 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, mit der Einschränkung des §. 3, Alinea 2 dieses Gesetzes der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt, an und für sich als eine Industrie- oder Handelsunternehmung im Sinne des §. 7 des Bezirksvertretungsgesetzes anzusehen sei. Denn eine solche Pachtung ist ihrem Wesen nach auf Gewinnung der Bodenfrüchte der gepachteten landwirtschaftlichen Grundstücke und auf Verwertung dieser Früchte zum Zwecke des Erwerbes gerichtet, als landwirtschaftliche Urproduction nach Artikel V des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, des gewerblichen Charakters entkleidet und kein Handelsgeschäft im Sinne des Artikels 271, Alinea 1 des allgemeinen Handelsgesetzbuches, da, wenn in diesem Artikel der Kauf „oder die anderweitige Anschaffung" von Waren oder anderen beweglichen Sachen in der Absicht, dieselben weiter zu veräußern, ohne Unterschied, ob diese Veräußerung in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung erfolgen soll, als ein Handelsgeschäft erklärt wird, unter dem Begriffe „Anschaffung" keineswegs die Gewinnung der Rohstoffe aus dem eigenen oder gepachteten Grund und Boden verstanden werden kann.

Mit der Frage, ob in einem concreten Falle der Betrieb eines Steinbruches oder einer Ziegelei 2c. auf den gepachteten landwirtschaftlichen Grundstücken als ein selbständiges gewerbliches Unternehmen (Industrieunternehmen) oder als „landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung" (Artikel V des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung, §. 27, Alinea 43 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) anzusehen wäre, hatte sich der Verwaltungsgerichtshof nicht zu beschäftigen, da in der Beschwerde gar nicht behauptet wurde, dass in einem bestimmten Falle ein Hofpächter von einem solchen Betriebe die nach §. 7 des Bezirksvertretungsgesetzes maßgebende Steuer entrichte.

Ad 4. Insofern sich dieser Beschwerdepunkt dagegen richtet, dass angeblich bei den in die Gruppe II eingestellten Geldinstituten in L. und B. die denselben vorgeschriebene Rentensteuer in das Steuercontingent dieser Gruppe nicht aufgenommen worden sei, erscheint derselbe gegen-

standslos, da thatsächlich in die Steuerquote der Interessengruppe II, sub Post 2, 6 und 7, die der bürgerlichen Vorschusscasse in B., dann der Sparcasse und der bürgerlichen Vorschusscasse in L. vorgeschriebene Rentensteuer einbezogen erscheint.

Was die übrigen in diesem Beschwerdepunkte erhobenen Einwendungen anbelangt, so muss wohl der Stadtgemeinde L., obzwar dieselbe nicht Inhaberin einer Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmung ist, und somit nicht der Interessengruppe II der Höchstbesteuerten des Handels- und der Industrie angehört, im allgemeinen die Legitimation, im Beschwerdewege die unterbliebene Übertragung eines in die Steuerquote der Gruppe I nicht gehörigen Steuerbetrages in das Steuercontingent der Gruppe II zu beanständen, zuerkannt werden, da eine solche Übertragung nach Umständen eine Verminderung der Anzahl der Vertreter der Gruppe I ohne gleichzeitige Vermehrung der Vertreter der Gruppe II und somit eine Erhöhung der Anzahl der auf die Gruppen III und IV entfallenden Vertreter zur Folge haben kann.

In der Sache selbst wird rücksichtlich der angeblichen Aufnahme der von nicht auf den land- und lehentäflichen Gütern selbst, sondern auf Rustical- oder gepachteten Realitäten von den Großgrundbesitzern betriebenen gewerblichen Unternehmungen, sowie von den dazu gewidmeten Realitäten zu entrichtenden Erwerb-, respective Realsteuer in die Steuerquote der Interessengruppe I auf die Ausführungen des Gerichtshofes zum Beschwerdepunkte 2 gewiesen.

Die unbestrittenermaßen auf dem landtäflichen Gute des Grafen H. betriebene L......er Zuckerfabrik hat die gewerbsmäßige Verarbeitung von Rohproducten behufs Hervorbringung von Verkehrsgegenständen zum Gegenstande (Artikel IV des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung, §. 27, Alinea 48 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39), stellt sich daher als eine Industrialunternehmung und bei dem Umstande, als es sich bei derartigen Unternehmungen wenigstens zum Theile um die wirtschaftliche Verwertung der eigenen Bodenproducte und um die Verwendung der sich bei der Fabrication ergebenden Nebenproducte zu Wirtschaftszwecken handelt, als ein wirtschaftliches Zugehör des erwähnten landtäflichen Gutes dar, weshalb es dem Sinne und Wortlaute des §. 9, Absatz 1 des Bezirksvertretungsgesetzes entspricht, wenn dort, wo es sich um die Zuerkennung einer Interessenvertretung mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Steuerobjectes handelt, die gesammte auf die wirtschaftliche Einheit fallende Steuer, somit auch die Erwerbsteuer von dem ein Zugehör des Gutes bildenden Fabriksbetriebe der Steuerquote der betreffenden Interessengruppe einbezogen wird.

Der Umstand, dass der Betrieb der L......er Zuckerfabrik nach Angabe der Beschwerde sich auch als Handelsgewerbe darstellt, indem die Firma, unter welcher die Geschäfte dieser Fabrik betrieben werden, im Handelsregister protokollirt erscheint und der weitere Umstand, dass im §. 9, Absatz 1 „die Handelsunternehmungen“ nicht, wie im §. 7 des Bezirksvertretungsgesetzes, ausdrücklich neben den „Industrie- und Bergwerksunternehmungen“ angeführt erscheinen, vermag hieran nichts zu ändern. Denn, wie nicht jede Industrialunternehmung auch eine Handelsunternehmung ist, so gibt es auch Handelsunternehmungen (zum Beispiel der gewerbsmäßige Betrieb der Banquier- oder Geldwechslergeschäfte, des Buch- oder Kunsthandels 2c.), welche nicht unter den Begriff der Industrialunternehmungen fallen; letztere erscheinen nun im §. 9, Absatz 1, leg. cit. mit Recht ausgeschlossen, weil ein solches Handelsunternehmen, wenn dasselbe auch auf einer zu dem landtäflichen Gute gehörigen Realität von dem Eigenthümer des Großgrundbesitzes ausgeübt werden würde, doch niemals als ein wirtschaftliches Zugehör der Gutseinheit angesehen werden könnte.

Anderseits aber hört ein „Industrialunternehmen“ nicht auf, ein Zugehör dieser Art zu bilden, wenn dasselbe nebenbei den Charakter einer Handelsunternehmung im Sinne der Bestimmungen des Handelsgesetzes hat. Auch in dieser Richtung muss daher die Beschwerde als unbegründet erkannt werden.

Ad 5. Dieser Beschwerdepunkt ist völlig gegenstandslos, da in den der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Steuerausweisen die Grund- und Gebäudesteuer über Weisung der k. k. Statthalterei von dem Steueramte thatsächlich nach Abschlag der gesetzlichen Nachlässe (Artikel VIII und IX des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220) eingestellt wurde.

Aus den ad 2 bis 5 entwickelten Motiven gelangte der Verwaltungsgerichtshof rücksichtlich jenes Theiles der angefochtenen Entscheidung, mit welchem der Gruppe I des großen Grundbesitzes 4 Vertreter und der Gruppe II der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie 1 Vertreter zugewiesen wurden, zur Abweisung der als unbegründet erkannten Beschwerde.

Verschiedene Mittheilungen.

(Einberufung des Landtages von Steiermark.) Zufolge kaiserlichen Patentes vom 28. April 1902, R. G. Bl. Nr. 84, ist der Landtag des Herzogthumes Steiermark zur Wiederaufnahme seiner Thätigkeit für den 3. Mai 1902 in seinen gesetzlichen Versammlungsort einberufen worden.

(Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. April 1902, R. G. Bl. Nr. 89, an sämmtliche medicinische Decanate, betreffend eine Abänderung der mit Ministerialverordnung vom 21. December 1899, R. G. Bl. Nr. 271, erlassenen medicinischen Rigorosenordnung.) Mit Rücksicht auf die seitens der medicinischen Professorencollegien erhobenen Vorstellungen, betreffs der mit Ministerialverordnung vom 21. December 1899, R. G. Bl. Nr. 271, erlassenen medicinischen Rigorosenordnung, finde ich auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 15. April 1902 ertheilten Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für das erste Rigorosum nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

1. Den Studirenden der Medicin, welche seit dem Inkrafttreten der obcitirten Rigorosenordnung die medicinischen Universitätsstudien begonnen haben, wird gestattet, von den in §. 7 bezeichneten Einzelprüfungen des ersten Rigorosums jene aus „Allgemeiner Biologie“ und „Physik für Mediciner“, sowie

jene aus „Chemie für Mediciner“ oder aus „Histologie“ schon am Schlusse ihres vierten Semesters abzulegen.

Für die beiden theoretischen Einzelprüfungen aus Allgemeiner Biologie und Physik für Mediciner ist ein gemeinsamer Prüfungsact anzusetzen.

2. Den nicht schon am Schlusse des vierten Semesters abgelegten Einzelprüfungen des ersten Rigorosums haben sich die betreffenden Studirenden im Laufe des nächsten Semesters zu unterziehen, und sind hiebei die Termine für diese Einzelprüfungen so weit thunlich, im Anfange des Semesters anzusetzen.

Es bleibt den Studirenden unbenommen, die Anzahl der vor Ablegung des ersten Rigorosums frequentirten Semester freiwillig zu vermehren.

Bei der Anberaumung der Termine für die im fünften oder einem späteren Semester abzulegenden Einzelprüfungen des ersten Rigorosums kann, unbeschadet der Bestimmungen des §. 19, Absatz 3, in der Regel ein Intervall von zwei Wochen gewährt werden.

Die theoretisch-praktischen Einzelprüfungen (§. 7) aus d) Anatomie, f) Histologie, eventuell c) Chemie für Mediciner und e) Physiologie sind in der Regel in der eben angegebenen Reihenfolge, und zwar nach den übrigen Einzelprüfungen abzulegen.

3. Erhält ein Candidat aus einer oder mehreren Einzelprüfungen den Calcül „ungenügend“, so hat er diese Prüfungen nach Ablegung sämmtlicher Theilprüfungen des Rigorosums zu wiederholen.

Die Reprobationsfristen sind vom Decan im Einvernehmen mit den betreffenden Fachexaminatoren zu bestimmen und im Falle der Candidat nur bei einer Einzelprüfung nicht entsprochen hat, in der Regel mit zwei Monaten, bei der Reprobation in mehreren Einzelprüfungen mit drei bis sechs Monaten zu bemessen.

Wenn der Candidat bei der ersten Wiederholung einer oder mehrerer Einzelprüfungen abermals nicht entspricht, so gelten für die zweite Wiederholung der betreffenden Einzelprüfungen die gleichen Reprobationsfristen.

Zu einer dritten Wiederholung einer oder mehrerer Einzelprüfungen kann der Candidat auf Antrag des Professoren-Collegiums vom Minister für Cultus und Unterricht zugelassen werden, wobei dem Candidaten aufgetragen werden kann, die betreffenden Prüfungsfächer vorher noch durch ein oder zwei Semester zu frequentieren.

Im Falle der Reprobation bei dieser dritten Wiederholung einer oder mehrerer Einzelprüfungen gelten die Bestimmungen des §. 28 der medicinischen Rigorosenordnung.

4. Versäumt ein Candidat den für eine Prüfung angesetzten Termin ohne triftige Entschuldigungsgründe, so verfällt die für den betreffenden Prüfungsact bestimmte Quote der Taxe; unterzieht er sich dieser Prüfung auch bei dem ihm zu bestimmenden weiteren Termine ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht, so ist er so zu behandeln, als ob er die betreffende Prüfung nicht bestanden hätte.

5. Die Prüfungen aus Allgemeiner Biologie, Physik und Histologie haben für jeden Candidaten mindestens eine Viertelstunde zu dauern, welche Zeitdauer bei den Prüfungen aus Chemie, Anatomie und Physiologie entsprechend zu verlängern ist.

6. Für jene sechs Semester, welche der Candidat laut §. 4 und 5 der medicinischen Rigorosenordnung behufs seinerzeitigen Zulassung zum zweiten und dritten Rigorosum noch zu frequentieren hat, ist erst jenes als das erste anzurechnen, im Verlaufe dessen er den Calcül über das bestandene erste Rigorosum (§. 24) erhalten hat.

Indem ich das Decanat auffordere, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen schon rücksichtlich jener Candidaten vorzugehen, welche im laufenden Studienjahre den zweiten medicinischen Jahrgang frequentieren, behalte ich mir vor, die Äußerungen der medicinischen Professoren-Collegien betreffs Abänderung der medicinischen Rigorosenordnung auch in Ansehung des zweiten und dritten Rigorosums in Erwägung zu ziehen und sohin die Rigorosenordnung mit den noch zu beschließenden Modificationen zu erlassen.

Rücksichtlich des Studienbetriebes in den letzten sechs Semestern werden diese in Aussicht genommenen Modificationen keine Änderung hervorrufen, weshalb sich die Studien auf alle jene Fächer zu erstrecken haben, welche in der Rigorosenordnung als Prüfungsgegenstände des zweiten und dritten Rigorosums bezeichnet sind.

(Leitung des k. k. Wilhelminenspitales in Wien.) Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberbezirksarzt Dr. Thomas Edlen v. Resch zum Leiter des k. k. Wilhelminenspitales in Wien ernannt.

(Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend den Widerruf der provisorischen Zulassung und die definitive Zulassung von Elektricitätszählertypen zur aichamtlichen Beglaubigung.) Die Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. April 1902, betreffend den Widerruf der provisorischen Zulassung der Elektricitätszählertypen XXXVII, XXXVII H K und XLVII, sowie die definitive Zulassung der Elektricitätszählertypen XXXIX, XLI, XLV, XLV a und LIV, ist im XXXV. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 82 publicirt.

(Gesetz vom 4. April 1902, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 15. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 143, über die Grundsteuerbefreiung phylloxirter Weingärten.) Das bezügliche Gesetz ist im XXXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 87 enthalten.

(Stempelpflicht von Quittungen der Gemeinden über Umlagen, Pachtzinse u. dgl.) Über Anfragen einer Gemeinde hat laut Mittheilung

der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 5. April 1902, Z. 21410, das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 28. März 1902, Z. 13786, eröffnet, dass die Quittungen der Gemeinden über Gemeindeumlagen nach Tarifpost 75 b des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und dem Schlagworte „Gemeindeauflagen" des Tarifes des Gebürengesetzes stempelfrei sind, während die Quittungen, welche privatrechtliche Beziehungen der Gemeinden, das Vermögen derselben, die Renten und die Überschüsse von denselben zum Gegenstande haben, somit auch die Quittungen über die Zahlung der Pachtzinse von den Gemeindegrundstücken nach Tarifpost a des citirten Gesetzes, der Gebür nach Scala II unterliegen.

Selbstverständlich sind im letzteren Falle Empfangsbestätigungen über Beträge unter 4 K nach Tarifpost 48, lit. n des Gebürengesetzes unbedingt gebürenfrei.

Die Bezeichnung der Quittung als „Amtsquittung" ist diesbezüglich irrelevant.

(Erlass des Justizministeriums vom 10. April 1902, Z. 7493, betreffend den Kinderschutz.*) Der an das Oberlandesgericht in Wien gerichtete Erlass hat folgenden Wortlaut:

„Eine Rücksprache mit den Functionären jener Privatwohlthätigkeitsvereine, die sich die Gewährung der ersten Hilfe bei Misshandlungen und den Schutz der Kinder gegen Verwahrlosung zum Ziele gesetzt haben, ergab, dass durch das Zusammenwirken der Polizei- und Gerichtsbehörden und der Privatwohlthätigkeitsvereine in allen Fällen, in denen die Hilfe der letzteren in Anspruch genommen wurde, den Misshandelten und in ihrer körperlichen und sittlichen Entwicklung bedrohten Kindern Hilfe gebracht werden konnte.

Nach den übereinstimmenden Auskünften von verschiedener Seite wird im Vergleiche zu früher mit größerer Festigkeit und mit mehr Entgegenkommen und Umsicht vorgegangen. In einigen Punkten hat sich aber eine weitere Entwicklung der Praxis als Bedingung besserer Wirksamkeit des gesetzlichen Schutzes als wünschenswert herausgestellt.

1. Vor allem dürfte es nothwendig sein, prompter als bisher für den mittlerweiligen Schutz der Kinder zu sorgen, wenn wegen Misshandlung ein Strafverfahren eingeleitet oder wegen Missbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt oder wegen Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten Abhilfe durch eine pflegschaftsbehördliche Verfügung getroffen werden soll.

Die endgiltige Beschlussfassung des Gerichtes setzt häufig umfassende Ermittlungen voraus, während welcher das Kind nicht selten weiteren, bisweilen sogar noch ärgeren Misshandlungen ausgesetzt ist. Zudem versuchen die Betheiligten hauptsächlich durch Mittel der Einschüchterung den Sachverhalt zu verdunkeln und die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren.

Schon in der Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1901, J. M. V. Bl. Nr. 13, wurde den Strafgerichten zur Pflicht gemacht, im Falle eine Vorkehrung im Interesse des Kindes dringend nothwendig ist, die Mittheilung an die Pflegschaftsbehörde nicht bis zum Abschlusse des Strafverfahrens zu verschieben, sondern unverzüglich dem Pflegschaftsgerichte den Sachverhalt bekanntzugeben und ihm so die Gelegenheit zu eröffnen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einstweilen für den Schutz und die Unterbringung des Kindes zu sorgen.

Die Handhabe zu solchen einstweiligen Verfügungen, die zumeist in der vorläufigen Abnahme und der mittlerweiligen Versorgung des Kindes in einer anderen Familie, in einer Anstalt oder durch einen Kinderschutzverein besteht, bietet die Bestimmung des §. 178 a. b. G. B., die dem Gerichte freie Hand lässt, die den Umständen angemessene Vorkehrung zu treffen.

Wenngleich die abschließende Entscheidung über die nothwendigen Maßnahmen eine eingehende Untersuchung des Gegenstandes der Beschwerde erheischt, so wird man sich zum Zwecke einer einstweiligen Verfügung doch mit einer bloß summarischen Ermittlung des Sachverhaltes, unter Umständen sogar damit begnügen können und müssen, dass nach der Anzeige eine mittlerweilige Vorkehrung zum Schutze des bedrohten Kindes unerläßlich erscheint, und dass die Voraussetzungen für ein solches Einschreiten glaubhaft gemacht sind.

Es liegt somit nicht an einem Mangel des Gesetzes, wenn der Vorwurf erhoben werden kann, dass die Hilfe der Behörden bisweilen zu spät komme und nicht zureiche.

2. Nach den bisherigen Erfahrungen scheint sich die Praxis auch nicht immer der Tragweite der in ihrer allgemeinen und weiten Fassung außerordentlich wertvollen Bestimmung des §. 178 a. b. G. B. bewusst geworden zu sein.

Hierauf wurde in den Verhandlungen und in der Resolution des niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1901 hingewiesen. Der niederösterreichische Landtag spricht darin „seine Überzeugung aus, dass unter den im §. 178 a. b. G. B. normirten Verfügungen zum Schutze der Kinder auch die zeitweise Abnahme der väterlichen Erziehungsgewalt inbegriffen sei, und erwartet, dass eine in dieser Richtung sich entwickelnde Rechtsprechung die Grundlage für die Betheilung moralisch verlassener Kinder aus den Überschüssen der cumulativen Waisencassen schaffen werde".

*) Siehe V. B. M. J. Nr. 9 ex 1901, Seite 125 und 132.

Man begegnet jedoch gelegentlich der nach Ansicht des Justizministeriums nicht zutreffenden Auffassung, dass wegen Misshandlung der Kinder die Entziehung der väterlichen Gewalt nur unter den in den §§. 414 und 415 des Strafgesetzes bezeichneten Voraussetzungen zulässig sei.

Hiebei wird übersehen, dass das Strafgesetz die Entziehung der väterlichen Gewalt als Strafe (§. 415 St. G.) behandelt, die zu verhängen ist, wenn die im Strafgesetze bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, dass aber, unabhängig von den strafrechtlichen Folgen der Misshandlung, im Falle des Missbrauches der väterlichen Gewalt durch das Pflegschaftsgericht die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen sind. Es scheint hienach (Stubenrauch, Commentar, 8. Auflage, Seite 263. — Anders, Familienrecht, Seite 205. — Juristische Blätter, Seite 304/1901) keineswegs ausgeschlossen, dass auch dann, wenn das Strafverfahren zu einem Ergebnisse nicht geführt hat, oder wenn es überhaupt nicht eingeleitet worden ist, gemäß §. 178 a. b. G. B. die väterliche Gewalt entzogen werden kann, wo sich dies als die „den Umständen angemessene Verfügung“ darstellt.

Aus der Gegenüberstellung der §§. 177 und 178 a. b. G. B. kann nicht geschlossen werden, dass nur im Falle der gänzlichen Vernachlässigung von Verpflegung und Erziehung die väterliche Gewalt aberkannt werden kann, dagegen wegen Missbrauches der väterlichen Gewalt nur andere weniger weitgehende Maßnahmen zulässig sind. Es genügt auf den Fall hinzuweisen, dass eine schwere Misshandlung des Kindes vorliegt, aber wegen Verjährung oder aus strafprocessualen Gründen eine Verurtheilung durch das Strafgericht ausgeschlossen ist, oder dass die Eltern zwar die ihren Verhältnissen entsprechende Verpflegung und Erziehung nicht vernachlässigt haben, die Autorität der Eltern jedoch dazu missbraucht wird, das Kind einem unsittlichen Lebenswandel zuzuführen.

In solchen Fällen ist das nächstliegende und unerlässliche Schutzmittel gegenüber den Gefahren aus dem Missbrauch der väterlichen Gewalt deren Entziehung nach §. 178 a. b. G. B.

Wenn sich anderseits nach Lage des Falles die Entziehung der väterlichen Gewalt nicht als nothwendig oder sachgemäß erweist, dann ermöglicht die Bestimmung des §. 178 a. b. G. B., sich auf eine weniger weitgehende Maßnahme zu beschränken, falls dies zur Sicherung des Kindes gegen Misshandlung und Verwahrlosung unerlässlich ist. Insbesondere ist es zulässig, auf Grund dieser Gesetzesbestimmung dem Vater die Obsorge über die Person oder über das Vermögen des Kindes zu entziehen, das Kind dem Vater abzunehmen und in einer anderen Familie oder in einer Anstalt oder in einem Kinderheim unterzubringen. Solchenfalls steht dann dem Vater nicht mehr das Recht zu, ohne gerichtliche Zustimmung den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen und das Kind der Anstalt oder dem Vereine abzufordern.

Ähnliche Verfügungen können gegen die uneheliche Mutter nach §. 169 a. b. G. B. und gegen die eheliche Mutter nach §. 218 a. b. G. B. getroffen werden.

Wenn es sich als nothwendig herausstellt, das Kind den Eltern abzunehmen und anderweitig unterzubringen, soll nie unterlassen werden, dies durch einen formellen Beschluss im Sinne des §. 178 a. b. G. B. zu verfügen.

Ein solcher Beschluss ist insbesondere auch deshalb von Bedeutung, weil durch das niederösterreichische Landesgesetz vom 29. August 1901, L. G. Bl. Nr. 42, die Gebarungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen zur Pflege und Erziehung armer nach Niederösterreich zuständiger Waisen, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden sind, und nach §. 4, lit. d, als verlassene Kinder auch jene zu gelten haben, deren Eltern wegen Misshandlung ihrer Kinder verurtheilt und deren Vater der väterlichen Gewalt verlustig erklärt wurden, oder gegen deren Vater eine der im §. 178 a. b. G. B. vorgesehenen Verfügungen getroffen worden ist. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch die Landesgesetze von Mähren und Oberösterreich. Die Fassung eines Beschlusses im Sinne des §. 178 a. b. G. B. ist somit eine Voraussetzung für die Zuwendung der durch das erwähnte Gesetz den verlassenen Kindern zugedachten Wohlthaten.

3. Wenn das Gericht eine Verfügung im Sinne der §§. 169, 178 und 218 a. b. G. B. getroffen hat, soll nicht auf das bloße Versprechen des Vaters oder der Mutter, dass sie in Hinkunft das Kind besser halten und anständig erziehen wollen, die Verfügung rückgängig gemacht werden. Es kam vor, dass das Gericht auf das Versprechen der dem Trunke ergebenen Mutter, sich zu bessern, ohne weitere Ermittlungen verfügte, das Kind sei von der Wohlthätigkeitsgesellschaft der Mutter zurückzugeben, obwohl durch deren Lebensführung das Kind der völligen Verwahrlosung preisgegeben war. Thatsächlich musste das Kind nach kurzer Zeit der Mutter neuerlich abgenommen werden.

In solchen Fällen scheint es sich zu empfehlen, dass das Gericht, ehe es die Abnahme des Kindes rückgängig macht, durch Einvernehmung der Functionäre der Gesellschaft feststelle, ob mit Rücksicht auf die diesen Functionären meistens sehr genau bekannten häuslichen und Erwerbsverhältnisse der Eltern, auf den körperlichen und sittlichen Zustand des Kindes und auf den Einfluss, den der Vater oder die Mutter auf das Kind bisher geübt hat, eine Änderung in der Unterbringung des Kindes rathsam ist.

Ähnliche Vorsicht wird regelmäßig zu beobachten sein, wenn von den Eltern um die Erlaubnis angesucht wird, mit dem in einer Anstalt oder unter dem Schutz einer Kinderschutzgesellschaft untergebrachten Kinde in persönlichen Verkehr treten zu dürfen.

4. Von Seite der Functionäre der Kinderschutzgesellschaften wurde es als misslich bezeichnet, dass die Gerichte, wenn sie die Abnahme des Kindes verfügen, sich hie und da darauf beschränken, den bezüglichen Beschluss den Betheiligten zuzustellen, dessen Durchführung aber den Functionären des Vereines überlassen. Dieser Vorgang ist nicht sachgemäß. Das Gericht hat von amtswegen durch seine eigenen Organe oder mit Hilfe der Polizei seine Maßnahmen durchzuführen und zu diesem Behufe mit dem Vereine oder der Anstalt, der das Kind übergeben werden soll, wegen der Übernahme sich vorläufig in Verbindung zu setzen.

5. Besondere Schwierigkeiten macht es den Kinderschutzvereinen, die Urkunden zu beschaffen, von deren Beibringung die Landes- und Gemeindeverwaltungen die Übernahme misshandelter und verlassener Kinder abhängig machen. Hauptsächlich handelt es sich um die Beibringung des Tauf- oder Geburtsscheines und der Zuständigkeitsdocumente. Die Gerichte werden deshalb angewiesen, wenn sich diese Documente in den Acten befinden, sie den Privatvereinen zum Behuf der Abgabe der vorläufig übernommenen Kinder in die Versorgung der öffentlichen Verwaltung entweder in Urschrift gegen seinerzeitige Rückstellung oder in amtlich beglaubigter Abschrift zur Verfügung zu stellen, und wenn solche Docnmente noch nicht vorliegen, den betreffenden Vereinen auf Verlangen durch thunlichst rasche amtliche Requisition dieser Behelfe hilfreich an die Hand zu gehen.

6. Schließlich muss noch darauf hingewiesen werden, dass die sachgemäße Beurtheilung der Fälle von Kindermisshandlung gefördert werden könnte, wenn sich die Gerichte die reiche Erfahrung der Kinderschutzgesellschaften dadurch zunutze machen würden, dass sie und zwar nicht nur dann, wenn die Anzeige auf Grund von Recherchen der Gesellschaft erstattet worden ist, sondern auch in anderen zweifelhaften Fällen einen Functionär einer solchen Gesellschaft über das vorliegende Thatsachenmaterial vernehmen würden. Erscheinungen, die dem Gerichte, das vielleicht weniger häufig mit solchen Misshandlungsfällen beschäftigt wurde, unwichtig, zufällig und nebensächlich erscheinen, würden eine andere Beurtheilung finden, wenn sie durch den Hinweis auf die typischen Erscheinungsformen und auf das Milieu der Kindermisshandlung beleuchtet werden.

Das k. k. Präsidium wird ersucht, diesen Erlass den Gerichten in Wien bekanntgeben zu lassen."

(Österreicher in Bayern.) Nach einer statistischen Zusammenstellung in der „Zeitschrift für Socialwissenschaft" betrug die Zahl der in Bayern domicilirenden Österreicher und Ungarn im Jahre 1900: 85.700 und hatte sich gegen die Zählung im Jahre 1895 um volle 20.000 vermehrt. Die Zahl der Preußen in Bayern betrug im Jahre 1900: 55.450, der Würtemberger 54.743; die Zahl der Angehörigen anderer deutscher Staaten betrug 70.000, davon 26.000 Badenser und je 14.000 Sachsen und Hessen.

(Die Bodenbenutzungsarten in Preußen.) Erhebungen über die landwirtschaftlichen Bodenbenutzungen haben bisher 1878, 1883, 1893 und 1900 in allen deutschen Bundesstaaten stattgefunden. Als Flächeninhalt des preußischen Staatsgebietes ergaben sich, nach einer Veröffentlichung in den „Annalen des Deutschen Reiches rc.", entsprechend den catasteramtlichen Hauptübersichten über den Stand der Liegenschaften 1878: 34,823.421 Hektar, 1883: 34,833.067 Hektar, 1893: 34,854.542 Hektar und 1900: 34,864.866 Hektar. Dieses von Erhebung zu Erhebung steigende Mehr der Staatsfläche, von 1878 bis 1900: 41.445 Hektar, ist weniger veranlasst durch eine wirkliche Vergrößerung, auf welche nur 2149 Hektar infolge der Einverleibung der Insel Helgoland, der Grenzregulirungen und Staatsverträge mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe und dem Herzogthum Braunschweig entfallen, beruht vielmehr in der Hauptsache auf Catasterberichtigungen und Aufnahme früher nicht catastrirter Flächen. Einer tabellarischen Zusammenstellung ist zu entnehmen, dass Acker- und Gartenland, die Weinberge, Forsten und Holzungen, sowie Haus- und Hofräume in der Zeitperiode von 1878 bis 1900 erhebliche Zunahme aufweisen, während anderseits Weiden und Hutungen, Öd- und Unland und auch im großen Ganzen Wiesen eine entsprechende Abnahme erfahren haben; ein zweifelloser Beweis des steten Fortschrittes in der Culturentwicklung des Bodens. Die Fläche des Acker- und Gartenlandes einschließlich der Haus- und Hofräume hat seit 1878 um 238.749 Hektar, die der Weinberge um 1144, die der Forsten und Holzungen um 145.659 Hektar zugenommmen, wogegen Weiden und Hutungen, Öd- und Unland 291.082 Hektar eingebüßt haben. Auch die Wiesen, welche 1893 bis 1900 allerdings 731 Hektar gewonnen haben, waren bis dahin ständig zurückgegangen, 1878 bis 1883 um 42.362 Hektar, 1883 bis 1893 um 19.493 Hektar, also von 1878 bis 1900 um insgesammt 61.124 Hektar.

(Die Arbeitsvermittlung in Frankreich.) Das Office du Travail veröffentlicht das Ergebnis einer von demselben veranstalteten Enquête über die Thätigkeit der privaten Arbeitsnachweisstellen in der Zeit 1893 bis 1898. Durchschnittlich waren jährlich 1455 Bureaux de placement autorisirt; ungefähr 75 Procent derselben befassten sich mit dem Arbeits-

nachweise für Hausgesinde, 101 waren für Bäcker bestimmt, 66 für landwirtschaftliche Arbeiter, 47 für Kellner, 42 für Friseure, 22 für Erzieher und Lehrerinnen. Die Zahl der bei diesen Bureaux Stellesuchenden betrug jährlich 1,698.000; die Zahl der Beschäftigung Anbietenden 1,160.000 und wurde Arbeit 933.000 Personen nachgewiesen. Von den Bureaux de placement fordern mehr als 950 eine Einschreibegebür bald unter 30, bald über 50 Centimes; 299 verlangen keine Einschreibgebür, doch befinden sich diese meist in Paris, wo bereits im Jahre 1857 ein Erlass des Präfecten diese Taxe verbot. Fixe Provision für die Stellenvermittlung in der Höhe von 1 bis 5 Francs und auch darüber fordern 619 Bureaux; in 549 Bureaux richtet sie sich nach dem Jahreslohne und beträgt 1 bis 10 Procent desselben, während in 133 Bureaux 5 bis 33 Procent des Monatslohnes gefordert werden. Eine Berechnung hat ergeben, dass auf ein Drittel der vermittelten Stellen eine fixe Provision von 3½ Francs und auf die anderen zwei Drittel eine procentuelle Provision von 2½ Procent des Jahreslohnes entfällt. Es ergibt dies einen Totalverdienst der privaten Stellenvermittlung in der Höhe von 5,800.000 Francs jährlich. Neben den privaten Arbeitsnachweisen sind viele öffentliche thätig, so die communalen, deren Zahl 1899: 51 (gegen 24 in 1891) betrug und die ungefähr 60.000 Personen jährlich Arbeit nachweisen; ferner 39 Arbeitsbörsen, die 35.000 Personen Beschäftigung verschaffen, 19 Unternehmersyndicate, die 13.000 Arbeiter, und die übrigen Syndicate, die jährlich 40.000 Arbeiter placiren.

(Eine Enquête über die Schulkinderbeschäftigung in England.) Eine vom englischen Minister des Innern ernannte Commission, welche mit der Durchführung einer Enquête über die Erwerbsthätigkeit der schulpflichtigen Kinder betraut worden war, hat hierüber ihren Bericht (Report of the Inter-Departemental Comittee on the employment ot school children appointed by H. M. Principal Secretary of Staate for the Home Departement London 1900) erstattet.

Einer in der „Socialen Rundschau" enthaltenen Übersetzung dieses Berichtes sind die nachfolgenden auszugsweisen Mittheilungen entnommen:

In einem Resumé der allgemeinen Ergebnisse der Enquête gibt die Commission der Ansicht Ausdruck, dass die in dem im Jahre 1899 vom Unterrichtsministerium veröffentlichten Parlamentsberichte über die Lohnarbeit von Kindern gelieferten Daten sich ungefähr mit den wirklichen Zahlen decken, und schätzt, dass rund 300.000 schulpflichtige Kinder im Jahre 1898 in Lohnarbeit standen. Was die Zahl der Arbeitsstunden anbelangt, zeigte der Parlamentsbericht, dass 99.000 von 140.000 Kindern oder 70 Procent der Gesammtzahl wöchentlich 20 oder weniger Stunden beschäftigt waren, während 13.000 oder 9 Procent mehr als 30 Stunden wöchentlich in Arbeit standen. Genauere Untersuchungen ergaben jedoch hier andere Resultate.

Die Commission theilt die von schulpflichtigen Kindern geleistete Lohnarbeit folgendermaßen ein: 1. Fabriksarbeit: a) Beschäftigung in Fabriken und Werkstätten; b) industrielle Heimarbeit. 2. Arbeiten in Gruben und Steinbrüchen. 3. Dienst in Geschäftslocalen, hauptsächlich Laufburschendienst und Zustellung von Paketen, Milch, Zeitungen und anderen Artikeln. 4. Verrichtungen in Privathäusern (gewissermaßen nach Art eines Dienstverhältnisses), wie Messer-, Stiefelputzen, Wartung der Kinder. 5. Landwirtschaftliche Arbeit dauernder oder gelegentlicher Natur, wie Obst- und Hopfenpflücken. 6. Beschäftigung auf offener Straße, mitinbegriffen Straßenhandel mit Zeitungen, Zündhölzchen und Blumen, Gepäcktragen, Drehorgelspielen und anderes. 7. Verschiedene sonstige Beschäftigungen, wie in Theatern und Schaustellungen, zur See, in Canalbooten oder in Zigeunerwagen.

Die Commission schlägt vor, dass die Beschäftigung der Schulkinder geregelt aber nicht gänzlich verboten werden soll. Die Commission glaubt jedoch nicht, dass das richtige Ziel eine bloße Schulerziehung bis zum 14. Lebensjahre sei; nach welcher Zeit erst der Eintritt in einen Beruf erfolgen soll, sondern meint, dass die Verwertung der Arbeitskraft vor dem 14. Lebensjahre beginnen und die Erziehung über diesen Zeitpunkt hinaus fortdauern solle.

Die Beschäftigung von Kindern in Fabriken, Werkstätten und Bergwerken ist bereits gesetzlich geregelt worden. Die Commission schlägt keine Abänderung der in Anwendung stehenden Bestimmungen vor und hält es auch nicht für möglich, die Verwendung der Kinder in häuslicher Arbeit zu regeln. Abgesehen von diesen beiden Fällen jedoch umfassen die Vorschläge der Commission das ganze Gebiet der Kinderarbeit. Da aber die Verhältnisse in den einzelnen Berufen und Örtlichkeiten beträchtlich verschieden sind, hält die Commission es für angezeigt, dass die nothwendigen Bestimmungen von den Localbehörden getroffen werden, denen die Erlassung von für ihr Gebiet verbindlichen Vorschriften über die Beschäftigung der Kinder zugestanden werden soll.

Was die Beschäftigung der Kinder beim Straßenhandel betrifft, glaubt die Commission, dass weitgehende Befugnisse zur Regelung derselben erforderlich sein werden.

Es soll im Wege der Gesetzgebung den localen Behörden das Recht eingeräumt werden, die Beschäftigung der Kinder beim Straßenhandel zu verbieten; Bestimmung über das Alter, Geschlecht wie die Tage und Stunden zu treffen, zu denen Kinder ihr Gewerbe ausüben dürfen; Licenzen an die zum Handel Zugelassenen zu verleihen und das Tragen von Abzeichen oder Uniformen zu fordern; den Straßen-

händlern zu verbieten, in den Häusern zu hausiren oder das Publicum zu belästigen und aufzuhalten, kurz das Verhalten der Händler in jeder angemessenen Art und Weise zu überwachen.

Was die übrigen Beschäftigungen anbelangt, empfiehlt die Commission, durch Localgesetze Befugnisse zu dem Zwecke zu ertheilen, um für alle Kinder, oder für Knaben und Mädchen getrennt, rücksichtlich aller oder besonderer Berufszweige und rücksichtlich des ganzen Gebietes der einzelnen Behörden oder besonderer Theile desselben vorzuschreiben: 1. die Zeit, während welcher, 2. das Alter, von welchem an Schulkinder beschäftigt werden können, und 3. die Zahl der wöchentlichen oder täglichen Stunden, über welche hinaus dieselben nicht arbeiten dürfen. — Weiters soll gesetzliche Vollmacht gegeben werden, die Verwendung von Kindern bei speciell für Gesundheit und Sitten schädlichen Arbeiten ganz zu verbieten und bei der Aufnahme ein ärztliches Zeugnis abzuverlangen.

Die Localgesetze sollen sich auch auf die Heimatarbeit erstrecken.

Die Localgesetze (by laws) sollen von den Grafschafts- und Stadträthen erlassen und durch das Ministerium des Innern bestätigt werden. Die Commission verlangt nicht geradezu, dass den Localbehörden eine Verpflichtung zur Erlassung solcher für ihren Bereich verbindlichen Localvorschriften auferlegt werden solle, doch ist sie der Meinung, dass eine allgemeine gesetzliche Vorsorge getroffen werden müsse, welche stark genug sei, die ärgsten Auswüchse der Überarbeit zu verhüten. Dies könne nach ihrer Ansicht dadurch erreicht werden, dass das Verbot der Arbeit zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens, welches durch das Kinderschutzgesetz vom Jahre 1894 für einige Beschäftigungszweige erlassen wurde, auf die Gesammtheit des letzteren ausgedehnt werde, wobei die Localbehörden befugt sein sollen, diese Zeit durch besondere Vorschriften zu verlängern oder zu verkürzen. Weiters soll es nach diesem Gesetze als ein strafbares Vergehen gelten, ein Kind zum Tragen von schweren Lasten oder sonst in einer Art zu verwenden, welche nach dem Grade der geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes sein Leben oder seine Gesundheit gefährden könnte.

(Eine Statistik über den Universitätenbesuch.) Das Jahrbuch „Minerva“ enthält in seinem letzten Jahrgang eine Übersicht des Besuches der Universitäten der Welt im Wintersemester 1900/01, wobei in der Gesammtzahl der Studirenden sowohl die immatriculirten wie die freien Hörer aufgenommen sind.

An der Spitze der meistbesuchten Universitäten steht Paris mit 12.171 Hörern; es folgen Berlin 12.063 (darunter 6321 immatriculirt), Kairo 9060, Wien 6009 (4810 immatriculirt), Budapest 5661 (5108 immatriculirt), Neapel 1899/1900: 5165, Madrid 5118, Moskau 4483 (4228 immatriculirt), München 4414 (4184 immatriculirt), New-York 4333 (davon 708 Zuhörer), Bukarest 4314, Cambridge (Amerika) 4288, Leipzig 3793 (3517 immatriculirt), Oxford 3499, Minneapolis 3413, Prag (böhmisch) 3224 (2718 immatriculirt), Chicago 1899/1900: 3183, Berkeley (Californien) 3024, Athen circa 3000, Cambridge (England) 2985.

Mit nächstgrößter Besucherzahl reihen sich an: Tokio 2900, Helsingfors 2495, Rom 2348, Bonn 2108, Lemberg 2060, Halle 1995, Dorpat 1790, Coimbra 1684, Breslau 1610, Kopenhagen 1600, Bologna 1469, Heidelberg 1422, Göttingen 1421, Upsala 1384, Tübingen 1376, Prag (deutsch) 1243.

Unter den kleinsten Universitäten werden Folgende angeführt: Rostock 520, Czernowitz 483, Sofia 483, Freiburg (Schweiz) 380, Belgrad 377, Urbino 164, Sassari circa 160, Ferrara 109.

Literaturanzeigen.

Centralrechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1900. Wien. 1901. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. XXIII, 658 S.

Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, sammt den dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes. Zweite Abtheilung. 19. Auflage. Wien 1902. Manz. (Manz'sche Gesetzausgabe, 4. Band. 2. Abtheilung.) XII, 557 S. (3 K 50 h, geb. 4 K 50 h).

Desátá zpráva o činnosti Českého odboru rady zemědělské pro království České za rok 1901. V Praze 1902. XIV, 108 S.

Agahd Konrad. Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. (Unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Auslandes und der Beschäftigung der Kinder in der Landwirtschaft.) Jena 1902. Gustav Fischer. XII, 206 S. (2 K 88 h).

Born A. Das preußische Baupolizeirecht nebst den einschlägigen Bestimmungen des Ansiedelungs-, Feld- und Forstpolizei-, Waldschutz- und Deichgesetzes, sowie dem Fluchtlinien-, Rayongesetz und dem Gesetze über die

Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen. Commentar unter eingehender Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichtes, Oberverwaltungs- und Kammergerichtes. Berlin 1902. J. Guttentag. VI, 491 S. (12 K.)

Bulletin des internationalen Arbeitsamtes. Band I, Nr. 1, 2, 3. Jena 1902. Gustav Fischer. (Deutsche Ausgabe 9 K jährlich.)

Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern nebst den darauf bezüglichen internationalen Verträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht. 2. Auflage. Durchgesehen von Prof. Ernst Röthlisberger-Bern. Leipzig 1902. G. Hedeler. 418 S. (12 K.)

Meili F., Dr., Professor an der Universität Zürich. Die rechtliche Stellung der Automobile. Zürich 1902. Albert Muller's Verlag. 52 S. (1 K 44 h.)

Allgemeines statistisches Archiv. Herausgegeben von Dr. Georg v. Mayr. VI. Band. 1. Halbband. Tübingen 1902. IV., 368 S. (14 K 40 h.)

Léon de Seilhac. Syndicats ouvriers — fédérations — bourses du travail. Paris 1902. Armand Colin. XII, 341 S. (4 K 20 h.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. dem Hofrathe und Polizeidirector in Prag Gustav Janota-Forster anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand in neuerlicher Anerkennung seiner vorzüglichen und pflichttreuen Dienstleistung den Adelsstand mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April l. J. dem Statthaltereivicepräsidenten der Statthalterei in Innsbruck Benedict Ritter v. Hebenstreit anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ausgezeichneten Dienstleistung das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai l. J. dem Hofrathe bei der Statthalterei in Innsbruck Alexander Freiherrn v. Reden den Titel und Charakter eines Statthaltereivicepräsidenten, ferner den Statthaltereiräthen bei dieser Landesstelle Arthur Meusburger und Leopold Freiherrn v. Lichtenthurn taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. April d. J. den Sectionsrath im Ministerrathspräsidium Dr. Richard Freiherrn Forstner v. Billau zum Hofrathe ad personam im Stande der Statthalterei in Innsbruck allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. den Oberpolizeirath der Prager Polizeidirection Regierungsrath Karl Křikawa zum Hofrathe und Polizeidirector in Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. April d. J. dem Landesregierungsrathe bei der Landesregierung in Czernowitz Moriz Barleon den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April l. J. dem Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Innsbruck Dr. Johann Majoni anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichttreuen und vorzüglichen Dienstleistung den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai l. J. dem Statthaltereisecretär Hermann Grafen zur Lippe-Weißenfeld in Triest anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Bezirkshauptmannes allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Ottokar Kalandra, Karl Pacák und Dr. Felix Czerny zu Bezirkshauptmännern und den Bezirkscommissär Dr. Johann Tauer zum Statthaltereisecretär in Böhmen ernannt.

Der Landespräsident in Kärnten hat den Landesregierungs-Conceptspraktikanten Dr. Arnold Schadek Edlen v. Schadekfels der Bezirkshauptmannschaft Hermagor zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Statthaltereiconcipisten Cajetan v. Scolari (Bozen) zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen, den Statthaltereiconcipisten Wilhelm Ritter v. Thaa (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft Riva, den Statthalterei-Conceptspraktikanten Ludwig Grafen Esterházy (Kufstein) der Bezirkshauptmannschaft Bozen und den Conceptspraktikanten Leopold Kunz-Fellunghauer (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft Kufstein zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Statthalter in Mähren hat den absolvirten Rechtshörer Jaroslav Friedrich zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen und der Bezirkshauptmannschaft Littau zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Landespräsident in Schlesien hat den absolvirten Techniker Adolf Fernka als Baupraktikanten in den schlesischen Staatsbaudienst aufgenommen und der Bezirkshauptmannschaft Teschen zugewiesen; ferner hat der Landespräsident den Ingenieur Hugo Eichler (Teschen) der Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Statthalter in Galizien hat die Sanitätsconcipisten Dr. Eduard Piotrowski und Dr. Leo Fuchs zu Bezirksärzten, die Sanitätsassistenten Dr. Johann Josse und Dr. Stanislaus Janikiewicz zu Sanitätsconcipisten, weiters im Stande der Polizeidirection in Lemberg den Polizeikanzlisten Victor Fastnacht zum Polizeiofficial und den Gendarmeriewachtmeister Thaddäus Tułasiewicz zum Polizeikanzlisten ernannt; ferner hat der Statthalter den Rechnungspraktikanten im Rechnungsdepartement der galizi-

schen Statthalterei August Wowkonowicz, sowie die absolvirten Rechtshörer Miecislaus Zieliński und Stanislaus Woliński zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen; endlich den absolvirten Hörer der technischen Hochschule Ladislaus Zienkiewicz als Baupraktikant in den galizischen Staatsbaudienst aufgenommen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Oberingenieur Leonhard von Benvenuti (Sebenico) zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Niederösterreich** eine Oberbezirksarztensstelle der VIII., eventuell Bezirksarztensstelle der IX. und Sanitätsconcipistenstelle der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen. Bewerber haben ihre ordnungsmäßig instruirten Gesuche bis längstens 9. Juni 1902 beim Statthaltereipräsidium in Wien zu überreichen; ferner im Status der Beamten der Wiener k. k. Krankenanstalten folgende Stellen: eine Verwaltersstelle mit dem Gehalte der VIII. Rangsclasse, der halben Activitätszulage, sowie einer Naturalwohnung, dann mehrere Verwaltungsadjuncten-, Officials- und Kanzlistenstellen mit den Bezügen der IX., beziehungsweise X. und XI. Rangsclasse. Den vorschriftsmäßig gestempelten Gesuchen sind anzuschließen der Tauf- oder Geburtschein, der Heimatsschein, die sonstigen Dienstdocumente und Verwendungszeugnisse. Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienste stehen, haben die Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, die übrigen unter Anschluss eines amtsärztlichen Gesundheits- und legalen Sittenzeugnisses unmittelbar im Einreichungsprotokolle der Statthalterei in Wien bis 18. Mai 1902 einzubringen.

In **Steiermark** eine Bezirkssecretärs-, eventuell eine Statthaltereikanzlistenstelle der X., beziehungsweise der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Competenzgesuche unter Nachweisung der entsprechenden Vorbildung, der vollständigen Vertrautheit mit allen Zweigen des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, der Verwendbarkeit im Conceptsfache, einer mehrmonatlichen Probepraxis und ihrer Sprachkenntnisse bis 26. Mai 1902 im vorgeschriebenen Dienstwege beim Statthaltereipräsidium in Graz einzubringen. Anspruchsberechtigten Unterofficieren wird bei nachgewiesener voller Eignung im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt.

In **Böhmen** eine Bezirkssecretärsstelle der X. Rangsclasse. Die Bewerber um diesen Dienposten haben eine entsprechende Schulbildung, Kenntnis im Kanzlei- und Manipulationsfache, gute, correcte Handschrift, Kenntnis der beiden Landessprachen und eine mehrmonatliche Probeverwendung nachzuweisen. Außerdem haben dieselben den Nachweis über ihre Verwendbarkeit im Conceptfache beizubringen. Die gehörig belegten Bewerbungsgesuche für den angeführten Dienstposten sind im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 25. Mai l. J. beim Statthaltereipräsidium in Prag einzubringen.

In **Schlesien**, bei der neu errichteten Grenz-Polizeiexpositur in Oderberg mit 1. Juli 1902 die Stelle eines Kanzlisten der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen und ordnungsmäßig gestempelten Gesuche mit dem Nachweise über ihr Alter, die zurückgelegten Studien, die allfällige bisherige Dienstleistung und über die Kenntnis der deutschen und böhmischen, eventuell polnischen Sprache, ferner mit dem Nachweise über ihr sittliches und staatsbürgerliches Verhalten und einem amtsärztlichen Zeugnisse über ihre körperliche Eignung für den angestrebten Dienstposten bis 28. Mai 1902 beim Landespräsidium in Troppau einzubringen. Certificirten, beziehungsweise bereits angestellten, ehemals certificirten Competenten ist bei nachgewiesener voller Befähigung der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt. Unterofficiere, welche noch in activer militärischer Dienstleistung stehen, haben ihre Competenzgesuche im Wege ihres vorgesetzten Commandos, jene Unterofficiere dagegen, welche bereits aus dem Militärverbande ausgeschieden und noch nicht im Staatsdienste angestellt sind, unter Beibringung des Certificates über ihren Anspruch auf Bewerbung um Beamtenstellen innerhalb der obigen Frist unmittelbar bei dem gefertigten Landespräsidium zu überreichen. Im Staatsdienste bereits befindliche, vordem mit dem Anspruchscertificate betheilte Bewerber endlich haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Civildienstwege einzubringen. Sonstige Bewerber aus dem Civilstande endlich haben, je nachdem sie im Staatsdienste stehen oder nicht, ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege, beziehungsweise unmittelbar zu überreichen.

Bei dem Polizeicommissariate in **Mährisch-Ostrau** mit 1. Juli 1902 die Stelle eines Polizeicommissärs, eventuell eines Polizeiconcipisten der IX., beziehungsweise X. Rangsclasse. Bewerber um diese Stellen haben ihre ordnungsmäßig instruirten Gesuche unter Nachweisung der Kenntnis der deutschen und böhmischen, eventuell polnischen Sprache bis 28. Mai 1902 im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem schlesischen Landespräsidium einzubringen.

In **Dalmatien** die Stelle des Landes-Sanitätsreferenten der VI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, wenn dieselben schon im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber im Wege der betreffenden politischen Behörde beim Statthaltereipräsidium in Zara innerhalb vier Wochen nach der dritten Einschaltung dieser Concursausschreibung in der „Wiener Zeitung" zu überreichen und die gehörige Nachweisung über ihr Alter, ihren Geburtsort, Stand, über die zurückgelegten medicinisch-chirurgischen Studien, den erlangten akademischen Grad, über andere allfällige besondere Qualificationen, über die bisher geleisteten Dienste und etwaige besondere Titel und über die vollkommene Kenntnis der serbo-croatischen, der italienischen und der deutschen Sprache zu liefern. Auch haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem oder dem anderen der hierlands im Dienste befindlichen landesfürstlichen Sanitätsbeamten verwandt oder verschwägert seien.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von **40** h, des Beiblattes allein zum Preise von **30** h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 10. Wien, 30. Mai 1902.

Im Monate Mai gelangten zur Ausgabe die Nummern 15, 16 und 17 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung".

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns.

Der vom Landtage des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen in Betreff der Canalisirung der Straßen im Markte Altheim erlassen werden, hat unter dem 13. Mai d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Herzogthum Salzburg.

Der vom Landtage des Herzogthumes Salzburg beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Abtenau im Bezirke Hallein in die Ortsgemeinden Abtenau und Russbach und

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern, haben unter dem 16. Mai d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1902, R. G. Bl. Nr. 104,

betreffend

die Uniformirung der zur Aufsichtspflege für die Erhaltung der Straßen-, Brücken- und Flussbauten, dann zur Handhabung der Hafenordnungen berufenen Empiriker (Straßenmeister, Strommeister, Hafenmeister).

In Betreff der Uniformirung der zur Aufsichtspflege für die Erhaltung der Straßen-, Brücken- und Flussbauten, dann zur Handhabung der Hafenordnungen berufenen Empiriker (Straßenmeister, Strommeister, Hafenmeister) wird Folgendes verfügt:

§. 1. Die zur Aufsichtspflege für die Erhaltung der Straßen-, Brücken- und Flussbauten, dann zur Handhabung der Hafenordnungen berufenen Empiriker (Straßenmeister, Strommeister, Hafenmeister) sind verpflichtet, im ausübenden Dienste das nachstehend beschriebene Dienstkleid zu tragen.

Außer Dienst ist den bezeichneten Organen das Tragen dieses Dienstkleides gestattet.

Uniformrock.

§. 2. Der Uniformrock ist aus dunkelgrünem Tuche nach dem Muster der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 113, für die Beamten der politischen Verwaltung eingeführten Uniformjacke, jedoch mit silbernen Adlerknöpfen und Parolis aus pompadourrothem Tuche, auf welchen bei den Straßenmeistern ein kleiner silberner Krampen, von zwei ebensolchen Schaufeln gekreuzt, bei den Strommeistern und Hafenmeistern ein kleiner silberner Anker angebracht ist.

Zu diesem Uniformrocke wird eine Weste aus gleichem dunkelgrünen Tuche nach dem Muster der im §. 13 der Ministerialverordnung vom 20. October 1889, R. G. Bl. Nr. 176, für die k. k. Staatsbeamten vorgeschriebenen Weste, jedoch gleichfalls mit silbernen Adlerknöpfen getragen.

Uniform-Beinkleid.

§. 3. Die Beinkleider sind aus sogenanntem neugrauen Tuche nach demselben Schnitte wie bei den Staatsbeamten.

Im Sommer können Beinkleider aus drapfarbigem Zwilch getragen werden.

Uniformmantel.

§. 4. Der Uniformmantel ist aus dunkelgrünem Tuche mit gleichem Kragen, auf welchem Parolis aus pompadourrothem Tuche angebracht sind, und schwarzem Schafwollfutter nach dem Schnitte des für die Staatsbeamten vorgeschriebenen Mantels; derselbe ist mit silbernen Adlerknöpfen versehen.

Kopfbedeckung.

§. 5. Die Uniformkappe aus dunkelgrünem Tuche in der für die Staatsbeamten vorgeschriebenen Form ist an ihrem unteren Rande mit einer von pompadourrothen Seidenfäden durchzogenen Silberschnur und vorne oberhalb des Schirmes mit einem silbernen Adlerröschen sammt Schlinge und einem kleinen silbernen Adlerknopfe versehen; das Sturmband ist mit zwei kleinen silbernen Adlerknöpfen befestigt.

Seitengewehr.

§. 6. Als Seitengewehr dient ein Faschinenmesser. Dasselbe besteht aus der Klinge, dem Griffe sammt Parirstange und der Scheide.

Die Klinge aus Stahl ist 38 *mm* breit, 43 *cm* lang und am Rücken 7 *mm* stark, auf der inneren Seite flach, auf der äußeren Seite mit einem Hohlschliffe versehen, welcher sich gegen die Spitze zu gleichfalls verflacht.

Die Angel der Klinge, welche den Griff bildet, ist 14 *cm* lang und 24 *mm* breit, am Ende nach der Schneidseite umgebogen und mit Büffelhorn, welches mittels Nieten an der Angel befestigt ist, montirt. Die Parirstange aus Messing ist 11 *cm* lang und 11 *mm* breit und facetirt. Die Muschel ist 6 *cm* breit, mit einem Rande versehen und steht in einem Winkel von 45 Graden von der Klinge ab. Auf der Außenseite derselben befindet sich ein gepresster und ausgeschnittener kaiserlicher Adler.

Die Scheide ist aus starkem schwarzen Leder mit Messingbeschlägen montirt, von welchen das Mundstück 9·5 *cm* und das Ortband 11·5 *cm* lang ist. Am Mundstücke ist ein 2 *cm* großer Knopf zur Befestigung der Kuppel angebracht.

Kuppel.

§. 7. Die Kuppel ist aus schwarzem Blankleder und besteht aus dem Leibriemen, zwei Tragriemen und der Stecktasche.

Der Leibriemen, 23 *mm* breit ist aus drei Theilen, dem Schnallen-, Ring- und Strupfenstücke, zusammengesetzt, welche durch zwei Messingringe von 33 *mm* Durchmesser miteinander verbunden sind.

Das Schnallenstück ist einschließlich der eisernen Rollschnalle 14 *cm* lang, mit einer ledernen Schubschleife versehen und sowie das 10·5 *cm* lange Ringstück aus doppeltgelegtem Leder erzeugt. Das Strupfenstück ist nur am Verbindungsringe 4 *cm* lang doppelt gelegt.

Jeder der beiden Tragriemen ist 18 *cm* lang und 28 *mm* breit und an der Außenseite mit einer 23 *mm* breiten, kaisergelben, in der Mitte mit einem schwarzen Streifen durchwirkten Seidenborde besetzt. Die Tragriemen sind oben an den Verbindungsringen des Leibriemens und unten mittels flachgedrückter Messingringe an der Stecktasche befestigt.

Die Stecktasche besteht aus einem Vorder- und einem Rückentheile, welche an den Seitenkanten derart miteinander verbunden sind, dass die Scheide eingeführt und mit dem Tragknopfe in dem in der Mitte des Vordertheiles, 15 *mm* vom oberen Rande angebrachten Querloche befestigt werden kann.

Die Kuppel ist unterhalb des Uniformrockes, beziehungsweise der Weste derart um den Leib zu schnallen, dass das an derselben befestigte Seitengewehr längs des linken Oberschenkels herabhängt.

Cravatte und Handschuhe.

§. 8. Als Uniformcravatten sind schwarze Seiden- oder Atlasbinden von 2—3 *cm* Breite in Maschenform zu tragen.

Die Handschuhe sind von weißem Waschleder.

§. 9. Der Gruß ist nach militärischer Art zu leisten und obliegt den im §. 1 bezeichneten Bauempirikern gegenüber allen in Uniform erscheinenden Staatsbeamten.

§. 10. Den Strommeistern und Hafenmeistern bleibt das Tragen der bisherigen Uniform bis Ende 1902 gestattet.

§. 11. Die den im §. 1 bezeichneten Bauempirikern vorgesetzten Staatsbaubeamten haben darauf zu sehen, dass die Bestimmungen der gegenwärtigen Uniformirungsvorschrift genau eingehalten werden und dass sich die Uniformstücke dieser Organe stets in ordentlichem Zustande befinden.

§. 12. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. Juli 1902 in Kraft.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 14. April 1902, Z. 12914,

betreffend

die Neuausgabe der „Bestimmungen für die Belastung von Bauconstructionen und für die Beanspruchung von Baumaterialien.“

(An alle politischen Landesstellen.)

Nachdem die im Jahre 1888 vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein in Wien verfassten Normen für die Inanspruchnahme von Baumaterialien und die Belastung von Bauconstructionen durch die zu Beginn dieses Jahres von dem genannten Vereine herausgegebenen, wesentlich ergänzten und corrigirten Bestimmungen für die Belastung von Bauconstructionen und für die Beanspruchung von Baumaterialien überholt sind, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung auf diese Neuausgabe (welche vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine in Wien zum Preise von 66 h zu beziehen ist) aufmerksam gemacht und derselben empfohlen, sich von nun ab dieser „Bestimmungen 2c.“ als Grundlagen bei technischen Berechnungen zu bedienen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1902, Z. 19830,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Léva in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 10. April 1902, Z. 16021, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Léva unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Februar 1902, Z. 824,

betreffend

die Errichtung, beziehungsweise Verlegung von Apotheken.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Apothekers G. G. in Cz. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 12. October 1901, Z. 38709, betreffend die Errichtung einer neuen und Verlegung des Standortes einer bestehenden Apotheke, nach §§. 3 e und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil die Administrativbehörden sowohl bei der Errichtung einer neuen, als auch der Verlegung des Standortes einer bestehenden Apotheke, bei dem Mangel einschränkender gesetzlicher Bestimmungen nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, daher die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen war.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Februar 1902, Z. 1778.

Zu §. 61 der Bauordnung für Wien. Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme des Trottoirs.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse die Beschwerde des O. M. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1901, Z. 7669, betreffend eine Trottoirherstellung, als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit dem Decrete des magistratischen Bezirksamtes für den II./XX. Bezirk vom 19. October 1899, Z. 93042, wurde S. M. als Eigenthümer des Hauses Nr. 108 in der T-straße unter Hinweis auf §. 61 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35, verpflichtet, die Instandsetzung des Trottoirs vor seinem Hause unverzüglich vornehmen zu lassen.

Diese im Recurszuge von der Baudeputation in Wien unterm 3. August 1900, Z. 122/B. D., als in den Bestimmungen des §. 61 nicht begründet aufgehobene Entscheidung wurde über Recurs der Stadtgemeinde Wien mit der heute angefochtenen Ministerialentscheidung wieder hergestellt und zwar im wesentlichen aus dem Grunde, weil weder nachgewiesen noch festgestellt sei, dass das Trottoir im Sinne des §. 61 der Bauordnung für Wien vorschriftsmäßig hergestellt der Stadtgemeinde Wien übergeben wurde, bis zur formellen Übergabe, beziehungsweise Übernahme aber der Hauseigenthümer zur Instandhaltung des Trottoirs verpflichtet ist.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Nach §. 61 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35, geht das vorschriftsmäßig hergestellte Trottoir in das Eigenthum der Gemeinde über, welche dasselbe binnen Jahresfrist zu übernehmen hat, vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkte an demselben keine Gebrechen wahrgenommen werden. Nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen ist aber der Eigenthümer eines neuen Gebäudes verpflichtet, das Trottoir bis zum Tage der Übergabe an die Gemeinde in vollkommenem Stande zu erhalten. Aus diesen Bestimmungen der Bauordnung ergibt sich, dass der Zeitpunkt, in welchem die Haftungspflicht des Hauseigenthümers für die Mängel des Trottoirs erlischt, und in welchem die Erhaltung des Trottoirs auf die Gemeinde übergeht, nicht in der Weise fixirt ist, dass das Erlöschen der ersterwähnten Haftung und der Beginn der Erhaltungspflicht der Gemeinde ipso jure einzutreten hätten.

Für beides ist vielmehr der Tag der Übergabe an die Gemeinde, beziehungsweise der Tag der Übernahme durch die Gemeinde maßgebend. Diese Übergabe, beziehungsweise Übernahme kann nach dem zweiten Absatze der citirten Gesetzesstelle auch früher erfolgen, sie darf aber, vorausgesetzt, dass an dem Trottoir kein Gebrechen wahrgenommen wurde, von der Gemeinde nicht verweigert werden, sobald vom Zeitpunkte der vorschriftsmäßigen Herstellung des Trottoirs der Zeitraum eines Jahres verstrichen ist.

Angesichts dieser beiden, die Übernahmspflicht der Gemeinde begründenden, beziehungsweise beschränkenden Bedingungen des zweiten Absatzes des §. 61 muss aber geschlossen werden, dass die Erlöschung der Haftpflicht des Hauseigenthümers erst mit dem im Sinne des Vorstehenden vollzogenen Formalacte der Übergabe, beziehungsweise Übernahme des Trottoirs an, beziehungsweise durch die Gemeinde eintritt, welchem Formalacte die Constatirung der Bedingungen der Übernahmspflicht der Gemeinde vorangehen muss.

Solange dieser Formalact nicht gesetzt wurde, besteht die im ersten Absatze des §. 61 normirte Pflicht des Hauseigenthümers, von welcher er sich nur dadurch befreien kann, dass er den ihm nach dem zweiten Absatze zustehenden Anspruch auf die Übernahme des Trottoirs gegen die Gemeinde geltend macht.

Da nun im vorliegenden Falle der Hauseigenthümer bis zum Zeitpunkte der Erlassung des heute angefochtenen Auftrages diesen Anspruch gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht und daher die Übergabe des Trottoirs an die Gemeinde, beziehungsweise die Übernahme desselben durch die Gemeinde nicht bewirkt hat, so bestand die ihn nach dem ersten Absatze des §. 61 treffende Haftpflicht für die Mängel des Trottoirs in jenem Zeitpunkte noch aufrecht und der Verwaltungsgerichtshof musste daher die angefochtene Entscheidung schon aus diesem Grunde als gesetzlich begründet erkennen und es kann hiernach darin, dass vom Hauseigenthümer der Nachweis der Übergabe des Trottoirs oder doch eines bezüglichen Antrages verlangt wurde, damit er von der ihm aufliegenden Verpflichtung befreit erscheine, kein Mangel des Verfahrens erblickt werden.

Wenn sich in der Beschwerde darauf berufen wird, dass nach dem beigebrachten Protokolle, aufgenommen von dem Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 11. April 1895, der nach dem Bauconsense der Gemeinde Wien abzutretende Straßengrund von S. M. übergeben und von der Gemeinde Wien mit Nutzen und Lasten übernommen wurde und dass sich auf eben diesem Grunde das Trottoir befindet, so ist, abgesehen davon, dass dieser Umstand nicht schon im Administrativverfahren, sondern erst in der Beschwerde vorgebracht wird und dass die Grundübernahme, von welcher das Protokoll handelt, nur den Grundtheil in der P. Reichsstraße betroffen hat, demgegenüber zu bemerken, dass diese Grundübergabe und Übernahme, bei welcher von der Trottoirherstellung in keiner Weise die Rede gewesen, die gesetzlich vorgesehene ausdrückliche Trottoir-Übergabe und Übernahme keineswegs zu ersetzen vermag, wie dies auch dadurch nicht geschehen konnte, dass für die hergestellten Wohnbestandtheile der Benützungsconsens ausgefertigt und von der Stadtgemeinde Wien für die nicht im Gemeingebrauche, sondern in außergewöhnlicher Weise erfolgte Benützung des Straßengrundes (Trottoirs) ein Platzzins eingehoben wurde. Hiernach musste die Beschwerde abgewiesen werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. April 1902, Z. 2695,

betreffend

das Beschwerderecht der Ärztekammern in Angelegenheit der Verpflichtung der Gemeindesanitätsorgane zur unentgeltlichen Vornahme der Revaccination der Schulkinder.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde einer Ärztekammer gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 31. December 1901, Z. 9720, betreffend die Verpflichtung der Gemeindesanitätsorgane zur unentgeltlichen Vornahme der Revaccination der Schulkinder, nach §§. 2 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Angelegenheit, welche die gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes betrifft, sondern nur vielmehr um eine Angelegenheit handelt, welche lediglich das Interesse der Gemeinde- und Districtsärzte in materieller Richtung zu berühren geeignet ist, weil sonach der Ärztekammer gemäß §. 3 des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, eine Ingerenz, beziehungsweise die Legitimation zur Beschwerdeführung in dieser Sache nicht zugestanden werden kann, und es vielmehr den einzelnen betroffenen Ärzten überlassen bleiben muss, falls concretenfalls ein bezüglicher Anspruch derselben abgewiesen wird, im gesetzlich vorgeschriebenen Wege Abhilfe zu suchen.

Verschiedene Mittheilungen.

(Änderung eines Ortsgemeindenamens.) Der Ortschaft und Ortsgemeinde Stolzenhan im politischen Bezirke St. Joachimsthal in Böhmen wurde seitens des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen unterm 24. Februar 1902, Z. 3661, die Änderung, respective Richtigstellung ihres Namens in „Stolzenhain" bewilligt.

(Primarärzte der k. k. Krankenanstalten in Wien.) Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Universitätsprofessor Dr. Julius Hochenegg, die Privatdocenten Dr. Karl Foltanek, Dr. Hermann Schlesinger, Dr. Karl Funke, Dr. Friedrich Ritter Friedländer v. Malheim, Dr. Georg Lotheissen und den praktischen Arzt Dr. Dionys Pospischill zu Primarärzten II. Classe im Stande der Ärzte der Wiener k. k. Krankenanstalten ernannt.

(Erlass des Finanzministeriums vom 16. Mai 1902, betreffend die Hinausgabe der Banknoten zu 50 K.) Der bezügliche Erlass ist im XLVII. Stück des R. G. Bl. Nr. 103 enthalten.

(Fürsorge für entlassene Sträflinge in Österreich.) Über die Entwicklung der Vereinsthätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge für entlassene Sträflinge bringt die „Wiener-Zeitung" vom 15. Mai d. J. folgende Mittheilungen:

Der erste Verein dieser Art war der „Grazer Schutzverein für aus Straf- und Corrections-Anstalten entlassene und sonst verwahrloste Jugend", dessen Gründung in das Jahr 1847 fällt. Ein gleicher Verein wurde im Jahre 1848 in Brünn gegründet. Bald darauf (1851) erfolgte die Gründung des Schutzvereines für entlassene Sträflinge in Deutsch-Tirol und Vorarlberg in Innsbruck und jene des Vereines zum Wohle entlassener Züchtlinge in Prag (1855). Auch in Wien (1866), in Prag — ein zweiter Verein — (1872), in Lemberg (1881), in Graz (1885), in Krems (1891) und in Marburg (1891) wurden solche Vereine gegründet.

Einen größeren Aufschwung auf dem Gebiete der Sträflingsfürsorge brachten die Jahre 1893 und 1894, indem in diese Jahre die Gründung der Sträflingsfürsorgevereine in Chrudim, Jungbunzlau, Königgrätz, Kuttenberg, Laibach, Pilsen und Triest (1893), ferner jene in Brünn, Brüx, Budweis, Eger, Jičin, Krakau, Leitmeritz, Pisek, Reichenberg, Ried,

Sanok, Tabor und Tarnopol (1894) fällt. Hieran schloss sich dann noch die Gründung solcher Vereine in Böhmisch-Leipa, Kolomea, Stanislau, Steyr (1895), in Görz (1896), in Linz und Wels (1897) und in Wadowice (1900, eine Filiale des Vereines in Krakau).

Die segensreiche Thätigkeit, welche diese Vereine, deren Mitgliederzahl im Jahre 1900 13.587 betrug, und deren Vermögen die Höhe von 429.749 K 67 h erreichte, entwickeln, möge folgenden, das Jahr 1900 betreffenden Zahlen entnommen werden.

Von den 3387 Personen, welche sich in dem genannten Jahre um Hilfe und Unterstützung an diese Vereine gewendet hatten, wurden 2514 der Vereinsfürsorge theilhaft, und zwar wurden:

537 in Dienst- und Arbeitsstellungen untergebracht,

609 mit Kleidern und Werkzeugen betheilt,

2052 mit Geldgeschenken (im Gesammtbetrage von 30.555 K 30 h) bedacht und

403 in anderer Weise unterstützt.

Ein erfreuliches Zeichen ist es, dass die Sträflingsfürsorgevereine immer mehr ihre Hauptaufgabe darin erblicken, ihren Schützlingen die Gelegenheit zur Arbeit und zu ständigem Erwerbe zu verschaffen, hingegen die Gewährung von Geldgeschenken in der Form kleiner Almosen, durch welche ein dauernder Erfolg nicht erzielt werden kann, einzuschränken.

Allerdings erfordert gerade die Beschaffung der Arbeitsgelegenheit für die Schützlinge eine sehr intensive Thätigkeit der Vereinsmitglieder, gilt es doch hier jene Vorurtheile zu beseitigen, denen der aus der Strafhaft Entlassene vielfach auch heutzutage noch bei seinen Mitmenschen begegnet. Diese schwierigste und wichtigste Aufgabe der Sträflingsfürsorgethätigkeit lässt eine staatliche Organisation des Sträflingsfürsorgewesens minder zweckentsprechend erscheinen und verweist die Sträflingsfürsorge auf das Gebiet der Privatwohlthätigkeit, während der Staat nur unterstützend und fördernd eingreifen soll.

Wie in anderen Staaten, so hat auch in Österreich die Staatsverwaltung die Bestrebungen der Sträflingsfürsorgevereine stets nach Kräften unterstützt, zugleich aber auch im eigenen Wirkungskreise Einrichtungen geschaffen, die bestimmt sind, das Los der entlassenen Sträflinge zu verbessern und ihnen die Erlangung eines redlichen Erwerbes zu erleichtern.

Schon mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1860, betreffend die Behandlung der aus den Straf- und Zwangsarbeitshäusern tretenden Individuen und dem zu dieser Verordnung ergangenen Erlasse wurden die politischen und Polizeibehörden angewiesen, mit allem Eifer behilflich zu sein, dass der entlassene Sträfling Gelegenheit finde, sich seinen Unterhalt in ehrlicher Weise verdienen zu können; auch wurde diesen Behörden zur Pflicht gemacht, die in einzelnen Kronländern bereits bestehenden Sträflingsfürsorgevereine möglichst zu fördern und dort, wo solche Vereine noch nicht bestehen, sie womöglich ins Leben zu rufen.

Auch das k. k. Justizministerium, in dessen Ressort im Jahre 1865 die Leitung und Verwaltung des Gefängniswesens übergegangen ist, hat zu wiederholtenmalen den unterstehenden Behörden die Förderung der Sträflingsfürsorgevereine empfohlen.

Hiebei wurde insbesondere auch darauf hingewiesen, dass diejenigen öffentlichen Organe, deren Amtsobliegenheiten das Verständnis für die Zwecke des Wirkens dieser Vereine erleichtern und vermitteln, sich thatkräftig an diesem Werke der öffentlichen Wohlfahrt betheiligen mögen.

Nicht gering ist die Zahl jener richterlichen, staatsanwaltschaftlichen und Strafanstaltsbeamten, welche mit Freude dem Rufe der Justizverwaltung gefolgt sind und als Vorstände, Ausschüsse oder Mitglieder der Sträflingsfürsorgevereine an deren erspießlicher Thätigkeit hervorragenden Antheil haben.

Die Justizverwaltung hat weiter durch die Einführung der Arbeitsbelohnung für die Sträflinge, von welcher unbedingt die Hälfte für den Sträfling für die Zeit seiner Entlassung aufzubewahren ist, während er die andere Hälfte zur Verbesserung seiner Lage während der Haft, zur Unterstützung seiner Angehörigen oder zu anderen erlaubten Zwecken verwenden kann, sowie durch die Gründung von Sträflingsunterstützungsfonds in den einzelnen Männerstrafanstalten, aus welchen Fonds sowohl würdige Sträflinge bei ihrer Entlassung, als auch gebesserte und arme Sträflinge in der ersten Zeit nach ihrer Entlassung unterstützt werden sollen, Einrichtungen geschaffen, deren Bedeutung auf dem Gebiete der Sträflingsfürsorge schon mit Rücksicht auf die Höhe der in Frage kommenden Beträge nicht unterschätzt werden darf.

So betrugen im Jahre 1900 die den Sträflingen in den 15 Männerstrafanstalten gutgeschriebenen Arbeitsentlohnungen 253.733 K 79 h, wovon ein Betrag von 140.958 K 29 h als Guthaben für die Zeit der Entlassung fruchtbringend angelegt wurde, während der Rest von den Sträflingen während der Haft zu den oben angegebenen Zwecken verwendet worden ist.

Im Jahre 1900 wurden 4663 Sträflinge aus den Männerstrafanstalten entlassen; das denselben aus dem Arbeitsverdienste ausgefolgte Guthaben betrug 133.284 K 43 h.

Das Vermögen der Sträflingsunterstützungsfonds in den Männerstrafanstalten betrug Ende des Jahres 1900 281.161 K 47 h; in diesem Jahre wurden zur Unterstützung von 1082 Sträflingen mit Geldbeträgen, Kleidern, Werkzeugen u. dgl. 10.097 K 45 h verwendet, während im Jahre 1901 bei einem

Vermögensstande von 286.572 K 87 h 1168 Sträflinge Unterstützungen im Gesammtbetrage, beziehungsweise Werte von 11.598 K 99 h erhielten.

Außer diesen Unterstützungen gelangen noch alljährlich die Zinsen der von der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Wien verwalteten, der Unterstützung von entlassenen Sträflingen gewidmeten Stiftungen und Fonds, deren Vermögensstand sich am Schlusse des Jahres 1901 auf 127.477 K 98 h bezifferte, in der Gesammthöhe von ungefähr 4000 K an Sträflinge aus den Strafanstalten Niederösterreichs und aus der Strafanstalt in Garsten, ferner von den Zinsen der von der Oberstaatsanwaltschaft in Lemberg verwalteten Abt Hofmann'schen Stiftung jährlich ungefähr 300 K an Sträflinge der Männerstrafanstalt in Lemberg zur Vertheilung.

Zur Unterstützung der Sträflinge der Gerichtshofgefängnisse bestehen einzelne Stiftungen und die Fonds, die aus den nach der Strafprocessordnung verhängten Geldstrafen gebildet werden.

Können auch die Erfolge, welche auf dem Gebiete der Sträflingsfürsorge in Ansehung der Verhinderung der Rückfälligkeit erzielt werden, ziffermäßig nicht nachgewiesen werden, so steht doch so viel fest, dass die Zahl derjenigen Verbrecher, welche gebessert die Strafanstalt verlassen und durch den ihnen von den Fürsorgevereinen zutheil gewordenen Schutz zu einem redlichen Erwerb gebracht werden, im steten Wachsen begriffen ist.

Es ist zu wünschen, dass es den bestehenden Vereinen durch Ausdauer und Beharrlichkeit gelingen möge, weitere Kreise für ihre segensvollen Zwecke zu interessiren und so der guten Sache zum Siege zu verhelfen; des Dankes und der Anerkennung des Staates und der Gesellschaft können sie sicher sein.

(Gemeindewaisenrath und Kinderschutz im Gerichtsbezirke Friedland i. B.) Der k. k. Bezirksrichter Franz Janisch in Friedland i. B. bespricht in einem in der „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich" publicirten Aufsatze die Wirksamkeit des mit 1. Juni 1900 über seine Anregung in den einzelnen Gemeinden des Sebastiansberger Gerichtsbezirkes eingeführten Waisenrathes — des ersten Waisenrathes in Österreich. Dieser Waisenrath wurde von der Bevölkerung des Friedländer Gerichtsbezirkes sehr sympathisch begrüßt und wirkt bereits in befriedigender Weise. Die Pflegschaftsangelegenheiten wurden hiedurch von Seite der Gemeinden gründlicher behandelt und sachgemäßer erledigt, die Willkür bei Vorschlag von Vormündern schwindet, taugliche Vormünder gelangen in Vorschlag, die in Pflegschaftssachen eingeholten Gutachten werden verlässlicher, vielen unehelichen Kindern werden Unterhaltungsbeiträge oder Abfindungssummen zugemittelt, viele derselben erhielten durch Verehelichung der Eltern ihren Vater oder wurden, da die Eltern bei ihrer Verehelichung verabsäumten, die Legitimation durchzuführen, nachträglich legitimirt 2c. 2c. Schließlich wurden die periodischen jährlichen Überwachungen der persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen in den einzelnen Gemeinden des Friedländer Gerichtsbezirkes unter Zuhilfenahme der Gemeindewaisenräthe stricte und derart durchgeführt, dass das Gericht jetzt nicht nur eine von ihm selbst durch Legung der Vormundschaftsrechnungen und Erbringung der einzelnen vorgeschriebenen jährlichen Ausweise veranlasste periodische Überwachung des Mündelvermögens, sondern auch eine periodische, jährliche gründliche Überwachung der persönlichen Verhältnisse aller ihm unterstehenden Pflegebefohlenen besitzt.

Die erfolgreiche Wirksamkeit des Gemeindewaisenrathes soll nun durch die Gründung eines Vereines „Kinderschutz für den Friedländer Gerichtsbezirk" ergänzt werden. Zu diesem Behufe berief Bezirksrichter Franz Janisch am 22. April d. J. ein Actionscomité zur Gründung dieses Vereines ein, welches den vorgelegten Statutenentwurf genehmigte. Nach seinen Mittheilungen verfolgt dieser Kinderschutzverein den Zweck den Gefahren entgegenzuwirken, welchen Kinder durch Handlungen oder Unterlassungen Erwachsener ausgesetzt sind. Insbesondere will der Verein die Gefahren bekämpfen, welche für Kinder entstehen: a) aus vernachlässigter Erziehung; b) aus dem Missbrauche der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt durch übermäßige Züchtigung und körperliche Misshandlung, durch Verwendung zur Arbeit über das Maß der kindlichen Kräfte hinaus, durch Verwendung zu Leistungen, welche das Kind sittlich gefährden; c) aus der Unterbringung in fremder Pflege bei Personen, deren Ruf, Wohnungs- und Lebensverhältnisse keine Gewähr für eine gedeihliche Fortentwicklung der Pfleglinge bieten. — Durch die Schaffung des Gemeindewaisenrathes, unterstützt durch den Verein „Kinderschutz", ist im Friedländer Gerichtsbezirke die Fürsorgeerziehung von mehr als 4000 Pflegebefohlenen durchgeführt.

(Landwirtschaftlicher Arbeitsbeirath in Ungarn.) Das am 6. April d. J. amtlich verlautbarte Organisationsstatut des landwirtschaftlichen Arbeitsbeirathes bestimmt: Der landwirtschaftliche Arbeitsrath ist berufen, dem Ackerbauminister in landwirtschaftlichen Arbeiterfragen über besondere Aufforderung oder aus eigener Initiative Gutachten abzugeben, Anträge zu erstatten und bei der Förderung von landwirtschaftlichen Arbeitsinstitutionen und socialen Reformen mitzuwirken. (§. 1.) Präsident des Rathes ist der königlich ungarische Ackerbauminister, Vicepräsident der Staatssecretär des Ackerbauressorts. Den Referenten des Rathes ernennt der Ackerbauminister. (§. 2.) Der Rath selbst besteht aus je einem Vertreter des königlich ungarischen Ministers des Innern und des königlich ungarischen Handels-

ministers, aus zwei vom Ackerbauminister ernannten Mitgliedern, ferner aus 24 Mitgliedern, von denen 12 von der Generalversammlung der Gründungsmitglieder der „Landeshilfcasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten“, 12 von den Delegirten des Localausschusses der „Landeshilfcasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten“ aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Arbeiter gewählt werden. (§. 3.) Die Functionsdauer der Mitglieder erstreckt sich auf drei Jahre.

(Arbeitsvermittlung in Bayern im Jahre 1901.) Das königlich bayerische Staatsministerium des Innern hat eine Zusammenstellung über die Gesammtthätigkeit der Centralstellen für Arbeitsvermittlung im Jahre 1901 an die Regierungen, Kammern des Innern herausgegeben und den Auftrag ertheilt, die weitere Ausbildung des Netzes gemeindlicher Arbeitsämter und das Zusammenwirken derselben thunlichst zu fördern. Gleichzeitig sei auf die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter, welche eine erfreuliche Zunahme aufweist, durch die Centralen und die übrigen Arbeitsämter im Zusammengehen mit den landwirtschaftlichen Vertretungen in jeder geeigneten Weise Bedacht zu nehmen.

Als Gesammtergebnisse der Thätigkeit der Centralstellen im abgelaufenen Jahre werden mitgetheilt: Es lagen 65.369 männliche, 49.812 weibliche, zusammen 115.181 Stellenanbote vor; diesen gegenüber waren 112.984 männliche, 46.513 weibliche, zusammen 159.497 Stellengesuche, Arbeitsuchende vorhanden. Besetzte Stellen ergaben sich 52.874 männliche, 29.090 weibliche, zusammen 81.964; demnach wurden von 100 offenen Stellen 71·2 besetzt und von 100 Arbeitsuchenden erhielten 51·4 Arbeit. Hievon trafen auf landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung 6442 (darunter 1938 weibliche) Stellenanbote, 5189 (649 weibliche) Stellengesuche, Arbeitsuchende, 3579 (760 weibliche) besetzte Stellen; demnach 55·6 besetzte Stellen und 69·0 angewiesene Arbeit von je 100 offenen Stellen, respective 100 Arbeitsuchenden.

(Arbeiter-Unfallversicherung in Russland.) Im Districte von Ivanovo-Vozneſſenk, einer Stadt von 22.000 Einwohnern im Gouvernement Wladimir, eines der bedeutendsten Centren der russischen Baumwollindustrie, hat sich, wie in der „Socialen Praxis“ mitgetheilt wird, eine Association von Unternehmern zum Zwecke der Unfallversicherung ihrer Arbeiter gebildet. Der Verband entstand auf Initiative der Behörden hin und ist dies die erste ähnliche Gesellschaft in Russland. Sie besteht aus 34 Fabrikanten, die zusammen 40.000 Arbeiter in ihren in den Gouvernements Wladimir und Kostroma befindlichen Betrieben beschäftigen. Jedes Mitglied zahlt für jeden Angestellten, der weniger als 4500 K Jahresgehalt bezieht, einen Versicherungsbeitrag; Fabrikanten, die weniger als 16 Arbeiter beschäftigen, finden keine Aufnahme. Jeder im Betriebe verunglückte Arbeiter, außer wenn der Unfall selbstverschuldet ist, erhält eine Entschädigung, und zwar bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente im Betrage des vollen Lohnes bis zur Höhe von 780 K; war der Jahreslohn höher, so beträgt die Unfallsrente drei Viertel des Jahreslohnes, wenn der Verunglückte verheiratet und zwei Drittel, wenn er ledig ist. Im Todesfalle erhält die Witwe die halbe Rente, auf die der Verunglückte hätte Anspruch machen können, und erhalten auch die hinterbliebenen Kinder bis zum 15. Lebensjahre Entschädigungen. Die fälligen Renten können durch Zahlung einer Hauptsumme abgelöst werden. — Die Gesellschaft ist auch im Begriffe, ein specielles Reglement betreffend Maßnahmen für Unfallverhütung auszuarbeiten.

Literaturanzeigen.

Adler Sigmund, Dr. Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes. Leipzig 1902. Dunker & Humblot. 167 S.

Bauer Adolf. Normalienhandbuch. Sammlung von Gesetzen, Entscheidungen und Verordnungen, betreffend die Gewerbe-, Markt-, Sanitäts- und Straßenpolizei und die Bestimmungen über Erwerbsteuerangelegenheiten nebst nützlichen Unterweisungen zur Beurtheilung der wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel und deren Verfälschungen. III. Ergänzungsheft. (Jahrgänge 1896 bis einschließlich 1901, nebst Nachträgen zu den Ausgaben 1893, 1894 und 1895). Wien 1902. XLVIII, 637 S.

Bousek Edmund, Dr. Verfahren der Bezirksgerichte zur grundbücherlichen Durchführung der durch öffentliche Weg- und Wasserbauanlagen herbeigeführten Besitzveränderungen. (Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126.) In Beispielen dargestellt. Wien 1902. Manz. 55 S.

Judicate des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes in Sachen des Cultus, des Unterrichtes und der Stiftungen. Herausgegeben von Dr. Benno Fritsch und Dr. Leopold Grafen Hartig. Zweiter Theil: Unterrichtswesen, Stiftungswesen. Wien 1902. Alfred Hölder. XXII, 655 S. (12 K).

Meili F., Dr. Das internationale Civil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. Ein Handbuch. I. und II. Band. Zürich 1902. XIX, 405 S. und VIII, 391 S. (24 K).

Nieder. Wassergesetz für Württemberg. Mit Beiziehung aller Vollzugsvorschriften und unter Berücksichtigung sämmtlicher Gesetzesmaterialien. Ellwangen 1902. J. Hess. XV, 744 S. (14 K 40 h).

Offermann Freiherr v., Alfred. Das Verhältnis Ungarns zu „Österreich". Wien und Leipzig 1902. Wilhelm Braumüller. 158 S. (5 K).

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. dem Baurathe des Staatsbaudienstes in Galizien Heinrich Stahl das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai l. J. den Bezirkshauptmann Matthäus Skarić in Makarska zum Statthaltereirathe extra statum im Stande der dalmatinischen Statthalterei allergnädigst zu ernennen und dem Bezirkshauptmanne Johann Brčić Edlen v. Gornje Selo in Zara, sowie dem Bezirkshauptmanne Dr. Franz Madirazza in Cattaro den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. den Baurath Sylvester Hawryszkiewicz zum Oberbaurathe für den Staatsbaudienst in Galizien allergnädigst zu ernennen und den Bauräthen dieses Staatsbaudienstes Josef Sare und Roman Ingarden den Titel und Charakter eines Oberbaurathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai l. J. dem Oberingenieur des Staatsbaudienstes in Schlesien Leonhard Seehoff den Titel und Charakter eines Baurathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Natalis Calebich zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Johann Tichy zum Statthaltereisecretär, den Bauadjuncten Friedrich Nießner zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Dalmatien, ferner den Rechnungsrath Alois Baczyński zum Oberrechnungsrathe und den Rechnungsrevidenten Jakob Donath zum Rechnungsrathe im Rechnungsdepartement der Landesregierung in Troppau ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Statthaltereiconceptspraktikanten Herman Schedy (Oberhollabrunn) der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Steiermark hat den im Ministerium für Cultus und Unterricht in zeitweiser Verwendung stehenden Statthaltereiconcipisten Dr. Karl Womela zum Bezirkscommissär ernannt und den Ferdinand Freiherrn v. Schaller zur Praxis beim Rechnungsdepartement der Statthalterei zugelassen.

Der Landespräsident in Krain hat den Conceptspraktikanten der niederösterreichischen Statthalterei Franz Wlček zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst in Krain zugelassen.

Der Statthalter in Böhmen hat den Statthaltereiconcipisten Jaroslav Pacold, ferner den im Ackerbauministerium in Verwendung stehenden Statthaltereiconcipisten Ferdinand Bozděch, dann die Statthaltereiconcipisten Anton Doberauer und J. U. Dr. Alois Sluka zu Bezirkscommissären, endlich die Statthaltereiconceptspraktikanten J. U. Dr. Karl Bertelmann, Karl Eichler und J. U. Dr. Julius Hodik zu Statthaltereiconcipisten ernannt.

Der Statthalter in Mähren hat den Statthaltereisecretär Alois Minks (Mährisch-Ostrau) und den Bezirkscommissär Josef Procháska (Prerau) zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen, den Bezirkscommissär Peter Ritter Körndlmayer v. Ehrenfeld (Littau) nach Prerau, den Bezirkscommissär Dr. Victor Ritter Fröhlich v. Fröhlichsthal (Boskowitz) nach Littau, den Statthaltereiconcipisten Franz Schmidt (Mährisch-Trübau) nach Boskowitz und die bei der Statthalterei in Verwendung stehenden Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Wilhelm Freiherrn v. Offermann und Friedrich Klein nach Mährisch-Trübau, beziehungsweise Mährisch-Schönberg versetzt.

Der Statthalter in Lemberg hat den Finanzconceptspraktikanten Stefan Fuchs, dann die absolvirten Rechtshörer J. U. Dr. Adolf Rappe und Philipp Groß zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, ferner den Rechnungsunterofficier I. Classe Anton Matlak zum Polizeikanzlisten bei der Polizeidirection in Krakau ernannt.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Advocaturscandidaten Anton Michelini zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Statthalter in Dalmatien hat die Statthaltereiconceptspraktikanten Max Grafen Zedtwitz (Spalato) und Dr. Franz Duré (Statthalterei) zu Statthaltereiconcipisten ernannt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Niederösterreich**: Statthaltereisecretärsstellen der VIII., eventuell Bezirkscommissärs- und Statthaltereiconcipistenstellen der IX., beziehungsweise X. Rangsclasse. Die bezüglichen Gesuche sind bis längstens 20. Juni 1902 beim Statthaltereipräsidium in Wien zu überreichen; weiters eine, eventuell zwei Oberingenieursstellen der VIII., dann mehrere Ingenieursstellen der IX. und mehrere Bauadjunctenstellen der X. Rangsclasse, sowie Adjuten für Baupraktikanten. Gesuche sind bis 14. Juni 1902 beim Statthaltereipräsidium in Wien zu überreichen; ferner eine Hilfsämterdirectionsadjunctenstelle der IX., eventuell Kanzleiofficialsstelle der X. Rangsclasse. Gesuche sind bis längstens 20. Juni 1902 beim Statthaltereipräsidium in Wien zu überreichen; endlich eine Rechnungsofficials-, eventuell Rechnungsassistentenstelle der X., beziehungsweise der XI. Rangsclasse. Gesuche sind bis 16. Juni 1902 bei dem Statthaltereipräsidium in Wien einzubringen.

In **Mähren** eine Hilfsämterdirectionsadjunctenstelle der IX. Rangsclasse, eventuell eine Officialsstelle der X. und eine, eventuell zwei Kanzlistenstellen der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Dienstposten haben eine entsprechende Schulbildung, Kenntnis des Kanzlei- und Manipulationsdienstes im allgemeinen, gute, correcte Handschrift, Kenntnis der beiden Landessprachen, ferner ihre Verwendbarkeit im Conceptsache, ihre mehrmonatliche Verwendung bei einer Staatsbehörde und die physische Eignung nachzuweisen. Die gehörig documentirten Gesuche sind im Wege der Dienstbehörde bis 24. Juni 1902 beim Statthaltereipräsidium in Brünn einzubringen.

Im **Küstenlande** bei der Polizeidirection in Triest eine definitive und eine provisorische Kanzlistenstelle der XI. Rangsclasse und mit der Diensteszutheilung bei der Polizeidirection in Triest selbst. Um dieselbe Zeit wird auch eine Polizeiofficialsstelle der X. Rangsclasse und der Diensteszutheilung bei der Polizeidirection in Triest, beziehungsweise die sich aus der eventuellen Vorrückung im Stande ergebende Polizeikanzlistenstelle der XI. Rangsclasse und der Diensteszutheilung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Görz vacant. Bei der Verleihung dieser Stellen wird für den Fall, als dieselben aus dem Stande der activen oder quiescirten Beamten nicht besetzt werden sollten, nach den §§. 1 und 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, und der Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 100, den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung nachzuweisen ist, der Vorzug vor den anderen Bewerbern eingeräumt. Bewerber um diese Dienstposten haben ihre vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche, belegt mit den Nachweisen der genossenen Schulbildung, der Kenntnisse des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, sowie der Landessprachen und einer guten correcten Handschrift, Unterofficiere auch mit dem vorgeschriebenen Certificate versehen, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. Juni 1902 beim Präsidium der Polizeidirection in Triest einzubringen. Bei Abgang des Nachweises der erforderlichen Befähigung im Kanzlei- und Manipulationsdienste kann derselbe auch durch ein Zeugnis über eine befriedigende mehrmonatliche Probepraxis bei einer k. k. Behörde ersetzt werden.

In **Galizien** zwei Hilfsämterdirectionsadjunctenstellen der IX., zwei, eventuell vier Kanzleiofficialsstellen, beziehungsweise zwei Bezirkssecretärsstellen der X. und vier Statthalthereikanzlistenstellen der XI. Rangsclasse. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe, sowie der Nachweis über die genaue Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni 1902 beim Statthaltereipräsidium in Lemberg einzubringen. Bei Besetzung der Bezirkssecretärsstellen und der Statthaltereikanzlistenstellen wird im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt, es wäre denn, dass sich um die gedachten Posten etwa Beamte, welche schon in einem Gehaltsbezuge stehen oder Quiescenten bewerben würden; ferner die Stelle eines Hilfsämteradjuncten der IX., die Stelle eines Officials der X. und zwei Kanzlistenstellen der XI. Rangsclasse bei der Polizeidirection in Lemberg. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe, sowie der Nachweis über die genaue Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni 1902 bei dem Polizeidirectionspräsidium in Lemberg einzubringen. Bei Besetzung der ausgeschriebenen Kanzlistenstellen wird im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt, es wäre denn, dass sich um die gedachten Posten etwa Beamte, welche schon in einem Gehaltsbezuge stehen, oder Quiescenten bewerben würden.

In der **Bukowina** eine Officials-, eventuell Bezirkssecretärsstelle der X., eventuell eine Kanzlistenstelle der XI. Rangsclasse. Bewerber um einen dieser Posten, von welchen die Bezirkssecretärs- und die Kanzlistenstelle für den Fall, als dieselben nicht aus dem Stande der activen oder quiescirten Beamten besetzt werden sollten, nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, und der Kundmachung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 100, anspruchsberechtigten Unterofficieren vorbehalten sind, haben ihre Competenzgesuche bis zum 20. Juni 1902 beim Landesregierungspräsidium in Czernowitz im vorgeschriebenen Wege einzubringen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 11. Wien, 14. Juni 1902.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogthume Krakau.

Der vom Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogthume Krakau beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausscheidung der Ortschaften Górka narodowa und Witkowice aus dem Verbande der Gemeinde Prądnik biały und Constituirung derselben zu einer selbständigen Administrativgemeinde hat unter dem 25. April d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Herzogthum Steiermark.

Der vom Landtage des Herzogthumes Steiermark beschlossene Entwurf eines Gesetzes, mit welchem der Landeshauptstadt Graz die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens im Betrage von 14 Millionen Kronen ertheilt wird, hat unter dem 27. Mai d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 4. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 113,

betreffend

die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Conservierung von Früchten.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, wird verordnet:

Die Ministerialverordnung vom 15. December 1899, R. G. Bl. Nr. 246, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Conservierung von Gemüsen, findet auch auf die Herstellung von Fruchtconserven im Fabriksbetriebe Anwendung.

Der Verkehr mit derartigen Conserven, die einen höheren, als den dort bestimmten Kupfergehalt aufweisen, ist verboten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1902, Z. 9337,

betreffend

das Verbot des Vertriebes des Haarfärbemittels „Fo“.

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme von Wien.)

Die niederösterreichische Statthalterei hat den Vertrieb des von der Firma Robert Fischer in Wien, I., Habsburgerstraße Nr. 4, erzeugten Haarfärbemittels „Fo“ wegen constatirten Gehaltes an hautreizenden Stoffen als unstatthaft erklärt.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung unter Hinweis auf die Bestimmungen des §. 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54 (republicirt mit der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R. G. Bl. Nr. 234) beziehungsweise der §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1902, Z. 20197,

betreffend

das Verbot der Waffen-Ein-, Aus- und Durchfuhr in Serbien.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Note des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 14. Mai l. J., Z. $\frac{1458}{4}$ J. B., hat die königlich serbische Regierung das Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen für Serbien ausgesprochen.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird sohin angewiesen, die mit der Ausfertigung von Waffen- und Munitionsgeleitscheinen betrauten Unterbehörden auf dieses Verbot mit der Weisung aufmerksam zu machen, bei der Behandlung von Gesuchen um Ausstellung von Geleitscheinen für Waffen- und Munitionssendungen, welche zur Einfuhr nach Serbien, beziehungsweise zur Durchfuhr durch dieses Land bestimmt sind, darauf zu achten, dass der Inhalt der Sendung genau und wahrheitsgemäß declarirt werde.

Zugleich sind die betreffenden Gesuchsteller unter ausdrücklichem Hinweis auf das in Serbien bestehende Ein- und Durchfuhrsverbot darüber aufzuklären, dass sie bei der versuchten Ein- oder Durchfuhr dieser Artikel nach, beziehungsweise durch Serbien sich der Gefahr aussetzen, empfindliche Verluste zu erleiden.

Außerdem werden die Unterbehörden auf die Bestimmung des §. 2 der Ministerialverordnung vom 1. October 1896, R. G. Bl. Nr. 182, aufmerksam zu machen sein, wonach bei vorkommenden Anständen und Bedenken — namentlich mit Rücksicht auf die Größe der Sendung — die Weisungen der vorgesetzten Behörde einzuholen sind.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1902, Z. 17886,

betreffend

das Erlöschen der Bewilligung zur Erzeugung des Sprengmittels „Carboazotine“.

(An alle politischen Landesstellen.)

Infolge des am 11. September 1900 erfolgten Ablebens des französischen Staatsangehörigen Raymond Cahuc ist die dem Genannten mit dem Ministerialerlasse vom 11. October 1877, Z. 13842,

ertheilte Bewilligung zur Erzeugung des von ihm erfundenen Sprengmittels „Carboazotine“ und zum allgemeinen Verkehre mit demselben in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als erloschen zu betrachten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 11. October 1877, Z. 13842, zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der Unterbehörden in Kenntnis gesetzt.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. April 1902, Z. 3546.

„Unterbrechung des Aufenthaltes“ im Sinne des §. 2, Absatz 3 des Heimatsgesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem obcitirten Erkenntnisse die Beschwerde der Gemeinde Z. gegen die Entscheidung der Statthalterei in B. vom 26. September 1901, Z. 36127, betreffend die Verweigerung der Aufnahme des C. J. in den Heimatsverband der Gemeinde G., mit nachstehender Motivierung abgewiesen:

Der gegenwärtig vorliegende Streit dreht sich darum, ob C. J. in der Gemeinde G. sich zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten habe. Während die bisherige Heimatsgemeinde Z. behauptet, dass dies der Fall sei, wird dies seitens der Gemeinde G. widersprochen und seitens der Administrativbehörden nicht anerkannt.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Gemäß §. 2, Alinea 1 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, kann die Aufnahme in den Gemeindeverband demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Im Alinea 3 des §. 2 wird bestimmt, dass durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen wird. Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes wird jedoch eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Durch die Administrativverhandlungsacten ist festgestellt, dass C. J. in der Zeit vom 14. October 1895 bis 10. Jänner 1896 in L. als Schieferbrucharbeiter und vom 10. October 1900 bis anfangs Mai 1901 in M. N. als Schustergehilfe in Beschäftigung gestanden ist, dass dessen Familie in der Gemeinde G. zurückgeblieben ist und dass C. J. während seiner Abwesenheit die Familie unterstützt und zeitweilig auch besucht hat.

Nach seiner eigenen Angabe im Protokolle vom 4. Juni 1901 hat C. J. beidemale die Gemeinde G. in der Absicht verlassen, sich anderswo ausreichenden Verdienst zu verschaffen, um dann seine Familie nachkommen zu lassen, was ihm jedoch nicht gelungen sei.

Dadurch, dass C. J. während der zehnjährigen Aufenthaltsfrist sich mehrere Monate in anderen Gemeinden in festen Arbeitsverhältnissen befand, und zwar mit der zugegebenen Absicht, dortselbst, falls er ausreichenden Verdienst finden sollte, zu verbleiben, hat er jedesmal den Aufenthalt in der Gemeinde G. freiwillig aufgegeben und den Aufenthalt in einer anderen Gemeinde genommen, so dass die in G. begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen wurde.

Der Umstand, dass C. J. seine Familie in G. zurückgelassen hat, erscheint für den Aufenthalt des J. selbst in keiner Weise maßgebend, ebensowenig der weitere Umstand, dass er seine Familie zeitweilig unterstützt und auch besucht hat.

Die Behörden haben daher mit Recht angenommen, dass ein zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt des C. J. in der Gemeinde G. nicht vorliege, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden musste.

Verschiedene Mittheilungen.

(Finanzgesetz für das Jahr 1902.) In dem am 1. Juni d. J. ausgegebenen LI. Stücke des Reichsgesetzblattes gelangte das Finanzgesetz für das Jahr 1902 vom 31. Mai 1902 unter Nr. 109 zur Verlautbarung.

(Primararzt-Ernennung.) Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Privatdocenten Dr. Oskar Föderl zum Primararzte II. Classe im Stande der Ärzte der Wiener k. k. Krankenanstalten ernannt.

(Statistik der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten für das Jahr 1901.) Die letzte Nummer der „Amtlichen Nachrichten“ des k. k. Ministeriums des Innern enthält eine vorläufige Zusammenstellung der hauptsächlichsten Gebarungsergebnisse der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1901.

Die dort mitgetheilten Ziffern stellen die einschlägigen Verhältnisse unmittelbar nach Schluss des Rechnungsjahres auf Grund bezüglicher, von den Anstalten erstatteter, besonderer Berichte dar,

sollen daher der definitiven Rechnungslegung, beziehungsweise Aufstellung der Statistik, welche mit der erforderlichen Genauigkeit erst in einem wesentlich späteren Zeitpunkte möglich sein wird, nicht vorgreifen. Es bedeuten daher insbesondere die daselbst angeführten Einnahms- und Ausgabsposten fast durchwegs cassenmäßige Eingänge und Ausgaben, aus welchem Grunde die seinerzeit aufzustellenden definitiven Betriebsrechnungen voraussichtlich mehr oder minder abweichende Zahlen ergeben dürften.

Mit diesem Vorbehalte ergibt sich aus der vorläufigen Zusammenstellung für das Jahr 1901 im wesentlichen Folgendes:

Die Einnahmen an Versicherungsbeiträgen beliefen sich bei den sieben territorialen Anstalten im Jahre 1901 auf 17,513.654 K und einschließlich der berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen auf 28,071.896 K. Die Barausgabe für geleistete Unfallsentschädigungen beanspruchte bei den sieben territorialen Anstalten den Betrag von 11,279.095 K, welcher sich bei Einbeziehung der letzteren Anstalt auf 15,182.955 K erhöht. Gegen das Jahr 1900 haben die Auszahlungen für Unfallsentschädigungen im Jahre 1901 im ganzen um 1,719.967 K mehr erfordert. Den Hauptbestandtheil der Anstaltsvermögen bildeten wie bisher die Effecten im Gesammtwerte von 71,567.255 K gegenüber 60,821.073 K im Vorjahre. Der Stand der Hypothekardarlehen (größtentheils bei der Anstalt für Niederösterreich) blieb mit 10,485.052 K im Vergleiche mit dem Vorjahre (10,216.117 K) fast ungeändert. Bemerkenswerte Vermögensbestandtheile bildeten ferner die Realitäten im Werte von 4,131.253 K (nur bei den territorialen Anstalten) und die disponiblen Guthaben bei Banken 2c. mit 8,631.377 K (davon mehr als 6,600.000 K bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen).

Unfallsanzeigen wurden 83.378 (im Vorjahre 81.817) erstattet; davon betrafen 978 Anzeigen tödtlich verlaufene Unfälle.

Mit Schluss des Rechnungsjahres standen im Genusse dauernder (voraussichtlich endgiltig feststehenden Renten) 53.228 Personen mit einem gesammten Jahresrentenbezug von 9,571.665 K, davon 5316 Rentner mit 2,439.214 K Jahresrente bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen. Unter den 53.228 Rentenempfängern befinden sich 5208 Witwen mit 962.859 K Jahresrente, 8047 Kinder mit 984.896 K Jahresrente, 585 Ascendenten mit 79.340 K Jahresrente, endlich 39.388 theilweise oder gänzliche Invalide mit 5,996.688 K Jahresrente.

(Statistik der Krankencassen im Jahre 1900.) Der Zusammenstellung der statistischen Ausweise der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen für das Jahr 1900 sind nach einem Berichte in den „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter", die nachfolgenden Daten als vorläufiges Ergebnis zu entnehmen:

In diesem Jahre (ausschließlich der am Schlusse speciell zur Besprechung gelangenden Lehrlingskrankencassen) waren 2948 Cassen (1899 2949) thätig, von welchen bisher 2939 Cassen verwertbare statistische Ausweise geliefert haben.

Von diesen letzteren Cassen waren 570 Bezirkskrankencassen, 1343 Betriebskrankencassen, 3 Baukrankencassen, 877 Genossenschaftskrankencassen und 146 Vereinskrankencassen. Die Zahl der bei diesen Cassen durchschnittlich versicherten Personen betrug 2,496.284, darunter waren 540.777 weiblichen Geschlechtes. Von der angegebenen durchschnittlichen Gesammtzahl der versicherten Cassenmitglieder entfielen auf die Bezirkskrankencassen 1,036.347, die Betriebskrankencassen 663.537, die Baukrankencassen 339, die Genossenschaftskrankencassen 367.358, die Vereinskrankencassen 428.703 Mitglieder.

Hinsichtlich der Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse der Cassenmitglieder im Jahre 1900 ergibt sich, dass von 100 Mitgliedern durchschnittlich 40·1 (1899 40·6) erkrankten und auf 100 Mitglieder durchschnittlich 50·5 (1899 51·7) Erkrankungen überhaupt (Erkrankungsprocent) entfielen. Weiters kamen auf je 100 weibliche Mitglieder 9·44 (1899 9·36) Entbindungen (Entbindungsprocent). Die Zahl der auf ein Mitglied überhaupt entfallenden Krankentage (welche zugleich den Maßstab für die Morbilität des Berichtsjahres bildet) stellte sich auf 9·09 (1899 9·17) Tage. Von je 100 Mitgliedern starben durchschnittlich 0·92 (0·96) (Sterblichkeitsprocent).

Die gesammten Jahreseinnahmen bezifferten sich auf 47,159.430 K, von welchem Betrage durch die laufenden Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (erstere mit einem Drittel, letztere mit zwei Drittel) 44,161.044 K aufgebracht wurden. Diesen Einnahmen standen Ausgaben im Gesammtbetrage von 45,556.392 K gegenüber. Die Einnahmen überstiegen sonach die Ausgaben um 1,603.038 K (1899 979.461 K), das ist um 3·63 Procent (1899 2·32 Procent) der laufenden Cassenbeiträge, um welchen Betrag sich der Gesammtreservefond der Cassen erhöhte. Der Gesammtreservefond aller Cassen zusammen belief sich mit Schluss des Jahres auf 35,445.358 K.

Das Gebarungsergebnis des Berichtsjahres war sohin etwas günstiger als jenes des Vorjahres.

Die Versicherungsleistungen erforderten 40,013.178 K (das sind 90·6 Procent der Cassenbeiträge), davon 23,792.244 K für Krankengeld, 7,103.248 K für ärztliche Hilfe, 5,357.230 K für

Medicamente, 2,589.754 K für Spitalpflege, endlich 1,170.702 K für Beerdigungskosten.

Diese Ausgaben der Krankencassen für Versicherungszwecke haben dem Vorjahre gegenüber eine Steigerung um 1,312.260 K erfahren. An Verwaltungskosten wurden insgesammt 3,576.526 K, das ist 8·10 Procent der Cassenbeiträge verausgabt. Die durchschnittlichen Kosten eines Krankentages stellten sich auf 1·71 K (1899 1·68 K). Die von den Krankencassen seit dem Beginne der obligatorischen Krankenversicherung (1. August 1889) bis Ende 1900 aufgewendeten Beträge für Leistungen an ihre Mitglieder erreichten die Höhe von 328·08 Millionen Kronen.

Die Zahl der Lehrlingskrankencassen betrug 387 gegen 361 im Vorjahre und waren bei denselben durchschnittlich 64.815 Lehrlinge versichert.

Die Jahreseinnahmen dieser Cassen beliefen sich auf 402.409 K, die Ausgaben auf 373.549 K; demnach resultirte ein Gebarungsüberschuss von 28.860 K, das ist 8·00 (1899 14·40) Procent der Beiträge der Gewerbeinhaber.

Erkrankungsfälle wurden 14.786 (1899 14.049), Krankenverpflegstage 211.565 (1899 199.223), Todesfälle 157 (1899 127) gezählt. Die Zahl der auf einen versicherten Lehrling durchschnittlich entfallenden Krankentage (Morbilitätsziffer) stellte sich auf 3·26 (1899 3·25).

Einschließlich der Lehrlingskrankencassen beträgt die Gesammtzahl der in die vorstehende Statistik einbezogenen Krankencassen 3326 mit durchschnittlich 2,561.098 Mitgliedern.

(Verordnung des Ackerbauministeriums vom 21. Mai 1902, betreffend die Bestellung einer Landescommission für Weinbauangelegenheiten in Dalmatien.) Diese Verordnung, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. December 1885, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Länderstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblausangelegenheiten fungirenden Commissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, R. G. Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R. G. Bl. Nr. 208, rücksichtlich Dalmatiens aufgehoben werden und eine Landescommission für Weinbauangelegenheiten in Dalmatien im Einvernehmen mit dem dalmatinischen Landesausschusse bestellt wird, ist im LII. Stücke des R. G. Bl. Nr. 110 enthalten.

(Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen, Spar- und Darlehenscassen in Niederösterreich.) Über die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Niederösterreich wurde in der vierten Vollversammlung der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse Bericht erstattet. Demselben ist zu entnehmen, dass Ende 1901 in Niederösterreich 495 Spar- und Darlehenscassen nach dem System Raiffeisen und 66 landwirtschaftliche Genossenschaften bestanden, welche den Betrieb von Lagerhäusern, Molkereien, Kellereien, der Obstverwertung und des gemeinsamen Ein- und Verkaufes zum Zwecke haben, insgesammt also 561 Genossenschaften. Die Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1900 weisen bei den Spar- und Darlehenscassenvereinen einen Spareinlagenstand von 27·2 Millionen Kronen, einen Darlehensstand von 18 Millionen Kronen und einen Umsatz von beiläufig 50 Millionen Kronen aus. Ende 1901 betrugen bei der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse die Guthaben der Mitgliedsgenossenschaften 10·7 Millionen Kronen; die in Anspruch genommenen Credite betrugen 6·8 Millionen Kronen und der Umsatz 56 Millionen Kronen. Der Centralcasse sind auch die bestehenden Centralgenossenschaften, nämlich der Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich, die niederösterreichische Molkerei und das niederösterreichische Winzerhaus, angeschlossen. Der Verband ländlicher Genossenschaften verkaufte für die einzelnen Genossenschaften im verflossenen Jahre 929 Waggons Getreide im Werte von $1^1/_2$ Millionen Kronen und kaufte 848 Waggons verschiedene Waren (Dünger-, Futtermittel ꝛc.) im Werte von einer halben Million Kronen. Durch das Winzerhaus wurden im Jahre 1901 5000 Hektoliter Wein verkauft. Insgesammt setzten die Lagerhäuser 2200 Waggons Getreide, Heu, Kartoffel, Mohn ab. Der Rechnungsabschluss ergab einen Überschuss von 23.682 K.

(Genesungshäuser im Deutschen Reiche.) Nach einem auf dem 29. deutschen Ärztetage erstatteten Berichte bestehen derzeit im Deutschen Reiche 102 Genesungsheime. Von diesen sind 8 kleine für die eigene Benützung von Schwester- und Diaconissenhäusern, 4 für das Militär bestimmt. Die anderen 90 vertheilen sich in folgender Weise: Preußen 32, Sachsen 16, Bayern 9, Freie Städte 8, Württemberg 5, Reichsland 4, Baden, Hessen, Braunschweig je 3, Sachsen-Weimar-Eisenach, Reuß j. L. je 2, Mecklenburg, Waldeck und Lippe je 1. Die Anstalten nehmen Reconvalescenten nach schweren acuten oder chronischen Krankheiten, Personen, welche durch größere Operationen geschwächt sind, chronische Kranke, welche der Landluft, Ruhe und einer guten Ernährung zur Besserung und Erlangung der Arbeitsfähigkeit bedürfen, auf. Bedingung der Aufnahme ist, dass keine besondere Wartung und Pflege und keine besondere ärztliche Behandlung mehr nöthig ist. Ausgeschlossen sind bestehende schwere Krankheiten, Epilepsie, ekelerregende, ansteckende und Geisteskrankheiten, Alkoholismus, in den meisten Anstalten auch Lungentuberculose. Einzelne Anstalten sind während des ganzen Jahres, andere nur während der guten Jahreszeit geöffnet. Der Belegraum schwankt zwischen 6 und 440

Betten, die Frequenz der Anstalten (soweit hierüber Angaben vorliegen) zwischen 27 und 629, der Gesammtbelegraum zählt nahezu 5500 Betten. Die Dauer des Aufenthaltes der einzelnen Personen ist sehr verschieden, 3 bis 4 Wochen bis über 2 Monate. In Einrichtung und Ausstattung der Anstalten ergaben sich gleichfalls sehr große Unterschiede. Nach den Mittheilungen, welche dem Berichterstatter, Hofrath Dr. W. Mayer, nur von einem Theile der Anstalten zugiengen, bewegten sich die Baukosten, per Bett berechnet, zwischen circa 1000 und 8000 Mark. Die im Bau begriffenen 4 Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Berlin zu Beelitz mit 440 Betten, deren Erweiterung auf das Dreifache vorgesehen ist, kosten $7^1/_2$ Millionen Mark. Hinsichtlich der Eigenkosten des Betriebes der Anstalten beziffert sich, soweit bekannt, der Gesammtaufwand per Kopf und Tag auf 1·67 bis 3·08 Mark, die davon auf die Verpflegung allein entfallende Ausgabe auf 1·11 bis 1·41 Mark.

(Französische Nationalsparcasse.) In Frankreich bildet eine über das ganze Land sich erstreckende centrale Staatssparcasse die Sammelstätte für die Rücklagen der kleinen Capitalisten und ökonomisch betriebenen Wirtschaften, soweit diese nicht die Anlage in Staatsrentenpapieren bevorzugen. Die Guthabenbeträge der Einleger sind, nach Mittheilungen in der „Socialen Praxis“, von 47·60 Millionen Francs Ende 1882 auf rund 400 Millionen Francs 1890, 700 Millionen Francs 1895 und 1010·26 Millionen Francs im Jahre 1900 angewachsen, haben also um die Jahrhundertwende die erste Milliarde bereits überschritten. Die Zahl der Einleger (Conten) vermehrte sich in den 18 Jahren regelmäßig, und zwar von 211.850 auf 3,564.464, so dass fast auf jeden zehnten Einwohner ein Conto bei der Nationalsparcasse kam. Im letzten Jahre betrugen die Einnahmen der Cassa 31·65, die den Einlegern zu vergütenden Zinsen 23·82 Millionen Francs; 3·96 Millionen Francs Reingewinn konnten dem „eigenen Vermögen“ der Casse zugeführt werden.

(Cooperative Genossenschaften in England.) Über den Stand und die Entwicklung dieser Genossenschaften im Königreiche England — es sind darunter sowohl Arbeiter-Cooperativgenossenschaften, sowie anderseits auch landwirtschaftliche Genossenschaften aufgenommen — gibt ein vom Board of Trade (Labour Departement) an die beiden Häuser des Parlaments erstatteter Bericht sehr informative Aufschlüsse. Im Jahre 1872 betrug die Zahl sämmtlicher Cooperativgenossenschaften 930 mit 323.609 Mitgliedern, 1·0 Procent der gesammten Bevölkerung, der Umsatz 12 Millionen Pfund Sterling; im Jahre 1899: 1802 Genossenschaften mit 1,677.018 Mitgliedern, 4·1 Procent der gesammten Bevölkerung, und einem Umsatz von 67·9 Millionen Pfund Sterling. Von den Cooperativgenossenschaften gehören 1446 zur Kategorie der „Consumvereine“. Dieselben bilden zwei große Verbände, die englische und die schottische „Wholesale society“, welche den en gros-Einkauf der von den Consumvereinen benöthigten Artikel besorgen. Die Entwicklung der Productivgenossenschaften ist nachfolgenden Daten zu entnehmen: Im Jahre 1882 betrug die Zahl dieser Genossenschaften 16 mit 2251 Mitgliedern und einem Umsatz von 137.848 Pfund Sterling; 1899: 259 Genossenschaften mit 46.212 Mitgliedern und einem Umsatz von 2,192.785 Pfund Sterling. Hieher gehören in erster Linie Fleischausschrottungs-, Back-, Kleider-, Wäsche-, Schuhconfections- und Buchdruckereigenossenschaften. Dieselben dienen meistens den Interessen des Producenten durch gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb.

Literaturanzeigen.

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1901. Dem k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien 1902. LX, 489 S.

Grünberg Karl, Dr. Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau. Leipzig 1902. Dunker & Humblot. VII, 317 S. (7 K 92 h).

Hamm Karl. Der Arbeitsvertrag nach österreichischem Recht, mit Anführung der bisher veröffentlichten Entscheidungen der Gewerbegerichte. Linz-Urfahr 1902. Selbstverlag. 40 S.

Horn Richard, Dr. Schuldübernahme. Eine Studie nach österreichischem und deutschem Civilrecht. Wien 1902. Manz. 79 S.

Koczyński Stefan, Dr. Das Gebürengesetz sammt allen zu diesem Gesetze erflossenen Nachtragsvorschriften und der einschlägigen Judicatur. 17. Auflage. Wien 1902. Manz. LXXXII, 918 S. (br. 6 K 50 h, geb. 7 K 50 h) (Manz'sche Gesetzausgabe. 12. Band. 1. Abtheilung).

Kriegelstein v. Sternfeld Ritter, Karl, J. U. Dr. Die Gemeindewahlordnung für das Königreich Böhmen. Wien 1902 (Manz'sche Gesetzausgabe, Nr. 68). V, 99 S. (br. 1 K 40 h).

Lotmar Philipp. Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. In zwei Bänden. Leipzig 1902. Dunker & Humblot. 1. Band. XX, 827 S. (21 K 60 h).

Oubert Adolphe. Arbeitsbedingungen bei Submissionen. (Die zu Gunsten der Arbeiter aufgestellten Bedingungen, denen die Behörden bei Vergebung öffentlicher Arbeiten die Unternehmer unterwerfen.) Autorisirte Übersetzung von Dr. jur. Franz Hauptvogel. Leipzig 1902. IV, 161 S. (3 K 60 h).

Das **Pulvermonopol** in Österreich-Ungarn und die Vorschriften über die Erzeugung und den Verkehr von explosiven Stoffen, von Waffen und Munitionsgegenständen. Bearbeitet von Dr. Alois John, Ministerialsecretär im k. k. Finanzministerium, im Vereine mit Eugen Ritter Schlesinger v. Benfeld, k. und k. Artillerie-Oberingenieur im Reichs-Kriegsministerium. Wien 1902. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. X, 257 S. (2 K) (Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen. Heft 136).

Raccolta di leggi ed ordinanze della monarchia Austriaca. Vol. VIII. Innsbruck. Wagner. VIII. Manuale del codice civile generale austriaco, contenente il testo ufficiale, le leggi ed ordinanze pubblicate a contemplamento o modificazione di esso o riferibili a materie in esso contemplate e l' indice ufficiale secondo l'ordine dei paragrafi. Ed. nuova 1902. XV., 498 und 259 S. (8 K 40 h).

Staub Hermann. Commentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Ausgabe für Österreich. Bearbeitet von Dr. Oskar Pisko. 1. Lieferung. Wien 1902. Manz. (Wird 12 bis 15 Lieferungen umfassen.)

Zemmrich J., Dr. Sprachgrenze und Deutschthum. Braunschweig 1902. Fr. Vieweg u. Sohn. VI, 116 S. (1 K 92 h).

Allgemeiner Zolltarif für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882 mit den aus den Gesetzen vom 19. Mai 1884 rc. rc. hervorgehenden Änderungen unter Beifügung der aus Handelsverträgen sich ergebenden Abweichungen. (Nach der Ausgabe vom März 1900.) — Durchführungsvorschrift zum Gesetze vom 25. Mai 1882 rc. rc. — Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Jänner 1892, betreffend die Durchführung einiger Bestimmungen der mit 1. Februar 1892 in Kraft gesetzten Handelsverträge rc. — Amtliches alphabetisches Warenverzeichnis zum Zolltarife rc. Wien 1902. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 549 S.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai l. J. in Anerkennung verdienstlicher Leistungen auf humanitärem Gebiete dem Bezirkshauptmanne in Raudnitz Karl Loula und dem Bezirkshauptmanne in Senftenberg Karl Vojáček das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai l. J. dem Bezirkshauptmanne in Cieszanów Titus Edlen v. Karchesy aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen pflichttreuen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai l. J. den Bezirkshauptmann Rudolf Grafen Margheri in Laibach und den Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Gustav Karl Kulavics zu Landesregierungsräthen im Stande der Landesregierung in Laibach allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni l. J. den Bezirkshauptmann Alfred Grafen zur Lippe-Weißenfeld in Baden zum Statthaltereirathe im Stande der niederösterreichischen Statthalterei allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Wilhelm Ritter Hammer v. Pohlau und Moriz Zander zu Bezirkshauptmännern in Niederösterreich, den Bezirkscommissär Dr. Emil Edlen v. Fabrizi zum Statthaltereisecretär im Küstenlande und den Adjuncten im Ministerium des Innern Bohuslav Přibyslavský zum Inspector für den versicherungstechnischen Dienst in diesem Ministerium ernannt.

Der Statthalter in Oberösterreich hat den absolvirten Rechtshörer Anton Locker zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Landespräsident in Kärnten hat den absolvirten Techniker Anton Rieser zum Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt und der Bezirkshauptmannschaft Villach zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Statthalter in Böhmen hat den Statthaltereikanzlisten Peter Bernard zum Bezirkssecretär und den Statthaltereikanzlisten Ferdinand Scholz zum Kanzleiofficial ernannt.

Der Statthalter in Mähren hat die Statthaltereiconcipisten Kamillo Pfersmann v. Eichthal (Sternberg) und Dr. Sigmund Freiherrn v. Sedlnitzky (Ung.-Hradisch) zu Bezirkscommissären, die Statthaltereiconceptspraktikanten Methud Říha (Boskowitz) und Anton Steinbrecher (Nikolsburg) zu Statthaltereiconcipisten ernannt; ferner den Bezirkscommissär Franz Mića (Brünn) zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen, den Bezirkscommissär Dr. Jakob v. Podczaski (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft Brünn zugewiesen, den Bezirkscommissär Dr. Victor Edlen von Gschmeidler (Znaim) nach Mährisch-Ostrau und den Statthaltereiconceptspraktikanten Eugen Hayek (Statthalterei) nach Znaim versetzt. Weiters hat der Statthalter den Sanitätsassistenten Dr. Albert Pallousch in Tischnowitz zum Sanitätsconcipisten und den Sanitätsassistenten in Wien Dr. Emil Kodrle zum Sanitätsassistenten für Mähren unter Zutheilung zur Bezirkshauptmannschaft in Neutitschein ernannt, schließlich den absolvirten Rechtshörer Leo Šebesta zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Landespräsident in Schlesien hat den Baupraktikanten Adolf Fernka (Teschen) und den Maschinenbautechniker Heinrich Pollak zu Bauadjuncten ernannt und den letzteren der Landesregierung zur Dienstleistung zugewiesen, ferner den Rechnungsofficial Ernst Krohe zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Theodor Olbrich zum Rechnungsofficial und den Rechnungspraktikanten Johann Winter zum Rechnungsassistenten ernannt.

Der Statthalter in Galizien hat die Statthaltereiconcipisten Boleslaus Burzyński, Dr. Franz Krzysik, Dr. Josef Schoenett, Victor Rydel und Ludwig Caspary zu Bezirkscommissären, die Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Dionysius Pogorzelski, Johann Maszkowski, Sigismund Gronziewicz und Kasimir Miliński zu Statthaltereiconcipisten und den Conceptspraktikanten bei der Polizeidirection in Lemberg Karl Gadziński zum Polizeiconcipisten ernannt, ferner den absolvirten Rechtshörer Josef Dworski zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst und den absolvirten Rechtshörer Thaddäus Bubella zur Ablegung der Probepraxis für den Polizeiconceptsdienst bei der Polizeidirection in Lemberg zugelassen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Bezirksobercommissär Vincenz Tudorin (Sebenico) der Bezirkshauptmannschaft Knin, den Bezirkscommissär Ludwig Neumeyer (Metković) der Bezirkshauptmannschaft Sebenico, den Bezirkscommissär Gabriel Freiherrn v. Rodich der Bezirkshauptmannschaft Ragusa, den Statthaltereiconceptspraktikanten Rinald Ćulić der Bezirkshauptmannschaft Ragusa, den Statthaltereiconceptspraktikanten Theodor Sporn (Knin) der Bezirkshauptmannschaft Sebenico und den Statthaltereikanzlisten Josef Rathmann (Cattaro) der Bezirkshauptmannschaft Metković zur Dienstleistung zugetheilt, den Bezirkscommissär Dr. Josef Bugatto (Ragusa) zur Dienstleistung im Statthaltereipräsidialbureau einberufen und den absolvirten Rechtshörer Peter v. Tartaglia zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Niederösterreich** bei der Polizeidirection in Wien circa 100 provisorische Sicherheitswachmannsstellen mit einem Taggeld von 3 K 69 h bei Kasernirung und 200 K Massaeinlage zur ersten Ausrüstung und sohin 80 K jährliches Massapauschale. Erfordernisse: Unbescholtenheit, österreichische Staatsbürgerschaft, Alter von 24 bis 35 Jahren, vollkommene Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, entsprechende Intelligenz und Vorbildung, sowie Fähigkeit umständliche Meldungen und Rapporte zu verfassen, Localkenntnisse in Wien, dreijährige Dienstverpflichtung, lediger Stand, vollkommene Gesundheit, rüstiger Körperbau ohne Gebrechen. Eine einjährige Probepraxis. Die definitive Ernennung ist von einer Prüfung abhängig. Gesuche sind bis Ende August 1902 bei der Polizeidirection in Wien einzubringen. Beim Mangel der anspruchsberechtigten Unterofficiere werden Reserveunterofficiere bevorzugt. Erwünscht eine Größe von mindestens 168 *cm* und vollkommen gebrechenloser Körperbau.

In **Steiermark** zwei Hilfsämterdirectionsadjuncten-, eventuell drei Statthaltereiofficials-, eventuell Statthaltereikanzlistenstellen der IX., X., beziehungsweise XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Competenzgesuche unter Nachweisung der entsprechenden Vorbildung, der vollständigen Vertrautheit mit allen Zweigen des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, der Verwendbarkeit im Conceptsfache, einer mehrmonatlichen Probepraxis und ihrer Sprachkenntnisse bis 26. Juni 1902 im vorgeschriebenen Dienstwege beim Statthaltereipräsidium in Graz einzubringen. Anspruchsberechtigten Unterofficieren wird bei nachgewiesener voller Eignung im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt.

In **Böhmen** sechs Bezirkscommissärsstellen und in weiterer Folge sechs Statthaltereiconcipistenstellen. Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 20. Juni 1902 im Wege ihrer vorgesetzten Behörden beim Statthaltereipräsidium in Prag einzubringen; ferner eine Oberbezirksarztesstelle der VIII. Rangsclasse, weiterhin eine Bezirksarztesstelle der IX. Rangsclasse, im Vorrückungsfalle zwei Sanitätsconcipistenstellen der X. Rangsclasse, eventuell zwei Sanitätsassistentenstellen mit dem Adjutum jährlicher 1000 K. Bewerber um diese Stellen haben ihre ordnungsmäßig instruirten Gesuche, die Bewerber um die Sanitätsassistentenstellen überdies mit den Nachweisen über Alter, Zuständigkeit, zurückgelegte Studien, körperliche Eignung, sowie über die mit günstigem Erfolge abgelegte Physikatsprüfung belegten Gesuche bis längstens 20. Juni 1902 entweder unmittelbar beim Statthaltereipräsidium in Prag, oder soferne sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege der vorgesetzten Behörde einzubringen; schließlich vier Hilfsämterdirectionsadjunctenstellen der IX. Rangsclasse. Weiters dürften zwei Statthaltereiofficialsstellen in Erledigung kommen. Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 25. Juni 1902 beim Statthaltereipräsidium in Prag einzubringen.

In **Mähren** die Stelle eines Oberbezirksarztes der VIII. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim Statthaltereipräsidium in Brünn bis 20. Juni 1902 einzubringen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 12. **Wien, 28. Juni 1902.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues vom 5. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 119, mit welcher Bestimmungen über die behördliche Registrirung von Plomben im Sinne des §. 9, Alinea 2 des Gesetzes vom 25. October 1901, R. G. Bl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln erlassen werden. — Erlässe: Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1902, Z. 6565. Der Warenvertrieb nach dem Schneeballensysteme, welcher von einem im Deutschen Reiche ansässigen Unternehmer in Österreich ausgeübt wird, ist vom deutschen Reichsgerichte als eine im Inlande (Deutsches Reich) begangene strafbare Handlung angesehen und als unbefugte Ausspielung geahndet worden. — Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1902, Z. 24373, betreffend den Vorgang bei Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen seitens der Familienangehörigen eines in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bei der Arbeit oder bei Benützung einer Verkehrsanstalt getödteten hierländigen Staatsangehörigen. — Erlässe des Ministeriums des Innern, betreffend die Evidenzhaltung des Spitalsverwiesenen. — Judicate: Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1902, Z. 2019. Verpflegsgebüren öffentlicher Krankenhäuser sind Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur. Die Hereinbringung solcher Gebüren fällt in die Competenz der politischen Behörden. Zur Frage der Verjährung solcher Gebüren. — Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. April 1902, Z. 3611. Zur Frage des fabriksmäßigen Betriebes bei Ziegeleien. — Verschiedene Mittheilungen: Einberufung der Landtage. — Änderung eines Ortsgemeindenamens. — Ernennung im Status der k. k. Krankenanstalten in Wien. — Staatsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Rumänien wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern. — Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902 womit auf Grund des §. 24 des Postgesetzes vom 5. November 1837 neue Bestimmungen über die Abgabe der Postsendungen erlassen werden. — Arbeiterwohnhäuser in Aussig. — Beirath für Arbeitsstatistik im Deutschen Reich. — Ein Auswandereramt in Italien. — Heimarbeitinspection in Amerika. — Eine Statistik über den Besuch der technischen Hochschulen. — Pränumerationsbedingungen. — Literaturanzeigen. — Personalnachrichten. — Concursausschreibungen.

Im Monate Juni gelangten zur Ausgabe die Nummern 18, 19 und 20 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“.

Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues vom 5. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 119,

mit welcher

Bestimmungen über die behördliche Registrirung von Plomben im Sinne des §. 9, Alinea 2 des Gesetzes vom 25. October 1901, R. G. Bl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln erlassen werden.

Auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 25. October 1901, R. G. Bl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, und zur Durchführung der Bestimmung des §. 9, Absatz 2 dieses Gesetzes, wonach die mit Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett gefüllten Behälter, deren Gewicht 3 *kg* übersteigt, bevor sie im Inlande in Verkehr gebracht werden, mit einer behördlich registrirten Plombe zu versehen sind, wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der behördlichen Registrirung dieser Plomben wird im Handelsministerium eine Liste geführt und eine Sammlung der in die Liste eingetragenen Plomben angelegt.

§. 2.

Jeder Erzeuger von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett hat für seinen gesammten Betrieb eine Plombe beim Handelsministerium behufs behördlicher Registrirung schriftlich anzumelden.

§. 3.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, beziehungsweise die Firma des Erzeugers;

2. den Standort und die genaue Bezeichnung des Betriebes.

Der vom Anmelder zu unterfertigenden Anmeldung sind drei Exemplare der Plombe, und zwar jedes einzelne in einem Umschlage, welcher die gleichen Angaben aufweist, wie die Anmeldung, anzuschließen.

§. 4.

Die Eintragung der vom Handelsministerium als zulässig erkannten Plomben in die Liste erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens der vorschriftsmäßigen schriftlichen Anmeldungen beim Handelsministerium.

Über die vollzogene Eintragung wird dem Anmelder eine Bestätigung unter Rückschluss eines Exemplares der Plombe ausgestellt.

§. 5.

Das Handelsministerium prüft jede angemeldete Plombe rücksichtlich deren Eignung zur Registrirung für den in Rede stehenden Zweck, insbesondere aber auch rücksichtlich deren Unterscheidbarkeit gegenüber den bereits früher registrirten Plomben und entscheidet über die Zulässigkeit nach freiem Ermessen.

§. 6.

Die Eintragung einer Plombe in die Liste des Handelsministeriums gewährt kein Alleinrecht zu deren Gebrauche im Sinne des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, beziehungsweise des Gesetzes vom 30. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 108. Doch können auch bereits nach diesen letztcitirten Gesetzen registrirte Marken, soferne sie sich zum Gebrauche bei den Plomben, welche den Gegenstand dieser Verordnung bilden, eignen, als Plomben im Sinne des Gesetzes vom 25. October 1901, R. G. Bl. Nr. 26 ex 1902, zur behördlichen Registrirung angemeldet werden.

§. 7.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1902, Z. 6565.

Der Warenvertrieb nach dem Schneeballensysteme, welcher von einem im Deutschen Reiche ansässigen Unternehmer in Österreich ausgeübt wird, ist vom deutschen Reichsgerichte als eine im Inlande (Deutsches Reich) begangene strafbare Handlung angesehen und als unbefugte Ausspielung geahndet worden.

(An alle politischen Landesstellen.*)

Im Anschlusse wird der k. k. Statthalterei / Landesregierung die Abschrift eines Urtheiles des deutschen Reichsgerichtes in Berlin übermittelt, aus welchem hervorgeht, dass die deutschen Gerichte den seitens eines im Deutschen Reiche ansässigen Unternehmers in Österreich ausgeübten Warenvertrieb nach dem Schneeballensysteme als eine im Inlande begangene strafbare Handlung beurtheilen und so wie den im Deutschen Reiche selbst geübten Warenvertrieb dieser Art als unbefugte Ausspielung ahnden.

In der Strafsache gegen den Buchhalter O. D. zu O. wegen Vergehens gegen §. 286 Strafgesetzbuches hat das deutsche Reichsgericht, vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 17. December 1901, nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt: die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des herzoglichen Landgerichtes zu Braunschweig vom 28. Juni 1901 wird verworfen, die Kosten des Rechtsmittels werden dem Angeklagten auferlegt.

Die Entscheidung stützt sich auf folgende Gründe:

Der Angeklagte hat, wie festgestellt, zu Anfang des Jahres 1900, nachdem er aus Böhmen zugewandert war und sich in der Stadt Braunschweig niedergelassen hatte, hier den gewerbsmäßigen Vertrieb von Fahrrädern nach dem sogenannten Schneeballensystem unternommen. Er ist wegen dieses Unternehmens der öffentlichen Veranstaltung einer Ausspielung ohne obrigkeitliche Erlaubnis im Sinne des §. 286 Strafgesetzbuches und in idealer Concurrenz damit der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in §. 22 ff. des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichsgesetzblatt Seite 381) für schuldig erachtet und demgemäß verurtheilt.

Der von ihm eingelegten Revision konnte Erfolg nicht zutheil werden.

In Betreff des gedachten Unternehmens ist folgendes für erwiesen erachtet. Der Angeklagte hat in einer in Reichenberg in Böhmen erscheinenden Zeitung ein Inserat: „Ein feines Fahrrad für 8 fl. zu haben" — erlassen, und im dortigen Publicum Prospecte verbreitet, über deren wesentlichen Inhalt im Urtheil Nachstehendes angegeben ist: „Wer ein Fahrrad erwerben will, muss zunächst einen Grundcoupon für 8 fl. erwerben und bekommt zugleich ein Certificat zu 40 fl., zu welchem wiederum 5 Coupons gehören, die der Erwerber für je 8 fl. weiter zu veräußern hat; die Käufer der 5 Coupons haben wiederum je ein Certificat für 40 fl. zu empfangen, und sobald auch diese 5 Certificate bezahlt sind, erhält der erste Erwerber ein hochfeines Fahrrad." Infolge des erwähnten Inserates hat ein Kaufmann Sch. zu Arnsdorf in Böhmen einen Grundcoupon erworben, und dafür 8 fl. an den Angeklagten entrichtet. Nunmehr wurde aber das Schneeballsystem in Österreich gesetzlich verboten, worauf Angeklagter das Geschäft aufgegeben hat. Die von Sch. empfangenen 8 fl. hat er nicht zurückgezahlt.

Zur Begründung der Revision ist zunächst angeführt, die ganze Thätigkeit des Angeklagten, in der die Merkmale einer von ihm veranstalteten Ausspielung gefunden seien, liege in Österreich; die ihm zur Last gelegte Handlung sei also in Österreich begangen, dort aber zur Zeit der Begehung nicht mit Strafe bedroht gewesen. Damit hat augenscheinlich geltend gemacht werden sollen, dass §. 286 Strafgesetzbuches und die im Urtheil in Bezug genommenen Vorschriften des Reichsstempelgesetzes, auch wenn die thatbestandlichen Voraussetzungen dafür an sich vorlagen, gegen den Angeklagten nicht hätten zur Anwendung gebracht werden dürfen, weil nach Lage der Sache weder der Grundsatz des §. 3 Strafgesetzbuches noch auch die Bestimmung des §. 4 Nr. 3 daselbst platzgreife. Der Einwand trifft nicht zu. Obgleich der erste Richter davon ausgeht, dass das erwähnte Inserat und die Prospecte des Angeklagten thatsächlich nur in Böhmen verbreitet sind, hat er dennoch Braunschweig als Ort der begangenen Handlung angesehen, indem er feststellt, Angeklagter habe dort sein Geschäftslocal gehabt, „in welchem er seine schriftlichen Arbeiten verrichtete, insbesondere seine geschäftliche Correspondenz führte, Zahlungen machte und in Empfang nahm, und von dem aus er seine Bekanntmachungen erließ, und seine geschäftlichen Beziehungen zu Fahrradfabriken unterhielt".

Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanständen. Die öffentliche Veranstaltung einer Ausspielung charakterisirt sich beim Mangel obrigkeitlicher Erlaubnis als eine strafbare Handlung, die sich ihrer Natur nach aus einer Reihe einzelner Thätigkeitsacte zusammensetzt. Um eine derartige Strafthat als im Gebiete des deutschen Reiches begangen betrachten zu können, ist es nicht erforderlich, dass ihre Ausführung sich ausschließlich auf deutschem Boden vollzogen hat; es genügt, wenn die bezügliche Ausführungsthätigkeit auch nur theilweise im Inlande in die Erscheinung getreten ist.

cfr. und andere Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Band 13, Seite 337.

In den vorstehend hervorgehobenen Feststellungen kommt aber genügend zum Ausdruck, dass der Angeklagte die Bekanntmachung der Bedingungen, unter welchen er die Erwerbung eines Fahrrades für 8 fl. in Aussicht stellte, sowie die Aufforderungen an das Publicum zur Betheiligung an dem proponirten Geschäft von Braunschweig aus bewirkt hat, und dass dieser Ort überhaupt der Mittelpunkt der geschäftlichen Thätigkeit gewesen ist, die er zur Ausführung der angekündigten Veranstaltung entfaltet hat. Unter diesen Umständen erscheint die Annahme wohl begründet, dass die in dieser Veranstaltung sich darstellende strafbare Handlung mindestens zu einem wesentlichen Theile in Deutschland begangen ist; ihr steht namentlich nicht die Thatsache entgegen, dass der Angeklagte das erwähnte Inserat nur in einer böhmischen Zeitung veröffentlicht, und sich bei der Verbreitung der Prospecte auf Böhmen beschränkt hat. Daraus kann etwa nur gefolgert werden, dass die Strafthat

*) Siehe Erlass des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1901, Z. 12693 in Nr. 10 des V. Bl. ex 1901, S. 143.

auch in Österreich begangen sei. Ergibt sich hiernach die Anwendbarkeit der Strafgesetze des Deutschen Reiches aus §. 3 Strafgesetzbuches, so kommt es nicht darauf an, ob die Handlung des Angeklagten zur Zeit ihrer Begehung in Österreich mit Strafe bedroht war oder nicht.

Was sodann die Einbeziehung der beschriebenen Veranstaltung unter den Begriff der Ausspielung anbelangt, so erweisen sich auch die hiegegen gerichteten Angriffe als verfehlt. Dieser Begriff setzt voraus, dass eine oder mehrere nicht in Geld bestehende Sachen dem Publicum gegenüber dergestalt zum Erwerbe gegen Entrichtung eines Einsatzes ausgesetzt werden, dass die Erlangung abhängig gemacht wird von dem ungewissen Ergebnisse eines irgendwie bestimmten Verfahrens, bei dem der Erfolg überwiegend, der Hauptsache nach, durch Zufall bedingt ist. Damit stimmt im wesentlichen die Definition überein, von der die Vorinstanz bei Beurtheilung des Sachverhaltes ausgegangen ist. Auch die Feststellung der danach erforderlichen Einzelmerkmale hat im Urtheile ausreichende Begründung gefunden, und lässt einen Rechtsirrthum nicht hervortreten. Der Revision kann insbesondere nicht beigetreten werden, wenn sie rügt, dass der Begriff des Zufalls verkannt sei. Der erste Richter betont mit Recht, dass bei der Frage, ob der Eintritt des Erfolges, welcher nach dem aufgestellten Plane die Erlangung des ausgesetzten Gegenstandes bedingt, überwiegend vom Zufalle abhängig sei, die Art der betreffenden Veranstaltung im ganzen ins Auge gefasst werden müsse. In zutreffender Weise führt er weiter aus, es könne deshalb nicht darauf ankommen, ob im ersten Stadium des vom Angeklagten eingeleiteten Unternehmens der Absatz des Coupons, welchen die sich Betheiligenden bei Erwerb eines Certificates gegen Zahlung von 40 fl. erhalten sollten, sich so leicht hätte bewerkstelligen lassen, dass von einer wesentlichen Mitwirkung des Zufalles nicht gesprochen werden könne: entscheidend falle vielmehr ins Gewicht, daß bei der weiteren Ausdehnung, zu der das Unternehmen nach dem Plane des Angeklagten sich entwickeln sollte, die Erfüllung der Bedingungen, von denen die Erlangung eines Fahrrades abhängig gemacht war — nämlich einmal der Absatz des Coupons an eine weitere Reihe von Reflectanten, und sodann die von diesen gegen Empfang eines neuen Certificates zu leistenden Einzahlungen von je 40 fl. — sich immer schwieriger und unsicherer gestaltet haben würde, so dass der entscheidende Erfolg in Ansehung der im Verlaufe der weiteren Entwicklung eintretenden Contrahenten wesentlich als Glückssache zu betrachten gewesen wäre. Letzteres ist im Urtheil in eingehender und durchaus schlüssiger Weise näher dargelegt. Von diesem Standpunkte aus konnte die Strafkammer unbedenklich dazu gelangen, die Veranstaltung nach ihrem Gesammtcharakter als eine solche zu qualificiren, bei der der Gewinn der ausgesetzten Gegenstände überwiegend vom Zufalle, das heißt von Umständen und Verhältnissen abhing, deren Vorhandensein und Wirksamkeit der Kenntnis und Berechnung der sich Betheiligenden entzogen war. Die entgegengesetzten Deductionen der Revision sind nicht stichhältig. Unrichtig ist es namentlich, wenn sie den die Entscheidung bedingenden Thatsachen den Zufallscharakter überhaupt deshalb absprechen will, weil sie im Falle ihrer Verwirklichung immer durch menschliche Thätigkeit herbeigeführt seien, und niemals auf „dem Eingreifen einer höheren Macht“ beruhten. Es bedarf nicht der Ausführung, dass Ereignisse, die sich als Wirkungen menschlicher Thätigkeit darstellen, dann als überwiegend im Gebiete des Zufalles liegend bezeichnet werden können, wenn der Erfolg der fraglichen Thätigkeit hauptsächlich erst durch das Zusammentreffen von äußeren Umständen ermöglicht ist, deren Eintritt nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge bei objectiver Beurtheilung nicht in Berechnung kommen kann. Auf die Angriffe, welche die Revision gegen das einen gleichartigen Fall betreffende Urtheil des ersten Strafsenates des Reichsgerichtes vom 14. Februar 1901 (Entscheidungen, Band 34, Seite 140) richtet, braucht hienach nicht näher eingegangen zu werden, zumal der erkennende Senat der Begründung jenes Urtheiles bereits in der in der Strafsache c/a Regling (D. 2679/01) ergangenen Entscheidung vom 15. October 1901 im wesentlichen beigetreten ist.

Wenn die Revision den Charakter der fraglichen Veranstaltung als einer Ausspielung ferner deshalb bestreitet, weil die Entscheidung über den Gewinn nicht von dem Ergebnisse **einer Ziehung oder eines einer Ziehung ähnlichen Verfahrens** abgehangen habe, so ist es zwar richtig, dass in einzelnen Entscheidungen des Reichsgerichtes in die Definition des Begriffs der Ausspielung das Merkmal einer „Ziehung oder eines ähnlichen Verfahrens“ aufgenommen ist. Dies ist jedoch nicht dahin zu verstehen, dass die Vornahme einer Manipulation, die in ihrer äußeren Erscheinung einer Ziehung ähnelt, als wesentliches Erfordernis hat aufgestellt werden sollen. Es genügt jede Einrichtung, welche nach dem Plane der Veranstaltung als Mittel zur Entscheidung über den bis dahin ungewissen Erwerb des ausgesetzten Gegenstandes benützt wird und einer Ziehung insoferne ähnlich erscheint, als sie dem gleichen Zwecke dient.

cfr. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 17, Seite 379.

Die Vorinstanz konnte sonach in den vorliegend vom Angeklagten aufgestellten Bedingungen unbedenklich die Normirung eines Verfahrens erblicken, wie es dem gesetzlichen Begriffe der Veranstaltung einer Ausspielung entspricht. Jene Bedingungen enthalten übrigens unzweifelhaft zugleich die Aufstellung eines Spielplans. Ohne Grund wird deshalb von der Revision behauptet, dass es auch in dieser Beziehung an den nothwendigen Voraussetzungen für die Annahme einer Ausspielung im Sinne des §. 286 Strafgesetzbuches und des §. 22 ff. des Reichsstempelgesetzes fehle. Hienach, und da das Requisit der Öffentlichkeit der fraglichen Veranstaltung gleichfalls einwandfrei festgestellt ist, erscheint die Anwendung des Strafgesetzes in beiden in Betracht kommenden Richtungen als gerechtfertigt. Hinsichtlich der bezeichneten Vorschriften des Reichsstempelgesetzes ist es insbesondere nicht zu beanständen, wenn die Vorinstanz die Coupons und Certificate, welche von den Theilnehmern gegen Zahlung von 8 fl. und 40 fl. zu erwerben waren, als **Ausweise über Spieleinlagen** angesehen, und darin, dass die unter Nr. 5 des jenem Gesetze beigefügten Tarifes für solche Ausweise vorgesehene Stempelabgabe vom Angeklagten nicht im voraus entrichtet, auch mit dem Absatze der Coupons durch Abgabe eines solchen an den Kaufmann Sch. vor der Entrichtung der Abgabe ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle begonnen ist, eine unter die Strafbestimmung des §. 26 des citirten Gesetzes fallende Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 22 und 23 daselbst gefunden hat.

Die Begründung des angefochtenen Urtheiles genügt übrigens unbedenklich auch den processualen Anforderungen des §. 266 Strafprocessordnung. Die wegen Verletzung dieser Vorschrift aufgestellte Beschwerde ist haltlos. Was endlich die Anführung der Revision anbelangt, Angeklagter sei der Meinung gewesen, dass seine Thätigkeit nicht die Veranstaltung einer Ausspielung in sich schließe, und er habe deshalb obrigkeitliche Erlaubnis dazu nicht für erforderlich erachtet, so erledigt sich die hierauf gestützte Behauptung der Verletzung des §. 59 Strafgesetzbuches ohne weiters durch die im Urtheil enthaltene Feststellung, dass der Vorsatz des Angeklagten alle diejenigen thatsächlichen Momente umfasst habe, aus welchen die Merkmale der Veranstaltung einer Ausspielung sich ergeben. Denn hienach würde es jedenfalls nur einen unbeachtlichen Irrthum über das Strafrecht darstellen, wenn der Angeklagte seine Handlungsweise, obwohl er obrigkeitliche Genehmigung nicht eingeholt hatte, für nicht strafbar gehalten haben sollte.

Das Rechtsmittel war somit zu verwerfen. Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus §. 505 Strafprocessordnung.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1902, Z. 24373,

betreffend

den Vorgang bei Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen seitens der Familienangehörigen eines in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bei der Arbeit oder bei Benützung einer Verkehrsanstalt getödteten hierländigen Staatsangehörigen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Nach den Erfahrungen der k. und k. Vertretungsbehörden in den Vereinigten Staaten von Nordamerika kommt es häufig vor, dass die in der österreichisch-ungarischen Monarchie lebenden Familienangehörigen eines im Unionsgebiete bei der Arbeit oder bei Benützung einer Verkehrsanstalt getödteten hierländigen Staatsangehörigen mit gewöhnlich von einem Gemeindefunctionäre oder dem Seelsorger in der betreffenden Landessprache verfassten Eingaben direct an den Arbeitgeber, die Verkehrsanstalt, oder auch an amerikanische Staats- und Municipalbehörden behufs Erwirkung einer Entschädigung oder Unterstützung herantreten.

Da in solchen Fällen die in einer anderen als der englischen Sprache verfassten Eingaben seitens der Adressaten in der Regel einem „Agenten“ oder „Notary Public“ behufs Verdolmetschung überantwortet, häufig auch dem betreffenden österreichisch-ungarischen Consulate zur Erklärung und Übersetzung präsentirt, nicht selten aber auch gänzlich unberücksichtigt gelassen werden, so erwächst bei einer solchen Art der Geltendmachung von Idemnisationsbegehren nebst der Möglichkeit verschiedener anderer abträglicher Incidenzfälle insbesondere die Gefahr, dass die zur Stellung von Entschädigungsansprüchen gesetzlich vorgeschriebenen Fristen ungenützt verstreichen und daher die Ersatzforderungen präcludirt werden.

Um derartigen Eventualitäten vorzubeugen, empfiehlt es sich, dass solche auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen in den Vereinigten Staaten abzielende Gesuche einheimischer Interessenten stets an das betreffende Consulat und im Zweifel über den Sitz des letzteren an das k. und k. Generalconsulat in New-York gerichtet werden.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird eingeladen, die Bevölkerung im Wege der Unterbehörden, sowie in sonst geeignet erscheinender Weise auf den in Fällen der besprochenen Art einzuhaltenden Vorgang aufmerksam zu machen.

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

die Evidenzhaltung des Spitalsverwiesenen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Erlass des Ministeriums des Innern vom 29. Jänner 1894, Z. 20906.

Laut Note des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 18. August 1893, Z. 46641/VI—11, hat dasselbe zum Zwecke der möglichsten Vereinfachung der Controle der Spitalsverwiesenen in Abänderung der diesfalls für die Länder der ungarischen Krone giltigen Normen mit der in Abschrift beiliegenden Circularverordnung gleichen Datums angeordnet, dass vom 1. October 1893 angefangen jeder Erlass des königlich ungarischen Ministeriums des Innern über eine aus welchem Grunde immer erfolgte Spitalsausweisung, vom Datum dieses Ausweisungsdecretes an gerechnet, nach Ablauf von drei Jahren seine Giltigkeit verliert, ausgenommen den Fall, dass dieser bezüglich des Individuums erneuert wurde. Ferner wurde mit diesem Erlasse im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt, dass die über Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern Spitalsverwiesenen nur im Falle der Unabweisbarkeit, welche durch ein spitalsärztliches Zeugnis zu bestätigen ist, in ein öffentliches Krankenhaus aufgenommen werden dürfen und dass in solchen Fällen die erwiesene Unabweisbarkeit auf den von den Spitalsverwaltungen zum Zwecke der Kosteneinbringung auszufertigenden Documenten jedesmal unter Namhaftmachung der Krankheit ersichtlich gemacht werden müsse.

Die k. k. . . . . wird beauftragt, hievon unter gleichzeitiger Mittheilung an den Landesausschuss, die Verwaltungen der dortigen öffentlichen Krankenanstalten zur genauen Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, dass bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften, insbesondere bei Nichteinsendung des die Unabweisbarkeit bestätigenden ärztlichen Zeugnisses die Heimatsbehörde eines Spitalsverwiesenen ungarischer Staatsangehörigkeit zum Ersatze der aufgelaufenen Verpflegskosten nicht verhalten werden könnte.

Bei diesem Anlasse wird die k. k. . . . . ersucht, nach Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu berichten, ob sich auch hinsichtlich der Spitalsverwiesenen, welche dem dortigen Verwaltungsgebiete angehören, die Erneuerung der Liste von drei zu drei Jahren empfehlen und als zweckmäßig erscheinen würde, die Einbringung der Verpflegskosten von der Ausfertigung und Vorlage des spitalsärztlichen Zeugnisses über die Unabweisbarkeit des spitalsverwiesenen Kranken abhängig zu machen.

Circularverordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 18. August 1893, Z. 46641, an sämmtliche Jurisdictionen.

Die jetzige Gepflogenheit der Evidenzführung der aus den allgemeinen Krankenhäusern, insbesondere in solchen mit größerem Verkehre, Ausgewiesenen ist mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, dass eine Änderung dieser bisherigen Gepflogenheit unverschieblich erscheint.

Die Controle wird in erster Linie dadurch erschwert, dass die Namen von bisher aus den Spitälern einmal Verwiesenen in dem Namensregister nicht mehr gelöscht, sondern durch eine lange Reihe von Jahren fortgeführt werden.

Abgesehen davon, dass durch einen solchen Vorgang Individuen, welche infolge Besserung ihrer Verhältnisse oder Änderung ihrer Lebensweise mit der Inanspruchnahme einer Spitalspflege einen Missbrauch zu machen nicht beabsichtigen, wahrlich in einem gewissen Grade moralisch geschädigt werden, wird durch die Löschung dieser, sowie im Namen von im Laufe der Jahre Verstorbenen aus dem Controlsnamensregister die Anzahl der dermalen auf circa 1700 Köpfe sich belaufenden Spitalsverwiesenen zweifellos beträchtlich abnehmen, hiedurch die Controle erleichtert und die Fälle von Schädigungen der Spitäler sich vermindern.

Aus diesem Motive und nachdem ich bezüglich dieses Grundsatzes vom k. k. österreichischen Minister des Innern auch schon die Zustimmung erlangt habe, bestimme ich, dass von nun an jede Verordnung über eine aus welchem Grunde immer erfolgte Spitalsverweisung, vom Datum dieser Ausweisungsverordnung an gerechnet, nach Ablauf von drei Jahren ihre Giltigkeit verliert, wenn diese bezüglich des Individuums von hier aus nicht erneuert wird.

Diese meine Verordnung tritt mit 1. October l. J. ins Leben und werden demnach die vor dem 1. October 1891 von hier aus erlassenen Ausweisungsverordnungen außer Kraft gesetzt.

Ich fordere demnach die Jurisdiction auf, die in ihrem Verwaltungsgebiete befindlichen Directionen der allgemeinen Krankenhäuser anzuweisen, die Namen der vor dem 1. October 1891 aus dem Spitale Verwiesenen aus den Evidenzregistern zu streichen.

In Fällen, wenn die Jurisdiction einzelne Spitalsausweisungen weiters aufrecht zu erhalten wünschen sollte, hat dieselbe einen neuerlichen Vortrag mit Berufung auf Datum und Zahl der hierortigen Ausweisungsverordnung zu erstatten.

Diese Anordnung bezieht sich vorläufig nur auf die Verweisung von Angehörigen Ungarns, insoferne aber, wie dies voraussichtlich erscheint, das k. k. österreichische Ministerium des Innern eine gleiche Verfügung in Bezug auf österreichische Angehörige treffen sollte, werde ich die Jurisdiction nachträglich verständigen.

Schließlich mache ich die Jurisdiction darauf aufmerksam, dass Personen, welche von der Aufnahme in allgemeine Krankenhäuser ausgeschlossen sind, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft ihrer Krankheit, nur über spitalärztlich bestätigte Unabweisbarkeit in ein allgemeines Krankenhaus aufgenommen werden dürfen und dass in solchen Fällen von den allgemeinen Krankenhäusern in den an die Behörden wegen Geltendmachung ihrer Ansprüche vorzulegenden Documenten die bestätigte Unabweisbarkeit nebst Bezeichnung der Krankheit hervorzuheben ist.

Dieser Theil meiner Verordnung tritt sowohl rücksichtlich der ungarischen als auch der österreichischen Angehörigen sogleich in Wirksamkeit und sind die Directoren und Ärzte der Spitäler wegen genauer Darnachachtung umso eher zu verständigen, als ich die Heimatsbehörden eines Spitalsverwiesenen zum Ersatze der für eine solche Person auferlaufenen Verpflegskosten ohne Einsendung des die Unabweisbarkeit bestätigenden Zeugnisses nicht verpflichten werde.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1895, Z. 30533.

Zum Zwecke der möglichsten Vereinfachung der Controle der Spitalsverwiesenen, welche durch ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Spitalspflege in öffentlichen Krankenanstalten die Fonde der Gemeinden oder des Landes ungebürlich belasten und zur Herstellung eines gleichförmigen diesbezüglichen Vorganges in beiden Reichshälften wird nach Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Ministerium des Innern Nachstehendes angeordnet:

1. Die Spitalsverweisung einer Person erfolgt durch die zuständige k. k. Statthalterei, beziehungsweise Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse im Falle wahrgenommener missbräuchlicher Inanspruchnahme der öffentlichen Spitalspflege, eventuell über Anlangen des Landesausschusses oder über Ansuchen der zahlungspflichtigen Heimatsgemeinde auf Grund der vorgelegten Spitalsbehandlungsscheine, aus welchen die Dauer der jeweiligen Spitalsaufenthalte und die gewohnheitsgemäß fingirte Krankheit der betreffenden Person zu entnehmen ist, welche die Ausweisung als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Namen der Spitalsverwiesenen sind mit allen bezüglichen Daten den Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten des eigenen Verwaltungs-

gebietes, sowie den übrigen politischen Landesbehörden behufs Mittheilung an die unterstehenden Krankenhausverwaltungen, desgleichen an das königlich ungarische Ministerium des Innern und die königlich kroatische Landesregierung mitzutheilen.

2. Jede seit dem 1. October 1895 erfolgte Ausweisung einer Person von der Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erlischt nach Ablauf von drei Jahren vom Datum der betreffenden Ausweisungsverordnung an gerechnet, und ist nach Ablauf dieser Zeit der Name des betreffenden Spitalsverwiesenen aus dem bei den öffentlichen Krankenanstalten zu führenden diesbezüglichen Protokolle zu löschen, wenn nicht die Ausweisung der betreffenden Person erneuert wurde.

3. Die Namen jener Spitalsverwiesenen, welche bis zum 1. Juli 1886 in den Simulantenprotokollen der öffentlichen Krankenanstalten noch geführt werden, sind zu löschen und sind bezüglich der übrigen vom 1. Juli 1886 ab geführten Spitalsfrequentanten die entsprechenden Erhebungen zu dem Behufe durchzuführen, um zu ermitteln, welche von den vom 1. Juli 1886 ab noch in Evidenz geführten Spitalsfrequentanten mit der Inanspruchnahme der Spitalspflege keinen Missbrauch getrieben haben oder infolge Änderung ihrer Lebensverhältnisse eine weitere Evidenzhaltung überflüssig machen. Die Namen dieser Personen sind gleichfalls zu löschen.

Die übrigen Spitalsfrequentanten, bei denen sich die Nothwendigkeit der weiteren Evidenzhaltung herausstellt, sind in die neue vom 1. October 1895 angefangen anzulegende Liste der Spitalsverwiesenen aufzunehmen.

Spitalsverwiesene, die durch Tod in Abgang gekommen sind, sind gleichfalls im diesbezüglichen Protokolle zu löschen.

4. Bezüglich jener Individuen, welche von der Aufnahme in den öffentlichen Krankenanstalten ausgeschlossen sind, sind die bestehenden Vorschriften strenge zu beobachten, nach welchen dieselben nur im Falle der Unabweisbarkeit, welche in diesem Falle durch ein besonderes spitalsärztliches Zeugnis zu bestätigen ist, in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommen werden dürfen.

In solchen Fällen muss die spitalsärztlich erwiesene Unabweisbarkeit auf den von den Spitalsverwaltungen zum Zwecke der Kosteneinbringung auszufertigenden Documenten jedesmal unter Namhaftmachung der Krankheit ersichtlich gemacht werden.

Hienach wolle die k. k. . . . . . . im Einvernehmen mit dem Landesausschusse behufs Durchführung dieser Maßnahmen das Erforderliche veranlassen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1902, Z. 13348.

Laut Note des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1902, Nr. 13061/VI hat dasselbe mittelst Verordnung gleichen Datums die der k. k. Statthalterei / Landesregierung mit dem hierortigen Erlasse vom 29. Jänner 1894, Z. 20906 ex 1893 mitgetheilte Verordnung vom 18. August 1893, Z. 46641, betreffend die Controle der Spitalsverwiesenen insoferne abgeändert, dass die Namen und Generalien der im Bereiche des Königreiches Ungarn spitalsverwiesenen Personen nicht mehr fallweise, sondern in der Art bekannt gegeben werden, dass monatlich einmal ein Verzeichnis derselben im Verordnungsblatte des königlich ungarischen Ministeriums des Innern verlautbart wird.

Jedoch wird auf die nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zuständigen spitalsverwiesenen Personen mittelst jeweiliger besonderer Verständigungen aufmerksam gemacht werden.

Ferner wurde mit der erwähnten Verordnung verfügt, dass in Hinkunft die dreijährige Giltigkeitsdauer jeder Spitalsverweisung, obgleich dieselbe vom Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit tritt, nicht von diesem Zeitpunkte an, sondern vom 1. Jänner des der Ausweisung folgenden Jahres an gerechnet werden soll, so dass sich dieselbe über die Zeit von drei Jahren hinaus erstrecken wird.

Hiedurch werden alle im Verlauf eines Kalenderjahres ausgesprochenen Ausweisungen aus öffentlichen Spitälern Ungarns an demselben Tage, nämlich am 31. December des dritten, dem Erklärungsjahre folgenden Jahres erlöschen und wird eine besondere Evidenzhaltung der Termine entfallen können.

Indem die k. k. Statthalterei / Landesregierung hievon in Kenntnis gesetzt wird, wird zum Zwecke der gleichmäßigen Vereinfachung der Evidenzhaltung der Spitalsverwiesenen durch die Krankenanstaltsverwaltungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt, dass die im Punkte 2 des hierortigen Erlasses vom 4. Juli 1895, Z. 30533 ex 1894, vorgeschriebene dreijährige Giltigkeitsdauer von Spitalsverweisungen aus öffentlichen Krankenanstalten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder insoferne verlängert wird, dass alle in einem Jahre ausgesprochenen Spitalsverweisungen während der folgenden drei Kalenderjahre giltig zu bleiben haben.

Über die von der königlich ungarischen Regierung jeweilig verfügten Spitalsverweisungen, welche zur hierortigen Kenntnis gelangen, wird der k. k. Statthalterei / Landesregierung periodische Mittheilung gemacht werden.

Hienach wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung einvernehmlich mit dem Landesausschusse die politischen Behörden zur entsprechenden Information der Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten mit den erforderlichen Weisungen versehen.

Schließlich wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung eingeladen, über die Häufigkeit der Spitalsverweisungen aus Krankenanstalten des dortigen Verwaltungsgebietes und über die Wahrnehmungen und Erfahrungen, welche von der k. k. Statthalterei / Landesregierung hinsichtlich der Handhabung und des Erfolges der Maßnahmen zur Hintanhaltung ungerechtfertigter Inanspruchnahme der öffentlichen Krankenpflege durch Spitalsverwiesene gemacht wurden, bis 31. December 1902 zu berichten.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1902, Z. 2019.

Verpflegsgebüren öffentlicher Krankenhäuser sind Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur. Die Hereinbringung solcher Gebüren fällt in die Competenz der politischen Behörden.

Zur Frage der Verjährung solcher Gebüren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem obcitirten Erkenntnisse die Beschwerde des Dr. R. T., k. k. Notars in H. als Verlassenschaftscurators und Erbenmachthabers nach S. E., gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Jänner 1901, Z. 34026, betreffend einen Verpflegskostenersatz, mit nachstehender Motivirung abgewiesen:

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen das mit der angefochtenen Ministerialentscheidung aufrechterhaltene Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. P. vom 25. Jänner 1900, Z. 28409, mit welchem ausgesprochen wurde, dass aus dem S. E.'schen Nachlasse dem k. k. Ärar für die während der Verpflegung des S. E. in den k. k. Irrenanstalten Wien und Ybbs in der Zeit vom 3. December 1833 bis 1. Juli 1839 aufgelaufenen Kosten der Betrag von 641 fl. 65 kr. zu ersetzen sei.

Die Beschwerde bestreitet nicht die Liquidität der Forderung, das heißt den Bestand des Rückstandes in der angeführten Höhe des Betrages, und ebenso dass das Ärar zur Zeit, als die Verpflegung des S. E. stattfand, Verwalter der Irrenanstalten gewesen, es wird jedoch von der Beschwerde bestritten, dass rechtsverbindliche Normen bestehen, aus welchen das Recht des Fiscus auf den Ersatz dieser Verpflegskosten abgeleitet werden könnte, weiter dass es sich im vorliegenden Falle um eine Forderung öffentlich-rechtlichen Charakters handelt, und dass deshalb die Verjährung ausgeschlossen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Dass die Forderung des Ärars an Verpflegskosten im Betrage von 641 fl. 65 kr. für die Zeit vom 3. December 1833 bis 1. Juli 1839 noch aufrecht besteht, ergibt sich aus dem Ausweise der niederösterreichischen Provinzialbuchhaltung vom 9. April 1850 und aus dem Rückstandsausweise des dermalen die Verwaltung der Irrenhäuser führenden Landesausschusses von Niederösterreich vom 6. Mai 1895, sowie aus dem Hofdecrete vom 24. August 1820, Z. 24932 (Provinzial-Gesetzsammlung für Niederösterreich vom Jahre 1820, Nr. 224, S. 514), nach welchem zur Zeit der Verpflegung des S. E. die Irrenhäuser in Wien und Ybbs Staatsanstalten gewesen sind, welche ihre Dotierung aus Staatsmitteln erhielten.

Was nun die Behauptung der Beschwerde betrifft, dass es sich nicht um eine Forderung öffentlich-rechtlicher Natur handelt, so konnte der Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsanschauung nicht beipflichten.

Nach den Vorschriften über die öffentlichen Krankenhäuser sind dies Anstalten der öffentlichen Sanitätspflege, sie sind ein Mittel der öffentlichen Verwaltung und verfolgen öffentliche Verwaltungszwecke. Dass dies so und nicht anders sei, zeigt sich schon aus dem Umstande, dass eine öffentliche Krankenanstalt weder in der Aufnahme der bei ihr sich Meldenden irgendwie einen freien Willen zu bethätigen hat, sondern zur Aufnahme derselben verpflichtet erscheint, sowie es sich auch darin zeigt, dass die öffentlichen Krankenanstalten in keiner Weise dispositionsberechtigt sind, soweit es sich um die Frage der ihnen gebürenden Gegenleistungen handelt. Bei der Aufnahme und bei der Verpflegung von Personen durch öffentliche Krankenanstalten vollzieht sich eben ein Act der öffentlichen Verwaltung, der den Zweck verfolgt, die öffentliche Gesundheitspflege in der Art und Weise zu handhaben, wie dies aus öffentlichen Rücksichten erforderlich erscheint. Darum hat die Gesetzgebung schon die Errichtung öffentlicher Krankenanstalten als eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltungsverbände und insbesondere auch als eine Aufgabe der Gemeinden (§. 3, lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68) erklärt.

Wird nun aber dieses Wesen der öffentlichen Krankenanstalten und der ihnen zugewiesenen Aufgaben ins Auge gefasst, dann muss sofort gesagt werden, dass die Verhältnisse, die in Ausübung ihrer Zwecke entstehen, schon ihrem Wesen nach nicht als privatrechtliche aufgefasst werden können. Es wird die öffentliche Natur solcher Verhältnisse aber zweifellos in solchen Fällen, wie der gegenwärtige, anzuerkennen sein, wo die Aufnahme des Verpflegten in die Irrenanstalt, die ja den öffentlichen Krankenanstalten gleichzuhalten ist, auf Basis der öffentlichen Armenpflege erfolgt ist und vielleicht, was gegenwärtig nicht eruirbar ist, mit Rücksicht auf den Zustand des Verpflegten sogar erfolgen musste.

Wenn nun aber die Übernahme der Partei und deren Verpflegung durch das öffentliche Krankenhaus einen Act der öffentlichen Verwaltung gebildet hat und also öffentlich-rechtlicher Natur war, so muss consequenterweise diesen rechtlichen Charakter die hiedurch entstandene Frage haben, ob und in welchem Maße eine Gegenleistung für die erfolgte Verpflegung platzzugreifen hat, und es muss bejahenden Falles ebenso folgerichtig die Gegenleistung selbst öffentlich-rechtlicher Natur sein. In der That sind auch die Verpflegsgebüren ihrem Wesen nach nichts anderes als Taxen, welche eingehoben werden für bestimmte Leistungen, für bestimmte Amtshandlungen, die in Vollzug der öffentlichen Sanitätspflege vollzogen werden müssen. Dieses öffentlich-rechtliche Verhältnis hat nun auch zur Folge, dass die Competenzen nicht diejenigen sein können, wie für privatrechtliche Verpflichtungen, sondern dass auch für die Verpflegstaxen jene Competenzen platzzugreifen haben, welche für Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur überhaupt platzgreifen.

Was nun die Frage der Bezahlung der Irrenhauskosten anbelangt, so wird diese Frage für die im vorliegenden Falle maßgebende Zeit durch die Hofkammer- und Kanzleidecrete vom 20. April 1811 und 6. Juli 1811 (Sammlung der Sanitätsverordnungen für Niederösterreich, Sobes III. Theil, Seite 224 und 230) und das Hofkanzleidekret vom 4. Mai 1814 (Politische Gesetzsammlung, 42. Band, Seite 29), Regierungsverordnung vom 23. September 1831 (Provinzialgesetzsammlung für Niederösterreich 13. Theil, Nr. 198, Seite 522) und Hofkanzleidecret vom 8. Juli 1824, (Niederösterreichische Provinzialgesetzsammlung 6. Theil, Nr. 163, Seite 693) geregelt.

Hiernach war die Aufnahme sowohl in die Krankenhäuser als auch in die Irrenanstalten entweder eine entgeltliche oder unentgeltliche. Bei ersterer mussten die Verpflegsbeträge, und zwar bei Wahnsinnigen für drei Monate vorhinein und sofort, jederzeit vorhinein entrichtet werden, und waren die Rückstände der Regierung zur Einbringung auszuweisen. Die wahrhaft armen Kranken, welche keine Verwandten in auf- und absteigender Linie, welche die Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, oder für welche nicht die Innungen oder Diensthälter die Verpflegsgebüren entrichten müssen, wurden unentgeltlich aufgenommen, und sind die Pfarrer und Armenväter dafür verantwortlich, dass sie zahlungsfähigen Kranken oder solchen, für welche von den Innungen oder Diensthältern die Kosten zu bestreiten sind, keinen Meldezettel zur unentgeltlichen Aufnahme ausstellen (Artikel IV bis XI des Hofkanzleidecretes vom 4. Mai 1814).

Durch diese Bestimmungen ist zweifellos festgestellt, dass derjenige, der selbst zahlungsfähig ist, auch, insoweit er dies eben imstande ist, zur Zahlung der aufgelaufenen Verpflegskosten heranzuziehen ist, und es kann der Umstand, dass ursprünglich davon, dass die aufgenommene Partei ein Vermögen besitzt, nichts bekannt war, der Hereinbringung nicht hinderlich im Wege stehen, beziehungsweise die Zahlungspflicht ebensowenig alteriren, wie der weitere Umstand, dass im Laufe der Zeit dieses Vermögen angewachsen ist und daher eine größere Deckung für die aushaftenden Kosten bietet, als dies früher der Fall gewesen.

Hiernach musste der Verwaltungsgerichtshof die Administrativbehörden zur Entscheidung in dieser dem öffentlichen Rechte angehörigen Angelegenheit als competent, die Entscheidung selbst aber als in den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften begründet erkennen.

Rücksichtlich der Ausführungen der Beschwerde, die Verjährung betreffend, ist lediglich zu bemerken, dass in Angelegenheiten öffentlich-rechtlicher Natur eine Verjährung nur dort platzgreifen kann, wo dies, beispielsweise wie bei den Steuern und Gebüren durch das Reichsgesetz vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, oder rücksichtlich der Verpflegskosten-Ersatzansprüche der öffentlichen Krankenhäuser an die Landesfonds durch das Gesetz vom 1. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 58, ausdrücklich festgesetzt wird, daher die allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung hier nicht zur Anwendung gelangen können.

Aus allen diesen Erwägungen musste die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. April 1902, Z. 3611.

Zur Frage des fabriksmäßigen Betriebes bei Ziegeleien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerden des M. K. und Genossen in St. P. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1901, Z. 42238 ex 1900, betreffend die Fabriksmäßigkeit von Ziegeleibetrieben, zu Recht erkannt: Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern wurden im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium in Bestätigung der Entscheidungen der k. k. Statthalterei in Graz die Ziegeleibetriebe des M. K. und Genossen in St. P. als fabriksmäßige Unternehmen erklärt.

Die von den Genannten hiergerichts überreichten Beschwerden bestreiten vor allem die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde, weil die politische Landesbehörde entgegen der Bestimmung des §. 1 der Gewerbeordnung sich nicht bloß auf die Einholung des Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer, sowie der betheiligten Genossenschaft beschränkte, sondern auch das Gutachten des k. k. Gewerbeinspectorates einholte, bei ihrer Entscheidung nur dieses letztere Gutachten berücksichtigte, und erblickt daher in der erfolgten Einholung und Berücksichtigung der Äußerung des Gewerbeinspectorates einen wesentlichen Mangel des ganzen Verfahrens.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese Einwendung, in welcher übrigens der Vertreter der Beschwerdeführer bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ein Hindernis für die meritorische Behandlung der in Frage stehenden Angelegenheit nicht zu erblicken erklärte, nicht für zutreffend zu erkennen.

Das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, ordnet allerdings im §. 1 an, dass im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßiger Betrieb anzusehen sei, die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaft und im Recurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister zu entscheiden hat. Das Gesetz fordert also in der That die Anhörung der Handels- und Gewerbekammer einerseits, sowie der betheiligten Genossenschaft anderseits noch vor Schöpfung der betreffenden Entscheidung, bringt aber durch den Gebrauch des Wortes „Anhörung“ zum ganz zweifellosen Ausdrucke, dass das Gutachten dieser Körperschaft für die entscheidende Behörde nur einen informativen Charakter besitzt und dass diese letztere bei ihrer Entscheidung keineswegs an die abgegebenen Gutachten gebunden, vielmehr berechtigt ist, über die streitige Frage zwar unter Erwägung der in dem Gutachten niedergelegten Anschauung, jedoch vollkommen selbständig, also auch gegen dieselbe zu entscheiden. Hieraus ergibt sich aber unzweifelhaft für die entscheidende Behörde das Recht, außer der Einvernahme dieser beiden Körperschaften auch die ihrem Ermessen nach für die Entscheidung der streitigen Frage noch etwa weiteren nothwendigen Erhebungen vorzunehmen, beziehungsweise die Äußerungen oder Gutachten auch noch anderer hiezu berufener Factoren einzuholen, und kann demgemäß in der seitens der Landesbehörde erfolgten Anhörung und Berücksichtigung der Äußerung des k. k. Gewerbeinspectorates in Graz umsoweniger eine Gesetzwidrigkeit noch auch ein Mangel des Verfahrens erblickt werden, als concretenfalls, wie aus den Entscheidungen der k. k. Statthalterei hervorgeht, mit der Frage der Fabriksmäßigkeit der einzelnen in Rede stehenden Betriebe auch die weitere mitzulösende Frage der Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§. 88 a und 96 a der Gewerbeordnung auf diese Betriebe im engen Zusammenhange stand und in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, es nicht nur Aufgabe der Gewerbeinspectoren ist, die Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften zu überwachen, sondern auch den Gewerbebehörden bei der Handhabung derselben als beaufsichtigendes, berichtendes und berathendes Fachorgan behilflich zu sein.

In der Sache selbst bestreiten die Beschwerden, dass die in dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 18. Juli 1883, Z. 22037, enthaltenen kennzeichnenden Hauptunter-

scheidungsmerkmale des fabriksmäßigen Betriebes bei den Ziegeleibetrieben der Beschwerdeführer vorhanden sind, da sämmtliche mit der Ziegelerzeugung verbundenen Arbeiten unter freiem Himmel, also nicht in gedeckten geschlossenen Räumen, verrichtet werden, eine Benützung von Arbeitsmaschinen als Hilfsmittel überhaupt nicht, und auch nicht ausnahmsweise stattfindet, eine Arbeitstheilung nur im untergeordneten Maße besteht, die Beschwerdeführer als Unternehmer sich allerdings nicht an den einzelnen manuellen Arbeitsleistungen betheiligen, wohl aber, wenn auch nicht regelmäßig, so doch von Fall zu Fall der Ziegelmeister, der als Unternehmer in einem Vertragsverhältnisse zu den Beschwerdeführern steht, somit bei dem Abgange dieser wesentlichen Kennzeichen die beschäftigte Arbeiteranzahl und die allerdings erheblichen Steuerleistungen nicht ins Gewicht fallen.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte auch diese Beschwerdeeinwendungen nicht für begründet zu erkennen:

Der Begriff einer „Fabrik", beziehungsweise einer „fabriksmäßigen Unternehmung", wird weder in der Gewerbeordnung noch in einer allgemein verbindlichen gesetzlichen Vorschrift näher definirt, und kann auch der Handelsministerialerlass vom 18. Juli 1883 als eine derartige stricte Norm nicht angesehen werden, da mit demselben überhaupt für die Qualificirung der Fabriksmäßigkeit eines Betriebes nicht normative Bestimmungen festgestellt, sondern nur den Unterbehörden gewisse Fingerzeige gegeben werden wollten. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und den Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre sind unter „Fabrik" und „fabriksmäßige Unternehmung" solche Unternehmungen zu verstehen, welche die Herstellung oder Veredlung gewerblicher Producte in großen Mengen bezwecken, hiefür eine Anzahl von Arbeitern in geschlossenen Räumen bei vorzugsweiser Anwendung von andersartigen als den im Handwerksbetriebe üblichen Maschinen und Motoren nach dem Principe der Arbeitstheilung beschäftigen, wobei als Besonderheiten des Fabriksbetriebes dem einfachen Handwerke gegenüber insbesondere die Investition eines bedeutenden Betriebscapitales, dann die Erzeugung der Producte als Ware auf Vorrath, die aus der Arbeitstheilung sich ergebende verschiedene Qualification der Arbeitergruppen und die Beschränkung des Unternehmers auf die Leitung des Betriebes ohne persönliche Betheiligung an der Erzeugungsthätigkeit zu gelten haben. Sowenig aber jederzeit das Zusammentreffen aller dieser Merkmale für die Qualification einer Unternehmung als fabriksmäßiges Unternehmen gefordert werden kann, ebensowenig kann dieselbe schon dann als ausgeschlossen angenommen werden, wenn das eine oder andere derselben nicht zutrifft. Es muss vielmehr das Wesen und die Gesammtheit des Betriebes ins Auge gefasst werden, um festzustellen, ob je nach dem Überwiegen der für den Fabriks- oder der für den einfachen Gewerbebetrieb zeugenden Kriterien das eine oder das andere anzunehmen sei.

Die durch die Ministerialentscheidung bestätigten Statthaltereientscheidungen stützen nun die Annahme der Fabriksqualität der gegenständlichen acht Ziegeleibetriebe darauf, dass einerseits aus der Anzahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeiter und der Höhe der Steuerleistung erhellt, dass unter Verwendung eines verhältnismäßigen bedeutenden Betriebscapitales alle diese Unternehmungen auf Massenproduction gerichtet sind, die Arbeiter zwar nicht in geschlossenen Arbeitsräumen, aber außerhalb ihrer Wohnung in einer räumlich vereinigten Betriebsstätte unter Anwendung eines arbeitstheiligen Verfahrens beschäftigt werden, dass der Vollendungsprocess und die Bearbeitung des Rohmaterials in einer bedeutenden, von in den landwirtschaftlichen und Handwerksbetrieben üblichen Feldöfen abweichenden, nach besonderen Systemen construirten und der behördlichen Genehmigung unterworfenen Betriebsanlagen erfolgt, die Unternehmer sich nicht manuell an den Arbeiten betheiligen, sondern sich auf die Leitung des Unternehmens in commerzieller Richtung beschränken und überdies bei dem Ziegeleibetriebe der steirischen Baugesellschaft, des O. K. und A. E. noch die handelsgerichtliche Protokollirung der Firma hinzutritt.

In dieser Richtung ist nun zu bemerken, dass die durch die gepflogenen Erhebungen festgestellten Einrichtungs- und Betriebsverhältnisse der Ziegeleiunternehmungen der Beschwerdeführer im ganzen ein Überwiegen der Merkmale des Fabriksbetriebes zeigen, wenn auch zugegeben werden muss, dass einzelne in der von der Ministerialentscheidung acceptirten Begründung der Statthaltereientscheidungen für die Fabriksmäßigkeit dieser Unternehmungen zur Geltung gebrachten Kriterien nicht als maßgebend angesehen werden können. In letzterer Beziehung ist insbesonders darauf hinzuweisen, dass die relativ höhere Steuerleistung, sowie die bei den obenangeführten drei Beschwerdeführern auch hervorgehobene Firmaprotokollirung als ein specielles Kennzeichen des fabriksmäßigen Betriebes nicht gelten könne, zumal diese Momente auch bei einem einfachen Gewerbebetriebe als gesetzliche Consequenzen eines bedeutenden Geschäftsumfanges vorkommen können und auch thatsächlich vorkommen. Allein die Erhebungen haben ergeben und werden auch die in den Statthaltereientscheidungen diesfalls angenommenen Ziffern seitens der Beschwerdeführer nicht weiter bestritten, dass in diesen Ziegeleibetrieben, und zwar:

des M. K. . . . . 30 bis 40 Arbeiter
des O. K. circa . . . . . 100 Arbeiter
der st. B. . . . . 100 bis 200 Arbeiter
des J. L. circa . . . . . 200 Arbeiter
des J. A. sen. . . . . . 40 bis 50 Arbeiter
des J. A. jun. . . . . . . 50 Arbeiter
des J. E. . . . . 20 bis 30 Arbeiter und
des A. E. . . . . 150 bis 200 Arbeiter beschäftigt sind.

Die gepflogenen Erhebungen haben weiter ergeben, dass in diesen Ziegeleibetrieben auch ein arbeitstheiliges Verfahren eingeführt ist und dass die Gewerbeinhaber bei den Ziegeleibetrieben selbst productiv nicht thätig sind. Denn durch die übereinstimmenden Äußerungen der Handels- und Gewerbekammer und des k. k. Gewerbeinspectorates erscheint festgestellt, dass in den in Rede stehenden Ziegeleiunternehmungen einer bestimmten Partie von Arbeitern eine bestimmte Arbeitsthätigkeit, die Durchführung einer bestimmten Phase der Ziegelerzeugung — Stechen des Lehmes, Kneten und Mischen desselben, Formenschlagen, Ein- und Ausschieben der Ziegel bei den Ringöfen, Bedienung und Heizung der letzteren — zugewiesen ist, und sonach dieselbe nicht den ganzen Process vom Anfange bis zum Ende durchzuführen hat.

Der Umstand, dass nicht selten im Falle ungünstiger Witterung oder besonderer dringlicher Arbeiten alle Arbeiter zu der einen oder anderen Verrichtung beigezogen werden, vermag, da eine solche Verwendung eben nur ausnahmsweise erfolgt, das Princip der Arbeitstheilung noch nicht zu alteriren. Es ist somit festgestellt dass in den Unternehmungen der Beschwerdeführer für alle bei der Ziegelerzeugung vorkommenden manuellen Verrichtungen eigene Partien von Arbeitern (Arbeiterküren) bestellt sind, von denen jede in der Regel nur in dem ihr zugewiesenen Theilprocesse der Ziegelerzeugung beschäftigt ist, wobei ein Ziegelmeister (Capo) die manuellen Verrichtungen der Arbeiter beaufsichtigt und leitet, während die Beschwerdeführer selbst lediglich die Oberleitung ihres Unternehmens führen und ihre Betheiligung über die commerzielle Leitung des Geschäftes nicht hinausgeht.

Der Hinweis der Beschwerden auf die zwischen den einzelnen Beschwerdeführern und ihren Ziegelmeistern bezüglich der Erzeugung und Lieferung der Ziegel getroffenen Vereinbarungen, denen zufolge die Ziegelmeister als Unternehmer in einem Vertragsverhältnisse zu den Beschwerdeführern stehen, sowie der weitere Umstand, dass, wenn auch nicht regelmäßig, so doch von Fall zu Fall eine Betheiligung

der Ziegelmeister an den manuellen Arbeisleistungen erfolgt — ist für die Entscheidung der heute in Rede stehenden Frage ganz ohne Belang, zumal einerseits die Beschwerdeführer die Bestellung dieser Ziegelmeister als Pächter ihrer Gewerbsunternehmung im Sinne des §. 55 der Gewerbeordnung überhaupt nicht behaupten, anderseits das zwischen den Beschwerdeführern und den Ziegelmeistern bestehende Rechtsverhältnis als ein rein privatrechtliches diesen letzteren der Gewerbebehörde gegenüber den Charakter von Unternehmern der in Rede stehenden Gewerbebetriebe nicht zu verleihen vermag.

Aber auch als ein wesentliches Moment für die Qualification der in Rede stehenden Ziegeleiunternehmungen muss in Betracht gezogen werden, dass dieselben schon ihrer ganzen Anlage, sowie ihrer Einrichtung nach ein bedeutendes Anlage- und Betriebscapital voraussetzen und die in denselben zur Verwendung gelangenden Betriebsanlagen (Ringziegelöfen) eine Beschränkung dieser Unternehmung auf die Erzeugung von Waren auf Bestellung geradezu ausschließen und vielmehr ihren auf eine Massenproduction gerichteten Zweck deutlich erkennen lassen.

Gegenüber diesen bisher besprochenen Momenten — bedeutende Anzahl der Arbeiter, arbeitstheiliges Verfahren, Nichttheilnahme der Unternehmer an der Warenerzeugung, Einrichtung und Anlage des Betriebes auf Massenproduction — kann der Mangel der Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, sowie auch die Verrichtung der Arbeiten unter freiem Himmel nicht entscheidend ins Gewicht fallen und kann insbesondere dem letzteren Umstande concretenfalls umsoweniger eine Bedeutung beigelegt werden, als bei der Ziegelerzeugung, sowie überhaupt bei allen Unternehmungen gleicher und ähnlicher Art durch die Natur des Arbeitsverfahrens die Verrichtung der Arbeiten unter freiem Himmel nicht zu vermeiden ist, im übrigen das wesentliche Moment dieses in Frage stehenden Kriteriums, nämlich die Vereinigung einer größeren Arbeiteranzahl in einer Betriebsstätte, doch auch bei den in Frage stehenden Ziegeleien gegeben erscheint.

Wenn aber die Beschwerden schließlich die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Ministerialentscheidung aus dem Grunde zu bestreiten versuchten, weil die in Rede stehenden Unternehmungen sich lediglich als landwirtschaftliche Betriebe darstellen und demgemäß überhaupt nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen (Artikel V des Einführungsgesetzes zum kaiserlichen Patente vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227), so ist dieser Einwendung der Beschwerden gegenüber zu bemerken, dass abgesehen davon, dass eine solche in den Ministerialrecursen nicht weiter geltend gemacht wurde, auf diese Einwendung seitens des Verwaltungsgerichtshofes kein Bedacht zu nehmen war, weil die Beschwerdeführer ihre Ziegeleien nach Ausweis der Acten und auch ihrem Zugeständnisse gemäß auf Grund gewerberechtlicher Anmeldung in behördlich genehmigten Betriebsstätten betreiben und daher die gewerbliche Eigenschaft dieser Betriebe außer Frage steht.

Der Verwaltungsgerichtshof musste daher nach Prüfung des gesammten Actenmateriales zu der Überzeugung gelangen, dass es sich hier um Unternehmungen handelt, welche in einem solchen Maßstabe betrieben werden, welche sich von dem gewöhnlichen Gewerbsbetriebe dieser Art nicht nur graduell, sondern auch qualitativ unterscheiden und dass sonach die Ziegeleibetriebe der Beschwerdeführer mit der angefochtenen Entscheidung mit Recht als fabriksmäßige Unternehmungen erklärt worden sind.

Diesen Erwägungen zufolge musste daher mit der Abweisung der Beschwerden vorgegangen werden.

Verschiedene Mittheilungen.

(Einberufung der Landtage.) Zufolge kaiserlichen Patentes vom 16. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 121, sind die Landtage des Herzogthumes Kärnten, des Herzogthumes Bukowina, des Landes Vorarlberg und der reichsunmittelbaren Stadt Triest auf den 21., der Landtag des Königreiches Dalmatien auf den 23., jener der gefürsteten Grafschaft Tirol auf den 25. Juni 1902 in den gesetzlichen Versammlungsort, dann der Landtag der Markgrafschaft Istrien auf den 21. Juni 1902 nach Capodistria einberufen worden.

Die auf Grund Allerhöchster Entschließung vertagten Landtage des Königreiches Böhmen, des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, der Erzherzogthümer Österreich unter und ob der Enns, der Herzogthümer Steiermark, Krain und Salzburg, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogthumes Ober- und Niederschlesien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca sind auf den 21. Juni 1902 zur Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit in den gesetzlichen Versammlungsort einberufen worden.

(Änderung eines Ortsgemeindenamens.) Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die Änderung des Namens der Ortsgemeinde Oberndorf im politischen Bezirke Scheibbs in Niederösterreich in Oberndorf an der Melk bewilligt.

(Ernennung im Status der k. k. Krankenanstalten in Wien.) Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Verwaltungsadjuncten Johann Zukriegel zum Verwalter im Status der Beamten der Wiener k. k. Krankenanstalten ernannt.

(Staatsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Rumänien wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern.) Der bezügliche Staatsvertrag vom 27. (14.) Juni 1901 ist im LIX Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 123 publicirt.

(Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, womit auf Grund des

§. 24 des Postgesetzes vom 5. November 1837 neue Bestimmungen über die Abgabe der Postsendungen erlassen werden.) Die diesbezügliche Verordnung ist im LX. Stücke des R. G. Bl. Nr. 124 enthalten. Die neuen Bestimmungen treten mit 1. October d. J. in Kraft.

(Arbeiterwohnhäuser in Aussig.) Die von beiden Häusern des Reichsrathes angenommene Gesetzesvorlage, betreffend die Steuerbegünstigung für Arbeiterwohnungen, hat nach einer Meldung der Zeitschrift „Die Industrie“ bereits den praktischen Erfolg gehabt, dass die Bildung eines gemeinnützigen Unternehmens zum Baue von Arbeiterhäusern in Aussig angeregt worden ist. In der dortigen Section des Bundes österreichischer Industriellen erstattete deren Obmann, Herr Wolfrum, einen Bericht über die in Aussig herrschende Wohnungsnoth, die vom hygienischen und sittlichen Standpunkte zu beklagen sei und dringender Abhilfe bedürfe. Er verwies auf das Beispiel der Gesellschaft zum Baue von Arbeiterwohnungen in München-Gladbach und empfahl für Aussig die Gründung einer analogen Vereinigung von Industriellen in Form einer Actiengesellschaft und unter Mitwirkung der Stadtgemeinde. Der Referent stellte schließlich folgende Anträge: Die zu bildende Gesellschaft hätte sich zur Aufgabe zu stellen, billige Arbeiterhäuser zu erbauen, um dieselben an Arbeiter zu möglichst günstigen Bedingungen entweder käuflich abzugeben (Theilzahlungen u. s. w.) oder zu vermieten. Die Section übernimmt die Vorarbeiten, die mit der Activirung der Gesellschaft verbundenen Arbeiten werden einem zu wählenden Comité übertragen. An die Gemeinde wird wegen Überlassung geeigneter Baugründe herangetreten werden.

(Beirath für Arbeiterstatistik im Deutschen Reich.) Dem kaiserlichen statistischen Amte ist mit 1. April d. J. die Commission für Arbeiterstatistik angegliedert worden. Mit Rücksicht darauf ist dem Deutschen Reichstage das neue Statut des creirten Beirathes für Arbeiterstatistik zur Kenntnisnahme übermittelt worden. Danach besteht der Beirath aus einem Vorsitzenden und 14 Mitgliedern, die je zur Hälfte vom Bundesrath und vom Reichstage ernannt werden. Die Obliegenheiten des Beirathes sind folgende: 1. Auf Anordnung des Bundesrathes oder des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) die Vornahme arbeitsstatistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten; 2. in Fällen, in denen es zur Ergänzung des statistischen Materials erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen; 3. dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung arbeitsstatistischer Erhebungen zu unterbreiten. Der Beirath ist befugt, zu seinen Sitzungen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl als Beisitzer mit berathender Stimme zuzuziehen. Die Zuziehung muss erfolgen, wenn sie vom Bundesrathe oder vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) oder von sechs Mitgliedern des Beirathes beantragt wird. Der Beirath kann die Erledigung einzelner seiner Obliegenheiten und Befugnisse einem aus seiner Mitte gewählten Ausschusse übertragen, auch ständige Ausschüsse für gewisse Gruppen von Angelegenheiten einsetzen. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern), sowie die Landesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen des Beirathes und der Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen.

(Ein Auswandereramt in Italien.) In Italien ist kürzlich ein neues Auswanderungsgesetz in Kraft getreten, auf Grund dessen eine eigene Auswanderungsbehörde geschaffen wird, sowie drei Inspectorate (Genua, Neapel, Palermo). Die Vertretung ausländischer Schiffahrtsgesellschaften in Italien muss durch Italiener erfolgen, wenn sie sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen will. Die Auswanderung ist an eine Licenz der Behörde gebunden; die öffentliche Anpreisung von Auswanderungsgelegenheiten ist verboten, und Personen ohne Pass dürfen keine Schiffsbillets ins Ausland erhalten. In Nord- und Südamerika werden italienische Centralstellen für die Auswanderer und deren Rückbeförderung eingerichtet werden.

(Heimarbeitinspection in Amerika.) Der Jahresbericht der New-Yorker Fabriksinspection für das Jahr 1900 enthält interessante und mit Rücksicht auf diesbezügliche reformatorische Bestrebungen in Österreich sehr beachtenswerte Mittheilungen über die Heimarbeit, beziehungsweise das „Schwitzsystem“ in der Stadt New-York speciell und im gleichnamigen Staate und die einschlägigen Maßnahmen zum Zwecke gewerbepolizeilicher und sanitärpolizeilicher Überwachung.

Die Lage der Heimarbeiter in New-York — in erster Linie kommt dabei die Kleiderconfectionsindustrie in Betracht, für welche New-York das Centrum der Vereinigten Staaten bildet — wird in dem Berichte als eine sehr ungünstige dargestellt. Die große Zahl ausländischer Arbeiter, die Übervölkerung der Stadt und die weitgehende Arbeitstheilung, welche den Arbeitsmarkt so leicht zugänglich macht, haben das „Schwitzsystem“ wesentlich gefördert und entwickelt.

Als Folge desselben tritt ein stetes Sinken der Löhne und Anwachsen der Arbeitszeit ein. Den erkannten Übelständen zu begegnen bezweckt das Gesetz über die Heimarbeit, welches in seiner derzeitigen Fassung am 1. September 1899 in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz sind die Inspectoren in die Lage versetzt, das Publicum vor den größten Gefahren für die Gesundheit zu schützen und die Herstellung von

Waren unter sanitätswidrigen Bedingungen zu verhüten. Zu diesem Behufe ist eine ständige Überwachung der Heimarbeiterwohnungen geboten, die sich naturgemäß sehr schwierig gestaltet und auf manche Hindernisse stößt.

Zum Gesundheitsschutze des Publicums fordert das Heimarbeitsgesetz, dass gewisse Gegenstände, die da sind: Kleider, Wäsche, Pelzwaren, Hüte und Kappen, Geldbörsen, Federn, künstliche Blumen, Cravatten, Cigarren und Cigaretten, nur in licenzirten Räumen von Heimarbeitern hergestellt werden dürfen. In New-York und Umgebung wurden im Berichtsjahre (1. December 1899 bis 30. November 1900) über 22.601 Licenzgesuche Erhebungen gepflogen und in 16.519 Fällen die Licenz ertheilt. Am Schlusse des Berichtsjahres waren in 16.059 licenzirten Betrieben 39.598 Personen mit Heimarbeit beschäftigt.

Dort, wo entgegen den Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes Waren erzeugt werden, steht den Inspectoren das Recht zu, diese in gesetzwidriger Weise hergestellten Waren als solche (durch Anbringung eines Zettels) zu kennzeichnen. Die Eigenthümer werden dadurch gezwungen, sich bei den Inspectoren, welche wieder allein nur zur Entfernung dieser Zettel befugt sind, zu melden, um die Freigabe der Waren zu erwirken. So ist die Handhabe zur gerichtlichen Verfolgung geboten. Im Berichtsjahre werden circa 1000 derartiger Fälle verzeichnet.

Nach dem Gesetze sind die Unternehmer auch verpflichtet, die von ihnen beschäftigten Heimarbeiter in Evidenz zu halten und die Listen den Inspectoren, über Verlangen, vorzulegen. Wenn einem Heimarbeiter die Licenz verweigert wird, so erfolgt wenn möglich die Verständigung des Unternehmers, welcher dann den betreffenden Arbeiter bei Strafe nicht beschäftigen darf.

Diese Verzeichnisse und das Einholen von Auskünften bei den Unternehmern werden im Berichte als ein minder wirksames Mittel bezeichnet als die strenge Anwendung der im Gesetze vorgesehenen Strafbestimmungen.

(Eine Statistik über den Besuch der technischen Hochschulen.) Im Anschlusse an die in Nr. 9 *) ex 1902 des „Verordnungsblattes" reproducirte statistische Übersicht des Besuches der Universitäten der Welt ist im Nachfolgenden eine Aufstellung der stärkst besuchten technischen Hochschulen wiedergegeben. Nach den bezüglichen in der „Zeitschrift für Socialwissenschaft" mitgetheilten Daten war die Frequenz: Berlin 4441, München 2488, Wien 2250, Budapest 1825, Riga 1770, Darmstadt 1683, Karlsruhe 1553, Hannover 1471, Zürich 1456, Boston 1277, Prag 1277, Dresden 1241, St. Petersburg 1100, Stuttgart 1056 und Moskau 1002 Hörer.

*) Seite 129.

Literaturanzeigen.

Conrad, Professor, Dr. J. Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. Zweite ergänzte Auflage. Jena 1902. G. Fischer. VII, 91 S. (2 K 16 h).

Dammer Otto, Dr. Handbuch der Arbeiterwohlfahrt. 2 Bände. Stuttgart 1902. Ferdinand Enke. (Erscheint in etwa 9 Lieferungen. Preis der Lieferung 4 K 80 h.)

Herkner Heinrich, Dr. Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Berlin 1902. J. Guttentag. VIII, 501 S. (9 K 60 h).

Kleinwächter Friedrich, Dr. Lehrbuch der Nationalökonomie. Leipzig 1902. C. L. Hirschfeld. XIV, 477 S. (10 K 8 h).

Kostanecki Anton v. Der Lagerschein als Traditionspapier. Im Hinblick auf das continentale Zweischeinsystem und mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Rechtes. Berlin 1902. Karl Heymanns Verlag. 175 S. (3 K 60 h).

Nallini Alessandro. Indice cronologico delle disposizion contenute nell'indice alfabetico di tutte le leggi e norme, nonchè dei decisi emessi in casi speciali dai diversi ministeri, come pure dei giudicati della corte di giustizia amministrativa e del tribunale dell'impero, riferibili ai vari rami amministrativi. Volume X ed ultimo. Zara 1902. Vitaliani. 573 S. (6 K).

Simon Oskar. Die Fachbildung der preußischen Gewerbe- und Handelsstatistik im 18. und 19. Jahrhundert nach den Bestimmungen des Gewerberechtes und der Verfassung des gewerblichen Unterrichtswesens. Berlin 1902. J. J. Heines Verlag. VII, 927 und LXXXVII S. (26 K 40 h).

Schenkel Karl, Dr. Das badische Wasserrecht, enthaltend das Wassergesetz vom 26. Juni 1899 nebst den Vollzugsvorschriften und den sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen. Zweite Auflage. Karlsruhe i. B. 1902. G. Braun. XII, 774 S. (19 K 20 h).

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni l. J. den Sectionsrath im Ministerium des Innern Anton Simonelli zum Ministerialrathe in diesem Ministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni 1902 die Bezirkshauptmänner Adolf Freiherrn v. Rungg und Levin Grafen Schaffgotsch zu Statthaltereiräthen im Stande der Statthalterei in Innsbruck allergnädigst zu ernennen und dem Bezirkshauptmanne Ludwig Grafen Arz in Tione den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni l. J. den Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Max Pflügl Edlen v. Leiden zum Landesregierungsrathe im Stande der Landesregierung in Salzburg allergnädigst zu ernennen, sowie dem Bezirkshauptmanne Rudolf Grafen Thun-Hohenstein in Salzburg taxfrei den Titel und Charakter eines Landesregierungsrathes und dem mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Zell am See betrauten Landes-Regierungssecretär Friedrich Grafen Bossi-Fedrigotti den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni l. J. dem Bezirkshauptmanne Wilhelm Gattermayer in St. Johann anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen pflichtgetreuen Dienstleistung den Titel eines Landesregierungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerialvicesecretär Dr. Richard Raab zum Bezirkshauptmanne in Niederösterreich, den Ministerialvicesecretär Felix Freiherrn Possanner v. Ehrenthal zum Bezirkshauptmanne in Schlesien, die Statthaltereisecretäre Clemens Pinamonti und Karl Theodor Postinger zu Bezirkshauptmännern in Tirol und Vorarlberg, ferner die Ministerialvicesecretäre Karl Millim, Dr. Emanuel Herrmann Edlen v. Otavský und Dr. Felix Schmitt-Gasteiger zu Ministerialsecretären und die Bezirkscommissäre Emil Chotaš, Dr. Friedrich Jenny, Dr. Georg v. Grabmayr, Dr. Rudolf Grafen Meran, Dr. Wilhelm Schaffner, Emil Roth und Alexander Angerer zu Ministerialvicesecretären im Ministerium des Innern, weiters den Polizeiconcipisten Franz Markitan zum Polizeicommissär bei dem Polizeicommissariate in Mährisch-Ostrau, den Bauadjuncten Franz Heckelbacher zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Böhmen, den Assistenten Bertram Hiemesch zum Adjuncten und den Magister der Pharmacie Franz Adam zu Assistenten an der allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien, endlich den Kanzlisten Franz Labounek zum Official im Ministerium des Innern ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat im Stande der Wiener Sicherheitswache den Revierinspector der XI. Rangsclasse Hugo Freiherrn v. Schönermark zum Revierinspector der X. Rangsclasse und den k. k. Oberlieutenant Hugo Kuy zum Revierinspector der XI. Rangsclasse, ferner den Photographen Emil Wrbata zum Assistenten für photographische Arbeiten bei der k. k. Polizeidirection in Wien ernannt.

Der Statthalter in Oberösterreich hat den absolvirten Techniker Karl Peters zum Baupraktikanten für den Staatsbaudienst in Oberösterreich ernannt und die Ärzte Dr. Hugo v. Zieglauer und Dr. Raimund Jakopp zur Ablegung der Probepraxis im oberösterreichischen Sanitätsdienste zugelassen.

Der Landespräsident in Kärnten hat den bei der Landesregierung in Verwendung stehenden Conceptspraktikanten Dr. Leodegar Petrin der Bezirkshauptmannschaft St. Veit zugetheilt.

Der Landespräsident in Krain hat den Conceptspraktikanten Leo Grasselli zum Landesregierungsconcipisten ernannt.

Dem Bezirkshauptmanne in Radmannsdorf Jakob Rubelli Edlen v. Sturmfest wurde die erbetene Übernahme in den zeitlichen Ruhestand bewilligt.

Der Statthalter in Böhmen hat den Bauadjuncten bei der Bezirkshauptmannschaft in Bozen (Tirol) Franz Heckelbacher zum Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt und der Bezirkshauptmannschaft in Reichenberg zur Dienstleistung zugewiesen, weiters die absolvirten Techniker Hermann Schmidt, Wenzel Schmidt und Gottlieb Sel als Bauadjuncten und Johann Dolleschal als Baupraktikanten in den böhmischen Staatsbaudienst aufgenommen; ferner wurde der Ingenieur Wenzel Roubík (Teplitz) der Direction für den Bau der Wasserstraßen in Wien zur Dienstleistung zugewiesen und der Bauadjunct Paul Kurz (Straßenbaudepartement) der Bezirkshauptmannschaft Teplitz zugetheilt; der Bauadjunct Josef Výborný wurde der Bezirkshauptmannschaft Leitmeritz zugewiesen und der Ingenieur Jaroslav Valečka von der Bauinspection des Neubaues der k. k. Kunstakademie Prag zur Dienstleistung im Hochbaudepartement einberufen.

Der Landespräsident in Schlesien hat den Conceptspraktikanten Alphons Klapsia in Troppau der Bezirkshauptmannschaft in Friedek zugetheilt und den Gendarmeriepostenführer Franz Silný in Jablunkau zum Kanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Galizien hat die absolvirten Rechtshörer Leo Twaróg und Georg Rudzki zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den absolvirten Juristen Guido Lindes zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Sanitätsconcipisten Dr. Anton Ritter Stermich v. Valcrociata zum Bezirksarzte ernannt, ferner den Oberingenieur Dr. Ernst Nagy von Knin nach Sebenico versetzt und den

Ingenieur Stephan Mušanić in Spalato mit der Leitung der Bausection in Knin betraut, weiters den absolvirten Rechtshörer Friedrich Loger zur Ablegung der Probepraxis im politischen Conceptsdienst zugelassen, die geprüften Techniker Anton Grčina und Johann Juričević in den dalmatinischen Staatsbaudienst aufgenommen, dieselben gleichzeitig zu Bauadjuncten ernannt und den letzteren der Bezirkshauptmannschaft Spalato zugetheilt, endlich den geprüften Techniker Leonida Franić als Baupraktikanten in den dalmatinischen Staatsbaudienst aufgenommen.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

Im Ministerium des Innern mehrere Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse mit dem Gehalte jährlicher 1600 K und der Activitätszulage jährlicher 600 K. Bei Besetzung dieser Stellen ist, falls dieselben nicht bereits im Staatsdienste stehenden Bewerbern oder Quiescenten verliehen werden sollten, den mit Certificat versehenen Unterofficieren bei nachgewiesener Eignung der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt. Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise entsprechender Schulbildung, sowie der Kenntnis des Kanzlei- und Manipulationsdienstes und, insoferne sich ausgediente Unterofficiere bewerben, mit den im Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, und in der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 98, vorgeschriebenen Nachweisen belegten Gesuche binnen vier Wochen, vom 14. Juni 1902 an gerechnet, beim Ministerium des Innern einzubringen.

In Krain mehrere Bezirkshauptmanns-, beziehungsweise Landesregierungssecretärs- und Bezirkscommissärsstellen. Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten, insbesondere auch mit dem Nachweise der Kenntnis beider Landessprachen belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum 10. Juli 1902 beim Landespräsidium in Laibach einzubringen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Jahrgang 1902.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 13. **Wien, 15. Juli 1902.**

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Herzogthum Steiermark.

Der vom Landtage des Herzogthumes Steiermark beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen auf die directen landesfürstlichen Steuern, sowie an Mietzinsauflagen der Landeshauptstadt Graz, hat unter dem 20. Juni d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 16. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 131,

womit

die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 29 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren eingetheilt werden.

§. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von

Gewerbeinspectoren, werden die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 29 Aufsichtsbezirke eingetheilt und für jeden derselben der Umfang, wie folgt, bestimmt:

1. Aufsichtsbezirk:

Der Polizeirayon von Wien.

2. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Bruck an der Leitha, Floridsdorf (mit Ausschluss des zum Polizeirayon von Wien gehörigen Theiles), Unter-Gänserndorf, Hietzing-Umgebung, Korneuburg, Mistelbach, Oberhollabrunn, Tulln.

3. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Wiener-Neustadt und der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Baden, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt.

4. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Waidhofen an der Ybbs und der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Amstetten, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Pöggstall, St. Pölten, Scheibbs, Waidhofen an der Thaya, Zwettl.

5. Aufsichtsbezirk:

Österreich ob der Enns; Salzburg.

6. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Graz, Cilli, Marburg und Pettau, der Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Cilli, Feldbach, Graz, Hartberg, Deutsch-Landsberg, Leibnitz, Luttenberg, Marburg, Pettau, Radkersburg, Rann, Voitsberg, Weiz, Windischgraz; dann Krain.

7. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Bruck an der Mur, Gröbming, Judenburg, Leoben, Lietzen, Murau.

8. Aufsichtsbezirk:

Kärnten.

9. Aufsichtsbezirk:

Das Küstenland mit Triest; Dalmatien.

10. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Innsbruck und Bozen, der Bezirkshauptmannschaften in Tirol: Ampezzo, Bozen, Brixen, Bruneck, Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Meran, Reutte, Schlanders, Schwaz; dann Vorarlberg.

11. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Rovereto und Trient, der Bezirkshauptmannschaften in Tirol: Borgo, Cavalese, Cles, Primiero, Riva, Rovereto, Tione, Trient.

12. Aufsichtsbezirk:

Der Polizeirayon von Prag.

13. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Karolinenthal, Königliche Weinberge, Smichow, Žižkow (soweit dieselben nicht zum Polizeirayon von Prag gehören), Böhmisch-Brod, Jungbunzlau, Kladno, Laun, Melnik, Poděbrad, Raudnitz, Schlan.

14. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Reichenberg und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Friedland, Gablonz, Hohenelbe, Münchengrätz, Reichenberg, Semil, Starkenbach, Trautenau, Turnau.

15. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Aussig, Böhmisch-Leipa, Dauba, Gabel, Leitmeritz, Rumburg, Schluckenau, Teplitz, Tetschen.

16. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Asch, Brüx, Dux, Eger, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Karlsbad, Komotau, Saaz.

17. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Bischofteinitz, Blatna, Hořowitz, Klattau, Kralowitz, Luditz, Mies, Pilsen, Plan, Podersam, Přestitz, Přibram, Rakonitz, Rokitzan, Tachau, Taus, Tepl.

18. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Beneschau, Budweis, Kaplitz, Krumau, Moldautein, Mühlhausen, Neuhaus, Pilgram, Pisek, Prachatitz, Schüttenhofen, Selčan, Strakonitz, Tabor, Wittingau.

19. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Časlau, Chotěboř, Chrudim, Deutschbrod,

Hohenmauth, Kolin, Kuttenberg, Landskron, Ledeč, Leitomischl, Pardubitz, Polička.

20. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Braunau, Jičin, Königgrätz, Königinhof, Nachod, Neubydžow, Neustadt an der Mettau, Reichenau, Senftenberg.

21. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Brünn und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Auspitz, Boskowitz, Brünn, Mährisch-Trübau, Tischnowitz, Wischau.

22. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Iglau, Znaim und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Datschitz, Groß-Meseritsch, Iglau, Mährisch-Budwitz, Mährisch-Kromau, Neustadtl, Nikolsburg, Trebitsch, Znaim.

23. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Olmütz und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Hohenstadt, Littau, Mährisch-Schönberg, Olmütz, Prossnitz, Römerstadt, Sternberg.

24. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Kremsier, Ungarisch-Hradisch und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Gaya, Göding, Holleschau, Kremsier, Mährisch-Ostrau, Mährisch-Weißkirchen, Mistek, Neutitschein, Prerau, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Hradisch, Wallachisch-Meseritsch.

25. Aufsichtsbezirk:

Schlesien.

26. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Lemberg und der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Bóbrka, Brody, Brzozów, Cieszanów, Dobromil, Drohobycz, Gródek, Jaroslau, Jaworów, Kamionka strumiłowa, Lemberg, Lisko, Mościska, Przemyśl, Przemyślany, Rawa ruska, Rudki, Sambor, Sanok, Skałat, Sokal, Staremiasto, Tarnopol, Turka, Zbaraż, Złoczów, Żółkiew.

27. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Krakau und der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Biała, Bochnia, Brzesko, Chrzanów, Dąbrowa, Gorlice, Grybów, Jasło, Kolbuszowa, Krakau, Krosno, Łańcut, Limanowa, Mielec, Myślenice, Neumarkt, Neu-Sandec, Nisko, Pilzno, Podgórze, Przeworsk, Ropczyce, Rzeszów, Saybusch, Strzyżów, Tarnobrzeg, Tarnów, Wadowice, Wieliczka.

28. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Bohorodczany, Borszczów, Brzeżany, Buczacz, Czortków, Dolina, Horodenka, Husiatyn, Kałusz, Kolomea, Kosów, Nadwórna, Peczeniżyn, Podhajce, Rohatyn, Sniatyn, Stanislau, Stryj, Tłumacz, Trembowla, Zaleszczyki, Żydaczów.

29. Aufsichtsbezirk:

Bukowina.

§. 2.

Für jeden dieser Aufsichtsbezirke besteht ein Gewerbeinspectorat. Dasselbe hat seinen Sitz:

für den 1. Aufsichtsbezirk in Wien,
" " 2. " " Wien,
" " 3. " " Wiener-Neustadt,
" " 4. " " St. Pölten,
" " 5. " " Linz,
" " 6. " " Graz,
" " 7. " " Leoben,
" " 8. " " Klagenfurt,
" " 9. " " Triest,
" " 10. " " Innsbruck,
" " 11. " " Trient,
" " 12. " " Prag,
" " 13. " " Prag,
" " 14. " " Reichenberg,
" " 15. " " Tetschen,
" " 16. " " Komotau,
" " 17. " " Pilsen,
" " 18. " " Budweis,
" " 19. " " Pardubitz,
" " 20. " " Königgrätz,
" " 21. " " Brünn,
" " 22. " " Znaim,
" " 23. " " Olmütz,
" " 24. " " Prerau,
" " 25. " " Troppau,
" " 26. " " Lemberg,
" " 27. " " Krakau,
" " 28. " " Stanislau,
" " 29. " " Czernowitz.

§. 3.

Außerdem fungirt im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, der k. k. Binnenschiffahrts-Inspector als Specialgewerbe-Inspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern im ganzen Geltungsgebiete des erwähnten Gesetzes und ein Organ der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen als Gewerbeinspector für die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien, beide mit dem Amtssitze in Wien.

§. 4.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1902 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die bisher auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, erlassenen Verordnungen, betreffend die Bestimmung der Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspectoren, außer Kraft.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1902, Z. 25897,

betreffend

das Verbot der Waffen-Ein-, Aus- und Durchfuhr in Serbien.

(An alle politischen Landesstellen.)

In der Anlage erhält die k. k. Statthalterei / Landesregierung unter Bezugnahme auf den hieramtlichen Erlass vom 29. Mai l. J., Z. 20197 (Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern, II. Jahrgang Nr. 11) zufolge Note des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. Juni l. J., Z. 1823/4 I. B. die deutsche Übersetzung einer das Verbot der Waffen-Ein-, Aus- und Durchfuhr in Serbien erläuternden Verordnung der Zolldirection des königlich serbischen Finanzministeriums zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Die im vorstehenden Erlasse bezogene Verordnung lautet:

„Mit Circularverordnung des Finanzministers vom 17. v. M., Z. 5353 wurde die Entschließung der königlichen Regierung über das Verbot der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Munition publicirt.

Auf Grund einzelner Reclamationen sieht sich die Zolldirection veranlasst, zu erklären, dass sich dieses Verbot nur auf Munition und Waffen für Kriegszwecke bezieht, wie zum Beispiel auf Militärgewehre und Revolver, Säbel und Bajonnette, Patronen für die erwähnten Gewehre und Revolver, Geschütze und auf anderes ähnliches militärisches Material.

Ausgenommen sind Anschaffungen für die serbische Armee, welche bei der Einfuhr durch Bestätigung seitens des Kriegsministers als solche erwiesen werden müssen.

Andere Arten von Waffen, wie Jagdgewehre, kleine Taschenrevolver, Schießstutzen und andere Luxuswaffen, wie auch Hülsen, Patronen, Kapseln u. dgl. m. können auch weiterhin nach den bestehenden Vorschriften ein-, durch- und ausgeführt werden.

Die Zollämter haben sich bei eventuellen Anlässen an diese Aufklärung zu halten und haben die interessirten Parteien entsprechend zu belehren.“

Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. December 1901, Z. 9256/M. I.,

betreffend

die Adressirung von Zuschriften an das k. k. Grenzpolizeicommissariat in Pontafel, Kärnten.

(An alle Landeschefs mit Ausnahme von Kärnten.)

Wie ich einem Berichte des Landespräsidenten in Klagenfurt entnommen habe, werden seitens der Staats- und Gemeindebehörden für das k. k. Grenzpolizeicommissariat in Pontafel bestimmte Zuschriften, insbesondere Invigilirungsnoten und Circulare, häufig nach Pontebba in Italien adressirt und demgemäß auch unnothwendigerweise frankirt.

Da auf diese Weise eine im Interesse des Dienstes oft bedenkliche Verzögerung in der Zustellung eintreten kann, ersuche ich Hochdieselben in entsprechender Weise dafür Vorsorge treffen zu wollen, dass allfällige Zuschriften seitens der politischen und polizeilichen Behörden stets unter der richtigen Adresse unmittelbar an das k. k. Grenzpolizeicommissariat in Pontafel, Kärnten, eingesendet werden.

Verschiedene Mittheilungen.

(Staatsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Preußen, betreffend die Verlegung der Landesgrenze längs des Przemszaflusses in der Strecke von Skupna bis zu dessen Einmündung in die Weichsel.) Der bezügliche Staatsvertrag vom 19. Jänner 1898 ist im LXV. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 130 publicirt.

(Verlautbarte Gesetze.) Das Gesetz vom 24. Juni 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Eisenbahnschuldscheine der Landesbank des Königreiches Böhmen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien wurde im XLVI. Stücke des R. G. Bl unter Nr. 132,

das Gesetz vom 26. Juni 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Communal- und Eisenbahnschuldverschreibungen der Landesculturbank der Markgrafschaft Mähren zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien im gleichen Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 133,

das Gesetz vom 26. Juni 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Communalanlehens von 600.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien in ebendemselben Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 134,

das Gesetz vom 4. April 1902, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61, bezüglich der Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten im LXVII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 136 verlautbart.

(Die Bestimmung der Quote für die Zeit vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903.) Unter Nr. 126, LXII. Stück des R. G. Bl. vom 29. Juni d. J. gelangte ein Allerhöchstes Handschreiben vom 26. Juni 1902 zur Verlautbarung, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

(Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 27. Juni 1902, betreffend die Abänderung der §§. 42 bis 46 der zur Strafprocessordnung ergangenen Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873, R. G. Bl. Nr. 152, und der Ministerialverordnung vom 16. December 1895, R. G. Bl. Nr. 199.) Die bezügliche Verordnung ist im LXVII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 139 enthalten.

(Arbeiter-Wohnungsverhältnisse in den k. k. österreichischen Tabakfabriken.) Zu Beginn des Jahres 1900 wurde eine Erhebung der Wohnungsverhältnisse der Tabakfabriksarbeiter nach dem Stande vom 31. December 1899 durchgeführt. Zwischen dieser und den in den Jahren 1895 und 1896 vorangegangenen Erhebungen lässt sich nach den hierüber vorliegenden Mittheilungen der k. k. Generaldirection der Tabakregie*) eine aufsteigende Entwicklung deutlich verfolgen. Die Wohnungen wurden bei der Erhebung nach drei Typen unterschieden, und zwar: kleinste Wohnungen mit nur einem Wohnraume ohne Küche; kleine Wohnungen mit einem Wohnraume und Küche; größere Wohnungen mit mehr als einem Wohnraume und Küche.

Die 30 bestehenden Tabakfabriken vertheilen sich auf: Niederösterreich (Wien-Ottakring, Wien-Rennweg, Hainburg, Stein); Oberösterreich (Linz); Salzburg (Hallein); Steiermark (Fürstenfeld); Kärnten (Klagenfurt); Tirol (Sacco, Schwaz); Krain (Laibach); Istrien (Rovigno); Böhmen (Budweis, Joachimsthal, Landskron, Pisek, Sedletz, Tabor, Tachau); Mähren (Bautsch, Göding, Iglau, Neutitschein, Sternberg, Zwittau); Galizien (Jagielnica, Krakau, Monasterzyska, Winniki, Zablotów). Die Verschiedenheit in der Größe der Fabriken und ihrer Standorte bringt es mit sich, dass nicht alle Fabriksorte jene Arbeiterzahl beistellen können, welche für den Betrieb erforderlich ist. Obwohl die Bewohner der Fabriksorte selbst als Arbeitskräfte bevorzugt werden, wohnt doch ein beträchtlicher Theil der letzteren außerhalb des Standortes des Betriebes. Von den 36.101 (Stand vom 31. December 1895: 32.425) ständigen Arbeitern wohnten im Fabriksorte selbst 22.318 (19.931) oder 61·8 (65·5) Procent. Von den restlichen 13.783 (12.494) Arbeitspersonen wohnten in Wegentfernungen von ½ bis zu 2 Stunden von der Fabrik 13.065 (11.911) = 36·3 (36·7) Procent, über 2 Stunden Wegentfernung 718 (583) = 1·9 (1·8) Procent.

Nach den einzelnen Wohnungstypen vertheilen sich die Arbeiter wie folgt: auf eine größere Wohnung 4.050 (3.715) = 11·2 (11·5) Procent, kleine Wohnung 14.367 (10.900) = 39·8 (33·6) Procent, kleinste Wohnung 17.684 (17.810) = 49·0 (54·9) Procent. Aus den Relativzahlen ergibt sich ein unbedeutendes Sinken des Antheils der größeren Wohnungen (um 3 Procent) und eine ziemlich bedeutende Abnahme der kleinsten Wohnungen (um 5·9 Procent), während die kleineren Wohnungen in gleichem Maße zugenommen haben, in welch letzterem Umstande ein erfreuliches Moment zu erblicken ist.

Der in den aufgestellten drei Wohnungstypen verfügbare Flächenraum zeigt je nach den Fabriksstationen wieder große Verschiedenheit. Als Gesammtdurchschnitt ergeben sich für größere Wohnungen 43 Quadratmeter, kleine 26 Quadratmeter, kleinste 17 Quadratmeter. Die Unterschiede in den landesüblichen Bauweisen treten hier scharf hervor. Während in einzelnen Orten größere Wohnungen mit einer Bodenfläche von 50 Quadratmeter und mehr angetroffen wurden, bewegt sich der durchschnittliche Flächenraum der kleinsten Wohnungen meist um 15 Quadratmeter und sinkt in Neutitschein bis auf 11 Quadratmeter.

Im eigenen Hause wohnten 4520 (3983) = 12·5 (12·3) Procent der Arbeiter; von diesen besaßen 2354 (1881) außer dem Hause auch Grundstücke. Im Haushalte der Eltern lebten 12.103 (11.474) Arbeiter = 33·5 (35·4) Procent des Gesammtstandes, zum weitaus größten Theile Unverheiratete. In gemieteten Wohnungen lebten 16.113 (13.554) Personen = 44·6 (42·0) Procent der Gesammtzahl; darunter als größtes Contingent die Verheirateten mit 12.847 (10.489) Köpfen. In After-

*) Näheres hierüber „Sociale Rundschau", Maiheft 1902.

miete wohnten 1303 (1097) Arbeitspersonen = 3·6 (3·0) Procent der Arbeiter. Die Zahl der Schlafgänger (Bettgeher) belief sich auf 2092 (2317) = 5·8 (7·0) Procent der Gesammtheit. Von diesen waren 1938 (2076) ledige Arbeiterinnen, 931 (1547) unter ihnen übernachteten in kleinsten Wohnungen.

Die Gegenüberstellung der Mietzinse vom Jahre 1895 und vom Jahre 1899 zeigt, wie zu erwarten war, eine steigende Tendenz, welche jedoch nicht allgemein aufgetreten ist; in einigen Orten ist vielmehr eine wenn auch kleine Ermäßigung der Mietzinse eingetreten. Es zeigt sich jedoch weiters, dass fast ausnahmslos der Lohnzuwachs die Zinssteigerung beträchtlich überschreitet. Der durchschnittliche Jahresverdienst eines vollentlohnten männlichen Arbeiters betrug 634 (564) K, eines weiblichen Arbeiters 477 (410) K [in Wien Ottakring 932 (858), respective 688 (592) K]; der durchschnittliche Jahresmietzins für größere Wohnungen betrug 177 (154) K, für kleinere 114 (100) K, für kleinste 73 (64) K. Die verbreitete Annahme, dass die kleinste Wohnung auch die relativ theuerste sei, und dass der pro Quadratmeter entfallende Mietzins mit der zunehmenden Größe der Wohnung abnehme, findet in den Ergebnissen der vorliegenden Statistik keine Bestätigung.

Das Mittel zur gründlichen Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Tabakfabriksarbeiter wird einzig und allein in der Erbauung von Arbeiterhäusern für Arbeiterfamilien und von Ledigenheimen für alleinstehende Arbeiter erachtet. Von dieser Erkenntnis geleitet, hat die Tabakmonopolsverwaltung schon in den Jahren 1896 bis 1899 einzelne Arbeiterhäuser errichtet, und zwar bei der Fabrik in Hainburg vier Häuser, bei der Fabrik in Joachimsthal ein Haus und in Winniki ein Doppelhaus. Auch wurde bei der Tabakhauptfabrik in Hainburg ein Schlafsaal mit 28 Betten für ledige Arbeiterinnen eingerichtet. Jedes solches Arbeiterhaus besteht aus dem Parterre und zwei Stockwerken und bietet in der Regel Raum zur Unterbringung von zwölf Familien. Zu je zwei Wohnungen führt ein separater Eingang, beziehungsweise eine Stiege. Die Wohnungen bestehen mindestens aus Zimmer und Küche, es sind jedoch auch Wohnungen mit Zimmer, Küche und einem oder zwei Cabinetten vorhanden. Die Mietzinse werden nach den Bestimmungen des 1892er Gesetzes über die Steuerfreiheit der Arbeiterhäuser festgesetzt und gewähren eine kaum einprocentige Verzinsung des investirten Capitals. Mit diesen Arbeiterhäusern wurden bisher sehr günstige Erfahrungen gemacht.

(Arbeitsvermittlung in Österreich.) Unter den vom arbeitsstatistischen Amte für das Jahr 1901 festgestellten Ergebnissen der Arbeitsvermittlung wird in der „Socialen Rundschau" die Gesammtzahl der neuangemeldeten Stellenanbote, nach einer beiläufigen Schätzung im ganzen mit circa 350.000 und jene der neuangemeldeten Stellengesuche im ganzen mit rund 500.000 angegeben. Da nun die Zahl der sämmtlichen im Berichtsjahre durchgeführten Vermittlungen 222.201 betrug, gelangten circa 63 Procent aller angemeldeten offenen Stellen zur Besetzung und konnten rund 44 Procent aller angemeldeten Stellengesuche befriedigt werden. Den ausgewiesenen Ergebnissen ist zu entnehmen, dass die Vermittlung für Männerarbeit die Thätigkeit der Arbeitsnachweise am meisten in Anspruch nahm; auf dieselben entfielen allein 47 Procent aller Stellenanbote, 70 Procent aller Stellengesuche und 60 Procent aller durchgeführten Vermittlungen. Einen naturgemäß geringen Umfang wies die Lehrlingsvermittlung auf. Der dieselbe betreffende Antheil an den ermittelten Gesammtresultaten beschränkte sich auf 7 Procent der Stellenanbote, 6 Procent der Stellengesuche und 3·5 Procent der durchgeführten Vermittlungen.

(Eine social-humanitäre Commission in Prag.) Im Jahre 1901 wurde, nach Mittheilungen des Prager Stadtrathes, welche die „Sociale Rundschau" veröffentlicht, die obgenannte Commission dort ins Leben gerufen; dieselbe bildet ihrem Wesen nach einen Beirath der königlichen Hauptstadt Prag in allen Angelegenheiten der socialen und humanitären Fürsorge. Mit Beginn des Jahres 1902 sind dieser Commission auch sämmtliche Gemeindeverwaltungen der Vororte beigetreten. In ihren Berathungen betonte die Commission vor allem die Nothwendigkeit eines beständigen Zusammenwirkens zwischen dem öffentlichen Armenwesen und der organisirten privaten Wohlthätigkeit. Eine weitere Aufgabe der Commission bildete die Regelung der Arbeitsvermittlung. Über Antrag derselben wurde für die „Allgemeine Arbeitsvermittlung der königlichen Hauptstadt Prag" ein neues Organisationsstatut durch das Stadtverordneten-Collegium genehmigt. Aus der weiteren Thätigkeit der Commission ist noch hervorzuheben, dass sich dieselbe besonders eingehend mit der Frage des Schutzes der Jugend gegen Verwahrlosung beschäftigt und in einer Reihe von Anträgen und Vorschlägen das diesbezügliche Actionsprogramm zusammengefasst hat.

(Bekämpfung der Tuberculose in Frankreich.) Die „Gesellschaft französischer Industrieller gegen Betriebsunfälle" veröffentlicht einen Aufruf, der die Industriellen zur energischen Bekämpfung der Tuberculosegefahr in den Fabriken und Werkstätten auffordert. Die Aufmerksamkeit der Arbeitgeber wird hiebei auf folgende Punkte gelenkt: Nothwendigkeit der feuchten Reinigung der Werkstätten statt trockenen Kehrens und Vornahme der Reinigung am Abend nach Schluss der Arbeit, statt am Morgen; Nützlichkeit von Einrichtungen zum Absaugen des Staubes und von Respiratoren; Verbot des Auf-den-Boden-Spuckens und Aufstellung von Spucknäpfen; Unterweisung der Arbeiter über die Gefahren der Tuberculose, hygienische Gegenmaßregeln und Zusammen-

hang des Alkoholismus und der Tuberculose. Die Gesellschaft hat eine solche Unterweisung ausgearbeitet, deren Anschlag in den Fabriken sie den Arbeitgebern dringend empfiehlt.

(Auswanderung nach Amerika.) Dem Märzhefte 1902 des Bulletins des New-Yorker Arbeitsamtes (Departement of Labor), welches den letzten Quartalsbericht des Jahres 1901 über die Einwanderung in den Hafen von New-York enthält, ist zu entnehmen, dass die letztere bedeutend zugenommen hat, wobei speciell die Zahl der aus Österreich-Ungarn Eingewanderten, insbesondere der Polen, eine erhebliche Steigerung aufweist. Im ganzen betrug die Zahl der Eingewanderten im IV. Quartal 1901: 93.628 (59.642 männliche, 33.986 weibliche, darunter 14.558 Kinder unter 14 Jahren), gegenüber 74.432 im gleichen Zeitraume des Vorjahres und 83.265 im III. Quartal 1901. Die Zunahme belief sich also auf 26, beziehungsweise 12 Procent. Von den aus Österreich-Ungarn stammenden Einwanderern entfallen der Nationalität nach auf Böhmen 873 (1900: 771), Dalmatiner 295 (150), Kroaten 2835 (1903), Magyaren 3969 (2465), Polen 8523 (5170), Ruthenen 1413 (728), Slovaken 7159 (5160). Welche Anzahl von den angeführten Deutschen 9164 (7823) und Juden 10.212 (9163) auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie entfällt, ist nicht zu ersehen.

Die stärkste Betheiligung an der Immigration weisen die Italiener auf, und zwar Süditaliener (26 Procent) und Norditaliener (6 Procent); es schließen an Juden (11 Procent), Deutsche (10 Procent), Polen (9 Procent) und Slovaken (7 Procent).

Literaturanzeigen.

Bachmann G., Dr. Die Sonderrechte des Actionärs. Mit besonderer Berücksichtigung des deutschen und schweizerischen Rechtes. Zürich 1902. Schulthess & Co. VII, 226 S. (4 K 32 h.)

Le Fur Louis, Dr. und **Posener Paul**, Dr. Bundesstaat und Staatenbund. 1. Band: Bundesstaat und Staatenbund in geschichtlicher Entwicklung. Breslau 1902 J. U. Kern. XV., 384 S. (13 K 20 h).

Neumann Georg Dr. Commentar zur Executionsordnung. 1. Lieferung. Wien 1902. Manz. (Wird ungefähr 12 Lieferungen umfassen, à 1 K 50 h.)

Le Poittevin Gustave. Traité de la presse. Réglementation de l'imprimerie, de la librairie, de la presse périodique de l'affichage et du colportage et infractions commises par l'impression, l'écriture et la parole. Tome premier. Paris 1902. XIX, 674 S. (Wird 3 Bände umfassen, Gesammtpreis 36 K.)

Das neue **Pressgesetz**. Regierungsvorlage. Wien 1902. Manz. 40 S.

Stehlik R. K. Deutsch-böhmischer Sprachführer für die juridische Praxis. Wien 1902. Manz. VIII, 352 S.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni l. J. dem Oberpolizeirathe der Wiener Polizeidirection, Regierungsrathe Carl Brzesowsky den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe und dem Polizeiobercommissär dieser Polizeidirection, kaiserlichen Rathe Carl Polt das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni l. J. den Bezirkshauptmännern Gottfried Berger in Schärding, Julius Grafen Salburg in Gmunden und Max Ritter Füger v. Rechtborn in Linz den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirksobercommissäre Michael Ritter v. Chojecki, Ladislaus Kulikowski und Johann Veltze, den Statthaltereisecretär Adalbert Rozański und den Bezirksobercommissär Johann Matkowski zu Bezirkshauptmännern in Galizien, die Bezirkscommissäre Stanislaus Porth, Wladimir Będkowski, Bronislaus Czerny und Witold Ritter Lassota v. Kalinski zu Statthaltereisecretären in Galizien, die Bezirkscommissäre Dr. Philipp Lantschner und Felix Gabos zu Statthaltereisecretären in Tirol und Vorarlberg, die Bezirkscommissäre Dr. Oskar Negedly v. Savenegg und August Ritter Trojan v. Bylanfeld zu Statthaltereisecretären in Niederösterreich, ferner den Ingenieur Boleslav Bloudek zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Krain, schließlich den Rechnungsrevidenten Karl Weiß Edlen v. Brünnhausen zum Rechnungsrathe, die Rechnungsofficiale Heinrich Bienert, Ernst Angelmeyer und Rudolf Amon zu Rechnungsrevidenten und den Rechnungsassistenten Josef Ospald zum Rechnungsofficial im Ministerium des Innern ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Baupraktikanten Oskar Friedmann und Alois Rasinger zu Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt, die absolvirten Rechtshörer Egon Berger, Edlen v. Waldenegg, und Egon Glanz, Freiherrn v. Eicha, zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, ferner den Bezirkssecretär Karl Schneider in die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht, weiters den Kanzleiofficial Philipp Klein zum Hilfsämterdirectionsadjuncten, den Statthaltereikanzlisten Anton Strobl zum Kanzleiofficial, den Rechnungsassistenten Moriz Schrall zum Rechnungsofficial und den Rechnungspraktikanten Karl Kallab zum Rechnungsassistenten ernannt.

Der Statthalter in Oberösterreich hat den bei der Bezirkshauptmannschaft Linz in Verwendung stehenden Statthaltereiconcipisten Dr. Ernst Ritter v. Pichler zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen und den bisher bei der Statthalterei eingetheilten Conceptspraktikanten Raimund Kienmoser der Bezirkshauptmannschaft Linz zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Landespräsident in Salzburg hat die Landesregierungsconcipisten Leopold Freiherrn v. Imhof und Dr. Eduard Prinzen von und zu Liechtenstein zu Bezirkscommissären, und den k. k. Landesregierungsconceptspraktikanten Ernst Ritter v. Pachmann zum Landesregierungsconcipisten ernannt; der Bezirkshauptmann Josef Graf Platz wurde mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann i. P. betraut.

Der Statthalter in Steiermark hat die Statthalterei-Officiale Adalbert Herzmann und Alois Hadwiger zu Statthaltereihilfsämter-Directionsadjuncten und die Statthaltereikanzlisten Josef Hauptmann, Michael Ferk und Michael Willitzer zu Statthaltereiofficialen ernannt.

Der Landespräsident in Kärnten hat den bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt in Verwendung stehenden Landesregierungs-Conceptspraktikanten Julius Ritter v. Rainer zu Harbach zum Landesregierungs-Concipisten ernannt und der Bezirkshauptmannschaft Spittal zur Dienstleistung zugetheilt; der bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal in Verwendung stehende Landesregierungs-Concipist Eduard Aigner wurde zum Assistenten des Localcommissärs für agrarische Operationen in Spittal bestimmt, ferner der dermalige Assistent dieses Localcommissärs Statthaltereiconcipist der Statthalterei in Böhmen Wilhelm Siegrich zur Dienstleistung bei der Landescommission für agrarische Operationen in Klagenfurt einberufen und den bei dieser Landescommission in Verwendung stehenden Landesregierungs-Conceptspraktikanten Dr. Leopold Eizinger dem Localcommissär für agrarische Operationen in Klagenfurt zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Statthalter in Triest und im Küstenlande hat den Statthaltereiconcipisten Liabord Graf Mels-Colloredo in Gradisca zum Bezirkscommissär ernannt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Polizeicommissär und Leiter des Polizeicommissariates in Ala Dr. Friedrich Zaubzer zur Dienstleistung ins Präsidialbureau einberufen.

Der Statthalter in Böhmen hat die Statthaltereiconcipisten Johann Bulva, J. U. Dr. Johann Syrovátka-Pán, Johann Pulpytel, Rudolf Weywara, Juris-Dr. Ottokar Bayer, Jaroslav Knopf, Gustav Reisenauer und Franz Dunovský zu Bezirkscommissären, den Polizeiconcipisten J. U. Dr. Karl Walter, sowie die Statthaltereiconceptspraktikanten Rudolf Gogela, Gustav Fischer, J. U. Dr. Jaroslav Hendrych, J. U. Dr. Alois Říha, ferner den im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Verwendung stehenden Statthaltereiconceptspraktikanten J. U. Dr. Otto Domažlický und schließlich die Statthaltereiconceptspraktikanten Eduard Letocha, Emil Žižka und Jaroslav Steinmann zu Statthaltereiconcipisten, ferner den mit Titel und Charakter eines Statthalterei-Hilfsämterdirestionsadjuncten bekleideten Statthaltereiofficial Karl Simon und die Statthaltereiofficiale Ferdinand Hesse, Franz Schubert und Wenzel Brinkmann zu Statthalterei-Hilfsämterdirectionsadjuncten, die Statthaltereikanzlisten Wenzel Kout und Karl Kočí zu Statthaltereiofficialen und den Feuerwerker Franz Wünsche, den Rechnungsunterofficier I. Classe Ferdinand Kout und den Rechnungsunterofficier I. Classe Julius Eckstein zu Statthaltereikanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Mähren hat den Statthaltereiconcipisten Arthur Říha (Boskowitz) nach Wall.-Meseritsch und den Statthaltereiconcepts-Praktikanten Dr. Karl Hrdlička (Wall.-Meserisch) nach Boskowitz versetzt, ferner den Statthaltereiofficial Franz Mucha zum Hilfämter-Directionsadjuncten, den Statthaltereikanzlisten Johann Brückner zum Statthaltereiofficial, den Feldwebel Johgnn Pokorný und den Gendarmeriepostenführer Rudolf Žák zu Statthaltereikanzlisten ernannt. Der Statthaltereikanzlist Johann Mandzij (Mähr.-Ostrau) wurde zur Dienstleistung bei der Statthalterei in Brünn einberufen.

Der Landespräsident in Schlesien hat den Bezirkscommissär Dr. Karl Haager Edlen v. Vanderhaag (Freistadt) zur Bezirkshauptmannschaft Teschen, den Landesregierungsconcipisten Bruno Thiel (Bielitz) zur Bezirkshauptmannschaft Freistadt, den Landesregierungsconcipisten Dr. Karl Baron (Landesregierung) zur Bezirkshauptmannschaft Friedek und den Landesregierungsconceptspraktikanten Alphons Klapsia (Friedek) zur Bezirkshauptmannschaft Bielitz versetzt, ferner dem Polizeicommissär Dr. Stanislaus Ginalski in Mähr.-Ostrau die Leitung der neuerrichteten Grenzpolizeiexpositur in Oderberg übertragen und den Conceptspraktikanten Vincenz Eis in Brünn zum Polizeiconcipisten bei dem Polizeicommissariate in Mähr.-Ostrau ernannt.

Der Statthalter in Galizien hat die Statthaltereiconcipisten Vinzenz Wiczkowski, Josef Zbyszewski, Thaddäus Makarewicz, Witold Bartmański, Dr. Sigismund Padlewski, Dr. Stefan Tański, Stanislaus Potocki, Kasimir Stroński, Dr. Czesław Trembałowicz, Stanislaus Krasiński, Stanislaus Czyszczan und Kasimir Madurowicz zu Bezirkscommissären, den Conceptspraktikanten der Bukowinaer Landesregierung Nikolaus Łękawski zum Polizeiconcipisten, den Polizeiofficial Anton Kurka zum Hilfsämteradjuncten und den Polizeikanzlisten Peter Parys zum Polizeiofficial bei der Polizeidirection in Lemberg ernannt, ferner hat der Statthalter die Bezirkssecretäre Adam Wagner und Edmund Stadnicki zu Hilfsämterdirectionsadjuncten, den Bezirkssecretär Josef Dobrowolski und den Statthaltereikanzlisten Alexander Turski zu Statthaltereiofficialen, die Statthaltereikanzlisten Johann Tokarz, Gregor Krupa, Sigismund Stieber, Josef Kozaczek und Octav Pierożyński zu Bezirkssecretären, den Polizeikanzlisten Peter Hoffman und den Gerichtskanzlisten Michael Wrona zu Statthaltereikanzlisten, die Rechnungsassistenten Josef Morelowski und Arcadius Małecki zu Rechnungsofficialen, den Rechnungspraktikanten Michael Tyniecki zum Rechnungsassistenten, weiters den Rechnungsunterofficier I. Classe Bronislaus Lewicki, den Rechnungsunterofficier I. Classe Franz Biliński, den Rechnungsunterofficier I. Classe Emil Ulenieck', den Landwehrbezirksfeldwebel Johann Reindl und den Rechnungsunterofficier I. Classe Michael Steckiewicz zu Statthaltereikanzlisten ernannt, schließlich den Gerichtsauscultanten Ladislaus Kłosowski und den absolvirten Rechtshörer Zdisław Brezanij zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst und den gewesenen Rechtshörer Alexander Hoszowski zum Praktikanten im Rechnungsdepartement der Statthalterei ernannt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Sanitätsconcipisten Dr. Anton Ritter Sternich v. Valcrociata zum Bezirksarzt ernannt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In Mähren eine Ingenieurstelle der IX. Rangsclasse, eine Bauadjunctenstelle der X. Rangsclasse und zwei Baupraktikantenstellen mit dem jährlichen Adjutum von 1000 K. Die Bewerber um eine der Beamtenstellen haben ihre mit den Nachweisen über die zurückgelegten bautechnischen Studien, die abgelegte Staatsbauprüfung und die Kenntnis der beiden Landessprachen belegten Gesuche

im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an das Statthaltereipräsidium in Brünn bis 31. Juli 1902 zu überreichen. Bewerber um Baupraktikantenstellen müssen die technischen Studien und die zweite Staats- oder Diplomprüfung aus dem Ingenieur- oder Hochbaufache, die Kenntnis der beiden Landessprachen in Wort und Schrift, dann weiters nachweisen, dass dieselben die für die Beschwerden des Baudienstes geeignete Körperbeschaffenheit besitzen.

In **Böhmen** bei der Polizeidirection in Prag eine Civilpolizei-Wachmannstelle II. Classe, mit einem Gehalte von 900 K, Activitätszulage 270 K, Dienstkleidungspauschale 80 K. Außer den allgemeinen Erfordernissen vollkommene Unbescholtenheit, physische Tauglichkeit, Kenntnis beider Landessprachen, gewandtes Benehmen, Fähigkeit zur Abfassung schriftlicher Meldungen. Eine sechsmonatliche Probepraxis. Gesuche sind bei der k. k. Polizeidirection in Prag einzubringen. Der Bewerbungstermin ist vier Wochen vom 27. Juni an gerechnet.

In **Dalmatien** eine Sanitätsconcipistenstelle der X. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche durch ihre politische Bezirksbehörde oder, wenn sie bereits in einer öffentlichen Anstellung stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde binnen vier Wochen nach der ersten Einschaltung dieser Concursausschreibung in der „Wiener Zeitung" bei dem Statthaltereipräsidium in Zara einzubringen und mit folgenden Documenten zu belegen: 1. Geburtsschein, 2. Diplom über die Erlangung des Doctorgrades der gesammten Heilkunde; 3. Nachweis über die mit Erfolg abgelegte, zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden im Sinne der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, erforderliche Prüfung; 4. Nachweis über die bisherige Verwendung und über die Sprachenkenntnisse.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von **40** h, des Beiblattes allein zum Preise von **30** h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 14. **Wien, 23. Juli 1902.**

Im Monate Juli gelangten zur Ausgabe die Nummern 21, 22 und 23 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“.

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 8. Juli 1902,

betreffend

Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, R. G. Bl. Nr. 144.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eine 24jährige Befreiung von der Hausclassensteuer, sowie von der Hauszinssteuer und von der fünfprocentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude genießen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes jene Wohngebäude, welche auf bisher unverbauter Fläche oder auf der Bauarea eines bis zur Erdoberfläche vollständig niedergerissenen Hauses zu dem Zwecke erbaut werden, um Arbeitern gesunde und billige Wohnungen zu bieten, soferne die Wohnungen des Hauses an Arbeiter vermietet oder unentgeltlich oder gegen eine im Arbeitsvertrage ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Lohn überlassen werden.

Der gleichen Begünstigung werden auch jene auf die eben bezeichnete Art und zu dem angegebenen Zwecke erbauten Wohngebäude (Familienwohnhäuser)

theilhaftig, welche von den im §. 7 angeführten juristischen oder physischen Personen an Arbeiter in der Weise verkauft werden, dass der ganze Kaufschilling oder mindestens die Hälfte desselben in wenigstens 15 Annuitäten abzuzahlen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob nach den getroffenen Vereinbarungen das Eigenthum an dem Gebäude sogleich oder erst in einem späteren Zeitpunkte an die Arbeiter übergeht.

Insoferne in dem einen oder dem anderen Falle solche Gebäude dem Gebürenäquivalente unterliegen, beträgt dasselbe für die Dauer der Widmung (§. 14) nur eineinhalb Procent sammt Zuschlag von dem Werte.

Alle anlässlich der Errichtung von Arbeiterhäusern auszufertigenden Eingaben, Urkunden und Intabulationen der Widmung sind gebürenfrei.

§. 2.

Als „Arbeiter" im Sinne dieses Gesetzes sind jene bei landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonst auf Erwerb gerichteten Unternehmungen oder in öffentlichen oder privaten Anstalten gegen festen oder veränderlichen Lohn in Verwendung stehenden Personen anzusehen, deren Jahreseinkommen im Sinne des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die im nachstehenden bezeichneten Beträge nicht übersteigt:

a) bei alleinstehenden Personen 1200 Kronen;
b) bei Familien von zwei bis vier Köpfen 1800 Kronen;
c) bei Familien von fünf und mehr Köpfen 2400 Kronen.

In Wien haben um ein Viertel höhere Beträge, in Orten mit mehr als 50.000 Einwohnern und ihren Vororten, sowie in unmittelbar miteinander zusammenhängenden Industrieorten, deren Bevölkerung zusammen mehr als 50.000 Einwohner beträgt, um ein Achtel höhere Beträge die Grenze zu bilden. Die letztgenannten Complexe von Industrieorten werden im Verordnungswege bestimmt.

Lehrlinge sind ohne Rücksicht auf ihre Bezüge den Arbeitern gleich zu achten.

Durch eine vorübergehende Unterbrechung in der regelmäßigen Verwendung wird die Eigenschaft als „Arbeiter" nicht berührt. Bei dauernder Berufsunfähigkeit des Haushaltungsvorstandes, sowie in dem Falle eines Wechsels in der Person desselben, endlich bei später sich ergebenden Veränderungen in der Höhe des Gesammteinkommens oder in der Zahl der Familienmitglieder kann die weitere Bewohnung durch die bisherigen Wohnungsinhaber, beziehungsweise deren Familien von der Behörde gestattet werden.

Unternehmer, als Besitzer von nach §. 1 begünstigten Gebäuden, sind hinsichtlich der in ihrem eigenen Unternehmen in Verwendung stehenden Arbeiter an das oben festgesetzte Höchstausmaß des Gesammteinkommens nicht gebunden.

§. 3.

Die im §. 1 vorgesehenen Begünstigungen sind auch dann anzuerkennen:

1. Wenn ein Theil, aber nicht mehr als ein Viertheil des bewohnbaren Raumes in dem betreffenden Hause, oder in einem unter einheitlicher Verwaltung stehenden Complexe von Arbeiterhäusern, nicht an active (§. 2, Absatz 1), sondern an berufsunfähig gewordene Arbeiter, oder an andere in einem Gehalts- oder Versorgungsbezuge stehende Personen vermietet oder unentgeltlich überlassen wird, deren Jahreseinkommen das im §. 2 festgesetzte Ausmaß nicht übersteigt;

2. wenn einzelne Räume des Hauses den Bewohnern zur gemeinschaftlichen Benützung überlassen werden, wie zum Beispiel Waschräume, Speisesäle, Lesesäle, Bibliothekszimmer u. dgl.;

3. wenn einzelne Wohnungen oder Wohnräume den mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des Gebäudes betrauten Organen überlassen werden;

4. wenn einzelne Theile des Gebäudes an Inhaber, Pächter oder Stellvertreter in der Ausübung solcher Gewerbe vermietet werden, deren Betrieb in diesem Gebäude von der politischen Behörde zur Approvisionirung der dort Wohnenden für nothwendig erklärt wird.

Der Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken ist in nach diesem Gesetze begünstigten Gebäuden unbedingt verboten.

§. 4.

Die Gebäude, in Bezug auf welche die im §. 1 vorgesehenen Begünstigungen zuerkannt werden, können sein:

a) Familienwohnhäuser,
b) Ledigenheime,
c) Schlaf- und Logirhäuser.

Inwieferne diese Begünstigungen auf Wohlfahrtsgebäude ausgedehnt werden können, bestimmt §. 8.

§. 5.

Familienwohnhäuser können zur Bewohnung durch eine oder mehrere Familien bestimmt sein. Sie sollen in der Regel zur Aufnahme von nicht mehr als sechs Familien eingerichtet sein oder, sofern sie sich über die Höhe des Erdgeschoßes erheben, nicht mehr als drei Stockwerke und in jedem der letzteren nicht mehr als vier auf je eine Stiege entfallende Wohnungen enthalten.

Familienwohnhäuser der im §. 1, Absatz 2, bezeichneten Art dürfen nur zur Aufnahme von nicht mehr als zwei Familien eingerichtet sein.

Bei solchen in Städten oder in geschlossenen Ortschaften gelegenen Gebäuden, welche zur Aufnahme

einer größeren Anzahl von Familien bestimmt sind, ist durch geeignete Anlagen (genügende Anzahl von Stiegen, gesonderte Nebenräume, wie Waschküchen, Aborte, Keller, Unterdachräume ꝛc.) einerseits den Anforderungen der persönlichen Sicherheit und der Gesundheitspflege Rechnung zu tragen, anderseits die Nothwendigkeit der gegenseitigen Berührung zwischen den einzelnen Familien möglichst zu verringern. In solchen Gebäuden sollen gleichfalls nicht mehr als vier, dürfen aber keinesfalls mehr als sechs Wohnungen auf jede Stiege und jedes Stockwerk entfallen.

Die Aftervermietung und die Aufnahme von Bettgehern ist in Familienwohnhäusern untersagt.

Eine allfällige Vermietung von Wohnungen in nach §. 1, Absatz 2, begünstigten Häusern darf nur an Arbeiter erfolgen und gelten hinsichtlich derselben die einschlägigen Bestimmungen der §§. 11 und 12.

In größeren, zur Aufnahme von Familien bestimmten Gebäuden können vollkommen abgesonderte Abtheilungen an einzelstehende Personen vermietet werden. Auf diese Abtheilungen finden die Bestimmungen des §. 6 analoge Anwendung.

Die Begünstigungen dieses Gesetzes können nur in Bezug auf solche Familienwohnhäuser zuerkannt werden:

1. in welchen die Bodenfläche der bewohnbaren Räume (Wohnzimmer, Kammern und Küchen) in den einzelnen Wohnungen:

a) bei einräumigen Wohnungen mindestens 16, höchstens 25 Quadratmeter,

b) bei zweiräumigen Wohnungen mindestens 20, höchstens 35 Quadratmeter,

c) bei drei- und mehrräumigen Wohnungen mindestens 30, höchstens 80 Quadratmeter beträgt,

und

2. welche den gemäß §. 9 von den Ministern des Innern und der Finanzen im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften entsprechen.

§. 6.

Ledigenheime sind zur Aufnahme von einzelnen Personen desselben Geschlechtes in abgesonderten Wohnräumen bestimmt.

Solche Gebäude sollen so eingerichtet sein, dass jeder Wohnraum in der Regel nur von einer, höchstens aber von drei Personen bewohnt wird.

Einzelstehende Personen verschiedenen Geschlechtes dürfen in einem und demselben Gebäude, gleichviel, ob dasselbe zum Theile auch von Familien benützt wird oder nicht, nur in von einander vollkommen gesonderten Abtheilungen untergebracht werden.

Die Begünstigungen dieses Gesetzes können nur in Bezug auf solche Ledigenheime zuerkannt werden:

1. in welchen die Bodenfläche der Wohnräume zur Aufnahme

a) einer Person mindestens 8 Quadratmeter,

b) zweier Personen mindestens 12 Quadratmeter,

c) dreier Personen mindestens 20 Quadratmeter beträgt,

und

2. welche den gemäß §. 9 von den Ministern des Innern und der Finanzen im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften entsprechen.

§. 7.

In Bezug auf Schlaf- und Logirhäuser zur gemeinsamen Beherbergung einzelstehender Personen desselben Geschlechtes können die im §. 1 vorgesehenen Begünstigungen nur dann zuerkannt werden, wenn dieselben

1. von Bezirksverbänden, Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften, Arbeitervereinigungen, Anstalten, oder von dem im §. 24 dieses Gesetzes bezeichneten Unternehmungen, oder aber von Arbeitgebern für die im eigenen Betriebe beschäftigten Arbeiter errichtet werden, und

2. den gemäß §. 9 von den Ministern des Innern und der Finanzen im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften entsprechen.

Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen im Falle einer Übertragung des Eigenthumsrechtes an andere, als die unter Punkt 1 bezeichneten Personen die Begünstigungen aufrecht erhalten werden, bleibt dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vorbehalten.

Mit den Begünstigungen erlischt in solchen Fällen auch die Widmung des Gebäudes (§. 14).

§. 8.

Bezüglich der, der gemeinsamen Benützung gewidmeten Wohlfahrtsgebäude (Kindergärten, Lesehallen, Badehäuser, Waschanstalten u. dgl.) können die im §. 1 vorgesehenen Begünstigungen zuerkannt werden, wenn dieselben zu einem Complexe von Arbeiterwohnhäusern gehören und den besonderen Anordnungen entsprechen, welche gemäß §. 9 in Ansehung der Anlage, der Einrichtung und des Betriebes solcher Anstalten im Verordnungswege zu erlassen sind.

§. 9.

Die Minister des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, in näherer Ausführung der in den §§. 5 bis 8 enthaltenen Grundsätze die aus Rücksichten der persönlichen Sicherheit, der Gesundheitspflege und Sittlichkeit erforderlichen Anordnungen im Einver-

nehmen mit den Ministern des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues im Verordnungswege zu treffen.

Insbesondere obliegt denselben die Erlassung von Vorschriften

1. über die Lage der Fußböden der im Erdgeschoße befindlichen Wohnräume mit Rücksicht auf die Straßenoberfläche, über die Höhe und innere Eintheilung der bewohnbaren Räume, über die Versorgung mit Licht, Luft und Wasser, über die Beseitigung der Abfallstoffe u. s. w.;

2. über die zur Vermeidung einer Überfüllung oder einer aus Gesundheits- und Sittlichkeitsrücksichten überhaupt unzulässigen Benützung zu beobachtenden Grundsätze, endlich

3. über die Anlage, die Einrichtung und den Betrieb der in den §§. 7 und 8 erwähnten Gebäude.

Spätere Verordnungen können auf Gebäude, rücksichtlich welcher die im §. 1 vorgesehenen Begünstigungen bereits zuerkannt wurden, nur insoferne Anwendung finden, als sie für die Erbauer, beziehungsweise Besitzer solcher Gebäude keine erschwerenden Bestimmungen enthalten.

§. 10.

Von einzelnen Bedingungen der §§. 5 bis 8, sowie der auf Grund des §. 9 erlassenen Vorschriften kann der Erbauer, beziehungsweise der Besitzer des Hauses, wenn der zweckentsprechende und gemeinnützige Charakter des letzteren und die Wahrung des öffentlichen Interesses in anderer Weise sichergestellt ist, vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister entbunden werden. Die genannten Ministerien können derartige Gestattungen für Fälle geringfügiger Abweichungen den politischen Landesstellen im Einvernehmen mit den Finanz-Landesbehörden überlassen.

§. 11.

I. Das jährliche Gesammt-Zinserträgnis eines nach §. 1, Absatz 1, begünstigten Gebäudes darf jenen Betrag nicht übersteigen, welcher zufolge fachmännischer Überprüfung der beizubringenden Belege erforderlich ist, damit sich das für die Erwerbung des Baugrundes und für die Baukosten aufgewendete Capital bei Annahme eines sechzigjährigen Bestandes des Gebäudes nach Abzug der Amortisationsraten, sämmtlicher Realsteuern, Zuschläge und Umlagen, des Gebürenäquivalentes, sowie der Gebäudeerhaltungs- und Administrationskosten, endlich eines Pauschalbetrages für Leerstehungen und uneinbringliche Zinse mit jenem Procentsatze verzinse, welcher von den Ministern des Innern und der Finanzen für einzelne Länder oder Landestheile im Verordnungswege festgesetzt worden ist.

Bei Festsetzung des Procentsatzes ist auf den in den betreffenden Ländern oder Landestheilen jeweilig üblichen Hypothekarzinsfuß der Sparcassen und der sonst maßgebenden Creditinstitute in der Weise Rücksicht zu nehmen, dass sich die Verzinsung des in Arbeiterwohnhäusern angelegten Capitals um 0·20 bis 0·50 Procent höher stellt, als jene in der eben bezeichneten Weise investirten Capitalien.

Hinsichtlich solcher öffentlichen Anstalten, welche statutengemäß zur Förderung von Zwecken des allgemeinen Wohles berufen sind, kann von den Ministern des Innern und der Finanzen fallweise eine höhere Verzinsung des in Arbeiterwohnhäusern angelegten Capitals bewilligt werden.

Über Ansuchen des Hausbesitzers ist in Zeiträumen von 10 zu 10 Jahren der nach Absatz 1 der zulässigen Maximalverzinsung zugrunde zu legende Capitalswert unter Berücksichtigung der in der Grundrente eingetretenen Veränderungen neu zu erheben. Eine solche Erhebung kann in denselben Zeitabschnitten auch von amtswegen verfügt werden. Über die Höhe des Capitalswertes entscheidet in erster Instanz die Finanz-Landesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde.

Wenn in einem für die Begünstigungen nach diesem Gesetze in Betracht kommenden Gebäude einzelne Wohnungen den Arbeitern nicht vermietet, sondern unentgeltlich oder gegen ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Arbeitslohn überlassen worden sind, ist der Zinswert derselben im Parificationswege (durch Vergleichung mit den in demselben Hause vermieteten Wohnungen) zu ermitteln und in das Gesammt-Zinserträgnis des Gebäudes einzurechnen.

Als jährliche Gebäudeerhaltungs- und Administrationskosten und als Pauschalbetrag für Leerstehungen und uneinbringliche Zinse können höchstens 1·8 Procent vom Bauaufwande (ausschließlich der Kosten der Grunderwerbung) des Hauses in Abzug gebracht werden.

II. In Fällen des §. 1, Absatz 2, darf der Gesammtkaufschilling eines solchen Hauses die Selbstkosten des Grunderwerbes und der baulichen Herstellungen, sowie der sonstigen nothwendigen Aufwendungen nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Annuitäten darf der Zinsfuß für den zur Abstattung übernommenen Betrag sich nicht höher belaufen, als der Hypothekarzinsfuß der Sparcassen und der sonst maßgebenden Creditinstitute. Die jährliche Amortisationsrate muss mindestens ein Procent der zur Abstattung in Annuitäten übernommenen Kaufschillingsforderung betragen.

III. Dem Mieter oder Käufer dürfen keinerlei Leistungen auferlegt werden, die mit der Benützung oder Bewirtschaftung des überlassenen Objectes nicht im nothwendigen Zusammenhange stehen.

§. 12.

I. Innerhalb des nach §. 11, I, ermittelten Gesammt-Zinserträgnisses eines Gebäudes bleibt die Festsetzung des Zinses für die einzelnen Wohnungen nach deren Lage und Beschaffenheit dem Besitzer des Hauses überlassen.

Derselbe ist jedoch verpflichtet, einen Mietzinstarif über sämmtliche im Hause befindliche Wohnungen sowie eine Hausordnung, welche auch die vom Mieter eventuell zu entrichtenden Nebengebüren zu bestimmen hat, am Eingange des Hauses an einer für jedermann ersichtlichen Stelle anzubringen.

Der von der politischen und der Steuerbehörde erster Instanz zu vidirende Mietzinstarif muss auch die Angabe des nach §. 11, I, Absatz 5, ermittelten Zinswertes jener Wohnungen enthalten, welche den betreffenden Personen unentgeltlich oder gegen ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Arbeitslohn überlassen werden.

In allen, auch in den letztgenannten Fällen muss bei Familienwohnungen die Kündigungsfrist mindestens acht Tage betragen und in der Hausordnung ersichtlich sein.

Die Hausordnung bedarf der Genehmigung durch die competente politische und die Steuerbehörde erster Instanz.

II. In den Fällen des §. 1, Absatz 2, ist der Verkäufer verpflichtet, einen Vertragsentwurf in Ansehung des zu veräußernden Gebäudes der politischen Bezirksbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vertragsentwurf muss nebst den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen eines Kaufvertrages alle sonstigen, das Verhältnis zu dem Käufer regelnden Bestimmungen enthalten.

Insbesondere muss derselbe folgenden Bedingungen entsprechen:

A. Es muss in demselben festgesetzt sein:

1. Wann die Besitzübergabe des Gebäudes an den Käufer zu geschehen hat.

2. Ob die grundbücherliche Eigenthumsübertragung sogleich oder erst in einem späteren, genau zu bestimmenden Zeitpunkte zu bewirken ist; in keinem Falle darf die Eigenthumsübertragung länger als drei Jahre nach Abschluss des Vertrages hinausgeschoben werden.

3. Ob — im Falle der Hinausschiebung der Eigenthumsübertragung — ein Bestandverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer begründet wird; im bejahenden Falle sind die Bedingungen dieses Verhältnisses anzuführen.

4. Falls die grundbücherliche Eigenthumsübertragung aufgeschoben wird, ist dem Käufer das Recht auf ein Veräußerungs- und Belastungsverbot auf das Gebäude einzuräumen, welches bei Eintragung des Eigenthumsrechtes für den Käufer außer Kraft tritt.

B. Der Verkäufer kann sich für den Fall, als der Käufer mindestens zwei Vierteljahre mit den Zahlungen der Kaufschillingsannuitäten oder mit der Zahlung der von dem Gebäude zu entrichtenden Steuern oder anderen Abgaben im Rückstande bleibt, oder die Brandschadenversicherung des Gebäudes trotz erfolgter Mahnung unterlässt, das Recht vorbehalten, je nach Maßgabe, ob die Eigenthumsübertragung an den Käufer im Zeitpunkte des Eintrittes der angeführten Bedingungen bereits bewirkt sein wird oder nicht, entweder den als Darlehen belassenen Kaufschillingsrest halbjährig aufzukündigen oder von dem Vertrage gegen vierzehntägige Kündigung zurückzutreten und das etwa bestehende Bestandverhältnis dem Käufer vierzehntägig zu kündigen.

Für jene Fälle, in welchen der Verkäufer zur Kündigung des Kaufschillingsrestes berechtigt ist, darf derselbe sich außerdem auch ein Wiederkaufsrecht vorbehalten.

Bei Vorbehalt des Rücktrittsrechtes sind zugleich Bestimmungen zur Sicherung des Anspruches des Käufers auf Rückgewähr geleisteter Kaufschillingszahlungen und etwaiger sonstiger Aufwendungen zu treffen.

In anderen Fällen ist der Vorbehalt des Rücktritts-, Kündigungs- und Wiederkaufsrechtes unzulässig.

C. Der Verkäufer muss sich ferner auf die Dauer der Widmung das Vorkaufsrecht vorbehalten, dem im Falle einer gerichtlichen Feilbietung die Wirkung des §. 1076 a. b. G. B. zukommt.

Bei Ausübung des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes ist der ursprüngliche Kaufschilling zugrunde zu legen und sind dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolgern die bereits entrichteten Kaufschillingsbeträge zu erstatten. In den Vertrag sind besondere Bestimmungen über den Ersatz der zur Verbesserung des Gebäudes gemachten Aufwendungen und über die Abrechnung etwaiger Wertverminderungen des Gebäudes aufzunehmen.

D. Es muss im Vertrage darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Vermietung des Gebäudes oder einzelner Wohnungen seitens des Käufers der Mietzins das nach §. 11, I, zulässige Ausmaß nicht übersteigen darf.

E. Es muss bestimmt werden, dass der Verkäufer für die dem Gebäude im Sinne dieses Gesetzes zukommende Steuerbegünstigung Gewähr leistet.

Die Genehmigung des Vertrages steht der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit der Steuerbehörde erster Instanz zu.

III. Die Minister des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, im Verordnungswege nähere Vorschriften über den zulässigen Inhalt der

Hausordnungen und, in dem Falle eines unter einheitlicher Verwaltung stehenden Complexes von Arbeiterhäusern, über die zulässigen, durch die gemeinsame Verwaltung bedingten Beschränkungen der Benützung der Häuser zu erlassen. Verträgen, welche darüber hinausgehende Beschränkungen oder Leistungen der Käufer, beziehungsweise Mieter enthalten, ist die Genehmigung zu versagen.

§. 13.

Gesuche um Zuerkennung der im §. 1 vorgesehenen Begünstigungen sind bei der Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen, welche hierüber das Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu pflegen hat. Im Falle des §. 1, Absatz 2, sind diese Gesuche vom Verkäufer einzubringen.

Über diese Gesuche entscheidet die Finanz-Landesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle, über Recurse gegen diese Entscheidungen, sowie in dem Falle, dass zwischen den genannten Landesbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, in oberster Instanz das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. Bezüglich gewisser Kategorien der im §. 8 angeführten Gebäude können sich die genannten Ministerien die Entscheidung vorbehalten.

Hinsichtlich der bautechnischen, gesundheits- und sittlichkeitspolizeilichen Fragen ist der Ausspruch der politischen Behörden maßgebend.

§. 14.

Die Zuerkennung der im §. 1 vorgesehenen Begünstigungen hat die Widmung des betreffenden Gebäudes zu Arbeiterwohnungs- und Wohlfahrtszwecken auf die Dauer von 50 Jahren zur Folge und verpflichtet den Erbauer, sowie innerhalb des obigen Zeitraumes jeden späteren Besitzer des Hauses zur Erhaltung des letzteren in einem den Zwecken dieses Gesetzes entsprechenden Zustande und zur Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen und auf Grund desselben erlassenen Vorschriften (§. 9).

Während der Dauer der Widmung unterliegen alle die Voraussetzungen für die Erlangung der Begünstigungen (§. 1) berührenden baulichen Veränderungen an dem betreffenden Gebäude der Bewilligung der im Verordnungswege zu bezeichnenden Finanz- und politischen Behörden.

Die Widmung ist unter kalendermäßiger Festsetzung des Endtermines ihrer Dauer zu Gunsten des Staates als Reallast im Grundbuche einzuverleiben. Gehen der Reallast des Staates Hypothekarlasten in der bücherlichen Rangordnung voraus, so kann die Zuerkennung der Begünstigungen des §. 1 an die Bedingung geknüpft werden, dass von den betreffenden Hypothekargläubigern oder von denjenigen derselben, bezüglich welcher es die Behörde (§. 13, Absatz 2) für erforderlich hält, Nachstehungserklärungen zu Gunsten der Reallast ertheilt und diese Erklärungen zur grundbücherlichen Einverleibung gebracht werden.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, über Ansuchen des Hauseigenthümers die Aufhebung der Widmung ganz oder theilweise zu bewilligen. Diese Bewilligung kann — soferne nicht besonders rücksichtswürdige Umstände obwalten — von der vollen oder theilweisen Rückerstattung des, unter entsprechender Berücksichtigung der bisherigen widmungsgemäßen Verwendung des Gebäudes, ermittelten Wertes der genossenen Steuer- und Gebürenbegünstigung abhängig gemacht werden, und hat stets das gleichzeitige Erlöschen der im §. 1 vorgesehenen Begünstigungen zur Folge.

§. 15.

Wenn das Gebäude ohne die im §. 14, Absatz 4, vorgesehene Bewilligung ganz oder theilweise zu Zwecken benützt wird, welche der gesetzlichen Widmung nicht entsprechen, ist der Besitzer zur Beobachtung seiner Verpflichtung durch die politische Behörde im Einvernehmen mit der Steuerbehörde erster Instanz, nöthigenfalls im Zwangswege, zu verhalten.

Dem Besitzer kann in solchen Fällen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 18, Absatz 2, von der Steuerbehörde eine im Einvernehmen mit der politischen Behörde erster Instanz zu bestimmende Geldstrafe auferlegt werden, welche im ersten Falle die Hälfte des während der Dauer der ungesetzlichen Benützung von den nicht widmungsmäßig verwendeten Gebäudetheilen vereinbarten Mietzinses, beziehungsweise des entfallenden Zinswertes betragen, in Wiederholungsfällen aber bis zum Doppelten dieses Betrages erhöht werden kann.

Außerdem ist, wenn die ungesetzliche Benützung während der Dauer der Steuerbefreiung stattgefunden hat, die für die Zeit der ungesetzlichen Benützung von den nicht widmungsmäßig verwendeten Gebäudetheilen nach den allgemeinen Normen entfallende Gebäudesteuer sammt Zuschlägen zu entrichten.

Die ungesetzliche Benützung während der Dauer des Genusses der Begünstigung des §. 1, Absatz 3, ist im Falle einer auf die Übertretung gerichteten Absicht als schwere Gefällsübertretung nach §. 85 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, zu bestrafen.

§. 16.

Wird für ein nach §. 1 begünstigtes Haus ein höherer als der zulässige Mietzins, oder ein höherer Kaufschilling als nach den Bestimmungen des §. 11, II, zulässig ist, eingehoben, so ist der

Mehrbetrag vom Vermieter an die Mietpartei, beziehungsweise vom Verkäufer an den Käufer zurückzuerstatten. Die Verpflichtung zur Rückerstattung des über das zulässige Maß eingehobenen Mietzinses besteht auch für den Fall der Vermietung von Wohnungen in einem nach §. 1, Absatz 2, begünstigten Hause.

Hierüber entscheidet die politische Behörde im Einvernehmen mit der Steuerbehörde erster Instanz.

Überdies ist der Vermieter oder Verkäufer in solchen Fällen von der Steuerbehörde im Einvernehmen mit der politischen Behörde erster Instanz zu einer Geldstrafe zu verurtheilen, welche im ersten Falle das Doppelte des über das zulässige Ausmaß hinaus eingehobenen Mietzinses, beziehungsweise Kaufschillings, beträgt, in Wiederholungsfällen aber bis zum Sechsfachen dieses Mehrbetrages erhöht werden kann.

§. 17.

Die Aufrechterhaltung des den Bestimmungen der §§. 2, 3, 5 bis 8, 11, 12 und 14, Absatz 1, entsprechenden Zustandes, sowie die Befolgung der im §. 9 vorgesehenen Vorschriften ist durch die politischen Behörden erster Instanz zu überwachen.

Denselben steht insbesondere auch die Ertheilung der im §. 2, Absatz 4, vorgesehenen Bewilligung zu.

Zur Durchführung dieser Überwachung können die politischen Behörden auch die Gewerbeinspectoren heranziehen. Eventuell können hiefür im Verordnungswege nach Maßgabe des Bedarfes besondere Organe bestellt werden.

Die Überwachungsbehörden sind berechtigt, die betreffenden Gebäude in allen Theilen durch ihre Organe inspiciren zu lassen. Dieselben haben in den einzelnen Fällen die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu treffen, welche nach wiederholter fruchtloser Bestrafung (§. 18) im Zwangswege vollzogen werden können.

§. 18.

Andere als die in den §§. 15 und 16 bezeichneten Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben getroffenen Anordnungen werden von der Überwachungsbehörde an dem Besitzer, beziehungsweise an dem Mieter (§. 17) mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen geahndet.

Hieher gehören insbesondere auch die Fälle, in welchen Besitzer begünstigter Gebäude dieselben aus Fahrlässigkeit theilweise an andere, als die in den §§. 2 und 3, Punkt 1, bezeichneten Personen vermieten oder unentgeltlich oder gegen ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Lohn überlassen, oder in Bezug auf die theilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an die im §. 3, Punkt 1, bezeichneten Personen das dort festgesetzte Verhältnis überschreiten.

Die Bestimmung des §. 15, Absatz 3, hat auch in diesen Fällen — sofern nicht rücksichtswürdige Umstände obwalten — Anwendung zu finden.

§. 19.

Über Recurse gegen Verfügungen und Entscheidungen nach §. 15, Absatz 1, und §. 16, Absatz 2, entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit der Finanz-Landesbehörde, beziehungsweise das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, über Recurse gegen die nach §. 15, Absatz 2, und §. 16, Absatz 3, gefällten Straferkenntnisse die Finanz-Landesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde, beziehungsweise das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

Die von der Überwachungsbehörde auf Grund des §. 17 getroffenen Verfügungen und gemäß §. 18 gefällten Straferkenntnisse können bei der politischen Landesbehörde angefochten werden, deren Entscheidungen in Bezug auf Straferkenntnisse endgiltige sind.

Die Recursfrist beträgt rücksichtlich aller auf Grund dieses Gesetzes gefällten Entscheidungen und Erkenntnisse 30 Tage von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet. Diese Entscheidungen und Erkenntnisse sind im Wege der politischen Execution zu vollziehen.

Die Geldstrafen fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher sich das betreffende Gebäude befindet.

§. 20.

In Ansehung der von den Finanzbehörden nach diesem Gesetze zu treffenden Entscheidungen hat auch dann, wenn die Entscheidung im Einvernehmen mit der politischen Behörde erfolgt, das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung zu finden.

§. 21.

Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Steuerfreiheit für Neu-, Zu- und Umbauten, auch auf die im §. 1 vorgesehene Befreiung von der Gebäudesteuer Anwendung.

Desgleichen bleiben auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bezeichneten Gebäude die bestehenden Vorschriften über die Behandlung der Zinsverheimlichungen in Wirksamkeit.

Das Verfahren bei Gesuchen um die im §. 1, Absatz 3, vorgesehene Begünstigung in Bezug auf das Gebürenäquivalent wird im Verordnungswege geregelt.

Durch dieses Gesetz begünstigte, von Arbeitgebern für ihre Arbeiter erbaute Gebäude kommen für die Dauer ihrer gesetzlichen Widmung bei der Einbeziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer (1 a und 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22) außer Betracht.

§. 22.

Dieses Gesetz findet auf jene Bauten Anwendung, welche binnen zwanzig Jahren, von dem im §. 25, Absatz 1, festgesetzten Zeitpunkte des Beginnes seiner Wirksamkeit an gerechnet, baulich vollendet werden, gleichviel ob der Bau vor oder nach dem bezeichneten Zeitpunkte in Angriff genommen wurde.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind jedoch ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen die Anwendung dieses Gesetzes unter den durch dasselbe vorgeschriebenen Bedingungen auch auf solche Häuser zu gestatten, welche seit dem Inslebentreten des Gesetzes vom 9. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 37, vollendet wurden.

§. 23.

Die Begünstigungen dieses Gesetzes treten nur in jenen Königreichen und Ländern in Kraft, wo den betreffenden Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge zu den im §. 1 bezeichneten Staatssteuern bis mindestens 50 Procent für die ganze Dauer der Befreiung von den staatlichen Steuern gewährt wird.

§. 24.

Der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen, welche statutengemäß die Erbauung und Vermietung von Gebäuden der in diesem Gesetze bezeichneten Art bezwecken und aus den in solchen Gebäuden investirten Capitalien keine höhere als die nach §. 11, I, Absatz 1 und 2, festgesetzte Verzinsung erzielen, sind rücksichtlich der Erwerbsteuer von diesem Geschäftszweige den gemäß §. 85 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gleich zu halten.

§. 25.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Das Gesetz vom 9. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 37, bleibt nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 22, Absatz 2, nur rücksichtlich jener Gebäude in Kraft, für welche auf Grund desselben die Steuerbefreiung bewilligt worden ist.

§. 26.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern beauftragt.

Ischl, am 8. Juli 1902.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145,

betreffend

das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten.

I. Abschnitt.

Von den Kanzleigehilfen.

§. 1.

Bestellung von Kanzleigehilfen.

Im Rechnungs- sowie im Kanzlei- und Manipulationsdienste der staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten werden nebst den Beamten einerseits und den im II. Abschnitte dieser Verordnung erwähnten Kanzleihilfsarbeitern (Calculanten, Diurnisten 2c.) anderseits männliche Hilfskräfte mit der dienstlichen Bezeichnung „Kanzleigehilfen“ bestellt.

Die Kanzleigehilfenposten werden nicht systemmäßig an bestimmte Behörden oder Ämter gebunden, sondern können innerhalb des betreffenden Dienstzweiges und Verwaltungsgebietes bald bei diesem, bald bei jenem Amte zur Besetzung gelangen.

Die Zahl der in den verschiedenen Dienstzweigen für je ein Verwaltungsgebiet systemisirten Kanzleigehilfenposten, sowie das Erfordernis für dieselben sind alljährlich unter einer besonderen Rubrik in den Staatsvoranschlag einzustellen.

Vorbehaltlich der hinsichtlich der einzelnen Verwaltungszweige von der competenten Centralstelle zu erlassenden besonderen Verordnungen gelten für die Bestellung und das Dienstverhältnis der Kanzleigehilfen im allgemeinen die Bestimmungen des I. Abschnittes dieser Verordnung. Auf die gerichtlichen Kanzleigehilfen finden außerdem die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, über Kanzleigehilfen gegen festen Gehalt Anwendung.

§. 2.

Anwärter auf Kanzleigehilfenposten.

Zu Kanzleigehilfen werden in der Regel solche Kanzleihilfsarbeiter (im Sinne des II. Abschnittes dieser Verordnung) bestellt, welche im Zeitpunkte der Besetzung der erledigten Kanzleigehilfenposten bei einer staatlichen Behörde (Amt, Anstalt) des betreffenden Dienstzweiges und Verwaltungsgebietes in Verwendung stehen.

Es können aber auch Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeiter anderer Verwaltungsgebiete und Dienstzweige oder ehemals bei einer staatlichen Behörde (Amt, Anstalt) in einer dieser Eigenschaften bedienstet gewesene Personen beim Vorhandensein der allgemeinen Aufnahmsbedingungen (§. 5) als Kanzleigehilfen bestellt werden.

Gewesene Kanzleigehilfen, welche infolge länger andauernder Dienstunfähigkeit, infolge Erfüllung der Militär-Dienstpflicht oder sonstiger Dienstesverhinderung ihres Postens verlustig geworden sind (§§. 28 und 30), genießen bei Besetzung von Kanzleigehilfenposten jenes Dienstzweiges und Verwaltungsgebietes, welchem sie zuletzt als Kanzleigehilfen angehört haben, bei entsprechender Qualification den Vorzug vor anderen Mitbewerbern, soferne sie binnen drei Monaten nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit, beziehungsweise nach Beendigung der activen Militärdienstleistung oder Behebung der Dienstesverhinderung ihre Bewerbung vorschriftsmäßig anmelden.

§. 3.

Vorgang bei der Bestellung.

Die Bestellung zum Kanzleigehilfen erfolgt ohne Concursausschreibung auf Grund der von der competenten Behörde über die Bewerber um Kanzleigehilfenposten zu führenden Vormerkungen.

Zur Bestellung der Kanzleigehilfen sind nebst den Centralstellen nur die denselben unmittelbar unterstehenden Behörden (Ämter, Anstalten), beziehungsweise deren Vorstände, und zwar in der Regel jene berufen, welchen im betreffenden Dienstzweige die Ernennung der Kanzleibeamten der XI. Rangsclasse zusteht.

Dem Kanzleigehilfen wird über seine Bestellung nebst einem Exemplare der Statuten für das Versorgungsinstitut (§. 19) eine schriftliche Ausfertigung eingehändigt, in welcher außer der Berufung auf diese Verordnung und die für den betreffenden Dienstzweig etwa geltende besondere Verordnung der Dienstort, die anrechenbare Dienstzeit (§. 12), die Höhe des Bezuges (§§. 9 bis 11), der Zeitpunkt, von dem angefangen letzterer lauft (§. 13), und die Verpflichtung zur Entrichtung der Dienstverleihungsgebür, sowie der Beiträge zum Versorgungsinstitute (§. 14) aufzunehmen sind. Diese Ausfertigung hat als Beurkundung des privatrechtlichen Dienstvertrages zu gelten, welcher mit dem Zeitpunkte der Ablegung des Gelöbnisses (§. 20) perfect wird.

Im Falle der Bestellung eines nicht in activer Dienstleistung stehenden oder in einem anderen Dienstbereiche oder Verwaltungszweige verwendeten Bewerbers wird in der Bestellungsurkunde auch die Frist bestimmt, innerhalb deren bei sonstigem Widerrufe der Aufnahme und insoweit es sich um die Reactivirung eines im Pensionsgenusse stehenden Kanzleigehilfen handelt, auch bei Verlust der Ansprüche an das Versorgungsinstitut der Dienst anzutreten ist.

§. 4.

Diensteszuweisung.

Den Kanzleihilfsarbeitern aus dem eigenen Dienstbereiche der anstellenden Behörde ist bei der Bestellung zu Kanzleigehilfen derjenige Ort, in welchem sie als Kanzleihilfsarbeiter in Verwendung stehen, als Dienstort anzuweisen.

Von diesem Grundsatze kann nur dann abgegangen werden, wenn eine Änderung des Dienstortes von dem Bewerber selbst angestrebt wird.

§. 5.

Allgemeine Erfordernisse.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Bestellung zum Kanzleigehilfen sind:

1. Die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die Vollstreckung des 18. und Nichtüberschreitung des 40. Lebensjahres,
3. die körperliche Eignung und volle Diensttauglichkeit,
4. Sprachkenntnisse nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses,
5. eine mindestens dreijährige, zufriedenstellende Dienstleistung bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten als vollbeschäftigter, das ist während der ganzen normalen Amtsstunden verwendeter Kanzleihilfsarbeiter.

Die Berechnung dieses Trienniums geschieht nach den Bestimmungen des §. 12.

§. 6.

Ausschließungsgründe.

Von der Bestellung zu Kanzleigehilfen sind jene Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten anderen strafbaren Handlung schon strafgerichtlich verurtheilt oder strafweise aus dem Staatsdienste entlassen worden sind.

§. 7.

Verwandtschaft, Schwägerschaft.

Von der Bestellung zu Kanzleigehilfen bei bestimmten Behörden (Ämtern, Anstalten), beziehungsweise bei bestimmten Geschäftsabtheilungen derselben sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche mit dem Vorstande der betreffenden Behörde (Amt, Anstalt) oder mit dem Vorstande der betreffenden Geschäftsabtheilung oder einem anderen Beamten derselben Behörde (Amt, Anstalt), zu welchem sie in das Verhältnis der Unterordnung oder Controle treten

würden, in auf- oder absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder im Verhältnisse von Wahl- oder Pflegeeltern, beziehungsweise Kindern stehen.

Nachträglich eintretende Umstände, durch welche ein derartiges Verhältnis begründet wird, sind unverzüglich der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, welche die nothwendigen Änderungen in der Dienstesꝫuweisung vorzunehmen hat.

§. 8.

Ausnahmen von den Anordnungen der §§. 5—7.

Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 5, Z. 2, sowie von jenen der §§. 6 und 7 dieser Verordnung können nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen und lediglich von der competenten Centralstelle bewilligt werden.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Gebiete der Justizverwaltung gegen festen Gehalt aufgenommenen Kanzleigehilfen können auch beim Abgange des im §. 5, Z. 5 bezeichneten Erfordernisses zu Kanzleigehilfen im Sinne dieser Verordnung bestellt werden.

§. 9.

Bezüge im allgemeinen.

Die Kanzleigehilfen erhalten Monatsbezüge. Dieselben sind nach vier Ortsclassen, welche den Activitätszulagenclassen der Staatsbeamten entsprechen, verschieden festgesetzt und innerhalb jeder Ortsclasse nach der Dauer der anrechenbaren Dienstzeit fünffach abgestuft. Diese Monatsbezüge betragen:

Dienstaltersclasse	bei einer Dienstzeit von	in den Orten der Activitätszulagenclasse I.	II.	III.	IV.
		Kronen			
I.	über 3 bis 6 Jahren	100	90	80	75
II.	über 6 bis 10 Jahren	115	100	90	85
III.	über 10 bis 15 Jahren	130	110	100	95
IV.	über 15 bis 20 Jahren	140	120	110	105
V.	über 20 Jahren . .	150	130	120	115

Höhere als die im vorstehenden normirten Bezüge können, abgesehen von den Fällen der §§. 10 und 11, nur von der competenten Centralstelle im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bewilligt werden.

§. 10.

Bezüge für höher qualificirte Posten.

Einem Theile der Kanzleigehilfen werden nach Maßgabe höher qualificirter Dienstleistung anstatt der nach dem obigen Schema entfallenden Entlohnungen die sonst für die nächsthöhere Dienstaltersclasse normirten Bezüge zuerkannt.

Solche Kanzleigehilfen erhalten daher bei einer anrechenbaren Dienstzeit bis zu sechs Jahren die in der Scala für eine sechs- bis zehnjährige Dienstzeit festgesetzten Bezüge, und bei einer Dienstdauer von sechs bis zu zehn Jahren die für eine zehn- bis fünfzehnjährige Dienstzeit bestimmten Entlohnungen u. s. w.

Bei einer mehr als zwanzigjährigen Dienstzeit übersteigen die Bezüge derartiger Kanzleigehilfen den in der Scala für die betreffende Ortsclasse angegebenen Maximalbetrag um zehn Kronen.

§. 11.

Bewilligung höherer Anfangsbezüge.

Sollte der nach den vorhergehenden Bestimmungen ermittelte Anfangsbezug eines Kanzleigehilfen den Betrag seiner früheren Entlohnung, ausschließlich aller Nebengebüren (wie Überstundengelder, Remunerationen, Aushilfen, Gang- und Zehrgelder 2c.) nicht erreichen, so ist ihm der vor der Bestellung zum Kanzleigehilfen erlangte Bezug (ohne Nebengebüren) solange zu belassen, bis er kraft seines Dienstalters (§§. 9, 10) Anspruch auf höhere scalamäßige Bezüge erworben hat.

§. 12.

Für die Bemessung der Bezüge anrechenbare Dienstzeit.

Für die Bemessung der Bezüge ist die gesammte, in der Eigenschaft eines vollbeschäftigten (§. 5, Z. 5) Kanzleihilfsarbeiters, sowie in der Eigenschaft eines Kanzleigehilfen bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten ohne Unterbrechung vollstreckte Dienstzeit anrechenbar.

Eine Ausnahme findet nur insoferne statt, als diejenigen Zeiträume unberücksichtigt zu bleiben haben, während welcher ein Kanzleigehilfe mit nachfolgender Disciplinarbestrafung suspendirt (§. 25) oder infolge Disciplinarerkenntnisses von der Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen ausgeschlossen oder in die nächstniedrigere Entlohnungsstufe versetzt gewesen ist (§. 21).

Im Falle einer unterbrochenen Dienstzeit werden jene Dienstperioden angerechnet, welche:

a) Einzeln mindestens sechs Monate betragen, und
b) von dem Bewerber vor seiner Bestellung zum Kanzleigehilfen in der dafür vorgeschriebenen Form angemeldet und nachgewiesen worden sind.

Falls ein Kanzleigehilfe oder Kanzleihilfsarbeiter nach Auflösung seines früheren Dienstverhältnisses neuerlich bei einer staatlichen Behörde (Amt, Anstalt) als Kanzleigehilfe oder Kanzleihilfsarbeiter verwendet wird, ist die Zeit dieser aufeinanderfolgenden Dienstesverwendungen dann einer ununterbrochenen Dienstzeit (Absatz 1 dieses Paragraphen), beziehungsweise einer zusammenhängenden Dienstperiode (Absatz 3, lit. a dieses Paragraphen) gleichzuhalten, wenn die betreffenden Zeitabschnitte sich unmittelbar aneinander anschließen, oder wenn höchstens drei Tage zwischen zwei Dienstesverwendungen liegen. Die zwischen zwei anrechenbaren Dienstesverwendungen verstrichene Zeit wird, wenn sie drei Tage nicht überschreitet, der anrechenbaren Dienstzeit zugezählt.

§. 13.

Fälligkeit, Anweisung und Einstellung der Bezüge.

Die Bezüge der Kanzleigehilfen werden am Ersten eines jeden Monats im voraus ausbezahlt und sind mit dem ersten Tage des dem Dienstantritte folgenden Monats flüssig zu machen.

Die durch Vorrückung nach Maßgabe des Dienstalters erreichbaren höheren Bezüge gebüren vom ersten Tage desjenigen Monats, welcher dem Zeitpunkte der Vollstreckung der den Anspruch auf eine höhere Entlohnung begründenden Dienstzeit nachfolgt, und werden über die dem Kanzleigehilfen obliegende Anmeldung seines Anspruches flüssig gemacht.

Die Bezüge sind mit Schluss jenes Monats einzustellen, in welchem das Dienstverhältnis endet, beziehungsweise die das Aufhören des Bezuges begründende Ereignung eingetreten ist.

§. 14.

Abzüge.

Von den fälligen Monatsgebüren werden, abgesehen von öffentlichen Abgaben, welche im Abzugswege einzubringen sind, sowie von Ansprüchen, zu deren Gunsten eine gerichtliche Sicherungsmaßregel oder Execution erwirkt oder eine rechtsbeständige Verfügung durch ein Rechtsgeschäft getroffen worden ist, von der auszahlenden Casse vorweg in Abzug gebracht:

1. Die Ersätze aus dem Dienstverhältnisse (§. 20),
2. die statutarischen Beiträge der Kanzleigehilfen zum Versorgungsinstitute (§. 19),
3. die im §. 21 unter I, Z. 3 und 4 als Ordnungsstrafen aufgeführten Geldstrafen und Bezugsrücklässe,
4. die Dienstverleihungsgebür nach Maßgabe der bewilligten Raten,
5. die allfälligen Übergenüsse.

§. 15.

Dienstesverhinderung.

Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten, gehörig nachgewiesenen Dienstesverhinderung werden die Bezüge für die Dauer derselben, jedoch längstens für die dem Eintritte derselben nachfolgenden drei Monate fortbezahlt.

Wenn die Dienstesverhinderung innerhalb dieser Frist nicht behoben wird, ist der Kanzleigehilfe nach den Bestimmungen der §§. 28 und 30 zu behandeln.

§. 16.

Militärdienstleistung.

Während der Dauer der durch die Ableistung militärischer Waffenübungen oder durch die achtwöchentliche Ausbildung als Ersatzreservist bedingten Dienstesverhinderungen erhalten die Kanzleigehilfen die halben Gebüren. Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann ausnahmsweise der Fortbezug der vollen Gebüren bewilligt werden.

In allen übrigen Fällen activer Militärdienstleistung werden die Bezüge mit Ende jenes Monats eingestellt, in welchem die Kanzleigehilfen den Dienst bei der Civilstaatsbehörde verlassen.

§. 17.

Urlaube.

Den Kanzleigehilfen können über ihr Ansuchen nach Zulässigkeit des Dienstes Urlaube gewährt werden.

Die Bewilligung längerer als 14tägiger Urlaube kann von dem gänzlichen oder theilweisen Rücklasse der Gebüren abhängig gemacht werden.

§. 18.

Reisegebüren.

Den Kanzleigehilfen, welche außer dem Amtsorte bei Commissionen verwendet werden, gebürt unter denselben Voraussetzungen, unter denen Beamte auf eine Diäte Anspruch haben, ein Zehrgeld täglicher 3 K; im übrigen finden die für Diurnisten geltenden Bestimmungen Anwendung.

Im Falle einer Versetzung von amtswegen erhalten die Kanzleigehilfen außer den Reisegebüren und dem Zehrgelde eine Entschädigung für die durch die Übersiedlung herbeigeführten Auslagen bis zum Höchstbetrage von 200 K.

Bei Bestimmung des Ausmaßes dieses Entschädigungspauschales ist auf die Entfernung, die Transportmittel und insbesondere auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob der von amtswegen Versetzte mit oder ohne Familie übersiedelt.

§. 19.

Versorgungsinstitut.

Die Kanzleigehilfen sind Theilnehmer des für dieselben errichteten Versorgungsinstitutes. Die aus dieser Theilnehmerschaft entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten sind nach den einen integrirenden Bestandtheil dieser Verordnung bildenden, im Anhang folgenden Statuten des Versorgungsinstitutes zu beurtheilen.

§. 20.

Allgemeine Dienstpflichten; Gelöbnis.

Die Kanzleigehilfen haben den Arbeiten, welche der ihnen jeweilig übertragene Dienst erheischt, mit Treue, Fleiß und Redlichkeit nach bestem Wissen und Können zu obliegen und sich die hiezu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewissenhaft anzueignen. Sie sind für den raschen und pünktlichen Vollzug der ihnen übertragenen Dienstverrichtungen verantwortlich, haben die Amtsstunden genau einzuhalten, nöthigenfalls, bei außerordentlichem Bedarfe, auch außerhalb derselben Dienst zu leisten und über Auftrag ihrer Vorgesetzten auch andere als die ihnen gewöhnlich zugewiesenen ämtlichen Arbeiten ohne Anspruch auf eine besondere Entlohnung zu verrichten.

Die Kanzleigehilfen sind ferner verpflichtet, über dienstliche Angelegenheiten gegen jedermann Verschwiegenheit zu beobachten.

Sie haften für das ihnen seitens des Dienstgebers anvertraute Gut und für jeden durch ihr Verschulden dem Staate verursachten Schaden.

Die Ersätze werden im Dienstwege festgestellt.

Ihren Vorgesetzten schulden die Kanzleigehilfen Gehorsam und Achtung; im dienstlichen Verkehre mit anderen Angestellten, sowie mit Parteien haben sie ein höfliches Betragen zu beobachten; es ist ihnen strengstens verboten, von Parteien aus Anlass ihrer Dienstesverrichtungen Geschenke oder sonstige Vortheile anzunehmen oder sich zusichern zu lassen.

Die Kanzleigehilfen haben sich endlich auch außer Dienst anständig und ehrenhaft zu benehmen und sich solcher Nebenbeschäftigungen zu enthalten, durch welche ihre Dienstleistung, ihre Vertrauenswürdigkeit oder das Ansehen des Amtes beeinträchtigt würden.

Der Kanzleigehilfe übernimmt beim Abschlusse des Dienstvertrages gleichzeitig die Verpflichtung, im Falle der erfolgten Übernahme in die Invaliditätsversorgung bei wieder erlangter Dienstfähigkeit über Aufforderung derjenigen Behörde, welche die Auflösung des Dienstverhältnisses verfügt hat, in das frühere Dienstverhältnis unter Flüssigmachung seiner letzten Activitätsgebüren wieder einzutreten, widrigenfalls er aller Ansprüche an das Versorgungsinstitut verlustig wird.

Vor dem Dienstantritte haben die Kanzleigehilfen das Gelöbnis zu leisten, ihren Dienstpflichten pünktlich nachzukommen und sich allen Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere auch jenen der §§. 21 bis 27 über die Dienststrafen zu unterwerfen. Das Gelöbnis ist nach dem, eine Beilage dieser Verordnung bildenden Formulare abzulegen.

Für die gerichtlichen Kanzleigehilfen gilt die Bestimmung des §. 51 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217.

§. 21.

Ordnungs- und Disciplinarstrafen.

Gegen Kanzleigehilfen, welche die ihnen vermöge ihrer dienstlichen Stellung obliegenden Pflichten durch ihr dienstliches Gebaren oder ihr persönliches Verhalten verletzen, werden Dienststrafen verhängt.

Je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad derselben, auf eine allfällige Wiederholung, und sonstige erschwerende Umstände als ein strenger zu bestrafendes Dienstvergehen darstellt, wird dieselbe mit Ordnungs- oder Disciplinarstrafen geahndet.

I. Ordnungsstrafen sind:

1. Die mündliche Verwarnung;

2. der schriftliche Verweis;

3. die Geldstrafe, welche jedoch im einzelnen Falle den dreißigsten Theil des Monatsbezuges nicht übersteigen und innerhalb desselben Monats nicht öfter als dreimal verhängt werden darf;

4. die Entziehung der auf die Tage ungerechtfertigten Fernbleibens vom Dienste, insbesondere auch nicht hinreichend entschuldigter Urlaubsüberschreitungen entfallenden Bezugstangenten.

II. Disciplinarstrafen sind:

1. Der Aufschub der Vorrückung in die höhere Entlohnungsstufe auf ein bis inclusive sechs Halbjahre;

2. die Versetzung in die nächst niedrigere Entlohnungsstufe für ein bis höchstens sechs Halbjahre;

3. die Versetzung zu einer anderen Behörde ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung (§. 18);

4. die strafweise Ausschließung vom Dienste; diese Strafe hat den Verlust des Postens zur Folge; dem Ausgeschlossenen sowie seinen Angehörigen bleiben jedoch die im Zeitpunkte der Ausschließung etwa bereits erworbenen Anwartschaften an das Versorgungsinstitut gewahrt;

5. die Entlassung; dieselbe kann auf Grund eines Disciplinarverfahrens (§. 26) oder ohne ein solches (§. 27) stattfinden und hat den Verlust des Dienstpostens und aller Ansprüche an das Versorgungsinstitut zur Folge, mit Ausnahme des Anspruches auf zinsenfreie Rückzahlung der geleisteten Beiträge.

Disciplinarstrafen werden nicht cumulirt; doch schließt die Verhängung einer Disciplinarstrafe die gleichzeitige Verfällung in eine Ordnungsstrafe nicht aus.

Verfahren (§§. 22—24).

§. 22.

A. Bezüglich der Ordnungsstrafen.

Die Ordnungsstrafen werden von dem unmittelbaren Amtsvorstande verhängt. Vor Erlassung der Strafverfügung ist dem Kanzleigehilfen Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit zu rechtfertigen. Gegen Ordnungsstrafen findet die Beschwerde im Sinne des §. 32 dieser Verordnung statt.

§. 23.

B. Bezüglich der Disciplinarstrafen.

Die Verhängung von Disciplinarstrafen steht jenem Organe zu, welches den Kanzleigehilfen bestellt hat (§. 3). Wenn der Kanzleigehilfe durch ein Oberlandesgericht bestellt worden ist, ist zur Verhängung von Disciplinarstrafen das Oberlandesgerichtspräsidium berufen.

Das mündlich zu pflegende Untersuchungsverfahren wird in der Regel von dem unmittelbaren Amtsvorstande eingeleitet und von diesem oder einem von demselben bestellten Untersuchungscommissär durchgeführt; es bleibt jedoch dem Ermessen der zur Entscheidung in dem Disciplinarfalle berufenen Organe überlassen, den mit der Vornahme der Disciplinaruntersuchung zu betrauenden Beamten selbst zu bestimmen.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

Dem Beschuldigten ist das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen genau zu bezeichnen, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich über jeden Anschuldigungspunkt zu rechtfertigen. Unmittelbar nach der Protokollirung seiner Aussage ist ihm durch Verlesung derselben die Möglichkeit zu bieten, Berichtigungen und Ergänzungen vorzubringen. Nach Abschluss der Untersuchung sind die Acten der competenten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Das Erkenntnis wird dem Beschuldigten schriftlich zugefertigt.

Falls sich der Kanzleigehilfe der Einvernehmung vorsätzlich entzieht, kann eine Disciplinarstrafe auch ohne Anhörung desselben verhängt werden.

Gegen das Erkenntnis kann der Beschuldigte binnen 14 Tagen von dem der Zustellung des Erkenntnisses folgenden Tage gerechnet die Beschwerde an die Centralstelle ergreifen. Eine solche Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§. 24.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Jede Ordnungs- oder Disciplinarstrafe ist im Dienst- und Eigenschaftsausweise anzumerken; die Löschung dieser Anmerkung kann nach dreijähriger tadelloser Aufführung des Kanzleigehilfen stattfinden.

§. 25.

Suspension vom Dienste.

Kanzleigehilfen, welche wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten anderen strafbaren Handlung in Voruntersuchung gezogen wurden oder wider welche wegen einer strafbaren Handlung die Untersuchungshaft verhängt oder über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, sind vom Dienste zu suspendiren.

Die Suspension kann aber auch dann verhängt werden, wenn ein Kanzleigehilfe wegen einer anderen strafbaren Handlung in Voruntersuchung gezogen wird, oder wenn nach der Art seines pflichtwidrigen Verhaltens die Sicherheit oder das Ansehen des Amtes oder das Interesse des Dienstes seine Entfernung fordern.

Diejenigen Umstände, welche zur Verhängung der Suspension Anlass gegeben haben, sind, soferne nicht gemäß §. 27 die Entlassung ohne Disciplinarverfahren eintritt, immer auch zum Gegenstande einer Disciplinaruntersuchung zu machen.

Zur Verhängung der Suspension ist das zur Fällung des Disciplinarerkenntnisses berufene Organ zuständig; in dringenden Fällen kann dieselbe jedoch auch von dem unmittelbaren Amtsvorstande gegen Einholung der nachträglichen Genehmigung ausgesprochen werden.

Während der Dauer der Suspension erhält der suspendirte Kanzleigehilfe die halben Bezüge als Alimentation.

Wird der Beschuldigte weder strafgerichtlich verurtheilt noch mit einer Disciplinarstrafe belegt, so ist die Suspension rückwirkend aufzuheben und die Differenz zwischen der normalmäßigen Entlohnung und der bezogenen Alimentation nachträglich zu vergüten. Sonst endigt die Suspension mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Disciplinarerkenntnisses, beziehungsweise, falls dasselbe auf Ausschließung vom Dienste oder auf Entlassung lautet, mit dem Eintritte der Rechtskraft dieser Entscheidung. Die Suspension kann aber auch früher aufgehoben werden, wenn keine Gründe für ihre Fortdauer mehr bestehen.

Wurde auf eine mildere Disciplinarstrafe als die der Dienstesentlassung oder der Ausschließung vom Dienste erkannt, so kann unter berücksichtigungswürdigen Umständen die gänzliche oder theilweise Nachzahlung des zurückbehaltenen Theiles der Bezüge bewilligt werden.

§. 26.

Entlassung auf Grund eines Disciplinarverfahrens.

Die Entlassung kann auf Grund eines Disciplinarverfahrens wegen schwerer Verletzung der Dienstpflichten sowie wegen solcher Handlungen verhängt werden, welche den Kanzleigehilfen als ver-

trauensunwürdig oder seine Belassung im Dienste als mit den Interessen des Dienstes oder mit dem Ansehen der Behörde (Amt, Anstalt) unvereinbar erscheinen lassen.

Als schwere Verletzungen der Dienstpflichten werden insbesondere angesehen: Widersetzlichkeit oder Ungehorsam im Dienste, Dienstesverweigerung, grobe Außerachtlassung der den Vorgesetzten schuldigen Achtung, Annahme oder Forderung eines Geschenkes oder sonstigen Vortheiles aus Anlass einer Dienstverrichtung, Trunkenheit im Dienste, leichtsinniges Schuldenmachen, gröbliche Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

§. 27.

Entlassung ohne Disciplinarverfahren.

Kanzleigehilfen, welche eines Verbrechens schuldig erkannt oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, sind mit dem Tage, an welchem das gerichtliche Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist, als entlassen zu behandeln.

Sollte es einer Person gelingen, sich ungeachtet des Mangels eines für die Aufnahme zum Kanzleigehilfen aufgestellten Erfordernisses (§. 5) oder des Vorhandenseins eines Ausschließungsgrundes (§. 6) in den Dienst einzuschleichen, so kann sie ohneweiters entlassen werden, sobald dieser Umstand offenbar wird. Zur Entlassung sind die in §. 23, Absatz 1, genannten Organe berufen.

§. 28.

Arten der Endigung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis endet:

1. Durch Kündigung (§. 29);
2. durch Entlassung (§§. 26 und 27);
3. durch Ausschließung vom Dienste (§. 21);
4. durch Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Dienstunfähigkeit oder sonstiger Dienstesverhinderung oder infolge Erfüllung der Militärdienstpflicht in den im §. 30 angeführten Fällen;
5. durch den Eintritt in die Invaliditäts- oder Altersversorgung nach Maßgabe der Statuten des Versorgungsinstitutes;
6. durch den Verlust der Staatsbürgerschaft;
7. durch den Tod.

Zur Auflösung des Dienstverhältnisses in den Fällen der Z. 4, 5 und 6 sind die im §. 23, Absatz 1 bezeichneten Organe berufen.

§. 29.

Kündigung.

Die Kündigung des Dienstverhältnisses kann sowohl vom Dienstgeber (durch das im §. 23, Absatz 1 bezeichnete Organ) als auch vom Dienstnehmer ohne Angabe von Gründen jederzeit vorgenommen werden.

Das Dienstverhältnis wird mit Ende desjenigen Monats aufgelöst, in welchem die Kündigungsfrist abläuft.

Die Kündigungsfrist beträgt für den Dienstgeber drei oder sechs Monate, je nachdem der Bedienstete, dem gekündigt wird, im Zeitpunkte der Kündigung eine im Sinne des §. 12 anrechenbare Dienstzeit bis zu fünfzehn Jahren oder über fünfzehn Jahre zurückgelegt hat. Für den kündigenden Kanzleigehilfen gilt eine einmonatliche Kündigungsfrist.

Vor Schluss des Monats, in welchem die Kündigungsfrist abläuft, darf der Kanzleigehilfe ohne ausdrückliche Bewilligung des Dienstgebers seinen Dienst nicht verlassen.

§. 30.

Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Dienstunfähigkeit oder sonstiger Dienstesverhinderung oder infolge Erfüllung der Militärdienstpflicht.

Wenn die Dienstunfähigkeit oder sonstige Dienstesverhinderung ununterbrochen mehr als drei Monate dauert, kann das Dienstverhältnis ohne weiteres Verfahren mit Ablauf des dritten Monats nach dem Eintritte der Dienstesverhinderung aufgelöst werden.

Im Falle der Erfüllung der activen Militärdienstpflicht, ausgenommen die Fälle der Ableistung einer Waffenübung oder der Ausbildung als Ersatzreservist, ist das Dienstverhältnis mit jenem Zeitpunkte aufzulösen, in dem gemäß §. 16 die Bezüge einzustellen sind.

§. 31.

Enthebungsurkunde.

Anlässlich der Auflösung des Dienstverhältnisses wird dem Kanzleigehilfen von dem im §. 23, Abs. 1 bezeichneten Organe eine Enthebungsurkunde ausgestellt. In derselben ist die Dauer der Verwendung als Kanzleigehilfe und — die Fälle der Ausschließung vom Dienste und der Entlassung ausgenommen — auch die Art der Auflösung des Dienstverhältnisses anzuführen. Ferner hat die Enthebungsurkunde, falls der Kanzleigehilfe sich im Sinne des §. 15 der Statuten für das Versorgungsinstitut die bereits erworbenen Theilnehmerrechte vorbehalten hat, die Summe der von ihm an das Institut geleisteten Beiträge zu enthalten. Erfolgt die Auflösung aus einem der im §. 30 angeführten Gründe, so ist in der Enthebungsurkunde auch auf die dem gewesenen Kanzleigehilfen durch §. 2 dieser Verordnung gewährleistete Begünstigung bei Besetzung von Kanzleigehilfenposten hinzuweisen.

§. 32.

Beschwerderecht.

Insoferne nicht das Beschwerderecht nach §. 23 eintritt, steht dem Kanzleigehilfen, welcher sich durch eine auf Grund dieser Verordnung gegen ihn ergangene Verfügung beschwert erachtet, frei, die Entscheidung der höheren Instanz innerhalb 14 Tage, von dem der Verständigung folgenden Tage an gerechnet, mittels schriftlicher Beschwerde anzurufen. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist im Dienstwege einzubringen.

II. Abschnitt.

Von den Kanzleihilfsarbeitern.

§. 33.

Personen, auf welche die Bestimmungen des II. Abschnittes Anwendung finden.

Die im II. Abschnitte dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen für Kanzleihilfsarbeiter haben auf alle bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten im Rechnungs-, sowie im Kanzlei- und Manipulationsdienste nicht stabil bestellten, zur Besorgung anderer als Dienerverrichtungen verwendeten und während der ganzen normalen Amtsstunden beschäftigten Hilfskräfte (Diurnisten, Calculanten und die denselben gleichgestellten Kategorien nicht stabiler Kanzleihilfspersonen, wie gerichtliche Kanzleigehilfen gegen Taggeld, Schreiber, Aushilfsdiurnisten 2c.) Anwendung zu finden, soweit diese nicht zur Kategorie der Kanzleigehilfen im Sinne des I. Abschnittes dieser Verordnung gehören oder durch ausdrückliche Anordnung der competenten Centralstelle aus dem Geltungsbereiche dieser Verordnung ausgeschieden werden.

Von den die dienstliche Bezeichnung „Diurnisten“ führenden Kanzleihilfspersonen sind vom Geltungsbereiche dieser Verordnung insbesondere ausgeschlossen:

1. Die Diurnisten der k. k. österreichischen Staatsbahnen,

2. die Manipulationsdiurnisten der k. k. Post- und Telegraphenanstalt.

Das Dienstverhältnis dieser beiden Kategorien von Bediensteten richtet sich nach den für sie jeweils geltenden besonderen Vorschriften.

§. 34.

Grundlage des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis der Kanzleihilfsarbeiter beruht auf dem zwischen dem Amts-, beziehungsweise Abtheilungsvorstande einerseits und dem Bediensteten anderseits mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Dienstvertrage.

§. 35.

Allgemeine Erfordernisse und Ausschließungsgründe.

Die im §. 5, Z. 1, 3 und 4, sowie in den §§. 6 und 7 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über allgemeine Erfordernisse und Ausschließungsgründe sind künftighin auch bei der Aufnahme von Kanzleihilfsarbeitern zu beobachten.

Die Bewilligung von Ausnahmen von den in den §§. 6 und 7 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften richtet sich nach §. 8.

§. 36.

Dienstpflichten.

Die Kanzleihilfsarbeiter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Können zu vollziehen, ihren Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, den Anordnungen derselben zu gehorchen, sich sowohl im Dienste, wie außerhalb desselben anständig und ehrenhaft zu betragen und das Dienstgeheimnis treu zu bewahren.

§. 37.

Taggelder.

Die Kanzleihilfsarbeiter erhalten Taggelder, und zwar in der für die Activitätszulagen der Staatsbeamten festgesetzten I. Ortsclasse im Betrage von 3 K,
in der II. Ortsclasse im Betrage von 2 K 60 h,
in der III. Ortsclasse im Betrage von 2 K 40 h,
in der IV. Ortsclasse im Betrage von 2 K 20 h.

Die Vereinbarung einer niedrigeren Entlohnung eines vollbeschäftigten Kanzleihilfsarbeiters ist unzulässig.

Höhere als die oben festgesetzten Taggelder können nach Maßgabe der verfügbaren Credite zugestanden werden; eine derartige Bewilligung bedarf jedoch der Genehmigung jenes Organes, welches für den betreffenden Dienstbereich zur Bestellung von Kanzleigehilfen im Sinne des I. Abschnittes dieser Verordnung (§. 3, Absatz 2) berechtigt ist.

Insoweit dem Oberlandesgerichte die Bestellung von Kanzleigehilfen zusteht, ist die Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten erforderlich.

Zur ausnahmsweisen Gewährung von Taggeldern in einem die scalamäßige Entlohnung der Kanzleigehilfen (§. 9) übersteigenden Betrage ist die Entscheidung der competenten Centralstelle einzuholen.

§. 38.

Zeiträume, für welche die Taggelder gebüren.

Das Taggeld gebürt den Kanzleihilfsarbeitern in der Regel nur für jene Tage, an welchen sie thatsächlich ihren Dienst geleistet haben, sowie für die Ruhetage, welche in die Zeit ihrer dienstlichen Verwendung fallen.

Während eines Urlaubes erhalten die Kanzleihilfsarbeiter die vollen Bezüge, soferne die Urlaubsbewilligung nicht von dem gänzlichen oder theilweisen Rücklasse der Bezüge abhängig gemacht wurde.

Im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstesabwesenheit werden die Taggelder bis zur Maximaldauer von drei Monaten fortbezahlt. Diese Begünstigung findet auf jene aushilfsweise verwendeten Kanzleihilfsarbeiter keine Anwendung, welche bloß für einen vorübergehenden Bedarf aufgenommen wurden und noch nicht einen Monat im Dienste stehen.

Für die Dauer der durch die Ableistung einer Waffenübung bedingten Dienstesverhinderung kann den Kanzleihilfsarbeitern unter berücksichtigungswürdigen Umständen die Hälfte des Taggeldes belassen werden.

In allen übrigen Fällen des Fernbleibens vom Dienste werden die auf die betreffende Zeitperiode entfallenden Taggelder verwirkt.

§. 39.

Endigung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis endet:

1. Durch Kündigung,
2. durch Entlassung,
3. durch den Ablauf der Zeit, für welche dasselbe begründet wurde,
4. durch den Tod.

§. 40.

Kündigung.

Insoferne bei der Aufnahme nichts anderes vereinbart wurde, gilt beiderseits eine vierzehntägige Kündigungsfrist.

§. 41.

Entlassung.

Die Entlassung ohne vorherige Kündigung kann erfolgen, wenn der Kanzleihilfsarbeiter wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht verübten oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden anderen strafbaren Handlung strafgerichtlich verurtheilt wurde, ferner wenn er sich einer schweren Verletzung seiner Dienstpflichten oder einer solchen Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn vertrauensunwürdig oder seine Belassung im Dienste als mit den Interessen des Dienstes oder mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar erscheinen läßt.

Dem Kanzleihilfsarbeiter, welcher sich durch die Entlassung beschwert erachtet, steht das Recht zu, innerhalb acht Tagen, von dem der Entlassung folgenden Tage an gerechnet, die höhere Entscheidung mittels schriftlicher Eingabe anzurufen.

Wird die Entlassung nicht für gerechtfertigt erkannt, die Auflösung des Dienstverhältnisses aber gebilligt, so ist dem Kanzleihilfsarbeiter das Taggeld für so viele Tage nachträglich flüssig zu machen, als die Kündigungsfrist umfaßt.

§. 42.

Schlussbestimmungen.

Insoweit das Dienstverhältnis der Diurnisten und Calculanten, sowie der denselben gleichgestellten Kanzleihilfsarbeiter durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt ist, bleiben die darauf bezüglichen bisherigen Vorschriften in Wirksamkeit.

III. Abschnitt.

Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.

§. 43.

Die Bestimmungen des I. Abschnittes dieser Verordnung treten sofort, jene des II. Abschnittes mit 1. August 1902 in Wirksamkeit.

Angelobungs-Formular für Kanzleigehilfen.

„Ich gelobe, die mir in meiner dienstlichen Stellung als Kanzleigehilfe obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets nur das Beste des Dienstes vor Augen zu haben, den Gesetzen, Verordnungen, Instructionen, sowie den Aufträgen meiner Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten, das Dienstgeheimnis treu zu bewahren und mich in allen Beziehungen den Bestimmungen der Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, insbesondere auch jenen der §§. 21 bis 27 dieser Verordnung unweigerlich zu unterwerfen.“

Datum: Unterschrift:

Statuten

für das

Versorgungsinstitut der bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten bestellten Kanzleigehilfen.

§. 1.

Zweck des Versorgungsinstitutes.

Das Versorgungsinstitut der staatlichen Kanzleigehilfen bezweckt, den Theilnehmern und im Falle ihres Todes den Witwen und Waisen derselben die statutenmäßigen Leistungen zu sichern.

Diese umfassen:

1. Die Pensionen der Theilnehmer;

2. die Witwenpensionen, sowie die Erziehungsbeiträge für die Kinder der verstorbenen Theilnehmer;

3. die Waisenpensionen;

4. die Abfertigungen;

5. das Sterbequartal.

§. 2.

Theilnehmer.

Zur Theilnahme am Versorgungsinstitute sind alle auf Grund des ersten Abschnittes der Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, bestellten Kanzleigehilfen verpflichtet.

Das k. k. Finanzministerium bestimmt im Einvernehmen mit der betheiligten Centralstelle, ob und unter welchen Bedingungen andere Bedienstete zur Theilnahme am Versorgungsinstitute zugelassen werden können.

§. 3.

Beginn und Endigung der Theilnahme am Versorgungsinstitute.

Die Theilnahme am Versorgungsinstitute zählt von dem Tage der geleisteten Angelobung als Kanzleigehilfe.

Mit diesem Tage beginnt in der Regel auch die für die Ermittlung des Pensionsanspruches anrechenbare Zeit; inwieferne ausnahmsweise eine vorher zurückgelegte Dienstzeit anrechenbar ist, bestimmt der §. 18.

Die Theilnahme am Versorgungsinstitute hört auf mit der Endigung des Dienstverhältnisses als Kanzleigehilfe.

§. 4.

Mittel des Versorgungsinstitutes.

Die Mittel des Versorgungsinstitutes bestehen:

1. Aus den Beiträgen der Theilnehmer;

2. aus den Beiträgen der Staatsverwaltung;

3. aus den nach §. 21 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, eingehenden Strafgeldern;

4. aus sonstigen Zuflüssen, und zwar aus staatlichen Subventionen, welche zur Deckung eventueller Fehlbeträge bestimmt sind, aus Vermächtnissen, Schenkungen 2c.;

5. aus den durch die Fructificirung obiger Mittel erzielten Einnahmen.

§. 5.

Beitragsleistung der Theilnehmer.

Jeder Theilnehmer hat vom Zeitpunkte seines Eintrittes in das Versorgungsinstitut angefangen 3 Procent der jeweiligen Pensionsgrundlage als fortlaufenden, monatlich vorhinein fälligen Beitrag zu entrichten.

§. 6.

Beitrag der Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung leistet für jeden zur Theilnahme am Versorgungsinstitute verpflichteten Kanzleigehilfen dieselben procentuellen Beiträge wie der Kanzleigehilfe (§. 5).

§. 7.

Hereinbringung der Beiträge.

Die Pensionsbeiträge werden den Kanzleigehilfen von ihren Monatsbezügen in Abzug gebracht.

Der staatliche Beitrag wird nachhinein angewiesen.

§. 8.

Bedeckung des Erfordernisses.

Die statutenmäßig dem Versorgungsinstitute obliegenden Zahlungen werden aus den Mitteln des Versorgungsinstitutes geleistet.

§. 9.

Voraussetzungen für die Erwerbung des Pensionsanspruches.

Jeder Theilnehmer, welcher die im §. 5 festgesetzten Beiträge ordnungsmäßig leistet, erwirbt nach zehnjähriger Theilnahmszeit die Pensionsberechtigung für den Fall der staatsärztlich festgestellten Dienstunfähigkeit.

Beim Wiedereintritte der Dienstfähigkeit gelten die Bestimmungen des §. 23, Z. 4.

Ausnahmsfälle.

§. 10.

Dienstunfähigkeit vor Ablauf der zehnjährigen Theilnahmszeit.

Kanzleigehilfen, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Theilnahmsjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Jahre zurückgelegt hätten.

§. 11.

Anweisung der Pension ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit.

Kanzleigehilfen, welche das 60. Lebensjahr und das 35. Theilnahmsjahr vollstreckt haben, kann über eigenes Ansuchen ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit die statutenmäßige Pension angewiesen werden.

§. 12.

Pensionsgrundlage.

Als Grundlage für die Bemessung der Pension, sowie der Beiträge zum Versorgungsinstitute werden Normalbeträge bestimmt, welche den scalamäßigen Activitätsbezügen entsprechen, wie folgt:

Jahresactivitätsbezüge in der Ortsclasse				Jährlicher Normalbetrag
I	II	III	IV	
Kronen				
1200	1080	960	900	780
1380	1200	1080	1020	900
1560	1320	1200	1140	1020
1680	1440	1320	1260	1140
1800	1560	1440	1380	1260
1920	1680	1560	1500	1380

Für jene Kanzleigehilfen, deren Jahresactivitätsbezüge von dem obigen Schema abweichen, gilt als Pensionsgrundlage der Normalbetrag für jenen scalamäßigen Activitätsbezug, welcher innerhalb der betreffenden Ortsclasse dem wirklichen Bezuge am nächsten kommt.

Hält dieser gerade die Mitte zwischen zwei für die betreffende Ortsclasse geltenden scalamäßigen Bezügen, so ist der nächsthöhere scalamäßige Bezug maßgebend.

Übersteigt aber der wirkliche Bezug den für die betreffende Ortsclasse geltenden Höchstbetrag, so ist die Pensionsgrundlage nach dem Verhältnisse des scalamäßigen Maximums zum Maximal-Normalbetrage von 1380 K zu ermitteln.

§. 13.

Pensionsbemessung.

An Pension entfallen für die ersten 10 Theilnahmsjahre 40 Procent und für jedes weitere Jahr 2 Procent der Pensionsgrundlage, so dass bei Vollstreckung von 40 Theilnahmsjahren der volle Betrag der Pensionsgrundlage als Pension gebürt. Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Pension von weniger als jährlich 600 K, so gebürt dieser Betrag als Pension.

Bei Berechnung der für die Ermittlung des Pensionsprocentes maßgebenden Zeit zählen Bruchtheile eines Jahres, insoferne sie 6 Monate überschreiten, als ein volles Jahr.

§. 14.

Rückerstattung der geleisteten Theilnehmerbeiträge.

Theilnehmer, welche, ohne entlassen zu sein, aus dem Dienste als Kanzleigehilfen scheiden und nicht in den Genuss einer Pension treten, haben Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen an das Versorgungsinstitut geleisteten Beiträge, nebst stufenweise zu berechnenden 3 Procent Zinsen, insoweit diese Einzahlungen nicht zur Deckung von Ersätzen aus dem Dienstverhältnisse heranzuziehen sind.

§. 15.

Vorbehalt erworbener Theilnehmerrechte.

Theilnehmer, deren Dienstverhältnis infolge Kündigung durch den Staat, infolge Erfüllung der activen Militärdienstpflicht oder infolge Dienstesverhinderung endet, können die an das Versorgungsinstitut geleisteten Einzahlungen bei demselben belassen, um für den Fall ihres abermaligen Eintrittes in das Versorgungsinstitut die erworbenen Theilnehmerrechte und für den Fall des Eintrittes ihrer Dienstunfähigkeit oder ihres Ablebens ohne vorhergegangene neuerliche Bestellung zu Kanzleigehilfen die im Zeitpunkte der Endigung des früheren Dienstverhältnisses für sich und ihre Angehörigen bestandenen Anwartschaften aufrecht zu erhalten.

Das gleiche Wahlrecht steht jenem zu, der auf Grund des §. 21 II, Z. 4 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, strafweise vom Dienste ausgeschlossen worden ist.

Die Erklärung über den Verzicht auf die Behebung der Beiträge muss vor Ausfertigung der Enthebungsurkunde schriftlich bei jener Behörde (Amt, Anstalt) abgegeben werden, welche die Enthebungsurkunde auszustellen hat.

§. 16.

Folgen strafweiser Entlassung.

Theilnehmer, welche aus dem Dienste entlassen werden, verlieren für sich, ihre Gattin und Kinder alle Anwartschaften an das Versorgungsinstitut; doch erhalten sie die von ihnen an das Versorgungsinstitut geleisteten Beiträge ohne Zinsen zurück, soferne diese nicht zur Deckung von Ersätzen aus dem Dienstverhältnisse heranzuziehen sind.

§. 17.

Wiedereintritt in das Versorgungsinstitut.

Einem Theilnehmer, der im Sinne des §. 14 beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnisse seine Beiträge zurückerhalten hat, kann bei allfälliger Wiederaufnahme die Ein echnung der früheren Theilnahmszeit jedoch nur gegen Wiedereinzahlung der rückerhaltenen Summe sammt 4 Procent Zinsen seit dem Empfangstage bewilligt werden.

§. 18.

Anrechnung der als Kanzleihilfsarbeiter zugebrachten Dienstzeit.

Jenen, welche während des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, zu Kanzleigehilfen im Sinne dieser Verordnung bestellt werden, wird die in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 12 der citirten Verordnung ermittelte frühere Dienstzeit nach Abzug von fünf Jahren als Theilnahmszeit angerechnet.

Diesen, sowie jenen Kanzleigehilfen, die nach Ablauf des obigen Übergangsstadiums bestellt werden, kann über ihr Ansuchen bei zufriedenstellender Dienstleistung die Anrechnung der nicht berücksichtigten Hilfsarbeiterdienstzeit, und zwar ganz oder zum Theile gegen Nachzahlung von 4 K für jeden anzurechnenden Monat bewilligt werden.

Diese Bewilligung wird nur in den ersten fünf Jahren der Theilnahme am Versorgungsinstitute gegeben.

Die Nachzahlungsgebür ist auf einmal oder in höchstens 60 Monatsraten zu entrichten. Sind in dem Zeitpunkte der Pensionirung eines Kanzleigehilfen noch Nachzahlungsraten ausständig, so kann er dieselben auf einmal oder weiterhin in Monatsraten abstatten; die Zeitanrechnung tritt aber erst nach vollständiger Abstattung der Nachzahlungsgebür in Wirksamkeit, so dass die dieser Zeitanrechnung entsprechende Pension erst vom Ersten des auf die vollständige Entrichtung folgenden Monates anzuweisen ist.

War der Kanzleigehilfe im Zeitpunkte der Endigung des Dienstverhältnisses noch nicht durch volle fünf Jahre Theilnehmer am Versorgungsinstitute oder

werden die Einzahlungsmodalitäten nicht eingehalten, so findet die Einrechnung nicht statt und besteht nur der Anspruch auf Rückersatz der etwa geleisteten Nachzahlungsbeträge sammt 3 Procent Zinsen.

Den zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, im Gebiete der Justizverwaltung gegen festen Gehalt aufgenommenen Kanzleigehilfen wird die bis dahin in dieser Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit im Falle ihrer Bestellung zu Kanzleigehilfen im Sinne des ersten Abschnittes dieser Verordnung ohne Nachzahlung als Theilnahmszeit angerechnet. Hinsichtlich der Anrechnung ihrer sonstigen Dienstzeit gelten die obigen Bestimmungen.

§. 19.

Unmittelbarer Übertritt eines Kanzleigehilfen in einen anderen Staatsdienst oder in den Staatseisenbahndienst.

Theilnehmer, die aus Anlass der Erlangung einer mit einem Versorgungsanspruche verbundenen Anstellung im Staats- oder Staatseisenbahndienste aus dem Versorgungsinstitute nach zehnjähriger Theilnahmszeit ausscheiden, können innerhalb der im §. 15, Absatz 3, normirten Frist die erworbene Pensionsanwartschaft durch Belassung der geleisteten Einzahlungen mit der Wirkung aufrecht erhalten, dass ihnen der nach den Bestimmungen der §§. 12 und 13 der Statuten, jedoch ohne Rücksicht auf das Pensionsminimum, gebürende Pensionsbetrag, sobald sie nach den für Beamte, beziehungsweise auch für Unterbeamte geltenden Vorschriften in den Ruhestand treten, als Zuschuss zur Beamtenpension erfolgt wird.

Die Beamtenwitwenpension erhöht sich in diesem Falle um ein Drittel jenes Zuschusses, welchen der Mann bezogen hat oder erlangt hätte, wenn er vor seinem Tode in den Ruhestand getreten wäre.

Auf dieser Grundlage ist auch der Zuschuss zu den Erziehungsbeiträgen und Waisenpensionen zu ermitteln.

Endigt die active Beamten-, beziehungsweise Unterbeamtendienstzeit eines gewesenen Kanzleigehilfen nicht durch Pensionirung, so gelten bezüglich der als Kanzleigehilfe erworbenen Ansprüche die einschlägigen Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten.

In allen anderen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Versorgungsgenüsse (Pensionen, Provisionen, Gnadengaben 2c.) aus dem Staatsschatze oder einem staatlich dotirten oder verwalteten Fonde gelten die Bestimmungen des §. 34.

§. 20.

Abfertigung im Falle der Kündigung.

Theilnehmer, welche lediglich infolge Kündigung des Dienstgebers aus dem Dienste scheiden, erhalten, unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche an das Versorgungsinstitut, eine Abfertigung, und zwar bei einer im Zeitpunkte der Kündigung vollstreckten anrechenbaren Dienstzeit bis inclusive 15 Jahren in der Höhe der zweifachen, bei einer längeren Dienstzeit in der Höhe der vierfachen Monatstangente der Pensionsgrundlage.

Der Anspruch auf eine Abfertigung in diesem Ausmaße ist jedoch dadurch bedingt, dass gegen den Kanzleigehilfen keinerlei Ersätze aus dem Dienstverhältnisse aushaften. Ist dies der Fall, dann besteht ein Anspruch nur auf eine Abfertigung in jenem Betrage, um welchen die zwei-, beziehungsweise vierfache Monatstangente die Ersatzsumme übersteigt.

Die Abfertigung wird nach Endigung des Dienstverhältnisses, und zwar je nachdem sie der zwei- oder vierfachen Monatstangente gleichkommt, in zwei oder vier Monatsraten ausbezahlt. Tritt der Anspruchsberechtigte innerhalb dieser Frist in den Genuss der statutenmäßigen Versorgung, so erlischt mit diesem Zeitpunkte der Anspruch auf die restliche Abfertigung.

§. 21.

Reactivirung von Kanzleigehilfen.

Wird ein im Versorgungsgenusse Stehender wieder zum Kanzleigehilfen bestellt, so hört der Pensionsbezug mit dem Tage auf, von dem an die Activitätsbezüge laufen; der Kanzleigehilfe wird mit demselben Zeitpunkte wieder Theilnehmer des Versorgungsinstitutes.

Bei dem neuerlichen Übertritte in den Ruhestand wird die frühere Theilnahmszeit der neuen zugerechnet.

§. 22.

Beginn und Dauer der Pension.

Die Pension beginnt mit dem Ersten des der Einstellung der Activitätsgebür, beziehungsweise für die nicht in activer Dienstleistung stehenden Kanzleigehilfen mit dem Ersten des der staatsärztlich constatirten Dienstunfähigkeit folgenden Monates und dauert in der Regel bis zum Ableben.

§. 23.

Entziehung der Pension.

Der Genuss der Pension kann entzogen werden:

1. Wenn der Pensionist wegen eines Verbrechens schuldig erkannt oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist;

2. bei Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft;

3. bei dauerndem Aufenthalte im Auslande ohne Bewilligung zum Pensionsbezuge im Auslande;

4. wenn ein wegen Dienstunfähigkeit Pensionirter trotz wiedererlangter Dienstfähigkeit sich weigert, der Aufforderung zum Wiedereintritte in das letzte Dienstverhältnis (§. 20, Abs. 7, der Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145) Folge zu leisten.

§. 24.

Voraussetzungen des Pensionsanspruches der Witwen.

Die Witwe eines bei seinem Tode nach den vorstehenden Bestimmungen pensionsberechtigt (§§. 9 und 10) oder pensionirt gewesenen Theilnehmers hat Anspruch auf eine Pension, wenn

1. die Ehe in der Activität oder vor dem Eintritte in die Activität nach österreichischem Rechte giltig geschlossen wurde;

2. der Mann zur Zeit seiner Eheschließung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte, beziehungsweise wenn die nach dem 60. Lebensjahre des Theilnehmers geschlossene Ehe noch vier Jahre gedauert hat oder in derselben ein Kind gezeugt wurde, und

3. die Witwe bis zum Ableben des Mannes in ehelicher Gemeinschaft mit ihm gelebt hat, beziehungsweise wenn nicht erwiesen werden kann, dass die allfällige Scheidung aus dem Verschulden der Gattin erfolgt ist.

§. 25.

Ausmaß der Witwenpension.

Die Pension der Witwe nach einem Kanzleigehilfen beträgt 600 K.

§. 26.

Beginn und Dauer der Witwenpension.

Der Pensionsgenuss der Witwe beginnt mit dem Ersten des auf den Todestag des Mannes folgenden Monates und gebürt für die Dauer des Witwenstandes.

§. 27.

Neuerlicher Pensionsanfall.

Der durch die Wiedervereheligung erloschene Pensionsanspruch der Witwe lebt im Falle ihres abermaligen Witwenstandes vom Ersten des auf den Todestag des Gatten folgenden Monates wieder auf.

§. 28.

Erziehungsbeiträge.

Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines Kanzleigehilfen gebürt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben.

Die Summe aller Erziehungsbeiträge darf jedoch den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

§. 29.

Verwirkung der Ansprüche der Witwe.

Einer Witwe kann die Pension, beziehungsweise der Erziehungsbeitrag analog den Bestimmungen des §. 23, Z. 1 bis 3, entzogen werden.

§. 30.

Waisenpension.

Elternlose Waisen haben, insoferne sie unversorgt sind und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension in dem Gesammtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder ihrer Stiefmutter bezogen wurde, beziehungsweise derselben nach §. 24 gebürt hätte.

Wird die Witwe des Pensionsgenusses wegen Abganges der Voraussetzungen des §. 24, Z. 3, nicht theilhaftig oder desselben wegen Wiedervereheligung oder nach §. 29 verlustig, so werden die Kinder als elternlose Waisen behandelt.

§. 31.

Zuschuss zur Waisenpension.

Sollte die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche nach §. 28 der Mutter gebürt hätte, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, dass bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt, und dies insolange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenpension im vollen Betrage erübrigt.

Die Waisenpension sammt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der nach §. 25 gebürenden Witwenpension überschreiten.

§. 32.

Verlust der Waisenpension.

Einer Waise kann der Versorgungsanspruch analog der Witwe (§. 29) entzogen werden.

§. 33.

Höchstausmaß der Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder.

Die fortlaufenden Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder eines als activer Kanzleigehilfe Verstorbenen dürfen zusammen die den letzten Activitätsbezügen des Kanzleigehilfen entsprechende Pensionsgrundlage, die Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder eines nicht in der Activität verstorbenen Kanzleigehilfen aber den statutenmäßigen Ruhegenuss des Verstorbenen nicht überschreiten.

§. 34.

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsgenüsse.

Übersteigen die nach den Bestimmungen dieser Statuten ermittelten Pensionen jene Versorgungsgenüsse (Pensionen, Provisionen, Gnadengaben 2c.), welche zufolge eines anderen Titels aus dem Staatsschatze oder einem staatlich dotirten oder verwalteten Fonde zustehen, so gebürt aus dem Versorgungsinstitute lediglich die Differenz als Zuschuss.

Entgegengesetzten Falles besteht für den Kanzleigehilfen lediglich der Anspruch auf Rückerstattung der von ihm geleisteten Einzahlungen sammt drei Procent Zinsen, für die Witwen und Waisen jedoch auf die im §. 35 normirte Abfertigung. Hatte der Verstorbene bereits eine Pension aus dem Versorgungsinstitute genossen, so mindert sich diese Abfertigung um den bezogenen Betrag.

§. 35.

Abfertigung der Witwen und Waisen.

Im Falle des Ablebens von Kanzleigehilfen, welche noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss für sich erworben haben, sowie im Falle des §. 34, zweiter Absatz, gebürt der Witwe oder den elternlosen, sowie den denselben gleichgestellten Waisen unter 24 Jahren eine einmalige Abfertigung in der Höhe der vom Verstorbenen geleisteten Beiträge sammt drei Procent Zinsen, mindestens aber mit dem vierten Theile der Pensionsgrundlage des Verstorbenen.

§. 36.

Sterbequartal.

Den Hinterbliebenen eines in der Activität oder im Ruhestande verstorbenen Kanzleigehilfen gebürt ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der vom Kanzleigehilfen zuletzt bezogenen Monatsgebür oder wenn derselbe im Ruhestande verstorben ist, in der Höhe der dreifachen Monatsgebür seines Ruhebezuges.

Das Sterbequartal gebürt der Witwe, sofern sie mit dem Gatten zur Zeit seines Ablebens in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat und beim Abgange einer anspruchsberechtigten Witwe der ehelichen Nachkommenschaft.

Haben in Ermangelung von Hinterbliebenen andere Personen den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Krankheits- und Begräbniskosten aus Eigenem bestritten, so können mit Genehmigung, beziehungsweise Zustimmung des Finanzministeriums diesen Personen die nachgewiesenen Kosten, beziehungsweise eine angemessene Entschädigung bis zur Höhe des Sterbequartals bewilligt werden.

§. 37.

Auszahlung der statutarischen Leistungen.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen gebürenden Pensionen, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge und Sterbequartale werden den Bezugsberechtigten bei der ihrem Domicile zunächst gelegenen Civilstaatscasse für Rechnung des Versorgungsinstitutes gegen nach Scala II gestempelte, ordnungsmäßig ausgestellte Quittungen flüssig gemacht.

Die Auszahlung der wiederkehrenden Leistungen des Versorgungsinstitutes erfolgt in monatlich vorhinein fälligen, untheilbaren Raten gegen Beibringung einer Bestätigung des Wohnortes seitens des Hauseigenthümers oder dessen Stellvertreters, beziehungsweise wenn der Bezugsberechtigte Eigenthümer des von ihm bewohnten Hauses ist, seitens des Gemeindevorstehers, ferner der Bestätigung des Lebens, nebstdem bei Witwen des Witwenstandes, bei Waisen des ledigen Standes und der Unversorgtheit durch das zuständige Pfarramt (Seelsorger).

§. 38.

Competenz und Beschwerderecht.

Hinsichtlich der Competenz und des Beschwerderechtes finden im allgemeinen die Bestimmungen des §. 3, Absatz 2, beziehungsweise des §. 32 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, sinngemäße Anwendung.

In allen die Leistungen des Versorgungsinstitutes betreffenden Fragen ist jedoch analog den für die Pensionsangelegenheiten der Beamten geltenden Bestimmungen immer das Einvernehmen mit der Finanzverwaltung zu pflegen, während die letztere für alle jene Verfügungen ausschließlich competent ist, welche in Pensionsangelegenheiten der Beamten den Finanzbehörden zukommen.

§. 39.

Verwaltung des Versorgungsinstitutes.

Die Verwaltung des Versorgungsinstitutes einschließlich der Besorgung der Cassageschäfte und der Rechnungsführung erfolgt durch das Finanz-

ministerium, beziehungsweise durch die von demselben bestimmten Organe. Das Finanzministerium vertritt das Versorgungsinstitut nach außen.

§. 40.

Grundsätze der Verwaltung.

1. Die Fructificirung des Vermögens des Versorgungsinstitutes darf nur auf eine der für die fruchtbringende Anlage der Gelder von Minderjährigen jeweilig gestatteten Arten erfolgen.

2. Die Wertpapiere des Versorgungsinstitutes werden bei der vom k. k. Finanzministerium hiezu bestimmten Verwahrungsstelle unter Haftung derselben aufbewahrt.

3. Die Entscheidung über die Art der Fructificirung der verfügbaren Gelder steht in jedem einzelnen Falle dem k. k. Finanzministerium zu.

§. 41.

Ausschuss.

1. Zusammensetzung desselben.

Dem Finanzministerium steht bei der Verwaltung des Versorgungsinstitutes ein Ausschuss zur Seite, welcher aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwölf Ausschussmitgliedern besteht.

Sämmtliche Functionäre des Ausschusses werden vom Finanzministerium im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen ernannt und zwar die Ausschussmitglieder aus dem Kreise der Interessenten.

Das Amt der ernannten Functionäre dauert fünf Jahre; scheidet einer derselben aus dem Ausschusse, so wird an dessen Stelle für den Rest der Functionsdauer ein anderer ernannt.

2. Geschäftsführung des Ausschusses.

Der Ausschuss tritt, so oft es das Interesse des Versorgungsinstitutes erheischt, zusammen.

Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab.

Zur Giltigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von fünf Ausschussmitgliedern erforderlich.

3. Wirkungskreis des Ausschusses.

Dem Ausschusse steht im allgemeinen zu:

a) Die Überwachung der Gebarung des Versorgungsinstitutes in Einnahmen und Ausgaben;
b) die Revision der Jahresrechnung;
c) die Antragstellung bezüglich der Fructificirung verfügbarer Gelder;
d) die Erstattung motivirter Äußerungen, beziehungsweise Anträge in allen wichtigen, das Interesse des Versorgungsinstitutes berührenden Angelegenheiten.

Schriftliche Ausfertigungen des Ausschusses müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Ausschussmitgliede unterzeichnet sein.

§. 42.

Änderungen der Statuten.

Die gegenwärtigen Statuten können jederzeit vom Gesammtministerium, jedoch nur unbeschadet erworbener Rechte, geändert werden.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1902, Z. 28433,

betreffend

das Verbot der Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Fehér-Gyarmat, Comitat Szatmár in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 14. Juni 1902, Z. 33604, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Fehér-Gyarmat, Comitat Szatmár in Ungarn, unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte, verboten.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1902, Z. 28434,

betreffend

das Verbot der Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Budafok, Comitat Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 5. Juni 1902, Z. 33601, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Budafok, Comitat Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun in Ungarn, unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverord-

nungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte, verboten.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1902, Z. 29949,

betreffend

die Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberculose.

(An alle Landeschefs.)

Unter den vom kranken Menschen auf Gesunde übertragbaren Krankheiten erheischt die durch specifische Bacillen verursachte Tuberculose wegen ihrer außerordentlichen Verbreitung die größte allgemeine Beachtung und unermüdlich sorgfältige Abwehr.

Nach den Forschungen der Wissenschaft ist die Tuberculose eine Infectionskrankheit, welche einerseits verhütbar, anderseits in einem gewissen Stadium heilbar ist.

Aus dieser Erkenntnis erwächst für die staatliche Sanitätsverwaltung die Aufgabe, jene Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, der Entstehung und Weiterverbreitung dieser Krankheit vorzubeugen.

Indem die staatliche Sanitätsverwaltung dahin abzielende Anordnungen trifft, ist sie sich dessen voll bewusst, dass durch die von ihr erlassenen obligatorischen Vorschriften, deren Umfang nur ein begrenzter sein kann, das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann, wenn dieselben nicht durch anderwärtige zweckmäßige Vorkehrungen und Verhaltungsmaßnahmen, deren Beobachtung die staatliche Sanitätsverwaltung lediglich dringend zu empfehlen vermag, ergänzt werden.

Die Sanitätsverwaltung ist demnach bei Bekämpfung der Tuberculose ebensowohl auf die pflichtmäßige, eifrige Unterstützung der unterstehenden Organe, als auf die bereitwillige, verständnisvolle Mitwirkung der verschiedenen Behörden, Verwaltungen, Corporationen, des einsichtsvollen Theiles der Bevölkerung, insbesondere aber auf die eifrige Unterstützung aller die Praxis ausübenden Ärzte angewiesen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend gebe ich nach den Anträgen des Obersten Sanitätsrathes die nachstehenden Anordnungen bekannt, welche einerseits die Richtungen andeuten, in denen sich fortan die auf die Bekämpfung der Tuberculose abzielende Thätigkeit der politischen Behörden und ihrer Sanitätsorgane zu bewegen haben wird, anderseits die Vorkehrungen und Verhaltungsmaßnahmen bezeichnen, welche den zur Mitwirkung berufenen Factoren von der staatlichen Sanitätsverwaltung zur Durchführung und Beachtung dringendst empfohlen werden müssen.

In Anbetracht der unverkennbaren Bedeutung dieser Angelegenheit für das Gesundheitswohl des Einzelnen, sowie ganzer Familien, desgleichen für das wirtschaftliche Gedeihen der gesammten staatlichen Gesellschaft beehre ich mich Hochdenselben nachdrücklich zu ersuchen, diesem Gegenstande Ihre besondere anhaltende Aufmerksamkeit und regste Fürsorge zuzuwenden. Hochdieselben wollen einerseits dafür Sorge tragen, dass die auf Grund der vorstehenden Anordnungen an die politischen Behörden zu erlassenden Weisungen auf das pünktlichste befolgt werden, anderseits aber mit allem Eifer dahin zu wirken, dass die an der wirksamen Handhabung der allgemein giltigen Vorkehrungen zur Bekämpfung der Tuberculose mitbetheiligten Factoren in richtiger Erkenntnis der ihnen hiebei zufallenden wichtigen Aufgabe, den Bestrebungen der staatlichen Sanitätsverwaltung jene werkthätige Unterstützung angedeihen lassen, ohne welche ein voller Erfolg nicht erreichbar ist.

Allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberculose.

Einleitung.

Nach den als feststehend anerkannten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung ist die Tuberculose eine Infectionskrankheit, welche bei hiefür bestehender Empfänglichkeit durch in den Körper eingedrungene Tuberkelbacillen verursacht wird. Sie kann durch entsprechende Vorsicht oft verhütet, sowie bei Anwendung geeigneter Behandlung und richtiger Pflege unter bestimmten Voraussetzungen geheilt werden.

Die Ansteckung erfolgt in den meisten Fällen durch die Luftwege in der Weise, dass die an zerstäubten Theilchen des frischen oder eingetrockneten Auswurfes Tuberkelkranker haftenden Bacillen eingeathmet werden, ferner dadurch, dass Tuberkelkeime enthaltender Schmutz in verletzte Hautstellen gelangt, oder von tuberculösen Thieren stammende Nahrungsmittel (Milch, Fleisch), welche Tuberkelbacillen enthalten könnten, in ungekochtem Zustande genossen werden.

Während die letztbezeichnete Gefahr der Infection mit Tuberkelbacillen durch die den Gemeinden obliegende strenge Handhabung der Vieh- und Fleischbeschau, sowie der Lebensmittelpolizei abgewehrt und diese Abwehr durch Vermeidung des Genusses von Fleisch und Milch unverlässlicher Herkunft in ungekochtem Zustande verstärkt werden kann, ist die Verhütung der Verbreitung der Tuberculose durch das tuberkelkeimhältige Hustensecret der Tuberculösen und die am Aufenthaltsorte derselben sich sammelnden tuberkelkeimhältigen Verunreinigungen, welche in den Staub übergehen, mit öffentlichen Maßnahmen nur zum Theile erreichbar. Solchen Maßnahmen wird

zwar der Erfolg überall gesichert werden können, wo öffentliche oder der behördlichen Überwachung zugängliche Locale, in denen sich Tuberculöse aufhalten, in Betracht kommen; hingegen wird die Durchführung der betreffenden sanitätspolizeilichen Maßregeln großen Schwierigkeiten begegnen, wenn es sich um Privatunterkünfte und Familienwohnungen handelt, in denen Tuberculöse von gesunden Personen gepflegt werden oder mit solchen in intimer Berührung leben. Diese Wohnungsgenossen der Tuberculösen, insbesondere Kinder, welche im Staube der Wohn- und Krankenstube von Tuberculösen spielen, sind der Ansteckungsgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt.

Diese zu verhüten, wird umso schwieriger, je beschränkter die Wohnräume, je kärglicher die materiellen Hilfsmittel der Familie, je geringer die Einsicht der Wohnungsgenossen ist, welche sich der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln befleißen sollen.

Unter derlei Verhältnissen der Privatkrankenpflege vermag vor allem der Arzt mit dem Gewichte seiner Autorität und durch unermüdliche Einflussnahme auf den Kranken und seine Umgebung die im öffentlichen Interesse nothwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Infectionsverbreitung zur Geltung zu bringen und die im Haushalte mit Tuberculösen Lebenden, sowie die an Tuberculose Erkrankten selbst zu einem hygienisch richtigen Verhalten zu erziehen.

I. Verhütung.

A. Obligatorische Maßnahmen.

a) Allgemeiner Art.

Bei jeder Erkrankung an Tuberculose ist es Pflicht der Pfleger des Kranken und dieses selbst, den infectiösen Hustenauswurf und etwaige andere tuberculöse Ausscheidungen (Geschwürsecret) zuverlässig unschädlich zu machen und hiedurch die Weiterverbreitung der Tuberkelkeime hintanzuhalten.

Zu diesem Zwecke sind nachstehende Verhaltungsmaßregeln **unbedingt** zu beobachten:

Sobald ein Erkrankungsfall beim behandelnden Arzte den Verdacht auf Tuberculose erweckt, ist die mikroskopisch-bakteriologische Untersuchung der diagnostisch wichtigen Excrete thunlichst bald zu veranlassen.

Ist die Tuberculose constatirt, so ist nach Thunlichkeit Sorge zu tragen, dass dem Kranken — unbeschadet der humansten Pflege — ein abgesonderter Schlafraum, jedenfalls aber ein eigenes Lager, eigene Bett- und Leibwäsche, eigene Kleidung, eigene Wasch- und Speiserequisiten beigestellt werden.

Das Sputum des Kranken darf fortan in und außer dem Hause, worauf der Arzt mit dem ganzen Nachdrucke seiner Autorität zu dringen hat, nur in hiezu bereitzuhaltende Aufnahmsbehälter (Spucknäpfe, -Schalen, -Fläschchen u. dgl.) unter Vermeidung des Ausspuckens auf den Boden oder in das zur Reinigung der Nase bestimmte Taschentuch beseitigt werden.

Beim Husten hat sich der Kranke nach Weisung des Arztes geeigneter, vor den Mund zu nehmender Schutzvorlagen zu bedienen, um das Versprühen des Sputums zu vermeiden.

Diese und alle mit tuberculösen Infectionsstoffen verunreinigten Gebrauchsgegenstände sind, insoferne sie nicht, wie zum Beispiel Verbandstoffe, wegen Wertlosigkeit sofort verbrannt werden können, bei Vermeidung jeder Manipulation, durch welche — wie beim gewaltsamen Entfalten geballter Schnupftücher — eingetrocknete Verunreinigungen verstäuben könnten, durch Auskochen, eventuell Desinfection im Wasserdampf oder mit chemischen Desinfectionsmitteln für den weiteren Gebrauch unschädlich zu machen.

Das Auskehren der Räume, in denen sich ein Tuberkelkranker befindet, hat stets auf feuchte Weise zu geschehen.

Das Entstauben von Staubtüchern durch Fenster oder andere Öffnungen auf die Straße ist allgemein polizeilich zu verbieten; die Entstäubung soll womöglich in einen zweckmäßigen Kehrichtbehälter stattfinden und der Kehricht verbrannt werden.

Die Leib- und Bettwäsche der Tuberculösen ist mittels Auskochens in Lauge oder Sodalösung oder Einlagerung in kalte, zehnfach verdünnte Cresolseifenlösung durch 24 Stunden vor dem Waschprocesse zu desinficiren.

Im Falle des Abganges eines tuberculösen Kranken aus seiner Wohnung in Spitalspflege, beziehungsweise überhaupt beim Wechsel der Unterkunft, desgleichen im Falle seines Ablebens, sind alle von ihm bisher benützten Gebrauchsgegenstände vor neuerlicher Verwendung durch andere einer verlässlichen Reinigung und Lüftung an der Sonne, beziehungsweise nach ärztlicher Anordnung der Desinfection zu unterziehen und ist die von ihm verlassene Wohnung vor neuerlicher Benützung an Wänden und Fußboden gründlich zu reinigen und nach ärztlicher Anordnung gleichfalls zu desinficiren.

Zur Pflege der Tuberculösen sollen nur solche Personen verwendet werden, welche weder an Tuberculose leiden, noch hiezu in evidenter Weise disponirt sind.

Das Pflegepersonale, beziehungsweise die Angehörigen des tuberculösen Kranken sind vom behandelnden Arzte mit genauen Weisungen zu versehen, wie sie den Kranken in sanitätsgemäßer Weise zu pflegen und sich selbst vor Ansteckung zu schützen haben. Insbesondere ist ihnen aufzutragen, dass sie sich gleich, wie die Ärzte, nach einer etwaigen Verunreinigung der Hände oder anderer bloßer Körpertheile oder der Bekleidung durch tuberculöse Ausscheidungen mit einer geeigneten Desinfectionsflüssigkeit reinigen, während der Hustenanfälle der Patienten nicht überflüssigerweise den Körper in den Bereich der

versprühten Schleimbläschen bringen, oder sich vor deren Einathmung durch Bedecken von Mund und Nase schützen und sich der größten persönlichen Reinlichkeit befleißen.

Um bei der Bekämpfung der Tuberculose wirkliche Erfolge zu erzielen, ist es nothwendig, dass alle betheiligten Personen, Kranke und Gesunde, in strengster Selbstdisciplin die Anordnungen des Arztes befolgen, beziehungsweise deren Befolgung selbst überwachen. Es ist nothwendig, dass jedermann die Überzeugung erlange, dass ein auf den Boden entleertes Sputum eines Tuberculösen eine Gefahr für ihn selbst enthalte, und dass er demgemäß ein Interesse und eventuell die Pflicht habe, Derartiges hintanzuhalten. Jedermann muss aber auch darauf achten, dass er nicht selbst anderen ein schlechtes Beispiel gebe und sich daher des Spuckens auf den Boden enthalte. Anderseits muss der Tuberculöse erinnert werden, dass er vermeiden müsse, durch sorgloses Ausspucken eine Gefahr für die anderen zu sein, und er wird es vermeiden, sobald man ihn aufmerksam gemacht haben wird, dass die ersten Opfer seiner Unachtsamkeit die Mitglieder seiner Familie und die Personen seiner unmittelbaren Umgebung sein könnten.

Da es evident ist, dass die verbreitete Gewohnheit des Ausspuckens auf den Boden eine ebenso widerwärtige, als wegen der großen Zahl der in der Gesellschaft lebenden Tuberculösen gefährliche Unsitte ist, muss derselben unablässig mit allen Mitteln entgegengewirkt werden.

Das Ausspucken auf den Boden wirkt minder schädlich auf offenen Straßen und Plätzen, weil die Tuberkelbacillen unter dem Einflusse des Sonnenlichtes und der Austrocknung im Freien bald abgetödtet werden. Umso verderblicher ist dessen Nachwirkung in geschlossenen, von Menschen zum Aufenthalte genommenen oder stark frequentirten Räumen.

Es ist daher dringend nothwendig, diese üble Gewohnheit im Wege der Volkserziehung sowohl durch Geltendmachung des Einflusses aller Gesitteten im öffentlichen Gesellschaftsleben als durch Volksbelehrung und insbesondere durch Unterweisung der Jugend in allen Lehr- und Erziehungsanstalten, sowie durch Anhaltung derselben zur Vermeidung der bezeichneten Unsitte allgemein abzustellen.

Dort, wo den staatlichen oder autonomen Behörden, öffentlichen Körperschaften und Unternehmungen eine unmittelbare Einwirkung auf die Bevölkerung zukommt, wird die Hintanhaltung des bezeichneten Unfuges durch directe, unbedingte Verbote des Ausspuckens zu erreichen sein. Solche Verbote werden insbesondere bezüglich der öffentlichen Versammlungsorte wie zum Beispiel Kirchen, Theater, Museen, Gasthäuser, Tanz- und Vergnügungslocale 2c., dann bezüglich der einer Aufsicht oder Einflussnahme der erwähnten Behörden und Körperschaften unterstehenden Anstalten und Unternehmungen, wie zum Beispiel Kanzleien, Schulen, Turnsäle, Spielplätze, Spitäler, Sanatorien, Irren-, Siechen-, Waisen-, Armenhäuser, Krippen, Kinderasyle u. dgl., dann bezüglich der gewerblichen Betriebsanlagen, insbesondere der Fabrikssäle, ferner in Kasernen, Nachtquartieren, Verpflegsstationen, Gefangenhäusern und Detentionsanstalten u. dgl., endlich bezüglich der öffentlichen Transportmittel für den Personenverkehr und der dazu gehörigen Betriebsräume, wie zum Beispiel der Wartehallen auf Eisenbahnstationen, der Personenwagen in Eisenbahnzügen, der Passagierräume auf Dampfschiffen, bezüglich der elektrischen und Pferdebahnen, Postwagen, Omnibusse, Mietwagen u. s. w. zu erlassen sein und ihre Strafsanction in der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, der Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, der Gemeindeordnung, der Gewerbeordnung, der Eisenbahnbetriebsordnung, der Strafgerichtsinstruction u. s. w. oder anderen besonderen Ordnungsvorschriften finden können.

Zugleich wird jedoch dafür vorgesorgt werden müssen, dass unter Beobachtung der gebotenen Anstandsrücksichten besondere, für die Aufnahme des Sputums bestimmte und geeignete Gefäße — zur Hälfte mit feuchtem Desinfectionsmateriale oder Desinfectionsflüssigkeit gefüllt und am zweckmäßigsten in einer Höhe von 0·9 Meter angebracht und mit einer entsprechenden Aufschrift versehen — zur Benützung des Publicums dieser Ubicationen bereit gehalten werden.

Selbstverständlich muss zuverlässig vorgesorgt werden, dass der Inhalt dieser Gefäße regelmäßig nach Desinfection in unschädlicher Weise beseitigt, eventuell nach Vermengung mit Torfmull oder Sägespänen verbrannt und dass die Gefäße selbst durch Auskochung oder mittels Carbolwassers (dreiprocentige wässerige Lösung) oder des Lysitol- oder Lysolwassers (zweiprocentige Lösung) gereinigt werden.

Wo immer der behandelnde Arzt bezüglich der Durchführung unumgänglich nothwendiger Maßnahmen zur Hintanhaltung der Verbreitung der Tuberculose auf unbehebbare Hindernisse stößt, ist er verpflichtet, die Mitwirkung der localen, eventuell staatlichen Sanitätsbehörde anzurufen.

Insbesondere ist er jedoch verpflichtet die Anzeige des Bestandes der Tuberculose in einem Haushalte oder einer Wohngemeinschaft zu machen:

a) im Falle des Ablebens eines tuberculösen Kranken,

b) beim Wechsel der Wohnung oder Unterkunft des Tuberculösen.

Zur Ablebensanzeige ist auch der Todtenbeschauer verpflichtet.

Die Anzeigepflicht der Ärzte über das Auftreten der Tuberculose unter besonderen Verhältnissen wird im speciellen Theile festgesetzt.

b) Specieller Art.

Diese allgemeinen Grundsätze, deren Geltendmachung allen Ärzten bei Ausübung ihrer privaten Praxis zur besonderen Pflicht zu machen ist, werden unter besonderen Verhältnissen eine Specialisirung und Präcisirung erfahren müssen. Dies ist insbesondere der Fall hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten jeder Art, seien es nun öffentliche oder private.

1. In Heilanstalten.

In Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Armenanstalten, Siechenhäusern u. dgl., wo Pflegebedürftige in größerer Zahl gemeinsam untergebracht sind, wird der gesonderten Pflege der Tuberkelkranken in licht- und luftreichen, besonders rein zu haltenden, staubfrei zu reinigenden Räumen, der sorgfältigsten Schulung des für solche Kranke bestellten Wartepersonales, der Desinfection aller inficirten Gebrauchsgegenstände und der Unschädlichmachung der tuberculösen Excrete die peinlichste Aufmerksamkeit zu widmen und werden alle Kranken und Pfleglinge zur hygienischen Selbstdisciplin, namentlich in Bezug auf unschädliche Beseitigung des Auswurfes in die ausreichend beizustellenden Spuckgefäße zu erziehen sein.

Es ist darauf zu halten, dass alle zur Hintanhaltung der Verbreitung der Tuberculose dienlichen Maßnahmen in allen Kranken- und Pflegeanstalten in musterhafter Weise zur Geltung gelangen, so dass die Kranken in denselben mit den betreffenden Verhaltungsmaßregeln vollständig vertraut werden und die Spitalskrankenpflege der Tuberculösen zum Vorbilde der rationellen Privatkrankenpflege dienen können.

2. In Curorten und Sommerfrischen.

Desgleichen werden diese allgemeinen Vorschriften in Ansehung der Curorte und Sommerfrischen als Sammelstätten von Heilungs- und Erholungsbedürftigen eine besondere Verschärfung und Ausgestaltung erfahren müssen, namentlich bezüglich solcher Orte, welche von Tuberculösen zur Wiedererlangung oder Besserung ihrer Gesundheit aufgesucht werden.

Insbesondere ist unbedingt nothwendig, dass mit der Curordnung oder in eigens zu verlautbarenden Kundmachungen alle jene sanitären Verhaltungsmaßregeln angeordnet werden, nach welchen sich sowohl die Kranken selbst, als ihre Begleitung, als auch ihre Wohnungsgeber und Wirte zum Zwecke der Vermeidung von Infectionsübertragungen zu benehmen haben. Die Curverwaltungen und Curgemeinden haben alle jene sanitären Vorkehrungen zu treffen, welche zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Unterkünfte tuberculöser Curgäste und zur exacten Handhabung des Desinfectionsdienstes erforderlich sind.

In Curorten, in welchen rohe Milch oder Milchproducte als Curmittel verwendet werden, ist durch die zuständige politische Behörde eine strenge Überwachung sowohl dieser Genussmittel selbst, als auch der Stätten ihrer Provenienz zu veranlassen, damit die Verwendung tuberculöser Thiere von der Milchgewinnung sicher ausgeschlossen werde.

3. In Wohngemeinschaften aller Art.

Auch in Wohngemeinschaften und Pflegeanstalten jeder anderen Art, in welchen eine größere Anzahl von Personen im gemeinsamen Haushalte leben, wie in Versorgungsanstalten, Asylen, Herbergen, Arbeits-, Corrections- und Gefangenhäusern 2c., insbesondere aber in Instituten und Convicten für jüngere Personen, dann in geistlichen und weltlichen Gemeinschaften u. dgl., wird eine sorgfältige Anpassung und Ausgestaltung der obigen allgemeinen Vorschriften platzzugreifen haben.

Insbesondere dürfen zur Pflege der Kinder in Krippen und Kinderbewahranstalten niemals tuberculöse oder der Tuberculose auch nur verdächtige Personen zugelassen werden.

Dem Auftreten der Tuberculose in derlei Gemeinschaften wird von dem mit der Besorgung des ärztlichen Dienstes betrauten Arzte die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein und ist derselbe verpflichtet, im Falle der Constatirung eines derartigen Erkrankungsfalles dem Anstaltsvorstande sofort die Anzeige zu erstatten und die Mittel darzulegen, welche geeignet sind, die Heilung des Kranken zu ermöglichen und jede Gefahr der Verbreitung der Tuberculose abzuwehren. Der Aufsicht führenden Behörde ist über derartige Maßnahmen die Anzeige zu erstatten.

B. Empfehlenswerte Maßnahmen.

Neben diesen directen Maßnahmen gegen die Verbreitung der Tuberculose ist jedoch noch eine ganze Reihe von Vorkehrungen aufzuzählen, deren Durchführung wegen der indirecten Förderung des angestrebten Zweckes als dringend empfehlenswert bezeichnet werden muss, da die beharrliche Vernachlässigung derselben den günstigen Erfolg der ersteren Maßnahmen sogar in Frage zu stellen geeignet ist.

Eine wichtige Rolle kommt in dieser Hinsicht der Aufklärung und Belehrung der weitesten Bevölkerungsschichten über Entstehung und Bekämpfung der Tuberculose und über das hierauf abzielende Verhalten im gesunden Zustande und im Falle der Erkrankung zu. Diese Belehrung kann durch populäre Vorträge und Aufsätze von Ärzten und anderen Sachverständigen und Verbreitung hierauf abzielender guter Volksschriften durch humanitäre Vereine sehr gefördert werden.

Den an Tuberculose Erkrankten wird das Aufsuchen einer Heilanstalt für Tuberculöse oder, wenn dies nicht möglich ist und eine entsprechende, die nothwendige Absonderung des Kranken berücksichtigende Behandlung innerhalb der Familie nicht platzgreifen

kann, eines Spitales überhaupt dringend zu empfehlen sein.

Tuberculöse Eltern, welche kleine Kinder besitzen, sollen im Verkehre mit diesen die allergrößte Vorsicht beobachten.

Tuberculöse Personen dürfen ihre Kinder und Verwandten nicht auf den Mund küssen, tuberculöse Mütter ihre Neugeborenen wo möglich nicht selbst stillen. Tuberculöse Frauen dürfen zum Ammendienste nicht zugelassen und sollen wo möglich von der Kinderpflege ferngehalten werden; auch ist tuberculösen Personen die Verehelichung abzurathen, solange der tuberculöse Process nicht zur Heilung oder doch zum Stillstande gebracht ist.

Tuberculöse und zur Tuberculose veranlagte Personen sollten durch verständige Einwirkung von solchen Berufsarten abgehalten werden, welche wegen ungünstiger hygienischer Verhältnisse, wie Staubbildung, Arbeit in gesperrter oder mit schädlichen Dünsten erfüllter Luft, wegen anhaltend sitzender und gebeugter Körperhaltung, eine Besserung ihres Zustandes zu verhindern oder denselben zu verschlimmern geeignet sind, oder welche den Tuberculösen mit anderen Personen in engsten Verkehr bringen oder sie zwingen, mit verkäuflichen Lebens- und Genussmitteln fortgesetzt zu manipuliren.

In den letztbezeichneten Beziehungen ist es von besonderer Wichtigkeit, dass in Fabriks- und Gewerbebetrieben der sorgfältigen Beobachtung der nothwendigen hygienischen Rücksichten auf die Gesundheit der Arbeitenden, insbesondere jugendlicher Personen, sowohl in Bezug auf die Arbeitslocalitäten, als auf die Art und Dauer der Arbeit die größte Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Außerdem gehört zu den empfehlenswerten Maßnahmen die Vorsorge für die Salubrität, Hygiene und Reinlichkeit in Ansehung ganzer Gemeinden und Ortschaften im allgemeinen, sowie der Häuser, der Wohnungen in denselben und der Lebensführung ihrer Bewohner im besonderen.

Die planmäßig fortgesetzte Assanirung ganzer Gemeinden und einzelner Ortschaften durch Herbeiführung gesunder Lebensbedingungen, insbesondere durch Erhaltung reiner Luft und Beistellung gesunden Wassers, durch die Beschaffung lichter und luftiger, trockener und ausreichender Wohnungen für die ärmeren Bevölkerungsclassen, durch eine wohlgeordnete, unter genauer Marktpolizeicontrole stehende Approvisionirung mit gesunden Lebensmitteln, ferner durch Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bewohner mittels Darbietung reichlicher und billiger Gelegenheit zur persönlichen Reinlichkeitspflege und zur Abhärtung mittels öffentlicher Bäder und Schwimmanstalten; die strenge Handhabung der Gesundheitspolizei unter Benützung aller Fortschritte der Hygiene, insbesondere die rationelle Regelung der Sammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes und der Hausabfälle, die unschädliche Ableitung des Unrathes; die öffentliche Reinlichkeitspflege, insbesondere die regelmäßige und häufige Straßenreinigung bei Vermeidung von Staubbildung; die strenge Handhabung von Polizeivorschriften zur Sicherung der Reinlichkeit in den Höfen, vornehmlich den Lichthöfen, den Gängen und Stiegen der Häuser, desgleichen zur Hintanhaltung des Ausstaubens von Wohnungseffecten und Abwischtüchern durch die Fenster auf die Gasse u. dgl.; dies alles sind Mittel, um der Entstehung und Verbreitung der Tuberculose indirect immer mehr an Boden zu entziehen.

Nicht zu unterschätzen ist hiebei auch die erziehliche Wirkung der öffentlichen communalen Reinlichkeitspflege auf die private, sowohl hinsichtlich der Wohnungen als auch rücksichtlich der Person der Bewohner, zu der sich in wirksamer Weise der Einfluss der Schule bereits von der Kindheit an gesellen muss.

II. Heilung.

Aber nicht bloß der Verhütung, auch der Heilung der Tuberculose, welche mit der Unschädlichmachung der Tuberkelbacillen im Körper selbst und Beseitigung der von ihnen hervorgerufenen Schäden identisch ist, muss eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Sowohl die anatomisch-pathologischen, als auch die klinischen Erfahrungen lassen die Tuberculose, besonders in den Anfangsstadien als heilbar erscheinen. Die erfolgreiche Behandlung der Tuberculose setzt jedoch die rigoroseste Einhaltung einer Reihe von ärztlichen Vorschriften voraus, welche bei Belassung des Kranken in häuslicher Pflege meistens kaum durchführbar ist.

Von ganz besonderem Nutzen, ja geradezu als unabweisliche Nothwendigkeit erweist sich hier die Unterbringung in sogenannten Lungenheilstätten oder Tuberculosenasylen, wo eine sorgfältig geregelte, mit systematischen Kräftigungscuren verbundene ärztliche Behandlung platzgreift.

Durch die in diesen Heilstätten eintretende Pflege wird nicht bloß den Forderungen der Humanität Rechnung getragen, sondern es werden auch durch die häufig erzielte gänzliche oder doch zur Arbeitsleistung befähigende Wiederherstellung der Pfleglinge die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinden, Industrieunternehmungen, Krankenversicherungsanstalten, welchen diese Erkrankten angehören, gefördert.

Diese Körperschaften und Unternehmungen sollten daher an der Errichtung solcher Heilstätten und an der Unterbringung von Tuberkelkranken in denselben einen besonders werkthätigen Antheil nehmen.

Ungeachtet des großen Reichthums an hiezu bestens geeigneten Gegenden sind in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nur sehr wenige solcher Anstalten vorhanden.

Den Bemühungen Hochderselben um die Hebung der allgemeinen Wohlfahrt in Ihrem Verwaltungsgebiete eröffnet sich hier ein weites Feld ersprießlicher Bethätigung.

Hochdieselben werden durch zielbewusste, fortgesetzte Einflussnahme auf die in Betracht kommenden öffentlicher Factoren, sowie durch eifrige Unterstützung bestehender oder zu begründender Vereine und Institutionen, welche derlei Zwecke verfolgen, durch persönliche Anregung und Förderung dahin abzielender Bestrebungen unschwer in der Lage sein, das Entstehen solcher allgemein zugänglicher, namentlich für die minder bemittelten Volksclassen leicht erreichbarer Heil- und Pflegestätten für Lungenkranke zu ermöglichen, oder doch zu bewirken, dass an die bestehenden öffentlichen Krankenanstalten besondere Annexpavillons in günstiger sonniger Lage mit Vorkehrungen für rationelle Freiluftbehandlung und Kräftigungscuren angeschlossen werden.

Gemeinsame Schlussbestimmungen.

Zur Durchführung der im obigen dargestellten Maßnahmen wird neben dem umsichtigen und thatkräftigen Vorgehen der staatlichen Behörden, insbesondere der staatlichen Sanitätsorgane, sowie jener der unterrichtsbehördlichen und gewerblichen Aufsicht, die eifrige und bereitwillige Mithilfe der autonomen Verwaltungen der Königreiche und Länder, der Bezirke und Gemeinden, der Ärztekammern und aller einzelnen Ärzte, die verständnisvolle und entgegenkommende Unterstützung der Leitungen aller Heil- und Pflegeanstalten, der Schul- und Erziehungsinstitute, der Verkehrs- und Betriebsunternehmungen, der socialen Versicherungsverbände und humanitären Vereine und Körperschaften, ebenso wie der aufklärende Einfluss der Presse und die hilfsbereite Theilnahme der gesammten Bevölkerung unerlässlich sein.

Die politischen Behörden und ihre Sanitätsorgane werden die Verhältnisse der Verbreitung der Tuberculose in ihrem Amtsbereiche einem fortgesetzten Studium, namentlich anlässlich der periodischen Bereisungen, Inspicirungen von Schulen und sanitätspolizeilich wichtigen Objecten, desgleichen anlässlich ihrer Interventionen bei Assentirungen zu unterziehen und die gemachten Wahrnehmungen bei Bekämpfung der Tuberculose zu verwerten haben.

Hochdieselben wollen demnach die im Sinne der vorstehenden Ausführungen erforderlichen und zweckdienlichen Vorkehrungen treffen, den politischen Behörden mit aller Beschleunigung die vorstehenden Directiven zur entsprechenden Anweisung der Ärzte, der Gemeindevorstände, der Directionen und Verwaltungen von Kranken- und Pflegeanstalten, der Lehr- und Erziehungsinstitute, der Verkehrs- und Industrieunternehmungen, Curorte und öffentlichen Erholungsanstalten und anderer einschlägigen Unternehmungen zur Kenntnis bringen, mit dem Landesausschusse und den in Betracht kommenden Landesbehörden zur gemeinsamen Förderung der Ziele der Bekämpfung der Tuberculose sich in Verbindung setzen und unausgesetzt dahin wirken, dass die allgemeine Theilnahme und Aufmerksamkeit an dieser das gemeinsame Wohl aller berührenden Angelegenheit geweckt und wach erhalten werde und sich in fruchtbarer und nutzbringender Weise bethätige.

Über die von Hochdenselben getroffenen Verfügungen gewärtige ich einen ausführlichen Bericht und ersuche Hochdieselben Veranlassung zu treffen, dass die Erfolge der einzuleitenden Action zur Bekämpfung der Tuberculose und namentlich die Vorkehrungen zur Absonderung der Tuberculösen und systematischen hygienischen Erziehung der Pfleglinge in Heil- und Pflegeanstalten alljährlich im Jahressanitätsberichte in einem besonderen Abschnitte zur übersichtlichen Darstellung gelangen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1902, Z. 30162,

über

Vorschriften, betreffend das Kanzleihilfspersonal der politischen Verwaltung.

(An alle politischen Landesstellen.)

Mit dem bezüglichen Erlasse werden, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, die nachfolgenden Vorschriften verlautbart:

Bei Durchführung der Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145*), betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, haben im Bereiche der politischen Verwaltung nachstehende Vorschriften zu gelten.

I.

Errichtung von Kanzleigehilfenposten.

Das Kanzleihilfspersonal hat in Hinkunft aus Kanzleigehilfen, Diurnisten und Calculanten zu bestehen.

Die Zahl der Kanzleigehilfenposten wird für jedes Verwaltungsgebiet vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

II.

Festsetzung des Kanzleihilfspersonales.

Im Sinne des §. 1, Absatz 2, V. d. G. M. wird für die einzelnen Behörden und Anstalten nur

*) Im weiteren Verlaufe abgekürzt: „V. d. G. M.“; siehe Seite 184.

die Gesammtzahl des ihnen zuzuweisenden Kanzleihilfspersonales ziffermäßig bestimmt; die Zusammensetzung dieses Personales kann hingegen Änderungen erfahren, indem die Zahl der Diurnisten und Calculanten sich vermindert oder erhöht, je nachdem bei der Behörde (der Anstalt) mehr oder weniger Kanzleigehilfen bestellt werden.

III.

Competenz.

Zur Bestellung von Kanzleigehilfen sind folgende Behörden competent:

1. Das Ministerium des Innern für den eigenen Dienst und den des Reichsrathes;

2. die politischen Landesbehörden für den eigenen Dienst, sowie den der unterstehenden politischen und Polizeibehörden und Anstalten.

Die zur Bestellung von Kanzleigehilfen berufenen Behörden haben auch die Evidenz über dieselben und über die Bewerber um die in ihrem Bereiche zu besetzenden Kanzleigehilfenposten zu führen und alle in der V. d. G. M. vorgesehenen Amtshandlungen vorzunehmen, welche nicht ausdrücklich den unmittelbaren Amtsvorständen der Kanzleigehilfen überlassen oder dem Ministerium des Innern vorbehalten sind.

Bezüglich der Urlaubsertheilung bleiben die bestehenden Competenzbestimmungen aufrecht.

Hinsichtlich der Befugnis zur Aufnahme von Kanzleihilfsarbeitern (Diurnisten, Calculanten rc.) sowie zur Ausübung der dem Dienstgeber gegen dieselben zustehenden Rechte bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung, insoweit sie nicht durch den II. Abschnitt, V. d. G. M. und die gegenwärtige Verordnung eine Modification erleiden.

IV.

Bewerbung.

Ein Kanzleihilfsarbeiter, welcher die im §. 5, V. d. G. M. normirten Erfordernisse nachzuweisen in der Lage ist und dem keiner der im §. 6, V. d. G M. oder im Artikel X, Absatz 3 der gegenwärtigen Vorschriften festgesetzten Ausschließungsgründe entgegensteht, hat, falls er die Erlangung einer Kanzleigehilfenstelle anstrebt, seine Bewerbung bei seinem Amtsvorstande (oder dem mit der Führung der einschlägigen Agenden betrauten Beamten) mündlich anzumelden.

Über diese Anmeldung wird seine Vormerkung in der Bewerberliste (Vormerk I, Artikel VI) eingeleitet.

Zu diesem Behufe hat der Bewerber zwei Exemplare des nach dem angeschlossenen Fomrlar A eingerichteten Gedenkblattes in den Spalten 1 bis 19 wahrheitsgetreu und genau auszufüllen und dieselben sammt allen zur Beurtheilung der Richtigkeit der Angaben erforderlichen Urkunden dem Amtsvorstande (oder dem mit der Führung der betreffenden Agenden betrauten Beamten) zu überreichen.

Form. A.

Die Eintragungen sind sohin von amtswegen zu überprüfen, etwa nothwendige Erhebungen und Richtigstellungen zu veranlassen und die Rubriken 20, 21 und 22 des Gedenkblattes auszufüllen. Der Vollzug dieser Amtshandlungen ist durch Beisetzung der Amtsfertigung und des Datums zu bestätigen.

Nach Abschluss des Gedenkblattes hat die betreffende Stelle, wenn sie zur Bestellung der Kanzleigehilfen in dem betreffenden Dienstzweige und Verwaltungsgebiete berufen ist, die Vormerkung in der Bewerberliste (Vormerk I) nach den Bestimmungen des Artikels VI zu veranlassen, andernfalls aber beide Parien des Gedenkblattes sammt den beigebrachten Urkunden an die zur Bestellung von Kanzleigehilfen competente Behörde zu leiten.

Diese Behörde überzeugt sich von der richtigen und vollständigen Ausfüllung der Gedenkblätter sowie von der Übereinstimmung der beiden Exemplare, veranlasst die Vormerkung des Bewerbers, nimmt ein Pare des Gedenkblattes in Verwahrung und leitet das zweite Pare sowie die dem Bewerber auszuhändigenden Urkunden zurück.

V.

Competenzgesuche.

Wünscht ein Kanzleihilfsarbeiter im Bereiche einer anderen Behörde als derjenigen, von der seine Bewerbung um eine Kanzleigehilfenstelle gemäß der Artikel III und IV in Evidenz zu halten ist, eine Kanzleigehilfenstelle zu erlangen, so hat er schriftlich darum anzusuchen und sein Gesuch im Dienstwege einzubringen.

Das Gesuch wird sohin unter Anschluss einer Abschrift des Gedenkblattes unmittelbar an die competente Behörde geleitet.

Kanzleigehilfen, welche die Übernahme in den Dienst eines anderen Ressorts (zum Beispiel der Finanz- oder Justizverwaltung) anstreben, dann gewesene Kanzleigehilfen, welche sich um Wiederanstellung bewerben, haben gleichfalls schriftlich, und zwar bei jener Behörde einzuschreiten, bei welcher sie als Kanzleigehilfen in Verwendung stehen, beziehungsweise zuletzt gestanden sind.

Von dieser Behörde sind die Gesuche sammt einer Abschrift des Dienst- und Eigenschaftsausweises des Bittstellers der zur Entscheidung über das Gesuchsbegehren competenten Behörde zu übermitteln.

VI.

Evidenzhaltung.

Die zur Bestellung von Kanzleigehilfen berechtigten Behörden (Artikel III) haben ein Verzeichnis aller in ihrem Bereiche bestellten Kanzleigehilfen zu führen und sämmtliche Bewerber um solche Stellen mittels dreier Vormerke in Evidenz zu halten, von welchen

Vormerk I die im eigenen Verwaltungsbereiche vorhandenen Anwärter,

Vormerk II die nach §. 2, Absatz 3 V. d. G. M. vorzugsweise zu berücksichtigenden ehemaligen Kanzleigehilfen,

Vormerk III alle übrigen zur Aufnahme geeigneten Bewerber zu umfassen hat.

Die Gedenkblätter (Artikel IV), beziehungsweise die Abschriften der Dienst- und Eigenschaftsausweise (Artikel V und XII) der Bewerber bilden Beilagen dieser Vormerke. Die Vormerke I und II sind ebenso wie die zugehörigen Beilagen durch Eintragung aller sich ergebenden Veränderungen stets in solchem Stande zu erhalten, dass sie als eine verlässliche Grundlage für die Amtshandlungen der Behörde dienen können. Der Vormerk III hat lediglich Namen und Dienstort der Bewerber sowie Präsentatum und Zahl der Gesuche, welche beim Vormerk aufbewahrt werden, zu enthalten.

Die Postnummer des Vormerkes, unter welcher ein Bewerber in Evidenz gehalten wird, ist auch auf dem Gedenkblatte, beziehungsweise auf der Abschrift des Dienst- und Eigenschaftsausweises anzumerken und dem unmittelbaren Amtsvorstande des Bewerbers bekanntzugeben.

Vorfälle, welche eine Berichtigung des Verzeichnisses der Kanzleigehilfen, der Bewerberlisten oder der Gedenkblätter, beziehungsweise der Dienst- und Eigenschaftsausweise bedingen, also insbesondere Änderungen der Diensteseigenschaft, des Dienstortes, der Bezüge, des Familienstandes, des Militärverhältnisses u. s. w., ferner Vorkomnisse disciplinärer Natur, sowie alle die Auflösung des Dienstverhältnisses herbeiführenden Ereignisse sind von den unmittelbaren Amtsvorständen der Bediensteten in den in ihrer Verwahrung befindlichen Exemplaren der Gedenkblätter, beziehungsweise in den Dienst- und Eigenschaftsausweisen der Kanzleigehilfen vorzumerken und der die Evidenz führenden Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Diese Anzeigen sind bei wichtigeren Vorfällen, z. B. Disciplinarstrafen, Auflösung des Dienstverhältnisses, sofort, sonst mit Schluss jedes Jahres zu erstatten.

VII.

Zeit der Bestellung von Kanzleigehilfen.

In den Monaten Juni und December hat regelmäßig, sofern eine genügende Anzahl qualificirter Bewerber vorhanden ist, die Besetzung der bis zum Schlusse des vorausgegangenen Monates (Mai und November) in Erledigung gekommenen Kanzleigehilfenposten stattzufinden.

Die Bestellung einzelner Kanzleigehilfen in der Zwischenzeit ist jedoch nicht ausgeschlossen und wird namentlich dann platzzugreifen haben, wenn eine erledigte Stelle einem externen Bewerber (Vormerk II und III, Artikel VI) verliehen werden soll, und die Ergänzung des Kanzleihilfspersonales der betreffenden Behörde sich als dringend darstellt.

VIII.

Diensteszuweisung.

Kanzleigehilfen, die nicht dem Dienstbereiche der bestellenden Behörde entnommen werden (Vormerk II und III, Artikel VI), sind nach Möglichkeit einer Behörde zuzuweisen, deren Kanzleihilfspersonalstand nicht complet ist, damit die Enthebung von Kanzleihilfsarbeitern wegen Überzähligkeit vermieden werde (Artikel II).

IX.

Vorgang im Falle der Erledigung eines Kanzleigehilfenpostens.

Jeder Amtsvorstand, in dessen Amtsbereich ein Kanzleigehilfenposten in Erledigung kommt, hat hievon längstens binnen drei Tagen nach eingetretener Erledigung der mit der Bestellung und Evidenzhaltung der Kanzleigehilfen betrauten Behörde die Anzeige zu erstatten, soferne derselben das Ausscheiden des Kanzleigehilfen nicht ohnedies bereits bekannt ist.

Dieser Behörde obliegt es, dem Amtsvorstande unverzüglich bekannt zu geben, ob sie die Stelle einem auswärtigen Bewerber (Vormerk II und III, Artikel VI) zu verleihen gedenke oder nicht.

Verneinendenfalls ist zum Ersatze für den im Kanzleihilfspersonale des betreffenden Amtes entstandenen Abgang ein Diurnist, beziehungsweise Calculant aufzunehmen; ist dagegen die Zuweisung eines auswärtigen Bewerbers als Kanzleigehilfen in Aussicht genommen, so darf nur im Falle eines dringenden Bedarfes ein Aushilfsschreiber, und zwar bloß für die Zeit bis zum Eintreffen des neu zu bestellenden Kanzleigehilfen in Dienst genommen werden.

X.

Auswahl unter den Bewerbern.

Bei der Auswahl unter den Bewerbern gibt grundsätzlich die Tüchtigkeit und Vertrauenswürdigkeit in erster Linie den Ausschlag, doch genießen die im Vormerke II, Artikel VI, in Evidenz gehaltenen Bewerber bei entsprechender Qualification den Vorzug

von allen übrigen Anwärtern und ist auch auf das Dienstalter, sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass von den im Vormerke I verzeichneten Bewerbern nach Thunlichkeit diejenigen zuerst berücksichtigt werden, welche der Grenze des Normalalters (§. 5, Z. 2, V. d. G. M.) am nächsten stehen.

Für die bis 31. Juli 1903 stattfindenden Bestellungen von Kanzleigehilfen wird von dem Erfordernisse der Nichtüberschreitung des 40. Lebensjahres abgesehen.

Personen, welche im Genusse einer Ruhegebür (Pension, Provision ꝛc.) aus dem Staatsschatze oder einem staatlich dotirten oder verwalteten Fonde stehen, können nicht zu Kanzleigehilfen bestellt werden.

XI.

Dienstantritt.

Wird ein Kanzleigehilfe aus einem anderen Verwaltungsbereiche übernommen, so ist mit seiner vorgesetzten Behörde wegen Bestimmung der Frist zum Dienstantritte und des Zeitpunktes der Enthebung von der bisherigen Verwendung das Einvernehmen zu pflegen und dabei darauf zu achten, dass der Beginn der neuen Bezüge sich an den Zeitpunkt der Einstellung der bisherigen Bezüge unmittelbar anschließe. (§. 13, V. d. G. M.)

Ein Kanzleigehilfe, welcher sich erst nach Ablauf der ihm in der Bestellungsurkunde ertheilten Frist zum Dienstantritte meldet, darf zur Angelobung nur in dem Falle zugelassen werden, wenn die bestellende Behörde dem Amtsvorstande eröffnet, dass sie von der Berechtigung zum Widerrufe der Aufnahme (§. 3, V. d. G. M.) keinen Gebrauch mache.

XII.

Dienst- und Eigenschaftsausweis.

Sobald der Kanzleigehilfe im Sinne des §. 20, V. d. G. M., das Gelöbnis geleistet hat, ist hievon der bestellenden Behörde behufs der Eintragung des neu Bestellten in das Kanzleigehilfenverzeichnis die Anzeige zu erstatten und für denselben von seinem unmittelbaren Amtsvorstande ein Dienst- und Eigenschaftsausweis, welcher auch die für die Ansprüche an das Versorgungsinstitut maßgebenden Daten zu enthalten hat, nach dem angeschlossenen Formular B anzulegen. (Form. B.)

Das nach den Bestimmungen des Artikels IV ausgefertigte Gedenkblatt hat einen Bestandtheil des Dienst- und Eigenschaftsausweises zu bilden und ist demselben beizuheften.

Die Kanzleigehilfen haben die Belege für die im Dienst- und Eigenschaftsausweise anzuführenden Thatsachen und Verhältnisse auf Verlangen beizubringen und spätere Änderungen der im Dienst- und Eigenschaftsausweise in Evidenz zu haltenden Umstände stets sofort unter Vorlage der betreffenden Belege anzuzeigen.

Der Dienst- und Eigenschaftsausweis ist von dem jeweiligen Amtsvorstande des Kanzleigehilfen stets in richtigem Stande zu erhalten und hinsichtlich der Qualification im Bedarfsfalle, mindestens aber jedes dritte Jahr abzuschließen. Soferne gegenüber der unmittelbar vorausgehenden Beschreibung keine Änderung stattgefunden hat, ist bloß der Vermerk „Unverändert“ beizusetzen.

XIII.

Dienstzeit.

Die im Sinne des §. 12, V. d. G. M., anrechenbare Dienstzeit eines Kanzleihilfsarbeiters ist im Falle einer Militärdienstleistung nicht als unterbrochen anzusehen, wenn nach Ablauf derselben längstens innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen die Dienstleistung als Kanzleihilfsarbeiter fortgesetzt worden ist. In solchen Fällen wird jedoch die militärische Dienstleistung mit Ausnahme von Waffenübungen nicht in die nach §. 12, V. d. G. M., anrechenbare Dienstzeit einbezogen.

Als vorschriftsmäßig angemeldet im Sinne des §. 12, Absatz 3, lit. b, V. d. G. M. haben jene früheren Dienstperioden zu gelten, welche von dem Bewerber in der Rubrik 6 des Gedenkblattes oder im Competenzgesuche (Artikel V der gegenwärtigen Vorschriften) angeführt worden sind.

XIV.

Qualificirte Posten.

Das Ministerium des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für jeden Verwaltungsbereich die Maximalzahl derjenigen Kanzleigehilfen fest, welchen im Sinne des §. 10, V. d. G. M. die sonst für die nächst höhere Dienstaltersclasse normirten Bezüge zuerkannt werden dürfen.

Die Auswahl der mit den höheren Bezügen zu betheilenden Kanzleigehilfen steht der zur Bestellung der Kanzleigehilfen berufenen Behörde zu, welche dabei sowohl das Maß der an die einzelnen Kanzleigehilfen gestellten Dienstesanforderungen als deren persönliche Tüchtigkeit und Würdigkeit in Betracht zu ziehen hat.

XV.

Anweisung und Einstellung der Bezüge.

Die Anweisung und Einstellung der Bezüge der Kanzleigehilfen erfolgt durch die zur Bestellung dieser Bediensteten in dem betreffenden Verwaltungsbereiche competente Behörde.

Derselben sind daher auch alle für die Liquidirung und Verrechnung relevanten Umstände, dann die eventuelle Verhängung von Geldbußen, Entziehung von Bezugstangenten u. dgl. rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Die Anweisung höherer Bezüge nach Maßgabe des Dienstalters ist über mündliches Ansuchen des Kanzleigehilfen und Nachweisung seines Anspruches vom Amtsvorstande desselben anzuregen und von der zur Bestellung von Kanzleigehilfen competenten Behörde zu vollziehen.

Hinsichtlich der Anweisung und Behebung der Taggelder der Diurnisten, Calculanten ꝛc. verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

XVI.

Geldaushilfen.

Auf die Bezüge von Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeitern werden keine Vorschüsse ertheilt; dagegen sind diese Kategorien von Bediensteten bei Gewährung von Geldaushilfen aus den hiefür zur Verfügung stehenden Crediten vorzugsweise zu berücksichtigen.

Insbesondere ist auf jene Kanzleigehilfen Bedacht zu nehmen, welche und insolange sie infolge Entrichtung der Dienstverleihungsgebür, sowie des procentuellen Beitrages an das Versorgungsinstitut eine Schmälerung ihrer früheren Bezüge erfahren sollten.

XVII.

Kündigung.

Bei Ausübung des dem Dienstgeber gemäß §. 29, V. d. G. M. zustehenden Kündigungsrechtes ist mit möglichster Schonung und Rücksicht zu verfahren.

XVIII.

Dienstverleihungsgebür.

Von der Bestellung zum Kanzleigehilfen ist die (nach Tarifpost 40, lit. d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallende) Gebür nach Scala II von dem flüssig gemachten, (gemäß §. 16, lit. e) des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) mit dem dreifachen Betrage zu veranschlagenden Jahresgenusse zu entrichten. Bei Erlangung eines Mehrbezuges ist diese Gebür von dem Dreifachen des angewiesenen Jahresgenusses nach Abschlag des bereits der Bemessung unterzogenen vielfachen Betrages des Genusses zu leisten.

Insoferne die Dienstverleihungsgebür nicht sofort im vollem Betrage mittels Stempelmarken entrichtet wird, hat die Einbringung unmittelbar im Wege des Abzuges zu erfolgen (§. 14, V. d. G. M.).

Zur Bemessung und Einbringung der Dienstverleihungsgebür im Wege des Abzuges ist jenes Organ verpflichtet, welchem die Liquidirung des Bezugsanspruches obliegt.

Sollten seitens eines Kanzleigehilfen gegen die Ermittlung der Dienstverleihungsgebür entweder hinsichtlich der Gebürenpflicht oder hinsichtlich des Gebürenausmaßes Einwendungen erhoben werden, so ist, wenn es sich um eine offenbar irrige Gebürenermittlung handelt, die Richtigstellung zu veranlassen.

Im anderen Falle ist die bezügliche Eingabe unter Anschluss allfälliger zu Gebote stehender, auf die Gebürenermittlung bezugnehmender Actenstücke der sonst zur Gebürenbemessung berufenen Finanzbehörde I. Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) zur weiteren Verfügung zu übermitteln.

Der Abzug zur Hereinbringung der Gebür hat von dem Tage an, von welchem dem Kanzleigehilfen der der Gebür unterliegende Bezug zukommt, in ununterbrochen fortlaufenden Monatsraten zu einer Krone zu erfolgen und ist ein Restbetrag der Gebür unter einer Krone mit der ersten Monatsrate einzuheben.

Insolange einem Kanzleigehilfen aus welchem Grunde immer ein Bezug nicht ausbezahlt wird, hat auch die Einbringung der Dienstverleihungsgebür zu unterbleiben.

Bei Bezugsüberweisungen sind die rückständigen Gebürenraten in den Schuldigkeitsextract aufzunehmen.

Die eingebrachten Dienstverleihungsgebüren sind in den einzelnen Verwaltungszweigen, gleichwie die Diensttaxe, zu Gunsten der Finanzverwaltung etatmäßig zu verrechnen.

Es ist sonach von den Rechnungsdepartements der politischen Landesbehörden der Gebarungserfolg allmonatlich, und zwar bis zum 15. des dem Gegenstandsmonate nächstfolgenden Monats dem Rechnungsdepartement jener Finanzlandesbehörde nachzuweisen, in deren Verwaltungsgebiet diese Gebüren zur Einhebung gelangten. Dieselbe Nachweisung ist vom Rechnungsdepartement des Ministeriums des Innern für den Gebarungserfolg bei diesem Ministerium dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Wien mitzutheilen.

Mit Jahresschluss ist endlich von den bezeichneten Verwaltungsbehörden in dem besonderen Rechnungsabschlusse, welcher rücksichtlich des Taxgefälles dem k. k. Obersten Rechnungshofe vorgelegt wird, auch der Jahreserfolg an von den Kanzleigehilfen eingehobenen Dienstverleihungsgebüren anhangsweise auszuweisen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird das Recht der zur Gebürenbemessung berufenen Finanzbehörden I. Instanz zur Controle der auf die Gebürenermittlung bezüglichen Acten und Aufschreibungen in keiner Weise berührt und bleibt daher der Finanzverwaltung die Ausübung dieses Rechtes gelegentlich der Vornahme von Stempelrevisionen auch weiterhin gewahrt.

XIX.

Verrechnung der Activitätsbezüge.

Die Bezüge der Kanzleigehilfen sind in den Jahren 1902 und 1903 wie die bisherigen Entlohnungen der Diurnisten, Calculanten 2c. zu Lasten der betreffenden Dienstzweige, jedoch auf einer neu zu eröffnenden Rubrik: „Bezüge der Kanzleigehilfen“ und nur mit jenem Theilbetrage zu verrechnen, der der Höhe der früheren Entlohnung als Diurnist, Calculant, Tagschreiber 2c. entspricht.

Der Mehrbetrag ist auf einer besonderen Rubrik: „Mehraufwand aus Anlass der Regelung der Bezüge und der Versorgungsgenüsse nicht stabil Bediensteter“ zu Lasten der allgemeinen Cassenverwaltung zu buchen und mittels eines dieselbe Bezeichnung tragenden Rechnungsabschlusses dem k. k. Obersten Rechnungshofe nachzuweisen. Diesem bleiben die weiteren Weisungen wegen Documentirung der erwähnten Rechnungsabschlüsse vorbehalten.

Das Erfordernis auf der Rubrik „Bezüge der Kanzleigehilfen“ ist aus den Ersparungen an den Crediten für Diurnen oder Amtspauschalien zu decken.

Die letzteren Pauschalien sind um jenen Betrag zu verringern, um den sie durch die Bestellung von Kanzleigehilfen und die vorstehend angeordnete Art der Verrechnung ihrer Bezüge auf der besonderen Rubrik entlastet werden.

Die Bezüge der Kanzleihilfsarbeiter (Diurnisten, Calculanten 2c.) sind mit dem früheren Ausmaße ihrer Entlohnung zu Lasten der bisherigen Credite und mit den dieses frühere Ausmaß übersteigenden Beträgen zu Lasten der allgemeinen Cassenverwaltung zu verrechnen. Dieser Mehrbetrag ist gleichfalls in dem vorstehend erwähnten besonderen Rechnungsabschlusse auszuweisen.

Die Präliminirung und Verrechnung vom Jahre 1904 angefangen wird einer gesonderten Anordnung vorbehalten.

XX.

Verrechnungsvorschrift mit besonderer Berücksichtigung der Gebarungen des Versorgungsinstitutes der Kanzleigehilfen.

Die endgiltige Verrechnung der dem Versorgungsinstitute der Kanzleigehilfen zufließenden Geldmittel (§. 4 der Statuten) und der daraus zu leistenden Zahlungen obliegt der k. k. Staatscentralcasse. Die übrigen k. k. Zahlstellen haben die für Rechnung des Versorgungsinstitutes vollzogenen Einnahmen und Ausgaben als commissionelle Gebarungen für die Staatscentralcasse zu behandeln.

Zu diesem Behufe wird Folgendes angeordnet:

Die fälligen Monatsgebüren der Kanzleigehilfen sind von den auszahlenden Cassen in eigenen Activitätsverzeichnissen zu verrechnen und die von diesen Monatsbezügen nach §. 14, V. d. G. M. zu bewerkstelligenden Abzüge in besonderen Betragscolonnen darzustellen. Es ist mithin je eine Betragscolonne zu eröffnen:

a) Für die dreiprocentigen Beiträge der Kanzleigehilfen,
b) für die von denselben geleisteten Nachzahlungen,
c) für die als Ordnungsstrafen auferlegten Geldstrafen,
d) für die Ersätze aus dem Dienstverhältnisse und für die Übergenüsse,
e) für die Dienstverleihungsgebür und
f) für die Personaleinkommensteuer.

Die Summen der unter lit. a), b) und c) aufgeführten, zu den Einnahmen des Versorgungsinstitutes zählenden Abzüge sind von der Staatscentralcasse in das von derselben zu führende „Journal für die Gebarungen des Versorgungsinstitutes der Kanzleigehilfen“, von den übrigen Zahlstellen in das neu aufzulegende „Contocorrent-Subjournal für die Gebarungen des Versorgungsinstitutes der Kanzleigehilfen“ nach den einzelnen Verrechnungszweigen specificirt zu übertragen.

Falls die Auszahlung der Monatsbezüge nicht bei einer Staatscasse erfolgt, müssen die obigen Abzüge an die zuständige Staatscasse bar abgeführt und von dieser wie die von ihr selbst eingehobenen Beiträge und Geldstrafen behandelt werden.

Die liquidirenden Organe haben über die Monatsbezüge der activen Kanzleigehilfen ein Liquidationsbuch zu führen. Die Rechnungsdepartements der anweisenden Behörden verbuchen diese Gebarungen, sofern sie von den ausübenden Ämtern vollzogen werden, überdies in Contobüchern unter sinngemäßer Anwendung der für die Führung solcher Bücher bestehenden Vorschriften.

In diesem Liquidationsbuche sind auf den einzelnen Personalconten die dreiprocentigen Beiträge und Nachzahlungen vorzuschreiben und die hierauf erfolgten monatlichen Abstattungen in gesonderten Betragscolonnen zu contiren.

Bei der Liquidirung der Monatsbezüge müssen die davon abzuziehenden Beiträge und Nachzahlungen besonders ersichtlich gemacht und bei consignations-

weiser Behebung der Monatsbezüge in eigenen Betragsspalten ausgewiesen werden.

Die Behandlung der Geldstrafen hat auf gleiche Weise zu erfolgen.

Die von jedem Theilnehmer an das Versorgungsinstitut geleisteten Pensionsbeiträge (dreiprocentige und Nachzahlungen) sind auf dem betreffenden Personalconto des Liquidationsbuches fortlaufend genauestens in Evidenz zu halten. Es muss daher bei jeder Überweisung des Monatsbezuges eines activen Kanzleigehilfen in dem Schuldigkeitsextracte jedesmal auch der Gesammtbetrag der von ihm bis zum Einstellungstage entrichteten Pensionsbeiträge, einschließlich der etwa schon bei anderen Zahlstellen geleisteten, genau und deutlich ersichtlich gemacht werden. Form. C.

Zur Controle, ob die laut der Activitätsverzeichnisse durch Abzüge eingebrachten Pensionsbeiträge (dreiprocentige und Nachzahlungen) und Geldstrafen in den Contocorrent-Subjournalen, beziehungsweise im Journale der Staatscentralcasse richtig verrechnet sind, haben die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden monatliche Befundsausweise über diese Abzüge an das das Contocorrent-Subjournal censurirende Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde und das Rechnungsdepartement des Ministeriums des Innern ebensolche Befundsausweise an das das Journal der Staatscentralcasse prüfende Rechnungsdepartement 3 des Finanzministeriums einzusenden.

Mit Schluss jeden Jahres sind auch die anfänglichen und schließlichen Activ- und Passivrückstände nachzuweisen. Zu diesem Zwecke sind dieselben von den die Liquidirung selbst besorgenden Cassen und Ämtern dem Rechnungsdepartement der vorgesetzten Landesbehörde und von diesem in einer Gesammtnachweisung dem Rechnungsdepartement 3 des k. k. Finanzministeriums bekanntzugeben.

Dieselbe Nachweisung ist für den Gebarungserfolg des Ministeriums des Innern vom Rechnungsdepartement dieses Ministeriums dem Rechnungsdepartement 3 des Finanzministeriums mitzutheilen.

XXI.

Zinsenberechnung für rückersetzte Beiträge.

Die dreiprocentigen Zinsen, die in den im §. 14 der Statuten bezeichneten Fällen nebst den an das Versorgungsinstitut geleisteten Beiträgen rückerstattet werden, sind von diesen Beträgen, und zwar von jedem geleisteten Theilbetrage nach der Formel

$$\text{Zinsen } Z = \frac{\text{Beitrag (B)} \times \text{Monate (M)} \times 3\%}{100 \times 12\ (= 1200)},$$

oder abgekürzt:

$$Z = \frac{B \times M}{400}$$

zu berechnen.

Diese Zinsenberechnung kann noch dadurch vereinfacht werden, dass jeder Theilbetrag (monatlicher dreiprocentiger oder nachgezahlter Beitrag) mit der gegebenen Anzahl von Monaten multiplicirt und bloß die Summe aller dieser Producte durch die Zahl 400 dividirt wird.

Die Verzinsung endet in jedem einzelnen Falle mit dem letzten Tage jenes Monates, welcher der Bewilligung zur Rückzahlung der Beiträge unmittelbar vorausgegangen ist.

Bei Einzahlungen, die nach dem ersten Tage eines Monates geleistet werden, beginnt die Verzinsung mit dem Ersten des nächstfolgenden Monates.

XXII.

Allgemeine Bestimmung über den Geschäftsverkehr.

Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu Zwecken der Evidenzhaltung oder zur Anregung von Personalverfügungen erforderlichen Anzeigen der Amtsvorstände der Kanzleigehilfen und Hilfsarbeiter an die zur Führung der Evidenz, beziehungsweise zur Erlassung der bezüglichen Anordnungen competente Behörde sind in der kürzesten und einfachsten Form zu erstatten. Nach Thunlichkeit sind hiezu „Meldungsscheine" nach Art der beigeschlossenen Muster zu verwenden, welche wie die Correspondenzkarten oder Kartenbriefe auf der Rückseite mit der Adresse zu versehen sind. Form. D.

Formular A.

(Zu Artikel IV.)

Gedenkblatt

der Bewerbung um eine Kanzleigehilfenstelle.

1. Name und Wohnungsadresse:

2. Diensteseigenschaft: | 3. Gegenwärtiges Taggeld:

4. Behörde, bei welcher der Bewerber in Verwendung steht:

5. Dauer der ununterbrochenen Verwendung im Staatsdienste in der Eigenschaft eines Diurnisten oder Calculanten
(Eigenschaft):
seit:

6. Frühere Verwendungen im Staatsdienste in der Eigenschaft eines Diurnisten oder Calculanten (hier nur einzutragen, soferne sie gemäß §. 12, V. d. G. M. bei Bemessung der Bezüge angerechnet werden können):

7. Andere Verwendungen in staatlichen oder privaten Diensten:

8. Tag, Monat und Jahr der Geburt: | 9. Geburtsort: | 10. Heimatsgemeinde:

11. Familienstand (ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt):
Zahl der unversorgten Kinder:

12. Studien (abgelegte Prüfungen):

13. Sprachkenntnisse:

14. Besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten, die für den Dienst von Bedeutung sind:

15. Vollstreckte active Militärdienstleistung (unter Angabe des Standeskörpers, des Dienstantrittes und -Austrittes):

16. Noch bestehende Militärdienstpflicht (keine — noch stellungspflichtig — noch dienstpflichtig; in der Linie — in der Reserve — in der Ersatzreserve — in der Landwehr — in der nichtactiven Landwehr):

17. Angabe, ob der Bewerber im Genusse einer Ruhegebür (Pension, Provision ꝛc.) aus dem Staatsschatze oder einem staatlich verwalteten oder dotirten Fonde steht; bejahenden Falls nähere Bezeichnung derselben:

18. Beamte, mit welchen der Bewerber in der im §. 7 V. d. G. M. bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert ist:

19. Angestrebte Dienstorte:

20. Äußerung des Amtsvorstandes zu den Rubriken 1 bis 19, insbesondere darüber, welche Angaben documentarisch nachgewiesen sind:

21. Daten und wesentlicher Inhalt der beigebrachten Leumundszeugnisse, eventuell der eingeholten Leumundsnoten:

22. Äußerung des Amtsvorstandes über die Fähigkeiten, die dienstliche Verwendung, die Eignung und das amtliche, sowie das außeramtliche Verhalten des Bewerbers:

Anmerkungen:

Formular B.
(Zu Artikel XII.)

Dienst- und Eigenschafts-Ausweis

des Kanzleigehilfen . . . . ,
bestellt mit Erlass d . . . . vom . . . . , Z. . . . . . .

Tag, Monat und Jahr der Geburt	
Geburtsort und Land	
Zuständigkeitsort und Land	
Religion	
Familienstand	
Militärverhältnis	
Tag der Angelobung	
Höhe der Bezüge (monatlich)	. . K angefangen vom . . . . . (Erlass d . . . . . . vom . . . . , Z. . .) . . „ „ „ . . . . . . „ . . . . „ . . . . . , „ . .) . . „ „ „ . . . . . . „ . . . . „ . . . . . , „ . .) . . „ „ „ . . . . . . „ . . . . „ . . . . . , „ . .) . . „ „ „ . . . . . . „ . . . . „ . . . . . , „ . .) . . „ „ „ . . . . . . „ . . . . „ . . . . . , „ . .)

Zergliederte Darstellung der bis zur Bestellung als Kanzleigehilfe vollstreckten und für die Bemessung der Bezüge im Sinne des §. 12 der V. d. G. M. angerechneten Hilfsarbeiter-Dienstzeit, sowie der Diensteslaufbahn als Kanzleigehilfe.

Diensteseigenschaft	Dienstort und Behörde, sowie Datum und Zahl der Bestellungsurkunde	Dienstdauer					Beleg
		von	bis	Jahre	Monate	Tage	

Zeit und Art der Auflösung des Dienstverhältnisses:

Dienstesbeschreibung und Strafen

Evidenzblatt für die Ansprüche an das Versorgungsinstitut.

		Jahre	Monate
Von der als Kanzleihilfsarbeiter zugebrachten Dienstzeit wurden gemäß §. 18 der Statuten als Theilnahmszeit angerechnet:	Ohne Nachzahlung	. . . . . .	. . . . . .
	Gegen Nachzahlung von . . . . K, welche auf einmal — in . . Monatsraten à 4 K vom . . . . 19 . angefangen zu entrichten sind (Erl. d. . . . . . vom . . . . 19 . . , Z. . . . . .) . . . . Die einmalige Nachzahlung — letzte Rate der Nachzahlung — wurde geleistet am . . . . 19 . . .	. . . . .	. . . . . .
Hiezu die bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses als Kanzleigehilfe vollstreckte Dienstzeit von		. . . . . .	. . . . . .
Ergibt eine zur Pensionsbemessung anrechenbare Gesammtdienstzeit von			

	K	h
Summe der bis zum Enthebungstage an das Versorgungsinstitut geleisteten Beiträge	. . . .	. . . .
Angabe, wann und mit welchem Betrage (mit oder ohne Zinsen) die an das Versorgungsinstitut geleisteten Beiträge zurückerstattet wurden (§§. 14 und 16 der Statuten)	. . . .	. . . .

Angabe, ob die an das Versorgungsinstitut geleisteten Beiträge behufs Vorbehaltes der erworbenen Theilnehmerrechte im Versorgungsinstitute belassen wurden (§. 15 der Statuten).

Wiedereintritt in das Versorgungsinstitut (§. 17 der Statuten).

Nr. . . . . ex 19 . .

Formular C.
(Zu Artikel XX.)

Schuldigkeitsextract

dr . . . .
. . . .
laut Liquidationsbuches für . . . .
Capitel . . . . , Titel . . . . , Band . . . . , Folio . . . . .

Gattung der Schuldigkeit	Vom liquidirenden Organe vorläufig bemessen mit K	h	Von der Str.-Adm./Bz.-Hptm. in . . . . sub Z. . . . . . bemessen mit K	h	Bis Ende . . . . .19. . abgestattet K	h	Betrag K	Betrag h
Personaleinkommensteuer								
Dienstverleihungsgebür. . . .Raten à. . . . K . . h vom 1. . . . . .19. .angefangen.								
dreiprocentiger Pensionsbeitrag jährlicher. . . . K . . h vom 1. . . . . .19. . angefangen.								
Nachzahlung an das Versorgungsinstitut . . . .Monatsraten à . . . . K . . h vom 1. . . . . .19. . angefangen								
Strafgelder.								
. . . . Übergenuss pro. . . . . .19. .								
Ersätze an.								
Überzahlung an Personaleinkommensteuer per . . . . . . K . . h mit Ende. . . . . .19. . ist gutzurechnen.								
Verbote und Vormerkungen laut beigeschlossenen, mit . . . .Stück Beilagen documentirten Ausweises. . . .								
. . . .								
. . . .								
Summe. .								

d. s. . . . . .Kronen. . h.
Der Monatsbezug per. . . . . K wurde mit Ende. . . . . .19. . eingestellt.
Die Pension jährlicher. . . . K wurde mit Ende. . . . . .19. .eingestellt.
An Beiträgen zum Versorgungsinstitute (dreiprocentigen und Nachzahlungen) wurden vom Genannten im Ganzen vom 1. . . . . .19. . bis Ende. . . . . .19. . eingezahlt. . . . . . K . . h.

Siehe Rückseite

K. k. . . . .

. . . ., am. . . . . .19. .

Vorschreibungscertificat Nr. . . . . ex 19 . .

Die im dortseitigen Liquidationsbuche für. . . . . Capitel. . . . . ., Titel. . . . . ., Band. . . . . ., Folio. . . . . ., vorgeschriebenen Ersätze des . . . . per. . . . . . K . . h, d. s. . . . . .Kronen. . h wurden auf Grund des Schuldigkeitsextractes vom. . . . . .19. ., Nr. . . . . . . ex 19. . im hieramtlichen Liquidations buche für. . . . . .Capitel. . . . . ., Titel. . . . . ., Band. . . . . ., Folio. . . . . . vorgeschrieben und die mit . . K . . h ausgewiesenen, in der Zeit vom 1. . . . . .19. . bis Ende. . . . . .19. . geleisteten Beiträge zum Versorgungsinstitute (dreiprocentige und Nachzahlungen) per. . . . . . K . . h vorgemerkt.

K. k. . . . .

. . . ., am. . . . . .19. .

An d. . k. k. . . . . in . . . .

Nachweisung

der de . . . . in der Zeit vom 1. Jänner bis . . . . 19 . . ausbezahlten Dienstbezüge und der durchgeführten Abzüge.

Bezeichnung des Bezuges	Höhe des Bezuges				Thatsächlich zur Auszahlung gelangter Betrag						Thatsächlich durchgeführte Abzüge			Anmerkung
	in der Zeit		Monats-, beziehungsweise Jahresbetrag		Stehende Bezüge		Veränderliche Bezüge		Zusammen		Bezeichnung des Abzuges	Betrag		
	vom	bis	K	h	K	h	K	h	K	h		K	h	
Monatsbezug											Dienstverleihungsgebür			
											Beiträge zum Versorgungsinstitute			
Pension											Quittungsstempel			

(Raum zur Nachweisung der Dienstbezüge, die sich als neue Einnahmsquelle darstellen.)

Formular D.
(Zu Artikel XXII.)

Meldungsschein
zum Gedenkblatte Nr. . . .

der (Name), (Dienſteseigenſchaft) ....

des (Behörde, Amt) ....

....

....

....

....

....

Datum und Unterſchrift des Amtsvorſtandes.

Meldungsſchein,
betreffend den Kanzleigehilfen

Name) ....

der (Behörde, Amt) ....

....

....

....

....

....

Datum und Unterſchrift des Amtsvorſtandes.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 1902, Z. 4697.

Als Gemeindebeamte und Diener im Sinne des §. 10 des Heimatsgesetzes können nur diejenigen Functionäre der Gemeinde angesehen werden, welche zur Dienstleistung auf dem Gebiete der öffentlich-rechtlichen Gemeindeverwaltung angestellt sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem obcitirten Erkenntnisse die Beschwerde des Justizministeriums in P. gegen die Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 9. August 1901, Z. 63811, betreffend das Heimatsrecht des Beschwerdeführers, mit nachstehender Motivirung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

In der Sitzung des Gemeindeausschusses der Stadtgemeinde S. vom 28. December 1899 wurde J. M. zum städtischen Waldheger für den Wald „Slap" in K. mit dem Amtssitze in P., Hegerhaus Nr. K. 98, ernannt.

Mit der heute angefochtenen, im ordentlichen Instanzenzuge erflossenen Entscheidung der Statthalterei vom 9. August 1901, Z. 63811, wurde ausgesprochen, dass J. M. auf Grund dieser Anstellung das Heimatsrecht in der Gemeinde P. nicht erworben hat, weil er nicht als Gemeindediener im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, angesehen werden kann, zumal er nicht für eine Dienstleistung bei der Gemeinde, sondern bloß bei dem im Privateigenthume der Gemeinde sich befindenden Großgrundbesitze angestellt worden ist.

Hingegen wird in der vorliegenden Beschwerde im wesentlichen eingewendet, der §. 10 leg. cit. mache keinen Unterschied zwischen Gemeindebediensteten, welche bei der Verwaltung des Eigenthums der Gemeinde und solchen, welche in anderen Zweigen der Gemeindeverwaltung angestellt sind; alle Bediensteten der Gemeinde werden gleichmäßig vom Gemeindeausschusse ernannt und genießen dieselbe Stellung. Die Verwaltung des Gemeindevermögens sei eine der Gemeinde im §. 28 der Gemeindeordnung zugewiesene Aufgabe; Bedienstete, welche bei dieser Vermögensverwaltung angestellt wurden, sind sonach ebenfalls Functionäre der Gemeindeverwaltung. Ein Unterschied zwischen der Verwaltung des im Besitze der Gemeinde befindlichen Großgrundbesitzes und der Verwaltung des sonstigen Gemeindevermögens könne nicht gemacht werden, da für alle Kategorien des Gemeindevermögens eine gemeinsame Präliminirung und Verrechnung bestehe.

Überdies sei die Gemeinde nach §. 8 des Landesgesetzes vom 14. Jänner 1893, L. G. Bl. Nr. 11, verpflichtet, für ihre Wälder einen Forstwirt zu bestellen und demselben das nothwendige Hilfs- und Schutzpersonale beizugeben. Die Anstellung des Beschwerdeführers sei sonach kein freiwilliger Act der Gemeinde gewesen, wodurch die Anstellung einen öffentlich-rechtlichen Charakter bekommen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese Einwendungen als begründet nicht zu erkennen.

Es ist allerdings richtig, dass im §. 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, ganz allgemein bestimmt wird, dass definitiv angestellte Gemeindebeamte und Diener mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde, erlangen, ohne dass im Gesetze ausdrücklich ein Unterschied gemacht werden würde zwischen solchen Angestellten der Gemeinde, deren Dienstleistung sich auf die den Gemeinden zugewiesene Besorgung öffentlich-rechtlicher Angelegenheiten bezieht und solchen, welche bloß die vermögenswirtschaftliche Thätigkeit der Gemeinde besorgen.

Auch die Materialien, welche sich auf das Zustandekommen des Gesetzes beziehen, geben in dieser Richtung — wiewohl sich die Beschwerde auf dieselben beruft — keine Auskunft, da der von der Regierung ihrem Gesetzentwurfe, in welchem der §. 10 überhaupt nicht enthalten war, beigegebene Motivenbericht natürlich diesfalls nichts enthält, aber auch in den dem Abgeordneten- und dem Herrenhause erstatteten Berichten der Commissionen eine nähere Aufklärung in diesem Punkte nicht gegeben worden ist.

Dagegen hat aber der Berichterstatter im Abgeordnetenhause — auf dessen Zeugnis sich die Beschwerde beruft — ausdrücklich erklärt, es habe zur Aufnahme der Bestimmung des §. 10 in das Gesetz Veranlassung gegeben, das Einlangen zahlreicher Petitionen der Gemeindebeamten und der Beamten aller autonomen Körperschaften dahingehend, „dass sie als öffentliche Functionäre mit den Staatsbeamten in Bezug auf die Erwerbung des Heimatsrechtes auf eine gleiche Stufe gestellt werden". Da nun das Verhältnis zwischen der Gemeinde und ihren Angestellten kein öffentlich-rechtliches ist, so kann den letzteren der Charakter „öffentlicher Functionäre" nur in dem Sinne zugesprochen werde, als sie Functionen der öffentlichen Verwaltung ausüben.

Daraus ergibt es sich, dass nach der Absicht der gesetzgebenden Körper den Gemeindebeamten und Dienern nur aus dem Grunde und daher auch nur insoferne die Erlangung des Heimatsrechtes auf Grund ihrer Anstellung zugestanden wurde, als sie zur Dienstleistung auf dem Gebiete der öffentlich-rechtlichen Gemeindeverwaltung angestellt werden.

Dies lässt sich aber auch aus dem Gesetze selbst insoferne entnehmen, als auch allen übrigen Kategorien von Functionären, welche im §. 10 leg. cit. angeführt werden, der Charakter öffentlicher Functionäre anhaftet und es nicht einzusehen ist, warum nur bei Bediensteten, welche von Gemeinden angestellt worden sind, nicht die Forderung gestellt werden sollte, dass sie Functionen des öffentlichen Rechtes verrichten.

Es kommt daher im gegebenen Falle zu untersuchen, ob der Beschwerdeführer thatsächlich unter die im §. 10 leg. cit. gemeinte Kategorie der Gemeindebeamten und Diener nicht falle, wie die angefochtene Entscheidung annimmt, oder ob nach der Sachlage das Gegentheil zutrifft.

Es ist unbestritten und geht aus dem den Acten in Abschrift zuliegenden Anstellungsdecrete unzweifelhaft hervor, dass J. M. als städtischer Waldheger bloß zur Beaufsichtigung des der Gemeinde gehörigen Waldes „Slap" angestellt worden ist.

Daraus geht hervor, dass die Function des Genannten sich nicht auf die Ausübung eines der Gemeinde als Verwaltungsbehörde zustehenden Amtsactes bezieht, sondern lediglich eine Thätigkeit darstellt, welcher die Gemeinde innerhalb der Grenzen der eigenen Privatwirtschaft bedarf, wobei es ganz gleichgiltig ist, ob die Gemeinde bei Anstellung eines solchen Organs freiwillig oder infolge gesetzlichen Auftrages vorgegangen ist, weil ja die im §. 8 des Gesetzes vom 14. Jänner 1893, L. G. Bl. Nr. 11, den Gemeinden auferlegte Verpflichtung nicht einen der Gemeinde als Behörde zukommenden Wirkungskreis betrifft, sondern eben nur die Privatwirtschaft in Bezug auf die Gemeindewälder zu fördern bezweckt.

Es wird in der Beschwerde, wie eingangs erwähnt, allerdings eingewendet, die Verwaltung des Gemeindever-

mögens sei als Gegenstand des autonomen Wirkungskreises auch mit ein Zweck des Gemeindewesens und eine nothwendige Aufgabe der Gemeinde, weshalb die bei derselben angestellten Gemeindebediensteten als Functionäre anzusehen sind, welche an der Gemeindeverwaltung selbst theilnehmen.

Hiebei übersieht aber die Beschwerde, dass die Vermögensverwaltung der Gemeinden nicht in ihrem ganzen Umfange einen Ausfluss der Amtsgewalt der Gemeinde bildet, daher nicht in ihrem ganzen Umfange als öffentlich-rechtlicher Verwaltungsact anzusehen ist. Dies trifft nur dort zu, wo es sich um die vermögensrechtlichen Beziehungen der Gemeinde zur Öffentlichkeit handelt, also nur in Bezug auf die Gemeindewirtschaft im engeren Sinne des Wortes, also insbesondere auf die Feststellung der für die Zwecke der Gemeindeverwaltung verfügbaren und die Aufbringung der zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel.

Angestellte, welche bei solchen Acten der Gemeindewirtschaft verwendet werden, müssten allerdings als Bedienstete, welche öffentlich-rechtliche Functionen der Gemeinde versehen, behandelt werden.

Anders aber, wo es sich um solche Bedienstete handelt, welche bei ihrer Dienstleistung mit der die Öffentlichkeit berührenden wirtschaftlichen Thätigkeit der Gemeinde sich nicht zu befassen, vielmehr nur eine solche Wirtschaftsthätigkeit für die Gemeinde zu entwickeln haben, welche derselben nicht infolge der ihr obliegenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, sondern nur in ihrer Eigenschaft als Besitzerin eines Grundstückes oder einer Unternehmung, welche nicht zur Erfüllung einer der Gemeinde obliegenden Verpflichtung dient, zukommt.

Ein solcher Gemeindebediensteter unterscheidet sich in nichts von einem in Diensten einer Privatperson stehenden Beamten oder Diener und es ist daher auch kein Grund vorhanden, warum ihm in Bezug auf die Erlangung des Heimatsrechtes eine besondere Stellung hätte eingeräumt werden sollen.

Der Umstand, dass auch solche Gemeindebedienstete vom Gemeindeausschusse nach §. 32 der Gemeindeordnung ernannt werden können, kann an diesem Verhältnisse nichts ändern, da die rechtlichen Beziehungen eines Bediensteten von der ihm verliehenen Stellung, nicht aber von der Person desjenigen, welcher die Ernennung vollzieht, abhängt. Auf Grund dieser Erwägungen musste der Verwaltungsgerichtshof zur Anschauung kommen, dass der Beschwerdeführer nicht zu jenen Gemeindebeamten und Dienern gezählt werden kann, welche auf Grund ihrer Bestellung im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, das Heimatsrecht in der Gemeinde ihres Amtssitzes erwerben.

Demgemäß musste auch die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Verschiedene Mittheilungen.

(Pensionsbehandlung der Vorstände der nicht klinischen Abtheilungen und Institute der Wiener k. k. Krankenanstalten.) Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 31. Jänner 1901 und 28. Juni 1902 zu gestatten geruht, dass die Bestimmungen des §. 3, Absatz 1 und des §. 4, beziehungsweise des §. 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten hinsichtlich der Vorstände der nicht klinischen Abtheilungen und Institute der Wiener k. k. Krankenanstalten zur gleichmäßigen Anwendung gelangen.

(Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die definitive Zulassung und den Widerruf der provisorischen Zulassung von Elektricitätszählertypen zur aichamtlichen Beglaubigung.) Die Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. Juli 1902, betreffend die definitive Zulassung der Elektricitätszählertypen XXXIII, XL, sammt Nebenformen XLH, XLK, XLHK, der Zählertypen XLII und LVII, weiters die provisorische Zulassung der Elektricitätszählertypen LV und LVI zur aichamtlichen Beglaubigung, sowie den Widerruf der provisorischen Zulassung der Zählertypen XLVI und LIII, ist im LXVIII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 141 publicirt.

(Actionsprogramm zur Bekämpfung der Tuberculose in Niederösterreich.) Der Landesausschuss hat dem Landtage ein in großen Zügen gehaltenes Programm für eine Action zur Bekämpfung der Tuberculose vorgelegt. Die dem niederösterreichischen Landtage zur Beschlussfassung vorgelegten und von demselben angenommenen Anträge lauten:

I. Der Landtag beschließt im Principe die Einleitung einer Action zur Bekämpfung der Tuberculose auf Grund des nachstehenden Programmes:

1. Maßregeln zur Bekämpfung der Verbreitung der Tuberculose im Kindesalter:

a) Erweiterung der Fürsorge für die in stärkeren Graden an Scrophulose leidenden Kinder durch Errichtung von Stiftungsbetten für niederösterreichische Landespfleglinge im Maria Theresien-Seehospize zu San Pelagio und im Kaiser Franz Joseph-Kinderhospize in Sulzbach bei Ischl, durch Vermehrung der Plätze für niederösterreichische Landespfleglinge im Maria Amalien-asyle zu Lussingrande und eventuell durch Errichtung neuer Seehospize;

b) Fürsorge für hochgradig anämische, beziehungsweise lymphatische oder infolge durchgemachter schwerer Erkrankungen (auch Infectionskrankheiten, Lungenkatarrhe) körperlich sehr herabgekommene und zur Erkrankung an Tuberculose neigende Kinder durch Errichtung von Erholungsstätten und Vermehrung der Feriencolonien;

c) Fürsorge für an Tuberculose erkrankte Knaben und Mädchen im Alter von 3 bis 16 Jahren, deren Zustand begründete Aussicht auf Heilung bietet, durch Errichtung einer eigenen Heilstätte in Verbindung mit Lehrcursen für Landwirt-

schaft, Forstwesen, Gärtnerei rc. behufs Einflussnahme auf die Berufswahl der Geheilten;

d) Bewahrung von Säuglingen und größeren Kindern, welche sich unter ungünstigen Wohnungsverhältnissen in Gemeinschaft mit tuberculösen Personen befinden, vor der Infectionsgefahr durch Unterbringung solcher Kinder in Kostorten auf dem Lande oder in Kinderheimen.

2. Fürsorge für erwachsene heilbare Lungenkranke:

a) Allfällige Übernahme der Heilanstalt Alland in die Verwaltung des Landes, Erweiterung dieser Anstalt auf den größtmöglichen Belegraum und eventuell Errichtung neuer Heilstätten für Lungenkranke, wenn möglich in Verbindung mit bestehenden öffentlichen Krankenanstalten;

b) Förderung des Überganges der zur Tuberculose Disponirten zu einer ihrem Zustande zuträglichen Erwerbsthätigkeit.

3. Fürsorge für vorgeschrittene Tuberculose:

a) Errichtung eigener Pflegeranstalten für erwerbsunfähige unheilbar Schwindsüchtige;

b) getrennte Unterbringung der tuberculös Erkrankten von den körperlich Gesunden in den Anstalten des Landes.

4. Unterstützung der von Seite des Staates, der Bezirke, der Gemeinden oder von Vereinen eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberculose.

II. Der Landesausschuss wird beauftragt, die zur Durchführung des vorstehenden Programmes erforderlichen Studien und Vorerhebungen zu pflegen und dem Landtage unter Bedachtnahme auf die Finanzlage des Landes successive detaillirte Anträge innerhalb des Rahmens des genehmigten Programmes zu erstatten.

(Arbeiterwohnungen und Fabriksschulen in Russland.) Einer aus Anlass der Pariser Weltausstellung erschienenen Publication „La Russie à la fin du 19e siècle" und mehreren Monographien russischer Autoren entnimmt die „Sociale Rundschau" sehr eingehende Mittheilungen über die Arbeiterverhältnisse in Russland, die im nachfolgenden, soweit dabei das Arbeiterwohnungswesen und die dortigen Fabriksschulen in Betracht kommen, wiedergegeben sind:

Es gehört zu den charakteristischen Merkmalen der russischen Fabriksverfassung, dass in vielen Gegenden des Czarenreiches die Mehrzahl der Arbeiter im Besitze von Wohnungen, entweder in den Fabriksräumen selbst oder in eigenen Kasernenbauten steht, und dass die Innehabung derselben gewöhnlich unentgeltlich ist. Die Ursache dieser Einführung ist in erster Linie die, dass ein großer Theil der Fabriken, besonders in den Centralgouvernements, außerhalb der Ortschaften liegt, und sich infolge dessen für den Unternehmer die Nothwendigkeit ergibt, für die Unterkunft seiner Angestellten zu sorgen. Anderseits bilden einen nicht unbeträchtlichen Theil der Arbeiterschaft Grundbesitzer, welche in der Fabriksarbeit eine Ergänzung ihres spärlichen Grundeinkommens erblicken und ihre eigenen Häuser bewohnen, indem sie zugleich landwirtschaftliche Unternehmer und gewerbliche Lohnarbeiter werden. Nach den Berechnungen der Ziemstwos und der Fabriksinspectoren befanden sich von 302.000 Arbeitern der beiden industriellen Gouvernements Moskau und Wladimir, ohne die der Stadt Moskau, in Fabrikswohnungen 49 Procent, in eigenen Häusern 22 Procent, in Mietwohnungen nur 29 Procent. In den größeren Städten und in den westlichen Landestheilen überhaupt, wo nur die Zuckerfabriken stets außerhalb der Städte gebaut werden, sind die Wohnungsverhältnisse analog den in sonstigen Industrieländern gestaltet. Im Gouvernement Piotrkow waren von 99.000 Arbeitern nur 11.000 in Fabrikswohnungen untergebracht. Die Bedingungen, unter denen Arbeitern Wohnungen eingeräumt werden, sind verschieden. Im Gouvernement Moskau werden nicht nur Schlafstellen in gemeinsamen Räumen, sondern auch einzelne Kammern in den meisten Fällen unentgeltlich überlassen, sonst wird 1 bis 3 Procent des Arbeitslohnes als Mietzins abgezogen. Im Gouvernement Wladimir sind diesen Lohnabzügen nur circa 10 Procent der in Fabrikswohnungen befindlichen Arbeiter unterworfen. Dieser Umstand ist auch eine der Ursachen, warum die Löhne in den Centralprovinzen niedriger sind als in den westlichen Gouvernements. Die Unternehmer bringen bei der Lohnbestimmung den Wert der Arbeiterwohnungen in Abzug. Im Westen sind unentgeltliche Arbeiterwohnungen eine Ausnahme. Im Gouvernement Piotrkow stehen in dem Genusse derselben nur 1400 = 13 Procent der in Fabrikswohnungen einquartierten Arbeiter. Die Qualität dieser Wohnungen lässt sehr viel zu wünschen übrig. Cottagewohnungen sind noch eine Seltenheit, es werden nur Kasernen gebaut mit großen Schlafräumen für einige zehn Personen und kleinen Kammern für ein bis zwei Familien. Das Luftquantum ist selbstverständlich ein unzureichendes, manchmal kommt nur 2·4 bis 4·8 Cubikmeter per Person. Ungeachtet der großen hygienischen Missstände stehen die Fabrikswohnungen noch höher als die gewöhnlichen Mietwohnungen sowohl in Städten wie auf dem Lande, so dass die Entziehung einer auch nicht unentgeltlichen Fabrikswohnung als eine der härtesten Disciplinarstrafen erscheint. In neuesten Zeiten sind auch in Russland Unternehmungen, die den Bau von billigen und gesunden Arbeiterwohnungen zum Zwecke haben, ins Leben gerufen worden.

Bezüglich der Fabriksschulen wird Folgendes ausgeführt:

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen müssen die in den Fabriken beschäftigten Kinder, falls sie noch nicht im Besitze eines Volksschulabgangs-

zeugnisses sind, 18 Stunden wöchentlich eine Volksschule besuchen, beziehungsweise den Unterricht einer Volksschule höherer Ordnung, wenn sich eine solche am Orte befindet, genießen; außerdem steht es den Fabriksbesitzern frei, bei ihren Unternehmungen Volksschulen zu eröffnen. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmungen ist den Fabriksinspectoren im Einvernehmen mit den Schulbehörden anvertraut. Am 1. Jänner 1899 gab es in den 60 russischen Gouvernements 446 mit Fabriken verbundene Schulen, davon 390 einclassige; diese Schulen wurden von 46.973 Kindern, 30.283 Knaben und 16.690 Mädchen besucht; davon waren 2588 „jugendliche Personen" (über 15 Jahre), 4307 Kinder arbeiteten bereits in den Fabriken; 32.958 stammten von Arbeitern ab, der Rest, 7120, waren Fabriksfremde. Wenn von den circa 30.000 in Fabriken beschäftigten Kindern nur ein Siebentel, 4307, die Volksschule besuchten, so ist es dadurch erklärlich, dass die übrigen, als im 13. Lebensjahre stehend, bereits den obligatorischen Volksschulunterricht absolvirt hatten. Von den 446 Fabriksschulen unterstanden den autonomen Behörden (Ziemstwos) 82, den geistlichen Curatorien 76, dem Unterrichtsministerium 288. Die Gesammtkosten dieser Schulen beliefen sich auf 787.800 Rubel, davon decken die freiwilligen Beiträge der Fabriksbesitzer circa 90 Procent gleich 732.056 Rubel, die Naturalleistungen, wie Baumaterial, Brennholz u. s. w., nicht eingerechnet. Die Arbeiter selbst und die landwirtschaftlichen Vereine steuerten 22.720 Rubel, die Ziemstwos 14.847 Rubel bei. Der Rest wurde durch Beiträge des Unterrichtsministeriums, der geistlichen und communalen Behörden und von Einzelpersonen aufgebracht.

Literaturanzeigen.

Goez Karl, Dr., Die Verwaltungsrechtsfrage in Württemberg. Tübingen und Leipzig 1902. J. C. B. Mohr. XII, 636 S. (13 K 20 h).

Grunzel Josef, Dr., Über Kartelle. Leipzig 1902. Duncker & Humblot. VIII, 330 S. (8 K 16 h).

Gutachten über den vom k. k. Handelsministerium veröffentlichten Entwurf eines Musterschutzgesetzes. Herausgegeben vom k. k. Handelsministerium. Wien 1902. IV, 317 S.

Körbling Ignaz, Handbuch der öffentlichen Armenpflege im Königreiche Bayern. 2. Auflage. München 1902. Rudolf Abt. (Das Werk erscheint in 9 Lieferungen à 72 h).

Untersuchungen über die Lage der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsgewerben. Herausgegeben vom Verein für Socialpolitik. Leipzig 1902. Duncker & Humblot. XVI, 563 S., 1 Tafel (15 K 12 h). (XCIX. Band der „Schriften des Vereins für Socialpolitik".)

Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien. Wien 1902. Im Verlage des Magistrates. 72 S.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juli l. J. dem Sectionschef im Ministerium des Innern Dr. Karl **Kohl** den Orden der eisernen Krone zweiter Classe, dem Ministerialrathe in diesem Ministerium Sisinio Freiherrn **Pretis** v. **Cagnodo** das Ritterkreuz des Leopoldordens und dem Rechnungsdirector im genannten Ministerium Eduard **Gerstner** den Orden der eisernen Krone dritter Classe, sämmtlichen mit Nachsicht der Taxen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli l. J. dem im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Statthaltereirathe Konrad Prinzen zu **Hohenlohe-Schillingsfürst** den Titel und Charakter eines Hofrathes und den in diesem Ministerium in Verwendung stehenden Bezirkshauptmännern Markus Freiherrn v. **Spiegelfeld** und Wenzel Ritter v. **Zaleski** den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes, sämmtlichen mit Nachsicht der Taxe, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli l. J. dem Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Victor Freiherrn **Weiß** v. **Starkenfels** den Titel und Charakter eines Sectionsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Statthaltereiconcipisten Dr. Hugo v. **Jankowski**, Dr. Franz **Heißenberger**, Eduard Freiherrn **Erb** v. **Rudtorffer**, Dr. Leopold **Schachhuber**, Ferdinand Ritter v. **Pantz**, Dr. Emil **Kralowsky** und Dr. Ludwig **Roller** zu Bezirkscommissären und die Statthalterei-Conceptspraktikanten Dr. Heinrich Graf **Dubsky**, Dr. Walther **Schuster**, Adolf **Mitterreiter**, Hermann **Schedy** und Max **Hillinger** zu Statthalterei-Concipisten ernannt; ferner den Bezirkscommissär Emil **van Goethem de St. Agathe** (Horn) nach Korneuburg und den Statthalterei-Conceptspraktikanten August Freiherrn **Plappart** v. **Leenheer** (Wiener-Neustadt) nach St. Pölten versetzt; weiters die Bezirkscommissäre Dr. Hugo v. **Jankowski** (Amstetten) der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung, Dr. Franz **Heißenberger** (Mödling) der Bezirkshauptmannschaft Horn, Ferdinand Ritter v. **Pantz** (Pöggstall) der Bezirkshauptmannschaft Mödling, dann die Statthalterei-Conceptspraktikanten Alphons **Kryza** der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Heinrich Graf **Hoyos** der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Dr. Robert **Knaipp** der Bezirkshauptmannschaft Pöggstall, Victor Ritter **Pelz** v. **Felinau** der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt und Eugen Graf **Waldstein-Wartenberg** (St. Pölten) dem Localcommissär für agrarische Operationen in St. Pölten zur Dienstleistung zugewiesen, schließlich den Statthalterei-Concipisten Victor

Grafen Hardegg (Oberhollabrunn) zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen.

Der Landespräsident in Kärnten hat die absolvirten Rechtshörer Eduard Ritter v. Josch und Maximilian Ritter v. Glommer zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen und den absolvirten Realschüler Otto Hinterseer zum Rechnungspraktikanten im Rechnungsdepartement der Landesregierung ernannt.

Der Landespräsident in Krain hat den absolvirten Rechtshörer Rudolf Andrejka Edlen v. Livnograd zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Bezirksobercommissär Johann Cornet (Kitzbühel) der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur Dienstleistung zugewiesen und den Bezirksobercommissär Johann Ritter v. Haymerle (Bregenz) zur Dienstleistung ins Präsidialbureau einberufen, ferner den absolvirten Rechtshörer Ernst Friedrich Freiherrn v. Gudenus zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, endlich den Oberingenieur Johann Otto Brabetz (Bruneck) der Bezirkshauptmannschaft Bozen und den mit der Leitung des Falzarego-Straßenbaues betrauten Ingenieur Otto Seyller in Buchenstein der Bezirkshauptmannschaft Bruneck als Bezirksingenieur zugewiesen.

Der Statthalter in Mähren hat den absolvirten Rechtshörer Gustav Jung zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen und der Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Weißkirchen zur Dienstleistung zugewiesen; ferner den Rechnungsunterofficier 1. Classe Alexander Minařík zum k. k. Statthaltereikanzlisten ernannt und der Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau zugetheilt, endlich den Statthaltereikanzlisten Ludwig Aujeský (Brünn) zur Bezirkshauptmannschaft Auspitz versetzt.

Der Landespräsident in Schlesien hat den Landesregierungsconcipisten Franz Benešovsky (Wagstadt) zum Bezirkscommissär und den Landesregierungs-Conceptspraktikanten Walther Jakubowsky v. Toporczyk (Jägerndorf) zum Landesregierungsconcipisten ernannt.

Der Statthalter in Lemberg hat die absolvirten Rechtshörer Witold Freiherrn v. Gostkowski, Arthur Loret, Gerard Theophilus Armiński und Josef Karl Nowakowski, dann den Rechtspraktikanten des Bezirksgerichtes in Lemberg Julius Ritter v. Dunikowski und den Conceptspraktikanten der Lemberger Finanzlandesdirection Longin Chodorowski zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen; ferner den Gendarmeriewachtmeister Stanislaus Maniowski, den Feldwebel Alexander Sozański und den Rechnungsunterofficier Ludwig Tymczak zu Polizeikanzlisten im Stande der Polizeidirection in Lemberg ernannt.

Der Landespräsident in der Bukowina hat die absolvirten Juristen Josef v. Romaschkan und Eugen Freiherrn v. Kapri zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, weiters den Hörer der Philosophie Alfred Klym zum Rechnungspraktikanten, sodann den Kanzlisten Michael Zurkanowicz zum Official und den Bezirksfeldwebel Josef Finger zum Kanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Statthaltereiconcipisten Heinrich v. Pausinger der Bezirkshauptmannschaft Imotski zur Dienstleistung zugetheilt und den absolvirten Rechtshörer Egon v. Wittek zur Ablegung der Probepraxis im politischen Conceptsdienste zugelassen.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Krain** zwei Regierungskanzlistenstellen der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Nachweise einer entsprechenden Schulbildung, gründlichen Kenntnis in allen Zweigen des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, einer guten, correcten Handschrift, der Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift und der Verwendbarkeit in der Verfassung kleinerer Concepte, belegten Gesuche bis zum 12. August l. J. beim Landespräsidium in Laibach einzubringen. Anspruchsberechtigte Militärbewerber werden auf die Ministerialverordnung vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 98, verwiesen.

In **Böhmen** eine Statthaltereisecretärsstelle und in weiterer Folge eine Bezirkscommissärs- und Statthaltereiconcipistenstelle. Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 10. August 1902 im Wege ihrer vorgesetzten Behörden beim Statthaltereipräsidium in Prag einzubringen.

In **Mähren** vier Kanzlistenstellen der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Dienstposten haben eine entsprechende Schulbildung, Kenntnis des Kanzlei- und Manipulationsdienstes im allgemeinen, gute, correcte Handschrift, Kenntnis der beiden Landessprachen, ferner ihre Verwendbarkeit im Conceptsfache, ihre mehrmonatliche Verwendung bei einer Staatsbehörde und die physische Eignung nachzuweisen. Die gehörig documentirten Gesuche sind im Wege der Dienstbehörde bis 20. August 1902 beim Statthaltereipräsidium in Brünn einzubringen.

In **Galizien** zwei Polizeicommissärstellen der IX. Rangsclasse bei der Polizeidirection in Lemberg. Competenzgesuche nebst Qualificationsbehelfen sowie dem Nachweise der Kenntnis der Landessprachen sind im vorgeschriebenen Wege bis zum 15. August d. J. beim Polizeidirectionspräsidium in Lemberg einzubringen.

In **Dalmatien** die Stelle des Landes-Sanitätsinspectors der VII., eine eventuell zwei landesfürstliche Oberbezirksarztsstellen der VIII., sowie eine, beziehungsweise zwei Sanitätsconcipistenstellen der X. Rangsclasse. Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche, wenn dieselben schon im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber im Wege der betreffenden politischen Behörde beim Statthaltereipräsidium in Zara innerhalb vier Wochen nach der dritten Einschaltung dieser Concursausschreibung in der „Wiener Zeitung“ zu überreichen und die gehörige Nachweisung über ihr Alter, ihren Geburtsort, Stand, über die zurückgelegten medicinisch-chirurgischen Studien, den erlangten akademischen Grad, über andere allfällige, besondere Qualificationen, über die bisher geleisteten Dienste und etwaige besondere Titel und über die vollkommene Kenntnis der serbo-kroatischen, der italienischen und der deutschen Sprache zu liefern. Auch haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem oder dem anderen der hierlands im Dienste befindlichen landesfürstlichen Sanitätsbeamten verwandt oder verschwägert seien.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 15. **Wien, 26. August 1902.**

Im Monate August gelangten zur Ausgabe die Nummern 24, 25 und 26 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung".

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 19. Juli 1902,

betreffend

die Aufhebung der ärarischen Straßen- und Überfahrtsmauten, R. G. Bl. Nr. 152.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 26. August 1891, R. G. Bl. Nr. 140, bestehenden ärarischen Straßen- und Überfahrtsmauten werden aufgehoben.

§. 2.

Die vom Staate erhaltenen (ärarischen) Überfuhren werden den hieran betheiligten autonomen Körperschaften oder privaten Unternehmungen zum Betriebe überlassen. Wird eine Überfuhr, deren Fortbestand aus Rücksichten für den öffentlichen Verkehr nothwendig ist, von solchen Körperschaften oder von Privatpersonen nicht übernommen oder nach erfolgter Übernahme zurückgelegt, so hat die Staatsverwaltung deren Betrieb zu besorgen.

Die Höhe des für die Benützung der einzelnen Überfuhren einzuhebenden Fährgeldes wird unter Berücksichtigung der Betriebskosten seitens der politischen Landesbehörde festgesetzt.

§. 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die unbeweglichen Objecte des Staatseigenthumes, welche infolge der Aufhebung der ärarischen Straßen- und Überfahrtsmauten entbehrlich werden, ohne vorausgegangene besondere Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Anzeige zu veräußern.

Die Erlöse dieser Objecte sind als Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume zu verrechnen.

§. 4.

Durch die Aufhebung der ärarischen Straßen- und Überfahrtsmauten werden die im Gesetze vom 26. August 1891, R. G. Bl. Nr. 140, enthaltenen Bestimmungen (§§. 17, 18 und 24), betreffend die Mautbefreiungen, in ihrer Anwendung auf die Brücken-, Straßen- und Überfahrtsmauten von autonomen Körperschaften und Privaten nicht berührt.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit **1. Jänner 1903** in Wirksamkeit.

§. 6.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen betraut.

Ischl, am 19. Juli 1902.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Gesetz vom 22. Juli 1902,

betreffend

die Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter, R. G. Bl. Nr. 155.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Im sechsten Hauptstücke der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22) sind nachfolgende Zusatzbestimmungen für Hilfsarbeiter bei Bauunternehmungen nach §. 96 b) einzuschalten:

BB. Für Hilfsarbeiter bei concessionirten Baugewerben und anderen Bauunternehmungen.

§. 96 c.

Die Bestimmung des §. 88 a) findet auf Eisenbahnbau-Unternehmungen und andere von wem immer betriebene Bauunternehmungen, welche mehr als 20 Arbeiter bei einer Bauführung beschäftigen, Anwendung.

Bei den von diesen Unternehmungen auszuführenden Bauten kommen ferner die Bestimmungen der §§. 96 a) und 96 b), und zwar die letzteren Bestimmungen auch bezüglich jener Arbeiter zur Geltung, welche nicht unmittelbar von den Bauunternehmungen sondern von solchen Gewerbetreibenden beschäftigt werden, deren sich die Bauunternehmungen zur Ausführung der betreffenden Arbeiten bedienen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

Ischl, am 22. Juli 1902.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Call** m. p.

Landesgesetz für das Königreich Galizien.

Der vom Landtage des Königreiches Galizien beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausscheidung der Attinenzen Kuliki und Bortniki aus dem Verbande der Administrativgemeinde Stolpin des Bezirkes Brody und Zutheilung derselben zur Gemeinde Bołzynów des Bezirkes Złoczów, hat unter dem 13. Juli d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska.

Der vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Classification einiger Straßen, hat unter dem 23. Juli d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1902, Z. 5454/M. I.,

betreffend

Portofreiheiten im Verkehre mit dem Auslande.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat mit Note vom 7. Juli 1902, Z. 3461, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium Nachstehendes anher mitgetheilt:

Die Correspondenzen nach Serbien oder Rumänien und umgekehrt, welche ausschließlich Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes betreffen und deren portofreie Beförderung im Gebiete des Landes gesetzlich gestattet ist, dem die Behörde oder der Functionär angehören, von welchen die Correspondenz ausgeht, werden ohne Portoanrechnung abgesendet. Genießt die Behörde oder der Functionär, an welche die Sendung gerichtet ist, gleichfalls die Portobefreiung, so wird dieselbe gebürenfrei ausgefolgt; im gegentheiligen Falle unterliegt diese Correspondenz nur der im Lande des Bestimmungsortes bestehenden internen Taxe.

Fahrpostsendungen, welche zwischen den eben bezeichneten Behörden gewechselt werden, sollen gebürenfrei befördert werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen werden auch die dienstlichen Correspondenzen und Sendungen zwischen den k. k. (k. und k.) Behörden und den k. und k. Vertretungsbehörden in Serbien und Rumänien, sowie zwischen den serbischen und rumänischen Behörden und den serbischen und rumänischen Missionen in Österreich-Ungarn portofrei befördert. Desgleichen sind die zwischen rumänischen Vertretungsbehörden in Österreich-Ungarn gewechselten dienstlichen Correspondenzen portofrei.

Im Verkehre mit Montenegro genießen die dienstlichen Correspondenzen (Briefpostsendungen) zwischen den Staatsbehörden eines Landes und den beglaubigten diplomatischen Missionen oder Consulaten im anderen Lande, sowie zwischen diesen diplomatischen Missionen im gegenseitigen Verkehre, die Portofreiheit.

Im Verkehre mit der Türkei sind die dienstlichen Correspondenzen (Briefpostsendungen) zwischen den k. k. (k. und k.) Behörden und den türkischen Behörden, dann zwischen den ersteren und den k. und k. Vertretungsbehörden in der Türkei, in deren Standorte sich eine k. k. Postanstalt befindet, ferner zwischen den türkischen Behörden und den türkischen Missionen und Consularämtern in Österreich-Ungarn, endlich die dienstlichen Correspondenzen, welche letztere in Österreich-Ungarn untereinander wechseln, portofrei.

Im Verkehre mit Bulgarien genießen die dienstlichen Correspondenzen (Briefpostsendungen), welche zwischen den k. k. (k. und k.) Behörden und den k. und k. Agentien und Consulaten in Bulgarien gewechselt werden, sowie die dienstlichen Correspondenzen zwischen fürstlich bulgarischen Behörden und der bulgarischen diplomatischen Agentie in Wien, die Portofreiheit.

Im Verkehre mit Ägypten sind die amtlichen Correspondenzen (Briefpostsendungen) aus Österreich-Ungarn an die k. und k. diplomatische Agentie und die k. und k. Consularbehörden, sowie umgekehrt, portofrei.

Endlich sind die dienstlichen Correspondenzen (Briefpostsendungen) der k. k. (k. und k.) Behörden an das k. und k. Generalconsulat in Venedig und an die k. und k. Consularämter in Bari und Brindisi, wenn sie über Triest mittels des Lloyd befördert werden, portofrei; sie müssen in diesem Falle mit dem Leitvermerk „über Triest mittels des Lloyd“ versehen werden.

Portofrei sind ferner die zur See ausschließlich mit dem Lloyd beförderten Briefpostsendungen inländischer Behörden an die k. und k. Vertretungsbehörden in den Hafenorten Griechenlands und des Orientes einschließlich Ägyptens, und umgekehrt, derartige Fahrpostsendungen jedoch nur dann, wenn ihnen im inländischen Verkehre die Portofreiheit nach Artikel VII und VIII des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, zukäme.

Die k. k. . . . . wird hievon zur weiteren entsprechenden Veranlassung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass durch die vorstehenden Mittheilungen des k. und k. Ministeriums des Äußern der Inhalt der hierortigen Erlässe vom 13. Jänner 1873, Z. 191/M. I., vom 20. Juli 1880, Z. 3529/M. I. (Verordnungsblatt Nr. 8 ex 1902), vom 12. November 1891, Z. 4484/M. I., vom 24. April 1892, Z. 1480/M. I., vom 16. August 1898, Z. 6906/M. I. und vom 12. September 1900, Z. 5100/M. I., insoweit derselbe auf Portofreiheiten im Verkehre mit dem Auslande sich bezieht, überholt erscheint.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. August 1902, Z. 25643,

betreffend

die Vermeidung der nicht entsprechenden Anwendung des Ausdruckes „Ärar“.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das k. k. Finanzministerium hat unterm 14. Juni 1902, Z. 41535, anher das Ersuchen gerichtet, die Veranlassung zu treffen, dass seitens der politischen Behörden in Erkenntnissen und Enunciationen nach außen, der Ausdruck „Forstärar“ u. dgl. vermieden werde, da die Bezeichnung Ärar nur dem Staate als solchen in vermögensrechtlicher Beziehung zukommt, welcher nur als Einheit die Qualification einer juristischen Person besitzt, während die einzelnen staatlichen Verwaltungszweige eine solche Qualification nicht besitzen und eine Theilung des einheitlichen Begriffes des Staates in vermögensrechtlicher Beziehung in verschiedene „Ärare“ nicht zulässig ist, was auch seitens des Obersten Gerichtshofes anerkannt wurde.

Es wird daher mit Rücksicht auf mannigfache, durch die nicht correcte Bezeichnung zutage getretene Inconvenienzen darauf Bedacht zu nehmen sein, dass derartige, die Existenz von „Subäraren“ documentirende Bezeichnungen seitens der staatlichen Behörden vermieden werden und die correcte Bezeichnung „staatliche Forst-, Eisenbahn-, Justiz-, Straßenbau-, Wasserbau- 2c. Verwaltung“ gebraucht werde.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. August 1902, Z. 31018,

betreffend

die Zulassung von Landmessern zur Praxis in der Capcolonie in Südafrika.

(An alle politischen Landesstellen.)

Nach einer dem k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung wird in Zukunft die Zulassung von Landmessern zur Praxis in der Capcolonie in Südafrika außer von den bisher bestehenden Bedingungen und dem Minimalalter von 21 Jahren auch davon abhängig gemacht, dass der Candidat sich als Unterthan Seiner Majestät des Königs von England erklärt.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ zur geeigneten weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. August 1902, Z. 33698,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Ungvár im Comitate Ung.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königl. ungarischen Handelsministeriums vom 10. Juli 1902, Z. 44987, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Ungvár im Comitate Ung unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. August 1902, Z. 34028,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Slatina (Comitat Veröcze) in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königl. ungarischen Handelsministeriums vom 23. Juli 1902, Z. 48429, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Slatina (Comitat Veröcze) unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. August 1902, Z. 44362,

betreffend

die Ausstellung von Geleitscheinen für Waffen- und Munitionssendungen, die seitens der Militärverwaltung oder an dieselbe zur Aufgabe gelangen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Artikel II der Ministerialverordnung vom 1. October 1896, R. G. Bl. Nr. 182, findet die durch die Bestimmungen dieser Verordnung modificirte Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 39, auf die seitens der Militärverwaltung, sowie auf die an dieselbe zur Aufgabe gelangenden Waffen- und Munitionssendungen — ausgenommen die im §. 6 bezeichneten Munitionssendungen — keine Anwendung. Es bedürfen demnach solche Sendungen nicht der von den Polizeibehörden, beziehungsweise den politischen Behörden I. Instanz für Waffen- und Munitionssendungen im allgemeinen auszustellenden Geleitscheine, sondern haben hinsichtlich derselben die diesbezüglichen besonderen militärischen Vorschriften, beziehungsweise die von der Militärbehörde den Parteien ertheilten Weisungen Geltung. Betrifft die Einfuhr Gegenstände des Pulvermonopoles, so wird vom Reichskriegsministerium im Hinblick auf §. 8 der Ministerialverordnung vom 1. October 1896, R. G. Bl. Nr. 182, nebst dem die Stelle des Munitionsgeleitscheines vertretenden Certificate auch noch die monopolsbehördliche Einfuhrsbewilligung ausgefertigt.

Es ist nun zur hierortigen Kenntnis gelangt, dass für derartige Sendungen ungeachtet der citirten Bestimmungen von den Parteien die Ausstellung von Waffen- und Munitionsgeleitscheinen bei den Polizeibehörden, beziehungsweise den politischen Behörden I. Instanz angesprochen werde und dass auch die Eisenbahnverwaltungen und Grenzzollämter Sendungen der erwähnten Art dann und wann ohne einen von der Polizeibehörde, beziehungsweise der politischen Behörde I. Instanz ausgestellten Geleitscheine zur Verfrachtung nicht übernehmen, beziehungsweise zur Ausfuhr über die Grenze nicht zulassen.

Zur Vermeidung der aus einem solchen Vorgange sich ergebenden, eventuell mit bedeutenden Nachtheilen sowohl für den Absender als auch für den Adressaten verbundenen Verzögerungen in der Beförderung von Waffen- und Munitionssendungen, welche seitens der Militärverwaltung oder an dieselbe zur Aufgabe gelangen, wird die k. k. Staathalterei / Landesregierung ersucht, die eingangs citirte Bestimmung den Unterbehörden zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Parteien in Erinnerung zu bringen. Unter Einem wendet sich das Ministerium des Innern an das Eisenbahnministerium sowie an das Finanzministerium mit der Bitte, die Eisenbahnverwaltungen und Grenzzollbehörden entsprechend anzuweisen.

Erlass des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 13. Mai 1899, Z. 38978,

betreffend

das Bauunternehmergewerbe.

(An alle politischen Landesstellen.)

Im Hinblicke auf mehrfache beim Bauunternehmerwesen hervorgetretene Missstände wird der k. k. Statthalterei / Landesregierung zur eigenen Darnachachtung und entsprechenden Belehrung der Unterbehörden Folgendes eröffnet:

Das Bauunternehmergewerbe ist als ein freies Gewerbe anzusehen und lässt sich in zwei Betriebsarten eintheilen.

Die Bauunternehmer der ersten Art beschäftigen sich damit, als Bauherren Bauten auf eigenem Grunde und auf eigene Rechnung ausführen zu lassen, um dieselben sodann weiter zu veräußern. Dieser der Privatcapitalsanlage nahestehende Vorgang muss, abgesehen von dem Falle der freiwillig erfolgten Gewerbsanmeldung, auch dann als gewerbsmäßiger Betrieb der Bauunternehmung angesehen werden, wenn derselbe sich fortgesetzt wiederholt und der betreffende Unternehmer in der Differenz zwischen den Grundankaufs-

und Bauführungkosten und dem Erlöse für die weiterverkauften Bauobjecte seinen fortlaufenden Gewinn sucht.

Die Bauunternehmer der zweiten Art beschäftigen sich damit, bei öffentlichen Offertverhandlungen oder im Wege einer sonstigen Vereinbarung Bauvergebungen zu erstehen oder zu übernehmen und sodann die auf fremdem Grunde erfolgende Bauaufführung zu veranlassen; diese Unternehmer finden ihren Gewinn in der Differenz zwischen dem Erstehungspreise und den aus der Bauausführung erwachsenen Kosten.

Um nun dem im Bauunternehmerwesen vorkommenden Missständen begegnen zu können, muss vor allem der Berechtigungsumfang eines befugten Bauunternehmers festgesetzt werden. Hiebei wird natürlich ein Bauunternehmer ins Auge gefasst, welcher nur den Gewerbeschein zum Betriebe des freien Bauunternehmergewerbes besitzt und eine andere Befugnis zur Ausführung von Bau- oder sonstigen Arbeiten nicht nachweisen kann.

Ein solcher Bauunternehmer, mag derselbe der ersten oder der zweiten Art angehören, ist hinsichtlich der beabsichtigten Bauführung in der Regel nur als Bauherr anzusehen und erscheint zur Ausführung der in den Berechtigungsumfang der durch das Gesetz vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193, geregelten concessionirten Baugewerbe, oder der handwerksmäßigen Hilfsgewerbe (Tischler, Schlosser u. s. w.) fallenden Arbeiten keineswegs berechtigt, muss sich vielmehr zur Ausführung der erwähnten Arbeiten ausschließlich der betreffenden befugten Gewerbsinhaber bedienen und kann zu den Hilfsarbeitern dieser Gewerbsinhaber in keinem wie immer gearteten Arbeitsverhältnisse stehen.

Die Aufnahme und die Entlassung dieser Hilfsarbeiter, die Anmeldung derselben zur Kranken- und Unfallversicherung, kurz alle dem Arbeitgeber gesetzlich zukommenden Rechte und Verpflichtungen können nur durch die vom Bauunternehmer für die jeweilige Bauführung gewählten selbständigen befugten Gewerbetreibenden oder behördlich autorisirten Privattechniker ausgeübt werden.

Es kommt nun oft vor, dass Bauunternehmer, insbesondere der zweiten Art, ein eigenes technisch gebildetes Personale beschäftigen und dasselbe einerseits zur Verfassung der erforderlichen Kostenvoranschläge für die zu erstehenden oder auszuführenden Bauarbeiten und anderseits auch zur Leitung der eigentlichen Bauführung verwenden. Kann es nun den Bauunternehmern zwar nicht verwehrt werden, zur Klarstellung der technischen Seite ihrer finanziellen Unternehmung fachtechnisch geschulte Personen in ihre Dienste zu nehmen, so muss anderseits der Verwendung dieser Personen zur Leitung von Bauführungen insoweit sie in den Berechtigungsumfang eines concessionirten Baugewerbes oder eines handwerksmäßigen Gewerbes eingreifen, umso entschiedener entgegengetreten werden, als denselben, ganz abgesehen von der Frage der Befähigung, jedenfalls ebenso wie den Bauunternehmern selbst, die Berechtigung zur Ausführung derartiger Arbeiten abgeht.

In jenen Fällen endlich, in welchen es sich um die unbefugte Ausführung von Bauarbeiten unter gleichzeitiger „Deckung“ durch einen selbständigen Baugewerbetreibenden handelt, wird es ein Leichtes sein, durch geeignete Erhebungen, Einsichtnahme in die Arbeiterverzeichnisse des betreffenden „Deckung“ gewährenden Baugewerbetreibenden ꝛc., eventuell Umgehungen des Gesetzes zu constatiren und werden die Gewerbebehörden die Untersuchungen in solchen Übertretungsfällen mit aller Umsicht durchzuführen und gegebenenfalls sofort mit angemessenen Strafen vorzugehen haben.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1902, Z. 2652.

Zur Frage der Zulässigkeit der Verleihung von Concessionen zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit beschränkten Berechtigungen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde K. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1900, Z. 19599, betreffend die Gewerbebefugnis des A. N. in K. zum Ausschanke von Bier zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit Erlass der k. k. Bezirkshauptmannschaft B. vom 16. Juli 1897, Z. 26895, wurde dem Kaufmanne A. N. in K., welcher die Concession zum Weinausschanke im Hause Nr. 92 in K. gemäß Urkunde vom 19. September 1894, Z. 23667, schon besaß, in Stattgebung seines Ansuchens vom 30. März 1895 noch weiter die Berechtigung zum Ausschank von Luxusbier aus Flaschen, zur Verabreichung von Speisen, von Kaffee, Thee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen und zur Haltung von erlaubten Spielen verliehen.

Mit Gesuch vom 22. August 1899 hat nunmehr A. N. um Ergänzung, beziehungsweise Richtigstellung seiner Concession, welche in Zukunft auf den Ausschank von Bier im Sinne des §. 16 der Gewerbeordnung lauten sollte.

Im Gegensatze zur Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft B. vom 5. Jänner 1900, Z. 31112, welche dieses Gesuch unter Hinweis auf §. 18 der Gewerbeordnung abwies und zur Entscheidung der Statthalterei vom 7. April 1900, Z. 46798, welche demselben willfahrte, nimmt die angefochtene Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1900, Z. 19599, den Standpunkt ein, dass dem A. N. die unbeschränkte Berechtigung zum Ausschanke von Bier in dem erwähnten Hause schon kraft der Concession der Bezirkshauptmannschaft B. vom 16. Juli 1897, Z. 26875, zustehe, es daher einer besonderen neuen Zuerkennung derselben nicht bedürfe und dass die damals irrthümlich erfolgte Einschränkung auf sogenanntes Luxusbier in Flaschen als in der Gewerbeordnung nicht vorgesehen und mit dem §. 16 lit. c der Gewerbeordnung im Widerspruch stehend nicht zu Recht bestehe. Dagegen ist die nun vorliegende Beschwerde der Gemeinde K. gerichtet.

Die bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Regierungsvertreter erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation der beschwerdeführenden Gemeinde fand der Verwaltungsgerichtshof nicht stichhältig, da die Gemeinde nach §. 18, letzter Absatz, der Gewerbeordnung zweifellos zum Recurse gegen die Entscheidung der Statthalterei legitimirt war, sie die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsanschauung als rechtsirrthümlich bezeichnet und durch diese Entscheidung der bisher thatsächlich beschränkte Ausschank des A. N., wenn auch nur durch Interpretation der seinerzeitigen Concessionsurkunde, erweitert wurde.

In der Sache selbst hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes erwogen:

Vor allem ist aus den Acten festzustellen, dass die Concession der Bezirkshauptmannschaft B. vom 16. Juli 1897, Z. 26895, keineswegs irrthümlich — wie die angefochtene Entscheidung annimmt — sondern in Erledigung des ausdrücklich auf den Ausschank von Luxusbieren aus Flaschen lautenden Gesuches des A. N. auf diese Art der Gewerbeausübung ertheilt worden ist.

Insoferne aber das Ministerium damit die Ansicht zum Ausdrucke bringen wollte, dass in dieser Concessionsertheilung eine irrthümliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu erblicken sei, so ist Folgendes zu bemerken:

Die im §. 16 in sieben Gruppen aufgezählten einzelnen Berechtigungen, welche unter den Begriff des Gast- und Schankgewerbes fallen, können nach dem Schlussabsatze dieser Gesetzesstelle einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

Durch diese Bestimmung ist bewirkt, dass der Inhalt einer Gast- und Schankgewerbeconcession nicht schon aus dem Gesetze oder aus der sprachlichen Bedeutung der Worte „Gast- und Schankgewerbe" abgeleitet werden kann, sondern dass für die Bestimmung des im einzelnen Falle bewilligten Umfanges der Gewerbeausübung immer und ausnahmslos die Concessionsurkunde maßgebend ist. Dagegen kann weder aus dieser Bestimmung des §. 16 noch aus irgendeiner anderen gewerberechtlichen Vorschrift abgeleitet werden, dass es dem einzelnen Gewerbetreibenden untersagt wäre, seinen Betrieb auf ganz bestimmte, im Gast- und Schankgewerbe zum Verkaufe gelangende Getränkesorten einzuschränken, beziehungsweise sein Gesuch auf die Verleihung dieser beschränkten Berechtigung zu stellen; ebensowenig besteht für die Gewerbebehörde ein gesetzliches Hindernis, ein solches Ansuchen beim Vorhandensein der übrigen Bedingungen mit der selbsterbetenen Einschränkung zu bewilligen, wenn sie zur Überzeugung kommt, dass eine so beschränkte Gewerbeausübung nach dem erhobenen Bedürfnisse der Bevölkerung, nach der Eignung des Locales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, und nach den übrigen gemäß §. 18 der Gewerbeordnung zu beachtenden Gesichtspunkten zulässig sei, wie es ihr ja auch anderseits freistehen wird, die Concession gerade wegen der aus der Beschränktheit der erbetenen Berechtigung fließenden Bedenken (Brantweinschenken u. dgl.) zu verweigern.

Es war daher unrichtig, wenn das Ministerium den gegen die Erweiterung der Concession eingelegten Recurs der Gemeinde dadurch als erledigt ansah, dass es annahm, dass A. N. sich ohnehin im Besitze der unbeschränkten Concession des Bierausschankes befinde; das Ministerium musste vielmehr in die Entscheidung des Recurses, sowie die Sache in demselben zur Entscheidung gestellt war, eintreten.

Da es dies nicht gethan hat, musste die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. April 1902, Z. 3132.

Zur Frage des Erfordernisses der Einholung der gewerbepolizeilichen Genehmigung einer Anlage zum Betriebe des Gemischtwarenhandels.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des J. A. in B. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1901, Z. 3249, betreffend die verweigerte Ausfertigung des Gewerbescheines zum Betriebe des Gemischtwarenhandels zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem mittels der angefochtenen Entscheidung aus seinen Gründen bestätigten Bescheide der Bezirkshauptmannschaft K. vom 24. October 1898, Z. 14964, wurde die Anmeldung des Betriebes des Gemischtwarenhandels des J. A. in dem Hause Nr. 28 (recte Nr. 1) in B. nicht zur Kenntnis genommen und der erbetene Gewerbeschein nicht ausgefolgt, weil der Gemischtwarenhandel, die Berechtigung zum Verschleiße versüßter geistiger Getränke beinhaltend, aus feuerpolizeilichen Rücksichten nur in einer nach §. 26 der Gewerbeordnung genehmigten Betriebsanlage ausgeübt werden könne, das bezeichnete Haus jedoch als solche nicht genehmigt erscheine.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese Entscheidung nicht als dem Gesetze entsprechend zu erkennen.

Gemäß §. 25 der Gewerbeordnung ist die Genehmigung der Betriebsanlage bei allen Gewerben nothwendig, welche mit besonderen, für den Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind.

Der Gemischtwarenhandel begreift gemäß §. 38, Alinea 1 der Gewerbeordnung das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waren in sich.

Insoferne als der Gemischtwarenhandel sich auch auf Gegenstände erstreckt, bei welchen Manipulationen vorkommen oder Anlagen erforderlich sind, welche die Genehmigung der Betriebsanlage im Grunde des §. 25 der Gewerbeordnung erfordern (Kaffeeröstereien, Petroleumhandel, Knochen- und Hadernmagazine u. dgl., sowie hier insbesondere etwa förmliche Spirituosenlager), wird es gewiss auch Sache desjenigen sein, der mit derlei eine zu genehmi-

gende Betriebsanlage bedingenden Warenhandel treiben will, vorher um die Genehmigung der Betriebsanlage einzuschreiten, und es bieten im Unterlassungsfalle die Bestimmungen der §§. 132 c und 152 der Gewerbeordnung genügende Anhaltspunkte, einem etwaigen Zuwiderhandeln entgegenzutreten.

Der Umstand allein jedoch, dass der Berechtigungsumfang eines allgemeinen Handelsgewerbes den Verkauf versüßter geistiger Getränke in sich schließt, deren Aufbewahrung eventuell eine genehmigte Betriebsanlage voraussetzt, kann nicht hinreichen, die Anmeldung dieses Gewerbes überhaupt, weil der Standort der Ausübung als Betriebsanlage nicht genehmigt sei, zurückzuweisen, da ja gewiss der Gemischtwarenhandel, der zum Verschleiße aller im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung gebundenen Waren berechtigt, auch ohne solche die Genehmigung einer Betriebsanlage erfordernde Waren betrieben werden kann, da weiters auch der Verschleiß von versüßten geistigen Getränken (zum Beispiel wenn diese lediglich in verschlossenen Flaschen im Verkaufslocale zur Veräußerung bereit gehalten werden) durchaus nicht nothwendigerweise eine solche Aufbewahrung und Auflagerung dieser Getränke bedingt, welche sich als zu genehmigende Betriebsanlage darstellen müsste, und da endlich doch jedenfalls nur ein concreter, die Genehmigung der Betriebsanlage bedingender Gewerbebetrieb, nicht aber die bloße aus der Anmeldung des allgemeinen Handelsgewerbes resultirende Berechtigung zu einem solchen Betriebe Gegenstand der Verhandlung und Genehmigung sein kann.

Hienach waren die Behörden vorliegendenfalls keinesfalls berechtigt, die Anmeldung des Gemischtwarenhandels des J. A. zurückzuweisen, und es musste sonach die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1902, Z. 4232.

Die Bestimmung des Standortes öffentlicher Apotheken ist dem freien Ermessen der Administrativbehörden überlassen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des A. St. in T. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1901, Z. 5076, betreffend die Verlegung einer Apotheke, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem Apotheker A. St. in T. wurde über sein Ansuchen mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft vom 30. Mai 1900, Z. 14679, die Bewilligung ertheilt, seine Apotheke aus dem bisherigen Standorte in der Gebirgsstraße in das neu umzubauende Haus am Ringlatze Nr. 71 zu übertragen. Gegen diese Bewilligung haben die Besitzer der zweiten Apotheke in T. an die Statthalterei den ihnen von der Bezirkshauptmannschaft freigestellten Recurs ergriffen. Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 18. August 1900, Z. 140679, in Erledigung dieses Recurses den angefochtenen Bescheid wegen Incompetenz der Bezirkshauptmannschaft behoben, weil die Bestimmung des Standortes der öffentlichen Apotheke in den Wirkungskreis der politischen Landesstelle gehört.

Zugleich wurde ausgesprochen, es habe der Apotheker A. St. die Bewilligung zu der Übertragung seiner Apotheke von der Statthalterei zu erwirken. Gegen diese dem A. St. am 12. September 1900 zugestellte Entscheidung hat derselbe einen Recurs nicht überreicht, vielmehr am 15. September 1900 ein Gesuch an die Statthalterei gerichtet, ihm die erbetene Verlegung seiner Apotheke zu bewilligen. Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 13. November 1900, Z. 203561, diesem Gesuche keine Folge gegeben, weil es nicht im öffentlichen sanitären Interesse liegt, die gegenständliche Apotheke zum Nachtheile der Arzneiversorgung eines Theiles der Peripherie der Stadt T. in die unmittelbare Nähe der auf dem Ringplatze befindlichen Czerny'schen Apotheke zu verlegen. Dem gegen diese Entscheidung gerichteten Recurse des A. St. wurde mit der heute angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1901, Z. 5076, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

In der vorliegenden Beschwerde des A. St. wird zunächst eingewendet, die Statthalterei sei nicht berechtigt gewesen, den Besitzern der zweiten Apotheke in T. ein Recursrecht in der vorliegenden Angelegenheit zuzugestehen und über den von ihnen gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft überreichten Recurs eine Amtshandlung zum Nachtheile des Beschwerdeführers vorzunehmen, weil Besitzern von Apotheken ein solches Recursrecht nach dem Gesetze in Angelegenheiten, wo es sich um die Verlegung einer fremden Apotheke handelt, nicht eingeräumt ist.

Die Zuerkennung der Legitimation zur Recursführung an eine nach dem Gesetze nicht legitimirte Partei lasse aber auch die dermal angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig erscheinen.

In zweiter Reihe wird gegen die angefochtene Entscheidung eingewendet, es sei die thatsächliche Grundlage, auf welcher die Entscheidung über das gestellte Begehren hätte beruhen sollen, nicht entsprechend erhoben worden, insbesondere sei nicht festgestellt worden, ob der in Betracht kommende Theil der Stadtperipherie seinen Arzneibedarf thatsächlich aus der Apotheke des Beschwerdeführers bisher gedeckt hat, beziehungsweise decken musste.

Auch sei nicht festgestellt worden, dass die vermeintliche Benachtheiligung öffentlicher sanitärer Interessen eine absolute und keine bloß relative sei. Die Entfernung des bisherigen Standortes der Apotheke des Beschwerdeführers von dem von ihm gewählten neuen Standorte sei nämlich so unbedeutend, dass sie nicht ins Gewicht fallen könne; insbesondere sei in dieser Beziehung auch ein Widerspruch in der angefochtenen Entscheidung selbst zu constatiren, welche die Entfernung des neuen Standortes der Apotheke des Beschwerdeführers von der zweiten Apotheke am Ringplatze als „unmittelbare Nähe" bezeichnet. Da nun die Entfernung des neuen Standortes vom bisherigen Standorte der Apotheke des Beschwerdeführers nicht größer ist als die Entfernung des neuen Standortes von der zweiten Apotheke, so müsste folgerichtig angenommen werden, dass auch der neue Standort in „unmittelbarer Nähe" des bisherigen Standortes sich befinde, woraus sich ergebe, dass aus der Verlegung der Apotheke irgendein wesentlicher Nachtheil nicht erwachsen könne.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die erste Einwendung der Beschwerde beruht auf einer irrthümlichen Auffassung der Sachlage. Denn die heute angefochtene Entscheidung des Ministeriums des Innern, beziehungsweise die durch dieselbe bestätigte Entscheidung der Statthalterei erfloss, wie sich aus dem eingangs dargestellten Thatbestande ergibt, nicht über Recurs der Besitzer der zweiten Apotheke in T., vielmehr über das von A. St. an die Statthalterei gerichtete Gesuch. Der Recurs der erwähnten Besitzer der zweiten Apotheke gab der Statthalterei vielmehr nur Anlass, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 30. Mai 1900, Z. 14679, wegen Incompetenz der Bezirkshauptmannschaft zur Entscheidung in der Sache mit dem Erlasse vom 18. August 1900,

Z. 140679, außer Kraft zu setzen. Da aber A. St. gegen diesen Erlass einen Recurs an das Ministerium des Innern, trotzdem ihm derselbe von der Statthalterei freigestellt worden ist, nicht eingebracht hat, so hat er in dieser Richtung den Instanzenzug versäumt, kann deshalb nach §. 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, diesfalls hiergerichts Beschwerde nicht mehr erheben.

Was aber das Meritum der Sache betrifft, so hat die Beschwerde selbst anerkannt, dass es im freien Ermessen der Administrativbehörden gelegen ist, über die Zulässigkeit des Standortes einer Apotheke zu entscheiden.

Der Verwaltungsgerichtshof ist daher zunächst nach §. 3, lit. e, des eben citirten Gesetzes nicht competent, in eine Überprüfung des Ausspruches der Administrativbehörden in sachlicher Beziehung einzugehen.

Aber auch die gerügten Mängel des Verfahrens kannte der Verwaltungsgerichtshof als gegeben nicht erachten, weil in den bestehenden Normen keine Vorschriften darüber gegeben sind, welche thatsächlichen Verhältnisse für die Bestimmung des Standortes einer öffentlichen Apotheke maßgebend sein sollen, es daher auch dem freien Ermessen der Administrativbehörde überlassen ist, selbst darüber schlüssig zu werden, welche Verhältnisse sie für die Eignung eines Standortes zum Betriebe einer Apotheke für maßgebend erachtet. Darin also, dass eben die von der Beschwerde angeführten Erhebungen entweder nicht gepflogen oder aber nicht in der Richtung und der Weise gepflogen worden sind, wie die Beschwerde es als zweckmäßig bezeichnet, kann eine die Rechte des Beschwerdeführers berührende Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht erblickt werden. Welche Schlüsse aber aus den von der Behörde im gegebenen Falle thatsächlich gepflogenen Erhebungen behufs der Entscheidung über das gestellte Ansuchen zu ziehen waren, lag im freien Ermessen der Administrativbehörde und entzieht sich sonach der Überprüfung seitens des Verwaltungsgerichtshofes.

In dieser Beziehung erweist sich die Beschwerde also als unzulässig.

Wenn aber der Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung sich auch noch darauf berufen hat, dass auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 8. October 1896, Z. 33036, dem Beschwerdeführer das Recht erwachsen ist, seine Apotheke dort zu betreiben, wo es die Bezirkshauptmannschaft als zulässig erkennt, weil in diesem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft das Recht eingeräumt worden sei, auszusprechen, welche Localitäten für die Apotheke des Beschwerdeführers geeignet sind, so konnte der Verwaltungsgerichtshof auf diese Einwendung nach §. 18, Alinea 1 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, überhaupt nicht eingehen, weil dieselbe in der schriftlichen Beschwerde als Beschwerdepunkt nicht geltend gemacht worden ist.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Juni 1902, Z. 5288.

1. Anwendung des §. 146, Alinea 2 der Gewerbeordnung. — 2. Nach Artikel IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung müssen alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, insoferne sie nicht unter die im Artikel V hievon ausdrücklich ausgenommenen Beschäftigungen und Unternehmungen fallen, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung beurtheilt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem obcitirten Erkenntnisse über die Beschwerde des J. N. in N. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. September 1901, Z. 9908, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet, mit folgender Motivirung aufgehoben:

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer wurde von der Bezirkshauptmannschaft S. unterm 12. Jänner 1899, Z. 564, der Gewerbeschein zum Betriebe des Kaufes und Verkaufes von Häusern, Wald und Grundstücken im Hause 789 zu N. ausgefertigt.

Mit der Statthaltereientscheidung vom 2. December 1900, Z. 202.484, wurde dieser Gewerbeschein außer Kraft gesetzt, weil die fragliche Thätigkeit im Sinne des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung den Bestimmungen der letzteren nicht unterliegt und infolgedessen in diesem Falle die Vorschrift des §. 13 der Gewerbeordnung nicht angewendet werden kann.

Dem dagegen von J. N. eingebrachten Recurse wurde von dem Ministerium des Innern unterm 19. September 1901, Z. 9908, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

In formeller Richtung wird in der gegen diese Ministerialentscheidung hiergerichts eingebrachten Beschwerde geltend gemacht, dass die Statthalterei in Prag nicht competent war, in erster Instanz mit der Außerkraftsetzung des Gewerbescheines vorzugehen, dass vielmehr die Statthalterei, falls dieselbe der Meinung war, es sei ein Anlass zur Zurücknahme des Gewerbescheines vorhanden, mit Rücksicht auf die Competenzbestimmungen im IX. Hauptstücke der Gewerbeordnung (§§. 141, 142 und 146, Alinea 1) nur die erste Instanz eventuell zur Amtshandlung anzuweisen berechtigt war, wodurch allein der gesetzlich vorgeschriebene Instanzenzug gewahrt bliebe.

Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Einwendung unbegründet. Denn nach §. 146, Alinea 2 der Gewerbeordnung hat die Oberbehörde, sobald ein Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zu ihrer Kenntnis kommt, von amtswegen einzuschreiten. Dieses Einschreiten ist naturgemäß nicht darauf beschränkt, die Unterbehörde zu einer Amtshandlung anzuweisen, sondern es ist auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift die Oberbehörde zweifellos berechtigt, dann, wenn ein Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zu ihrer Kenntnis kommt, also insbesondere in jenen Fällen außerhalb der Bestimmung des §. 57 der Gewerbeordnung, wo aus irgendeinem Versehen oder Verschulden einer Unterbehörde ein Gewerbeschein ausgefertigt oder eine Concession verliehen wurde, obwohl dies nach positiven gesetzlichen Bestimmungen unzulässig war, einzuschreiten und die erforderliche Abhilfe durch die Außerkraftsetzung der unterbehördlichen Verfügung von amtswegen zu treffen.

In materieller Richtung hat jedoch der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen als gesetzlich begründet erkannt.

Nach Artikel IV des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, gelten die in der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen mit der im Artikel V ausgedrückten Beschränkung für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen.

Nach dieser Anordnung müssen also alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, insoferne sie nicht unter die im Artikel V hievon ausdrücklich ausgenommenen Beschäftigungen und Unternehmungen fallen, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung beurtheilt werden.

Da nun der Beschwerdeführer nach seinen eigenen Angaben und nach der Actenlage den Handel mit Realitäten, das ist den geschäftsmäßigen Kauf und Verkauf von Realitäten, regelmäßig in Absicht auf Erwerb zu betreiben intendirt, so kann in der Ausübung dieser Thätigkeit nichts anderes als eine von den Bestimmungen der Gewerbeordnung getroffene gewerbsmäßig betriebene Beschäftigung erkannt werden.

Allerdings läſst der Artikel IV leg. cit. der Anordnung, daſs die Gewerbeordnung für alle ſolche Beſchäftigungen zu gelten habe, den Satz folgen: „ſie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umſtaltung von Verkehrsgegenſtänden, den Betrieb von Handelsgeſchäften oder die Verrichtung von Dienſtleiſtungen und Arbeiten zum Gegenſtande haben".

In dieſem Beiſatze vermag aber eine Abſchwächung der Anordnung des erſten Theiles dieſer Geſetzesſtelle zu Ungunſten der Gewerbsanmeldung des Beſchwerdeführers nicht erblickt zu werden; denn gegenüber der kategoriſchen Beſtimmung, daſs die Gewerbeordnung für alle gewerbsmäßig betriebenen Beſchäftigungen zu gelten habe, kann dieſem mit den Worten „ſie mögen" und nicht etwa mit dem Worte „welche" beginnenden Nachſatze lediglich die Bedeutung einer erläuternden exemplificativen Bemerkung, nicht aber der Charakter einer Einſchränkung durch etwa taxative Aufzählung der genannten Beſchäftigungen beigemeſſen werden.

Dem Umſtande, daſs das Handelsgeſetz (Artikel 271—277) Handelsgeſchäfte nur im Hinblicke auf bewegliche Sachen kennt und im Artikel 275 ausdrücklich beſtimmt, daſs Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsgeſchäfte ſind, kann wohl nur die Bedeutung beigemeſſen werden, daſs dieſes Geſetz den Handel mit Realitäten von ſeinem Geltungsgebiete ausſchließen wollte, daſs alſo die Beſtimmungen des Handelsgeſetzbuches über Handelsgeſchäfte auf ſolche Verträge allerdings nicht zur Anwendung gebracht werden können. Es kann aber an der Hand dieſer Beſtimmungen des Handelsgeſetzes nicht die Frage entſchieden werden, welche Beſchäftigungen als unter die Beſtimmungen der Gewerbeordnung fallend nach dieſer zu behandeln ſind, da hierüber nur die Gewerbeordnung ſelbſt Aufſchluſs geben kann.

Es war ſonach kein Grund vorhanden, den dem Beſchwerdeführer von der Bezirkshauptmannſchaft ausgefertigten Gewerbeſchein außer Kraft zu ſetzen und denſelben hiedurch an der Ausübung der gewerbsmäßigen Thätigkeit in ſeiner durch kein Geſetz als unerlaubt und daher als unzuläſſig erklärten Beſchäftigung zu hindern.

Die angefochtene Entſcheidung muſste daher als geſetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Verſchiedene Mittheilungen.

Verzeichnis

der bis 1. Auguſt 1902 genehmigten Syſteme von Apparaten für Acetylengasanlagen (§. 14 der Miniſterialverordnung vom 14. November 1901, R. G. Bl. Nr. 184.)

Poſt-Nr.	Genehmigende politiſche Landesbehörde	Einſchreitende Firma		Syſtem des Apparates nach §. 17 der Miniſterial-verordnung von 14. November 1901, R. G. Bl. Nr. 184	Name des Apparates
		Name	Standort		
	1	2	3	4	5
1	K. k. Statthalterei in Wien	A. M. Beſchorner	Wien	lit. d	Straßenlampe „Automat" (Syſtem Weigl)
2		Commandit-Geſellſchaft für moderne Beleuchtung	Wien	lit. c	„Hera-Prometheus"
3		Commandit-Geſellſchaft für moderne Beleuchtung	Wien	lit. c	„Hera-Simplex"
4		Öſterr. Carbid- & Carbor-A. G. Gurovits & Co.	Wien	lit. c	„Perfekt"
5		Öſterr. Carbid- & Carbor-A. G. Gurovits & Co.	Wien	lit. d	Syſtem „Goedicke"
6		Maſch.- u. Metallw.-Fabrik Richard Klinger	Gumpoldskirchen	lit. d	Syſtem „Klinger"
7		Maſch.- u. Metallw.-Fabrik Richard Klinger	Gumpoldskirchen	lit d	Syſtem „Klinger" (automatiſch)
8	K. k. Statthalterei in Linz	Johann Pilz	Enns	lit. d	
9		Sebaſtian Hofmann	Haag a. Hausruck	lit. d	
10		Franz Rieder	Wolfsegg	lit. d	
11		Karl Walek	Linz	lil. d	

Post-Nr.	Genehmigende politische Landesbehörde	Einschreitende Firma		System des Apparates nach §. 17 der Ministerialverordnung vom 14. November 1901, R. G. Bl. Nr. 184	Name des Apparates
		Name	Standort		
	1	2	3	4	5
12	K. k. Statthalterei in Linz	Josef Mörth	Perg	lit. d	System „Machland“
13		Heinrich Grunewald	Schwanenstadt	lit. c	System „Wiesinger“
14		Hans Kierner	Steyr	lit. d	
15	K. k. Statthalterei in Graz	Augnst Aurich	Graz	lit. d	
16		Anton Seiberth und Karl Pickel	Marburg	lit. d	System „H. C. Mandlick“
17		Anton Rumpler & Co.	Graz	lit. d	
18		Johann Camerdiener	Bruck a. d. Mur	lit. c	„Austria“
19	K. k. Landesregierung in Klagenfurt	Josef Bacher	Villach	lit. c	„Triumph“
20	K. k. Statthalterei in Innsbruck	F. Butzke & Co., Berlin. Vertreter: P. Heigel	Innsbruck	lit. c	„Special“
21		August Jenny	Bregenz	lit. d	„Hesperus“
22		August Jenny	Bregenz	lit. d	„Sirius“
23		Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungswesen	Heilbronn	lit. d	„Planet“
24		W. Stricker	Romannshorn (Schweiz)	lit. d	
25		Paul Hildebrand	München	lit. d	
26	K. k. Statthalterei in Prag	Fanz Kasl	Königliche Weinberge	lit. d	Centralanlage
27		Karl Gasch	Chodau	lit. c	
28		Anton Lambert Glaßl	Saaz	lit. c	
29		Acetylenwerk „Meteor“ Robert Kürbiß & Co.	Rongstock	lit. d	Centralanlage
30		Acetylenwerk „Meteor“ Robert Kürbiß & Co.	Rongstock	lit. c	„Meteor“ Type I
31		Acetylenwerk „Meteor“ Robert Kürbiß & Co.	Rongstock	lit. c	„Meteor“ Type II.
32		J. U. Dr. Franz Mlčan	Kuttenberg	lit. d	
33		Wenzel Řezníček	Prag	lit. c	„Triumph“
34		Lanz & Comp.	Tachau		„Aristo“
35		Franz Kasl	Königliche Weinberge		„Excelsior“
36		Lamač, Folprecht & Co.	Ostroměř		
37		Franz Horák	Smiřic		„Union“

(Verlautbarte Gesetze.) Das Gesetz vom 12. Juli 1902, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen wurde im LXXII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 147,

das Gesetz vom 12. Juli 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Stadt Graz aufzunehmenden Anlehens von 14 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien im gleichen Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 148,

das Gesetz vom 19. Juli 1902, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransporte auf Eisenbahnen im LXXIV. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 153,

das Gesetz vom 28. Juli 1902, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, im LXXVI. Stücke des R. G. Bl., unter Nr. 156,

das Gesetz vom 26. Juli 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Bankschuldverschreibungen der Centralbank der deutschen Sparcassen in Prag, sowie der in Bildung begriffenen, auf gleichartiger Grundlage einzurichtenden Centralbank der böhmischen Sparcassen in Prag zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien, im LXXXII. Stücke des R. G. Bl., unter Nr. 168,

das Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend die Gewährung von Steuer- und Gebürenbegünstigungen für die „Kaiser Jubiläums-Hochquellenwasserleitung“ (Marienthaler Hochquellenwasserleitung), ferner die Einräumung von Dienstbarkeiten auf ärarischen Grundstücken, beziehungsweise die Veräußerung solcher Grundstücke an diese Unternehmung, im LXXXIII. Stücke des R. G. Bl., unter Nr. 170 verlautbart.

(Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 1. August 1902, betreffend die Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx.) Die bezügliche Verordnung ist im LXXXI. Stücke des R. G. Bl., unter Nr. 166 und in dem gleichzeitig mit der vorliegenden Nummer dieses Verordnungsblattes zur Ausgabe gelangenden „Beiblatte“ Nr. 25 ex 1902 *) enthalten.

(Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 14. Juli 1902, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn.) Die bezügliche Verlautbarung ist im LXXIX. Stücke des R. G. Bl., unter Nr. 164 publicirt.

*) Seite 294.

(Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 29. Juli 1902, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Pilsen zur Abfertigung der mit der Post aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.) Die bezügliche Verordnung ist im LXXXII. Stücke des R. G. Bl., unter Nr. 169 enthalten.

(Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Zulassung von Elektricitätszählertypen.) Die Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. August 1902, betreffend die definitive Zulassung der Elektricitätszählertypen XLIV a, LII und LVIII, sowie die provisorische Zulassung der Elektricitätszählertype LIX, ist im LXXXIII. Stücke des R. G. Bl., unter Nr. 171 publicirt.

(Änderung des Namens einer Ortsgemeinde.) Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 11. Juni 1902, Z. 13785, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen der Ortsgemeinde Obrh im politischen Bezirke Tschernembl in Krain die Bewilligung zur Änderung ihres Namens in „Dragatuš“ ertheilt.

(Ernennung zum Prosector.) Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den a. o. Universitätsprofessor Dr. Heinrich Albrecht zum Prosector im Wilhelminenspital in Wien ernannt.

(Behandlung fester Dienstbezüge, welche in dem dem Steuerjahre vorangehenden Jahre eine Änderung erfahren haben.) Der achte Nachtrag zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern (kundgemacht mit Erlaſs des Finanzministeriums vom 25. Juli 1902) ist im LXXVII. Stücke des R. G. Bl., unter Nr. 157 publicirt.

(Ergebnis und Verwendung der Personalsteuererträgnisse des Jahres 1901.) Mit der im Reichsgesetzblatte Nr. 122 enthaltenen Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1902 wurde das Ausmaß der Realsteuer- und Erwerbsteuernachlässe für das Jahr 1902, welche in Durchführung der Artikel VI bis XIII des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, gewährt werden konnten, publicirt. Wie schon in den Jahren 1900 und 1901 sind diese Nachlässe auch heuer bei den Realsteuern und bei der allgemeinen Erwerbsteuer mit dem gesetzlich vorgesehenen Höchstausmaße von 15 Procent bei der Grund-, 12½ Procent bei der Gebäude- und 25 Procent bei der allgemeinen Erwerbsteuer festgesetzt; außerdem ergab sich die Möglichkeit, den im Vorjahre von 10·5 Procent auf 10·05 Procent herabgesetzten Steuerfuß für Actiengesellschaften für

das Jahr 1902 auf das gesetzlich vorgesehene Mindestausmaß von 10 Procent zu ermäßigen; endlich erübrigte nach Bestreitung aller dieser Erfordernisse zum erstenmale auch noch ein Überschuss von 5,332.073 K 9 h, welcher zwischen dem Staatsschatze und den Landesfonds hälftig zu theilen ist. Hiedurch erfährt die bisher mit 6,000.000 K begrenzte Antheilnahme der Länder an den Erträgnissen der reformirten Personalsteuern eine Erhöhung um 2,666.036 K oder 44·43 Procent ihres bisherigen Betrages.

(Arbeitszeit-Verlängerungen in Fabriksbetrieben.) Dem vom arbeitsstatistischen Amt veröffentlichten Bericht über die „Arbeitszeit-Verlängerungen (Überstunden) im Jahre 1901 in den fabriksmäßigen Betrieben Österreichs" ist zu entnehmen, dass die Zahl der Betriebe, welche in diesem Jahre Überstunden anmeldeten, beziehungsweise eine behördliche Bewilligung dazu erhielten, sich auf 545 (gegen 501 im Vorjahre) belief. Die Zahl der industriellen Großbetriebe in Österreich mit rund 15.000 veranschlagt, ergibt sich, dass nur in etwa 3·6 Procent der Fabriksbetriebe im Jahre 1901 Arbeitszeit-Verlängerungen stattgefunden haben. Die Gesammtzahl der Fälle, in welchen von diesen Betrieben die elfstündige Maximalarbeitszeit überschritten wurde, betrug 1002. Hiezu wurden 38.371 von den überhaupt in den Betrieben beschäftigten 106.148 Arbeitern herangezogen, das sind 36 Procent gegen 42 Procent im Vorjahre. Die täglichen Überschreitungen der Maximalarbeitszeit zeigten Schwankungen von einer Viertelstunde bis zu drei Stunden. In der Mehrzahl der Fälle (610) betrug die Überschreitung zwei Stunden. Was die Dauer des Zeitraumes betrifft, auf welche sich die einzelnen Arbeitszeit-Verlängerungen erstreckten, so war die durch drei Wochen fortgesetzte Überstundenarbeit die häufigste.

Die Mehrarbeit, die von allen zur Überzeitarbeit herangezogenen Arbeitern geleistet wurde, betrug in Arbeitsstunden ausgedrückt 2,664.855 (im Jahre 1900 3,329.170), sie hat demnach eine Verminderung gegen das Vorjahr um 664.315 Stunden erfahren. Diese Abnahme wurde hauptsächlich durch die verringerte Thätigkeit der niederösterreichischen Ziegeleien veranlasst. Starke Einschränkungen erfuhr die Überzeitarbeit auch bei der Eisengießerei, der Sensenerzeugung, der Erzeugung von Beleuchtungsgegenständen, der Maschinenerzeugung und der Huterzeugung. Dagegen war eine Steigerung der Überzeitarbeit zu verzeichnen bei der Textilindustrie (namentlich in Mähren), der Transportmittel-Industrie, der Erzeugung elektrischer Kohlen, der Seifen- und Kerzenerzeugung und bei den Buchdruckereien. Was die Antheilnahme der einzelnen Königreiche und Länder an der Überzeitarbeit betrifft, so fallen vier Fünftel aller Überstunden auf Niederösterreich, Böhmen und Mähren.

(Krankenversicherung der Wiener städtischen Arbeiter.) Dem im Wiener Stadtrathe erstatteten Berichte über die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter im Jahre 1901 ist Folgendes zu entnehmen: Die Zahl der im Berichtsjahre in sämmtlichen städtischen Betrieben, mit Ausnahme der Gaswerke beschäftigten Bediensteten beläuft sich auf 6439; von denselben erkrankten 2125 mit 44.210 Krankentagen. Auf eine Erkrankung entfallen sohin 20 bis 21 Krankentage. Die Kosten stellten sich auf 95.339 K. Bei den städtischen Gaswerken standen 2794 Personen in Arbeit. Bei diesen kamen 1131 Krankheitsfälle mit 18.199 Krankheitstagen vor. Die Krankenkosten beliefen sich hier auf 61.073 K. Insgesammt zählte man 9233 Arbeiter. Die Gesammtzahl der Krankheitsfälle betrug 3256 mit 62.409 Krankentagen. Die durchschnittliche Dauer einer Krankheit betrug 19 Tage, die durchschnittlichen Kosten eines Krankheitsfalles beliefen sich auf 47 K 61 h, die Kosten eines Tages auf 2 K 79 h. Hiebei muss darauf hingewiesen werden, dass der städtische Arbeiter im Falle der Erkrankung seinen vollen Lohn als Krankenunterstützung fortbezieht, während bei den Krankencassen das Krankengeld nur 60 Procent des ortsüblichen Taglohnes erreicht. Die Sterbefälle betrugen 2·2 Procent der Erkrankungen. In 32 Fällen haben die Patienten die Maximalbezugsdauer von 20 Wochen erreicht oder es war das Heilverfahren nicht abgeschlossen. Die Zuständigen wurden in Versorgungsanstalten abgegeben oder erhielten eine Pfründe, die Nichtzuständigen wurden aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege unterstützt. An Krankengeldern wurden ausbezahlt 149.172 K, an Beerdigungskosten 7240 K. Im Vergleiche zum Vorjahre wurde im Jahre 1901 ein Mindererfordernis an Krankengeldern und Leichenkostenbeträgen von 36.811 K erzielt.

(Beseitigung der Concurrenz der Gefängnisarbeit in Preußen.) Nach Mittheilungen in verschiedenen reichsdeutschen Journalen gelangt jetzt im Königreiche Preußen die Abschaffung der Gefängnis- und Zuchthausarbeit für die Privatindustrie und ihre Nutzbarmachung für staatliche Zwecke systematisch zur Durchführung. Die freiwerdenden Arbeitskräfte der Gefangenen sollen in den bestehenden staatlichen Militärschneider- sowie Tischlerwerkstätten Verwendung finden.

(Einschränkung der Kinderarbeit in Dänemark.) Das neue dänische Fabriksgesetz räumt den Gemeinden ein gewisses Recht bezüglich der Regelung der Kinderarbeit ein. Mit Rücksicht darauf hat der Magistrat der Stadt Kopenhagen nach Einvernahme der Schuldirectionen eine Verfügung getroffen, welche Kinder unter 12 Jahren von folgenden Beschäftigungen ausschließt: 1. Austragen von Milch, Brot und Zeitungen für Geschäftsleute, gleichviel, ob sie von diesen direct oder durch Zwischenpersonen dazu

verwendet werden; 2. Dienstleistungen außerhalb des Elternhauses auf Kegelbahnen, Schankstätten, an Carousseln, Spiel- und Schießständen; 3. Beschäftigung bei Abfüllen von Bier oder Petroleum; 4. Ausübung von Handel für andere Personen als die Eltern. — Vom 12. Lebensjahre bis zur Beendigung der Schuljahre dürfen Kinder in den gesammten Erwerbszweigen nur 6 Stunden, einschließlich einer halbstündigen Ruhepause täglich und nur in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verwendet werden; sie dürfen nicht während der Zeit des Schul- und Confirmationsunterrichtes, und auch nicht in den letzten $1^1/_2$ Stunden vor dem Beginne des Unterrichtes zu solchen Arbeiten verwendet werden und nicht an Sonn- und Feiertagen. Für Handelslehrlinge beiderlei Geschlechtes unter 18 Jahren wird die Beschäftigung nach 8 Uhr abends und vor 6 Uhr morgens, mit Ausnahme der Vorabende der Sonn- und Festtage, verboten. Ehe ein Kind oder junger Mensch angenommen wird, soll sich der Arbeitgeber durch ärztliches Attest vergewissern, ob bei dem Gesundheitszustand des Kindes oder des jungen Menschen die Beschäftigung in dem betreffenden Erwerbszweige zulässig ist.

(Ein Arbeitsamt in Spanien.) Der Deputirtenkammer wurde eine Regierungsvorlage, betreffend die Schaffung eines Arbeitsamtes zugewiesen. Als wesentlichste Aufgaben dieses Amtes werden in der „Socialen Praxis" mitgetheilt: die Sammlung socialpolitischen Materiales aus dem In- und Auslande, die Einrichtung einer Fabriksinspectionsstatistik, die Vorbereitung und Begutachtung socialpolitischer Gesetzentwürfe. Das Amt wird sich zusammensetzen aus einer Commission für sociale Reformen, dem höheren Arbeitsrathe und einer Permanenzcommission, der Delegirte der genannten Organisationen angehören. Der höhere Arbeitsrath wird aus 50 Mitgliedern bestehen, und zwar aus 20 Vertretern der Unternehmer, 20 Vertretern der Arbeiter und 10 Beamten. Das Amt soll eine periodische Zeitschrift publiciren.

(Behandlung der Ausländer in Venezuela.) Nach einem venezulanischen Gesetz, das die Lage und die Rechte der Ausländer behandelt, sind alle Ausländer, die gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches in Venezuela ihren Wohnsitz genommen oder sich daselbst — ausgenommen als diplomatische Vertreter — zwei Jahre hintereinander aufgehalten oder unbewegliches Eigenthum erworben haben, als Ansässige, alle anderen Personen dagegen als Durchreisende zu betrachten. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich, nach Mittheilung im „Deutschen Handelsarchiv", hauptsächlich auf das Verbot der Theilnahme der Ausländer an der inneren Politik. Im übrigen genießen die Ausländer dieselben bürgerlichen Rechte wie die Venezulaner. Das Recht der Berufung auf diplomatischen Schutz ist beiden Classen von Ausländern versagt, mit Ausnahme als „letzte Instanz"; auch können Ausländer keinen Anspruch auf Ersatz für Verluste oder Schäden, die durch Urheber von Revolutionen verursacht sind, beanspruchen.

(Freiplätze für Staatsbeamte in der Heißluft-Curanstalt für Gichtkranke in Karlsbad.) In der genannten staatlich concessionirten Curanstalt sind zwei Freiplätze behufs unentgeltlicher Behandlung von Staatsbeamten eingeräumt und stehen in der Zeit vom 15. April bis 1. October jeden Jahres zur Benützung.

Literaturanzeigen.

v. **Muralt** Johannes, Dr., Die parlamentarische Immunität in Deutschland und der Schweiz mit Berücksichtigung der Entwicklung derselben in England und Frankreich. Zürich 1902. Schultheß & Comp. VIII, 126 S. (3 K 36 h).

Kowalewsky Maxime, Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der capitalistischen Wirtschaftsform. Aus dem Russischen übersetzt von Leo Motzkin. II, Die Feudalisirung des Grundbesitzes in ökonomischer Beziehung. Berlin 1902. R. L. Prager. 466 S. (6 K). (XII. Band der „Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft". Begründet von F. Stöpel.)

Pitreich A., Dr., Das allgemeine Grundbuchsgesetz sammt der Instruction zu demselben, die Vorschriften über Eisenbahnbücher, Bergbücher und Naphthabücher, die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher, nebst allen übrigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 7. Auflage. Wien 1902. Manz (Manz'sche Taschenausgabe, 18. Band.) XV., 785 S. (br. 5 K 50 h, geb. 6 K 50 h).

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen. Sammlung, begründet von Dr. R. Nowak, fortgesetzt von Dr. Eduard Coumont und Dr. Karl Schreiber. XI. Band. Entscheidungen aus den Jahren 1897 und 1898. Wien 1902. Manz. IV, 472 S. (5 K).

v. **Komorzynski** Otto, Dr., Die Berechtigungen zur Führung der Bezeichnung „k. k. privilegirt" und des kaiserlichen Adlers. Wien 1902. Selbstverlag. 36 S.

Die **Wohlfahrtseinrichtungen** der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Österreich. Herausgegeben vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. I. Theil. Wohlfahrtseinrichtungen der Eisenbahnen. 1. Heft. Privateisenbahnen. Wien 1902. Alfred Hölder. X, 239 S.

Bericht der k. k. Gewerbeinspectoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1901. Wien 1902. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. CVI, 548 S.

Petzl Heinrich, Gemeindewahlordnung für die Markgrafschaft Mähren. Erläuterung des Gemeindewahlrechts, zugleich Darstellung des Instanzenzuges und der dem Gemeindevorsteher aus der Wahlordnung erwachsenden Pflichten. Brünn 1902. Friedr. Irrgang. 91 S.

Verhandlungen der ersten Verbandsversammlung und Arbeitsnachweisconferenz am 26. und 27. Mai 1902 in München. München 1902. J. Schweitzer. XIV, 156 S., 2 Beilagen (3 K 36 h). (Verhandlungen des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli l. J. dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Stanislaus Grafen Piniński anlässlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Sectionschefs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli l. J. den Bezirkshauptmann Rudolf Freiherrn Apfaltrer v. Apfaltrern in Cilli zum Statthaltereirathe im Stande der steiermärkischen Statthalterei allergnädigst zu ernennen und dem Bezirkshauptmanne Dr. Ferdinand Grafen Stürgkh in Graz den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli l. J. dem Bezirkshauptmanne Ernst Grafen Marschall in Mährisch-Budwitz und dem Bezirkshauptmanne Josef Switawsky in Brünn den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes mit Nachsicht der Taxe, dann dem mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Wallachisch-Meseritsch betrauten Bezirksobercommissär Karl Welisch den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli l. J. den Landessanitätsinspector Dr. Friedrich Wenisch zum Landesregierungsrathe und Landessanitätsreferenten bei der Landesregierung in Schlesien allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August l. J. dem Polizeiobercommissär der Wiener Polizeidirection Josef Amberger anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Polizeirathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Oberbezirksarzte Dr. Victor Hussa in Völkermarkt, anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige pflichttreue Dienstleistung der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. dem Statthalterei-Hilfsämterdirectionsadjuncten der dalmatinischen Statthalterei Johann Vilović das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. dem Bezirkssecretär bei der Bezirkshauptmannschaft in Podebrad Heinrich Gärtner v. Baumgarten das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirksobercommissär Emil Knessl zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Arnold Ruziczka zum Statthaltereisecretär in Mähren, ferner den Bezirksarzt Dr. Max Winter zum Oberbezirksarzte in Niederösterreich, dann die Bauadjunkten Julius Breidenstein und Johann Klimbacher zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Steiermark, weiters den Rechnungsassistenten Eduard Lehninger zum Rechnungsofficial im Ministerium des Innern, schließlich den Oberinspector der Prager Sicherheitswache Hermann Rehne zum Centralinspector, den Bezirksinspektor Wenzel Tobiasch zum Oberinspector und den Revierinspector Karl Korbelař zum Bezirksinspector im Stande der genannten Sicherheitswache ernannt.

Der Statthalter im Niederösterreich hat den Statthaltereiconcipisten Dr. Walther Schuster (Tulln) und den Statthaltereiconceptspraktikanten Alfred Ritter v. Catharin (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft Krems, den Statthaltereiconceptspraktikanten Emil Hoffmann (Bruck an der Leitha) der Bezirkshauptmannschaft Tulln und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Moriz Willfort (Krems) der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha zur Dienstleistung zugewiesen, die absolvierten Rechtshörer Waldemar Ritter Pechan v. Praegenberg, Victor Sauer und Dr. Otto Kerry zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, ferner den Sanitätsconcipisten Dr. Emerich Forstreiter in Unter-Gänserndorf zum Bezirksarzte, den Sanitätsassistenten Dr. Richard Christoph zum Sanitätsconcipisten und den Secundararzt im Kaiserin Elisabeth-Spitale in Wien, Dr. Rudolf Paris zum Sanitätsassistenten bei der Statthalterei, sowie den Polizeiassistenzarzt der Wiener Polizeidirection Dr. Josef Fröhlich zum Polizeibezirksarzte ernannt. Weiters hat derselbe den Bezirkssecretär Arthur Freiherrn v. Cirheimb (Unter-Gänserndorf) nach Floridsdorf versetzt, dann im Stande der niederösterreichischen Statthalterei den Wachtmeister Josef Axamit und den Gendarmeriewachtmeister d. R. Franz Kučera zu Kanzlisten, sowie endlich im Stande der Wiener Polizeidirection die Kanzlisten Josef Bucek, Edmund Strauß, Karl Haider und Friedrich Marek zu Officialen, den Landwehrbezirksfeldwebel Rudolf Kallina, den Wachtmeister Ferdinand Schmolik, den Rechnungsunteroffizier Josef Petschaler, den Feldwebel Heinrich Ritter v. Gasiorowski und den Gendarmeriewachtmeister Georg Binder zu Kanzlisten ernannt.

Der Statthaltereiconcipist in Krems Dr. Kasimir Graf Korytowski ist am 29. Juli 1902 gestorben.

Der Statthalter in Oberösterreich hat den Bezirkscommissär Dr. Emil Mayrleb (Vöcklabruck) zur Statthalterei, den Bezirkscommissär Anton Geberth (Statthalterei) zur Bezirkshauptmannschaft Linz, den Statthaltereiconcipisten Georg Ritter v. Hebenstreit (Linz) zur Bezirkshauptmannschaft Braunau a. J. und den Statthaltereiconcipisten Adolf Haensel (Braunau a. J.) zur Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck versetzt.

Der Statthalter in Steiermark hat den Kanzlisten Josef Bayr zum Official und den Gendarmeriepostenwachtmeister d. R. Franz Roš, den Gendarmeriewacht-

meister Gustav Ertl, sowie den Rechnungsunterofficier Franz Weiß zu Kanzlisten ernannt.

Der Landespräsident in Kärnten hat den Bezirkscommissär Anton Mayrhofer von Grünbühel der Bezirkshauptmannschaft Spittal und den Landesregierungs-Conceptspraktikanten Arthur Freiherrn von Koenigsbrun (Landesregierung) der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat die Statthaltereiconcipisten Dr. Anton Zampedri, Cajetan von Scolaro, Dr. Emil Kramer und Dr. Karl Niederkofler zu Bezirkscommissären und die Statthaltereiconceptspraktikanten Pius Freiherrn von Riccabona, Karl von Inama-Sternegg, Homodeus Freiherrn von Taxis, Gustav von Strobele und Karl Bergmann, und zwar letzteren unter Diensteszuweisung zur Bezirkshauptmannschaft Trient, zu Statthaltereiconcipisten ernannt, die absolvirten Rechtshörer Anton Bundsmann und Hermann Klingler zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, ferner den Bezirkscommissär Ludwig Grafen Sarnthein (Innsbruck) zur Statthalterei einberufen, den Statthaltereiconcipisten Eduard Freiherrn von Plappart (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, den Bezirkscommissär Justin Brachetti (Trient) der Bezirkshauptmannschaft Bozen, den Bezirkscommissär Johann Niederwieser (Feldkirch) der Bezirkshauptmannschaft Trient, den Bezirkscommissär Karl von Szalay (Bruneck) der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, den Statthaltereiconcipisten Dr. Hermann Peter (Trient) der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel und die Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Rudolf Stark und Leo Tschurtschenthaler Edlen von Helmheim (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft Borgo, beziehungsweise Bruneck zur Dienstleistung zugewiesen, schließlich den Conceptspraktikanten der Polizeidirection in Wien Dr. Rudolf Muck zum Polizeiconcipisten im Stande der k. k. Polizeibehörden in Tirol und Vorarlberg ernannt und mit der Leitung des Polizeicommissariates in Ala betraut.

Der Statthaltereiconcipist Karl Liebe Edler von Kreutzner in Borgo ist aus dem Staatsdienste ausgetreten.

In Böhmen wurden der Bezirkshauptmann Wladimir Soukup (Wittingau) zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen, der Bezirkshauptmann Ottokar Janota (Statthalterei) zur Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Neustadt an der Mettau bestimmt, sowie die mit der Amtsleitung betrauten Statthaltereisecretäre Karl Smitka (Semil) und Johann Šindelář (Polička) in gleicher Eigenschaft nach Wittingau, beziehungsweise Semil versetzt.

Der Statthalter in Mähren hat die Statthaltereiconcipisten Dr. Emil Edlen von Wohlgemuth (Mährisch-Schönberg), Ernst Šafranek (Hohenstadt) und Jérôme Grafen Oldofredi (Znaim) zu Bezirkscommissären, sowie die Statthalterei-Conceptspraktikanten Eugen Hayek (Znaim), Dr. Alexander Kuśý (Olmütz) und Alois Fendrych (Groß-Meseritsch) zu Statthaltereiconcipisten ernannt, ferner die absolvirten Rechtshörer Ernst Fundulus und Ludwig Bernovský zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, weiters wurde der absolvirte Rechtshörer Franz Rumpl zur Ablegung der Probepraxis bei der Polizeidirection in Brünn zugelassen.

Der Landespräsident in Schlesien hat die absolvirten Oberrealschüler Julius Gollmann und Hubert Paiker zu Rechnungspraktikanten im Rechnungsdepartement der Landesregierung ernannt.

Der Statthalter in Galizien hat die absolvirten Rechtshörer Alexander Sykora, Arthur Harnwolf, Zdzisław Szwajkowski, Adam Ritter von Konopka, Julius German, Emilian Tuluk-Kulczycki, Anton Koncowicz, Marian Borowski, Stanislaus Marynowski, Adalbert Krajewski, Mieczysław Ritter von Uranowicz, Leonhard Albrecht und Eugen Strzyżowski zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, ferner den praktischen Arzt Dr. Adam Łobaczewski in Krakau zum Sanitätsassistenten ernannt, weiters den absolvirten Hörer der technischen Hochschule Peter Jackowski, sowie den absolvirten Hörer und Assistenten der technischen Hochschule Ignaz Kędzierski zu Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt; endlich wurden die absolvirten Rechtshörer Karl Schwarz und Stanislaus Tauer zur Ablegung der Probepraxis bei der Polizeidirection in Lemberg zugelassen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Statthaltereiconceptspraktikanten Jaroslav Buchar (Cattaro) zum Statthaltereiconcipisten ernannt und die absolvirten Rechtshörer Franz v. Claricini-Dornpacher, Arigo Nikolić und Jakob Lemesich zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, ferner den Statthaltereiconcipisten Christof Radimiri (Cattaro) dem Landesschulrathe zur Dienstleistung zugewiesen, weiters den Hilfsämter-Directionsadjuncten Johann Vilović von der Leitung der politischen Expositur in Castelnuovo enthoben und der Bezirkshauptmannschaft Cattaro zur Dienstleistung zugewiesen, sowie gleichzeitig den Bezirkscommissär Alois Benković (Cattaro) mit der Leitung der genannten Expositur betraut, schließlich den Bezirkssecretär Johann Vrešak (Lesina) über sein Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt und den Bezirkssecretär Rudolf Poletti-Kopešić (Cattaro) der Bezirkshauptmannschaft in Lesina zugewiesen.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Salzburg** eine Rechnungsassistentenstelle der XI. Rangsclasse im Stande des Rechnungsdepartements der Landesregierung. Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 10. September 1902 bei dem Landespräsidium einzubringen; eine Landesregierungskanzlistenstelle der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben sich über eine entsprechende Schulbildung, gründliche Kenntnisse in allen Zweigen des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, gute correcte Handschrift, Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, Verwendbarkeit im Conceptsfache und eine mindestens sechsmonatliche Probeverwendung bei einer politischen Behörde auszuweisen und ihre eigenhändig geschriebenen Bewerbungsgesuche bis 18. September 1902, und zwar activ dienende Unterofficiere und Beamte im Wege der vorgesetzten Commanden (Behörden) bei dem Landespräsidium einzubringen. Nicht mehr im Militärverbande stehende, mit einem Certificate betheilte ehemalige Unterofficiere haben ihren Gesuchen ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und ein vom Gemeindevorsteher der Aufenthaltsgemeinde ausgefertigtes Leumundszeugnis anzuschließen. Anspruchsberechtigten Unterofficieren,

welche diesen Bedingungen entsprechen, ist in dem Falle, als diese Stelle nicht aus dem Stande der Beamten und Quiescenten besetzt wird, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, der Vorzug vor anderen Mitbewerbern eingeräumt.

In **Böhmen** die Stelle eines Bezirkssecretärs der X. Rangsclasse, eventuell in weiterer Folge eine Statthalterei-Kanzlistenstelle der XI. Rangsclasse. Die Bewerber um diese Dienstposten haben eine entsprechende Schulbildung, Kenntnis im Kanzlei- und Manipulationsfache, eine gute, correcte Handschrift und eine mehrmonatliche Probeverwendung nachzuweisen. Die Aspiranten auf die Bezirkssecretärs-Stelle haben außerdem den Nachweis über ihre Verwendbarkeit im Conceptsfache beizubringen. Bei Verleihung der Statthalterei-Kanzlistenstellen werden ausgediente, mit dem Certificate versehene Unterofficiere im Grunde der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, in erster Reihe berücksichtigt. Die gehörig belegten Bewerbungsgesuche für die angeführten Dienstposten sind im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 1. September 1902 beim Statthaltereipräsidium einzubringen; zehn (10), eventuell eilf (11) Statthalterei-Kanzlistenstellen der XI. Rangsclasse. Die Bewerber um eine dieser Stellen haben eine entsprechende Schulbildung, Kenntnisse im Kanzlei- und Manipulationsdienste, eine gute Handschrift, die Kenntnis beider Landessprachen und eine mehrmonatliche Probedienstleistung im Kanzlei- und Manipulationsdienste nachzuweisen. Bei der Besetzung dieser Stellen genießen unter den Competenten die mit dem Certificate versehenen ausgedienten Unterofficiere den Vorzug. Die gehörig belegten Bewerbungsgesuche sind im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. September l. J. bei dem Statthaltereipräsidium einzubringen. Seitens jener Competenten, welche bereits auf Grund der vorstehenden Concursausschreibung für eine Statthalterei-Kanzlistenstelle ihr Bewerbungsgesuch eingebracht haben, ist ein neuerliches Ansuchen nicht zu überreichen.

In **Galizien** eine Oberrechnungsrathsstelle der VII., eventuell eine Rechnungsrathsstelle der VIII. und eine, eventuell zwei Rechnungsrevidentenstellen der IX. Rangsclasse im Stande des Statthalterei-Rechnungsdepartements. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe, sowie der Nachweis der Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Wege bis Ende August dieses Jahres beim Präsidium der Statthalterei einzubringen; sieben Ingenieursstellen der IX. Rangsclasse. Competenzgesuche nebst Qualificationsbehelfen und dem Nachweise der Kenntnis der Landessprachen sind bis Ende August dieses Jahres im vorgeschriebenen Wege beim Statthaltereipräsidium einzubringen; sechs Statthalterei-Kanzlistenstellen der XI. Rangsclasse. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe, sowie der Nachweis über die genaue Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende August dieses Jahres beim Statthaltereipräsidium einzubringen. Bei Besetzung der Statthalterei-Kanzlistenstellen wird im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt, es wäre denn, dass sich um die gedachten Posten etwa Beamte, welche schon in einem Gehaltsbezuge stehen, oder Quiescenten bewerben würden.

In der **Bukowina** eine Polizei-Obercommissärsstelle der VIII. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten, insbesonders auch mit dem Nachweise der Kenntnis der Landessprachen belegten Gesuche nebst Qualificationsbehelfen bis 15. September l. J. beim Landespräsidium einzubringen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 16. Wien, 16. September 1902.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Der vom Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausscheidung der Ortschaft Józefówka aus dem Verbande der Gemeinde Kupczyńce im Bezirke Tarnopol und Constituirung derselben zu einer selbständigen Gemeinde, hat unter dem 30. August d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Königreich Böhmen.

Der vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ertheilung des Öffentlichkeitsrechtes an das Bezirkskrankenhaus in Friedland, hat unter dem 1. September d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Herzogthum Schlesien.

Der vom Landtage des Herzogthums Schlesien beschlossene Entwurf eines Gesetzes, mit welchem die §§. 3, 6, 10 und 11 des Gesetzes vom 6. December 1882, L. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner abgeändert werden, hat unter dem 1. September d. J.,

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit der Stadtgemeinde Bielitz die Einhebung von Gebüren bei Leichenausgrabungen und Leichenüberführungen bewilligt wird, unter dem 3. September d. J.,

der gleichfalls beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von Mautgebüren auf der von der Gemeinde Hruschau zu erbauenden Oderbrücke, unter dem 5. September d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Herzogthum Kärnten.

Der vom Landtage des Herzogthums Kärnten beschlossene Entwurf eines Gesetzes, mit welchem die Landesordnung vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, abgeändert und eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird, hat unter dem 5. September d. J.,

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Theilung der Ortsgemeinde Lind, hat unter dem 5. September d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für die Markgrafschaft Mähren.

Der vom Landtage der Markgrafschaft Mähren beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Fäcalienausfuhr innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau, hat unter dem 5. September 1902 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Herzogthum Salzburg.

Die vom Landtage des Herzogthums Salzburg beschlossenen Gesetzentwürfe, womit die §§. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 50 und 51 der Landtagswahlordnung und wodurch die §§. 3 und 20 der Landesordnung für das Herzogthum Salzburg vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, als Beilage II c abgeändert werden, haben unter dem 7. September d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Land Vorarlberg.

Die vom Landtage des Landes Vorarlberg beschlossenen Gesetzentwürfe, mit welchen der §. 3, beziehungsweise die §§. 11 und 12 der Landesordnung abgeändert werden, sowie der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit die Landtagswahlordnung abgeändert wird, haben unter dem 7. September d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1902, Z. 6605/M. I., R. G. Bl. Nr. 183,

betreffend

die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Marienbad.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. in theilwesier Änderung der mit der Verordnung des

Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Königreiches Böhmen die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft mit dem Amtssitze in Marienbad allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Amtsbezirk dieser Bezirkshauptmannschaft hat die von den dermaligen politischen Bezirken Tepl, beziehungsweise Plan abzutrennenden Gerichtsbezirke Marienbad und Königswart zu umfassen.

Gleichzeitig werden die aus den gegenwärtigen politischen Bezirken Tepl, beziehungsweise Karlsbad auszuscheidenden Gerichtsbezirke Weseritz und Petschau den politischen Bezirken Plan, beziehungsweise Tepl zugewiesen, so dass künftig der politische Bezirk Plan aus den Gerichtsbezirken Plan und Weseritz, dann der politische Bezirk Tepl aus den Gerichtsbezirken Tepl und Petschau bestehen und der politische Bezirk Karlsbad sich auf den gleichnamigen Gerichtsbezirk beschränken wird.

Die Bezirkshauptmannschaft in Marienbad hat ihre Amtswirksamkeit mit 1. October 1902 zu beginnen, und treten mit demselben Tage auch alle übrigen angeführten Veränderungen in den Amtsbereichen der vorerwähnten Bezirkshauptmannschaften in Kraft.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen vom 4. September 1902, R. G. Bl. Nr. 179,

womit

zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird Nachstehendes verordnet:

Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und Handlungsreisende (ad §. 59 des Gesetzes).

§. 1. Hinsichtlich folgender Waren wird das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den im §. 59, Absatz 2, des Gesetzes erwähnten Personen auch ohne deren Aufforderung gestattet:

1. Maschinelle Anlagen aller Art, Motoren und deren Bestandtheile;

2. Baumaterialien, mit Einschluss von Kunststeinen aller Art, Korkplatten, Dachpappe und künstlichem Straßenpflasterungsmateriale;

3. technische Bedarfsartikel für Beheizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen;

4. Holzrouleaux, Jalousien;

5. Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Fahrräder.

Ansuchen um eine Legitimation für Handlungsreisende (ad §. 59 b, Absatz 1, des Gesetzes).

§. 2. Zur Ausfertigung der in den §§. 59 und 59 b, Absatz 1, des Gesetzes erwähnten Legitimation für Handlungsreisende ist über mündliches oder schriftliches Ansuchen des Gewerbeinhabers, in dessen Diensten der Handlungsreisende steht, die Gewerbebehörde erster Instanz, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes liegt, berufen.

Allfällige, von der Partei schriftlich gestellte Ansuchen um Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende sind stempelfrei.

Hingegen unterliegt die Legitimationskarte, deren Ausfertigung für die Dauer des Kalenderjahres und für den Umfang der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erfolgt, einer Stempelgebür von zwei Kronen.

Der Gesuchsteller hat den Gewerbebetrieb, für welchen die Ausfertigung der Legitimationskarte angestrebt wird, anzugeben, die Stempelgebür von zwei Kronen für die Legitimationskarte zu entrichten und außerdem beizubringen:

a) ein von der Gemeinde- oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Reisenden ausgestelltes Leumundszeugnis, welches auch die Angaben über Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit des Reisenden zu enthalten hat;

b) ein staats- oder gemeindeärztliches Zeugnis darüber, dass der Reisende nicht mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist;

c) eine für den Zweck des Identitätsnachweises geeignete Photographie des Reisenden im Ausmaße von $10\frac{1}{2} \times 6\frac{1}{2}$ *cm* (Visitkartenformat).

Leumundszeugnis und ärztliches Zeugnis dürfen nicht über 14 Tage alt sein.

Ausfertigung der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad §. 59 b des Gesetzes). **Beilage 1.**

§. 3. Die Ausfertigung der Legitimationskarte hat nach dem Formulare A zu erfolgen, wobei nur die amtlich ausgegebenen Drucksorten verwendet werden dürfen.

Die Photographie ist an der hiefür bestimmten Stelle der Legitimation zu befestigen und zu überstempeln.

Verweigerung der Legitimationskarte für Handlungsreisende ad §. 59 b, Absatz 2, des Gesetzes).

§. 4. Die Ausfertigung der Legitimationskarte darf nur dann verweigert werden, wenn:

a) bei Anbringung des Gesuches die Vorschriften des §. 2 nicht beobachtet worden sind,

b) der Gesuchsteller die angegebene Gewerbeberechtigung nicht besitzt,

c) die Person, für welche die Legitimation verlangt wird,

1. nicht eigenberechtigt ist,

2. mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist,

3. wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung in Untersuchung steht oder verurtheilt wurde und nach der strafbaren Handlung, ob welcher die Untersuchung geführt wird, beziehungsweise die Verurtheilung erfolgte, im Zusammenhalte mit der in Untersuchung stehenden oder verurtheilten Persönlichkeit beim Geschäftsbetriebe ein Missbrauch zu befürchten ist,

4. wegen gewohnheitsmäßigen Bettelns oder Landstreicherei übel beleumundet ist,

5. wegen Übertretung der auf die Handlungsreisenden Bezug habenden Gewerbegesetze und Verordnungen dreimal bestraft wurde und seit der letzten Bestrafung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Frist zur Ausfertigung der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad §. 59 b, Absatz 2, des Gesetzes).

§. 5. Da die Ansuchen um diese Legitimationen längstens binnen acht Tagen zu erledigen sind, so darf die Ausfertigung der Legitimationskarten auch nicht durch solche Nachforschungen aufgehalten werden, welche die Behörde etwa zu dem Behufe einzuleiten für nöthig findet, um sich von dem Nichtvorhandensein der im §. 4, lit. b und c, aufgezählten Verweigerungsgründe zu überzeugen.

Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad §. 59 b des Gesetzes).

§. 6. Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, dass eine der im §. 4, lit. b und c, aufgezählten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung der Legitimation vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist.

Rechtsmittel und Verfahren bei Verweigerung oder Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad §. 59 b des Gesetzes).

§. 7. Wird eine Legitimation versagt oder zurückgenommen, so ist dies dem Gewerbeinhaber mittels schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Die etwa noch nicht in Verwendung genommene Stempelmarke ist gleichzeitig zurückzustellen.

Gegen den Bescheid steht dem Gewerbeinhaber der Recurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen.

Eine Copie des Bescheides, mit welchem eine ausgefertigte Legitimationskarte zurückgenommen wird, ist, mit dem Auftrage sofortiger Ablieferung der Karte, an den Handlungsreisenden hinauszugeben.

Prolongation der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad §. 59 b des Gesetzes).

§. 8. Um die Prolongation der Legitimationskarte für ein weiteres Kalenderjahr ist vom Gewerbeinhaber mündlich oder schriftlich bei jener Behörde, welche die erste Ausfertigung besorgte, unter Vorlage der Karte, einer Stempelmarke von zwei Kronen, eines neuen oder neuerlich bestätigten, der Vorschrift des §. 2 entsprechenden Leumundszeugnisses und eines eben solchen ärztlichen Zeugnisses für den Reisenden einzuschreiten.

Die Prolongation erfolgt durch Ausfüllung der vorgedruckten Prolongirungsclausel: „Giltig pro 19 . “ an der betreffenden Stelle der Legitimation und Überstempelung der aufgeklebten Stempelmarke mit dem Amtssiegel.

Die Photographie kann belassen werden, wenn dieselbe dem im §. 2 bezeichneten Zwecke noch entspricht.

Wenn der Gewerbeinhaber seit dem Vorjahre den Standort seines Gewerbes in den Amtsbezirk einer anderen Gewerbebehörde I. Instanz verlegt hat, ist eine Prolongirung der Legitimationskarte grundsätzlich ausgeschlossen und daher von der nach §. 2 zuständigen Gewerbebehörde immer eine neue Karte auszufertigen.

Eine Neuausfertigung der Karte hat auch zu erfolgen, wenn die Karte schon viermal prolongirt worden ist oder wenn dieselbe vor dieser Zeit als Legitimation unbrauchbar geworden ist.

Auch für die Ausfertigung der Prolongation gilt die im §. 59 b des Gesetzes normirte Frist von 8 Tagen, und haben die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 7 sinngemäß mit der Änderung Anwendung zu finden, dass für das Prolongirungsansuchen die Vorschriften des ersten und vierten Absatzes dieses Paragraphen maßgebend sind, und dass die Prolongirung auch in den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen zu verweigern ist.

Pflicht zur Mitnahme des Ausweisdocumentes beim Aufsuchen von Bestellungen (ad §. 59 des Gesetzes).

§. 9. Falls die Gewerbeinhaber selbst innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen im Umherreisen Bestellungen suchen, haben sie zu ihrer Legitimation den Gewerbeschein (Concessionsdecret) mitzuführen.

Desgleichen haben die Handlungsreisenden beim Aufsuchen von Bestellungen die Legitimationskarte stets bei sich zu tragen.

Die Gewerbeinhaber, wie die Handlungsreisenden sind verpflichtet, ihr bezügliches Legitimationsdocument über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen und, soferne sie das Document nicht bei sich haben, über Weisung der behördlichen Organe ihre Thätigkeit bis zur Herbeischaffung des Legitimationsdocumentes einzustellen. Vermögen sich die gedachten Personen überhaupt nicht mit einer giltigen Legitimation auszuweisen, so sind dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen.

Jeder Missbrauch mit der Legitimationskarte hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die competente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge.

Evidenz über ausgefolgte Legitimationskarten für Handlungsreisende (ad §. 59 b des Gesetzes). **Beilage 2.**

§. 10. Über die ausgefolgten Legitimationskarten ist seitens der competenten Gewerbebehörden ein Protokoll nach dem Formulare B zu führen, in dem die Nummer der Karte, der Name des Gewerbeinhabers, die Bezeichnung und der Standort des Gewerbebetriebes, Name, Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit des Handlungsreisenden, ferner die

Nummer des bezüglichen Actenstückes, endlich das Datum des Ansuchens, jenes der Ausfertigung, beziehungsweise der Prolongation, sowie jenes einer allfälligen Zurücknahme enthalten sein muss.

Auszüge aus diesem Protokolle, und zwar sowohl hinsichtlich der Neuausfertigungen, als auch hinsichtlich der Prolongationen von Legitimationskarten sind mindestes vierteljährig im Amtsblatte der competenten Gewerbebehörde und, wo ein Amtsblatt nicht ausgegeben wird, durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren.

§. 11. Die im §. 59 a des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden, deren Gewerbestandort sich im Inlande befindet und welche Uhren (aus Gold oder Silber, beziehungsweise mit goldenen oder silbernen Gehäusen), Gold- und Silberwaren, wie auch Juwelen auf solchen Geschäftsreisen mitführen wollen, die von ihnen selbst oder von in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten zu dem Zwecke unternommen werden sollen, um jene Waren nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 59 a des Gesetzes zu verkaufen, haben dies bei dem nach dem Standorte zuständigen Punzirungsamte anzumelden. Dieses Amt fertigt ihnen, beziehungsweise den von ihnen benannten Bevollmächtigten hiezu eine besondere Legitimation nach dem Formulare C aus (§. 59 b, Absatz 3, des Gesetzes).

Punzirungsamtliche Legitimation (ad §. 59 a und b, Absatz 3, des Gesetzes). **Beilage 3.**

Diese punzirungsamtliche Legitimation darf jedoch nur solchen Gewerbetreibenden oder deren Bevollmächtigten ausgefolgt werden, welche sich mit einem Gewerbescheine, beziehungsweise mit einer giltigen Legitimationskarte für Handlungsreisende ausweisen können.

Die punzirungsamtliche Legitimation berechtigt den Inhaber bloß zum Verkaufe von bereits im Inlande punzirten Waren an zum Wiederverkaufe befugte Gewerbetreibende.

In dieser punzirungsamtlichen Legitimation sind die von dem Inhaber derselben zu berührenden Gebiete, sowie die wichtigeren zu berührenden Orte mit thunlichster Genauigkeit, ferner die Zeit, für welche die Legitimation Giltigkeit besitzt, anzugeben.

Die Legitimation ist an jenen Orten, in welchen sich ein Punzirungsamt oder eine Punzirungsamts-Expositur befindet, diesem Amte zur Vidirung vorzulegen.

Nach Ablauf der Giltigkeitsdauer der Legitimation ist dieselbe dem competenten Punzirungsamte des Standortes zurückzustellen.

Der Missbrauch der Legitimation durch Überlassung derselben an eine andere als die in der Legitimation bezeichnete Person, der Verkauf von Waren in Orten, welche auf der Legitimation nicht verzeichnet sind, oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Legitimation ausgestellt ist, endlich der Verkauf von Waren an andere Personen als befugte Wiederverkäufer zieht den Verlust der punzirungsamtlichen Legitimation nach sich, unbeschadet der nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen etwa sonst noch zu verhängenden Strafen.

Die Punzirungsorgane, sowie die Gewerbebehörden sind gemäß den §§. 53, 54 und 55 des Gesetzes vom 16. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, berechtigt, die von den Geschäftsreisenden mitgeführten Vorräthe an Uhren, Gold- und Silberwaren, sowie Juwelen in jedem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkte auch der punzirungsamtlichen Nachschau zu unterziehen und unpunzirte Waren oder solche, bezüglich welcher sich der Verdacht einer Übertretung der sonstigen Bestimmungen des Punzirungsgesetzes ergibt, zu beanständen und dem zuständigen Punzirungsamte zum weiteren Verfahren zuzusenden.

Musterbezeichnung bei den selbständigen Handelsagenten (ad §. 59 c des Gesetzes).

§. 12. Die auf Grund des §. 11 der Gewerbeordnung das freie Gewerbe der Handelsagentie selbständig betreibenden Handelsagenten dürfen gemäß §. 59 c des Gesetzes nur Muster mit sich führen, welche von ihrem Vollmachtgeber als solche bezeichnet sind.

Diese Bezeichnung hat in der Weise zu erfolgen, dass das Wort „Muster" und die Stampiglie des Vollmachtgebers auf jedem Stücke der betreffenden Musterware aufgedrückt wird.

Wo dies nach der Natur des Gegenstandes nicht gut möglich ist, muss die Bezeichnung mit dem Worte „Muster" und der Stampiglie in anderer geeigneter Form in enge und nicht leicht lösliche Verbindung mit der Ware gebracht werden.

Ausweisleistung der selbständigen Handelsagenten (ad §. 59 c des Gesetzes).

§. 13. Die selbständigen Handelsagenten haben beim Geschäftsbetriebe zu ihrer Ausweisleistung den Gewerbeschein mit sich zu führen und denselben über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen.

Insoferne sie das Document nicht bei sich haben, haben sie über Weisung der betreffenden Amtsorgane ihre Thätigkeit bis zur Herbeischaffung des Gewerbescheines einzustellen.

Vermögen sich die Agenten überhaupt nicht mit dem Gewerbescheine auszuweisen, so sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen.

Befugnisse und Legitimation ausländischer Handlungsreisender (ad §. 59 e des Gesetzes).

§. 14. Jene Handlungsreisenden, welche ausländische Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmungen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vertreten, unterliegen, soferne sie nach den jeweilig geltenden Handelsverträgen zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen sind, den gleichen Beschränkungen und Vorschriften, welche für die Handlungsreisenden von im Inlande etablirten Unternehmungen bestehen; es bedürfen aber jene ausländischen Handlungsreisenden und selbständigen Agenten, welche durch die in den Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind, zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der im-

§. 2 dieser Verordnung erwähnten Legitimationskarte (Formulare A) nicht.

Feilbieten von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Umherziehen durch befugte Handelstreibende (ad §. 60, Absatz 2, des Gesetzes).

§. 15. Die im §. 60, Absatz 2, des Gesetzes bezeichneten befugten Handelstreibenden haben beim Feilbieten im Umherziehen den sie zu dieser Art des Geschäftsbetriebes ausdrücklich berechtigenden Gewerbeschein mit sich zu führen.

Amtliche Legitimation für kleine Gewerbetreibende zum Feilbieten ihrer Erzeugnisse im Umherziehen (ad §. 60, Schlusssatz, des Gesetzes).

§. 16. Die im Schlussatze des §. 60 des Gesetzes vorgesehenen amtlichen Legitimationen für im Bezirke ansässige kleinere Gewerbetreibende, womit denselben behufs besseren Fortkommens das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf gestattet wird, sind von der Gewerbebehörde nach dem Formulare D auszufertigen.

Beilage 4.

Diese mit einer Stempelmarke von zwei Kronen zu versehende Legitimation ist beim Geschäftsbetriebe stets mitzuführen.

Pflicht zur Mitnahme der Ausweisdocumente beim Feilbieten im Umherziehen (ad §. 60 des Gesetzes).

§. 17. Die im §. 9, Absatz 3 und 4, enthaltenen Bestimmungen finden dann, wann die im §. 15, beziehungsweise §. 16 erwähnten Personen sich mit den vorgeschriebenen Documenten nicht ausweisen können, analoge Anwendung.

Jeder Missbrauch mit der im §. 16 vorgesehenen amtlichen Legitimation hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die competente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge.

Wirksamkeitsbeginn (ad Art. II des Gesetzes).

§. 18. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, in Kraft.

Koerber m. p. **Böhm** m. p. **Call** m. p.

Beilage 1: ad §. 3 der Verordnung.

(Außenansicht.)

(Raum für die auszugsweise Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, und der Durchführungsverordnung.)

Formular A.

Raum für die Stempelmarke von 2 Kronen.

No. der Karte ......

Legitimations-Karte

für

Handlungsreisende

in den

im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

(§. 59, 59*b*, Abs. 1, und 59*e*, 1. Satz, des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49).

Giltig für das Jahr 190 .... .

Inhaber: ......

......

(Vor- und Zuname des Handlungsreisenden)

Unterschrift des Inhabers:

......

Die Stempelmarke ist sowohl bei Neuausfertigungen als auch bei Prolongationen an der hiefür bestimmten Stelle dieser Karte aufzukleben und von der ausfertigenden Behörde zu überstempeln.

Raum für Prolongationen.

Raum für die Stempelmarke von 2 Kronen.

Giltig für das Jahr 190 .... .

Raum für die Stempelmarke von 2 Kronen.

Giltig für das Jahr 190 .... .

Raum für die Stempelmarke von 2 Kronen.

Giltig für das Jahr 190 .... .

Raum für die Stempelmarke von 2 Kronen.

Giltig für das Jahr 190 .... .

(Innenansicht.)

(Raum für die auszugsweise Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, und der Durchführungsverordnung.)

Raum für die Photographie in Visitkartenformat:
10·5 *cm* × 6·5 *cm*.

Die Photographie ist von der ausstellenden Behörde zu überstempeln.

Jeder Missbrauch mit dieser Karte hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die competente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge.

Hiemit wird bescheinigt, dass der Inhaber dieser Karte als Handlungsreisender im Dienste

....

....
(Name oder Firmabezeichnung des Gewerbeinhabers)

in ....
(Ort, politischer Bezirk, Land)

.... steht,

welcher daselbst ein ....
(Bezeichnung des Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmens)

.... besitzt.

Inhaber beabsichtigt, nach Maßgabe der durch das Gesetz vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, ihm eingeräumten Befugnisse für Rechnung obiger Unternehmung Warenbestellungen aufzusuchen.

Ausgestellt von: ....
vom: ....

(Bezeichnung der Gewerbebehörde I. Instanz)

.... am .... 190....
(Datum)

Unterschrift des Amtsvorstandes:

....

Beilage 2: ad §. 10 der Verordnung.

(Gewerbebehörde I. Instanz) **Formular B.**

Protokoll

über die in Durchführung des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, ausgefertigten Legitimationskarten für Handlungsreisende in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Jahrgang 19 .

Fortlaufende Nummer der Karten	Name (Firma) des Gewerbeinhabers	Bezeichnung des Gewerbebetriebes	Standort (Gemeinde, polit. Bezirk, Land) des Gewerbebetriebes	Personalien des Handlungsreisenden				Datum des Ansuchens	Datum der Neuausfertigung, resp. Prolongation und Giltigkeitsdauer	Acten-Nr. des Ansuchens	Datum und Acten-Nr. einer allfälligen Zurücknahme	Anmerkung
				Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Geburtsort (Gemeinde, polit. Bezirk, Land)	Zuständigkeitsgemeinde (polit. Bezirk, Land)					
1.								. / .	. / . neu ausgef. pro 19.	....		
								. / .	. / . prolongirt pro 19.	....		
								. / .	. / . prolongirt pro 19.	....		
								. / .	. / . prolongirt pro 19.	....		
								. / .	. / . prolongirt pro 19.	....		
2.												
3.												

Beilage 3: ad §. 11 der Verordnung.

(Vorderansicht.)

Formular C.

Raum für die Stempelmarke von 2 Kronen.

Legitimation

für

Herrn . . . .

Inhaber / Bevollmächtigter } des den Standort im Inlande habenden Gewerbes (Firma):

. . . .

in . . . .

womit derselbe zum Verkaufe von Uhren (aus Gold oder Silber, beziehungsweise mit goldenen oder silbernen Gehäusen), Gold- und Silberwaren, sowie Juwelen, jedoch ausschließlich an befugte Wiederverkäufer auf seiner Geschäftsreise:

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

für die Zeit von . . . . bis . . . .

punzirungsamtlich berechtigt wird.

Angemeldet bei:

dem / der } k. k. Punzirungs- { Amte / Expositur

. . . . am

. . . . am

. . . . am

. . . . am

. . . . am

Ausgestellt vom k. k. Punzirungs-Amte
in . . . .

Die Stempelmarke ist an der hiefür bestimmten Stelle dieser Legitimation aufzukleben und von der ausfertigenden Behörde zu überstempeln.

(Format 27×17·5.)

(Rückansicht.)

(Raum für den Abdruck der §§. 59a und 59b, Absatz 3, des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, und der einschlägigen Paragraphen der Durchführungsverordnung.)

Beilage 4: ad §. 16 der Verordnung.

(Vorderansicht.)

Formular D.

Raum für die Stempelmarke von 2 Kronen

Nr. der Karte:

Legitimations-Karte

für

Herrn / Frau ....

wohnhaft in ...., ... Bezirk, ... Gasse / Platz Nr. ...., wodurch dem- / der-selben gemäß §. 60, Schlussabsatz, der Gewerbeordnung, auf Grund des für das .... gewerbe ertheilten Gewerbescheines vom .... Z. .... das Feilbieten seiner / ihrer eigenen Erzeugnisse von Haus zu Haus innerhalb der Gemeinde ....

als Standort seines / ihres Gewerbes auf die Dauer von .... Jahren, das ist vom .... 19....... bis .... 19....... auf Widerruf mit dem Bemerken bewilligt wird, dass der- / die-selbe keine anderen als selbsterzeugte Waren führen dürfe.

Die genannte Berechtigung kann auf Grund dieser Legitimations-Karte auch durch das Familienmitglied (den Stellvertreter) Herrn / Frau ...., wohnhaft in ...., ... Bezirk, ... Gasse / Platz Nr. .... ausgeübt werden.

(Gewerbebehörde I. Instanz) .... in .... am .... 19.......

(Unterschrift.)

Die Stempelmarke ist an der hiefür bestimmten Stelle dieser Karte aufzukleben und von der ausfertigenden Behörde zu überstempeln.

Diese Legitimations-Karte ist vom Berechtigten beim Geschäftsbetriebe stets mitzuführen, über Verlangen der behördlichen Organe vorzuzeigen und, sofern dies nicht möglich wäre, über Weisung derselben der Geschäftsbetrieb bis zur Herbeischaffung des Legitimations-Documentes einzustellen.

Ein Missbrauch mit dieser Karte hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die competente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge.

(Format 27×17·5).

(Rückansicht.)

Personsbeschreibung

des

Inhabers	Familienmitgliedes (des Stellvertreters)
Herrn	Herrn ....
Frau	Frau
Geburtsjahr:	Geburtsjahr: ....
Geburtsort:	Geburtsort: ....
(polit. Bezirk: ....)	(polit. Bezirk: ....)
Stand:	Stand: ....
Statur:	Statur: ....
Gesicht:	Gesicht: ....
Haare:	Haare: ....
Augen:	Augen: ....
Mund:	Mund: ....
Nase:	Nase: ....
Besondere Kennzeichen:	Besondere Kennzeichen: ....
....	....
....	....

Eigenhändige Unterschrift

des Inhabers:

des Familienmitgliedes (Stellvertreters):

(Raum für den Abdruck der §§. 60, Schlußabsatz, und 60b des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, und der einschlägigen Paragraphen der Durchführungsverordnung.)

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1902, Z. 31396,

betreffend

die weiblichen Kanzleihilfsarbeiter.

(An alle politischen Landesstellen.)

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 20. Juli l. J., Z. 31001, mit welchem die Vorschriften *) für die Durchführung der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, betreffend das Kanzleihilfspersonale bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, verlautbart wurden, wird der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ eröffnet, dass die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der citirten Ministerialverordnung, wie sich dies übrigens bereits aus dem Wortlaute des §. 33 dieser Ministerialverordnung ergibt, auch auf weibliche Kanzleihilfsarbeiter Anwendung zu finden haben.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. August 1902, Z. 35581,

betreffend

den seitens der politischen Behörden I. Instanz, beziehungsweise der Polizeibehörden bei Ausstellung von Munitionsgeleitscheinen zu beobachtenden Vorgang.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das Ministerium des Innern ist zur Kenntnis gelangt, dass seitens einer politischen Behörde I. Instanz einer Partei zum Behufe der Einfuhr von scharfen Patronen aus dem Auslande ein Munitionsgeleitschein ausgefertigt wurde, ohne dass hiefür vorher die in §. 2, Alinea 2 der Ministerialverordnung vom 1. October 1896, R. G. Bl. Nr. 182, vorgeschriebene monopol-behördliche Bewilligung seitens des Reichs-Kriegs-Ministeriums eingeholt worden wäre.

Nachdem ein solcher Vorgang geeignet ist, auch zur unrichtigen Behandlung derartiger Sendungen seitens der Zollämter Anlass zu geben, wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ angewiesen, den unterstehenden Behörden die genaue Beobachtung der citirten Bestimmung einzuschärfen.

*) Siehe „Verordnungsblatt“ Nr. 14 ex 1902, S. 177.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. September 1902, Z. 38184,

betreffend

die Auswanderung nach Süd-Afrika.

(An alle politischen Landesstellen.)

Anlässlich wiederholt vorgekommener Anfragen über die Gestaltung der Erwerbsaussichten für Auswanderer in Süd-Afrika nach erfolgter Beendigung des Krieges sieht sich das k. k. Ministerium des Innern auf Grund der ihm neuerlich zugekommenen Information veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass gegenüber den mit dem hierortigen Erlasse vom 15. September 1902, Z. 5713 (Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern, Jahrgang 1902, Seite 37), zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Verhältnissen eine Änderung nicht zu constatiren ist.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Bedingungen für die Gestattung der Landung in südafrikanischen Häfen und der Weiterreise in das Innere des Landes.

Judicate.

Auszug aus dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 8. Juli 1902, Z. 215.

In jenen Ortsgemeinden des Herzogthums Krain, welche aus einer in die Wählerclassen der Städte und Märkte eingereihten Stadt oder einem solchen Markte und außerdem noch aus anderen Ortschaften bestehen, sind bei den Wahlen in den Reichsrath nur die Wahlberechtigten des die Stadt oder den Markt bildenden Bestandtheiles der Ortsgemeinde, nicht aber die der ganzen Ortsgemeinde in städtischen Wählerlisten einzutragen.

Das Reichsgericht hat mit dem Erkenntnisse vom 8. Juli 1902, Z. 215, über die Beschwerde des J. S. und Genossen zu Recht erkannt, dass durch die Entscheidung des Landeschefs im Herzogthume Krain vom 25. November 1900, Z. 5479, durch welche die Beschwerdeführer aus der Wählerliste der Städte, und zwar des Marktes R. gestrichen worden waren, eine Verletzung des denselben gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl für den Reichsrath nicht stattgefunden habe.

In der Begründung des Erkenntnisses wird im wesentlichen ausgeführt:

„Es handelt sich um die Frage, ob deshalb, weil der Markt R. in die Wählerclasse der Städte und Märkte eingereiht ist, die ganze gleichnamige Ortsgemeinde mit Einschluss der zu derselben gehörigen Dörfer oder nur der den Markt R. bildende Bestandtheil der Ortsgemeinde in die Wählerclasse der Städte und Märkte gehört.

Für die Entscheidung dieser Frage ist maßgebend der dritte Absatz des §. 7 der R. R. W. O., welcher folgendermaßen lautet:

„„Sind mit Orten, die im Anhange (der R. R. W. O.) in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, andere Ortschaften zu einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen die Wahlberechtigten der ganzen Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Städte.““

„„In den Ländern jedoch, wo ausnahmsweise bei den Landtagswahlen in solchen Ortsgemeinden die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannten Orte für sich allein in der Wählerclasse der Städte, und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Landgemeinden wählen, hat dies bei den Wahlen für den Reichsrath gleichfalls . . . . . zu gelten.““

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung der Reichsrathswahlordnung hängt die Entscheidung der vorstehenden Frage davon ab, ob in dem Herzogthume Krain betreffs der Landtagswahlen der Rechtszustand — denn nur auf diesen, nicht auf die bloße thatsächliche Übung kommt es nach §. 7, Absatz 3 an — zur Zeit, als die Reichsrathswahlordnung in Wirksamkeit trat, ein solcher war, dass bei diesen Wahlen in Fällen der geschilderten Art nicht die Wahlberechtigten der ganzen Ortsgemeinde, sondern nur die der Stadt oder des Marktes im eigentlichen Sinne wahlberechtigt waren.

Ein Special-Landesgesetz, welches, wie zum Beispiel in Steiermark, den letzten Modus für das Herzogthum Krain statuirt hätte, besteht allerdings nicht.

Wohl aber sind ausreichende Gründe vorhanden, welche diesen Modus schon nach der Landtagswahlordnung für Krain, die zur Zeit, als die Reichsrathswahlordnung in Wirksamkeit trat, dort in Geltung stand, das ist nach der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861, als den in Krain bei Landtagswahlen gesetzlich geltenden erscheinen lassen.

Denn in dem §. 3 dieser Landtagswahlordnung, welcher die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte betrifft, werden die städtischen Wahlbezirke nach Städten und Märkten, nicht aber nach Ortsgemeinden abgegrenzt.

Weiter spricht der §. 9, Absatz 2 dieser Landtagswahlordnung den Grundsatz aus, dass die ländlichen Wahlbezirke durch die in dem Wahlbezirk gelegenen „Gemeinden“, jedoch mit Ausnahme der im §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten „Städte und Märkte“ gebildet werden. Daraus ist ersichtlich, dass von den ländlichen Wahlbezirken, die nach Gerichtsbezirken geordnet sind, nur ausgenommen sein sollen die erwähnten „Städte und Märkte“, weil nur sie nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigt sind, und nicht die ganzen Ortsgemeinden, welche den Namen einer solchen Stadt führen, also insbesondere nicht diejenigen im §. 3 nicht genannten Ortschaften, die mit einer solchen Stadt oder einem solchen Markte zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind. Dem entsprechend bestimmt dann der §. 20 im Absatze 2, dass in der Wählerclasse der Städte und Märkte die Wahlberechtigten eines jeden nach § 3 in diese Wählerclasse eingereihten „Ortes“ in eine Wählerliste einzutragen sind, während im Gegensatz dazu der Absatz 4 bezüglich der Landgemeinden normirt, dass die Wählerlisten in dieser Wählerclasse nach Ortsgemeinden zu verfassen sind.

Aus diesen Bestimmungen geht doch wohl hervor, dass nach der Landtagswahlordnung, welche zu der Zeit in Geltung stand, als die Reichsrathswahlordnung in Wirksamkeit trat, in der Wählerclasse der Städte und Märkte die Wahlbezirke nicht nach Ortsgemeinden, sondern vielmehr nach „Orten“ (Ortschaften), das heißt nach Städten und Märkten abgegrenzt waren. Die Ortsgemeinde kommt danach in dieser Wählerclasse als Bestandtheil des Wahlbezirkes nur dann in Betracht, wenn sie, wie zum Beispiel Krainburg und andere nur aus der Stadt oder dem Markte, nicht aber auch aus anderen Ortschaften besteht, also mit anderen Worten nur dann, wenn Stadt oder Markt territorial mit der Ortsgemeinde zusammenfallen. Wo das zutrifft, sind allerdings alle Wahlberechtigten der Ortsgemeinde in die städtische Wählerliste einzutragen, weil sie eben alle Wahlberechtigte dieses Ortes, das heißt der Stadt oder des Marktes sind. Wo das dagegen nicht zutrifft, wo mit anderen Worten die Ortsgemeinde nicht bloß aus der in die Wählerclasse der Städte und Märkte eingereihten Stadt oder Markt, sondern auch noch aus anderen Ortschaften besteht, dort sind nach den vorstehenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung vom Jahre 1861 nur die Wahlberechtigten der Stadt oder des Marktes in die städtische Wählerliste einzutragen und daher auch nur sie in dem städtischen Wahlbezirk wahlberechtigt.

Die Wahlberechtigten der übrigen Ortschaften der betreffenden Ortsgemeinde sind, wie sich aus §. 9, Absatz 2 ergibt, in der Wählerclasse der Landgemeinden wahlberechtigt, und zwar sind die bezüglichen Wählerlisten, wie in der Wählerclasse der Landgemeinden überhaupt, so auch in diesem Fall gemeindeweise anzulegen.

Dieser Rechtszustand galt in Krain bezüglich der Landtagswahlen zu der Zeit, in welcher die Reichsrathswahlordnung in Wirksamkeit trat, folgeweise ist er nach den Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung auch für die Reichsrathswahlen maßgebend.

Dagegen kann man sich nicht darauf berufen, dass Absatz 2 des §. 9 der derzeit geltenden Landtagswahlordnung für Krain bestimmt, dass in den Gerichtsbezirken, die in die Wählerclasse der Städte und Märkte eingereihten „Gemeinden“ nicht inbegriffen seien.

Denn erstens sind, wie der §. 3 zeigt, in die Wählerclasse der Städte und Märkte überhaupt nicht „Gemeinden“, sondern Ortschaften: Städte oder Märkte, eingereiht;

und zweitens ist die Textirung des §. 9, Absatz 2, welche von den in die Wählerclasse der Städte eingereihten „Gemeinden“ spricht, erst durch die Wahlordnung vom Jahre 1898 aufgestellt worden und findet sich in dem Absatz 2 des §. 9 derjenigen Wahlordnung, die zur Zeit, als die Reichsrathswahlordnung in Wirksamkeit trat, in Geltung gewesen ist, das ist in der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861, nicht, weshalb daraus für die in Frage stehenden Reichsrathswahlen keinerlei Consequenzen gezogen werden können.

Wohl aber wird die vom k. k. Reichsgerichte getheilte Auffassung, welcher eine mehr als 40jährige Praxis zur Seite steht, unterstützt durch den Charakter der österreichischen Landesvertretungen. Wie bekannt, beruhen alle, insbesondere auch die krainerische, auf dem Princip einer sogenannten Interessenvertretung, welche dahin gestaltet ist, dass man außer der Interessengruppe des Großgrundbesitzes noch die Gruppe der Städte und Märkte und die der Landgemeinden unterscheidet. In ersterer Gruppe wählen die Wahlberechtigten derjenigen Orte, die historisch den Charakter von Städten und Märkten haben und die überdies der Wählerclasse der Städte und Märkte eingereiht sind; alle übrigen Ortschaften gehören der Wählerclasse der Landgemeinden an. Daraus ergibt sich, dass nach der ganzen Anlage der krainerischen Landtagswahlordnung in die Wählerclasse der Städte und Märkte nur Orte mit städtischem Charakter gehören, während nach der Ansicht der Beschwerde in diese Wählerclasse zahlreiche Dörfer gehören würden, bloß deswegen, weil sie administrativ mit einer solchen städtischen Ortschaft zusammen eine Ortsgemeinde bilden!

Dadurch erlangen sie keinen städtischen Charakter, zumal sie meist in gar keinem örtlichen Zusammenhang mit der Stadt oder dem Markte stehen, sondern bleiben trotz der administrativen Vereinigung Dörfer, so dass gar kein innerer Grund vorliegt, den §. 3 der Landtagswahlordnung extensiv

dahin zu interpretiren, dass dort „Ortsgemeinden“ und nicht bloß städtische Ortschaften eingereiht sind. Durch diese Auffassung würde ein Unterschied zwischen einzelnen Dörfern gemacht, der weder innerlich begründet ist noch der Landtagswahlordnung entspricht und der zur Zeit der Erlassung der Landesordnung (1861) dahin geführt hätte, dass die Wahlberechtigten einzelner Dörfer ein directes, die Wahlberechtigten anderer Dörfer dagegen ein indirectes Wahlrecht gehabt haben würden, was gewiss nicht im Sinne der Landesordnung gelegen war.“

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1897, Z. 5970.

Zur Frage der Legitimation der Gemeinden zur Recursführung gegen zwei gleichlautende Entscheidungen, mit welchen die Ertheilung einer Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes verweigert wurde (§. 18, Alinea 7, Gewerbeordnung).

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem obcitirten Erkenntnisse die Beschwerde der Gemeinde .. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 30. August 1897, Z. 26382, betreffend die Verweigerung einer Schankconcession nach den §§. 2 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil gegen die Verweigerung einer Concession im allgemeinen nur demjenigen ein Beschwerderecht zusteht, welcher um deren Ertheilung angesucht hat, die Legitimation der Gemeinde aber auch nicht auf die positiven Bestimmungen des §. 18 der Gewerbeordnung (in ihrer novellirten Gestalt) gestützt werden kann. Denn nach Absatz 4 dieses Paragraphen ist die Gemeinde lediglich vor Ertheilung, nicht auch vor der Verweigerung einer Concession zu hören; nach Absatz 6 dieses Paragraphen steht der Gemeinde nur dann der Recurs zu, wenn ungeachtet ihrer Einwendung eine Concession verliehen, nicht auch wenn eine solche verweigert wurde, und es kann demgemäß der letzte Absatz dieses Paragraphen, welcher lediglich darauf abzielt, Recurse gegen gleichlautende Entscheidungen auszuschließen und hievon zu Gunsten der Gemeinde eine Ausnahme zu statuiren, wenn und insoferne der Gemeinde ein Recursrecht überhaupt zur Seite steht, nicht aber ihr ein neues Recursrecht zu verleihen, welches ihr nicht ohnehin zukäme, nicht dahin gedeutet werden, dass der Gemeinde der Recurs an das Ministerium des Innern gegen die Verweigerung einer Schankconcession zustünde. Demgemäß mangelt ihr umsomehr die Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. April 1902, Z. 3509.

Competenz zur Entscheidung über die Fristzeitigkeit von gegen die Gemeindewählerlisten erhobenen Einwendungen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem obcitirten Erkenntnisse die Beschwerde des J. S. und Genossen in K. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1901, Z. 15430, betreffend eine Wahlreclamation, mit der nachstehenden Motivirung als unbegründet abgewiesen.

Die im Zuge des Wahlvorbereitungsverfahrens, betreffend die Wahl des Gemeindeausschusses in K. von den Wählern E. B. und R. M. am 25. März 1901, d. i. am letzten Tage der mit dem Edicte vom 17. März 1901 kundgemachten achttägigen Reclamationsfrist zur Post gegebenen, gegen die Richtigkeit der Wählerlisten eingebrachten Einwendungen wurden von dem Gemeindevorsteher mit dem Bescheide vom 28. März 1901, Z. 902, aus dem Grunde als verspätet zurückgewiesen, weil dieselben erst am 26. März 1901 dem Gemeindevorsteher durch die Post zugekommen seien.

Über den gegen diesen Bescheid von den Reclamanten überreichten Recurs hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Troppau mit Entscheidung vom 31. März 1901, Z. 7443, ausgesprochen, dass die erwähnten Einwendungen als rechtzeitig eingebracht anzusehen seien, da der Postaufgabstag als Tag der Einbringung zu gelten habe, und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher aufgetragen, die Einwendungen der Reclamationscommission zur *meritorischen* Entscheidung vorzulegen.

Anläßlich der von dem Gemeindevorsteher J. S. und J. B. in ihrer Eigenschaft als Gemeindewähler gegen das Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft eingebrachten Beschwerde wurde mit dem Erlasse der k. k. Landesregierung in Troppau vom 11. April 1901, Z. 7517, jener Theil der angefochtenen Verfügung, mit welchem ausgesprochen wurde, dass die Einwendungen fristzeitig eingebracht worden seien, als im Gesetze nicht begründet von amtswegen behoben, weil über die Fristzeitigkeit der Einwendungen zunächst die Reclamationscommission instanzmäßig zu entscheiden berufen sei.

Über den weiteren Recurs der zuletzt genannten Wähler hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erkenntnisse vom 11. Juni 1901, Z. 15430, den Erlass der Landesregierung als im §. 17 der schlesischen Gemeindewahlordnung begründet bestätigt.

In diesem Erkenntnisse konnte der Verwaltungsgerichtshof eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. Denn da im zweiten Absatze des §. 17 der schlesischen Gemeindewahlordnung zur Anbringung von Einwendungen eine achttägige *Präclusivfrist* festgesetzt ist, ist es selbstverständlich, dass die einlangenden Einwendungen nicht nur auf ihre *meritale Stichhältigkeit*, sondern auch auf ihre *Rechtzeitigkeit* geprüft werden müssen.

Da nun in dem citirten §. 17 ein *besonderes* Organ zum Zwecke der Prüfung und Beurtheilung der Fristzeitigkeit derselben nicht bestellt, insbesondere dem Gemeindevorsteher ein derartiger Wirkungskreis nicht eingeräumt erscheint, die Entscheidung über die Einwendungen aber im allgemeinen nach dem dritten Absatze dieses Paragraphen der Reclamationscommission zugewiesen ist und es nur der Natur der Sache entspricht, dass dasjenige Organ, welches über die meritale Grundhältigkeit von Einwendungen nach dem Gesetze zu entscheiden berufen ist, in Ermanglung einer anderen positiven Bestimmung auch über die Voraussetzungen, unter welchen in die meritale Prüfung einzugehen wäre, also insbesondere über die Rechtzeitigkeit der Einwendungen zu erkennen hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Entscheidung über die Fristzeitigkeit der eingelangten Reclamationen gleichfalls in den Competenzkreis der Reclamationscommission fällt und dass somit weder der Gemeindevorsteher noch die Bezirkshauptmannschaft mit *Umgehung der competenten Commission* in eine diesbezügliche Entscheidung einzugehen berechtigt waren. Wenn sich die Beschwerdeführer auf den Wortlaut des §. 17, Absatz 3, berufen, nach welchem die Reclamationscommission „*über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen*“ zu entscheiden hat und hieraus abzuleiten suchen, dass sich dieselbe mit nicht rechtzeitig eingebrachten Einwendungen überhaupt gar nicht zu befassen habe, es vielmehr Sache des Gemeindevorstehers sei, solche Einwendungen sofort abzuweisen und

der Commission gar nicht vorzulegen, so kann der Verwaltungsgerichtshof dieser Auslegung des Gesetzestextes nicht beistimmen.

Denn in der erwähnten Norm, nach welcher eine aus dem Gemeindevorsteher und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung bestehende Commission über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen längstens binnen drei Tagen entscheidet und die zulässig erkannte Berichtigung der Wählerlisten sogleich vornimmt, ist keineswegs bloß eine Competenzbestimmung enthalten, sondern in gedrängter Form auch Bestimmungen über die Zusammensetzung und Constituirung der Reclamationscommission und Directiven für das von derselben einzuhaltende Verfahren. Als eine Norm der letztgenannten Art und nicht als eine bloße Competenzeinschränkung muss es daher angesehen werden, wenn der Gesetzgeber ausspricht, dass die Commission über die Einwendungen, insoferne dieselben rechtzeitig angebracht wurden, entscheidet, das ist materiell entscheidet und die Berichtigung der Wählerlisten, insoferne dieselbe als zulässig erkannt wurde, vornimmt. Dass hiebei nicht noch insbesondere ausdrücklich hervorgehoben wurde, dass nicht rechtzeitig eingebrachte Einwendungen, ohne in eine sachliche Würdigung und Entscheidung einzugehen, von der Commission zurückzuweisen seien, erklärt sich aus der Selbstverständlichkeit dieser Verfügung und der von dem Gesetzgeber gewählten obgewählten gedrängten Form dieses Absatzes.

Aus den entwickelten Motiven gelangte der Verwaltungsgerichtshof zur Abweisung der als unbegründet erkannten Beschwerde.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1902, Z. 4909.

Zur Anwendung des §. 46, Gewerbeordnung, betreffend Eingriffe durch widerrechtliche Bezeichnung gewerblicher Betriebsstätten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Firma J. R.'s Söhne in W. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1901, Z. 23991, betreffend eine Gewerbebezeichnung seitens der Firma „V. G. H. W., vormals M. J. N. R.“, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

Über Klage der „Firma J. R.'s Söhne“ in S., G. und W. gegen die Actiengesellschaft „V. G. H. W., vormals M. J. N. R.“ in W. hatte der W. Magistrat mittels Entscheidung vom 16. October 1900, Z. 91317, erkannt, dass sich diese Actiengesellschaft ihrer Firma nur nach dem handelsgerichtlich protokollirten Wortlaute ohne Hervorhebung irgendeines Firmabestandtheiles, welcher der klägerischen Firma gleich oder ähnlich lautet, zur äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätten 2c. bedienen dürfe und die Firmatafeln, Geschäftspapiere 2c., welche eine der vorstehenden Anordnung widerstreitende Firmabezeichnung tragen, zu entfernen, beziehungsweise abzuändern habe.

Dem von der genannten Actiengesellschaft gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse hat die niederösterreichische Statthalterei unterm 21. Februar 1901, Z. 9455, Folge gegeben, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig behoben und, soweit durch dieselbe das Klagebegehren in willfahrendem Sinne erledigt worden ist, das letztere als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit seiner heute angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge bestätigt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat Nachstehendes erwogen: Laut des Auszuges aus dem Handelsregister für Gesellschaftsfirmen bei dem k. k. Handelsgerichte in W., Band 14, pag. 136, erscheint die mitbelangte Gesellschaft unter der Firma „V. G. H. W., vormals M.-J. N. R.“ protokollirt, die Gesellschaft ist eine auf Grund der Concessionsurkunde des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1872, Z. 11986, errichtete Actiengesellschaft, als deren Zweck unter anderem protokollirt wurde: „insbesondere das bisher unter der Firma M. in H. und unter der Firma J. N. R. in W. betriebene Fabriksetablissement sammt den dazu gehörigen Fabriksniederlagen zu erwerben und zu betreiben“.

Aus den dem Verwaltungsgerichtshofe vorgelegenen administrativen Verhandlungsacten geht nun — übrigens unbestrittenermaßen — hervor, dass die Actiengesellschaft in den das Substrat des Rechtstreites bildenden Fällen bei Bezeichnung ihrer festen Betriebsstätten, in ihren Geschäftspapieren, Ankündigungen, Circularien 2c. den in dem Wortlaute ihrer Firma vorkommenden Bestandtheil „J. N. R.“ theils durch die besondere Art der Anordnung in der Reihenfolge der einzelnen Bestandtheile des Firmawortlautes, theils durch typographische Hervorhebung u. dgl. in so markanter Weise hervortreten lässt, dass die übrigen Bestandtheile der Firma diesem einen gegenüber mehr oder minder zurücktreten; es musste jedoch auch weiters constatirt werden, dass entgegen den Behauptungen der Beschwerde in allen diesen Fällen, auch auf den Beilagen Nr. 5 — Nr. 9 der Klage — dem Worte „R.“ stets die Buchstaben „J. N.“ vorausgeschickt erscheinen.

Nach §. 46 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 ist kein Gewerbetreibender berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Circularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiscourants den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten widerrechtlich sich anzueignen (Absatz 1); ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung, beziehungsweise auf die Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbebehörde zu dringen (Absatz 2), und es wird der dem Verletzten gewährte Schutz dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma, das Wappen, die besondere Bezeichnung des Etablissements oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben werden, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind (Absatz 3). Von einem „Eingriffe“ im Sinne dieser Gesetzesstelle kann demnach offenbar nur dann die Rede sein, wenn sich ein Gewerbetreibender eine fremde Firmabezeichnung widerrechtlich aneignet, was allerdings auch dann der Fall sein wird, wenn der Gewerbetreibende dieser fremden, widerrechtlich angeeigneten Firmabezeichnung zwar Zusätze; aber nur in solcher Art macht, dass sie bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrgenommen werden können.

Nun ist im speciellen vorliegenden Falle vor allem zu betonen, dass von einer widerrechtlichen Aneignung des Bestandtheiles „J. N. R.“ in der äußeren Bezeichnung des Unternehmens der mitbelangten Gesellschaft darum keine Rede sein kann, weil deren Firma, wie schon erwähnt, mit diesem Bestandtheile handelsgerichtlich protokollirt erscheint und weil die Gesellschaft, welche das schon längst bestandene Handelsgeschäft der alten Firma „J. N. R.“ erworben hatte, im Sinne des Artikels 22 des Handelsgesetzes mit Zustimmung des früheren Geschäftsinhabers, wie aus der handelsgerichtlichen Registrirung geschlossen

werden muss, auch thatsächlich berechtigt war, dessen Firma auch ohne einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz als Bestandtheil ihrer Firma zu führen.

Aber auch dadurch, dass die mitbelangte Gesellschaft diesen Bestandtheil des Firmatextes mittels größerer oder anders gearteter oder auch anders gefärbter Schrift in den in Betracht kommenden Fällen besonders hervortreten ließ und hiemit erreichte, dass dem Consumenten vor allem die Worte „J. N. R." ins Auge springen, hat ein Eingriff in die Befugnisse, eine Verletzung der Rechte der beschwerdeführenden Firma nicht stattgefunden; denn ganz abgesehen von der Frage, ob denn wirklich die übrigen Bestandtheile des Firmawortlautes der Actiengesellschaft bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit gar nicht mehr wahrzunehmen sind, könnte die Beschwerdeführerin wohl nur dann einen Eingriff in ihre Gewerbebefugnisse mit Recht behaupten und den Schutz der Gewerbebehörden beanspruchen, wenn durch das Hervorheben der Worte „J. N. R." in der Firma der Actiengesellschaft sich diese Firma von jener der Beschwerdeführerin nicht mehr oder nicht mehr wahrnehmbar unterscheide. Nun bestimmt der Artikel 20 des Handelsgesetzes, dass jede neue Firma sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden müsse und der zweite Absatz fügt dem erläuternd hiezu, dass, wenn ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmanne gleiche Vor- und Familiennamen habe und er sich derselben als seiner Firma bedienen wolle, er dieser einen Zusatz beifügen müsse, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheide.

Aus dieser Bestimmung geht nun wohl klar hervor, dass sich zwei Firmen dann noch immer im Sinne des Gesetzes deutlich unterscheiden, wenn sie zwar den gleichen Familiennamen, jedoch verschiedene Vornamen enthalten. Thatsächlich haben denn auch vor der im Jahre 1872 erfolgten Constituirung der mitbelangten Actiengesellschaft die Firma „J. N. R." und „J. R.'s Söhne" auf legaler Basis nebeneinander bestanden und zweifellos wäre ein Nachfolger der bestandenen Firma J. N. R. im Grunde des Artikels 22 des Handelsgesetzes — die Zustimmung des früheren Geschäftsinhabers und nicht etwa auch jene der Beschwerdeführerin vorausgesetzt — berechtigt gewesen, das Handelsgeschäft lediglich unter der Firma „J. N. R." ohne jeden Zusatz weiterzuführen und sohin auch in dieser Form protokolliren zu lassen. Es ist also durch den offerwähnten Vorgang der Actiengesellschaft die deutliche Unterscheidung der beiden Firmen durchaus nicht unmöglich oder auch nur schwer möglich gemacht worden, und es kann jedenfalls nicht behauptet werden, dass durch den Umstand, dass die mitbelangte Partei bei Bezeichnung ihres Geschäftsbetriebes die Worte „J. N. R." in hervortretender Weise gebraucht, der Thatbestand des §. 46 der Gewerbeordnung gegeben wurde, weil die gedachten Worte weder den Namen noch die Firma des beschwerdeführenden Unternehmens J. R.'s Söhne bilden.

Wenn die Beschwerdeführerin noch darauf hinweist, dass die Actiengesellschaft im alphabetischen Wiener Telephonverzeichnisse unter dem Buchstaben „R", und unter dem Schlagworte „R. J. N." eingetragen sei, so ist zu bemerken, dass auch dieser Eintragung der volle Wortlaut der Firma in Klammern beigesetzt erscheint und dass überhaupt durch diese zur leichteren Orientirung des Publicums gewählte Art der Einschaltung ins Telephonverzeichnis keinesfalls Rechte der Beschwerdeführerin als verletzt erscheinen können.

Nach dem Dargestellten kann aber endlich auch nicht behauptet werden, dass sich die mitbelangte Firma einer nicht entsprechenden äußeren Bezeichnung oder eines ihr nicht zustehenden Namens bediene, und es konnte daher weder ein Verstoß gegen die Anordnung des §. 44 noch ein Anlass zur Anwendung des §. 49, Absatz 1 der Gewerbenovelle gefunden werden.

Die Gewerbebehörden hatten sonach thatsächlich keinen Anlass, die von der mitbelangten Actiengesellschaft gewählte Art der äußeren Bezeichnung ihrer festen Betriebsstätten 2c. zum Schutze der Beschwerdeführerin zu untersagen, und es musste daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Verschiedene Mittheilungen.

(Auflösung der Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien und Vorarlberg.) Zufolge kaiserlichen Patentes vom 8. September 1902, R. G. Bl. Nr. 178, wurden die Landtage der Erzherzogthümer Österreich unter und ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg, Steiermark und Kärnten, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogthums Ober- und Niederschlesien und des Landes Vorarlberg aufgelöst und sind die Neuwahlen für diese Landtage einzuleiten.

(Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 5. August 1902, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.) Die bezügliche Verordnung ist im LXXXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 175 enthalten.

(Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. August 1902, Praes. Nr. 2351, betreffend die Ausgabe eines neuen Landsturmpasses, Änderung der Einrückungsbestimmungen der Landsturmpflichtigen im Falle einer Aufbietung und Einberufung des Landsturmes, sowie Berichtigung der Landsturm-Meldevorschriften.) Die bezügliche Verordnung ist im LXXV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 173 verlautbart.

(Die cumulativen Waisencassen in Österreich.) Über den Vermögensstand der cumulativen Waisencassen mit Schluss des Jahres 1900 sind einer auf Grund der Verordnung des Justizministeriums vom 3. Jänner 1888 aufgestellten Nachweisung folgende Daten zu entnehmen: Die Zahl der Pflegebefohlenen bei sämmtlichen 606 Waisencassen betrug 290.280. Die Forderungen der Pfleglinge an die Cassen beliefen sich im ganzen auf 211,185.583 K an Capital und 1,304.943 K an Zinsen. Im Entgegenhalte des gesammten Activvermögens zu dem gesammten Passivvermögen ergibt sich ein Gebarungsüberschuss, und zwar für die 77 Waisencassen Niederösterreichs von 13,996.183 K, für die 15 Cassen

Oberösterreichs von 1,166.125 K, für die Waisencasse in Salzburg von 2235 K, für die 220 böhmischen Cassen von 15,070.456 K, für die 79 mährischen von 11,523.954 K, für die 23 schlesischen von 2,059.666 K, für die 72 westgalizischen von 1,037.146 K, für die 104 ostgalizischen von 569.672 K und für die 15 Waisencassen der Bukowina von 7133 K, zusammen also für sämmtliche Waisencassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Gebarungsüberschuss von 45,432.570 K. Bringt man von dieser Summe den nach der Rechnung des Vorjahres veranschlagten Gebarungsüberschuss per 43,329.986 K in Abzug, so erübrigt für das Jahr 1900 als Reingewinn der Betrag von 2,102.584 K. Von dem Vermögen der cumulativen Waisencassen wurden im Berichtsjahre zusammen 352.204 K an Verwahrungsgebüren eingehoben. Unter den Activposten des Vermögens nehmen die hervorragendste Stelle die Darlehen auf Hypotheken mit 203,748.881 K ein. Der Mehrertrag des Jahres 1900 beträgt gegenüber dem vorhergegangenen Jahre beim Gebarungsüberschusse 1,997.118 K und beim Reingewinne 105.466 K.

(Krankenversicherung im Deutschen Reiche.) Über die Ergebnisse der reichsgesetzlichen Krankenversicherung im Jahre 1900 liegen folgende Daten vor: Die Zahl der Versicherten betrug 9,520.763 Personen in 23.021 Cassen. Während die Bevölkerung des Deutschen Reiches seit 1895 um 7·8 Procent angewachsen ist, hat sich in demselben Zeitraum die Zahl der gegen Krankheit Versicherten um 26·5 Procent gehoben, so dass auf Grund des Reichsgesetzes bereits 16·1 Procent der gesammten Bevölkerung gegen Krankheit versichert sind. Ausgegeben wurden 1900 für 3,679.285 Erkrankungsfälle und 64,916.827 Krankheitstage an Krankheitskosten 157,865.199 Mark; von letzteren entfallen 44 Procent auf das Krankengeld, 22 Procent auf ärztliche Behandlung und 17 Procent auf Arznei und sonstige Heilmittel. Auf ein Mitglied kamen 0·39 Erkrankungsfälle, 6·82 Krankheitstage und 16·58 Mark Krankheitskosten. Das angesammelte Vermögen aller Cassen beläuft sich auf rund 156 Millionen Mark, wovon den Orts- und Betriebskrankencassen je 43 Procent, den eingeschriebenen Hilfscassen 10 Procent gehören.

(Fürsorgeerziehung in Preußen.) Über die Wirksamkeit des am 1. April 1901 in Kraft getretenen Fürsorgeerziehungsgesetzes*) werden folgende statistische Mittheilungen veröffentlicht: Der Beginn des Jahres fand einen noch aus der Zeit des sogenannten Zwangserziehungsgesetzes vom 13. Mai 1878 herrührenden Bestand von rund 11.000 Zöglingen vor, die ohneweiters in die Bestimmungen des neuen Gesetzes fielen. Unter diesen 11.000 Zöglingen waren etwa 20 Procent weiblichen Geschlechts und sie vertheilten sich zu ungefähr gleichen Theilen auf die Altersclassen von 10. bis zum 18. Lebensjahr. Nach der Bevölkerungsziffer Preußens vom 1. December 1900 mit rund 34·5 Millionen Einwohnern entfielen auf je 10.000 Einwohner 3·19 Zwangszöglinge. Zu diesem Bestand sind unter der Geltung des neuen Fürsorgeerziehungsgesetzes auf Grund von Überweisungsbeschlüssen, die bis zum 31. März d. J. rechtskräftig geworden sind, neu hinzugetreten 7932 Minderjährige, also auf je 10.000 Einwohner 2·3 Fürsorgezöglinge. Von diesen standen 564 in noch nicht schulpflichtigen, 4650 im schulpflichtigen Alter, 2718 waren aus der Schule entlassen und insgesammt etwa 36 Procent weiblichen Geschlechts. Die weiblichen Zöglinge weisen also eine nicht unerhebliche Zunahme, die nicht viel hinter einer Verdoppelung zurückbleibt, auf. Diese Zunahme ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass unter den 2178 Zöglingen, die im Alter von über 14 Lebensjahren überwiesen worden sind, sich nahezu 43 Procent Mädchen, und zwar zum größten Theile Prostituirte befinden. Die Zahl der in den ersten sechs Lebensjahren stehenden Minderjährigen ist verhältnismäßig gering, auf die dann folgenden acht Schuljahre entfallen aber je 580 Zöglinge und auf die vier Lebensjahre nach der Schulentlassung je beinahe 700 Zöglinge.

*) Siehe V. B. M. J. Nr. 10 ex 1901, S. 154.

Literaturanzeigen.

Eschstruth, Dr. M. von, Der öffentliche Weg. Versuch einer Darstellung des Begriffes nach dem heutigen preußischen und französischen Recht. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien, Heft XVII.) Berlin 1902. E. Ebering. XVI, 118 S., 4 K 32 h.

Preuß Dr. Hugo, Das städtische Amtsrecht in Preußen. Berlin 1902. G. Reimer. 501 S., 12 K.

Arndt, Dr. Adolf, Das selbständige Verordnungsrecht. Zugleich eine Streitschrift für die historisch-kritische Methode. Berlin 1902. J. Guttentag. VI, 279 S., 8 K 40 h.

Wolf, Dr. Franz, Das österreichische Zollstrafrecht. An der Hand des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen und der einschlägigen Vorschriften zusammengestellt. (Manz'sche Gesetzausgabe Nr. 69.) Wien 1902. Manz. 128 S., br. 1 K 60 h, cart. 2 K.

Vorschriften über die Disciplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener. (Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen. Heft 65). Wien 1902. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. VI, 96 S., 1 K 20 h.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben laut Allerhöchsten Handschreibens vom 14. August l. J. dem Statthalter in der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg Erwin Freiherrn v. Schwartzenau, dem Statthalter im Königreiche Dalmatien Erasmus Freiherrn v. Handel und dem Landespräsidenten im Herzogthume Ober- und Niederschlesien Josef Grafen Thun-Hohenstein die Würde eines Geheimen Rathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August l. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Hofrathe und Kanzleidirector des Herrenhauses des Reichsrathes August Ritter Jauner v. Schroffenegg anläßslich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Stern zum Comthurkreuze des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August l. J. dem Oberpolizeirathe der Triester Polizeidirection Johann Budin anläszlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Orden der Eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September l. J. dem Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Lemberg Georg Piwocki den Orden der Eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August l. J. dem Oberbezirksarzte in Salzburg, Sanitätsrathe Dr. Franz Pöll, anläszlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August l. J. dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Ludwig Grafen Marenzi anläszlich seiner Ernennung zum Kanzleidirector des Herrenhauses des Reichsrathes den Titel und Charakter eines Sectionschefs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September l. J. den Bezirkshauptmann Ladislaus Ritter v. Fedorowicz in Rzeszów den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August l. J. dem Bezirkshauptmann in Parenzo Alois Lasciac zum Oberpolizeirathe mit dem Titel eines Regierungsrathes bei der Polizeidirection in Triest allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August l. J. dem mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Pettau betrauten Statthalterei-Secretär Anton Underrain Edlen v. Meysing den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. den Bezirksärzten Dr. Josef Haunold in Mährisch-Trübau und Dr. Ludwig Schwarz in Mährisch-Schönberg den Titel und Charakter eines Oberbezirksarztes allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirksobercommissär Anton Čapek zum Bezirkshauptmanne und den Ministerialviceseccretär im Ministerium des Innern Ernst Freiherrn v. Braun, sowie den Bezirkscommissär Hermann Ritter v. Rainer zu Harbach zu Statthaltereisecretären in Steiermark, den Bezirksobercommissär Gustav Müllauer zum Landesregierungssecretär in Salzburg, den Bezirkscommissär Raimund Krautschik zum Statthaltereisecretär in Böhmen, weiters den Bezirksarzt Dr. Ludwig Březina zum Oberbezirksarzte in Steiermark, den Bezirksarzt Dr. Franz Hnilica in Prerau zum Oberbezirksarzte in Mähren, schließlich die Ingenieure Otto Flögl und Moriz Ziegler zu Oberingenieuren, die Bauadjuncten Josef Mähling und Victor Czechak zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Oberösterreich, die Bauadjuncten Victor Witasek und Ägydius Ueberreiter zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg und die Bauadjuncten Fioravante Derossi und Sylvius Pippan zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die absolvirten Rechtshörer Robert Gramann und Eugen Pausa zur Ablegung der Probepraxis im politischen Conceptsdienste zugelassen und den Conceptspraktikanten Dr. Felix Batsy (Wiener-Neustadt) nach Waidhofen an der Thaya versetzt; ferner den Secundararzt Dr. Gustav Pernitza zum Sanitätsassistenten ernannt und den Bauadjuncten Alois Rasinger dem zum Bauleiter für die Neuanlage des allgemeinen Krankenhauses in Wien bestellten Baurathe Franz Berger zur ausschließlichen Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Oberösterreich hat den absolvirten Rechtshörer Achilles Karwinsky Ritter v. Karwin zur Ablegung der Probepraxis im politischen Conceptsdienst zugelassen und der Statthalterei zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Landespräsident in Salzburg hat den Bezirks-Obercommissär Tassilo Strachwitz (St. Johann) der Bezirkshauptmannschaft Salzburg zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Landespräsident in Krain hat die absolvirten Rechtshörer Anton Mencinger, Johann Lininger und Johann Bölz zur Ablegung der Probepraxis im politischen Conceptsdienste zugelassen, den absolvirten Techniker Paul Kryl zum Bauadjuncten im krainischen Staatsbaudienste, weiters den Feldwebel Johann Sebat und den Feuerwerker Johann Marko zu Regierungskanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Oberbezirksarzt Dr. Peter Foppa (Bozen) nach Meran, den Bezirksarzt Dr. Anton Tschurtschenthaler (Borgo) nach Bozen und den Sanitätsassistenten Dr. Hektor Weiß (Buchenstein) nach Borgo versetzt.

Der Statthalter in Mähren hat den Bezirks-Obercommissär Rudolf Plschek (Mährisch-Trübau) zur Bezirkshauptmannschaft Wischau und den Bezirkscommissär Ernst Safranek (Hohenstadt) zur Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Trübau versetzt, weiters die absolvirten Rechtshörer Karl Vitek und Dr. Ivan Bittner zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen und den ersteren der Bezirkshauptmannschaft Ungarisch-Hradisch, den letzteren jener in Neutitschein zur Dienstleistung zugewiesen; ferner den Kanzlisten bei der Polizeidirection in Brünn, Mauritz Puschmann zum Official, die Rechnungsunterofficiere Anton Sebesta und Karl Prachař, den Curschmied Cyrill Svačinka und den Feldwebel Josef Čamek zu Kanzlisten ernannt. — Der Statthaltereiconcipist Karl Ledvinka in Brünn wurde in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Der Landespräsident in Schlesien hat den absolvirten Hörer der Rechte Wilhelm Hofmokl zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Statthalter in Lemberg hat den Conceptspraktikanten der Bukowinaer Finanzdirection Paul Neubeck zum Polizeiconcipisten im Stande der Lemberger Polizeidirection ernannt, ferner die absolvirten Rechtshörer Miecislaus v. Ines, Severin Siekirski und den Conceptspraktikanten der Polizeidirection in Lemberg, Thaddäus Bubella, zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Statthaltereiconceptspraktikanten Nikolaus Gligo zum Statthaltereiconcipisten ernannt und den Conceptspraktikanten Dr. Vladimir Dvořáček der Bezirkshauptmannschaft Benkovac zugetheilt, den Statthaltereikanzlisten Anton Bilić-Ostoić in Imotski zum Bezirkssecretär, dann den landwirthschaftlichen Wanderlehrer Rudolf Unger und den pensionirten Gendarmerietitularwachtmeister Raphael Samardžić zu Statthaltereikanzlisten ernannt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Niederösterreich** bei der Medicamenten-Eigenregie der Wiener k. k. Krankenanstalten eine Medicamenten-Accessistenstelle der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, dem Heimatscheine, sowie mit den sämmtlichen Nachweisen über ihre pharmaceutischen Studien, über die bisherige Verwendung im Apothekerdienste und über etwaige besondere Leistungen im Berufe versehenen, vorschriftsmäßig gestempelten, an die k. k. n. ö. Statthalterei gerichteten Gesuche bis 25. September 1902 bei der Direction der Medicamenten-Eigenregie, bereits im öffentlichen Dienste stehende Bewerber im Wege ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu überreichen. Nicht im öffentlichen Dienste stehende Bewerber haben ihrem Gesuche überdies ein staatsärztliches Zeugnis über ihre Gesundheit und Diensttauglichkeit anzuschließen.

In **Salzburg** eine Bezirkscommissärs-, eventuell Landesregierungs-Concipistenstelle. Bewerber um diese eventuell nur in provisorischer Eigenschaft zu verleihenden Dienstesstellen haben ihre entsprechend instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Dienstesstelle bis 20. September l. J. beim Landespräsidium in Salzburg einzubringen; weiters die Stelle eines Oberbezirksarztes der VIII. Rangsclasse, eines Bezirksarztes der IX. und eventuell eines Sanitäts-Concipisten der X. Rangsclasse. Bewerber um diese Dienstesstellen haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 20. September l. J. beim Landespräsidium in Salzburg einzubringen.

In **Kärnten** die Stelle eines Oberbezirksarztes der VIII. Rangsclasse, eventuell auch eine Sanitätsconcipistenstelle der X. Rangsclasse. Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig instruirten mit den Nachweisen über Alter, Studien und die bisherige Verwendung, sowie über die Ablegung der ärztlichen Prüfung zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste belegten Gesuche bis 20. September 1902 entweder unmittelbar oder wenn sie bereits im Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde beim Landespräsidium einzubringen. Bis zu diesem Zeitpunkte sind auch allfällige Gesuche von in diesem Verwaltungsgebiete bereits angestellten landesfürstlichen Amtsärzten um Versetzung auf einen anderen Dienstposten einzubringen; weiters eine Kanzlistenstelle der XI. Rangsclasse extra statum mit der Diensteszuweisung bei der Landescommission für agrarische Operationen in Kärnten. Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, ihres Heimatrechtes, der Absolvirung einiger Gymnasialclassen, der Kenntnis der Stenographie, namentlich aber der Vertrautheit mit dem Dienste bei den Behörden für agrarische Operationen und einer wenigstens sechsmonatlichen Probepraxis bei einer solchen Behörde bis längstens 5. October 1902 beim Landespräsidium einzubringen. Anspruchsberechtigten Unterofficieren wird, jedoch nur bei Nachweisung aller oben angeführten besonderen Erfordernisse, im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, der Vorzug vor anderen Mitbewerbern eingeräumt.

Im **Küstenland** zwei Bauadjunctenstellen der X. Rangsclasse. Bewerber um diese Posten haben ihre Gesuche, sofern sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 10. October l. J. beim Statthaltereipräsidium in Triest einzubringen und mit den Nachweisen über die an einer technischen Hochschule (Ingenieur- oder Hochbaufachschule) zurückgelegten Studien, über die bestandenen einschlägigen Prüfungen und die Sprachkenntnisse, dann mit dem Geburts- und Heimatsscheine, sowie, falls sie noch keine öffentliche Stellung bekleiden, mit dem Leumundszeugnisse und dem amtsärztlichen Zeugnisse über die körperliche Eignung zu instruiren. Bewerber, welche noch nicht die zweite Staatsprüfung abgelegt haben, können eventuell berücksichtigt werden, wenn sie sich verpflichten, dieselbe längstens binnen Jahresfrist nachzuholen.

In **Galizien** drei Bezirks-Secretärsstellen der X., eventuell ebenso vieler Statthalterei-Kanzlistenstellen der XI. Rangsclasse. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe, sowie der Nachweis über die genaue Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. September d. J. beim Statthaltereipräsidium einzubringen. Bei Besetzung dieser Stellen wird im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt, es wäre denn, dass sich um die gedachten Posten etwa Beamte, welche schon in einem Gehaltsbezuge stehen oder Quiescenten bewerben würden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 17. Wien, 30. September 1902.

Im Monate September gelangen zur Ausgabe die Nummern 27, 28 und 29 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung".

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Herzogthum Schlesien.

Der vom Landtage des Herzogthumes Schlesien beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Troppau aus öffentlichen Assanirungs- und Verkehrsrücksichten vorgenommen werden, hat unter dem 1. September d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns.

Der vom Landtage des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der §§. 55, 74, Z. 4 und 84, Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1880, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12, hat unter dem 8. September 1902 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca.

Der vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit eine besondere Landesauflage auf den Verbrauch von Bier eingeführt wird, hat unter dem 15. September 1902 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. September 1902, Z. 38457,

betreffend

die Bedingungen für die Gestattung der Landung in den portugiesischen Häfen in Süd-Afrika.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut einer Mittheilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern hat sich die königlich-portugiesische Regierung in der Absicht, das nach Beendigung des südafrikanischen Krieges beobachtete Zuströmen abenteuerlicher Elemente in die dem Kriegsschauplatze benachbarten portugiesischen Colonien, namentlich nach Lourenço Marques einzudämmen, zur Erlassung einschränkender Anordnungen für die Gestattung der Landung in den Häfen von Beira und Lourenço Marques veranlasst gefunden.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Landen bestehen im allgemeinen darin, dass die respectiven fremden Consulatsvertreter in den fraglichen Häfen für die dortselbst landenden Individuen die Verantwortung und Garantie übernehmen, oder der Nachweis erbracht wird, dass die Reisenden bereits eine sichere Anstellung haben, oder dass sie genügende Mittel besitzen, sich selbst zu erhalten, oder endlich, dass dieselben, falls sie weiter reisen wollen, über die erforderlichen Reisespesen verfügen.

In Ausführung der erwähnten Anordnung der portugiesischen Regierung verfügt das Rundschreiben des königlich-portugiesischen General-Consulates in Zanzibar ddo. 26. Juli 1902, dass Passagieren, wenn sie durch ihre gesellschaftliche Stellung oder durch andere unwiderlegbare Beweise darthun, dass sie nicht Personen sind, welche Unruhen zu stiften geeignet wären, die Landung in Lourenço Marques nur unter der Bedingung gestattet wird, wenn sich dieselben über den Besitz der zu ihrer Erhaltung nöthigen Mittel, sowie über die Erlaubnis zum Betreten Transvaals ausweisen oder die Summe von 20 £ deponiren.

Ein weiteres Rundschreiben des gedachten königlich-portugiesischen General-Consulates ddo. 5. August 1902, bringt zur allgemeinen Kenntnis, dass das Landen im Hafen von Beira nur solchen Personen erlaubt wird, welche mit einem Reisepasse für Rodesia ausgestattet sind und 5 £ zu Deponirungszwecken besitzen, dann solchen, welche das Eingehen eines Arbeitscontractes nachzuweisen vermögen, endlich Reisenden, welche 50 £ in ihrem Besitze haben nach erfolgter Deponirung des Betrages von 20 £ bei dem Polizeicommissäre.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. September 1902, Z. 28165,

betreffend

die gegenseitige Verständigung der zuständigen Behörden bei Leichenüberführungen aus dem Deutschen Reiche nach den hierländigen Verwaltungsgebieten und umgekehrt.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern hat die kaiserlich deutsche Regierung jene Behörden und Dienststellen, welche im Deutschen Reiche zur Ausfertigung von Leichenpässen zuständig sind, angewiesen, bei Überführung von Leichen nach Österreich künftighin in jedem Falle von der erfolgten Ausfertigung eines Leichenpasses der zuständigen österreichischen politischen Behörde I. Instanz rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ unter Bezugnahme auf das mit der Kundmachung vom 28. März 1890, R. G. Bl. Nr. 46, verlautbarte Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 12. März 1890 über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen und auf den hierortigen Erlass vom 26. September 1901, Z. 43346 ex 1900, betreffend die zur Ausfertigung von Leichenpässen im Deutschen Reiche befugten Behörden und Dienststellen, zur Verständigung der unterstehenden politischen Behörden mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass in Hinkunft bei Leichenüberführungen nach dem Deutschen Reiche die erfolgte Ausfertigung des Leichenpasses der zuständigen Behörde und Dienststelle, in deren Gebiet die Leiche überführt werden soll, in analoger Weise unverzüglich bekanntzugeben sein wird.

Verschiedene Mittheilungen.

Verzeichnis*)

der im Monate August 1902 genehmigten Systeme von Apparaten für Acetylengasanlagen. (§. 14 der Ministerialverordnung vom 14. November 1901, R. G. Bl. Nr. 184.)

Post-nummer	Genehmigende politische Landesbehörde	Einschreitende Firma		System des Apparates nach §. 17 der Ministerialverordnung vom 14. November 1901, R. G. Bl. Nr. 184	Name des Apparates
		Name	Standort		
	1	2	3	4	5
38	K. k. Statthalterei in Wien	Ettore Fenderl	Wien	lit. d	—
39	K. k. Statthalterei in Wien	Allg. Carbid- und Acetylen-Ges. Franz Krükl & Co.	Wien	lit. d	—
40	K. k. Statthalterei in Linz	August Liehmann	Ischl	lit. c	—
41	K. k. Statthalterei in Linz	Anton Karnet	Linz	lit. c	—
42	K. k. Statthalterei in Prag	Robert Paulus	Semil	lit. c	—

*) Siehe „Verordnungsblatt“ Nr. 15 ex 1902, S. 238.

(Additionalerklärung vom 26. Juni 1901 zu dem zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrage vom 3. December 1873, R. G. Bl. Nr. 34 vom Jahre 1874.) Diese Additionalerklärung wurde am 26. Juni 1901 zu London abgeschlossen; von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät am 8. Juni 1902 ratificirt und in den beiderseitigen Ratificationen in London am 25. Juni 1902 ausgewechselt. Der bezügliche Text ist im XCIV. Stück des R. G. Bl. unter Nr. 185 enthalten.

(Kundmachungen des Handelsministeriums, betreffend Bestimmungen zur Aichordnung und aichamtliche Vorschriften.) Die Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. August 1902, womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872, R. G. Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden, ist im XCI. Stück des R. G. Bl. unter Nr. 181; die Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. August 1902, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die aichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektricitätsverbrauchsmessern veröffentlicht werden, ist im gleichen Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 182 publicirt.

(Wohlfahrtseinrichtungen der österreichischen Eisenbahnen.) Der vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium herausgegebenen Publication: „Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Österreich“, welche in dem bisher erschienenen 1. Heft des 1. Theiles, die bezüglichen Einrichtungen der Privateisenbahnen behandelt, sind die nachfolgenden Mittheilungen über Vorschusswesen und Spareinrichtungen bei denselben entnommen: Die Mehrzahl der Privatbahnen gewährt den Bediensteten über Ansuchen fallweise unverzinsliche Vorschüsse aus eigenen Mitteln, und zwar regelmäßig nur den definitiv Angestellten, in Ausnahmsfällen auch den Arbeitern. Bei einigen größeren Unternehmungen bestehen ferner zur Regelung des Vorschusswesens stän-

dige Einrichtungen, welche entweder von der Bahnverwaltung oder selbständig von dem Personale ins Leben gerufen wurden. In gleicher Weise bestehen zur Beförderung der Sparthätigkeit der Bahnbediensteten Institutionen, welche bisweilen mit den vorerwähnten Gebilden rationeller Creditgewährung organisch verbunden sind. Von den auf dem Gebiete des Spar- und Vorschusswesens bestehenden Formen der Selbsthilfe wird im Folgenden nur jener Erwähnung gethan, welche seitens der betreffenden Unternehmungen in irgend einer Weise materiell gefördert erscheinen. Die aus freier Initiative der Unternehmungen geschaffenen Institutionen sind bald allen, bald nur einzelnen Kategorien von Bediensteten oder deren Angehörigen zugänglich. Auf die Verwaltung dieser Fonde ist dem Personale meist kein oder nur ein geringer Einfluss eingeräumt. Ein Sparzwang ist in keinem Falle statuirt.

Bei der Kaiser Ferdinands-Nordbahn besteht seit dem Jahre 1889 ein selbständiger Spar- und Vorschussverein „Nordbahnbund" in Wien als registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Zur Mitgliedschaft sind nur active Bedienstete und Pensionisten der Unternehmung für die Dauer des Activitäts-, beziehungsweise Pensionsverhältnisses berechtigt. Jeder beigetretene Beamte ist verpflichtet, mindestens zwei, jeder Unterbeamte und Diener mindestens eine Antheilseinlage à 50 K zu erwerben. Die Einzahlung dieser Einlagen kann auf einmal oder in Monatsraten im Minimalbetrage von 2 K für Beamte und 1 K für Unterbeamte und Diener erfolgen. Der zulässige Maximalbetrag der Einlagen beträgt 2000 K. Die Einlagen werden mit 5½ Procent verzinst. Den Mitgliedern werden Vorschüsse bis zum Höchstausmaße von 40 Procent des reinen Gehaltes gegen 6 Procent Zinsen gegeben und sind in höchstens 40 Monatsraten zurückzuzahlen. Die Unternehmung fördert den Spar- und Vorschussverein durch eine jährliche Subvention von 8000 K, durch unentgeltliche Überlassung der Bureaulocalitäten und des Beheizungs- und Beleuchtungsmateriales. Der Spar- und Vorschussverein zählte am 31. December 1898 2971 Mitglieder. Die Antheilsscheine betrugen 806.112 K, der Vorschussaldo 790.832 K. Das Reinerträgnis des Jahres 1898 bezifferte sich auf 54.883 K.

Die seit dem Jahre 1878 bestehende Kindersparcasse von Angestellten und ständigen Arbeitern der Kaiser Ferdinands-Nordbahn ist nach dem Vorbilde des vom Ersten allgemeinen österreichisch-ungarischen Beamtenvereine in Wien ins Leben gerufenen Spar- und Unterstützungsvereines für Kinder errichtet worden. Der Zweck der Kindersparcasse geht dahin, den betreffenden Kindern jeden Alters bis zum vollstreckten 16. Lebensjahre Gelegenheit zu bieten, kleine Geldbeträge, welche dieselben entweder von ihren Angehörigen 2c. erhalten, oder irgendwie selbst verdienen, anzusammeln und durch zinsbare Anlegung zu vermehren und hiedurch beim Eintritte ins Leben einen Hilfspfennig behufs weiteren Fortkommens zu gewinnen. Die Spareinlagen für ein Kind und die Zinsen derselben werden vor dessen vollstrecktem 16. Lebensjahre nicht ausbezahlt. Alljährlich werden 100 Sparprämien à 10 K unter die fleißigsten Einleger, deren Väter Jahresbezüge unter 2400 K haben, verlost. Der Stand der Sparer am 31. December 1898 betrug 2721. Die Summe der Gesammtguthaben der Sparer bezifferte sich auf 683.478 K, der Vermögensstand der Casse auf 685.742 K.

Der Spar- und Vorschussverein der Bediensteten der Österreichischen Nordwestbahn und Südnorddeutschen Verbindungsbahn besteht seit dem Jahre 1870 und ist als Genossenschaft mit beschränkter Haftung im Jahre 1874 registrirt worden. Jedes Vereinsmitglied (active mit Gehalt angestellte Beamte und Pensionisten) muss mindestens einen, kann jedoch mehrere Geschäftsantheile à 40 K erwerben. Der Maximalbetrag der Geschäftsantheile eines Mitgliedes beläuft sich auf 4000 K. Die Höhe des Zinsfußes für Vorschüsse beträgt 6 Procent. Spareinlagen können von Vereinsmitgliedern und anderen Personen bis zu der von der Generalversammlung festgesetzen Gesammthöhe aufgenommen werden. Die Vereinslocalitäten werden seitens der beiden Bahnunternehmungen unentgeltlich beigestellt. Der Verein zählte zu Ende 1898 1573 Mitglieder, gleich 23$^{1}/_{10}$ Procent sämmtlicher beitrittsberechtigten activen Bediensteten und Pensionisten beider Unternehmungen. Der Stand der Geschäftsantheile betrug 425.762 K, die außenstehenden Vorschüsse 660.133 K. Die Spareinlagen von zusammen 136 Einlegern beliefen sich am Schlusse des Ausweisjahres auf 189.588 K. Die kleinste Spareinlage betrug 2 K 20 h, die größte 14.670 K, der Überschuss betrug 26.228 K. Außerdem gewährt der seit dem Jahre 1898 bestehende, aus dem Vermögen des vormals bestandenen Krankenunterstützungsinstitutes gebildete Unterstützungsfond der Österreichischen Nordwestbahn und Südnorddeutschen Verbindungsbahn den Mitgliedern der gesellschaftlichen Bezirkskrankencassen Vorschüsse.

Weiters hat die Südbahngesellschaft für ihre Bediensteten eine Spar- und Vorschusscasse ins Leben gerufen. Der Zinsfuß für Vorschüsse und Spareinlagen beträgt 5 Procent. Die ausständigen Vorschüsse der Spar- und Vorschusscasse beliefen sich mit Ende 1898 auf 717.556 K, das Guthaben diverser Parteien für Einlagen betrug 431.642 K, der Ertragsüberschuss 5157 K. Die für die Beamtinnen und die Hilfsbeamten der Südbahngesellschaft errichteten „Sparfonde" haben den Charakter von Pensionsinstituten.

(Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.) Diese im Vorjahre zu Basel constituirte Vereinigung hielt ihre diesjährige Tagung am 23. und 24. September in Köln ab. Die

Regierungen von Deutschland, Italien, Frankreich, England, Belgien, Schweden, Norwegen, Holland, Rumänien, der Schweiz und der Papst hatten Vertreter entsendet. Auch die österreichische Regierung war durch amtliche Functionäre vertreten. Die Vereinigung beschloss ein Reglement für das zu errichtende internationale Arbeitsamt, welches als wissenschaftliches Institut gedacht ist, mit dem Charakter strenger politischer Neutralität. Dem internationalen Arbeitsamt wird die Aufgabe zufallen, eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder zu veranstalten und das Studium dieser Gesetzgebung durch eigene Arbeiten, Gutachten und Auskünfte zu erleichtern. Weitere Gegenstände der Verhandlung der „Vereinigung" bildeten die Nachtarbeit der Frauen und die gesundheitsgefährlichen Betriebe. Ergebnis der Discussion war ein Beschluss dahin gehend, dass die Versammlung das Verbot der Nachtarbeit für Frauen grundsätzlich für gerechtfertigt erklärt und eine Commission beauftragte, dem Verbote Geltung zu verschaffen. Ferner gelangte eine Erklärung zur Annahme, worin die Einsetzung einer Commission beschlossen wird, die Mittel und Wege suchen soll, um eine die gesundheitsschädigenden Wirkungen des Phosphors und des Bleiweißes behebende Einschränkung der Verwendung von weißem Phosphor und Bleiweiß herbeizuführen und den Gebrauch des Bleiweißes soweit als möglich zu unterdrücken. Das Bureau solle dahin wirken, daß die Staats- und Gemeindebehörden bei von ihnen zu vergebenden öffentlichen Arbeiten die Verwendung des Bleiweißes gänzlich verbieten.

(Ausländische Arbeiter in der Schweiz.) Der kürzlich publicirten Fabriksstatistik über den Antheil der ausländischen Arbeiter an der schweizerischen Fabriksarbeiterschaft ist zu entnehmen, dass derselbe von 12·7 Procent auf 16·5 Procent gestiegen ist. Statt je 100 im Jahre 1895 gibt es jetzt: Italiener 273·8, Österreicher 161·5, Franzosen 125·4 Deutsche 123·5.

Literaturanzeigen.

Statistik des Zwischenverkehrs zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1901. Herausgegeben vom k. k. zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Wien. 1902. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. XXXIV, 373 S.

Alphabetischer Katalog der Fachbibliothek der Kaiser Franz Joseph I. Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen. Wien. 1902. Selbstverlag der Stiftung (I., Börsegasse 11), 35 S.

Schollenberger J., Dr. Das Bundesstaatsrecht der Schweiz. Geschichte und System. Berlin. 1902. O. Haering. VIII, 279 S. (8 K 40 h).

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September l. J. dem Oberingenieur im Ministerium des Innern Josef Opolski das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. September l. J. den Bauräthen im Ministerium des Innern Richard Siedek, Ottokar Braun und Hugo Franz, sowie dem in diesem Ministerium in Verwendung stehenden Baurathe des Staatsbaudienstes in Niederösterreich Karl Haberkalt den Titel und Charakter eines Oberbaurathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September l. J. dem Rechnungsrathe bei der Statthalterei in Prag, Karl Blomann anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Oberrechnungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Severin Lubas und Dr. Karl Stěpan zu Bezirkshauptmännern und den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Richard Edlen v. Česany, sowie den Bezirkscommissär Guido Stieber zu Statthaltereisecretären in Böhmen, den Bezirkscommissär Theodor Jelen zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär der Statthalterei in Mähren Moriz Freiherrn Daublebsky v. Sterneck zum Landesregierungssecretär in Schlesien, die Landesregierungssecretäre Johann Kremenšek, Alfons Pirc und Otto Edlen v. Detela zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkscommissäre Carl Ekel und Johann Kresse zu Landesregierungssecretären in Krain, weiters die Oberingenieure Arthur Polt und Friedrich Esser zu Bauräthen, die Ingenieure Johann Kolbenschlag, Franz Geilhofer, Ernst Dittrich und Adam Ciechanowski zu Oberingenieuren und den Bauadjuncten Friedrich Ullmann zum Ingenieur im Ministerium des Innern, ferner den Polizeiobercommissär Emil Kropatschek zum Polizeirathe und den Polizeicommissär

Bronislaus Benoit zum Polizeiobercommissär im Stande der Polizeidirection in Lemberg, den Bezirksinspector der Triester Sicherheitswache Albert Malalan zum Oberinspector, den Revierinspector Johann Hrasche zum Bezirks-inspector im Stande der Prager Sicherheitswache, schließlich den Beamten der Generalagentschaft in Prag der k. k. priv. Assicurazioni Generali in Triest, Friedrich Toufar, zum Rechnungsofficial für den versicherungstechnischen Dienst im Ministerium des Innern ernannt.

Der Landespräsident in Salzburg hat den Landesregierungs-Rechnungspraktikanten Franz Pichler zum Rechnungsassistenten ernannt.

Der Statthalter in Steiermark hat die Statthalterei-Concipisten Dr. Hans Ritter v. Széth, Dr. Robert Edlen v. Schickh und Ferdinand Zoffal zu Bezirkscommissären und die Statthalterei-Conceptspraktikanten Arthur Freiherrn v. Ramberg und Norbert Freiherrn v. Puthon zu Statthalterei-Concipisten ernannt.

Der Landespräsident in Krain hat die Landesregierungs-Concipisten Sigmund Freiherrn v. Gussich, Friedrich Grafen Hardegg und Ernst Kordin zu Bezirkscommissären und die Landesregierungs-Conceptspraktikanten Dr. Franz Vončina und Ignaz Edlen v. Ruber zu Landesregierungs-Concipisten ernannt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat die absolvirten Rechtshörer Rudolf Zintel, Rudolf Pfister und den Statthalterei-Conceptspraktikanten der Statthalterei in Triest Ernst Mumelter zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, ferner den Baupraktikanten Alois Ammer sowie den absolvirten Techniker Emil Heidecker zu Bauadjuncten im Staatsbaudienste für Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Bezirkssecretär Adolf Eitzenberger in Innsbruck ist am 4. September d. J. gestorben.

Der Statthalter von Böhmen hat den Sanitätsassistenten M. U. Dr. Jaroslav Holeka in Königgrätz zum Sanitäts-Concipisten, den Secundärarzt I. Kategorie des allgemeinen Krankenhauses in Prag M. U. Dr. Jaroslav Feyfar zum Sanitätsassistenten und den Statthalterei-Kanzlisten Gottlieb Kubik zum Bezirkssecretär ernannt.

Der Bezirkshauptmann Karl Pezellen wurde zu der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft in Marienbad versetzt, der Statthaltereisecretär Richard Edler v. Cesany mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft Polička und der Bezirkscommissär Josef Sommer mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft Tepl betraut.

Der Statthalter in Mähren hat den Bezirkscommissär Dr. Karl Gerstner (Statthalterei) zur Bezirkshauptmannschaft Brünn, den Bezirkscommissär Wilhelm Freiherrn v. Temnitschka (Mährisch-Schönberg) zur Bezirkshauptmannschaft Iglau und den Statthalterei-Conceptspraktikanten Dr. Victor Mentzl (Trebitsch) zur Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Schönberg versetzt; ferner den Bezirkscommissär Dr. Georg Hueber (Brünn), den Bezirkscommissär Dr. Alfred Christ (Groß-Meseritsch) und den Statthalterei-Conceptspraktikanten Dr. Walter Ritter v. Stockert (Nikolsburg) zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen und den Gendarmeriepostenführer Leopold Swoboda zum Kanzlisten bei der Polizeidirection in Brünn ernannt.

Der Statthalter in Galizien hat den absolvirten Gymnasialschüler Ferdinand Fugl zum Praktikanten im Statthalterei-Rechnungsdepartement ernannt.

Der absolvirte Rechtshörer und gewesene Stiftling der k. k. Theresianischen Akademie Hugo Kostersitz v. Marenhorst wurde zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Landesregierung in Czernowitz zugelassen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Statthalterei-Conceptspraktikanten Stefan Krpan zum Statthalterei-Concipisten ernannt und dem Oberingenieur Dr. Ernst Nagy (Sebenico) und dem Ingenieur Krunoslav Mušanić (Knin) den erbetenen Diensttausch bewilligt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In Tirol und Vorarlberg eine Bezirkssecretärsstelle der X. Rangsclasse, eventuell eine Statthaltereikanzlistenstelle der XI. Rangsclasse. Zur Erlangung einer dieser Stellen wird gefordert: Entsprechende Schulbildung, gute correcte Handschrift, vollständige Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache in Wort und Schrift, Kenntnis des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, im allgemeinen und bei Abgang des Nachweises der bezüglichen Befähigung eine mehrmonatliche Probepraxis bei einer politischen Behörde I. Instanz. Bewerber um eine dieser Stellen, welche nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, den anspruchsberechtigten Unterofficieren bei der vollen Eignung vorbehalten sind, haben ihre gehörig belegten, eigenhändig geschriebenen Gesuche bis längstens 25. October 1902 im vorgeschriebenen Dienstwege beim Statthaltereipräsidium in Innsbruck einzubringen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 18. Wien, 15. October 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Landesgesetz für das Herzogthum Kärnten.

Der vom Landtage des Herzogthumes Kärnten beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung für den Curort Pörtschach am See erlassen werden, hat unter dem 24. September 1902 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für die Markgrafschaft Mähren.

Der vom Landtage der Markgrafschaft Mähren beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die

Einleitung des Wassers aus der städtischen Wasserleitung in das Innere der Häuser der Stadt Mährisch-Schönberg, hat unter dem 21. September d. J.,

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einleitung des Wassers aus der städtischen Wasserleitung in das Innere der Häuser der Stadt Freiberg, unter dem 27. September d. J.,

der beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Behandlung der auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 56, von der Hauszinssteuer befreiten Neu- und Umbauten im Gebiete der Stadtgemeinde Neutitschein, in Bezug auf die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen, gleichfalls unter dem 27. September 1902 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Königreich Böhmen.

Der vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 7, Punkt 59 und Punkt 73 der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen, hat unter dem 2. October d. J.,

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung des §. 79 und die Abänderung des §. 80 der für die königliche Hauptstadt Prag nebst Vororten, sowie für die Städte Pilsen und Budweis geltenden Bauordnung, hat unter dem 5. October d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Herzogthum Salzburg.

Der vom Landtage des Herzogthumes Salzburg beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit der §. 1 des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg vom 8. December 1869, L. G. Bl. Nr. 141, abgeändert wird, hat unter dem 26. September d. J.,

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier, hat unter dem 7. October 1902 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. October 1902, R. G. Bl. Nr. 191,

betreffend

die Amtswirksamkeit des Bezirkshauptmannes in Eger.

Aus Anlass der Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Marienbad (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1902, R. G. Bl. Nr. 183) wird in Abänderung des §. 2, Punkt 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 114, betreffend die Übertragung der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters an mehrere Bezirkshauptmänner in Böhmen, angeordnet, dass sich die erweiterte Amtswirksamkeit des Bezirkshauptmannes in Eger künftig auf die Bezirkshauptmannschaften Asch, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Luditz, Marienbad, Plan, Tachau und Tepl zu erstrecken hat.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. October 1902, R. G. Bl. Nr. 192,

mit welcher

die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus der Stadt und dem Hafengebiete von Odessa verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Auf Grund des internationalen Sanitäts-Übereinkommens vom 19. März 1897, R. G. Bl. Nr. 13 ex 1901, wird aus Anlass des Auftretens von Pestfällen in Odessa im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Ein- und Durchfuhr folgender Waren und Gegenstände aus der Stadt und dem Hafengebiete von Odessa verboten, beziehungsweise beschränkt:

1. Gebrauchte Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Gebrauchseffecten), gebrauchtes Bettzeug.

Werden diese Gegenstände als Reisegepäck oder infolge eines Wohnungswechsels (Einrichtungseffecten) befördert, so unterliegen sie den besonderen Bestimmungen über sanitätspolizeiliche Revision und Behandlung beim Grenzübertritte.

2. Hadern und Lumpen, einschließlich der hydraulisch zusammengepressten Lumpen, welche im Großhandel versendet werden.

3. Gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien, welche benutzt sind.

4. Grüne Felle, ungegerbte Häute, frische Häute.

5. Frische Thierabfälle, Klauen, Hufe, Mähnen, Haare, rohe Seide und Wolle.

6. Menschenhaare.

Die Durchfuhr der aufgezählten Waren und Gegenstände ist jedoch gestattet, wenn dieselben so verpackt sind, dass unterwegs eine Berührung damit nicht möglich ist und wenn die Bewilligung der Einfuhr in das benachbarte ausländische Durchzugs-, beziehungsweise Einfuhrsgebiet nachgewiesen ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zoll-, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 28. September 1902, Z. 40419,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Tata-Tóváros, Comitat Komárom.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 3. September 1902, Z. 55.042, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Tata-Tóváros, Comitat Komárom, unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 28. September 1902, Z. 40594,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Kis-Kun-Félegyháza, Comitat Pest.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 3. September 1902, Z. 55.567, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Kis-Kun-Félegyháza, Comitat Pest, unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. October 1902, Z. 41683,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Nova-Gradiska.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 12. September 1902, Z. 58269, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Nova-Gradiska unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. October 1902, Z. 42162,

betreffend

sanitäre Vorkehrungen aus Anlass des Auftretens der Pest in Odessa.

(An die Statthalterei in Lemberg und die Landesregierung in Czernowitz.)

Mit der im Reichsgesetzblatte, Stück XLVIII Nr. 192, vom 8. October l. J. verlautbarten Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. October *) wurde das aus Anlass des Auftretens der Pest in Odessa erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr der im Titel IV, Capitel II des Reglements des internationalen Sanitätsübereinkommens vom 19. März 1897, R. G. Bl. Nr. 13 ex 1901, angeführten Gegenstände und Waren aus der Stadt und dem Hafengebiete von Odessa verlautbart.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, zur Durchführung der in den Bestimmungen des Reglements des citirten Übereinkommens vorgesehenen sanitären Maßnahmen, betreffend den Verkehr von Reisenden aus dem pestverseuchten Gebiete und die sanitäre Behandlung ihrer Effecten sofort zu veranlassen, dass für die Dauer der Pestgefahr in den in Betracht kommenden Eisenbahngrenzstationen / in der in Betracht kommenden Eisenbahngrenzstation Podwołoczyska und Brody je / Nowosielica ein Amtsarzt damit betraut werde, den Reiseverkehr aus der Richtung von Odessa sanitär zu überwachen, beim Eintreffen jedes solchen aus Russland kommenden Zuges anwesend zu sein, den gesonderten Austritt der aus Odessa kommenden Reisenden aus den Personenwagen, und zwar nach dem Aussteigen der anderen Reisenden zu veranlassen, die ankommenden Reisenden im allgemeinen beim Verlassen des Zuges und während der Zollrevision ihres Gepäckes zu beobachten, über den Gesundheitszustand der aus Odessa anlangenden Reisenden sich genaue Überzeugung zu verschaffen, im Falle geringsten

*) Seite 276.

Verdachtes einer infectiösen Erkrankung die eingehende ärztliche Untersuchung vorzunehmen und nach dem Ergebnisse derselben das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Das Gepäck der aus Odessa ankommenden Reisenden ist abgesondert von jenem der übrigen Reisenden der zollämtlichen und gleichzeitig der sanitären Revision zu unterziehen, welch letztere vom Arzte vorzunehmen ist. Werden als Inhalt des Reisegepäcks im Punkte 1 der eingangs citirten Verordnung angeführte Effecten vorgefunden, so sind dieselben der vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Behandlung, beziehungsweise Desinfection zu unterziehen.

Nach Beendigung dieser sanitären Revision, welche, unbeschadet der Gründlichkeit unter Hintanhaltung aller vermeidbaren Belästigungen der unverdächtigen Reisenden durchzuführen ist, sind die aus Odessa angelangten Reisenden im Falle der Fortsetzung ihrer Fahrt unter Angabe ihrer Personalien dem Begleitpersonale des sie weiterführenden Zuges zur unauffälligen Beachtung ihres Gesundheitszustandes während der Reise namhaft zu machen und ist der Zugführer zu erinnern, dass im Falle des Aussteigens eines in sanitärer Überwachung stehenden Reisenden derselbe dem Stationsvorstande der Aussteigestation behufs Veranlassung der weiteren, ohne Belästigung . . . durchzuführenden Evidenthaltung des Gesundheitszustandes im Aufenthaltsorte zu bezeichnen ist. Auch darf von der k. k. Polizeibehörde der Eisenbahnstation nicht unterlassen werden, jene Gemeinden, nach welchen sich die Reisenden aus Odessa begeben, von der bevorstehenden Ankunft derselben auf dem kürzesten Wege, womöglich telegraphisch oder telephonisch zu verständigen, damit die Evidenthaltung ihres Gesundheitszustandes gesichert werde.

Diese hat durch zehn Tage vom Tage der Abreise aus Odessa zu dauern und ist im Falle des Wechsels des Aufenthaltsortes innerhalb der Beobachtungsfrist im neuen Aufenthaltsorte fortzusetzen, dessen Gemeindevorstand stets rechtzeitig von dem Anlangen der in Evidenz zu führenden Person zu verständigen ist.

Überhaupt sind die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 30. August 1901, Z. 33219 (V. B. M. J. Nr. 14 ex 1901, S. 221) genau zu beobachten.

Von der fachgemäßen Durchführung der Maßnahmen in den Grenzstationen / der Grenzstation wolle sich die k. k. Statthalterei / Landesregierung durch wiederholte Entsendung des Landessanitätsreferenten oder des Landessanitätsinspectors / des Landessanitätsreferenten die Überzeugung verschaffen.

Der ständigen genauen Überwachung des Fremdenverkehres aus Russland, unter strenger Handhabung der Meldevorschriften, in allen, insbesondere aber in den Grenzbezirken des Landes, der Hintanhaltung von Umgehungen der erlassenen Vorschriften, der Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes, insbesondere durch achtsame und energische Bekämpfung aller Infectionskrankheiten, der Herstellung einer verlässlichen Epidemiebereitschaft ist unausgesetzt eine intensive Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Über alle wichtigen Vorkommnisse bei Handhabung des sanitären Überwachungsdienstes in den Grenzstationen und über wichtige bei diesem Anlasse in Erfahrung gebrachte Nachrichten, betreffend Auftreten, Verbreitung und Bekämpfung der Pest in Russland, wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung ungesäumt nach Erfordernis telegraphisch berichten.

Judicate.

Auszug aus dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juni 1902, Z. 5043,

betreffend

die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage.

Motivirung der Entscheidungen der Gewerbsbehörden über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit von Betriebsanlagen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem bezogenen Erkenntnisse die von den Beschwerdeführern erhobene Einwendung, es sei die Begründung der angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern und der der letzteren zugrunde liegenden Entscheidung der Statthalterei mangelhaft, in nachstehender Weise als unbegründet abgewiesen:

In der Beschwerde wird bemängelt, dass die Entscheidung der II. Instanz keine Motivirung enthalte und sich in eine Widerlegung oder Berichtigung der in der Entscheidung I. Instanz zum Ausdrucke gelangten amtlichen Constatirungen und der von den Beschwerdeführern erhobenen Einwendungen nicht einlasse. Ebenso habe auch das belangte Ministerium seine Entscheidung nicht begründet, sondern nur auf die (nicht vorhandene) Motivirung des Statthaltereierkenntnisses hingewiesen.

Dieser Beschwerdepunkt stellt sich als unbegründet dar.

Denn, abgesehen davon, dass die Unterlassung der Motivirung einer administrativen Entscheidung wohl eine Incorrectheit bildet, keineswegs aber unter allen Umständen einen wesentlichen, die Nichtigkeit dieser Entscheidung herbeiführenden Mangel begründen muss, hat im gegebenen Falle die k. k. mährische Statthalterei die Ertheilung des bau- und gewerbebehördlichen Consenses thatsächlich damit begründet, dass sie die von den Beschwerdeführern im Zuge des Verfahrens gegen die Consentirung vorgebrachten

Einwendungen, insoweit dieselben dahin gingen, dass im Falle der Herstellung der projectirten Anlage die Nachbarschaft durch übermäßigen Lärm und große Rauchentwicklung belästigt und durch Feuersgefahr bedroht werden würde, mit Rücksicht auf die Lage der Betriebsstätte und die Beschaffenheit der in derselben zur Aufstellung gelangenden Maschinen, sowie mit Rücksicht auf den beabsichtigten elektrischen Betrieb theils als unbegründet, theils als gegenstandslos, insoweit dieselben aber die Entwertung der den Einspruchswerbern gehörigen Realitäten zum Gegenstande hatten, als auf den ordentlichen Rechtsweg gehörig bezeichnete. Hierin muss auch die von den Beschwerdeführern vermisste „Widerlegung" ihrer Einwendungen erblickt werden.

In eine Wiedrlegung der „amtlichen Constatirungen" der I. Instanz einzugehen, hatte die genannte Statthalterei keine Veranlassung, da, insoweit darunter die bei der Commission am 6. Juli 1900 erfolgten thatsächlichen Erhebungen an Ort und Stelle verstanden werden sollen, letztere auch der Statthaltereientscheidung unverändert zugrunde liegen, insoweit aber unter den „amtlichen Constatirungen" die in dem Bescheide der I. Instanz zum Ausdrucke gelangte, auf freiem Ermessen beruhende Würdigung der auf die Belästigung, beziehungsweise Bedrohung der Nachbarschaft durch Geräusch, Rauch und Feuersgefahr gegründeten Einwendungen gegenüber den festgestellten Thatbestandsmomenten gemeint sein sollte, die II. Instanz zweifellos berechtigt war, ihr eigenes freies Ermessen an Stelle jenes der unteren Instanz zu setzen, ohne sich in eine förmliche Widerlegung der für die Ermessensentscheidung der letzteren etwa maßgebenden Erwägungen einzulassen.

Auch der Entscheidung des belangten Ministeriums kann der Abgang jeder Motivirung mit Recht nicht vorgeworfen werden, da sich dieselbe zum Theile auf die Motive der II. Instanz beruft, diese Motive daher auch zu den ihrigen macht, anderseits aber, was die aus den Bestimmungen der §§. 31 und folgende der mährischen Bauordnung abgeleiteten formellen Einwendungen anbelangt, die Zurückweisung derselben ausdrücklich damit begründet, dass eine Beeinträchtigung der Rechte der Recurrenten durch die gerügten Mängel nicht erfolgen konnte und letztere sich nicht als wesentliche Mängel des Verfahrens darstellen.

Da sich die angefochtene Entscheidung keineswegs auf die „Unrichtigkeit der Erhebungen der I. Instanz" beruft und die Prüfung und Würdigung der von den opponirenden Anrainern in Hinblick auf die Belästigung, respective Bedrohung der Nachbarschaft durch Lärm, Rauch und Feuersgefahr gemachten Angaben vom Standpunkte der öffentliechn Interessen, zu welchen zweifellos auch die Förderung der industriellen Bestrebungen gehört, dem freien Ermessen der erkennenden Behörden überlassen ist, so lag auch für die II. und III. Instanz eine gesetzliche Nothwendigkeit nicht vor, vor ihrer Entscheidung „neuerliche, die Unrichtigkeit der Erhebungen I. Instanz und der Angaben der opponirenden Anrainer darthuende Erhebungen" zu veranlassen.

Verschiedene Mittheilungen.

Verzeichnis*)

der im Monate September 1902 genehmigten Systeme von Apparaten für Acetylengasanlagen. (§. 14 der Ministerialverordnung vom 14. November 1901, R. G. Bl. Nr. 184.)

Postnummer	Genehmigende politische Landesbehörde	Einschreitende Firma		System des Apparates nach §. 17 der Ministerialverordnung vom 14. November 1901, R. G. Bl. Nr. 184	Name des Apparates
		Name	Standort		
	1	2	3	4	5
43	K. k. Statthalterei in Linz	Ferdinand Raab jun.	Neumarkt-Kallham	lit. d	—
44		Franz Germ	Linz	lit. c (mit fester Gasglocke)	—

*) Siehe „Verordnungsblatt" Nr. 15, S. 238 und Nr. 17, S. 271 ex 1902.

Post-nummer	Genehmigende politische Landesbehörde	Einschreitende Firma		System des Apparates nach §. 17 der Ministerialverordnung vom 14. November 1901, R. G. Bl. Nr. 184	Name des Apparates
		Name	Standort		
	1	2	3	4	5
45	K. k. Statthalterei in Linz	Franz Germ	Linz	lit. c (mit beweglicher Gasglocke)	—
46		Sebastian Hofmann	Haag am Hausruck	lit. d	—
47	K. k. Statthalterei Graz	Jakob Straschek	Gleichenberg	lit. d	—
48		Georg Preßlauer	Graz	lit. d	—
49	K. k. Statthalterei in Prag	Wilhelm Kromphholz	Bensen	lit. c	„Monopol"
50		Václava Klicpery synové	Sadská	lit. c	„Venus"
51		Heller & Köhler	Ober-Politz	lit. c	—
52		A. Schneider & Co.	Ober-Politz	lit. c (3 Typen)	—
53		Johann Černý	Klattau	lit. c	—
54	K. k. Landesregierung in Troppau	Deutsches Acetylenwerk	Breslau-Gräbschen	lit. d	—

(Einberufung des Reichsrathes.) Zufolge Allerhöchsten Handschreibens vom 8. October d. J. wurde der Reichsrath zur Wiederaufnahme seiner Thätigkeit auf den 16. October 1902 einberufen.

(Verlegung des Sitzes der dalmatinischen Ärztekammer.) Der Sitz der Ärztekammer für das Königreich Dalmatien wurde mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. October 1902, von Zara nach Spalato verlegt.

(Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 10. October 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Actiengesellschaft Niederösterreichische Waldviertelbahn aufgenommenen Prioritätsanlehens, Emission 1902, zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.) Die bezügliche Verordnung ist im CI. Stück des R. G. Bl. unter Nr. 195 veröffentlicht.

(Erlass des Finanzministeriums vom 4. October 1902, betreffend die Hinausgabe der Banknoten zu 100 K und die Einziehung der Banknoten zu 100 fl. österr. Währ.). Der bezügliche Erlass ist im XCIX. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 193 publicirt.

(Statistische Daten über Österreich). Einer unter diesem Titel auf Grund amtlicher Quellen von Dr. J. v. Twardowski herausgegebenen Publication sind, in Ergänzung der seinerzeit im „Verordnungsblatte" mitgetheilten Ergebnisse der Volkszählung im Jahre 1900, die nachfolgenden statistischen Daten entnommen:

Das österreichische Staatsgebiet hatte Anfang 1901 einen Flächeninhalt von 300.011 Quadrat-Kilometer, 28.659 Ortsgemeinden und Gutsgebiete, 30.781 Steuergemeinden und 59.251 Ortschaften und Gutsgebiete. Dem Großgrundbesitz gehören 8·7 Millionen Hektar = 29 Procent, dem Kleingrundbesitz 21·3 Millionen Hektar = 71 Procent von der Gesammtfläche an. Fideicommissarisch gebunden sind

von letzterer 1·2 Millionen Hektar = 4 Procent. Von den steuerpflichtigen Grundflächen, welche 28,290.656 Hektar betragen, entfallen 10,636.872 Hektar (35·45 Procent) auf Äcker, 3,079.172 Hektar (10·26 Procent) auf Wiesen, 372·060 Hektar (1·24 Procent) auf Gärten, 248.326 Hektar (0·83 Procent) auf Weingärten, 2,663.908 Hektar (8·88 Procent) auf Hutweiden, 1.399.780 Hektar (4·66 Procent) auf Alpen, 9,777.414 Hektar (32·59 Procent) auf Waldungen und 114.124 Hektar (0·38 Procent) auf Seen, Sümpfe und Teiche. Die steuerfreien Flächen betragen 1,711.782 Hektar, darunter 908.110 Hektar unproductive Grundflächen und 151.663 Hektar Bauarea und Hofräume.

Von der 1900 gezählten Gesammtbevölkerung von 26,150.599 Personen waren 12,852.647 männlichen, 13,297.952 weiblichen Geschlechtes; es entfielen demnach auf 1000 Männer 1035 Frauen. Nach der Religion wurden gezählt 23·8 Millionen (91 Procent) Katholiken, 0·6 Millionen (2·3 Procent) nichtunirte Griechen, ½ Million (1·9 Procent) Protestanten, 1·2 Millionen (4·6 Procent) Israeliten; 22.450 (0·1 Procent) gehören anderen Bekenntnissen, 6.166 waren confessionslos.

Als Umgangssprache erschien im Jahre 1900 bei 9·2 Millionen Personen (36 Procent) deutsch, 5·9 Millionen (23 Procent) böhmisch, mährisch oder slovakisch, 4·3 Millionen (16·8 Procent) polnisch, 3·3 Millionen (13 Procent) ruthenisch, 1·2 Millionen (4·7 Procent) slovenisch, 0·7 Millionen (2·78 Procent) serbisch oder kroatisch, 0·7 Millionen (2·8 Procent) italienisch, 231.000 (0·9 Procent) rumänisch und 9.500 magyarisch (nur in der Bukowina).

Dem Bildungsgrade nach waren 16·2 Millionen des Lesens und Schreibens, 0·75 Millionen nur des Lesens kundig und 9·2 Millionen Analphabeten (von diesen 4·6 Millionen in Galizien).

(Neuregelung der Kinder- und Frauenarbeit in Italien). Durch Gesetz vom 19. Juni 1902 ist, nach langen parlamentarischen Vorarbeiten, die Neuregelung der Kinder- und Frauenarbeit in Italien erfolgt. Der in deutscher Übersetzung in der „Socialen Rundschau“ mitgetheilte Wortlaut des Gesetzes ist folgender:

Artikel 1.

Kinder beiderlei Geschlechtes müssen wenigstens das 12. Lebensjahr vollendet haben, um zu Arbeiten in Fabriken, Werkstätten, Bauplätzen und zu Obertagarbeiten in Bergwerken und Steinbrüchen zugelassen zu werden. Indessen können Kinder, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in Arbeit stehen, auch wenn sie erst das 10. Lebensjahr vollendet haben, bei dieser verbleiben.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4 können Kinder vor dem vollendeten 13. Lebensjahre und Frauen ohne Altersunterschied zu Untertagarbeiten in Bergwerken und Steinbrüchen nicht verwendet werden.

Drei Jahre nach Kundmachung dieses Gesetzes werden Kinder vor dem vollendeten 14. Lebensjahre zu Untertagarbeiten in Bergwerken und Brüchen ohne mechanische Traction nicht mehr verwendet werden können.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in Arbeit stehende Kinder können indessen, soferne sie ihr 11. Lebensjahr vollendet haben, bei ihrer Beschäftigung bleiben.

Unter analogem Vorbehalte der Bestimmungen des Artikels 4 können Kinder vor dem vollendeten 15. Lebensjahre und minderjährige Frauen zu gefährlichen und gesundheitsschädlichen Arbeiten, auch wenn dieselben nicht in Fabriken, Bergwerken und Steinbrüchen verrichtet werden, nicht verwendet werden.

Artikel 2.

Zu den in diesem Gesetze und in dem in Artikel 15 desselben bezogenen Reglement bezeichneten Arbeiten können minderjährige Frauen und Kinder vor dem vollendeten 15. Lebensjahr nicht verwendet werden, wenn sie nicht im Besitze eines Arbeitsbuches und eines in das Arbeitsbuch eingetragenen ärztlichen Zeugnisses sind, aus welchem hervorgeht, dass dieselben gesund und für die Arbeit, zu der sie verwendet werden sollen, tauglich sind.

Das Arbeitsbuch ist nach dem im Reglement aufgestellten Muster anzulegen, vom Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel an die Gemeinden abzugeben und dem Arbeiter von dem Vorsteher der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, kostenlos auszustellen. Das Arbeitsbuch hat folgende Angaben zu enthalten: das Geburtsdatum der minderjährigen Frau, beziehungsweise des Kindes, die Bestätigung, dass dieselben geimpft, dass sie gesund und für die Arbeit, zu welcher sie verwendet werden sollen, tauglich befunden wurden und den Elementarunterricht im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1877, Z. 3961, genossen haben.

Den Kindern, denen am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die letztere Bedingung abgeht, wird eine dreijährige Frist ertheilt, um der Anforderung desselben zu entsprechen.

Das Sanitätsorgan der Gemeinde hat die ärztliche Untersuchung vorzunehmen und das ärztliche Zeugnis im Arbeitsbuche auszustellen, ohne von dem Arbeiter ein Entgelt zu verlangen.

Eventuelle Ausgaben sowohl für die erste, wie auch für die folgenden ärztlichen Untersuchungen fallen der Gemeinde zur Last. Im Reglement wird festgesetzt werden, in welchen Fällen die ärztliche Untersuchung zu wiederholen ist.

Das Arbeitsbuch, das ärztliche Zeugnis, der Geburtsschein und alle zur Erlangung derselben nöthigen Belege sind stempelfrei.

Artikel 3.

Wer Frauen von was immer für einem Alter oder Kinder vor dem vollendeten 15. Lebensjahre zu den in diesem Gesetze und in dem Reglement genannten Arbeiten verwendet, muss in jedem Jahre regelmäßig eine Anzeige erstatten, deren Art und Einbringungsfrist im Reglement festgestellt werden wird.

Weiter sind im Laufe des Jahres alle, sei es infolge dauernder Einstellung der Arbeiten, sei es infolge Änderung der Firma oder Einführung von mechanischen Motoren und anderer im Reglement vorgesehener Umstände eintretenden Veränderungen anzuzeigen. Die Anzeigen sollen in zwei Exemplaren an die Präfectur der Provinz, in welcher der Betrieb ausgeübt wird, ergehen, welche dieselbe unverzüglich an das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu übermitteln und ein Register über die den Anzeigen entnommenen Angaben zu führen hat.

Sämmtliche Inhaber von diesem Gesetze unterliegenden Betrieben haben innerhalb sechs Monate nach Inkrafttreten desselben unabhängig von den auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1886, Z. 3657 (Serie 3 a), und des Reglements vom 17. September 1886, Z. 4082 (Serie 3 a), gemachten Anzeigen, eine neue Anmeldung zu erstatten.

Artikel 4.

Ein nach eingeholtem Gutachten des obersten Sanitätsrathes und des Industrie- und Handelsrathes erlassenes königliches Decret wird die gefährlichen und gesundheitsschädlichen Arbeiten bezeichnen, deren Verrichtung Kindern beiderlei Geschlechtes bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, sowie minderjährigen Frauen untersagt ist.

Auf demselben Wege werden diejenigen gefährlichen und ungesunden Arbeiten bezeichnet werden, bei denen ausnahmsweise unter Wahrung der als nothwendig befundenen Vorsichtsmaßregeln und Bedingungen Kinder vor dem vollendeten 15. Lebensjahre, sowie minderjährige Frauen verwendet werden können.

Artikel 5.

Die Nachtarbeit ist untersagt den männlichen Arbeitern vor vollendetem 15. Lebensjahre, sowie den minderjährigen Frauen. Arbeiterinnen von mehr als 15 Jahren jedoch, welche am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bereits in Fabriken, Bergwerken und Steinbrüchen in Arbeit stehen, dürfen auch weiterhin bei derselben Arbeit verbleiben.

Nach Ablauf von fünf Jahren, von der Kundmachung dieses Gesetzes an, ist die Nachtarbeit allen Frauen ohne Altersunterschied untersagt.

Während dieser fünfjährigen Frist müssen alle zu nächtlichen Arbeiten verwendeten Arbeiterinnen ohne Altersunterschied mit einem Arbeitsbuche im Sinne des Artikels 2 versehen sein.

Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel kann während dreier Jahre nach Kundmachung dieses Gesetzes auf Grund einer von dem Provinzialsanitätsrathe eingeholten zustimmenden Äußerung gestatten, dass den gegenwärtig in Fabriken arbeitenden minderjährigen Frauen anderer, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, substituirt werden.

Als Nachtarbeit gilt vom 1. October bis zum 31. März die zwischen der 20. und der 6. Stunde, vom 1. April bis zum 30. September die zwischen der 21. und 5. Stunde verrichtete Arbeit.

Wo die Arbeit jedoch in zwei Schichten verrichtet wird, wird sie um die 5. Stunde beginnen und bis zur 23. dauern können.

Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel ist berechtigt, nach Einholung einer günstigen Äußerung des Provinzialsanitätsrathes die obgenannten Grenzen der Nachtarbeit für Ortschaften, wo dies aus besonderen klimatischen Gründen oder Betriebsrücksichten wünschenswert scheinen wird, abzuändern.

Artikel 6.

Wöchnerinnen dürfen nicht vor Ablauf eines Monates nach ihrer Entbindung beschäftigt werden; ausnahmsweise kann dies auch früher geschehen, doch keinesfalls vor Ablauf von wenigstens drei Wochen und dies bloß dann, wenn durch ein vom Sanitätsamte der Gemeinde ihres Wohnsitzes ausgefertigtes Zeugnis festgestellt ist, dass ihr Gesundheitszustand ihnen erlaubt, ohne nachtheilige Folgen die ihnen zugedachte Arbeit zu verrichten.

Artikel 7.

Kinder beiderlei Geschlechtes zwischen dem 10. und dem 12. Lebensjahre dürfen innerhalb 24 Stunden nicht länger als 8 Stunden, Kinder beiderlei Geschlechtes zwischen 12 und 15 Jahren nicht länger als 11 und Frauen ohne Altersunterschied nicht länger als 12 Stunden im Tage beschäftigt werden.

Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel ist berechtigt, nach Anhörung des Provinzialsanitätsrathes zu gestatten, dass die tägliche Arbeitszeit der Kinder zwischen dem 12. und 15. Lebensjahre vorübergehend und ausnahmsweise bis zum Maximalausmaße von 12 Stunden dort, wo dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nothwendig erscheint, verlängert werde.

Artikel 8.

Die Arbeitszeit der Frauen beliebigen Alters und der Kinder muss durch eine oder mehrere Ruhepausen unterbrochen werden, deren Länge bei einer Gesammtarbeitszeit von 6 bis 8 Stunden wenigstens 1 Stunde, bei einer solchen von 8 bis 11 wenigstens $1^1/_2$ Stunden bei einer Gesammtarbeitszeit von über 11 Stunden 2 Stunden betragen soll.

In keinem Falle darf die Arbeit von Kindern und minderjährigen Frauen länger als 6 Stunden ohne Unterbrechung währen.

Artikel 9.

Alle Frauen ohne Altersunterschied und Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre haben Anspruch auf Gewährung eines vollen Ruhetages (von 24 Stunden) in jeder Woche.

Artikel 10.

Unter Wahrung der in anderen Gesetzen und Reglements enthaltenen Bestimmungen haben Eigenthümer, Directoren, Unternehmer und Verleger, welche Frauen beliebigen Alters oder Kinder beschäftigen, den Bestimmungen des Reglements gemäß sowohl in den Arbeitslocalen oder deren Nebenräumen, wie auch in den Schlafräumen, in den zum Stillen der Säuglinge bestimmten Zimmern und in den Speiseräumen diejenigen Vorkehrungen zu treffen, beziehungsweise treffen zu lassen, welche aus hygienischen Sicherheits- und Sittlichkeitsrücksichten geboten sind.

In den Fabriken, in welchen Frauen beschäftigt werden, ist das Stillen der Säuglinge, sei es in einem besonderen, der Betriebsanlage angeschlossenen Raume, sei es in der Weise zu gestatten, dass die Arbeiterinnen die Erlaubnis erhalten, die Arbeit zu dem genannten Zwecke in einer Weise und an Stunden, wie sie die Arbeitsordnung, und zwar außerhalb der im Artikel 8 vorgeschriebenen Ruhepausen vorsieht, zu verlassen.

In Fabriken, in welchen nicht weniger als 50 Arbeiterinnen beschäftigt werden, darf ein besonderer Raum zum Stillen der Säuglinge niemals fehlen.

Artikel 11.

Die Arbeitsordnungen der in diesem Gesetze bezogenen Unternehmungen haben sich an die Bestimmungen desselben und des in seinem 15. Artikel erwähnten Reglements zu halten und müssen zur Bekräftigung ihrer Authenticität von dem Gemeindevorsteher vidirt und an einer Stelle angeschlagen werden, wo sie von den Interessenten, sowie von den im folgenden Artikel erwähnten Functionären leicht gelesen werden können.

Artikel 12.

Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel, welcher die nöthige Überwachung durch die Gewerbeinspectoren, die Montaningenieure und -Ingenieur-Assistenten und die Organe der Gerichtspolizei ausübt.

Die mit dem Aufsichtsdienste befassten Personen haben freien Zutritt zu den Fabriken, Bergwerken und Steinbrüchen, und obliegt ihnen die Feststellung von Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements.

Die betreffenden Protokolle sind unverzüglich an die zuständige Gerichtsbehörde zu übermitteln.

Eine Abschrift derselben ist an die Localpräfectur behufs Informirung derselben einzusenden.

Die Bestimmungen des dritten Abschnittes im Artikel 5 des Gesetzes vom 17. März 1898, Z. 80, betreffend die Preisgabe von Betriebsgeheimnissen, haben auf die oberwähnten Personen Anwendung zu finden.

Artikel 13.

Wer immer den in den neun ersten Artikeln dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, die einzuhalten er verpflichtet wäre, zuwiderhandelt, ist mit einer Geldstrafe zu belegen, die für jede beschäftigte Arbeitskraft, auf welche sich die betreffende Zuwiderhandlung bezieht, bis zu 50 L*) betragen kann, keinesfalls aber in ihrer Gesammtsumme 5000 L übersteigen darf.

Für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 beträgt die Geldstrafe 50 bis 500 L.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des im Artikel 15 vorgesehenen Reglements kann auf eine Geldstrafe bis zu 50 L erkannt werden.

Im Wiederholungsfalle wird die Geldstrafe um ein Sechstel bis zu einem Drittel erhöht.

Der Ertrag der Geldstrafen fließt der durch das Gesetz vom 17. Juli 1898, Z. 350, gegründeten nationalen Alters- und Invaliditätsversicherungscasse zu.

Artikel 14.

Im Falle einer Gesetzesübertretung, auf welche lediglich eine Geldstrafe gesetzt ist, kann der Angeschuldigte die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens dadurch herbeiführen, dass er vor Beginn der Verhandlung jene Summe erlegt, welche dem Maximalausmaß der für die von ihm begangene Übertretung festgesetzten Geldstrafe entspricht. Außerdem hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen.

---

*) 1 Lira = 0·95 K.

Artikel 15.

Binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes in dem Amtsblatte des Königreiches werden die für dessen Inkrafttreten nöthigen Bestimmungen in einem Reglement festgesetzt, welches nach eingeholtem Gutachten des Staatsrathes, des oberen Sanitätsrathes und des Industrie- und Handelsrathes durch ein königliches Decret bestätigt wird. Das Gesetz tritt vier Monate nach Kundmachung des Reglements in Kraft.

Allfällig nachfolgende Änderungen der Reglements werden ebenfalls vier Monate nach deren Kundmachung in Wirksamkeit treten.

Artikel 16.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

(Erschwerung der Einwanderung nach Amerika.) Nach Mittheilungen des k. u. k. Consulates in Philadelphia passirte am 27. Mai d. J. die Einwanderungsbill, welche nach dem Verfasser derselben die „Shattue Bill" genannt wird, den Congress zu Washington. Zu den wichtigeren Neuerungen dieser Bill gehört die Erhöhung der Kopftaxe von 1 Dollar auf 1 Dollar 50 Cents, welche jeder Einwanderer bei seiner Landung in den Vereinigten Staaten zu entrichten hat, ferner enthält dieselbe eine Verschärfung der Ausschließungsgründe, welchen zufolge auch epileptische Personen, solche, welche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach ihrer Landung geisteskrank werden sollten, ferner Anarchisten und Leute, welche die bestehenden Verhältnisse mit Gewalt umstürzen wollten, nach ihrem Herkunftslande zurücktransportirt werden können. Prostituirte und Zuhälter können zwar an der Landung nicht gehindert werden, doch machen sich diejenigen Personen, welche dieselben hereinbringen, eines Verbrechens schuldig. Der Begriff Contract im Contractarbeitergesetze wurde auch auf das Arbeitsanbot „offer", die Aufforderung zur Arbeit „sollicitation" und das Arbeitsversprechen „promise" ausgedehnt. Alle Schiffahrtsgesellschaften, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Personen nach den Vereinigten Staaten transportiren, sollen mit Gelstdrafen belegt und verpflichtet sein, alle eingewanderten Personen, die binnen zwei Jahren aus irgend einem Grunde der Öffentlichkeit zur Last fallen, zurückzubefördern. Eine der strengsten Bestimmungen der Bill ist jene, welche festsetzt, dass jeder über 15 Jahre alte Einwanderer lesekundig sein müsse. Diese Gesetzesvorlage ist hauptsächlich über Betreiben der Arbeiterunionen, welche die Concurrenz der billigen Arbeit fernehalten wollen, zustande gekommen; ob dieselbe in dieser Form vom Senate angenommen und Gesetz werden wird, ist noch zweifelhaft.

Literaturanzeigen.

Bülow Joachim v., Dr. jur. Das Vereinsrecht des bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1902. Karl Heymanns Verlag. VIII, 123 S. (2 K 40 h.)

Compaß. Finanzielles Jahrbuch für Österreich-Ungarn. 1903. Herausgegeben v. S. Heller. 36. Jahrgang. Wien. 1902. Alfred Hölder. XLIV, 2176 S.

Conrad J., Dr. Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie. 4. Theil. Statistik. 1. Theil. Die Geschichte und Theorie der Statistik. Die Bevölkerungsstatistik. 2. ergänzte Auflage. Jena. 1902. Gustav Fischer. VIII, 182 S. (4 K 80 h.)

Faßbender Martin, Dr. Prof. F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhange mit der Gesammtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Mit einem Verzeichnis von Literatur über Genossenschaftswesen und einem Bildnis von Raiffeisen. Berlin. 1902. Paul Parey. XV, 285 S. (6 K.)

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen, der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der Gerichtshöfe des Reiches und der Bundesstaaten, sowie der wichtigsten, namentlich interpretatorischen Erlässe und Verfügungen der Centralbehörden. Unter ständiger Mitwirkung von Dr. v. Strauß und Torney und Havenstein herausgegeben von Kurt v. Rohrscheidt. 1. Band. Berlin. 1902. Franz Vahlen. XVI. 784 S. (14 K 40 h.)

Graf Lubert, Dr. Sammlung der Landesgesetze, sowie der wichtigsten Reichsgesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns. Neue Ausgabe. 1. Band. Verfassungsgesetze. — Gemeindegesetze. Mit einem alphabetischen Register. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Linz. 1902. Josef Feichtingers Erben. XX, 434 S. (br. 5 K 50 h.)

Grantzow Karl. Der Schutzmann. Einrichtung und Dienstbetrieb, Gesetz- und Beamtenverhältnisse deutscher Schutzmannschaften. Nach amtlichen Quellen dargestellt. Berlin. 1902. Ernst Siegfried Mittler und Sohn. VII, 128 S. (2 K 10 h.)

Österreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreich-ungarischen Monarchie. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. 20. Jahrgang. 1901. Wien. 1902. K. k. Statistische Centralcommission. 432 S.

Jastrow J., Dr. Socialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Aufsätze und Abhandlungen. 1. Band. Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis. Gewerbegerichte und Einigungsämter. Berlin. 1902. Georg Reimer. VI, 548 S. (12 K.)

Knapp Theodor, Dr. Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen. 1902. H. Laupp. XII, 485 S. (10 K 80 h.)

Koczyński Stefan, Dr. Die Effectenumsatzsteuer, das Taxwesen und der Spielkartenstempel sammt den dazu erflossenen Nachtragsvorschriften und der einschlägigen Judicatur. 17. Auflage. (Manz'sche Gesetzausgabe, 12. Band. 2. Abtheilung.) Wien. 1902. Manz. VIII, 404 S. (br. 3 K 50 h, geb. 4 K 50 h.)

Kolleck Georg und Dr. Ziegler Franz. Private Wohlfahrtspflege für Fabriksarbeiter, Beamte und ihre Familien im organischen Zusammenhang mit der socialen Reform des Reiches, nebst typischen Beispielen und Formularen aus der Praxis. Herausgegeben vom Bergischen Verein für Gemeinwohl. Berlin. 1902. Bruer & Co. XIX, 285, 184 S. (3 K 60 h.)

Schröder Richard, Dr. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. verbesserte Auflage. Mit einer Abbildung im Text und fünf Karten. Leipig. 1902. Veit & Co. X, 970 S. (26 K 40 h.)

Österreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. LXIII. Band, 1. Heft. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1900 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 1. Heft. Die summarischen Ergebnisse der Volkszählung. Wien. 1902. In Commission bei Karl Gerold's Sohn. CXIII, 131 S. 2 Karten.

Zacher, Dr. Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft IV a. Die Arbeiterversicherung in Frankreich. I. Nachtrag zu Heft IV. Berlin—Grunewald 1902. 88 S. (3 K 60 h.)

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Bernhard Sperk anlässlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige pflichttreue und vorzügliche Dienstleistung der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekannt gegeben werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September l. J. dem Regierungsrathe der Polizeidirection in Prag, Franz Robert Marschan anlässlich seiner Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. October l. J. den Polizeirath der Wiener Polizeidirection Karl Zerboni und den Polizeirath der Prager Polizeidirection Wenzel Olič zu Oberpolizeiräthen mit dem Titel eines Regierungsrathes bei der Polizeidirection in Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeiobercommissär Ernst Zekely zum Polizeirathe, den Polizeicommissär Oskar Podbernig zum Polizeiobercommissär und den Polizeiconcipisten Dr. Josef Mlekuš zum Polizeicommissär im Stande der Polizeidirection in Triest, den Polizeiobercommissär Karl Wobořil zum Polizeirathe, den Polizeicommissär Franz Fiala zum Polizeiobercommissär und den Polizeiconcipisten Wenzel Ruſs zum Polizeicommissär bei der Polizeidirection in Prag, weiters die Ingenieure Franz Bettendorfer und Victor Faber zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Ludwig Salcher und Rudolf Pichler zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Niederösterreich, den Bauadjunkten Zdenko Josef Kral zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Salzburg, den Rechnungsrath Josef Patzelt zum Oberrechnungsrath und die Rechnungsrevidenten Julius Prantner, Heinrich Trčka, Rudolf Chotaš, Anton Pokorný und Wenzel Schöbl zu Rechnungsräthen im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Prag, schließlich den Rechnungsofficial Gustav Novak zum Adjuncten und den autorisirten Versicherungstechniker Rudolf Schromm zum Rechnungsofficial im Departement für Arbeiterversicherung im Ministerium des Innern ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Statthaltereiconcipisten Dr. Carl Brucker (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft Zwettl zugewiesen und den Statthaltereiconcipisten Dr. Leopold Prinzen Croy-Dülmen (Waidhofen an der Thaya), sowie den Statthaltereiconceptspraktikanten August Freiherrn Plappart von Leenheer zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen, weiters die Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Karl Liszniewski und Raoul Algayer (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt, beziehungsweise Krems zur Dienstleistung zugewiesen, ferner die absolvirten Hörer der technischen Hochschule Ernst Müller, Alois Ammer, Karl Kovařik, Richard Grimmer, Karl Blau und Adolf Voß zu Baupraktikanten für den niederösterreichischen Staatsbaudienst, schließlich im Stande der Polizeidirection in Wien den Kanzlisten Emil Müller zum Official und den Feuerwerker Gustav Rimpel zum Kanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Oberösterreich hat den Conceptspraktikanten der bosnischen Landesregierung Josef Grafen Waldstein und den absolvirten Rechtshörer Johann Mittendorfer zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Statthalterei zugelassen, den Conceptspraktikanten Paul Conte Scapinelli der Bezirkshauptmannschaft Ried zugetheilt und den Conceptspraktikanten Dr. Albert Renkin (Statthalterei) zur Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf versetzt.

Der Landespräsident in Salzburg hat den Dr. med. Alfred Kleinmann zum Sanitätsassistenten und den Rechnungsunterofficier Carl Prokopp zum Landes-Regierungskanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Steiermark hat den Wachtmeister Josef Hörtner zum Statthaltereikanzlisten ernannt.

Der Landespräsident in Krain hat den Bezirksobercommissär Stefan Lapajne (Littai) der Bezirkshauptmannschaft Laibach, den Bezirksobercommissär Anton Klein (Laibach) der Bezirkshauptmannschaft Littai zur Dienstleistung zugewiesen und den Bezirkscommissär Karl Grafen Künigl (Laibach Umgebung) zur Landesregierung einberufen.

Der Bezirkshauptmann Johann Kremenšek wurde mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft Loitsch, der Bezirkshauptmann Otto Edler v. Detela mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf betraut;

der Landesregierungssecretär Karl Ekel wurde der Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth, der Landesregierungssecretär Johann Kreßl der Landesregierung zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den absolvirten Rechtshörer Karl Callovini zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst und den absolvirten Gymnasialschüler Josef Schöpf zur Ablegung der Probepraxis beim Rechnungsdepartement der Statthalterei zugelassen.

Der Statthaltereiconceptspraktikant Rudolf Zintel ist aus dem Staatsdienste ausgetreten.

Dem Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Max Kulisch in Cles wurde die Fortsetzung der Conceptspraxis im politischen Verwaltungsdienste in Böhmen bewilligt.

Der Statthalter in Böhmen hat die Statthaltereiconcipisten Karl Farár, Peter Heider und Prawoslav Wagner zu Bezirkscommissären und die Statthaltereiconceptspraktikanten Georg Scholta, Rudolf Eisenkolb und Jur. Dr. Anton Ferkl zu Statthaltereiconcipisten, ferner die Oberlieutenante Karl Linhart und Johann Edlen v. Enhuber zu Revierinspectoren im Stande der Sicherheitswache in Prag, weiters die Wachtmeister Josef Widemann, Anton Bohuněk, Adalbert Hájek, Georg Gebert, Martin Wocasek und Ernst Sengebarth, den Feldwebel Gabriel Schmidl, den Curschmied Wenzel Jawansky, die Rechnungsunterofficiere Heinrich Prášek, Josef Fontana und den Wachtmeister Heinrich Pechhold zu Statthaltereikanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Mähren hat den bei der k. k. statistischen Centralcommission in Dienstesverwendung stehenden Statthaltereiconcipisten Dr. Friedrich Hawelka und den Statthaltereiconcipisten Victor Kulendik (Neutitschein) zu Bezirkscommissären, die Statthaltereiconceptspraktikanten Franz Mlčoch (Proßnitz) und Heinrich Žáček (Prerau) zu Statthaltereiconcipisten ernannt und den Statthaltereiconceptspraktikanten Franz Hejný (Kremsier) zur Bezirkshauptmannschaft Groß-Meseritsch versetzt.

Der Statthalter in Galizien hat den absolvirten Rechtshörer Marian Mickiewicz und den gewesenen Gerichtsauscultanten Georg Muszyński zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, weiters den absolvirten Hörer der technischen Hochschule Mieczislaus Langer zum Bauadjuncten für den galizischen Staatsbaudienst und den Rechtshörer Michael Kwasik zum Praktikanten im Rechnungsdepartement ernannt.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Landesregierungsconcipisten Franz Nedved zur Dienstleistung bei der Landesregierung einberufen und den Landesregierungs-Conceptspraktikanten Anton Jozefowicz (Gurahumora) der Bezirkshauptmannschaft Czernowitz zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Sanitätsassistenten Dr. Rudolf Battara zum Sanitätsconcipisten ernannt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Böhmen** mehrere provisorische Bauadjunctenstellen der X. Rangsclasse, eventuell Baupraktikantenstellen mit dem Adjutum jährlicher 1200 K, eventuell 1000 K. Die Bewerber um diese Dienstposten haben ihre, mit dem Zeugnisse über die an einer inländischen technischen Hochschule abgelegte zweite Staatsprüfung, sowie mit den übrigen vorgeschriebenen Nachweisen belegten Gesuche bis 30. October 1902 beim Statthaltereipräsidium in Prag einzubringen; eine Adjunctenstelle der IX. Rangsclasse, eventuell im Vorrückungsfalle 3 Officialstellen der X. und 3 Assistentenstellen der XI. Rangsclasse bei dem k. k. Pfandleihamte in Prag. Bewerber um diese Dienstposten haben ihre Gesuche unter Nachweisung ihrer bisherigen Dienstzeit und Verwendung, der vollkommenen Kenntnis der beiden Landessprachen, sowie ihrer sonstigen Kenntnisse, dann ihrer Befähigung zum Erlage der vorgeschriebenen Dienstcaution bis 23. October 1902 bei der Pfandleihamtsdirection in Prag einzubringen. Die Bewerber um die Assistentenstelle des Civilstandes haben sich nebstdem über ihre zurückgelegten Studien, sowie mit dem Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Staatsverrechnungskunde, über ihr Alter, körperliche Eignung, Unbescholtenheit und soweit sie dieser Anstalt nicht als Praktikanten bereits angehören, über ihre etwaige Verwendung bei einem derlei Institute auszuweisen. Die mit Certificate versehenen Unterofficiere haben außer den angeführten Sprachkenntnissen die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder einer Handelslehranstalt, eventuell den auf anderem Wege erlangten Besitz der für den Versatzamtsdienst erforderlichen Vorbildung und Gewandtheit im Rechnungsfache nachzuweisen. Überdies wird von diesen Bewerbern die gut abgelegte Aufnahmsprüfung gefordert. Als Dienstcaution hat der Adjunct den Betrag pr. 2200 K, der Official 1800 K und der Assistent 1200 K zu erlegen.

In **Galizien** eine Polizeirathstelle der VII. und eventuell eine Polizei-Obercommissärstelle der VIII. Rangsclasse im Stande der Polizeidirection in Krakau. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe, sowie der Nachweis der Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Wege bis Ende October d. J. bei dem Polizeidirections-Präsidium in Krakau einzubringen.

In der **Bukowina** zwei Ingenieurstellen der IX. und eine, eventuell mehrere Bauadjunctenstellen der X. Rangsclasse. Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche, wenn sie bereits im Staatsdienste angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, außerdem aber unmittelbar beim Bukowinaer Landespräsidium längstens bis 31. October 1902 zu überreichen. Die ausgeschriebenen Bauadjunctenstellen werden eventuell auch in provisorischer Eigenschaft an Absolventen einer technischen Hochschule des Inlandes mit mangelnder zweiter Diplom- oder Staatsprüfung gegen die Verpflichtung, diese Prüfung binnen Jahresfrist nachzutragen, verliehen. Bewerber aus dem Hochbaufache werden in erster Linie berücksichtigt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 19. Wien, 28. October 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Landesgesetz für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

Der vom Landtage des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen für die Regelung des Curortewesens, sowie die Einhebung von Musik- und Verschönerungstaxen in Niederösterreich getroffen werden, hat unter dem 8. September 1902 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska.

Der vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einreihung der Straßenstrecke, welche bei Dobrava von der Concurrenzstraße St. Peter—Dornberg abweichend bis zur Reichsstraße bei Osegliano führt, und der Abzweigung, welche von St. Lucia bei Vogherſca bis zur Schule in Schönpass führt, in die Kategorie der Concurrenzstraßen, hat unter dem 8. October d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Herzogthum Steiermark.

Der vom Landtage des Herzogthumes Steiermark beschlossene Entwurf eines Gesetzes, wirksam für das Gebiet der Ortsgemeinde Donawitz, betreffend die Herstellung von Canälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer sowie die Entrichtung einer Gebür für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die öffentlichen Canäle, hat unter dem 11. October d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Königreich Böhmen.

Der vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit der königlichen Hauptstadt Prag die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeinde- und Schulumlagen bewilligt wird, hat unter dem 18. October d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für die Markgrafschaft Mähren.

Der vom Landtage der Markgrafschaft Mähren beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Kehrichtausfuhr aus den Häusern innerhalb des Stadtgebietes Olmütz, hat unter dem 7. October d. J.,

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe durch die Landeshauptstadt Brünn zum Zwecke der Wasserversorgung, hat unter dem 21. October 1902 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. October 1902, R. G. Bl. Nr. 260,

betreffend

die bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten verwendeten Aushilfsdiener.

I. Abschnitt.

Das Dienstverhältnis der Aushilfsdiener.

§. 1.

Grundlage des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis der bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten verwendeten Aushilfsdiener beruht auf dem zwischen dem Amtsvorstande einerseits und dem Bediensteten anderseits mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Dienstvertrage.

Der Dienstvertrag muss den im ersten Abschnitte dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen entsprechen und darf keine denselben zuwiderlaufenden Verabredungen enthalten.

§. 2.

Dienstpflichten.

Die Aushilfsdiener sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Können zu vollziehen, ihren Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, den Anordnungen derselben zu gehorchen, sich sowohl im Dienste wie außerhalb desselben anständig und ehrenhaft zu betragen und das Dienstgeheimnis treu zu bewahren.

Dienstbezüge.

§. 3.

A. Ausmaß derselben.

Die Aushilfsdiener beziehen Taggelder (Taglöhne), welche denselben nachhinein am letzten jeden Monates erfolgt werden.

Das Ausmaß der Taggelder (Taglöhne) wird vom Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung angefangen für vollbeschäftigte, das ist während der ganzen normalen Amtsstunden verwendete Aushilfsdiener folgendermaßen festgesetzt:

I.

Für die Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten mit Ausnahme der k. k. Post- und Telegraphenanstalt:

bei einer Dienstzeit	in den Orten der							
	I.		II.		III.		IV.	
	Activitätszulagenclasse							
	K	h	K	h	K	h	K	h
bis zu 5 Jahren	2	60	2	40	2	20	2	—
über 5 bis zu 10 Jahren	2	90	2	70	2	50	2	30
über 10 bis zu 15 Jahren	3	20	3	—	2	80	2	60
über 15 bis zu 20 Jahren	3	40	3	20	3	—	2	80
über 20 Jahre	3	60	3	40	3	20	3	—

II.

Für die Aushilfsdiener der k. k. Post- und Telegraphenanstalt:

bei einer Dienstzeit	in den Orten der							
	I.		II.		III.		IV.	
	Activitätszulagenclasse							
	K	h	K	h	K	h	K	h
unter 1 Jahr	2	40	2	20	2	10	2	—
über 1 Jahr bis zu 3 Jahren	2	60	2	40	2	30	2	20
über 3 Jahre bis zu 5 Jahren	2	80	2	60	2	50	2	40
über 5 Jahre	3	—	2	80	2	70	2	60

Für die Bemessung des Taggeldes (Taglohnes) kommt nur die in der Eigenschaft eines vollbeschäftigten Aushilfsdieners zurückgelegte Dienstzeit in Betracht; dabei macht es jedoch keinen Unterschied, ob die Dienstzeit vor oder nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung mit Unterbrechungen oder ununterbrochen zurückgelegt wurde.

Von einer unterbrochenen Dienstzeit finden aber nur solche Zeitabschnitte Berücksichtigung, welche

a) einzeln mindestens sechs Monate betragen und
b) von dem Aushilfsdiener vor seiner Aufnahme in den Dienst gehörig nachgewiesen worden sind.

Höhere als die vorstehend normirten Taggelder (Taglöhne) können bei sehr zufriedenstellender Dienstleistung nach Maßgabe der verfügbaren Credite zuerkannt werden, die Vereinbarung niedrigerer Entlohnungen für vollbeschäftigte Aushilfsdiener ist dagegen unzulässig.

Diejenigen Aushilfsdiener, welche bereits ein höheres Taggeld (Taglohn) beziehen, als ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zukommen würde, sind, solange ihr dermaliges Dienstverhältnis fortbesteht, in ihrem bisherigen Bezuge zu belassen, bis sie den Anspruch auf ein höheres Taggeld (Taglohn) nach den Bestimmungen dieser Verordnung erworben haben.

§. 4.

B. Zeiträume, für welche dieselben gebüren.

Das Taggeld (Taglohn) gebürt den Aushilfsdienern in der Regel nur für jene Tage, an welchen sie thatsächlich Dienste geleistet haben, sowie für die normirten Ruhetage, welche in die Zeit ihrer Dienstleistung fallen.

Während einer die Dauer von drei Tagen nicht übersteigenden Krankheit erhalten die Aushilfsdiener jedoch die vollen Bezüge; desgleichen während eines Urlaubes, soferne die Urlaubsbewilligung nicht ausdrücklich von dem gänzlichen oder theilweisen Rücklasse der Bezüge abhängig gemacht wurde.

Für die Dauer der durch die Ableistung einer Waffenübung bedingten Dienstesverhinderung kann den Aushilfsdienern unter berücksichtigungswürdigen Umständen die Hälfte des Taggeldes (Taglohnes) belassen werden.

In allen übrigen Fällen des Fernbleibens vom Dienste werden die auf die betreffende Zeitperiode entfallenden Taggelder (Taglöhne) verwirkt.

§. 5.

Vorsorge für den Krankheitsfall.

Für den Krankheitsfall sind die Aushilfsdiener nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 16 des Gesetzes vom 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 255, beziehungsweise im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, versichert.

§. 6.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

1. durch Entlassung,

2. durch Kündigung,

3. durch Ablauf der Zeit, für welche dasselbe begründet wurde,

4. durch den Tod.

§. 7.

A. Entlassung.

Die Entlassung eines vollbeschäftigten Aushilfsdieners ohne vorgängige Kündigung kann nur stattfinden, wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden anderen strafbaren Handlung strafgerichtlich verurtheilt wurde, ferner wenn er sich einer schweren Verletzung seiner Dienstpflichten oder einer solchen Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn vertrauensunwürdig oder seine Belassung im Dienste als mit den Interessen des Dienstes oder mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar erscheinen lässt.

Gegen die Entlassung steht dem vollbeschäftigten Aushilfsdiener das Recht der Beschwerdeführung an die höhere Administrativbehörde zu; durch die Beschwerde wird jedoch die Enthebung vom Dienste nicht aufgeschoben.

Wird die Entlassung ohne vorgängige Kündigung nicht für gerechtfertigt erkannt, so ist dem Aushilfsdiener das Taggeld (Taglohn) für so viele Tage nachträglich flüssig zu machen, als die Kündigungsfrist umfasst, und das Dienstverhältnis als durch Kündigung aufgelöst zu behandeln.

§. 8.

B. Kündigung.

Die Kündigung des Dienstverhältnisses kann sowohl vom Dienstgeber als vom Dienstnehmer jederzeit vorgenommen werden.

Die Kündigungsfrist beträgt: für den vollbeschäftigten Aushilfsdiener 14 Tage; für den Dienstgeber a) während der ersten fünf Dienstjahre eines vollbeschäftigten Aushilfsdieners 14 Tage, b) nach ununterbrochener fünfjähriger Dienstleistung eines solchen Aushilfsdieners einen Monat.

§. 9.

C. Zeitablauf.

Wurde die Dauer des Dienstverhältnisses von vornherein festgesetzt, so endet dasselbe mit dem Ablaufe der Zeit, für welche es begründet wurde, ohne dass es einer Kündigung bedürfte.

§. 10.

Mangel eines Rechtsanspruches auf Versorgungsgenüsse.

Die Dienstleistung eines Aushilfsdieners bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Ruhegebür oder auf eine Witwen- und Waisenversorgung.

II. Abschnitt.

Vorsorge für erwerbsunfähig gewordene Aushilfsdiener, dann für Witwen und Waisen von Aushilfsdienern.

A. Gnadengaben an Aushilfsdiener.

§. 11.

Aushilfsdiener, welche während der Dauer des Dienstverhältnisses die Erwerbsfähigkeit einbüßen, werden, wenn sie

a) mindestens zehn Jahre in der Eigenschaft vollbeschäftigter Aushilfsdiener bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten in Verwendung gestanden sind und

b) ihre Erwerbsunfähigkeit nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens herbeigeführt haben, auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 14. October 1902 für die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit Gnadengaben bewilligt, welche in der Regel mit jährlich 360 K bis 480 K, bei besonders langer Dienstdauer mit jährlich 480 K bis 600 K bemessen werden.

Die Berechnung der Dienstzeit zum Zwecke der Beurtheilung, ob die unter lit. a dieses Paragraphen bezeichnete Voraussetzung für die Bewilligung von Gnadengaben vorhanden sei, erfolgt nach den im §. 3 aufgestellten Grundsätzen.

§. 12.

Gnadengaben in demselben Ausmaße werden ferner auf Grund der im §. 11 citirten Allerhöchsten Ermächtigung denjenigen Aushilfsdienern, welche infolge Aufkündigung des Dienstverhältnisses von Seite des Dienstgebers aus dem Dienste ausgeschieden sind, beim Vorhandensein der im §. 11 unter lit. a und b angegebenen Voraussetzungen im Falle des Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben gewährt, wenn sie entweder binnen fünf Jahren nach der Auflösung des Dienstverhältnisses die Erwerbsfähigkeit einbüßen oder im Zeitpunkte der Auflösung des Dienstverhältnisses das 60. Lebensjahr bereits überschritten hatten.

§. 13.

Die Gnadengaben werden im Falle des §. 11 von dem auf die Einstellung des Taggeldes folgenden Tage an, im Falle des §. 12 aber von dem auf die gehörige Anmeldung der Erwerbsunfähigkeit nachfolgenden Monate angefangen in anticipativen Raten flüssig gemacht und mit dem Ende desjenigen Monates wieder eingestellt, in welchem der Percipient stirbt oder die Fähigkeit zu einem Erwerbe wiedererlangt, oder in welchem ein solcher Umstand eingetreten ist, der nach den allgemein geltenden Bestimmungen das Erlöschen eines staatlichen Versorgungsgenusses nach sich zieht.

Während der Dauer einer Krankenunterstützung aus der gemäß §. 5 dieser Verordnung staatlicherseits erfolgten Versicherung ruht der Bezug der Gnadengabe.

B. Gnadengaben an Witwen von Aushilfsdienern.

§. 14.

Der Witwe eines Aushilfsdieners, welcher mindestens zehn Jahre (§. 11) in der Eigenschaft eines vollbeschäftigten Aushilfsdieners bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten vollstreckt hat und während der Dauer des Dienstverhältnisses gestorben ist oder bis zu seinem Tode eine Gnadengabe nach den Bestimmungen der §§. 11 oder 12 entweder wirklich bezogen hat oder im Falle der Erwerbsunfähigkeit erhalten haben würde, wird, soferne der Gatte zur Zeit der Verehelichung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte und die Ehe vor oder während der letzten Verwendung des Gatten als vollbeschäftigter Aushilfsdiener bei einer staatlichen Behörde (Amt, Anstalt) geschlossen und nicht durch Verschulden der Gattin geschieden wurde, auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 14. October 1902 für die Dauer ihres Witwenstandes eine Gnadengabe, und zwar in der Regel im Betrage jährlicher 300 K bewilligt.

§. 15.

Diese Gnadengabe wird der Witwe von dem auf die Einstellung des Taggeldes (Taglohnes), beziehungsweise der Gnadengabe ihres Mannes, falls derselbe aber nicht im Genusse solcher Bezüge gestanden ist, von dem auf den Todestag ihres Mannes folgenden Tage angefangen in anticipativen Monatsraten flüssig gemacht und mit dem Ende desjenigen Monates wieder eingestellt, in welchem die Witwe stirbt oder sich wieder verehlicht, oder in welchem ein solcher Umstand eingetreten ist, der nach den allgemein geltenden Bestimmungen das Erlöschen eines staatlichen Versorgungsgenusses nach sich zieht.

C. Gnadengaben an Waisen.

§. 16.

Den ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kindern eines Aushilfsdieners, welcher mindestens zehn Jahre (§. 11) in der Eigenschaft eines vollbeschäftigten Aushilfsdieners bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten vollstreckt hat und während der Dauer des Dienstverhältnisses gestorben ist oder bis zu seinem Tode eine Gnadengabe nach den Bestimmungen der §§. 11 oder 12 entweder wirklich bezogen hat, oder im Falle der Erwerbsunfähigkeit bezogen haben würde, werden, falls die Ehe, aus welcher sie stammen oder durch welche sie legitimirt worden sind, vor oder während der letzten Verwendung ihres Vaters als vollbeschäftigter Aushilfsdiener bei einer staatlichen Behörde (Amt, Anstalt) geschlossen worden ist, auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 14. October 1902 Gnadengaben gewährt, welche in der Regel für eine vaterlose Waise mit jährlich 75 K, für mehrere vaterlose Waisen eines Aushilfsdieners zusammen mit jährlich 150 K, für eine vater- und mutterlose Waise mit jährlich 150 K und für mehrere vater- und mutterlose Waisen eines Aushilfsdieners zusammen mit jährlich 300 K bemessen werden.

Diese Gnadengaben werden von dem auf die Einstellung des Taggeldes (Taglohnes), beziehungsweise der Gnadengabe des verstorbenen Elterntheiles, falls derselbe aber nicht im Genusse eines solchen Bezuges gestanden ist, von dem auf den Todestag desselben folgenden Tage angefangen in anticipativen Monatsraten flüssig gemacht und regelmäßig bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres belassen.

III. Abschnitt.

Anwendungsgebiet und Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.

§. 17.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben auf alle jene nicht stabilen Bediensteten Anwendung zu finden, welche vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung angefangen, bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten in Verwendung stehen und entweder nach ihrer dienstlichen Bezeichnung oder nach der Art ihrer Beschäftigung als Aushilfsdiener anzusehen sind.

Ausgenommen hievon sind die Aushilfsdiener der k. k. österreichischen Staatsbahnen, für welche die im Bereiche der Staatsbahnverwaltung jeweilig in Kraft stehenden besonderen Vorschriften gelten.

§. 18.

Den competenten Centralstellen bleibt es vorbehalten, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium auch andere Gruppen nicht stabiler Bediensteter, welche in die Kategorie der Dienerschaft gehören, dieser Verordnung oder einzelnen Bestimmungen derselben zu unterstellen.

§. 19.

Diese Verordnung tritt mit 1. November 1902 in Kraft.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 9. October 1902, Z. 28158,

betreffend

die Stempelpflicht der nach der Ministerialverordnung vom 14. November 1901, R. G. Bl. Nr. 184, zu überreichenden Anzeigen und Gesuche.

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme jener in Innsbruck.)

Eine politische Landesstelle hat die Anfrage gestellt, ob und inwieferne die nach der Ministerialverordnung vom 14. November 1901, R. G. Bl. Nr. 184, betreffend die Herstellung und Verwendung von Calcium-Carbid und Acetylen, sowie den Verkehr mit diesen Stoffen, zu überreichenden Anzeigen und Gesuche der Stempelpflicht unterliegen.

Hierüber wurde dieser Landesstelle nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium eröffnet, dass den nach §. 11, Al. 1, der Ministerialverordnung vom 14. November 1901, R. G. Bl. Nr. 184, zu erstattenden Anzeigen die Gebürenfreiheit nach T. P. 44 g, Geb. Ges., zukommt, während die nach §. 11, Al. 3, und §. 14 citirter Verordnung eingebrachten Gesuche um die Bewilligung zur Aufstellung und zum Betriebe bestimmter Apparate 2c., beziehungsweise um Zulässigkeitserklärung bestimmter Systeme von Acetylengasapparaten der Gebür nach T. P. 43 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, unterworfen sind.

Die den letzterwähnten Gesuchen angeschlossenen Beilagen (insbesondere auch die im §. 15 citirter Verordnung erwähnte Beschreibung, beziehungsweise Belehrung) unterliegen den allgemeinen Bestimmungen betreffend die Beilagenstempelgebür.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ zur Verständigung der Unterbehörden in Kenntnis gesetzt.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. October 1902, Z. 41.966,

betreffend

die Adjustirung der Reisekosten und der Diäten von den Strafgerichten als Sachverständige beigezogenen Civilstaatsbediensteten mit Ausnahme der landesfürstlichen Sanitäts- und Veterinärbeamten.

(An alle politischen Landesstellen.)

Im Anschlusse wird der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ eine Abschrift der Verordnung des Justizministeriums vom 10. September 1902, betreffend die Adjustirung der Reisekosten und Diäten der von den Strafgerichten als Sachverständige beigezogenen Civilstaatsbediensteten mit Ausnahme der landesfürstlichen Sanitäts- und Veterinärbeamten zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage übermittelt, dafür Vorsorge zu treffen, dass der durch diese Verordnung normirte Vorgang hinsichtlich der Vorlage und Überprüfung der Reiserechnungen der dem hierortigen Ressort angehörigen, vor Straf-

gerichten als Sachverständige beigezogenen Civilstaatsbediensteten genau eingehalten werde.

Die nach Punkt e), Alinea 2 dieser Verordnung der k. k. Statthalterei / Landesregierung im kurzen Wege zukommenden Geschäftsstücke sind als dringlich zu behandeln.

Abschrift der Verordnung des Justizministeriums.

(An alle Gerichte.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen wird verordnet:

a) Die Particularien der Civilstaatsbediensteten über die von ihnen auf Grund ihrer Verwendung als Sachverständige bei strafgerichtlichen Commissionen beanspruchten Reisekosten und Diäten müssen, bevor sie von dem Particularleger unmittelbar bei Gericht überreicht werden, von derjenigen Behörde, welcher der Particularleger untersteht, mit einer Clausel versehen sein, worin bestätigt wird, dass der Particularleger innerhalb der in Aufrechnung gebrachten Zeit nicht auch gleichzeitig im Auftrage seiner vorgesetzten oder einer anderen Staatsbehörde die Amtsreise unternommen hat und — zutreffenden Falles — dass die auf die einzelnen Dienstzweige, beziehungsweise Zahlungspflichtigen entfallenden Kostenantheile richtig ermittelt sind.

b) Dasselbe gilt auch für den Fall, wenn Civilstaatsbedienstete, die außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnen, zu einer strafgerichtlichen Vernehmung als Sachverständige berufen werden.

In diesem Falle hat jedoch der Sachverständige sofort nach Schluss seiner Vernehmung eine schriftliche Bestätigung des vernehmenden Richters (Vorsitzenden, Untersuchungsrichters) über den Zeitpunkt seines Eintreffens und jenen der Beendigung seiner Vernehmung zu beanspruchen.

Diese Bestätigung (die auch auf der Ladung beigesetzt werden kann) ist dem Particulare beizuschließen.

c) In den unter a) erwähnten Fällen hat das Gericht die bei ihm überreichten clausulirten Particularien zu sammeln und mit dem Reisetagebuche in Strafsachen für den betreffenden Monat dem vorgesetzten Oberlandesgerichtspräsidium vorzulegen.

Hiebei hat das Gericht, um Verzögerungen hintanzuhalten, dafür Sorge zu tragen, dass, gleichzeitig mit dem Reisetagebuche in Strafsachen, alle damit zusammenhängenden Particularien vorgelegt werden können.

d) In den unter b) erwähnten Fällen hat das Gericht das Particulare sogleich und ohne die Vorlage des Reisetagebuches in Strafsachen abzuwarten, dem vorgesetzten Oberlandesgerichtspräsidium vorzulegen.

e) Das Oberlandesgerichtspräsidium hat sodann in Gemäßheit der Vorschriften über die Bemessung der Reisegebüren der von landesfürstlichen Beamten im Interesse anderer Dienstzweige vorgenommenen Dienstreisen (Finanzministerialverordnung vom 5. Jänner 1875, Z. 34955, F. M. V. Bl. Nr. 1 und vom 7. April 1895, Z. 10929, F. M. V. Bl. Nr. 77, dann Justizministerialverordnung vom 5. Mai 1895, J. M. V. Bl. Nr. 8) die Adjustirung der Particularien durch das Rechnungsdepartement desjenigen Verwaltungszweiges zu veranlassen, dem der betreffende Civilstaatsbedienstete angehört.

Zu diesem Behufe und zur Vermeidung von Verzögerungen empfiehlt es sich, dass das Oberlandesgerichtspräsidium nach Adjustirung der etwaigen Reisegebüren der Justizbediensteten, jedoch vor Beifügung der Zahlungsverfügung den Act sammt Particularien an die zuständige Verwaltungsbehörde zur Beisetzung ihrer Adjustirungsclausel (oder der ihres Rechnungsdepartements) auf kurzem Wege übersende.

f) Nach Rücklangung der mit der Adjustirungsclausel versehenen Particularien hat das Oberlandesgerichtspräsidium wegen Überprüfung und Zahlung der adjustirten Reisekosten und Diäten das Erforderliche zu veranlassen.

g) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften über die von den Gerichten vorzunehmende Bemessung derjenigen Gebüren, die den Civilstaatsbediensteten für ihre fachliche Mühewaltung (Befund, Gutachten u. dgl.) etwa zukommen, ferner die Vorschriften der Justizministerialverordnung vom 9. November 1901, J. M. V. Bl. Nr. 36, betreffend die Adjustirung der Reisekosten und Diäten der landesfürstlichen Sanitäts- und Veterinärbeamten, nicht berührt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. October 1902, Z. 41391,

betreffend

die Verhältnisse in Südafrika.

(An alle politischen Landesstellen.)

Ungeachtet der wiederholten Warnungen vor der Auswanderung nach Südafrika (Verordnungsblatt Jahrgang 1902, Seite 37 und 260) macht sich nach wie vor ein starker Zuzug österreichischer Staatsangehörigen in das gedachte Gebiet bemerkbar, woraus auf das Fortbestehen einer geheimen Agitation zwecks Anwerbung von Auswanderern für Südafrika geschlossen werden kann.

Diese Wahrnehmung veranlasst das Ministerium des Innern, die ihm neuerlich zugekommene Information eines mit den Verhältnissen in Transvaal und

der Orange-Rivercolonie wohlvertrauten Berichterstatters im Nachstehenden zu veröffentlichen:

Die augenblicklichen Verhältnisse in Südafrika sind keineswegs derart beschaffen, um neuen Ankömmlingen Erfolg zu versprechen, namentlich wenn dieselben noch niemals über die Grenzen Europas oder gar der Monarchie gekommen sind, und die Sprachen des Landes nicht kennen.

Der einstige Reichthum der Bewohner, das Vieh, ist durch die Pest und den Krieg arg decimirt worden und den letzten armseligen Resten der einst großen Herden droht durch eine neue Seuche, das sogenannte „Rhodesian Red Water“, deren Auftreten in Transvaal erst kürzlich constatirt worden ist, vollständige Vernichtung. Rinder werden mit mehr als dem dreifachen in Österreich-Ungarn üblichen Preise bezahlt, und ohne viel Zugvieh ist der Ackerbau unmöglich.

Das überwiegende Interesse wendet sich den Minendistricten, namentlich Johannesburg, zu. Die Stadt und das Gebiet sind jedoch derart überlaufen, dass die dort herrschende Arbeitsnoth der Regierung und anderen Kreisen Sorge verursacht, zumal sich die Lage von Tag zu Tag schwieriger gestaltet. Wenn auch Professionisten manchmal bis zu £ 1 und mehr täglich verdienen, so müssen sich Leute ohne Profession, wenn sie, was nur zu oft geschieht, keine entsprechende Arbeit finden können, mit viel weniger, sogar mit nur 5 Shilling begnügen, was bei der herrschenden außerordentlichen Theuerung kaum dazu ausreicht, um einen Mann gegen Verhungerung zu schützen.

Unter solchen Umständen kann dem größten Theile der in dem gegenwärtigen Zeitpunkte nach dem Transvaal oder der Orange-River Colony Auswandernden nur ein trauriges Schicksal vorausgesagt werden. Hiezu gesellt sich ein weiterer Umstand, welcher von verhängnisvollen Folgen für die Auswanderer begleitet sein kann.

Die Regierung des Transvaals und der Orange-River Colony gestattet nämlich nur einer beschränkten Anzahl von nichtbritischen Staatsangehörigen den Eintritt in das Land. Für die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen werden nur 20 Erlaubnisscheine pro Monat bewilligt, wobei die schon einmal in den neuen Colonien sesshaft gewesenen und nun rückkehrenden Personen allen anderen vorgezogen werden. Es kommt schon jetzt vor, dass Personen drei und mehr Monate in den Küstenorten, meistens ohne Beschäftigung und Verdienst, auf die Erlaubnis zur Reise warten müssen, was sich schon an und für sich für die Betreffenden als eine arge Calamität darstellt. Eine Besserung ist nicht sobald zu erwarten.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird eingeladen, die vorstehende Darstellung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, der Bevölkerung nahezulegen, den gegentheiligen Versicherungen solcher Personen, welche aus der Vermittlung der Beförderung überseeischer Auswanderer Gewinn zu ziehen hoffen und oft auch in der Herauslockung von Cautionen für versprochene Dienst- und Arbeitsstellen eine verbrecherische Einnahmsquelle gefunden haben, keinen Glauben zu schenken.

Zugleich wird darauf aufmerksam zu machen sein, dass die Behörden stets bereit sind, alle ihnen zu Gebote stehenden Auskünfte über die wirtschaftliche Lage in überseeischen Ländergebieten zu ertheilen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. October 1902, Z. 43014,

betreffend

das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Patronen aus Griechenland.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Note des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 10. October l. J., Z. 2910/J.B., hat die königl. griech. Regierung mit Erlass vom 28. August (10. September) l. J. das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Patronen jeder Art aus dem griechischen Staatsgebiete ausgesprochen.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. October 1902, Z. 35508,

betreffend

die Auflassung zweier veralteter Nachweisungen über Marktdurchschnittspreise und Ergebnisse der Wochenmärkte.

(An alle politischen Landesstellen.)

Mit dem Decrete der vereinigten Hofkanzlei vom 30. November, beziehungsweise 3. December 1818, Z. 24795, wurden die Landes-Rechnungsstellen angewiesen, anstatt der früher vorgeschriebenen separaten Ausweise über die Getreide-Marktpreise, über den Durchschnittspreis der hauptsächlichsten Lebensmittel und über andere wirtschaftliche Verhältnisse (Holz, Taglohn, Schafwolle 2c.) allmonatlich einen Ausweis nach einem, dem citirten Decrete beigegebenen Formulare zu verfassen.

Die Vorlage dieser Ausweise hatte mit dem Jahre 1819 zu beginnen, und mussten dieselben von den Gubernien bis spätestens 17. jeden Monates in drei Exemplaren an die Hofkanzlei, Hofpolizeibehörde und an die Hofcommission für die Regulirung der Grundsteuer vorgelegt werden.

Späterhin wurden diese Ausweise von den Rechnungsdepartements der Landesstellen auf Grund der

allmonatlichen, von den Bezirkshauptmannschaften vorgelegten gemeindeämtlichen Ausweise verfasst und seit dem Bestande der statistischen Centralcommission alljährlich dieser letzteren für das vorangegangene Jahr übermittelt.

Wie nun die genannte Commission mit Zuschrift vom 29. März l. J., Z. 19153 ex 1901, anher bekanntgegeben hat, ist die Einhebung und Einsendung dieser Preisnachweise infolge der Vervollkommnung, welche die statistische Berichterstattung über die Höhe und die Bewegung der Preise seit dem Jahre 1818 erfahren hat, entbehrlich geworden, und wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ daher im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium, dem Ministerium für Landesvertheidigung und dem Handelsministerium angewiesen, Veranlassung zu treffen, dass von der Erhebung der in Rede stehenden Marktdurchschnittspreise, sowie von der bezüglichen Berichterstattung in Hinkunft Abstand genommen werde. Selbstverständlich werden durch die Auflassung dieser Preiserhebungen alle anderen Anordnungen in Betreff Einhebung von preisstatistischen Daten, insbesondere die für Zwecke des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung zu liefernden Nachweisungen nicht berührt.

Weiters ergeht an die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ zufolge Note des k. k. Handelsministeriums vom 27. Juni l. J., Z. 22253, die Aufforderung, die Abstellung der bisher (wenn auch nur mehr vereinzelt) von den Ortsbehörden der Hauptstädte und wichtigeren Marktorte auf Grund des Erlasses des Handelsministeriums vom 30. November 1852, Z. 916/Stat., demselben vorgelegten Nachweisungen über die Ergebnisse der Wochenmärkte und der Durchschnittsmarktpreise der wichtigsten Lebensmittel zu veranlassen, nachdem diese Nachweisungen seitens des genannten Ministeriums nicht mehr benöthigt werden.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juni 1902, Z. 5212.

Unzulässigkeit der Ausweisung von Familienangehörigen wegen Bescholtenheit des Familienhauptes.

Die Strafgesetznovelle ex 1867 findet bei Beurtheilung der Frage, ob der Lebenswandel ein bescholtener sei, keine Anwendung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Troppau gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1901, Z. 16480, betreffend die Ausweisung mehrerer Fremden und ihrer Angehörigen aus dem Gemeindegebiete, mit dem citirten Erkenntnisse die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Ausweisung des A. B. und des J. D. als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, im übrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit ihrer Entscheidung vom 16. März 1901, Z. 3685, hat die schlesische Landesregierung die vom Gemeinderathe Troppau beschlossene Ausweisung des A. G., des R. K. und des W. P. zwar bestätigt, dagegen den Ausweisungsbeschluss, insoferne er sich auch auf die Familienangehörigen der Genannten erstreckte, und zwar hinsichtlich der A. G. über deren Recurs, sonst aber von amtswegen behoben, weil den Familienangehörigen der Ausgewiesenen ein bescholtener Lebenswandel im Sinne des §. 18 des Statutes für Troppau nicht nachgewiesen wurde; weiters hat die Landesregierung die verfügte Ausweisung des A. B. und des J. D. sammt ihren Familienangehörigen als gesetzlich unbegründet behoben, weil, insoferne deren Bescholtenheit mit Rücksicht auf ihre im Jahre 1891, beziehungsweise 1896 erfolgten gerichtlichen Verurtheilungen angenommen wurde, diese Verurtheilungen ihnen im Sinne der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, nicht mehr zum Nachtheile angerechnet werden können. Diese Entscheidung wurde vom Ministerium des Innern im Instanzenzuge aus ihren Gründen und in der Erwägung bestätigt, dass die Voraussetzungen des §. 18 des Statutes für die Ausweisung bei den Familienangehörigen der genannten Personen nicht zutreffen.

Hingegen macht die Beschwerde geltend:

1. Dass die Bescholtenheit eines Fremden in der Gemeinde im Sinne des §. 18 des Statutes die Ausweisung auch seiner Familienangehörigen rechtfertige und

2. dass der Verlust der Unbescholtenheit infolge gerichtlicher Abstrafung keine jener Straffolgen sei, welche die Strafgesetznovelle vom Jahre 1867 im Auge habe, und dass also diese Novelle auf den Begriff der Unbescholtenheit im Sinne der Gemeindegesetzgebung nicht anwendbar sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat Nachstehendes erwogen:

Zufolge des §. 18 des Statutes der Landeshauptstadt Troppau vom 20. Jänner 1866, L. G. Bl. Nr. 10, darf die Gemeinde Fremden . . . . den Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigern, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen. Was nun den Lebenswandel des A. G., des R. K. und des W. P. anbelangt, so ist unbestritten, dass ihm das Attribut der Unbescholtenheit nicht zukommt, ebenso sicher ist aber auch, dass den Familienangehörigen der Genannten ein bescholtener Lebenswandel in keiner Weise vorgeworfen wurde, und die Gemeinde Troppau das Recht zu deren Ausweisung lediglich aus dem Lebenswandel der Familienhäupter ableitet. Nun ist zweifellos richtig, dass im Sinne des §. 18 des Statutes ein nach Troppau nicht zuständiges Familienoberhaupt allerdings nur dann den Anspruch auf den ungestörten Aufenthalt in der Gemeinde erheben darf, wenn nicht nur er selbst, sondern wenn auch seine — mit ihm im gemeinsamen Hausstande — lebenden Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen. In dieser Bestimmung ist zweifelsohne auf die einschlägigen familienrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Rücksicht genommen, wonach der Mann das Haupt der Familie ist, dem die Leitung des Hauswesens (§. 91) und in Gemeinschaft mit der Mutter die Sorge für die Erziehung und den religiösen Unterricht der Kinder obliegt (§. 139) und dem überhaupt als dem Haupte der Familie die väterliche Gewalt zukommt (§. 147). Die Verantwortung, welche hienach das Familienoberhaupt für das Gebaren

und Verhalten seiner Angehörigen trifft, hat zur rechtlichen Folge, dass dasselbe nach der Gemeindegesetzgebung für den Lebenswandel dieser Angehörigen in der Gemeinde verantwortlich gemacht und ihm der ungestörte Aufenthalt für den Fall nicht mehr gewährleistet wird, als die seiner eheherrlichen oder seiner väterlichen Gewalt unterstehenden Personenen, also seine mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen der Bescholtenheit anheimgefallen sind. Aus dieser Bedeutung der hier behandelten Bestimmung des Troppauer Statutes — welche, wie alle Bestimmungen über das Ausweisungsrecht der Gemeinden dem staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Principe der Freizügigkeit gegenüber eine Ausnahmsnorm darstellen und als solche eine extensive Interpretation ausschließen — erhellt nun aber zweifellos, dass die Ausweisung zwar gegen ein Familienoberhaupt wegen des bescholtenen Lebenswandels der ihm anvertrauten Personen, nicht aber auch gegen diese auf Grund des Lebenswandels ihres Familienoberhauptes, für welchen sie ja nicht die Verantwortung tragen, verfügt werden kann. Hienach war also vorliegenden Falles die Ausweisung der Familienangehörigen des A. G., des R. K. und des W. P. im Gesetze thatsächlich nicht gerechtfertigt und die Behörden waren demnach auch berechtigt, die betreffende Verfügung zu beheben.

Dasselbe gilt bezüglich der Angehörigen des A. B. und des J. D., deren Ausweisung nach Inhalt des Gemeinderathsbeschlusses vom 24. October 1900 gleichfalls in Consequenz des von der Gemeindevertretung als bescholten angesehenen Lebenswandels der Familienhäupter verfügt wurde.

Was dagegen die Ausweisung dieser beiden Familienhäupter selbst betrifft, war der Gerichtshof der Ansicht, dass die specifisch dem Gebiete des Strafrechtes angehörenden Bestimmungen der Strafgesetznovelle vom Jahre 1867 in der Frage der Ausweisung von Fremden aus dem Gemeindegebiete, keine Anwendung finden. Die Bestimmungen dieser Novelle haben mit den Voraussetzungen für eine solche Ausweisung nichts gemein, welch letztere sich lediglich an den Begriff der Bescholtenheit knüpft. Das Verhältnis der Bescholtenheit coincidirt aber nicht mit der Thatsache einer gerichtlichen Bestrafung, ist vielmehr von einer solchen dergestalt unabhängig, dass unter Umständen eine Person als bescholten anzusehen sein wird, ungeachtet sie eine solche Abstrafung nicht erlitt und dass eine andere Person, ungeachtet dieselbe einer solchen Bestrafung verfiel, dennoch nicht wird als bescholten angesehen werden können.

Die Bescholtenheit einer Person ist vielmehr die Folge eines Verhaltens, welches zu öffentlichem, entehrendem Tadel Anlass bietet, welches Verhältnis weder unbedingt in Consequenz einer erlittenen Bestrafung eintritt, noch unbedingt eine Bestrafung voraussetzt, und nach seiner besonderen Wesenheit durch die Bestimmungen der Strafgesetznovelle überhaupt nicht getroffen erscheint. Gewiss wird auch die Bescholtenheit einer Person nicht unauslöschlich anhaften müssen, die Frage aber, ob sie als hinweggefallen anzusehen sei, wird in jedem einzelnen Falle unabhängig von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, zu untersuchen und zu beantworten sein.

Wenn also das k. k. Ministerium des Innern in Übereinstimmung mit der Anschauung der k. k. Landesregierung in Troppau die Ausweisung der genannten beiden Familienhäupter darum als ungesetzlich erachtete, weil denselben die von ihnen in den Jahren 1891 und beziehungsweise 1896 erlittenen gerichtlichen Verurtheilungen im Sinne des obencitirten Gesetzes zur Zeit nicht mehr zum Nachtheile angerechnet werden können, so beruht diese Entscheidung auf einer rechtsirrthümlichen Basis. Das belangte k. k. Ministerium hätte vielmehr erwägen müssen, inwiefern, abgesehen von den Bestimmungen der hier keine Anwendung erleidenden Strafgesetznovelle der Ausweisungsbeschluss der beschwerdeführenden Stadtgemeinde gesetzlich begründet erschien. In diesem Sinne konnte der Gerichtshof sonach die angefochtene Entscheidung im Punkte der Ausweisung des A. B. und des J. D. nicht als im Gesetze gegründet erkennen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Juni 1902, Z. 5287.

Zur Frage nach der Zulässigkeit der Gewährung abwechslungsweiser Ruhepausen für die gewerblichen Hilfsarbeiter unter Aufrechthaltung des Betriebes während der Pausen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem obcitirten Erkenntnisse die Beschwerde des F. Ch. i. W. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. September 1901, Z. 23578, betreffend die Verweigerung der Vidirung der Arbeitsordnung für das Dampfsägewerk in Z. als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

In der von der Unternehmung des Dampfsägewerkes in Z. der Gewerbebehörde gemäß §. 88a der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, zur Vidirung vorgelegten Arbeitsordnung sind im §. 3 nachstehende Bestimmungen enthalten:

„Die für sämmtliche Arbeiter geltenden Arbeitspausen finden statt:

zum Frühstück von 8—8½ Uhr früh,
zu Mittag von 12—1 Uhr,
Vesper von 4—4½ Uhr.

Diese Pausen gelten für sämmtliche Arbeiter, die am Klotz-, beziehungsweise Materialplatze beschäftigt sind, während die Gattergehilfen, welche in zwei Schichten getheilt werden, eine Schichte das Frühstück und die Vesper von ½8—8, respective von ½4—4, die andere Schichte von 8—½9, respective 4—½5 Uhr einnehmen.

Während der Mittagspause ist der Betrieb eingestellt.“

Die Gewerbehörde I. Instanz verweigerte die Vidirung dieser Arbeitsordnung, weil es gesetzlich nicht begründet sei, während der Vor- und Nachmittagspause von der Einstellung des Betriebes abzusehen und den Gattergehilfen es nur zu gestatten, ihr Frühstück, beziehungsweise Vesper abwechselnd einzunehmen, weil für die Sägen keine Ausnahmsbestimmungen, betreffend die Ruhepausen erlassen wurden (§. 74a der Gewerbegesetznovelle in Verbindung mit der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 82), daher die Einstellung des Betriebes auch auf die Frühstücks- und Jausenpause auszudehnen sei.

Die Statthalterei bestätigte über den Recurs der Sägeunternehmung diese Entscheidung aus ihren Gründen.

Das Ministerium des Innern ordnete vorerst eine Erhebung über die Art des Betriebes während der Frühstücks- und Nachmittagspausen und die hiedurch den Arbeitern entstehende Mehrleistung an, welche in ausführlicher Weise am 5. Juni 1901 stattfand, und gab sodann im Einvernehmen mit dem Handelsministerium dem Ministerialrecurse der Firma unterm 2. September 1901, Z. 23578, aus nachstehenden Gründen keine Folge:

Den zum Zwecke der Einhaltung der Vor- und Nachmittagspause in zwei Schichten getheilten, bei den Gattersägen verwendeten gewerblichen Hilfsarbeitern würde dadurch, dass die bei der Arbeit zurückbleibende Schicht außer ihrer eigenen auch die Arbeit der feiernden Schicht verrichten müsste, eine Mehrleistung erwachsen, welche den Wert der gesetzlich gewährleisteten Ruhepausen in hygienischer Beziehung unbedingt herabsetzt, und zwar auch in dem Falle,

als diese zeitweilig erhöhte Arbeitsleistung eine physische Überanstrengung des einzelnen Arbeiters etwa nicht verursachen sollte.

Außerdem würde für den während der erwähnten Pausen bei den Gattern beschäftigten Theil der Arbeiterschaft infolge der intensiveren Thätigkeit, welche sie im Interesse eines ungestörten Betriebes entfalten müsste, die Unfallsgefahr mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Betriebes in erheblichem Maße gesteigert werden. Hiezu kommt noch, dass die geplante Aufrechthaltung des Betriebes während der halbstündigen Vor- und Nachmittagspause eine effective Verlängerung der Arbeitszeit um eine Stunde über die gesetzlich zulässige Maximaldauer bedeuten würde.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der Sägewerksinhabung.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf nachstehenden Erwägungen:

Gemäß §. 88 a der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, darf die Behörde das Visum der Arbeitsordnung nur dann verweigern, wenn sie in der Arbeitsordnung etwas Gesetzwidriges findet. Hienach unterliegt daher die Arbeitsordnung nicht der Genehmigung der Gewerbsbehörde und es kommt letzterer nicht zu, allenfalls aus Zweckmäßigkeitsgründen nach ihrem freien Ermessen einzelne Bestimmungen der Arbeitsordnung zu beanständen, letzteres ist eben nur dann zulässig, wenn in der Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten sind, welche gegen das Gesetz verstoßen. Wenn in der angefochtenen Entscheidung hervorgehoben wird, dass die geplante Aufrechthaltung des Betriebes während der halbstündigen Vor- und Nachmittagspause eine effective Verlängerung der Arbeitszeit um eine Stunde über die gesetzlich zulässige Maximaldauer bedeuten würde, so wäre dies gewiss ein Grund, die Vidirung der Arbeitsordnung zu verweigern. Diese Annahme ist jedoch nicht richtig. Gemäß §. 96 a, Alinea 1 der Gewerbegesetznovelle darf in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen die Arbeitsdauer für die gewerblichen Hilfsarbeiter ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

Dieser gesetzlichen Bestimmung wird nur dann gewiss Rechnung getragen, wenn jeder einzelne Arbeiter nicht über das Maß von 11 Stunden Arbeit leistet, und erscheint es, um der gesetzlichen Forderung gerecht zu werden, keineswegs nothwendig, die Zeit der effectiven Arbeitsleistung, sowie der gemäß §. 74 a der Gewerbegesetznovelle den Arbeitern zu gewährenden Ruhepausen für alle Arbeiter gleichmäßig festzustellen, es kann diese Feststellung vielmehr, wenn es eben der Gewerbeinhaber aus Betriebsrücksichten für zweckmäßig erachtet, auch je nach der Eintheilung der Arbeit in Schichten für einzelne Schichten und Arbeiter verschiedenartig erfolgen, wobei nur darauf zu sehen ist, dass der einzelne Arbeiter nicht über die gesetzlich zulässige Zeit in Anspruch genommen und ebenso in dem Rechte auf Arbeitspausen nicht verkürzt wird.

In dem heute in Frage stehenden Sägewerke ist die Arbeitszeit auf die Zeit von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends festgestellt. Nach §. 3 der Arbeitsordnung hat jeder Arbeiter innerhalb dieser Arbeitsdauer eine zweistündige Ruhepause (eine Stunde zu Mittag, je eine halbe Stunde früh und nachmittags), kein Arbeiter wird daher über die gesetzliche Zeit von 11 Stunden zur Arbeit in Anspruch genommen, es wird daher auch für keinen Arbeiter die Arbeitszeit effectiv über die gesetzlich zulässige Maximaldauer verlängert.

Wenn in der angefochtenen Ertscheidung weiter hervorgehoben wird, dass die intensivere Arbeit der Gatterarbeiter während der halbstündigen Ruhepausen der anderen Schicht der Gatterarbeiter den Wert der Ruhepausen herabsetzen würde, so ist zu bemerken, dass das Gesetz, der §. 74 a der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1885, eben nur die Zeit der den Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden zu gewährenden Ruhepausen feststellt, dass der gesetzlich gestellten Forderung auf die angemessenen Arbeitspausen ohne Rücksicht auf die sonstige Verwendung des einzelnen Arbeiters zur Arbeit im allgemeinen dann Rechnung getragen sein wird, wenn dem Arbeiter die Ruhepausen im gesetzlich vorgesehenen Ausmaße gewährt werden und dass eine angestrengtere Thätigkeit des Arbeiters im Betriebe an und für sich behördlicherseits nicht gehindert werden kann, selbstverständlich jedoch unter der Voraussetzung, dass hiebei die Gesundheit oder das Leben des Arbeiters nicht gefährdet, oder aber die bei gewissen Betrieben an und für sich bestehende, in dem regelmäßigen Betriebe selbst begründete Unfallsgefahr nicht vergrößert wird.

In dieser letzteren Richtung fand der Verwaltungsgerichtshof allerdings, dass die Gewerbebehörden kraft der ihnen zukommenden Überwachung betreffs der Vorsorge für die Hilfsarbeiter (§. 74 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, und §. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117), mit Recht die Bestimmungen des §. 3 der vorgelgten Arbeitsordnung in Bezug auf die Arbeitsverwendung der Gattergehilfen während der Vor- und Nachmittagsruhepausen beanständet haben.

Bei der am 5. Juni 1901 vorgenommenen commissionellen Erhebung wurde constatirt, dass die während der Vor- und Nachmittagspausen jeweilig im Dienste befindlichen zwei Gattergehilfen zwei Gatter zu bedienen haben und dass daher ihre Arbeitsleistung während dieser Zeit doppelt so groß ist, als jene außerhalb der Pausen, da die Anzahl der Handgriffe, welche bei der Bedienung der Gatter erforderlich sind, indem sonst zwei Gehilfen regelmäßig nur ein Gatter zu bedienen haben, eine doppelte ist.

Wenn das Ministerium des Innern in Ausübung des ihm hiebei zustehenden freien Ermessens hienach angenommen hat, dass bei einer solchen nicht im regelmäßigen Betriebe begründeten, sondern durch die Fortdauer des Betriebes während der Ruhepausen der Hälfte der Gattergehilfen bedingten Verwendung der nicht ruhenden Gattergehilfen die Unfallsgefahr für letztere im erheblichen Maße gesteigert wird, so entspricht diese Annahme dem erhobenen Thatbestande und es kann daher darin, dass eine derartige, außerhalb des regelmäßigen Betriebes gelegene und mit einer größeren Unfallsgefahr verbundene Arbeitsverwendung als unzulässig erkannt und infolge dessen die vorgelegte Arbeitsordnung gemäß §. 88 a der Gewerbeordnung nicht mit dem Visum versehen wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1902, Z. 5572.

Über die Competenz zur Anordnung von Sicherheitsvorkehrungen bei Collisionen zwischen Bergbauen und Eisenbahnen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse über die Beschwerde des M. M., Bergwerksbesitzers in T., gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1902, Z. 49222 ex 1901, betreffend die Festsetzung eines Kohlenschutzpfeilers für die A. T.-er Eisenbahn, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht brgründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Nach dem in der Beschwerde festgestellten, nicht bestrittenen Thatbestande wurde seinerzeit bei Consentirung des Baues der D. S.-er Verbindungsbahn der A. T.-er Eisenbahn für das vereinigte Stephanie-Grubenfeld und das St. Jakob-Grubenmaß des Beschwerdeführers bei H. Sicherheitsmaßregeln zu Gunsten des Bestandes und Betriebes der Eisenbahn in Ansehung des Bergbaubetriebes nicht bestimmt. Da nun dermalen der Abbau in den bezeichneten Grubenfeldern soweit vorgeschritten ist, dass

definitive Vorkehrungen für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erforderlich erscheinen, hat der Beschwerdeführer bei der k. k. Statthalterei in P. um die Bestimmung des definitiven Schutzpfeilers angesucht. Die k. k. Statthalterei hat jedoch das Ansuchen mit der Begründung abgelehnt, dass hier der Fall des §. 2 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 25, gegeben, daher das k. k. Revierbergamt competent sei. Diese Entscheidung wurde mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt.

Die Beschwerde behauptet dagegen, dass die Entscheidung auf Grund des §. 8 der citirten Ministerialverordnung, daher von der Statthalterei im Einvernehmen mit der k. k. Berghauptmannschaft in Prag zu treffen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte daher lediglich die Competenzfrage zu entscheiden.

Die citirte Ministerialverordnung enthält viererlei Bestimmungen:

Im §. 2 ist festgesetzt, dass unterirdische Bergbaue nur in solcher Nähe von Eisenbahnen geführt werden dürfen, dass dadurch weder die Sicherheit des Eisenbahnverkehres noch jene des Bergbaubetriebes eine Beeinträchtigung oder Gefahr erleidet. Die dabei einzuhaltenden Entfernungen haben die Berghauptmannschaften (dermalen in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, die Revierbergämter) im Einvernehmen mit den Kreis- (dermalen politischen) Behörden von Fall zu Fall festzusetzen.

In den §§. 4 und 5 ist der Fall behandelt, wenn die Verleihung eines Grubenfeldes angesucht wird, welches sich über eine genehmigte oder bereits ausgeführte Eisenbahn erstrecken soll.

Die §§. 6 und 7 betreffen den Fall, dass eine projectirte Eisenbahn über bereits verliehene Grubenfelder oder schon bestehende Bergbaue angelegt wird.

Im §. 8 endlich sind Bestimmungen für den Fall getroffen, als Collisionen zwischen bereits bestehenden Bergbauen und zwischen schon angelegten Eisenbahnen entstehen.

Dass im vorliegenden Falle die Bestimmungen der §§. 4 und 5 nicht zutreffen, steht außer Streit und Zweifel.

Aber auch die Bestimmungen der §§. 6 und 7 können nicht zur Anwendung gelangen, weil nach dem unbestrittenen Thatbestande zur Zeit des Baues der Eisenbahn zwar allerdings die Grubenmaßen bereits verliehen waren, damals aber Bestimmungen zum Schutze der Eisenbahn bezüglich des Bergbaubetriebes nicht getroffen worden sind und die bezeichneten Vorschriften der §§. 6 und 7 eben nur den Fall im Auge haben, wann die Bedingungen für den Weiterbetrieb eines Bergbaues unter einer projectirten Eisenbahn, also im Zuge der politischen Begehung und der Enteignungsverhandlung über das Project zur Austragung gelangen.

Es kann sich daher nur um Sinn und Tragweite der §§. 2 und 8 der Ministerialverordnung handeln, um zu ermitteln, welche der beiden Bestimmungen auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei.

Nach der Anordnung der §§. 1 und 2 darf der Bergbau nur in solcher Nähe von Eisenbahnen betrieben werden, dass dadurch weder die Sicherheit des Eisenbahnverkehres noch jene des Bergbaubetriebes eine Beeinträchtigung oder Gefahr erleide.

Hiedurch wird eine gesetzliche Schranke des Betriebsrechtes sowohl der Eisenbahn, als auch des Bergbaues aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und aus Rücksicht für die Unternehmungen selbst gezogen. Kraft dieser durch die §§. 1 und 2 festgesteckten gesetzlichen Schranken der Betriebsrechte kann die spätere Unternehmung der früheren gegenüber niemals als eine völlig freie und unbeschränkte erscheinen (§. 364 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

Die Ministerialverordnung hatte aber, da dieselbe sowohl im Grunde des allgemeinen Berggesetzes, als auch des Eisenbahnconcessionsgesetzes erflossen ist, nicht nur den Zweck, die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gegenüber dem Bergbaubetriebe durch bergpolizeiliche Maßregeln, als welche sich die Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Ministerialverordnung darstellen, zu gewährleisten, sie hatte vielmehr auch den Zweck, die rechtlichen Beziehungen zwischen den Eisenbahnen und den Bergbauunternehmungen im Sinne des Eisenbahnconcessionsgesetzes, also insbesondere der Bestimmung des §. 9 desselben zu regeln. Dies geschieht in den §§. 4 bis 7 in der Weise, dass allerdings der Bergbauunternehmer sich die im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erforderlichen Beschränkungen des Bergbaubetriebes gefallen lassen muss, dass er jedoch im Falle der Priorität seines Bergbaurechtes gegenüber der consentirten Eisenbahn für die ihm auferlegten Beschränkungen des Bergbaubetriebes und die ihm dadurch erwachsenden vermögensrechtlichen Nachtheile den Ersatzanspruch gegen die Eisenbahnunternehmung hat (§§. 6 und 7 der Ministerialverordnung).

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Ministerialverordnung können nach dem Gesagten nur dazu bestimmt sein, im allgemeinen und solange es zu einer Festsetzung von definitiven Sicherheitsvorkehrungen in Gemäßheit der folgenden Paragraphen der Ministerialverordnung noch nicht gekommen ist, den Eisenbahn- und den Bergbaubetrieb gegenseitig vor Gefährdungen zu schützen; sie haben aber nicht den Zweck, die Rechtsverhältnisse zwischen beiderlei Unternehmungen endgiltig zu regeln und es kann durch Verfügungen, welche auf Grund der §§. 1 und 2 durch die daselbst hiezu berufenen Bergbehörden getroffen werden, die Bergbauunternehmung keineswegs des Anspruches auf die Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse gegenüber der Eisenbahn im Sinne der Bestimmungen der weiteren Paragraphe der Ministerialverordnung verlustig gemacht werden. Vielmehr hat die Unternehmung Anspruch darauf, dass die definitive Anordnung der im Interesse des Eisenbahnbetriebes nothwendigen Bergbaubetriebsbeschränkungen im Sinne der §§. 4 bis 8 der Ministerialverordnung erfolge, wobei die Frage gegenwärtig nicht weiter zu erörtern ist, inwieweit etwa diese Bestimmungen durch das Eisenbahn-Expropriationsgesetz vom Jahre 1878 aufgehoben oder modificirt erscheinen. Denn die auf Grund der §§. 1 und 2 getroffenen Anordnungen geben dem Bergbaubesitzer einen Anspruch auf einen Ersatz gegenüber der Eisenbahn im Sinne des §. 364 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches überhaupt nicht.

Da ihm ein solches Recht aber unter bestimmten Voraussetzungen in den folgenden §§. 4 bis 8 der Ministerialverordnung gewährleistet ist, so muss ihm das Recht zustehen, die Anwendung dieser Bestimmungen zu begehren und die dafür competenten Behörden in Anspruch zu nehmen.

Wenn nun den Anordnungen der §§. 4 und 6 von den Administrativbehörden in den concreten Fällen nicht entsprochen worden ist, sei es, dass die im Sinne dieser Bestimmungen getroffenen Schutzmaßregeln und Beschränkungen sich nicht als ausreichend erwiesen oder dass zur Zeit der Consentirung der Bahn, beziehungsweise zur Zeit der Verleihung des Bergbaues die Vorschreibung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen unterblieben ist, dann ist der Fall der im §. 8 der Ministerialverordnung behandelten Collision zwischen bereits bestehenden Bergbauen und Eisenbahnen gegeben, deren Lösung, soweit es sich um die Entschädigung handelt, dem Richter zu überlassen ist, während über die Sicherheitsvorkehrungen und Betriebsbeschränkungen, welche die ungestörte Erhaltung und Benützung der Eisenbahn unumgänglich erheischt, von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit der Oberbergbehörde, das ist der k. k. Berghauptmannschaft, zu erkennen ist.

Da nun nach dem vorliegenden Thatbestande im gegebenen Falle bisher keine definitive Anordnung im Sinne der §§. 4 bis 7 getroffen worden ist, so liegt der im §. 8 behan-

delte Fall der Collision vor, weshalb auch die hier getroffenen Competenzbestimmungen platzzugreifen haben.

In diesen Erwägungen musste die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Auszug aus dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1902, Z. 6038,

betreffend

die gewerbepolizeiliche Genehmigung einer Betriebsanlage.

Die ohne durchgeführtes Edictalverfahren ertheilte gewerbepolizeiliche Genehmigung einer nach §. 27 der Gewerbeordnung diesem Verfahren unterliegenden Betriebsanlage kann denjenigen Anrainern gegenüber nicht in Rechtskraft erwachsen, denen durch die Unterlassung der Verlautbarung die Möglichkeit benommen wurde, ihre Interessen gegenüber der projectirten Anlage zu wahren.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem bezogenen Erkenntnisse in einem concreten Falle Nachstehendes ausgesprochen:

Nach Z. 17 des §. 27 der Gewerbeordnung gehören Niederlagen von rohen Häuten und Fellen zu jenen Betriebsanlagen, für welche die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens ertheilt werden darf. Der §. 29 aber sagt, dass „die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch specielle Mittheilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer . . . kundzumachen“ ist.

Wie immer man nun das in diesen Paragraphen aufgestellte Erfordernis der individuellen Ladung bekannter Anrainer in seinen Wirkungen auf den bereits ertheilten Consens auffassen mag, so viel ist sicher, dass, wenn eine Bekanntmachung der projectirten Anlage nicht erfolgt, hiedurch Consense erschlichen werden können, welche die Anrainer außerstande setzen können, ihren benachbarten Grundbesitz zu benützen und welche daher rechtswidrig gegen ein von der Gewerbeordnung rechtlich geschütztes Interesse der Anrainer verstoßen. Mögen auch ältere Anlagen, bei welchen die Durchführung des Edictalverfahrens nicht mehr constatirt werden kann, in ihrem Bestande geschützt werden, weil die Wahrscheinlichkeit für eine correcte und den jeweiligen Erfordernissen der Gesetzgebung entsprechende Consentirung spricht, so müssen doch Consentirungen von Anlagen, bei welchen das Gegentheil feststeht, solchen Anrainern gegenüber anfechtbar bleiben, welche durch die Versäumung der Verlautbarung der Möglichkeit beraubt wurden, gegenüber der projectirten Anlage ihre Interessen zu wahren. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass hiedurch der Consenswerber, beziehungsweise Besitzer der Anlage möglicherweise mit den Folgen eines Versäumnisses belastet wird, welches nicht er, sondern die consentirende Behörde begangen hat.

Allein dieser Consequenz kann zum Theile dadurch abgeholfen werden, dass die Behörde, welche über die ergänzte Verhandlung, beziehungsweise über die Einsprüche der Anrainer ihr Urtheil zu fällen hat, nunmehr auch den Bestand der Anlage mit in Rechnung ziehen und bei der in ihrem freien Ermessen gelegenen Abwägung der gegenseitigen Interessen der Anrainer einerseits und des Consenswerbers, beziehungsweise des Besitzers der Anlage anderseits eine solche Anlage genehmigen kann, welche sie, wenn es sich um ein Project handeln würde, mit Rücksicht auf die Interessen der Anrainer nicht genehmigen würde. Würde man aber der entgegengesetzten Rechtsanschauung sein und den Consens auch jenen Anrainern gegenüber unbedingt gelten lassen, welche seinerzeit um ihr Einspruchsrecht gebracht wurden, so würde man die Anrainer den Folgen eines Versäumnisses der Behörde völlig schutzlos preisgeben. Die angefochtene Entscheidung fußt daher auf einer richtigen Rechtsanschauung.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. September 1902, Z. 7913.

Der gewerbepolizeilichen Genehmigung einer Anlage steht der Umstand, dass dieselbe im Bauverbotsrayon eines Munitionsmagazines errichtet werden soll, nicht entgegen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem bezogenen Erkenntnisse die Beschwerde der k. und k. Militärverwaltung gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1900, Z. 43902, betreffend die Consentirung einer gewerblichen Betriebsanlage im Bauverbotsrayone eines Munitionsmagazines aus nachstehenden Erwägungen als unbegründet abgewiesen: In T. wurde der . . . die Errichtung eines Elektricitätswerkes von der Bezirkshauptmannschaft als Gewerbebehörde consentirt, obwohl die Militärverwaltung behauptete, dass die Anlage im Bauverbotsrayon eines Munitionsmagazins gelegen sei und unter Berufung auf das Hofdecret vom 28. April 1848, politische Gesetzessammlung Band 76, Nr. 51, Seite 159 (Gubernialverordnung vom 24. Mai 1848, galizische Provinzialgesetzsammlung, XXX. Jahrgang, Nr. 38, Seite 160, 161) gegen die Ertheilung des Consenses Einspruch erhob.

Die Statthalterei entschied zu Gunsten der Militärverwaltung, worauf über Recurs der Consenswerberin mit der heute angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern die Statthaltereientscheidung aufgehoben und die Ertheilung des Consense wieder hergestellt wurde, „weil die Frage, ob und in welcher Entfernung vom ärarischen Pulvermagazin Bauten zulässig sind, sich als eine Frage der Baupolizei darstellt, zu deren Entscheidung im gegenwärtigen Falle nach den §§. 73 bis 76 der Bauordnung für die Stadt T. vom 28. April 1882, L. G. Bl. Nr. 77, die autonomen und nicht die Gewerbebehörden berufen sind“.

Diese Entscheidung musste der Verwaltungsgerichtshof vollkommen gesetzmäßig finden und die dagegen gerichtete Beschwerde der Militärverwaltung abweisen, weil aus dem citirten Hofdecrete hervorgeht, dass der Bauverbotsrayon nicht etwa geschaffen wurde, um die Militärmunitionsmagazine vor einer Gefährdung oder Belästigung durch gewerbliche Betriebsanlagen zu schützen, sondern um, ohne Rücksicht auf irgendwelche gewerbliche Thätigkeit die Errichtung von Privatgebäuden jeder Art in einem bestimmten Umkreise zu verhindern, damit die Gefahr für das Leben und Vermögen von Menschen vermieden und indirect auch die Verwaltung der Magazine vor Verantwortlichkeit geschützt werde, so dass die Aufrechthaltung des Bauverbotsrayons mit der Frage des Bestandes und der Wirkung einer gewerblichen Anlage nichts zu thun hat und daher nicht zum Wirkungskreise der Gewerbebehörde, sondern zu dem der Baubehörde gehört.

Da aber weiter die ertheilte Bewilligung der Errichtung einer gewerblichen Anlage für die Entscheidung der Baubehörde über die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Einwendungen gegen den Bau in keiner Weise präjudiciell ist, war auch die Besorgnis der Beschwerde, dass durch die angefochtene Entscheidung der Ertheilung des Bauconsenses vorgegriffen werde, völlig unbegründet.

Verschiedene Mittheilungen.

(Gesetz, betreffend Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht.) Im Abgeordnetenhause wurde ein diesbezüglicher Gesetzentwurf als Regierungsvorlage eingebracht. Derselbe enthält 26 Paragraphen und besteht aus vier Abschnitten, welche die gewerberechtlichen Bestimmungen, die privatrechtlichen, die strafrechtlichen und die Schlussbestimmungen enthalten. Über die Grundzüge des Entwurfes werden als Begründung der Vorlage nachfolgende allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt:

Das umfangreiche Materiale, welches bereits bei der Berathung der früheren Regierungsvorlagen in Resolutionen der Mehrzahl der Landtage, Petitionen von Corporationen, Berichten von Behörden, sowie in dem Ergebnisse der am 13. und 14. Mai 1889 im volkswirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses abgehaltenen Enquête vorlag, lässt es wohl überflüssig erscheinen, die Nothwendigkeit der Erlassung prohibitiver und repressiver Maßnahmen im legislativen Wege zur Bekämpfung der Trunksucht noch besonders darzulegen. Bekanntlich haben sich bereits andere Staaten zu derartigen Maßnahmen veranlasst gesehen (so insbesondere Belgien, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Schweden u. s. w.). Auch für den Bereich der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kann leider nicht in Abrede gestellt werden, dass der Alkoholismus in vielen Gegenden herrscht. Diese Thatsache, welche auch bei der Berathung der letzten gleichartigen Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause von vielen Seiten rückhaltslos zugegeben wurde, lässt den Wunsch gerechtfertigt erscheinen, dass mit der Durchführung einer legislativen Action auf diesem Gebiete nicht länger gezögert werde.

Was nun den Umfang und die Art der im Wege der Gesetzgebung zu treffenden Maßnahmen anbelangt, so muss zunächst betont werden, dass auch von den durchgreifendsten gesetzlichen Anordnungen auf diesem Gebiete für sich allein eine vollständige Abhilfe der schweren Schäden, welche durch den Missbrauch alkoholischer Getränke der körperlichen und geistigen Gesundheit und damit der materiellen und der sittlichen Wohlfahrt des Volkes zugefügt werden, nicht erwartet werden kann, wenn nicht alle Factoren des öffentlichen Lebens sich in dem Kampfe gegen den Alkoholismus als furchtbaren Feind des Menschengeschlechtes vereinigen.

Auf die Wirksamkeit der Kirche, der Schule und der Gesellschaft muss hier geradeso gerechnet werden wie auf die Thätigkeit der staatlichen und autonomen Verwaltung, und ist nur dann die Hoffnung gerechtfertigt, des schweren Übels Herr zu werden, wenn in der Bevölkerung selbst das Bewusstsein von der Größe der Gefahr, welche das Umsichgreifen der Trunksucht für sie birgt, lebendig geworden ist.

Insbesondere auch der Bethätigung freiwilliger philantropischer Bestrebungen in Vereinen, durch Vorträge in der Presse u. s. w. ist hier ein reiches Feld geboten und sei in dieser Beziehung nur auf die besonders lehrreichen und bedeutsamen Verhandlungen des im April 1901 in Wien abgehaltenen VII. internationalen Congresses gegen den Alkoholismus hingewiesen.

Die Gesetzgebung darf gegenüber diesen Bestrebungen nicht zurückbleiben, wohl aber wird sich dieselbe naturgemäß eine gewisse Beschränkung auferlegen müssen und zunächst jene Gebiete in Angriff nehmen, auf denen die öffentliche Wohlfahrt gesetzliche Maßnahmen am dringendsten erheischt und von Zwangsverfügungen ein Wandel in den wahrgenommenen Übelständen mit einiger Zuversicht erwartet werden kann. Eine unumgängliche Voraussetzung für den Erfolg derartiger gesetzlicher Anordnungen bildet ferner die stricte Anpassung derselben an die bestehenden Verhältnisse; es wäre ein verhängnisvoller Irrthum, wenn man vermeinen wollte, Einrichtungen, welche sich in anderen Ländern unter anderen Vorbedingungen aus freiwilligen philantropischen Bestrebungen heraus erfolgreich entwickelt haben, wie das sogenannte Gothenburger System, ohneweiters hierlands im Wege der Gesetzgebung der Bevölkerung octroyiren zu können.

Von dieser Erwägung ausgehend, wird in der gegenwärtigen Vorlage in Übereinstimmung mit den früheren Gesetzentwürfen zunächst eine Reihe von gewerbe-, privat- und strafrechtlichen Vorschriften in Aussicht genommen, deren Durchführung unter den gegebenen Verhältnissen erreichbar ist und nach den gemachten Erfahrungen einem herrschenden Bedürfnisse entspricht. Damit soll aber die Action der Legislative auf dem Gebiete der Bekämpfung der Trunksucht keineswegs als abgeschlossen bezeichnet werden. Um in dieser Beziehung nur eine Frage von großer Bedeutung hervorzuheben, nämlich die Unterbringung von Gewohnheitstrinkern in Trinkerheilstätten, so wurde dem Abgeordnetenhause mit dem Initiativantrage der Herren Abgeordneten Dr. Schoepfer, Schraffl und Genossen (478 der Beilagen, XVII. Session, 1901) bereits ein bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt, nachdem dieselbe Angelegenheit in einer früheren Session den Gegenstand einer Regierungsvorlage gebildet hatte (1162 der Beilagen, XI. Session 1895). Die Verhandlung über den bezeichneten, als Initiativantrag eingebrachten Gesetzentwurf wird der Regierung Gelegenheit geben, auch zu dieser Frage und zu den in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Vorschriften Stellung zu nehmen.

(Ein Reichsmuseum für Arbeiterwohlfahrt im Deutschen Reiche.) Die Errichtung eines derartigen Museums, in welche die Regierung, auf parlamentarische Anregung hin, eingewilligt hat, geht ihrer baldigen Vollendung entgegen. Das deutsche Reichsmuseum soll im April nächsten Jahres eröffnet werden und die ständige Ausstellung aller Zweige der Arbeiterfürsorge, insbesondere die Vorkehrungen zur Unfallverhütung, sowie die Einrichtungen auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Wohnungshygiene umfassen.

(Schutzverein gegen Kindermisshandlungen in Berlin.) Der Verein zum Schutze der Kinder vor Ausnützung und Misshandlung hat in Berlin, nach Mittheilung in der „Socialen Praxis“, eine Art von „Revierdienst“ begründet, der sich auf verschiedene Meldestellen in allen Stadttheilen stützt. Schon durch die erste Vorarbeit des Vereines ist es gelungen, über hundert solcher Meldestellen einzurichten. Diese sind durch kleine Anzeigetafeln an den betreffenden Häusern kenntlich gemacht und werden von Freunden des Vereines im unbesoldeten Ehrenamte verwaltet. Sie nehmen Anzeigen entgegen und senden jeden gemeldeten Fall, ohne dass der Name des Anmelders genannt wird, an den Verein, der dann selbst die einzelnen Fälle prüft.

(Industrie- und Arbeitsrath in Norwegen.) In Anlehnung an das bezügliche in Dänemark erlassene Gesetz soll nun in Norwegen nach einem vom dortigen Ministerium des Innern vorgelegten Gesetzentwurfe ein Industrie- und Arbeitsrath creirt werden. Derselbe soll eine durch Wahl geschaffene Vertretung für Handwerk und Industrie bilden und aus 60 Personen bestehen, deren 20 dem Arbeiterstande und 40 den Arbeitgebern und anderen an Industrie und Gewerbe interessirten Personen angehören.

Diese Vertretung wählt einen Industrierath, der aus drei Arbeitern und sechs Arbeitgebern besteht. Innerhalb des Industrierathes bilden die drei Arbeiter und drei der Arbeitgeber einen Arbeitsrath, dessen Vorsitzender vom König ernannt und weder Arbeiter noch Arbeitgeber sein darf. Die Vertretung soll alle drei Jahre einmal tagen und über die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe berathen, eventuell auch eigene Vorschläge machen, wobei die Arbeitervertreter unter Umständen auch gesondert berathen und Beschluss fassen können. Aufgabe des Industrierathes ist es, dem Minister des Innern als technischer Consulent in den Handwerk und Industrie betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Fabrikaufsicht zu dienen, während endlich der Arbeitsrath sich mit den die Fabrikaufsicht betreffenden Fragen zu befassen hat.

Literaturanzeigen.

Bericht der k. k. Permanenzcommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik im k. k. Handelsministerium über die Bewertung und Bewegung des Zwischenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1901. Wien. 1902. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. XXIII, 243 S.

Böhm-Bawerk Eugen. Capital und Capitalzins. 2. Auflage. 2. Abtheilung: Positive Theorie des Capitales. Innsbruck. 1902. Wagner. XXIII, 468 S.

Graf Max. Bedeutung, Zweck und Ziel der Baugenossenschaften nebst Anleitung zur Gründung und Leitung derselben. Leipzig. 1902. IV, 90 S. (3 K 30 h.)

Herz Hugo, Dr. Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. Kritische Beiträge zur österreichischen Straf- und Socialgesetzgebung. Leipzig und Wien. 1902. Franz Deuticke. IV, 100 S.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1901. 2. Heft. Der Bergwerkbetrieb Österreichs im Jahre 1901. Wien. 1902. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 203 S.

Neuhaus Georg D. Innungen und Innungsausschüsse. Leipzig. 1902. Hilmar Klasing. VIII, 143 S. (Gbd. 3 K 60 h.)

De Plason de la Woestyne Adolphe. Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères. Tome vingtième. Vienne. 1902. Karl Fromme. 596 S.

Münzer Hugo. Register der das Veterinärwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Entscheidungen und Erkenntnisse. Mit besonderer Rücksichtnahme auf die Agenden der politischen Verwaltung zusammengestellt und herausgegeben. Tachau. 1902. Hermann Holub.

Schriften der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz. Wien. 1902. Franz Deuticke.

I. Heft: Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen in Österreich. Bericht, erstattet der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz von Ilse v. Arlt. 37 S.

II. Heft: Bericht über eine einheitliche internationale Unfallsstatistik zu Zwecken der Verhütung von Unfällen

bei der Arbeit. Von Karl Kögler und Gustav Pacher v. Theinburg. 22 S.

III. Heft: Blei- und Phosphorvergiftungen in den gewerblichen Betrieben Österreichs. Thatsachen und Aufgaben der Gesetzgebung. Bericht, erstattet der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz von Dr. med. Ignaz Kaup. 79 S.

Seydel Max v. Staatsrechtliche und politische Abhandlungen. Neue Folge, nach des Verfassers Tode herausgegeben von Karl Krazeisen. Tübingen und Leipzig. 1902. J. C. B. Mohr. VIII, 343 S. (7 K 92 h.)

Studien, Wiener staatswissenschaftliche. Herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen v. Philippovich in Wien. Wien und Leipzig. 1902. Franz Deuticke.

Vierter Band. I. Heft: Die Frauen im österreichischen Staatsdienste. Von Hans Nawiaski. VIII, 246 S. (Preis im Abonnement 7 K 80 h, im Einzelverkauf 9 K 60 h.)

II. Heft: Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien (1772 bis 1848). Von Ludwig v. Mises. VI, 144 S. (Preis im Abonnement 4 K 80 h, im Einzelverkauf 6 K.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October l. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirathe Leo Ritter v. Hansgirg in Pilsen anlässlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. October 1902 dem Rechnungsrathe der Wiener Polizeidirection Johann Herberger anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Oberrechnungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Robert Freiherrn Benz v. Albkron zum Landesregierungssecretär in Kärnten, den Polizeiconcipisten Dr. Friedrich Peters zum Polizeicommissär bei der Polizeidirection in Prag, die Bauadjuncten Karl Trost und Anton Starosta zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Mähren, die Bauadjuncten Franz Lepši und Johann Kalitta zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Schlesien ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Bezirkscommissär Dr. Franz Heissenberger (Horn) zur Statthalterei einberufen und den Statthaltereiconcipisten Friedrich Ritter v. Hennig (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft Horn zur Dienstleistung zugewiesen, weiters den Dr. Victor Fischmeister zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen und die Baupraktikanten Ludwig Wurm, Ernst Müller, Alois Ammer, Richard Grimmer und Otto Guttmann zu Bauadjuncten im niederösterreichischen Staatsbaudienste ernannt.

Der Landespräsident in Salzburg hat den Landesregierungsconcipisten Richard Kutalek zum Bezirkscommissär und den Statthalterei-Conceptspraktikanten Dr. Rudolf Stark in Borgo zum Landesregierungs-Concipisten ernannt.

Der Landespräsident in Kärnten hat den Kanzleigehilfen Alois Joos zum Kanzlisten extra statum bei der Landesregierung mit der Diensteszuweisung bei der Landescommission für agrarische Operationen in Kärnten ernannt.

Der Statthalter in Triest und im Küstenlande hat den Statthalterei-Conceptspraktikanten Dr. Franz Skaberné (Tolmein) zum Statthaltereiconcipisten ernannt und der Bezirkshauptmannschaft Parenzo zur Dienstleistung zugewiesen, ferner den Statthalterei-Conceptspraktikanten Karl Freiherrn v. Hohenbühel (Triest) der Bezirkshauptmannschaft Tolmein zugetheilt.

Der Polizeiconcipist Dr. Otto Duregger in Trient ist am 3. October d. J. gestorben.

Der Statthalter in Böhmen hat die Rechnungsofficiale August Donat, Heinrich Müller, Victor Tyll, Karl Procházka und Johann Dvořák zu Rechnungsrevidenten, die Rechnungsassistenten Adolf Hollec, Karl Pehr, Emanuel Šípek, Josef Zima, Franz Hájek und Wenzel Bradáč zu Rechnungsofficialen und die Rechnungspraktikanten Rudolf Demartini, Wenzel Votava, Stanislaus Kmoníček, Ottokar Kunz, Ferdinand Douša und Josef Truhlář zu Rechnungsassistenten ernannt.

Der Baurath des Staatsbaudienstes in Böhmen Karl Blaß ist am 1. September d. J. gestorben.

Der Statthalterei-Conceptspraktikant der Statthalterei in Mähren Dr. Hugo Kaufmann ist aus dem Staatsdienste ausgetreten.

Der Statthalter in Lemberg hat die absolvirten Rechtshörer Alexander Ritter v. Padlewski, Leo Kolarzowski, Stefan Ritter v. Seferowicz und Albin Padalewski, ferner den gewesenen Statthalterei-Conceptspraktikanten Rudolf Zintel in Innsbruck zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen; weiters den Rechnungspraktikanten der Finanzlandesdirection in Lemberg Johann Steciak und den absolvirten Gymnasialschüler Stanislaus Ponurski zu Praktikanten im Statthalterei-Rechnungsdepartement ernannt.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Landesregierungs-Conceptspraktikanten Georg Ritter v. Grigorcea der Bezirkshauptmannschaft Czernowitz, den Landesregierungs-Conceptspraktikanten Dr. Robert Goilav der Bezirkshauptmannschaft Kotzman zur Dienstleistung zugetheilt und den außerordentlichen Universitätshörer Philipp Ast zum Praktikanten im Rechnungsdepartement der Landesregierung ernannt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Niederösterreich** bei der Polizeidirection Wien 3 oder mehrere Polizeiraths-, beziehungsweise Polizei-Obercommissärs- und Polizeicommissärsstellen der VII., VIII. und IX. Rangsclasse, ferner 2 oder mehrere Polizeiconcipistenstellen der X. Rangsclasse. Die ordnungsmäßig instruirten Gesuche sind im Dienstwege bis spätestens 5. November 1902 bei dieser Polizeidirection einzubringen. Für alle diese Stellen wird juridische Vorbildung verlangt; bei der Polizeidirection Wien die Stelle eines Polizeibezirksarztes der X. Rangsclasse. Die ordnungsmäßig instruirten Gesuche sind im Dienstwege spätestens bis 31. October 1902 bei dieser Polizeidirection einzubringen. Bewerber, welche eine mehrjährige polizeiamtsärztliche Thätigkeit aufweisen können, werden bevorzugt; ferner bei der Polizeidirection in Wien 15, eventuell mehr Polizeiagentenstellen II. Classe mit einem Jahresgehalte von 900 K und einer Activitätszulage von jährlich 450 K. Die Probedienstleistung dauert sechs Monate, welche in die Gesammtdienstzeit eingerechnet wird; die definitive Anstellung als Agent ist von der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung abhängig. Zur Aufnahme ist erforderlich: 1. die österreichische Staatsbürgerschaft und ein Alter von mindestens 24 Jahren; 2. vollkommene Gesundheit; 3. ein in jeder Richtung unbescholtener Lebenswandel; 4. vollkommene Kenntnis der deutschen Sprache, des Lesens und des Schreibens in derselben, und zwar letzteres in dem Maße, dass der Aufzunehmende schriftliche Meldungen abzufassen fähig sei; endlich die Kenntnis der Elemente des Rechnens; 5. ein mehrjähriger Aufenthalt in Wien und Vertrautheit mit den Localverhältnissen; bei Vorhandensein der vorstehenden Eigenschaften sind bei der Aufnahme für den Agentendienst vorzüglich zu berücksichtigen: a) ausgediente Unterofficiere, welchen im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, die Anspruchsberechtigung auf eine Civilstaatsbedienstung zukommt; b) die bisher in der Wiener k. k. Sicherheitswache bedienstet gewesenen Individuen; c) Bewerber, welche eine weiterreichende allgemeine oder specielle Fachbildung, besonders die Kenntnis mehrerer in- oder ausländischer Sprachen besitzen, endlich d) Bewerber, welche vermöge ihrer früheren Beschäftigung ausgedehnte Personalkenntnisse sich eigen gemacht haben. Die Bewerber um diese Dienstposten haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen belegten Gesuche, falls sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, sonst durch den Vorstand ihrer Domicilgemeinde und diejenigen Bewerber, welchen auf Grund früherer Militäreigenschaft der Anspruch auf eine Civilstaatsbedienstung im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, mittels Certificates zuerkannt wurde, in dem vorgeschriebenen Wege bis 30. November 1902 bei der Polizeidirection in Wien einzubringen; schließlich gelangt zur Besetzung bei den Wiener k. k. Krankenanstalten eine Primararztesstelle II. Classe, zugleich Vorstandes einer chirurgischen Abtheilung mit dem Range der VIII. und den Bezügen der IX. Rangsclasse, das ist dem Gehalte jährlicher 2800 K, mit zwei Quadriennalzulagen zu je 200 K und der Activitätszulage jährlicher 1000 K. Bewerber um diese Stelle haben ihren vorschriftsmäßig gestempelten Gesuchen den Tauf- oder Geburtsschein, den Heimatsschein, das Diplom über die Erlangung des Doctorgrades der gesammten Heilkunde an einer österreichischen Universität, sowie die sonstigen Dienstesdocumente und Nachweise über ihre theoretische und praktische Vorbildung anzuschließen. Die Gesuche sind, wenn die Bewerber bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde, sonst unter Anschluss eines amtsärztlichen Gesundheits- und legalen Sittenzeugnisses unmittelbar im Einreichungsprotokolle der niederösterreichischen Statthalterei bis längstens 31. October 1902 einzubringen.

In **Steiermark** eine Rechnungsassistentenstelle der XI. Rangsclasse. Bewerber haben ihre belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. November 1902 beim Statthaltereipräsidium in Graz einzubringen.

In **Tirol und Vorarlberg** eine Polizeicommissärsstelle der IX. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten und mit dem Nachweise der vollständigen Kenntnis der beiden Landessprachen belegten Gesuche bis längstens 5. November 1902 im Dienstwege beim Statthaltereipräsidium in Innsbruck einzubringen.

In **Schlesien** eine Bauadjunctenstelle der X. Rangsclasse, vorläufig provisorisch, ferner eine Baupraktikantenstelle mit dem jährlichen Adjutum von 1200 K. Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre ordnungsmäßig zu belegenden Gesuche bis 15. November 1902 unmittelbar, beziehungsweise, wenn dieselben bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, beim Landespräsidium in Troppau einzubringen und sich auch über die Kenntnis der Landessprachen (deutsch, böhmisch oder polnisch) auszuweisen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 20. **Wien, 14. November 1902.**

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Herzogthum Schlesien.

Der vom Landtage des Herzogthumes Schlesien beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung der dem Herzogthume Schlesien auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, zugewiesenen Theile der Gebarungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen, hat unter dem 24. October d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Königreich Böhmen.

Der vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit nähere Bestimmungen über die Verwendung der dem Königreiche Böhmen in Gemäßheit des Reichsgesetzes

vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, überwiesenen Theile der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen erlassen werden, hat unter dem 29. October d. J.,

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit der Stadtgemeinde Reichenberg die Bewilligung zur unentgeltlichen Abtretung mehrerer Gemeinderealitäten an das Ärar ertheilt wird, unter dem 31. October 1902 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Herzogthum Steiermark.

Der vom Landtage des Herzogthumes Steiermark beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit einige von der Armenversorgung in Form der Einlege handelnde Bestimmungen des Gesetzes vom 27. August 1896, L. G. und V. Bl. Nr. 63, abgeändert werden, hat unter dem 29. October d. J.,

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, betreffend die Einhebung von Auflagen und Gebüren behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten, unter dem 1. November 1902 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Herzogthum Bukowina.

Der vom Landtage des Herzogthumes Bukowina beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 78 der Gemeindeordnung für das Herzogthum Bukowina vom 14. November 1863, L. G. und V. Bl. Nr. 9, hat unter dem 7. October 1902,

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Auflage auf den Verbrauch von Bier, Branntwein und versüßten geistigen Getränken für die Gemeinde Wiznitz, auf die Dauer von fünf Jahren, unter dem 29. October d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für die Markgrafschaft Mähren.

Der vom Landtage der Markgrafschaft Mähren beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Canaleinschnittsgebür in der Marktgemeinde Neugasse, hat unter dem 31. October d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Herzogthum Kärnten.

Der vom Landtage des Herzogthumes Kärnten beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Stadt Wolfsberg, erlassen werden, hat unter dem 1. November d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. October 1902, Z. 44020,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Vácz (Waitzen).

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 2. October 1902, Z. 63500, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Vácz (Waitzen) unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte, verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei/Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. November 1902, Z. 44553,

betreffend

die in England bestehenden ungünstigen Aussichten für arbeitnehmende Personen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Nach verlässlichen dem k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Informationen herrscht derzeit in England ein großes Überangebot von Arbeitskräften, herbeigeführt namentlich dadurch, dass nach Beendigung des südafrikanischen Krieges tausende von Personen aus der Armee entlassen wurden und noch täglich entlassen werden. Dabei ist die Lage des Handels und der Industrie durchaus nicht eine solche, um den vielen neuen Bewerbern Arbeit zu bieten; im Gegentheile, in manchen Industriezweigen, wie namentlich im Schiffbaue und in der Stahlindustrie, griff in letzterer Zeit wegen Arbeitmangels sogar

eine erhebliche Verminderung des bisherigen Arbeiterstandes platz. Für fremde Arbeiter kommt als ein weiteres ungünstiges Moment noch der Umstand in Betracht, dass viele Arbeitgeber den aus dem Kriege Zurückkehrenden einen Vorzug vor anderen Bewerbern einräumen.

Bei dieser Sachlage besteht für die österreichischen Arbeiter, von ganz vereinzelten Fällen abgesehen, derzeit so gut wie gar keine Aussicht in England Arbeit zu finden. Obdachlosigkeit und Hunger ist ihr regelmäßiges Los, sobald der geringe Sparpfennig, den sie mitgebracht, erschöpft ist.

Das Ministerium des Innern sieht sich daher veranlasst, bis auf weiteres vor der Auswanderung nach England zu dem Zwecke, um dort Arbeit zu suchen, eindringlich zu warnen.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass diese Warnung in den in Betracht kommenden Kreisen eine möglichst weitgehende Verbreitung erfahre.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. November 1902, Z. 26284,

betreffend

die Hintanhaltung marktschreierischer Annoncirung ausländischer Geheimmittel.

(An die Statthalterei in Brünn; mitgetheilt allen politischen Landesstellen.)

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 16. August 1901, Z. 35361, betreffend die Anpreisung von Heilmitteln und Heilmethoden durch eine amerikanische Unternehmung im Wege der Annoncirung in mehreren im dortigen Verwaltungsgebiete erscheinenden Zeitschriften, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, dass zufolge Mittheilung des k. k. Justizministeriums vom 17. Juni 1902, Z. 7739, die Vertreter der in Betracht kommenden Zeitschriften durch die dortige k. k. Oberstaatsanwaltschaft darauf aufmerksam gemacht wurden, dass durch die Veröffentlichung der betreffenden Inserate ein curpfuscherisches, daher unstatthaftes Unternehmen gefördert werde, und dass die Fortsetzung dieser Inserirung die pressrechtliche Repression, beziehungsweise strafgerichtliche Ahndung nach sich ziehen müsste.

Diese Warnung war von Erfolg und würde die neuerliche Veröffentlichung dieser oder ähnlicher Annoncen entgegen der vorhergegangenen Abmahnung das Einschreiten der k. k. Oberstaatsanwaltschaft nach sich ziehen.

Aus diesem Anlasse hat das k. k. Justizministerium mit dem Erlasse vom 17. Juni 1902, Z. 7739, neuerliche Directiven (siehe Erlass des k. k. Justizministeriums vom 8. Juli 1898, Z. 14924, und in der Zeitschrift „Das österreichische Sanitätswesen" Nr. 31 ex 1898) an die Oberstaatsanwaltschaften gelangen lassen, welche sich auf deren Vorgehen zur Hintanhaltung unzulässiger Anpreisungen von Heilmitteln und Heilmethoden in Druckschriften (Tagesblättern, Flugschriften, Kalendern 2c.), soferne sie von ausländischen, unter dem Scheine der Ausübung der ärztlichen Wissenschaft wirkenden Persönlichkeiten ausgehen, beziehen.

In diesem Erlasse wird insbesondere hervorgehoben, dass die mit derartigen reclamhaften Ankündigungen verbundene Inaussichtstellung einer brieflichen Cur unzweifelhaft einer unbefugten Ausübung der Arzneikunde im Inlande gleichkäme und daher als Distanzdelict der Strafnorm des §. 343 St. G. unterliege, wobei hinsichtlich der Publication dieser Anpreisungen die §§. 5 und 8 St. G., betreffend Mitschuld und Theilnahme an strafbaren Handlungen, sowie Versuch von solchen, in Betracht kämen.

Unter Umständen, wie bei der Anpreisung der brieflichen Cur in der Annonce selbst, käme eventuell §. 305 St. G., betreffend die Anreizung zu verbotenen Handlungen, und insoferne die Annonce die Aufforderung zum Ankaufe eines im Inlande verbotenen oder in Bezug auf seine Verabfolgung besonderen beschränkenden Anordnungen unterworfenen Heilmittels verbreiten würde, die Bestimmungen der §§. 345 und 354 St. G., betreffend den Verkauf verbotener Arzneimittel und den unbefugten Verkauf von Heilmitteln, bei Prüfung der Annonce vom Standpunkte der §§. 5 und 8 St. G. in Betracht.

Das k. k. Justizministerium legt das Hauptgewicht darauf, dass in jedem einzelnen Falle mit Vorsicht geprüft werde, ob es sich thatsächlich um ein solches Unternehmen handle, das unter dem Scheine der Ausübung der ärztlichen Wissenschaft in einer die öffentliche Gesundheitspflege bedrohenden Weise thätig ist.

Um hienach die Mitwirkung der k. k. Oberstaatsanwaltschaft zur Hintanhaltung des immer wiederkehrenden Unfuges einer unzulässigen Anpreisung von Heilmethoden und Heilmitteln unbefugter ausländischer Unternehmungen in Druckschriften und Annoncen wirksam ansprechen zu können, wolle die k. k. Statthalterei die eigenen, sowie die Sanitätsorgane der unterstehenden politischen Behörden anweisen, dass dieselben fortan derartigen Annoncen und Anpreisungen in den im Amtsgebiete erscheinenden Druckschriften die fortgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden.

In Fällen, in denen die im vorstehenden dargelegten Momente zutreffen, ist der k. k. Statthalterei unter Vorlage der beanständeten Publication die Anzeige zu erstatten, damit die k. k. Statthalterei in die Lage komme, sich hinsichtlich der weiteren Verfolgung der Angelegenheit mit der dortigen k. k. Oberstaatsanwaltschaft in das Einvernehmen zu setzen.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1902, Z. 6021.

Für die Wahlberechtigung in der Gemeinde ist die Steuervorschreibung und nicht die thatsächliche Bezahlung der Steuer maßgebend. (Zunächst für Schlesien.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse über die Beschwerde des F. G. in D. gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in F. vom 16. März 1901, Z. 8416, betreffend das Reclamationsverfahren anlässlich der Neuwahlen der Gemeindevertretung in D., die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Im Reclamationsverfahren anlässlich der bevorstehenden Neuwahl der Gemeindevertretung in D. wurde die gegen die unterbliebene Eintragung des Beschwerdeführers in die Wählerliste von demselben eingebrachte Einwendung von der Reclamationscommission und über den Recurs des Reclamanten mit der nunmehr hiergerichts angefochtenen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in F. als Berufungsinstanz aus dem Grunde abgewiesen, weil der Beschwerdeführer die ihm für das der Auflegung der Wählerlisten vorangegangene Jahr 1900 vorgeschriebene directe Steuer bis zum Tage der Auflegung dieser Listen, das ist bis zum 15. Jänner 1901 nicht bezahlt hatte.

Die Aufhebung dieser Entscheidung gründet sich auf nachfolgende Erwägungen.

Nach §. 1, Absatz 1, der schlesischen Gemeindewahlordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 24. September 1883, L. G. Bl. Nr. 36) sind mit Rücksicht auf die Steuerleistung nur diejenigen Gemeindemitglieder wahlberechtigt, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten.

Die angefochtene Entscheidung versteht nun diese gesetzliche Anordnung dahin, dass das active Gemeindewahlrecht, soweit es von der Steuerleistung abhängig ist, keineswegs schon durch die amtliche Vorschreibung der Steuer seit wenigstens einem Jahre erworben wurde, sondern dass es nur jenen Gemeindemitgliedern zustehe, welche für den angegebenen Zeitraum die Steuer thatsächlich auch entrichtet haben, so dass Gemeindemitglieder, welche mit der Ableistung der ihnen vorgeschriebenen Steuer im Rückstande sind, eben darum das active Wahlrecht nicht besitzen.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte dieser Rechtsanschauung nicht beipflichten.

Es kann zugegeben werden, dass der Umstand, dass das Gesetz im §. 1 sich des Ausdruckes „entrichten“ und nicht des dem Gesetze gleich geläufigen Ausdruckes „vorschreiben“ (§. 12 ff. der Gemeindewahlordnung) bedient, zu der Meinung führen kann, dass das Gesetz für den Erwerb des activen Wahlrechtes nicht bloß die Steuerpflicht, die Steuerschuldigkeit, sondern die effective Steuerableistung als maßgebend erklären wollte, da der Ausdruck „entrichten“ soviel wie Schuldiges zahlen bedeutet (Adelung, Heyne, Sanders).

Allein bei näherer Würdigung aller für die Interpretation maßgebenden Momente kann man sich der Überzeugung nicht verschließen, dass die der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte Auslegung doch nicht die zutreffende ist und dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedient man sich des Wortes „entrichten“ dann, wenn von Leistungen die Rede ist, deren Abstattung nicht von dem Belieben, von dem freien Willen des Leistenden abhängig ist, sondern deren Abstattung eine Schuldigkeit, eine Pflicht bildet, wie insbesondere bei Steuern, Abgaben. Der Bestand einer Leistungspflicht bildet darum das wesentliche Moment. Sagt man, jemand „entrichtet“ an Steuern oder Abgaben so und soviel, so geht die gewöhnliche Bedeutung dieser Redeweise dahin und wird dieselbe allgemein so verstanden werden, dass der Betreffende die Leistung, Steuer, Abgabe zu zahlen schuldig ist, nicht aber, dass er die Leistung, Abgabe, Steuer im Zeitpunkte, als davon die Rede ist, thatsächlich auch bereits abgestattet hat.

Wenn der Gesetzgeber das active Wahlrecht von der thatsächlich erfolgten Abstattung der schuldigen vorgeschriebenen Steuer hätte abhängig machen wollen, wie die angefochtene Entscheidung vermeint, dann hätte er sprachrichtig unmöglich von Gemeindemitgliedern sprechen können, welche eine Steuer „entrichten“, da ja diese Ausdrucksweise den Zeitpunkt, in welchem die Entrichtung (Zahlung) zu erfolgen hat, nicht weiter in Betracht zieht. Der Gesetzgeber würde dann gewiss eine Wortfügung gewählt haben, welche die in der Entscheidung vermuthete Absicht eben zum Ausdrucke bringt.

Den Ausdruck, „eine directe Steuer entrichten“ in dem von der angefochtenen Entscheidung angenommenen Sinne zu deuten, geht umsoweniger an, weil durch eine solche Deutung eine Reihe von Fragen hervorgerufen wird, welche in der vom Gesetze getroffenen Disposition keine Regelung gefunden hätte und die doch nur vom Gesetzgeber geregelt werden konnte. So würde eine directe Steuer gewiss auch derjenige Steuerträger entrichtet haben, welcher nur einen Theil der ihm vorgeschriebenen Steuerschuldigkeit abgestattet hat, und aus dem Wortlaute des Gesetzes ließe sich gewiss nicht ableiten, dass das active Wahlrecht nur demjenigen Gemeindemitgliede zustehen soll, das die gesammte Steuerschuldigkeit entrichtet hat. So würde nach dem Wortlaute des Gesetzes die Voraussetzung für die active Wahlfähigkeit bei denjenigen Gemeindemitgliedern zutreffen, denen verschiedene directe Steuern vorgeschrieben sind, von welchen dieselben eine abgestattet hätten, die anderen schuldig geblieben wären. Ebenso würde das Gesetz keinerlei Aufschluss dafür geben, welcher Zeitpunkt für die Steuerableistung der maßgebende zu sein hat, eine Frage, die darum von besonderer Bedeutung wäre, da ja die Anlegung der Wählerliste und die Ausübung des Wahlrechtes zeitlich getrennt erfolgen.

Schon aus diesen allgemeinen Erwägungen muss man zu der Anschauung gelangen, dass im Sinne des §. 1 leg. cit. unter denjenigen Gemeindemitgliedern, „welche eine directe Steuer entrichten“, eben diejenigen zu verstehen sind, welchen eine directe Steuer zu entrichten obliegt, welche mit einer directen Steuer vorgeschrieben sind. Das Moment der effectiven Ableistung der Steuer kam bei der vom Gesetze gewählten Ausdrucksweise umsoweniger in Frage, als ja eine rechtskräftig vorgeschriebene Steuer eben gezahlt werden muss, im Zwangswege eingetrieben wird, es also gar nicht fraglich erschien, dass die vorgeschriebene Steuer gewiss auch zur Abstattung gelangt. Dass aber der Gesetzgeber die Worte, „welche eine directe Steuer entrichten“ in dem eben gedeuteten Sinne gebraucht hat, geht mit voller Klarheit aus den Bestimmungen der §§. 12 und 13 über die Anlegung der Wählerlisten hervor.

Der Wortlaut dieser Paragraphen ermöglicht in keiner Weise die Annahme, dass der Gesetzgeber die active Wahlberechtigung von der effectiven Abstattung der (vorgeschriebenen) Steuer abhängig gemacht wissen wollte, dass also

Gemeindemitglieder, welche mit der Steuerzahlung im Rückstande sind, das active Wahlrecht nicht besitzen sollen. Der Gesetzgeber verfügt hier, dass die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindemitglieder unter Angabe ihrer „vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern“ anzuführen sind, dass die übrigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe ihrer „vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit“ an directen Steuern zu reihen sind, und dass bei „gleicher Steuerschuldigkeit“ das Alter zu entscheiden habe. Die „Steuerjahresschuldigkeiten“ sind für die Bildung der Wahlkörper das maßgebende Moment und die „Steuerschuldigkeit“ der Wahlberechtigten ebenso für deren Einreihung in die Wahlkörper.

Diese Dispositionen würden in Widerspruch mit dem §. 1, Absatz 1 der Gemeindewahlordnung treten, woferne dieser Gesetzesbestimmung der ihr in der angefochtenen Entscheidung beigelegte Sinn zukommen würde. Denn die ganze Anlegung der Wählerlisten hat ja nach dem Wortlaute des Gesetzes auf Basis der Steuerschuldigkeiten, also auf Basis der bloßen Steuervorschreibung zu erfolgen und nicht auf Basis der Steuerabstattung. Im §. 13, Absatz 4, bedient sich aber der Gesetzgeber ebenso wie im §. 1 des Wortes „entrichten“ und das in einem Zusammenhange, welcher keinen Zweifel darüber aufkommen läst, dass bei der Wahl des Ausdruckes „entrichten“ das Moment der schon erfolgten Abstattung der Steuer gewiss nicht in Betracht gezogen war, denn die Bildung des Wahlkörpers hat durch Theilung der Gesammtsteuersumme zu erfolgen. Unter der Gesammtsteuersumme dieses Absatzes ist aber zweifellos die Summe der bei den einzelnen Gemeindemitgliedern in den Wählerlisten zur Auszeichnung gelangten Steuerschuldigkeiten, also die diesen Wählern vorgeschriebenen, keineswegs aber die von ihnen abgestatteten Steuern zu verstehen, weshalb dem gebrauchten Ausdrucke „entrichten“ nicht die Bedeutung beigelegt werden kann, dass die Steuersumme effectiv abgestattet sein muss, sondern nur, dass die betreffende Steuersumme den in den betreffenden Wahlkörpern eingereihten Wählern zu entrichten obliegt.

Da nun der Gesetzgeber bei jenen Dispositionen, welche er über die Bildung der Wählerlisten, die ja zur Aufnahme der Wähler bestimmt sind, getroffen hat, gewiss die Bestimmungen über die Wahlberechtigung selbst vor Augen hatte, so muss gefolgert werden, dass der Ausdruck im §. 1, „welche eine directe Steuer entrichten“, in jenem Sinne verstanden werden muss, welcher den Dispositionen des Gesetzgebers (§§. 12 und 13) entspricht.

Da nun im gegebenen Falle der Beschwerdeführer unbestrittenermaßen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde mit einer directen Steuer in Vorschreibung stand, diese also auch zu entrichten hatte, war derselbe in der Wählerliste aufzunehmen, ohne dass es darauf ankommen konnte, ob er die Steuer pro 1900 thatsächlich bereits gezahlt hatte oder nicht.

Die angefochtene Entscheidung musste daher nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 1902, Z. 6271.

Bei der Bestimmung des Punktes 3 des 3. Absatzes des §. 39 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, handelt es sich keineswegs um öffentliche, sondern um speciell für Bezirkskrankencassen bestimmte und auf dieselbe beschränkte Apotheken; es steht deshalb den Cassenverbänden ein effectiv wirksames Recht zu, Apotheken für die Bezirkskrankencassen und mit der Beschränkung auf diese Anstalten anzulegen und zu betreiben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse über die Beschwerde der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in G. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1901, Z. 5889, betreffend die Errichtung einer Apotheke in G., die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Die Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in G. als Leitung des Verbandes der Bezirkskrankencassen im Sprengel dieser Unfallversicherungsanstalt hat über den Beschluss der Delegirtenversammlung vom 26. August 1900, womit die Verbandsleitung ermächtigt wurde, die Errichtung einer Apotheke mit dem Sitze in G. anzustreben, mit der Eingabe vom 13. November 1900 bei der Statthalterei für Steiermark unter Berufung auf die Bestimmung des §. 39, 3. Absatz, Punkt 3 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter und auf die entsprechende Bestimmung des §. 2, Punkt 7 des genehmigten Verbandsstatutes das Ansuchen gestellt, die Statthalterei wolle die Errichtung einer öffentlichen Apotheke in G. genehmigen.

Von der neuen Apotheke würden nicht nur die Mitglieder der Bezirkskrankencassen in G. besondere Vortheile genießen, sondern es würden durch dieselbe auch die Cassenärzte in Steiermark und Kärnten, insoferne sie eine Hausapotheke zu halten berechtigt oder verpflichtet seien, mit den nöthigen Heilmitteln versorgt werden; selbstverständlich wäre die Apotheke von geprüften Pharmaceuten zu leiten. Sollte jedoch die den Bezirkskrankencassenverbänden im Sinne der bezogenen Gesetzesbestimmung zustehende Berechtigung zur Anlage einer Apotheke Beschränkungen unterliegen, so bitte die Anstalt, ihr die Errichtung einer Apotheke unter Bekanntgabe der Beschränkungen zu bewilligen. Hiebei wurde ausgeführt, dass der Bestand der Apotheke, auch wenn dieselbe auf die Mitglieder der beiden Bezirkskrankencassen in G. beschränkt sein würde, mit Rücksicht auf die beträchtliche Anzahl dieser Cassenmitglieder vollständig gesichert wäre.

Hierüber hat die k. k. Statthalterei für Steiermark der Anstalt unterm 11. Jänner 1901, Z. 39703 ex 1900, Folgendes eröffnet:

Über Antrag des Stadtrathes in G. seien von der Statthalterei wegen Errichtung zweier öffentlichen Apotheken in G. die Erhebungen eingeleitet worden und werde die Unfallversicherungsanstalt seinerzeit von der Entscheidung im Gegenstande in Kenntnis gesetzt werden.

Die den Bezirkskrankencassen im §. 39 des Krankenversicherungsgesetzes zugesprochene Berechtigung zur Anlage einer Apotheke unterliege nur jenen Beschränkungen, welche durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen für die Anlage von Apotheken überhaupt vorgeschrieben sind.

Soferne die Anstalt aber nicht beabsichtigen sollte, eine bestehende Apotheke zu erwerben oder um die Verleihung einer neu errichteten Apotheke zu concurriren, sondern unabhängig davon die Bewilligung zur Errichtung einer Apotheke für sich selbst in Anspruch nehme, könne dem gestellten Ansuchen keine Folge gegeben werden, weil nach der citirten Gesetzesstelle den Cassenverbänden nur die Berechtigung zur Anlage und zum Betriebe einer Apotheke, nicht aber zur Errichtung einer solchen eingeräumt sei. Zur Motivirung wurde hinzugefügt, dass nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur öffentliche Apotheken und Hausapotheken der Ärzte (die letzteren in der Mindestentfernung von einer Stunde von der nächsten öffentlichen Apotheke) gestattet seien.

Die Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke sei nur Ärzten und Wundärzten eingeräumt (Allerhöchstes Patent vom 10. April 1773, Hofkanzleidecret vom 3. November 1808, Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 182). Die Anlage und der Betrieb einer öffentlichen Apotheke könne hingegen vom Bezirkskrankencassenverbande auf Grund des §. 39 des Krankenversicherungsgesetzes durch Erwerbung einer bestehenden Apothekergerechtsame in gleicher Weise angestrebt

und erreicht werden, wie dies jedem Apotheker freigestellt sei, doch hätte der Cassenverband für eine den Vorschriften entsprechende Leitung der Apotheke vorzusorgen. Die Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke könne dem Cassenverbande von der Statthalterei ebensowenig wie einem Apotheker bewilligt werden, weil der Statthalterei nur die Entscheidung über die Frage vorbehalten sei, ob irgendwo ein neues Apothekergewerbe zu errichten sei, während die Verleihung eines solchen Gewerbes an eine bestimmte Person der politischen Behörde I. Instanz zustehe, welche hiefür, um das würdigste Individuum aufzufinden, den Concurs auszuschreiben habe. (Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, Abschnitt C, §. 38, lit. b, Hofkanzleidecret vom 30. November 1833, Z. 29825.)

In einem Recurse gegen diesen Erlass führte die Unfallversicherungsanstalt aus, dass durch die bezogene Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes den Bezirkskrankencassen-Verbänden doch wohl ein weitergehendes Recht eingeräumt erscheine, als die Behörde annehmen wolle, und dass zu dem die eventuelle Erlangung einer Apotheke seitens des Cassenverbandes auf dem von der Statthalterei angedeuteten Wege den größten Schwierigkeiten begegnen würde.

Die Anstalt stellte sohin das Begehren, das Ministerium wolle unter Behebung der angefochtenen Entscheidung der Statthalterei der Anstalt als Verbandsleitung die Errichtung der angestrebten Apotheke in G. bewilligen. Sollte jedoch auch das Ministerium nicht in der Lage sein, dem Ansuchen vollinhaltlich Folge zu geben, so werde die weitere Bitte gestellt, die Anstalt aufzuklären, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen dieselbe zur Ausübung des ihr gesetzlich zugesprochenen Rechtes der Anlage und des Betriebes einer Apotheke gelangen könne. Hierüber erfloss der heute angefochtene Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1901, Z. 5889, des Inhaltes, dass dem Recurse der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in G. gegen den angefochtenen Erlass der Statthalterei, mit welchem dem Ansuchen der Anstalt um die Bewilligung zur Errichtung einer Apotheke in G. nicht willfahrt wurde, keine Folge geben werde, da dem Bezirkskrankencassenverbande ein Recht auf die in Rede stehende Bewilligung nicht zustehe.

In der hiergerichts überreichten Beschwerde wird neuerlich auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche der Erlangung einer Apotheke im Sinne der Auffassung der Statthalterei entgegenstehen würden und zugleich bemerkt, dass die Erreichung des vom Cassenverbande angestrebten Zieles unter allen Umständen vom Zufalle abhängen würde. Die Auffassung der Statthalterei entspreche auch keinesfalls dem Wortlaute des Gesetzes, nach welchem vielmehr die in Frage stehende gesetzliche Bestimmung nur dahin verstanden werden könne, dass dieselbe — und dies zwar unabhängig von sonstigen diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen — das Recht zur Errichtung einer Apotheke seitens eines Cassenverbandes und für denselben, das ist mit Beschränkung auf die Bedingung der Krankencassenmitglieder und der Krankencassenärzte mit den erforderlichen Heilmitteln beinhalte, wobei allerdings die betreffende Apotheke unter fachmännische Führung zu stellen sei. Wenn hiernach die Statthalterei auch berechtigt gewesen wäre, der beschwerdeführenden Anstalt die Verleihung einer öffentlichen Apotheke zu verweigern, so sei sie doch dem Gesetze nach nicht berechtigt gewesen, die Errichtung einer Apotheke mit der Beschränkung auf die Mitglieder der beiden Bezirkskrankencassen in G. abzulehnen. Ebenso widerspreche die Entscheidung des Ministeriums dem Gesetze, mit welcher dem Cassenverbande schlechthin ein Recht abgesprochen werde, welches dem Verbande gesetzlich und statutarisch eingeräumt sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat Folgendes erwogen:

Nach dem Dargestellten behauptet die beschwerdeführende Anstalt, dass ihr im Grunde des §. 39 des Krankenversicherungsgesetzes ein selbständiges, von den bestehenden Vorschriften über öffentliche Apotheken unabhängiges und außerhalb des Rahmens derselben gelegenes Recht auf die Anlage und den Betrieb, das ist also auf die Errichtung einer Apotheke für die Zwecke des Cassenverbandes zustehe, während die Statthalterei und — wie nach dem Inhalte der ministeriellen Entscheidung angenommen werden muss — auch das belangte Ministerium den Bestand eines solchen Rechtes negiren und die angezogene Gesetzesbestimmung nur im Rahmen und im Sinne der gedachten Vorschriften verstanden wissen wollen.

Wenn der Vertreter des Ministeriums bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung die ministerielle Entscheidung als eine Entscheidung des administrativen Ermessens charakterisiren wollte, so konnte der Gerichtshof diese Interpretation der angefochtenen Entscheidung auch darum nicht zulassen, weil die Entscheidung der Statthalterei zweifellos keine Ermessensentscheidung war und weil für eine Entscheidung solcher Art auch keinerlei positive Grundlage gegeben wäre. Das k. k. Ministerium des Innern hat sich darüber nicht ausgesprochen, ob es seinerseits die Wege für zulässig halte, welche die Statthalterei der beschwerdeführenden Anstalt zum Zwecke der Erlangung des Besitzes einer Apotheke wies. Diese Frage liegt übrigens abseits vom heutigen Streite.

Der §. 39 des Krankenversicherungsgesetzes ordnet an, dass die Bezirkskrankencassen in Verbände vereinigt werden, deren Verwaltung nach Maßgabe des besonderen Statutes von dem Vorstande der Unfallversicherungsanstalt besorgt wird. Im folgenden Contexte dieses Paragraphen werden den Cassenverbänden zunächst gewisse obligatorische Aufgaben überwiesen, worauf es weiter heißt:

„Außerdem können diese Cassenverbände noch freiwillig andere Zwecke verfolgen, welche sämmtlichen oder mehreren Verbandscassen gemeinsam sind, und zwar insbesondere . . . drittens die Anlage und den Betrieb gemeinsamer Heilanstalten und Apotheken."

Wenn nun die Behörden die eben citirte gesetzliche Bestimmung, soweit dieselbe von Apotheken handelt, von vornherein nur im Rahmen der für öffentliche Apotheken bestehenden Normen verstanden wissen wollen, so ist der k. k. Verwaltungsgerichtshof ganz im Gegentheile der Rechtsanschauung, dass dieselbe von vornherein in dieser Begrenzung und Beschränkung nicht verstanden werden kann.

Zunächst enthält die citirte gesetzliche Bestimmung keinerlei ausdrücklichen Hinweis auf die derselben von den Behörden unterlegte Basis, während es sich zweifellos — wenn das Gesetz wirklich im Sinne der Behörden verstanden werden wollte — empfehlen musste, um einer missverständlichen Auslegung vorzubeugen, durch einen geeigneten Zusatz anzudeuten, dass die getroffene Bestimmung thatsächlich nur auf Grundlage der im allgemeinen für öffentliche Apotheken bestehenden Vorschriften zu verstehen sei.

Eine solche Textirung würde in dem gedachten Falle auch nach der üblichen Technik der Gesetzgebung zu erwarten gewesen sein.

An sich selbst bietet die in Frage stehende Gesetzesbestimmung keinen Anlass, dieselbe, soweit die Errichtung von Apotheken in Frage kommt, etwa zur Ergänzung oder näheren Verdeutlichung in Beziehung zu bestehenden, anderen gesetzlichen Normen zu setzen.

Denn wenn die Bezirkskrankencassenverbände sich die Anlage und den Betrieb von Apotheken zum Zwecke setzen können, das heißt, wenn sie sich zum Ziele setzen können, Apotheken anzulegen und zu betreiben, so ist diese Disposition des Gesetzes in der erwähnten Richtung eine an sich ebenso verständliche als erschöpfende. Das Gesetz spricht weiters auch nicht von der Erlangung einer Apotheke, sondern wortdeutlich von der Anlage (und dem Betriebe) einer solchen Anstalt, eine Textirung, welche der Auffassung der Statthalterei, wonach es sich nur um die eventuelle Überkommung einer bestehenden oder um die eventuelle Erlangung einer neu errichteten Apotheke handeln

könnte, jedenfalls nicht das Wort führt. Der Ausdruck „Anlage“ zumal ist von nicht zu übersehender Deutlichkeit und es kann nicht gesagt werden, dass die Anlage einer Apotheke nicht die Errichtung einer solchen Anstalt beinhalte, da doch derjenige, welcher eine Apotheke anlegt, dieselbe ohne Zweifel ins Leben ruft, gründet, also errichtet. Dies alles aber nur nebenbei. Von durchschlagender Bedeutung erscheint, dass das Gesetz nicht nur nicht ausdrücklich von öffentlichen Apotheken und auch nicht von Apotheken schlechthin, welch letzteren Ausdruck man allenfalls auch noch von öffentlichen Apotheken verstehen könnte, sondern von der Anlage und dem Betriebe gemeinsamer Apotheken spricht, das heißt von Apotheken, welche allen oder mehreren Cassen des Verbandes gemeinschaftlich sind. Solche Anstalten sind nun zweifellos überhaupt nicht öffentliche Apotheken, sondern solche, deren Betrieb sich auf die Verbandscassen oder auf einige derselben bezieht und beschränkt, die also nur für diese Cassen bestimmt sind, und dies könnte auch ohne den citirten Wortlaut des Gesetzes an sich nicht zweifelhaft sein. Dem Gesetzgeber kann nicht zugemuthet werden, im §. 39 leg. cit. eine Bestimmung getroffen zu haben, welche ganz außerhalb des sonstigen Bethätigungskreises der Bezirkskrankencassen und also naturgemäß auch der Verbände derselben stünde; denn gewiss kann nicht behauptet werden, dass die Errichtung öffentlicher Apotheken als in den Bereich der Bethätigung der genannten Organisationen fallend angesehen werden könnte, deren Wirksamkeit sich auf die Krankenversicherung ihrer Mitglieder allein beschränkt und welche unmittelbar keine Aufgaben der öffentlichen Sanitätspflege zu erfüllen berufen sind.

Wenn nun aber — wie gesagt — das Krankenversicherungsgesetz im §. 39 eine neue Kategorie von Apotheken schuf, die übrigens an den Hausapotheken der Ärzte und Wundärzte und an den klösterlichen Hausapotheken schon bestehende Analoga findet, nämlich Apotheken der Bezirkskrankencassenverbände für diese Verbände, beziehungsweise für die verbundenen Cassen, so erscheint hiedurch der Auffassung der Behörden der Boden entzogen.

Inwieferne auf solche Apotheken die für öffentliche Apotheken bestehenden Vorschriften ansonst analoge Anwendung zu finden haben, ist hier nicht zu erörtern; gewiss ist aber, dass die Frage, wann und auf welche Art solche Apotheken errichtet werden können, beziehungsweise auf welche Weise die Cassenverbände in den Besitz solcher Apotheken gelangen können, nicht nach den erwähnten Vorschriften beantwortet werden kann und gewiss ist auch, dass den Cassenverbänden die Befugnis zur Anlage (das ist zur Errichtung) und zum Betriebe solcher Apotheken nicht abgesprochen werden kann, da das Gesetz ihnen die facultative Berechtigung hiezu ausdrücklich einräumt. Dies wenigstens im Grundsatze, der aber vorliegendenfalls allein streitig ist. Welche Stellung gegenüber einem concreten diesbezüglichen Projecte die Staatsaufsicht (§. 39 des Krankenversicherungsgesetzes, §. 15 des vorliegenden Verbandsstatutes) eventuell einzunehmen berechtigt wäre, ist heute nicht weiter zu untersuchen.

Mit der vorstehenden Auffassung coincidiren auch die Materialien zu dem Gesetze vom 30. März 1888.

Der Gewerbeausschuss des Abgeordnetenhauses, aus dessen Initiative die gegenüber dem §. 37 der Regierungsvorlage abgeänderte Fassung des §. 39 des Krankenversicherungsgesetzes und insbesondere auch die Aufnahme des auf die Anlage und den Betrieb gemeinsamer Apotheken bezüglichen Passus hervorging, hat in seinem Berichte vom 25. Mai 1886 in ganz durchsichtiger Weise die seinen Anträgen zugrunde liegende Absicht betont, durch die Schaffung einer obligatorischen Verbandsorganisation den Bezirkskrankencassen, „über deren Lebensfähigkeit derzeit nichts absolut Sicheres vorliegt“, eine weitere Stärkung angedeihen zu lassen und ihnen eine weitere autonome Bethätigung einzuräumen und hat darauf hingewiesen, dass die Cassen durch die obligatorischen und facultativen Thätigkeiten des Verbandes an Widerstandskraft gewinnen und dass ihnen die Möglichkeit einer Vereinfachung und Verbilligung ihrer Agenden beschafft werde.

Die Commission des Herrenhauses hat in ihrem Berichte vom 30. April 1887 den Beschluss des Abgeordnetenhauses bezüglich der Bezirkskrankencassenverbände dahin charakterisirt, dass diese Verbände gebildet werden sollen, um gewisse Aufgaben leichter durchzuführen und gemeinsame Einrichtungen zu ermöglichen.

In dieser Beleuchtung erscheint die Bestimmung des §. 39 des Gesetzes als eine solche, durch welche der Umfang der eigenen Wirtschaft der Cassen erweitert und eine Verbilligung der Aufgaben der Cassen durch die eventuelle Errichtung eigener Heilanstalten und Apotheken, das ist also durch die Einführung einer facultativen Eigenregie auf dem Gebiete der Beschaffung von Medicamenten und der Gewährung der Spitalspflege, bezweckt werden soll.

Auch hieraus folgt sowohl, dass es sich bei der fraglichen Bestimmung des Gesetzes keineswegs um öffentliche, sondern um speciell für Bezirkskrankencassen bestimmte und auf dieselbe beschränkte Apotheken handelt, als auch, dass den Cassenverbänden im Sinne des Gesetzes ein effectiv wirksames Recht zusteht, Apotheken für die Bezirkskrankencassen und mit der Beschränkung auf diese Anstalten anzulegen und zu betreiben.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen konnte der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze begründet erkennen und gelangte daher zur Aufhebung derselben nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.

Verschiedene Mittheilungen.

(Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 28. October 1902, Z. 180/II, betreffend die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren der Landwehr und der Gendarmerie zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie.) [Mitgetheilt allen politischen Landesstellen.] Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem königlich ungarischen Landesvertheidigungsministerium auf Grund gepflogenen Einvernehmens mit dem k. und k. Reichskriegsministerium in Angelegenheit der gegenseitigen Auslieferung von Deserteuren der Landwehr und der Gendarmerie zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie nachstehende Vereinbarung getroffen:

Deserteure der königlich ungarischen Landwehr und der königlich ungarischen, beziehungsweise königlich ungarisch-kroatisch-slavonischen Gendarmerie, welche

in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufgegriffen werden, sind von den politischen Bezirksbehörden und Gemeindevorstehungen jener Orte, wo dieselben betreten werden, an das nächste Militärcommando (Militärstations-, eventuell Heeres- [Kriegsmarine-] Ergänzungsbezirkscommando) zu überstellen und gegen Lieferschein abzugeben.

Diesem Commando obliegt sodann die Escortirung des Deserteurs über die Grenze bis zur nächsten königlich ungarischen Landwehr- oder königlich ungarischen, beziehungsweise königlich ungarisch-kroatisch-slavonischen Gendarmeriebehörde.

Die in den Ländern der ungarischen Krone aufgegriffenen Deserteure der k. k. Landwehr und der k. k. Gendarmerie werden von den dortigen Behörden und Organen gleichfalls dem nächsten Militärcommando (Militärstations-, eventuell Heeres- [Kriegsmarine-] Ergänzungsbezirkscommando) übergeben und von letzterem der nächsten k. k. Landwehr- oder Gendarmeriebehörde überstellt werden.

Eine Überprüfung der von der requirirenden Behörde ausgesprochenen Deserteurerklärung hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit hat nicht stattzufinden, es ist sich jedoch in der bezüglichen Requisition auf die betreffende Deserteurseingabe zu berufen.

Zur Durchführung dieser Vereinbarung wird noch angeordnet:

Die k. k. Gendarmerie hat auch hinsichtlich solcher Deserteure nach den Bestimmungen des §. 96 der Gendarmerieinstruction vorzugehen.

Mit den von einer Militärbehörde in den Ländern der ungarischen Krone der nächsten k. k. Landwehr- oder Gendarmeriebehörde über die Grenze überstellten Deserteuren der k. k. Landwehr und der k. k. Gendarmerie ist nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Hinsichtlich der Kosten der Escortirung von Deserteuren der königlich ungarischen Landwehr und der Gendarmerie bis zum nächsten Militärcommando (Militärstations-, eventuell Heeres- [Kriegsmarine-] Ergänzungsbezirkscommando) haben die für ähnliche Amtshandlungen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Durch vorstehende Bestimmungen werden jene der hierortigen an alle k. k. Landwehr- (Landesschützen-) Behörden und Truppen ergangenen Circularverordnung vom 7. Jänner 1875, Nr. 17236/478 VI ex 1874, betreffend das Verfahren mit Deserteuren der königlich ungarischen Landwehr, welche sich bei einer k. k. Landwehrtruppe selbst melden, nicht berührt.

Der gegenständliche Circularerlass ergeht an sämmtliche politische Landesstellen, k. k. Landwehrbehörden, Commanden, Truppen und Anstalten und k. k. Landes-Gendarmeriecommanden zur erforderlichen weiteren Veranlassung; die entsprechende Verständigung der Militärbehörden und Truppencommanden erfolgt gleichzeitig durch das k. und k. Reichskriegsministerium.

(Vierter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.) Der bezügliche Nachtrag ist im CV. Stück des R. G. Bl. unter Nr. 203 veröffentlicht.

(Verordnung des Handelsministeriums vom 29. October 1902, womit im Patentamte zwei weitere Anmeldeabtheilungen [VII und VIII] errichtet werden.) Die bezügliche Verordnung ist im CVI. Stück des R. G. Bl. unter Nr. 205 publicirt.

(Verordnung des Ackerbauministeriums vom 26. October 1902, betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben in Tirol.) Die bezügliche Verordnung — im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels erfolgt — ist im CVII. Stück des R. G. Bl. unter Nr. 206 verlautbart.

(Vorschläge zur Bekämpfung des Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitern und Dienstboten in Österreich.) Die eben zur Publication gelangten „Mittheilungen über die Verhandlungen der Section für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen des Industrie- und Landwirtschaftsrathes bei der sechsten Tagung im Jahre 1902“ enthalten die Anträge des Subcomités über die Mittel zur Abhilfe gegen den Mangel an Arbeitern und Dienstboten in der Landwirtschaft. Nach einem vom Hofrathe Professor Dr. Pilat erstatteten Referate wurden in der Sitzung vom 3. Juni 1902 folgende Beschlüsse gefasst:

Es ist dringend nothwendig, entsprechende Maßregeln zu ergreifen, um dem in den meisten Kronländern auftretenden, in manchen zu einer ernsten Calamität gewordenen Mangel an landwirtschaftlichem Gesinde und landwirtschaftlichen Arbeitern thunlichst abzuhelfen.

Unter den Ursachen dieser Erscheinung wird an erster Stelle auf die bedrängte Lage der Landwirtschaft selbst hingewiesen, welche in Bezug auf die Lohnhöhe die Concurrenz der Industrie, der Baugewerbe und sonstiger städtischer Erwerbsgelegenheiten nicht bestehen kann. Eine Besserung wird von handelspolitischen und sonstigen staatlichen Maßnahmen erwartet. Als specielle Maßnahmen zur Abhilfe gegen Arbeiter- und Dienstbotenmangel werden empfohlen:

1. Die Organisation einer den Bedürfnissen der Landwirtschaft entsprechenden Arbeitsvermittlung. In dieser Beziehung ist anzustreben, dass in jedem Kronlande eine Organisation der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung für die Landwirtschaft und ihre Nebenzweige ins Leben trete, welche bestimmt wäre, Nachfrage und Angebot von Arbeit zunächst im localen

Kreise, dann aber im ganzen Lande und endlich zwischen den einzelnen österreichischen Ländern auszugleichen und die Ausbeutung der Interessenten durch die gewerbsmäßige Stellenvermittlung hintanzuhalten.

Die gedachte Organisation der Arbeitsvermittlung hat sich je nach den in dem betreffenden Lande obwaltenden Verhältnissen entweder an das landwirtschaftliche Vereinswesen, respective die Landesculturräthe und Bezirksgenossenschaften der Landwirte oder an die communale Organisation (Gemeinden, eventuell Bezirksvertretungen und Landesausschuss) anzulehnen und die bestehenden Naturalverpflegsstationen für den Zweck der Arbeitsvermittlung auszunützen. Jedenfalls ist es erwünscht, dass diese Organisation ihre unterste Stufe womöglich schon innerhalb der Ortsgemeinde habe.

Werden auf Grund des beschlossenen Reichsgesetzes und der zu erlassenden Landesgesetze Berufsgenossenschaften der Landwirte errichtet, dann werden diese die entsprechendsten Träger der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung bilden, welche zu ihrem Wirkungskreise gehört.

Die Kosten der in Rede stehenden Organisation der Arbeitsvermittlung sollen von den interessirten Kreisen getragen werden unter Beihilfe aus öffentlichen (Staats- und Landes-) Mitteln.

Die in den einzelnen Kronländern bestehenden, respective zu gründenden Organisationen für gemeinnützige landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung sollen sich zu einem Verbande zusammenschließen zum Zwecke der Statistik und Fortbildung der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung, der Evidenzhaltung der landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse und der Vermittlung des Ausgleiches von Angebot und Nachfrage der Arbeit zwischen den einzelnen Ländern.

Die Bedingungen der Wirksamkeit der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung sind behufs erfolgreicher Controle durch ein Specialgesetz zu regeln.

Innerhalb des Rahmens desselben wäre insbesondere vorzusorgen, dass die Concession zur Arbeitsvermittlung nach dem Auslande nur an ganz besonders vertrauenswürdige Personen ertheilt werde.

2. Die thunlichste Einschränkung der Collision der landwirtschaftlichen Arbeit mit dem Militärdienste.

3. Die Anpassung der Schulferien in den Volksschulen an die Zeit des vermehrten Bedarfes von jugendlichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft.

4. Die Förderung und Stärkung der Anhänglichkeit an den landwirtschaftlichen Beruf durch eine entsprechende Richtung des Volksschulunterrichtes in den ländlichen Gemeinden.

5. Die gesetzliche Regelung des Dienstverhältnisses in der Landwirtschaft.

6. Die strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung jugendlicher Arbeiter in fabriksmäßigen, sowie in Bergbau- und Hüttenbetrieben.

7. Die Alters- und Invaliditätsversicherung des landwirtschaftlichen Gesindes.

8. In den Ländern und Gegenden, wo kleine Grundbesitzer, die auf Ergänzung ihres Unterhaltes durch Lohnarbeit angewiesen sind, entweder gänzlich fehlen oder in ungenügender Zahl vorkommen, ist die Schaffung solcher kleinster Besitzungen behufs Sesshaftmachung der landwirtschaftlichen Arbeiter das erfolgreichste Mittel.

Zu diesem Zwecke wäre die Gelegenheit zur Erwerbung kleiner Parcellen, Haus und Garten (Hausäcker) enthaltend, gegen allmähliche Abzahlung zu bieten, jedoch so, dass der Erwerber erst nach einer Anzahl von Tilgungsraten das volle Verfügungsrecht über den Grundbesitz erhält. Behufs ausgedehnter Colonisation wären öffentliche Mittel, jedoch auf streng ökonomischer Grundlage in Anspruch zu nehmen. Endlich wäre solchen sesshaften Arbeitern für ihre Grundparcellen und Wohnungen Steuerfreiheit zu gewähren.

(Ministerialverfügung zum Schutz der Bauarbeiter in Württemberg.) Das Ministerium des Innern hat eine Verfügung über die Durchführung der zum Schutze der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften erlassen. Nach dieser Verfügung soll, wie in der „Soc. Praxis“ mitgetheilt wird, was die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzvorschriften anlangt, an die gegebenen Organe der Baucontrole angeknüpft, die Controle also durch den in jeder Gemeinde vorhandenen Baucontroleur und durch den die Oberaufsicht über das Bauwesen führenden Oberamtsbautechniker ausgeübt werden. Des weiteren sollen in solchen Gemeinden, in welchen infolge lebhafter Bauthätigkeit ein Bedürfnis hiefür besteht, vom Gemeinderat ein oder mehrere bauverständige Gehilfen des Baucontroleurs bestellt werden (Bauaufseher), denen dann hauptsächlich die Überwachung der Sicherheit der Bauausführungen und Bauarbeiten obliegt.

(Alters- und Invaliditätsversicherung in Belgien.) Über den Stand und die wachsende Ausdehnung der Altersversicherung in Belgien wird nach einem Bericht der dortigen „Caisse générale d'épargne et de retraite“ in der „Socialen Rundschau“ Folgendes mitgetheilt. In den Jahren 1892—1902 sind 425.910 Personen beigetreten, davon waren 373.500 = 88 Procent Arbeiter. Im Laufe des Jahres 1901 waren 133.606 neue Beitrittserklärungen erfolgt; 1,386.406 Francs wurden von den neu Eintretenden eingezahlt, wodurch die Summe der binnen Jahresfrist eingezahlten Gelder die Höhe von 8,853.411 Francs 8 Centimes erreichte. 4468 Hilfsvereine (sociétés mutualistes) lassen ihre Mitglieder in die Altersversicherungscasse aufnehmen, desgleichen 1680 Schulvereine (sociétés scolaires).

Wenn die Idee einer Altersversicherung der Arbeiter bisher unter den Unternehmern wenig Anklang gefunden hat, so wurde sie mit desto größerem Verständnis von den Communalverwaltungen und Wohlthätigkeitsanstalten aufgenommen. Von den im Jahre 1901 beigetretenen 133.606 Personen waren 71.992 männlichen und 61.614 weiblichen Geschlechtes. Nach dem Alter zählten 6 bis 9 Jahre 21.210, 10 bis 20 Jahre 45.871, 21 bis 30 Jahre 21.551, 31 bis 40 Jahre 17.158, 41 bis 50 Jahre 12.340, 51 bis 60 Jahre 14.942, über 60 Jahre 534. Um die Entwicklung der Hilfsvereine zu fördern, hat das Gesetz vom 10. Mai 1900 bestimmt, dass für jedes Mitglied, das der Altersversorgung sich anschließt, ein Staatsbeitrag von 2 Francs jährlich geleistet wird und zu ähnlichen Beiträgen in verschiedener Höhe haben sich auch alle Provinzen verpflichtet. Im Genuss von Altersversicherungsrenten standen am 31. December 1901: 4462 Personen, und zwar 2031 Männer und 2431 Frauen. Der Gesammtbetrag dieser Renten bezifferte sich mit 1,606.001 Francs 4 Centimes. Bei 394 Rentnern betrug die Höhe der jährlichen Rente bis zu 12 Francs, bei 500 Rentnern 12 bis 24 Francs, bei 1138 Rentnern 24 bis 120 Francs, bei 733 Rentnern 120 bis 360 Francs, bei 861 Rentnern 360 bis 720 Francs und bei 836 Rentnern 720 bis 1200 Francs.

(Arbeiterwohnungen in Belgien.) Dieselbe gemeinnützige Anstalt, deren Thätigkeit auf dem Gebiete der Altersversicherung in Belgien im Voranstehenden geschildert wurde, entwickelt eine noch weit umfassendere Thätigkeit in Hinsicht auf die Ausgestaltung und Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Der „Caisse générale d'épargne et de retraite", von der hier die Rede ist, hatten sich bis zum 31. December 1901: 152 Vereine für die Errichtung von Arbeiterwohnungen angeschlossen, davon 142 Bauactiengesellschaften (mit einem Capitale von 16,811.900 Francs) und 10 Baugenossenschaften. An demselben Tage beliefen sich die Darlehen der Casse an 114 Creditgenossenschaften auf 42,486.024 Francs 48 Centimes und jene an 34 eigentliche Berufsgenossenschaften (sociétés immobilières) auf 2,043.927 Francs 50 Centimes. Der Zinsfuß derselben betrug für eine Darlehenssumme von 28,115.424 Francs 48 Centimes 2½ Procent, für 15,466.527 Francs 50 Centimes 3 Procent und für 948.000 Francs 3¼ Procent. Die angeschlossenen Bauactiengesellschaften, beziehungsweise Genossenschaften besaßen Ende 1901 aus laufender Rechnung mit der Casse ein mit 3 Procent verzinsliches Guthaben im Betrage von 2,846.083 Francs 35 Centimes. Zwecks Vergleich mit Daten aus einer früheren Periode sei auf die bezüglichen Mittheilungen in Nr. 7 ex 1901*) des „Verordnungsblattes" verwiesen. Außer den bereits angeführten Darlehen an Bauactiengesellschaften, beziehungsweise Genossenschaften ertheilt die Casse auch Darlehen zu Bauzwecken an Gemeinden und Einzelpersonen. Die Gesammthöhe des für die Errichtung von Arbeiterwohnungen elocirten Capitales bezifferte sich am 31. December 1901 auf 44,866.217 Francs 89 Centimes gegen 37,459.929 Francs 81 Centimes am 31. December 1900.

*) Seite 93.

Literaturanzeigen.

Boghitchévitsch M., Dr. jur., Halbsouveränität, Administrative und politische Autonomie seit dem Pariser Vertrage (1856). Berlin, 1903. Julius Springer. XI, 252 S. (6 K).

Dammer Otto, Dr.: Handbuch der Arbeiterwohlfahrt. Zwei Bände. I. Band. Mit 344 Textfiguren. Stuttgart, 1902. Verlag von Ferdinand Enke. XII, 880 S. (br.: 26 K 40 h).

Eckert Hermann. Der moderne Arbeitsnachweis. Seine Entwicklung, sein gegenwärtiger Stand und seine Vortheile. Leipzig, 1902. Hilmer Klasing. VI, 105 S. (3 K 30 h).

Index zu der von Graf Anton Pace herausgegebenen 5. Auflage von Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. Redigirt von Dr. Mahl-Schedl. 4. Lieferung. Wien, 1902. Manz.

Allgemeines Ortschaftenverzeichnis der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach den Ergebnissen der Volkszählung am 31. December 1900. Nebst vollständigem alphabetischen Namensregister. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission in Wien. Wien, 1902. Alfred Hölder. VII, 678 S.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October d. J. dem Baurathe des Staatsbaudienstes in Böhmen Karl Třebicky anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner pflichttreuen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. dem Bezirks-

hauptmanne Moriz Mienzil in Bielitz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. dem Bezirks-Obercommissär German v. Dominiković in Budua anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Bezirkshauptmannes allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirks-Obercommissär Simeon Zerboni zum Statthaltereisecretär in Dalmatien, den Bezirkscommissär Dr. Karl Freiherrn v. Dücher zum Landesregierungssecretär in Salzburg, ferner den Baudirector der Commission für die Canalisirung des Moldau- und Elbeflusses Oberingenieur Wenzel Rubin und die Oberingenieure Josef Mokráček, Josef Swoboda, Johann Dlabač, Karl Wolf und Josef Labler zu Bauräthen, die Ingenieure Josef Rapp, Wenzel Placht, Wilhelm Bukowský, Rudolf Pachner Ritter von Eggenstorf, Johann Beneš, Alois Kohout, Anton Klír, Heinrich Schumandl und Bohuslav Müller zu Oberingenieuren, sowie die Bauadjuncten Wilhelm Bejšovec, Adalbert Kovářík, Zdenko Schwarz, Wladimir Pacold, Siegfried Pawloušek und Rudolf Feuchtinger zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen, den Ingenieur Franz Fröhlich zum Oberingenieur und die Bauadjuncten Otto Peck und Franz Loif zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Steiermark, schließlich den Rechnungsrath Josef Mühlner zum Oberrechnungsrathe im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Lemberg ernannt.

Der Landespräsident in Kärnten hat den Bezirks-Obercommissär Richard Freiherrn v. Ott (Völkermarkt) der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, den Bezirkscommissär Leo Freiherrn v. Lazarini (Wolfsberg) der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, den Bezirkscommissär Rudolf Ritter v. Mack (Villach) der Bezirkshauptmannschaft Spittal zugewiesen und den Bezirkscommissär Franz Ritter Siller v. Gambolo (Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt) zur Dienstleistung bei der Landesregierung einberufen und dem kärntnerischen Landesschulrathe zugetheilt, weiters den absolvirten Rechtshörer Hermann Fuchs zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen. Der Landesregierungssecretär Robert Freiherr Benz v. Albkron (Landesschulrath) wurde der Bezirkshauptmannschaft in Villach zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Landespräsident in Krain hat den Landesregierungs-Conceptspraktikanten Raimund Svetek (Radmannsdorf) der Bezirkshauptmannschaft Littai zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Landesregierungs-Conceptspraktikant Johann Völtz ist aus dem Staatsdienste ausgetreten.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den absolvirten Gymnasialschüler Josef Stumreich zur Ablegung der Probepraxis beim Rechnungsdepartement der Statthalterei zugelassen.

Der Statthalter in Böhmen hat den Statthaltereirechnungsassistenten Julius Schimmer zum Rechnungsofficial und den Statthaltereirechnungspraktikanten Josef Dlab zum Rechnungsassistenten im Rechnungsdepartement der Statthalterei, ferner den Statthaltereiofficial Emanuel Petrzilka zum Statthalterei-Hilfsämterdirectionsadjuncten, den Bezirkssecretär Karl Patzak zum Statthaltereiofficial, den Statthaltereikanzlisten Franz Říha zum Bezirkssecretär und den Feldwebel Zimmermann zum Statthaltereikanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Mähren hat die Baupraktikanten Franz Šik und Josef Wojtek zu Bauadjuncten im Staatsbaudienste in Mähren ernannt.

Der Statthalter in Lemberg hat die Statthaltereiconcipisten Wilhelm Gawroński und Dr. Thaddäus Moscyński zu Bezirkscommissären und die Statthaltereiconceptspraktikanten Hieronymus Lewicki, Dr. Sigismund Krajucki, Roman Trzeciak, Karl Olpiński und Peter Lekczyński zu Statthaltereiconcipisten ernannt, ferner den Conceptspraktikanten der Lemberger Post- und Telegraphendirection Alexander Strzelbicki und die absolvirten Rechtshörer Alexander Tańczuk und Mieczysław Bilski zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, weiters den Rechtshörer Edmund Zubrzycki zum Praktikanten im Rechnungsdepartement der galizischen Statthalterei, die Statthaltereikanzlisten Peter Hoffmann, Eduard Schamschula, Alexander Sołtys, Anton Nowakowski und Kasimir Miaczyński zu Bezirkssecretären, den Rechnungsassistenten der k. k. Finanzlandesdirection Ignaz Slaski und die Gerichtskanzlisten Karl Długoszowski, Guido Tomiczek, Johann Miezin und Alfred Stankiewicz zu Statthaltereikanzlisten ernannt.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den absolvirten Juristen Aurelian Percec zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Steiermark** eine Rechnungsofficialsstelle der X. Rangsclasse im Rechnungsdepartements der Statthalterei. Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege bis 25. November 1902 beim Statthaltereipräsidium in Graz einzubringen; weiters mehrere Bezirkssecretärs- eventuell Kanzlistenstellen der X., beziehungsweise XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Competenzgesuche unter Nachweisung der entsprechenden Vorbildung, der vollständigen Vertrautheit mit allen Zweigen des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, der Verwendbarkeit im Conceptsfache, einer mehrmonatlichen Probepraxis und ihrer Sprachkenntnisse bis 28. November 1902 im vorgeschriebenen Dienstwege beim Statthaltereipräsidium in Graz einzubringen. Anspruchsberechtigten Unterofficieren wird bei nachgewiesener voller Eignung im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt.

In **Böhmen** eine Civilpolizeiwachmannstelle II. Classe bei der Polizeidirection in Prag. Gehalt 900 K, Activitätszulage 270 K, Dienstkleidungspauschale 80 K. Außer den allgemeinen Erfordernissen vollkommene Unbescholtenheit, physische Tauglichkeit, Kenntnis beider Landessprachen, gewandtes Benehmen, Fähigkeiten zur Abfassung schriftlicher Meldungen, Probepraxis in der Dauer von sechs Monaten. Gesuche sind bei der Polizeidirection in Prag einzubringen. Bewerbungstermin vier Wochen vom 3. November 1902 angefangen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich	4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich	5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich	3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich	4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 21. Wien, 28. November 1902.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Die Pränumerations-Erneuerung für das nächste Jahr wird bei gewünschtem Fortbezuge vor Ablauf dieses Jahres empfohlen.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1902, Z. 8206, M. J., R. G. Bl. Nr. 215, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mürzzuschlag. — Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. November 1902, R. G. Bl. Nr. 209, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus dem Küstengebiete von Syrien (Palästina) von der ägyptischen Grenze an bis Beirut — diese Hafenstadt ausgenommen — verboten, beziehungsweise beschränkt wird. — Erlässe: Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. November 1902, Z. 48062, betreffend die Einführung des Passzwanges für Reisende nach dem Sudan. — Erlässe des Ministeriums des Innern, betreffend die Merkmale für die Beurtheilung der Versicherungsthätigkeit von Vereinen und Beaufsichtigung solcher Versicherungsvereine. — Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. November 1902, Z. 47897, betreffend die Gebarung und Verrechnung der Amtspauschalien beim Titel „Staatsbaudienst". — Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. November 1902, Z. 48146, betreffend die Ermäßigung des Preises des Dyphtherie-Heilserums. — Verschiedene Mittheilungen: Verordnung des Justizministeriums vom 8. November 1902, betreffend die Gebüren der als Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verwendeten Sanitätspersonen. — Deutsche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich und Deutschland. — Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit in Bayern. — Ein Institut für sociale Auskunftsertheilung in den Vereinigten Staaten. — Literaturanzeigen. — Personalnachrichten. — Concursausschreibungen.

Im November gelangten zur Ausgabe die Nummern 34, 35 und 36 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung".

Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1902, Z. 8206/M. J., R. G. Bl. Nr. 215,

betreffend

die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mürzzuschlag.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. in theilweiser Abänderung der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Herzogthums Steiermark die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft mit dem Amtssitze in Mürzzuschlag allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die aus dem dermaligen politischen Bezirke Bruck an der Mur auszuscheidenden Gerichtsbezirke Kindberg und Mürzzuschlag zu umfassen hat.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft in Mürzzuschlag hat mit 1. Jänner 1903 zu beginnen.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. November 1902, R. G. Bl. Nr. 209,

mit welcher

die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus dem Küstengebiete von Syrien (Palästina) von der ägyptischen Grenze an bis Beirut — diese Hafenstadt ausgenommen — verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Auf Grund des internationalen Sanitäts-Übereinkommens vom 15. April 1893, R. G. Bl. Nr. 69 ex 1894, wird aus Anlass des Auftretens von Cholerafällen im Küstengebiete von Jaffa und Gaza in Syrien (Palästina) im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Ein- und Durchfuhr folgender Waren und Gegenstände aus dem Küstengebiete von Syrien (Palästina) von der ägyptischen Grenze an bis Beirut — diese Hafenstadt ausgenommen — verboten, beziehungsweise beschränkt:

1. Gebrauchte Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Gebrauchseffecten), gebrauchtes Bettzeug.

Werden diese Gegenstände als Reisegepäck oder infolge eines Wohnungswechsels (Einrichtungseffecten) befördert, so unterliegen sie den besonderen Bestimmungen über sanitätspolizeiliche Revision und Behandlung beim Grenzübertritte.

2. Hadern und Lumpen.

Von diesem Verbote werden nicht betroffen:

a) Hadern, welche in Ballen hydraulisch zusammengepresst und mit Eisenreifen gebunden für den Großhandel als Waren mit den von der Behörde des Bestimmungslandes anerkannten Ursprungsmarken und Ursprungsnummern versendet werden,

b) neue Abfälle aus Spinnereien, Webereien, Confectionsanstalten oder Bleichereien, Kunstwolle (laines artificielles, Shoddy) und Abfälle neuen Papiers.

Die Durchfuhr der aufgezählten Waren und Gegenstände ist jedoch gestattet, wenn sie so verpackt sind, dass eine Berührung mit denselben unterwegs nicht möglich ist und wenn die Bewilligung der Einfuhr in das benachbarte ausländische Durchzugs-, beziehungsweise Einfuhrgebiet nachgewiesen ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zoll-, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. November 1902, Z. 48062,

betreffend

die Einführung des Passzwanges für Reisende nach dem Sudan.

(An alle politischen Landesstellen.)

Nach verläßlichen, dem k. k. Ministerium des Innen zugekommenen Informationen wird gegenwärtig Fremden der Eintritt in den Sudan in der Regel nur dann gestattet, wenn sie mit einem Passe der sudanesischen Regierung versehen sind.

Um die Ausstellung eines solchen Passes muss der Reisende auf Grund einer Empfehlung seiner Consularvertretung oder einer in Ägypten oder in dem Sudan bekannten Persönlichkeit bei dem Agenten der Sudanregierung in Cairo oder bei dem Administrator in Halfa, beziehungsweise in Suakim persönlich ansuchen.

Von Touristen, welche unter Führung einer anerkannten Touristenagentur reisen, werden derartige Reisebewilligungen nicht verlangt.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass diese Mittheilung eine möglichst weitgehende Verbreitung erhalte.

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

die Merkmale für die Beurtheilung der Versicherungsthätigkeit von Vereinen und die Beaufsichtigung solcher Versicherungsvereine.

Erlass vom 18. December 1882, Z. 19521.

(An alle politischen Landesstellen.)

Die Vereine, welche unter der Benennung von Kranken- und Invalidenunterstützungscassen, Pensions- oder Leichenkostenvereinen oder unter anderen ähnlichen Benennungen zu dem Zwecke gebildet werden, um den Mitgliedern für das Eintreten einer gewissen Eventualität eine bestimmte Leistung seitens des Vereines zu sichern, sind bisher in den meisten Fällen, namentlich dann, wenn die eventuelle Herabsetzung der zugesicherten Leistungen nach Maßgabe der Cassamittel in den Statuten vorgesehen war, nach dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867 behandelt worden.

Infolgedessen hat bei derlei Vereinen die nähere behördliche Prüfung jener Statutenbestimmungen nicht platzgreifen können, welche sich auf das Verhältnis der in den Statuten normirten Beiträge zu den hiefür zugesicherten Leistungen beziehen. Ebenso entfiel hiebei die Überwachung der Vermögensgebarung, wie dieselbe bei den Versicherungsvereinen zu dem Behufe vorgeschrieben ist, um die stete Erfüllbarkeit der vom Vereine übernommenen Leistungen möglichst zu sichern.

Das Ministerium des Innern hat jedoch bei zahlreichen Anlässen die Überzeugung gewonnen, dass die Einrichtung solcher Vereine eine sehr mangelhafte ist und dass die übernommenen Leistungen in der Regel außer allem Verhältnisse zu den Beiträgen der Mitglieder stehen, so zwar, dass anfänglich den Anspruchsberechtigten unverhältnismäßig hohe Beträge zukommen, während in der Folge die zugesicherte Leistung zumeist nur in sehr reducirtem Maße stattfinden kann, und bei vielen Vereinen auch das endliche Eintreten der totalen Unfähigkeit, den neu erwachsenden Verpflichtungen gerecht zu werden, mit vollem Grunde zu besorgen steht.

Ein solcher Zustand beeinträchtigt die Interessen der Vereinsmitglieder in der empfindlichsten Weise, zumal dieselben die statutarisch normirten Beiträge in der Regel nur in der Voraussetzung leisten, dass sie beim Eintreten der bestimmten Eventualität ein Recht auf die Leistung des Vereines haben und dass dieselbe keineswegs den Charakter einer prekären Unterstützung hat.

Um nun mindestens bei der neuen Errichtung solcher Vereine die Interessen der Vereinsmitglieder pflichtgemäß zu schützen und um eine gleichmäßige, dem eigentlichen Wesen solcher Vereine entsprechende Behandlung derselben für die Hinkunft zu erzielen, sowie in der weiteren Absicht, um auch rücksichtlich der bereits bestehenden derartigen Vereine eine zweckmäßigere Einrichtung derselben anzubahnen, sieht sich das Ministerium des Innern veranlasst, die nachstehenden Grundsätze zur künftigen genauen Beachtung vorzuzeichnen.

Es muss bei der Beurtheilung solcher Vereine hauptsächlich festgehalten werden, dass jene Vereine, deren statutarische Bestimmungen geeignet sind, die Erwartung hervorzurufen, dass die Mitgliedschaft und die damit verbundene Zahlung der normirten Beiträge das Recht auf eine sichere Leistung des Vereines begründen ohne Rücksicht auf die gewählten Benennungen nicht als Unterstützungsvereine, welche dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867 unterliegen, sondern als Versicherungsvereine im Sinne des Vereinspatentes vom 26. November 1852 anzusehen sind.

Derartige Vereine werden insbesondere dann als Versicherungsvereine zu behandeln sein, wenn die Einzahlungen, beziehungsweise die zugesicherten Beträge mit Rücksichtnahme auf das Alter der Mitglieder, auf die Dauer der Krankheit, auf den Grad der Invalidität oder auf andere maßgebende Momente, sei es im Contexte der Statuten, sei es in denselben beigegebenen Tabellen (Tarife) ziffermäßig festgestellt und nicht vollständig dem Ermessen der Vereinsorgane anheimgegeben werden.

Hiebei muss bemerkt werden, dass, wenn auch in den Statuten die eventuelle Herabsetzung der zugesicherten Beträge nach Maßgabe der Vereinsmittel in Aussicht genommen wird, dies den Charakter der Versicherung nicht behebt.

Thatsächlich finden sich in den Statuten vieler wechselseitiger Versicherungsvereine, welche Versicherungsanstalten im strengsten Sinne sind, Bestimmungen über die eventuelle Ermäßigung der zugesicherten Beträge, indem dies nichts anderes als eine aus der Gegenseitigkeit sich ergebende Verzichtleistung bedeutet, durch welche das Ausmaß der auszuzahlenden Beträge zwar verringert, die Leistung derselben aber innerhalb des herabgesetzten Ausmaßes ohne eine höhere Anspannung der Beitragsverpflichtung der Mitglieder um so sicherer erfüllbar wird.

Mit Rücksicht auf das Vertrauen, welches derartigen Vereinen zu Zwecken der Existenzsicherung entgegengebracht wird, und auf die daraus sich ergebende erhöhte Verantwortlichkeit, namentlich in Absicht auf die anvertrauten Vereinsmittel, erscheint eine entsprechende diesbezügliche Ingerenz der Staatsverwaltung vollkommen begründet, und wird daher auf solche Vereine auch das Versicherungsregulativ vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110*), wenn auch mit den dortselbst als zulässig vorgesehenen Erleichterungen Anwendung zu finden haben.

Es ist selbstverständlich, dass mit Hinblick auf die Behandlung der in Frage stehenden Vereine als Versicherungsvereine im Sinne des Vereinspatentes vom 26. November 1852 die Competenz des Ministeriums des Innern eintritt, daher die Eingaben rücksichtlich der Bildung solcher Vereine zur hierortigen Amtshandlung vorzulegen sein werden, wobei die Partei in jedem Falle von der Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 15. November 1867 innerhalb des dort im §. 6 festgestellten vierwöchentlichen Termins zu verständigen sein wird.

Anlangend die bereits bestehenden, bisher nicht als Versicherungsvereine behandelten Vereine der in Rede stehenden Art, so werden bei jedem sich ergebenden Anlasse, eventuell auch bei Vereinsversammlungen durch den Regierungsabgeordneten die dermalige mangelhafte Einrichtung und die daraus für die Mitglieder sich ergebenden nachtheiligen Folgen hervorzuheben und die Vereine nach Möglichkeit zu bestimmen sein, sich in Versicherungsvereine nach dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852, beziehungsweise nach dem Versicherungsregulativ vom 18. August 1880*) zu umstalten, da nur hiedurch die Bürgschaft für die dauernde Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen geboten wird.

Der Anlass hiezu wird insbesondere dann gegeben sein, wenn solche Vereine Statutenänderungen beschließen, wodurch der denselben bisher statutenmäßig zustehende Wirkungskreis in Versicherungsangelegenheiten irgendwie ausgedehnt werden soll. Derartige Statutenänderungen sind in keinem Falle auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1867 zu bescheinigen, und werden die bezüglichen Eingaben unter angemessener rechtzeitiger Verständigung der Partei hieher vorzulegen sein.

Endlich wird bemerkt, dass solche Vereine hinsichtlich ihres Gebarens auch vor der Umwandlung in förmliche Versicherungsvereine nach Zulass des Gesetzes vom 15. November 1867 angemessen zu überwachen sind.

Erlass vom 6. März 1888, Z. 609.

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme jener in Wien.)

Mit Beziehung auf den hierortlichen Erlass vom 18. December 1882, Z. 19521, wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ aufgefordert, in Hinkunft in allen Fällen, in welchen ein auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, zu Recht bestehender Verein in einen unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110, fallenden Versicherungsverein umgestaltet werden soll, den Rechnungsabschluss über das Vereinsvermögen, womöglich für die drei letzten Geschäftsjahre dem betreffenden Vereine abzuverlangen und zugleich mit dem Entwurfe der abzuändernden Statuten anher vorzulegen.

Erlass vom 2. April 1888, Z. 5625.

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme jener in Innsbruck.)

Mit Beziehung auf den hierortlichen Erlass vom 18. December 1882, Z. 19521, wird die k. k.

*) An Stelle dieser Ministerialverordnung ist die Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, getreten.

Statthalterei / Landesregierung aufgefordert, in Hinkunft bei allen Änderungen der Statuten von Vereinen, auf welche sich der obcitirte Erlass bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Statutenänderungen der Wirkungskreis des betreffenden Vereines in Versicherungsangelegenheiten erweitert wird oder nicht, die auf die Statutenänderung bezughabende Eingabe des betreffenden Vereines zur Amtshandlung im Sinne des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, anher vorzulegen, da nach §. 10 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, analog dem §. 21 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, jede Statutenänderung derselben Prüfung und Entscheidung der Behörde unterliegt wie die Neubildung eines Vereines, die Behörde daher aus Anlass jeder Änderung der Statuten eines Vereines berufen ist, auf eine Prüfung des Charakters desselben nach Maßgabe seines statutengemäßen Zweckes einzugehen und demgemäß zu entscheiden, welche gesetzlichen Normen auf selben anzuwenden sind.

Erlass vom 19. November 1902, Z. 26838, im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzministerium.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das Ministerium des Innern hat bei verschiedenen Anlässen wahrgenommen, dass bei der Beurtheilung der Statuten von Vereinen, welche ihren Mitgliedern für gewisse Eventualitäten Leistungen in Aussicht stellen, trotz der in dieser Richtung bereits ergangenen Weisungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen wird. Infolge dessen wurden derartige Vereinspropositionen auch dann auf Grund des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, behandelt, wenn die statutenmäßigen Leistungen bei nur einiger Aufmerksamkeit als Versicherungsleistungen hätten erkannt werden müssen und demnach eine Amtshandlung nach dem bezogenen Gesetze unstatthaft war, beziehungsweise, wenn eine solche erbeten wurde, abzulehnen gewesen wäre.

Ganz abgesehen von den rechtlichen Inconvenienzen einer durch solche Außerachtlassung ermöglichten Constituirung von Vereinen auf einer für dieselben nicht zutreffenden Grundlage hat dieselbe in vielen Fällen auch beklagenswerte Folgen für die Vereinsmitglieder insbesondere dann nach sich gezogen, wenn solche Vereine mangels der durch entsprechende technische Einrichtung gewährleisteten dauernden Erfüllbarkeit der zugesicherten Leistungen in Zahlungsschwierigkeiten gerathen sind.

Diese Folgen verschärfen sich vielfach dadurch, dass die Unzulänglichkeit der Einrichtungen diese Vereine, welche der durch das kaiserliche Patent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, und die Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, geregelten Staatsaufsicht entzogen bleiben, zumeist so spät erkannt wird, dass die Möglichkeit einer Herstellung des Gleichgewichtes wegen der hiezu erforderlichen allzugroßen Opfer ausgeschlossen bleibt.

Durch diese Wahrnehmung sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzministerium veranlasst, der k. k. Statthalterei / Landesregierung zunächst hinsichtlich der Beurtheilung einer Vereinsthätigkeit als einer Versicherungsthätigkeit auf Gegenseitigkeit Folgendes zur Darnachachtung zu eröffnen:

Die charakteristischen Merkmale für einen solchen Versicherungsbetrieb liegen insbesondere dann vor, wenn den Vereinsmitgliedern für den Fall des Ablebens, der Vollendung eines im vorhinein festgesetzten Alters, der dauernden oder vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit (Krankheit) oder für den Fall eines unverschuldeten Sachschadens, zum Beispiel infolge Brandes, Hagelschlages, Viehfalles und ähnlicher Ereignisse bestimmte Leistungen gegen ein bestimmtes Entgelt zugesichert sind, wobei es gleichgiltig ist, ob die beiderseitigen Leistungen in dem Statute selbst ziffermäßig festgesetzt sind, oder ob sich diese Festsetzung aus einer im Statute vorher bestimmten Regel ergibt, oder ob es endlich der Generalversammlung oder einem anderen Vereinsorgane überlassen ist, die ziffermäßige Höhe, wenn auch nur für kurze Perioden im voraus zu bemessen.

Auch ist es gleichgiltig, ob die Vereinsleistungen in Geld oder aber in sachlichen Beneficien bestehen, denen ein Geldeswert zukommt.

Solche Vereinsleistungen können daher nur dann nicht als Versicherungsleistungen angesehen werden, wenn den Vereinsmitgliedern weder auf die Gewährung selbst, noch auf eine bestimmte Höhe ein Anspruchrecht eingeräumt ist, die allfälligen Vereinsbeneficien vielmehr dadurch als freiwillige (facultative) gekennzeichnet sind, dass ihre Gewährung in das fallweise Ermessen des Vereines gestellt ist.

Gemäß §. 2, lit. h, beziehungsweise 4 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, unterliegt die Errichtung von Vereinen für Versicherungsanstalten der Bewilligung des Ministeriums des Innern ohne Rücksicht darauf, ob dieselben Erwerbsunternehmungen (Actiengesellschaften) sind, oder ob sie den Versicherungsbetrieb ohne Gewinnabsicht (nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit) zum Zwecke haben.

Ebenso macht es keinen grundsätzlichen Unterschied, ob es sich um große Versicherungsanstalten oder um kleinere Versicherungsvereine handelt.

Was nun die Behandlung der letzteren anbelangt, soweit dieselben die Versicherung

1. von Kranken- und Begräbnisgeld,

2. von Invaliditäts- und Altersrenten,

3. von Witwen- und Waisenunterstützungen und

4. eines Capitales von Seite eines Mitgliedes zu Gunsten eines Dritten (insbesondere als Heiratsgut oder Ausstattung eines Kindes), zahlbar zu einem bestimmten Termine,

zum Gegenstande haben, so wird die k. k. Statthalterei/Landesregierung darauf aufmerksam gemacht, dass die mit den hierortigen Normalerlässen vom 18. December 1882, Z. 19521, und vom 2. April 1889, Z. 5625, gegebenen Directiven durch die an die Stelle der dort bezogenen Ministerialverordnung vom 10. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110, getretene Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, nicht berührt wurden, und dass selbstverständlich an der ausschließlichen Competenz des Ministeriums des Innern zur Ertheilung der erforderlichen Errichtungs- oder Umbildungsbewilligung, welche, wie eben bereits erwähnt, in dem bezogenen kaiserlichen Patente begründet ist, nichts geändert ist; durch die Bestimmungen des Abschnittes E der letzteren Verordnung wurden vielmehr nur gewisse Erleichterungen für die Errichtung und Gebarung kleinerer wechselseitiger Versicherungsvereine zugestanden.

Ebenso bleiben die Anordnungen des hieramtlichen Normalerlasses vom 6. März 1888, Z. 609, betreffend die Vorlage von Rechnungsabschlüssen anlässlich der Umbildung solcher Vereine nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, auch künftighin maßgebend.

Die Behandlung der localen Versicherungsvereine, welche sich mit der Elementarversicherung (Brandschaden- und Viehschadenversicherung) befassen, wurde mit dem hierortigen Normalerlasse vom 19. Februar 1902, Z. 7002, in gleicher Weise geregelt, und wird hiezu bemerkt, dass die vorhin citirten Normalerlässe, insoweit es sich um die Überführung von irrig nach dem Gesetze vom 15. November 1867 constituirten Vereinen auf dem Boden des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 handelt, auch auf diese Kategorien sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Was ferner die im §. 22 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, vorgesehene staatliche Beaufsichtigung dieser Vereine anbelangt, so wird dieselbe, unbeschadet der zunächst von der k. k. Statthalterei/Landesregierung zu führenden unmittelbaren Aufsicht, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Gebarung gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, durch das Ministerium des Innern geübt.

In dieser Richtung ist die erforderliche Regelung hinsichtlich der localen Elementarversicherungsvereine mit dem hierortigen Normalerlasse vom 22. Februar 1902, Z. 703, bereits erfolgt. Eine gleichartige Regelung der Rechnungslegung und Ausweisleistung hinsichtlich der oben sub 1 bis 4 erwähnten Versicherungsvereine ist bei der Mannigfaltigkeit der möglichen Combinationen unthunlich. Dieselbe wird vielmehr fallweise bei Genehmigung der Statuten der einzelnen Vereine in diesen selbst geregelt.

Die vorstehenden Weisungen haben auf die nach dem Gesetze vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, zu bildenden registrirten Hilfscassen keinen Bezug.

Die k. k. Statthalterei/Landesregierung wird hienach neuerlich eingeladen, für eine richtige Handhabe der einschlägigen Gesetze Sorge zu tragen und sich an die vorstehenden Weisungen strenge zu halten.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. November 1902, Z. 47897,

betreffend

die Gebarung und Verrechnung der Amtspauschalien beim Titel „Staatsbaudienst".

(An alle Landeschefs.)

Im Voranschlagsentwurfe für das Jahr 1903 erscheinen beim Titel „Staatsbaudienst" die bisher unter der Rubrik „Amtspauschalien" veranschlagten Erfordernisse an fixen Pauschalien der Bezirksingenieure und der unteren ausübenden Organe des Straßen- und Wasserbaues zur Bereisung der Straßen und Flüsse,

dann für die Donaucanalinspection in Wien (Nussdorf), (für Niederösterreich),

sowie an Reisekosten aus Anlass ordentlicher Straßen- und Wasserbauten von dieser Rubrik abgetrennt und bei dem schon bestehenden gleichartigen Ordinarialcredite „§. Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten" unter der geänderten Bezeichnung dieses Credites „§. Reisekosten aus Anlass von Straßen- und Wasserbauten" präliminirt (für alle).

Im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe wird daher Folgendes angeordnet:

Vom 1. Jänner 1903 angefangen werden auf Rechnung der Rubrik „Amtspauschalien" des Titels Staatsbaudienst nur Diurnen, Amts- und Kanzleierfordernisse, Übersiedlungs- und Dienerschaftsauslagen,

die den Straßenmeistern in Hieflau und Mariazell bewilligten Localzulagen je jährlicher 200 K (für Steiermark),

die den in Aussig exponirten Flussdistricts-ingenieuren bewilligten Zulagen jährlicher 1920 K und 1680 K (für Böhmen),

sowie eventuelle Substitutionskosten zu bestreiten sein (für alle).

Rücksichtlich der Gebarung und Verrechnung haben im allgemeinen die grundsätzlichen Bestimmungen des Staatsministerialerlasses vom 4. October 1865, Z. 4620/St. M. und des hierortigen Erlasses vom 10. October 1898, Z. 22465 ex 1896, analoge Anwendung zu finden.

Indem die dem thatsächlichen Bedürfnisse entsprechende Auftheilung dieser Pauschalien auf jedes einzelne Amt Euerer Excellenz überlassen bleibt, wird auch auf die Bildung einer angemessenen Reserve im Ausmaße von etwa 10 Procent des Gesammtpauschales umsomehr Bedacht zu nehmen sein, als die im Voranschlagsentwurfe für die Landesbehörde und sämmtliche Baubezirke,

dann für die Donaucanalinspection in Wien (Nussdorf) (für Niederösterreich),

eingestellten Beträge als unüberschreitbare Pauschalsummen zu betrachten sind (für alle).

Die fixen Pauschalien der Bezirksingenieure und unteren ausübenden Organe des Straßen- und Wasserbaues zur Bereisung der Straßen und Flüsse,

dann für die Donaucanalinspection in Wien (Nussdorf) (für Niederösterreich),

sowie die Reisekosten aus Anlass ordentlicher Straßen- und Wasserbauten unterliegen, wie bisher, insoferne nicht einzelne Beträge fallweise als Reisepauschalien angewiesen sind, einer strengen Verrechnung und werden vom 1. Jänner 1903 angefangen in gleicher Weise wie die Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten auf Rechnung des neubezeichneten Ordinarialcredites „§. Reisekosten aus Anlass von Straßen- und Wasserbauten“ zu bestreiten sein (für alle).

Im betreffenden Rechnungsabschlusse sind die diesfälligen Gebarungsergebnisse getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Bauten nachzuweisen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. November 1902, Z. 48146,

betreffend

die Ermäßigung des Preises des Diphtherieheilserums.

(An die Statthalterei in Wien.)

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 18. August 1902, Z. 75410 wird genehmigt, dass der Preis des im staatlichen serotherapeutischen Institute erzeugten Diphtherieheilserums vom 1. Jänner 1903 an nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ermäßigt werde:

Die Preise für unmittelbar aus dem Institute abgegebene Serumsorten werden beim Absatze von mindestens zehn Fläschchen in nachstehender Weise bestimmt:

a) für ein Fläschchen gewöhnlichen Serums in Mengen von sechs bis zehn Cubikcentimetern

bei Sorte	I	zu 700	Antitoxineinheiten	1 K 20 h
„ „	II	„ 1000	„	2 „ — „
„ „	III	„ 1500	„	3 „ — „

b) für ein Fläschchen hochwertigen Serums in Mengen von zwei bis drei Cubikcentimetern:

bei Sorte	A	zu 1000	Antitoxineinheiten	3 K
„ „	B	„ 1500	„	4 „
„ „	C	„ 2000	„	5 „

Geringere Quantitäten als zehn Fläschchen sind in der Regel aus dem Institute nicht abzugeben. Bei Versendung von Serum hat das Institut die Portoauslagen zu tragen.

Die Institutsleitung ist zu ermächtigen, auch weiterhin den zum Vertriebe des Diphtherieheilserums im großen errichteten Depotstellen einen Rabatt in der Höhe von 15 Procent des Institutspreises unter den bisherigen Bedingungen zu gewähren.

Ein Verzeichnis dieser Depotstellen ist anher vorzulegen.

Die Preise des aus dem Institute bezogenen Diphtherieheilserums werden beim Detailverkaufe in Apotheken wie folgt festgesetzt:

a) für ein Fläschchen gewöhnlichen Serums:

bei Sorte	I	1 K 80 h
„ „	II	2 „ 60 „
„ „	III	4 „ — „

b) für ein Fläschchen hochwertigen Serums:

bei Sorte	A	4 K
„ „	B	5 „
„ „	C	6 „

Die Preisansätze werden auch in der Arzneitaxe für das Jahr 1903 ersichtlich gemacht werden.

Auf jedem zum Vertriebe im Inlande bestimmten Fläschchen des Serumpräparates ist der Detailverkaufspreis, sowie der Zeitpunkt ersichtlich zu machen, bis zu welchem das Diphtherieheilserum von der Institutsleitung als verwendbar erklärt wird.

Nach Ablauf dieses Termines können in den Apotheken nicht abgesetzte Fläschchen gegen frisches Heilserum von der Institutsleitung kostenlos umgetauscht werden. Jedoch sind die Portoauslagen für die Zusendung solcher Fläschchen an das Institut von dem den Umtausch ansuchenden Apotheker zu tragen.

Hiernach wolle die k. k. Statthalterei diesen ermäßigten Tarif für den Detailverkauf des Diphtherieheilserums sammt etwa nothwendigen Erläuterungen in Druck legen lassen und unter Mittheilung des Tarifes sämmtliche politischen Landesbehörden von der bevorstehenden Ermäßigung der Preise des Diphtherieheilserums behufs Verständigung der Ärzte und Apotheker in die Kenntnis setzen. Auch wolle die k. k. Statthalterei einige Exemplare der betreffenden Verlautbarung anher vorlegen.

Die Berichtsbeilagen folgen verwahrt mit dem Bemerken zurück, dass auch für andere im Institute hergestellten Heil- und Immunsera in analoger Weise ein detaillirter Tarif zu entwerfen und dieser Entwurf zur hierortigen Genehmigung vorzulegen sein wird.

Verschiedene Mittheilungen.

(Verordnung des Justizministeriums vom 8. November 1902, betreffend die Gebüren der als Sachverständige in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verwendeten Sanitätspersonen.) Die bezügliche Verordnung ist im CIX. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 211 verlautbart.

(Deutsche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich und Deutschland.) Dem seit dem Jahre 1872 bestehenden allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich, welcher nur Genossenschaften des Systems Schulze-Delitzsch umfasst, gehörten, nach dessen Jahresbericht pro 1901 (zur Zeit der Abfassung des Berichtes: Ende August 1902) 1343 Genossenschaften an, und zwar 219 mit beschränkter und 124 mit unbeschränkter Haftung. 332 berichtende Genossenschaften hatten Ende 1901 einen Gesammtmitgliederstand von 164.978. Von diesen entfielen 41·7 Procent auf die Vorschussvereine, 56·5 Procent auf die Consumvereine und 1·8 Procent auf die sonstigen Genossenschaften. Am zahlreichsten sind die Genossenschaften des Verbandes in Wien, Steiermark und Böhmen vertreten. Die 143 berichtenden Vorschussvereine (Creditgenossenschaften) verzeichneten Ende 1901 ausstehende Credite von insgesammt 149,832.822 K. Die Summe des eigenen Capitals belief sich auf 25,168.352 K, die des fremden 152,563.294 K. Der Reinertrag betrug 1,421.792 K, der Bruttoertrag bei sämmtlichen berichtenden Consumvereinen, einschließlich der sonstigen Einnahmen betrug 4,093.989 K, das ist 14 Procent der Gesammtbarlosung, der Reingewinn 1,850.409 K, während die Activen und Passiven mit 9,774.020 K bilanzirten.

Dem von dem Allgemeinen Verbande der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland herausgegebenen Jahrbuche sind über Entwickelung und Stand der auf Selbsthilfe beruhenden Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften im Jahre 1901 folgende Daten entnommen. Es enthält eingehende statistische Nachweisungen über 904 Credit-, 638 Consumvereine und 171 Baugenossenschaften. Die Gesammtzahl der Mitglieder beträgt bei 1749 Genossenschaften 1,207.573. Die 904 Creditgenossenschaften hatten 526.874 Mitglieder, die sich aus Gewerbetreibenden aller Kreise zusammensetzen. Nach der besonderen Mitgliederstatistik bilden die selbständigen Landwirte den größten Procentsatz der Mitgliedschaft mit 28·5 Procent, dann folgen die selbständigen Handwerker mit 24·7 Procent. Das gesammte Betriebscapital betrug in runder Summe 862 Millionen Mark. Hievon entfielen auf das eigene Vermögen rund 192 Millionen Mark, bestehend aus 142 Millionen Mark Geschäftsguthaben der Mitglieder und 50 Millionen Mark Reservefonds und rund 669 Millionen Mark auf die aufgenommenen fremden Gelder. 260 Creditgenossenschaften haben den Checkverkehr eingeführt. Die meisten Creditgenossenschaften konnten das Creditbedürfnis ihrer Mitglieder zu $4\frac{1}{2}$ bis 5 Procent befriedigen, weil sie nur mit Spareinlagen und Depositen arbeiteten und unabhängig vom Bankcredit waren. 65.975 Mark wurden zu Volksbildungs- und gemeinnützigen Zwecken verwendet. Von den Consumvereinen haben 638 mit einem Mitgliederstande von 630.785 berichtet. Auf die abhängigen Arbeiter entfallen davon 60·6 Procent. Der Verkaufserlös betrug 155,684.048 Mark, wovon 15 Millionen Mark, also circa $\frac{1}{10}$ als Überschüsse an den zu Tagespreisen verkauften Waren den Mitgliedern wieder zugute kamen. Das Betriebscapital betrug 34·5 Millionen Mark, bestehend aus 12·9 Millionen Mark Geschäftsguthaben der Genossen, die zumeist aus kleinen Beiträgen und Gewinnantheilen angesammelt wurden, aus 5·8 Millionen Mark Reserven und aus

15·7 Millionen Mark ausgeliehenen fremden Geldern, worin 8·7 Millionen Mark Anlehen auf eigene Grundstücke enthalten sind; letztere stehen mit etwa dem doppelten Werte zu Buche. Eigene Production haben 95 Consumvereine: 81 Bäckereien, 7 Schlächtereien, 1 Kellerei, 5 Destillationen, 1 Korbwarenfabrikation, 1 Blumenstabfabrikation, 3 Vereine lassen Hemden und Herrengarderobe anfertigen, 1 Cigarrenfabrik, 1 Mühle, 1 Wäschefabrik, 1 Mineralwasserfabrik, 1 Käserei, 1 Räucherei. Für Volksbildungs- und gemeinnützige Zwecke wurden 58.229 Mark aufgewendet. Die Zahl der Handwerkergenossenschaften hat sich vermehrt; es bestehen 188 Rohstoff-, 81 Magazins- und 78 Werkgenossenschaften. Das Jahrbuch enthält auch die Geschäftsberichte von 171 Baugenossenschaften, deren Mitgliederzahl 46.978 betrug.

(Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit in Bayern.) Von den Ministerien des Innern und des Äußern sind, nach Mittheilung in der „Socialen Praxis", an die ihren Ressorts unterstellten Staatsbetriebe zur Vorbringung etwa eintretender Arbeitslosigkeit folgende Bestimmungen ergangen: Da vorauszusehen sei, dass sich im kommenden Winter eine Arbeitsnoth in ähnlichem Umfange wie im Vorjahre einstellen werde, da bereits feststehe, dass in größeren Städten wie in München und Nürnberg Arbeitskräfte weit über den Bedarf hinaus zur Verfügung ständen, so seien eintretenden Falles nicht nur Arbeitsentlassungen, namentlich insoweit es sich um Persönlichkeiten verheirateten Standes handle, auf das unbedingt unvermeidliche Maß zu beschränken, sondern es sei auch auf die thunlichst ausgiebige Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten, namentlich bei den verschiedenen, im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung auszuführenden Bauten, dann auch bei den Straßen und Flussbauämtern, Bezirksämtern, Stadtgemeinden u. s. w. Bedacht zu nehmen. Insoweit es sich um die eventuelle anderweitige Beschäftigung von Arbeitern handle, welche bei den Staatsbahningenieuren, Betriebs- und Centralwerkstätten, Bahn- und Güterstationen u. s. w. bereits in Verwendung stehen, in der seitherigen Weise aber nicht weiter beschäftigt werden können, werde für deren Unterbringung die von Seiten der Generaldirection bereits eingerichtete Arbeitsvermittlung eine Erleichterung bieten. Der Generaldirection der Staatsbahnen wurde außerdem der Auftrag ertheilt, sie solle der Frage, wie die königl. bayerische Staatseisenbahnverwaltung zur Milderung der etwa eintretenden Arbeitsnoth in wirksamer Weise beizutragen vermöchte, vorsorglich schon jetzt näher treten, damit Klagen wegen Entlassung von Arbeitern mit längerer Dienstzeit vermieden werden.

(Ein Institut für sociale Auskunftsertheilung in den Vereinigten Staaten.) Im September d. J. ist in den Vereinigten Staaten ein solches Institut (American Institute of social Service) mit dem Sitz in New York, von der seit 1898 bestehenden „League for social Service" begründet worden. Die Aufgabe des Institutes ist, nach einem vom „Handelsmuseum" aus der „Frankf. Ztg." übernommenen Berichte, in erster Linie die Sammlung von Informationsmaterial und die Auskunftsertheilung in allen Fragen der socialen Wohlfahrtspflege, insbesondere der Arbeitwohlfahrtspflege. Auch mit dem Auslande sollen Beziehungen angeknüpft werden. Als ein besonderer Zweig dieser letztgenannten Thätigkeit des Institutes wird es bezeichnet, dass Ausländern, die amerikanische Verhältnisse studiren, beziehungsweise zum Zweck des Studiums socialer Einrichtungen Reisen nach Amerika unternehmen wollen, durch Auskunftertheilung, Ausarbeitung eines Reiseplanes, Empfehlung von Hotels und Pensionen dieses Unternehmen in jeder Weise erleichtert werden soll. In letzter Linie ist endlich die Schaffung eines Museums in Aussicht genommen, in welchem mustergiltige Unfallverhütungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter zur Darstellung gelangen sollen, ein Plan, der also etwa dem entsprechen würde, was das vom Deutschen Reiche in Angriff genommene, im Frühjahr nächsten Jahres zu eröffnende sociale Museum in Charlottenburg bezweckt. Als Muster für das amerikanische Institut werden das „Musée social" in Paris und die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin bezeichnet.

Literaturanzeigen.

Benoist Charles. La reforme parlementaire. Paris 1902. Librairie Plon. XLIX und 297 S. (4 K 20 h).

Böhmert Victor. Die Gewinnbetheiligung der Arbeitnehmer in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Dresden 1902. O. V. Böhmert. 128 S. (3 K 60 h).

Conrad J., Dr. Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie. 1. Theil. Nationalökonomie. 4. ergänzte Auflage. Jena 1902. Gustav Fischer. XVI, 389 S. (9 K 60 h).

Zeitschrift für Wohnungswesen. Organ des Rheinischen Vereines zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, des Verbandes der auf Grundlage des gemeinschaftlichen Eigenthums stehenden deutschen Baugenossenschaften und des Verbandes schleswig-holsteinischer Baugenossenschaften. Herausgegeben von Professor Dr. H. Albrecht in Groß-Lichterfelde. (Erscheint zweimal im Monate. Preis halbjährlich 4 K 80 h). I. Jahrgang, 1902.

Dreydorff Rudolf, Dr. Ein deutsches Reichsarbeitsamt. Geschichte und Organisation der Arbeiterstatistik im In

und Ausland. Leipzig 1902. Fäh & Schunke. 166 S. (4 K 80 h).

Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von Dr. Franz v. Holtzendorff, herausgegeben von Dr. Josef Kohler. 6., der Neubearbeitung 1. Auflage. 1. Lieferung. Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig und J. Guttentag in Berlin 1902. (Das vollständige Werk wird 2 Bände umfassen in ungefähr 21 Lieferungen à 2 K 16 h).

Die gewerblichen Genossenschaften Niederösterreichs in den Jahren 1897 bis 1900. I. Die Wiener Genossenschaften. Verfasst vom statistischen Bureau der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. Wien. 1902. (5. Heft der „Statistischen Mittheilungen der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer"). XIII und 114 S.

Wühl Franz. Vollständiges Sach- und Nachschlageregister zu sämmtlichen Landesgesetzblättern des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns, von deren Beginn 1849 bis einschließlich 1900. Nach Materien chronologisch geordnet. Linz 1902. Jos. Feichtingers Erben. IX., 212 S. (in Halbleinen gbd. 4 K).

Menzel Adolf, Dr. Die Kartelle und die Rechtsordnung. Zweite Auflage. Leipzig. 1902. Duncker & Humblot. 79 S. (2 K 40 h.)

Die Praxis des Obersten Gerichtshofes. Sammlung der oberstgerichtlichen Entscheidungen aus den Gebieten des bürgerlichen Rechtes, einschließlich des Wechsel- und Handelsrechtes, dann der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Civilprocessrechtes. Herausgegeben von Dr. Leo Geller und Dr. Hermann Jolles. 3. Band. Wien. 1902. Moritz Perles. 613 S. (gbd. 12 K.)

Schematismus des landtäflichen und Großgrundbesitzes von Niederösterreich. Nach amtlichen Quellen und directen Angaben bearbeitet. Zweite, verbesserte Auflage. Wien. 1903. Leopold Weiß. 264 S.

Suppán C. V. Wasserstraßen und Binnenschiffahrt. Mit 309 in den Text gedruckten Abbildungen. Berlin — Grunewald. 1902. A. Troschel. XVI, 564 S. (21 K 60 h.)

Tomaschek Franz, Dr. Fachgenossenschaft oder Collectivgenossenschaft. Ein Beitrag zur Frage der Organisation unseres Gewerbestandes. Reichenberg. 1902. Verlag der Allgemeinen deutschen Gewerbezeitung in Reichenberg. 184 S. und IV kartographische Übersichten.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Hofrathe Heinrich Selner der Statthalterei in Prag anlässlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige, pflichttreue und vorzügliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November l. J. dem Bezirksobercommissär Josef Flögel in Prag anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner pflichttreuen Dienstleistung den Titel eines Bezirkshauptmannes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November l. J. den inspicirenden Oberbezirksarzt Dr. Jacob Gjivanović zum Statthaltereirathe und Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei in Dalmatien allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberbezirksarzt Dr. Karl Vipauc zum Landessanitätsinspector und die Bezirksärzte Dr. Marcell Wendzilowicz und Dr. Kasimir Manger zu Oberbezirksärzten in Dalmatien, ferner den Bezirkscommissär Jacob Ritter v. Mikuli zum Polizeiobercommissär in der Bukowina, den Ingenieur der Dicasterialgebäudedirection in Wien Eduard Irmisch und den provisorischen Ingenieur des Staatsbaudienstes in Steiermark Anton Hafner zu Ingenieuren des Ministeriums des Innern, weiters die Bauadjuncten Zacharias Wojciechowski, Maximilian Koszla, Kasimir Pannenka, Joachim Traczyk, Ladislaus Hassmann, Ignaz Wentzl, Heinrich Lacek, Georg Miecislaus Teodorowicz und Julian Paar zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Galizien, schließlich die Officiale Julius Cassani und Ferdinand Roth zu Hilfsämterdirectionsadjuncten und den Kanzlisten Josef Frühwirth zum Official im Ministerium des Innern ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Oskar Mayer (Zwettl) nach Wiener-Neustadt versetzt und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Egid Conrath (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft Zwettl zur Dienstleistung zugewiesen, ferner den Regimentsarzt I. Classe Dr. Gustav Hay zum Sanitätsassistenten ernannt und dem Sanitätsdepartement der Statthalterei zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Statthalter von Oberösterreich hat den Statthaltereiconceptspraktikanten Arnold Pichler (Ried) zur Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck versetzt und den absolvirten Rechtshörer Franz Petrak zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen. Der Statthaltereiconceptspraktikant Johann Mittendorfer ist aus dem Dienste der politischen Behörden in Oberösterreich ausgetreten.

Der Landespräsident in Salzburg hat den Sanitätsconcipisten Dr. Josef Schonka zum Bezirksarzte ernannt.

Der Bezirkshauptmann in Spittal (Kärnten) Arthur Barcsay de Nagy Barcsa wurde zur Dienstleistung bei der Landesregierung in Klagenfurt einberufen und der Bezirksobercommissär Alexander v. Pawlowski mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Spittal betraut.

Der Landespräsident in Krain hat den Landesregierungsconceptspraktikanten Karl Freiherrn v. Schlosser zum Landesregierungsconcipisten ernannt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Statthaltereiconcipisten Nikolaus Freiherrn v. Bossi-Fedrigotti (Schlanders) unter gleichzeitiger Einberufung zur Dienstleistung in das Präsidialbureau der Statthalterei zum Bezirkscommissär und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Franz Xaver v. Prez (Primiero) zum Statthaltereiconcipisten ernannt, ferner den Ingenieur Max Freiherrn v. Sternbach (Kufstein) der Bezirkshauptmannschaft Bozen und den Ingenieur Emil Pollak (Bozen) als Bezirksingenieur der Bezirkshauptmannschaft Kufstein zugewiesen.

Der Statthalter in Böhmen hat den als conceptive Hilfskraft dem Genossenschaftsinstructor mit böhmischer Geschäftssprache zugetheilten Statthaltereiconcipisten Karl Burda und die Statthaltereiconcipisten Emilian Trolda

und Wilhelm Ryttina zu Bezirkscommissären, ferner die Statthaltereiconceptspraktikanten Wilhelm Ganghofner und J. U. Dr. Hugo Dytrych zu Statthaltereiconcipisten ernannt.

Der Landespräsident in Schlesien hat den Landesregierungsconcipisten Alois Grafen Montecuccoli (Jägerndorf) zum Bezirkscommissär, den Landesregierungsconceptspraktikanten Maximilian Hanszel (Teschen) zum Landesregierungsconcipisten ernannt und den Landesregierungsconceptspraktikanten Dr. Theodor Kreysa (Troppau) der Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf zur Dienstleistung zugetheilt; der Bezirkscommissär Dr. Josef Ritter Schneid v. Treuenfeld (Jägerndorf) wurde zur Dienstleistung im Secretariate des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Wien einberufen.

Der Statthalter in Galizien hat die absolvirten Rechtshörer Dionysius Wilusz und Stanislaus Ritter v. Brzeziński zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, weiters den absolvirten Gymnasialschüler Czesław Czechowski und den Rechtshörer Miecislaus Okoński zu Praktikanten im Statthaltereirechnungsdepartement, die Wachtmeister Michael Wróblewski und Anton Böhmer, den Feldwebel Stanislaus Onyszkiewicz, den Wachtmeister Franz Święchowicz, den Feldwebel Kasimir Perucki und den Rechnungsunterofficier Josef Bierowski zu Statthaltereikanzlisten ernannt.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Landesregierungsconceptspraktikanten Franz Wicentowicz der Bezirkshauptmannschaft Sereth zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Dalmatien hat die Statthaltereiconcipisten Dr. Franz Duré und Christoph Radimiri zu Bezirkscommissären, sowie die Statthaltereiconceptspraktikanten Franz Panek (Zara), Dušan Jurković (Makarska), Rinald Čulić (Spalato), Matthäus Bulić (Cattaro), Lorenz Čurlica (Zara), Theodor Sporn (Zara) und Dr. Vladimir Dvořáček (Benkovac) zu Statthaltereiconcipisten, den Sanitätsassistenten Dr. Rudolf Battara (Statthalterei) zum Sanitätsconcipisten ernannt, weiters die absolvirten Rechtshörer Hans de Balthazar, Statthaltereirechnungsassistenten Hugo Peternel und Ernst Stipanović zur Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, ferner die Bezirksobercommissäre Constantin Gregović (Statthalterei) nach Spalato, Nicolaus de Zamagna (Statthalterei) nach Lesina, Anton Rocco (Spalato) nach Cattaro, die Bezirkscommissäre Oscar Micula (Spalato) und Johann Tabeau (Sinj) zur Bezirkshauptmannschaft in Zara, Lino Lana (Makarska) nach Ragusa, Dr. Otto v. Walpach zu Schwanenfeld (Ragusa) nach Makarska, Innocenz Monass (Zara) nach Spalato, Vladimir Bersa v. Leidenthal (Zara) nach Sinj, die Statthaltereiconcipisten Nikolaus Gligo (Statthalterei) nach Metković, Max Grafen Zedtwitz (Spalato) nach Sebenico und Stephan Krpan (Statthalterei) zur Bezirkshauptmannschaft in Zara, schließlich die Statthaltereiconceptspraktikanten Rinald Čulić (Ragusa) nach Spalato, Dušan Jurković (Statthalterei) nach Makarska und Dr. Vladimir Dvořáček (Statthalterei) nach Benkovac und den Statthaltereikanzlisten Joseph Rathmann (Metković) nach Castelnuovo versetzt, endlich den Statthaltereisecretär Ivo Conte Vojnović (Landesschulrath), die Bezirkscommissäre Lorenz v. Rendich-Miocevich (Lesina) und Carl Freiherrn v. Mersi (Bezirkshauptmannschaft Zara) und den Statthaltereiconceptspraktikanten Theodor Sporn (Sebenico) zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen, den Statthaltereiconceptspraktikanten Franz Pánek (Statthalterei) dem Statthaltereipräsidium zugetheilt, und den Statthaltereiconcipisten Jaroslav Buchar mit der Leitung der politischen Expositur in Budua betraut. — Bezirkscommissär Dr. Josef Bugatto (Statthaltereipräsidium Zara) wurde zur zeitweisen Dienstleistung im Ministerium für Culuts und Unterricht einberufen. Die Bezirksobercommissäre Bruno Laneve und Germanus v. Dominiković (Zara) sind in den dauernden Ruhestand getreten.

Concursausschreibungen.

Es gelangen znr Besetzung:

In **Niederösterreich** eine Ingenieurstelle der IX., eventuell eine Bauadjunctenstelle der X. Rangsclasse. Gesuche sind bis 16. December 1902 beim Statthaltereipräsidium in Wien zu überreichen.

In **Galizien** eine Oberbezirksarztesstelle der VIII. Rangsclasse und eine Sanitätsconcipistenstelle der X. Rangsclasse. Die Candidaten haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über die mit der Ministerialverordnung vom 31. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, vorgeschriebene Qualification, sowie die Kenntnis der Landessprachen zu versehen und bis Ende November 1902 beim Statthaltereipräsidium in Lemberg zu überreichen, und zwar die im Staatsdienste stehenden Competenten im vorgeschriebenen Dienstwege, sonst aber im Wege der zuständigen Bezirkshauptmannschaft und in Lemberg und Krakau im Wege der Polizeidirection.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 22. Wien, 16. December 1902.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Die Pränumerations-Erneuerung für das nächste Jahr wird bei gewünschtem Fortbezuge vor Ablauf dieses Jahres empfohlen.

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 19. Juli 1902,

betreffend

eine theilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), der nach den Civilpensionsvorschriften behandelten Gendarmeriemannschaftspersonen und Gendarmerie-Kanzleidiener, sowie der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen pensionirten und provisionirten Civilstaatsbediensteten, R. G. Bl. Nr. 220.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die normalmäßigen Ruhegenüsse (Pensionen, Quiescentenbezüge) der vor dem 1. October 1898 in den Ruhestand versetzten Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) der fünf untersten Rangsclassen (sechs untersten Diätenclassen) werden um zehn Procent, jedoch mindesten auf 800 K mit der Einschränkung erhöht, dass der so erhöhte Ruhegenuss jenen Betrag nicht überschreiten darf, welcher sich bei Zugrundelegung der durch die Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, 167, 173, 174 und 175, festgesetzten anrechenbaren Activitätsbezüge und der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, ergeben würde.

§. 2.

Die normalmäßigen Ruhegenüsse (Pensionen, Quiescentenbezüge) der nach den Civilpensionsvorschriften vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. December 1894, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1895, in den Ruhestand versetzten Personen des Gendarmeriemannschaftsstandes werden um zehn Procent, jene der nach dem erwähnten Zeitpunkte bis zum Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, in den Ruhestand versetzten um acht Procent, schließlich die Ruhegenüsse der vor dem 1. Jänner 1900 nach den Civilpensionsnormen in den Ruhestand versetzten Gendarmerie-Kanzleidiener um acht Procent, alle diese Kategorien von Ruhegenüssen jedoch mindestens auf 400 K mit der Einschränkung erhöht, dass der so erhöhte Ruhegenuss jenen Betrag nicht überschreiten darf, welcher dem Betreffenden bei Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, und bei Zugrundelegung der am 1. Jänner 1900 in Kraft getretenen anrechenbaren Activitätsbezüge zugekommen wäre.

§. 3.

Die normalmäßigen Ruhegenüsse (Pensionen, Quiescentenbezüge und Provisionen) der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen, vor dem 1. September 1899 in den Ruhestand versetzten Staatsbediensteten werden um 15 Procent, jedoch mindestens auf einen Jahresbetrag von 400 K mit der Einschränkung erhöht, dass der so erhöhte Ruhegenuss jenen Betrag nicht überschreiten darf, welcher dem betreffenden Staatsdiener bei Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, zugekommen wäre, falls er bei der Gehalts-

regulirung in die im §. 2, beziehungsweise 6 des Gesetzes vom 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 255, festgesetzte höchste Gehaltsclasse, beziehungsweise höchste Gehaltsstufe der höchsten Gehaltsclasse eingereiht worden wäre.

Bezüglich der Personen des Mannschaftsstandes der uniformirten Sicherheitswache, der Mitglieder der Civilpolizeiwache und der Polizeiagenten darf der erhöhte Ruhegenuss jenen Betrag nicht übersteigen, welcher der betreffenden Person bei Zugrundelegung der im §. 5 des Gesetzes vom 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 255, für die Dienstesstelle derselben festgesetzten anrechenbaren Activitätsbezüge unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, als Ruhegenuss gebürt hätte.

§. 4.

Die auf Grund älterer, durch das Gesetz vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, nicht außer Kraft gesetzter Civilpensionsnormen bemessenen Ruhegenüsse, welche den Betrag von 800 K für einen Beamten (Staatslehrperson) und von 400 K für die in den §§. 2 und 3 bezeichneten Kategorien von Staatsbediensteten nicht erreichen, werden — insoferne sich deren Erhöhung nicht bereits aus den vorgehenden Paragraphen ergibt — auf diese Beträge erhöht und sind in Hinkunft mit keinem geringeren Betrage zu bemessen.

§. 5.

Die durch die Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 83 (§. 2), vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19 (§. 43), und vom 25. December 1894, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1895 (§. 34), dann das Gesetz vom 27. März 1873, R. G. Bl. Nr. 50 (§. 2), gewährten Pensionserhöhungen, sowie etwaige gnadenweise Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegenüsse und im Gnadenwege bewilligte Zulagen zu denselben sind in die in den §§. 1 bis 4 dieses Gesetzes festgesetzten Pensionserhöhungen einzurechnen.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung desselben nächstfolgenden Monates in Wirksamkeit.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 19. Juli 1902.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Gesetz vom 19. Juli 1902,

betreffend

eine weitere Erhöhung der auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, erhöhten normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen nach Civilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen, R. G. Bl. Nr. 221.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, erhöhten normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen- nach Civilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen werden um weitere 25 Procent mit der Maßgabe erhöht, dass die Erhöhungen zusammen 50 Procent der ursprünglichen normalmäßigen Pension nicht überschreiten dürfen.

In diese 50 Procent werden die bewilligten Gnadenzulagen eingerechnet.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung desselben folgenden Monates in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 19. Juli 1902.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

Landesgesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogthume Krakau.

Der vom Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogthume Krakau beschlossene Entwurf eines Gesetzes, mit welchem der Marktgemeinde Kamionka strumiłowa die Einhebung von Gemeindeauflagen von geistigen Getränken und Bier bewilligt wird, hat unter dem 18. November d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca.

Der vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und Erhaltung der

Zufahrtsstraßen zu den Eisenbahnstationen, hat unter dem 29. November d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Herzogthum Bukowina.

Der vom Landtage des Herzogthumes Bukowina beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einreihung der von der Zollstraße in Kilometer 6 in Unter-Sinoutz beginnenden, über Unter- und Ober-Sinoutz, Pojeni, Ober- und Unter-Stanestie, Preworoki führenden, in die Reichsstraße in Kilometer 19 in Tereschény einmündenden und der von der Reichsstraße in Kilometer 32 abzweigenden über Deutsch- und Rumänisch-Tereblestie nach Unter-Stanestie führenden, in Kilometer 13 der ersteren Straße einmündenden Gemeindestraße in die Kategorie der Bezirksstraßen und Bemautung derselben, hat unter dem 23. November d. J.,

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einreihung der von der Karpathenreichsstraße in Kilometer 189·7 abzweigenden, über Dorna-Watra bis zur Reichsgrenze in Guranegri führenden Gemeindestraße in die Kategorie der Bezirksstraßen, hat unter dem 1. December d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Königreich Dalmatien.

Der vom Landtage des Königreiches Dalmatien beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit die §§. 11, 12 und 41 der Landesordnung abgeändert werden, hat unter dem 3. December d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. December 1902, R. G. Bl. Nr. 225,

betreffend

die Arzneitaxe für das Jahr 1903.

Am 1. Jänner 1903 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1903 zu der durch die Additamenta vom Jahre 1900 ergänzten österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguenpreislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1901, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die österreichische Arzneitaxe für das Jahr 1902, wird mit 1. Jänner 1903 außer Wirksamkeit gesetzt und haben an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

§. 1.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Ärzte und Wundärzte, beziehungsweise Thierärzte haben sich genau an die am 1. Jänner 1903 in Kraft tretende Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

§. 2.

Den Apothekern, sowie den Ärzten und Wundärzten haben die der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen und Regeln“, welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 107, verlautbart worden sind, sowie die nachstehenden besonderen Bestimmungen zur genauen Darnachachtung zu dienen.

§. 3.

Diejenigen Arzneiartikel, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, und welche — insoferne sie zu den officinellen gehören — in dieser Arzneitaxe gleichwie in der Pharmakopöe sammt Nachtrag durch auffällige (fette) Schriftzeichen*) ersichtlich gemacht und überdies in der Tabelle IV der Pharmakopöe sammt Nachtrag zusammengestellt sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

Ausgenommen hievon sind in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884, R. G. Bl. Nr. 131, die Carbolsäure, der Zink- und Kupfervitriol, insofern diese Stoffe nicht als Heil-, sondern lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, in welchem Falle jedoch diese Verwendung durch die auf der Signatur des Gefäßes deutlich ersichtlich zu machende Bezeichnung „Zur Desinfection“ vorgezeichnet werden muss, dann das Chloroform in einer „Zum äußerlichen Gebrauche“ bestimmten Mischung, in welcher die Menge des Chloroforms 20 Procent der Gesammtmischung nicht übersteigen darf.

§. 4.

Bei Bereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen der ärztlichen Verschreibung (des Receptes) in allen Punkten genau zu befolgen.

*) Vertritt die Stelle des früheren Kreuzzeichens.

Recepte, in denen die in der Tabelle III der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889 sammt Nachtrag verzeichneten Maximaldosen von Arzneimitteln überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinirten Weise dispensirt werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist.

Außerdem wird angeordnet, dass die Gewichtsmengen der in einem Recepte verordneten, in der Maximaldosen-Tabelle enthaltenen Arzneimittel vom Arzte nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden sollen.

Bei der Dispensation von abgetheilten Pulvern ist das Öffnen des Lumens der Papierkapseln durch Anblasen mit dem Munde aus sanitären Rücksichten zu vermeiden.

§. 5.

Das Recept muss in allen Theilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständliche Recepte darf keine Arznei ohne früher eingeholte Aufklärung seitens des ordinirenden Arztes verabfolgt werden.

Auf jedem Recepte soll in der Regel Name und Wohnort der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, ersichtlich sein, und sind diese Angaben, falls dies vom Arzte unterlassen worden sein sollte, in der Apotheke beizufügen. Verweigert die Partei die Mittheilung derselben, so ist das Recept in deren Einvernehmen mit einer geeigneten Bezeichnung zu versehen, durch welche einer Verwechslung bei Erfolgung der Arznei vorgebeugt werden kann.

§. 6.

Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach Einem Recepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig.

Steht die missbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinirende Arzt dem betreffenden Recepte die Clausel „ne repetatur" beizufügen, und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Clausel versehenen Recepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen.

Recept-Blankette mit vorgedruckten „ne repetatur" sind nicht zulässig.

§. 7.

Die Ausfolgung von Arzneien auf Receptcopien und das Copiren von Recepten in den Apotheken ist untersagt, es sei denn, dass das letztere durch bestimmte Umstände, z. B. wegen der Dispensation einer Arznei auf Kosten öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, von Krankencassen, von Vereinen u. dgl. geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Receptcopie auf dieser zu bemerken ist.

Die Receptcopie ist mit der deutlichen Bezeichnung der Apotheke und der Unterschrift des Expedienten zu versehen.

§. 8.

Recepte mit dem Vermerke „cito" oder „statim" sind so rasch als möglich zu dispensiren.

§. 9.

Recepte mit dem Beisatze „secundum meam praescriptionem" oder mit einer anderen Bemerkung, durch welche auf ein geheimes Einverständnis oder auf irgend eine Abmachung des Apothekers mit dem Arzte, die in allen Beziehungen des Arztes zum Apotheker unstatthaft ist, hingewiesen wird, dürfen in den Apotheken nicht dispensirt werden. Den Ärzten wird untersagt, derlei Ausdrücke oder Bemerkungen in ihren Recepten zu gebrauchen.

§. 10.

Bei der Dispensation von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Krankencassen u. dgl., sowie für Unbemittelte, dann über besonderes Verlangen der Parteien sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und Rechnung zu bringen, insoferne nicht gemäß §. 18 der Ordinationsnorm vom 17. März 1891, R. G. Bl. Nr. 45, von einer Anrechnung von Gefäßen abzusehen ist.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn wegen Mittellosigkeit des Arzneibedürftigen vom Arzte die Bemerkung: „Fiat expeditio simplex" dem Recepte beigefügt ist.

Die in der Ordinationsnorm vom 17. März 1891, R. G. Bl. Nr. 45, vorgesehenen Vereinfachungen und Ermäßigungen der Arzneiberechnung haben bei der Dispensation von Arzneien für Rechnung der nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, eingerichteten, sowie der unter staatlicher Controle stehenden Krankencassen zur Anwendung zu kommen, wenn nicht durch das ärztliche Recept besondere Vorschriften gegeben sind.

§. 11.

Bei der Taxirung von Recepten für Rechnung der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten, sowie der unter staatlicher Controle stehenden Krankencassen ist vom Apotheker ein Nachlass in der Höhe von mindestens 5 Procent des ermittelten taxmäßigen Arzneipreises zu gewähren.

Höhere Nachlässe bleiben der Vereinbarung zwischen Apothekern und Krankencassen überlassen.

In strittigen Fällen sind die politischen Landesbehörden ermächtigt, den Apotheken eines bestimmten Krankencassengebietes, insbesondere der Hauptstädte

und Industrieorte, nach Maßgabe des in denselben stattfindenden Medicamentenumsatzes für Rechnung der gedachten Krankencassen, sowie nach Maßgabe der localen Verhältnisse einen höheren Procent-Nachlass, und zwar bis 15 Procent des gesammten Taxpreises vorzuschreiben, wobei stets ein gleichmäßiges Vorgehen bezüglich aller Apotheken des betreffenden Gebietes zum Zwecke der Hintanhaltung von Störungen der regelmäßigen Medicamentenversorgung des Publicums innerhalb der amtlich festgesetzten Absatzgebiete der Apotheken zu beobachten ist.

§. 12.

Für das zehnfache Ausmaß (Menge, Stückzahl) der in der Arzneitaxe enthaltenen Mittel ist nur der achtfache Preisansatz der Taxe in Anrechnung zu bringen; bei Abgabe des hundertfachen Ausmaßes ist wieder nur der achtfache Betrag des für das zehnfache Ausmaß giltigen Ansatzes (das ist das Vierundsechzigfache des einfachen Taxansatzes) zu berechnen.

Dieser erniedrigte Preisansatz hat auch dann in Anwendung zu kommen, wenn bei der Taxirung für ein Ausmaß (Menge, Stückzahl) von Arzneimitteln unter dem Zehnfachen, beziehungsweise Hundertfachen der in der Arzneitaxe enthaltenen Dosis ein höherer Betrag sich ergibt, als dem ermäßigten Preisansatze für die größere Menge entsprechen würde.

§. 13.

Der kleinste Preisansatz für die Bewertung eines Artikels bei Taxirungen, auf welche die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, R. G. Bl. Nr. 45, erlassene Ordinationsnorm, sowie die Bestimmung des §. 14 dieser Verordnung keine Anwendung findet, beträgt fünf Heller, bei der Taxirung nach der Ordinationsnorm jedoch nur zwei Heller.

Ein Preisansatz beim Taxiren, welcher einen ganzen Heller nicht erreicht, darf als ganzer Heller berechnet werden, und ebenso darf, wenn bei der Taxirung für einen Arzneiartikel nebst einem oder mehreren Hellern noch ein Bruchtheil eines Hellers sich ergibt, dieser als ganzer Heller angerechnet werden.

§. 14.

Für Aqua communis bis zur Menge von Einem Liter, sowie für jeden weiteren Liter darf mit Ausnahme des Falles, dass dieses Wasser zum Decocte oder Infusum verwendet wird, der Betrag von zwei Hellern angerechnet werden.

§. 15.

Apothekern, welche beim Bezuge von Spiritus außer der staatlichen Brantweinsteuer namhafte Communalabgaben für Brantwein zu entrichten haben, kann über Einschreiten von der politischen Landesbehörde eine entsprechende Erhöhung des Taxpreises für jene spirituösen Artikel, welche in dem der Arzneitaxe beigeschlossenen Verzeichnisse namentlich angeführt sind, bewilligt werden.

§. 16.

Ist in dem Recepte die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandtheiles vom Arzte nicht näher angegeben, oder ist zur Herstellung der verwendeten Arzneiform ein im Recepte nicht angeführter indifferenter Zusatz nothwendig, so ist bei der Taxirung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandtheiles oder Zusatzes auf dem Recepte vom Expedienten ersichtlich zu machen.

Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzneimitteln hat Folgendes zu gelten:

Von fetten, sowie von schweren ätherischen Ölen, von Tincturen, verdünnten Mineralsäuren und wässerigen Flüssigkeiten überhaupt werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Ölen, von Essigäther, Ätherweingeist und Chloroform 25 Tropfen, von reinem Äther 50 Tropfen gleich einem Gramm gerechnet.

§. 17.

Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben, und bei der ersten Taxirung auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefäßen, Schachteln u. dgl.) zu specificiren.

In den öffentlichen Apotheken hat derjenige, welcher die Arznei taxirte, auf dem Recepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während Derjenige, welcher die Arznei expedirte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Vormerkungen — bei abweichender Taxirung auch der Taxbetrag — sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Recepte auf dem letzteren, beziehungsweise auf der Signatur jedesmal anzubringen.

§. 18.

Es ist erlaubt, die Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle muss jedoch auf dem Recepte sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben tadellosen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopöe vorgeschrieben

ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

Auch im Handverkaufe dürfen die Preise von Arzneimitteln niemals höher als nach den Ansätzen der Arzneitaxe berechnet werden.

§. 19.

Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzneimittel, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die politischen Behörden in den zu ihrer Beurtheilung gelangenden Fällen nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopöe sammt Nachtrag enthaltenen Arzneimittel stattfindet und deren Wortlaut der Arzneitaxe für das Jahr 1903 beigefügt ist.

§. 20.

Blutegel sind nicht als arzneilicher Gegenstand zu betrachten. Die Apotheker sind jedoch verpflichtet, dieselben in gutem Zustande vorräthig zu halten.

Der Verkaufspreis derselben inclusive Dispensation wird für die Apotheken mit 20 Heller festgesetzt. Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentlicher Fonde Arzneien liefern, bei der Vergütung keinem Procentabzuge.

§. 21.

Die Preise der in die Pharmakopöe aufgenommenen Verbandstoffe sind in einer besonderen Taxe im Anhange zur Arzneitaxe enthalten; dieselben unterliegen im gleichen Falle keinem Procentabzuge.

§. 22.

Ärzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 182), haben die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen (einfachen und zusammengesetzten) Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzneimittel, sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist.

Hiebei bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Übereinkommen überlassen.

§. 23.

Bei Berechnung von Thierheilmitteln hat, soweit dieselben nicht in der besonderen Taxe für dieselben angeführt, sondern in der Taxe für Heilmittel der Pharmakopöe enthalten sind, von den sich hiernach ergebenden Taxpreisen ein Abzug von 10 Procent zu folgen.

Für Recepturarbeiten und für Gefäße wird bei Thierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe, wie bei den Arzneimitteln zum Gebrauche für den Menschen gestattet.

§. 24.

Die Apotheker sind verpflichtet, die Labe- und Desinfectionsmittel, sowie Verbandartikel, welche durch die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, R. G. Bl. Nr. 216, erlassenen „Dienstesvorschriften für Hebammen“ vorgezeichnet sind, vorräthig zu halten, sowie berechtigt, die übrigen zur Ausrüstung der Hebammen erforderlichen Geräthschaften zu führen.

Den Hebammen ist beim directen Bezug dieser Artikel aus der Apotheke ein zehnprocentiger Nachlass des Taxpreises zu gewähren.

Desgleichen sind die Apotheker verpflichtet, mindestens zwei Fläschchen von Diphtherie-Heilserum zu je 1000 Antitoxin-Einheiten entsprechend der Sorte 2 des Diphtherie-Heilserums aus dem staatlichen serotherapeutischen Institute vorräthig zu halten.

§. 25.

Die in der Arzneitaxe im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium durchgeführte Specification der officinellen Arzneimittel hat bei Handhabung der Verordnungen der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, zur Richtschnur zu dienen.

§. 26.

Jede Übertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insofern hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198.)

§. 27.

Die außer diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaren und Arzneien, bleiben in Kraft.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. November 1902, Z. 45776,

betreffend

das Pauschale für den hydrographischen Dienst.

(An alle politischen Landesstellen.)

Im Voranschlagsentwurfe für das Jahr 1903 wurden bei dem Titel „Centralleitung“ aus der bisherigen Dotation der Rubrik: „Pauschalcredit für den hydrographischen Dienst“ alle systemmäßigen Bezüge der in diesem Specialdienste in Verwendung stehenden k. k. Staatsbeamten ausgeschieden und der sonach für alle übrigen Auslagen verbleibende Erfordernisrest unter der neubezeichneten Rubrik: „Pauschale für den hydrographischen Dienst“ veranschlagt.

Die erwähnten systemmäßigen Bezüge wurden theils auf die einschlägigen Rubriken des Titels „Centralleitung“, theils auf jene des Titels „Staatsbaudienst“ übertragen, und werden auch die Bezüge der den hydrographischen Landesabtheilungen etwa zugewiesenen Kanzleigehilfen vom Jahre 1904 an in diesem letzteren Titel zu präliminiren sein.

In der Präliminirung der persönlichen Bezüge für die bei den hydrographischen Landesabtheilungen in Verwendung stehenden Staatsbaubeamten, sowie in der Veranschlagung der aus der Rubrik „verschiedene Auslagen“ des Titels „Wasserbau für Zwecke des hydrographischen Dienstes“ zu bestreitenden Auslagen ist eine Änderung nicht eingetreten.

Ebenso wurde auch die bisherige Präliminirung der Bedeckung des hydrographischen Dienstes bei dem Titel „Centralleitung“ beibehalten.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe werden bezüglich der zu Lasten dieser dem hydrographischen Dienste gewidmeten Theilcredite bei den einzelnen Landesabtheilungen erfolgenden Gebarungen und deren künftiger Verrechnung nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die Gehalte und Activitätszulagen 2c. der Assistenten für den hydrographischen Dienst sind vom 1. Jänner 1903 an etatmäßig zu Lasten des Titels „Staatsbaudienst“ anzuweisen und zu verrechnen; es hat demnach von diesem Zeitpunkte an bezüglich der Bezüge der hydrographischen Assistenten von der bisherigen contocorrentmäßigen Anweisung und Überrechnung derselben auf die im Titel „Centralleitung“ vorgesehene Rubrikendotation für den hydrographischen Dienst sein Abkommen zu finden.

Was die mit dem h. o. Erlasse vom 20. Juli 1902, Z. 30162, systemisirten, der dortigen hydrographischen Landesabtheilung zugewiesenen, oder in Hinkunft für diesen Specialdienst zu systemisirenden Kanzleigehilfenstellen anbelangt, so wird die dem Erfordernisse vor dem 1. August 1902 entsprechende Auslage in den Jahren 1902 und 1903 zu Lasten der Rubrik „Bezüge der Kanzleigehilfen“ beim Titel „Centralleitung“ zu verrechnen sein; da die Bedeckung dieses Erfordernisses im Jahre 1902 und 1903 im Sinne des Artikels XIX der mit dem citirten h. o. Erlasse verlautbarten Durchführungs-Vorschriften, betreffend das Kanzleihilfspersonal der politischen Verwaltung, durch eine gleich hohe Ersparung bei der Dotation der bisherigen Zwecksrubrik zu erfolgen hat, wird über die Höhe der aus diesem Anlasse am Pauschalcredite für den hydrographischen Dienst im Jahre 1902 zu erzielenden Ersparung sogleich, sowie über die Höhe der aus dem analogen Anlasse im Jahre 1903 an dem „Pauschale für den hydrographischen Dienst“ zu erzielenden Ersparung seinerzeit rechtzeitig anher zu berichten, eventuell die Fehlanzeige zu erstatten sein. Hiebei wird vorausgesetzt, dass die Bezüge der der hydrographischen Landesabtheilung etwa zugewiesenen Kanzleigehilfen vom betreffenden Zeitpunkte an, gleich wie die Bezüge aller übrigen Kanzleigehilfen, bei der l. f. Cassa im Contocorrente zu Lasten des Titels „Centralleitung“ angewiesen worden sind.

Vom 1. Jänner 1904 an sind diese Anweisungen wieder einzustellen und entsprechend der Präliminirung auf den Titel „Staatsbaudienst“ zu übernehmen.

Was die Verrechnung des Mehraufwandes an Bezügen der erwähnten Kanzleigehilfen anbelangt, so wird die Übertragung und Nachweisung derselben auf die „allgemeine Cassaverwaltung“ pro 1902 und 1903 vom h. o. Rechnungsdepartement zu erfolgen haben.

Die Taggelder der bei den hydrographischen Landesabtheilungen in Verwendung stehenden männlichen und eventuell weiblichen Kanzleihilfsarbeiter, dann der Aushilfsdiener werden auch fernerhin den Pauschalcredit, beziehungsweise das Pauschale für den hydrographischen Dienst belasten.

Bezüglich der Verrechnung des sich bei den Bezügen dieser Kategorie von Bediensteten im Hinblicke auf die Verordnungen des Gesammtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, und vom 15. October 1902, R. G. Bl. Nr. 200, gegenüber dem früheren Erfordernisse etwa ergebenden Mehraufwandes wird auf die Bestimmungen des Art. XIX der citirten Durchführungsvorschriften, beziehungsweise auf den h. o. Erlass vom 11. November 1902, Z. 45750, verwiesen, weshalb auch über diesen Mehraufwand pro 1902 sogleich, pro 1903 aber rech

zeitig zur Ermöglichung der Übertragung desselben auf die allgemeine Cassaverwaltung Bericht, eventuell Fehlanzeige zu erstatten sein wird, da diese Mehrbeträge bis Ende 1903 eben nicht definitiv den Pauschalcredit, beziehungsweise das Pauschale für den hydrographischen Dienst zu belasten haben.

Nebst den Taggeldern der Kanzleihilfsarbeiter und Aushilfsdiener werden ferner aus dem Pauschale für den hydrographischen Dienst die aus den Obliegenheiten dieses Dienstes hervorgehenden Auslagen, demnach die Entlohnungen der Beobachter der hydrographischen Stationen, die sachlichen Auslagen des Beobachtungsdienstes, wie Anschaffung und Erhaltung von Messapparaten, sowie die Kosten von Publicationen jeder Art, sohin einschließlich der Auslagen für die Herausgabe der Wasserstands- und Schneebeobachtungsberichte ꝛc. zu bestreiten sein.

Das Pauschale für den hydrographischen Dienst wird aber systemgemäß auch die Amts- und Kanzleierfordernisse der hydrographischen Landesabtheilung, einschließlich der Auslagen für die Beheizung und Beleuchtung, sowie der eventuellen Kosten des Heizpersonales, dann Telegraphen- und Telephongebüren und jene Hausauslagen zu tragen haben, welche nach dem h. o. Erlasse vom 10. October 1898, Z. 22465 ex 1896, sonst die Amtspauschalien der politischen Behörden treffen.

In gleicher Weise werden eventuelle Auslagen für Übersetzungen in andere Sprachen, dann die Reisekosten der Beamten und des Kanzleihilfspersonales anlässlich der Inspicirung von Beobachtungsstationen und der Durchführung geodätischer und hydrometrischer Erhebungen, endlich die den Kanzleihilfsarbeitern und Aushilfsdienern des hydrographischen Dienstes etwa bewilligten Belohnungen und Aushilfen zu Lasten der Dotation für den hydrographischen Dienst zu verrechnen sein.

Dagegen sind die anlässlich von Versetzungen an einen anderen Dienstort eventuell erwachsenden Übersiedlungskosten von Beamten (Assistenten) und Kanzleigehilfen, dann die diesen Kategorien in Hinkunft etwa zu gewährenden Belohnungen oder Aushilfen, jedoch bezüglich der Kanzleigehilfen erst vom Jahre 1904 an, auf die bezüglichen Zwecksrubriken des Titels „Staatsbaudienst“ (Amtspauschale, beziehungsweise Belohnungen und Aushilfen) zu übernehmen und ist weiters bezüglich der Verrechnung der auf den hydrographischen Dienst etwa entfallenden Auslagen an Miete für Amtslocalitäten, sowie an Gebäudeerhaltungen und Hauserfordernissen in gleicher Weise unter Belastung der bezüglichen Rubriken des Titels „Staatsbaudienst“ vorzugehen.

Im Sinne des h. o. Erlasses vom 20. August 1901, Z. 22109, werden alle die Dotation für den hydrographischen Dienst belastenden vorbezeichneten Auslagen aus fallweise gewährten Verlägen zu bestreiten sein.

Zur Erlangung der hiefür nothwendigen Theildotationen hat die hydrographische Landesabtheilung das jeweilige monatliche Erfordernis entsprechend festzustellen und in der bisherigen Weise dem hydrographischen Centralbureau unmittelbar bis zum 10. des Vormonates bekanntzugeben. Nach Prüfung des Anspruches durch das Centralbureau wird die erforderliche Theildotation in der bisher üblichen Weise durch die monatlichen Dotationszuweisungen der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ zur Verfügung gestellt werden.

Im Falle des Bedarfes hat sodann die hydrographische Landesabtheilung bei der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ um die Flüssigmachung eines Verlages, dessen Höhe die zur Verfügung stehende Theildotation nicht übersteigen darf, einzuschreiten, welcher zu Handen der hydrographischen Landesabtheilung, und zwar commissionsweise für Rechnung des bei der Centralleitung des Ministeriums des Innern präliminirten Pauschales für den hydrographischen Dienst anzuweisen ist, und die gleichzeitige, sohin gewöhnlich monatliche Rechnungslegung über den größten Theil des früheren Verlages zur Voraussetzung hat, der unverrechnete Rest, der nicht größer sein darf, als zur ungehinderten Fortführung der Geschäfte des hydrographischen Dienstes bis zur Ausfolgung des angesprochenen neuen Verlages unbedingt nothwendig ist, kommt in die neue Verlagsrechnung zu übertragen. Eine solche Übertragung wird im Sinne des Pauschalcharakters der ganzen Dotation vom Jahre 1903 angefangen, wenn nöthig auch mit Jahresschluss auf das nächste Jahr stattfinden können.

Die Prüfung der Verlagsrechnungen wird wie bisher durch das Rechnungsdepartement der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ vorzunehmen sein. Nach Jahresschluss sind diese Abrechnungen documentirt seitens der Landesabtheilung unmittelbar an das hydrographische Centralbureau einzusenden; letzteres wird nach vorgenommener Superrevision die Rückstellung der documentirten Rechnungen an die Landesabtheilung zur Aufbewahrung veranlassen.

In der Verrechnung der aus der Rubrik „Verschiedene Auslagen“ des Titels „Wasserbau“ für Zwecke des hydrographischen Dienstes zu bestreitenden Auslagen tritt eine Änderung nicht ein; doch wird die Ertheilung von Verlägen aus diesen Mitteln auf das unbedingt nothwendige Maß zu beschränken, somit in der Regel die unmittelbare Begleichung der betreffenden Ausgaben durch eine l. f. Casse zu veranlassen sein.

Die Verrechnung der Einnahmen des hydrographischen Dienstes hat entsprechend der Präliminirung in der bisherigen Weise beim Titel „Centralleitung“ zu erfolgen, welchem daher die eingezahlten Beiträge der Landesvertretungen zu den Kosten des hydrographischen Dienstes commissionsweise zuzurechnen sind.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. December 1902, Z. 49538,

betreffend

den Bezug des Reichsgesetzblattes.

(An alle politischen Landesstellen.)

Die nach §. 9. des Gesetzes vom 10. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 113, von den Gemeinden (und Gutsgebieten) für den Bezug des Reichsgesetzblattes zu leistende Vergütung wird für das Jahr 1903 mit mit dem Betrage von vier (4) Kronen pro Exemplar festgesetzt.

Hievon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) mit dem Bemerken verständigt, dass die Einhebung dieser Vergütung mit dem Beginne des Jahres 1903 stattzufinden hat.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. September 1902, Z. 8043.

Voraussetzungen für die Ersitzung des Heimatrechtes durch Witwen nach der Heimatrechtsnovelle (Gesetz vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222).

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse die Beschwerde der Gemeinde W. gegen die Entscheidung der Statthalterei in J. vom 9. October 1901, Z. 39922, betreffend das Heimatrecht der M. B., mit folgender Motivirung als unbegründet abgewiesen:

Die mit dem Statthaltereierlasse vom 9. October 1901, Z. 39922, der Witwe M. B. geb. T. auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, verliehene Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde W. wird von dieser Gemeinde deshalb als dem Gesetze widersprechend bezeichnet, weil die Genannte, welche seit 1883 in W. ununterbrochen lebte, erst mit 30. December 1900 als dem Todestage ihres nach K. zuständigen Ehemannes in die Lage gekommen sei, einen selbständigen Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde zu erwerben und ferner, weil sie gleich nach dem Tode ihres Mannes der öffentlichen Armenversorgung zur Last gefallen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde nach keiner dieser zwei Richtungen begründet.

Nach §. 2 des erwähnten Gesetzes kann die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat und während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimgefallen ist.

Die beschwerdeführende Gemeinde bestreitet die Freiwilligkeit des Aufenthaltes der Genannten während ihrer Ehe mit R. B., da sie den Aufenthalt in der Gemeinde W. als Ehegattin ihres Ende 1900 verstorbenen Mannes am Wohnsitze desselben zu nehmen verpflichtet war.

Allein die im §. 92 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzte Pflicht der Gattin, ihrem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, ist nicht geeignet, den Aufenthalt derselben am Wohnsitze ihres Mannes zu einem unfreiwilligen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, zu stempeln.

Diese Gesetzesstelle spricht vom Eintritte von Umständen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist und knüpft daran die Rechtsvorschrift, dass der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage beginnt, an welchem diese Umstände aufgehört haben und dass, wenn solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes eintreten, während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist ruht.

Es kann aber von einer Frauensperson, welche sich verehelichte, also freiwillig die aus dem Ehevertrage fließenden Rechte und Pflichten übernimmt und infolge dieses freien Willensentschlusses den Wohnsitz des Ehemannes theilt, nicht gesagt werden, dass dadurch ein freiwilliger Aufenthalt in der Gemeinde des Wohnsitzes ihres Mannes ausgeschlossen sei.

Die in den §§. 89 bis 92 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen gegenseitigen Personenrechte der Ehegatten unterliegen, da sie dem Privatrechte angehören, allen jenen Veränderungen, denen Privatrechte infolge von Parteienverabredungen unterworfen sein können.

Unfreiwillig könnte der Aufenthalt der Gattin erst dann genannt werden, wenn der Mann thatsächlich in die Lage versetzt wurde, die im §. 92 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochene Pflicht der Frau, ihm in seinen Wohnsitz zu folgen, ihr gegenüber erzwingen zu müssen; solange nicht durch derartige Umstände der freiwillige Aufenthalt der Gattin ausgeschlossen ist, kann aus der Verpflichtung des gemeinsamen Wohnsitzes ein Schluss auf die Unfreiwilligkeit des Aufenthaltes nicht gezogen werden, wie auch andere vertragsmäßig übernommene Verpflichtungen in Bezug auf die Wahl eines bestimmten Aufenthaltsortes der betreffenden Gemeinde kein Recht geben würden, die Freiwilligkeit des Aufenthaltes des einen Vertragstheiles in Zweifel zu ziehen.

Allerdings enthält §. 7 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, die durchgreifende und auch gegenüber der erst durch das Gesetz vom 5. December 1896 eingeführten Erwerbungsart des Heimatrechtes durch Ersitzung wirksame Bestimmung, dass Frauenspersonen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde erlangen, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist und §. 11 weist die nicht gerichtlich geschiedene Ehefrau auch bei Veränderungen im Heimatrechte des Mannes an diesen. Dadurch ist die selbständige Erwerbung des Heimatrechtes durch Ersitzung zweifellos für die gerichtlich nicht geschiedene Ehefrau während der Dauer der Ehe ausgeschlossen; dies hindert aber nicht die Einrechenbarkeit des Aufenthaltes während der Ehe in die zehnjährige Ersitzungszeit des §. 2 des 1896er Gesetzes, da für die Witwe nach dem Tode ihres Mannes die rechtliche Möglichkeit der selbständigen Erwerbung eines anderen Heimatrechtes gegeben ist und da bei Beurtheilung der Gesetzlichkeit ihres Anspruches nach dem Wortlaute des §. 2 des Gesetzes vom 5. December 1896 lediglich die Thatsache eines nicht unfreiwilligen

ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthaltes erfordert wird, nicht aber auch noch weiter der Nachweis einer besonderen rechtlichen Beschaffenheit dieser Aufenthaltsdauer.

Die positive Vorschrift des Gesetzes, welche nicht geschiedenen Ehefrauen während der Dauer der Ehe die Erwerbung eines selbständigen Heimatrechtes unmöglich macht, wirkt nicht auch noch auf den Heimatrechtanspruch, den die Witwe auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 5. December 1896 an die Aufenthaltsgemeinde stellt.

Was aber den zweiten Beschwerdegrund der Gemeinde W. betrifft, dahin gehend, es sei die Aufnahme in den Heimatverband zu verweigern gewesen, weil Witwe M. B. der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei, so ist vorerst zu bemerken, dass in dieser Richtung nur eine beim Stadtmagistrate K. am 22. Jänner 1901 erbetene und im März 1901 gewährte Unterstützung von 20 K in Betracht kommt, da eine zweite Unterstützung dieser Gemeinde erst zu einer Zeit erfolgte, als der Antrag auf Aufnahme derselben in den Gemeindeverband W. bereits gestellt war und nach dem letzten Absatze des §. 2 des Gesetzes vom 5. December 1896, sowie nach der grundsätzlichen Bestimmung des ersten Absatzes nur jenes Jahrzehnt in Frage kommt, welches der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgeht.

Wenn nun die politischen Behörden in ihren Entscheidungen angenommen haben, dass die unmittelbar nach dem Tode des Mannes unter Hinweis auf die für die Witwe und drei kleine Kinder im Alter von vier Jahren bis zu acht Monaten geschaffene Nothlage erbetene Unterstützung nicht als Armenversorgung, sondern als vorübergehend gewährte Unterstützung im Sinne des letzten Absatzes des §. 2 anzusehen sei, so konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht finden, dass sie damit den Begriff der vorübergehend gewährten Unterstützung gegenüber jenem der öffentlichen Armenversorgung unrichtig abgegrenzt hätten. Die durch den Verlust des Familienhauptes und Ernährers geschaffene Nothlage der Witwe B. muss umso zweifelloser als eine bloß vorübergehende angesehen werden, als dieselbe im Unterstützungsgesuche ihre Erwerbsfähigkeit nicht in Abrede stellt, in deren Bethätigung sie nur durch die Obsorge für die Kinder behindert wird, für letztere aber die Zuständigkeitsgemeinde K. nach Ausweis der Acten aufkommen zu wollen sich bereit erklärt hat.

Daher musste die Beschwerde der Gemeinde W. als unbegründet abgewiesen werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. September 1902, Z. 6365.

Bestimmung des Standortes einer zu errichtenden Apotheke.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse die Beschwerde des Apothekers L. G. in S. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1902, Z. 19153, betreffend die Bestimmung des Standortes für die dritte zu errichtende öffentliche Apotheke in S., unter einem nach den §§. 3 lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil die Bestimmung des Standortes einer concessionirten Apotheke in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden fällt, weil weiters die Beanständung des für eine Apotheke gewählten Platzes nur aus öffentlichen Rücksichten erfolgen kann, deren Wahrung der Staatsverwaltung zusteht, und weil sonach der bezogene §. 3 lit. e Anwendung findet.

Verschiedene Mittheilungen.

Verzeichnis*)

der in den Monaten October und November 1902 genehmigten Systeme von Apparaten für Acetylengasanlagen (§. 14 der Ministerialverordnung vom 14. November 1901, R. G. Bl. Nr. 184).

Postnummer	Genehmigende politische Landesbehörde	Einschreitende Firma		System des Apparates nach §. 17 der Ministerialverordnung vom 14. November 1901, R. G. Bl. Nr. 184	Name des Apparates
		Name	Standort		
	1	2	3	4	5
55	K. k. Statthalterei in Wien	Allgemeine Beleuchtungs-Unternehmung F. Bothe & Co.	Wien	lit. d	System „Krziwanek“ „Interieur“
56	K. k. Statthalterei in Wien	Allgemeine Beleuchtungs-Unternehmung F. Bothe & Co.	Wien	lit. d	System „Krziwanek“ „Exterieur“

*) Siehe „Verordnungsblatt“ Nr. 15, S. 238, Nr. 17, S. 271 und Nr. 18, S. 279 ex 1902.

Post-nummer	Genehmigende politische Landesbehörde	Einschreitende Firma		System des Apparates nach §. 17 der Ministerialverordnung vom 14. November 1901, R. G. Bl. Nr. 184	Name des Apparates
		Name	Standort		
	1	2	3	4	5
57	K. k. Statthalterei in Wien	Karl Damisch	St. Pölten	lit. c	—
58		Franz Andritz	Pöchlarn	lit. d	—
59		Eduard Uhrner	Laa a. d. Thaya	lit. c	„Kohinor"
60	K. k. Statthalterei in Graz	Placidus Raftl	Maria-Zell	lit. d	—
61	K. k. Statthalterei in Prag	Erste Arnauer Maschinenfabrik und Eisengießerei Josef Kluge	Arnau a. d. E.	lit. d	System „Kautny-Lotz" Type A
62		Erste Arnauer Maschinenfabrik und Eisengießerei Josef Kluge	Arnau a. d. E.	lit. d	System „Kautny-Lotz" Type B
63		Johann Zamastil	Hohenmauth	lit. c	„Regulus"
64		Franz Holý	Neuhütten	lit. c	—
65	K. k. Landesregierung in Troppau	Hugo Klos	Bennisch	lit. d	„Silesia"
66		Franz Wittich	Troppau	lit. d	—

(Änderung eines Ortsgemeindenamens.) Der Gemeinde Zďár im politischen Bezirke Reichenau a. K. in Böhmen wurde vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen die Änderung, respective Ergänzung ihres Namens, beziehungsweise des Namens der Ortschaft Zďár in „Zďár an der Adler" („Žďár nad Orlicí") bewilligt.

(Ernennung zum Primararzte.) Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den a. o. Universitätsprofessor Dr. Ernest Finger zum Primararzte II. Classe im Stande der Ärzte der Wiener k. k. Krankenanstalten ernannt.

(Verordnung des Justizministeriums vom 25. November 1902, betreffend die Begnadigung verurtheilter Jugendlicher.) [An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.] Unter der großen Zahl der Jugendlichen, die durch Ausschreitungen der verschiedensten Art gegen die bestehenden Strafgesetze verstoßen, befinden sich viele, welche weniger aus Verderbtheit der Gesinnung, als infolge Unbesonnenheit, Verführung und Mangel an Reife handeln. Manche unter ihnen haben zwar jene Altersgrenze erreicht, die sie nach dem Gesetze verantwortlich macht, sie sind aber in ihrer seelischen Entwicklung zurückgeblieben, so dass sie entweder die Tragweite ihrer Handlungen nicht zu erfassen vermögen oder aber noch nicht die nöthige Willenskraft erlangt haben, um augenblicklichen Regungen Widerstand zu leisten.

Bei vielen dieser straffällig gewordenen Jugendlichen bedarf es weder einer Zwangserziehung, noch aber des Vollzuges der verwirkten Strafe, um sie von weiteren gesetzwidrigen Handlungen abzuhalten. Das gegen sie durchgeführte Strafverfahren, der Urtheilsspruch genügt als ernste und eindringliche Mahnung zur Umkehr. Bei solchen Jugendlichen erweist sich oft der Vollzug einer Freiheitsstrafe als eine Härte, die infolge des damit verbundenen Makels, infolge des tiefen, nachhaltenden Eindruckes auf ein jugendliches

Gemüth eine Wirkung üben kann, deren Vermeidung zu den Aufgaben einer vom Geiste der Menschlichkeit getragenen Strafrechtspflege gehört.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben in Ausübung des Gnadenrechtes mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November 1902 das Justizministerium ermächtigt, die Gerichte anzuweisen, in allen berücksichtigungswerten Fällen von Verurtheilungen Jugendlicher im Sinne der §§. 2 und 411 St. P. O. Gnadenanträge zu stellen.

Hiebei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. In erster Linie sind jene Unmündigen im Alter von 10 bis 14 Jahren zu berücksichtigen, die auf Grund der Bestimmung des §. 269 a St. G. wegen an sich verbrecherischer Handlungen von den Gerichten zu bestrafen sind, bei denen jedoch nach den Umständen des Falles weder der Vollzug der gemäß §. 270 St. G. auszusprechenden Verschließung, noch die Abgabe in eine Besserungsanstalt gemäß §. 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, dem Strafrechtszwecke förderlich erscheint. Zurückgebliebene körperliche und geistige Entwicklung, auf das jugendliche Alter zurückzuführende Beweggründe zur That, Reue, ausreichende häusliche Zucht werden genügende Anhaltspunkte dafür geben, ob der Verurtheilte des gnadenweisen Erlasses der Strafe würdig erscheint.

2. Als nächste Altersstufe kommt jene vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in Betracht. In der Regel ist daran festzuhalten, dass der Verurtheilte noch nicht gerichtlich vorbestraft sein und dass die ausgesprochene und nachzusehende Strafe drei Monate Freiheitsstrafe oder 500 K Geldstrafe nicht überschreiten darf.

Nur in Ausnahmsfällen, wenn eine Vorbestrafung ganz geringfügiger Natur war, ist von der Voraussetzung der Unbescholtenheit abzugeben, allgemein ist aber zu beachten, dass es nicht bloß auf die formelle Thatsache des Mangels einer Vorstrafe, sondern vorzüglich auf eine vorausgegangene sittliche und ehrliche Lebensführung ankommt.

Das Gericht muss aus den Umständen des Falles die Überzeugung erlangt haben, dass es im gegebenen Falle des Strafvollzuges nicht bedarf. Die Art und Schwere der strafbaren Handlung, ihre Nebenumstände, ihre Beweggründe, das der That folgende Verhalten des Thäters werden einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sein.

3. Unter den unter 2 bezeichneten Voraussetzungen können auch Jugendliche im Alter vom 16. bis zum vollendeten 18. Jahre der gnadenweisen Strafnachsicht empfohlen werden, wenn sie infolge zurückgebliebener Entwicklung in Bezug auf Verstand und Willenskraft Jugendlichen der erwähnten Altersstufen gleichzuachten sind.

4. Das Verfahren richtet sich im allgemeinen nach den im §. 411 St. P. O. gegebenen Vorschriften. Es ist jedoch ein Gnadengesuch des Verurtheilten nicht abzuwarten, das Gericht hat vielmehr entweder sofort anlässlich der Urtheilsfällung oder aber nach derselben von amtswegen bei Vorhandensein der Voraussetzungen Beschluss über die Frage zu fassen, ob die gnadenweise Nachsicht der ausgesprochenen Strafe zu beantragen sei. Soweit dies ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist, sind die gesetzlichen Vertreter des verurtheilten Jugendlichen einzuvernehmen und zur Äußerung aufzufordern. Jedenfalls sind jene Umstände festzustellen, die zur Stellung des Gnadenantrages Anlass geben.

Da es sich hier um die Durchführung von Weisungen handelt, die in Ausübung des in Artikel 13 St. G. G. über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, vorgesehenen Gnadenrechtes ergehen, so ist in jedem Falle der Stellung eines Gnadenantrages dieser Art mit dem Strafvollzuge innezuhalten.

Fälle von Untersuchungshaft während des Verfahrens über den Gnadenantrag sind der Natur der Sache nach kaum denkbar. Keinesfalls darf die Rücksicht auf die Ungewissheit des Strafvollzuges eine durch die Fürsorge für das Wohl des Jugendlichen gebotene Veränderung des Aufenthaltsortes hindern. Es wird in diesem Falle regelmäßig genügen, wenn sich das Urtheilsgericht Kenntnis von dem jeweiligen Aufenthaltsorte verschafft.

5. Findet das Urtheilsgericht einen Gnadenantrag im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu stellen, so ist mit der Abgabe der vorgeschriebenen Strafkarte an das Strafregister und bis zur Erledigung des Gnadenantrages innezuhalten.

Tritt sodann die gnadenweise Strafnachsicht ein, so ist in Spalte 18 der Strafkarte dieser Umstand deutlich ersichtlich zu machen und die Strafkarte an das Registeramt abzugeben.

Die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist wesentlich, weil hiedurch die Gerichte in die Lage kommen, in Fällen neuerlicher Straffälligkeit eines begnadigten Jugendlichen von diesem für die Strafbemessung bedeutsamen Umstande Kenntnis zu erlangen.

6. In besonders rücksichtswerten, auf öffentliche Anklage zu verfolgenden Fällen bleibt es den Gerichten, beziehungsweise den Staatsanwälten unbenommen, die Akten des Strafverfahrens im Sinne des §. 2 St. P. O., Absatz 4, vorzulegen. Jeder gerichtlichen Vorlage hat die Anhörung der Staatsanwaltschaft vorauszugehen.

Unberührt bleiben hiedurch die Vorschriften über die Behandlung von Gnadengesuchen, insbesondere von solchen, die nur eine theilweise Strafnachsicht oder eine Strafumwandlung zum Gegenstande haben.

7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft und erstreckt sich auch auf Strafurtheile, die vor diesem Zeitpunkte ergangen, jedoch noch nicht vollstreckt sind.

(Durchführungs - Verordnungen des Finanzministeriums zu den Gesetzen vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220 und 221). Die Verordnung des Finanzministeriums vom 2. December 1902 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend eine theilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), der nach den Civilpensionsvorschriften behandelten Gendarmeriemannschaftspersonen und Gendarmerie-Kanzleidiener, sowie der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen pensionirten und provisionirten Civilstaatsbediensteten ist im CXIV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 223; die Verordnung des Finanzministeriums vom 2. December 1902 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 221, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, erhöhten normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen nach Civilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen im gleichen Stücke des Reichsgesetzblattes unter 224 publicirt.

(Nothstandsarbeiten und ihre Erfolge in Deutschland.) Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Berlin beschäftigte sich auf seinem diesjährigen Congresse mit diesem Thema. Das Referat war zwei Berichterstattern zugewiesen. Der erste Referent führte aus, dass die Frage der Nothstandsbauten aufs engste mit der socialen Frage der Arbeitslosigkeit zusammenhänge, der die Gemeinden, wo sie als gewohnte Erscheinung bei gewerblichen Kreisen vorkommt, nicht müssig gegenüber stehen dürfen. Unter den Mitteln gegen die Arbeitslosigkeit nehmen die Nothstandsarbeiten neuerdings eine bedeutsame Stelle ein. Zu unterscheiden sind Nothstandsarbeiten im engeren und weiteren Sinne. Die ersten sind Arbeitsveranstaltungen, die direct zu dem Zwecke ins Leben gerufen werden, um den Arbeitslosen Beschäftigung zu geben. Die anderen sind Arbeiten, die zwar an und für sich für die Gemeinden nothwendig oder wünschenswert sind, die aber im Hinblicke auf eine mögliche oder wahrscheinliche stärkere Arbeitslosigkeit, so gelegt werden, dass sie in eine solche Zeit der Arbeitslosigkeit fallen; hier handelt es sich mehr um eine Verschiebung der Arbeit. Bei den Arten der Unternehmung ist gemeinsam, dass sie grundsätzlich nicht Armenunterstützung sein und nicht von der Armenpflege vergeben werden sollen.

Der zweite Berichterstatter stellte den Personenkreis fest, für den eine außerhalb der Armenpflege gebotene Fürsorge erforderlich sei; auszuschließen seien arbeitsscheue Elemente, sowie Arbeiter, die in Zeiten guten und regelmäßigen Verdienstes für Ersparnisse sorgen müssten und könnten (Saisonarbeiter). Aber für die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse unverschuldet arbeitslos gewordenen Personen durch Bereitstellung von Arbeit zu sorgen, sei unerläßlich. Die planvolle Vorbereitung und planvolle Durchführung der Arbeiten sei allerdings Vorbedingung des Erfolges. Im Sinne der Ausführungen der Referenten wurden Resolutionsbeschlüsse gefasst.

(Erweiterung des Arbeiterschutzes in der Schweiz.) Der Bundesrath hat, nach einer Mittheilung in der „Soc. Praxis", den Gesetzentwurf, betreffend die Sonntagarbeit in den Fabriken, zu dessen Vorlage ihn ein Beschluss der eidgenössischen Räthe vom Juni d. J. eingeladen, bereits ausgearbeitet. Danach darf „in den dem Bundesgesetze, betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom Jahre 1877 unterstellten industriellen Anstalten mit Einschluss der Reinigungsarbeiten am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage nur neun Stunden und keineswegs länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden". Die Vorlage des Bundesrathes macht keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern noch zwischen den verschiedenen Altersstufen. In den unter dem Fabriksgesetze stehenden Betrieben arbeiten nach der jüngsten Statistik 242.000 Arbeiter.

Literaturanzeigen.

Das commerzielle Bildungswesen der europäischen und außereuropäischen Staaten. Im Auftrage des k. k. österreichischen Ministeriums für Cultus und Unterricht nach amtlichen Quellen herausgegeben von Dr. Friedrich Dlabač und Dr. Ivan Zolger. 1. Theil: Das commerzielle Bildungswesen in England. Wien. 1903. Alfred Hölder. XVI, 215 S.

Bunzel Julius, Dr.: Studien zur Social- und Wirtschaftspolitik Ungarns. Beiträge zu den Ausgleichs- und Zolltarifverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn. Leipzig. 1902. Duncker & Humblot. VI, 231 S. (5 K 74 h).

Engel Moriz, v.: Österreich-Ungarn im Welthandel. Auf Grund statistischer Materialien, officieller Mittheilungen

und Berichte. Wien. 1902. Manz. VIII, 202 S., 3 Tafeln.

Hermann Edler v. Otavský Karl, Dr.: Der internationale Urheberrechtsschutz zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche nach dem Staatsvertrage vom 30. December 1899. Berlin. 1903. Karl Heymann. 166 S. (3 K 60 h).

Julinsberg: Die Kartelle und die deutsche Kartellgesetzgebung. Berlin. 1903. Franz Vahlen. 55 S. (1 K 20 h).

Materialien zum Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. Ergebnis der von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer hierüber abgehaltenen Umfrage. Im Auftrage des Präsidiums zusammengestellt vom Kammerconcipisten Dr. Otto v. Komorzyński. Wien 1902. 109 S.

Patzauer Hans, Dr.: Gesetze, Staatsverträge und Verordnungen, betreffend das Binnenschifahrtswesen in Österreich. Nebst einem Anhange: Überfuhranstalten und Bau der neuen Wasserstraßen. (Manz'sche Gesetzausgabe. 31. Band.) Wien. 1902. Manz. XXII. 818 S.

Reichau Werner, Dr.: Die Commanditgesellschaft auf Actien und der „rechtsfähige Verein“. Berlin. 1903. VI, 72 S. (2 K 40 h.)

Soudek Richard: Die deutschen Arbeitersecretariate (volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, herausgegeben von Professor Dr. W. Stieder. 7. Heft. Leipzig. 1902. Jäh und Schunke. 99 S. (3 K.)

Österreichisches Städtebuch. Statistische Berichte von größeren österreichischen Städten, herausgegeben durch die k. k. statistische Centralcommission. IX. Jahrgang. Redigirt unter der Leitung des Präsidenten der k. k. statistischen Centralcommission Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg, von Dr. Robert Fuhrmann. Wien. 1902. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. CXXI, 905 S.

Tezner Friedrich, Dr.: Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich vom Ausgang des XV. bis zum Ausgang des XVIII. Jahrhunderts. 2. Heft. Wien. 1902. Alfred Hölder. 179 S.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December l. J. den Ministerialräthen im Ministerium des Innern Friedrich Pietrzikowski und Guido Freiherrn von Haerdtl das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December l. J. dem Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Zara Eligius Smirić den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November l. J. dem zweiten Vice-Bürgermeister in Czernowitz, Baurathe Josef Gregor das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November l. J. dem Oberingenieur im Ministerium des Innern Heinrich Holzeland das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December l. J. dem Landesregierungssecretär Max Freiherrn v. Weichs zur Wenne in Troppau das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December l. J. die Sectionsräthe im Ministerium des Innern Victor Houdek und Dr. Octavian Ritter Regner v. Bleyleben zu Ministerialräthen und den Ministerialsecretär Wladimir Ritter v. Decikiewicz zum Sectionsrathe in diesem Ministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Aopstolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December l. J. dem Sectionsrathe im Ministerium des Innern Karl Deperis den Titel und Charakter eines Ministerialrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. December l. J. dem mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Görz betrauten Statthaltereirathe Heinrich Grafen Attems den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December l. J. dem im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkshauptmanne Markwart Freiherrn von Schönberger den Titel und Charakter eines Landesregierungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. d. M. den mit dem Titel eines Regierungsrathes bekleideten Polizeirathe der Wiener Polizeidirection Karl Jeřabek zum Oberpolizeirathe allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November l. J. den Strombaudirector der Donauregulirungscommission, Baurath Gustav Bozděch zum Oberbaurathe extra statum für den Staatsbaudienst in Niederösterreich allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November l. J. dem Bezirksarzte Dr. Josef Theuille in Landeck den Titel und Charakter eines Oberbezirksarztes allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerialvicesecretär Dr. Rudolf Ritter Rohm v. Hermanstaedten, den Statthaltereisecretär Rudolf Ritter v. Stankiewicz, die Ministerialvicesecretäre Dr. Arthur Ritter v. Polzer, Dr. Ludwig Alexy und Dr. Zdenko Schreuer und den Ministerialvicesecretär im Ministerrathspräsidium Johann Freiherrn v. Eichhoff zu Ministerialsecretären im Ministerium des Innern, dann den Polizeicommissär Dr. Karl Krašnig und die Bezirkscommissäre Wladimir Smidek, Dr. Stefan Freiherrn v. Wassilko-Serecki, Sigmund v. Zeleski, Karl Grafen zu Eltz, Dr. Leo Ritter Pichler v. Tennenberg, Dr. Roger Freiherrn v. Battaglia und Heinrich Seydl zu Ministerialvicesecretären in diesem Ministerium, weiters den in diesem Ministerium in Verwendung stehenden Bezirksobercommissär Felix Freiherrn v. Hasslinger zum Bezirkshauptmanne in Salzburg, den Bezirksobercommissär Andreas Kulisz zum Bezirkshauptmanne in Schlesien, die Polizeiconcipisten Ladislaus Anton Guckler und Thaddäus Hippolit Kotowicz zu Polizeicommissären bei der Polizeidirection in Lemberg, ferner die im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Sanitätsconcipisten Dr. Josef

Kratochvil und Dr. Friedrich Seemann zu Bezirksärzten, schließlich im Stande des Archiv- und Bibliotheksdienstes der politischen Verwaltung die Archivpraktikanten Dr. Wenzel Novotný und Dr. Karl Hönel zu Archivconcipisten und den Bibliothekspraktikanten Dr. Rudolf Stritzko zum Bibliotheksconcipisten ernannt.

Der niederösterreichische Statthalterei-Conceptspraktikant Dr. Karl Freiherr v. Distler wurde als Conceptspraktikant in den Stand der statistischen Centralcommission übernommen.

Der Sanitätsassistent Dr. Raimund Jakopp ist aus dem staatlichen Sanitätsdienste in Oberösterreich ausgetreten.

Der Landespräsident in Kärnten hat den Landesregierungs-Concipisten Hans Merlin (St. Veit) der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg und den Landesregierungsconcipisten August Fitl (Landesregierung) der Bezirkshauptmannschaft St. Veit zur weiteren Dienstleistung zugetheilt, weiters den Sanitätsconcipisten Dr. Josef Schlauf zum Bezirksarzte, unter Zutheilung zur Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt und den Sanitätsassistenten Dr. Josef Rambousek zum Sanitätsconcipisten ernannt ferner den Sanitätsassistenten Dr. Friedrich Schmeger (St. Veit) zur Dienstleistung im Sanitätsdepartement der Landesregierung einberufen.

Der Landespräsident in Krain hat den Landesregierungs-Concipisten Karl Freiherrn v. Schlosser der Bezirkshauptmannschaft Laibach, den Landesregierungs-Conceptspraktikanten Dr. Leopold Žužek (Laibach) der Bezirkshauptmannschaft Adelsberg zugetheilt und den absolvirten Rechtshörer Leo Ritter von Halban zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Bezirkscommissär Sigmund Freiherr von Gussich wurde zur Dienstleistung im executiven Gewerbeförderungsdienste des Handelsministeriums einberufen.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Sanitätsconcipisten Dr. Friedrich Sander zum Bezirksarzte und den Sanitätsassistenten Dr. Hektor Weiß zum Sanitätsconcipisten, den Gemeindearzt in Caldonazzo Dr. Ferruccio Righi zum Sanitätsassistenten in Buchenstein ernannt, weiters den J. U. Dr. Franz Stadl-Mayr und den absolvirten Rechtshörer Robert Walter zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, ferner den Statthaltereikanzlisten Michael Waller in Reutte zum Bezirkssecretär und den Gendarmeriewachtmeister Josef Pallauro zum Statthaltereikanzlisten ernannt und letzteren der Bezirkshauptmannschaft in Cavalese zur Dienstleistung zugetheilt, schließlich den Statthaltereikanzlisten August Nadalini (Cavalese) zur Bezirkshauptmannschaft Innsbruck versetzt.

Der Statthalter in Mähren hat den Statthaltereiconceptspraktikanten Stefan Slavotínek (Proßnitz) zur Bezirkshauptmannschaft Brünn versetzt.

Der Statthalter in Galizien hat den absolvirten Rechtshörer Thaddäus Ritter v. Łodziński zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Landesregierungs-Conceptspraktikanten Walter Freiherrn v. Phull (Kimpolung) zum Landesregierungsconcipisten ernannt und zur Bezirkshauptmannschaft in Czernowitz versetzt, ferner den Landesregierungsconcipisten Ernst Leo Winkler v. Seefels zur Dienstleistung bei der Landesregierung einberufen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Statthalterei-Concipisten Lorenz Curlica der Bezirkshauptmannschaft in Zara zur Dienstleistung zugewiesen und den absolvirten Rechtshörer Karl Zorec zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Mähren** die Stelle eines Oberbezirksarztes der VIII. Rangsclasse und eventuell eine Bezirksarztensstelle der IX. oder eine Sanitätsconcipistenstelle der X. Rangsclasse, sowie eine Sanitätsassistentenstelle mit dem Adjutum jährlicher 1000 K. Bewerber um diese Dienstesstellen haben ihre vorschriftsmäßig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim Statthaltereipräsidium in Brünn bis 20. December 1902 einzubringen.

In **Dalmatien** eine Rechnungsofficialsstelle der X. Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle der XI. Rangsclasse; Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden binnen vier Wochen nach der ersten Einschaltung dieser Concursausschreibung in der Wiener-Zeitung bei dem Statthaltereipräsidium in Zara einzubringen und sich über die Befähigung für die angestrebte Stelle, sowie über die Kenntnis der Landessprachen auszuweisen.

Pränumerationsbedingungen für das Reichsgesetzblatt.

Das Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1903 in der deutschen, böhmischen, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen und slovenischen Sprache.

Der Abonnementpreis für den ganzen Jahrgang 1903 des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — **acht (8) Kronen.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 23. Wien, 30. December 1902.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Die Pränumerations-Erneuerung für das nächste Jahr wird bei gewünschtem Fortbezuge vor Ablauf dieses Jahres empfohlen.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: Landesgesetz für das Herzogthum Kärnten. — Landesgesetz für das Königreich Böhmen. — Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. December 1902, R. G. Bl. Nr. 242, mit welcher Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erlassen werden. — Erlässe: Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. December 1902, Z. 12032, betreffend die von österreichischen Staatsbürgern behufs Erlangung der Naturalisation in Deutschland beizubringenden Dispositionsfähigkeitszeugnisse. — Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. December 1902, Z. 52221, betreffend das Verbot des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Jolsva, Comitat Gömör-Kishont. — Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. December 1902, Z. 52407, betreffend das Verbot des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Szamosujvár, Comitat Szolnok-Doboka. — Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. December 1902, Z. 34379, betreffend die Verrechnung und Verwahrung der dem Ressort des Ministeriums des Innern angehörigen nicht dotirten Fonde, Stiftungen, Cautionen und sonstigen administrativen Depositen. — Judicate: Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. October 1902, Z. 8762. „Der öffentlichen Armenversorgung im Sinne des §. 2 der Heimatgesetznovelle vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, fällt ein Gemeindeinsasse nur dann zur Last, wenn er eine nicht bloß vorübergehend gewährte Unterstützung thatsächlich bezogen hat." — Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. October 1902, Z. 8763. „Zum Begriffe Armenversorgung, beziehungsweise vorübergehend gewährte Unterstützung im Sinne des §. 2 der Heimatgesetznovelle vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 22." — Verschiedene Mittheilungen: Vertagung des Reichsrathes. — Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Mähren, Schlesien, Görz-Gradiska, Istrien und Vorarlberg. — Verordnungen des Ackerbauministeriums, betreffend Bestellungen von Landescommissionen für Weinbauangelegenheiten in Mähren und Krain. — Erlass des Finanzministeriums vom 11. December 1902, betreffend die Hinausgabe der Banknoten zu 1000 K und die Einziehung der Banknoten zu 1000 fl. ö. W. — Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich. — Erhebungen über die Arbeitsvermittlung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Deutschland. — Staatliche Arbeitslosenstatistik in Norwegen. — Literaturanzeigen. — Personalnachrichten. — Concursausschreibungen. — Pränumerationseinladung für den niederösterreichischen Amtskalender und die Geschäftsvormerkblätter für das Jahr 1903.

Im December gelangten zur Ausgabe die Nummern 37, 38 und 39 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung".

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Herzogthum Kärnten.

Der vom Landtage des Herzogthumes Kärnten beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Dienstgeber zur Bestreitung der Krankenverpflegsgebüren für ihre Dienstboten, hat unter dem 6. December d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Königreich Böhmen.

Der vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit der Stadtgemeinde Reichenberg die Bewilligung zur Übernahme einer Bürgschaft für ein Darlehen des nordböhmischen Gewerbemuseums in Reichenberg ertheilt wird, hat unter dem 15. December d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. December 1902, R. G. Bl. Nr. 242,

mit welcher

Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erlassen werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Liste der begünstigten Artikel (ad §. 59, Absatz des Gesetzes).

Hinsichtlich folgender Waren wird das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den im §. 59, Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Personen auch ohne deren Aufforderung gestattet:

1. Maschinen und Motoren, sowie deren Bestandtheile;

2. Baumaterialien, mit Einschluss von Kunststeinen aller Art, Korkplatten, Dachpappe und künstlichem Straßenpflasterungsmateriale;

3. technische Bedarfsartikel für Beheizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen;

4. Holzrouleaux, Jalousien;

5. Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Fahrräder.

§. 2.

[...]suchen um eine [...]gitimation für Handlungsreisende [a]d §. 59 b, Absatz 1, des Gesetzes).

Zur Ausfertigung der in den §§. 59 und 59 b, Absatz 1, des Gesetzes erwähnten Legitimation für Handlungsreisende ist über mündliches oder schriftliches Ansuchen des Gewerbeinhabers, in dessen Diensten der Handlungsreisende steht, die Gewerbebehörde erster Instanz, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes liegt, berufen.

Allfällige, von der Partei schriftlich gestellte Ansuchen um Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende sind stempelfrei.

Der Gesuchsteller hat Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit, sowie die zur Ausfüllung der Legitimationskarte erforderlichen Daten der Personsbeschreibung des Reisenden anzugeben. Außerdem hat der Gesuchsteller den Gewerbebetrieb, für welchen die Ausfertigung der Legitimationskarte angestrebt wird, zu bezeichnen und eine Stempelgebür von zwei Kronen für die Legitimationskarte zu entrichten.

§. 3.

[Au]sfertigung der Legitimationskarte für Handlungsreisende [(a]d §. 59 b des Gesetzes). Beilage 1.

Die Ausfertigung der Legitimationskarte hat nach dem Formulare A zu erfolgen, wobei nur die amtlich ausgegebenen Drucksorten verwendet werden dürfen.

§. 4.

[Ver]weigerung der [Le]gitimationskarte für [Ha]ndlungsreisende [(ad] §. 59 b, Absatz 2, des Gesetzes).

Die Legitimationskarte ist zu verweigern, wenn

a) bei Anbringung des Gesuches die Vorschriften des §. 2 nicht beobachtet worden sind,

b) der Gesuchsteller die angegebene Gewerbeberechtigung nicht besitzt.

§. 5.

Die Ausfertigung der Legitimationskarte darf außerdem nur dann verweigert werden, wenn die Person, für welche die Legitimation verlangt wird, wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung verurtheilt worden ist, seit Verbüßung der Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind und nach der strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit der verurtheilten Persönlichkeit beim Geschäftsbetriebe ein Missbrauch zu besorgen ist.

§. 6.

Frist zur Ausfertigung der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad §. 59 b, Absatz 2, des Gesetzes).

Da die Ansuchen um diese Legitimationen längstens binnen acht Tagen zu erledigen sind, so darf die Ausfertigung der Legitimationskarten auch nicht durch solche Nachforschungen aufgehalten werden, welche die Behörde etwa zu dem Behufe einzuleiten für nöthig findet, um sich von dem Nichtvorhandensein der im §. 4, lit. b, und im §. 5 aufgezählten Verweigerungsgründe zu überzeugen.

§. 7.

Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad §. 59 b des Gesetzes).

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, dass eine der im §. 4, lit. b, und im §. 5 aufgezählten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung der Legitimation vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist.

§. 8.

Rechtsmittel und Verfahren bei Verweigerung oder Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad §. 59 b des Gesetzes).

Wird eine Legitimation verweigert oder zurückgenommen, so ist dies sowohl dem Gewerbeinhaber, als auch dem Handlungsreisenden mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Die etwa noch nicht in Verwendung genommene Stempelmarke ist gleichzeitig dem Gewerbeinhaber zurückzustellen.

Gegen den Bescheid steht dem Gewerbeinhaber stets der Recurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen.

Mit dem gleichen Vorbehalte wird auch dem Handlungsreisenden ein Recursrecht dann einzuräumen sein, wenn die Verweigerung oder Zurücknahme der Legitimation aus dem im §. 5 bezeichneten Grunde erfolgt ist.

Dem an den Handlungsreisenden hinauszugebenden Bescheide, mit welchem eine Legitimationskarte zurückgenommen wird, ist der Auftrag sofortiger Ablieferung der Karte an die Ausfertigungsbehörde beizufügen.

§. 9.

Giltigkeit der Legitimationskarte in zeitlicher und örtlicher Beziehung (ad §. 59 b des Gesetzes).

Die Legitimationskarte gilt für die ganze Dauer des in derselben angegebenen Dienstverhältnisses und für den Umfang der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Die stattgefundene Auflösung des Dienstverhältnisses ist in jedem Falle vom Gewerbeinhaber mit

thunlichster Beschleunigung, womöglich unter Anschluss der ungiltig gewordenen Legitimationskarte, jener Gewerbebehörde mitzutheilen, welche die Legitimationskarte ausgefertigt hat.

Die durch Auflösung des Dienstverhältnisses ungiltig gewordenen Legitimationskarten sind, falls deren Vorlage nicht schon gelegentlich der vorerwähnten Anzeige erfolgte, von amtswegen einzuziehen.

§. 10.

Pflicht der Handlungsreisenden zur Mitnahme der Legitimation beim Aufsuchen von Bestellungen (ad §. 59 des Gesetzes).

Die Handlungsreisenden haben beim Aufsuchen von Bestellungen die Legitimationskarte stets bei sich zu tragen.

Sie sind verpflichtet, ihre Legitimation über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen und, soferne sie dieselbe nicht bei sich haben, über Anordnung der behördlichen Organe ihre Thätigkeit bis zur Herbeischaffung der Legitimation einzustellen. Vermögen sie sich überhaupt nicht mit einer giltigen Legitimation auszuweisen, so sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen.

Jeder Missbrauch mit der Legitimationskarte hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die competente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge.

§. 11.

Evidenz über ausgefolgte Legitimationskarten für Handlungsreisende (ad §. 59 b des Gesetzes). **Beilage 2.**

Über die ausgefolgten Legitimationskarten ist seitens der competenten Gewerbebehörden ein Protokoll nach dem Formulare B zu führen, in dem die Nummer der Karte, der Name des Gewerbeinhabers, die Bezeichnung und der Standort des Gewerbebetriebes, Name, Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit des Handlungsreisenden, ferner das Datum und die Actennummer des Ansuchens, das Datum der Ausfertigung, sowie der Grund und das Datum einer allfälligen Zurücknahme nebst der Nummer des darauf bezüglichen Actes enthalten sein muss.

Auszüge aus diesem Protokolle über die Neuausfertigung von Legitimationskarten sind mindestens vierteljährig im Amtsblatte der competenten Gewerbebehörde und, wo ein Amtsblatt nicht ausgegeben wird, durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren.

§. 12.

Legitimirung der Gewerbeinhaber beim Aufsuchen von Bestellungen ad §. 59 des Gesetzes).

Die Gewerbeinhaber, welche selbst innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen im Umherreisen Bestellungen suchen, haben den Gewerbeschein (Concessionsdecret) zu ihrer Legitimation mit sich zu führen und über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen.

Falls sie dieses Document nicht vorzuweisen vermögen, haben sie über Anordnung der behördlichen Organe ihre Thätigkeit bis zur Nachweisung ihrer Gewerbeberechtigung einzustellen.

§. 13.

Punzirungsamtliche Legitimation (ad §. 59 a und 59 b, Absatz 3, des Gesetzes).

Die im §. 59 a des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden, deren Gewerbestandort sich im Inlande befindet und welche Uhren (aus Gold oder Silber, beziehungsweise mit goldenen oder silbernen Gehäusen), Gold- und Silberwaren, wie auch Juwelen auf solchen Geschäftsreisen mitführen wollen, die von ihnen selbst oder von in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten zu dem Zwecke unternommen werden sollen, um jene Waren nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 59 a des Gesetzes zu verkaufen, haben dies bei dem nach dem Standorte zuständigen Punzirungsamte anzumelden. Dieses Amt fertigt ihnen, beziehungsweise den von ihnen benannten Bevollmächtigten hiezu eine besondere Legitimation nach dem Formulare C aus.

Beilage 3.

Diese punzirungsamtliche Legitimation darf jedoch nur solchen Gewerbetreibenden oder deren Bevollmächtigten ausgefolgt werden, welche sich mit einem Gewerbescheine, beziehungsweise mit einer giltigen Legitimationskarte für Handlungsreisende ausweisen können.

Die punzirungsamtliche Legitimation berechtigt den Inhaber bloß zum Verkaufe von bereits im Inlande punzirten Waren an zum Wiederverkaufe befugte Gewerbetreibende.

In dieser punzirungsamtlichen Legitimation sind die von dem Inhaber derselben zu berührenden Gebiete, sowie nach Thunlichkeit die wichtigeren zu berührenden Orte, ferner die Zeit, für welche die Legitimation Giltigkeit besitzt, anzugeben.

Die Legitimation ist an jenen Orten, in welchen sich ein Punzirungsamt oder eine Punzirungsamts-Expositur befindet, diesem Amte zur Vidirung vorzulegen.

Nach Ablauf der Giltigkeitsdauer der Legitimation ist dieselbe dem competenten Punzirungsamte des Standortes zurückzustellen.

Der Missbrauch der Legitimation durch Überlassung derselben an eine andere als die in der Legitimation bezeichnete Person, der Verkauf von Waren nach Ablauf der Zeit, für welche die Legitimation ausgestellt ist, endlich der Verkauf von Waren an andere Personen als befugte Wiederverkäufer zieht den Verlust der punzirungsamtlichen Legitimation nach sich, unbeschadet der nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen etwa sonst noch zu verhängenden Strafen.

Die Punzirungsorgane, sowie die Gewerbebehörden sind gemäß den §§. 53, 54 und 55 des Gesetzes vom 16. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, berech-

tigt, die von den Geschäftsreisenden mitgeführten Vorräthe an Uhren, Gold- und Silberwaren, sowie Juwelen in jedem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkte auch der punzirungsamtlichen Nachschau zu unterziehen und unpunzirte Waren oder solche, bezüglich welcher sich der Verdacht einer Übertretung der sonstigen Bestimmungen des Punzirungsgesetzes ergibt, zu beanständen und dem zuständigen Punzirungsamte zum weiteren Verfahren zuzusenden.

§. 14.

Musterbezeichnung bei den selbständigen Handelsagenten (ad §. 59 c des Gesetzes).

Die auf Grund des §. 11 der Gewerbeordnung das freie Gewerbe der Handelsagentie selbständig betreibenden Handelsagenten dürfen nur Muster mit sich führen, welche von ihrem Vollmachtgeber als solche entsprechend bezeichnet sind.

§. 15.

Legitimirung der selbständigen Handelsagenten (ad §. 59 c des Gesetzes).

Für den Geschäftsbetrieb der selbständigen Handelsagenten im Umherreisen haben die Bestimmungen des §. 12 sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 16.

Feilbieten von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Umherziehen durch befugte Handelstreibende (ad §. 60, Absatz 2, des Gesetzes).

Die im §. 60, Absatz 2, des Gesetzes bezeichneten befugten Handelstreibenden haben beim Feilbieten im Umherziehen den sie zu dieser Art des Geschäftsbetriebes ausdrücklich berechtigenden Gewerbeschein mit sich zu führen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 12 auch auf diese Gewerbetreibenden sinngemäße Anwendung.

§. 17.

Legitimation für kleinere Gewerbetreibende zum Feilbieten ihrer Erzeugnisse im Umherziehen (ad §. 60, Schlussatz, des Gesetzes).

Die im Schlussatze des §. 60 des Gesetzes vorgesehenen amtlichen Legitimationen für im Bezirke ansässige kleinere Gewerbetreibende, womit denselben behufs besseren Fortkommens das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf gestattet wird, sind von der Gewerbebehörde nach dem Formulare D auszufertigen.

Beilage 4.

Diese mit einer Stempelmarke von zwei Kronen zu versehende Legitimation ist beim Geschäftsbetriebe stets mitzuführen und über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen.

Für die Fälle, in welchen diese Legitimation nicht vorgewiesen oder beigebracht werden kann, sowie für Fälle eines Missbrauches der Legitimation haben die Bestimmungen des §. 10, Absatz 2 und 3, sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 18.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Ministerialverordnung vom 4. September 1902, R. G. Bl. Nr. 179, wird außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.



Beilage 1: ad §. 3 der Verordnung.

(Außenansicht)

Formular A.

Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, und der Durchführungsverordnung sind in der, der Legitimationskarte beizugebenden Einlage enthalten.)

Raum für die Stempelmarke von 2 Kronen.

Die Stempelmarke ist von der ausfertigenden Behörde zu überstempeln.

No. der Karte

ex 19 . .

Legitimations-Karte

für

Handlungsreisende (Bevollmächtigte)

in den

im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

(Gesetz vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49).

Vor- und Zuname des Handlungsreisenden (Bevollmächtigten):

....

....

Unterschrift des Handlungsreisenden (Bevollmächtigten):

....

(Deutsch.)

Jeder Missbrauch mit dieser Karte hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die competente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge.

(Innenansicht.)

Personsbeschreibung:

Geburtsjahr: ....

Geburtsort: ....

(polit. Bezirk: ....)

Stand: ....

Statur: ....

Gesicht: ....

Haare: ....

Augen: ....

Mund: ....

Nase: ....

Besondere Kennzeichen: ....

....

....

Hiemit wird bescheinigt, dass der Inhaber dieser Karte als Handlungsreisender (Bevollmächtigter) im Dienste

....

....

(Name oder Firmabezeichnung des Gewerbeinhabers)

in ....

(Ort, politischer Bezirk, Land)

.... steht,

welcher daselbst ein ....

(Bezeichnung des Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmens)

.... besitzt.

Inhaber beabsichtigt, nach Maßgabe der durch das Gesetz vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, ihm eingeräumten Befugnisse für Rechnung obiger Unternehmung Warenbestellungen aufzusuchen.

Ausgestellt von: { .... / .... }

(Bezeichnung der Gewerbebehörde I. Instanz)

.... am .... 19 .

(Datum)

Unterschrift des Amtsvorstandes:

....

Diese Legitimationskarte gilt für die Dauer des in derselben angegebenen Dienstverhältnisses und für den Umfang der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Beilage 2: ad §. 11 der Verordnung.

(Gewerbebehörde I. Instanz)

....

Formular B.

Protokoll

über die in Durchführung des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, ausgefertigten Legitimationskarten für Handlungsreisende in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Jahrgang 19 . .

Fortlaufende Nummer der Karten	Name (Firma) des Gewerbeinhabers	Bezeichnung des Gewerbebetriebes	Standort (Gemeinde, polit. Bezirk, Land) des Gewerbebetriebes	Personalien des Handlungsreisenden				Datum und Acten-Nr. des Ansuchens	Datum der Ausfertigung	Grund, Datum und Acten-Nr. einer allfälligen Zurücknahme	Anmerkung
				Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Geburtsort (Gemeinde, polit. Bezirk, Land)	Zuständigkeitsgemeinde (polit. Bezirk, Land)				
1.											
2.											
3.											



Beilage 3: ad §. 13 der Verordnung.

(Vorderansicht.)

Raum für die Stempelmarke von 2 Kronen.

Formular C.

Legitimation

für

Herrn . . . .

Inhaber / Bevollmächtigter } des den Standort im Inlande habenden Gewerbes (Firma):

. . . .

in . . . .

womit derselbe zum Verkaufe von Uhren (aus Gold oder Silber, beziehungsweise mit goldenen oder silbernen Gehäusen), Gold- und Silberwaren, sowie Juwelen, jedoch ausschließlich an befugte Wiederverkäufer auf seiner Geschäftsreise:

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

für die Zeit von . . . . bis . . . .

punzirungsamtlich berechtigt wird.

Angemeldet bei:

dem / der } k. k. Punzirungs- { Amte / Expositur

. . . . am

. . . . am

. . . . am

. . . . am

. . . . am

Ausgestellt vom k. k. Punzirungs-Amte
in . . . .

Die Stempelmarke ist an der hiefür bestimmten Stelle dieser Legitimation aufzukleben und von der ausfertigenden Behörde zu überstempeln.

(Format 27×17·5.)

(Rückansicht.)

(Raum für den Abdruck der §§. 59a und 59b, Absatz 3, des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, und der einschlägigen Paragraphen der Durchführungsverordnung.)

Beilage 4: ad §. 17 der Verordnung.

(Vorderansicht.)

Formular D.

Raum für die Stempelmarke von 2 Kronen

Nr. der Karte:

Legitimations-Karte

für

Herrn / Frau ....

wohnhaft in ...., ... Bezirk, ... Gasse / Platz Nr. ....., wodurch dem- / der- selben gemäß §. 60, Schlussabsatz, der Gewerbeordnung, auf Grund des für das .... gewerbe ertheilten Gewerbescheines vom .... Z. ..... das Feilbieten seiner / ihrer eigenen Erzeugnisse von Haus zu Haus innerhalb der Gemeinde .... als Standort seines / ihres Gewerbes auf die Dauer von ..... Jahren, das ist vom .... 19 ..... bis .... 19 ..... auf Widerruf mit dem Bemerken bewilligt wird, dass der- / die- selbe keine anderen als selbsterzeugte Waren führen dürfe.

Die genannte Berechtigung kann auf Grund dieser Legitimations-Karte auch durch das Familienmitglied (den Stellvertreter) Herrn / Frau .... , wohnhaft in ...., ... Bezirk, ... Gasse / Platz Nr. ..... ausgeübt werden.

(Gewerbebehörde I. Instanz) .... in .... am .... 19 .....

(Unterschrift.)

Die Stempelmarke ist an der hiefür bestimmten Stelle dieser Karte aufzukleben und von der ausfertigenden Behörde zu überstempeln.

Diese Legitimations-Karte ist vom Berechtigten beim Geschäftsbetriebe stets mitzuführen, über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen und, soferne dies nicht möglich wäre, über Anordnung derselben der Geschäftsbetrieb bis zur Herbeischaffung des Legitimations-Documentes einzustellen.

Ein Missbrauch mit dieser Karte hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die competente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge.

(Format 27×17·5).

(Rückansicht.)

Personsbeschreibung

des

Inhabers	Familienmitgliedes (Stellvertreters)	
Herrn	Herrn	.....
Frau	Frau	
Geburtsjahr:	Geburtsjahr:	.....
Geburtsort:	Geburtsort:	.....
(polit. Bezirk: .....)	(polit. Bezirk:	.....)
Stand:	Stand:	.....
Statur:	Statur:	.....
Gesicht:	Gesicht:	.....
Haare:	Haare:	.....
Augen:	Augen:	.....
Mund:	Mund:	.....
Nase:	Nase:	.....
Besondere Kennzeichen:	Besondere Kennzeichen:	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Eigenhändige Unterschrift

des Inhabers:

des Familienmitgliedes (Stellvertreters):

(Raum für den Abdruck der §§. 60, Schlussabsatz, und 60b des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, und der einschlägigen Paragraphe der Durchführungsverordnung.)

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. December 1902, Z. 12032,

betreffend

die von österreichischen Staatsbürgern behufs Erlangung der Naturalisation in Deutschland beizubringenden Dispositionsfähigkeitszeugnisse.

(An alle politischen Landesstellen.)

Bei Behandlung der Gesuche österreichischer Staatsangehöriger um die Naturalisation in Deutschland fordern die deutschen Behörden in jenen Fällen, in welchen sich über die Dispositionsfähigkeit der Naturalisationswerber Zweifel ergeben, von denselben — und zwar neben den in allen Fällen beizubringenden Certificaten über die erfolgte Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande — die Vorlegung eines Zeugnisses einer österreichischen Behörde darüber, dass sie dem Erfordernisse der Dispositionsfähigkeit entsprechen.

In Erörterung der Frage, welche österreichische Behörde zur Ausstellung derartiger Zeugnisse competent wäre, hat das k. k. Justizministerium gegenüber der deutschen Reichsregierung sich für die Competenz der k. k. Bezirksgerichte ausgesprochen und es gleichzeitig übernommen, in allen vorkommenden Fällen die in Rede stehenden Bescheinigungen zu vermitteln.

Zu diesem Ende hätten entweder die deutschen Behörden selbst oder die betheiligten Parteien unmittelbar an das k. k. Justizministerium sich zu wenden, welches ihnen auf dem Wege, der sich jeweils als der sicherste, kürzeste und praktischeste darstelle, die gewünschten Bescheinigungen beschaffen werde. In den betreffenden Eingaben an das k. k. Justizministerium wäre der Ort, nach welchem die Parteien gemeindezuständig sind, und jener, in welchem sie ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande hatten, zu bezeichnen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung zur Verständigung der Unterbehörden mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass die Parteien gegebenenfalls im vorstehenden Sinne zu informiren sein werden.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. December 1902, Z. 52221,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Jolsva, Comitat Gömör-Kishont.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 21. November 1902, Z. 76314, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Jolsva, Comitat Gömör-Kishont, unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. December 1902, Z. 52407,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Szamosujvár, Comitat Szolnok-Doboka.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 12. November 1902, Z. 72507, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Szamosujvár, Comitat Szolnok-Doboka, unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. December 1902, Z. 34379,

betreffend

die Verrechnung und Verwahrung der dem Ressort des Ministeriums des Innern angehörigen nicht dotirten Fonde, Stiftungen, Cautionen und sonstigen administrativen Depositen.

(An die Staatscentralcasse.)

In Betreff der künftigen Verrechnung und Verwahrung der dem Ressort des Ministeriums des Innern angehörigen nicht dotirten Fonde, Stiftungen, Cautionen und sonstigen administrativen Depositen wird im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe Nachstehendes angeordnet:

1. Die bei der k. k. Staatscentralcasse gegenwärtig in Verwahrung befindlichen, unter dem Anweisungsrechte des Ministeriums des Innern stehenden fremden Gelder (nicht dotirte Fonde, Stiftungen, Cautionen und sonstige administrative Depositen) werden aus dem allgemeinen Ministerialdepositenjournale, beziehungsweise aus dem Journale der Depositen für unbestimmte Zwecke ausgeschieden und ausschließlich der auf die „Baronin Hirsch Kaiser Jubiläums-Wohlthätigkeitsstiftung" bezughabenden Posten in ein eigenes, bei der Staatscentralcasse neu aufzulegendes Journal, welches den Titel „Depositenjournal des Ministeriums des Innern" zu führen hat, übertragen.

Der mit Ende December 1902 vorhandene Bestand an Obligationen und Bargeld der Baronin Hirsch'schen Stiftung, sowie die sich in Hinkunft ergebenden Gebarungen bei derselben sind in ein eigenes, bei der Staatscentralcasse neu aufzulegendes Fondsjournal, welches die Bezeichnung „Journal der Baronin Hirsch Kaiser Jubiläums-Wohlthätigkeitsstiftung" zu führen hat, zu übertragen.

A. Depositenjournal des Ministeriums des Innern.

2. In Hinkunft ist jede sich ergebende Gebarung mit den unter dem Anweisungsrechte des Ministeriums des Innern stehenden, im Punkte 1 erwähnten fremden Werten in diesem neuen Journale zur Durchführung zu bringen.

3. Das Depositenjournal des Ministeriums des Innern ist in nach Empfang und Ausgabe getrennten Heften, beziehungsweise Bögen nach dem bisher für das allgemeine Ministerialdepositenjournal verwendeten Formulare zu führen; im Empfangsjournale ist nur die linke Seite zur Journalisirung zu benützen, die gegenüberstehende rechte Seite aber für die Vormerkung, beziehungsweise Verbuchung der seinerzeitigen Rückerstattung der betreffenden Depositenpost freizulassen.

Im Ausgabsjournale hingegen sind beide Blattseiten zur Journalisirung zu verwenden.

4. Im Empfangsjournale für den Monat Jänner jeden Jahres ist als erste Post der anfängliche Cassarest specificirt aufzuführen, und bei jeder Subpost der Erlagstag und Empfangsartikel des Deposits anzugeben, während in den Empfangsjournalen für die übrigen Monate als erste Post nur der summarische Cassarest, getrennt nach dem Bestande an Bargeld und Werteffecten, nachzuweisen ist.

Die erste Übertragung in das neue Depositenjournal hat derart zu erfolgen, dass jede Depositenpost — ohne Rücksicht auf ihre bisherige Bezeichnung — einen neuen Journalartikel erhält, unter welchem das Deposit in Hinkunft ausschließlich und bis zur seinerzeitigen Beausgabung zu verrechnen ist.

5. Bezüglich der Führung des Depositenjournales wird angeordnet, dass jede einzelne Gebarungspost mit einem Journalartikel bezeichnet wird, welcher sowohl bei Empfang, wie bei Ausgabe zu Anfang jedes Verwaltungsjahres mit „1" beginnt und bis zum Schlusse desselben in ununterbrochener, arithmetischer Ordnung fortläuft.

Der jeweilige „anfängliche Cassarest" erhält stets, also auch im Monate Jänner, nur einen Journalartikel.

Es ist daher der anfängliche Cassarest des Monates Jänner mit Artikel „1" zu bezeichnen; die Detailposten dagegen werden unter ihrem früheren Journalartikel bei Bezeichnung des Erlagsjahres angeführt werden.

Ferner sind bei jeder Gebarungspost der Tag, der Gegenstand (Erleger und Zweck, beziehungsweise Beheber), die Merkmale der Werteffecten, Vinculum ꝛc., dann die Anweisungsverordnung und die sonstigen dazu gehörigen Documente, sowie bei Empfängen der Umstand ausdrücklich ersichtlich zu machen, ob, beziehungsweise dass hiefür der Partei ein Erlagschein übergeben worden ist.

Alle diese Daten sind auch bei der ersten Übertragung in das neue Depositenjournal anzugeben.

6. Die Empfangnahme von Depositen ꝛc. darf in der Regel nur über vorherige besondere Weisung des Ministeriums des Innern erfolgen; sollten jedoch Gelder oder Werte für das Ministerium des Innern an die Staatscentralcasse gelangen, ohne dass der Casse eine darauf bezughabende Weisung des Ministeriums des Innern zugekommen wäre, so hat die Übernahme und Empfangstellung im Depositenjournale zwar zu erfolgen, jedoch nur mit dem in dem betreffenden Erlagscheine (Cassequittung) zum Ausdrucke zu bringenden Vorbehalte, dass durch diese vorläufige Empfangnahme keine wie immer geartete Verbindlichkeit für das Ärar, beziehungsweise das Ministerium des Innern begründet werden könne.

Über die geschehene Einzahlung ist in solchen Fällen sogleich die Anzeige an das Ministerium des Innern unter genauer Bezeichnung der Erlags- und Verrechnungsdaten zu erstatten.

7. Dagegen darf die Ausfolgung von Depositen ꝛc. ausnahmslos nur über vorherige Weisung des Ministeriums des Innern erfolgen.

Bei Journalisirung der Ausgaben ist die Journalspost und das Datum, unter welchem ein ausgefolgtes Deposit ursprünglich im Depositenjournal des Ministeriums des Innern in Empfang gestellt wurde, zu beziehen.

8. Nach Schluss jeden Monates ist das Empfangs- und Ausgabsjournal abzuschließen und der jeweilig verbleibende Cassarest getrennt nach dem Bestande an Bargeld und Werteffecten zu ermitteln.

Das Journal ist längstens bis 3. des dem Journalabschlusse nächstfolgenden Monates dem Rech-

nungsdepartement des Ministeriums des Innern vorzulegen, welchem die Censur des Depositenjournales des Ministeriums des Innern obliegt.

Die Vorlage des Depositenjournales hat auch dann zu erfolgen, wenn sich im Laufe eines Monates eine Gebarung mit den Depositengeldern nicht ergeben hat.

9. Bei der Prüfung des Depositenjournales hat das Rechnungsdepartement des Ministeriums des Innern die allfälligen Depositenrückzahlungen auf der freigelassenen rechten Seite des Depositenempfangsjournales bei der betreffenden Empfangspost unter genauer Angabe der Ausgabsdaten vorzumerken.

Überdies hat dasselbe, soweit die Verwaltung der Vermögenheiten dem Ministerium des Innern zusteht, unbeschadet der diesbezüglichen Obliegenheiten der Staatscentralcasse, auch die Gebarung mit den jeweils fälligen Zinsen der erlegten Depots in Wertpapieren, und bei verlosbaren Effecten die Realisirung der verlosten Papiere zu überwachen.

10. Die Staatscentralcasse hat zum eigenen Gebrauche eine genaue gesonderte Evidenz über die bei ihr erliegenden Depositen des Ministeriums des Innern zu führen, aus welcher zu jeder Zeit der Cassebestand sowie die Empfangs- und Ausgabsdaten jedes einzelnen Deposits entnommen werden können.

11. Die Aufbewahrung der im Depositenjournale des Ministeriums des Innern in Empfang gestellten Werte hat die Staatscentralcasse gesondert von den Staatsgeldern und . . . . den übrigen Depositen vorzunehmen.

Die Depots sind mit Ausnahme des Bargeldes nach Erlegern, beziehungsweise Besitzern zu ordnen, und ist jedes derselben in einem gesonderten Pakete aufzubewahren, auf welchem außen der neue Journalartikel, unter welchem das Deposit in dem ersten Depositenjournale des Ministeriums des Innern in Empfang verrechnet wurde, sowie die Gattung und Höhe des Depots zu bezeichnen ist.

Bei Erhöhung der Depots durch Nachzahlung sind die neu hinzukommenden Effecten in die schon vorhandenen Pakete gleicher Depositengattung zu hinterlegen und am Umschlagsbogen Journalartikel und Art der nachträglichen Depoterhöhung vorzumerken; in gleicher Weise ist auch bei theilweisen Depotrückstellungen vorzugehen, so dass aus dem Umschlagsbogen stets der jeweilige Bestand und die Gattung des Depots erhellt.

Bei den Depositen sind die Zinsencoupons im allgemeinen den sich legitimirenden Besitzern der Depots gegen einfache Empfangsbestätigungen, welche bei dem jeweiligen Deposit aufzubewahren sind, zu erfolgen, beziehungsweise bis zum Zeitpunkte der Erfolglassung als fremde Gelder zu beeinnahmen.

12. Bezüglich der im Depositenjournale in Empfang stehenden, dem sogenannten Cretinenfonde angehörigen Wertpapiere dagegen ist die Gebarung mit den Zinsencoupons insoferne der Staatscentralcasse überlassen, als die jeweils fälligen Coupons am Fälligkeitstage ohneweiters zu realisiren und die Zinsen im Depositenjournale des Ministeriums des Innern in Empfang zu stellen sind.

Über jede solche Empfangsstellung ist unter Nachweisung der betreffenden Obligationen und der Zinsen, sowie der Zeit, für welche letztere erwachsen sind, die Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten, welchem auch die Schlussfassung über die weitere Fructificirung der Zinsen vorbehalten ist.

B. Journal für die Baronin Hirsch Kaiser-Jubiläums-Wohlthätigkeitsstiftung.

13. In diesem Journal sind alle auf die „Baronin Hirsch Kaiser-Jubiläums-Wohlthätigkeitsstiftung" bezughabenden Gebarungen zur Durchführung zu bringen.

Als Formular für dieses Journal ist das für Fonds- (Etat-) Journal dermalen giltige Formular zu verwenden, so dass auf der linken Blattseite der jeweilige Cassarest und die Empfänge, auf der rechten Seite dagegen die Ausgaben einzutragen sind.

14. Die Führung des Journals hat im Sinne der Anordnungen der Punkte 4 und 5 dieser Verordnung zu erfolgen.

15. Zur Empfangnahme und Beausgabung von der Baronin Hirsch Kaiser-Jubiläums-Wohlthätigkeitsstiftung angehörigen Wertpapieren, einschließlich der zwecks Devinculirung verloster Effecten erforderlichen Erfolglassung derselben, ist ausnahmsweise die vorherige Weisung des Ministeriums des Innern erforderlich.

16. Für den Abschluss, die Vorlage und Censur des Journals gelten die Bestimmungen des Punktes 8, für die Aufbewahrung der Stiftungswerte jene des Punktes 11 der vorstehenden Verordnung.

17. Bezüglich der Gebarung mit den Zinsen des Stiftungsvermögens gilt die Anordnung des Stiftbriefes, wonach dem die Vermögensverwaltung führenden Comité, welchem die Behebung der Stiftungserträgnisse sowie deren Verwendung zusteht, die fälligen Coupons, soweit solche an noch nicht vinculirten Wertpapieren des Fondes haften, gegen Abgabe einer einfachen Empfangsbestätigung zu erfolgen sind.

Die Empfangsbestätigungen haben in Aufbewahrung der Staatscentralcasse und zwar vereint mit dem Vermögen der Stiftung zu verbleiben.

18. Die vorstehenden Anordnungen treten mit 1. Jänner 1903 in Kraft.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. October 1902, Z. 8762.

„Der öffentlichen Armenversorgung im Sinne des §. 2 der Heimatsgesetznovelle vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, fällt ein Gemeindeinsasse nur dann zur Last, wenn er eine nicht bloß vorübergehend gewährte Unterstützung thatsächlich bezogen hat.“

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse die Beschwerde der Stadtgemeinde S. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 9. December 1901, Z. 42652, betreffend den Anspruch der Th. L. auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband dieser Stadtgemeinde, als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Stadtgemeinde hat der Schuhmacherswitwe Th. L. die auf Grund ihres mehr als zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gemeinde angesuchte Aufnahme in den Heimatsverband verweigert mit der Begründung, dass derselben seitens der heimatlichen Armenbehörde seit 1. Jänner 1901 eine monatliche Unterstützung aus dem Armenfonds bewilligt worden und sie daher während der Ersitzungszeit der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei.

Nach den gepflogenen Erhebungen und dem der Beschwerde beiliegenden Originaldecrete des Armenrathes in O. vom 17. Jänner 1901, Z. 2220, wurde allerdings der Th. L. über ihr Ansuchen um Zuwendung eines Wohnungszinsbeitrages mit Beschluss des Armenrathes vom 16. Jänner 1900 vorläufig ein Wohnungszinsbeitrag von 2 fl. pro Monat vom 1. Jänner 1900 an gewährt, sie jedoch aufgefordert, sich möglichst bald nach O. zu begeben, wo sie weiter unentgeltlich Unterkunft erhalten werde. Diese Unterstützung hat jedoch Th. L. nach ihren durch die Gemeindevorstehung bestätigten Angaben niemals bezogen und die beschwerdeführende Stadtgemeinde bestreitet dies auch nicht.

Gemäß §. 2 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, kann die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht verweigert werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Diese Voraussetzungen sind im gegenwärtigen Falle unbestritten gegeben.

Gemäß dem letzten Absatze des citirten §. 2 darf jedoch der Bewerber während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Der öffentlichen Armenversorgung fällt ein Gemeindeinsasse jedoch nur dann anheim, wenn er eine, und zwar, wie sich aus der weiteren Bestimmung des letzten Absatzes des §. 2 leg. cit. ergibt, nicht nur vorübergehend gewährte Unterstützung aus der öffentlichen Armenversorgung thatsächlich empfangen hat.

Im gegenwärtigen Falle hat nun die Aufnahmsbewerberin eine Armenunterstützung während ihres mehr als zehnjährigen Aufenthaltes in der Stadtgemeinde S. (mit Ausnahme einer einzigen Unterstützung im Betrage von 2 fl. im Jahre 1899, welche aber als einmalige, also vorübergehende Unterstützung nicht in Betracht kommt und auch von der Stadtgemeinde S. nicht als Grund für die Abweisung des Aufnahmsgesuches angeführt wurde und wird) nicht bezogen. Es sind also die Voraussetzungen, unter welchen dem Aufnahmswerber die Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde beim Vorhandensein der im ersten Absatze des §. 2 aufgestellten Bedingungen verweigert werden kann, nicht gegeben und hat daher mit Recht die k. k. Landesregierung S. im Instanzenzuge den abweislichen Bescheid der Gemeinde S. behoben und erscheint die diese Entscheidung bestätigende angefochtene Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vollkommen gesetzmäßig.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. October 1902, Z. 8763.

„Zum Begriffe Armenversorgung, beziehungsweise vorübergehend gewährte Unterstützung im Sinne des §. 2 der Heimatgesetznovelle vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Stadtgemeinde S. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. December 1901, Z. 46940, betreffend die Aufnahme des J. D. in den Heimatsverband, als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Stadtgemeinde S. hat dem Hafnermeister J. D., welcher in der Gemeinde St. heimatsberechtigt ist, sich jedoch unbestrittenermaßen seit 8. April 1887 ununterbrochen in S. aufhält, die angesuchte Aufnahme in den Heimatsverband der Stadt S. aus dem Grunde des §. 2 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, verweigert, weil derselbe in den Jahren 1891, 1898 und 1899 seitens der städtischen Armenverwaltung mit Spenden betheilt worden, somit während der Ersitzungsfrist der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei. Durch die Erhebungen ist sichergestellt, dass diese Unterstützungen in Spenden bestanden, welche aus gewissen Anlässen der Gemeindeverwaltung von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses behufs Vertheilung zur Linderung der Noth zur Verfügung gestellt worden sind. Der Beschwerdeführer behauptet in seinem Recurse gegen den Bescheid der Gemeinde, es seien ihm nur zweimal Unterstützungen an Holz und einmal eine Geldunterstützung im Betrage von 1 fl. aus diesen Spenden gewährt worden. Die Gemeinde behauptet in ihrer Beschwerde, es seien ihm sechsmal derartige Unterstützungen gewährt worden.

Für die Beantwortung der vorliegenden Frage erscheint die genaue Feststellung dieses Thatumstandes dem Verwaltungsgerichtshofe irrelevant. Der Bescheid der Gemeinde S. wurde nämlich mit der durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Entscheidung der k. k. Landesregierung in S. vom 16. October 1901, Z. 12105, aus dem Grunde behoben, weil die dem Aufnahmswerber aus privaten Quellen zeitweise verabfolgten Spenden sich im Sinne des §. 2, letzten Absatzes des citirten Gesetzes nicht als öffentliche Armenversorgung darstellen, da sie nicht aus Mitteln der Gemeinde verabfolgt wurden und auch deren Ersatz von der Heimatsgemeinde des J. D. nicht angesprochen worden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof musste diese Entscheidung für gesetzmäßig erkennen.

Gemäß §. 2, Absatz 1 des citirten Gesetzes kann die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigen-

berechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatsrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat. Über die in dieser Bestimmung vorgeschriebenen Thatbestandsmomente besteht im gegenwärtigen Falle kein Streit. Im letzten Absatze des §. 2 ist jedoch für den Anspruch des Bewerbers um Aufnahme in den Heimatsverband noch vorgeschrieben, dass der Bewerber während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen dürfe. Es ist daher die Frage zu entscheiden, ob es bei dem Aufnahmsbewerber J. D. zutrifft, dass er der Armenversorgung anheimgefallen sei. Diese Frage muss verneint werden.

Denn es kann von einem Gemeindeinsassen, welchem im Laufe seines mehr als zehnjährigen Aufenthaltes in der Gemeinde ab und zu einzelne Unterstützungen aus dem Armenfonds gewährt werden, an sich nicht gesagt werden, dass er der öffentlichen Armenversorgung anheimfalle. Denn dieser Ausdruck trifft nur bei solchen zu, welche die öffentliche Armenversorgung mindestens in längerer Dauer und regelmäßig in Anspruch nehmen. Außerdem ist in dem letzten Absatze des citirten §. 2 noch ausdrücklich bestimmt, dass eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung nicht als Act der Armenversorgung anzusehen ist. Diese Bestimmung trifft nicht nur solche Fälle, wo ein Anspruchswerber nur eine einzige vorübergehend gewährte Unterstützung in Anspruch genommen hat, sondern nach dem Sinne derselben gewiss alle Fälle, in welchen nur zeitweilig und vereinzelt, wenn auch mehrmals, Armenunterstützungen einem Gemeindeinsassen gewährt werden.

Verschiedene Mittheilungen.

(Vertagung des Reichsrathes). Auf Grund Allerhöchsten Auftrages ist am 18. December 1902 die Vertagung des Reichsrathes erfolgt.

(Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Mähren, Schlesien, Görz, Gradiska, Istrien und Vorarlberg). Zufolge kaiserlichen Patentes vom 14. December 1902, R. G. Bl. Nr. 229, wurden der Landtag des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns auf den 19., der Landtag der Markgrafschaft Mähren auf den 20., die Landtage des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Landes Vorarlberg auf den 22., die Landtage des Herzogthumes Salzburg, des Herzogthumes Steiermark und des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien auf den 29. December 1902 in den gesetzlichen Versammlungsort, dann der Landtag der Markgrafschaft Istrien auf den 27. December 1902 nach Pola einberufen;

die auf Grund kaiserlicher Entschließung vertagten Landtage des Königreiches Böhmen, des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiska sind, und zwar letzterer für den 22., jene von Böhmen und Galizien für den 29. December 1902 zur Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit in den gesetzlichen Versammlungsort einberufen worden.

(Verordnungen des Ackerbauministeriums, betreffend Bestellungen von Landescommissionen für Weinbauangelegenheiten in Mähren und Krain.) Die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 13. December 1902, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. December 1885, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblausangelegenheiten fungirenden Commissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, R. G. Bl. Bl. 35, und vom 19. November 1898, R. G. Bl. Nr. 208, rücksichtlich Mährens aufgehoben werden und eine Landescommission für Weinbauangelegenheiten in Mähren im Einvernehmen mit dem mährischen Landesausschusse bestellt wird, ist im CXXI. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 238;

die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 15. December 1902, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. December 1885, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblausangelegenheiten fungirenden Commissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, R. G. Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R. G. Bl. Nr. 208, rücksichtlich Krains aufgehoben werden und eine Landescommission für Weinbauangelegenheiten in Krain im Einvernehmen mit dem krainischen Landesausschusse bestellt wird, im gleichen Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 239 publicirt.

(Erlass des Finanzministeriums vom 11. December 1902, betreffend die Hinausgabe der Banknoten zu 1000 K und die Einziehung der Banknoten zu 1000 fl. ö. W.) Der bezügliche Erlass ist im CXIX. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 232 publicirt.

(Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich.) Vor kurzem wurde in Wien der diesjährige Vereinstag des „Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich“ abgehalten. Auf demselben waren neue Landesorganisationen mit 2008 Genossenschaften aus

Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg vertreten. Hiebei gelangten folgende Resolutionen zur Annahme:

„1. Der Vereinstag erklärt neuerlich mit Rücksicht auf die Gewährung von Investitionscrediten durch die genossenschaftlichen Centralcassen die Schaffung von Betriebsreserven als unbedingt nothwendig und stellt an die hohe Regierung die dringende Bitte, diese Angelegenheit einer baldigen Schlussfassung zuzuführen.

2. Die Landesverwaltungen werden ersucht, eine Änderung der Statuten der Landes-Hypothekarcreditinstitute in der Richtung in Erwägung zu ziehen, dass denselben die Belehnung von Grundstücken und Gebäuden, welche zur genossenschaftlichen Einlagerung landwirtschaftlicher Producte dienen, gestattet wird.

3. Der Vereinstag ist der Ansicht, dass den Genossenschaftscentralcassen direct oder durch Vermittlung der Landes-Hypothekaranstalten oder der Landesbanken aus den überschüssigen Beständen der Postsparcasse niedrig verzinsliche genossenschaftliche Betriebscredite gewährt werden können. Da es sich hiebei hauptsächlich um Credite auf eingelagerte Waren handelt, welche eine durchaus sichere Grundlage für die Creditgewährung bilden, scheint dem Vereinstage auch vom Standpunkte der genannten Landesanstalten kein Anstand gegen die Übernahme der Postsparcassengelder und Weiterbegebung derselben an die genossenschaftlichen Centralcassen zu bestehen. Sollten sich hingegen aus den Statuten der Landesanstalten Bedenken ergeben, so wäre auch in dieser Hinsicht eine Änderung zu befürworten.

4. Der Vereinstag empfiehlt für den Fall, als die Verwendung der Postsparcassengelder auf Schwierigkeiten stoßen sollte die Benützung des Wechselescomptes behufs Belehnung der in genossenschaftlichen Lagerhäusern zum Verkaufe einlagernden Bodenproducte, beziehungsweise der für die Mitglieder eingekauften landwirtschaftlichen Bedarfsartikel."

(Erhebungen über die Arbeitsvermittlung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Deutschland.) Der deutsche Bundesrath hat gelegentlich der Feststellung des Reichshaushaltsetats auf Grund einer, die Einrichtung einer Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit betreffenden Resolution des Reichstages, beschlossen: „den Reichskanzler zu ersuchen, durch das kaiserlich statistische Amt feststellen zu lassen, welche Einrichtungen bezüglich der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bisher getroffen und welche Ergebnisse dadurch erzielt worden sind." Der Stellvertreter des Reichskanzlers Graf v. Posadowsky hat infolge dessen das kaiserlich statistische Amt beauftragt, das zur Ausführung des Beschlusses Erforderliche zu veranlassen. Dabei ist bemerkt worden, es sei davon auszugehen, dass zu den Einrichtungen, welche die Voraussetzung einer Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bilden, insbesondere auch die gemeinnützigen Arbeitsnachweise öffentlicher und privater Verbände zu rechnen sind. Demnach werden die Erhebungen die gegenwärtige Lage der organisirten Arbeitsvermittlung innerhalb des Deutschen Reiches zu umfassen haben. Was die Einrichtungen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im engeren Sinne betrifft, so werden auch die im Auslande getroffenen Maßnahmen insoweit zu berücksichtigen sein, als sie aus der Literatur bekannt sind und für die inländischen Verhältnisse besonderes Interesse bieten. — Der preußische Minister des Innern hat unter dem 6. December d. J. an die Oberpräsidenten einen Erlass gerichtet, in welchem die Frage der Arbeitsnoth behandelt wird. Der Minister führt aus, dass die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarktes in Preußen zu keiner besonderen Besorgnis Anlass biete, dass aber angesichts der Lage des Weltmarktes die Gefahr nicht ausgeschlossen sei, dass die inländischen Productions- und Absatzverhältnisse auf wichtigen Gebieten der Industrie in der nächsten Zeit keinen Aufschwung finden, eher einen weiteren Rückgang erfahren. Unter diesen Umständen scheint es geboten, dass der weiteren Entwicklung der Arbeitsverhältnisse ernste Aufmerksamkeit gewidmet und Vorkehrungen getroffen werden, um einer etwa eintretenden Arbeitsnoth alsbald mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen.

(Staatliche Arbeitslosenstatistik in Norwegen.) In das Budget für statistische Zwecke hat das Departement des Innern eine Post für die Veranstaltung statistischer Erhebungen über die Arbeitslosigkeit eingestellt. Zur Herbeischaffung des Materiales sollen die Arbeitgeber- und die Arbeiterorganisationen herangezogen werden. Die Leitung und Bearbeitung übernimmt das statistische Bureau des Staates. Über die Zahl der arbeitslosen und der beschäftigten Arbeiter in den wichtigsten Erwerbszweigen sollen Erhebungen alle Monate veranstaltet werden. Ferner zweimal im Jahre (wahrscheinlich im Februar und im August) eingehende Erhebungen gleicher Art, wobei Alter, Familienstand, Fachausbildung der Arbeitslosen, sowie Ursache und Dauer der Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden und außerdem sollen alle zehn Jahre in Verbindung mit einer Volkszählung vollständige Zählungen der Arbeitslosen und Untersuchungen der damit in Verbindung stehenden Verhältnisse vorgenommen werden.

Literaturanzeigen.

Bülow, Dr. Joachim v.: Das Vereinsrecht des bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1902. C. Heymann. VIII, 123 S. (2 K 40 h).

Die österreichische **Executionsordnung** vom 27. Mai 1896 in der Spruchpraxis des Wiener Landes- als Berufungs- und Recursgerichtes mit Verweisung auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes. Von Peter Freiherrn Fellner v. Feldegg und Dr. Camillo Edlen v. Ohmeyer. Wien 1902. Manz. VI, 446 S. (11 K 20 h, geb. 12 K 40 h).

Haldy Wilhelm: Das Recht zur Verhängung des Belagerungszustandes und der Suspension von Verfassungsgesetzen in Preußen. Bonn 1902. (Berlin, Mayer und Müller). Dissertation. VII, 74 S. (1 K 92 h).

Meitzen August: Geschichte, Theorie und Technik der Statistik. 2. Auflage. Stuttgart und Berlin. 1903. J. G. Cotta. X, 240 S. (7 K 20 h).

Mittheilungen des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium. 3. Heft. Gesindewesen und Gesinderecht in Österreich von Dr. Hugo Morgenstern. Wien 1902. Alfred Hölder. VII, 215 S.

Reichau Dr. Werner: Die Commanditgesellschaft auf Aktien und der „rechtsfähige Verein". Berlin 1903. Struppe & Winckler. VI, 72 S. (2 K 40 h).

Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1900. Wien 1902. Verlag des Wiener Magistrats. XII, 915 S.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December l. J. dem Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Prag Octavian Freiherrn Weber v. Ebenhof den Orden der Eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. December l. J. den Bauräthen im Ministerium des Innern Johann Lassig und Franz Florian das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Dezember l. J. dem Oberingenieur im Ministerium des Innern Josef Wojtechowski das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December l. J. den Statthalteräthen bei der Statthalterei in Prag Dr. Franz Schedle und Heinrich Wojáček den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. December l. J. dem Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Lemberg Eugen Kraus anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichttreuen Dienstleistung den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. December d. J. den Oberinspector im Departement für Privatversicherung im Ministerium des Innern, außerordentlichen Professor Dr. Ernst Blaschke, zum Regierungsrathe in diesem Ministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December l. J. dem mit den Functionen eines Directors bei dem Magistrate der Landeshauptstadt Czernowitz betrauten Bezirkshauptmanne Josef Wiedmann den Titel und Charakter eines Landesregierungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. December l. J. dem Baurathe im Ministerium des Innern Arthur Herbst taxfrei den Titel und Charakter eines Oberbaurathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkscommissäre Gustav Bouček, Julius Hübner, Leo Freiherrn v. Lazarini, Emil Ziller und Hugo Grafen O'Donell zu Bezirks-Obercommissären, die Polizei-Obercommissäre Dr. Siegfried Wilhelm Robitschek, Eduard Rohaček und kaiserlichen Rath Moriz Stukart zu Polizeiräthen, die Polizeicommissäre Ernst Felkel, Maximilian Schneider, Josef Tomyška, Dr. Wilhelm Kaiser, Josef Freist, Victor Gerhart und Dr. Karl Rauscher zu Polizei-Obercommissären, die Polizeiconcipisten Norbert Wissgott, Josef Forberger, Dr. Emil Blum, Franz Krjz alias Krisch, Dr. Johann Josef Schally, Othmar Schubert, Friedrich Driak und Josef Tomaier zu Polizeicommissären, sowie den Polizei-Bezirksarzt Dr. Lazar Rosenfeld zum Polizei-Oberbezirksarzte bei der Polizeidirection in Wien, weiters den Rechnungsrevidenten Mieczislaus Byłczyński zum Rechnungsrathe im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Lemberg, endlich den geprüften Versicherungstechniker Dr. Wilhelm Ritter v. Hillmayr und die Rechnungsassistenten Jaroslav Neumann und August Marx zu Rechnungsofficialen für den versicherungstechnischen Dienst im Ministerium des Innern ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat im Stande der Wiener Polizeidirection die Officiale Leopold Varga,

Josef Gruber, Franz Kubesch und Hermann Tils zu Hilfsämterdirectionsadjuncten, die Kanzlisten Alexander Fitsche, Otto Starhon, Edmund Swoboda, Karl Rohmann und Jacob Čuček zu Officialen ernannt.

Der Statthalter in Oberösterreich hat den absolvirten Rechtshörer J. U. Dr. Leopold Kaufler zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Landesregierungsofficial Hugo Ulka in Salzburg wurde in den dauernden Ruhestand versetzt.

Der Statthalter in Steiermark hat den Statthaltereiconcipisten Oskar Kordin zum Bezirkscommissär und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Emil Lubec zum Statthaltereiconcipisten, weiters den Rechnungsassistenten Edmund Ritter v. Wiser zum Rechnungsofficial und die Rechnungspraktikanten Leopold Kappel Freiherrn v. Savenau und Othmar Schifter zu Rechnungsassistenten, ferner den Statthaltereikanzlisten Josef Kramberger zum Bezirkssecretär und den Gendarmeriepostenführer Titular Wachtmeister Alois Stoller, sowie den Rechnungsunterofficier Josef Ferk zu Statthaltereikanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Bezirkscommissär Dr. Siegfried Podloger (Reutte) der Bezirkshauptmannschaft Schlanders, den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Karl Franz Peer (Bludenz) der Bezirkshauptmannschaft Reutte und den bei der Statthalterei in Verwendung stehenden Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Franz Nocker der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthaltereiconceptspraktikant Rudolf Pfister ist aus dem Staatsdienste ausgetreten.

Der Statthalter in Böhmen hat den absolvirten Techniker Bruno Richter zum Baupraktikanten für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Statthalter in Mähren hat den Statthaltereiconcipisten Johann Stříž (Hohenstadt) zum Bezirkscommissär und den Statthaltereiconceptspraktikanten Otto Jurenka (Göding) zum Statthaltereiconcipisten, weiters den absolvirten Techniker Robert Oberländer zum Baupraktikanten für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt und den Ingenieur Victor Cerha der Bezirkshauptmannschaft Olmütz zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Galizien hat die Baupraktikanten Mieczysław Rappe, Stanislaus Nowakowski und Roman Bielski, den Ingenieuradjuncten des galizischen Landesausschusses Franz Sienkiewicz und die absolvirten Hörer der technischen Hochschule Stanislaus Münnich und Boleslaus Chmielewski zu Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt, weiters die absolvirten Rechtshörer Alexander Bieniedzki, Kasimir Widawski, Witold Chrzanówski, Kasimir Wysoczański, Janus Samolewicz, Josef Jorkasch-Koch, Alexander Wysocki, Dr. Romuald Ritter v. Szawłowsky, Edmund Prezentkiewicz, den Rechnungspraktikanten im Statthaltereirechnungsdepartement Witold Waśkowski und den absolvirten Rechtshörer und Rechnungspraktikanten im Rechnungsdepartement des k. k. Oberlandesgerichtes in Lemberg Thaddäus Makinowski zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, ferner den absolvirten Oberrealschüler Franz Dąbrowski zum Praktikanten im Rechnungsdepartement der galizischen Statthalterei ernannt.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Bezirkscommissär Franz Zierhoffer zur Dienstleistung bei der Landesregierung einberufen und den Landes-Regierungsconceptspraktikanten Bogdan Ritter v. Prunkul zur Bezirkshauptmannschaft Suczawa versetzt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

An der k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Art in **Prag** (deutsche Universität) die Stelle eines Oberinspectors, eventuell die eines Inspectors mit dem Range und den systemmäßigen Bezügen der VII. Rangsclasse (Anfangsgehalt 4800 K, Activitätszulage 840 K), beziehungsweise der VIII. Rangsclasse (Anfangsgehalt 3600 K, Activitätszulage 720 K).

Die Gesuche um die Verleihung dieser Stellen sind bis längstens 31. Jänner 1903 beim Ministerium des Innern einzubringen; Bewerber, welche bereits im k. k. Staatsdienste oder im gemeinsamen k. und k. Staatsdienste stehen, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege vorzulegen.

Die Gesuche sind zu belegen mit:

1. dem Geburtsscheine;

2. dem Nachweise allgemeiner wissenschaftlicher und speciell naturwissenschaftlicher Hochschulbildung, insbesondere in jenen Disciplinen, welche den Gegenstand der Diplomsprüfung für Lebensmittelexperten (Ministerialverordnung vom 1. August 1900, R. G. Bl. Nr. 133) bilden.

Dieser Nachweis ist eventuell durch Belege hinsichtlich einer Thätigkeit im Lehramte oder auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung zu ergänzen.

Bewerber, welche nicht im k. k. Staatsdienste als definitiv angestellte Beamte stehen, haben überdies den Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft, und Bewerber, welche weder im k. k., noch im k. und k. Staatsdienste stehen, ein behördliches Leumundszeugnis und ein staatsärztlich bestätigtes Gesundheitszeugnis beizubringen.

In **Salzburg** eine Regierungsofficial- eventuell eine Regierungs-Kanzlistenstelle der X. beziehungsweise XI. Rangsclasse. Bewerber um eine dieser Stellen haben ihr eigenhändig geschriebenes Gesuch mit dem Nachweise ihres Alters, der zurückgelegten Studien, der bisherigen Dienstleistung sowie ihrer Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift bis 15. Jänner 1903 beim Landespräsidium in Salzburg einzubringen. Anspruchsberechtigte Militärbewerber werden auf die Ministerialverordnung vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 98, verwiesen.

In **Kärnten** eine Rechnungsrevidentenstelle der IX. Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsofficials- beziehungsweise Rechnungsassistentenstelle der X. beziehungsweise XI. Rangsclasse und eine Rechnungspraktikantenstelle mit einem jährlichen Adjutum von 800 K. Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis längstens 8. Jänner 1903 beim Landespräsidium in Klagenfurt einzubringen.

In Böhmen eine Rechnungsrevidentenstelle, eine Rechnungsofficialstelle und eine Rechnungsassistentenstelle, in provisorischer Eigenschaft, demnach unter Zuerkennung einer Zulage im Betrage der Differenz zwischen den Bezügen der X., beziehungsweise XI. Rangsclasse, oder des Adjutums jährlicher 800 K und den Bezügen der IX., beziehungsweise X. und XI. Rangsclasse. Bewerber um diese provisorischen Dienststellen, welche zur Umwandlung in definitive Stellen gelangen werden, haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der erforderlichen Diensteseigenschaften und der Kenntnis beider Landessprachen im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum 21. Jänner 1903 bei dem Statthaltereipräsidium in Prag einzubringen.

In der Bukowina eine Bezirkssecretärsstelle der X., eventuell eine Kanzlistenstelle der XI. Rangsclasse. Bewerber um einen dieser Posten, welche für den Fall, als dieselben nicht aus dem Stande der activen oder quiescirten Beamten besetzt werden sollten, nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, und der Kundmachung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 100, anspruchsberechtigten Unterofficieren vorbehalten sind, haben ihre Competenzgesuche bis inclusive 15. Jänner 1903 beim Landespräsidium in Czernowitz im vorgeschriebenen Wege einzubringen.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterreichischer Amts-Kalender für das Jahr 1903.

(XXXVIII. Jahrgang.)

Gr.-Octav. — Steif geb. in Leinwandrücken. — 72 Bogen. — Subskriptionspreis 3 K.

Der mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellte n. ö. Amtskalender enthält nebst einem Übersichts- (Brieftaschen-) Kalender, einem vollständigen Kalendarium für alle Confessionen und zahlreichen, für das tägliche Verkehrsleben berechneten geschäftlichen Notizen einen ausführlichen Schematismus des Allerhöchsten Hofstaates, der legislativen Körperschaften, der Civil-, Militär- und kirchlichen Behörden der Monarchie, dann hinsichtlich Niederösterreichs auch den ausführlichen Status aller Gemeindevertretungen, Unterrichts-, Humanitäts- und Krankenanstalten, sowie Actiengesellschaften und Vereine. Beigegeben sind dem Amtskalender eine genealogische Stammtafel des Hauses Habsburg-Lothringen 1780 bis 1902, 4 Pläne des neuen Amtsgebäudes, des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes, eine Skizze der Linien der Wiener Stadtbahn und der in Wien einmündenden Bahnen, sowie Pläne des Zuschauerraumes der Wiener Theater.

Neu aufgenommen, wesentlich ergänzt oder neu bearbeitet sind folgende Notizen: 1. Personalstand der Wasserstraßen-Baudirection; 2. Auszug aus der Min.-Vdg. vom 19. Juli 1902, betreffend das Kanzleihilfspersonale bei den staatl. Behörden, Ämtern und Anstalten; 3. Beirat des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes; 4. Die neuen Vorschriften für die einzelnen Geschäftszweige des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes; 5. Amtstage der k. k. Bezirkshauptmannschaften in N. Ö.; 6. Besuchsstunden in den Wiener k. k. Krankenanstalten; 7. Verzeichnis der keine Praxis ausübenden Doctoren in Wien; 8. Verzeichnis der registrierten Hilfscassen; 9. Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparcasse; 10. Vorschriften über die Postsendungen, insbesondere die neuen Postabgabevorschriften vom Jahre 1902; 11. Auszug aus dem Gesetze vom 19. Juli 1902, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransport auf Eisenbahnen; 12. Auszug aus dem Gesetze vom 8. September 1902, betreffend die Regelung des Curortewesens, sowie die Einhebung von Musik- und Verschönerungstaxen in N. Ö.; 13. Auszug aus dem neuen Jagdgesetze für N. Ö. (Jagdkarten, Schonvorschriften und andere jagdpolizeiliche Bestimmungen, Schieß- und Schonzeit-Tabelle); 14. Städtische Wohnungs-Nachweiseämter in Wien; 15. Wiener städtische Auskunftei über Sommerwohnungen in N. Ö.; 16. Neue Pläne des Zuschauerraumes des deutschen Volkstheaters und des Raimund-Theaters; 17. Zeitungs-Leihanstalten in Wien.

Die übrigen, aus dem letzten Jahrgange in den gegenwärtigen aufgenommenen Notizen sind nach dem neuesten Stande, bis unmittelbar vor dem Drucke des betreffenden Bogens berichtigt, erforderlichenfalls auch ergänzt und erweitert, insbesondere sind das November-Avancement, sowie die weiters bis unmittelbar vor dem Drucke der betreffenden Bogen eingetretenen Veränderungen im k. u. k. Heere, in der k. u. k. Kriegsmarine und in der k. k. Landwehr vollständig berücksichtigt.

Geschäfts-Vormerk-Blätter für das Jahr 1903.

(XXXI. Jahrgang.)

Gr.-Octav. — Steif geb. in Leinwandrücken. — 100 Seiten. — Subskriptionspreis 50 h.

Die Geschäfts-Vormerkblätter enthalten einen Datumzeiger und Kalendarium für 1903, einen Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, eine Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Faschingsdauer von 1903—1925, Stempelscalen. Interessen-: Gehalt- und Lohnberechnungs-, Maß-, Gewichts- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Tarife, eine Darstellung der in- und ausländischen Geldwerte nebst Vergleichstabellen, die im Jahre 1903 stattfindenden Lottoanlehens-Ziehungen: ferner mehr als 80 entsprechend rubricierte Seiten, und zwar 1. zur Führung von besonderen Jahres-Vormerken, und zwar für Gedenktage (Namens- und Geburtstage rc.), für Wohnungs-Adressen, für den Empfang der einzelnen Nummern pränumerierter Zeitschriften (vier Seiten), 2. zur Führung eines Wochen-Vormerkes (eine Seite), 3. zur Eintragung von Stundenplänen für die ganze Woche, und zwar für Winter- und Sommersemester (zwei Seiten) 4. zur Vormerkung von Commissionen, Tagsatzungen und sonstigen Geschäften (für jede Woche eine Seite), 5. zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben oder sonstiger Notizen (für jeden Monat eine Seite), 6. zur Zusammenstellung verschiedenartiger Jahresübersichten (acht Seiten), 7. zur Vormerkung für das Jahr 1904 (eine Seite).

Bei ihrer die mannigfachsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtungen werden sowohl der Amtskalender als die Vormerkblätter für alle Behörden, Ämter, Gemeinden, öffentlichen und Privatanstalten, sowie weltlichen und geistlichen Corporationen zu deren Gebrauche vorzugsweise diese beiden Publicationen bestimmt sind, einen willkommenen praktischen Behelf bieten.

Exemplare zum obigen ermäßigten Preise, sowie ausführlichere Amtskalender-Prospecte können durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (III., Rennweg Nr. 16) bezogen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt

zu dem

Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

II. Jahrgang 1902.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1903.



Inhaltsverzeichnis.

(Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl des Blattes.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

I. (i.)

J. (j.)

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

V.

W.

Z.

Viehverkehrs-Verfügungen.

(Kundmachungen, Erlässe, Mittheilungen.)

(Special-Index.)

(Die Ziffer am Schlusse bedeutet die Seitenzahl des Blattes.)

B.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

---

*) Allgemeine Sperre.



Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 1. Wien, 9. Jänner 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. December 1901, Z. 48.232,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Baranyavár, Mohács, Pécs (Comitat Baranya), Tiszán-Túl (Comitat Csongrád) und aus der Municipalstadt Hódmező-Vásárhely in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen werden die gegen die Einfuhr von Schafen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Késmárk (Comitat Szepes) und gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Kolozvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs (Comitat Kolozs), Szepes-Ófalva, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Dés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Szamos-Ujvár einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok - Doboka) in Ungarn gerichteten Verbote hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Uebereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) bis zum vierzigsten Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schafen aus der durch Schafpocken verseucht gewesenen Gemeinde Izsákfalva (Stuhlgerichtsbezirk Késmárk), sowie der Einfuhr von Schweinen aus der durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinde Szepes-Véghely (Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Szombat) und aus der durch Stäbchenrothlauf verseucht gewesenen Gemeinde Nagy-Frankvágás (Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Ófalva), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 18., 20. und 22. December 1901, ZZ. 47.669, 48.183 und 48.401, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 29. December 1901, Z. 49.395,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula - Fehérvár, Magyar - Igen (Comitat Alsó-Fehér), Szász-Sebes einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 18., 20., 22. und 24. December 1901, ZZ. 47.669, 48.183, 48.401 und 48.232, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Jänner 1902, Z. 49.569,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Puszta (Comitat Györ), sowie aus der Municipalstadt Györ in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Lisko erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus den Grenz-Stuhlgerichtsbezirken Homonna und Szinna (Comitat Zemplén) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Tósziget-Csilizköz (Comitat Györ), Magyar-Óvár (Comitat Moson), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár (Comitat Sopron) in Ungarn gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 18., 20., 22., 24., 29. und 31. December 1901, ZZ. 47.669, 48.183, 48.401,

48.232, 49.395 und 49.398, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1902, Z. 562,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Felvidék, Mezö-Kaszony, Munkács einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Bereg) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Garesnica (Comitat Bjelovar-Križevei), Novska, Pakrac (Comitat Požega) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 18., 20., 22., 24., 29. und 31. December 1901, sowie 3. Jänner 1902, ZZ. 47.669, 48.183, 48.401, 48.232, 49.395, 49.398 und 49.569, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1902, Z. 556,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Hétfalus: aus den Gemeinden Bácsfalu, Csernátfalu, Hosszufalu, Türkös, sowie aus der Stadtgemeinde Brassó;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus den Gemeinden Alsó-Moécs, Felsö-Moécs, Fundáta, O.-Tohán, Predeál, Simon, Szohodol, Uj-Tohán, Zernest;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus der Gemeinde Jászó-Ujfalu; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Nyiri, Pusztafalu; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Gibárt, Pere; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Bukócz; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Encs;

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ujvár: aus der Gemeinde Csongva;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Dulcsele, Honczisor, Vaszolya; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Halmágy: aus den Gemeinden Dumbrava, Lazur, Magulicsa;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmaroth: aus den Gemeinden Hizér, Kovácsi; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Alsó-Várad, Felsö-Várad, Kis-Sáró, Kis-Szecse, Nagy-Salló, Nagy-Szecse; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Alsó-Pél, Mohi;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus der Gemeinde Derecske; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Bihar-Diószeg, Székelyhid; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus der Gemeinde Fekete-Bátor;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus der Gemeinde Eger-Farmos; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus der Gemeinde Poga; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Harsány, Szirma-Bessennyö;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus der Gemeinde Csik-Zsögöd; Stuhlgerichtsbezirk Gyergyó-Szt.-Miklós: aus der Gemeinde Gyergyó-Alfalu; Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus der Gemeinde Csik-Szent-Simon;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Kirva, Süttö;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus den Gemeinden Bodajk, Mor; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Bicske, Felcsut;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Alsó-Szombatfalva, Marginen, Nagy-Berivoj, Sebes;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus der Gemeinde Umrla-Lehota; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Felső-Sajó, Kis-Veszverés, Nadabula, Rédóva, sowie aus der Stadtgemeinde Rozsnyó;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Nádudvar: aus der Gemeinde Nádudvar;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus der Gemeinde Erösd; Stuhlgerichtsbezirk Orba: aus den Gemeinden Csófalva, Szörcse; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Bodzaforduló, Mikó-Ujfalu;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Apcz; Stuhlgerichtsbezirk Pétervására: aus den Gemeinden Füzes, Istenmezeje, Parád; Stuhlgerichtsbezirk Tiszafüred: aus der Gemeinde Poroszló;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Bát; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus der Gemeinde Ipoly-Vecze; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus der Gemeinde Szete;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Hunyad: aus der Gemeinde Valár; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Illye: aus der Gemeinde Lapusnyak;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Jász-Alsó-Szentgyörgy, Jász-Ladány, Nagy-Kürü; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Tisza-Földvár; Stuhlgerichtsbezirk Felső-Jászság: aus der Stadtgemeinde Jászberény;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus der Gemeinde Drag; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus der Gemeinde Mákó;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Gesztes: aus der Gemeinde Bana; Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Tolna;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Jeselnicza, Zsupanek; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus der Gemeinde Nadrág;

Comitat Nagy-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Kőhalom: aus den Gemeinden Homorod, Kőhalom, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Nádpatak; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Bürkös, Hégen, Martonfalva, Szent-Ágota;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Divény; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Kósd, Rétság; Stuhlgerichtsbezirk Szirák; aus der Gemeinde Szirák;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus der Gemeinde Divék;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus der Gemeinde Homokmégy;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus den Gemeinden Nebojsza, Nyék; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus der Gemeinde Farkashida; Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Német-Gurab;

Comitat Sopron, Stuhlgerichtsbezirk Csorna: aus der Gemeinde Maglócza; Stuhlgerichtsbezirk Felső-Pulya: aus der Gemeinde Füles;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Nyir-Bogdány, Tura, Vasmegyer; Stuhlgerichtsbezirk Felső-Dada: aus den Gemeinden Balsa, Ibrány, Vencsellő; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda: aus den Gemeinden Ajak, Döge; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus der Gemeinde Gyulaj;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus den Gemeinden Mátészálka, Nyir-Megyes, O-Pályi;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Kis-Talmács; Stuhlgerichtsbezirk Szelistye: aus der Gemeinde Szibiel; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Illenbák, Ujegyház;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbánya: aus der Gemeinde Kluknó; Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Szombat: aus der Gemeinde Szepes-Véghely; Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Váralja: aus der Gemeinde Almás;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus der Gemeinde Berény; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Birda, Kincstár-Szent-György, Moriczföld, Nagy-Semlak, Temes-Butthin; Stuhlgerichtsbezirk Fehértemplom: aus der Gemeinde Károlyfalva; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Medves; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Bukovecz, Jezvin, Margitfalva; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus den Gemeinden Fibis, Német-Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Monostor, Murány, Varjas;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára; aus der Gemeinde Berkes; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Alsó-Füged, Csákó; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Magyar-Peterd;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus den Gemeinden Bánlak, Partos; Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus der Gemeinde Keresztes; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus den Gemeinden Magyar-Pádé, Mokrin; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Fény, Uj-Pécs; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus den Gemeinden Beodra, Török-Becse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Kis-Komlós, Magyar-Csernya, Nagy-Tószeg, Toba, Vizesda;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Biszkupicz, Dezser;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Hodmoród: aus den Gemeinden Homorod-Almás, Száldobos; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Ge-

meinden Béta, Bogárfalva, Bögöz, Korond, Pálfalva, Zetelaka;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Felső-Domonya, Rahoncza, sowie aus der Stadtgemeinde Ungvár;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Dég, Enying, Lajos-Komárom, Mező-Komárom; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Bakony-Szent-László, Gicz, Varsány;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Pettend;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Barancs, Hosszuláz, Nagy-Tornya, Ruda-Bányácska, Vég-Ardó; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus den Gemeinden Berzék, Mád, Monok, Szerencs, Takta-Harkány; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Kisfalud, Ó-Liszka, Tarczal; Stuhlgerichtsbezirk Varanno: aus den Gemeinden Mathasocz, Stefanócz, Tapoly-Izsép;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus der Gemeinde Hajnik;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Borossebes: aus den Gemeinden Boros-Sebes, Ignest;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Hegyhát: aus den Gemeinden Bános, Magyar-Szék, Nagy-Ag, Nagy-Hajmás, Németszék, Vázsnok;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Besse, Nagy-Mánya;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus der Gemeinde Bihar-Dioszeg;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus der Gemeinde Kis-Győr;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csongrád;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus der Gemeinde Bakony-Sázkány;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus der Gemeinde Bodola;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Igar;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagycsalomia: aus der Gemeinde Leszenye;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Déva: aus den Gemeinden Piskitelep, Sárfalva;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Kun-Szent-Márton, Tisza-Kürt, Tisza-Várkony, Tisza-Vezseny;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Örményes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Gesztes: aus der Gemeinde Mocsa;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus der Gemeinde Dejtár; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus der Gemeinde Bánk; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus der Gemeinde Guta;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Család, Kis-Lapás;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Felső-Dada: aus den Gemeinden Kenézlő, Vencsellő;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Ófalva: aus der Gemeinde Nagy-Frankvágás;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Parácz; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus den Gemeinden Dézsánfalva, Vlajkovecz;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Inokfalva; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Stadgemeinde Torda;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus der Gemeinde Horvat-Neuzina;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Hornyán;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blattnicza: aus den Gemeinden Kis-Selmecz, Stiavnicska, Zsámbokrét;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus der Gemeinde Mező-Szent-György;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Vászoly;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalatna: aus der Gemeinde Nagy-Szalatna;

überdies aus der Municipalstadt Arad;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Arpás: aus der Gemeinde Felső-Porumbák; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Fogaras, Voila; Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus der Gemeinde Almasmező;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus den Gemeinden Kis-Szent-László, Oláh-Szent-László;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bozovics: aus der Gemeinde Gerbovecz; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus der Gemeinde Zsábár;

Comitat Nagy-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Kőhalom: aus den Gemeinden Halmagy, Kacsa, Kőhalom, Sövénység, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Réten, Szászhalom; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Dános, Szász-Szt.-László; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Netus, Prépostfalva;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kis-Körös: aus der Stadtgemeinde Kis-Kun-Hallas;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Felek; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Szakadát;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Késmárk: aus der Gemeinde Izsákfalva;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus den Gemeinden Dubovácz, Temes-Kubin;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homorod: aus der Gemeinde Zsombor;

Comitat Zolyom, Stuhlgerichtsbezirk Besztercze-bánya: aus der Gemeinde Libetbánya;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Požega, Bezirk Nova Gradiška: aus den Gemeinden Nova Kapela, Mašić;

b. wegen des Bestandes der Beschälseuche die Einfuhr von Einhufern:*)

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Bjelovar: aus der Gemeinde Kapela; Bezirk Gjurgjevac: aus den Gemeinden Gjurgjevac, Molve, Virje; Bezirk Koprivnica: aus den Gemeinden Druje, Hlebine, Koprivnica, Novigrad, Peteranec;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Modruš-Rieka, Bezirk Cirkvenica: aus der Gemeinde Kriviput.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Magyar-Igen, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Arad, Boros-Jenő, Elek, Kis-Jenő, Pécska, Radna, Ternová, Világos (Comitat Arad), Alsó-Kubin, Námesztó, Vár (Comitat Arva), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság Német-Palánka, Topolya, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lőrincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Mező-Kaszony, Munkács einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyő, Naszód (Comitat Besztercze-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Elesd, Er-Mihályfalva, Központ, Mező-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Vaskoh (Comitat Bihar), Ózd, Szendrö, Szent-Péter (Comitat Borsod), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Comitat Csongrád), Adony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, (Comitat Győr), Balmaz-Ujváros, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny, Hajdú-Nanás und Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves Comitat Heves), Felső-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mező-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hosszúaszó, Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Banffy-Hunyád, Teke (Comitat Kolosz), Maros (Comitat Krasso-Szörény), Rózsahegy (Comitat Liptó), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Ökörmező, Taraczviz, Técsö (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Alsó-Régen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Maros, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda), Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Fülek, Losoncz einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szécsény (Comitat Nógrád), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Bia, Duna-Vecse, Gödöllö, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felső-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Alsó-Tárcza, Felső-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcső, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Nagy-Kálló, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Nagy-Bánya, einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Betlen, Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich

*) Durch dieses Verbot wird der Verkehr mit militärärarischen Pferden nicht berührt.

der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Nagy-Ilonda, (Comitat Szolnok-Doboka), Lippa (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Nagy-Szent-Miklós, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Csacza, Kisucza-Ujhely (Comitat Trencsén), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Felsö-Ör, Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Sárvár, Szent-Gotthárd, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Nova, Pacsa, Perlak, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Baja, Györ, Hodmezö-Vásárhely, Kecskemét, Nagyvárad, Pozsony, Szabadka, Szatmár-Németi, Szeged, Székes-Fejérvár, Zombor, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Grubišnopolje, Koprivnica, einschließlich der Stadtgemeinde Koprivnica, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Novska, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Pakrac (Comitat Požega), Ilok, Županja (Comitat Syrmien), Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Pregrada, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Kostajnica, Petrinja, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Stubica (Comitat Zagreb);

b. aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes der Schweinepest in den Grenz-Stuhlgerichtsbezirken Miava (Comitat Nyitra), Mura-Szombat (Comitat Vas), Homonna, Szinna, Sztropkó (Comitat Zemplén),

dann wegen erfolgter Einschleppung des Stäbchenrothlaufes aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Malaczka (Comitat Pozsony) in Ungarn

ist die Einfuhr von Schweinen und endlich

wegen des Bestandes der Schafpocken im Bezirke Gospić (Comitat Lika-Krbava) in Croatien-Slavonien ist die Einfuhr von Schafen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Göding, Lisko, Sanok, Feldbach, Hartberg, Radkersburg, Benkovac, Zara getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 18., 20., 22., 24., 29. und 31. December 1901, sowie 3. und 8. Jänner 1902, ZZ. 47.669, 48.183, 48.401, 48.232, 49.395, 49.398, 49.569 ex 1901 und 265 ex 1902, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1902, Z. 464,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 18. December 1901, Z. 47.833, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung in die

Kenntnis gesetzt, dass laut Telegrammes der königlichen Landesregierung in Agram vom 4. Jänner 1902, Z. 91.798, das wegen des Bestandes der Schweinepest, beziehungsweise des Stäbchenrothlaufes gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Pettau und Cilli (Steiermark) nach Croatien-Slavonien gerichtete Verbot aufgehoben worden ist.

Kundmachung der Landesregierung in Klagenfurt vom 29. November 1901, Z. 20.430,

betreffend

die Bestimmung der Eisenbahnstation Sachsenburg in Kärnten als temporäre Ein- und Ausladestation für Thiertransporte auf Eisenbahnen.

In Abänderung der Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 7. December 1899, Z. 17.798, L. G. und V. Bl. Nr. 31, betreffend die Bestimmung der Eisenbahnstation Sachsenburg als ständige Ein- und Ausladestation für Thiertransporte, welche einer thierärztlichen Beschau unterliegen, findet die k. k. Landesregierung diese Eisenbahnstation als ständige Vieh-Ein- und Ausladestation aufzulassen und als temporäre Viehbeschaustation zu erklären.

Es darf daher vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an eine Ein- oder Ausladung von Thiertransporten, welche einer thierärztlichen Beschau unterliegen, nur mit specieller Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Spittal stattfinden und gelten für diese Beschaustation die im Punkte 3 der Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 6. December 1898, Z. 14.093, betreffend die Regelung der Viehbeschau in den Viehbeschaustationen in Kärnten gegebenen Ausnahmen.

Als Beschauorgan wird der Amtsthierarzt in Spittal und falls in Möllbrücken ein landschaftlicher Thierarzt sich befindet, über Ermächtigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft dieser fallweise beigestellt.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 17. December 1901, Z. 117.738,

betreffend

die Einfuhr von Schweinen aus Kärnten nach Nieder-Oesterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Kärnten wird hiemit die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Völkermarkt nach Nieder-Oesterreich verboten.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken Kärntens eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der h. ä. Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113.044, und der Kundmachung der k. k. Landesregierung in Klagenfurt vom 6. December 1901, Z. 21.002, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Schweinen aus Kärnten durch Nieder-Oesterreich nicht berührt.

Uebertretungen obiger, am 20. December 1901 in Kraft erwachsenen Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Beamtshandlung nach den bezüglichen Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 17. December 1901, Z. 30.875,

betreffend

Viehverkehrsbeschränkungen gegen Dalmatien und Steiermark.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Epizootien in Dalmatien und Steiermark findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hierämtlichen Kundmachung vom 27. November 1901, Z. 28.906, nachstehende Sperrverfügungen zu treffen, deren Wirksamkeit vom 24. December 1901 anzufangen hat:

a. gegen Dalmatien:

wegen Bestandes der Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus der Gemeinde Benkovac des Bezirkes Benkovac;

b. gegen Steiermark:

wegen Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Bruck a. d. M., Deutschlandsberg, Gröbming, Leoben, Pettau, Windischgraz.

Uebertretungen dieser Sperrverfügungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 19. December 1901, Z. 51.068,

betreffend

die Einfuhr von Schweinen aus Kärnten.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Schweinepest in Kärnten trotz aller getroffenen Maßnahmen bisher nicht zur Tilgung gebracht werden konnte, und der bisherige Seuchengang gezeigt hat, daß die Schweinepest hauptsächlich im politischen Bezirke Völkermarkt stärker verbreitet ist, und in den verschiedenen

Theilen desselben immer wieder neu zum Ausbruche kommt, fand mit Kundmachung vom 6. December 1901, Z. 21.002, die k. k. Landesregierung zum Schutze der noch seuchenfreien Gebiete des Landes Kärnten bis auf Weiteres den ganzen politischen Bezirk Völkermarkt mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Eisenkappel aus veterinär-polizeilichen Rücksichten als verseuchten Landstrich zu erklären, und bezüglich dieses Gebietes Nachstehendes zu verfügen: Vergleiche „Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung" Nr. 34 ex 1901, S. 393—394.

Im Hinblicke auf die von der k. k. Landesregierung zur Verhinderung der Weiterverschleppung der Schweinepest getroffenen Verfügungen und auf den weiteren Umstand, daß die erwähnte Seuche in den Bezirken Klagenfurt und St. Veit dermalen nur in je einer Gemeinde herrscht, findet die k. k. Statthalterei die Kundmachung vom 14. December 1900, Z. 46.905, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus den politischen Bezirken Klagenfurt Stadt und Land und St. Veit nach Tirol und Vorarlberg mit dem Beifügen außer Kraft zu setzen, daß hiemit die Vorschriften der h. ä. Kundmachung vom 10. October 1901, Z. 2918, in Betreff der Einfuhr von lebenden Handelsschweinen auswärtiger Provenienz nicht berührt werden.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 17. December 1901, Z. 247.800,

betreffend

den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Charwatetz des politischen Bezirkes Jungbunzlau.

Aus Anlaß des constatirten Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Charwatetz, Bezirk Jungbunzlau, wird die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus dem genannten Bezirke nach dem Deutschen Reiche bis auf Weiteres untersagt.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 27. December 1901, Z. 254.042,

betreffend

den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Schölesen des politischen Bezirkes Podersam.

Aus Anlaß des constatirten Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Schölesen, Bezirk Podersam, wird im Nachhange zu der h. o. Kundmachung vom 17. December 1901, Z. 247.800, betreffend den Ausbruch der genannten Seuche im Bezirke Jungbunzlau, die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh nach dem Deutschen Reiche auch aus dem politischen Bezirke Podersam untersagt.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung der Landesregierung in Laibach vom 28. December 1901, Z. 22.385,

betreffend

die Aufhebung der Beschränkungen des Borstenviehverkehres im politischen Bezirke Gottschee.

Nachdem die Schweinepest nunmehr in sämmtlichen betroffenen Gemeinden des politischen Bezirkes Gottschee erloschen ist, findet die Landesregierung unter Aufhebung der h. o. Kundmachung vom 8. November 1901, Z. 19.073, die Aus- und Einfuhr von lebenden Schweinen aus dem ganzen politischen Bezirke Gottschee und in denselben wieder zu gestatten und auch die sonstigen mit der citirten Kundmachung angeordneten Beschränkungen des Borstenviehverkehres im genannten politischen Bezirke hiemit außer Kraft zu setzen.

Kundmachung der Statthalterei in Linz vom 30. December 1901, Z. 25.689,

betreffend

den Verkehr mit Schweinen aus Kärnten nach Ober-Oesterreich.

In Abänderung der hierämtlichen Kundmachung vom 17. December 1901, Z. 24779, betreffend den Verkehr mit Schweinen aus dem Herzogthume Kärnten nach Ober-Oesterreich findet die k. k. Statthalterei die Einfuhr von Laufer- und Schlachtschweinen aus ganz Kärnten mit Ausnahme des politischen Bezirkes Völkermarkt unter Beobachtung der Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachung vom 29. Juni 1900, Z. 11.218/II, zu gestatten.

Die Einfuhr von Lauferschweinen aus dem politischen Bezirke Völkermarkt nach OberOesterreich bleibt bis auf Weiteres untersagt, dagegen ist die Einfuhr von Schlachtschweinen zur sofortigen Schlachtung aus dem genannten Bezirke ausnahmsweise in die öffentlichen Schlachthäuser in Gmunden, Linz und Ischl, sowie nach jenen Orten, welche Sitz einer Bezirkshauptmannschaft oder eines mit der Führung der Geschäfte der politischen Verwaltung betrauten Magistrates sind, gestattet.

Diese Verfügungen treten mit dem 5. Jänner 1902 in Wirksamkeit und werden Uebertretungen derselben nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 51) geahndet.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von **40** h, des Beiblattes allein zum Preise von **30** h bei der k. k. Staatsdruckerei erhältlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 2. Wien, 15. Jänner 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1902, Z. 1362,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Hegyhát (Comitat Baranya), Kismarton einschließlich der Stadtgemeinde Kismarton und Ruszt, Nagymarton, Sopron (Comitat Sopron), sowie aus den Municipalstädten Pécs und Sopron in Ungarn.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schafen aus dem Grenzbezirke Gospić (Comitat Lika-Krbava) in Croatien-Slavonien und das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Miava (Comitat Nyitra), Nagy-Bánya einschließlich der Stadtgemeinde Felsö-Bánya und Nagy-Bánya

(Comitat Szatmár) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Klanjec, Krapina, Pregrada, Zlatar (Comitat Warazdin), Stubica (Comitat Zagreb) in Croatien-Slavonien gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) bis zum 40. Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schafen aus der durch Schafpocken verseucht gewesenen Gemeinde Gospić (Bezirk Gospić) in Croatien-Slavonien und der Einfuhr von Schweinen aus der durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinde Krajna (Stuhlgerichtsbezirk Miava) in Ungarn, sowie deren Nachbargemeinden, wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 9. Jänner 1902, Z. 556, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 30. December 1901, Z. 6797,

betreffend

die Viehbeschau auf den Eisenbahnverladestationen.

Unter Hinweis auf die hierortige Kundmachung vom 4. Juli 1899, Z. 15265, betreffend die mit der Beschau in den Eisenbahnverladestationen betrauten Veterinärorgane und in theilweiser Abänderung derselben, wird hiemit kundgemacht, dass vom 1. Jänner 1902 angefangen bis auf weiteres mit der Viehbeschau in den nachbenannten Eisenbahnstationen folgende Veterinärorgane betraut worden sind:

1. In den Eisenbahnstationen Czernowitz und Zuczka der k. k. Bezirksoberthierarzt Nikolaus Luczeskul und als dessen Stellvertreter der k. k. Veterinärassistent Marcian Marcianu, beide in Dienstesverwendung bei der Landesregierung;

2. in der Eisenbahnstation Luzan der zuständige k. k. Bezirksthierarzt;

3. in der Eisenbahnstation Nepolokoutz der k. k. Landesthierarzt a. D. Franz Nedved in Czernowitz.

Die übrigen Bestimmungen der vorcitirten Kundmachung bleiben aufrecht.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 31. December 1901, Z. 53349,

betreffend

die Aufhebung des Verbotes der Einfuhr von Geflügel aus Italien nach Tirol-Vorarlberg.

Da laut des Thierseuchenbulletins der benachbarten königlich italienischen Präfecturen die Geflügelcholera in den angrenzenden Provinzen Italiens seit langer Zeit nicht mehr besteht, findet die k. k. Statthalterei ihre Kundmachung vom 17. Juni 1901, Z. 24417, betreffend das Verbot der Einfuhr von todtem Geflügel und die Beschränkungen der Einfuhr von lebendem Hausgeflügel aus Italien nach Tirol und Vorarlberg außer Kraft zu setzen, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 3. Jänner 1902, Z. 701,

betreffend

die Einfuhr von Schweinen aus Steiermark nach Niederösterreich.

Wegen erfolgter neuerlicher Einschleppung der Schweinepest in das hierortige Verwaltungsgebiet findet die Statthalterei die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Cilli (Stadt und Land), Marburg, Pettau und Rann in Steiermark nach Niederösterreich zu verbieten.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken Steiermarks eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113044, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Schweinen aus Steiermark durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger am 6. Jänner 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird unter Behebung der hierämtlichen Kundmachung vom 30. Juli 1901, Z. 70246, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 8. Jänner 1902, Z. 618,

betreffend

die Aufhebung des Einfuhrverbotes von Zucht- und Nutzvieh über die bayerische Grenzstation Ziegelhaus.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die königliche Kreisregierung für Schwaben und Neuburg in Augsburg mit Rücksicht auf das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in der zum politischen Bezirke Bregenz gehörigen Gemeinde Lochau das von derselben erlassene und von der k. k. Statthalterei unterm 7. November 1901, Z. 45165, verlautbarte Verbot der Einfuhr von österreichischem Nutz- und Zuchtvieh auf dem Landwege an der Eintrittsstation Ziegelhaus außer Kraft gesetzt hat.

Verschiedene Mittheilungen.

(Die Leitung der Veterinärangelegenheiten im Ministerium des Innern.) Mit der Revision, beziehungsweise Approbation der Agenden des Veterinärdepartements im Ministerium des Innern wurde der Ministerialrath Graf Auersperg betraut.

(Erprobung des Baccelli'schen Heilverfahrens bei Maul- und Klauenseuche.) In einem vom k. k. Ministerium des Innern unter dem 7. Jänner 1902 an die Statthalterei in Wien gerichteten Erlass wird, mit Rücksicht auf den Inhalt einer vom königl. italienischen Ackerbauminister Dr. Baccelli dem Ministerium des Innern zur Verfügung gestellten Broschüre, wonach die von Baccelli bei an Maul- und Klauenseuche in Anwendung gebrachten intravenösen Injectionen von Sublimatlösungen zu günstigen Erfolgen geführt haben, die Absicht kundgegeben, diese Behandlungsweise einer Erprobung zu unterziehen.

Behufs Durchführung wird die Statthalterei in Kenntnis gesetzt, dass für die zu diesen Versuchen zur Verfügung gestellten Rinder, falls dieselben nach der Impfung umstehen sollten, der ermittelte Marktwert zu ersetzen ist. Des weiteren wird die Statthalterei beauftragt, von den beabsichtigten Versuchen die unterstehenden politischen Behörden mit der Weisung in Kenntnis zu setzen, Veranlassung zu treffen, dass bei allfälligen Auftreten der Maul- und Klauenseuche die vorgeschriebene Anzeige sofort erstattet und hierüber unverzüglich in aller Kürze unmittelbar an das Ministerium berichtet werde, damit mit den beabsichtigten Versuchen rechtzeitig begonnen werden könne.

Durch diese Verfügungen werden die sonstigen geltenden gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung und Hintanhaltung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche nicht berührt.

(Veterinär-polizeiliche Regelung des Viehschneidegewerbes in Kärnten.) Mittels Kundmachung der Landesregierung in Klagenfurt vom 10. November 1901, Z. 18655, wurden veterinärpolizeiliche Vorschriften, betreffend die Ausübung des Viehschneidegewerbes (Castration der Hausthiere), auf Grund des §. 14 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der Durchführungsbestimmungen hiezu vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, erlassen behufs Verhinderung der Verschleppung von ansteckenden Thierkrankheiten durch Personen, welche das Verschneiden (Castriren) an den landwirtschaftlichen Hausthieren in Kärnten ausüben.

(Viehladestationen und Ausladestationen in Croatien-Slavonien.) Laut Kundmachung der königl. Landesregierung in Agram vom 22. December 1901, Z. 89326, werden, auf Grund des §. 20 des Gesetzes über die Einrichtung des Veterinärwesens vom 27. August 1888 in den Königreichen Croatien und Slavonien und der Durchführungsverordnung vom 20. December 1888, Z. 46063, §. 70, lit. f, und zwar nachfolgende Verladestationen für Klauenthiere und Ausladestationen für die aus dem Auslande eingeführten Rinder bestimmten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtstationen kundgegeben:

I. Südliche Strecke der königl. ungarischen Staatsbahn:

1. Agram — Staatsbahnhof.
2. Sesvete.
3. Dugoselo.
4. Vrbovac.
5. Križevci (Kreutz).
6. Koprivnica.
7. Leskovac.
8. Jaska.
9. Karlstadt. *)
10. Ogulin.
11. Vrbosko.
12. Delnice.
13. Bukari (Bakar).

II. Königl. ungarische Staatsbahn (Dalj—Essegg):

1. Essegg (obere Stadt).*)
2. Essegg (untere Stadt).
3. Dalj.

III. Dalj—Vinkovce—Broder Strecke (Ungarische Staatsbahn).

1. Dalj.
2. Vukovar.
3. Vinkovce. *)
4. Strizivojna Vrpolje.
5. Brod. *)
6. Sawac.
7. Ivankovo.

IV. Semlin—Neusatz—Indjija—Mitrovitz—Vinkovce (königl. ungarische Staatsbahn).

1. Peterwardein.
2. Karlovitz.
3. Indjija. *)
4. Beška.
5. Alt-Pazna.
6. Putinci.
7. Ruma.
8. Voganj.
9. Mitroviz.
10. Kukujevci Erdevik.
11. Sid.
12. Djeletovci.
13. Tovarnik.
14. Semlin. *)

V. Sissek—Doberlin (ungarische Staatsbahn).

1. Kostajnica.
2. Sunja. *)
3. Blinski kut.

VI. Sunja Neugradiška—Brod:

1. Dubica.
2. Jasenovac.
3. Novska.
4. Okučani.
5. Neugradiška.
6. Nova Kapela—Batrinja.

(Centralisirung des Magerviehhandels in Preußen.) Im Staatsbudget für das Jahr 1902, welches dem am 9. Jänner d. J. eröffneten preußischen Abgeordnetenhause vorgelegt wurde, befindet sich im Extraordinarium des Landwirtschaftsetats eine Forderung zur Gewährung eines Darlehens an die Genossenschaft für Viehverwertung in Deutschland behufs Errichtung eines Magerviehhofes in Friedrichsfelde bei Berlin, und zwar ist für diesen Zweck eine erste Rate von 1,400.000 Mark eingestellt. Begründet wird die Gewährung des geforderten Darlehens mit der Zusammenfassung des bisher örtlich zerstreuten Berliner Magerviehhandels (Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Gänse) an einem Orte zum Behufe ausreichender veterinär-polizeilicher Überwachung, nicht aber der Centralisation des preußischen oder deutschen Magerviehhandels. (Thatsächlich erfolgt dadurch ja doch eine Centralisirung des Magerviehhandels.) Das gesammte Darlehen ist den Kosten entsprechend auf 2,600.000 Mark veranschlagt.

(Zur Bekämpfung der Rindertuberculose.) Der mit dem Nobelpreis ausgezeichnete Entdecker des Diphtherieheilserums Professor v. Behring hat gelegentlich eines aus Anlass dieser Auszeichnung in der Berliner Akademie der Wissenschaften gehaltenen Vortrages die erfolgreiche Rindertuberculose-Immunisirung in Aussicht gestellt. In Berichten über diesen Vortrag werden folgende Äußerungen v. Behrings wiedergegeben:

„Nachdem die Möglichkeit der Tuberculose-immunisirung von Rindern durch meine Marburger Versuche bewiesen ist, tritt jetzt die Aufgabe an uns heran, durch besondere Versuche zu erforschen, in welcher kürzesten Zeit, mit welchem Mindestmaß von Schädigung für das zu immunisirende Thier und mit welchem Mindestmaß an finanziellen Opfern der Tuberculoseschutz von Rindern zu erreichen ist. Ich habe zur Erforschung dieser Verhältnisse Unterkunftsräume und Weideplätze für eine große Rinderherde mir verschafft und ich gedenke den mir durch die Nobelstiftung zugeflossenen großen Geldpreis dazu zu verwenden, um in umfangreicherer Weise als bis jetzt den Beweis für die Möglichkeit und praktische Durchführbarkeit einer Bekämpfung der Rindertuberculose auf dem Wege der Pasteur'schen Schutzimpfung zu führen. Ich brauche wohl nicht erst noch besonders hinzuzufügen, dass die Bekämpfung der Rindertuberculose nur eine Etape bedeutet auf dem Wege, welcher schließlich zur wirksamen Verhütung der Menschentuberculose führen soll. Ich wollte aber hier nicht Hoffnungen aussprechen, sondern Thatsächliches berichten. Und als Thatsache glaube ich Ihnen die Rindertuberculose-Immunisirung berichten zu dürfen."

(Die Marktlage für geschlachtete Schweine in Deutschland.) Während anlässlich fachlicher Besprechungen über das Importbedürfnis des Deutschen Reiches nach Vieh und Fleisch bis in die neuere

Anmerkung. Nähere Bestimmungen bezüglich des Viehverkehres auf Eisenbahnen und Schiffen sind in den §§. 70—97 der Durchführungsverordnung vom 20. December 1888, Z. 46063, zum Veterinärgesetze vom 27. August 1888 enthalten.

Auf den mit einen *) bezeichneten Stationen wird zugleich die Reinigung und Desinfection der Eisenbahnwaggons vorgenommen.

Zeit immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass, soweit es sich um den Schweinenfleischconsum handle, dieser vollauf durch die heimische Production gedeckt werden könne, lässt die innerhalb des letzten Jahres zu beobachtende erhebliche Steigerung der Schweinefleischpreise auf den bedeutenderen Marktplätzen des Deutschen Reiches darauf schließen, dass auch nach dieser Richtung die deutsche landwirtschaftliche Production nicht in ausreichendem Maße den Anforderungen des wachsenden Consums zu entsprechen in der Lage ist. In diesem Umstande ist die Anregung zum Exporte von Schweinen aus Österreich-Ungarn nach dem Deutschen Reiche gegeben. Da aber zur Zeit die Einfuhr lebender Schweine verboten ist, wendete sich der geschäftliche Unternehmungsgeist dem Versuche des Exportes geschlachteter Schweine zu. Mit Hinsicht darauf verdient ein Bericht unseres Generalconsulates in Hamburg an das k. k. Handelsministerium Beachtung. In diesem Ende November 1901 erstatteten Berichte wird auf die in den letzten Monaten infolge knapper Warenbestände eingetretene Preissteigerung für Schweinefleisch und -Schmalz in Hamburg aufmerksam gemacht und auf die daraus sich ergebende Gelegenheit, nunmehr den Export von geschlachteten österreichischen und ungarischen Schweinen anzubahnen. Der Bedarf ist gegenwärtig vornehmlich auf 150 bis 200 Kilogramm schwere Schweine (Bakonyer) gerichtet, während leichtere Kategorien im Gewichte von 75 bis 100 Kilogramm weniger gesucht sind. Der Verkauf auf dem Hamburger Viehmarkte (Eisenbahnstation Sternschanze) wird durch Viehcommissionäre besorgt, die für ihre Geschäftsvermittlung und Übernahme des Delcredere eine procentuelle Provision berechnen. An Spesen sind außer der Fracht, dem Eingangszoll und der Vermittlungsprovision noch Nebenspesen von circa zwei Mark per Stück für Fleischbeschau, Wägegebür, Fuhr- und Arbeitslohn mit in Rechnung zu ziehen. Die Taravergütung beträgt ein Procent vom Bruttogewicht auf dem Hamburger Schweinemarkt.

(Züchtervereinigungen im Deutschen Reiche.) Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat unter dem Titel „Die Züchtervereinigung im Deutschen Reiche nach dem Stande vom 1. Jänner 1901“ eine Zusammenstellung über die Entwickelung und den derzeitigen Stand des Zuchtgenossenschaftswesens in Deutschland herausgegeben. Als Zeitpunkt des Beginnes des Züchtervereinigungswesens in Deutschland wird das Jahr 1861 angegeben. Gegenwärtig beträgt die ermittelte Zahl 851 Züchtervereinigungen, von denen 100 auf Pferde, 668 auf Rinder, 1 auf Schafe, 39 auf Schweine und 43 auf Ziegen entfallen. Bei den Pferden gehören 45 der Edelzucht und 55 den Arbeitspferden an; bei den Rindern nimmt das große Höhenfleckvieh mit 253 Genossenschaften die erste Stelle ein; ihm folgt das schwarzbunte Niederungsvieh mit 77, das Braunvieh mit 59, das Glanvieh mit 49 Genossenschaften. Die Zahl der vorhandenen Genossenschaften ist sogar noch eine bedeutend größere als hier angegeben, da viele der verzeichneten Vereinigungen sich aus einer größeren Anzahl sogenannter Ortsvereine zusammensetzen. Neben der Verbesserung der Zucht haben die Genossenschaften fast durchwegs die bessere Verwertung der Genossenschaftsstiere ins Auge gefasst. Die Fortschritte, namentlich in der Rinderzucht, haben dazu geführt, dass die einzelnen Zuchtgebiete mehr abgegrenzt werden. Es haben sich sogenannte Landeszuchten, namentlich auch in Norddeutschland, gebildet oder sind in der Bildung begriffen, und es ist allgemein das Bestreben zu erkennen, möglichst schnell die Züchtung eines bestimmten Schlages durchzuführen. Über das Verhältnis der bei den Zuchtvereinigungen eingetragenen Zahl der Viehstücke zum gesammten Viehstand werden folgende Daten mitgetheilt:

	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen
Im ganzen Stück	4,132.913	18,986.821	9,664.208	16,747.442	3,202.451
Eingetragen bei Zuchtvereinigungen am 1. Jänner 1901	37.689	158.512	149	5.228	4.671
Also auf 10.000 Thiere eingetragen .	91·2	83·5	0·1	3·1	14·5

(Schweizer Vieheinfuhrbeschränkungen gegen die Nachbarstaaten.) Nach Muster der seinerzeit im „Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“ *) veröffentlichten Übersicht der Beschränkungen und Verbote im Viehverkehr zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone, dem Occupationsgebiete und einigen Auslandsstaaten anderseits, wird in den amtlichen Mittheilungen des Schweizer Landwirtschaftsdepartements vom 2. December 1901 eine analoge Zusammenstellung der Beschränkungen, denen die Einfuhr von Vieh aus den Nachbarstaaten gegenwärtig unterworfen ist, zur Publication gebracht. Im Nachfolgenden sind die die Vieheinfuhr aus Österreich-Ungarn betreffenden Bestimmungen wiedergegeben:

I. **Rindvieh:** a) Nutzvieh. Die Einfuhr ist verboten; b) Schlachtvieh. Die Einfuhr wird nur mit ausdrücklicher cantonaler Bewilligung für Ochsen und Stiere, und zwar unter folgenden Bedingungen gestattet: 1. das importirte Vieh ist direct nach dem im Passirschein bezeichneten Bestimmungsort und daselbst

*) Siehe Nr. 17 ex 1901, S. 183 bis 188.

in geeignete, leicht desinficirbare und unter beständiger sanitätspolizeilicher Aufsicht stehende Stallungen zu verbringen und 2. bis zur Abschlachtung, welche an dem im Passirschein angegebenen Bestimmungsort selbst und möglichst bald stattzufinden hat, sanitätspolizeilich überwachen zu lassen.

II. **Schweine:** a) Die Einfuhr von Aufzuchtschweinen ist verboten; b) Schlachtschweine (über 60 Kilogramm Lebendgewicht). Die Einfuhr wird nur auf ausdrückliche cantonale Bewilligung, und zwar unter folgenden Bedingungen gestattet: 1. Als Bestimmungsort dürfen nur mit Eisenbahnstationen versehene Orte bezeichnet werden, welche über ein öffentliches Schlachthaus mit zudienender Stallung verfügen. 2. Das Ausladen an der Bahnstation muss an geeigneter Stelle vorgenommen werden, so dass die importirten Thiere weder direct noch indirect mit einheimischem Vieh in Berührung gelangen können. 3. Wo Geleiseverbindung fehlt, sind Transporte von der Eisenbahnstation weg per Wagen nach dem Schlachthaus, respective dessen Stallungen zu befördern; daselbst sind die eingeführten Thiere, ohne weiter in den Verkehr zu gelangen, längstens binnen 48 Stunden zu schlachten. 4. Die zum Transport benützten Bahnwagen und Fuhrwerke müssen nach jeder Verwendung unter thierärztlicher Aufsicht desinficirt werden. — Schlachthäuser und Stallungen sind wöchentlich wenigstens einmal unter thierärztlicher Aufsicht zu desinficiren.

III. **Schafe:** Die Einfuhr wird nur mit cantonaler Bewilligung und unter in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen gestattet.

Sämmtliche Schlachtviehtransporte müssen durch Vorarlberg in plombirten Wagen transitiren.

Allgemeine Bestimmung: In allen Fällen, wo besondere Einfuhrbewilligungen vorgesehen sind, müssen die einschlägigen Gesuche unter genauer Angabe des Umfanges der Transporte des Schweizer Einfuhrzollamtes und des Bestimmungsortes an die zuständige cantonale Behörde gerichtet werden, welche dieselben an das Schweizer Landwirtschaftsdepartement weiterleitet.

(Rinderpest in Südafrika.) Einem dem k. und k. Ministerium des Äußern übermittelten Bericht des Consulates in Capstadt vom 7. September 1901 ist zu entnehmen, dass die Rinderpest in der Orange River Colony und im Basutolande ausgebrochen ist. Die Regierung des Caplandes hat das Regulativ vom 20. Jänner 1899, Nr. 30 republicirt, wonach bei Vorkommen eines Falles von Rinderpest oder nachdem ein Ort als verseucht erklärt wurde, der Personenverkehr in diesem Rayon eingeschränkt und der Verkehr mit Thieren, thierischen Producten und sonstigen näher bezeichneten Artikeln, durch welche Seuchenübertragungen erfolgen können, verboten wird. Eine Verbreitung der Seuche über die Grenzen Südafrikas hinaus ist, nach dem Consularberichte, nicht zu befürchten, wohl aber dürften sich die wirtschaftlichen Folgen der Seucheninvasion im internationalen Welthandel mit Vieh- und Fleischproducten bemerkbar machen. Der Viehstand der Colonie, welcher bereits durch den Krieg sehr stark reducirt worden ist, wird nunmehr noch eine weitere Minderung erfahren. Zunächst wird der Import von gefrorenem und anderem Fleisch ein stärkerer werden; in einem späteren Stadium, nach Beendigung des Krieges, dürfte sich eine lebhafte Nachfrage um Zuchtvieh einstellen. Derzeit finden schon größere Importe von Kühen statt. Auf diesen letzteren Umstand die Aufmerksamkeit der heimischen Landwirte zu lenken, scheint im gegenwärtigen Zeitpunkte geboten. Bei directer Verschiffungsgelegenheit ist mit Rücksicht auf die dermalige Höhe der Preise im Absatzgebiete die Möglichkeit eines nutzbringenden Exportes zweifellos gegeben.

Personalnachrichten.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Thierärzte Franz Koller und August Lässig zu Veterinärassistenten ernannt.

Der Landespräsident in Salzburg hat den Beschauthierarzt Walther Koch zum Veterinärassistenten ernannt.

Der Landespräsident in Kärnten hat den landschaftlichen Thierarzt Josef Zanoškar zum Veterinärassistenten ernannt.

Der Landespräsident in Krain hat den landschaftlichen Thierarzt Josef Kutschera zum Veterinärassistenten ernannt.

Der Statthalter in Böhmen hat den Thierarzt Friedrich Jarý, ferner die städtischen Thierärzte Alois Bittner, Rudolf Ulmann und Camill Jedlička zu Veterinärassistenten ernannt.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Gemeindethierarzt Josef Nussbeck zum Bezirksthierarzt in der X. Rangsclasse, weiters den diplomirten Thierarzt Hosbein und den Gemeindethierarzt Marcian Marcianu zu Veterinärassistenten ernannt.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat Februar 1902.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden (Stückzahl)	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Amstetten	Euratsfeld	10.	—	400	—	—	—
Gmünd	Kirchberg am Walde	5., 12., 19., 26.	—	250	20	—	—
	Heidenreichstein	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	1., 8., 15., 22.	—	—	800	—	Ferkel und Frischlinge.
Scheibbs	Gresten	24.	—	1000	—	—	—
	Scheibs	17.	—	600	—	—	—
	Steinakirchen	24.	—	500	—	—	—
Wiener-Neustadt	Hochwolkersdorf	13.	—	200	—	—	—
	Kirchberg a. Wechsel	24.	—	200	—	—	—
	Stadt	5., 8., 12., 15., 19., 22., 26.	—	200	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Braunau a. J.	Ettenau	24.	—	300	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	6., 13., 20., 27.	—	300	—	—	—
Perg	Mauthhausen	17.	150	—	—	—	—
Wels	Wels	13.	1300	—	—	—	—
	„	1., 8. 15., 22.	—	—	500	—	Spanferkel.

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
			Stückzahl				
Salzburg, Umg.	Anthering	3.	—	600	—	—	Ein großer Theil Ochsen.
	Oberndorf	22.	—	700	—	—	detto

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Cilli	Gairach	1.	—	250	—	—	—
	Doberna	3.	—	250	—	—	—
	St. Jacob	3.	—	800	—	—	—
	Trifail	3.	—	250	—	—	—
	Gonobitz	10.	—	450	—	—	—
	St. Georgen a. S.	10.	150	900	—	—	—
	Sachsenfeld	14.	50	350	—	—	—
	Ponigl	14.	—	300	—	—	—
	Fraßlau	17.	—	300	—	—	—
	Tüchern	22.	150	900	—	—	—
	Heiliger Geist	24.	—	250	—	—	—
	Tüffer	24.	—	900	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Groß St. Florian	24.	—	900	—	—	Export nach Mähren.
	Wies	3.	—	600	—	—	detto
Feldbach	Gnas	10.	—	300	—	—	—
	Dorf Gleichenberg	27.	—	550	—	—	—
Judenburg	Knittelfeld	24.	80	600	—	—	Nutz- und Einstellochsen der Murbodener Race.
Leibnitz	Gamlitz	12.	—	800	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutzkühe, Beinlvieh, Export nach Mähren und Niederösterreich.
	St. Veit	22.	—	350	—	—	detto
	Arnfels	24.	—	600	—	—	detto
	Wildon	24.	—	600	—	—	detto
	Leibnitz	25.	—	800	—	—	detto
Marburg	Windisch-Feistritz	24.	100	1200—1300	—	—	Ausfuhr nach Böhmen und Mähren in die Zuckerfabriken, gute Zugochsen.
	Pöltschach	27.	—	1300—1400	—	—	Zum Theil croatische Ochsen, Exportmärkte von Fremden besucht.
Radkersburg	Radkersburg	4.	400	600	—	—	—
Rann	Videm	3., 10.	—	600—800	—	—	Am 3. ist der Auftrieb in der Regel größer als am 10.
	St. Peter b. K.	5.	—	400	—	—	—
	Peilenstein	10.	—	1000	—	—	—
	Lichtenwald	14.	—	1200	—	—	—
	Rann	14.	—	400	—	—	—
	Pišec	19.	—	500	—	—	—
	Veratsche	22.	—	1200	—	—	—
Voitsberg	Voitsberg	18.	—	250	—	—	Zum Theil Mastochsen, Kühe, Kalbinnen und magere Ochsen Murbodner Schlages; der Rest Beinlvieh.
Weiz	Gleisdorf	14.	—	500	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Windisch=Graz . . .	Schönstein	6.	300	500	—	—	Großer Auftrieb an mageren Ochsen.
	St. Jlgen	10.	—	250	—	—	Der Markt findet in der Ortschaft St. Leonhard statt.
	Wöllan	13.	150	250	—	—	—
	Saldenhofen	15.	—	350	—	—	—
	Windisch=Graz . . .	22.	—	300	—	—	Größerer Auftrieb an Zugochsen.
Stadt Marburg . . .	Marburg	8., 22.	—	800	—	—	—
	"	4., 11., 18., 25.	—	—	500	—	—
Stadt Pettau . . .	Pettau	5., 12., 19., 26.	120	1000	900	—	Am 5. und 19. Monatsviehmärkte, jedesmal Schweinemarkt.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
St. Veit	Straßburg	13.	—	300	—	—	—
Wolfsberg	Maria Rojach . . .	10.	—	200	—	—	—
	St. Leonhardt . .	17.	—	320	—	—	—
	" . . .	24.	—	300	—	—	—
Spittal	Gmünd	18.	—	350	—	—	Exportmarkt (nach Tirol).
Villach	Paternion	10.	—	400	—	—	—
	Villach	12.	80	500	—	—	—
	"	19.	40	300	—	—	—
Völkermarkt . . .	Völkermarkt	12.	—	200	—	—	—
	"	19.	30	500	—	—	—
	"	26.	—	350	—	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Adelsberg	Sturije	1.	—	200	200	—	—
	Wippach	10.	—	250	250	—	—
Gottschee	Großlaschitz	25.	—	500	400	60	—
Gurkfeld	Gurkfeld	3.	—	600	100	50	—
	St. Bartholomä .	6.	100	1200	2000	80	—
	Savenstein	10.	—	500	—	—	—
	Groß=Zirenik . . .	14.	—	1000	—	—	—
	Ratschach	17.	—	400	50	—	—
	Johannesthal . . .	19.	—	1000	50	—	—
	St. Cantian	20.	300	1400	500	50	—
	Bucka	25.	400	1600	400	90	—
Stadtmagistrat Laibach	Vorstadt Polana . .	8.	250	—	—	—	—
Littai	Sagor	10.	—	600	100	50	—
	Rodokendorf . . .	10.	—	800	—	—	—
	Weixelburg	17.	—	750	300	100	—
	St. Martin b. L. . .	18.	—	900	50	—	—
	St. Georgen bei Jslak	24.	—	500	300	250	—
	Schubina	24.	—	800	100	50	—
Loitsch	Grahovo	10.	—	800	100	—	—
	Schraunitz	14.	—	300	100	—	—
	Zirknitz	24.	—	400	100	—	—
Rudolfswerth . . .	Stadt Rudolfswerth .	3.	—	400	400	—	—
	Seisenberg	3.	—	500	100	100	—
	Rudolfswert	18.	—	800	500	—	—
	Töplitz	27.	—	500	100	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Stein	Mannsburg	10.	50	500	150	30	—
	Moräutsch	24.	—	400	100	100	—
Tschernembl	Stadt Möttling	3.	—	1000	300	—	—
	Stadt Tschernembl	6.	—	1600	200	—	—
	" "	18.	—	800	300	—	—
	Semitsch	14.	—	1600	200	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	13., 27.	80	1100	800	—	—
Gradiska	Ajello	17.	—	950	800	—	—
	Cormons	28.	—	950	800	—	—
	Gradiska	11.	—	850	750	—	—
	Romans	24.	—	900	750	—	—
Capodistria	Capodistria	20.	10	300	200	100	—
Mitterburg	Mitterburg	4.	30	900	250	200	—
Sesana	Divača	26.	—	850	200	—	—
	Dutovlje	3.	—	300	—	—	Jahrmarkt.
	Sesana	12.	80	750	200	—	—
Volosca	Herpelje	3.	—	250	150	—	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bozen	Tramin	14.	—	500	—	—	—
	St. Michael	13.	—	700	—	—	—
	Gries	3.	70	1000	150	200	—
	Klausen	24.	—	950	250	250	—
Borgo	Borgo	19.	—	200	170	150	—
Brixen	Brixen	3.	—	300	100	140	—
	Sterzing	24.	—	200	40	80	—
Bruneck	St. Lorenzen	1.	20	400	160	400	—
	Bruneck	21.	80	600	200	300	—
Cavalese	Cavalese	16.	—	200	50	100	—
Cles	Cles	3.	15	600	500	—	—
	Tajo	12.	—	500	100	—	—
	Fondo	28.	—	250	100	—	—
Imst	Imst	3.	—	250	40	100	—
Innsbruck	Hall	24.	10	300	250	—	—
	Wilten	5.	—	250	150	100	—
Landeck	Ried	24.	—	200	70	20	—
Lienz	Lienz	1.	—	300	30	40	—
Meran	Meran	3.	—	300	320	180	—
	Lana	1.	—	500	20	—	—
Riva	Riva	6.	—	350	—	60	—
Rovereto	Mori	3., 4.	20	500	50	70	—
	"	6., 18.	—	300	60	100	—
Trient	Vezzano	15.	—	350	40	60	—
	Denno	15.	—	400	40	20	—
	Trient (Stadt)	17.	—	700	100	60	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Feldkirch	Dornbirn	11.	10	200	160	10	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Beneschau	Wlaschim	10.	—	750	—	—	—
Blatna	Blatna	20.	—	800	—	—	—
	Breznitz	17.	400	1200	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	3., 17.	—	200—250	—	—	—
Böhmisch-Leipa	Niemes	14.	30	250	—	—	—
Budweis	Budweis	13.	380	800	700	—	—
Chotěboř	Chotěboř	24.	—	500	—	—	—
	Přibislau	15.	—	350	—	—	—
Chrudim	Chrudim	17.	850	600	—	—	—
	Hlinsko	11.	—	300	—	—	—
	Kamenitz-Trhov	27.	—	350	—	—	—
	Nassaberg	20.	—	200	—	—	—
Časlau	Časlau	6., 13., 20., 27.	—	—	800	—	—
	Goič-Jenikau	6.	—	800	150	—	—
Dauba	Hirschberg	5.	—	200	—	—	–
Deutsch-Brod	Deutschbrod	4., 25.	—	600—850	—	—	—
	Polna	19.	—	400	—	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün	24.	—	200	—	—	—
Hohenmauth	Hohenmauth	12.	100	400	25	—	—
	Jelení, Ober-	7.	—	350	—	—	—
	Proseč	3.	—	300	—	—	—
	Skutsch	18.	—	350	—	—	—
Hořowitz	Cerhowitz	20.	—	400	—	—	—
	Hořowitz	11.	15	600	—	—	—
	Hostomitz	24.	—	250	—	—	—
Jičin	Jičin	3.	150	600	140	—	—
Jungbunzlau	Benatek, Neu-	3.	—	800	—	—	—
	Brodetz	11.	50	300	—	—	—
	Lissa a. E.	17.	—	500	—	—	—
Karlsbad	Schlackenwerth	10.	—	200	20	—	—
Karolinenthal	Elbekosteletz	18.	30	400	—	—	—
Klattau	Drosau	27.	—	500	—	—	—
	Schwihau	3.	350	1600	—	—	—
Kolin	Elbeteinitz	18.	—	400	—	—	—
	Kauřim	13.	—	300	—	—	—
	Kolin	10.	600	900	—	—	—
Königgrätz	Hořitz	12.	400	800	—	—	—
	Königgrätz	25.	350	700	—	—	—
Königinhof	Josefstadt	3.	300	650	—	—	—
Kralowitz	Kozlau	4.	—	400	—	—	—
Kuttenberg	Kacow	3., 24.	—	300	—	—	—
	Kuttenberg	17.	—	1000	—	—	—
	Zbraslawitz	4.	—	500	—	—	—
Laun	Laun	5.	150	600	—	—	—
Ledeč	Křivsoudov	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
	Ledeč	6., 13., 20., 27.	—	300	—	—	—
Leitmeritz	Trebnitz	3.	15	250	—	—	—
Luditz	Buchau	18.	—	250	—	—	—
Mies	Staab	6.	—	250	—	—	—
	Tuschkau	13.	—	700	—	—	—
Mühlhausen	Bechin	25.	—	300	—	—	—
	Bernarditz	3.	—	400	—	—	—
Münchengrätz	Münchengrätz	5., 6.	200	600	—	—	—
Neubydžow	Neubydžow	18.	50	700	—	—	—
	Weseli, Hoch-	24.	—	400	—	—	—
Neuhaus	Neuhaus	5.	160	500	50	—	—
	Platz	3.	—	500	—	—	—
Neustadt	Dobruschka	25.	—	350	—	—	—
Pardubitz	Bohdanetsch	3.	—	250	—	—	—
	Daschitz	19.	70	550	—	—	—
	Pardubitz	3., 24.	300—400	500—600	—	—	—
	Přelauč	13.	—	400	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Pilgram	Černowitz	3.	10	500	—	—	—
	Kamenitz a. d. L.	14.	—	200	—	—	—
	Patzau	17.	—	600	—	—	—
	Reichenau, Neu-	3.	—	300	—	—	—
Pilsen	Pilsen	24.	1200	1600	—	—	—
Písek	Mirotitz	3.	—	600	—	—	—
	Písek	12.	—	1000	—	—	—
	Protiwin	19.	—	1000	—	—	—
Plan	Kuttenplan	26.	—	1100	—	—	—
	Plan	12.	—	350	—	—	—
Poděbrad	Königstadtl	5.	—	500	—	—	—
	Křinetz	6.	—	400	—	—	—
	Poděbrad	10.	20	850	—	—	—
Podersam	Flöhau	17.	—	500	—	—	—
Polička	Polička	26.	—	400	—	—	—
Prachatitz	Husinetz	8.	—	500	—	—	—
	〃	15., 22.	—	250	—	—	—
	Netolitz	3.	400	1000	—	—	—
Přestitz	Nepomuk	5.	—	600	—	—	—
Přibram	Knin, Neu-	6.	—	500	—	—	—
	Přibram	3.	—	600	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	13.	100	750	—	—	—
Reichenau	Adlerkostelетz	6.	90	300	—	—	—
	Solnik	10.	—	250	—	—	—
Rokitzan	Rokitzan	17.	20	400	—	—	—
Schlan	Neustraschitz	3.	—	250	—	—	—
	Schlan	24.	—	600	—	—	—
Schüttenhofen	Schüttenhofen	27.	—	500	100	—	
	Stachau	24.	—	300	100	—	—
	Welhartitz	5.	—	600	—	—	—
Selčan	Prčitz	10.	—	200	—	—	—
	Schönberg	17.	—	450	—	—	—
	Wotitz	6.	—	700	—	—	—
Semil	Lomnitz	20.	—	250	—	—	—
Tabor	Jistebnitz	4., 24.	—	600	—	—	—
	Woschitz, Jung-	25.	—	700	—	—	—
Taus	Neugedein	28.	—	400	—	—	—
	Taus	6., 20.	—	200	200	—	—
	〃	13.	100	400	200	—	—
Wittingau	Bukowsko	17.	—	400	—	—	—
	Kardasch-Řečitz	24.	—	1000	—	—	—
	Lomnitz	25.	—	200	—	—	—
	Suchenthal	4.	—	400	—	—	—
	Weseli	5.	—	600	—	—	—
	Wittingau	6., 24.	—	500—700	400	—	—
Žižkov	Řičan	24.	140	800	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Ung.-Brod	Wlachowitz	6.	—	350	—	—	—
Mähr.-Budwitz	Mähr.-Budwitz	3.	50	650	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Jamnitz	8., 18.	—	350	—	—	—
	Jarmeritz	17.	800	350	—	—	—
Datschitz	Datschitz	5.	—	450	200	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Neureisch	17.	—	450	—	—	detto
	Schelletau	10.	—	900	—	—	detto
	Zlabings	17.	—	250	—	—	—
Gaya	Gaya	3.	450	700	—	—	—
Göding	Göding	18.	1300	1150	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Welka	4.	—	750	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Ung.-Hradisch	Hluk	26.	100	550	—	—	—
	Napajedl	3.	—	500	—	—	—
	Wessely	10.	450	1450	800	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Zlin	24.	125	650	350	—	detto
Iglau	Battelau	17.	—	250	—	—	—
	Kamenitz	6.	—	250	—	—	—
	Stannern	3.	—	550	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Groß-Meseritsch	Groß-Bittesch	3.	—	250	200	—	—
	Groß-Meseritsch	3.	100	250	300	—	—
	Wollein	24.	—	400	—	—	—
Wal.-Meseritsch	Wal.-Meseritsch	27.	100	750	150	—	—
	Wsetin	3.	—	750	100	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Mistek	Mistek	6.	225	250	750	—	—
Mähr.-Ostrau	Mähr.-Ostrau	27.	250	100	—	—	—
Trebitsch	Startsch	4.	—	400	—	—	—
	Trebitsch	17.	150	450	100	—	—
Mähr. Weißkirchen	Keltsch	10.	100	300	150	—	—
Wischau	Wischau	24.	120	250	—	—	—
Brünn, Stadt	Brünn	17.	600	—	—	—	—
Kremsier, Stadt	Kremsier	25.	300	750	150	—	—
Znaim, Stadt	Znaim	10.	950	1000	—	—	—

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	17.	200	300	—	—	—
Teschen	Teschen	3.	350	350	—	—	—
Wagstadt	Wagstadt	20.	600	200	—	—	Export von Pferden nach dem Deutschen Reiche.
Bielitz, Stadt	Bielitz	24.	550	100	—	—	detto
Troppau, Stadt	Troppau	4.	650	—	—	—	detto

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Oświęcim	7., 14.	—	—	500	—	—
Bochnia	Lipica murowana	3., 27.	—	600	900	—	—
	Trzciana	4., 25.	—	2000	500	—	—
	Niepołomice	4.	—	200	700	—	—
	Ujście solne	10.	—	200	600	—	—
	Bochnia	13., 27.	1100	300	1000	—	—
	Łapanów	17.	—	—	600	—	—
Bohorodczany	Łysiec	13.	200	400	—	—	—
	Sołotwina	17.	—	300	500	—	—
Borszczów	Korólówka	6.	150	400	—	—	—
Brody	Załośce	13.	—	—	600	—	—
Brzesko	Brzesko	18.	150	500	—	—	—
	Szczurowa	20.	—	300	—	—	—
	Zakliczyn	10.	—	200	—	—	—
Brzozów	Brzozów	27.	—	300	—	—	—
	Domaradz	5.	200	300	—	—	—
Buczacz	Buczacz	6., 13., 20., 27.	150	300	700	—	—
	Jazłowiec	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
	Monasterzyska	5., 11., 19., 26.	150	300	—	—	—
	Uście zielone	6., 13., 17., 20.	—	300	—	—	—
Chrzanów	Chrzanów	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
	Krzeszowice	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
Czortków	Czortków	3.	—	200	—	—	Jahrmarkt.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Dąbrowa	Dąbrowa	10., 24.	—	300	—	—	—
	Żabno	9., 17.	—	300	—	—	—
Dobromil	Bircza	5., 19., 26.	—	200	—	—	—
	Dobromil	3.	200	500	—	—	—
Dolina	Dolina	15.	300	300	500	—	—
	Wełdzierz	13.	—	200	—	—	—
Drohobycz	Drohobycz	3., 10., 17., 24.	—	300	500	—	—
Gorlice	Gorlice	25.	—	200	—	—	—
	Uścin ruskie	17., 27.	—	200	—	—	—
Gródek	Gródek	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Grybów	Grybów	3., 10., 17., 24.	—	700	—	—	—
Horodenka	Horodenka	12.	400	1000	500	—	Jahrmarkt.
Jaroslau	Jaroslau	7., 14., 21., 28.	—	200	500	—	—
	Pruchnik	24.	150	300	—	—	—
	Radymno	18.	250	300	500	—	—
	Sieniawa	27.	150	—	—	—	—
Jaworów	Jaworów	3., 10., 17., 24.,	200	400	500	—	—
	Krukowice	20.	250	500	500	—	—
	Wielkie oczy	5.	300	500	500	—	—
Kałusz	Kałusz	20.	550	2000	3000	—	—
	Wojników	15.	150	1500	—	—	—
Kolomea	Kolomea	5., 7., 12., 14., 19., 21., 26., 28.	—	—	750	—	—
	Kułaczkowce	17.	250	400	—	—	Jahrmarkt.
Krosno	Dukla	20.	—	200	—	—	—
Limanowa	Limanowa	17.	—	1000	600	—	—
	Skrzydlna	13., 27.	—	500	—	—	—
	Szczyrzyc	25.	—	300	—	—	—
	Tymbark	10.	—	800	500	—	—
Lisko	Lutowiska	6.	—	300	1000	—	—
Łańcut	Łańcut	3.	200	600	1000	—	—
	Żołynia	27.	—	200	—	—	—
Mielec	Mielec	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Mościska	Mościska	25.	250	200	500	—	Jahrmarkt.
Myślenice	Myślenice	10., 24.	—	200	—	—	—
	Rabka	10., 24.	—	200	500	—	—
	Sułkowice	3., 17.	—	200	—	—	—
Nowy-Sącz	Nowy-Sącz	7., 14., 21.	—	—	600	—	—
	Stary-Sącz	5., 19.	200	200	—	—	—
	Tylicz	6., 20.	—	300	—	—	—
	Zbyszyce	6., 27.	—	300	—	—	—
Nowy-Targ	Nowy-Targ	3., 17.	400	200	500	—	—
Peczeniżyn	Jablanów	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Pilzno	Pilzno	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
	Brzostek	4., 18.	—	300	—	—	—
	Jodłowa	11., 25.	—	200	—	—	—
Podhajce	Podhajce	6., 13., 20., 27.	—	300	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	7., 14., 21., 28.	—	200	600	—	—
Przemyślany	Przemyślany	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
	Dunajów	3.	—	200	—	—	—
Rohatyn	Bukaczowce	20.	—	300	—	—	—
Ropczyce	Ropczyce	3.	200	500	800	—	—
	"	17.	300	200	1500	—	Jahrmarkt.
Rudki	Komarno	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
	Rudki	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Rzeszów	Rzeszów	7., 14., 21., 28.	—	200	500	—	—
Sambor	Sambor	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Śniatyn	Śniatyn	3., 10., 17., 24., 28.	—	200	—	—	—
Stanislau	Stanislau	17.	600	1200	500	—	—
Stryj	Stryj	6., 13., 20., 27.	150	900	800	—	—
Strzyżów	Frysztak	6., 20.	150	—	500	—	—
Tarnobrzeg	Tarnobrzeg	5., 12., 19., 26.	—	—	500	—	—
Tarnopol	Tarnopol	5., 12., 19., 26.	—	—	1000	—	—
Tarnów	Tarnów	3., 7., 14., 21., 28.	—	—	500	—	—
Tłumacz	Ottynia	17.	—	1200	600	—	Jahrmarkt.
	Tłumacz	5., 13., 19., 26.	—	400	500	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Turka	Turka	13., 14.	—	300	—	—	Jahrmarkt.
Wadowice	Andrychów	4., 18.	—	—	500	—	—
	Kalwarya	5., 19., 26.	—	300	—	—	—
	Wadowice	13.	—	300	—	—	—
Wieliczka	Gdów	18.	—	300	—	—	—
	Wieliczka	3.	—	500	500	—	—
	Wiśniowa	6., 20.	—	300	—	—	—
Zbaraż	Zbaraż	3.	—	—	600	—	—
Złoczów	Zborów	18.	—	200	500	—	—
	Złoczów	13., 19.	—	300	1000	—	—
Żółkiew	Kulików	17.	—	300	500	—	—
	Mosty wielkie	12., 24.	—	400	600	—	—
Żydaczów	Mikolajów	4., 11., 18., 25.	—	200	500	—	—
Żywiec	Żywiec	24.	—	200	—	—	Jahrmarkt.

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Kotzman	Kotzman	5., 12., 19., 26.	—	—	1200	—	—
	Zastawna	4., 11., 18., 25.	—	550	1050	—	—
Radautz	Radautz	7., 14., 21., 28.	—	300—350	—	—	—
Sereth	Sereth	7., 14., 15., 16. 17., 21., 28.	—	350	650	—	Am 15., 16. u. 17. Jahrmärkte.
Suczawa	Suczawa	2., 9., 16., 23.	—	300—350	—	—	—

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Sinj	Sinj	1., 8., 15., 22.	—	500	300	100	—

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. Jänner 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
	politischen Bezirke	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	1	1	1	2	2	2	2	2	3	.	.	.	3	3	3	.	.	.	6	6	6	9	18	29	2	2	9	.	.	.
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	6	10	13	.	.	.	3	5	5
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	7	.	.	.	1	1	1
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	2	3	10	1	1	1	2	2	2	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	2	5	11	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	2	2	2	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	9	9	.	.	.	6	6	6
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	5	8	9	3	3	7	1	1	1
Schlesien	12	721	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	6	7	12	.	.	.	.	.	.	13	18	144	.	.	.	2	3	3
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	2	1	1	2	.	.	.	2	2	2
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	7	8	15	5	5	5	5	5	6	2	2	10	16	17	22	.	.	.	7	7	8	47	75	231	5	5	16	15	18	18
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 1504 Schweine, davon krank 412 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 3. **Wien, 30. Jänner 1902.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1902, Z. 3238,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Nyir-Bátor (Comitat Szabolcs), Mátészalka (Comitat Szatmár) in Ungarn, sowie aus dem Bezirke Nova-Gradiška (Comitat Požega) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Alsó-Maros, Felsö-Maros (Comitat Maros-Torda), Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Felsö-Csallóköz, Poszony einschließlich der

Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Poszony), sowie aus der Municipalstadt Poszony in Ungarn gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 9. und 15. Jänner 1902, ZZ. 556 und 1362 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1902, Z. 2061,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehre aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund des letzten officiellen Thierseuchenausweises der Landesregierung in Sarajevo wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 24. Jänner 1902 angefangen zu erlassen wegen des Bestandes der:

1. Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Banjaluka (L), Dubica, Gradačać, Bosnisch-Gradiška, Ključ und Prnjavor;

2. Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen aus den Bezirken Bosnisch-Petrovać und Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im unzertheilten Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten nach Niederösterreich, und zwar:

nach den Schlachthäusern der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und in Unter-Meidling, dann den Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitätsschlachthause in Wiener-Neustadt; ferner

nach dem Schlachthause in Linz in Oberösterreich;

nach den Schlachthäusern in Prag, Holleschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen;

nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren und

nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben in Steiermark bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung im Sinne des hierortigen Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28969, vorgehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1902, Z. 1253,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Kundmachung vom 4. Jänner 1902, Z. 289, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 10. December 1901, Z. 85333, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angeführten Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinärübereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. Im Küstenlande:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Zgoniko des Bezirkes Sesana;

b) wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus der Gemeinde Verteneglio des Bezirkes Parenzo.

B. In Steiermark:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Stadt Graz des Bezirkes Stadt Graz, St. Marein, Mürzhofen des Bezirkes Bruck an der Mur, Deutschlandsberg des Bezirkes Deutschlandsberg, Aussee des Bezirkes Gröbming, Donawitz des Bezirkes Leoben, Pobersch des Bezirkes Marburg, Mahrenberg, Oberfeising des Bezirkes Wind.-Graz;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Lichtenegg des Bezirkes Feldbach.

C. In Kärnten wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Althofen des Bezirkes St. Veit, Bleiburg, Globasnitz, St. Peter a. W., Waisenberg des Bezirkes Völkermarkt, Lendorf des Bezirkes Klagenfurt (Umgebung) und aus der Stadt Klagenfurt.

D. In Tirol und Vorarlberg wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Gemeinden Burgeis des Bezirkes Schlanders, Fiave, Campo des Bezirkes Tione, Mittelberg des Bezirkes Bregenz;

Gleichzeitig wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung in die Kenntnis gesetzt, dass wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Grenzbezirken Gottschee, Rudolfswerth, sowie Tschernembl (Krain) und wegen des Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem Grenzbezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien verboten ist.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird unter Beziehung auf die hierortige Kundmachung vom 18. December 1901, Z. 47833, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1902, Z. 3240,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Beziehung auf die hierortige Kundmachung vom 15. Jänner 1902, Z. 1253, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, dass laut Telegrammes der königlichen Landesregierung in Agram vom 24. Jänner 1902, Z. 5066, wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen nach Croatien-Slavonien aus dem politischen Grenzbezirke Volosca (Küstenland) verboten, hingegen das gegen den politischen Grenzbezirk Gottschee (Krain) gerichtete Schweineeinfuhrverbot wieder aufgehoben worden ist.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 10. Jänner 1902, Z. 6923,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche, abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung der mit den Statthaltereikundmachungen vom 17. und 27. December 1901, ZZ. 247800 und 254042, verfügten Viehausfuhrverbote Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken Podersam und Rokycan nach dem Deutschen Reiche wird bis auf weiteres untersagt.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 11. Jänner 1902, Z. 830,

betreffend

Beschränkungen im Schweineverkehre für den Bezirk Volosca.

Wegen Auftretens der Schweinepest im Bezirke Volosca findet die k. k. Statthalterei auf Grund der Bestimmungen des §. 3 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, den politischen Bezirk Volosca gegen die Ein- und Ausfuhr von lebenden Schweinen abzusperren, sowie die Abhaltung von Schweinemärkten in diesem Sperrgebiete zu untersagen.

Übertretungen dieser am 18. Jänner 1902 in Wirksamkeit tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet.

Kundmachung der Statthalterei für Niederösterreich vom 17. Jänner 1902, Z. 5737,

betreffend

das Verbot gegen die Einfuhr von Schweinen aus Oberösterreich nach Niederösterreich.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest in das hierortige Verwaltungsgebiet findet die Statthalterei die Einfuhr von Zucht- und Nutzschweinen aus den politischen Bezirken Steyr (Stadt und Land) nach Niederösterreich zu verbieten.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113044, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Schweinen aus Oberösterreich durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger am 20. Jänner 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem

Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Verschiedene Mittheilungen.

(Ministerialveterinärcommission.) In der am 28. Jänner 1902 im Ministerium des Innern abgehaltenen Sitzung der Ministerialveterinärcommission brachte der Vorsitzende, Ministerialrath Graf Auersperg den Entwurf eines Veterinärgesetzes in Italien, einen Bericht über die Organisation der serbischen Militärveterinärschule, ferner die in Aussicht genommenen Maßregeln zur Regelung des Viehverkehrs per mare, zur Kenntnis der Commission. Daran schlossen sich Mittheilungen über die Einfuhr von Geflügel aus Italien, weiters über die Schweinepesttilgung im allgemeinen, den Verlauf des besonderen Tilgungsverfahrens in Galizien und die Verfügungen betreffend die Vornahme von Untersuchungen behufs Sicherstellung von Diagnosen, schließlich über den Thierseuchenstand in Österreich und erfolgte Seucheneinschleppungen.

Gegenstände der Berathung bildeten unter anderen der zur Begutachtung vorliegende Entwurf eines Veterinärgesetzes für Bosnien und die Hercegowina und hat ein über diesen Gegenstand erstattetes Referat die Zustimmung der Commission gefunden. Ferner die Regelung des Viehtransportwesens auf Eisenbahnen, bezüglich welcher die Einleitung weiterer Erhebungen beschlossen worden ist; endlich ein Referat über die Maßnahmen gegen Geflügelcholera. Es wurde der Beschluss gefasst über den diesbetreffenden Entwurf einer Verordnung Äußerungen landwirtschaftlicher Corporationen und der Handels- und Gewerbekammern einzuholen.

—

(Thierseuchenausbreitung im Deutschen Reiche und in Österreich-Ungarn im Jahre 1901.) Unter den tabellarischen Zusammenstellungen der heutigen Nummer des „Beiblattes“ befindet sich eine Nachweisung, welcher die Daten über die Ausbreitung der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche und der Schweineseuche (inclusive Schweinepest), innerhalb des letztverflossenen Jahres im Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn zu entnehmen sind. Diese tabellarische Zusammenstellung beruht gleich der dieselbe Materie behandelnden, welche im Vorjahre veröffentlicht wurde*), auf den bezüglichen amtlichen Verlautbarungen. Ein Vergleich der veterinären Verhältnisse sowohl in Österreich, als in Ungarn mit denjenigen des Deutschen Reiches, welcher auf Grund dieser Nachweisungen vorgenommen wird, liefert ein absolut und relativ günstiges Resultat. Es kann aber bei diesem Anlasse auch erfreulicherweise und mit Beziehung auf den im „Beiblatt“ vom 22. December v. J. constatirten günstigen Stand der österreichischen Veterinärverhältnisse neuerdings darauf hingewiesen werden, dass in Österreich-Ungarn im abgelaufenen Jahre in der Gesundung der veterinären Verhältnisse im allgemeinen ein weiterer Fortschritt zu verzeichnen ist.

Die Ausbreitung der Lungenseuche im Deutschen Reiche ist noch immer eine constante und hat die Zahl der im letzten Jahre jeweilig als verseucht ausgewiesenen Gemeinden und Gehöfte keine bemerkenswerte Veränderung erfahren. Österreich dagegen ist auch im letzten Jahre völlig frei von Lungenseuche geblieben. In Ungarn sind vereinzelte Fälle von Lungenseuche nur im ersten Jahresviertel vorgekommen und nach dem Erlöschen dieser Fälle ist ein neuerlicher Seuchenausbruch im weiteren Verlaufe des Jahres dort nicht mehr constatirt worden.

In der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche ist im Deutschen Reiche während des Jahres 1901 eine Abnahme gegen das vorhergegangene Jahr zu beobachten. In Österreich und Ungarn hat sich der bezügliche Seuchenstand erheblich gebessert. Wenn auch nach zeitweiligem gänzlichen Erlöschen der Maul- und Klauenseuche hier und dort bei Jahresschluss wieder einzelne neue Seuchenfälle aufgetaucht sind, darf nach den letzten Erfahrungen die Erwartung ausgesprochen werden, dass es gelingen wird diese Seuche immer mehr und mehr einzudämmen.

Am wenigsten günstig stellten sich die Verhältnisse betreffs der Ausbreitung der Schweineseuche (inclusive Schweinepest) dar. Im Deutschen Reiche ist eine Zunahme der Ausbreitung im Jahre 1901 gegen das Vorjahr erfolgt. In Österreich-Ungarn haben sich die veterinären Verhältnisse wohl auch nach dieser Richtung gebessert, aber immerhin ist die Zahl der verseuchten Territorien noch groß. Die österreichischerseits eingeleitete Tilgungsaction wird daher mit Energie und Ausdauer fortzuführen sein, deren Erfolg allerdings von einer Besserung der Seuchenstandsverhältnisse und Vorkehrungen in jenen Gebieten bedingt ist, aus welchen die Einfuhr von Schweinen nach Österreich stattfindet.

*) Siehe „Beiblatt“ Nr. 4 ex 1901, S. 36.

(Vorschläge zur Verhütung der Milzbrandverbreitung durch Häute und Felle.) Einem diesbezüglichen Gutachten des k. k. Obersten Sanitätsrathes über die zu ergreifenden Maßnahmen (Referent Obersanitätsrath Hofrath Dr. Max Gruber), veröffentlicht im „Österreichischen Sanitätswesen“, Beilage zu Nr. 45 vom 5. December 1901, ist die nachfolgende Darstellung entnommen:

Bei Fleischern, Gerbern und anderen Arbeitern, die es mit Häuten, Knochen, Fleisch u. s. w. zu thun haben, tritt häufig Hautmilzbrand meistens in der Form der Pustula maligna auf. Obwohl durch die Fortschritte der Veterinärpolizei im Inlande die Gefahren der Milzbrandinfection für Fleischer und Selcher u. s. w. sich vermindert haben, kommen Milzbrandfälle unter Gerbern und anderen Leuten, welche mit Thierhäuten und Fellen zu thun haben, auch jetzt gar nicht so selten vor. Diese Vorkommnisse werden auf den Import von Thierhäuten und Fellen aus dem Auslande zurückgeführt. Als Maßregeln gegen die sanitären Gefahren der Milzbrandverbreitung durch den Verkehr mit Häuten und Fellen, sowie auch zum Schutze der heimischen Thierzucht werden vom Obersten Sanitätsrathe empfohlen:

1. Aufrechthaltung der Forderung, dass allen aus dem Auslande importirten Häuten und Fellen von den k. und k. Consularämtern vidirte Ursprungscertificate beigegeben sein müssen.

2. Es empfiehlt sich zum Zwecke der Förderung der wirksamen Durchführung der Thierseuchengesetze durchaus, auch im Verkehre mit Ungarn und im Inlande allgemein die Beibringung von Ursprungscertificaten für Sendungen thierischer Rohproducte überhaupt und darunter natürlich auch für Häute und Felle zu fordern, wie dies in einzelnen Kronländern und in Wien schon eingeführt ist. Die Certificate wären von den Gemeindevorstehungen, beziehungsweise Magistraten und magistratischen Bezirksämtern auszustellen und hätten die volle Unbedenklichkeit der Ware zu verbürgen.

3. Gerbereien, Rohfell- und Häuteniederlagen sind concessionspflichtig. Es wäre allgemein vorzuschreiben, dass ausländische Rohhäute und Felle nicht in Wohngebäuden, sondern möglichst weit entfernt von Wohnungen und Stallungen, in besonderen, ausschließlich für sie bestimmten Lagerräumen, in welche nichts anderes eingelagert werden darf, welche sicher abschließbar und für Vieh nicht zugänglich sind, eingelagert werden. Der Boden dieser Lagerräume soll dicht und leicht zu reinigen sein. Jedesmal nach vollständiger Auslagerung einer Partie ausländischer Häute soll der Lagerplatz gereinigt und wirksam, z. B. durch Begießen mit fünfprocentiger Chlorkalkmilch desinficirt werden. Der Kehricht des Lagerplatzes ist zu verbrennen.

4. Beim Transporte und beim Hantiren mit ausländischen Häuten müssen die Arbeiter mit den Körper möglichst vollständig deckenden, waschbaren Arbeitskleidern, Kappen und Handschuhen versehen sein, welche nach Vollendung der Arbeit durch Auskochen oder mittelst Dampf zu desinficiren sind. Namentlich müssen beim Transporte der Häute auf Schulter und Rücken die Kopfhaare, das Gesicht und der Hals vor der unmittelbaren Berührung mit den Häuten geschützt werden. Am gefährlichsten sind die Häute im trockenen Zustande wegen der Gefahr des Wegstaubens von Milzbrandsporen.

Personen mit irgend welchen Verletzungen der äußeren Haut (kleinsten Hautabschürfungen u. dgl.) dürfen mit ausländischen Häuten nicht hantiren.

Nach Vollendung der Arbeit müssen sich die Arbeiter zunächst die Hände, dann auch Gesicht, Arme, Bart und Kopfhaar gründlich mit Wasser und Schmierseife reinigen. Für Waschgelegenheit, Seife und Handtücher hat der Unternehmer zu sorgen.

Das Essen und Rauchen während der Arbeit ist zu verbieten. Auch vor dem Essen in den Arbeitspausen sind die Arbeitskleider abzulegen, Hände, Gesicht u. s. w. zu reinigen.

Jedesmal, wenn mit verdächtigen ausländischen Häuten gearbeitet werden muss, sind die dabei beschäftigten Arbeiter ausdrücklich auf die Gefährlichkeit des Materiales aufmerksam zu machen, vor Unvorsichtigkeiten, zum Beispiel Aufkratzen mit unreinen Fingernägeln zu warnen und zur Beobachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln zu verhalten.

5. Beim Hantiren mit ausländischen Häuten und Fellen, beim Abladen, Tragen, Einlagern, Öffnen der Ballen ist soviel als möglich jede Staubentwicklung zu vermeiden; insbesondere dürfen die Ballen nicht geworfen werden. Wenn die Ballen zum Zwecke des Einlegens der Häute in die Weichen geöffnet und auseinander genommen werden, müssen sie reichlich mit Wasser besprengt werden, so dass jedes Fell oder jede Haut zuerst beiderseits benetzt wird, bevor mit ihr weiter hantirt wird.

6. Die Stricke und Hüllen der Verpackung, der Abfall der Ballen, die Haare der trockenen Häute, die Gerbereiabfälle vom Schabbaume, die Lohe aus den Gruben, in denen ausländische Häute gelagert haben, sind zu verbrennen, insoferne sie nicht einer industriellen Verwertung zugeführt werden, bei welcher sichere Sterilisirung stattfindet oder insoferne sie nicht vor anderer Verwendung einer sicheren Desinfection, zum Beispiel mit fünfprocentiger Chlorkalkmilch oder concentrirter Schwefelsäure unterworfen werden.

In jedem einzelnen Falle einer Concessionirung ist zu entscheiden, ob es mit Rücksicht auf die Milzbrandgefahr zulässig ist, die undesinficirten Häute im fließenden Wasser zu weichen und zu spülen, beziehungsweise die Gerbereiabwässer undesinficirt den offenen Gewässern zu überantworten.

Die hier vorgeschlagenen Anordnungen schließen sich sehr enge an das an, was durch den Erlass des deutschen Reichskanzlers vom 18. April 1891 empfohlen und in neuerer Zeit in einigen Verwaltungsgebieten, zum Beispiel im Regierungsbezirke Düsseldorf durch Präsidialerlass vom 17. August 1898 vorgeschrieben worden ist.

(Das deutsche Fleischbeschaugesetz.) Der Bundesrath ist zur Zeit mit der Ausarbeitung der ihm gesetzlich zugewiesenen Durchführungsbestimmungen des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 beschäftigt. Auf Grund des seinerzeit mitgetheilten §. 21 des Gesetzes hat der Bundesrath auch zu bestimmen, welche Verfahren und Chemikalien bei der Conservirung des Fleisches und anderer Nahrungsmittel zur Verwendung kommen. Der gegenwärtige Zeitpunkt soll aber, wie von informirter Seite berichtet wird, sich zum Erlass dieser Bestimmungen nicht besonders geeignet erwiesen haben, weil gerade jetzt bezüglich der Conservirungsmittel umfangreiche Versuche in den betheiligten Kreisen angestellt werden und insbesondere auch vom Reichsgesundheitsamte Arbeiten auf diesem Gebiete — namentlich über die Schädlichkeit von Borax und Borsäure — in Angriff genommen sind. Da nun die Frage, ob und inwieferne gewisse Chemi-

kalien zur Conservirung von Nahrungs- und Genussmitteln geeignet sind, zur Zeit noch nicht genügend geklärt ist, liegt von Seiten der betheiligten Industriekreise der Wunsch vor, dass seitens des Bundesrathes der Erlass und die bezüglichen Vorschriften bis nach der hinreichenden Klärung und bis zum Abschluss der schwebenden Untersuchung hinausgeschoben werden mögen. Die Ergebnisse könnten dann in den Vorschriften des Bundesrathes berücksichtigt und für selbe nutzbar gemacht werden.

(Verwertung der Berliner Schlachthofabfälle als Futtermittel.) Auf dem Centralschlachthof in Berlin ist eine Fabrik eingerichtet worden, welche nach der patentirten Erfindung des früheren landwirtschaftlichen Wanderlehrers Dr. Plönnies aus dem Mageninhalt von Rindern und Schweinen, sowie aus dem Blut der Rinder und Schafe ein Futtermittel, das sogenannte Peptonfutter herstellt. Der Gedanke, die Riesenmengen unverdauten und nicht resorbirten Mageninhaltes der wichtigsten Schlachtthiere als Futtermittel zurückzugewinnen, wird in der „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene", der diese Meldung entnommen ist, als ein außerordentlich glücklicher bezeichnet. Das Verfahren von Dr. Plönnies entlastet gleichzeitig die Schlachthofverwaltungen von demjenigen Material, welches bis jetzt in den Dünger wanderte und wegen seiner für Düngungszwecke ungeeigneten Beschaffenheit den Schlachthofdünger schwer verkäuflich machte. Die in Berlin zu beseitigende Blutmenge beläuft sich auf täglich 10.000 Liter. Das Blut wird nun durch den Mageninhalt der Schweine peptonisirt und hierauf mit dem getrockneten Vormageninhalt der geschlachteten Wiederkäuer, sowie mit Melasse vermengt. Dr. Plönnies beabsichtigt auch den Darminhalt der auf den Schlachthöfen geschlachteten Thiere besser als bisher zu verwerten, indem er denselben zunächst durch Selbsterhitzung (Zusatz von Ätzkalk) sterilisirt und hierauf trocknet, um denselben zum leicht versendbaren Stapelartikel umzuwandeln.

(Veterinärpolizeiliche Bestimmungen, betreffend die Hühnereinfuhr nach Belgien.) Ein unter dem 29. August 1901 erlassener und im „Moniteur Belge" vom 8. September 1901 publicirter königlicher Beschluss enthält bezüglich der Einfuhr von Hühnern nachfolgende Bestimmungen:

Artikel 1. Die Einfuhr von Hühnern ist nur über die im Einvernehmen zwischen den Ackerbauministern und dem Minister der Finanzen und öffentlichen Arbeiten bezeichneten Zollämter und sofern gegebenenfalls die Herkunft den Zollbeamten genügend nachgewiesen wird, gestattet. Der Ackerbauminister kann auf Kosten der Einführenden die Hühner einer Beobachtung unterwerfen, deren Bedingungen und Dauer er feststellt. In schweren Fällen kann der Ackerbauminister die Ein- und Durchfuhr dieser Thiere verbieten.

Artikel 2. Die Einfuhr erfolgt an den Tagen und zu den Stunden, die vom Ackerbauminister festgestellt werden, der auch über die von den Einführenden zu entrichtenden Untersuchungsgebüren Bestimmung trifft. Die Einfuhr der zur Abfertigung gestellten Hühner wird erst gestattet, nachdem sie von dem die Aufsicht ausübenden Thierarzt untersucht und von ansteckenden Krankheiten (Diphtherie, Rotz [ansteckende coryza — Nasenkatarrh — oder nifflet] und Cholera) frei befunden worden sind.

Artikel 3. Wenn die zur Einfuhr gebrachten Hühner durch den mit der Aufsicht betrauten Thierarzt als mit einer der im vorangehenden Artikel genannten Krankheit behaftet befunden werden, so veranlasst der Stations- oder Zollamtsvorsteher, je nach den Umständen, die sofortige Rücksendung nach dem Ursprungslande: a) bezüglich der kranken Thiere; b) bezüglich der Thiere, die sich in demselben Korbe, derselben Kiste oder in denselben Behältern irgend welcher anderer Art befinden, und c) bezüglich derjenigen, die zu derselben Sendung gehören oder sich in demselben Eisenbahnwaggon befinden. Die Rücksendung findet nicht statt, wenn der Empfänger vorzieht, die betreffenden Thiere sofort abschlachten zu lassen.

Die abgeschlachteten Thiere werden, soweit sie von dem untersuchenden Thierarzt zu Nahrungszwecken ungeeignet befunden sind, im Beisein des Vorstehers der Ortspolizeibehörde oder seines Vertreters mit einer antiseptischen Flüssigkeit begossen und auf Kosten der Betheiligten durch Feuer vernichtet. Die Behälter sind gleichfalls vor der Aushändigung an den Empfänger zu desinficiren.

Ein Ministerialbeschluss wird die Krankheiten bezeichnen, die das eingeführte Geflügel zu Nahrungszwecken ungeeignet macht. (Siehe Artikel 2.)

Artikel 4. Wenn die eine oder andere der in den Absätzen 1 und 2 des vorhergehenden Artikels erwähnten Maßnahmen nicht spätestens 24 Stunden nach Feststellung der Krankheit durch den untersuchenden Thierarzt ausgeführt wird, so soll dieser oder der Sectionsvorsteher von dem Bürgermeister der Gemeinde, wo die Krankheit festgestellt worden ist, die Schlachtung der Thiere, von denen der Artikel 3 handelt, verlangen. Der untersuchende Thierarzt bezeichnet die Thiere, die zu Nahrungszwecken verbraucht werden können.

Artikel 5. Bestreitet der Betheiligte die Art der Krankheit oder die Begründung einer bei Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ergriffenen Maßregel, so steht ihm das Recht zu, auf seine Kosten einen zweiten, für den Untersuchungsdienst bestätigten Thierarzt mit der Vornahme einer Gegenuntersuchung zu betrauen. Bei Meinungsverschiedenheiten benachrichtigt der untersuchende Thierarzt davon unverzüglich

den betreffenden Kreisthierarzt, dessen Ansicht oder diejenige seines Stellvertreters ausschlaggebend sein soll.

Artikel 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die unmittelbare Durchfuhr, die auf der Eisenbahn ohne Umladung erfolgt, keine Anwendung.

Artikel 7 bis 9 enthalten Strafbestimmungen und die Verlautbarung betreffende Anordnungen.

Die in einem gleichzeitig zur Publication gelangten Erlass des Ackerbauministers festgesetzten Kosten der Untersuchung betragen 2 Centimes für das Stück Geflügel.

(Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in England.) Laut einer im Wege unseres Ministeriums des Äußern an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung der königlich großbritannischen Botschaft in Wien ist diese von ihrer Regierung beauftragt worden, bekanntzugeben, dass in Großbritannien seit dem 11. April 1901 kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist und dass die damals noch als verseucht bezeichneten Gehöfte am 1. Juni für seuchenfrei erklärt worden sind. An diese Mittheilung wird die Annahme geknüpft, dass die fragliche Seuche im ganzen Königreiche vollkommen erloschen ist.

(Schweinepest in England.) Nach an das k. und k. Ministerium des Äußern gelangten Berichten unserer Botschaft in London vom 22. November und 6. December v. J. wurden vom Board of Agriculture eine Reihe veterinär-polizeilicher Verfügungen getroffen, welche Maßnahmen aus Anlass des Bestandes der Schweinepest (Schweinefieber) in mehreren Grafschaften und Städten Englands enthalten.

(Rinderpest und Aphthenseuche in Japan.) Berichten unseres Consulates in Yokohama an das k. und k. Ministerium des Äußern vom 19. und 22. November v. J. ist zu entnehmen, dass in Kobe und Nagasaki die Rinderpest und in der erstgenannten Stadt auch die Aphthenseuche bei Rindern und Schweinen ausgebrochen ist. Die Rinderpest soll nach amtlichen Berichten des japanischen Gouvernements aus China eingeschleppt worden sein.

Nachweisung

über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche und in Österreich-Ungarn im Jahre 1901.

1901	Lungenseuche						Maul- und Klauenseuche						Schweineseuche (inclusive Schweinepest)				
	Deutsches Reich		Österreich		Ungarn		Deutsches Reich		Österreich		Ungarn		Deutsches Reich		Österreich		Ungarn
	Gemeinden	Gehöfte	Orte	Höfe	Orte	Höfe	Gemeinden	Gehöfte	Orte	Höfe	Orte	Höfe	Gemeinden	Gehöfte	Orte	Höfe	Orte
15. Jänner	8	8	—	—	—	—	277	493	67	216	1	1	181	249	74	474	380
31. "	8	8	—	—	—	—	292	436	56	116	—	—	253	319	48	434	351
15. Februar	9	9	—	—	—	—	293	541	46	74	—	—	331	469	55	243	316
28. "	9	9	—	—	1	1	275	562	34	58	—	—	391	533	63	384	272
15. März	6	6	—	—	1	1	263	485	29	46	—	—	448	605	65	223	249
31. "	7	8	—	—	—	—	236	416	15	30	—	—	508	643	65	276	237
15. April	13	14	—	—	—	—	184	330	29	70	—	—	518	753	73	304	218
30. "	14	14	—	—	—	—	133	223	38	106	—	—	555	773	65	227	210
15. Mai	16	17	—	—	—	—	119	288	34	123	—	—	576	785	67	252	250
31. "	14	15	—	—	—	—	101	294	16	88	—	—	595	790	97	374	348
15. Juni	10	11	—	—	—	—	81	242	16	88	—	—	619	831	97	374	348
30. "	7	9	—	—	—	—	80	270	14	74	—	—	606	792	173	426	714
15. Juli	5	6	—	—	—	—	79	292	12	39	—	—	601	794	208	611	984
31. "	4	5	—	—	—	—	84	366	14	26	—	—	589	828	254	735	1078
15. August	5	6	—	—	—	—	69	270	22	84	1	1	558	798	220	1418	1082
31. "	4	5	—	—	—	—	67	282	22	85	1	1	577	776	153	945	1071
15. September	5	7	—	—	—	—	56	293	19	68	—	—	524	680	129	1017	1031
30. "	6	9	—	—	—	—	58	263	32	162	—	—	452	563	125	618	863
15. October	6	9	—	—	—	—	116	508	22	104	—	—	439	532	126	718	736
31. "	7	9	—	—	—	—	213	1.041	3	4	—	—	423	511	135	818	978
15 November	6	8	—	—	—	—	267	1.583	5	6	—	—	447	548	104	614	504
30. "	7	8	—	—	—	—	261	1.780	—	—	3	7	474	599	86	536	439
15. December	9	11	—	—	—	—	236	1.207	2	2	11	61	461	598	85	211	368
31. "	9	14	—	—	—	—	144	550	7	14	14	68	449	572	67	190	309

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 21. Jänner 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																																	
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	1	1	2	3	4	4	2	3	4	.	.	.	1	1	1	.	.	.	6	6	6	9	18	27	1	1	7	.	.	.
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	6	7	1	1	3	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	1	1	1	6	10	14	.	.	.	2	2	2
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	1
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	4	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	1	2	6	.	.	.	2	3	3	.	.	.	3	3	3	.	.	.	1	1	1	1	3	3	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	6	6	1	1	1	10	11	11
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	5	8	9	2	2	6	1	1	1
Schlesien	12	721	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	8	8	10	.	.	.	.	.	.	11	13	36	.	.	.	5	5	5
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	2	1	1	2	.	.	.	1	2	2
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	5	6	11	6	7	8	4	6	7	1	4	8	17	17	19	1	1	1	10	10	11	47	69	111	5	5	17	20	22	22
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 997 Schweine, davon krank 286 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 4. Wien, 31. Jänner 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1902, Z. 3630,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Hétfalus: aus den Gemeinden Bácsfalu, Csernátfalu, Hosszufalu, Türkös, sowie aus der Stadtgemeinde Brassó;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus den Gemeinden Almásmezö, Alsó-Moécs, Felsö-Moécs, Fundáta, Magura, O.-Tohán, Predeál, Simon, Szohodol, Uj-Tohán, Zernest;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus der Gemeinde Jászó-Ujfalu; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Nyiri, Pusztafalu; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Gibárt, Pere; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Bukócz; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Alsó-Méra, Encs;

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ujvár: aus der Gemeinde Csongva;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Dulcsele, Krokna;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Kula: aus der Gemeinde Veprovácz; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Ada, sowie aus der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmaroth: aus den Gemeinden Hizér, Kovácsi; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Alsó-Várad, Felső-Várad, Kis-Sáró, Nagy-Salló; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Alsó-Pél, Mohi;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus der Gemeinde Mezö-Gyán: Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus der Gemeinde Derecske; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus der Gemeinde Székelyhid; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus der Gemeinde Fekete-Bátor; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Nagy-Bajöm;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus der Gemeinde Poga; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Harsány, Szirma-Bessennyö;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus der Gemeinde Csik-Zsögöd;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Kirva, Süttö;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus den Gemeinden Bodajk, Mór; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Felcsut;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Marginen, Sebes;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Kis-Veszverés, Nadabula, sowie aus der Stadtgemeinde Rozsnyó;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Nádudvar: aus der Gemeinde Nádudvar;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Orba: aus den Gemeinden Csófalva, Szörcse; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Bodzaforduló, Mikó-Ujfalu;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus den Gemeinden Apcz, Ecséd; Stuhlgerichtsbezirk Pétervására: aus den Gemeinden Füzes, Istenmezeje, Parád; Stuhlgerichtsbezirk Tiszafüred: aus der Gemeinde Poroszló;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Bát; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus der Gemeinde Ipoly-Vecze; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus der Gemeinde Szete;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Maros-Illye: aus der Gemeinde Lapusnyak;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Jász-Alsó-Szentgyörgy, Jász-Ladány, Nagy-Kürü; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Tisza-Földvár; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Jászság: aus der Stadtgemeinde Jászberény;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus der Gemeinde Drag;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Gesztes: aus der Gemeinde Bana; Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Tolna;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Botyest, Szatumik; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus der Gemeinde Nadrág;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Maros: aus der Gemeinde Mezö-Bergenye;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Homorod, Köhalom, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Nádpatak; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Hégen, Martonfalva, Szent-Ágota;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Divény; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Puszta-Szántó, Rétság; Stuhlgerichtsbezirk Szirák; aus der Gemeinde Szirák;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus der Gemeinde Szill;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus der Gemeinde Homokmégy;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus den Gemeinden Nebojsza, Nyék; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus der Gemeinde Farkashida; Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Német-Gurab;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Nagy-Halász, Nyir-Bogdány, Tura; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Balsa, Ibrány, Vencsellö; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda: aus der Gemeinde Döge;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Nagybánya: aus der Gemeinde Erdöszáda, sowie aus der Stadtgemeinde Nagybánya;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Kis-Talmács; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Ujegyház;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbánya: aus der Gemeinde Kluknó;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus den Gemeinden Berény, Zsebely; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Birda, Nagy-Semlak, Zárda-Szent-György; Stuhlgerichtsbezirk Fehértemplom: aus der Gemeinde Károlyfalva; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Medves, Szakálháza; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Bukovecz, Margitfalva; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus der Gemeinde Fibis; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Monostor, Murány, Varjas;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Alsó-Füged, Csákó;

Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Magyar-Peterd, Tur;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus der Gemeinde Bánlak; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus den Gemeinden Magyar-Pádé, Mokrin; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus der Gemeinde Uj-Pecs; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Beodra; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Kis-Komlós, Magyar-Csernya, Nagy-Tószeg, Toba, Vizesda;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Biszkupicz, Dezser;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Bögöz, Oroszhegy, sowie aus den Stadtgemeinden Székely-Udvarhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Felsö-Domonya, Rahoncza, sowie aus der Stadtgemeinde Ungvár;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Dég, Enying, Lajos-Komárom, Mezö-Komárom; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Bakony-Szent-László, Gicz, Varsány;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Keszthely: aus der Gemeinde Véndornya-Lak; Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Pettend;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Barancs, Hosszuláz, Nagy-Tornya, Vég-Ardó, Velejte; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus den Gemeinden Berzék, Mád; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Ó-Liszka, Tarczal; Stuhlgerichtsbezirk Varanno: aus den Gemeinden Matyasocz, Stefanócz, Tapoly-Izsép;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Szikszo: aus der Gemeinde Alsó-Méra;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Borossebes: aus der Gemeinde Boros-Sebes;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvarad: aus der Gemeinde Szür;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus der Gemeinde Derecske;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csongrád;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus der Gemeinde Bakony-Sárkány;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Törcsvár: aus der Gemeinde Zernest;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus der Gemeinde Bodola;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Heves: aus der Gemeinde Heves;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagycsalomia: aus der Gemeinde Leszenye;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Déva: aus der Gemeinde Piskitelep;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Kun-Szent-Márton, Tisza-Várkony, Tisza-Vezseny;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örményes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus der Gemeinde Méra;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus der Gemeinde Dejtár; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus der Gemeinde Guta;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Kenézlö, Vencsellö;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Mosnicza, Parácz; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus der Gemeinde Temes-Rékás; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus den Gemeinden Dézsánfalva, Vlajkovecz;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Inokfalva; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Stadgemeinde Torda;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus der Gemeinde Pártos; Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus der Gemeinde Horvat-Neuzina;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Luttó;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blattnicza: aus der Gemeinde Zsámbokrét;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Vászoly;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Arpás: aus der Gemeinde Felsö-Porumbák; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Fogaras, Voila; Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus der Gemeinde Almasmezö;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus den Gemeinden Kis-Szent-László, Oláh-Szent-László;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bozovics: aus der Gemeinde Gerbovecz;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Halmagy, Kacsa, Köhalom, Sövénység, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Réten, Szászhalom; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Dános, Szász-Szt.-László; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Netus, Prépostfalva;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kis-Körös: aus der Stadtgemeinde Kis-Kun-Hallas;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Felek; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Szakadát;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus den Gemeinden Dubovácz, Temes-Kubin;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homorod: aus der Gemeinde Zsombor;

Comitat Zolyom, Stuhlgerichtsbezirk Beszterczebánya: aus der Gemeinde Libetbánya;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Modrus-Rieka, Bezirk Cirkvenica: aus der Gemeinde Novi;

Comitat Virovitica, Bezirk Virovitica: aus der Gemeinde Cabuna;

b. wegen des Bestandes der Beschälseuche die Einfuhr von Einhufern:*)

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Bjelovar: aus der Gemeinde Kapela; Bezirk Gjurgjevac: aus den Gemeinden Gjurgjevac, Molve, Virje; Bezirk Koprivnica: aus den Gemeinden Druje, Hlebine, Koprivnica, Novigrad, Peteranec.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz, einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Magyar-Igen, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Arad, Boros-Jenő, Elek, Kis-Jenő, Pécska, Radna, Ternová, Világos (Comitat Arad), Alsó-Kubin, Námesztó, Vár (Comitat Arva), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság Német-Palánka, Topolya, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Mező-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyő, Naszód (Comitat Besztercze-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Elesd, Er-Mihályfalva, Központ, Mező-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Vaskoh (Comitat Bihar), Ózd, Szendrő, Szent-Péter (Comitat Borsod), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Túl, einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Comitat Csongrád), Adony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja (Comitat Győr), Balmaz-Ujváros, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny, Hajdú-Nanás und Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú), Felső-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mező-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hosszúaszó (Comitat Kis-Küküllö), Banffy-Hunyád, Teke (Comitat Kolosz), Maros (Comitat Krasso-Szörény), Rózsahegy (Comitat Liptó), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Ökörmező, Taraczviz, Técsö (Comitat Máramaros), Alsó-Régen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felső-Régen (Comitat Maros-Torda), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Fülek, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szécsény (Comitat Nógrád), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Bia, Duna-Vecse, Gödöllö, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Alsó-Tárcza, Felső-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagymarton, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Máteszalka, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Betlen, Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Nagy-

*) Durch dieses Verbot wird der Verkehr mit militärärarischen Pferden nicht berührt.

Ilonda (Comitat Szolnok-Doboka), Lippa (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Nagy-Szent-Miklós, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Csacza, Kisucza-Ujhely (Comitat Trencsén), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobrócz (Comitat Ung), Felsö-Ör, Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Sárvár, Szent-Gotthárd, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Letenye, Nova, Perlak, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Baja, Györ, Hodmezö-Vásárhely, Kecskemét, Nagyvárad, Pécs, Sopron, Szabadka, Szatmár-Németi, Szeged, Székes-Fejérvár, Zombor, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Koprivnica, einschließlich der Stadtgemeinde Koprivnica, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Daruvar, Nova-Gradiška, Novska, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Pakrac (Comitat Požega), Ilok, (Comitat Syrmien), Ludbrieg, Varaždin (Comitat Varaždin), Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, (Comitat Virovitica), Petrinja, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden (Comitat Zagreb);

b. aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes der Schweinepest in den Grenz-Stuhlgerichtsbezirken Mura-Szombat (Comitat Vas), Homonna, Szinna, Sztropkó (Comitat Zemplén),

dann wegen erfolgter Einschleppung des Stäbchenrothlaufes aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Malaczka (Comitat Pozsony) in Ungarn

ist die Einfuhr von Schweinen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Göding, Lisko, Sanok, Feldbach, Hartberg, Radkersburg getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 9., 15. und 28. Jänner 1902, ZZ. 556, 1362 und 3238, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Jänner 1902, Z. 3595,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Croatien-Slavonien.

Laut Mittheilungen des königl. ung. Ackerbauministeriums vom 3. December 1901, Z. 91.903, und 27. Jänner 1902, Z. 1041, sowie der königl. Landesregierung in Agram vom 4. und 24. Jänner 1902, ZZ. 289 und 5066, ist derzeit verboten:

1. wegen Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem politischen Grenzbezirke Mödling nach Ungarn;

2. wegen Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den polit. Bezirken Bruck a. d. L., Floridsdorf (Nieder-Oesterreich) nach Ungarn;

3. wegen Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den polit. Bezirken Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf, Unter-Gänserndorf, Mödling, Wr.-Neustadt (Nieder-Oesterreich), Volosca (Küstenland) und Bohorodczany (Galizien) nach Ungarn, sowie aus den polit. Bezirken Pettau (Steiermark), Rudolfswerth, Tschernembl (Krain), Volosca (Küstenland) nach Croatien-Slavonien;

4. wegen Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem politischen Bezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien.

Hingegen wurden alle früheren, gegen die Einfuhr von Vieh aus den hier nicht genannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 7. December 1901, Z. 46.071, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 5. Wien, 14. Februar 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1902, Z. 3999,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Das Ministerium des Innern setzt das wegen der Einschleppung der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó) in Ungarn und aus den Bezirken Požega einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Slatina (Comitat Virovitica) in Croatien-Slavonien gerichtete Verbot außer Wirksamkeit.

Das kraft des bestehenden Veterinär-Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, geltende Verbot auch rücksichtlich der Einfuhr von Schweinen aus den durch Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden Bácsfalu, Csernátfalu, Hoßzufalu, Türkös und aus der Stadtgemeinde Brassó (Comitat Brassó), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen die genannten Verwaltungsbezirke bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 30. Jänner 1902, Z. 3630, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1902, Z. 4754,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Csákova, Központ (Comitat Temes), Módos, Párdány (Comitat Torontál) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Ivanec, Zlatar (Comitat Varaždin) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Belényes, Vaskoh (Comitat Bihar) in Ungarn gerichtete Verbot aufgehoben.

Das nnnmehr kraft des bestehenden Veterinärübereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum vierzigsten Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Burda, Karbunár (Stuhlgerichtsbezirk Belényés), Vaskoh-Szohodol, Vaskoh-Szelisthe (Stuhlgerichtsbezirk Vaskoh), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 30. Jänner und 2. Februar 1902, ZZ. 3630 und 3999, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1902, Z. 5165,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Nezsider, Rajka (Comitat Moson) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Vinkovci (Comitat Syrmien), Djakovo (Comitat Virovitica) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Felsö-Pulya (Comitat Sopron) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 30. Jänner, 2. und 7. Februar 1902, ZZ. 3630, 3999 und 4754, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1902, Z. 5624,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Cserehát, Kassa, Torna (Comitat Abanj-Torna) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Sid, Vukovar (Comitat Syrmien), Klanjec, Krapina, Pregrada (Comitat Varaždin), Stubica, Zagreb (Comitat Zagreb) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Besenyö (Comitat Beszterce-Naszód), Teke (Comitat Kolozs), Alsó-Régen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda) in Ungarn gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Veterinärübereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum 40. Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Beresztelke, Görgény-Orsova, Magyar-Péterlaka (Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Régen) sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen den genannten Bezirk bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 30. Jänner, 2., 7. und 8. Februar 1902, ZZ. 3630, 3999, 4754 und 5165, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung der Statthalterei in Lemberg vom 9. Jänner 1902, Z. 3067,

betreffend

die Tilgung der Schweinepest in Galizien.

Ungeachtet der bedeutenden Geldopfer aus Staatsmitteln, sowie der eifrigsten Bestrebungen der politisch-administrativen Behörden gelang es bis jetzt nicht, die Schweinepest in Galizien zu tilgen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Bevölkerung nicht nur von der Mitwirkung im genügenden Maße bei deren Tilgung sich zurückzieht, sondern auch vielfach durch Verheimlichung der Seuche, durch Einbringung kranker Thiere in den Verkehr, überhaupt durch Nichtbeachtung der erlassenen Vorsichtsmaßnahmen, die Tilgungsaction hindert.

Unser Land, welches bedeutende Einnahmen aus dem Viehexporte bezieht, muss unbedingt für geregelte veterinär-polizeiliche Verhältnisse und einen vollkommen günstigen Gesundheitszustand der Hausthiere sorgen, wenn es freien Verkehr nach den westlichen Absatzgebieten haben will.

Da es nicht gelang, durch den bisherigen Vorgang die Schweinepest in Galizien zu tilgen, erscheint es nothwendig, unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Seuchenbestandes, des Handelsverkehres und der topographischen Verhältnisse vor allem die rascheste Tilgung der Seuche mindestens in einem weniger verseuchten Landestheile behufs Erlangung der freien Ausfuhr von Schweinen sämmtlicher Kategorien aus demselben anzustreben, um dann nach und nach das ganze Land seuchenfrei zu machen und demselben einen freien Export zu sichern.

Zu diesem Zwecke wird das Land auf Grund des §. 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. December 1901, Z. 22190, in drei Gebiete (Zonen) getheilt.

Die I. (westliche) Zone umfasst die politischen Bezirke: Biała, Bochnia, Brzesko, Chrzanów, Dąbrowa, Gorlice, Grybów, Jasło, Krakau und Stadtgebiet Krakau, Krosno, Limanowa, Mielec, Myślenice, Nowy-Targ (Neumarkt), Neu-Sandec, Podgórze, Pilzno, Ropczyce, Tarnow, Wadowice, Wieliczka und Żywiec (Saybusch).

Die II. (mittlere) Zone umfasst die politischen Bezirke: Brzozów, Dobromil, Dolina, Drohobycz, Gródek, Jaroslau, Jaworów, Kałusz, Kolbuszowa, Lemberg und Stadtgemeinde Lemberg, Lisko, Łańcut, Mościska, Nisko, Przemyśl, Przeworsk, Rudki, Rzeszów, Sambor, Sanok, Stary-Sambor, Stryj, Strzyżów, Tarnobrzeg, Turka und Żydaczów.

In der III. (östlichen) Zone endlich sind die politischen Bezirke: Bóbrka, Bohorodczany, Borszczów, Brody, Brzeżany, Buczacz, Cieszanów, Czortków,

Horodenka, Husiatyn, Kamionka strumiłowa, Kolomea, Kosów, Nadwórna, Peczenizyn, Podhajce, Przemyślany, Rawa ruska, Rohatyn, Sokal, Skalat, Sniatyn, Stanislau, Tarnopol, Tłumacz, Trembowla, Zaleszczyki, Zbaraz, Złoczów und Żołkiew, enthalten.

In die I. Zone ist die Einfuhr von Zucht- und Nutzschweinen aus der II. und III. Zone unbedingt verboten.

Dagegen können aus diesen letzteren Zonen, das ist aus der II. und III. Zone stammende Schlachtschweine — abgesehen von dem Transitverkehre in plombirten Waggons, welcher keinen Beschränkungen unterliegt — nach folgenden öffentlichen Schlachthäusern der I. Zone zur Schlachtung binnen 48 Stunden gebracht werden: Biała, politischer Bezirk Biała; Bochnia, politischer Bezirk Bochnia; Brzesko, politischer Bezirk Brzesko; Jasło, politischer Bezirk Jasło; Krakau-Grzegórzki (Stadtgebiet Krakau); Krakau-Prądnik biały (Stadtgebiet Krakau); Piaski wielkie, politischer Bezirk Podgórze; Podgórze, politischer Bezirk Podgórze; Tarnów, politischer Bezirk Tarnów; Wieliczka, politischer Bezirk Wieliczka.

Soferne die Schlachthäuser mittels eines Schienenstranges mit der Eisenbahn nicht verbunden erscheinen, sind die Schweine von der Eisenbahnstation auf Wägen unter einer auf Kosten der Partei von amtswegen zu bestimmenden Wache zu überführen.

Der Schlachthausthierarzt hat unter persönlicher Verantwortung zu überwachen, dass die Schweine innerhalb der bezeichneten Frist im Schlachthause getödtet werden.

Er ist auch verpflichtet, ein Verzeichnis über die gedachten Schweine zu führen und jede vollzogene Schlachtung eines solchen Transportes an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen.

Diese Anordnungen bleiben bis zur amtlichen Erklärung des Erlöschens der Schweinepest in der I. Zone in Wirksamkeit, worauf, soferne nicht andere veterinär-polizeiliche Hindernisse eintreten, durch die competente Behörde die Ausfuhr von Schweinen aller Kategorien aus dieser Zone nach den übrigen Kronländern freigegeben werden wird.

Von dem Zeitpunkte der Erklärung des Erlöschens der Seuche in der I. Zone an treten die für diese Zone angeordneten veterinär-polizeilichen Maßnahmen in der II. Zone und nach dem Erlöschen der Seuche in der letzteren in der III. Zone in Kraft.

Behufs einer möglichst raschen und gründlichen Tilgung der Schweinepest im Gebiete der I. Zone werden in dieser Zone im Sinne des §. 1, Absatz 2 der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, grundsätzlich alle verseuchten, seuchen- und ansteckungsverdächtigen Schweine zu tödten sein.

Nur in Fällen, wo es sich um größere Bestände besonders wertvollen Zuchtmateriales handelt, kann mit Bewilligung des k. k. Ministeriums des Innern von der amtswegigen Tödtung unter den im Absatze 2 des citirten Paragraphen vorgesehenen Modalitäten Umgang genommen werden.

Dagegen sind in der II. und III. Zone einstweilen blos pestkranke und pestverdächtige Schweine zu tödten und rücksichtlich der übrigen Schweine der verseuchten Ortschaften, beziehungsweise Gemeinden, insoferne nicht besondere Verhältnisse obwalten, welche die Tödtung auch dieser Schweine als begründet erscheinen lassen, die im Thierseuchengesetze, sowie im §. 1, Absatz 2, der citirten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen (Orts- und Flursperre, 40tägige Contumaz unter thierärztlicher Beobachtung) in Anwendung zu bringen.

Um vorzubeugen, dass die besondere Tilgungsaction durch die zufolge eines unerlaubten Schweineverkehres (Schmuggel) veranlassten Verschleppungen der Schweinepest aus der II. und III. Zone nicht gestört werde, sind in der I. Zone die Viehpässe für Schweine nur auf speciellen Blanketten hellgrüner Farbe, welche die Gemeinden (Gutsgebiete) in der bisherigen Weise von den Bezirkshauptmannschaften zu beziehen haben werden, auszustellen.

Überdies sind im Gebiete von 5 Kilometer beiderseits der Grenze zwischen der I. und II. Zone sämmtliche Schweine nach der hierortigen Verfügung vom 2. August 1900, Z. 74849, durch die betreffenden Gemeinden (Gutsgebiete) in Evidenz zu halten.

Endlich wird beigefügt, dass Schweine, welche aus der I. Zone in die II. oder III. Zone eingebracht werden, gleich den aus den letzteren zwei Zonen stammenden Schweinen behandelt werden.

Übertretungen dieser Kundmachung, welche mit 1. Februar 1902 in Kraft tritt, werden nach den §§. 44 und 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Landesregierung in Klagenfurt vom 27. Jänner 1902, Z. 1457,

betreffend

die theilweise Aufhebung der Beschränkungen des Verkehres mit Schweinen im politischen Bezirke Völkermarkt.

Da die Schweinepest im politischen Bezirke Völkermarkt, obgleich sie im Bereiche des ganzen Bezirkes bereits amtlich als erloschen erklärt worden war, neuerdings zum Ausbruche gekommen ist, und zwar in der bisher noch nicht verseuchten Gemeinde

Eberndorf, und es nicht gelungen ist, die Provenienz der Seuche nachzuweisen, können im Interesse der Schweinezucht der seuchenunbedenklichen Gemeinden Kärntens und um den Export nach anderen Ländern nicht zu schädigen, die mit der hieramtlichen Kundmachung vom 6. December 1901, Z. 21002, angeordneten Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen im politischen Bezirke Völkermarkt vollinhaltlich nicht aufgehoben werden.

Um jedoch die weniger gefährdeten Gemeinden des politischen Bezirkes Völkermarkt nicht zu sehr zu schädigen, wird das mit obiger Kundmachung als verseuchter Landstrich erklärte Gebiet dahin eingeengt, dass bis auf weiteres nur mehr die im Jaunthale südlich der Drau gelegenen Gemeinden Gallizien, St. Kanzian, Rückersdorf, Eberndorf, Globasnitz, Feistritz, Moos, Loibach und Bleiburg als verseuchter Landstrich bezüglich des Verkehres mit Schweinen erklärt werden.

Der ganze Gerichtsbezirk Völkermarkt, der Gerichtsbezirk Eisenkappel und die oben nicht genannten Gemeinden der Gerichtsbezirke Bleiburg und Eberndorf werden bis auf weiteres aus dem verseuchten Landstriche ausgeschieden.

Bezüglich des gesperrten Gebietes werden unter Aufhebung der hieramtlichen Kundmachung vom 6. December 1901, Z. 21002, mit Ausnahme der darin bezogenen noch in Kraft stehenden hieramtlichen Kundmachungen vom 24. Februar 1900, Z. 2763, 13. Juni 1901, Z. 9816, 13. August 1901, Z. 13583, und vom 10. November 1901, Z. 18655, nachstehende Verfügungen getroffen:

1. Die Ausstellung der Viehpässe für Schweine ist in dem gesperrten Gebiete zum Zwecke der Ausbringung von Schweinen außer gegen specielle Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Völkermarkt verboten.

2. Die Ausfuhr von lebenden Zucht- und Nutz- (Fasel-) Schweinen aus dem gesperrten Gebiete nach anderen Ländern ist verboten.

3. Insoferne die Ausfuhr solcher Schweine aus seuchenfreien Gemeinden des gesperrten Gebietes nach anderen Gemeinden in Kärnten gewünscht wird, ist hiezu im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Bewilligung der k. k. Landesregierung einzuholen. Es wird jedoch bemerkt, dass eine solche Bewilligung nur ausnahmsweise unter besonderer Würdigung jedes Falles und nur gegen dem ertheilt werden wird, dass die betreffenden Schweine durch 40 Tage unter thierärztliche Überwachung auf Kosten der Partei gestellt werden.

4. Die Ausfuhr von lebenden Mast- und Schlachtschweinen aus dem gesperrten Gebiete nach anderen Ländern zum Zwecke der sofortigen Schlachtung hängt von der Bewilligung der politischen Landesbehörde jenes Verwaltungsgebietes ab, in dessen Bereich der Bestimmungsort des Transportes gelegen ist.

5. Die Ausfuhr solcher Schweine aus dem gesperrten Gebiete nach anderen Gemeinden in Kärnten zum Zwecke der sofortigen Schlachtung ist gegen Einholung der Bewilligung der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft des Bestimmungsortes gestattet.

6. Die Einfuhr lebender Zucht- und Nutzschweine in das gesperrte Gebiet ist verboten.

7. Die Einfuhr, sowie die Ausfuhr von geschlachteten Schweinen nach und aus Kärnten ist gegen Beibringung des Beschaucertificates gestattet.

8. Der nothwendige wirtschaftliche Verkehr mit Schweinen im Innern des gesperrten Gebietes ist gegen genaueste Beachtung der für die verseuchten Ortschaften und Localitäten angeordneten Sperrmaßnahmen nicht beschränkt.

9. Die Einbringung von zur Approvisionirung einzelner Consumorte nöthigen lebenden Mast- und Schlachtschweinen zum Zwecke der sofortigen Schlachtung in den Bereich des gesperrten Gebietes ist gegen Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt gestattet.

10. Die Vornahme der Castration von Schweinen durch herumziehende fremde Castrirer ist im Seuchengebiete verboten.

11. Übertretungen dieser mit dem Tage der Verlautbarung in der „Klagenfurter Zeitung“ in Kraft tretenden Bestimmungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, und, insoferne sie nicht unter die Strafbestimmungen dieses Gesetzes fallen, nach den Bestimmungen der Ministerialverordnuug vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bestraft.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 29. Jänner 1902, Z. 18681,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche, abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung der mit der Statthaltereikundmachung vom 10. d. M., Z. 6923, verfügten Viehausfuhrverbote Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken Rokycan und Saaz nach dem Deutschen Reiche wird bis auf weiteres untersagt.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 30. Jänner 1902, Z. 2521,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Rumänien.

Im Hinblicke auf die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Rumänien findet die k. k. Landesregierung vom 2. Februar 1902 angefangen, zu untersagen:

Wegen des Bestandes der

1. Maul- und Klauenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus den rumänischen Districten Arges, Buzeu, Braila, Bacau, Botuschan, Constantza, Covorlui, Dolj, Dambovitza, Falciu, Gorj Ilfov, Jalomnitza, Jassy, Muscel, Mehedintzi, Neamtu, Olt, Putna, Roman, Sarat, Romanitza, Suceava, Tecuci, Teleorman, Tutova, Tulcea, Vaslui, Valcea und Vlasca;

2. der Schafpockenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen aus den rumänischen Districten Botoschani, Dorohoi und Falciu.

Aus den hier namentlich nicht angeführten übrigen Districten Rumäniens ist die Ein- und Durchfuhr von Schafen, beziehungsweise Ziegen gegen Beobachtung der vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Anwendungen, jedoch nur mittels Eisenbahn über das k. k. Hauptzollamt Itzkany-Bahnhof gestattet.

Das mit der hieramtlichen Kundmachung vom 15. December 1898, Z. 25995, verlautbarte Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus ganz Rumänien bleibt auch fernerhin in Kraft.

Hievon geschieht unter Behebung der hierortigen Kundmachung vom 20. December 1901, Z. 31825, mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, dass Übertretungen dieser Kundmachung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bei gleichzeitiger Anwendung jener des §. 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes werden geahndet werden.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 1. Februar 1902, Z. 3018,

betreffend

Beschränkungen im Schweineverkehre für den Bezirk Capodistria.

Wegen Auftretens der Schweinepest im Bezirke Capodistria findet die k. k. Statthalterei auf Grund der Bestimmungen des §. 3 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, den politischen Bezirk Capodistria gegen die Ein- und Ausfuhr von lebenden Schweinen abzusperren, sowie die Abhaltung von Schweinemärkten in diesem Sperrgebiete zu untersagen.

Übertretungen dieser am 10. Februar 1902 in Wirksamkeit tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 4. Februar 1902, Z. 12379,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Oberösterreich nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Oberösterreich und die erfolgte Einschleppung derselben in das hierländige Verwaltungsgebiet findet die Statthalterei die Einfuhr von Zucht- und Nutzschweinen aus den politischen Bezirken Freistadt, Linz (Stadt und Land) und Steyr (Stadt und Land) nach Niederösterreich zu verbieten.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113044, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Schweinen aus Oberösterreich durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger am 8. Februar 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre

1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird unter Behebung der hieramtlichen Kundmachung vom 17. Jänner 1902, Z. 5737, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 4. Februar 1902, Z. 11002,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Steiermark nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Steiermark und der mehrfach erfolgten Einschleppungen derselben in das hierländige Verwaltungsgebiet findet die Statthalterei die Einfuhr von Zucht- und Nutzschweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Mur, Cilli (Stadt und Land), Graz (Stadt und Land), Leoben, Marburg, Pettau und Rann in Steiermark nach Niederösterreich zu verbieten.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken Steiermarks eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113044, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Schweinen aus Steiermark durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger am 8. Februar 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird unter Behebung der hieramtlichen Kundmachung vom 3. Jänner 1902, Z. 701, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Landesregierung in Laibach vom 4. Februar 1902, Z. 2618,

betreffend

die Sperre des Gerichtsbezirkes Illyr.-Feistritz für den Schweineverkehr.

Da die Schweinepest in mehreren Ortschaften des Gerichtsbezirkes Illyr.-Feistritz eingeschleppt wurde und eine größere Ausbreitung der Seuche wahrscheinlich ist, findet die Landesregierung den Gerichtsbezirk Illyr.-Feistritz im politischen Bezirke Adelsberg für den Schweineverkehr bis auf weiteres zu sperren.

In dem genannten Gerichtsbezirke ist sonach die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Borstenthieren, die Abhaltung von Schweinemärkten und die Vornahme des Schweineschnittes (Castration) strengstens untersagt.

Der Eisenbahntransitverkehr wird hiedurch nicht berührt.

Übertretungen dieser Verfügungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet.

Verschiedene Mittheilungen.

(Der Außenhandel der Monarchie mit Schlachtthieren und Fleisch im Jahre 1901.) Die Bedeutung, welche dem Handel mit Schlachtvieh und Fleisch innerhalb des gesammten Außenhandels unserer Monarchie zukömmt, wird durch die Wertziffer von 110 Millionen Kronen als Ergebis des Jahres 1901 am besten gekennzeichnet. Von dieser Summe entfallen in runden Ziffern: 87 Millionen auf den Export und 23 Millionen auf den Import von Vieh und Fleischwaren. Der Export erreichte demgemäß im abgelaufenen Jahre nahezu das Vierfache der Wertsumme des Importes in den angeführten Warengattungen. Vom wirtschaftlichen Standpunkte im allgemeinen und von dem unserer landwirtschaftlichen Interessen im besonderen betrachtet, darf dieses Ergebnis als ein befriedigendes bezeichnet werden, umsomehr als die an sich nicht unansehnliche Exportziffer auch mit einen Beweis für die günstigen Veterinärverhältnisse in den Viehbeständen der Monarchie bildet. Im Berichtsjahre hat die Ausfuhr von Schlachtvieh, wie dies den vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium veröffentlichten Daten über den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zu nehmen ist, eine Steigerung von 7·2 Millionen Kronen dem Handelswerte und um 75.145 Stücke der Zahl der exportirten Thiere nach

gegenüber den Ergebnissen des Jahres 1900 erfahren. In allen Viehgattungen war, während des letzten Jahres im Gegensatze zu dem Vorjahre, die Ausfuhr eine reichlichere. Selbst der Schafexport, welcher in den letzvorhergegangenen Jahren constanten Rückgang zeigte, hat 1901 eine Verdopplung gegen 1900 erfahren. Wohl ist auch diese Ziffer der exportirten Schafe im Vergleiche zu den bezüglichen Exportziffern während der Achtziger-Jahre eine minime, aber immerhin zeigt sich auch darin die im großen Ganzen günstigere Marktlage für unseren Viehexport im letzten Jahre. Die gleiche Erscheinung weist die Ausfuhr von Fleisch und Fleischproducten auf, welche im Jahre 1901 ebenfalls eine Steigerung, und zwar um 12 Millionen Kronen dem Handelswerte und um 89.000 Metercentner der Menge nach erfahren hat. Diese bedeutende Plusdifferenz findet in dem überaus starken Export von Schweinefleisch während der letzten Monate des Jahres seine Begründung. Der nachfolgenden Tabelle sind die näheren Einzelheiten über die Ergebnisse der Vieh- und Fleischausfuhr im Jahre 1901, verglichen mit denjenigen des Vorjahres, zu entnehmen.

Vieh- und Fleischausfuhr Jänner—December.

	Handelswert in Kronen			Stückzahl		Differenz
	der Mengeneinheit	1900	1901	1900	1901	
Ochsen . .	544·67	38,661.830	41,865.540	70.982	76.451	+ 5.469
Stiere . .	450	1,934.550	2,669.400	4.299	5.932	+ 1.633
Kühe . . .	359·81	14,027.550	14,776.550	38.986	42.736	+ 3.750
Jungvieh .	223·24	6,118.225	7,073.620	27.406	32.858	+ 5.452
Kälber . .	70	1,025.780	1,106.980	14.654	15.814	+ 1 160
Schafe . .	20	828.378	1,648.660	41.852	82.433	+40.581
Ziegen . .	16	4.608	6.128	288	383	+ 95
Lämmer .	5	12.740	68.700	2.548	13.740	+11.192
Kitze . . .	7	1.302	2.660	186	380	+ 194
Schweine .	78	568.620	1,165.840	7.290	12.921	+ 5.631
Spanferkel	12	1.596	1.452	133	121	— 12
Schlachtvieh	—	63,185.179	70,385.530	208.624	283.769	+75.145
Fleisch:				Metercentner		
frisches . .	140	1,983.420	14,351.820	14.040	102.513	+88.473
zubereitetes	200	2,729.200	2,596.600	10.646	12.978	+ 2.332
Fleischwürste .	170	250.070	86.190	1.471	507	— 964
Fleischwaren .	—	4,962.690	17,034.640	26.157	115.998	+89.841

Im Anschlusse an die obige Tabelle folgt die nachstehende, welche eine Übersicht der Schlachtviehausfuhr der Monarchie nach den einzelnen Absatzgebieten gibt. Aus den gegenübergestellten Daten des Vorjahres ist zu ersehen, dass der Export von Rindern nach dem Deutschen Reiche ein vermehrter war. Ein bedeutend stärkerer Absatz von Schafen hat nach Frankreich und Rumänien gegen das Vorjahr stattgefunden. Besonders in stärkerem Maße aufnahmsfähig als 1900 hat sich die Schweiz für sämmtliche Viehgattungen im Jahre 1901 erwiesen. Für Schweine war die Schweiz nahezu das ausschließliche Absatzgebiet. Zu bemerken wäre endlich noch, dass die vermehrte Fleischausfuhr vornehmlich im Deutschen Reiche Absatz gefunden hat.

Viehausfuhr.

Absatzgebiet	Rinder		Schweine		Schafe ɾc.	
	1900	1901	1900	1901	1900	1901
	Stücke					
Deutschland . . .	147.728	160.678	76	30	1.020	838
Frankreich . . .	—	—	—	1	17.595	34.838
Schweiz	3.327	7.381	7.313	12.721	13.959	17.239
Rumänien . . .	166	280	2	21	6.807	37.045
Italien	4.949	5.337	29	263	392	134
Belgien	—	—	—	—	5.098	6.715
Russland	81	68	3	5	2	116

Der Viehimport der Monarchie ist im Jahre 1901 gegen das Vorjahr zurückgeblieben, und zwar ergibt sich in der Einfuhr von Schlachtvieh ein Rückgang von 1·3 Millionen Kronen dem Handelswerte und um 2.513 Stücke der Zahl der importirten Thiere nach gegenüber dem Jahre 1900. Vornehmlich findet der Rückgang der Importziffern in der wesentlich verminderten Rindereinfuhr seine Erklärung, auch Schafe wurden weniger eingeführt. Dagegen war die Schweineeinfuhr eine reichlichere als 1900. Die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren weist eine nicht sehr bedeutende Zunahme auf; die Plusdifferenz dem Vorjahre gegenüber beträgt 191.220 Kronen dem Handelswerte nach und 5.330 Metercentner. Nachfolgend eine Zusammenstellung der Einfuhr an Vieh und Fleisch in den beiden letzten Jahren:

Vieh- und Fleischeinfuhr Jänner—December.

	Handelswert in Kronen			Stückzahl		Differenz
	der Mengeneinheit	1900	1901	1900	1901	
Ochsen . .	390	1,167.080	145.000	3.012	450	— 2.562
Grenzbegünstigt a. Serbien	190	10,720.180	8,896.540	56.422	44.355	—12.067
Stiere . .	270	401.680	370.710	1.483	1.373	— 110
Kühe . . .	140	905.460	586.600	6.408	4.190	— 2.218
Jungvieh .	190	260.720	62.510	1.397	329	— 1.068
Kälber . .	52	274.990	162.136	5.314	3.118	— 2.196
Schafe . .	14	292.383	224.714	20.428	16.051	— 4.377
Ziegen . .	10	85.520	105.690	8.552	10.569	+ 2.017
Lämmer .	6	17.226	19.404	2.871	3.234	+ 363
Kitze. . . .	4	21.980	26.796	5.495	6.699	+ 1.204
Schweine .	90·09	7,580.918	9,786.565	84.109	108.574	+24.465
Spanferkel	13	50.203	39.195	3.953	3.015	— 938
Schlachtvieh	—	21,778.340	20,425.860	199.444	201.957	+ 2.513
Fleisch:				Metercentner		
frisches . .	65	2,274.040	2,716.610	35.023	41.794	+ 6.771
zubereitetes	170	492.840	281.690	2.877	1.657	— 1.220
Fleischwürste .	200	494.800	454.600	2.474	2.273	— 201
Fleischwaren .	—	3,261.680	3,452.900	40.374	45.724	+ 5.350

Hinsichtlich der Provenienz der Viehzufuhren bleibt nach wie vor, wie aus der folgenden Tabelle zu ersehen ist, Serbien maßgebend und nimmt die erste Stelle ein, hinter welcher die anderen Importländer weit zurückbleiben. Auch die Fleischeinfuhr bestreitet hauptsächlich Serbien. Die Einfuhr aus Italien und Rumänien ist zurückgegangen. Beachtung verdient der wachsende Viehimport aus Montenegro.

Vieheinfuhr.

Provenienzländer	Rinder		Schweine		Schafe 2c.	
	1900	1901	1900	1901	1900	1901
	Stücke					
Serbien	62.413	48.616	82.300	107.797	19.014	17.176
Italien	9.319	3.384	12	19	1.296	308
Rumänien . . .	4	29	533	412	2.791	1.851
Deutschland . . .	897	714	1.287	840	191	269
Montenegro . .	756	911	2.993	2.469	13.675	16.661

(Erprobung des Baccelli'schen Heilverfahrens in Hessen.) Im Großherzogthume Hessen, wo eine starke Invasion der Maul- und Klauenseuche mit vielfach bösartigem Verlauf und Todesfällen Ende October v. J. erfolgte, bot sich die Veranlassung zur Anwendung des Bacelli'schen Heilverfahrens. Die bezüglichen Versuche wurden auf Kosten der Regierung unternommen. Über die Ergebnisse des angewendeten Verfahrens hat Obermedicinalrath Dr. Lorenz bereits Mitte November 1901 in der „Berliner Thierärztlichen Wochenschrift" berichtet, sich aber ein endgiltiges Urtheil vorbehalten, weil die Resultate damals noch nicht zu übersehen waren. Schon am 18. November 1901 ist aber die Fortsetzung der Behandlung für Rechnung der Staatscasse eingestellt worden. Die in der Zwischenzeit eingelangten detaillirten Berichte der Kreisveterinärärzte, welche Thiere nach Baccelli'schem Heilverfahren behandelt haben, scheinen für die Einstellung maßgebend gewesen zu sein. In einer amtlichen gedruckten Zusammenstellung, welche das Gesammtergebnis auf Grund der ermittelten Daten producirt, wird abschließend bemerkt: Was den Einfluss des Baccellischen Heilverfahrens auf den Verlauf der Erkrankungen von Rindern an Maul- und Klauenseuche betrifft, so genügen die Beobachtungen, welche hier gemacht worden sind, nicht für einen sicheren Schluss. Die Ergebnisse der verhältnismäßig wenigen Fälle, welche in dem Berichte erwähnt sind, haben jedoch gezeigt, dass die Anwendung des Baccelli'schen Verfahrens auf die bei dem diesmaligen Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Hessen beobachtete große Sterblichkeitsziffer einen merkbar günstigen Einfluss nicht ausgeübt hat.

(Viehstand und Viehbewertung im Deutschen Reiche.) Den im „Beiblatte" Nr. 16 ex 1901*) publicirten Mittheilungen über die Viehzählung im Deutschen Reiche vom 1. December lassen wir die im „Deutschen Reichsanzeiger" veröffentlichten endgiltigen Ergebnisse folgen. Danach betrug die Gesammtzahl der Pferde 4,195.361 im Verkaufswerte von 2352 Millionen Mark gegen 3,836.256 Stück und 1881 Millionen Mark Verkaufswert im Jahre 1892. Maulthiere und Maulesel sind 649 gezählt gegen 383 im Jahre 1892, Esel 7199 gegen 6320. Die Gesammtzahl aller Rinder betrug 18,939.692 gegen 17,555.694 im Jahre 1892, ihr Lebendgewicht 6664 Millionen Tonnen gegen 5990 und ihr Verkaufswert 4182 Millionen Mark gegen 3547. Es ist beachtenswert, dass sowohl bei den Pferden wie bei den Rindern der Wert viel stärker gestiegen ist als die Stückzahl, woraus hervorgeht, dass die Viehzucht viel rentabler geworden ist. Die Zahl der Schweine ist seit 1892 von 12,174.288 auf 16,807.014 und ihr Verkaufswert von 685 auf 914 Millionen Mark, also um 229 Millionen oder 33·2 Procent gestiegen. Dass der Wert hier nicht so stark gestiegen ist als die Stückzahl, ist eine Folge der sehr großen Zunahme der unter einem Jahre alten Schweine. Die Zahl der Ziegen betrug 3,266.997 gegen 3,091.287 Stück und ihr Verkaufswert 54·6 Millionen Mark gegen 48. Bienenstöcke sind 2,605.350 gezählt gegen 2,034.449 im Jahre 1892. Der Honigertrag, zum erstenmal geschätzt, wird auf 149.510 Doppelcentner angegeben. Das Federvieh umfasst 64,555.242 Stück, darunter 55,395.837 Hühner, 6,221.126 Gänse, 2,467.043 Enten, 351.165 Truthühner und 120.071 Perlhühner.

(Trichinen- und Finnenschau im Königreiche Preußen.) Über die bezüglichen Ergebnisse im Jahre 1900 und vergleichsweise im Jahre 1899 liegen folgende statistische Daten vor: Die Zahl der untersuchten Schweine betrug im Jahre 1900: 9,896.969 (1899: 9,230.353) Stücke, davon 1415 (1899: 1021) trichinös und 5158 (1899: 4399) finnig befundener Schweine. An amtlichen Fleischbeschauern waren 28.108 im Jahre 1900 gegen 28.224 im Jahre 1899 thätig.

(Rinderpest in der Türkei.) Laut Mittheilung der Botschaft in Constantinopel an das k. und k. Ministerium des Äußern ist im November v. J. der Ausbruch der Rinderpest in mehreren Orten der Districte Antiochia und Marah im Villajet Aleppo constatirt worden.

*) Seite 158.

(Index zum Beiblatte.) Das Inhaltsverzeichnis des ersten Jahrganges (1901) des „Beiblattes zu dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern" mit einem Specialindex über die „Viehverkehrsverfügungen" gelangt anfangs März d. J. zur Versendung.

Personalnachrichten.

Der Landespräsident in Schlesien hat den Bezirksthierarzt Otto Neumann (Freudenthal) zum Bezirksoberthierarzte, den landschaftlichen Thierarzt Hugo Zipser zum Bezirksthierarzte (Friedek) ernannt und den Bezirksthierarzt Adolf Prudil zur Dienstleistung in das Veterinärdepartement der Landesregierung einberufen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Die Pränumerations-Erneuerung für das laufende Jahr hat bei gewünschtem Fortbezuge ehestens zu erfolgen.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat März 1902.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Gmünd	Heidenreichstein	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
	Kirchberg am Walde	5., 12., 19., 26.	—	250	—	—	—
	Weitra	17.	—	800	—	—	—
Lilienfeld	Hainfeld	26.	—	300	—	—	—
Melk	Tezing	14.	—	300	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	26.	100	300	—	—	—
	"	1., 8., 15., 22., 29.	—	—	600	—	—
	Mistelbach	3., 10., 17., 24.	—	—	500	—	—
Neunkirchen	Neunkirchen	10.	—	950	—	—	—
Oberhollabrunn	Oberhollabrunn	3.	450	—	—	—	—
	Pulkau	12.	250	150	—	—	—
Pöggstall	Kottes	21., 28.	—	250	—	—	—
Scheibbs	Purgstall	13.	—	400	—	—	—
Wiener-Neustadt	Krumbach	4.	—	300	—	—	—
	Hollenthon	4.	—	200	—	—	—
	Wiesmath	19.	—	600	—	—	—
Waidhofen a. d. Thaya	Ludweis	11.	—	800	—	—	—
	Raabs	18., 22., 29.	—	1200, bz. 500	—	—	—
Zwettl	Groß-Gerungs	5. 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
	Zwettl	3., 10., 17., 24.	—	300	—	—	—
Stadt Wr.-Neustadt	Stadt Wr.-Neustadt	5., 8., 12., 15., 19., 22., 26., 29.	—	200	—	—	—
Stadt Waidhofen a. d. Ybbs	Stadt Waidhofen a. d. Ybbs	11.	—	1200	—	—	—

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Voraussichtlicher Auftrieb an				
			Stückzahl				
Freistadt	Leonfelden	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Gmunden	Altmünster	15.	—	300	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	6., 13., 20., 27.	—	300	—	—	Schlachtvieh.
Rohrbach	Rohrbach	3., 10., 17., 24.	—	300	—	—	—
Steyr, Land	Weyer	10.	—	200	—	—	—
Wels	Wels	1., 8. 15., 22., 29.	—	—	500	—	Spanferkel.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Salzburg	Maxglan	24.	—	1200	—	—	Znm großen Theil Ochsen.
	Oberndorf	10.	—	700	—	—	Zucht und Nutzvieh.
St. Johann	Altenmarkt	17.	100	200	—	—	detto
	Pfarrwerfen	20.	—	250	—	—	detto
Tamsweg	Mauterndorf	3.	—	200	—	—	detto

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Cilli	Franz	3.	—	300	—	—	—
	Oplotnitz	3.	—	250	—	—	—
	Ober-Ponigl	3.	—	250	—	—	—
	Weitenstein	5.	—	500	—	80	—
	Doll	10.	—	250	—	—	—
	St. Georgen a. T.	10.	—	250	—	—	—
	Lemberg	10., 21.	—	1000	—	—	—
	St. Georgen a. S.	12.	150	1200	—	—	—
	Trifail	17.	—	300	—	—	—
	St. Marein b. E.	20.	—	450	—	—	—
	Fraßlau	21.	—	300	—	—	—
	Tüchern	26.	—	1000	—	—	—
	Tüffer	27.	—	600	—	—	—
	Gonobitz	27.	—	300	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Groß-St. Florian	27.	—	700	—	—	Export nach Mähren.
	Eibiswald	21.	—	550	—	—	—
	Stainz	10.	—	500	—	—	—
	Wettmannsstetten	17.	—	600	—	—	Export nach Mähren.
Feldbach	Fürstenfeld	3.	—	250	—	—	Locale Bedeutung.
	Feldbach	10.	—	1100	—	—	Zuchtochsen, wird von Händlern aus Böhmen, Mähren u. Ungarn besucht.
Graz	Uibelbach, Markt	13.	—	250	—	—	—
Gröbming	Schladming	3.	—	250	—	—	—
Hartberg	Dechantskirchen	17.	—	350	—	—	Schönes Mastvieh, Primaqualität, Export Wien, Murbodener und Mürzthaler Race, schönes Zuchtvieh.
	Friedberg	10.	—	250	—	—	Schönes Mastvieh der Mur- und Mürzthaler Race, Zuchtvieh, Mur- und Mürzthaler Race, Export Wien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Hartberg	Vorau	17.	—	250	—	—	Schönes Mast- u. Zuchtvieh der Mur- und Mürzthaler Race, Export Wien.
Judenburg	Judenburg	6.	—	300	—	—	Nutz- und Einstellochsen der Murbodener Race.
Leibnitz	Leutschach	3.	—	600	—	—	—
	Tillmitsch	3.	—	400—500	—	—	—
	Gleinstetten	8.	—	700	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutzkühe, Schlacht- und Beinlvieh.
	Strass	10.	—	900—1000	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutzkühe, Schlacht- und Beinlvieh, starker Export nach Mähren und Niederösterreich.
	Arnfels	20.	—	600	—	—	Zugochsen für landwirtschaftliche Zwecke, Nutzkühe.
	Ehrenhausen	21.	—	500	—	—	detto
	Leibnitz	26.	—	800	—	—	Zug- und Einstellochsen, Schlachtochsen, Nutzkühe, Beinlvieh, Export nach den nördlichen Kronländern.
Leoben	St. Stefan	3.	—	350	—	—	Zumeist Jungvieh, Handel unter Umständen sehr gut, nach Ober-, Niederösterreich und Böhmen.
Liezen	Liezen	15.	—	200	—	—	Zuchtvieh der Murbodener und Mariahofer Race.
	Gams	18.	—	200	—	—	Zuchtvieh u. Zugochsen der Murbodener Race.
Marburg	Brunndorf	20.	—	600—700	—	—	Auch gute Mastochsen und Zugvieh, gut besuchter Markt.
	Pöltschach	24.	—	1000—1200	—	—	Exportviehmarkt nach Böhmen und Mähren, Verladestation.
Pettau	Kostreinitz	10.	—	450	—	—	—
	St. Lorenzen a. D.	12.	—	550	—	—	—
	M. Neustift	18.	120	800	—	—	—
	Rohitsch	21.	—	200	—	—	—
	Friedau	21.	—	700	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	4.	400	600	—	—	—
	Mureck	17.	—	1000	—	—	Ochsen für Mastzwecke.
Rann	Montpreis	1.	—	1500	—	—	—
	St. Peter b. K.	6.	—	400	—	—	—
	Peilenstein	8.	—	1000	—	—	—
	Kapellen	10.	—	1000	—	—	—
	Hörberg	15.	—	800	—	—	—
	Pleterje	15.	—	700	—	—	—
	Lichtenwald	17.	—	700	—	—	—
	Wind.-Landsberg	17.	—	1000	—	—	—
	Videm	18.	—	400	—	—	—
	Blanco	21.	—	350	—	—	—
	Reichenburg	27.	—	1000	—	—	—
Voitsberg	Edelschrott	17.	—	200	—	—	Murbodener circa 70 Ochsen, junge und halbfette.
	Geistthal	14.	—	200	—	—	Murbodener Ochsen bester Qualität.
Weiz	Weiz	3.	—	250	—	—	—
	Birkfeld	4.	—	300	—	—	—
	Strallegg	15.	—	300	—	—	—
	Sinabelkirchen	17.	—	500	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Weiz	Gleisdorf	22.	—	600	—	—	—
	Miesenbach	24.	—	300	—	—	—
Windisch-Graz . . .	Mahrenberg	1., 17.	—	250	—	—	Größerer Auftrieb an Zugochsen.
	Windisch-Graz . . .	8., 22.	—	300	—	—	detto
	Wuchern	10.	—	200	—	—	detto
	St. Egidi b. Sch. . .	17.	—	200	—	—	detto
Graz	Graz	15.	950	—	—	—	Jahrespferdemarkt.
Marburg, Stadt . . .	Marburg, Stadt . .	1., 8., 15., 22.	—	—	500	—	—
	" " . .	12., 26.	—	700	—	—	—
Stadtamt Pettau .	Pettau, Stadt . . .	5., 12., 18., 26.	240	1100-1200	1100-1150	—	Am 5. erster, 18. zweiter Monatsviehmarkt, 5., 12., 18., 26. Schweinemärkte.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Hermagor	Kötschach	22.	—	200	—	—	—
St. Veit	St. Veit	3.	400	600	—	—	—
	Althofen	3., 10.	—	450—500	—	—	—
	Hüttenberg	11.	—	250	—	—	—
	Straßburg	21.	—	300	—	—	—
Wolfsberg	Wolfsberg	1., 8.	—	400—500	—	—	—
	St. Leonhard . . .	10.	—	250	—	—	—
	Wolfsberg	15.	—	300	—	—	—
	St. Paul	20.	—	200	—	—	—
	Unterdrauburg . . .	20.	—	900	—	—	—
	St. Andrä	21.	—	900	—	—	—
Spittal	Spittal	10.	—	300	—	—	—
	Millstatt	11.	—	400	—	—	—
	Winklern	14.	—	400	—	—	—
	Pusarnitz	24.	—	450	—	—	—
Villach	Villach	5.	—	400	—	—	—
	Velden a. W. S. . .	12.	—	350	—	—	—
Völkermarkt .	Völkermarkt	5., 12.	—	500—600	—	—	—
	"	18., 26.	—	200—250	—	—	—
	Bleiburg	10.	—	450	—	—	—
	Griffen	17.	—	850	—	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Adelsberg	St. Veit	14.	—	250	200	—	—
Gottschee	Laschitz, Groß- . . .	3.	—	550	400	60	—
	Soderschitz	13.	—	800	300	—	—
	Zdenskovas	17.	30	1100	200	70	—
	Gottschee, Stadt . .	20.	—	200	200	—	—
Gurkfeld	Arch	10.	—	500	—	—	—
	Freudenberg . . .	12.	100	600	—	—	—
	Dernovo	12.	—	950	700	60	—
	Nassenfaß	15.	—	300	100	—	—
	Gurkfeld	18.	—	800	500	20	—
	Bruneck	21.	—	250	—	—	—
Krainburg	Bischoflak	17.	—	450	300	600	—
	Zirklach	24.	—	500	100	—	—
Stadtgemeinde Laibach	Laibach	8.	470	—	—	—	—
Littai	Sittich	27.	—	400	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Loitsch	Sairach	5.	—	400	—	—	—
	Unter-Loitsch	12.	—	800	—	—	—
	Laas	15.	—	250	—	—	—
	Gereuth	17.	—	500	—	—	—
	Grahovo	21.	—	500	—	—	—
Rudolfswerth	Rudolfswerth	3.	—	400	400	—	—
	Langenton	10.	—	500	—	30	—
	Tschermoschnitz	12.	—	500	—	—	—
	Seisenberg	17.	—	700	80	—	—
	Hönigstein	24.	10	600	—	—	—
Stein	Stein	12.	80	400	200	60	—
	Mannsburg	17.	50	450	120	30	—
	Moräutsch	24.	—	400	80	100	—
Tschernembl	Tschernembl	26.	—	800	300	—	—
	Möttling	26.	—	1000	300	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	13., 17., 27.	70	1000	900	—	—
Görz, Umgebung	Haidenschaft	10., 28.	—	250	130	—	—
	Reifenberg	26.	—	500	300	—	—
Gradiska	Ajello	17.	—	950	850	—	—
	Cormons	28.	—	900	850	—	—
	Gradiska	11.	—	850	800	—	—
	Romans	24.	—	800	800	—	—
Capodistria	Capodistria	20.	15	250	300	100	—
Mitterburg	Mitterburg	4.	20	900	300	120	—
Sesana	Divača	26.	—	900	250	—	—
	Sesana	12.	70	750	250	—	—
Volosca	Herpelje	3.	—	200	100	—	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bozen	Bozen	10.	190	1700	250	250	—
	Kollmann	20.	80	1000	300	500	—
	Montan	24.	—	300	—	—	—
Borgo	Borgo	3., 20.	—	200	100	100	—
Brixen	Brixen	18.	—	200	80	130	—
Bruneck	Bruneck	12.	60	250	250	70	...
	St. Lorenzen	20.	180	700	380	350	—
Cles	Cles	3.	10	700	480	10	—
	Revó	20.	—	350	100	—	—
	Tuenno	13.	—	350	50	—	—
Imst	Silz	17.	—	300	160	—	—
Innsbruck	Hötting	8.	—	300	260	30	—
	Steinach	20.	—	200	100	50	—
	Telfs	3.	—	350	100	40	—
Kufstein	Kufstein	5., 10.	—	250—350	—	—	—
	Reith (St. Gertraudi)	16.	140	350	50	—	—
	Brixlegg	15.	—	450	20	—	—
Landeck	Angedair	10.	—	500	160	—	—
Lienz	Lienz	26.	—	400	20	20	—
	Sillian	10.	—	600	30	40	—
Meran	Algund	7.	—	400	330	—	—
Riva	Arco	5.	—	250	10	40	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Rovereto	Ala	20.	—	200	30	20	—
	Mori	6., 18.	10	400	50	100	—
Tione	Alle Arche	18.	20	650	120	130	—
Trient	S. Michele	3.	10	1000	150	50	—
	Lavis	17.	20	500	150	120	—
	Denno	15.	10	450	120	100	—
	Trient	17.	20	700	140	150	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Feldkirch	Dornbirn	11.	30	250	200	15	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Beneschau	19.	1350	1450	—	—	—
	Wlaschim	24.	—	800	—	—	—
Bischofteinitz	Hostau	26.	—	550	115	—	—
	Stankau	24.	—	300	150	—	—
Blatna	Březnitz	24.	200	1200	—	—	—
	Rožmital	17.	—	600	—	—	—
	Sedlitz	18.	—	500	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	17.	—	500	—	—	—
Böhmisch-Leipa	Habstein	17.	50	550	—	—	—
	Oschitz	10.	—	200	—	—	—
Brüx	Brüx	3.	180	250	—	—	—
Budweis	Budweis	6.	400	800	600	—	—
	Schweinitz	5., 12., 19., 26.	—	500	50—60	—	—
Chotěboř	Chotěboř	10.	—	500	150	—	—
	Kreuzberg	17.	—	500	—	—	—
	Lossenitz, Groß-	17.	—	500	—	—	—
	Přibislau	1., 15.	—	350—400	—	—	—
Chrudim	Chrast	20.	—	450	—	—	—
	Chrudim	3., 17.	800—900	500—600	—	—	—
	Hlinsko	18.	—	300	—	—	—
	Kamenitz-Trhov	13., 27.	—	300	—	—	—
Časlau	Časlau	11.	—	300	700	—	—
	Golč-Jenikau	6., 27.	—	1000	120	—	—
Dauba	Dauba	19.	—	300	—	—	—
Deutsch-Brod	Deutschbrod	11., 24.	—	400—550	—	—	—
	Humpoletz	5., 12., 19., 26.	—	200—300	70—80	—	—
	Jenikau-Windig	27.	—	200	—	—	—
	Polna	12.	—	500	—	—	—
	Stecken	24.	—	200	—	—	—
Falkenau	Elbogen	3.	—	400	—	—	—
	Falkenau	17.	—	1000	25	—	—
	Gossengrün	10., 27.	—	600	40	—	—
	Königsberg	4., 19.	—	1200—1400	150	—	—
Gablonz	Gablonz	24.	100	250	80	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün	24.	—	250	—	—	—
Hohenmauth	Hohenmauth	24.	120	650	—	—	—
	Jeleni, Ober-	19.	—	250	—	—	—
	Prosec	26.	—	300	—	—	—
	Skutsch	21.	—	400	—	—	—
Hořowitz	Beraun	3.	200	600	—	—	—
	Hořowitz	22.	10	700	—	—	—
	Hostomitz	26.	—	300	—	—	—
	Zebrak	20.	—	400	—	—	—
Jičin	Jičin	17.	200	600	150	—	—
	Rožďalowitz	20.	15	500	—	—	—
	Sobotka	20.	—	300	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Voraussichtlicher Auftrieb an				
			Stückzahl				
Jungbunzlau	Benatek, Neu-	3.	—	900	—	—	—
Kaaden	Kaaden	17.	300	800	—	—	—
Karlsbad	Schlackenwerth	10.	—	500	100	—	—
Karolinenthal	Čelakowitz	4.	—	200	—	—	—
Kladno	Unhošt	19.	—	300	—	—	—
Klattau	Janowitz	19.	—	1600	—	—	—
	Klattau	4.	200	2500	300	—	—
	Kolinetz	3.	—	900	—	—	—
	Planitz	13.	—	2000	—	—	—
	Schwihau	10.	400	1800	—	—	—
Kolin	Elbeteinitz	24.	—	750	—	—	—
	Kauřim	24.	—	500	—	—	—
Komotau	Görkau	10.	10	200	—	—	—
Königgrätz	Hořitz	19.	300	800	800	—	—
	Königgrätz	24.	250	600	—	—	—
Králowitz	Netschetin	13.	—	200	—	—	—
	Kozlau	4.	—	600	—	—	—
	Králowitz	20.	—	200	—	—	—
Krumau	Kalsching	6.	—	200	30	—	—
	Oberplan	21.	—	200	90	—	—
Kuttenberg	Kácov	21.	—	300	—	—	—
	Kohljanowitz	3.	—	350	—	—	—
	Neuhof	13.	200	1250	—	—	—
	Zbraslawitz	18.	—	300	—	—	—
Landskron	Wildenschwert	10.	500	400	150	—	—
Ledeč	Ledeč	6., 13., 20., 27.	—	300	—	—	—
	Křiwsoudov	3., 10., 17., 24.	—	200—250	—	—	—
Leitmeritz	Lobositz	10.	78	500	—	—	—
Luditz	Buchau	18.	—	250	—	—	—
	Chiesch	19.	—	700	—	—	—
	Luditz	20.	—	300	—	—	—
Melnik	Melnik	13.	550	1200	—	—	—
	"	4., 11., 18., 26.	—	—	800—1000	—	—
	Mšcheno	26.	—	300	—	—	—
Mies	Dobřan	17.	—	200	—	—	—
	Kladrau	3.	—	400	—	—	—
Moldautein	Moldautein	20.	150	400	—	—	—
Mühlhausen	Pernarditz	27.	—	400	—	—	—
	Mühlhausen	19.	150	2000	—	—	—
Münchengrätz	Bakov	17.	250	800	—	—	—
	Münchengrätz	26.	—	600	—	—	—
	"	27.	200	—	—	—	—
Neubydžow	Chlumetz	21.	—	400	—	—	—
Neuhaus	Neuhaus	5.	150	600	50	—	—
	Platz	17.	—	800	—	—	—
Neustadt	Opočno	12.	—	350	—	—	—
Pardubitz	Bohdanetsch	24.	—	400	—	—	—
	Přelauč	18.	—	500	—	—	—
	Sezemic	19.	—	250	—	—	—
Pilsen	Blowitz	19.	—	650	—	—	—
	Brennporitschen	19.	—	250	—	—	—
Pisek	Mirowitz	10.	—	800	—	—	—
	Pisek	13.	420	2000	—	—	—
	Woduan	4.	300	500	—	—	—
Plan	Kuttenplan	26.	—	1000	—	—	—
	Plan	12.	—	800	—	—	—
Poděbrad	Nimburg	5.	200	1300	—	—	—
	Poděbrad	24.	—	1000	—	—	—
	Kolleschowitz	26.	—	700	—	—	—
Podersam	Husinetz	1., 8., 15.	—	250	—	—	—
Prachatitz	"	22., 29.	—	500	—	—	—
	Netolitz	3.	—	1000	—	—	—
Přibram	Dobřich	9.	—	500	—	—	—
	Knin, Neu-	24.	—	500	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	6.	150	950	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Voraussichtlicher Auftrieb an				
			Stückzahl				
Reichenau	Adlerkostelez	20.	110	450	—	—	—
	Reichenau	5.	80	350	200	—	—
	"	12., 19., 26.	—	—	500	—	—
Rokitzan	Radnitz	17.	—	400	—	—	—
Saaz	Postelberg	24.	200	400	—	—	—
	Saaz	6.	250	350	—	—	—
Schlan	Neustraschitz	20.	—	250	—	—	—
Schüttenhofen	Bergreichenstein	12.	—	400	50	—	
	Wellhartitz	27.	—	500	—	—	—
Selčan	Sedletz	13.	—	450	—	—	—
	Selčan	5., 26.	—	700—800	—	—	—
	Schönberg	20.	—	300	—	—	—
	Wotitz	20.	—	850	—	—	—
Semil	Eisenbrod	18.	—	400	15	—	—
	Lomnitz	26.	10	350	—	—	—
Senftenberg	Senftenberg	24.	—	250	70	—	—
Smichov	Königssaal	2.	—	200	—	—	—
	Hnischek	19.	—	300	—	—	—
Starkenbach	Starkenbach	24.	—	200	—	—	—
Strakonitz	Horaždiowitz	18.	300	1000	—	—	—
	Strakonitz	6.	300	800	—	—	—
Tabor	Cheinow	10.	—	200	—	—	—
	Jistebnitz	24.	—	700	—	—	—
	Halschitz	4.	—	300	—	—	—
	Soběslau	24.	—	1100	—	—	—
	Staletz	13.	—	200	—	—	—
	Tabor	12.	250	2500	—	—	—
Tachau	Haid	4., 11., 18., 24.	—	350—450	150—200	—	—
Taus	Neugedein	7., 28.	—	500—600	—	—	—
	"	14., 21.	—	300	—	—	—
	Taus	6., 20.	—	250—300	200	—	—
Turnau	Turnau	12.	200	600	150	—	—
Wittingau	Bukovsko	17.	—	400	—	—	—
	Kardasch-Večitz	24.	—	500	—	—	—
	Lomnitz	11.	—	200	—	—	—
	Suchenthal	4.	—	500	—	—	—
	Weseli	5., 27.	—	500—600	—	—	—
	Wittingau	6.	—	700	350	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Auspitz	Ausspitz	20.	350	400	350	—	—
Boskowitz	Lettowitz	26.	—	250	50	—	—
Ung.-Brod	Banow	10.	10	250	—	—	—
	Ung.-Brod	20.	250	1.700	650	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Wall.-Klobouk	24.	—	300	125	—	—
Mähr.-Budwitz	Mähr.-Budwitz	24.	75	600	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Donaumühl	8.	—	500	—	—	detto
	Fratting	24.	25	600	—	—	detto
	Jamnitz	18.	—	250	—	—	—
	Jarmeritz	3.	125	400	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Lispitz	17.	—	250	—	—	—
Datschitz	Altreisch	19.	—	700	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Datschitz	5.	50	500	250	—	detto
	Schelletau	10.	25	400	—	—	detto
	Zlabings	3.	—	500	50	—	detto
Gaya	Gaya	17.	475	700	—	—	—
Göding	Hrozna Lhotta	10.	50	650	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Holleschau	Dřewohostitz	24.	25	400	—	—	—
	Freistadtl	24.	—	300	100	—	—
Ung.-Hradisch	Bisenz	10.	1050	1450	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Wessely	24.	400	1450	700	—	detto
Iglau	Kamenitz	13.	—	250	—	—	—
	Pirnitz	3.	—	400	—	—	—
	Triesch	3.	—	450	—	—	—
	Wiese	24.	—	450	—	—	—
Littau	Konitz	23.	—	300	25	—	—
	Littau	11.	185	200	—	—	—
Groß-Meseritsch	Wollein	18.	—	450	—	—	—
Wall.-Meseritsch	Neu-Hrozenkau	11.	—	350	50	—	—
	Wall.-Meseritsch	24.	120	900	250	50	—
	Wsetin	27.	10	700	275	—	—
Mistek	Mistek	13.	185	250	550	—	—
Neutitschein	Freiberg	24.	25	250	250	—	—
Nikolsburg	Dürnholz	4.	25	350	—	—	—
Mähr.-Ostrau	Mähr.-Ostrau	20.	175	100	—	—	—
Prerau	Prerau	10.	100	200	150	—	—
Proßnitz	Proßnitz	4., 26.	300—600	300—400	—	—	—
Trebitsch	Startsch	3.	—	350	—	—	—
	Trebitsch	17.	200	500	100	—	—
Mähr.-Weißkirchen	Keltsch	17.	200	500	200	50	—
	Leipnik	5.	350	350	175	—	—
	Mähr.-Weißkirchen	3.	100	200	150	—	—
Wischau	Wischau	24.	75	200	—	—	—
Kremsier, Stadt	Kremsier	26.	275	600	50	—	—
Znaim, Stadt	Znaim	3.	450	950	—	—	—

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	17.	100	300	—	—	—
Teschen	Teschen	3.	300	350	—	—	—
Troppau	Wigstadtl	20.	100	400	—	—	Ochsenmarkt.
	Grätz	24.	100	300	—	—	—
	Königsberg	10.	—	100	500	—	—
Wagstadt	Wagstadt	27.	500	250	—	—	Export von Pferden nach dem Deutschen Reiche.
Friedek	Friedek	17.	200	400	—	—	—

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Bochnia	Ujście solne	3., 24.	—	—	500	—	—
	Niepołomice	4.	—	—	700	—	—
	Bochnia	13., 27.	1300	200	900	—	—
	Lipica murowa	17.	—	300	600	—	—
Bohorodczany	Łysiec	10.	150	400	—	—	—
Brody	Załośce	13.	—	200	—	—	—
Borszczów	Borszczów	3., 10., 17., 24.	—	300	—	—	—
	Korolówka	6., 13., 20., 27.	150	600	—	—	—
	Michnica	4., 18.	—	300	500	—	—
Brzesko	Brzesko	11.	150	400	—	—	—
	Szczurowa	13.	—	200	—	—	—
	Zakliczyn	3., 24.	—	200	—	—	—
Brzeżany	Kozowa	17.	150	200	750	—	—
	Kozłów	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Brzozów	Brzozów	24.	—	300	—	—	—
	Dynów	19.	200	300	—	—	—
Buczacz	Buczacz	6., 13., 20., 27.	150	400	800	—	—
	Jazłowiec	4., 11., 18., 26.	—	200	—	—	—
	Monasterzyska	4., 11., 18., 26.	—	300	—	—	—
	Uście zielone	6., 13., 20., 27.	—	400	—	—	—
Chrzanów	Chrzanów	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
	Krzeszowice	3., 10., 17., 24.	—	300	—	—	—
Cieszanów	Narol	13.	—	200	—	—	—
	Oleszyce	19.	—	200	—	—	—
	Lubaczów	21.	150	300	—	—	—
	Cieszanów	24.	—	200	—	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	10., 24.	—	300	—	—	—
	Żabno	3., 17.	150	400	—	—	—
Dobromil	Dobromil	3., 10., 17., 24.	150	200	—	—	—
Dolina	Dolina	11.	—	800	—	—	—
	Perchińsko	24.	200	600	—	—	—
Drohobycz	Drohobycz	3.,10.,17.,24.,31.	150	400	500	—	—
Gorlice	Gorlice	11.	150	400	—	—	—
	Uście ruskie	20.	—	200	—	—	—
	Zdynia	22.	—	200	—	—	—
Grybów	Grybów	3., 10., 17., 24.	—	300	—	—	—
Horodenka	Horodenka	4.,11.,18.,25.	200	300	800	—	—
	"	17.	800	500	1000	—	Jahrmarkt.
	Obertyn	3.	200	900	500	—	detto.
Jarosław	Jarosław	7., 14., 21., 28.	—	300	500	—	—
	Pruchnik	19, 24.	150	200	500	—	—
	Radymno	4., 19.	200	500	600	—	—
Jaworów	Jaworów	3., 10., 17., 24.,	200	400	500	—	—
	Krakowiec	20.	300	600	500	—	—
Kałusz	Kałusz	24.	600	2700	3200	—	Jahrmarkt.
	Wojników	18.	150	1600	—	—	detto.
Kolomea	Kułaczkowce	10., 14.	—	200	—	—	detto.
	Gwoździec	21.	200	400	—	—	detto.
	Kolomea	11.	300	800	600	—	detto.
Kosów	Kosów	13., 14.	150	900	—	—	—
	Pistyń	29., 30.	—	300	—	—	—
Krosno	Dukla	13.	—	200	—	—	Jahrmarkt.
	Krosno	17.	200	400	500	—	detto.
Limanowa	Kamienica	18.	—	200	—	—	—
	Limanowa	10., 31.	—	700	500	—	—
	Skrzydlna	13., 27.	—	300	—	—	—
	Szczyrzyc	26.	—	400	—	—	—
	Tymbark	3., 24.	—	500	—	—	—
Lisko	Lisko	4., 11., 18.	—	200	—	—	—
	Lutowiska	6., 13., 20., 27.	150	200	500	—	—
Łańcut	Łańcut	10.	150	600	700	—	—
Mielec	Radomyśl	6., 13., 20., 27.	150	—	—	—	—
Myślenice	Myślenice	10., 24.	—	200	500	—	—
	Rabka	10., 24.	—	300	—	—	—
Nadwórna	Delatyn	25.	—	800	—	—	—
	Łanczyn	29.	—	600	—	—	—
	Nadwórna	18.	150	800	500	—	—
Nowy-Sącz	Stary-Sącz	5., 19.	500	200	—	—	—
	Czarny-Dunajec	10., 24	400	—	—	—	—
Nowy-Targ	Nowy-Targ	3., 17., 31.	500	200	500	—	—
Pilzno	Pilzno	3., 10., 17., 24.	—	400	—	—	—
	Brzostek	4., 18.	—	400	—	—	—
	Jodłowa	11.	—	200	—	—	—
Podhajce	Podhajce	6., 13., 20., 27.	—	400	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	7., 14., 21., 28.	—	300	600	—	—
Przemyślany	Przemyślany	3., 10., 27., 24.	—	200	—	—	—
	Siwirz	19.	—	200	—	—	—
Przeworsk	Kańczuga	18.	—	200	—	—	—
Ropczyce	Dębica	17.	400	900	800	—	Jahrmarkt.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Rzeszów	Rzeszów	7., 14., 21., 28.	—	200	500	—	—
	"	19.	300	400	2000	—	Jahrmarkt.
	Tyczyn	5., 26.	—	200	500	—	—
Sambor	Sambor	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Sanok	Bukowsko	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
	Rymanów	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
Stryj	Stryj	6., 13., 20., 27.	200	1000	500	—	—
	Smorze	10.	150	—	—	—	—
Tarnobrzeg	Radomyśl an der San	3., 10., 17., 24.	—	—	500	—	—
	Rozwadów	4., 11., 18., 24.	—	—	500	—	—
	Tarnobrzeg	5., 12., 19., 26.	—	—	600	—	—
Tarnopol	Tarnopol	5., 12., 26.	—	—	1000	—	—
	"	19.	300	200	1200	—	Jahrmarkt.
Tarnów	Tarnów	7., 14., 21., 28.	—	—	500	—	—
Tłumacz	Ottynia	21.	—	900	500	—	Jahrmarkt.
	Tyśmienica	6., 7.	600	1300	900	—	detto.
	Tłumacz	5., 12., 19., 26.	—	300	600		—
Trembowla	Trembowla	4.	—	200	600	—	—
Wadowice	Andrychów	4., 11., 18., 26.	—	—	500	—	—
	Wadowice	6.	150	500	500	—	—
Wieliczka	Dobczyce	12., 26.	—	300	—	—	—
	Gdów	4., 26.	—	300	—	—	—
	Wieliczka	3.	—	400	—	—	Jahrmarkt.
	Wiśniowa	6., 20.	—	300	—	—	—
Złoczów	Pomorzany	3., 10., 14., 21.	—	200	700	—	—
Zbaraż	Zbaraż	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
Żółkiew	Mostywielkóv	12., 26.	150	400	700	—	Jahrmarkt.
	Żółkiew	20.	200	700	1500	—	detto.
Żydaczów	Mikołajów	4., 11., 18.	—	200	—	—	—
Żywiec	Sucha	4., 18.	150	300	—	—	—

Bukowina.

Kotzman	Zastawna	4., 11., 18., 25.	—	400—450	550	—	—
	Kotzman	5., 12., 19., 26.	—	400	1300	—	—
Radautz	Radautz	7., 14., 21., 28.	—	450	—	—	—
Sereth	Sereth	4., 11., 18., 25.	—	250	500	—	—
Suczawa	Suczawa	6., 13., 20., 27.	—	300	—	—	—
Wiżnitz	Wiżnitz	5.	—	400	—	—	Jahrmarkt.

Dalmatien.

Sinj	Sinj	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	100	50	—

Nachweisung

der Viehverluste durch ansteckende Krankheiten im Jahre 1899.

Verwaltungsgebiete	Verlust an Rindern durch								Zusammen	Von 1000 Stück des Rinderstandes der einzelnen Länder	Verlust an Einhufern durch						Zusammen	Von 1000 Stück des Einhuferstandes der einzelnen Länder
	Maul- und Klauenseuche	Milzbrand	Rauschbrand	Lungenseuche	Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen	Wuthkrankheit	Räude (Krätze)	Rinderpest			Milzbrand	Rotz (Wurm)	Chankerseuche	Wuthkrankheit	Räude (Krätze)	Influenza		
Niederösterreich	119	70	164	.	6	.	.	.	359	0·64	26	90	.	.	.	.	116	0·96
Oberösterreich	5	4	6	.	.	.		.	15	0·02	.	5	.	.	.	.	5	0·08
Salzburg	2	2	20	.	.	.	.	.	24	0·16	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	.	18	70	.	.	.	.	.	88	0·12	2	6	.	.	.	.	8	0·12
Kärnten	.	.	15	.	.	.	.	.	15	0·06	.	.	.	.	.	.	.	.
Krain	.	31	8	.	.	.	.	.	39	0·17	1	2	.	.	.	.	3	0·12
Küstenland	.	77	.	.	.	.	.	.	77	1·48	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg	207	18	128	.	.	.	.	.	353	0·76	2	1	.	.	.	.	3	0·12
Böhmen	230	180	11	.	5	1	.	.	427	0·21	12	95	.	.	.	.	107	0·53
Mähren	53	266	3	.	6	2	.	.	330	0·51	3	24	.	.	.	.	27	0·21
Schlesien	22	4	.	.	.	2	.	.	28	0·15	.	13	.	.	.	.	13	0·46
Galizien	16	652	79	.	.	.	.	.	747	0·30	168	216	.	11	63	212	670	0·87
Bukowina	56	118	13	.	.	.	.	.	187	0·77	1	9	.	.	4	.	14	0·27
Dalmatien	.	2	.	.	.	.	.	.	2	0·01	4	1	.	.	.	.	5	0·02
Summe [1]) 1899	710	1.442	517	.	17	5	.	.	2.691	0·31	219	462	.	11	67	212	971	0·60
1898	1.761	1.568	729	.	7	31	.	.	4.096	0·47	277	505	.	8	51	7	848	0·54
1897	3.164	1.459	632	9	10	26	.	.	5.300	0·61	308	513	.	2	39	146	1.008	0·63
1896	3.081	1.636	591	450	34	16	.	.	5.808	0·67	360	612	15	7	33	45	1.072	0·69
1895	355	1.385	608	1 923	7	20	2	.	4.300	0·50	280	411	.	2	25	.	718	0·45
1894	98	1.498	581	3.493	6	26	6	.	5.708	0·66	369	457	.	6	26	.	858	0·53
1893	276	2.199	589	8.817	43	36	.	.	11.960	1·38	359	544	66	4	13	.	986	0·61

[1]) Die Summen aus früheren Jahren nach erfolgter Ergänzung berichtigt.

Nachweisung

der Viehverluste durch ansteckende Krankheiten im Jahre 1899.

Verwaltungsgebiete	Verlust an Schafen durch: Maul- und Klauenseuche	Milzbrand	Pocken	Wuthkrankheit	Räude (Krätze)	Pest	Zusammen	Von 1000 Stück des Schafstandes der einzelnen Länder	Verlust an Ziegen durch: Maul- und Klauenseuche	Milzbrand	Wuthkrankheit	Räude (Krätze)	Pest	Pocken	Zusammen	Von 1000 Stück des Ziegenstandes der einzelnen Länder	Verlust an Schweinen durch: Maul- und Klauenseuche	Milzbrand	Rothlauf	Pocken	Wuthkrankheit	Schweinepest	Zusammen	Von 1000 Stück des Schweinestandes der einzelnen Länder
Niederösterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	0·01	.	.	2.244	.	.	3.611	5.855	14·42
Oberösterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	640	.	.	42	784	3·51
Salzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	32	.	.	32	1·80	20	.	59	.	.	276	355	26·03
Steiermark	.	.	.	.	17	.	17	0·10	.	.	.	6	.	.	6	0·14	.	.	613	.	2	2.583	3.198	5·01
Kärnten	.	.	.	.	9	.	9	0·07	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	132	.	.	.	132	0·95
Krain	.	1	20	.	2	.	23	0·42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	329	.	.	300	629	6·61
Küstenland	.	22	119	.	.	.	141	1·63	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	121	.	.	227	348	6·07
Tirol und Vorarlberg	3	.	14	.	.	.	17	0·07	.	.	.	6	.	.	6	0·05	18	.	87	.	.	599	704	9·36
Böhmen	.	2	.	.	.	.	2	0·008	9	1	3	.	.	.	13	0·05	54	1	2.615	.	3	525	3.198	6·72
Mähren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	0·01	32	1	1.799	.	.	522	2.354	7·30
Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	7	0·32	11	.	706	8	2	104	831	8·33
Galizien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	15	1.683	.	24	5.161	6.797	8·66
Bukowina	9	16	.	.	.	.	25	0·14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	306	.	1	328	635	4·81
Dalmatien	.	80	11.025		.	.	11.105	14·15	.	15	.	.	.		15	0·08	.	.	.	.	.	52	52	1·27
Summe[1]) 1899	12	121	11.178	.	28	.	11.339	3·55	17	16	5	44	.	.	82	0·07	149	17	11.234	8	34	14.430	25.872	7·57
1898	510	127	1.961	14	221	.	2.833	0·89	73	1	1	30	.	.	105	0·10	724	55	7.181	6	25	10.642	18.633	5·24
1897	277	33	59	1	45	.	415	0·13	13	.	1	38	.	.	52	0·05	1.218	27	10.463	.	26	5.930	17.664	4·98
1896	316	69	210	1	35	.	631	0·19	8	2	.	30	.	.	40	0·03	1.003	46	14·385	19	30	24.734	40.217	11·32
1895	62	115	7	.	25	.	209	0·07	1	151	.	34	.	.	186	0·18	159	43	9.297	2	20	32.204	41.725	11·75
1894	235	13	.	3	127	.	378	0·12	.	2	1	29	.	.	32	0·03	86	23	3.301	.	43	.	3 453	0·91
1893	16	284	27	3	644	.	974	0·31	3	53	.	14	.	5	75	0·07	413	57	5.072	.	21	.	5.563	1·57

[1]) Die Summen aus früheren Jahren nach erfolgter Ergänzung berichtigt.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. Februar 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
	politischen Bezirke	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	1	1	4	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	7	9	9	9	17	23	1	1	2	2	2	2
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	6	1	1	3	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	4	7	10	.	.	.	5	5	5
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	1
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	7	31	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	3	8	54	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	1	1	6	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	2	2	.	.	.	1	1	1	.	.	.	3	3	11	.	.	.
Vorarlberg	3	188	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	2	2	2	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	.	.	.	4	4	6
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	3	4	5	2	2	6	2	2	2
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	9	11	25	.	.	.	.	.	.	16	25	286	.	.	.	4	4	5
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	5	5	13	2	2	3	6	6	6	1	1	9	18	20	34	.	.	.	10	12	13	47	78	421	7	7	22	18	18	21
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 2123 Schweine, davon krank 520 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 6. Wien, 19. Februar 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1902, Z. 6730,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Hétfalus: aus den Gemeinden Bácsfalu, Csernátfalu, Hosszufalu, Türkös;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus den Gemeinden Almásmező, Alsó-Moécs, Felső-Moécs, Fundáta, Magura, Simon, Szohodol;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Nyiri, Pusztafalu; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus der Gemeinde Gibárt; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Jánosd;

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ujvár: aus der Gemeinde Csongva;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Dulcsele, Krokna;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Kula: aus der Gemeinde Veprovácz; Stuhlgerichtsbezirk Obecse: aus der Gemeinde Petrovoszelló; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Ada, Ó.-Kanizsa;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmaroth: aus der Gemeinde Kovácsi; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Alsó-Várad, Nagy-Salló;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus den Gemeinden Burda, Dsoszán-Forró, Karbunar; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus der Gemeinde Mező-Gyán: Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinde Derecske, Monostor-Pályi; Stuhlgerichtsbezirk Magyar-Cséke: aus der Gemeinde Bukorvany; Stuhlgerichtsbezirk Margitta: aus der Gemeinde Széltalló; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus der Gemeinde Székelyhid; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus den Gemeinden Fekete-Bátor, Jánosda; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Nagy-Bajöm;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Csath: aus der Gemeinde Poga; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Harsány, Szirma-Bessennyö;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidek: aus der Stadtgemeinde Brassó;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszán-Innen: aus der Gemeinde Sövényháza;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Kirva, Süttö; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Gemeinde Kéty;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus der Gemeinde Bodajk; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Bicske, Felcsut;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Nasztraj, Ploszkó, Ratkó; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Kis-Veszverés, Nadabula;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Nádudvar: aus der Gemeinde Nádudvar;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Orba: aus den Gemeinden Csófalva, Szörcse;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngys: aus der Stadtgemeinde Adács; Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus den Gemeinden Apcz, Ecséd; Stuhlgerichtsbezirk Pétervásár: aus den Gemeinden Füzes, Istenmezeje, Parád; Stuhlgerichtsbezirk Tiszafüred: aus den Gemeinden Poroszló, Tisza-Füred;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Bát; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus der Gemeinde Ipoly-Vecze;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Maros-Illye: aus der Gemeinde Lapusnyak;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Jász-Ladány, Nagy-Kürü; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Tisza-Földvár; Stuhlgerichtsbezirk Felső-Jászsjágy: aus der Stadtgemeinde Jászberény;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus der Gemeinde Drag;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Gesztes: aus der Gemeinde Bana; Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Tolna, Tóváros;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Botyest, Szatumik; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus der Gemeinde Nadrág;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Felső-Maros: aus der Gemeinde Koronka; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Régen: aus den Gemeinden: Beresztelke, Görgény-Orsova, Magyar-Péterlaka;

Comitat Nagy-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Nádpatak; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Hégen, Martonfalva, Netus, Szent-Ágota;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Puszta-Szántó, Rétság; Stuhlgerichtsbezirk Szirák; aus der Gemeinde Szirák;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Érsekujvár: aus der Gemeinde Tót-Megyer; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Nagy-Emőke, Sarló-Kajsza, Szill, Tormos;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus der Gemeinde Homokmégy;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus den Gemeinden Nebojsza, Nyék; Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Német-Gurab;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Nagy-Halász, Tura; Stuhlgerichtsbezirk Felső-Dada: aus den Gemeinden Balsa, Ibrány, Vencsellő; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda: aus der Gemeinde Döge;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbánya: aus der Gemeinde Kluknó, sowie aus der Stadtgemeinde Gölniczbánya;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Buzias: aus der Gemeinde Hittyás; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus

den Gemeinden Nagy-Semlak, Zárda-Szent-György; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus der Gemeinde Bukovecz; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus der Gemeinde Fibis; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Kalácsa, Monostor, Murány;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Alsó-Füged, Csákó; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Magyar-Peterd, Tur;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus der Gemeinde Bánlak; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Tamásfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Mokrin; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Beodra; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Kis-Komlós, Magyar-Csernya, Nagy-Tószeg, Toba, Vizesda;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Dezser;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvárhely: aus den Gemeinden Firtos-Váralja, Oroszhegy, Szentegyhazas-Oláhfalu, sowie aus der Stadtgemeinde Székely-Udvárhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus der Gemeinde Rahoncza, sowie aus der Stadtgemeinde Ungvár;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Mura-Szombat: aus der Gemeinde Völgyköz;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Dég, Enying, Lajos-Komárom, Mező-Komárom; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus der Gemeinde Bakony-Szent-László;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Pettend;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Nagy-Tornya, Sáros-Patak, Velejte; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus der Gemeinde Mád; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Ó-Liszka, Tarczal; Stuhlgerichtsbezirk Varanno: aus den Gemeinden Mathasocz, Stefanócz, Tapoly-Izsép;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus der Stadtgemeinde Zólyom;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Borossebes: aus der Gemeinde Gurahoncz;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvarad: aus der Gemeinde Szür;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus der Gemeinde Derecske;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csongrád;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus der Gemeinde Bakony-Sárkány;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus der Gemeinde Zernest;

Comitat Gömör-Kishont, Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus der Gemeinde Rudna;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kesd: aus der Gemeinde Bereczk;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus der Gemeinde Halmay, sowie aus der Stadtgemeinde Gyöngyös; Stuhlgerichtsbezirk Heves: aus den Gemeinden Heves, Tarna-Méra;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Déva: aus der Gemeinde Piskitelep;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Kun-Szent-Márton, Tisza-Várkony, Tisza-Vezseny;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Örményes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus der Gemeinde Méra;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus der Gemeinde Dejtár; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus der Gemeinde Guta;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Felső-Dada: aus den Gemeinden Berczel, Gáva, Kenézlö;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus der Gemeinde Temes-Rékás; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus den Gemeinden Dézsánfalva, Vlajkovecz;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Inokfalva; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Stadgemeinde Torda;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus der Gemeinde Pártos;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Luttó;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blattnicza: aus der Gemeinde Zsámbokrét;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Vászoly;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Voila; Stuhlgerichtsbezirk Törcsvár: aus der Gemeinde Almasmező;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus den Gemeinden Kis-Szent-László, Oláh-Szent-László;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Halmagy, Kacsa, Köhalom, Sövénység, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Réten, Szász-halom; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Dános, Szász-Szt.-László;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kis-Körös: aus der Stadtgemeinde Kis-Kun-Hallas;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Felek; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Szakadát;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus der Gemeinde Temes-Kubin;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homorod: aus der Gemeinde Zsombor;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Požega, Bezirk Požega: aus der Gemeinde Kaptol;

b. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Virovitica, Bezirk Virovitica: aus der Gemeinde Cabuna;

c. wegen des Bestandes der Beschälseuche die Einfuhr von Einhufern:*)

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Bjelovar: aus der Gemeinde Kapela; Bezirk Gjurgjevac: aus den Gemeinden Gjurgjevac, Molve, Virje; Bezirk Koprivnica: aus den Gemeinden Druje, Hlebine, Koprivnica, Novigrad, Peteranec.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Cserehát, Kassa, Torna (Comitat Abauj-Torna), Alvincz, einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Magyar-Igen, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Arad, Boros-Jenö, Elek, Kis-Jenö, Pécska, Radna, Ternová, Világos (Comitat Arad), Alsó-Kubin, Námesztó, Vár (Comitat Arva), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Német-Palánka, Topolya, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Mezö-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tisza-hát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Naszód (Comitat Beszterczе-Naszód), Bél, Berettyó-Ujfalu, Elesd, Er-Mihályfalva, Központ, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, (Comitat Bihar), Ózd, Szendrö, Szent-Péter (Comitat Borsod), Battonya, Kovács-ház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Túl, einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Comitat Csongrád), Adony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja (Comitat Györ), Balmaz-Ujváros, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny, Hajdú-Nanás und Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú), Felsö-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hosszúaszó (Comitat Kis-Küküllö), Banffy-Hunyád (Comitat Kolosz), Maros (Comitat Krasso-Szörény), Rózsa-hegy (Comitat Liptó), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Ökörmezö, Taraczviz, Técsö (Comitat Máramaros), Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Fülek, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szécsény (Comitat Nógrád), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Bia, Duna-Vecse, Gödöllö, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Alsó-Tárcza, Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal,

*) Durch dieses Verbot wird der Verkehr mit militärärarischen Pferden nicht berührt.

Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagymarton, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Máteszalka, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zsibó (Comitat Szilágyi), Betlen, Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Nagy-Ilonda (Comitat Szolnok-Doboka), Csákova, Központ, Lippa (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Módos, Nagy-Szent-Miklós, Párdány, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Csacza, Kisucza-Ujhely (Comitat Trencsén), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Felsö-Ör, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Sárvár, Szent-Gotthárd, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Letenye, Nova, Perlak, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Baja, Györ, Hodmezö-Vásárhely, Kecskemét, Nagyvárad, Pécs, Sopron, Szabadka, Szatmár-Németi, Szeged, Székes-Fejérvár, Zombor, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Koprivnica, einschließlich der Stadtgemeinde Koprivnica, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Brod einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Nova-Gradiška, Novska, Pakrac (Comitat Požega), Ilok, Šid, Vinkovci, Vukovar, (Comitat Syrmien), Ivanec, Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Pregrada, Varaždin, Zlatar, (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, (Comitat Virovitica), Petrinja, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden Stubica, Zagreb, (Comitat Zagreb);

b. aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes der Schweinepest in den Grenz-Stuhlgerichtsbezirken Felsö-Pulya (Comitat Sopron), Homonna, Szinna, Sztropkó (Comitat Zemplén),

dann wegen erfolgter Einschleppung des Stäbchenrothlaufes aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Malaczka (Comitat Pozsony) in Ungarn

ist die Einfuhr von Schweinen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Wiener-Neustadt, Lisko, Sanok getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Jänner, 2. 7. 8. und 12. Februar 1902, Z. 3630, 3999, 4754, 5165 und 5624, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1902, Z. 5634,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit der Kundmachung vom 4. Februar 1902, Z. 9649, hat die kgl. Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 4. Jänner 1902, Z. 289, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angeführten Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinär-Uebereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A) Im Küstenlande: wegen des Bestandes der Schweinepest und des Schweinerothlaufes, die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Umago des Bezirkes Parenzo und Mitterburg des gleichnamigen Bezirkes;

B) In Krain: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Prem des Bezirkes Adelsberg;

C) In Steiermark: a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Stadt Graz des Bezirkes Stadt Graz; Kapfenberg, St. Marein, Mürzhofen des Bezirkes Bruck a. M.; Irdning des Bezirkes Gröbming; Gaal des Bezirkes Judenburg; Eisenerz, Gai, Leoben des Bezirkes Leoben; Pobersch des Bezirkes Marburg;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Hopfau des Bezirkes Hartberg;

D) In Kärnten: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Eberndorf des Bezirkes Völkermarkt und aus der Stadt Klagenfurt;

E) In Tirol und Vorarlberg: a) wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Gemeinden Schlanders des Bezirkes Schlanders; Ragoli des Bezirkes Tione; Mittelberg des Bezirkes Bregenz;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest und des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Banco des Bezirkes Cles; Ritten, Terlan des Bezirkes Bozen.

Gleichzeitig wird die k. k. Statthalterei in die Kenntniß gesetzt, daß wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den polit. Grenzbezirken Rudolfswerth und Tschernembl (Krain), sowie Volosca (Küstenland) und wegen des Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem polit. Grenzbezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien verboten ist.

Die k. k. Statthalterei wird unter Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 15. und 27. Jänner 1902, ZZ. 1253 und 3240, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 7. Februar 1902, Z. 26.131,

mit welcher

die Einfuhr von Zucht- und Nutzschweinen aus Krain nach Böhmen verboten wird.

Anläßlich der erfolgten Einschleppung der Schweinepest aus dem Bezirke Rudolfswert in Krain nach den Bezirken Böhm.-Leipa und Gabel findet die Statthalterei behufs Verhinderung weiterer Seucheneinschleppungen die Einfuhr von Zucht- und Nutzschweinen aus Krain nach Böhmen bis auf Weiteres zu untersagen.

Diese Anordnung tritt am 12. Februar 1902 in Kraft und werden Uebertretungen derselben nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 7. **Wien, 28. Februar 1902.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1902, Z. 6944,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs (Comitat Kolozs), Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Keszthely, Tapolcza (Comitat Zala) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Zupanja (Comitat Syrmien) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Ökörmezö (Comitat Máramaros) in Ungarn gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 19. Februar 1902, Z. 6730, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1902, Z. 7681,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Vojnić (Comitat Modruš-Rieka), Karlovac einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vrginmost (Comitat Zagreb) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Alvincz, einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Magyar-Igen (Comitat Alsó-Fehér), Malaczka (Comitat Pozsony), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Homonna (Comitat Zemplén) in Ungarn gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum vierzigsten Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinde Homonna-Bresztó (Stuhlgerichtsbezirk Homonna) und aus der durch Stäbchenrothlauf verseucht gewesenen Gemeinde Kis-Lévárd (Stuhlgerichtsbezirk Malaczka), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 19. und 21. Februar 1902, ZZ. 6730 und 6944, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1902, Z. 7416,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 13. Februar 1902, Z. 5634, wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, dass laut telegraphischer Mittheilung der königl. Landesregierung in Agram vom 21. Februar 1902, Z. 13557, die Einfuhr von Schweinen wegen des Bestandes der Schweinepest aus den politischen Grenzbezirken Gottschee und Gurkfeld (Krain) nach Croatien-Slavonien untersagt worden ist.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 13. Februar 1902, Z. 4216,

betreffend

Beschränkungen im Schweineverkehre für den Bezirk Parenzo.

Wegen Auftretens der Schweinepest im Bezirke Parenzo findet die k. k. Statthalterei auf Grund der Bestimmungen des §. 3 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, den politischen Bezirk Parenzo gegen die Ein- und Ausfuhr von lebenden Schweinen abzusperren, sowie die Abhaltung von Schweinemärkten in diesem Sperrgebiete zu untersagen.

Übertretungen dieser am 20. Februar 1902 in Wirksamkeit tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 13. Februar 1902, Z. 28018,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche, abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung der mit der Statthaltereikundmachung vom 29. Jänner l. J., Z. 18681, verfügten Viehausfuhrverbote Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken Brüx, Komotau und Saaz nach dem Deutschen Reiche wird bis auf weiteres untersagt.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 22. Februar 1902, Z. 36939,

betreffend

die Schließung der sächsischen Vieheinbruchstation Reitzenhain.

Laut Zuschrift der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Chemnitz vom 18. Februar 1902, Nr. 114 a VII hat das königlich sächsische Ministerium des Innern mit der Verordnung vom 15. Februar 1902, Nr. $\frac{176\ \text{II v}}{113\ \text{II a}}$, anläßlich des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in der Ortschaft Sadschitz, Bezirk Komotau, die Schließung der Vieheinbruchstation Reitzenhain bis auf weiteres verfügt.

Dies wird hiemit verlautbart.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1902, Z. 7001,

betreffend

die Aufhebung des Verbotes der Einfuhr von Klauenthieren aus Preußen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Mit Rücksicht auf die andauernd geringe Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Preußen und überhaupt im Deutschen Reiche wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 23. Juni 1896, Z. 20419, eingeladen, das hienach erlassene Verbot der Einfuhr von Klauenthieren aus Preußen sofort außer Wirksamkeit zu setzen und hierüber die Anzeige zu erstatten.

Verschiedene Mittheilungen.

(Wiedergestattung der Rindereinfuhr aus Galizien nach dem Königreiche Preußen.) Laut einer unter dem 17. Februar d. J. hieher gelangten amtlichen Meldung haben die Regierungspräsidenten in Breslau, Liegnitz und Oppeln den Auftrag erhalten, das im Jahre 1895 erlassene Verbot der Einfuhr von Rindern aus Galizien aufzuheben.

(Schweineeinfuhr aus Galizien nach Böhmen.) Die Einfuhr von Schlachtschweinen aus Galizien nach Böhmen wurde außer nach den in Nr. 34 des „Beiblattes" ex 1901*) bezeichneten Schlachthäusern mit der Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 15. Februar l. J., Z. 32331, auch nach dem öffentlichen Schlachthause der Stadt Jaroměř gestattet.

*) Seite 399.

(Die Kosten der Schweinepesttilgung.) Nachweisung über die in der Zeit vom 27. September bis 15. November 1901 nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnungen vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, und vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, beseitigten Schweine und die aus dieser Maßnahme dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen und Einnahmen.

Beseitigt wurden:

I.

	Stücke	im Gewichte von *kg*
Kranke Schlachtschweine . .	857	30.471·5
„ Nutzschweine . . .	14.056	235.154·62
„ Zuchtschweine . . .	5.065	188.696·21
zusammen Schweine .	19.978	454.322·33

	Stücke	im Gewichte von kg
II.		
Wegen Krankheitsverdachtes geschlachtete und gesund befundene		
Schlachtschweine	1.540	79.447
Nutzschweine	10.081	206.871·3
Zuchtschweine	4.954	279.724·5
zusammen Schweine	16.575	566.042·8
III.		
Ansteckungsverdächtige		
Schlachtschweine	2.406	129.915·13
Nutzschweine	19.165	475.428·45
Zuchtschweine	11.513	678.973·99
zusammen Schweine	33.084	1,284.317·57
daher im ganzen	69.637	2,304.682·70

Unter thierärztliche Beobachtung wurden 5348 ansteckungsverdächtige Schweine gestellt.

An Entschädigungen wurden gezahlt für:

I.

Kranke Schlachtschweine	17.634 K 78 h
„ Nutzschweine	103.382 „ 99 „
„ Zuchtschweine	100.569 „ 72 „
zusammen	221.587 K 49 h

II.

Wegen Krankheitsverdachtes geschlachtete und gesund befundene

Schlachtschweine	89.999 K 60 h
Nutzschweine	152.607 „ 64 „
Zuchtschweine	305.030 „ 07 „
zusammen	547.637 K 31 h

III.

Ansteckungsverdächtige

Schlachtschweine	145.099 K 02 h
Nutzschweine	429.153 „ 82 „
Zuchtschweine	748.183 „ 96 „
zusammen	1,322.436 K 80 h

IV.

An Kosten für die Durchführung der Schlachtung der Schweine, der Commissionen, Wagentransporte und Desinfectionsarbeiten sind erlaufen	195.632 K 28 h
sohin im ganzen	2,287.293 K 88 h
Hievon ab der Erlös für das Fleisch der nach der Schlachtung gesund befundenen Schweine	392.625 „ 65 „
Verbleiben für den Staatsschatz effective Auslagen	1,894.668 K 23 h
Hiezu die nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, in der Zeit vom 19. Mai 1899 bis 27. September 1900 für 20.167 Stücke beseitigter Schweine dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen*) mit	392.909 „ 10 „
zusammen	2,287.577 K 33 h

(Handelsverkehr auf dem Wiener Schlachtviehmarkte im Jahre 1901.) Wie schon im Vorjahre anlässlich der Besprechung des Handelsverkehres auf dem Wiener Centralviehmarkte an dieser Stelle bemerkt wurde, bildet der Wiener Markt das wichtigste Absatzgebiet der österreichisch-ungarischen Viehproduction. Schon der Umstand, dass hier der Fleischbedarf der hauptstädtischen Millionenbevölkerung gedeckt wird, ist in erster Linie hiefür maßgebend. Außerdem erscheinen aber auf dem Wiener Markte als regelmäßige Käufer Fleischhauer des Landes Niederösterreich und solche aus Böhmen und Mähren; in geringerer Zahl und zeitweilig stellen sich Käufer aus den anderen Kronländern und auch aus Westungarn auf dem Centralviehmarkte zu St. Marx ein. Im abgelaufenen Jahre hat ein allerdings geringfügiger Rinderexport nach der Schweiz vom Markte aus stattgefunden.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Übersicht der Beschickung des Schlachtviehmarktes im abgelaufenen Jahre im Vergleiche mit den correspondirenden Daten des Jahres 1900 auf Basis marktamtlicher Daten, wobei sich die befremdliche und wenig erfreuliche Erscheinung einer Verringerung der Viehzufuhr um 7821 Rinder ergibt. Der Umstand, dass Qualitätsware (Mastvieh) im geringsten Maße von der Verminderung betroffen wurde, schwächt die Bedeutung des Mancos ab, immerhin

*) Wurden in der Nr. 1 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“ verlautbart.

erscheint es geboten, mit Rücksicht auf die städtischen Interessen, die sich an eine reichliche Marktbeschickung knüpfen, dieser Erscheinung Beachtung zuzuwenden.

Zufuhr	1901	1900	Differenz
	Stücke		
Mastvieh	188.242	189.170	— 928
Weidevieh	13.444	15.084	— 1.640
Beindlvieh	62.197	67.450	— 5.253
Summe	263.883	271.704	— 7.821

Dem Geschlechte der Thiere nach bestand die Zufuhr aus: 186.556 Ochsen, 38.896 Stieren und 32.073 Kühen; außerdem waren zugeführt: 6358 Büffel.

Nebst den auf dem Centralviehmarkte aufgetriebenen Rindern gelangten im Jahre 1901 noch 24.529 Stück (1900: 25.585) außer Markt in den Stallungen der Viehmäster von den Fleischhauern gekaufte Rinder direct in die Schlachthäuser. Auch hier demgemäß eine Verminderung der Wiener Viehzufuhr, und zwar um 1056 Stücke.

An der Beschickung des Wiener Schlachtviehmarktes waren Ungarn, die überwiegende Mehrzahl der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, das Occupationsgebiet und von ausländischen Staaten Serbien und Italien betheiligt. Die anschließenden Tabellen enthalten hierüber das Nähere:

Provenienzland	Mastvieh	Weidevieh	Beinlvieh
Niederösterreich	10.499	—	5.656
Oberösterreich	4.885	—	8.892
Salzburg	296	—	68
Steiermark	785	—	1.041
Kärnten	38	—	45
Krain	5	—	—
Böhmen	395	—	24
Mähren	8.334	—	559
Schlesien	29	—	—
Galizien	30.549	483	3.480
Bukowina	2.306	30	64
Ungarn	122.723	7.727	28.608
Croatien-Slavonien	6.632	2.130	7.368
Bosnien	179	1.602	5.577
Serbien	425	1.472	815
Italien	162	—	—
Summe	188.242	13.444	62.197
Gesammtzahl		263.883 Stücke.	

Bei einem Vergleiche mit den Auftriebsziffern des Vorjahres ergibt sich Folgendes:

Zufuhr aus	1901	gegen 1900
	Stücke	
Ungarn und Croatien-Slavonien	175.188	— 8.210
Galizien und Bukowina	36.912	+ 493
Den übrigen österreichischen Kronländern	41.551	+ 2.155
Occupationsgebiet	7.358	— 4.808
Ausland (Serbien, Italien)	2.874	+ 2.549
Summe	263.883	— 7.821

Der voranstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die Viehzufuhr aus Ungarn, welche allerdings allein eine größere ist, als die aus sämmtlichen übrigen Provenienzländern zusammen, im letztverflossenen Jahre einen nicht unansehnlichen Rückgang gegen das Jahr 1900 erfahren hat. Die gleiche Erscheinung, wenn auch in geringerem Maßstabe, war schon 1900 gegen 1899 zu beobachten. Die Beschickung des Wiener Marktes mit Schlachtvieh aus Galizien und Bukowina war um ein Geringes stärker als im Jahre vorher. Reichlicher war die Zufuhr aus der Gesammtheit der übrigen österreichischen Kronländer; eine Erscheinung, die auch schon 1900 gegen 1899 constatirt werden konnte. Erheblich zurückgegangen ist die Viehzufuhr aus dem Occupationsgebiete. Ausländische Provenienzen waren auf dem Wiener Markte durch serbisches Schlachtvieh, das im Jahre 1900 gänzlich gefehlt hatte und durch eine verschwindend geringe Zahl italienischer Schlachtthiere vertreten. Die serbischen Provenienzen gelangten auf dem Contumazmarkte zum Verkaufe.

Von Interesse für die Beurtheilung der Marktverhältnisse ist noch die folgende Nachweisung, welche Aufschlüsse über den Absatz des zu Markte gebrachten Schlachtviehes gibt:

Absatzgebiete (angekauft für)	1901	gegen 1900
	Rinder	
den Wiener Localbedarf	208.613	— 6.332
Niederösterreich	43.849	— 1.372
Mähren	5.163	— 693
Böhmen	5.033	+ 176
Salzburg	234	+ 87
Küstenland	140	+ 140
Steiermark	58	— 148
Diverse Länder	25	— 127
Ungarn	373	+ 17
Schweiz	188	+ 188
Gesammtabsatz	263.676	— 8.064

Der früher nachgewiesenen geringeren Marktbeschickungen entsprechend, weist naturgemäß auch der Absatz verminderte Ziffern auf. Stark zurückgegangen ist 1901 die Anzahl der für den Wiener Localbedarf angekauften Rinder. In Bezug auf die übrigen Absatzgebiete vertheilt sich die Abnahme ziemlich gleichmäßig. Böhmen, Salzburg und das Küstenland haben 1900 mehr abgeführt als im Vorjahre und bemerkenswert erscheint auch der im letzten Jahre stattgehabte Auslandsexport nach der Schweiz.

(Das deutsche Fleischbeschaugesetz.) In Ergänzung der bisherigen, hier mitgetheilten Verlautbarungen über das deutsche Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, welches bisher nur in einzelnen Bestimmungen durch kaiserliche Verordnung zur Wirksamkeit gebracht worden ist, veröffentlicht nun das Reichsgesetzblatt eine Verordnung, wonach §. 21 dieses Gesetzes am 10. October d. J. in Kraft tritt. Der Paragraph bestimmt: Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Arten des Verfahrens, welche der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Verboten ist, ein derartig zubereitetes Fleisch aus dem Auslande einzuführen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Gleichzeitig treten die bezüglichen Strafvorschriften des Gesetzes in Kraft. Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht ferner eine Bekanntmachung, welche besagt, dass die Vorschriften des §. 21 des Fleischbeschaugesetzes auf folgende Stoffe, sowie auf die solche Stoffe enthaltenden Zubereitungen Anwendung finden: Borsäure und deren Salze, Formaldehyd, Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und Carbonate, schweflige Säure und deren Salze, sowie unterschwefligsaure Salze, Fluorwasserstoff und dessen Salze, Salicylsäure und deren Verbindungen und chlorsaure Salze. Dasselbe gilt für Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung von Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

(Export geschlachteter Schweine aus Österreich-Ungarn nach Bayern.) Über den bedeutend gesteigerten Absatz von geschlachteten Schweinen österreichisch-ungarischer Provenienz in Bayern während der letzten Monate des abgelaufenen Jahres gibt ein an das k. und k. Ministerium des Äußern eingelangter Consularbericht Aufschluss. Dem Berichte ist zu entnehmen, dass die Einfuhr geschlachteter Schweine auf dem Münchener Schlacht- und Viehhof, welche im Monate September v. J. 97 Stücke betrug, im October auf 640 Stücke, im November auf 3089 Stücke und im December 1901 auf 4997 Stücke gestiegen ist.

(Übertragung der Rindertuberculose auf Menschen.) Das Material der Beobachtung stattgefundener Übertragungen von Thiertuberculose auf Menschen wird durch einen in der „Berliner thierärztlichen Wochenschrift" mitgetheilten Fall bereichert. Auf dem Berliner Schlachthofe ist bei zwei Schlächtergesellen, welche damit beschäftigt wurden, tuberculöse Schlachtstücke aus den Schlachtkammern nach den Aufbewahrungsräumen für Confiscate zu transportiren, durch ärztliche Untersuchung an den Händen Hauttuberculose (Lupus) festgestellt worden.

(Erprobung des Baccelli'schen Heilverfahrens in Bayern.) Nun liegt auch eine authentische Mittheilung über die Anwendung des Baccelli'schen Heilverfahrens in Bayern vor. Die hiebei gesammelten Erfahrungen lauten nicht wesentlich günstiger wie die in Nr. 5 des „Beiblattes" (Seite 51) veröffentlichten Ergebnisse der im Großherzogthume Hessen vorgenommenen Versuche. Im Finanzausschusse der bayerischen Kammer theilte der Ministerpräsident Freiherr v. Feilitzsch mit, dass das Heilverfahren in 13 Gemeinden an 177 Thieren zur Anwendung gelangte. Von diesen Thieren sind 10 gefallen, 82 unbeeinflusst geblieben und 85 haben eine wesentliche Besserung aufgewiesen. Von zwölf Thierärzten, die sich an den vorgenommenen Versuchen betheiligten, hat sich nur einer günstig ausgesprochen; acht bestreiten jeden Heilerfolg. Die Versuche werden nicht fortgesetzt.

(Viehversicherung in der Schweiz.) Nach den „Mittheilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements" wurde laut Bundesrathsbeschlusses vom 21. Jänner 1902 für Kosten der obligatorischen Viehversicherung des Cantons Zürich pro 1901, unter der Voraussetzung eines mindestens ebenso hohen cantonalen Beitrages, ein Bundesbeitrag von 126.752·45 Francs bewilligt.

(Die Schweinezucht Dänemarks.) Ein Bericht des k. und k. Generalconsulates in Kopenhagen gibt mit Hinweis auf eine bezügliche Darstellung der königlich dänischen landwirtschaftlichen Gesellschaft sehr instructive Aufschlüsse über die Entwicklung der Schweinezucht in Dänemark, durch welche das Land eine sehr beträchtliche Einnahmsquelle im Wege des bedeutenden Exportabsatzes von Schweinefleisch und Speck nach England gewonnen hat. So gelangten im Jahre 1900 über 126 Millionen Pfund Speck im Handelswerte von circa 59 Millionen Kronen (5 dänische Kronen = 6·613 österreichische Kronen ohne Agio) zur Ausfuhr. Die Bedeutung des englischen Marktes für die dänische Schweineproduction lenkte die Bestrebungen der dortigen Landwirte auf die Verbesserung der Qualität der erzeugten Ware in der Geschmacksrichtung der Consumenten des Absatz-

gebietes, wobei die private Initiative staatliche Unterstützung fand. Der angestrebte Zweck wurde durch Blutmischung der heimischen Schweineracen mit englischen Racen erreicht. Die erzielten Erfolge haben den Erwartungen entsprochen, anderseits ist aber durch die Racenmischung eine Entkräftung und Schwächung der heimatlichen Schweinebestände in gesundheitlicher Beziehung eingetreten. Der in dem Berichte geschilderte Entwicklungsgang beansprucht, von verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, nicht zum mindesten von dem des Einflusses auf den Gesundheitsstand der Thiere, woraus sich naturgemäß ein Rückschlag auf die veterinären Verhältnisse ergibt, weitgehendes Interesse. Die Darstellung möge in gedrängter Kürze hier Platz finden:

Im Anfange des letzten Jahrhunderts war die Schweinezucht in Dänemark nicht erheblich und die Thiere selbst waren nur von mittelmäßiger Beschaffenheit. In der Mitte des Jahrhunderts erfolgte eine Änderung des Betriebssystems von Seiten der dänischen Landwirtschaft, dem Verkaufe von Korn machte der Meiereibetrieb Platz. Zuerst auf den großen, später auch auf den kleinen Höfen. Mit der Verbreitung der Milchproduction bildete der Abfall der Milchwirtschaft die Grundlage der Schweinezucht. Mit der Entwicklung der Rübencultur boten sich weitere gesunde und gute Futtermittel. Die alten, heimischen Schweineracen vermochten jedoch nicht die reichliche, gleichartige und leicht verdauliche Nahrung in verkäuflichen Speck umzusetzen. Man begann also damit, diese Racen durch fremdes Blut zu verbessern und die ersten Importe zur Förderung der Schweinezucht fanden aus Holstein statt. Mittlerweile — es fällt dieser Vorgang in die Mitte des Jahrhunderts — war Holstein selbst zur Verbesserung seiner Racen durch Einfuhr englischer, mittelgroßer Typen der Berk- und Yorkshireracen geschritten. Man ahmte dieses Beispiel in Dänemark nach. Aus der Viehzählung des Jahres 1871 geht hervor, dass die Hälfte der Eber des Landes in jenem Zeitpunkte englischen Ursprunges war. Später hielt man sich an das heimische Materiel und der Schweinebestand war damals durchschnittlich gut. Der Hauptmarkt für dänische Schweine wurde indessen mehr und mehr von Deutschland nach England verlegt, und da die Ansprüche dieses Landes, was die fette Beschaffenheit und die Fleischigkeit der Schweine betrifft, gestiegen waren, so hatte dies eine neue Veredlung der Race zur Folge; man begann die große Yorkshirerace aus England einzuführen, die eben imstande ist, diejenigen Eigenschaften zu übertragen, auf welche England Wert legt. Diese Racenmischung war von außerordentlichem Einflusse auf die Schweinebestände Dänemarks während der letzten 20 Jahre. Der Einfluss machte sich in den Körperformen der Schweine geltend und hat insoweit Nutzen gestiftet, als dadurch die Ansprüche der Hauptconsumenten befriedigt werden konnten. Dagegen darf als erwiesen betrachtet werden, dass eine durchgeführte Kreuzung der dänischen Landschweine mit den Yorkshireschweinen den Schweinebestand Dänemarks in Rücksicht auf Stärke, gesunden Zustand und Lebensfähigkeit nicht gefördert hat.

(Preisausschreibung für Vorbeugungsmittel gegen Maul- und Klauenseuche in Belgien.) In das Budget wurde entsprechend dem Vorschlage der Regierung ein Betrag von 10.000 Francs als Preis für die Entdeckung eines Präventivmittels gegen Maul- und Klauenseuche eingestellt. In Verbindung damit hat der Ackerbauminister eine Commission ernannt, welcher die Prüfung einlangender Vorschläge obliegt. Am 31. Jänner d. J. ist der Einreichungstermin abgelaufen.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 28. Februar 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	1	1	4	2	2	2	1	1	2	.	.	.	1	1	1	.	.	.	5	6	6	9	18	22	2	2	8	2	2	2
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	1	1	2	1	1	1	.	.	.	3	3	3	.	.	.	1	1	1	4	7	12	.	.	.	5	5	5
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	11	29	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	4	18	138	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	3	3	3	5	6	44	.	.	.
Vorarlberg	3	188	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	3	3	6	.	.	.	3	3	3	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	1	4	7	7	.	.	.	2	2	2
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	6	1	1	1
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	10	12	36	.	.	.	.	.	.	18	27	270	.	.	.	6	7	8
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	5	5	11	6	6	7	8	8	9	1	1	10	20	22	46	1	1	1	12	13	13	48	94	485	9	10	58	17	18	19
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 1837 Schweine, davon krank 473 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 8. **Wien, 14. März 1902.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1902, Z. 8682,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Fehértemplom, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Versecz (Comitat Temes), Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), sowie aus der Municipalstadt Versecz in Ungarn und aus den Bezirken Ogulin, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka) in Croatien-Slavonien.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Balázsfalva, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Baranyavár, Mohács (Comitat Baranya), Naszód (Comitat Beszterce-

Naszód), Székes-Fehérvár (Comitat Fejér), Hosszuaszó (Comitat Kis-Küküllö), Betlen (Comitat Szolnok-Doboka), Szent-Gotthárd (Comitat Vas), Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa (Comitat Zala), und aus den Municipalstädten Szekesfehérvár, Zombor in Ungarn, sowie aus den Bezirken Bjelovar, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden (Comitat Bjelovar-Križevci), in Croatien-Slavonien gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum vierzigsten Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Magyar-Karpud (Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Enyed), Gardóny, Nagy-Láng (Stuhlgerichtsbezirk Székesfejérvar), Szent-Jakob (Stuhlgerichtsbezirk Kanizsa) und aus der Municipalstadt Zombor in Ungarn, sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 19., 21. und 25. Februar 1902, ZZ. 6730, 6944 und 7681, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 7. März 1902, Z. 9066,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Székesfejérvár (Comitat Fejér), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Enying (Comitat Veszprém) und aus der Municipalstadt Pozsony in Ungarn, sowie aus den Bezirken Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Ruma (Comitat Syrmien) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 19., 21. und 25. Februar, sowie 5. März 1902, ZZ. 6730, 6944, 7681 und 8682, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. März 1902, Z. 9461,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Tósziget-Csilizköz (Comitat Györ), Csorna (Comitat Sopron), Uj-Arad (Comitat Temes), Antalfalva, Pancsova (Comitat Torontál), sowie aus der Municipalstadt Arad in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nowytarg erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzbezirke Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 19., 21. und 25. Februar, sowie 5. und 7. März 1902, ZZ. 6730, 6944, 7681, 8682 und 9066, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 4. März 1902, Z. 9081,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehre aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund des letzten officiellen Thierseuchenausweises der Landesregierung in Sarajevo wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 10. März 1902 angefangen zu erlassen wegen des Bestandes der:

1. Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Bosnisch-Gradiška, Ključ, Priedor und Penjavor;

2. Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen aus dem Bezirke Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im unzertheilten Zustande,

sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten nach Niederösterreich, und zwar:

nach den Schlachthäusern der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und in Unter-Meidling, dann den Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitätsschlachthause in Wiener-Neustadt; ferner

nach dem Schlachthause in Linz in Oberösterreich;

nach den Schlachthäusern in Prag, Holleschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen;

nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren und

nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben in Steiermark bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ im Sinne des hierortigen Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28969, vorgehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 10. März 1902, Z. 9370,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Croatien-Slavonien.

Laut Mittheilungen des königlich ungarischen Ackerbauministeriums vom 27. Jänner und 4. März 1902, ZZ. 1041 und 14788, sowie der königlichen Landesregierung in Agram vom 4. und 21. Februar 1902, ZZ. 9649 und 13557, ist derzeit verboten:

1. wegen Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem politischen Grenzbezirke Mödling nach Ungarn;

2. wegen Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Unter-Gänserndorf (Niederösterreich) und Volosca (Küstenland) nach Ungarn;

3. wegen Bestandes der Schweinpest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Unter-Gänserndorf, Mödling (Niederösterreich), Volosca (Küstenland) und Bohorodczany (Galizien) nach Ungarn, sowie aus den politischen Bezirken Gottschee, Gurkfeld, Rudolfswerth, Tschernembl (Krain), Volosca (Küstenland) nach Croatien-Slavonien;

4. wegen Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem politischen Bezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien.

Hingegen wurden alle früheren gegen die Einfuhr von Vieh aus den hier nicht genannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ mit Beziehung auf die hierortigen Kundmachungen vom 29. Jänner, 13. und 24. Februar 1902, ZZ. 3595, 5634 und 7416 zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung der Statthalterei in Linz vom 5. Februar 1902, Z. 2496/X,

betreffend

die Regelung des Viehverkehrs mit dem Deutschen Reiche.

Auf Grund des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892, findet die k. k. Statthalterei zum Zwecke der Hintanhaltung der Einschleppung von Thierseuchen bis auf weiteres Nachstehendes anzuordnen:

A. Die Einfuhr von Vieh zum freien Verkehr.

1. Gemäß Artikels 1 des Viehseuchen-Übereinkommens wird die Einfuhr von Pferden, Maulthieren, Eseln, Wiederkäuern und Schweinen aus dem Deutschen Reiche auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und daselbst einer thierärztlichen Controle unterworfen.

2. Die mittelst der Eisenbahn einzuführenden Viehtransporte sind vom Transporteur spätestens am Abend vor dem Tage der Einfuhr unter Angabe des Bahnzuges dem betreffenden Controlthierarzte schriftlich oder telegraphisch anzumelden. Die mit dieser Controle betrauten Thierärzte werden je nach den sich ergebenden Veränderungen bekanntgegeben.

3. Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere sind Ursprungszeugnisse beizubringen, welche von der Ortsbehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein müssen, dass die betreffenden Thiere mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sind, im Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor deren Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf dieselben übertragbar wäre, nicht geherrscht hat.

4. Die Zeugnisse müssen von solcher Beschaffenheit sein, dass die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so müssen, damit die Zeugnisse acht Tage gelten, die einzuführenden Thiere von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdings untersucht werden.

Auch dieser Befund ist vom untersuchenden Thierarzte auf dem Zeugnisse zu vermerken.

5. Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muss vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

6. Die mit der Controle in den Grenzzollstationen betrauten Thierärzte haben die vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Thiere auf ihren seuchenunbedenklichen Gesundheitszustand sorgfältigst zu untersuchen.

7. Ergibt sich hiebei weder hinsichtlich der Gesundheit der Thiere noch der Ursprungszeugnisse ein Anstand, so hat der Controlthierarzt diesen Befund auf den Ursprungszeugnissen zu vermerken.

Erst nach Vollzug dieser veterinärpolizeilichen Anforderungen und der Protokollirung der Ursprungszeugnisse (Viehpässe) darf über die einzuführenden Thiere die zollamtliche Behandlung durchgeführt werden.

Viehtransporte, für welche die vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse nicht vorliegen, ferner Thiere, die vom Controlthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder mit denselben sonst in Berührung gekommen sind, müssen von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

Der Grund einer solchen Zurückweisung ist vom amtirenden Controlthierarzte auf dem Zeugnisse anzumerken und mit seiner deutlich lesbaren Unterschrift zu bestätigen.

Über jeden solchen Anstand und Fall einer Zurückweisung von Thieren von der Einfuhr nach Österreich hat der Controlthierarzt der k. k. Grenzzollbehörde sofort und unter Angabe der wichtigsten Daten aus den Ursprungszeugnissen Mittheilung zu machen, damit dieselbe in der Lage sein kann, die erfolgte Rückweisung dem correspondirenden deutschen Grenzzollamte und auch der benachbarten politischen Behörde des deutschen Grenzbezirkes, aus oder über welchen die Einfuhr hätte stattfinden sollen, im kürzesten Wege Mittheilung zu machen.

8. Wird erst nach erfolgtem Grenzübertritte an eingeführten Thieren der Bestand einer ansteckenden Krankheit wahrgenommen, so ist der Thatbestand unter Zuziehung des beamteten Thierarztes vorschriftsmäßig protokollarisch festzustellen und eine Abschrift dieses Protokolles ohne Verzug dem Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen, gleichzeitig aber auch abschriftlich der Statthalterei die Anzeige zu erstatten.

Viehtransporte oder einzelne Thiere, welche erst nach dem Grenzübertritte mit einer ansteckenden Krankheit befunden werden, dürfen nach dem betreffenden deutschen Gebiete nicht zurückgesendet werden.

9. Die Kosten der thierärztlschen Untersuchung sind von den Importeuren zu tragen und von den k. k. Grenzzollämtern gleichzeitig mit den Zollgebüren zu Gunsten des Staatsschatzes einzuheben, vorschriftsmäßig zu verrechnen und für den politischen Etat in Abfuhr zu bringen.

10. Für den Vollzug der thierärztlichen Beschau der zur Einfuhr gelangenden Thiere ist sowohl an regelmäßigen Einfuhrstagen als auch bei der Einfuhr von Vieh auf Grund ausnahmsweiser Bewilligungen der politischen Bezirksbehörde die Beschautaxe zu entrichten.

Dieselbe beträgt per Stück:

Pferde, Esel, Maulthiere	40 kr.	80 h
Fohlen bis zu einem Jahre	25 „	50 „
Stiere, Ochsen, Kühe	35 „	70 „
Jungvieh im Alter bis 2½ Jahren .	25 „	50 „
Kälber unter 6 Wochen	10 „	20 „
Schweine	5 „	10 „
Schafe, Ziegen	3 „	6 „
Ferkel unter 10 Kilogramm, Lämmer, Kitze	2 „	4 „

11. Als Eintrittsstationen, auf welche der Verkehr mit Handelsvieh aus dem Deutschen Reiche nach und durch Österreich beschränkt und daselbst einer thierärztlichen Controle unterworfen wird, werden bis auf weiteres die nachbenannten Grenzzollämter und für die Sommermonate, das ist vom 1. März bis Ende September, sowie für die Wintermonate, das ist vom 1. October bis Ende Februar, folgende officielle Controltermine bestimmt:

Im politischen Bezirke Rohrbach:

Am k. k. Nebenzollamte Schwarzenberg im Sommer und Winter jeder zweite und vierte Dienstag von 10 bis 11 Uhr vormittags.

Am k. k. Nebenzollamte Angerhäuser im Sommer jeder zweite und vierte Dienstag von 7 bis 8 Uhr früh; im Winter jeder vierte Dienstag von 1 bis 2 Uhr nachmittags nur gegen vorherige Bestellung und auf Kosten der Parteien.

Am k. k. Nebenzollamte Hinterschiffl im Sommer jeder erste und dritte Dienstag von 9 bis 10 Uhr vormittags; im Winter nur gegen vorherige Bestellung und auf Kosten der Parteien.

Controlorgan für diese k. k. Zollämter ist der landschaftliche Thierarzt in Ulrichsberg.

Am k. k. Nebenzollamte Hanging jeder zweite und vierte Mittwoch vormittags; am k. k. Nebenzollamte Oberkappel jeder erste und dritte Samstag vormittags.

Controlorgan für diese beiden Zollämter ist der k. k. Bezirksthierarzt in Rohrbach.

Im politischen Bezirke Schärding:

Am k. k. Nebenzollamte Obernzell jeder erste Donnerstag im Monate nur auf vorherige Bestellung; am k. k. Nebenzollamte Haibach jeder erste, zweite, dritte und vierte Dienstag im Sommer und Winter; am k. k. Hauptzollamte in Passau (Bahnhof) jeder zweite und vierte Mittwoch im Sommer und Winter, jedoch nur gegen vorherige Bestellung; am k. k. Nebenzollamte Schärding jeder Donnerstag Sommer und Winter.

Controlorgan für diese k. k. Zollämter ist der k. k. Bezirksthierarzt in Schärding.

Im politischen Bezirke Ried:

Am k. k. Nebenzollamte in Obernberg nur auf Bestellung und Kosten der Partei.

Controlorgan für dieses k. k. Zollamt ist der Beschauthierarzt in Altheim.

Im politischen Bezirke Braunau am Inn:

Am k. k. Nebenzollamte Braunau jeder Dienstag und Freitag im Sommer wie im Winter; am k. k. Hauptzollamte in Simbach (Bahnhof) jeder Montag im Sommer wie im Winter gegen vorherige Bestellung.

Controlorgan für diese k. k. Zollämter ist der k. k. Bezirksthierarzt in Braunau am Inn.

Am k. k. Nebenzollamte Ach jeder Dienstag im Sommer, jeder erste, zweite und vierte Dienstag im Winter von 8 bis 11 Uhr früh; am k. k. Nebenzollamte Ettenau jeder Mittwoch im Sommer, jeder erste, zweite und vierte Mittwoch im Winter von 1 bis 5 Uhr nachmittags.

Controlorgan für diese k. k. Zollämter ist der landschaftliche Thierarzt in Hochburg.

Fällt auf einen dieser Controltage ein kirchlicher Feiertag, so findet die Vieheinfuhr, respective thierärztliche Controle am nächstfolgenden Wochentage während der gleichen Tagesstunden statt.

12. Im Falle einer außerordentlichen Grenzcontrole hat der Controlthierarzt von den von der Partei im voraus erlegten Kosten seiner Entsendung den für das importirte Vieh zu entrichtenden Betrag der Beschautaxen bis zur Höhe der Controlkosten an das betreffende k. k. Grenzzollamt gegen Amtsquittung abzuführen und denselben im Wege der ordentlichen Rechnungslegung und unter Vorlage dieser Amtsquittung anzusprechen.

Übersteigen diese Commissionskosten die entfallenden Beschautaxen, so hat der betreffende Transporteur die entsprechende Aufzahlung an das k. k. Grenzzollamt zu leisten.

13. Von ertheilten besonderen Einfuhrsbewilligungen und den von der Partei entrichteten Reisekosten hat die politische Bezirksbehörde das in Betracht kommende k. k. Grenzzollamt rechtzeitig zu verständigen.

14. Die mit der thierärztlichen Grenzcontrole betrauten landesfürstlichen oder staatsbehördlich bestellten Thierärzte, sowie die inspicirenden Veterinärorgane sind verpflichtet, solche Viehtransporte, welche nach Maßgabe dieser Verordnung der thierärztlichen Grenzcontrole unterliegen und ohne dieselbe bestanden zu haben, zur Ein- oder Durchfuhr zugelassen worden sein sollten, ohne Verzug und telegraphisch der Statthalterei zur Anzeige zu bringen.

B. Verkehr mit Weidevieh nach dem österreichischen Grenzgebiete und der kleine Grenzverkehr.

I. Der Verkehr mit Weidevieh aus den deutschen nach den österreichischen Grenzgebieten ist unter den nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Herden haben beim Grenzübertritte ein Verzeichnis der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verificirung (Prüfung und Beglaubigung) vorzulegen;

b) die Rückkehr der Thiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Herden oder nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen.

In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Schutzmaßregeln erfolgen.

C. Verkehr mit dem zum Exporte nach dem Deutschen Reiche bestimmten Vieh.

1. In den im Absatze A, Alinea 11, bezeichneten Grenzzollämtern wird an den normirten Controltagen auch jenes zur Ausfuhr nach Bayern bestimmte Vieh der thierärztlichen Controle im Sinne des Artikels II des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche unterworfen, über welches die thierärztliche Bescheinigungsclausel nicht vorliegt.

2. Für die Vornahme dieser Untersuchung des Exportviehes sind die im Absatze A, Alinea 10, für die Einfuhr von Thieren normirten Beschaugebüren zu entrichten.

3. Über Einschreiten bei der politischen Bezirksbehörde kann auch die Ausfuhr an anderen als den normirten Controltagen bewilligt werden, wenn seitens der Partei die Kosten der Dienstesreise des Controlthierarztes im Sinne des Absatzes A, Punkt 12, getragen werden.

Derlei Einschreiten müssen jedoch spätestens 24 Stunden vorher mündlich, schriftlich oder telegraphisch erfolgen.

II. Die Bewohner von nicht mehr als fünf Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

III. Die Einfuhr von Vieh über die Reichsgrenze mit Umgehung der grenzzollamtlichen, respective der veterinärpolizeilichen Controle ist nach §. 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, mit dem Verfall der betroffenen Thiere zu ahnden.

IV. Die Bestimmung des §. 11 dieses Gesetzes, dass alle Viehtriebe im Innern des Reiches von fünf zu fünf Tagen einer thierärztlichen Untersuchung zu unterstellen sind und der jeweilige Untersuchungsbefund auf der Rückseite des Viehpasses zu bescheinigen ist, findet auch auf das Importvieh jeder Gattung gleichmäßige Anwendung.

Diese Bestimmungen treten am 1. März 1902 in Kraft und werden mit denselben gleichzeitig die hieramtlichen Verordnungen vom 15. Juni, 15. October 1898, Z. 8990/II und 17835/II, und 9. April 1900, Z. 3568/II, L. G. u. V. Bl. Nr. 20 und 30 ex 1898 und Nr. 12 ex 1900, außer Wirksamkeit gesetzt.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 3. März 1902, Z. 3457,

betreffend

Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen in, beziehungsweise durch den politischen Bezirk Suczawa und aus dem politischen Bezirke Suczawa.

Mit Rücksicht darauf, dass in vielen Consumorten bei aus dem Bezirke Suczawa stammenden Schlachtschweinen wiederholt Schweinepest ämtlich constatirt wurde, ohne dass es gelungen wäre, die dort offenbar bestehenden Seuchenherde aufzudecken, findet die k. k. Landesregierung zum Zwecke der Tilgung der erwähnten Seuche auf Grund der Bestimmungen des §. 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes Nachstehendes zu verfügen:

1. Die Einfuhr (der Eintrieb) von Schweinen (Zucht-, Nutz- und Schlachtschweinen) in den politischen Bezirk Suczawa ist überhaupt verboten.

2. Zur Ausfuhr (zum Austrieb) aus dem politischen Bezirke Suczawa dürfen nur zur Schlachtung bestimmte Schweine lediglich mittelst der Eisenbahn, und zwar in die Bukowina nur in das Schlachthaus in Czernowitz und in die übrigen Länder nach Maßgabe der von diesen jeweils getroffenen Verfügungen gelangen.

Die nach Czernowitz eingeführten Schweine dieser Provenienz sind auch bei der Ausladung thierärztlich zu beschauen und dann binnen längstens 48 Stunden im städtischen Schlachthause, wohin sie mittelst Wägen mit Pferdebespannung sofort nach der Ausladung zu überführen sind, unter Aufsicht des städtischen Amtsthierarztes zu schlachten.

3. Die Durchfuhr (der Durchtrieb) von Schweinen durch den politischen Bezirk Suczawa ist nur mittelst der Eisenbahn gestattet.

4. Durch die vorstehenden Verfügungen wird der Verkehr mit Schweinen innerhalb des Bezirkes Suczawa nicht berührt.

Zwecks Erleichterung der Controle des Verkehres mit Schweinen sind die Viehpässe im erwähnten Bezirke auf speciellen Blanketten hellgrüner Farbe, welche die Gemeinden (Gutsgebiete) in der bisherigen Weise von der Bezirkshauptmannschaft zu beziehen haben werden, auszustellen. Bis zur Beschaffung solcher Viehpassblankette ist die Benützung der bisherigen weißen Blankette zulässig.

Hievon geschieht mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, dass Übertretungen dieser am 15. März 1902 in Wirksamkeit tretenden Kundmachung nach den Bestimmungen des §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, werden geahndet werden.

Kundmachung der Landesregierung für Kärnten vom 4. März 1902, Z. 3478,

betreffend

die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehres mit Schweinen im politischen Bezirke Völkermarkt.

Da die Schweinepest im politischen Bezirke Völkermarkt auf die Gemeinde Eberndorf beschränkt geblieben ist und daselbst dem Erlöschen nahe ist, werden die mit der Kundmachung vom 27. Jänner 1902, Z. 1457, über einige Gemeinden des Jaunthales verhängten Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen vom 10. März 1902 an, wieder aufgehoben.

Hiedurch werden die für den Verkehr mit Schweinen bestehenden allgemeinen Vorschriften, sowie die bezüglich der verseuchten Localitäten angeordneten speciellen Anordnungen nicht berührt.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Verschiedene Mittheilungen.

(Der Handel mit Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh, Fleisch und Fleischwaren im österreichisch-ungarischen Zollgebiete.) Den vom k. k. Handelsministerium herausgegebenen Nachweisen über den Zwischenverkehr sind die nachfolgenden Daten über die im Jahre 1901 erfolgte Einfuhr von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh, Fleisch und Fleischwaren aus Ungarn nach Österreich und die Ausfuhr der gleichen Warenkategorien aus Österreich nach Ungarn entnommen. Die hier gewählte tabellarische Gruppirung ist analog der des Außenhandels der Monarchie mit Schlachtvieh und Fleisch („Beiblatt" Nr. 5 ex 1902, S. 49) vorgenommen worden, wodurch auch nach dieser Richtung den Fachkreisen und Interessenten ein Vergleich ermöglicht wird. Der Specialisirung, wie sie die Zwischenverkehrsstatistik bringt, wurde in den anschließenden Tabellen nur insoweit Rechnung getragen, als eine Sonderung der Rinder nach Schlacht, Zucht- und Nutzvieh erfolgte.

Einfuhr aus Ungarn nach Österreich.

	Handelswert in Kronen		Stückzahl		Differenz	
	1900	1901	1900	1901		
Schlachtrinder	86,620.903	81,403.389	243.016	234.021	—	8.995
Zucht- und Melkvieh	2,551.660	2,444.125	8.004	7.655	—	349
Zugochsen	787.600	1,142.378	2.200	3.191	+	991
Jungvieh und Kälber	2,699.292	3,574.107	28.241	34.881	+	6.640
Schafe, Lämmer 2c.	2,459.136	3,484.134	134.417	188.619	+	54.202
Mastschweine	53,433.406	61,329.649	354.691	426.163	+	71.472
Magerschweine	5,567.732	8,045.344	126.919	182.942	+	56.023
Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh	154,119.729	161,423.126	897.488	1,077.472	+	179.984
Fleisch:			Metercentner			
frisches	6,873.272	8,423.086	75.743	92.731	+	16 988
zubereitetes	1,430.010	1,442.225	11.164	11.276	+	112
Fleischwürste	3,460.445	4,185.350	13.264	16.344	+	3.080
Fleischwaren	11,763.727	14,050.661	100.171	120 351	+	20.180

Der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die Einfuhr von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh (ohne Pferde) aus Ungarn nach Österreich im letztverflossenen Jahre rund 161·4 Millionen Kronen dem Handelswerte nach und 1,077.472 Stücke betragen hat und gegen das Vorjahr eine Steigerung um rund 7·3 Millionen Kronen Handelswert und 179.984 Stücke aufweist. Gleichzeitig ist die Einfuhr

von Fleisch und Fleischwaren auf 14 Millionen Kronen Handelswert rund 120.351 Metercentner um rund 3·28 Millionen Kronen Handelswert und 20.180 Metercentner gestiegen. Demgemäß in der Gesammtheit der hier vorgeführten Warengattungen, bei einer dem Handelswerte nach rund 175·4 Millionen Kronen betragenden Summe im Jahre 1901 eine Mehrdifferenz um rund 10·5 Millionen Kronen. Bemerkenswert ist, dass dieses Ergebnis, trotz der um circa 9000 Stücke verminderten Einfuhr von Schlachtrindern, durch wesentlich vermehrte Einfuhr von Schweinen, Schafen und Fleisch erreicht worden ist.

Die Ausfuhr der besprochenen Warengattungen aus Österreich nach Ungarn ist selbstverständlich eine sehr geringe. An Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh (ohne Pferde) hat dieselbe im Jahre 1901: 865.368 K dem Handelswerte nach und 7097 Stück betragen und gegen das Vorjahr eine Verringerung um 365.408 K dem Handelswerte nach und 3914 Stück erfahren. An Fleisch und Fleischwaren hat die Ausfuhr nach Ungarn im Jahre 1901 rund 3·9 Millionen Kronen dem Handelswerte nach und 28.408 Metercentner betragen; um 194.434 K dem Handelswerte nach und 1152 Metercentner mehr als im Jahre 1900. Die Plusdifferenz entfällt auf zubereitetes Fleisch und Fleischwaren, welche, wie aus der anschließenden Tabelle zu ersehen ist, in etwas stärkerem Maße ausgeführt worden sind.

Ausfuhr aus Österreich nach Ungarn.

	Handelswert in Kronen		Stückzahl		Differenz
	1900	1901	1900	1901	
Schlachtrinder	145.200	138.160	474	452	— 22
Zucht- und Melkvieh	443.070	377.095	1.115	974	— 141
Zugochsen	347.900	209.300	994	598	— 396
Jungvieh und Kälber	156.834	67.434	1.967	870	— 1.097
Schafe, Lämmer ꝛc.	34.642	26.498	3.651	2.880	— 771
Magerschweine	103.130	46.881	2.810	1.323	— 1.487
Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh	1,230.776	865.368	11.011	7.097	— 3.914
Fleisch:			Metercentner		
frisches	1,192.785	1,185.879	11.772	11.768	— 4
zubereitetes	2,198.660	2,328.740	12.130	12.662	+ 532
Fleischwaren	374.420	445.680	3.354	3.978	+ 624
Fleischwaren	3,765.865	3,960.299	27.256	28.408	+ 1.152

(Schweineeinfuhr aus Galizien nach Böhmen.) Die Einfuhr von Schlachtschweinen aus Galizien nach Böhmen wurde außer nach den in der Nummer 34 ex 1901 und Nummer 7 ex 1902*) des „Beiblattes“ bezeichneten Orten und Schlachthäusern mit der Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 1. März 1902, Z. 42379, auch nach der Stadt Tannwald gestattet.

*) Seite 75.

(Die Preisbewegung auf dem Wiener Schlachtviehmarkte im Jahre 1901.) Das bereits anlässlich der Besprechung des Handelsverkehrs auf dem Wiener Schlachtviehmarkte in der vorigen Nummer des „Beiblattes“ *) hervorgehobene Moment der Bedeutung dieses Marktes als Central-Viehhandelsplatz der Monarchie und wichtigsten Absatzgebietes der heimischen Viehproduction dürfte nachfolgender Übersicht über die geschäftliche Abwicklung des Viehhandels und die Preisbewegung auf dem Wiener Schlachtviehmarkte während des abgelaufenen Jahres unter gleichzeitiger Vorführung der entsprechenden Daten des vorhergegangenen Jahres das Interesse weiterer Kreise sichern. Damit findet die erwähnte Besprechung über den stattgefundenen Handelsverkehr ihre abschließende Ergänzung.

Von den nach den Bestimmungen der Marktordnung auf dem Rindermarkte zulässigen Verkaufsarten: dem Verkaufe nach Lebendgewicht, nach Stück (auf dem Fuße) und nach Schlachtgewicht, sind auch im letztverflossenen Jahre nur die beiden erstgenannten Verkaufsarten zur Anwendung gelangt; Verkäufe nach Schlachtgewicht haben nicht stattgefunden.

Von den auf dem Wiener Viehmarkte aufgetriebenen Rindern wurden verkauft nach:

Lebendgewicht	249.925 Rinder
Stück (auf dem Fuße)	13.958 „
Zusammen . .	263.883 Rinder

Demnach entfielen auf den Verkaufsmodus nach Lebendgewicht 94·6 Procent sämmtlicher Käufe und ist, verglichen mit den bezüglichen Daten des Jahres 1900, eine weitere Zunahme der Käufe nach Lebendgewicht zu beobachten. Nur Beindlvieh wurde „nach Stück“ gekauft und auch von diesem ein verhältnismäßig geringer Theil.

Bei der amtlichen Abwage der nach Lebendgewicht verkauften Rinder variirte während der einzelnen Monate des Jahres 1901 das durchschnittliche Lebendgewicht eines Stückes regulärer Marktware (Mast- und Weidevieh) zwischen 460 bis 548 (1900: 486 bis 550) Kilogramm; als jährliches Durchschnittsgewicht ergibt sich daraus 513 Kilogramm pro Stück Rind gegen 514 Kilogramm im Jahre 1900. In diesem durchschnittlichen Gewichtsergebnis ist keine bemerkenswerte Änderung der Gewichtsqualität der regulären Marktware zu erblicken, immerhin aber muss ein Rückgang verzeichnet werden. Bei den auf dem Fuße verkauften Rindern (Beindlvieh) ist bezüglich des Durchschnittsgewichtes eine viel erheblichere Differenz der Ergebnisse im Jahre 1901 gegen das vorhergegangene Jahr zu beobachten. In den einzelnen Monaten des Jahres 1901 schwankte

*) Seite 76.

das Durchschnittsgewicht dieser Thiere von 268 bis 346 (1900: 333 bis 353) Kilogramm; im Jahresdurchschnitte ergibt sich daraus für 1901: 322 Kilogramm gegen 341 Kilogramm in 1900. Demnach ein durchschnittlicher Gewichtsrückgang um 19 Kilogramm per Stück.

Die Preisbewegung auf dem Schlachtviehmarkte im Jahre 1901, mit den im vorausgegangenen Jahre stattgehabten Preisnotirungen verglichen, stellt sich, wenn bei diesem Vergleiche die äußersten Preisgrenzen in Betracht gezogen werden, nach oben hin als eine unveränderte dar, während nach unten hin sich eine Preisermäßigung von 4 K pro 100 Kilogramm ergibt. Die Einkaufspreise für reguläre Marktware erscheinen in den marktamtlichen Tabellen, welche in den „Mittheilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrates" veröffentlicht sind, mit 32 bis 88 K gegen 36 bis 88 K pro 100 Kilogramm im Jahre 1900 ausgewiesen; in einem Monate (October 1901) figurirt sogar der Preis von 28 K als unterste Preisgrenze. Die Feststellung eines Preisrückganges, wenn auch nur bei den minderen Kategorien, ist eine auffallende Erscheinung mit Rücksicht auf die früher nachgewiesene Verringerung der Zufuhr im verflossenen Jahre und der ziemlich feststehenden Beobachtung, dass vermindertes Angebot in der Regel steigende Preise zur Folge hat, wenn nicht andere paralysirende Einflüsse sich geltend machen. Dass diese Bedenken nicht der Berechtigung entbehren, wird durch die anschließende statistische Tabelle erwiesen, auf deren Grundlage man zu einem anderen, mit den Vorkommnissen mehr übereinstimmenden Resultate hinsichtlich der Preisbewegung auf dem Wiener Schlachtviehmarkte gelangt. Die Construction dieser Tabelle, welche in gleicher Weise schon bei der vorjährigen Besprechung vorgenommen wurde („Beiblatt" Nr. 4 ex 1901, S. 35) beruht darauf, dass die innerhalb jedes einzelnen Monates um einen Einheitspreis angekaufte größte Anzahl von Schlachtthieren (reguläre Marktware) verzeichnet wird.

1901	Gesammtauftrieb, Stück:	davon wurde erzielt für Stück:	ein Einheitspreis von Kronen pr. 100 Kg.
Jänner	18.249	2.580	56
Februar	17.560	2.535	64
März	17.551	2.613	56
April	22.660	3.601	68
Mai	20.501	3.281	64
Juni	20.526	3.813	64
Juli	20.960	3.288	64
August	25.344	2.755	76
September	20.447	2.121	52
October	25.661	2.840	56
November	20.161	2.291	56
December	20.305	2.680	68
	249.925	34.398	62

Dieser Tabelle ist zu entnehmen, dass die größte Anzahl von Rindern 34.398 Stück von 249.925 im Jahre 1901 um den Durchschnittspreis von 62 K pro Metercentner verkauft worden ist, was gegen eine gleiche Aufstellung, betreffend das Jahr 1900, in welchem der so berechnete Durchschnittspreis 61 K betragen hat, eine Preiserhöhung von 1 K pro Metercentner ergibt. Hinsichtlich der Preisbewertung des Beindlviehes, insoweit dasselbe „nach Stück" verkauft worden ist, erscheinen die Preise im Jahre 1901 mit 60—200 K per Stück gegen 80—200 K per Stück im vorhergegangenen Jahre ausgewiesen; als extreme Notirungen sind 210—450 K pro Stück im abgelaufenen Jahre verzeichnet.

(Exportschlächtereien in Serbien.) Sehr beachtenswerte und informative Aufschlüsse enthalten die Berichte des k. und k. Consulates in Belgrad über die Errichtung und Ausgestaltung der Exportschlächtereien in Serbien, von denen es vornehmlich die Schweineschlächtereien sind, welche innerhalb der letzten Jahre eine außerordentliche Entwicklung aufzuweisen haben.

Das Bestreben, die serbische Viehproduction, eine der wichtigsten Erwerbsquellen des Landes, von den Schädigungen durch Einfuhrverbote und Grenzsperren seitens der Absatzgebiete aus Anlass auftretender Viehseuchen wenigstens theilweise unabhängig zu machen, führte zur Errichtung von Exportschlächtereien in Serbien auf Basis besonderer Förderung und Begünstigungen, welche den Unternehmern von der serbischen Regierung zutheil wurden. Obgleich schon in den Jahren 1896 und 1897 Großschlächtereien errichtet wurden, welche sich mit dem Exportversandt von Schweinefleisch und auch zeitweilig von Rindfleisch in größerem Maßstabe befassten, kann man mit Rücksicht darauf, dass es diesen Unternehmungen nicht gelang, sich zu behaupten, und dieselben genöthigt waren, ihren Betrieb einzustellen, erst vom Jahre 1898 ab, in welchem Jahre die Schlachthausactiengesellschaft in Belgrad gegründet wurde, von einem rationellen und erfolgreichen Betriebe der Exportschlächtereien in Serbien sprechen. Sämmtliche in weiterer Zeitfolge ins Leben gerufene Unternehmungen gleicher Art stehen in irgend einem geschäftlichen Zusammenhange mit der genannten Actiengesellschaft, welche am 1. April 1899 ihr eigenes Schlachthaus in Belgrad eröffnete. Dieses besteht aus zwei Abtheilungen, die eine für Exportschlachtungen, die andere für Schlachtungen zum localen Consum bestimmt. Welche Bedeutung das Belgrader Schlachthaus für den serbischen Fleischexport besitzt, wird durch die nachfolgenden Daten deutlich gemacht:

Es wurde aus Serbien an Schweinefleisch exportirt:

1898: 1,425.402 *kg* im Handelswerte von 1,103.897 Francs;

1899: 2,093.607 *kg* im Handelswerte von 1,669.115 Francs;

1900: 3,390.202 „ „ „ „ 3,199.047 Francs;

Dagegen im Jahre 1901 aus dem Belgrader Schlachthause allein: 3,355.170 *kg*.

Im Belgrader Schlachthause ist auch der Versuch von Rinderschlachtungen zu Exportzwecken unternommen worden, und hat der Versandt dieses Fleisches nach Wien stattgefunden. Die bezüglichen, in geringem Umfange vorgenommenen Versuche haben sich jedoch nicht bewährt. Erfolgreich erwies sich die in den letzten Wochen des verflossenen Jahres installirte Abtheilung für Geflügelschlachtung zu Exportzwecken und sind bereits im Monate December 1901 circa 100.000 *kg* Geflügel in geschlachtetem Zustande aus dem Belgrader Schlachthause nach England versendet worden.

Neben der Schlachthausactiengesellschaft und, wie schon früher erwähnt, in einem gewissen geschäftlichen Zusammenhange mit dieser, werden seit Ende des Jahres 1900 noch zwei andere Exportschlächtereien in Belgrad betrieben, deren Unternehmer — der eine ein Franzose, der andere ein Däne — den französischen, respective den englischen Markt dem serbischen Schweinefleisch als Absatzgebiet gewonnen haben. Der Franzose, ein Herr Gasseau aus Bordeaux, hat einen regelmäßigen Exportversandt von gesalzenem Schweinefleisch, Würsten, Schmalz nach Bordeaux, Marseille (auch nach Algier und Antwerpen gehen diese Producte) eingerichtet und hat die Propaganda für diesen Export in seiner Vaterstadt mit solchem Erfolg durchgeführt, dass sich dort zu diesem Behufe eine Actiengesellschaft gebildet hat. Der Däne Nilsen hat nach einem anfänglichen Miserfolge einer auf der Verwertung des Fleisches in Budapest und der Versendung des Schmalzes nach Deutschland beruhenden Combination, sich der Gewinnung des englischen Marktes zugewendet. Jüngere Thiere werden geschlachtet und nach einer eigenen Methode auf besonderen Abbrühapparaten zum Versandt hergerichtet und via Ostende nach London exportirt. Das Fleisch langt dort in befriedigendem Zustande an und wird, allerdings zu billigeren Preisen als das dem Geschmacke der englischen Consumenten mehr entsprechende Fleisch dänischer Provenienz abgesetzt. Nach diesem Muster*) sollen nun auch in Serbien Verbesserungen der Schweineracen stattfinden. Die serbische Regierung und die Schlachthausactiengesellschaft haben je 10.000 Francs für den Ankauf männlicher Fleischschweine gewidmet, und Ende October v. J. sind bereits 112 Stück in Böhmen gekaufte Yorkshire-Schweine in Belgrad eingetroffen. Die Aussichten für die angestrebten Verbesserungen werden als nicht ungünstige bezeichnet.

*) Siehe „Die Schweinezucht Dänemarks" im „Beiblatte" Nr. 87 ex 1902, S. 78.

Mit den voranstehend besprochenen Unternehmungen ist aber die Zahl der bestehenden und im Werden begriffenen Exportschlächtereien noch nicht erschöpft.

Ein viertes derartiges Unternehmen ist das in Velika-Plana (zwei Stunden von Belgrad an der Bahn nach Nisch gelegen), welches bisher nur im Winter betrieben wurde. Aus diesem Saison-Exportschlachthaus gelangen nichtsdestoweniger bedeutende Quantitäten Schweinefleisches nach Wien, Prag, Graz und Brünn zum Versandt. Es heißt, dass dieses Schlachthaus mit einer Eiserzeugungsmaschine und Kühlkammern versehen werden und dann auch während der Sommersaison den Warenversandt aufnehmen soll.

Im Sommer des verflossenen Jahres ist einer französischen Gesellschaft die Concession zur Errichtung einer fünften Exportschlächterei, und zwar in Paračin, das an der Hauptbahnlinie von Belgrad nach Nisch liegt, ertheilt worden. In dieser Gegend befinden sich die größten Schweinemastungen des Landes. Dieses Unternehmen soll die Fleischconservirung nach einer ganz neuen Methode, welche es ermöglicht, das Fleisch durch 45 Tage und länger in frischem (!) Zustande zu erhalten, vornehmen und verspricht man sich, im Falle des Gelingens, davon eine Hebung des bisher geringfügigen Rindfleischexportes. Wie die Dinge stehen, ist der Betriebsbeginn dieser Schlächterei vor dem Herbste d. J. nicht zu erwarten.

Zum Schlusse sei noch einer vor kurzem in Nisch installirten Hammel-Exportschlächterei Erwähnung gethan, die ein Italiener, Volpi aus Venedig, gegründet hat, welchem größere Capitalien zur Verfügung stehen sollen. Dieser Unternehmer ist nicht im Besitze einer staatlichen Concession und arbeitet lediglich auf Grund einer Gewerbelicenz der Stadt Nisch. Nach Bericht unseres Consulates in Belgrad vom 6. Jänner d. J. ist bisher nur versuchsweise eine kleine Partie geschlachteter Schafe über Hamburg nach London versendet worden und lässt sich ein Urtheil über die Rentabilität dieses Unternehmens noch nicht abgeben.

Ungeachtet der zum großen Theile von den Exportschlächtereien erzielten Erfolge spricht das k. und k. Consulat im allgemeinen seine Anschauung dahin aus, dass, wenn keine Grenzschwierigkeiten und Ausfuhrverbote für lebendes Vieh bestehen und für dieses hohe Preise zu erreichen sind, immerhin der Export lebender Ware mehr prosperiren wird als der Fleischversandt.

(Immunisirungsverfahren gegen Maul- und Klauenseuche.) In der am 7. März d. J. stattgefundenen Sitzung der Budgetcommission des preußischen Abgeordnetenhauses theilte Geheimrath Kirchner vom Cultusministerium mit, dass ein sicheres Immunisirungsverfahren gegen die Maul- und Klauenseuche entdeckt worden sei. Es sei die An-

nahme gerechtfertigt, dass es bald gelingen werde, ein Präparat herzustellen, welches dem einzelnen Besitzer ermöglichen wird, den gesammten Viehbestand für eine verhältnismäßig geringe Summe zu immunisiren. Professor Löffler (Greifswald), der die Versuche leitete, habe auch das Verfahren Baccelli's geprüft und dessen Mittel als gefährlich und nicht wirksam erkannt.

(Rinderpest in der Türkei.) Die im November 1901 in mehreren Orten der Districte Antiochia und Marach im Vilajet Aleppo ausgebrochene Rinderpest ist nach einem Berichte der k. und k. Botschaft in Constantinopel im Jänner dieses Jahres erloschen. Gleichzeitig meldet die k. und k. Botschaft das Auftreten der Rinderpest in der Stadt Chio und in Tallaros im Vilajet Chio.

Personalnachrichten.

In Durchführung des Gesetzes vom 27. September 1901, R. G. Bl. Nr. 148, wurden weiters *) ernannt:

In Galizien zu Bezirksoberthierärzten in der IX. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Karl Klich, Bruno Eitelberg, Daniel Kisiel, Sigismund Fertig, Narcis Sikorski, Friedrich Fried, Marian Dulęba, Stanislaus Kwieciński, Wladimir Fedorowicz, Ladislaus Machalski, Johann Smoluchowski, Victor Tychowski, Johann Szczerba, Nicolaus Horodnicki, Demetrius Marko, Johann Panek, Michael Serwacki; Miecislaus Grodecki, Stefan Janowicz, Zeno Szydłowsky, Anton Stupnicki, Pinkas König, Abraham Weißberg, Johann Piskorski, Josef Łucki, Esechiel Raff, Johann Skuciński, Dr. Casimir Rutkowski, Johann Nowak, Josef Gałek, Marian Audykowski und Heinrich Lang; zu Bezirksthierärzten in der X. Rangsclasse die Bezirksthierärzte Peter Pawlikiewicz, Franz Waśniewski, Ferdinand Zörner, Peter Olbrycht, Michael Ochnicz, Silvester Kruczkowski, Leo Lubliner, Adolf Weißberg, Josef Bernstein, Johann Sołtykiewicz, Hermann Sigall, Andreas Łukaszewski, Josef Vergesslich, Hersch Atlas, Gregor Bogdan, Leopold Urich, Adalbert Cielenkiewicz, Marian Orzechowski, Hermann Hirsch, Karl Grochowski, Rudolf Przykopa, Zacharias Bardach, Anton Pilch, Franz Dötsch, Wladimir Biliński, Andreas Miziura, Osias Lille, Michael Małecki, Theofil Dziurzyński, Anton Szymański, Josef Nowicki, Julian Strutyński, Josef Wedrychowski, Josef Kałkowski, Tauchim Hammermann, Josef Zagórski, Karl Koniński, Sigismund Markowski, Josef Serwa, Anatol Proskurnicki, Ladislaus Rudnicki, Edmund Zbudowski, Zeno Juhre, Andreas Sagan, Stanislaus Wagner und Vincenz Żuk.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirksoberthierarzt Franz Hejbal zum Veterinärinspector bei der Statthalterei in Brünn ernannt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat die praktischen Thierärzte Eduard Posch und Rudolf Cortella zu Veterinärassistenten ernannt.

*) Siehe „Beiblatt" Nr. 29, 31 und 34 ex 1901, Seite 345, 361 und 404.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat April 1902.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
			Stückzahl				
Amstetten	Ulmerfeld	24.	—	300	—	—	—
Horn	Horn	23.	450	400	—	—	—
Korneuburg	Stockerau	7.	150	—	—	—	—
Lilienfeld	Kaumberg	22.	—	200	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	5., 12., 19., 26.	—	—	800	—	—
	Mistelbach	7., 14., 21., 28.	—	—	500	—	—
Pöggstall	Kottes	4., 11., 18., 25.	—	400	—	—	—
St. Pölten	St. Pölten	3., 10., 17., 24.	—	—	500	—	—
Scheibbs	Wieselburg	23.	—	300	—	—	—
Wiener-Neustadt	Kirchschlag	25.	—	200	—	—	—
	Schwarzau	19.	—	300	—	—	—
Waidhofen a. d. Thaya	Raabs	5., 12., 19.	—	250	—	—	—
Zwettl	Allensteig	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
	Groß-Gerungs	5., 12., 19., 26.	—	300	—	—	—
	Zwettl	7., 14., 21., 28.	—	500	—	—	—
Stadt Wr.-Neustadt	Stadt Wr.-Neustadt	2., 5., 9., 12., 16., 19., 23., 26., 30.	—	200	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Freistadt	Leonfelden	3., 10., 17., 24.	—	300	—	—	—
	Weitenfelden	1.	—	200	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	3., 10., 17., 24.	—	300	—	—	Schlachtvieh.
Ried	Ried	8.	150	—	—	—	—
Rohrbach	Aigen	21.	—	300	—	—	—
	Rohrbach	7., 14., 28.	—	300	—	—	—
Wels	Wels	5., 12., 19., 26.	—	—	500	—	Spanferkel.

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Hallein	Oberalm	1.	—	200	—	—	Zucht und Nutzvieh.
	Puch	28.	—	250	—	—	detto
Salzburg-Umgebung .	Neumarkt	23.	—	200	—	—	detto
Tamsweg	Tamsweg	28.	—	200	—	—	detto

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Cilli	Neukirchen	3.	—	450	—	—	—
	Hochenegg	7.	50	800	—	60	—
	Franz	9.	—	250	—	—	—
	St. Marein	14.	—	500	—	—	—
	Ponigl	21.	—	300	—	—	—
	St. Georgen a. S. .	24.	150	1000	—	—	—
	Praßberg	24.	50	500	—	—	—
	St. Georgen a. T. .	25.	—	250	—	—	—
	Doll	29.	—	350	—	—	—
Deutsch-Landsberg . .	Eibiswald	23.	—	500	—	—	—
	Stainz	7.	—	500	—	—	—
Feldbach	Feldbach	8.	—	1100	—	—	Wird von fremden Händlern gerne wegen Einstellochsen besucht.
	Fürstenfeld	15.	—	200	—	—	—
	Gnas	23.	—	200	—	—	—
Gröbming	Stainach	1.	100	250	—	—	—
Hartberg	Pöllau	24.	20—60	150—200	—	—	Sehr schönes Mastvieh der Murbodener und Mürzthaler Race, Primaware, Export Wien, Graz. Zuchtvieh der Murbodener und Mürzthaler Race u. Fleckvieh.
	Pinggau	1.	—	200—250	—	—	Mastvieh aller Racen, hauptsächlich Nutzvieh.
	Wörth	28.	—	150—250	—	—	Nutz- und Zuchtvieh der fleckigen Niederungsracen.
Judenburg	Knittelfeld	1.	—	450	—	—	Nutzvieh der Murbodener Race.
	Weißkirchen	7.	—	500	—	—	detto
Leibnitz	Wildon	1.	—	600	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutzkühe, Schlacht- und Beinlvieh.
	Gabersdorf	5.	—	1000	—	—	—
	Spielfeld	16.	—	600	—	—	Ausfuhr nach Nieder- u. Oberösterreich, Mähren, Böhmen.
	Leibnitz	25.	—	800	—	—	detto
	Gamlitz	28.	—	800—1000	—	—	detto
Leoben	Trofaiach	1.	150—200	100	—	—	Zumeist schwere Pferde nach Nieder- u. Oberösterreich. Rindermarkt ohne Bedeutung, zumeist localer Natur.
Marburg	Windisch-Feistritz . .	5.	100—130	1200-1400	—	—	Exportviehmärkte. Zugochsen nach Böhmen und Mähren, auch nach Babolna jedes Jahr 200 Stück.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Marburg	St. Georgen a. d. P.	24.	—	750—900	—	—	Auch Mastochsen nach Wien und Graz.
	St. Leonhard W. B.	10.	—	1000—1200	—	—	Bedeutender Verkehr, mindere Handelsware.
Murau	Niederwölz	23.	—	300	—	—	Mariahofer.
Pettau	Maria-Neustift	1.	150	800	—	—	—
	Kostreinitz	25.	—	500	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	1.	600	800	—	—	—
Rann	Wind.-Landsberg	1.	—	1000	—	—	—
	Dobje	5.	—	400	—	—	—
	Kopreinitz	10.	—	300	—	—	—
	Lichtenwald	16.	—	500	—	—	—
	Kapellen	17.	—	600	—	—	—
	Zdolc	24.	—	900	—	—	—
Voitsberg	Geistthal	25.	—	200	—	—	Reine Murbodener Jungochsen.
	Ligist	1.	—	200	—	—	Gemischte Schläge, zumeist Beindlvieh.
Weiz	Weiz	1.	—	300	—	—	—
	St. Ruprecht	23.	—	450	—	—	—
	Sinabelkirchen	25.	—	500	—	—	—
	Pischelsdorf	28.	—	500	—	—	—
Windisch-Graz	Schönstein	1.	320	700	—	—	Größerer Auftrieb an Zugochsen.
	St. Ilgen u. d. T.	21.	—	350	—	—	detto
	Saldenhofen	25.	—	300	—	—	detto
Marburg, Stadt	Marburg, Stadt	9., 23.	—	800	—	—	—
	" "	5., 12., 19., 26.	—	—	1200	—	—
Cilli, Stadt	Cilli, Stadt	1.	—	120—150	—	—	—
Pettau, Stadt	Pettau, Stadt	2., 9., 16., 22., 23., 30.	250	1250	1400	—	Am 23. Jahr- und Viehmarkt, am 2., 9., 16., 22. u. 30. Schweinemärkte.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Spittal	Millstadt	23.	—	250	—	—	—
St. Veit	Althofen	1.	—	600	—	—	—
	St. Veit	7.	450	400	—	—	—
Villach	Villach	2.	—	300	—	—	—
Völkermarkt	Völkermarkt	2., 9., 16., 23., 30.	—	300—500	—	—	—
	Gutenstein	24.	—	600	—	1200	—
Wolfsberg	St. Leonhard	1.	170	400	—	—	—
	Schiefling	14.	—	400	—	—	—
	St. Georgen	23.	—	250	—	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Adelsberg	Wippach	1.	—	300	200	—	—
	Sturije	7.	—	250	250	—	—
	Ill.-Feistritz	28.	—	200	300	—	—
Gottschee	Hrib	2.	—	200	100	—	—
	Reifnitz	7.	—	400	100	—	—
	Tiefentlach	21.	—	650	200	—	—
	Ober-Mösel	25.	—	220	250	—	—
Gurkfeld	Trebelno	5.	—	800	—	—	—
	Puschendorf	10.	—	500	400	—	—
	St. Bartelmä	12.	50	800	600	—	Auch Export.
	Jagnanca	17.	—	250	—	50	—
	Ratschach	19.	—	800	—	—	Etwas Export.
	Haselbach	24.	—	800	—	50	—
	Wutschka	25.	300	1650	400	100	Export in innerösterreichische Länder.
	St. Georgen	25.	—	250	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Krainburg	Bischoflack	24.	—	400	300	500	—
	Krainburg	25.	—	900	600	200	Export in österreichische Länder.
Laibach	Ober-Laibach . . .	2.	—	200	—	—	—
Stadtgemeinde Laibach	Polanavorstadt . . .	8.	220	800	—	—	Export in österreichische Länder, wie: Kärnten, Tirol, Mähren und Küstenland.
Littai	St. Veit	7.	—	800	—	—	detto
	Watsch	7.	—	600	—	—	—
	St. Georgen bei Islak	24.	—	500	—	—	—
Loitsch	Rakek	2.	—	500	—	—	—
	Grahovo	17.	—	1000	—	—	—
	Planina	24.	—	350	—	—	—
	Zirknitz	28.	—	300	—	—	—
Rudolfswerth . . .	Rudolfswerth . . .	7.	—	400	400	—	—
	" . . .	22.	20	800	200	—	Etwas Export.
	Seisenberg	24.	—	800	—	—	—
Tschernembl	Möttling	8.	—	1000	300	—	—
	Semitsch	26.	—	1700	200	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	10., 24.	80	1100	800	—	—
Gradiska	Ajello	21.	—	900	900	—	—
	Cormons	25.	—	900	850	—	—
	Gradiska	8.	—	850	900	—	—
	Romans	28.	—	800	850	—	—
Capodistria	Capodistria	17.	12	250	400	100	—
Mitterburg	Mitterburg	1.	15	850	400	100	—
Pola	Sanvincenti	25.	25	700	200	400	Jahrmarkt.
Sesana	Divacca	26.	—	900	300	—	—
	Sesana	12.	80	800	300	—	—
Volosca	Herpelje	2.	—	250	100	—	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Borgo	Borgo	7., 16.	6	250	400	350	—
Brixen	Brixen	29.	—	200	100	150	—
	Sterzing	24.	—	350	70	160	—
Bruneck	Sand	24.	—	200	150	600	—
Cles	Cles	7.	50	800	600	10	—
	Fondo	15.	—	200	100	—	—
Imst	Imst	1.	—	250	130	—	—
Innsbruck	Amras	1.	—	250	200	—	—
	Telfs	24.	—	300	200	—	—
Kitzbühel	Kitzbühel	28.	—	300	—	100	—
Kufstein	Kufstein	2.	—	350	—	—	—
	Rattenberg . . .	23., 24.	—	450	50	20	—
	Wörgl	1.	150	400	40	20	—
Landeck	Zams	24.	—	200	60	—	—
Lienz	Sillian	1.	—	350	20	30	—
	Windisch-Martrei . .	24.	—	300	—	—	—
Schlanders	Mals	20.	—	200	—	—	—
	Laatsch	5.	—	500	150	10	—
Meran	Lana	1.	—	700	100	100	—
Riva	Arco	2.	5	250	20	50	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Rovereto	Mori	3.	30	400	50	100	—
	"	18.	—	200	40	50	—
	Tierno (Fraction v. M.)	25.	20	600	60	200	—
Schwaz	Jenbach	1.	—	500	200	30	—
	Zell a. Z.	30.	—	350	150	200	—
Tione	Ponte Arche	15.	20	500	200	150	—
Trient	Mezzotedesco	20.	250	—	—	—	—
	Lavis (Pressano)	7.	—	500	190	100	—
	Denno	19.	—	200	120	10	—
	Pergine	23., 28.	5	250	500	400	—
Bozen, Stadt	Bozen	5.	100	1100	200	140	—
Trient, Stadt	Trient	21.	20	550	120	60	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Feldkirch	Dornbirn	1.	70	300	230	30	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Blatna	Blatna	9.	—	800	—	—	—
	Kasojowitz	8.	100	900	—	—	—
Budweis	Budweis	17.	500	900	600	—	—
	Schweinitz	2.	—	250	350	—	—
	"	9., 16., 23., 30.	—	250—350	50—80	—	—
Chotěboř	Přibislau	14.	—	350	—	—	—
Chrudim	Hermannměstetz	7.	—	600	—	—	—
	Nassaberg	24.	—	200	—	—	—
Časlau	Časlau	29.	—	300	700	—	—
Deutsch-Brod	Humpoletz	3., 9., 16., 23.	—	350—500	120—150	—	—
	Polna	9.	—	450	—	—	—
Falkenau	Elbogen	7.	—	450	20	—	—
	Falkenau	21.	30	650	40	—	—
	Gossengrün	14., 24.	—	500—700	50	—	—
	Königsberg	1., 16.	—	900—1200	200—250	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün	28.	—	300	50	—	—
Hohenmauth	Hohenmauth	28.	120	500	50	—	—
Hořowitz	Beraun	21.	180	650	—	—	—
	Hostomitz	24.	—	400	—	—	—
Jičin	Jičin	21.	80	600	140	—	—
	Libán	22.	—	200	—	—	—
Kaplitz	Kaplitz	5., 12., 19., 26.	—	250	—	—	—
Karolinenthal	Brandeis a. d. E.	8.	200	800	—	—	—
	Čelakowitz	29.	—	200	—	—	—
	Elbekosteletz	29.	30	450	—	—	—
Kladno	Unhošt	30.	—	250	—	—	—
Klattau	Drosau	24.	—	500	—	—	—
	Klattau	29.	200	1200	—	—	—
	Planitz	10.	—	900	—	—	—
	Silberberg	17.	—	400	—	—	—
Kolin	Kolin	14.	120	750	—	—	—
Königgrätz	Hohenbruck	1.	—	350	—	—	—
	Horitz	30.	280	500	—	—	—
Königinhof	Josefstadt	1.	200	600	—	—	—
Králowitz	Kozlan	1., 4.	—	600—700	—	—	—
	Králowitz	7.	—	750	—	—	—
Kuttenberg	Kohljanowitz	1.	—	700	—	—	—
	Kuttenberg	28.	—	850	—	—	—
	Neuhof	7.	50	500	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Ledeč	Křiwsoudov	1., 7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
	Ledeč	3., 10., 17., 24.	—	350	—	—	—
Leitmeritz	Leitmeritz	28.	14	200	—	—	—
Luditz	Buchau	22.	—	250	—	—	—
	"	28.	—	1600	—	—	—
	Chiesch	17.	—	700	—	—	—
Melnik	Melnik	1., 8., 15., 22., 29.	—	1400	—	—	—
Mies	Dobřan	28.	—	400	—	—	—
	Kladrau	7.	—	200	—	—	—
	Staab	24.	—	200	—	—	—
	Tuschkau	10.	—	800	—	—	—
Mühlhausen	Bechin	1.	—	400	—	—	—
	Bernarditz	24.	—	600	—	—	—
	Mühlhausen	28.	—	2000	—	—	—
Münchengrätz	Bakov	14.	250	1000	—	—	—
	Fürstenbruck	7.	—	300	—	—	—
	Münchengrätz	23., 24.	—	800	—	—	—
Neubydžow	Chlumetz	30.	—	300	—	—	—
	Neubydžov	1.	60	700	—	—	—
	Wesely, Hoch-	23.	—	350	—	—	—
Neuhaus	Neuhaus	2.	150	600	80	—	—
Neustadt	Dobruschka	8.	—	400	—	—	—
	Opočno	25.	—	300	—	—	—
Pardubitz	Daschitz	23.	40	450	—	—	—
	Holitz	7.	25	250	—	—	—
	Pardubitz	14.	250	600	—	—	—
	Přelauč	23.	—	650	—	—	—
Pilgram	Deschna	23.	—	600	—	—	—
	Kamenitz a. L.	1.	—	200	—	—	—
	Patzau	28.	—	700	—	—	—
Pilsen	Pilsen	28.	480	650	—	—	—
Pisek	Mirowitz	23.	—	1000	—	—	—
	Protiwin	16.	—	900	—	—	—
	Wodňan	8.	300	500	—	—	—
Plan	Kuttenplan	24.	—	400	—	—	—
	Plan	9.	—	1000	60	—	—
Poděbrad	Königstadtl	7.	—	600	—	—	—
	Poděbrad	11.	—	900	—	—	—
Polička	Polička	30.	—	300	—	—	—
Prachatitz	Husinetz	5., 12., 19., 26.	—	250	—	—	—
	Netolitz	1.	700	1200	—	—	—
Přestitz	Nepomuk	23.	—	800	—	—	—
Přibram	Přibram	7.	50	600	—	—	—
Rakonitz	Rakonitz	30.	200	1500	—	—	—
Reichenau	Reichenau	2., 9., 16., 23., 30.	—	550	—	—	—
Rokitzan	Rokitzan	4.	—	600	—	—	—
Schüttenhofen	Reichenstein, Unter-	23.	—	250	—	—	—
Selčan	Sedletz	24.	—	200	—	—	—
	Selčan	21.	—	500	—	—	—
Senftenberg	Geiersberg	14.	5	250	130	—	—
Starkenbach	Hochstadt	7.	40	400	40	—	—
Tabor	Chotovin	26.	—	300	—	—	—
	Jistebnitz	7.	—	700	—	—	—
	Jungwoschitz	1.	—	800	—	—	—
	Tabor	22.	300	1500	—	—	—
Tachau	Haid	1., 8., 15., 22., 29.	—	400—600	250—300	—	—
Taus	Neugedein	4., 18.	—	500	—	—	—
	"	14.	—	1250	—	—	—
	"	25.	—	250	—	—	—
	Taus	3.	—	250	200	—	—
Tepl	Tepl	29.	—	250	—	—	—
Turnau	Turnau	16.	300	700	150	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Wittingau	Bukovsko	23.	—	300	—	—	—
	Kardasch-Rečitz . . .	1.	—	500	—	—	—
	Suchenthal	1.	—	350	—	—	—
	Weseli	4.	—	500	—	—	—
	Wittingau	3.	—	500	350	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Auspitz	Klobouk	8.	—	350	—	—	—
Ung.-Brod	Wall.-Klobouk . . .	28.	—	300	120	—	—
	Slawitschin	28.	—	350	650	—	—
Mähr.-Budwitz . . .	Fratting	1.	25	550	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Datschitz	Datschitz	2.	—	600	750	—	detto
	Neureisch	9.	—	1000	—	—	detto
	Zlabings	14., 28.	—	300—600	150	—	detto
Gaya	Wratzow	2.	80	600	—	—	—
Göding	Hrozna Lhotta . . .	28.	50	650	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Holleschau	Wisowitz	7.	—	300	100	200	—
Ung.-Hradisch	Bisenz	28.	325	800	—	—	—
	Zlin	7.	75	400	—	400	—
Groß-Meseritsch . . .	Groß-Bittesch . . .	3.	—	200	250	—	—
Wall.-Meseritsch . .	Krasna	28.	—	400	—	—	—
	Rožnau	29.	—	350	100	—	—
Neustadtl	Saar	1.	—	350	100	—	—
Neutitschein	Freiberg	28.	25	300	600	—	—
	Neutitschein	23.	150	450	—	—	—
Prossnitz	Prossnitz	29.	200	200	—	—	—
Trebitsch	Oppatau	1.	—	400	—	—	—
	Trebitsch	21.	100	600	150	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Wischau	Austerlitz	15.	50	250	150	—	—
	Wischau	28.	50	350	—	—	—
Ung.-Hradisch, Stadt .	Ung.-Hradisch . . .	21.	1150	2400	1500	100	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Kremsier, Stadt . . .	Kremsier	22.	150	600	100	—	—
Znaim, Stadt	Znaim	28.	300	800	—	—	—

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	17., 24.	—	—	550—600	—	—
	″	21.	60	300	—	—	—
Freistadt	Freistadt	22.	20	250	250	—	—
Teschen	Jablunkau	29.	—	200	250	—	—
	Teschen	7.	350	400	—	—	—
	″	19., 26.	—	—	600—900	—	—
Troppau	Wigstadtl	21.	50	350	—	—	Ochsenmarkt.
Troppau, Stadt . . .	Troppau	1.	350	—	—	—	Export von Pferden nach Deutschland.

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	10., 19., 26.	—	200	500	—	—
	Oświęcim	3., 10.	—	—	500	—	—
Bochnia	Łapanów	1., 21.	—	—	600	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Bochnia	Niepołomice	1.	—	200	800	—	—
	Niegowici	30.	—	600	—	—	—
	Lipica murowana	7., 28.	—	500	900	—	—
	Bochnia	10.	1300	500	900	—	—
	Ujście solne	14.	—	—	600	—	—
Bohorodczany	Bohorodczany	2.	—	600	600	—	—
	Borszczów	14., 21.	—	200	—	—	—
	Korolówka	3., 10., 17., 24.	—	500	—	—	—
Borszczów	Mielnica	1., 15.	—	200	—	—	—
	Uście biskupie	5., 22.	—	200	—	—	—
Brody	Brody	8., 14., 21.	—	—	500	—	—
	Załośce	23.	—	—	800	—	—
Brzesko	Brzesko	1., 28.	—	500	—	—	—
	Szczurawa	24.	—	300	—	—	—
	Wojnicz	28.	—	200	—	—	—
	Zakliczyn	14.	—	200	—	—	—
Brzeżany	Kozowa	14.	150	200	500	—	—
	Kozłów	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
Brzozów	Brzozów	21.	250	400	—	—	—
Buczacz	Buczacz	3., 10., 17., 24.	—	400	700	—	—
	Monasterzyska	2., 9., 16., 23., 30.	—	300	—	—	—
	Uście zielone	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
Chrzanów	Chrzanów	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
	Krzeszowice	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Cieszanów	Narol	10.	—	200	—	—	—
	Oleszyce	16.	—	200	—	—	—
	Lubaczów	25.	—	200	—	—	—
	Cieszanów	28.	—	200	—	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	7., 21.	—	600	—	—	—
Dobromil	Bircza	2., 9., 16., 23.	—	200	—	—	—
	Dobromil	14., 21.	—	300	—	—	—
Gorlice	Gorlice	15.	—	300	—	—	—
	Zdynia	19.	—	200	—	—	—
Gródek	Gródek	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
Grybów	Grybów	1., 7., 14., 21., 28.	—	600	—	—	—
Horodenka	Obertyn	2., 8.	150	800	600	—	Jahrmarkt.
	Horodenka	7.	600	1000	700	—	detto.
	〃	1., 8., 15., 22., 29.	200	300	600	—	—
Jaroslau	Jaroslau	4., 11., 18., 25.	—	200	500	—	—
	Radymno	23.	200	500	600	—	—
Jaworów	Jaworów	14., 21.	200	600	500	—	—
	Krakowice	30.	250	600	500	—	—
	Wielkie oczy	2.	250	600	500	—	—
Kałusz	Kałusz	14., 15., 16.	700	3400	400	—	Jahrmarkt.
Kolomea	Kułaczkowce	1., 21.	200	200	—	—	detto.
Limanowa	Kamienica	8., 29.	—	200	—	500	—
	Limanowa	1., 21.	—	900	600	500	—
	Łukowica	7., 28.	—	200	—	—	—
	Niedźwiedź	30.	—	200	—	700	—
	Skrzydlna	10., 24.	—	500	—	—	—
	Szczyrzyc	22.	—	300	—	500	—
	Tymbark	14.	—	600	500	500	—
Lisko	Lisko	8., 15.	200	200	—	—	—
	Baligród	14.	—	200	500	—	—
	Lutowiska	24.	—	200	500	—	—
Lemberg	Jaryczów nowy	2.	—	200	—	—	Jahrmarkt.
Łańcut	Leżajsk	23.	—	—	500	—	—
	Żołynia	3.	—	200	—	—	—
Mielec	Mielec	3., 10., 17., 24..	—	200	—	—	—
Mościska	Mosciska	18.	500	300	500	—	Jahrmarkt.
	Krukienice	23.	150	300	—	—	—
Myślenice	Myślenice	21.	—	200	600	—	—
	Rabka	7., 21.	—	200	—	—	—
	Jordanow	1.	—	200	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Nowy-Sącz	Łacko	3., 24.	—	400	—	500	—
	Muszyna	8., 21.	—	200	—	—	—
	Nowy-Sącz	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
	"	4., 11., 18., 25.	—	—	500	—	—
	Stary-Sącz	2., 16., 30.	—	200	—	—	—
	Tylicz	3., 17.	—	600	—	—	—
	Zbyszyce	24.	—	500	—	—	—
Nowy-Targ	Nowy-Targ	28.	—	—	500	500	—
Pilzno	Pilzno	7., 14., 21., 28.	—	300	—	—	—
	Brzostek	8., 22.	—	300	—	—	—
	Jodłowa	15.	—	200	—	—	—
Peczenižyn	Peczenižyn	8.	150	900	500	—	Jahrmarkt.
Podhajce	Podhajce	3., 10., 17., 24.	200	400	—	—	—
Podgórze	Podgórze	4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29.	—	400	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	4.	500	400	600	—	—
	"	11., 18.	—	200	600	—	—
Przemyślany	Przemyślany	17., 14., 21., 30.	—	200	—	—	—
	Glimany	8.	—	300	700	—	—
	Dunajów	2.	—	200	—	—	—
Przeworsk	Kańczuga	29.	150	200	700	—	Jahrmarkt.
Rawa ruska	Rawa ruska	1., 8., 14., 21.	—	—	500	—	—
Rohatyn	Bukaczowec	1.	—	400	—	—	—
Ropczyce	Dębica	25.	200	600	700	—	—
	Ropczyce	7.	—	200	1000	—	—
Rzeszów	Rzeszów	4., 11., 18., 25.	—	200	500	—	—
Sambor	Sambor	10.	150	400	—	—	Jahrmarkt.
	"	17., 24.	—	200	—	—	—
Sanok	Bukowsko	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
	Rymanów	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Sniatyn	Sniatyn	9.	900	1200	—	—	Jahrmarkt.
Stanislau	Stanislau	10.	500	400	—	—	—
Stryj	Stryj	3., 10., 17., 24.	150	1200	—	—	—
Tarnobrzeg	Rozwadów	2., 8., 15., 22., 29.	—	—	600	—	—
	Tarnobrzeg	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	600	—	—
Tarnopol	Tarnopol	2., 9., 16., 30.	—	—	1000	—	—
Tłumacz	Ottynia	14.	—	1500	500	—	Jahrmarkt.
	"	1., 8.	—	—	500	—	—
	Tłumacz	2., 9., 16., 23., 30.	—	500	600	—	—
	Tyśmienica	24.	250	800	—	—	Jahrmarkt.
Trembowla	Trembowla	1., 8., 15. 29.	—	200	500	—	—
Turka	Turka	8.	—	300	—	—	Jahrmarkt.
Wadowice	Andrychów	1., 8., 15., 22., 29.	—	—	600	—	—
	Kalwarya	9., 23.	—	300	—	—	—
	Wadowice	3.	150	400	600	—	—
Wieliczka	Dobczyce	9., 23.	—	200	—	—	—
	Gdów	15.	—	300	—	—	—
	Wieliczka	1., 28.	—	600	—	—	Jahrmärkte.
	Wiśniowa	3., 17.	—	200	—	—	—
Zbaraž	Zbaraž	8., 14., 21.,	—	—	500	—	—
Złoczów	Sokołowka	23.	—	200	—	—	—
	Pomorzany	1.	—	200	1200	—	—
	Złoczów	2., 9.	—	300	700	—	—
Żółkiew	Kulików	17.	—	500	600	—	—
	Mostywielkie	9., 23.	150	400	600	—	—
	Żółkiew	2.	250	600	1500	—	—
Żydaczów	Mikołojów	1., 8., 15., 22., 29.	—	300	—	—	—
	Rozdół	7., 14., 21., 28.	—	300	—	—	—
	Žurawno	23.	200	700	—	—	—
Żywiec	Sucha	1., 15., 29.	150	300	—	—	—
	Żywiec	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Land Czernowitz	Sadagóra	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
Gurahumora	Gurahumora	1., 8., 15., 22., 29.	—	250	—	—	—
Kotzman	Kotzmann	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	850	—	—
	Zastawna	1., 8., 15., 22., 29.	—	250	—	—	—
Radautz	Radautz	4., 11., 18., 25.	—	600	—	—	—
Sereth	Sereth	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	500	—	—
Suczawa	Suczawa	6., 13., 20., 27.	—	300	—	—	—
Wiznitz	Wiznitz	17., 18., 19.	200	500	—	—	Jahrmarkt.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 7. März 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
	politischen Bezirke	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	1	1	1	2	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	4	11	23	29	1	1	6	1	1	1
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	1	1	2	1	1	1	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	5	9	1	1	1	1	1	1
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	4	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	4	10	70	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	5	20	151	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	3	3	3	4	4	35	.	.	.
Vorarlberg	3	188	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	1	1	4	.	.	.	2	2	2	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	5	8	8	1	1	1	7	7	7
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	1	1	1	3	4	11	3	4	18	1	1	1
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	1	1	1	2	2	2	.	.	.	13	15	53	.	.	.	.	.	.	9	17	101	.	.	.	4	4	9
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	13	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	2	2	5	5	5	6	8	8	9	1	1	10	21	24	62	.	.	.	8	8	8	49	97	401	10	11	61	15	15	20
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 1744 Schweine, davon krank 590 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 9. Wien, 15. März 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1902, Z. 9627,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus den Gemeinden Almásmezö, Felsö-Moécs, Szohodol;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Nagy-Szaláncz, Nyiri, Pusztafalu; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus der Gemeinde Gibárt; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Jánosd;

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Enyed: aus der Gemeinde Magyar-Kapud;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Dulcsele, Jószás, Krokna, Zimbro;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Óbecse: aus der Gemeinde Petrovoszelló; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus den Gemeinden Ada, Ó.-Kanizsa;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvarad: aus den Gemeinden Bozsok, Szilágy;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmaroth: aus der Gemeinde Kovácsi;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus den Gemeinden Dsoszán-Forró, Gurány; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus der Gemeinde Mező-Gyán; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Monostor-Pályi; Stuhlgerichtsbezirk Élesd: aus der Gemeinde Damos; Stuhlgerichtsbezirk Magyar-Cséke: aus der Gemeinde Bukorvany; Stuhlgerichtsbezirk Margitta: aus der Gemeinde Széltalló; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus der Gemeinde Köbölkut; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus den Gemeinden Fekete-Tót, Jánosda, Rippa; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Nagy-Bajom;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Csath: aus den Gemeinden Aroktö, Szederkény; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus der Gemeinde Harsány;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszán-Innen: aus den Gemeinden Kistelek, Sövényháza;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Kirva; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Gemeinde Kéty;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Bicske;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsóárpás: aus den Gemeinden Alsó-Porumbák, Gainár;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Nasztraj, Ploszkó, Ratkó, Répás; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Csetnek, Kis-Veszverés, Nadabula;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Nádudvar: aus den Gemeinden Kaba, Nádudvar;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Orba: aus den Gemeinden Csófalva, Szörcse;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus der Gemeinde Adács; Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus den Gemeinden Apcz, Ecséd; Stuhlgerichtsbezirk Pétervásár: aus den Gemeinden Füzes, Istenmezeje; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Füred;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Bakabanya;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Maros-Illye: aus der Gemeinde Lapusnyak;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus der Gemeinde Jász-Ladány;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Gesztes: aus den Gemeinden Bana, Kócs; Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Baj, Tolna, Tóváros;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Bothest, Szatumik; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus der Gemeinde Nadrág;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Felső-Maros: aus der Gemeinde Koronka;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Datk; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Nádpatak; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Hégen, Netus;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus der Gemeinde Puszta-Szántó; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus der Gemeinde Szirák;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus der Gemeinde Tót-Megyer; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Nagy-Emöke, Sarló-Kajsza, Szill, Tormos;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Monor: aus der Gemeinde Alberti;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Nagy-Halász, Tura; Stuhlgerichtsbezirk Felső-Dada: aus der Gemeinde Bencsellö; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda: aus der Gemeinde Döge;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbánya: aus der Gemeinde Kluknó, sowie aus der Stadtgemeinde Gölniczbánya; Stuhlgerichtsbezirk Löcse: aus der Stadtgemeinde Löcse;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Buzias: aus der Gemeinde Hitthás; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Nagy-Semlak, Zárda-Szent-György; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aga, Bukovecz, Jezvin; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Kalácsa, Knez;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Csákó; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ludas: aus der Gemeinde Mező-Gerebenes; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Magyar-Peterd, Tur;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Tamásfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Mokrin; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Kis-Komlós, Magyar-Csernya, Nagy-Tószeg, Toba, Vizesda;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Dezser;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvárhely: aus den Gemeinden Firtos-Váralja, Oroszhegy, Parajd, Szentegyhazas-Oláhfalu, sowie aus der Stadtgemeinde Székely-Udvárhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus der Gemeinde Rahoncza, sowie aus der Stadtgemeinde Ungvár;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Bakony-Szent-László, Sur;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Kanizsa: aus der Gemeinde Szent-Jakab; Stuhlgerichtsbezirk Pacsa: aus der Gemeinde Pacsa;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Homonna: aus der Gemeinde Homonna-Breszto; Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Nagy-Tornya, Sáros-Patak, Velejte; Stuhlgerichtsbezirk

Szerencz: aus der Gemeinde Mád; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Ó-Liszka, Tarczal; Stuhlgerichtsbezirk Varanno: aus den Gemeinden Komarócz, Matyasocz, Stefanócz;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus der Stadtgemeinde Zólyom

und überdies aus der Municipalstadt Zombor;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Borossebes: aus der Gemeinde Gurahoncz;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus der Gemeinde Kis-Szecse;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus der Gemeinde Derecske;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Kis-Györ, Sajó-Ecseg;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus der Gemeinde Bakony-Sárkány;

Comitat Gömör-Kishont, Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus der Gemeinde Rudna;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kesd: aus der Gemeinde Bereczk;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Atkár, Halmay, Visonta, sowie aus der Stadtgemeinde Gyöngyös; Stuhlgerichtsbezirk Heves: aus den Gemeinden Heves, Tarna-Méra; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Füred;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus der Gemeinde Letkés;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Déva: aus der Gemeinde Piskitelep;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Kun-Szent-Márton, Tisza-Földvár;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Örményes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus den Gemeinden Magyar-Nádas, Méra;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus der Gemeinde Dejtár;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus der Gemeinde Nádszeg;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Felső-Dada: aus den Gemeinden Berczel, Gáva, Kenézlő;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ludas: aus der Gemeinde Nagy-Ikland; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Stadtgemeinde Torda;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Horvát-Kécsa;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blattnicza: aus der Gemeinde Zsámbokrét;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Voila; Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus der Gemeinde Almasmező;

Comitat Kis-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus der Gemeinde Oláh-Szent-László;

Comitat Nagy-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Kőhalom: aus den Gemeinden Kacsa, Kőhalom, Sövénység, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Réten, Szászhalom; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Dános, Szász-Szt.-László;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kis-Kőrös: aus der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Felek; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Szakadát;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus der Gemeinde Temes-Kubin;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homorod: aus der Gemeinde Zsombor;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Bjelovar: aus der Gemeinde Sjeverör;

Comitat Požega, Bezirk Požega: aus der Gemeinde Kaptol;

b. wegen des Bestandes der Beschälseuche die Einfuhr von Einhufern:*)

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Bjelovar: aus der Gemeinde Kapela; Bezirk Gjurgjevac: aus den Gemeinden Gjurgjevac, Molve, Virje; Bezirk Koprivnica: aus den Gemeinden Druje, Hlebine, Koprivnica, Novigrad, Peteranec.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Cserehát, Kassa, Torna (Comitat Abauj-Torna), Arad, Boros-Jenő, Elek, Kis-Jenő, Pécska, Radna, Ternová, Világos (Comitat Arad), Alsó-Kubin, Námesztó, Vár (Comitat Arva), Apatin, Bács-

*) Durch dieses Verbot wird der Verkehr mit militärärarischen Pferden nicht berührt.

Almás, Baja, Hódság, Topolya, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Hegyhát, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosháza, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Mezö-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tisza-hát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Bél, Berettyó-Ujfalu, Er-Mihályfalva, Központ, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd (Comitat Bihar), Ózd, Szendrö, Szent-Péter (Comitat Borsod), Battonya, Kovács-ház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Túl, einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Comitat Csongrád), Adony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Sokoró-Alja, Tósziget-Csilizköz (Comitat Györ), Balmaz-Ujváros, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny, Hajdú-Nanás und Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú), Felsö-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Kis-Küküllö), Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs (Comitat Kolosz), Maros (Comitat Krasso-Szörény), Rózsahegy (Comitat Liptó), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Taraczviz, Técsö (Comitat Máramaros), Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Fülek, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szécsény (Comitat Nógrád), Alsó-Dabas, Bia, Duna-Vecse, Gödöllö, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Alsó-Tárcza, Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csorna, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagymarton, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Máteszalka, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zsibó (Comitat Szilágyi), Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, inschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Csákova, Fehértemplom, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Központ, Lippa, Uj-Arad, Versecz (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Antalfalva, Módos, Nagy-Szent-Miklós, Pancsova, Párdány, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Csacza, Kisucza-Ujhely (Comitat Trencsén) Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Felsö-Ör, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Enying, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Keszthely, Letenye, Nova, Perlak, Sümeg, Tapolcza, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Arad, Baja, Hodmezö-Vásárhely, Kecskemét, Nagyvárad, Pécs, Pozsony, Sopron, Szabadka, Szatmár-Németi, Szeged, Versecz, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Garešnica, Gjurgjevac, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Ogulin, Vojnić, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka), Brod einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Nova Gradiška, Novska, Pakrac (Comitat Požega), Ilok, Mitrovica einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Ruma, Šid, Vinkovci, Vukovar, Županja (Comitat Syrmien), Ivanec, Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Pregrada, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek (Comitat Virovitica), Karlovac einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Petrinja, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden Stubica, Vrginmost, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes der Schweinepest in den Grenz-Stuhlgerichtsbezirken Felsö-Pulya (Comitat Sopron), Szepes-Szombat einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Szinna, Sztropkó (Comitat Zemplén) in Ungarn

ist die Einfuhr von Schweinen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Wiener-Neustadt, Lisko, Nowytarg, Sanok getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 19., 21. und 25. Februar, sowie 5., 7. und 11. März d. J., ZZ. 6730, 6944, 7681, 8682, 9066 und 9461, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 10. **Wien, 28. März 1902.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1902, Z. 10222,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Kroatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Magyar-Óvar (Comitat Moson), Barcs (Comitat Somogy), Kapuvár (Comitat Sopron), Kis-Szell (Comitat Vas) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica) in Kroatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 13. März 1902, Z. 9627, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 19. März 1902, Z. 11018,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Puszta (Comitat Györ), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa (Comitat Zala) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzbezirke Malaczka (Comitat Pozsony) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Arad, Borosjenö, Ternova, Világos (Comitat Arad), Alsó-Kubin, Námesztó, Vár (Comitat Arva), Bél (Comitat Bihar), Rózsahegy (Comitat Liptó), Szinna (Comitat Zemplén) in Ungarn gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum vierzigsten Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Csermö (Stuhlgerichtsbezirk Borosjenö) und Pichnye (Stuhlgerichtsbezirk Szinna) in Ungarn, sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 13. und 14. März 1902, ZZ. 9627 und 10222, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1902, Z. 11353,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Algyógy, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyad, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyad, Maros-Illye (Comitat Hunyad) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Neu-Sandec und Nowytarg erlassenen Verfügungen die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzstuhlgerichtsbezirke O.-Lubló (Comitat Szepes) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 13., 14. und 19. März 1902, ZZ. 9627, 10222 und 11018, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern, vom 27. März 1902, Z. 11873,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Kroatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldbach

erlassenen Verfügung ist die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Szent Gotthárd (Comitat Vas) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Apatin, Hódság (Comitat Bács-Bodrog), Felsö-Pulya, Nagymarton, Sopron (Comitat Sopron), sowie aus der Municipalstadt Sopron in Ungarn und aus den Bezirken Našice, Osiek (Comitat Virovitica), sowie aus der Municipalstadt Osiek in Kroatien-Slavonien gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum vierzigsten Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Császárfalu (Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Pulya), Tenje (Bezirk Osiek), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 13., 14., 19. und 25. März 1902, ZZ. 9627, 10222, 11018 und 11353 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 19. März 1902, Z. 10955,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Kroatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit der Kundmachung vom 10. März 1902, Z. 17766, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 4. Februar 1902, Z. 9649, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angeführten Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinärübereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. Im Küstenlande:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden: Capodistria, Decani, Isola, Maresego, Muggia, Pangnano, Pinquente, Pirano, Rozzo des Bezirkes Capodistria; Mitterburg des gleichnamigen Bezirkes; Buje, Montona, Orsera, Parenzo, Portole des Bezirkes Parenzo;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes aus der Gemeinde Povir des Bezirkes Sesana.

B. In Krain: wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Dedendol des Bezirkes Littai.

C. In Steiermark:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden: Kapfenberg, St. Marein des Bezirkes Bruck an der Mur; Irdning des Bezirkes Gröbming; Gaal, Judenburg des Bezirkes Judenburg; Eisenerz, Leoben des Bezirkes Leoben;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Wildon des Bezirkes Leibnitz.

D. In Kärnten: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Ebendorf des Bezirkes Völkermarkt.

E. In Tirol und Vorarlberg:

a) wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus der Gemeinde Möggers des Bezirkes Bregenz;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden: Levico des Bezirkes Borgo; Leifers des Bezirkes Bozen; Innsbruck des Bezirkes Innsbruck.

Gleichzeitig wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung in die Kenntnis gesetzt, dass wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Grenzbezirken Gottschee, Gurkfeld, Rudolfswerth und Tschernembl (Krain), sowie Volosca (Küstenland) und wegen des Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem politischen Grenzbezirke Benkovac (Dalmatien) nach Kroatien-Slavonien verboten ist.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird unter Beziehung auf die hierortigen Kundmachungen vom 13. und 24. Februar, sowie 10. März 1902, ZZ. 5634, 7416 und 9370, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. März 1902, Z. 11620,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Kroatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Laibach, Triest, Zara, Graz, Klagenfurt, Innsbruck.)

Im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 19. März 1902, Z. 10955, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, dass laut telegraphischer Mittheilung der königl. Landesregierung in Agram vom 21. März 1902, Z. 20981, die Einfuhr von

Schweinen wegen des Bestandes der Schweinepest aus dem politischen Bezirke Pettau (Steiermark) nach Kroatien-Slavonien untersagt worden ist.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 6. März 1902, Z. 6299,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Rumänien.

Im Hinblicke auf die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Rumänien findet die k. k. Landesregierung zu untersagen:

Wegen des Bestandes der

1. Maul- und Klauenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus den rumänischen Districten Arges, Bacau, Botuschani, Constantza, Covorlui, Dolj, Falciu, Gorj, Ilfov, Jassy, Muscel, Mehedinti, Neamtu, Roman, Romanați, Tecuci, Tutova, Tulcea, Vaslui und Valcea;

2. der Schafpockenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen aus den rumänischen Districten Botoschani, Constantza, Dorohoi, Dolj, Jalomnitza und Muscel.

Aus den hier namentlich nicht angeführten übrigen Districten Rumäniens ist die Ein- und Durchfuhr von Schafen, beziehungsweise Ziegen gegen Beobachtung der vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Anordnungen, jedoch nur mittels Eisenbahn über das k. k. Hauptzollamt Itzkany-Bahnhof gestattet.

Das mit der hieramtlichen Kundmachung vom 15. December 1898, Z. 25995, verlautbarte Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus ganz Rumänien bleibt auch fernerhin in Kraft.

Hievon geschieht unter Behebung der hierortigen Kundmachung vom 30. Jänner 1902, Z. 2521, mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, dass Übertretungen dieser am Tage der Verlautbarung in der „Czernowitzer Zeitung“ in Wirksamkeit tretenden Kundmachung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bei gleichzeitiger Anwendung jener des §. 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes werden geahndet werden.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 9. März 1902, Z. 5334,

betreffend

die Regelung des Verkehres mit zum Exporte bestimmten Handelsschweinen (Schlachtschweinen).

Behufs Verhinderung der Verschleppung ansteckender Thierkrankheiten durch den Verkehr mit zum Exporte bestimmten Handelschweinen (Schlachtschweinen) wird auf Grund der Bestimmungen des §. 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes Nachstehendes verfügt:

1. Alle Transporte von Handelsschweinen müssen durch ordnungsmäßig ausgefertigte Viehpässe gedeckt sein.

2. Das gemeinschaftliche Füttern und Tränken, sowie das gleichzeitige gemeinschaftliche Unterbringen von Handelsschweinen verschiedener Händler oder das gemeinsame Unterbringen von Zucht- und Nutzschweinen mit Schlachtschweinen in demselben Raume (Gehöfte) ist verboten.

3. Die zum Einstellen (Sammeln) der Handelsschweine benützten Handelsställe müssen in sanitärer und veterinär-polizeilicher Hinsicht von den zuständigen politischen Behörden I. Instanz als zu diesem Geschäftsbetriebe (§. 25 der Gewerbeordnung) geeignet erklärt worden sein und durch eine Firmatafel mit dem Namen des Inhabers (Händlers) „als behördlich bewilligte Schweineverkaufsstätte“ gekennzeichnet werden.

4. Das gemeinschaftliche Einstellen von verschiedenen Schweinepartien in diese Verkaufsstätte ist nur nach vorhergegangener, durch den Eigenthümer zu veranlassenden Markirung der einzelnen Thiere der jeweiligen Partie gestattet.

Unter Partie ist die jeweils auf einem Markte oder in mehreren Gemeinden gekaufte, zur gemeinsamen Verladung (Verfrachtung) gelangte Anzahl von Thieren zu verstehen.

Die Markirung hat in dem Aufdrücken von 8 bis 10 Centimeter hohen und entsprechend breiten römischen Ziffern I, II, III u. s. f. mittels Merkeisens und einer rasch trocknenden schwarzen Ölfarbe auf der linken oberen Kreuzfläche, sowie in der Durchlochung der Ohren der Thiere der Partie II (linkes Ohr einmal), III (rechtes Ohr einmal), IV (linkes Ohr zweimal), V (rechtes Ohr zweimal) u. s. f. mittels einer entsprechend construirten Lochzange zu bestehen.

Es sind daher Schweine der Partie I mit dem Zeichen I, der Partie II mit dem Zeichen II und einer einmaligen Durchlochung des linken Ohres, der Partie III mit dem Zeichen III und einer einmaligen Durchlochung des rechten Ohres, der Partie IV mit dem Zeichen IV und einer zweimaligen Durchlochung des linken Ohres, der Partie V mit dem Zeichen V und einer zweimaligen Durchlochung des rechten Ohres u. s. f. zu markiren.

Solange sich Thiere einer bestimmten Partienummer noch im Handelsstalle befinden, darf diese Nummer und Merke zum Merken neu eingelangter Sendungen nicht verwendet werden.

5. Über das Einlangen eines Schweinetransportes in die Verkaufs-(Sammel-)stätte hat der

Händler ohne Verzug dem Gemeindeamte die Anmeldung zu erstatten und den Viehpass zu übergeben.

6. Dem Gemeindevorsteher und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter obliegt die Vormerkung dieser Anmeldung, sowie die Controle hinsichtlich der Markirung und der Übereinstimmung der Stückzahl des eingelangten Schweinetransportes mit den Angaben der hinterlegten Viehpässe.

Der anstandslose Befund ist auf der Rückseite der Viehpasses auch unter Angabe der Stunde der erfolgten Hinterlegung anzumerken.

Im Falle eines Anstandes hat der Gemeindevorsteher und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter ohne Verzug die Anzeige an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche mit der gebotenen Beschleunigung die amtsthierärztliche Untersuchung zu veranlassen hat. Bei anstandslosem Befunde ist der Abverkauf der Schweine sofort zulässig.

Der Abverkauf von Schlachtschweinen zu einem anderen Zwecke als dem zur sofortigen Schlachtung ist verboten.

7. Der Händler ist verpflichtet, ein Vormerkbuch zu führen, in welches sowohl Datum, Provenienz, Stückzahl und Markirung der jeweilig eingestellten Partie, als auch das Datum deren Abverkaufes und der Bestimmungsort einzutragen ist.

Dieses Vormerkbuch ist vom Amtsthierarzte regelmäßig zu controliren und muss dasselbe auch über Verlangen den Beschauthierärzten zur Einsichtnahme vorgewiesen werden.

8. Nach der jedesmaligen Entleerung des Handelsstalles (oder einer Abtheilung) und bevor noch neue Transporte eingestellt werden, obliegt dem Besitzer die gründlichste Reinigung der Verkaufsstätte (der Abtheilung) und deren Desinfection mit frisch zubereiteter Kalkmilch.

Im Falle der Vernachlässigung dieser Reinigung und der Desinfection hat der Gemeindevorsteher und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter diese Arbeiten auf Gefahr und Kosten des betreffenden Besitzers durchführen zu lassen. Die Überprüfung des Vollzuges der Reinigung und Desinfection der Verkaufsstätte obliegt dem Gemeindevorsteher und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

9. Der Inhaber der Verkaufsstätte (Händler) ist verpflichtet, jeden unter seinen Schweinen vorkommenden Fall einer innerlichen Erkrankung, sowie über jedes vorkommende Verenden von Schweinen dem Gemeindevorsteher und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter ohne Verzug die Anzeige zu erstatten, welcher den weiteren Abverkauf von Schweinen erst dann gestatten darf, wenn durch die sofort zu veranlassende thierärztliche Untersuchung jeder Seuchenverdacht behoben wird.

Im anderen Falle ist von dem bestehenden Seuchenverdachte unverzüglich an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten und bis zur Behebung des Seuchenverdachtes der Abverkauf zu verbieten.

10. Die in der Verkaufs-(Sammel-)stätte jeweilig untergebrachten Schweine sind von fünf zu fünf Tagen von dem seitens der politischen Bezirksbehörde hiezu besonders bestimmten Thierarzt auf Kosten des Inhabers der Verkaufsstätte (Händlers) untersuchen zu lassen.

Der jeweilige Befund ist auf der Rückseite der Pässe, sowie im Vermerkbuche zu bestätigen und sind vorgefundene Anstände der politischen Bezirksbehörde sofort mitzutheilen.

11. Über die von einem Händler jeweils auf einem Markte gekauften Borstenthiere ist demselben vor dem Verlassen des Marktplatzes unter Einziehung der Originalviehpässe ein Cumulativviehpass oder bei Theilung der Herde in mehrere Partien für jede Partie ein besonderer Viehpass, auf welchem der stattgehabte Vorgang (Alinea 13 und 14 der Durchführungsverordnung zu §. 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes) vermerkt werden muss, auszustellen.

Die Originalviehpässe sind zusammenzuheften, auf der Rückseite des letzten Passes das Datum und Protokollnummer des neuen Viehpasses anzumerken und sodann von der Marktgemeinde — falls sie nicht Sitz einer Bezirksbehörde ist — der letzteren noch am selben Tage einzusenden, woselbst sie durch drei Monate chronologische und nach Marktgemeinden geordnet vom landesfürstlichen Bezirksthierarzte aufzubewahren und sodann zu vernichten sind.

In den Marktgemeinden, welche Sitz einer politischen Bezirksbehörde sind, sind diese Viehpässe in obiger Weise in gemeindeamtlicher Verwahrung zu halten.

12. Zum Transporte von Schweinen im Handelsverkehre dürfen nur die Eisenbahnen verwendet werden. Der Bahntransport hat ausnahmslos bis zu der dem Verkaufs-(Sammel-)orte nächstgelegenen Bahnstation zu erfolgen.

Nur dort, wo in dem betreffenden Ursprungsorte (Marktorte), beziehungsweise Bestimmungsorte eine Eisenbahnverladestation nicht besteht, können zum Transporte — jedoch ausschließlich nur mit Pferden bespannte — Wagen benützt werden.

13. Die Transportwagen sind nach jedesmaliger Benützung in analoger Weise, wie dies im Punkte 8 bezüglich der Verkaufsstätten vorgeschrieben ist, zu reinigen und zu desinficiren.

14. Das Treiben von Schweinen von Ort zu Ort ist im Handelsverkehre verboten.

15. Übertretungen der mit gegenwärtiger Kundmachung getroffenen Anordnungen werden nach Maßgabe des durch das Gesetz vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, abgeänderten §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bestraft.

16. Durch die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen wird der landwirtschaftliche Verkehr mit Schweinen nicht berührt.

Die vorstehenden Anordnungen — insoferne sie nicht schon derzeit in Wirksamkeit bestehen — treten am 1. April 1902 in Kraft.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 1. März 1902, Z. 241819,

mit welcher

die Ausladung der zum allgemeinen landwirtschaftlichen Ausstellungsmarkte im königlichen Baumgarten bestimmten Wiederkäuer und Schweine in den Eisenbahnstationen Bubna bewilligt wird.

Anlässlich des allgemeinen landwirtschaftlichen Ausstellungsmarktes, welcher vom 15. bis 19. Mai l. J. am Ausstellungsplatze im königlichen Baumgarten bei Prag veranstaltet wird, findet die Statthalterei die Ausladung der für diesen Ausstellungsmarkt bestimmten Wiederkäuer und Schweine für die Dauer der Ausstellung in den Stationen Bubna der privilegirten Staatseisenbahngesellschaft und der privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn nach Maßgabe der hierortigen Kundmachung vom 11. Jänner 1897, Z. 149492, betreffend die Durchführung der Viehbeschau in den Eisenbahnstationen im Königreiche Böhmen, ausnahmsweise zu gestatten.

Insoferne die zu diesem Ausstellungsmarkte eingelangten Wiederkäuer und Schweine bei der Ausladung in Gemäßheit der Bestimmungen der vorbezogenen Kundmachung der Sachverständigenbeschau unterliegen, wird diese Beschau von dem hiezu von dem Magistrate der königlichen Landeshauptstadt Prag bestellten Amtsthierarzte vorgenommen werden.

Unter denselben Bedingungen kann auch die Verladung der Thiere bei der Zurückbeförderung von dem Ausstellungsmarkte in den Stationen Bubna erfolgen.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 11. März 1902, Z. 50542,

mit welcher

das Verbot der Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den Bezirken Brüx, Komotau und Saaz nach Deutschland aufgehoben wird.

Mit Rücksicht darauf, dass die Maul- und Klauenseuche in den Bezirken Brüx, Komotau und Saaz erloschen ist, findet die Statthalterei das mit ihrer Kundmachung vom 13. Februar l. J., Z. 28018, verfügte Verbot der Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus diesen Bezirken nach dem Deutschen Reiche wieder außer Kraft zu setzen.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 11. März 1902, Z. 50543,

mit welcher

die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Mährisch-Trübau nach Böhmen untersagt wird.

Aus Anlass der in der letzten Zeit wiederholt vorgekommenen Einschleppung der Schweinepest aus dem Bezirke Mährisch-Trübau nach dem hiesigen Verwaltungsgebiete, findet die Statthalterei zur Hintanhaltung von weiteren Seucheneinschleppungen die Einfuhr von Schweinen aus dem genannten Bezirke nach Böhmen bis auf weiteres zu untersagen.

Dieses Verbot tritt am 15. d. M. in Wirksamkeit und werden Zuwiderhandlungen nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Kundmachung der Statthalterei in Linz vom 12. März 1902, Z. 5229/X,

betreffend

die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehres mit Schweinen aus dem Herzogthume Kärnten nach Oberösterreich.

Da zufolge der Mittheilung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 4. März d. J., Z. 3478, die Schweinepest im politischen Bezirke Völkermarkt auf die Gemeinde Eberndorf beschränkt geblieben und daselbst dem Erlöschen nahe ist, so findet die k. k. Statthalterei die mit der hierämtlichen Kundmachung vom 30. December 1901, Z. 25689/X, gegen den genannten politischen Bezirk erlassenen Beschränkungen des Verkehres mit Schweinen außer Wirksamkeit zu setzen und die Einfuhr von Schweinen aus ganz Kärnten nach Oberösterreich unter Beobachtung der für den Verkehr mit Schweinen im allgemeinen bestehenden Vorschriften wieder zu gestatten.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. März 1902, Z. 9755,

betreffend

die Einbringung von Zucht- und Nutzvieh aus Böhmen über die Eintrittsstation Schwarzach in Bayern.

(An die Statthalterei in Prag.)

Laut Note des k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 7. März l. J., Z. 13566, hat die königlich bayerische Regierungsbehörde in Regensburg mittels Bekanntmachung vom 14. Februar l. J., ad Nr. 3257, für die Einbringung von Zucht- und Nutzvieh aus Böhmen über die Eintrittsstation Schwarzach, königliches Bezirksamt Oberviechtach, in den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg, insoweit diese Einbringung überhaupt gestattet ist, sowie zur Untersuchung der einzubringenden Thiere und zur Prüfung der vorgeschriebenen Zeugnisse für das Jahr 1902 nachfolgende Tage bestimmt:

26. März,	26. Juli,
12. April,	9. August,
26. April,	23. August,
10. Mai,	13. September,
24. Mai,	27. September,
14. Juni,	11. October,
25. Juni,	29. October,
12. Juli,	1. December.

Die Einbringungszeit ist auf die Stunden von 12 Uhr mittags bis 4 Uhr nachmittags festgesetzt.

Hievon wird die k. k. Statthalterei mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 6. März 1901, Z. 7619, behufs weiterer Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Verschiedene Mittheilungen.

(Interpellationsbeantwortungen in veterinär-polizeilichen Angelegenheiten.) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. März l. J. beantwortete der Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern mehrere an ihn gerichtete Anfragen, betreffend veterinär-polizeiliche Angelegenheiten.

In Beantwortung der von den Abgeordneten Rozkošný, Dr. Silený und Genossen geführten Beschwerde, dass über Verfügung des Ministeriums des Innern angeblich pestkranke Schweine aus Galizien nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz zugeführt, hiedurch Seuchenverschleppungen veranlasst und die einheimischen Schweinebestände in Mähren gefährdet werden, führte der Ministerpräsident, im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues und Handels, Folgendes aus:

Es ist thatsächlich richtig, dass mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. September 1901, Z. 36427, jedoch nicht zu Gunsten eines bestimmten Consortiums, sondern im allgemeinen Interesse eine Verfügung getroffen wurde, wonach ansteckungsverdächtige — also selbstverständlich weder pestkranke, noch auch nur pestverdächtige — Schweine aus Galizien, die dortselbst keinen entsprechenden Absatz zu finden vermögen, zur sofortigen Schlachtung nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz gebracht werden dürfen.

Unrichtig ist es dagegen, wenn diese Verfügung in der Interpellation auf die Tendenz zurückgeführt wird, einen erhöhten Gewinn für den Staatsschatz zu erzielen.

Wenn berücksichtigt wird, dass in Galizien größere Partien gleichzeitig zu tödtender Schweine nahezu unverkäuflich sind, und dass Thiere, welche vom Staate mit 70 h bis 1 K 30 h pro Kilogramm entschädigt wurden, oft um weniger als 16 h pro Kilogramm verkauft werden müssen, kann von einem Gewinne des Staatsschatzes aus Anlass der dort eingeleiteten Schweinepesttilgungsaction wohl überhaupt nicht die Rede sein.

Die in Rede stehende Verfügung, welcher in letzter Linie Erwägungen veterinär-polizeilicher Natur zugrunde lagen, ist übrigens in den geltenden Vorschriften durchaus begründet.

Nach der Durchführungsverordnung vom 18. September 1900, R. G. Bl. Nr. 155, zur kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest, können die von amtswegen zur Beseitigung gelangenden ansteckungsverdächtigen Schweine — es sind dies anscheinend vollkommen gesunde Thiere, die nur deshalb der Tödtung unterliegen, weil sie mit pestkranken Schweinen in Berührung waren — nach Schlachthäusern überführt

werden, welche durch eigenen Schienenstrang mit der Eisenbahn verbunden sind.

Diese Überführung erfolgt unter Beobachtung strenger Vorsichtsmaßnahmen, welche die Gefahr einer Seuchenverschleppung unter allen Umständen vollständig ausschließen.

Da überdies die Schlachthäuser in Brünn und Olmütz nicht allein durch Schienenstrang mit der Eisenbahn verbunden, sondern auch mit allen, den neuesten Anforderungen entsprechenden Einrichtungen versehen sind, konnte die Zufuhr ansteckungsverdächtiger Schweine nach diesen Schlachthäusern um so einwandfreier zugelassen werden, als ähnliche Verfügungen auch bei ungleich gefährlicheren Epizootien, zum Beispiel Lungenseuche, getroffen wurden, ohne dass auch nur in einem einzigen Falle eine Seuchenverschleppung constatirt werden konnte.

Die eingeleiteten amtlichen Erhebungen haben ergeben, dass gegebenenfalls bei der Zufuhr, Schlachtung und Beschau der Thiere stets ordnungsmäßig vorgegangen wurde und die gesetzlichen Bestimmungen genauestens eingehalten worden sind.

In der letzten Zeit wurden übrigens speciell seitens des in der Interpellation bezeichneten Consortiums die Zufuhren von Schweinen nach dem Schlachthause in Olmütz gänzlich eingestellt.

Sofern aber aus den Ausführungen der Herren Interpellanten hervorgeht, dass die fragliche ministerielle Verfügung nicht allein aus veterinär-polizeilichen Rücksichten, sondern auch im Hinblicke auf die der heimischen Viehproduction und dem heimischen Viehhandel dadurch allenfalls erwachsende Concurrenz angefochten wird, gestatte ich mir darauf hinzuweisen, dass — ganz abgesehen von der äußerst geringen Anzahl der bisher nach Mähren gelangten galizischen Schweine — der Viehverkehr im Geltungsgebiete des allgemeinen Thierseuchengesetzes grundsätzlich, ohne jede Rücksicht auf locale Interessen, nur solchen Beschränkungen unterworfen ist, die aus veterinär-polizeilichen Gründen geboten und zulässig erscheinen.

Da aber solche Gründe — wie das hohe Haus aus der vorstehenden Darstellung entnommen haben wird — der mehrerwähnten Anordnung des Ministeriums des Innern nicht entgegenstehen, konnte ich mich aus Anlass dieser Interpellation nicht bestimmt finden, im Gegenstande eine weitere Verfügung zu treffen.

In Beantwortung der von dem Abgeordneten Dr. Conci und Genossen über angeblich allzustrenge veterinär-polizeiliche Maßnahmen in Südtirol und der an den Minister gerichteten Anfrage, ob derselbe über die in Betracht kommenden Verhältnisse unterrichtet und geneigt sei, Veranlassung zu treffen, dass bei Handhabung der Veterinärpolizei in einer die Interessen der Viehbesitzer möglichst schonenden Weise vorgegangen werde, sagte der Ministerpräsident Folgendes:

Ich muss das hohe Haus zunächst versichern, dass ich die Ansicht, es dürfte anlässlich der Durchführung veterinär-polizeilicher Maßnahmen der Viehverkehr nur insoweit beschränkt werden, als dies zur Erreichung des anzustrebenden Zieles der thunlichst raschen Beschränkung und Tilgung der Seuchen unbedingt nothwendig erscheint, vollkommen theile.

Bei der ungemein leichten Übertragbarkeit der Maul- und Klauenseuche ist es aber unter Umständen — um Seuchenverschleppungen und empfindliche Beschränkungen des Viehexportes hintanzuhalten — unvermeidlich, Sperrverfügungen über den Umfang verseuchter Orte hinaus auch auf durch die Seuche gefährdete Gebiete auszudehnen.

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Erhebungen über den in der Anfrage besprochenen Fall bestand im Herbste 1901 in den politischen Bezirken Cles und Tione die große Gefahr einer bedeutenden Verbreitung der erwähnten Thierseuche, und mussten die Behörden aus diesem Grunde die Absperrung der Gerichtsbezirke Tione, Condino, Malé und später des politischen Bezirkes Cles verfügen.

Insbesondere im Sulzthale hatten sich die Seuchenstandsverhältnisse in den letzten Tagen des Monats August so bedenklich gestaltet, dass ein Auftrieb von Rindern aus diesem Thale auf den Viehmarkt in Revò am 2. September aller Wahrscheinlichkeit nach eine Verschleppung der Maul- und Klauenseuche über weite Gebiete zur Folge gehabt hätte.

Da eine Einstellung dieses Marktes wegen der Kürze der Zeit nicht mehr verfügt werden konnte, war es geboten, wenigstens die Befahrung desselben mit Vieh aus dem stark verseuchten Sulzthale hintanzuhalten.

Zu diesem Behufe wurden Gendarmeriepatrouillen entsendet, welche den Auftrag hatten, die Viehbesitzer aus dem Sulzthale, welche schon im Begriffe waren, ihr Vieh nach Revò zu treiben, unter entsprechender Aufklärung von dem Besuche des Marktes abzuhalten; auch wurde der Viehtrieb über die Morticiolobrücke verhindert.

Über einige Rinder, die vor der Absperrung der erwähnten Brücke nach Revò gelangt waren, wurde wegen bedenklicher Provenienz die Contumaz verhängt und deren Rücktrieb in das Sulzthal nicht gestattet.

Die Statthalterei hat jedoch über telegraphisches Einschreiten der Interessenten diese letztere zu weitgehende Maßnahme sofort behoben.

Dass eine bedeutende Gefahr thatsächlich bestand und das Eingreifen der Behörden daher durchaus geboten und begründet war, wolle aus dem Umstande

entnommen werden, dass bedenkliche Thiere, die die Morticiolobrücke nicht überschritten hatten und auf anderen Wegen in den Bezirk Cles gelangt waren, die Maul- und Klauenseuche auch thatsächlich verschleppten.

Sobald die Seuchenstandsverhältnisse sich günstiger gestaltet hatten, wurden die verhängten Sperrmaßnahmen außer Wirksamkeit gesetzt, so dass Ende October 1901 das ganze zum Verkaufe bestimmte Vieh aus den gesperrt gewesenen Gebieten unter günstigen Umständen Absatz fand.

Dieses erfreuliche Ergebnis wäre sicherlich nicht eingetreten, wenn die Behörden es unterlassen hätten, rechtzeitig alle zur Beschränkung und Tilgung der Seuche nöthigen Maßnahmen zu treffen.

An diese Darstellung des einzelnen Falles gestatte ich mir noch die Mittheilung zu knüpfen, dass die politischen Behörden strengstens angewiesen worden sind, bei Handhabung der Veterinärpolizei jederzeit auch auf die hiebei in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse thunlichst Rücksicht zu nehmen, und dass ich — sobald ich Kenntnis von der Erlassung zu weitgehender Verfügungen erlange — dieselben sofort auf das unumgänglich nothwendige Maß beschränke.

Die Anfrage des Abgeordneten W. Ph. Hauck und Genossen, betreffend das Gebaren des Amtsthierarztes in Tachau bei Tilgung der Schweinepest unter den Schweinen des Georg Leyerer in Mutzken, Gemeinde Weschekun, beantwortete der Ministerpräsident mit Folgendem:

Anlässlich des Ausbruches der Schweinepest bei einem Schweine des genannten Wirtschaftsbesitzers wurden acht andere in dem betreffenden Gehöfte vorhandene ansteckungsverdächtige Schweine auf Grund der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, der Schlachtung zugeführt.

Nach dem Ergebnisse der eingeleiteten eingehendsten Erhebungen, die sich auch auf die Einvernahme der Vertreter der Gemeinde Weschekun und aller in der Angelegenheit betheiligten Personen erstreckten, ist der Amtsthierarzt in Tachau bei der bezüglichen Amtshandlung vollkommen pflichtgemäß vorgegangen.

Dieser gewissenhafte Beamte hatte sich auch bemüht, für die zur Veräußerung gelangten Schweine den bestmöglichsten Erlös zu erzielen. Die Annahme, dass derselbe in irgendeinem Einverständnisse mit dem Ersteher der Schweine, dem Fleischhauer Kühnl in Tachau, gehandelt hätte, ist vollkommen unrichtig, da er vor dem Stattfinden der Versteigerung mehrere Fleischhauer aus Tachau und der Umgebung verständigt hatte.

Hingegen ist durch die nunmehr gepflogenen Erhebungen sichergestellt worden, dass zwei Insassen von Mutzken und der Viehbesitzer Leyerer selbst, welche Schweine für sich erwerben wollten, mit dem genannten Fleischhauer — um eine Erhöhung des Verkaufspreises hintanzuhalten — ohne Wissen des Amtsthierarztes das Übereinkommen getroffen hatten, bei der Versteigerung unter der Bedingung nicht mitzubieten, dass ihnen der Ersteher die Thiere überlasse.

Hinsichtlich der dem Viehbesitzer Leyerer gebürenden Entschädigung war der Amtsthierarzt allerdings der Anschauung, es werde dieselbe gemäß §. 3 der citirten kaiserlichen Verordnung nach dem damals bestandenen Marktpreise in Prag bemessen werden. Allein diese Anschauung war eine irrige. Das Schwein, das zuerst an der Schweinepest erkrankte, war in dem Zeitpunkte der Erkrankung noch nicht 40 Tage im hierseitigen Staatsgebiete. Auch konnte der Nachweis nicht erbracht werden, dass die Ansteckung dieses Schweines erst nach dessen Einfuhr stattgefunden hatte. Es konnte daher dem Georg Leyerer nach §. 5 der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899 nur eine Vergütung in der Höhe des für seine Schweine erzielten Erlöses nach Abzug der durch die Amtshandlung der Behörde erwachsenen Auslagen zuerkannt werden.

Dass hingegen anderen Viehbesitzern im Bezirke Tachau für ihre von amtswegen beseitigten Schweine die volle Entschädigung zugesprochen wurde, erklärt sich daraus, dass es sich in diesen Fällen um Schweine handelte, die bereits vor mehr als 40 Tagen zur Einfuhr gelangt und auch schon vor mehr als 40 Tagen aus dem verseuchten Transporte entfernt worden waren.

Ich muss schließlich noch hervorheben, dass der Amtsthierarzt nicht berufen war, eine Auskunft über die zu gewährende Entschädigung zu ertheilen; er hat auch eine Belehrung in diesem Sinne bereits erhalten.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage entfällt für mich jeder Anlass zu einer weiteren Verfügung.

(Schweineeinfuhr aus Galizien nach Mähren.) Die Einfuhr von Schlachtschweinen aus Galizien nach Mähren wurde außer nach den in der Nr. 34 ex 1901*) des Beiblattes bezeichneten Schlachthäusern auch noch dem Schlachthause des Fleischselchers Eduard Rovner in Jaroměřitz gestattet.

(Beschränkung des Viehverkehres aus Dalmatien nach dem Occupationsgebiete.) Die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina hat mit Verfügung vom 11. März 1902, Z. 39532/I, aus Anlass des Ausbruches der Schweinepest in den dalmatinischen Bezirken Imotski und Spalato, behufs Vermeidung von Einschleppungen

*) Seite 399.

dieser Borstenviehseuche aus den genannten zwei dalmatinischen Bezirken in das dortige Verwaltungsgebiet, die Einfuhr, respective den Eintrieb von Schweinen aus denselben nach Bosnien und der Hercegovina bis auf weiteres untersagt.

(Die Kosten der Schweinepesttilgung.) Nachweisung über die in der Zeit vom 27. September 1900 bis 31. December 1901 nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnungen vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, und vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, beseitigten Schweine und die aus dieser Maßnahme dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen und Einnahmen.

Beseitigt wurden:

I.

	Stücke	im Gewichte von *kg*
Kranke Schlachtschweine	899	32.289·5
„ Nutzschweine	16.733	276.176·67
„ Zuchtschweine	6.209	225.125·07
zusammen Schweine	23.841	533.591·24

II.

	Stücke	im Gewichte von *kg*
Wegen Krankheitsverdachtes geschlachtete und gesund befundene		
Schlachtschweine	1.589	82.229·5
Nutzschweine	11.515	240.561·3
Zuchtschweine	5.632	317.287·25
zusammen Schweine	18.736	640.078·05

III.

	Stücke	im Gewichte von *kg*
Ansteckungsverdächtige		
Schlachtschweine	2.655	144.424·63
Nutzschweine	23.100	582.526·22
Zuchtschweine	14.270	840.753·98
zusammen Schweine	40.025	1,567.704·83
daher im ganzen	82.602	2,741.374·12

Unter thierärztliche Beobachtung wurden 6298 ansteckungsverdächtige Schweine gestellt.

An Entschädigungen wurden gezahlt für:

I.

Kranke Schlachtschweine	18.701 K 60 h
„ Nutzschweine	120.270 „ 11 „
„ Zuchtschweine	119.754 „ 38 „
zusammen	258.726 K 09 h

II.

Wegen Krankheitsverdachtes geschlachtete und gesund befundene	
Schlachtschweine	92.452 K 57 h
Nutzschweine	180.384 „ 85 „
Zuchtschweine	341.571 „ 17 „
zusammen	614.408 K 59 h

III.

Ansteckungsverdächtige	
Schlachtschweine	159.066 K 15 h
Nutzschweine	514.093 „ 55 „
Zuchtschweine	904.447 „ 37 „
zusammen	1,577.607 K 07 h

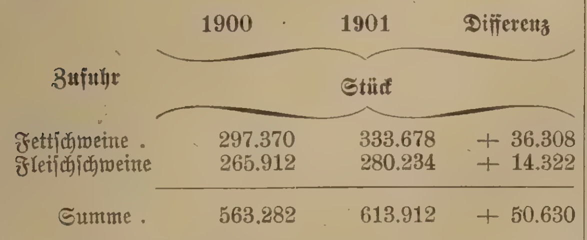
IV.

An Kosten für die Durchführung der Schlachtung der Schweine, der Commissionen der Wagentransporte und Desinfectionsarbeiten sind erlaufen	241.037 K 78 h
sohin im ganzen	2,691.779 K 53 h
Hievon ab der Erlös für das Fleisch der nach der Schlachtung gesund befundenen Schweine	459.208 „ 49 „
Verbleiben für den Staatsschatz effective Auslagen	2,232.571 K 04 h
Hiezu die nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, in der Zeit vom 19. Mai 1899 bis 27. September 1900 für 20.167 Stücke beseitigter Schweine dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen*) mit	392.909 „ 10 „
zusammen	2,625.480 K 14 h

(Der Borstenviehhandel auf dem Wiener Markte im Jahre 1901.) In Hinsicht sowohl auf die Fleischversorgung der Hauptstadt, wie anderseits auf die landwirtschaftlichen Interessen, die dabei in Betracht kommen, endlich auch in Bezug auf die gebotene veterinär-polizeiliche Überwachung steht der Handelsverkehr auf dem Wiener Borstenviehmarkte

*) Wurden in der Nummer 1 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“ verlautbart.

dem früher besprochenen Schlachtviehmarktverkehr an Bedeutung zunächst. Von Jahr zu Jahr ist eine vermehrte Beschickung des Wiener Borstenviehmarktes zu beobachten, die in dem zunehmenden Schweinefleischconsum und speciell in dem stärkeren Wurstwarenverbrauch ihre Erklärung findet. Auch im letztverflossenen Jahre weist die Borstenviehzufuhr nach dem Wiener Markte eine erhebliche Zunahme gegen das Vorjahr auf, und zwar sowohl in Fettschweinen, welche bekanntermaßen nahezu ausschließlich ungarischer Provenienz sind, als auch in Fleischschweinen, die zum größten Theile Producte der österreichischen Landwirtschaft sind. Die nachfolgende Tabelle ermöglicht einen Vergleich hinsichtlich der Schweinezufuhr in den beiden letzten Jahren der Gesammtzahl nach, als auch in Bezug auf das Verhältnis der beiden Schweinekategorien.



Zufuhr	1900	1901	Differenz
	Stück		
Fettschweine	297.370	333.678	+ 36.308
Fleischschweine	265.912	280.234	+ 14.322
Summe	563.282	613.912	+ 50.630

Eine bemerkenswerte Erscheinung ist es, dass die letztjährige Marktbeschickung, die des Jahres 1894, in welchem die Schweineabfuhr nach dem Lande noch nicht verboten, also das Absatzgebiet damals ein größeres war, bereits bedeutend und ganz besonders rücksichtlich der Zufuhr von Fleischschweinen überflügelt hat. Im Jahre 1894 gelangten nämlich insgesammt 547.002 Schweine, darunter 357.388 Fettschweine und 189.614 Fleischschweine auf den Wiener Markt. Innerhalb der Gesammtzufuhr des Jahres 1901 hat, wie oben ersichtlich, die Zufuhr von Fettschweinen eine größere Steigerung als die von Fleischschweinen gegen die Beschickung im vorhergehenden Jahre erfahren. Näheres über die Provenienz der zum Wiener Markte gebrachten Schweine enthält die anschließende Zusammenstellung:

Zufuhr	Fettschweine 1900	Fettschweine 1901	Fleischschweine 1900	Fleischschweine 1901
	Stück			
aus Ungarn	290.863	329.374	18.996	12.038
aus Galizien und Bukowina	—	—	217.343	256.452
aus sonstigen österreichischen Ländern	20	119	29.673	11.566
aus Bosnien	857	316	—	—
aus Serbien	5.566	2.669	—	—

Dieser Übersicht ist zu entnehmen, dass die vermehrte Zufuhr von Fettschweinen ausschließlich auf ungarische Provenienzen entfällt, während die an sich nicht bedeutende Zufuhr aus Bosnien und Serbien gegen das Vorjahr erheblich zurückgegangen ist; die Zufuhr aus den österreichischen Kronländern ist zu minim, um überhaupt in Betracht zu kommen. In der Zufuhr von Fleischschweinen dominirt Galizien und die Bukowina und weisen auch nur diese Provenienzen eine bedeutende Zunahme auf, während anderseits die Beschickung aus den anderen österreichischen Kronländern, gleichwie aus Ungarn im Jahre 1901 gegen das Vorjahr zurückgegangen ist. Aus Rumänien, woher im Jahre 1899 nur eine Partie von Fleischschweinen (40 Stück) auf den Wiener Markt gelangte, sind in den beiden letzten Jahren überhaupt keine Schweine zugeführt worden.

Nebst den auf dem Wiener Markte aufgetriebenen und daselbst zum Verkaufe gebrachten Schweinen wurden im letzten Jahre noch „außer Markt", zumeist auf Grund von Specialbewilligungen, directe in die hiefür bestimmten Schlachtstätten 4102 (1900:4573) Stück zugeführt. Aus veterinärpolizeilichen Gründen wurden im abgelaufenen Jahre 29.192 (1900:29.554) Fleischschweine und 26.414 (1900 : 22.935) Fettschweine in die Schlachthäuser zur sofortigen Schlachtung überwiesen.

Der Absatz lebender Schweine, die auf den Wiener Markt gebracht werden, ist mit Rücksicht auf das seit Mai 1895 bestehende Abfuhrverbot, auf das Wiener Gemeindegebiet beschränkt. Ausnahmsweise und widerruflich sind jedoch im letzten Jahre Abfuhrsbewilligungen für einzelne Orte in Niederösterreich ertheilt worden. Auf Grund dieser Bewilligungen sind 2849 Stück Fleischschweine und 1718 Stück Fettschweine ausgeführt worden.

Hinsichtlich der Preisbewegung auf dem Borstenviehmarkte im Jahre 1900 ergibt sich bei einem Vergleiche des ermittelten Durchschnittspreises für das ganze Jahr, dass trotz des vermehrten Angebotes in beiden Schweinekategorien nur die Einkaufspreise für Fettschweine eine Ermäßigung erfahren haben, und zwar nach der obersten und untersten Preisgrenze hin um 7 h pro Kilogramm. Die Einkaufspreise für Fleischschweine sind dagegen nach der obersten Preisgrenze hin im Durchschnitte um 2 1/2 h pro Kilogramm gestiegen; nach der untersten Preisgrenze hin blieben dieselben nahezu unverändert.

Es ergibt sich als mittlerer Durchschnittspreis im Jahre 1901 für Fettschweine 66 1/2 bis 86 h (1900 : 73 bis 93 h), bei Fleischschweinen 59 1/2 bis 88 h (1900 : 60 bis 85·5 h) pro Kilogramm. Die höchsten Einkaufspreise für Fettschweine erscheinen im Februar mit 86 bis 94 h, die niedersten im Mai mit 64 bis 77 h; für Fleischschweine die höchsten im December mit 64 bis 96 h, die niedersten im Jänner letzten Jahres mit 52 bis 78 h pro Kilogramm ausgewiesen.

(Das deutsche Fleischbeschaugesetz.) Durch die auf Grund telegraphischer Nachrichten, mitgetheilte kaiserliche Verordnung vom 16. Februar 1902*) ist bestimmt worden, dass der §. 21 des deutschen Reichsfleischbeschaugesetzes am 1. October d. J. (nicht, wie fälschlich gemeldet wurde, am 10. October) in Kraft tritt.

(Zahl der Thierärzte in Preußen.) Nach Mittheilungen in der „Berliner Thierärztlichen Wochenschrift" betrug die Gesammtzahl der preußischen Thierärzte im Jahre 1901 2439; von diesen entfallen auf Berlin 166. Auf die, ohne die Berliner Thierärzte gerechneten, 2273 übrigen Thierärzte in Preußen, deren Anzahl seit dem Jahre 1889 um 49·8 Procent gestiegen ist, entfallen nach der letzten Viehzählung, welche 13·6 Millionen Pferde und Rinder ergeben hat, auf je einen Thierarzt deren 6000 Stück.

(Schweinepest in England.) Nach an das k. und k. Ministerium des Äußern gelangten Berichten unserer Botschaft in London vom 28. Februar d. J. wurden vom Board of Agriculture, außer den in Nr. 3 ex 1902 des „Beiblattes" gemeldeten veterinär-polizeilichen Verfügungen, weitere die Ausbreitung des Schweinefiebers (Schweinepest) in den Grafschaften, beziehungsweise Städten Oxford, Middlsex, Hertford und Surrey betreffende Verordnungen erlassen.

(Amerikas Viehproduction im letzten Vierteljahrhundert.) Über die Entwicklung der Viehzucht in den Vereinigten Staaten Nordamerikas innerhalb des Vierteljahrhunderts von 1875 bis 1900 enthält ein Bericht des deutschen landwirtschaftlichen Sachverständigen in New-York (Mittheilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft) nachfolgende Übersicht:

	1875	1900	Zuwachs in
	Stücke		Procenten
Pferde	9,504.200	13,537.524	42·4
Maulthiere	1,393.750	2,086.027	49·6
Milchkühe	10,906.800	16,292.360	49·4
Andere Rinder	16,313.400	27,610.054	69·3
Rinder zusammen	27,220.200	43,902.414	61·3
Schafe	33,783.600	41,883.065	23·9
Schweine	28,062.200	38,651.631	37·7

Der Durchschnittswert für ein Stück (von Mark umgerechnet auf Kronen ö. W.) stellte sich:

	Durchschnittswert für 1 Stück	
	1875	1900
	Kronen	
Pferde	399	222
Maulthiere	399	267
Milchkühe	141	157
Andere Rinder	93	124
Rinder zusammen	112	496
Schafe	13	14
Schweine	26	18

(Rinderpest in Japan.) Einem Berichte unseres Consulates in Yokohama vom 15. Jänner d. J. ist zu entnehmen, dass an der in Nagasaki zum Ausbruche gelangten Rinderpest*) im November 1901 insgesammt 22 Thiere erkrankt sind, von welchen 2 Stücke gefallen und die restlichen 20 Stücke getödtet wurden. Außerdem sind 21 Thiere wegen Seuchenverdachtes getödtet worden. Im Monate December sollen keine weiteren Rinderpestfälle mehr vorgekommen sein.

*) Siehe „Beiblatt Nr. 7 ex 1902, S. 78.

*) Siehe „Beiblatt" Nr. 3 ex 1902, Seite 33.

Personalnachrichten.

Der Statthalter in Galizien hat die Beschauthierärzte Josef Hajdukiewicz und Bronislaus Mendlowski zu Bezirksthierärzten; die Beschauthierärzte Miecislaus Dalkiewicz und Johann Frankiewicz, die Thierärzte Bronislaus Kachnikiewicz, Michael Chwalibiński, Johann Tabaczyński, Stanislaus Kohlberger, Jacob Piotrowicz, Stanislaus Mamak, Stanislaus Krynicki und Wladimir Hiolski zu Veterinärassistenten ernannt.

Concursausschreibungen.

Zur Besetzung gelangt:

In **Mähren** die Stelle eines Bezirks-Oberthierarztes der IX., beziehungsweise eines Bezirks-Thierarztes der X. Rangsclasse, beziehungsweise eine provisorische Veterinärassistentenstelle mit einem jährlichen Adjutum von 1200 K.

Bewerber um eine dieser Stellen haben die Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten oder der politischen Behörde ihres Aufenthaltsortes bis längstens 10. April 1902 beim Statthaltereipräsidium in Brünn zu überreichen und beizulegen: 1. den Tauf- oder Geburtsschein, 2. Belege über die Vorbildung, 3. eine amtlich beglaubigte Abschrift des thierärztlichen Diplomes und das Zeugnis über die thierärztliche Physicatsprüfung, 4. das Zeugnis über die Kenntnis der beiden Landessprachen, sowie Belege über die bisherige Dienstleistung. Bewerber, die nicht im Staatsdienste stehen, haben außerdem noch den Nachweis über die österreichische Staatsangehörigkeit und das amtsärztliche Zeugnis über die physische Eignung beizubringen.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 21. März 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																															
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	1	1	1	.	.	.	6	8	8	14	38	53	1	1	6	2	2	2
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	7	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	4	6	9	.	.	.	5	6	6
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	7	10	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	1	5	21	80	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	3	3	3	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	20	133	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	17	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	3	19	.	.	.
Vorarlberg	3	188	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	1	1	1	.	.	.	2	2	3	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	6	8	9	4	9	9	2	3	3
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	4	4	4	8	4	6	26	.	.	.
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	13	14	45	.	.	.	1	1	5	12	22	125	.	.	.	3	3	3
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	4
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	14	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	2	2	2	5	5	5	6	6	9	1	1	10	26	29	76	.	.	.	10	12	19	59	132	449	11	19	59	15	18	18
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 2823 Schweine, davon krank 706 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 11. Wien, 3. April 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. April 1902, Z. 12.635,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Bél, Magyar-Cséke, Tenke (Comitat Bihar), Nádasment (Comitat Kolozs), sowie aus der Municipalstadt Kolozsvár in Ungarn und aus den Bezirken Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Bjelovar-Križevci) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nowytarg erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinde Késmárk, Leibicz und

Szepes-Béla (Comitat Szepes) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 13., 14., 19., 25. und 27. März 1902, Z3. 9627, 10.222, 11018, 11353 und 11.873, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 3. April 1902, Z. 12.886,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Karánsebes: aus der Gemeinde Lindenfeld;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Nagy-Szaláncz, Nyiri, Pusztafalu; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Jánosd;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Dulcsele, Józsás, Krokna, Zimbro;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Kula: aus der Gemeinde Cservenka; Stuhlgerichtsbezirk Német-Palánka: aus der Gemeinde Bulkesz; Stuhlgerichtsbezirk Óbecse: aus der Gemeinde Petrovoszelló; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Ó.-Kanizsa;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvarad: aus den Gemeinden Bozsok, Szilágy;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus den Gemeinden Dsoszán-Forró, Gurány; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus der Gemeinde Mező-Gyán; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Monostor-Pályi; Stuhlgerichtsbezirk Margitta: aus der Gemeinde Széltalló; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus der Gemeinde Köbölkut; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Nagy-Bajom;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Csath: aus den Gemeinden Aroktő, Nagy-Mihály, Szederkény, Tisza-Tarján; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus der Gemeinde Harsány;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszán-Innen: aus den Gemeinden Kistelek, Sövényháza;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Kirva; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Gemeinde Kéty;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Bicske;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Árpás: aus den Gemeinden Alsó-Arpás, Alsó-Porumbák, Gainár;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Nasztraj, Ploszkó, Ratkó, Répás; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Csetnek, Kis-Veszverés;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Nádudvar: aus der Gemeinde Kaba;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus der Gemeinde Adács; Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Hatvan; Stuhlgerichtsbezirk Heves: aus der Gemeinde Tarna-Szent-Miklós; Stuhlgerichtsbezirk Pétervásár: aus der Gemeinde Mátra-Derecske; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Füred;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Bakabanya;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Felső-Jászság: aus der Gemeinde Jászárokszállás;

Comitat Kis-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Hosszuaszó: aus der Gemeinde Betlen-Szent-Miklós;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mocs: aus der Gemeinde Vajda-Kamaras; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármás: aus der Gemeinde Báld;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Baj, Tóváros;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Botyest, Szatumik;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Maros: aus der Gemeinde Koronka;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Datk; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Hégen, Netus;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus der Gemeinde Puszta-Szántó;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus der Gemeinde Tót-Megyer; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Nagy-Emöke, Sarló-Kajsza, Tormos;

Comitat Sopron, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Pulya: aus der Gemeinde Császárfalu;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus der Gemeinde Tura; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Balsa, Vencsellö; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda: aus den Gemeinden Döge, Dombrad;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbánya: aus der Stadtgemeinde Gölniczbánya;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Buzias: aus der Gemeinde Hittyás; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Zárda-Szent-György; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aga, Bukovecz, Hodos, Jezvin; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Kalácsa, Knez;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Felvincz; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ludas: aus der Gemeinde Mezö-Gerebenes; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Tur; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus der Gemeinde Toroczkó;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Tamásfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Mokrin; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Kis-Komlós, Magyar-Csernya, Toba, Vizesda;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Dezser;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvárhely: aus den Gemeinden Firtos-Váralja, Parajd; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Keresztur: aus der Gemeinde Székely-Keresztur;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus der Gemeinde Rahoncza;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Bakony-Szent-László, Sur;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Pacsa: aus der Gemeinde Pacsa;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Kiszte, Nagy-Tornya, Sáros-Patak, Velejte; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus der Gemeinde Mád; Stuhlgerichtsbezirk Szinna: aus der Gemeinde Pichnye; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden O-Liszka, Tarczal; Stuhlgerichtsbezirk Varanno: aus den Gemeinden Komarócz, Stefanócz;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus der Stadtgemeinde Zólyom;

und überdies aus der Municipalstadt Komárom;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Borosjenö: aus der Gemeinde Monyoró; Stuhlgerichtsbezirk Borossebes: aus den Gemeinden Gurahoncz, Valemáre;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus der Gemeinde Kis-Szecse;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus der Gemeinde Derecske;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Kis-Györ, Sajó-Ecseg;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Bicska;

Comitat Gömör-Kishont, Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus der Gemeinde Rudna;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Atkár, Gyöngyös-Tarjár, Halmay, Visonta, sowie aus der Stadtgemeinde Gyöngyös; Stuhlgerichtsbezirk Heves: aus der Gemeinde Tarna-Méra; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Füred;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus der Gemeinde Letkés;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Kun-Szent-Márton, Tisza-Földvár;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus der Gemeinde Dejtár;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus der Gemeinde Nádszeg;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Felső-Dada: aus den Gemeinden Berczel, Gáva;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ludas: aus der Gemeinde Nagy-Ikland; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Tur;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Horvát-Kécsa;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Kis-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus der Gemeinde Oláh-Szent-László;

Comitat Nagy-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Kőhalom: aus den Gemeinden Kacsa, Kőhalom, Sövénység, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Réten, Szászhalom; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Dános, Szász-Szt.-László;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Felek; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Szakadát;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homorod: aus der Gemeinde Zsombor;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Čažma: aus den Gemeinden Kloster-Ivanic, Stefanje;

Comitat Virovitica, Bezirk Osiek: aus der Gemeinde Tenje;

b. wegen des Bestandes der Beschälseuche die Einfuhr von Einhufern:*)

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Bjelovar: aus der Gemeinde Kapela; Bezirk Gjurgjevac: aus den Gemeinden Gjurgjevac, Molve, Virje; Bezirk Koprivnica: aus den Gemeinden Druje, Hlebine, Koprivnica, Novigrad, Peteranec.

*) Durch dieses Verbot wird der Verkehr mit militärärarischen Pferden nicht berührt.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Cserehát, Kassa, Torna (Comitat Abauj-Torna), Elek, Kis-Jenő, Pécska, Radna, (Comitat Arad), Bács-Almás, Baja, Topolya, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Hegyhát, Pécs, Siklós, Szent-Lőrincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Mező-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Bél, Berettyó-Ujfalu, Er-Mihályfalva, Központ, Magyar-Cséke, Mező-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Tenke (Comitat Bihar), Ózd, Szendrő, Szent-Péter (Comitat Borsod), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Túl, einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Comitat Csongrád), Adony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tószigat-Csilizköz (Comitat Győr), Balmaz-Ujváros, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny, Hajdú-Nanás und Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú), Algyógy, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyad, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyad, Maros-Illye (Comitat Hunyad), Felső-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mező-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Kis-Küküllő), Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Nádasment (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komarom), Maros (Comitat Krasso-Szörény), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Taraczviz, Técső (Comitat Máramaros), Magyar-Óvár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllő), Fülek, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szécsény (Comitat Nógrád), Alsó-Dabas, Bia, Duna-Vecse, Gödöllő, Kis-Kőrös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-

Szent-Miklós, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Alsó-Tárcza, Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csorna, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Nagy-Kálló, Nyir, Bátor, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger-Erdöd, Fehér-Gyarmat, Máteszalka, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zsibó (Comitat Szilágyi), Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Csákova, Fehértemplom, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Központ, Lippa, Uj-Arad, Versecz (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Antalfalva, Módos, Nagy-Szent-Miklós, Pancsova, Párdány, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Csacza, Kisucza-Ujhely (Comitat Trencsén), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Felsö-Ör, Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Enying, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Nova, Perlak, Sümeg, Tapolcza, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Arad, Baja, Hodmezö-Vásárhely, Kecskemét, Kolozsvár, Pécs, Pozsony, Szabadka, Szatmár-Németi, Szeged, Versecz, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Ogulin, Vojnić, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Nova Gradiška, Novska, Pakrac (Comitat Požega), Ilok, Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Ruma, Šid, Vinkovci, Vukovar, Županja (Comitat Syrmien), Ivanec, Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Pregrada, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Petrinja, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Stubica, Vrginmost, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus der Municipalstadt Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Malaczka (Comitat Pozsony), Szepes-Szombat einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Szent-Gotthárd (Comitat Vas), Sztropkó (Comitat Zemplén);

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz und Szepes-Béla, Ó-Lubló (Comitat Szepes) in Ungarn

ist die Einfuhr von Schweinen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Wiener-Neustadt, Feldbach, Lisko, Nowytarg, Neu-Sandec, Sanok getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 13., 14., 19., 25. und 27. März, sowie 2. April 1902, ZZ. 9627, 10.222, 11.018, 11.353, 11.873 und 12.635 außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 29. März 1902, Z. 12.634,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Laibach, Triest, Zara, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Im Nachhange zu den h. o. Kundmachungen vom 19. und 24. März 1902, ZZ. 10.955 und 11.620, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, daß laut telegraphischer Mittheilung der königl. Landesregierung in Agram vom 28. März 1902, Z. 24.424, die Einfuhr von Schweinen wegen des Bestandes der Schweinepest aus den politischen Bezirken Lussin (Küstenland) und Knin (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien untersagt worden ist.

Kundmachung der Statthalterei in Zara vom 15. März 1902, Z. 9842/IV b,

betreffend

die Beschränkung des Borstenviehverkehrs im Lande.

Aus Anlaß der amtlichen Constatirung der Schweinepest in der Gemeinde Clissa, sowie in mehreren Ortschaften der Gerichtsbezirke Imotski und Vrhgorac, unter Schweinen, die auf den Wochenmärkten in Sinj gekauft und welche obwohl mit Viehpässen der Gemeinde Knin gedeckt, zweifellos aus dem Occupationsgebiete stammten, findet die Statthalterei bis zur Ermittlung des Gesundheitszustandes der Borstenthiere im ganzen Verwaltungsgebiete, die Sperre der politischen Bezirke Imotski, Knin, Makarska, Sinj und des Gerichtsbezirkes Spalato, gegen die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Schweinen anzuordnen, sowie das Abhalten von Schweinemärkten in denselben zu verbieten.

Uebertretungen dieser Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung im Amtsblatte in Wirksamkeit tritt, werden auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, gestraft.

Gleichzeitig werden die Verfügungen der Statthalterei-Kundmachung vom 13. Juli 1895, Z. 18.447, nach welchen der Hausierhandel mit Schweinen in ganz Dalmatien verboten ist, sowie jene Vorschriften des § 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R G. Bl. Nr. 35, betreffend die Anzeigepflicht über Verdacht oder Ausbruch von Thierseuchen in Erinnerung gebracht. Wer es unterläßt, beim Ausbruche der Schweinepest oder beim Verdacht derselben die vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig zu erstatten, verliert auf Grund des § 5 der kaiserl. Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, das Recht auf den Anspruch der vollen Entschädigung der Schweine, welche von amtswegen getödtet werden.

Kundmachung der Landesregierung in Laibach vom 24. März 1902, Z. 6443,

betreffend

die Sperre der politischen Bezirke Gottschee (mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Gottschee), Rudolfswert und Tschernembl gegen den Verkehr mit Schweinen.

Da die Schweinepest in den politischen Bezirken Rudolfswert und Tschernembl, sowie in den Gerichtsbezirken Großlaschitz und Reifnitz des politischen Bezirkes Gottschee an Verbreitung zugenommen hat, findet die Landesregierung zum Schutze der noch seuchefreien Gebiete des Landes die politischen Bezirke Gottschee (mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Gottschee) Rudolfswert und Tschernembl bis auf weiteres als verseuchtes Gebiet zu erklären und bezüglich dieses Gebietes Nachstehendes zu verfügen:

1. Die Ausstellung von Viehpässen für Schweine ist in dem gesperrten Gebiete untersagt.

Eine Ausnahme von dieser Maßregel ist nur mit Rücksicht auf den Punkt 3 dieser Kundmachung gestattet.

2. Die Aus-, Ein- und Durchfuhr von lebenden Zucht- und Nutz-(Fasel-)Schweinen aus, sowie in und durch das gesperrte Gebiet ist verboten.

3. Die Ausfuhr, bezw. Einfuhr von lebenden Mast- und Schlachtschweinen aus und in das gesperrte Gebiet zum Zwecke der sofortigen Schlachtung ist nach jedesmal vorher eingeholter Bewilligung von Seite der politischen Bezirksbehörde gestattet.

4. Die Abhaltung von Borstenviehmärkten in dem gesperrten Gebiete sowie die Ausführung der Castration (Viehschnitt) an Schweinen ist untersagt.

5. Der nothwendige wirtschaftliche Verkehr mit Schweinen im Innern des gesperrten Gebietes ist gegen genaueste Beachtung der für die verseuchten Ortschaften und Localitäten angeordneten Sperrmaßnahmen erlaubt.

Uebertretungen dieser mit dem Tage der Verlautbarung in dnr „Laibacher Zeitung“ in Kraft tretenden Bestimmungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 41, bestraft.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 25. März 1902, Z. 60.566,

betreffend

die Wiedereröffnung der Vieheinbruchstation Reitzenhain.

Laut Zuschrift der kgl. sächs. Kreishauptmannschaft in Chemnitz vom 22. März 1902, Z. 172 a/VII, hat das kgl. sächs. Ministerium des Innern mit der Verordnung vom 21. März 1902, Nr. 287 II. V. — 172 VII., mit Rücksicht auf das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in der Ortschaft Sadschitz, Bezirk Komotau, beschlossen, die gesperrte Vieheinbruchstation Reitzenhain wieder zu eröffnen.

Dies wird mit Beziehung auf die Statthalterei-Kundmachung vom 22. Februar 1902, Z. 36.939, verlautbart.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 12. Wien, 17. April 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. April 1902, Z. 13717,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Alvincz, einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvar, Magyar-Igen (Comitat Alsó-Fehér), Baranyavár (Comitat Baranya), Belényes, Vaskóh (Comitat Bihar), Nagy-Csalomia (Comitat Hont), Balassa-Gyarmat (Comitat Nógrád), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben) in Ungarn, sowie aus dem Bezirke Osiek (Comitat Virovitica) und aus der Municipalstadt Osiek in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 3. April 1902, Z. 12886, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1902, Z. 13934,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Mohács (Comitat Baranya) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Glina, Pisarovina (Comitat Zagreb) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 3. und 8. April 1902, ZZ. 12886 und 13717, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1902, Z. 14821,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Pacsa (Comitat Zala) in Ungarn, sowie aus dem Bezirke Križevci einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Bjelovar-Križevci) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Göding und wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Krosno erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus den Grenz-Stuhlgerichtsbezirken Miava (Comitat Nyitra) und Makovicza (Comitat Sáros) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Nagy-Szent-Miklós, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Felsö-Eör, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár (Comitat Vas) in Ungarn gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum vierzigsten Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinde Német-Csanád (Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szent-Miklós) in Ungarn, sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen den genannten Bezirk bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 3., 8. und 11. April 1902, ZZ. 12886, 13717 und 13934, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. April 1902, Z. 15270,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehre aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund des letzten officiellen Thierseuchenausweises der Landesregierung in Sarajevo wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 20. April 1902 angefangen zu erlassen wegen des Bestandes der:

1. Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Gradačac, Ključ, Prijedor und Prujavor;

2. Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen aus dem Bezirke Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im unzertheilten Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten:

nach den Schlachthäusern der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und in Unter-Meidling, dann den Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitätsschlachthause in Wiener-Neustadt; ferner

nach dem Schlachthause in Linz in Oberösterreich;

nach den Schlachthäusern in Prag-Holeschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen;

nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren und

nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben, bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung im Sinne des hierortigen Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28969, vorgehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 14. April 1902, Z. 14676,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Laibach, Triest, Zara, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 19., 24. und 29. März 1902, ZZ. 10955, 11620 und 12634, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, dass laut telegraphischer Mittheilung der königl. Landesregierung in Agram vom 11. April 1902, Z. 27025, das wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Volosca (Küstenland) gerichtete Verbot aufgehoben worden ist.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 24. März 1902, Z. 7111,

betreffend

die Aufhebung der wegen Schweinepest verfügten Sperre des Bezirkes Volosca.

Nachdem die Schweinepest im politischen Bezirke Volosca erloschen ist, findet die k. k. Statthalterei das mit der Kundmachung vom 11. Jänner 1902, Z. 830, für den Bezirk Volosca angeordnete Verbot der Ein- und Ausfuhr von lebenden Schweinen, sowie der Abhaltung von Schweinemärkten außer Kraft zu setzen.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 25. März 1902, Z. 7880,

betreffend

Viehverkehrsbeschränkungen gegen Dalmatien, Krain und Steiermark.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Epizootien in Dalmatien, Krain und Steiermark und die erfolgten Seucheneinschleppungen findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hieramtlichen Kundmachung vom 17. December 1901, Z. 30875, nachstehende Sperrverfügungen zu treffen, deren Wirksamkeit vom 1. April 1902 anzufangen hat:

a) gegen Dalmatien wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Imotski, Makarska und Sinj;

wegen des Bestandes der Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus der Gemeinde Benkovac des Bezirkes Benkovac;

b) gegen Krain wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Adelsberg, Gottschee, Littai, Rudolfswerth, Tschernembl;

c) gegen Steiermark wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Bruck an der Mur, Judenburg, Leoben, Pettau.

Übertretungen dieser Sperrverfügungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 27. März 1902, Z. 31388,

betreffend

die Aufhebung des Verbotes der Einfuhr von Schweinen aus Oberösterreich nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Oberösterreich findet die Statthalterei das mit ihrer Kundmachung vom 4. Februar 1902, Z. 12379, verfügte Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Freistadt, Linz (Stadt und Land) und Steyr (Stadt und Land) nach Niederösterreich außer Wirksamkeit zu setzen.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus Oberösterreich eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113044, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Schweinen aus Oberösterreich durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird mit Beziehung auf die hieramtliche Kundmachung vom 4. Februar 1902, Z. 12379, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Landesregierung in Laibach vom 5. April 1902, Z. 7077,

betreffend

die Sperre des politischen Bezirkes Gottschee für den Borstenviehverkehr.

Da die Schweinepest auch in 6 Gemeinden und 14 Ortschaften des Gerichtsbezirkes Gottschee aufgetreten ist, findet die Landesregierung im Nachhange zur Kundmachung vom 24. März d. J., Z. 6443, auch diesen Gerichtsbezirk in das Sperrgebiet einzubeziehen, somit die Beschränkungen und sonstigen Anordnungen der citirten Kundmachung in Betreff des Borstenviehverkehres nunmehr auf den ganzen Umfang des politischen Bezirkes Gottschee auszudehnen.

Übertretungen dieser mit dem Tage der Verlautbarung in der „Laibacher Zeitung“ in Kraft tretenden Verfügung werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 8. April 1902, Z. 70940,

mit welcher

die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus dem politischen Bezirke Kladno, sowie dem Gerichtsbezirke Klattau nach dem Deutschen Reiche untersagt wird.

Aus Anlass des constatirten Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in den Bezirken Kladno und Klattau findet die Statthalterei die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus dem politischen Bezirke Kladno, sowie dem Gerichtsbezirke Klattau des gleichnamigen politischen Bezirkes nach dem Deutschen Reiche bis auf weiteres zu untersagen.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 29. Februar 1892, Z. 22626, *)

betreffend

den Vorgang bei Erhebungen über den Bestand von Thierseuchen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, dass der Vorgang, welcher insbesonders bei den ersten amtlichen Erhebungen über das Auftreten von Thierseuchen häufig eingehalten wird, den Anforderungen einer geordneten Veterinärpflege nicht entspricht.

Die ersten Erhebungen über das Auftreten von Thierseuchen und die hiebei zu treffenden Anordnungen sind für die Beschränkung und Tilgung der Seuche von ausschlaggebender Bedeutung und sind dieselben daher stets mit der größten Aufmerksamkeit und Umsicht durchzuführen.

Die Erhebungen dürfen sich demnach nicht nur auf die zur Anzeige gebrachten verseuchten oder

*) Mittels E. d. M. J. vom 5. April 1902, Z. 19073, ex 1901 in Erinnerung gebracht.

seuchenverdächtigen Höfe beschränken, sondern müssen sich auf alle Gehöfte der betreffenden Ortschaft erstrecken, für welche eine Infectionsgefahr bestanden hat und ist vorzüglich auf die Aufdeckung etwa verheimlichter Seuchenherde das besondere Augenmerk zu lenken. Unter allen Umständen wird die Provenienz der Seuche in möglichst zuverlässiger Weise sicherzustellen sein.

Aus diesen Gründen und zur Schaffung der erforderlichen Grundlagen für die genaue Controle der Befolgung der für die verseuchten Ortschaften zu erlassenden Verbote der Ein- und Ausfuhr von Thieren der von der herrschenden Seuche bedrohten Gattungen ist es erforderlich, den Viehstand aller bedenklichen Gehöfte noch vor dem Betreten der seuchenverdächtigen oder verseuchten Stallungen aufzunehmen und in einem besonderen, dem Erhebungsprotokolle anzuschließenden Viehstandregister zu verzeichnen.

Bei diesen Stallrevisionen ist auch der Viehstand hinsichtlich seines unbedenklichen Gesundheitszustandes zu beschauen, unter Umständen genau zu untersuchen. Der gleiche Vorgang ist auch bei der Schlussrevision einzuhalten und darf die Seuchenfreiheit einer Ortschaft (Gemeinde) nicht früher ausgesprochen werden, als bis der vollkommen seuchenfreie Zustand des gesammten Standes der infectionsfähigen Viehgattungen sichergestellt worden ist.

Bei Einhaltung dieses Vorganges wird es auch gelingen, die etwa verheimlichten Seuchenherde und verbotwidrigen Veränderungen im Viehstande der während des Herrschens einer Seuche gegen die Ein- und Ausfuhr von Vieh abgesperrten Ortschaften (Gemeinden) zu ermitteln und die Ahndung verbotswidriger Vorgänge rechtzeitig eintreten zu lassen.

So sehr das Ministerium des Innern auch darauf Gewicht legt, dass bei der Tilgung von Thierseuchen alle unnöthigen und gesetzlich ungerechtfertigten Reisen hintangehalten werden, so kann es doch eine zu weit gehende und den Zweck gefährdende Sparsamkeit, wie sie bisher bei der Constatirung der Seuche und bei der Schlussrevision bisweilen platzgegriffen hat, nicht gutheißen. Es ist nicht zulässig, dass den Gemeinden oder Parteien die Kosten solcher Dienstesreisen aufgebürdet werden, deren Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist. Hingegen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass außergewöhnliche Dienstreisen der Amtsthierärzte, welche in keiner gesetzlichen Vorschrift ihre Begründung finden, und welche über besonderes schriftliches oder bei den politischen Bezirksbehörden protokollarisch gestelltes Ansuchen der Gemeindevorstehungen oder Parteien veranlasst werden, nicht dem Staatsschatze zur Last fallen.

Insbesonders muss erinnert werden, dass die Vollzugsbestimmungen zum §. 26 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und in der Vollzugsverordnung vom 8. December 1886, R. G. Bl. Nr. 172, die Vornahme von periodischen Nachschauen der Amtsthierärzte bei dem Bestande der Maul- und Klauenseuche nicht vorgeschrieben ist und dass demnach derlei übrigens auch ganz überflüssige Dienstreisen zu unterlassen sind.

Um eine entsprechende Controle über die gedachten Commissionirungen in meritorischer und buchhalterischer Hinsicht zu ermöglichen, werden von nun an die behördlich ertheilten Aufträge zur Vornahme der gedachten Dienstreisen jederzeit unter Berufung auf die bezügliche Gesetzesstelle **schriftlich** zu ertheilen und werden diese schriftlichen Aufträge bei Vorlage der Reiserechnungen an die Landesbehörde innerhalb 14 Tagen nach der beendeten Reise mit den betreffenden Commissionsprotokollen und Bezugsacten anzuschließen sein.

Verschiedene Mittheilungen.

(**Schweineeinfuhr aus Galizien nach Böhmen.**) Die Einfuhr von Schlachtschweinen aus Galizien nach Böhmen wurde außer nach den in der Nummer 34 ex 1901 und den Nummern 7 und 8*) ex 1902 des „Beiblattes“ bezeichneten Schlachthäusern mit der Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 31. März 1902, Z. 63694, auch nach dem Militärschlachthause in **Josefstadt**, Bezirk Königinhof, sowie nach dem Schlachthause der Brüder Pejskar in **Politz**, Bezirk Braunau, gestattet.

*) Seite 88.

(**Der Schafhandel auf dem Wiener Markte im Jahre 1900.**) Neben dem Handel mit Schlachtrindern und Borstenvieh auf dem Wiener Centralviehmarkte zu St. Marx, welcher den Gegenstand der vorangegangenen Besprechungen gebildet hat, ist der Schafhandel mit Hinsicht auf den localen Consum nur von geringer Bedeutung. Dagegen gebürt demselben in Bezug auf die handelswirtschaftlichen Interessen, die hiebei in Betracht kommen, besondere Beachtung. Der Schafmarkt ist bekanntlich in erster Linie **Exportmarkt** und derzeit das einzige Marktgebiet des Wiener Viehhandels, von welchem aus die

Ausfuhr nach dem Auslande stattfindet. Allerdings hat der hiesige Schafmarkt auch in Hinsicht auf den Exporthandel seine frühere Bedeutung eingebüßt, seitdem das für den Schafexport Österreich-Ungarns wichtigste Absatzgebiet — Frankreich — im Vergleich zu früheren Jahren nur mehr ganz geringe Quantitäten aufnimmt. Eine progressive Erhöhung der Einfuhrzölle und nebenher mancherlei Erschwerungen und Beschränkungen, welche dem Schafimport aus Österreich-Ungarn von französischer Seite bereitet worden sind, haben diesen einst wirklich bedeutenden Exporthandel nach und nach auf den jetzigen Stand herabgedrückt. In gewissem Sinne ist der Wiener Schafmarkt ein Transitohandelsplatz, da die Beschickung des Marktes nahezu ausschließlich von Ungarn aus erfolgt.

Im letzten Jahre weist die Beschickung des Wiener Marktes mit lebenden Schafen gegen das Jahr 1900 eine verhältnismäßig nicht unwesentliche Zunahme auf, wie dies aus der nachfolgenden Gegenüberstellung zu ersehen ist. Es betrug die Zufuhr:

1901	140.987 Schafe
1900	104.993 "
Mehrzufuhr	35.994 Schafe

Hinsichtlich der Provenienz der Schafzufuhr kommt, wie schon früher erwähnt, Ungarn fast ausschließlich in Betracht und figurirt im Jahre 1901 mit 140.070 Stücken; der Rest von 917 Stücken war aus österreichischen Ländern zugeführt.

Betreffs des Absatzes der zu Markte gelangten Schafe gibt die nachfolgende Tabelle nähere Aufschlüsse und ist derselben zu entnehmen, dass mit Ausnahme der geringeren Abfuhr nach Niederösterreich (Land) alle anderen Absatzgebiete sich in stärkerem Maße wie im vorhergehenden Jahre aufnahmsfähig erwiesen haben. Speciell nach Frankreich wurde nahezu das doppelte Quantum an Schafen wie im Vorjahre abgesetzt.

Absatzgebiete:	1900	1901	Differenz
	Stücke:		
Wien	20.559	26.544	+ 5.985
Niederösterreich	33.170	28.032	— 5.138
Sonstige österr. Länder	34.788	46.330	+ 11.542
Frankreich	17.977	32.998	+ 15.021
Belgien	3.068	4.868	+ 1.800
Schweiz	922	2.215	+ 1.293
	110.484	140.987	+ 30.503

Unter den österreichischen Ländern ist es Böhmen, welches am reichlichsten an den Schafeinkäufen auf dem Wiener Markte participirt. Mehr als 42.000 Schafe sind hier von böhmischen Fleischhauern im verflossenen Jahre angekauft worden. Während der Sommermonate, um die Zeit der Ernte, findet der stärkste Einkauf für das flache Land statt. Die Preise für lebende Schafe stellten sich im Jahre 1901 durchschnittlich auf $34\frac{1}{2}$ bis $50\frac{1}{2}$ h pro Kilogramm, was gegen den berechneten Durchschnittspreis für das Jahr 1900 einen Preisrückgang von 6 h nach der untersten und von 4 h pro Kilogramm nach der obersten Preisgrenze hin ergibt. Diesen Einfluss auf die Preisgestaltung äußerte das erhebliche Mehrangebot an Ware gegen das Vorjahr.

Zu erwähnen ist noch, dass nebst der Marktzufuhr, auch noch Schafankäufe „außer Markt" seitens Wiener Fleischhauer und einzelner Großschlächter erfolgten. Diese im Verhältnisse zu den Marktauftrieben schon im vorigen Jahre ziemlich bedeutenden Käufe haben im Jahre 1901 eine weitere Zunahme erfahren und 14.515 Stücke (um 5.085 Stücke mehr als 1900) betragen.

(Neue Schlachthofbauten in Deutschland.) Der Bau öffentlicher Schlachthöfe ist, wie die „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene" berichtet, geplant in Zielenzig, Lüdenscheid (435.000 Mark Baukosten), Herford, Straußberg (75.000 Mark Baukosten); beschlossen in Oschatz, Rehau (Oberfranken), Ostrowo (205.000 Mark Baukosten), Vilshofen, Schwerin a. W. (172.000 Mark Baukosten) und Buchholz in S. (150.000 Mark Baukosten). Für den Schlachthof zu Karlsruhe sind Erweiterungsbauten mit einem Gesammtkostenaufwande von einer Million Mark beschlossen worden. Unter anderem sind ein Laboratorium für thierärztliche Untersuchungen und Räume zur Untersuchung ausländischen Fleisches auf Trichinen vorgesehen.

(Erweiterung des Schlachthauszwanges in Preußen.) Dem preußischen Landtage ist ein Gesetzentwurf zugegangen, der eine andere Fassung des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868 bezweckt. Die Einführung des Schlachthauszwanges soll nicht bloß in solchen Gemeinden, in welchen ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, sondern auch in solchen Gemeinden, für welche ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, zulässig sein. Der §. 1, Absatz 1 des citirten Gesetzes soll folgende Fassung erhalten: „In denjenigen Gemeinden, für welche eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluss angeordnet werden, dass innerhalb des ganzen Gemeindebezirkes oder eines Theiles desselben das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause oder in den öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden dürfen."

(Bekämpfung der Schafräude in Preußen.) Über die Maßnahmen zur Tilgung der Schafräude in Preußen, speciell der Anwendung des Fröhner'schen Badeverfahrens wurde in Hinsicht auf die bezüglichen Ergebnisse im Jahre 1900 bereits im „Beiblatt" Nr. 16 ex 1901*) berichtet. Einem in der „Berliner thierärztlichen Wochenschrift" veröffentlichten Erlasse des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. März 1902 sind nun die folgenden Daten über die Ergebnisse im Jahre 1901 zu entnehmen. Im letzteren Jahre sind in Preußen und zwar in 20 Regierungsbezirken und 92 Kreisen insgesammt 75.224 Schafe in 605 Beständen dem Badeverfahren unterworfen worden. Von diesen waren zu Ende des Jahres 65.527 Schafe in 492 Beständen geheilt, bei 19 Beständen mit 3728 Schafen war das Heilverfahren noch nicht abgeschlossen, 9 Bestände mit 1697 Schafen wurden erfolglos gebadet, 3700 Schafe in 83 Beständen sind vor Tilgung der Räude geschlachtet worden, 107 Schafe sind infolge des Badens verendet und 10 Stück unter Vergiftungserscheinungen vorübergehend erkrankt. Außerdem sind noch im Regierungsbezirk Potsdam nach dem Baden 465 Schafe in 2 Beständen theils verendet, theils zum Schlachten verkauft worden.

Nach dieser Zusammenstellung — heißt es weiter in dem Ministerialerlasse — hat sich das Fröhner'sche Badeverfahren auch im vergangenen Jahre im allgemeinen bewährt, wenn auch etwas größere Verluste als sonst infolge des Badens zu verzeichnen waren. An Stelle des Badeverfahrens ist verhältnismäßig häufig die Schmiercur mit Erfolg angewandt worden. Die Räude ist durch die Cur im ganzen in 87 Beständen getilgt worden. Zur weiteren Bekämpfung der Seuche ist vorläufig das bisherige Tilgungsverfahren beizubehalten und insbesondere auch nach den Anweisungen meines vorjährigen Erlasses vom 12. April vorzugehen.

(Vorschläge zur Bekämpfung der Schweinepest in Preußen.) Über eine am 23. Februar d. J. in Königsberg abgehaltene Sitzung des Vereines ostpreußischer Thierärzte, deren Tagesordnung unter anderen Gegenständen auch ein Referat über die Bekämpfung der Schweinepest aufwies, bringt die „Berliner Thierärztliche Wochenschrift" einen eingehenden Bericht, dem die nachfolgenden, auszugsweisen Mittheilungen entnommen sind:

Der Referent bespricht an der Hand von Beispielen aus der Praxis die Impfung gegen Schweineseuche und betont, dass sie nicht geeignet ist, die Schweineseuche zu tilgen. Er schlägt als Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche vor: 1. Bei acuter Schweineseuche Tödtung der kranken und dreimonatliche Beobachtung der übrigen Schweine des Gehöftes. Beim Auftreten weiterer Erkrankungen innerhalb dieser Zeit Tödtung des ganzen Bestandes. Bei chronischer Schweineseuche Tödtung des ganzen Bestandes. 2. Veterinär-polizeiliche Überwachung des Handels mit Magerschweinen, periodische Untersuchung der Bestände, aus denen Zuchtthiere verkauft werden. Absperrung und Beobachtung neu angekaufter Zuchtthiere, periodische Untersuchung der Bestände, aus denen Eber zum Belegen fremder Schweine benützt werden.

Der Correferent hebt zunächst hervor, dass die Schweineseuche, die bis vor einigen Jahren in Ostpreußen eine fast unbekannte Krankheit gewesen, jetzt beinahe in jedem Kreise zu finden ist. Zu der schnellen Verbreitung der Seuche haben Verheimlichungen von Seuchenfällen und Verzögerungen im Nachrichtendienst wesentlich beigetragen. Das einzige und sichere Mittel zur Bekämpfung ist nach dem Vorbilde Österreichs die Tödtung aller seuchekranken, seucheverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Thiere und Entschädigung aus der Staatscasse. Es sind keine Ausnahmen zu machen bezüglich der ansteckungsverdächtigen Thiere, wie in Österreich, sondern es sind alle Thiere des inficirten Bestandes der Schlachtbank zuzuführen. Die Kosten würden durch allmähliche Tilgung der Seuche von Jahr zu Jahr geringer werden.

Nach einer langen und lebhaft geführten Discussion, an welcher sich eine Reihe von Rednern betheiligte, gab der Vorsitzende ein Resumé über das Ergebnis der Debatte, dahingehend, dass eine Tilgung der Schweineseuche, im Sinne der geäußerten Meinungen, sich nur wird ermöglichen lassen durch Erlass gesetzlicher Unterlagen, auf Grund deren bei Ausbruch der Seuche die Tödtung aller kranken und verdächtigen — auch der Ansteckung verdächtigen — Schweine, gegen Gewährung einer angemessenen Entschädigung angeordnet werden kann.

(Exportschlächtereien in Serbien.) Die im „Beiblatte" Nr. 8 ex 1902*) enthaltene eingehende Darstellung der Entwicklung der Exportschlächtereien in Serbien und die weitergehenden Bestrebungen auf diesem Gebiete, welche von der dortigen Regierung durch Concessionen und Begünstigungen an eine Anzahl von Unternehmern gefördert werden, erfährt durch die nachfolgenden Mittheilungen eine informative Ergänzung. Dieselben sind einem später eingelaufenen Berichte des k. und k. Consulates in Belgrad entnommen.

Bezüglich der mit dem Exporte von Rindfleisch unternommenen Versuche wird neuerdings angegeben, dass dieselben zu keinem günstigen Resultate geführt haben. Die von der bereits in dem

*) Seite 158.

*) Seite 89.

früheren Berichte erwähnten Firma Volpi & Co. in Nisch unternommenen Exportversuche mit frischem Hammelfleisch werden als vollkommen misslungen bezeichnet. Die Ware ist in England in völlig verdorbenem Zustande angelangt und musste verscharrt werden. Andauernd befriedigende Erfolge für die Unternehmungen weist dagegen der Export von Schweinefleisch auf. Über den Export an geschlachteten und lebenden Schweinen im Jahre 1901 und vergleichsweise im Jahre 1900 werden, auf Grund der bei der Grenzstation in Semlin behufs Controle eingeholten Information, folgende Daten mitgetheilt:

Export	Geschlachtete Schweine im Gewichte		Lebende Schweine
	Stücke	Kilogramm	Stücke
1901 . . .	65.227	5,592.146	106.652
1900 . . .	nicht festgestellt	3,390.202	84.184
Mehrdifferenz 1901 . .		2,201.944	22.468

Von den im Jahre 1901 im Belgrader Actienschlachthause geschlachteten 42.104 Schweinen wurden 13.389 Stücke nach Österreich-Ungarn, 15.331 Stücke nach England und 13.384 Stücke nach Frankreich versendet.

Betreffs des finanziellen Ergebnisses des serbischen Schweineexportes im Jahre 1901 wird folgende Wertberechnung aufgestellt: Bei der Annahme von 0·80 Centimes als Preisbasis für 1 *kg* und eines Durchschnittsgewichtes von 150 *kg* für ein lebendes Schwein ergibt sich bei der oben ausgewiesenen Mehrausfuhr von 22.468 Stücken ein Mehrertrag von 2,696.160 Dinars. Das Kilogramm Fleisch zu 1 Dinar 20 Para gerechnet, ergibt bei einer Mehrausfuhr von 2,201.944 *kg* ein Mehrerträgnis von 2,642.333 Dinars aus dem Fleischexport; somit zusammen pro 1901 ein Plus von 5,338.492 Dinars aus dem Schweinehandel Serbiens, insoweit er seinen Weg über Semlin in das Ausland gefunden hat. Der Export über die anderen Ausbruchsstationen dürfte diesen Betrag auf circa sechs Millionen Francs abrunden.

Bemerkenswertes wird noch speciell über das Etablissement in Velika Plana und die dortige Geflügelschlächterei mitgetheilt. Der dortige Betrieb umfasst derzeit die Schlachtung von Schweinen, den Export von Schweinefleisch und Schmalz, die Seifenfabrication, die Mästung, die Schlachtung und die Ausfuhr von Geflügel, endlich den Eierexport. Zur Hebung der Geflügelausfuhr wurde vorerst der Versuch mit dem Import fremder Zuchthühner gemacht zum Zwecke der Verbesserung der heimischen Racen. Dieses Experiment misslang aber, da sich die eingeführten Hühner in Serbien nicht acclimatisirten und zum größten Theile eingingen. Man warf sich nunmehr auf die Mästung der heimischen Ware und der Versuch gelang diesmal. Nach vierzehntägiger Mast ist das Geflügel für den Export entsprechend. Dann erfolgt die manuelle Schlachtung und anschließend daran das Reinigen und Rupfen. Nach einer 24 stündigen Lagerung in der Kühlkammer werden die Hühner zu je 12 bis 18 Stück in kistenartige Verschläge gepackt und versandt.

Ein Arbeiterstand von 3 Männern für die Schlachtung und 15 Weibern für das Rupfen, Reinigen und Packen genügt zur Verarbeitung von 1000 Stück Geflügel pro Tag. Die Männer arbeiten im Taglohn (3 bis 5 Francs), die Weiber werden nach Stücken (3 Centimes pro Stück) entlohnt. Die Absatzgebiete für Geflügel und Eier sind gegenwärtig England, Deutschland und Holland.

Personalnachrichten.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Bezirksthierarzt Karl Güntner zum Bezirksoberthierarzt ernannt.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat Mai 1902.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Gmünd	Heidenreichstein	5., 12., 20., 26.	—	250	—	—	—
	Kirchberg a. Walde	7., 14., 21., 28.	—	350	—	—	—
Krems	Gföhl	1., 7., 15., 22., 28.	—	600	—	—	—
Lilienfeld	Hainfeld	10.	—	300	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	600	—	—
	Mistelbach	5., 12., 20., 26.	—	—	500	—	—
	"	11.	200	—	—	—	—
Pöggstall	Kottes	2., 9., 16., 23., 30.	—	300	—	—	—
St. Pölten	St. Pölten	1., 7., 15., 22., 28.	—	—	600	—	—
Scheibbs	Gaming	23.	—	250	—	—	—
	Purgstall	20.	—	500	—	—	—
	Randegg	5.	—	800	—	—	—
Wiener-Neustadt	Pernitz	1.	—	200	—	—	—
Waidhofen a. d. Thaya	Ludweis	3.	—	700	—	—	—
	Raabs	20.	—	1600	—	—	—
Zwettl	Allentsteig	3., 9., 16., 29., 30.	—	400	—	—	—
	Groß-Gerungs	3., 10., 17., 24., 31.	—	600	—	—	—
Stadt Wr.-Neustadt	Stadt Wr.-Neustadt	3., 7., 10., 14., 17., 21., 24., 28., 31.	—	200	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Braunau a. J.	Weier	20.	—	200	—	—	—
Freistadt	Leonfelden	1., 7., 15., 22., 28.	—	200	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	1., 9., 15., 22., 30.	—	300	—	—	—
Rohrbach	Rohrbach	5., 12., 20., 26.	—	300	—	—	—
Vöcklabruck	Schwanenstadt	20.	150	—	—	—	—
	Vöcklabruck	12.	150	—	—	—	—
Wels	Wels	26.	200	—	—	—	—
	"	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	500	—	Spanferkel.

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
St. Johann i. P.	Wagram	1.	—	200	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
	Bischofshofen	7.	—	300	—	100	detto
	Radstadt	12.	—	400	—	300	detto
	St. Veit	15.	—	600	—	200	detto
	St. Johann i. P.	25.	—	1000	—	—	detto
Salzburg-Umgebung	Maxglan	12.	—	1300	—	—	detto
Stadt Salzburg	Stadt Salzburg	10.	200	—	—	—	Zumeist Gebrauchspferde.
Zell a. See	Saalfelden	1.	—	350	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
	Zell a. See	3.	—	800	—	—	detto

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Cilli	St. Georgen a. S.	5., 26.	200	1500	—	—	—
	Lemberg	12., 28.	—	600	—	—	—
	Hochenegg	16.	20	800	40	—	—
	Praßberg	20.	75	300	—	—	—
	Tüffer	20.	—	900	—	—	—
	St. Marein	21.	—	450	—	—	—
	St. Urbani	22.	—	500	—	—	—
	Weitenstein	26.	—	500	150	—	—
Deutsch-Landsberg	Eibiswald	26.	—	600	—	—	Zeitweiliger Export n. Mähren.
	Groß-Florian	5., 26.	—	900—1000	—	—	Regelmäßiger Export von Ochsen nach Mähren.
	Stainz	5., 20.	50—80	500—600	—	—	Zeitweiliger Export n. Mähren.
Feldbach	Feldbach	1.	—	500	—	—	Wird von Händlern aus Böhmen, Mähren u. Ungarn besucht, Zuchtochsen.
	"	26.	—	900	—	—	Wird von Händlern aus Ungarn, Böhmen und Mähren besucht. Einstellochsen.
	Fürstenfeld	5.	—	400	—	—	Starker Auftrieb von ung. Vieh.
Judenburg	Knittelfeld	20.	—	500	—	—	Nutzvieh der Murbodener Race.
	Obdach	30.	—	400	—	—	detto
Leibnitz	Arnfels	5.	—	700—800	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutzvieh, Schlachtvieh.
	Ehrenhausen	9.	—	600	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutzvieh, Schlachtvieh, Export nach Mähren.
	St. Johann	12.	—	450	—	—	—
	Preding	12.	—	800—1000	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutzkühe, Schlachtvieh, starker Export nach nördlichen Kronländern.
	St. Georgen	16.	—	800	—	—	detto
	Leutschach	20.	—	600	—	—	Nutzvieh jeder Gattung und Schlachtvieh.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Leibnitz	Leibnitz	26.	—	800	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutz- u. Schlachtvieh bedeutender Export nach Böhmen, Mähren, Ober- u. Niederösterreich.
Leoben	Trofaiach	26.	200	100—150	—	—	Pferde, zumeist schwere, norische, Handel nach Ober- und Niederösterreich (Wien).
Liezen	Rottenmann	5.	—	200	—	—	Kauflust für Kühe und Ochsen, mittel, geringe Ausfuhr nach Oberösterreich.
Marburg	Windisch-Feistritz	5.	—	1000-1200	—	—	Bedeutender Exportmarkt, Händler aus Mähren und Böhmen, gute Zugochsen.
	St. Leonhard W. B.	20.	—	800—1000	—	—	Gut besuchte Märkte.
	Pöltschach	29.	—	1200—1300	—	—	Theilweise croatisches Vieh, lebhafter Verkehr.
Murau	St. Lambrecht	14.	—	200	—	—	Mariahofer.
	Stadl	1.	—	200	—	—	Pinzgauer.
Pettau	Maria-Neustift	3., 10.	80	500	—	—	—
	St. Lorenzen W. B.	7.	—	250	—	—	—
	Friedau	26.	—	850	—	—	—
	Rohitsch	26.	—	300	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	6., 27.	500-1000	600—1000	—	—	—
	Mureck	5.	—	700—900	—	—	—
	St. Peter a. Otterbach	6.	—	300	—	—	—
Rann	Veratsche	1., 26.	—	1200	—	—	—
	Rann	5.	—	300	—	—	—
	Videm	5.	—	300	—	—	—
	Felddorf	9.	—	400	—	—	—
	Montpreis	12.	—	800	—	—	—
	Reichenburg	12.	—	600	—	—	—
	Artič	15.	—	200	—	—	—
	Peilenstein	16.	—	700	—	—	—
	Hörberg	17.	—	1000	—	—	—
Voitsberg	Ligist	12.	—	250	—	—	Sehr gemischt, zumeist Beinlvieh.
	Mooskirchen	1.	—	250	—	—	Sehr gemischt, aber schwere Zugochsen.
Weiz	Gleisdorf	3.	—	700	—	—	—
	Weiz	16.	—	500	—	—	Etwas Mastvieh, wird von fremden Händlern aufgesucht.
	St. Ruprecht a. R.	20.	—	500	—	—	—
Windisch-Graz	Hohenmauthen	1.	—	300	—	—	Größerer Auftrieb von Arbeitsochsen.
	Wöllau	1., 12.	150	250	—	—	—
	Wind.-Graz	12.	—	400	—	400	—
	Mahrenberg	20.	—	300	—	—	—
Stadt Marburg	Stadt Marburg	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	1000	—	—
Stadtamt Cilli	Cilli	6.	—	100	—	—	—
Stadt Pettau	Stadt Pettau	7., 14., 21., 28.	120—150	1000-1100	1000-1200	—	Am 7. erster, am 21. zweiter Viehmarkt, am 7., 14., 21. und 28. Schweinemärkte.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Hermagor	Kötschach	9.	—	300	—	—	—
Klagenfurt, Umgebung	Feldkirchen	5.	100	600	—	—	—
Spittal	Eisentratten	5.	—	100	—	700	—
	Gmünd	20.	—	750	—	—	—
	Winklern	23.	—	350	—	—	—
	Döbriach	26.	—	300	—	—	—
Villach	Arnoldstein	5.	—	250	—	—	—
	Villach	21.	—	550	—	—	—
Völkermarkt	Eisenkappel	1.	—	—	—	500	—
	Schwarzenbach	5.	—	150	—	1400	—
	Völkermarkt	7., 14., 21., 28.	—	250—400	—	—	—
	Griffen	12.	—	750	—	—	—
	St. Michael	19.	—	—	—	900	—
Wolfsberg	St. Andrä	3.	—	900	—	—	—
	Wolfsberg	3.	—	200	—	—	—
	Lavamünd	5.	—	—	—	900	—
	Unterdrauburg	9.	—	500	—	—	—
	St. Margareten	13.	—	500	—	—	—
	St. Paul	15.	—	400	—	—	—
	Waldenstein	16.	—	300	—	—	—
	St. Leonhard	20.	—	400	—	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Adelsberg	Adelsberg	12.	—	250	150	—	—
	Senosetsch	22.	—	200	100	—	—
Gottschee	Gottschee	5.	—	450	200	50	—
	Nesselthal	12.	—	700	100	—	—
	Groß-Laschitz	15.	—	650	300	60	—
	Soderschitz	15.	—	750	300	—	—
	Rieg	16.	—	200	200	—	—
	Malgern	26.	—	700	100	—	—
Gurkfeld	Savenstein	2.	—	500	—	—	—
	Gurkfeld	5.	—	800	500	40	—
	Brunndl	16.	—	600	—	—	—
	Hl. Kreuz	20.	—	500	350	—	—
	Savenstein	20.	—	300	—	—	—
	St. Kanzian	22.	300	1400	500	30	—
	St. Rupprecht	22.	—	500	—	—	—
	St. Bartlmä	26.	100	1200	3000	80	—
	Tržiše	26.	—	800	—	—	—
	Landstraß	31.	—	500	—	—	—
Krainburg	Bischoflak	23.	—	450	300	500	—
Laibach	Laibach	5.	220	750	—	—	Jahrmarkt.
Littai	Littai	5.	—	500	—	—	—
	Sagor	12.	—	700	—	—	—
	Sittich	12.	—	700	—	—	—
	Weixelburg	26.	—	800	300	—	—
	Watsch	27.	—	600	—	—	—
Loitsch	Unter-Idria	3.	—	250	—	—	—
	Laas	5.	—	250	100	—	—
	Zirknitz	14.	—	300	50	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Rudolfswert	Rudolfswert	5.	—	400	400	—	—
	Seisenberg	9.	—	700	300	—	—
	Töplitz	9.	—	500	200	—	—
	Großlak	12.	100	600	150	300	—
	Treffen	16.	—	300	100	—	—
	Hönigstein	31.	—	600	100	—	—
Stein	Domschale	5.	10	300	200	40	—
	Moräutsch	16.	—	400	80	—	—
	Mannsburg	26.	50	500	200	40	—
Tschernembl	Stockendorf	1.	—	500	150	—	—
	Tschernembl	1.	—	600	200	—	—
	Weinitz	5.	—	700	250	—	—
	Möttling	20.	—	1000	300	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	9., 30.	50	1000	700	—	—
Gradiska	Ajello	20.	—	800	800	—	—
	Cervignano	1.	—	900	650	—	—
	Cormons	30.	—	800	700	—	—
	Gradiska	13.	—	800	750	—	—
	Romans	26.	—	750	700	—	—
Capodistria	Capodistria	15.	10	250	300	150	—
Mitterburg	Mitterburg	6.	20	900	300	200	—
Sesana	Divacca	26.	—	850	200	—	—
	Sesana	12.	70	800	250	—	—
Volosca	Herpelje	2.	—	250	100	—	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bozen	Gries	10.	200	700	450	400	—
	Klausen	3.	200	500	300	1500	—
	"	26.	120	800	250	800	—
Borgo	Borgo	5., 21.	—	200	300	300	—
Brixen	Brixen	20.	—	350	200	300	—
Bruneck	Bruneck	13., 14.	180	650	300	400	—
	Sand	25.	—	400	100	1500	—
	Wengen (Pederoa)	28.	30	500	30	550	—
Cles	Cles	5.	60	700	700	—	—
	Sanzeno	29.	15	550	200	—	—
Imst	Imst	12.	—	1000	150	—	—
	Silz	1.	—	500	100	—	—
	Stams	16.	—	200	100	—	—
Innsbruck	Hall	12.	300	900	200	500	—
	Matrei	1.	—	250	120	50	—
	Zirl	5.	—	400	—	—	—
	Wilten	20.	10	800	800	1200	—
Kitzbühel	Hopfgarten Markt	1., 5.	—	400	—	100	—
	Kitzbühel	5.	—	300	—	—	—
	Oberndorf	5.	—	200	—	—	—
Kufstein	Kufstein	5.	—	250	—	—	—
Landeck	Angedair	20.	—	400	—	100	—
	Prutz	1.	—	200	100	50	—
Lienz	Lienz	1.	40	400	300	800	—
	Sillian	3.	—	250	30	80	—
	Innichen	22.	10	700	100	900	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Meran	Mals	25.	—	700	180	1400	—
	Meran	12.	20	500	260	500	—
Primiero	Primiero	31.	10	250	50	30	—
Reutte	Reutte	3.	—	1300	—	—	—
Rovereto	Mori	1.	10	500	90	160	—
Schlanders	Schluderns	10.	—	500	70	150	—
Schwaz	Rotholz	4.	—	400	80	150	—
	Schwaz	1.	—	300	250	100	—
	Fügen	16.	—	400	100	100	—
Tione	Spiazzo (Bleggio)	3.	10	250	20	100	—
	Creto	10.	—	200	120	120	—
	Alle Sache	20.	15	250	100	50	—
Trient	Mezzotedesco	16.	—	250	280	—	—
	Pergine	26.	—	200	200	350	—
	Civezzano	12.	—	500	80	180	—
Trient, Stadt	Trient	20.	—	500	100	50	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bludenz	Bludenz	1.	—	250	500	50	—
Bregenz	Egg	2.	—	300	170	30	—
Feldkirch	Dornbirn	13., 20.	40—70	350—400	150	20	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Beneschau	1.	560	1000	—	—	—
	Wlaschim	6.	—	900	—	—	—
Bischofteinitz	Stankau	13.	—	500	—	—	—
Blatna	Březnitz	20.	300	1200	—	—	—
	Kasejovitz	15.	150	1000	—	—	—
	Rozmital	1.	—	800	—	—	—
	Sedlitz	26.	—	500	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	26.	—	600	—	—	—
Böhmisch-Leipa	Halbstein	12.	50	500	—	—	—
	Niemes	26.	10	200	—	—	—
Budweis	Budweis	1.	—	—	500	—	—
	″	9.	250	400	600	—	—
	Schweinitz	7., 14., 21., 28.	—	400—600	80—90	—	—
Chotěboř	Chotěboř	20.	—	600	—	—	—
	Kreuzberg	12.	—	300	—	—	—
Chrudim	Chrast	15.	—	400	—	—	—
	Chrudim	12.	400	700	—	—	—
	Kamenitz-Trhov	15.	—	400	—	—	—
Časlau	Časlau	1., 9., 15., 22., 30.	—	800	—	—	—
	Golč-Jenikau	15.	—	800	120	—	—
Dauba	Hirschberg	1.	—	300	—	—	—
Deutsch-Brod	Deutsch-Brod	6.	—	300	—	—	—
	Jenikau-Windig	26.	—	400	—	—	—
	Polna	7.	—	300	—	—	—
Eger	Neukirchen	28.	—	250	—	—	—
Falkenau	Ellbogen	5.	—	300	40	—	—
	Falkenau	20.	—	450	40	—	—
	Gossengrün	12., 29.	—	350—450	70	—	—
	Königsberg	6., 21.	—	550—600	150—200	—	—
Gablonz	Gablonz	12.	80	200	130	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün	26.	—	300	50	—	—
Hohenmauth	Jeleni, Ober-	13.	—	300	—	—	—
	Prosec	15.	—	300	—	—	—
	Skutsch	13.	—	350	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Hořowitz	Hořovitz	6.	10	600	—	—	—
	Hostomitz	21.	—	250	—	—	—
	Žebrak	20.	—	350	—	—	—
Jičin	Jičin	26.	—	600	150	—	—
	Liban	27.	—	200	—	—	—
	Rožďalowitz	6.	20	550	—	—	—
	Sobotka	2.	—	250	—	—	—
Jungbunzlau	Benatek, Neu-	12.	—	800	—	—	—
	Lissa a. d. E.	5.	—	500	—	—	—
Kaaden	Klösterle	20.	—	300	—	—	—
Kaplitz	Kaplitz	3.,10.,17.,24,31.	—	300	—	—	—
Karlsbad	Schlackenwerth	12.	—	450	100	—	—
	Theusing	14.	—	250	—	—	—
Karolinenthal	Brandeis a. d. E.	27.	200	800	—	—	—
Klattau	Kolinetz	1.	—	600	—	—	—
	Neuern	20.	—	200	—	—	—
Kolin	Elbeteinitz	13.	—	700	—	—	—
	Kauřim	12.	—	450	—	—	—
Komotau	Komotau	5.	200	700	—	—	—
Königgrätz	Königgrätz	14., 26.	250—350	300 - 400	—	—	—
Königinhof	Jaroměř	20.	—	300	—	—	—
Králowitz	Kozlan	6., 22.	—	600—700	—	—	—
	Králowitz	15.	—	800	160	—	—
Kruman	Kalsching	20.	—	250	—	—	—
	Oberplan	1.	—	250	—	—	—
Kuttenberg	Kacow	3.	—	250	—	—	—
	Kohljanowitz	12.	—	600	—	—	—
	Kuttenberg	30.	—	800	—	—	—
	Neuhof	15.	200	1000	—	—	—
	Zbraslawitz	27.	—	500	—	—	—
Landskron	Trübau, Böhm.-	12.	—	200	70	—	—
Laun	Laun	5.	100	600	—	—	—
Ledeč	Křiwsoudau	2., 5., 12., 20., 26.	—	300	—	—	—
	Ledeč	1.,7.,9.,15.,22.,30.	—	500	—	—	—
Leitmeritz	Lobositz	26.	100	500	—	—	—
Leitomischl	Leitomischl	5.	600	—	—	—	—
Ludiz	Buchau	20.	—	250	—	—	—
	Ludiz	7.	—	300	—	—	—
Melnik	Melnik	5., 6., 13., 20., 27.	450	1200	1400	—	—
Mocheno	Mocheno	7.	—	300	—	—	—
Mies	Kladrau	5.	—	200	—	—	—
Moldautein	Moldautein	8.	200	500	—	—	—
Mühlhausen	Bechin	6., 27.	—	400—500	—	—	—
	Bernaditz	15.	—	600	—	—	—
	Mühlhausen	26.	150	2500	—	—	—
Münchengrätz	Bakov	28.	250	800	—	—	—
Neubydzow	Neubydzow	13.	40	850	—	—	—
	Wessely, Hoch-	26.	—	300	—	—	—
Neuhaus	Königseck	15.	35	200	30	—	—
	Neubistritz	13.	—	300	50	—	—
	Neuhaus	7.	—	600	80	—	—
Neustadt	Dobruška	20.	—	300	120	—	—
Pardubitz	Bohdanetsch	7.	—	400	—	—	—
	Sezemitz	14.	—	300	—	—	—
Pilgram	Cerekwe, Ober-	26.	—	500	—	—	—
	Cernowitz	5.	10	600	—	—	—
	Kamenitz a. d. L.	15.	—	400	—	—	—
	Počatek	12.	—	600	—	—	—
	Něcitz, Roth-	13.	—	700	—	—	—
	Reichenau, Neu-	5.	—	400	—	—	—
Pilsen	Blowitz	12.	—	900	—	—	—
	Brennporitsch	22.	—	300	—	—	—
Pisek	Mirotitz	1.	—	1000	—	—	—
	Mirowitz	28.	—	900	—	—	—
	Pisek	27.	600	2500	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an — Stückzahl: Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Pisek	Wodnan	13.	400	900	—	—	—
Plan	Kuttenplan	28.	—	700	—	—	—
	Plan	14.	—	550	50	—	—
Poděbrad	Křinek	22.	—	500	—	—	—
	Nimburg	7.	300	1500	—	—	—
	Poděbrad	9.	—	1100	—	—	—
Podersam	Flohan	28.	—	300	—	—	—
Prahatitz	Husinetz	1.	—	1500	—	—	—
	"	10., 17., 24., 31.	—	250	—	—	—
	Netolitz	20.	600	1200	—	—	—
Přibram	Dobrich	26.	—	600	—	—	—
	Knin-, Neu-	9.	—	600	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	3., 15.	80—150	900	—	—	—
Reichenau	Adlerkostelet	12.	130	400	—	—	—
	Reichenau	3.	400	350	400	—	—
	"	7., 14., 21., 28.	—	—	500	—	—
Rokitzan	Radnitz	12.	—	700	—	—	—
	Rokitzan	20.	25	1500	—	—	—
Saaz	Postelberg	26.	140	300	—	—	—
	Saaz	12.	250	350	—	—	—
Schlan	Neustraschitz	6.	—	250	—	—	—
	Schlan	1.	—	700	—	—	—
Schüttenhofen	Hartmanitz	1.	—	300	50	—	—
	Schüttenhofen	20.	—	500	70	—	—
	Welhartitz	7.	—	400	—	—	—
Selčan	Sedletz	20.	—	400	—	—	—
	Selčan	14.	—	550	—	—	—
	Wotitz	7.	—	750	—	—	—
Semil	Eisenbrod	6.	—	350	15	—	—
	Lomnitz	15.	15	350	—	—	—
Senftenberg	Senftenberg	12.	—	200	250	—	—
Smichow	Mnischek	1.	—	250	—	—	—
Starkenbach	Hochstadt	5.	20	350	30	—	—
	Starkenbach	12.	—	200	—	—	—
Strakonitz	Rzby	25.	—	400	—	—	—
	Stěkna	9.	—	400	—	—	—
	Strakonitz	6.	200	800	—	—	—
	Wolni	12.	100	1000	—	—	—
Tábor	Chednow	1., 20.	—	200	—	—	—
	Jistebnitz	12.	—	700	—	—	—
	Sobeslau	12.	—	1000	—	—	—
	Tabor	26.	250	2200	—	—	—
	Woschitz-, Jung-	13.	—	800	—	—	—
Tachau	Haid	6., 13., 20., 27.	—	250—350	250	—	—
Taus	Neugedein	2., 9., 17., 23., 30.	—	350—500	—	—	—
	Taus	1., 15.	—	200—300	200	—	—
Tepl	Tepl	27.	—	250	—	—	—
Wittingau	Kardasch-Recitz	20.	—	600	—	—	—
	Suchenthal	6.	—	450	—	—	—
	Weseli	7.	—	600	—	—	—
	Wittingau	1.	—	500	—	—	—
Žižkow	Říčan	2.	40	800	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Auspitz	Auspitz	15.	300	450	550	—	—
	Klobouk	27.	—	400	—	—	—
Boskowitz	Lettowitz	14.	—	250	100	—	—
	Oels	12.	—	300	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Ungarisch-Brod	Ungarisch-Brod	12.	175	1250	500	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Mährisch-Budwitz	Mährisch-Budwitz	5.	35	800	—	—	detto
	Fratting	12.	—	400	—	—	detto
	Jamnitz	31.	—	500	—	—	detto
	Jarmeritz	5., 20.	250	500—800	—	—	detto
Datschitz	Datschitz	5., 7.	50	500—700	750	—	detto
	Schelletau	21.	—	600	—	—	detto
	Teltsch	12.	50	600	—	—	detto
	Zlabings	26.	—	650	50	—	detto
Gaya	Žerawitz	20.	—	300	—	—	—
Göding	Göding	5.	900	800	—	—	—
	Strassnitz	14.	—	350	—	—	—
Holleschau	Dřevohostitz	5.	15	450	—	—	—
	Freistadtl	12.	—	350	100	—	—
	Holleschau	27.	75	500	—	—	—
Ungarisch-Hradisch	Hluk	21.	70	400	—	—	—
	Napajedl	26.	—	500	—	—	—
	Wessely	26.	170	1150	900	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Zlín	20.	70	500	400	—	detto
Iglau	Kamenitz	15.	—	250	—	—	—
	Pirnitz	5.	—	400	—	—	—
	Wiese	12.	—	550	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Littau	Konitz	13.	—	250	—	—	—
Groß-Meseritsch	Groß-Meseritsch	5.	50	250	600	—	—
	Wollein	13.	—	400	—	—	—
Wall.-Meseritsch	Neu-Hrozenkau	27.	—	250	50	—	—
	Groß-Karlowitz	20.	—	300	100	—	—
	Wallachisch-Meseritsch	26.	170	1200	300	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Wsetin	5., 13.	—	500—600	200—300	—	detto
Neustadtl	Neustadtl	13.	—	400	600	—	—
	Saar	26.	—	600	100	—	—
Mährisch-Ostrau	Mährisch-Ostrau	8.	170	150	—	—	—
Prerau	Prerau	5.	225	500	300	—	—
Prossnitz	Prossnitz	27.	170	300	—	—	—
Tischnowitz	Tischnowitz	6.	—	300	750	—	—
Trebitsch	Trebitsch	20.	100	450	200	—	—
Mährisch-Weißkirchen	Keltsch	12.	200	450	250	600	—
Wischau	Betschowitz	13.	25	300	—	—	—
	Wischau	26.	100	250	—	—	—

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	7., 15., 22., 28.	—	—	600—800	—	—
	"	26.	220	350	—	—	Export von Pferden nach Deutschland.
Teschen	Jablunkau	6., 27.	—	250	300—400	50	—
	Teschen	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	900—1000	—	—
	"	5.	150	450	—	—	—
Troppau	Leitersdorf	14.	50	200	—	—	—
Wagstadt	Wagstadt	1.	250	400	—	—	—
Friedek, Stadt	Friedek	5.	200	450	—	—	—
	"	28.	—	200	—	—	—
Troppau, Stadt	Troppau	6.	450	—	—	—	Export von Pferden nach Deutschland.

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Biała	Biała	7., 15., 22., 28.	—	200	—	—	—
	Oświęcim	17.	—	—	600	—	—
Bochnia	Ujście solne	5., 26.	—	200	600	—	—
	Niepołomice	6.	—	—	600	—	—
	Bochnia	9., 22.	600	400	700	—	—
	Lipnica murowana	20.	—	200	800	—	—
Bohorodczany	Bohorodczany	21.	—	400	—	—	—
	Łysiec	6.	—	600	—	—	—
	Rosulna	20.	—	300	—	—	—
	Sołotwina	5.	—	500	—	—	—
Borszczów	Borszczów	5., 12.	—	200	—	—	—
	Korolówka	1., 15., 22.	150	500	—	—	—
	Mielnica	13., 27.	—	200	—	—	—
	Uscie biskupie	6., 20.	—	200	—	—	—
Brody	Brody	2., 12., 26.	—	—	1000	—	—
Brzesko	Brzesko	13.	—	300	—	—	—
	Szczurowa	15.	—	300	—	—	—
	Zakliczyn	5., 26.	—	200	700	—	—
Brzeżany	Brzeżany	6., 14.	150	400	600	—	—
	Kozowa	22.	—	—	600	—	—
	Kozłów	22.	—	200	—	—	—
Brzozów	Brzozów	20.	150	300	—	—	—
	Dynów	9.	—	200	—	—	—
Buczacz	Buczacz	1., 9., 15., 22., 30.	150	300	600	—	—
	Jazłowiec	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
	Monasterzyska	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
	Uście zielone	1., 9., 15., 22., 30.	—	200	—	—	—
Chrzanów	Chrzanów	1., 7., 15., 22., 28.	—	200	—	—	—
	Krzeszowice	5., 12., 20., 26.	—	400	—	—	—
Czortków	Czortków	22.	150	200	—	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	5., 20.	—	400	—	—	—
	Żabno	12., 26.	—	400	—	—	—
Dobromil	Dobromil	5., 12., 26.	—	300	—	—	—
Dolina	Dolina	13.	200	1600	1200	—	Jahrmarkt.
	Bolechów	5.	150	700	—	—	—
	Perchińske	5.	—	400	—	—	—
Drohobycz	Drohobycz	3., 12., 20., 26.	150	700	500	—	—
Gorlice	Gorlice	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Gródek	Gródek	1., 15., 22.	—	200	—	—	—
Grybów	Grybów	5., 12., 20., 26.	—	400	—	—	—
Horodenka	Horodenka	—	—	—	500	—	—
	Obertyn	9.	300	700	500	—	Jahrmarkt.
Jaroslau	Jaroslau	16.-23.	—	200	500	—	—
	Pruchnik	9., 30.	—	200	—	—	—
	Radymno	9., 20.	300	500	600	—	—
Jaworów	Jaworów	5., 12., 26.	200	300—400	—	—	—
Kałusz	Kałusz	15., 16.	700	2300	4000	—	Jahrmarkt.
	Wojników	27.	150	700	—	—	—
Kolomea	Kułaczkowce	21.	250	400	—	—	Jahrmarkt.
Krosno	Krosno	26.	300	800	1000	—	detto.
Limanowa	Limanowa	12.	—	900	500	500	—
	Łukawica	20.	—	200	—	—	—
	Mszana dolna	6.	—	—	—	500	—
	Niedźwiedź	14., 28.	—	—	—	600	—
	Skrzydlna	9., 22.	—	200	—	500	—
	Szczyrzyc	20.	—	—	—	500	—
	Tymbark	5., 26.	—	500	500	500	—
Lisko	Lisko	6., 13., 20., 27.	150	400	500	500	—
	Ustrzyki	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
	Lutowiska	6., 15., 22., 30.	—	—	500	900	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Łańcut	Łańcut	9.	—	500	500	—	—
	Leżajsk	9.	—	200	600	—	—
	Żołynia	1.	—	200	—	—	—
Mielec	Mielec	1., 7., 15., 22., 28.	—	200	—	—	—
Mościska	Husaków	8.	—	200	500	—	Jahrmarkt.
Myślenice	Myślenice	5., 20.	—	200	800	—	—
	Rabka	5., 20.	—	—	—	600	—
	Sułkowice	12., 26.	—	200	—	—	—
Nadwórna	Nadwórna	5., 6.	300	3000	1400	900	Jahrmarkt.
Nowy-Sącz	Krynica	7., 21.	—	200	—	—	—
	Łabowa	9., 22.	—	200	—	—	—
	Łącko	15.	—	400	—	600	—
	Muszyna	5., 20.	—	200	—	—	—
	Nowy-Sącz	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	500	—	—
	"	6., 13., 20., 27.	—	300	—	—	—
	Piwniczna	7., 21.	—	200	—	500	—
	Stary-Sącz	14., 28.	300	200	—	—	
	Tylicz	1., 15., 30.	—	700	—	—	—
	Zbyszyce	22.	—	400	—	—	—
Nowy-Targ	Czarny-Dunajec	5., 19.	150	—	—	—	—
	Krościenko	5., 19.	—	200	—	—	—
	Nowy-Targ	12., 26.	400	300	600	—	—
Peczeniżyn	Peczeniżyn	6.	—	700	—	—	Jahrmarkt.
	Jabłonów	1., 15., 22.	—	200	—	—	—
Pilzno	Pilzno	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
Podgórze	Podgórze	2., 6., 9., 13., 16., 20., 27., 30.	—	200—300	—	—	—
Podhajce	Podhajce	5.	200	500	—	—	Jahrmarkt.
	"	1., 9., 15., 22., 30.	200	400	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	9., 16., 23.	—	200	500	—	—
Przemyślany	Glinany	5., 12.	—	200	500	—	—
	Świrz	12.	—	200	500	—	—
	Dunajów	5.	—	—	500	—	—
Przeworsk	Kańczuga	20.	150	200	—	—	Jahrmarkt.
	Przeworsk	1.	—	—	800	—	detto
Rawa	Rawa	5., 12., 16., 20.	—	—	500	—	—
	Potylicz	9.	—	—	600	—	—
Rohatyn	Knihynicze	21.	—	200	—	—	—
Ropczyce	Ropczyce	20.	—	200	1500	—	—
Rzeszów	Rzeszów	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	500	—	—
	Tyczyn	3.	—	—	600	—	—
Sambor	Sambor	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
Sanok	Bukowsko	1., 15., 22.	—	200	—	—	—
	Jacinierz	8.	—	300	—	—	—
	Rymanów	5., 12., 20.	—	200	—	—	—
Śniatyn	Zabłotów	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
	Rożnów	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
Stanislau	Stanislau	30.	600	800	—	—	—
Stryj	Stryj	1., 8., 15., 22., 28.	150	700	800	—	—
Tarnopol	Tarnopol	7., 14., 21., 28.	—	200	1000	—	—
Tarnów	Tarnów	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	500	—	—
Tłumacz	Ottynia	13.	—	1900	—	—	Jahrmarkt.
	Tłumacz	7., 14., 21., 28.	—	700	600	—	—
Trembowla	Trembowla	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Wadowice	Andrychów	6., 13., 20., 27.	—	—	600	—	—
	Kalwarya zebrzydowska	7., 21.	—	300	—	—	—
Wieliczka	Gdów	6., 27.	—	200	—	—	—
	Wieliczka	26.	—	600	500	—	—
	Wiśniowa	1., 14., 30.	—	200	—	—	—
Zbaraż	Zbaraż	5., 12., 20., 26.	—	200	—	—	—
Złoczów	Gołogóry	8.	—	—	500	—	—
	Pomorzany	6.	—	300	1300	—	—
	Zborów	6., 22.	—	300	—	—	—
	Złoczów	9., 14.	150	300	700	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden (Stückzahl)	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Żółkiew	Mostywielkie	7., 21.	150	400	700	—	—
	Żółkiew	9.	300	600	1500	—	—
Żydaczów	Mikołajów	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
	Rozdół	5., 12., 26.	—	200	—	—	—
Żywiec	Milówka	6.	—	200	—	—	—
	Rajcza	15.	—	200	—	—	—
	Sucha	13., 27.	150	400	700	—	—
	Żywiec	12.	—	400	700	—	Jahrmarkt.
	"	7., 21., 28.	—	200	—	—	—

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Kotzman	Kotzman	7., 14., 21., 28.	—	300—350	1200		—
	Zastawna	6., 13., 20., 27.	—	300	—		—
Radautz	Radautz	2., 9., 16., 23., 30.	—	480	—	—	—
Suczawa	Suczawa	1., 8., 15., 22., 29.	—	250	—	—	—
Wiżnitz	Wiżnitz	1., 2.	—	600	—	—	Jahrmarkt.

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Sinj	Sinj	3., 10., 17., 24., 31.	5	120	50	1000	—

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. April 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	.	.	.	1	1	6	.	.	.	1	1	2	1	1	1	4	6	6	13	46	70	3	6	25	.	.	.
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	9	15	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	6	6	.	.	.	1	2	2	6	13	18	3	6	7	5	6	6
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	8	9	.	.	.	1	1	1
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	1	3	25	121	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	25	172	1	1	2	.	.	.
Tirol	26	1.887	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	4	11	1	2	4	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	16	.	.	.
Böhmen	96	13.286	3	5	7	.	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	10	16	5	13	14	4	4	4
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	2	2	6	5	8	24	13	23	74	1	2	2
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	20	39	104	.	.	.	.	.	.	11	19	69	.	.	.	5	9	11
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	2	1	1	1	.	.	.	2	2	2
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	14	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	4	6	9	1	1	1	5	5	12	1	1	5	34	54	123	1	1	1	9	12	17	63	171	540	27	53	143	18	24	26
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 2704 Schweine, davon krank 725 Stücke.



Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 13. **Wien, 24. April 1902.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 23. April 1902, Z. 16.082,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Karánsebes: aus den Gemeinden Lindenfeld, Szervestye; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus den Gemeinden Ferenczfalva, Kuptorc-Szekul;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Nagy-Szalánc, Telkibánya; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Rozgony; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Jánosd;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Jószás, Zimbro;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Kula: aus der Gemeinde Cservenka; Stuhlgerichtsbezirk Német-Palánka: aus den Gemeinden Bulkesz, Szilbás; Stuhlgerichtsbezirk Óbecse: aus der Gemeinde Petrovoszelló;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvarad: aus den Gemeinden Bozsok, Himesháza, Szilágy;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus der Gemeinde Mező-Gyán; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Monostor-Pályi; Stuhlgerichtsbezirk Elesd; aus der Gemeinde Bucsa; Stuhlgerichtsbezirk Margitta: aus der Gemeinde Széltalló; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Köbölkut, Székelyhid; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Nagy-Bajom;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Csath: aus den Gemeinden Aroktö, Igriczi, Nagy-Mihály, Szederkény, Tisza-Palkonya, Tisza-Tarján; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus der Gemeinde Harsány;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszán-Innen: aus den Gemeinden Kistelek, Sövényháza;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Kirva, Süttö; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Gemeinde Kéty;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Bicske;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Árpás: aus den Gemeinden Alsó-Arpás, Alsó-Porumbák, Gainár;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Nasztraj, Répás; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus der Gemeinde Csetnek;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Csege;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus der Gemeinde Adács; Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus den Gemeinden Ecséd, Hatvan; Stuhlgerichtsbezirk Heves: aus der Gemeinde Tarna-Szent-Miklós; Stuhlgerichtsbezirk Pétervásár: aus der Gemeinde Mátra-Derecske;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Bakabánya;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Felső-Jászság: aus der Gemeinde Jászároksállás;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Hosszuaszó: aus der Gemeinde Betlen-Szent-Miklós;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mocs: aus der Gemeinde Bajda-Kamaras; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármás: aus der Gemeinde Báld;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Baj;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Botyest, Szatumik; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Szerb-Poszezsena;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Felső-Maros: aus der Gemeinde Koronka;

Comitat Nagy-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Datk; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Hégen, Netus;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Érsekujvár: aus der Gemeinde Tót-Megyer; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Nagy-Emöke, Tormos;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Felső-Dada: aus den Gemeinden Balsa, Berczel; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda: aus der Gemeinde Dombrad;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Nagybánya: aus der Stadtgemeinde Nagybánya;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Nagy-Talmács;

Comitat Szilágy, Stuhlgerichtsbezirk Kraszna: aus der Gemeinde Jáz;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Buzias: aus der Gemeinde Hittyás; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aga, Bukovecz, Hodos, Jezvin; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Kalácsa, Knéz, Majlátfalva;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Felvincz; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ludas: aus der Gemeinde Mező-Gerebenes; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus der Gemeinde Toroczkó;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Tamásfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Mokrin, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Kikinda; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szent-Miklós: aus der Gemeinde Német-Csanád; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Törökbecse; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus der Gemeinde Deszk; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus der Gemeinde Kis-Komlós;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Dezser;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Keresztur: aus den Gemeinden Csekefalva, Székely-Keresztur;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Bakony-Szent-László, Sur;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Barancs, Kiszte, Sáros-Patak, Végardó, Velejte; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus der Gemeinde Mád; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden O-Liszka, Tarczal; Stuhl-

gerichtsbezirk Varanno: aus den Gemeinden Komaróćz, Stefanóćz;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Besztercze-bánya: aus der Stadtgemeinde Besztercebánya; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus der Stadtgemeinde Zólyom; und überdies aus der Municipalstadt Komárom;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Borosjenö: aus der Gemeinde Monyoró; Stuhlgerichtsbezirk Borossebes: aus den Gemeinden Dézna, Valemáre;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Kis-Szecse, Nagy-Salló;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvacs: aus der Gemeinde Szarvas;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Kis-Györ, Sajó-Ecseg;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Bicske, Gyuró;

Comitat Gömör-Kishont, Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus der Gemeinde Rudna;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Atkár, Gyöngyös-Tarjár, Visonta; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Füred;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Kis-Keresztény; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus der Gemeinde Letkés;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dada: aus der Gemeinde Tisza-Polgár;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ludas: aus der Gemeinde Nagy-Ikland; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Stadtgemeinde Torda;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Horvát-Kécsa; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus der Gemeinde Lukácsfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Tisza-Hegyes; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus der Gemeinde Oroszlámos;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus der Gemeinde Oláh-Szent-László;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Kacsa, Köhalom, Sövénység, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Réten, Szászhalom; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Dános, Szász-Szt.-László;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Felek; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Szakadát;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homorod: aus der Gemeinde Zsombor;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Syrmien, Bezirk Ilok: aus der Gemeinde Beocin;

b. wegen des Bestandes der Beschälseuche die Einfuhr von Einhufern:*)

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Bjelovar: aus der Gemeinde Kapela; Bezirk Gjurgjevac: aus den Gemeinden Gjurgjevac, Molve, Virje; Bezirk Koprivnica: aus den Gemeinden Druje, Hlebine, Koprivnica, Novigrad, Peteranec.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Magyar-Igen (Comitat Alsó-Fehér), Elek, Kis-Jenö, Pécska, Radna, (Comitat Arad), Bács-Almás, Baja, Topolya, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosháza, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Mezö-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tisza-hát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Er-Mihályfalva, Központ, Magyar-Cséke, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Tenke, Vaskóh (Comitat Bihar), Ózd, Szendrö, Szent-Péter (Comitat Borsod), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Túl, einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Comitat Csongrád), Adony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tósziget-Csilizköz (Comitat Györ), Hajdú-Böszörmeny, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny und Hajdú-Nanás (Comitat Hajdú), Nagy-Csalomia (Comitat Hont), Algyógy, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde,

*) Durch dieses Verbot wird der Verkehr mit militärärarischen Pferden nicht berührt.

Hunyad, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyad, Maros-Illye (Comitat Hunyad), Felsö-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Kis-Küküllö), Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Nádasment (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komarom), Maros (Comitat Krasso-Szöröny), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Taraczviz, Técsö (Comitat Máramaros), Magyar-Ovár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Balassa-Gyarmat, Fülek, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szécsény (Comitat Nógrád), Alsó-Dabas, Bia, Duna-Vecse, Gödöllö, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Alsó-Tárcza, Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csorna, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt (Comitat Sopron), Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Mátészalka, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zsibó (Comitat Szilágyi), Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Csákova, Fehértemplom, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Központ, Lippa, Uj-Arad, Versecz (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Antalfalva, Módos, Pancsova, Párdány (Comitat Torontál), Csacza, Kisucza-Ujhely (Comitat Trencsén), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobrόncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Körmend, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Enying, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Nova, Pacsa, Perlak, Sümeg, Tapolcza, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Arad, Baja, Hodmezö-Vásárhely, Kecskemét, Kolozsvár, Pécs, Pozsony, Szabadka, Szatmár-Németi, Szeged, Versecz, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Križevci einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Ogulin, Vojnić, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Nova Gradiška, Novska, Pakrac (Comitat Požega), Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Ruma, Vinkovci, Županja (Comitat Syrmien), Ivanec, Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Pregrada, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Glina, Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Petrinja, Pisarovina, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Stubica, Vrginmost, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus der Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Miava (Comitat Nyitra), Malaczka (Comitat Pozsony), Szepes-Szombat einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Szent-Gotthárd (Comitat Vas), Sztropkó (Comitat Zemplén);

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Malaczka (Comitat Pozsony), Makovicza (Comitat Sáros), Felsö-Pulya (Comitat Sopron), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz und Szepes-Béla, Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, (Comitat Szepes) in Ungarn

ist die Einfuhr von Schweinen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Wiener-Neustadt, Feldbach, Göding, Krosno, Lisko, Nowy-

targ, Neu-Sandec, Sanok getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 3., 8., 11. und 16. April 1902, ZZ. 12.886, 13.717, 13.934 und 14.821, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 21. April 1902, Z. 15.678,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Croatien-Slavonien.

Laut Mittheilungen des königl. ung. Ackerbauministeriums vom 17. April 1902, Z. 30.825, sowie der königl. Landesregierung in Agram vom 10. April 1902, Z. 26.634, ist derzeit verboten:

1. wegen Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus dem polit. Bezirke Hartberg (Steiermark) nach Ungarn;

2. wegen Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den polit. Bezirken Bruck a. d. Leitha, Unter-Gänserndorf, Mistelbach, Mödling, Wr.-Neustadt (Nieder-Oesterreich), Pettau (Steiermark), und Turka (Galizien) nach Ungarn, sowie aus den polit. Bezirken Pettau (Steiermark), Gottschee, Gurkfeld, Rudolfswerth, Tschernembl (Krain), Lussin (Küstenland) und Knin (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien;

3. wegen Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem politischen Bezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien.

Hingegen wurden alle früheren, gegen die Einfuhr von Vieh aus den hier nicht genannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Bezug auf die h. o. Kundmachung vom 10. März 1902, Z. 9370, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 17. April 1902, Z. 15.100,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit der Kundmachung vom 10. April 1902, Z. 26.634, hat die königl. Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 10. März 1902, Z. 17.766, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angeführten Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinär-Uebereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A) In Dalmatien: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Imotski des Bezirkes Imotski; Vrgorac des Bezirkes Makarska.

B) Im Küstenlande: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Capodistria, Decani, Isola, Maresego, Muggia, Pangnano, Pinquente, Pirano, Rozzo des Bezirkes Capodistria; Mitterburg des gleichnamigen Bezirkes; Buje, Montona, Orsera, Parenzo, Portole

des Bezirkes Parenzo; Canfanaro, Pola, Sanvincenti, Valle des Bezirkes Pola.

C) In Krain: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Großpese und Polic des Bezirkes Littai.

D) In Steiermark: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Stadt Graz des Bezirkes Stadt Graz; Bruck a. d. M., Mürzzuschlag, St. Marein des Bezirkes Bruck a. d. M., Andritz, Peggau, St. Peter des Bezirkes Graz (Umgebung); Judenburg des Bezirkes Judenburg.

E) In Kärnten: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden: Annabichl, Ebenthal, Raasberg des Bezirkes Klagenfurt (Umgebung); Eberndorf, Griffen, Häunburg des Bezirkes Völkermarkt und aus der Stadt Klagenfurt.

F) In Tirol und Vorarlberg: a) wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus der Gemeinde Ragoli des Bezirkes Tione;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Cles des Bezirkes Cles.

Gleichzeitig wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ in die Kenntniß gesetzt, daß wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den polit. Grenzbezirken Pettau (Steiermark), Gottschee, Gurkfeld, Rudolfswerth und Tschernembl (Krain), Lussin (Küstenland) sowie Knin (Dalmatien) und wegen des Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem polit. Grenzbezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien verboten ist.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird unter Beziehung auf die h. o. Kundmachungen vom 10., 19., 24. und 29. März, sowie 14. April 1902, Z3. 9370, 10.955, 11.620, 12.634 und 14.676, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 3. April 1902, Z. 32.107,

betreffend

Beschränkungen im Handelsverkehre mit Schweinen.

Zur thunlichsten Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten der Schweine durch den gewerbsmäßigen Handelsverkehr mit diesen Thieren findet die k. k. Statthalterei auf Grund des § 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, unter Aufrechthaltung des Verbotes des Hausierhandels mit lebenden Schweinen bis auf weiteres nachstehendes anzuordnen:

1. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen von und zu den Bahnstationen, sowie von Ort zu Ort, auf Märkten u. s. w. ist im Handelsverkehre verboten.

2. Zum Transporte von Schweinen im Handelsverkehre dürfen, außer den im Punkte 14 vorgesehenen Fällen, nur die Eisenbahnen verwendet werden. Hiebei sind die für den öffentlichen Viehverkehr bestehenden allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften strengstens zu beobachten. Die Beförderung der Schweine zu den in Niederösterreich gelegenen Bahnstationen hat nur auf mit Pferden bespannten Wagen zu geschehen.

3. Der Bahntransport hat bis zu jener Bahnstation zu erfolgen, welche dem auf dem Viehpasse namhaft gemachten Bestimmungsorte zunächst gelegen ist.

Von der Bahnstation dürfen die Schweine erst nach vorgenommener thierärztlicher Untersuchung und hiebei constatirter Seuchenunbedenklichkeit ausschließlich nur auf mit Pferden bespannten Wagen nach der Handelsstätte des Bestimmungsortes oder nach dem entsprechend eingerichteten Marktplatze gebracht werden.

4. Die Handelsstätten müssen in sanitärer und veterinärpolizeilicher Hinsicht von der zuständigen politischen Behörde I. Instanz als zu diesem Geschäftsbetriebe geeignet erklärt worden sein und durch eine Firmatafel mit dem Namen des Inhabers (Händlers) als: „behördlich bewilligte Schweinehandelsstätte“ gekennzeichnet werden.

5. Ueber das Einlangen eines Schweinetransportes in der Handelsstätte hat der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter ohne Verzug am Gemeindeamte die Anmeldung zu erstatten und den Viehpaß zu übergeben.

6. Der Gemeindevorstehung obliegt die Vormerkung dieser Anmeldung, sowie die Controle hinsichtlich der Uebereinstimmung der Stückzahl des eingelangten Schweinetransportes und der Beschreibung der Thiere mit den Angaben des hinterlegten Viehpasses.

Bei anstandslosem Befunde, der auf der Rückseite des Viehpasses anzumerken ist, ist der Abverkauf der Schweine sofort zulässig.

Im Falle eines Anstandes hat die Gemeindevorstehung ohne Verzug die Anzeige an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde zu erstatten und darf mit dem Abverkaufe der Thiere erst nach der amtlichen Behebung des Anstandes begonnen werden.

7. Der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter ist verpflichtet, die abverkauften Schweine nach Stückzahl unter Angabe des Datums, sowie der Namen und der Wohnorte der einzelnen Käufer auf besonderen Vormerkbogen zu verzeichnen, welche

nach durchgeführtem Abverkaufe aller Schweine jedes einzelnen Transportes der Gemeindevorstehung zu übergeben sind.

Diese Vormerkbogen sind von dem mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schweine in der Handelsstätte betrauten Thierarzte und gelegentlich auch vom Amtsthierarzte zu controlieren.

8. Ferner ist der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter verpflichtet, über jeden unter seinen Schweinen vorkommenden Fall einer innerlichen Erkrankung, sowie über jedes vorkommende Verenden von Schweinen dem Gemeindevorsteher ohne Verzug die Anzeige zu erstatten. Der weitere Abverkauf von Schweinen im lebenden oder geschlachteten Zustande ist solange zu unterlassen, bis durch die sofort anzusprechende thierärztliche Untersuchung die Seuchenunbedenklichkeit des betreffenden Falles sichergestellt ist.

Sobald hiebei auch nur der Verdacht des Bestandes einer ansteckenden Krankheit sich ergibt, hat der untersuchende Thierarzt unverzüglich auf dem kürzesten Wege die Anzeige bei der vorgesetzten politischen Behörde zu erstatten und durch die Gemeindevorstehung den weiteren Abverkauf von Schweinen, sowie jeden Verkehr von fremden Personen in der Handelsstätte einstellen zu lassen.

9. Die in der Handelsstätte jeweilig untergebrachten Schweine sind von fünf zu fünf Tagen von dem seitens der politischen Bezirksbehörde hiezu besonders bestimmten Thierarzte auf Kosten des Besitzers der Schweine untersuchen zu lassen.

Der Befund über die jeweilig gepflogene Untersuchung der lebenden, geschlachteten oder verendeten Schweine ist auf der Rückseite des betreffenden Viehpasses zu vermerken.

Ueber vorgefundene Anstände ist der zuständigen politischen Bezirksbehörde stets unverzüglich zu berichten.

10. Nach durchgeführtem Abverkaufe aller Schweine jedes einzelnen Transportes obliegt dem Besitzer die gründliche Reinigung der Handelsstätte und deren Desinfection mit frisch zubereiteter Kalkmilch.

Im Falle der Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Reinigung und Desinfection hat die Gemeindevorstehung diese Arbeiten auf Gefahr und Kosten des betreffenden Besitzers durchführen zu lassen.

Vor der Durchführung dieser Arbeiten darf ein neuer Transport von Schweinen nicht eingestellt werden.

Die Ueberprüfung des Vollzuges der Reinigung und Desinfection der Handelsstätte obliegt der Gemeindevorstehung.

11. Das Beziehen anderer Handelsstätten mit unverkauft gebliebenen Schweinen ist untersagt.

12. Die von der Eisenbahn auf mit Pferden bespannten Wagen nach entsprechend eingerichteten Marktplätzen gebrachten Schweine sind dort in separaten Ständen unterzubringen.

Bezüglich dieser Schweine haben die in den Punkten 5, 6, 7 und 8 dieser Kundmachung enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

13. Die zum Transporte von Handelsschweinen verwendeten Wagen sind nach jedesmaliger Benützung sofort gründlichst zu reinigen und zu desinficieren.

14. Jene Bestimmungen dieser Kundmachung, welche sich auf die Anordnung des Eisenbahntransportes im Handelsverkehre mit Schweinen beziehen, haben dann keine Anwendung zu finden, wenn dieser Handelsverkehr, vom Herkunfts- oder Vermarktungsorte der Thiere ausgehend, sich nur auf den betreffenden politischen Bezirk und die an denselben unmittelbar angrenzenden politischen Bezirke erstreckt.

Bei dieser Art des Handelsverkehres ist auch von der Unterbringung der mittelst Wagen auf Märkte gebrachten Schweine in separaten Ständen abzusehen.

Im Uebrigen unterliegt jedoch auch dieser Handelsverkehr mit Schweinen den in den Punkten 5, 6, 7 und 8*) dieser Kundmachung enthaltenen Vorschriften.

15. Der landwirthschaftliche Verkehr mit Schweinen wird durch die Bestimmungen dieser Kundmachung nicht berührt.

16. Der Handelsverkehr mit Schlachtschweinen im Stadtgebiete Wien und Wr.-Neustadt unterliegt jenen Vorschriften, welche bezüglich dieses Verkehres in den beiden genannten Stadtgebieten in Geltung sind.

17. Rücksichtlich der aus den Ländern der ungarischen Krone stammenden Provenienzen sind für den Handelsverkehr sowohl mit Schlachtschweinen als mit Zucht- und Nutzschweinen jene Beschränkungen und Verbote maßgebend, welche sich aus Artikel VII des ersten Capitels im ersten Theile der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, und aus den mit Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen ergeben, beziehungsweise auf Grund dieser Vorschriften vom k. k. Ministerium des Innern oder hinsichtlich der Grenzbezirke von den diesfalls hiezu berufenen Behörden verfügt werden. In Niederösterreich unterliegen im Rahmen der oben citierten Vorschriften die aus den Ländern der ungarischen Krone stammenden Provenienzen rücksichtlich des Handelsverkehres denselben Beschränkungen wie die einheimischen Viehbestände.

18. Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die mit der hierortigen Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113044, getroffenen Verfügungen außer Wirksamkeit gesetzt.

---

*) Wurde richtiggestellt mit Kundmachung vom 10. April 1902, Z. 36741.

Kundmachung der Statthalterei in Brünn vom 6. April 1902, Z. 15.383,

betreffend

Beschränkungen im Handelsverkehr mit Schweinen.

Im Texte gleichlautend mit voranstehender Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 3. April 1902, Z. 32.107, bis inclusive Punkt 15 und dann von Beginn des Punktes 17 bis Schluß dieser Kundmachung.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 11. April 1902, Z. 65.105,

betreffend

Beschränkungen im Handelsverkehr mit Schweinen.

Im Texte gleichlautend mit obiger Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 3. April 1902, Z. 32.107, bis inclusive Puukt 15 und dann von Beginn des Punktes 17 bis Schluß dieser Kundmachung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 14. Wien, 30. April 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 26. April 1902, Z. 16842,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), sowie aus der Municipalstadt Sopron in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Göding, Ungarisch-Brod und Walachisch-Meseritsch erlassenen Verfügungen die Einfuhr von Schweinen aus den Grenzstuhlgerichtsbezirken Szenicz

(Comitat Nyitra), Puchó (Comitat Trencsén) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 23. April 1902, Z. 16082, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 30. April 1902, Z. 17403,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Latorcza (Comitat Bereg), Brád, Hátszeg einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Körösbánya, Puj (Comitat Hunyad), Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Alsó-Maros (Comitat Maros-Torda), Maros-Ludas (Comitat Torda-Aranyos), sowie aus der Municipalstadt Maros-Vásárhely in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Ozd, Szendrö, Szent-Peter (Comitat Borsod), Sziget einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Taraczviz, Técsö (Comitat Máramaros), Bia, Ráczkeve (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Nagy Somkut, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szilágy-Cseh (Comitat Szilágy) in Ungarn gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum vierzigsten Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Sajó-Varkony (Stuhlgerichtsbezirk Ozd), Tököl (Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve), Vadafalva (Stuhlgerichtsbezirk Szilágy-Cseh) in Ungarn, sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 23. und 26. April 1902, ZZ. 16082 und 16842, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1902, Z. 16835,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus dem Deutschen Reiche nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlussprotokolles, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892, findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar aus dem Regierungsbezirke Magdeburg des Königreiches Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit der Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. September 1901, Z. 37024, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Kundmachung der Statthalterei in Brünn vom 16. April 1902, Z. 16978,

betreffend

Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen aus Steiermark nach Mähren.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest findet die k. k. Statthalterei die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Pettau, Luttenberg und Marburg in Steiermark nach Mähren bis auf weiteres gänzlich zu untersagen.

Hievon geschieht mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, dass Übertretungen dieser am Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit tretenden Kundmachung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, werden geahndet werden.

Kundmachung der Landesregierung in Troppau vom 20. April 1902, Z. 9348,

betreffend

den Handelsverkehr mit Rindern und Schafen.

Zur thunlichsten Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten durch den gewerbsmäßigen Handelsverkehr mit Rindern und Schafen findet die k. k. Landesregierung auf Grund des §. 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bis auf Weiteres Nachstehendes anzuordnen:

1. Der Hausirhandel mit Rindern und Schafen, das ist der Handel mit diesen Thieren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ist verboten.

2. Zum Transporte von Rindern und Schafen im Handelsverkehre dürfen nur die Eisenbahnen verwendet werden. Hiebei sind die für den öffentlichen Viehverkehr bestehenden allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften zu beobachten.

3. Das Treiben von Rindern und Schafen im Handelsverkehre ist nur insoweit gestattet, als es zur Erreichung der dem Provenienzorte der Thiere nächst gelegenen Viehverladestation, beziehungsweise nach Beendigung des Eisenbahntransportes zur Erreichung des Bestimmungsortes auf dem kürzesten Wege nothwendig erscheint.

4. Auf den Viehmärkten ist das Handelsvieh abgesondert von den übrigen auf den Markt gebrachten Thieren aufzustellen.

5. Die für Handelsvieh bestimmten Stallungen sind nach jedesmaliger Benützung gründlich zu reinigen und mit frisch bereiteter Kalkmilch zu desinficiren.

6. Über das Einlangen eines Viehtransportes im Bestimmungsorte hat der Händler oder dessen Stellvertreter ohne Verzug beim Gemeindeamte die Meldung zu erstatten.

Der Gemeindevorstehung obliegt die Controle sowohl hinsichtlich der Richtigkeit der Daten der Viehpässe, als auch bezüglich des Gesundheitszustandes der Thiere und hat dieselbe auch darüber strenge zu wachen, dass ein Abverkauf nur dann stattfinde, wenn sämmtliche Thiere des Transportes vollkommen gesund und unbedenklich erscheinen.

7. Die zum Handel bestimmten Thiere sind von fünf zu fünf Tagen von einem Thierarzte auf Kosten des Viehbesitzers untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsbefund ist auf der Rückseite des Viehpasses zu vermerken.

8. Über jeden unter Handelsthieren vorkommenden Fall einer verdächtigen oder überhaupt einer innerlichen Erkrankung sowie über wahrgenommene Anstände ist der politischen Bezirksbehörde unverzüglich die Anzeige zu erstatten. In solchen Fällen hat der weitere Abverkauf von Thieren bis zur Entscheidung dieser Behörde zu unterbleiben.

9. Übertretungen dieser Vorschriften werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet.

10. Durch die Bestimmungen dieser Kundmachung, welche mit 15. Mai 1902 in Wirksamkeit tritt, wird der landwirtschaftliche Verkehr mit Rindern und Schafen nicht berührt.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 18. April 1902, Z. 78264,

betreffend

die Einstellung der Grenzcontrole für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus dem politischen Bezirke Klattau nach Bayern.

Laut Zuschrift der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern in Landshut vom 15. d. M., Z. 11026, wurde wegen Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im politischen Bezirke Klattau die Grenzcontrole für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus diesem Bezirke bis auf Weiteres eingestellt.

Was hiemit verlautbart wird.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 21. April 1902, Z. 79661,

mit welcher

die Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen aus Schlesien nach Böhmen aufgehoben werden.

Im Hinblicke auf die seit längerer Zeit bestehende Seuchenfreiheit der Bezirke Bielitz, Freistadt und Teschen findet die Statthalterei unter Aufhebung ihrer Kundmachung vom 20. November 1901, Z. 226497, die freie Einfuhr von Schweinen aus diesen Bezirken nach Böhmen gegen Beobachtung der hierortigen Kundmachung vom 11. April l. J., Z. 65105, wieder zu gestatten.

Verschiedene Mittheilungen.

(Ministerial-Veterinärcommission.) In der am 23. April 1902 im Ministerium des Innern abgehaltenen Sitzung der Ministerial-Veterinärcommission machte der Vorsitzende Sectionschef Graf Auersperg Mittheilungen von einer Anzahl ressortmäßig eingelaufener Berichtsgegenstände und Anfragen. Darunter über die der Commission zur Kenntnis gebrachten Landtagsbeschlüsse, betreffend die Gewährung staatlicher Entschädigungen für Viehverluste durch Rauschbrand, Milzbrand und Rothlauf der Schweine, welche bei den in Aussicht genommenen Berathungen zum Zwecke der Abänderung des allgemeinen Thierseuchengesetzes die gebotene sachliche Prüfung und Erwägung finden werden. Ferner bezüglich des Handelsverkehrs mit Schweinen innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Die betreffenden bisherigen Bestimmungen wurden, in Rücksicht auf die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, einer Abänderung unterzogen und ist beabsichtigt, wenn die derzeit in Niederösterreich, Böhmen und Mähren zur Durchführung gebrachten neuen Maßnahmen sich bewähren, gleiche Verfügungen auch für die anderen Länder anzuordnen. Weiters gab der Vorsitzende bekannt, dass von Seiten der ägyptischen Regierung Maßnahmen gegen die Einschleppung der Rinderpest aus der Türkei angekündigt worden sind.

Hierauf referirte Ministerialrath Sperk über die Ergebnisse der Schweinepesttilgung und den Thierseuchenstand in Österreich. Der Referent bezog sich hinsichtlich der Schweinepesttilgung des Näheren auf die im „Beiblatte“ Nr. 10 ex 1902 *) enthaltenen Daten über den Stand am 31. December 1901. Was die Ausbreitung der Thierseuchen betrifft, so könne der Seuchenstand als ein im allgemeinen äußerst günstiger in Österreich bezeichnet werden. Nur die Schweinepest zeige stärkere Verbreitung, doch sind auch die bezüglichen Verhältnisse im Vergleiche zu anderen Staaten keine außerordentlichen. Maul- und Klauenseuche sei nach den letzten Nachweisungen nur mehr in Böhmen vorhanden, und zwar erscheinen bloß an Sachsen und Bayern grenzende Ortschaften verseucht.

Nach Kenntnisnahme der obigen Mittheilungen ging die Veterinärcommission in die Verhandlung über mehrere Fragen des internationalen Verkehrs mit Vieh, Fleisch und thierischen Producten, unter anderen auch über den Vieh- und Fleischverkehr mit dem Deutschen Reiche ein. Die Berathung gab Gelegenheit zu einem Meinungsaustausche der einzelnen Ressortvertreter und diente informativen Zwecken für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten.

*) Seite 118.

(Beschränkung des Viehverkehres aus Dalmatien nach dem Occupationsgebiete.) Die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina hat mit Verfügung vom 16. April 1902, Z. 59825/I, aus Anlass des Umstandes, dass die in den dalmatinischen Bezirken Imotski und Spalato bestehende Schweinepest auf die dalmatinischen Bezirke Makarska, Curzola und Sinj übergegriffen hat, behufs Vermeidung von Einschleppungen dieser Seuche in das dortige Verwaltungsgebiet, das unter dem 11. März 1902, Z. 39532 *) erlassene Verbot der Schweineeinfuhr auf die letztgenannten politischen Bezirke Makarska, Curzola und Sinj in Dalmatien ausgedehnt.

(Maßnahmen gegen die Einschleppung der Geflügelcholera in Baden.) Einem Berichte des k. und k. Consulates in Karlsruhe ist zu entnehmen, dass das großherzogliche Ministerium des Innern die badischen Bezirksämter ermächtigt hat, anzuordnen, dass alle mit Ministerialerlass vom 30. Mai 1901 zur Bekämpfung der Geflügelcholera getroffenen Maßnahmen auf alles aus dem Auslande eingeführte Geflügel auch dann Anwendung zu finden haben, wenn das Geflügel auf anderem Wege als auf der Eisenbahn eingebracht wird. In diesem Falle ist der Einführende verpflichtet, spätestens unmittelbar nach Ankunft des Geflügels am Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde zur Veranlassung der Untersuchung durch den Bezirksthierarzt die Anzeige zu erstatten und die Thiere bis nach vorgenommener Untersuchung in den Behältnissen, in denen sie transportirt worden sind, zu belassen. Zur wirksamen Durchführung besagter Verfügung hat das Ministerium überdies den Bezirksthierärzten gestattet, dass die Veröffentlichung der Fälle festgestellter Verschleppung der Geflügelcholera durch Händler unter Namensnennung und gleichzeitiger Warnung vor dem Bezug von ausländischem Geflügel erfolgen darf.

(Verluste durch Maul- und Klauenseuche in Elsaß-Lothringen.) Nach den amtlichen Mittheilungen über Veterinärpolizei und Thierzucht in Elsaß-Lothringen sind daselbst in den letzten fünf Jahren an Maul- und Klauenseuche gefallen: 1319 Stück Großvieh à 250 Mark = 329.750 Mark, 1666 Stück Kleinvieh à 40 Mark = 66.640 Mark, 936 Schweine à 40 Mark = 37.440 Mark und nothgeschlachtet wurden 395 Stück Großvieh à 150 Mark = 59.250 Mark, 108 Stück Kleinvieh

*) Siehe „Beiblatt“ Nr. 10 ex 1902, S. 117.

à 20 Mark = 2.160 Mark, 129 Schweine à 20 Mark = 2.580 Mark; Summe des Verlustes an gefallenen und nothgeschlachteten Thieren: 497.820 Mark, jährlicher Durchschnitt also 99.566 Mark. Der große Verlust an Milchentgang, Verwerfen der Kälber, Abmagerung, Preisverluste durch Verkehrsstockung, ist hiebei nicht mitgerechnet.

(Veterinärmaßnahmen und Veterinärpflege in Bulgarien.) Einem Berichte des k. und k. Generalconsulates in Sofia ist die Mittheilung zu entnehmen, dass die bulgarische Regierung die Katastrirung des gesammten, längs der türkischen Grenze befindlichen Viehes plant, zum Schutze der bulgarischen Viehbestände vor der Einschleppung von Thierseuchen und Krankheiten aus der Türkei und deren Verheimlichung. Ferner wird mitgetheilt, dass die Sobranje einen Betrag von 14.000 Francs zum Zwecke der Errichtung eines bakteriologischen Veterinärinstitutes bewilligt hat und das Handels- und Ackerbauministerium zu diesem Behufe ein Gebäude zur Verfügung gestellt haben.

(Maul- und Klauenseuche in England.) Einem Consularberichte vom März d. J. ist zu entnehmen, dass, nachdem England während der Dauer eines Jahres fast, frei von Maul- und Klauenseuche gewesen — der letzte Fall hatte sich am 13. April 1901 ereignet — wieder ein Seuchenfall constatirt worden ist. Die Seuche wurde in den letzten Märztagen in einem Orte unfern von Margate (Kent), also wie bei früheren Ausbrüchen in der Nähe der Küste festgestellt. Aus diesem Umstande schließt man, dass dieselbe, wie bei früheren Gelegenheiten, aus dem Auslande eingeschleppt worden ist.

(Behobene Anthraxseuche der Schafe in der Türkei.) Laut Mittheilung unseres k. und k. Ministeriums des Äußern hat die königl. griechische Regierung das seinerzeit *) mit Rücksicht auf die Verbreitung der Anthraxseuche unter den Schafen des Kreises Aenos erlassene Verbot der Einfuhr von Schafen aus Aenos in der Türkei nach Griechenland unter dem 19. Februar (4. März) 1902 wieder aufgehoben.

(Rinderpest in China.) Laut Nachricht des k. und k. Generalconsulates in Shangai vom 25. Februar d. J. sind in Hankow zwei Fälle von Rinderpest amtlich constatirt worden, aus welchem Grunde von diesem Generalconsulate keinerlei Certificate für die Einfuhr von Rinderhäuten jener Provenienz nach Österreich-Ungarn bis auf Weiteres ausgestellt werden.

*) Siehe „Beiblatt“ Nr. 34 ex 1901, S. 403.

Personalnachrichten.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirks-Oberthierarzt Karl Hanka in Znaim zur Dienstleistung in das Veterinärdepartement des Ministeriums des Innern einberufen.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 30. April 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	2	2	2	1	1	7	.	.	.	2	2	2	1	1	1	7	10	10	15	58	78	4	8	38	4	5	5
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	9	2	5	5	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	5	1	2	3	.	.	.	7	20	30	.	.	.	6	6	6
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	3	6	10	2	6	10	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	3	25	125	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	5	4	12	64	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	3	4	.	.	.	3	4	4	2	3	24	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	25	.	.	.
Böhmen	96	13.286	3	6	8	.	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	5	7	8	4	11	14	4	4	4
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	3	8	32	9	29	71	.	.	.
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	2	2	2	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	20	43	106	.	.	.	.	.	.	9	15	50	.	.	.	6	8	10
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	2	.	.	.	3	3	4
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	3	6	8	3	3	3	6	6	14	1	1	2	33	57	124	6	9	11	13	17	19	59	163	415	27	67	189	33	26	29
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 3368 Schweine, davon krank 1219 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 15. Wien, 15. Mai 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1902, Z. 17430,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Das Ministerium des Innern setzt das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Alsó-Tarcza, Felsö-Tarcza einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros) in Ungarn und aus dem Bezirke Nova-Gradiška (Comitat Požega) in Croatien-Slavonien gerichtete Verbot hiemit außer Wirksamkeit.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 23., 26. und 30. April 1902, ZZ. 16082, 16842 und 17403, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1902, Z. 18577,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Kroatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Maros-Ujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Borosjenö, Ternova, Világos (Comitat Arad), Kula (Comitat Bács-Bodrog), Naszód (Comitat Beszterczе-Naszód), Torda (Comitat Bihar), Hadjú-Szoboszló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hadjú), Almás, Bánffy-Hunyad (Comitat Kolozs), Kraszna, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szilágy), Betlen (Comitat Szolnok-Doboka), Felvincz (Comitat Torda-Aranyos), in Ungarn, sowie aus den Bezirken Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Našice (Comitat Virovitica) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Felsö-Pulya (Comitat Sopron), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinde Késmárk, Leibicz und Szepes-Béla (Comitat Szepes), Csáki-Gorbó, Nagy-Ilonda (Comitat Szolnok-Doboka), Fehértemplom, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Versecz (Comitat Temes), sowie aus der Municipalstadt Versecz in Ungarn und aus dem Bezirke Ivanec (Comitat Varaždin) in Croatien-Slavonien gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum vierzigsten Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Ködmönös (Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Ilonda), Károlyfalva (Stuhlgerichtsbezirk Fehértemplom) und aus den durch Stäbchenrothlauf verseucht gewesenen Gemeinden Dörfel (Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Pulya), Szepes-Béla (Stuhlgerichtsbezirk Késmárk), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 23., 26. und 30. April, sowie 2. Mai 1902, ZZ. 16082, 16842, 17.403 und 17430 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1902, Z. 18604,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus dem Stuhlgerichtsbezirke Központ (Comitat

Temes), sowie aus der Municipalstadt Temesvár in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 23., 26. und 30. April, 2. und 7. Mai 1902, ZZ. 16082, 16842, 17403, 17430 und 18577 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1902, Z. 19415,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Apatin, Hódság, Német-Palánka (Comitat Bács-Bodrog), Élesd (Comitat Bihar), Karánsebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Resicza, Temes (Comitat Krassó-Szörény), Kalocsa, Monor (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Csepreg, Felsö-Pulya (Comitat Sopron), Központ (Comitat Tolna), Felsö-Eör, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár (Comitat Vas) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sanok erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Homonna (Comitat Zemplén) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 23., 26. und 30. April, 2. und 7. Mai 1902, ZZ. 16082, 16842, 17403, 17430, 18577 und 18604 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung der Landesregierung in Klagenfurt vom 13. April 1902, Z. 5675,

betreffend

eine Ergänzung der Bestimmungen rücksichtlich der Beschränkung der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Galizien nach Kärnten.

Da mit hierämtlicher Kundmachung vom 4. März 1902, Z. 3478, die über einen Theil des politischen Bezirkes Völkermarkt verhängten Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen aufgehoben worden sind, wird in Ergänzung der Bestimmungen des Punktes 2, Abschnitt b, der hierämtlichen Kundmachung vom 11. December 1901, Z. 21203, betreffend Beschränkungen der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Galizien nach Kärnten, die Einfuhr von zur sofortigen Schlachtung bestimmten Schweinen aus seuchenfreien Gemeinden Galiziens unter den in der letzteren Kundmachung aufgestellten Bedingungen auch in den Ort Völkermarkt, woselbst die Beschau von einem k. k. Bezirksoberthierarzte vorgenommen wird, gestattet.

Die genannte hierämtliche Kundmachung vom 11. December 1901, Z. 11203, bleibt im übrigen bis auf weiteres noch vollinhaltlich in Kraft.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 25. April 1902, Z. 10130,

betreffend

die Aufhebung der wegen Schweinepest verfügten Sperre des Bezirkes Capodistria.

Nachdem die Schweinepest im politischen Bezirke Capodistria erloschen ist, findet die k. k. Statthalterei das mit der Kundmachung vom 1. Februar 1902, Z. 3018, für den Bezirk Capodistria angeordnete Verbot der Ein- und Ausfuhr von lebenden Schweinen, sowie der Abhaltung von Schweinemärkten außer Kraft zu setzen.

Kundmachungen der Statthalterei in Wien,

betreffend

Beschränkungen im Viehverkehre vom Centralviehmarkte in St. Marx in Wien.

Kundmachung vom 3. Mai 1902, Z. 45817.

Anläßlich des Auftretens der Maul- und Klauenseuche bei Rindern in mehreren Schlachthäusern in Wien findet die Statthalterei behufs Verhinderung der weiteren Verbreitung dieser Seuche vorläufig Folgendes anzuordnen:

1. Der Abtrieb von Schlachtrindern und Schafen, sowie die Abfuhr dieser Thiere auf bespannten Wägen vom Centralviehmarkte in St. Marx aus dem Stadtgebiete Wien ist bis auf Weiteres untersagt.

2. Die Abfuhr obbezeichneter Thiere mittels Eisenbahn ist jedoch unter der Bedingung gestattet, dass die Thiere in St. Marx verladen, nach der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Bahnstation transportirt, unter thierärztlicher Beschau bei unbedenklichem Befunde ausgeladen, direct an den Bestimmungsort gebracht und dort innerhalb 24 Stunden nach dem Einlangen geschlachtet werden, wobei sie gleichfalls der thierärztlichen Beschau unterzogen werden müssen.

3. Von dem Abgange solcher Sendungen hat die Marktbehörde von St. Marx die Behörde des Bestimmungsortes so in Kenntnis zu setzen, dass letztere in der Lage ist, die entsprechenden Verfügungen rechtzeitig treffen zu können.

4. Die einzelnen Approvisionirungsgeschäftsleuten ertheilte Bewilligung zur Abfuhr lebender Schweine vom Borstenviehmarkte in St. Marx aus dem Stadtgebiete Wien werden hiemit bis auf Weiteres zurückgezogen.

5. Die an einem Markttage unverkauft gebliebenen Schlachtrinder sind nach Beendigung des Marktes isolirt aufzustellen und, im Falle sie am nächsten Markttage nicht verkauft werden sollten, in das Schlachthaus zu St. Marx zu überstellen, woselbst sie binnen 3 Tagen geschlachtet werden müssen.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. Übertretungen derselben werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung vom 7. Mai 1902, Z. 47063.

Anlässlich der Feststellung der Maul- und Klauenseuche in mehreren Wiener Schlachthäusern findet die Statthalterei nebst den bereits an Ort und Stelle zur Tilgung und Verhinderung der Ausbreitung der Seuche getroffenen Maßnahmen unter Behebung der hierortigen Kundmachung vom 3. Mai 1902, Z. 45817, bis auf Weiteres Folgendes anzuordnen:

1. Der Abtrieb von Rindern und Schafen, sowie die Abfuhr dieser Thiere auf bespannten Wägen vom Centralviehmarkte in St. Marx aus dem Stadtgebiete Wien, ferner der Abtrieb von Schafen von diesem Markte überhaupt und speciell auch der Weidetrieb der vom Markte stammenden Schafe innerhalb des Stadtgebietes Wien, ist verboten.

2. Die Abfuhr obbezeichneter Thiere mittels Eisenbahn ist jedoch unter der Bedingung gestattet, dass die Thiere in St. Marx verladen, nach der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Bahnstation transportirt, unter thierärztlicher Beschau bei unbedenklichem Befunde ausgeladen, direct an den im Viehpasse angeführten Bestimmungsort gebracht, in die Schlachtstätte gestellt und dort ohne Wechsel des Standortes innerhalb 48 Stunden nach dem Einlangen geschlachtet werden, wobei sie gleichfalls der thierärztlichen Beschau unterzogen werden müssen.

3. Von dem Abgange solcher Sendungen hat die Marktbehörde in St. Marx die Gemeindevorstehung des Bestimmungsortes und die politische Bezirksbehörde, und zwar derart in Kenntnis zu setzen, dass erstere in der Lage ist, hinsichtlich der Einhaltung der gegebenen Vorschriften die entsprechenden Verfügungen treffen zu können, letztere aber die entsprechende Überwachung ausüben kann.

4. Die am Centralviehmarkte in St. Marx an einem Markttage angekauften Rinder und Schafe müssen längstens innerhalb 48 Stunden nach Beendigung des Marktes, vom Centralviehmarkte entfernt werden.

5. Die vom Centralviehmarkte in St. Marx an einem Markttage unverkauft gebliebenen Rinder und Schafe sind längstens innerhalb 48 Stunden nach Beendigung des Marktes auf die Contumazabtheilung zu bringen und dortselbst am nächstfolgenden Samstag zu vermarkten.

Am Contumazmarkte verkaufte und unverkaufte Thiere sind noch am selben Tage von dort zu entfernen.

Die verkauften Thiere müssen entweder in die Schlachthäuser in Hernals, Gumpendorf oder Meidling mittels Wagen abgeführt oder in das Schlachthaus in St. Marx abgetrieben werden, während die unverkauften Thiere behufs deren ehebaldigen Schlachtung in das Schlachthaus in St. Marx abzugeben sind.

6. Das bestehende Verbot des Wegbringens von Schweinen im lebenden Zustande aus dem Stadtgebiete Wien verbleibt ausnahmslos in Kraft.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit. Übertretungen derselben werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung vom 10. Mai 1902, Z. 47864.

Im Nachhange zur hieramtlichen Kundmachung vom 7. Mai 1902, Z. 47063, wird hinsichtlich der Ausfuhr von Rindern und Schafen vom Centralviehmarkte in St. Marx in Wien nach Böhmen, Mähren und Oberösterreich auf die bezüglichen Kundmachungen der Statthalterei in Prag vom 5. Mai 1902, Z. 93205, in Brünn vom 7. Mai 1902, Z. 22622, und Linz vom 4. Mai 1902, Z. 9708, verwiesen.

Die Abfuhr der obbezeichneten Thiere nach den übrigen Verwaltungsgebieten eventuell nach Ungarn ist nur insoweit statthaft, als von den betreffenden Landesbehörden, beziehungsweise vom königlichen ungarischen Ackerbauministerium besondere Bewilligungen hiezu ertheilt werden sollten.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. Übertretungen derselben unterliegen der Ahndung nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51.

Kundmachung der Statthalterei in Linz vom 4. Mai 1902, Z. 9708/X,

betreffend

das Verbot der Einfahr von Klauenthieren vom Centralviehmarkte in St. Marx in Wien nach Oberösterreich.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei am Markte vom 28. April l. J. unverkauft zurückgebliebenen Rindern des Centralviehmarktes in St. Marx in Wien findet die k. k. Statthalterei zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1902, Z. 18324, bis auf weiteres die Einfuhr von Klauenthieren vom Centralviehmarkte in St. Marx nach Oberösterreich zu verbieten.

Übertretungen dieses Verbotes, welches sofort in Wirksamkeit tritt, werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 5. Mai 1902, Z. 93205,

betreffend

Beschränkungen bei der Einfuhr von Rindern und Schafen vom Centralschlachtviehmarkte St. Marx in Wien nach Böhmen.

Aus Anlass des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in mehreren Schlachthäusern in Wien bei Rindern vom Centralschlachtviehmarkte St. Marx findet die Statthalterei zur Hintanhaltung einer Seucheneinschleppung die Einfuhr von Rindern und Schafen von dem gedachten Markte nach Böhmen bis auf weiteres zu untersagen.

Nach den mit der Ausladestation mittels eines Schienengeleises verbundenen Schlachthöfen in Prag-Holeschowitz, Pilsen, Budweis, Teplitz, Laun, Warnsdorf und Asch wird die Einfuhr der genannten Thiergattungen vom seuchenfreien Wiener Markte unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

Die betreffenden Viehwaggons müssen in der gleichen Weise mit der Aufschrift: „Seuchenverdächtige Thiere" bezettelt werden, wie die Waggons, welche lungenseucheverdächtiges Vieh zur Einfuhr bringen.

Die eingelangten Thiere sind bei der Ausladung auf das Genaueste zu untersuchen; die gesund befundenen Transporte sind abgesondert von anderen Klauenthieren aufzustellen und längstens binnen 48 Stunden abzuschlachten.

Wird bei der Ausladung auch nur bei einem Thiere der Bestand der Seuche constatirt, so ist der ganze Transport unverzüglich der Schlachtung zuzuführen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft und werden Übertretungen nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Kundmachung der Statthalterei in Brünn vom 7. Mai 1902, Z. 22622,

betreffend

das Einfuhrverbot für Klauenthiere vom Centralviehmarkte zu St. Marx in Wien nach Mähren.

Anlässlich des Auftretens der Maul- und Klauenseuche bei Rindern in mehreren Schlachthäusern in Wien findet die k. k. Statthalterei behufs Verhinderung der Einschleppung dieser Seuche bis auf weiteres die Einfuhr von Klauenthieren vom Centralviehmarkte zu St. Marx in Wien nach Mähren, mit Ausnahme jener in die mit der Eisenbahn durch Schienenstrang verbundenen öffentlichen Schlachthäuser in Brünn, Kremsier, Olmütz und Mährisch-Ostrau, in denen sodann die Klauenthiere innerhalb 24 Stunden nach Einlangen geschlachtet werden müssen, zu verbieten.

Hievon geschieht mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, dass Übertretungen dieser am Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit tretenden Kundmachung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, werden geahndet werden.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 10. Mai 1902, Z. 47290,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus mehreren Bezirken Steiermarks nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Steiermark findet die Statthalterei die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Mur, Graz (Stadt und Land), Pettau (Stadt und Land) und Rann in Steiermark nach Niederösterreich zu verbieten.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken Steiermarks eingeführten Schweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen

Vorschriften die Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachungen vom 3. und 10. April 1902, Z. 32107 und 36741, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Schweinen aus Steiermark durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger am 14. Mai 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird unter Behebung der hieramtlichen Kundmachung vom 4. Februar 1902, Z. 11002, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 10. Mai 1902, Z. 46834,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Krain nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Krain findet die Statthalterei die Einfuhr von Schweinen aus Krain nach Niederösterreich zu verbieten.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahn-Transitverkehr von Schweinen aus Krain durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen dieser am 14. Mai 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1902, Z. 18083,

betreffend

die Gestattung der Einfuhr von Schlachtvieh (Rindern) nach dem öffentlichen Schlachthause in Solingen in Preußen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Note des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. Mai d. J., Z. 27815/9 hat der königl. preußische Landwirtschaftsminister dem öffentlichen Schlachthause der Stadt Solingen die Berechtigung zur Einfuhr von Rindvieh aus Österreich-Ungarn widerruflich ertheilt.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 29. November 1901, Z. 44232, zur sofortigen weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1902, Z. 17733,

betreffend

die Ausfuhr geschlachteter Schweine nach Bayern.

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme der Statthaltereien in Triest und Zara.)

Laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 29. April l. J., Z. 25332, hat der Nürnberger Magistrat die Einfuhr geschlachteter Schweine aus Österreich-Ungarn auch für die Sommermonate gestattet und wird derselbe für die Beistellung entsprechender Kühlräume nach Thunlichkeit sorgen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass diese wieder ermöglichte Ausfuhr von geschlachteten Schweinen auch im Sommer wohl nur dann anstandslos aufrecht erhalten werden kann, wenn diese Schlachtungen in jenen öffentlichen Schlachthäusern durchgeführt werden, welche durch einen Schienenstrang mit der Eisenbahnstation verbunden sind, über eine Kühlanlage mit maschinellem Betriebe und eine strenge veterinär-sanitäre Überwachung verfügen.

Verschiedene Mittheilungen.

(Sperrverfügungen, betreffend den Viehverkehr vom Wiener Viehmarkte.) Die am 30. April d. J. erfolgte amtliche Feststellung von Maul- und Klauenseuche bei mehreren in den Wiener Schlachthäusern zu St. Marx und Untermeidling eingestellten Rindern veranlasste die niederösterreichische Statthalterei zu sofortigen Maßnahmen zum Zwecke der Hintanhaltung der weiteren Verbreitung dieser Seuche. Weitere Seuchenconstatirungen fanden auch in den nächsten Tagen in den Schlachthäusern statt. Montag, den 5. Mai wurde sodann die Seuche bei zwei Samstag, den 3. d. M. aus Temesvar auf dem Markte eingelangten Rindertransporten constatirt und hiedurch die Provenienz der Seucheneinschleppungen aufgeklärt. Daraufhin sind die gebotenen umfassendsten veterinär-polizeilichen Maßnahmen eingeleitet worden. Bei den auf dem Wiener Viehmarkte eingelangten Rindertransporten ungarischer Provenienz, welche als verseucht agnoscirt worden sind, wurden Fälle von Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Stadien — darunter auch solche in Abheilung befindliche — constatirt. Die von der Statthalterei in Wien, den Statthaltereien in Linz, Prag und Brünn mit Bezug auf die Feststellung der Maul- und Klauenseuche erlassenen Kundmachungen, enthaltend Beschränkungen des Viehverkehres vom Wiener Markte, befinden sich in der heutigen Nummer des Beiblattes*). Die ergriffenen Maßnahmen bieten die Gewähr zu möglichster Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche vom Wiener Markte aus und raschester Tilgung der auf diesem Markte selbst etwa noch vorkommenden Seuchenfälle.

(Die Kosten der Schweinepesttilgung.) Nachweisung über die in der Zeit vom 27. September 1900 bis 31. März 1902 nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnungen vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, und vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, beseitigten Schweine und die aus dieser Maßnahme dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen und Einnahmen.

Beseitigt wurden:

I.

	Stücke	im Gewichte von *kg*
Kranke Schlachtschweine	983	36.452
„ Nutzschweine	21.208	343.818·32
„ Zuchtschweine	7.941	281.218·27
zusammen Schweine	30.132	661.488·59

*) Seite 169—171.

II.

	Stücke	im Gewichte von *kg*
Wegen Krankheitsverdachtes geschlachtete und gesund befundene		
Schlachtschweine	1.781	88.275·50
Nutzschweine	13.863	292.645·91
Zuchtschweine	6.924	384.852·75
zusammen Schweine	22.568	765.774·16

III.

	Stücke	im Gewichte von *kg*
Ansteckungsverdächtige		
Schlachtschweine	2.963	164.605·63
Nutzschweine	29.242	771.313·62
Zuchtschweine	18.805	1,107.370·58
zusammen Schweine	51.010	2,043.289·83
daher im ganzen	103.710	3,470.552·58

Unter thierärztliche Beobachtung wurden 6809 ansteckungsverdächtige Schweine gestellt. Hiebei sind die in Galizien in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1902 unter thierärztliche Beobachtung gestellten Schweine nicht inbegriffen.

An Entschädigungen wurden gezahlt für:

I.

Kranke Schlachtschweine	20.556 K 64 h
„ Nutzschweine	146.690 „ 78 „
„ Zuchtschweine	146.347 „ 42 „
zusammen	313.594 K 84 h

II.

Wegen Krankheitsverdachtes geschlachtete und gesund befundene	
Schlachtschweine	100.788 K 11 h
Nutzschweine	226.099 „ 93 „
Zuchtschweine	411.801 „ 24 „
zusammen	738.689 K 28 h

III.

Ansteckungsverdächtige	
Schlachtschweine	176.250 K 08 h
Nutzschweine	666.785 „ 67 „
Zuchtschweine	1,163.507 „ 63 „
zusammen	2,006.543 K 38 h

IV.

An Kosten für die Durchführung der Schlachtung der Schweine, der Commissionen der Wagen- (Eisenbahn-, Schiff-) Transporte und Desinfectionsarbeiten sind erlaufen	343.032 K 82 h
sohin im ganzen .	3,401.860 K 32 h
Hievon ab der Erlös für das Fleisch der nach der Schlachtung gesund befundenen Schweine	575.870 „ 34 „
Verbleiben für den Staatsschatz effective Auslagen	2,825.989 K 98 h
Hiezu die nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, in der Zeit vom 19. Mai 1899 bis 27. September 1900 für 20.167 Stücke beseitigter Schweine dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen*) mit . .	392.909 „ 16 „
sonach zusammen . .	3,218.899 K 14 h

(Versetzung.) Der im Ministerium des Innern in Verwendung gestandene Landesveterinärreferent Franz Suchanka wurde zum Landesveterinärreferenten bei der Landesregierung in Klagenfurt ernannt.

(Neue Viehladestation im Occupationsgebiete.) Die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina hat mit Verordnung vom 11. April 1902, Z. 58776/I, die Eisenbahnstation Pazarić als Vieheinlade- und Viehausladestation bestimmt.

(Zur Bekämpfung der Rindertuberculose.) Von Professor v. Behring, welcher in seinem zu Beginn dieses Jahres in der Berliner Akademie der Wissenschaften gehaltenen Vortrage**) eine erfolgreiche Rindertuberculose-Immunisirung in Aussicht gestellt hat, ist eine Publication über das gleiche Thema erschienen. Den über den Inhalt dieses Buches vorliegenden Mittheilungen ist zu entnehmen, dass dasselbe eine Zusammenstellung der in den Marburger Instituten des Professors v. Behring und seiner Mitarbeiter Ruppel und Römer während der letzten sechs Jahre ausgeführten Forschungen über Tuberculose enthält. Besonders hervorgehoben werden die Mittheilungen über die Natur des Tuberculosegiftes, die Untersuchungen über die Beziehungen zwischen den vom Menschen und den vom Rinde stammenden Tuberkelbacillen und vor allem die gelungenen Immunisirungsversuche gegen die Tuberculose bei jungen Rindern. Die Tuberkelbacillen, die von an Tuberculose erkrankten Menschen und dem perlsüchtigen Rinde gewonnen wurden, sind nach der Auffassung des Verfassers als artgleich anzusehen. Für die Artgleichheit spricht unter anderem die Thatsache, dass es gelingt, durch Vorbehandlung mit Tuberkelbacillen menschlicher Herkunft bei Rindern Immunität gegen die Infection mit Rindertuberkelbacillen zu erzielen. Alle aus der Leibessubstanz der Tuberkelbacillen gewonnenen Giftpräparate haben einen gemeinschaftlichen Giftkern, ohne welchen keiner Substanz die spezifische tuberkulöse Giftwirkung eigenthümlich sein kann, das sogenannte Tuberculosin. Als bedeutsamster Erfolg für die Praxis wird angesehen, durch Vorbehandlung mit lebenden, schwach virulenten Tuberkelbacillen jungen Rindern eine derartige Widerstandsfähigkeit gegen die tuberculöse Infection zu verleihen, dass sie die Einverleibung von stark wirkenden Tuberkelbacillen, die für nicht vorbehandelte Controlrinder unbedingt tödlich sind, schadlos überstehen. — Behufs wissenschaftlicher Erprobung und Erforschung des beschriebenen Immunisirungsverfahrens in Österreich sind im Auftrage der competenten Stellen die nöthigen Schritte eingeleitet worden und wird seinerzeit über die Ergebnisse ausführlich berichtet werden.

(Schweizerisches Verbot der Einfuhr von gefrorenem Fleische.) Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement hat mit Verfügung vom 3. April 1902, Nr. 73, und unter Berufung auf die Verfügung vom 27. December 1894, Nr. 30, zur Kenntnis gebracht, dass die Einfuhr von gefrorenem Fleische jeder Herkunft nach der Schweiz ausnahmslos verboten ist, weil solches den Vorschriften des Artikels 100 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. October 1887 nicht entspricht, und weil zudem keine genügende Gewähr für die Unschädlichkeit dieses Fleisches geboten werden kann.

Von dieser Verordnung sind alle politischen Landesstellen durch Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1902, Z. 16388, in Kenntnis gesetzt worden.

(Schweizerischer Viehverkehr mit Italien.) In den amtlichen „Mittheilungen des Schweizerischen Landwirtschaftsdepartements“ veröffentlicht der „Verband schweizerischer Viehimporteure“ folgende Zuschrift an seine Mitglieder: „Das tit. Schweizerische Landwirtschaftsdepartement theilt uns mit: Bei einem nach Genf bestimmten, aus 68 Stück bestehenden Schaftransporte aus Cuneo wurde am 3. April durch den schweizerischen Grenzthierarzt in Luino Maul- und Klauenseuche constatirt. Auf Anordnung der italienischen Behörden

---

*) Wurden in der Nummer 1 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“ verlautbart.

**) Siehe „Beiblatt“ Nr. 2 ex 1902, S. 14.

wurde der Transport in Luino sequestrirt und isolirt. Die Seuche hat sich inzwischen bei dem Großtheile der Herde, zum Theile in schwerer Form entwickelt. Mit Rücksicht auf die hiedurch entstandene Gefahr der Seucheneinschleppung von Luino aus hat das Schweizerische Landwirschaftsdepartement jede Einfuhr von Klauenvieh über Luino bis auf weiteres verboten. Wir bringen Ihnen diese Mittheilung zur Kenntnis und verlangen, dass Sie, gestützt auf §. 5, lit. e, unserer Statuten, den betreffenden Herkunftsort Cuneo (Piemont), während wenigstens 40 Tagen, also bis zum 20. Mai nächsthin, boycottiren und somit für jeglichen Bezug von Klauenvieh gänzlich ausschließen. Indem wir Sie, als Mitglied unseres Verbandes ersuchen, diese Verfügung genau zu befolgen, zeichnen . . . . ." Bemerkenswert ist noch, dass das Schweizerische Landwirtschaftsdepartement seither eine Verlautbarung publicirt hat, in welcher die Einfuhr von Klauenvieh über Luino nach Maßgabe der ertheilten Bewilligungen vom 16. April ab wieder gestattet wird.

(Viehversicherung in der Schweiz.) Laut Bundesrathsbeschlusses vom 22. März 1902 wurde dem Canton Glarus zu Handen von 14 Viehversicherungsgesellschaften pro 1901, unter der Voraussetzung eines mindest ebenso hohen cantonalen Beitrages, ein Bundesbeitrag von 19.555'17 Francs bewilligt.

(Viehseuchenausbreitung in den Niederlanden.) Nach dem Stande vom 18. März l. J. war laut officiellen Epizootienausweises in den Niederlanden verbreitet: die Maul- und Klauenseuche in 3 Provinzen, 3 Gemeinden; die bösartige Klauenseuche (Krümpe) bei Schafen in 3 Provinzen, 3 Gemeinden, 8 Höfen; die Räude in 6 Provinzen, 12 Gemeinden, 25 Höfen; der Schweinerothlauf in 5 Provinzen, 7 Gemeinden, 7 Höfen; der Milzbrand in 10 Provinzen, 32 Gemeinden, 32 Höfen.

(Viehzucht, Fleischexport und Veterinärwesen der englischen Colonie Victoria). Ein sehr umfassender und inhaltsreicher Bericht des k. und k. Honorarconsuls in Melbourne vom 1. Februar d. J. gibt beachtenswerte Aufschlüsse über die erfolgreiche Entwicklung der Viehzucht und des Exportes thierischer Rohproducte in Victoria unter dem fördernden Einflusse des dortigen Gouvernements und der strengen Handhabung veterinär-polizeilicher Vorschriften und des staatlichen Aufsichtsrechtes in Hinsicht auf den Export. Mehr noch als die folgenden Mittheilungen über die Exportthätigkeit, welche derzeit den europäischen Continent noch nicht berührt, dürften an dieser Stelle die das Veterinärwesen betreffenden Einrichtungen Interesse finden.

Die Viehweiden Victorias erstrecken sich über die großen, von der Regierung gepachteten Flächen des Hinterlandes, auf welchen die Viehherden in weiten Drahteinzäunungen, gewöhnlich sich selbst überlassen sind. Wohl wurden im Laufe der Zeit für diese Drahteinzäunnngen Millionen Pfund Sterling verausgabt, dagegen benöthigt man anderseits keine Hirten zur Mästung des Viehes und keine Ställe für dieses. Die Herden verlangen wenig Pflege und die hauptsächlichste Tagesarbeit in einer solchen „Station" oder „run" besteht in der Ausbesserung der schadhaften Stellen der Umzäunung und der Vergiftung der Dingos und der Kaninchen. Speciell die massenhafte Ausbreitung der letzteren ist zu einer Landplage geworden. Von den Nagern freigebliebene Gebiete versucht man heute durch theilweise in den Boden versenkte Drahtgitternetze zu schützen. Der Viehstand Victorias, welcher mit seinem Viehreichthum an dritter Stelle des australischen Commonwealth „Staatenbund" steht, betrug nach einer Statistik vom März 1901: 13,180.943 Schafe, 1,833.900 Rinder, 431.547 Pferde und 337.588 Schweine.

Der Export von Fleisch in gefrorenem Zustande ist in steter Entwicklung. Im Jahre 1900 wurden an Schafen und Lämmern 210.592 Centals im Werte von 229.976 Pfund Sterling hauptsächlich nach England und Japan exportirt. Die Ausfuhr wäre noch bedeutender gewesen, wenn die Einrichtungen der Gouvernements-Frierwerke für die Aufnahme der Waren ausgereicht hätten; so aber musste infolge Überfüllung der Kühlkammern zeitweilig die Aufnahme sistirt werden.

Die Ausfuhr von Büchsenfleisch in demselben Jahre erreichte die Höhe von 1,786.917 Pfund im Werte von 34.809 Pfund Sterling. Starker Abnehmer ist Südafrika, wohin seit Ausbruch des Krieges aus Victoria allein bis zur Berichtszeit 4,239.048 Pfund im Werte von circa 97.000 Pfund Sterling exportirt worden sind.

Bezüglich der Ausfuhr von Speck und Schweinefleisch liegen bereits die Daten des Jahres 1901 vor und werden angegeben 2,050.341 Pfund Speck im Werte von 60.074 Pfund Sterling, 155.133 Pfund Schinken im Werte von 6.332 Pfund Sterling und gefrorenes Schweinefleisch im Werte von 1852 Pfund Sterling, welche Quantitäten nach West-Australien, Tasmanien, Britisch-Indien, Natal und Cap-Colonie, Japan, Philippinen, Ägypten etc. abgesetzt wurden.

An Kaninchen und Hasen wurden im Jahr 1900 5,678.224 Stück im Werte von 145.178 Pfund Sterling in gefrorenem Zustande und 3,266.127 Pfund im Werte von 38.751 Pfund Sterling präservirt ausgeführt.

Zur Zeit besitzt Melbourne zwei größere Frierwerke, die „Government Freezing Works" und die „Austral Freezing Works Limited". Letztere Gesellschaft hat in Verbindung mit den Frierwerken auch ausgedehnte Schlächtereien, während erstere nur das Kühlen der zum Exporte gelangenden Artikel

besorgt. Die Gesellschaft berechnet für das Frieren, Verschiffen 2c. bei Rindern und Kälbern pro 50 Pfund 9 Shillings, bei Schafen, Lämmern und Schweinen 9 Shillings pro Stück; Lagergebüren in gleicher Beziehung 1$^1/_2$ Shillings pro Woche. Außer den beiden genannten großen Frierwerken besitzt Melbourne noch sieben andere, von geringerer Bedeutung.

Für die praktische Ausbildung der Landwirte in der Viehzucht sorgt die Regierung auf der in Dookie errichteten Experiment-Farm. In Verbindung mit dieser Farm befindet sich auch die einzige landwirtschaftliche Schule, deren Zutritt jedermann, über 14 Jahre alt, gegen Erlag des Betrages von 25 Pfund Sterling pro Jahr nebst 3 Pfund Sterling für ärztliche Pflege, Bücher, Wäschereinigung 2c. freisteht. Sämmtliche Arbeiten an der Experiment-Farm werden von den Schülern verrichtet, welche, um ein Diplom zu erhalten, die Anstalt drei Jahre hindurch besuchen müssen. Über 2000 Schafe, 150 Rinder und 50 Pferde, Hengste eingeschlossen, werden auf dieser Farm gehalten.

Die Handhabung der Veterinärpolizei erscheint durch das Gesetz vom 10. Juli 1890 neu geregelt. Darin wird unter anderem bestimmt, dass den vom Governor ernannten Inspectoren das Recht zusteht, zum Zwecke der Untersuchung jedes Schiff, Land oder Gebäude zu betreten und dass die Verhinderung derartiger Amtshandlungen mit Geldstrafen belegt wird.

Jede Einfuhr von Vieh und Futter zu Wasser oder zu Lande ohne vorhergegangene Untersuchung wird mit Confiscation und Geldstrafe geahndet. Jede Person, welche Vieh durch oder aus irgend einem Quarantänedistricte transportirt, Futter, Erde oder anderes Materiale, an welchem erkranktes Vieh gehalten wurde, entnimmt oder Milchproducte ohne Erlaubnis eines Inspectors fortschafft, verfällt im Falle des Betretens einer Strafe, der Gegenstand der Confiscation.

Bezüglich der Veterinärmaßnahmen zur Bekämpfung der Schafräude enthält das Gesetz detaillirte Vorschriften.

Weitere auf die Viehzucht Victorias bezughabende Gesetze erscheinen unter verschiedenen Punkten des „Land Act 1901“, welcher mit 1. Jänner 1902 in Kraft trat.

Die für die Verschiffung gefrorener Producte erlassenen „Regeln“ besagen, dass Schafe und Lämmer ohne Köpfe, ausgeweidet und frei von animalischer Wärme den Government Cool Stores zum Frieren und zur Verschiffung zu übergeben sind. Für Lämmer wird das Alter von sechs Monaten als das am besten zur Verschiffung geeignete angegeben. Schweine müssen von erster Qualität sein und sollen ein Todtgewicht von 65 bis 75 Pfund haben. Als beste Zeit für die Verschiffung nach England wird die Periode October bis inclusive März bezeichnet. Die Anmeldungen für den geforderten Raum in den Freezingchambers müssen unter Angabe der Quantität und des Gewichtes der Waren erfolgen.

(Erloschene Rinderpest in China.) Das k. u. k. Generalconsulat in Shangai meldet unter dem 11. März d. J., dass die in Hankow amtlich constatirte Rinderpest*) daselbst wieder erloschen ist. Von unserem Generalconsulate werden mit Rücksicht darauf Certificate für die Einfuhr von Kuh- und Büffelhäuten jener Provenienz nach Österreich-Ungarn wieder ausgestellt werden.

---

*) Siehe Beiblatt Nr. 14 ex 1902, S. 165.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat Juni 1902.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Amstetten	Neuhofen	5.	—	350	—	—	—
Gmünd	Heidenreichstein	2., 9., 16., 23., 30.	—	250	—	—	—
	Kirchberg a. Walde	4., 11., 18., 25.	—	300	—	—	—
Horn	Horn	23.	450	400	—	—	—
Krems	Gföhl	5., 12., 19., 26.	—	800	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	7., 14., 21., 28.	—	—	600	—	—
	" " " "	17.	—	250	—	—	—
Neunkirchen	Neunkirchen	24.	—	750	—	—	—
Pöggstall	Kottes	6., 13., 20., 27.	—	350	—	—	—
St. Pölten	St. Pölten	5., 12., 19., 26.	—	—	500	—	—
Scheibbs	Gresten	9	—	1000	—	—	—
Wiener-Neustadt	Lanzenkirchen	4.	—	350	—	—	—
Waidhofen a. d. Thaya	Ludweis	25.	—	700	—	—	—
	Raabs	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Zwettl	Allentsteig	6., 13., 20., 27.	—	300	—	—	—
	Groß-Gerungs	7., 14., 24.	—	700	—	—	—
	Zwettl	2., 9., 16., 23., 30.	—	700	—	—	—
Stadt Wr.-Neustadt	Stadt Wr.-Neustadt	18.	1200	1400	—	—	—
	" "	4., 7., 11., 14., 18., 21., 25., 28.	—	200	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Freistadt	Leonfelden	5., 12., 19., 26.	—	250	—	—	—
	Weitersfelden	19.	—	250	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	5., 12., 19., 26.	—	300	—	—	—

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Rohrbach	Rohrbach	2., 9., 16., 23., 30.	—	300	—	—	—
Steyr, Land	Weyer	6.	—	500	—	—	—
Wels	Eferding	19.	250	—	—	—	—
	Wels	7., 14., 21., 28.	—	—	1500	—	Spanferkel.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
St. Johann i. P.	Bischofshofen	21.	150	—	—	—	Zucht- und Gebrauchspferde.
	"	25.	—	300	—	—	Zucht- und Nutzvieh.

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Cilli	Neukirchen	2.	—	450	—	—	—
	Sachsenfeld	13.	50	400	—	—	—
	Praßberg	16.	70	500	—	50	—
	St. Georgen a. S.	23.	250	1000	—	—	—
	Gonobitz	24.	—	350	—	—	—
	Tüffer	24.	—	800	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Wies	6.	—	700	—	—	—
	Stainz	24.	50	700	—	—	—
Feldbach	Gleichenberg	9.	—	650	—	—	—
	Gnas	16.	—	300	—	—	—
	Fürstenfeld	24.	—	350	—	—	—
	Feldbach	28.	—	1400	—	—	Wird von fremden Händlern aus Böhmen, Mähren u. Ungarn besucht. Einstell- und Zuchtochsen.
Hartberg	Pöllau	16.	50—100	300—400	—	—	Mastochsen der Murbodener und Mürzthaler Race, Primaware, Zucht- und Nutzvieh.
	Hartberg	24.	10—30	300—500	—	—	Nutzvieh, Jungvieh der scheckigen Niederungsrace, Mastvieh der Mürzthaler und Murbodener Race.
Leibnitz	Straß	9.	—	1000	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutzkühe, Schlacht- und Beinlvieh, Export nach Böhmen, Mähren, Nieder- und Oberösterreich.
	Gleinstetten	13.	—	800	—	—	detto
	Gabersdorf	21.	—	1000	—	—	detto
	Leibnitz	25.	—	800—1000	—	—	detto
	Gamlitz	30.	—	900—1000	—	—	detto
	St. Johann	30.	—	450	—	—	—
Marburg	Windisch-Feistritz	4.	—	1000—1200	—	—	Exportviehmarkt, Ausfuhr von Zugochsen in die Fabriken nach Böhmen und Mähren.
	Brunndorf	21.	—	800—900	—	—	Von fremden Händlern gut besuchter Markt.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Marburg	Pöltschach	22.	—	700—800	—	—	Theilweise croatisches Vieh.
	St. Leonhard W. B.	24.	—	1000—1100	—	—	Verladestation. Mastvieh für Marburg, Graz. Handel nach Mittelsteiermark.
Pettau	Rann bei Pettau	6.	—	900	—	—	Exportviehmarkt.
	St. Andrä W. B.	13.	—	600	—	—	—
	Rohitsch	13.	—	200	—	—	—
	St. Veit	15.	—	500	—	—	—
	Kostreinitz	15.	—	450	—	—	—
	St. Thomas	21.	—	400	—	—	—
	St. Lorenzen a. Drauf.	27.	—	600	—	—	—
	Ternovetzdorf	30.	—	500	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	3.	600	800	—	—	—
Rann	Kapellen	7.	—	700	—	—	—
	Peilenstein	9.	—	900	—	—	—
	Siegersberg	13.	—	500	—	—	—
	Rann	13.	—	500	—	—	
	Montpreis	16.	—	1500	—	—	—
	Lichtenwald	23.	—	500	—	—	—
	Hörberg	24.	—	450	—	—	—
	Reichenburg	30.	—	700	—	—	—
Voitsberg	Mooskirchen	15.	—	250	—	—	Minderer Qualität, zumeist Kühe.
	Ligist	30.	—	550	—	—	Große schwere Mastochsen (Murbodener), Kühe gemischter Schläge, viel Beinlvieh.
Weiz	Gleisdorf	2.	—	800	—	—	Fremde Händler.
	Weiz	9.	—	400	—	—	—
	St. Ruprecht	24.	—	600	—	—	—
	Pischelsdorf	30.	—	600	—	—	Zumeist Nutzvieh.
Windisch-Graz	St. Ilgen u. d. Turjak	2.	—	300	—	—	Größerer Auftrieb an Arbeitsochsen.
	St. Johann b. Unt. Drb.	13.	—	500	—	—	—
	Mahrenberg	21.	—	200	—	—	—
	Schönstein	23.	320	700	—	—	—
Stadt Marburg	Stadt Marburg	7., 14., 21., 28.	—	—	1000	—	—
	" "	11., 25.	—	600	—	—	—
Stadt Pettau	Stadt Pettau	4., 11., 18., 25.	150—200	1000-1200	900-1100	—	Am 4. erster, am 18. zweiter Viehmarkt, am 4., 11., 18. und 25. Schweinemärkte.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Hermagor	Weißbriach	13.	—	450	—	—	—
Spittal	Greifenburg	16.	600	450	—	—	—
	Teschendorf	30.	—	800	—	—	—
St. Veit	Hüttenberg	4.	—	400	—	—	—
	St. Veit	16.	600	500	—	—	—
	Althofen	23.	—	600	—	—	—
Villach	Nötsch	4.	—	200	—	—	—
	Villach	4.	70	400	—	—	—
	Paternion	9.	—	350	—	—	—
Völkermarkt	Völkermarkt	4., 11., 18., 25.	—	250—500	200	—	—
	Bleiburg	9.	—	550	—	400	—
	Gutenstein	24.	—	550	—	—	—
Wolfsberg	Wolfsberg	2.	90	800	—	—	—
	Unterdrauburg	16.	—	900	—	—	—
	Waldenstein	24.	—	250	—	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Adelsberg	Oberfeld	9.	—	200	—	—	—
	Dornegg	30.	—	200	300	—	—
Gottschee	Sdenskavas	13.	15	750	150	—	Export.
	Gottschee	16.	—	700	200	50	—
	Reifnitz	24.	—	250	50	—	—
	Groß-Laschitz	25.	—	300	450	—	—
	Ober-Mösel	28.	—	200	200	—	—
	Malgern	30.	—	600	150	—	—
Gurkfeld	Bruneck	13.	—	250	—	—	—
	Jagnenza	16.	—	250	—	30	—
	Rowische	21.	—	600	—	—	—
	Butschka	23.	400	1600	400	40	Export.
	St. Georgen	24.	—	250	—	15	—
	Ternovo	24.	300	950	700	60	Export.
	Ratschach	28.	—	400	—	—	—
	Johannisthal	30.	—	200	50	—	—
Krainburg	Bischoflak	24.	—	450	300	500	Etwas Ausfuhr.
Laibach	Laibach (Vlanavorstadt)	30.	500	850	—	—	—
Littai	Littai	2.	—	500	—	—	—
	St. Veit	16.	—	1000	200	150	Export.
	Sagor	30.	—	700	—	—	detto
Loitsch	Sairach	13.	—	300	—	—	—
	Gereut	24.	—	500	—	—	—
	Rakek	30.	—	500	—	—	—
Rudolfswert	Rudolfswert	2.	—	400	400	—	—
	Seisenberg	9.	—	600	100	—	Export.
	Treffen	13.	—	700	100	—	detto
	Neudegg	24.	—	300	—	—	—
	Tschernoschnitz	24.	—	1000	—	—	Export.
Stein	Stein	9.	80	400	200	60	—
	Moräutsch	21.	—	400	80	100	—
Tschernembl	Altenmarkt	13.	—	300	200	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	12., 26.	60	900	800	—	—
Görz, Umgebung	Haidenschaft	24.	—	250	125	—	Jahrmarkt.
	Heiligenkreuz	2.	—	250	100	—	detto
Gradisca	Ajello	16.	—	850	850	—	—
	Cervignano	5.	—	900	700	—	—
	Cormons	27.	—	850	800	—	—
	Duino	24.	300	—	—	—	Jahrmarkt.
	Gradiska	10.	—	850	750	—	—
	Romans	23.	—	800	700	—	—
Capodistria	Capodistria	19.	—	250	400	100	—
Mitterburg	Mitterburg	3.	15	900	300	150	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Pola	Sanvincenti	24.	30	700	150	100	Jahrmarkt.
	Villa di Rovigno	13.	10	250	30	100	detto
Sesana	Divača	26.	—	900	250	—	—
	Sesana	3., 12.	60	750	300	—	Am 3. Jahrmarkt.
	St. Daniel	30.	—	1000	—	—	Jahrmarkt.
Volosca	Herpelje	2.	—	250	80	—	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bozen	Kaltern	15.	—	300	50	—	—
	Klausen	26.	—	350	120	50	—
Borgo	Borgo	2.	—	200	260	150	—
	Casteltesino	24.	—	50	100	500	—
Brixen	Brixen	14.	—	500	250	500	—
	Mühlbach	10.	—	30	—	550	—
	Sterzing	12.	—	450	120	2800	—
	Vintl	12.	—	250	—	—	—
Bruneck	Bruneck	25.	40	600	230	350	—
	Percha	8.	—	300	130	800	—
Cles	Cles	2.	20	350	500	—	—
	Casez	30.	—	450	—	—	—
Innsbruck	Steinach	3.	—	400	130	800	
Kufstein	Kufstein	14., 15.	170	500	50	—	—
Lienz	Lienz	24.	—	200	20	140	—
Meran	St. Leonhard	5.	—	200	200	—	—
	Marling	13.	—	500	200	300	—
Primiero	Primiero	14.	10	200	30	50	—
Roveredo	Tiarno	13.	15	400	70	100	—
Trient	Cembra	9.	—	200	—	—	—
	Denno	19.	—	250	40	—	—
Bozen, Stadt	Bozen	7.	10	1100	200	400	—
Trient, Stadt	Trient	16.	—	500	20	40	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
—	—	—	—	—	—	—	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Beneschau	13.	1000	1750	—	—	—
	Wlaschim	17.	—	1050	—	—	—
Bischofteinitz	Hostau	24.	—	750	80	—	—
Blatna	Blatna	16.	—	800	—	—	—
	Rožmital	2.	—	700	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	30.	—	400	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Voraussichtlicher Auftrieb an				
			Stückzahl				
Böhmisch-Leipa	Oschitz	16.	20	200	—	—	—
Budweis	Budweis	2.	1000	1000	700	—	—
	Schweinitz	2., 4., 11., 18., 25.	—	500—700	50—70	—	—
Chotěboř	Přibislau	30.	—	400	—	—	—
Chrudim	Heřmanměstetz	9.	—	600	—	—	—
	Hlinsko	17.	—	350	—	—	—
Časlau	Časlau	5., 12., 19., 26.	—	—	700	—	—
	Golč-Jenikau	5.	—	800	80	—	—
Deutsch-Brod	Deutsch-Brod	17.	—	500	—	—	—
	Humpoletz	4., 11., 18., 25.	—	200—450	70	—	—
	Polna	11.	—	550	—	—	—
	Steken	16.	—	200	—	—	—
Eger	Neukirchen	25.	—	250	—	—	—
Falkenau	Ellbogen	2.	—	350	15	—	—
	Falkenau	16.	—	600	20	—	—
	Gossengrün	9., 26.	—	400—500	40	—	—
	Königsberg	3., 18.	—	800—900	150	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün	23.	—	250	—	—	—
Hohenmauth	Hohenmauth	30.	100	600	40	—	—
Hořowitz	Beraun	10.	170	600	—	—	—
	Cerhowitz	26.	—	400	—	—	—
	Hostomitz	25.	—	300	—	—	—
Jungbunzlau	Benatek, Neu-	2.	—	600	—	—	—
	Lissa a. d. E.	26.	—	400	—	—	—
Kaaden	Kaaden	30.	250	800	—	—	—
Kaplitz	Kaplitz	7., 14., 21, 28.	—	500	—	—	—
Karolinenthal	Elbekosteletz	10.	50	500	—	—	—
Kladno	Unhoscht	30.	—	250	—	—	—
Klattau	Janowitz	24.	—	1000	—	—	—
	Schwihau	16.	200	1200	—	—	—
Kolin	Elbeteinitz	30.	—	950	—	—	—
	Kolin	13.	300	1250	—	—	—
Komotau	Görkau	23.	20	250	—	—	—
Königgrätz	Hohenbruck	5.	—	350	—	—	—
	Kuklena	9.	—	200	—	—	—
Králowitz	Kozlau	3.	—	600	—	—	—
	Králowitz	23.	—	750	—	—	—
Krumau	Kalsching	17.	—	250	50	—	—
	Krumau	4., 11., 18., 25.	—	250—400	—	—	—
	Oberplan	11.	—	350	70	—	—
Kuttenberg	Kacov	30.	—	300	—	—	—
	Kohljanowitz	16.	—	900	—	—	—
Landskron	Wildenschwert	14.	400	500	150	—	—
Ledeč	Kriwsoudaw	2., 9., 16., 23., 30.	—	300	—	—	—
	Ledeč	4., 12., 19., 26.	—	400	—	—	—
Luditz	Buchau	24.	—	250	—	—	—
Melnik	Melnik	3., 10., 17., 24.	—	1000	—	—	—
	"	30.	450	1200	—	—	—
Mies	Kladrau	2.	—	200	—	—	—
	Tuschkau	5.	—	700	—	—	—
Moldautein	Moldautein	19.	790	1200	—	—	—
Mühlhausen	Bechin	30.	—	400	—	—	—
Münchengrätz	Fürstenbruck	30.	—	400	—	—	—
	Münchengrätz	4. u. 5.	200	600	—	—	—
Neubydžow	Neubydžow	17.	70	650	—	—	—
	Wesely, Hoch-	24.	—	800	—	—	—
Neuhaus	Königseck	5., 12., 19., 26.	—	200—300	30—50	—	—
	Neubistritz	10.	—	400	50	—	—
	Neuhaus	4.	150	600	80	—	—
	Platz	5.	—	800	—	—	—
Neustadt	Opočno	30.	—	250	—	—	—
Pardubitz	Bohdanetsch	16.	—	400	—	—	—
	Holitz	30.	35	300	60	—	—
	Přelauč	6.	—	400	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Pilgram	Deschna	24.	—	500	—	—	—
	Patzau	2.	—	900	—	—	—
	Pilgram	3.	100	800	—	—	—
	Řečitz, Roth-	17.	—	700	—	—	—
Pilsen	Pilsen	30.	1760	1800	—	—	—
Pisek	Mirotitz	23.	—	1050	—	—	—
Plan	Kuttenplan	25.	—	1000	—	—	—
	Plan	11.	—	800	100	—	—
Poděbrad	Königstadtl	2.	—	500	—	—	—
	Nimburg	25.	180	1100	—	—	—
	Poděbrad	7.	10	900	—	—	—
	Sadska	30.	—	200	—	—	—
Podersam	Kolleschowitz	19.	—	400	—	—	—
Polička	Polička	25.	—	500	55	—	—
Prachatitz	Husinetz	7., 21., 28.	—	250	—	—	—
	"	13.	—	1500	—	—	—
	Netolitz	30.	1000	2500	—	—	—
Přestitz	Nepomuk	25.	—	800	—	—	—
	Přestitz	2.	—	900	—	—	—
Přibram	Knin-, Neu-	16.	—	550	—	—	—
	Přibram	24.	40	600	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	10.	100	850	—	—	—
Reichenau	Reichenau	4., 11., 18., 25.	—	—	500	—	—
	Solnitz	24.	—	300	—	50	—
Schüttenhofen	Bergreichenstein	5.	—	500	50	—	—
Selčan	Petrowitz	4.	—	200	—	—	—
	Schönberg	5., 26.	—	300—350	—	—	—
	Selčan	30.	—	400	—	—	—
Semil	Eisenbrod	10.	—	350	10	—	—
Senftenberg	Rokitnitz	5.	—	200	—	—	—
Strakonitz	Horaždowitz	26.	300	1200	—	—	—
Tábor	Cheinow	30.	—	200	—	—	—
	Chotowin	10.	—	200	—	—	—
	Jistebnitz	17.	—	750	—	—	—
	Malschitz	3.	—	250	—	—	—
Tachau	Haid	3., 10., 27., 24.	—	350—400	200	—	—
Taus	Neugedein	6., 13., 20., 27.	—	200—350	—	—	—
	"	9.	—	2000	—	—	—
	Taus	5.	—	300	200	—	—
	"	19.	200	600	200	—	—
Tepl	Tepl	24.	—	250	—	—	—
Turnau	Turnau	18.	300	600	200	—	—
Wittingau	Bukowsko	3.	—	300	—	—	—
	Suchenthal	3.	—	400	—	—	—
	Wittingau	6.	—	500	400	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Ungarisch-Brod	Bojkowitz	2.	—	700	450	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Miwnitz	9.	50	700	—	—	detto
	Slawitschin	23.	—	1250	650	—	detto
Mährisch-Budwitz	Mährisch-Budwitz	16.	75	700	—	—	detto
	Jamnitz	17.	—	850	—	—	detto
	Jarmeritz	2.	200	900	—	—	detto
Datschitz	Altreisch	16.	—	700	—	—	detto
	Datschitz	4.	—	450	750	—	detto
	Neureisch	30.	—	750	—	—	detto
	Zlabings	9., 23., 28.	—	500—850	—	—	detto

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Gaya	Gaya	23.	350	800	—	—	—
Holleschau	Freistadtl	30.	—	350	50	—	—
	Wisowitz	2.	—	800	50	30	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Ungarisch-Hradisch	Bisenz	30.	900	1000	—	—	detto
Iglau	Pirnitz	16.	—	300	—	—	—
	Stannern	30.	—	550	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Littau	Littau	10.	125	200	—	—	—
Groß-Meseritsch	Groß-Meseritsch	2.	50	200	450	—	—
Wall.-Meseritsch	Liptal	30.	—	600	100	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Rožnau	17.	—	600	150	50	—
	Wsetin	16.	—	350	100	—	—
Mistek	Mistek	5.	200	300	800	—	—
Neustadtl	Bistřitz	3.	—	400	550	—	—
	Ober-Bobrau	17.	—	400	400	—	—
Neutitschein	Altitschein	30.	—	300	—	—	—
	Freiberg	16.	25	250	300	—	—
Trebitsch	Trebitsch	16.	150	500	250	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Mährisch-Weißkirchen	Leipnik	4.	300	400	150	—	—
	Mährisch-Weißkirchen	30.	200	200	175	—	—
Wischau	Wischau	30.	100	200	—	—	—
Znaim	Schaffa	14.	—	500	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Iglau, Stadt	Iglau	18.	—	250	—	—	—
Kremsier, Stadt	Kremsier	24.	200	650	125	—	—

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	5., 12., 19., 26.	—	—	500—900	—	—
	〃	16.	210	350	—	—	—
Freistadt	Freistadt	23.	15	250	100	—	Jahrmarkt.
Teschen	Jablunkau	3., 10., 17., 24.	—	250—300	200—300	—	—
	Teschen	2.	300	500	—	—	Jahr u. Monatsmarkt.
	〃	7., 14., 21., 28.	—	—	600—800	—	—
Wagstadt	Wagstadt	13.	420	400	—	—	Jahrmarkt.
Bielitz, Stadt	Bielitz	30.	530	80	—	—	Jahrmarkt; Export von Pferden nach Deutschland.
Friedek, Stadt	Friedek	4., 11., 18.	—	200	—	—	—
	〃	23.	200	450	—	—	Jahrmarkt.

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	19.	—	200	—	—	—
Bochnia	Łapanów	2., 23.	—	200	—	—	—
	Niepołomice	3.	—	200	600	—	—
	Bochnia	5., 19.	250	200	700	—	—
	Lipnica murowana	9., 30.	—	300	800	500	—
Bohorodczany	Łysiec	25.	300	900	—	—	—
	Sołotwina	6.	150	600	—	600	—
Borszczów	Borszczów	2., 9., 17., 23., 30.	—	300	—	—	—
	Korolówka	6., 12., 19., 26.	200	700	—	—	—
	Mielnica	3., 24.	—	200—300	500	—	—
	Uscie biskupie	10., 24.	—	300	500	—	—
Brody	Brody	2., 9., 16., 23. 30.	—	—	1000	—	—
Brzesko	Brzesko	3., 24.	—	300	—	—	—
	Szczurowa	9., 30.	—	300	—	—	—
Brzeżany	Brzeżany	17.	200	400	500	—	—
	Kozowa	25.	250	300	500	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Brzozów	Dynów	24.	150	200	—	—	—
Buczacz	Buczacz	6., 12., 19., 26.	150	300	500	—	—
Chrzanów	Krzeszowice	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
Cieszanów	Cieszanów	17.	—	200	—	—	—
	Lubaczów	30.	—	200	—	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	2., 16., 30.	—	400	—	—	—
	Żabno	9., 23.	—	300	—	—	—
Dobromil	Dobromil	2., 9., 17., 23., 30.	150	300	—	—	—
	"	25.	250	900	—	—	—
Dolina	Dolina	3.	150	700	—	—	—
	Rożniatów	12.	150	1500	600	—	—
Drohobycz	Drohobycz	3., 10., 17., 24.	—	200	800	—	—
Gorlice	Gorlice	2., 9., 16., 23., 30.	—	300	—	—	—
Grybów	Grybów	5., 12., 20., 26.	—	500 – 600	—	—	—
Horodenka	Horodenka	3., 10., 17., 24.	—	200	800	—	—
	Obertyn	11., 26.	300	700	1400	—	Jahrmärkte.
	Czernetica	2., 9., 16., 23., 30.	—	250	—	—	—
Husiatyn	Chorostków	2., 9., 23., 30.	—	300	—	—	—
	Probużna	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
Jaroslau	Jaroslau	6., 13., 20., 27.	—	400	500	—	—
	Radymno	4.	—	400	500	—	—
Jasło	Żmigród	24.	200	400	—	—	Jahrmarkt.
Jaworów	Jaworów	2., 9., 23., 30.	150	600	500	—	—
	Wielkie oczy	4.	200	700	600	—	—
Kałusz	Kałusz	11., 12.	600	2800	2300	—	—
	Wojników	17.	—	700	—	—	—
Kołomyja	Kołomyja	4.	800	3600	1200	—	Jahrmarkt.
	Kułaczkowce	19.	—	200	—	—	—
Limanowa	Kamienica	10.	—	—	—	500	—
	Limanowa	2., 23.	150	1000	650	500	—
	Łukawica	9., 30.	—	400	—	500	—
	Mszana dolna	3.	—	—	—	600	—
	Niedźwiedź	11., 25.	—	—	—	600	—
	Skrzydlna	5., 26.	—	300	—	600	—
	Szczyrzyc	17.	150	500	500	500	—
Łańcut	Łańcut	13.	—	500	500	—	Jahrmarkt.
	Żołynia	26.	—	200—300	—	—	detto
Mielec	Mielec	5., 12., 19., 26.	—	200—300	—	—	—
Mościska	Mościska	24.	800	600	500	—	Jahrmarkt.
Myślenice	Myślenice	2., 16., 30.	—	200	—	—	—
	Rabka	2., 16., 30.	—	200	—	—	—
	Sułkowice	9., 23.	—	200—300	—	—	—
Nadwórna	Nadwórna	24.	—	500	700	—	—
	Delatyn	2.	—	500	—	—	—
Nowy-Sącz	Krynica	4., 18.	—	300—400	—	—	—
	Łabowa	6., 19.	—	300	—	—	—
	Łącko	5., 26.	—	400	—	—	—
	Muszyna	2., 16., 30.	—	400	—	—	—
	Nowy-Sącz	3., 10., 17., 24.	—	400	—	—	—
	Piwniczna	4., 18.	—	200	—	—	—
	Stary-Sącz	11., 25.	400	200	—	—	—
	Tylicz	12., 26.	—	600—700	—	—	—
	Zbyszyce	19.	—	400	—	—	—
Nowy-Targ	Nowy-Targ	9., 23.	200	200	500	—	—
Peczenižyn	Peczenižyn	4.	—	700	—	—	Jahrmarkt.
Pilzno	Pilzno	2., 9.	—	350	—	—	—
	Jodłowa	3., 17.	—	200	—	—	—
	Brzostek	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Podgórze	Podgórze	3., 10., 17., 24.	—	400	—	—	—
	Skawina	6., 19.	—	—	500	—	—
Podhajce	Podhajce	6., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	6., 13., 20., 27.	—	400	500	—	—
Przemyślany	Przemyślany	4., 11., 18., 25.	—	300	—	—	—
	Świrz	11.	—	400	500	—	—
Rawa	Rawa	2., 9., 17., 23., 30.	—	200	500	—	—
	Uhnów	13.	—	200	600	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Rohatyn	Bołszowce	2., 9., 16., 23., 30.	200	200	—	—	—
Ropczyce	Dębica	2.	300	700	600	—	—
Rudki	Komarno	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
Rzeszów	Jawornik	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
	Rzeszów	6., 13., 20., 27.	—	300	800	—	—
Sambor	Sambor	5., 12., 19., 26.	—	400	—	—	—
Sanok	Bukowsko	26.	—	400	—	—	Jahrmarkt.
	Jaćmierz	24.	300	400 - 500	—	—	—
Sniatyn	Sniatyn	16.	600	1000	—	—	Jahrmarkt.
Stanislau	Jezupol	27.	400	1300	500	—	—
	Stanislau	12., 26.	—	—	500	—	—
Stryj	Stryj	4., 12., 19., 26.	150	1000	800	—	—
	Smorze	4.	300	1300	—	—	Jahrmarkt.
Strzyżów	Frysztak	12., 26.	150	200	—	—	—
Tarnopol	Mikulińce	23.	—	—	500	—	—
	Tarnopol	6., 13., 20., 27.	—	—	800—1000	—	—
Tarnów	Ryglice	11., 25.	—	300	600	—	—
	Tarnów	6., 13., 20., 27.	—	—	500—600	—	—
Tłumacz	Ottynia	24.	—	1000	—	—	—
	Tłumacz	4., 11., 18., 25.	—	400	500—600	—	—
Turka	Turka	12., 13.	150	1000	—	—	Jahrmarkt.
Wadowice	Andrychów	3., 10., 17., 24.	—	—	600	—	—
	Kalwarya	4., 18.	—	300	—	—	—
	Wadowice	5.	—	400	600	—	—
Wieliczka	Dobczyce	4., 18.	—	200	—	—	—
	Gdów	17.	—	200	—	—	—
	Wieliczka	23.	—	500	—	—	Jahrmarkt.
	Wiśniowa	12., 26.	—	200	—	—	—
Zbaraż	Zbaraż	2., 9., 23., 30.	—	200	—	—	—
Zaleszczyki	Tłuste	5., 12., 19., 26.	—	—	500	—	—
Złoczów	Pomorzany	23.	—	200	1300	—	—
	Złoczów	17., 25.	150	300—400	600	—	—
Żółkiew	Kulików	6.	—	300	600	—	—
	Mosty wielkie	3., 18.	150	400	700	—	—
	Żółkiew	30.	300	700	1500	—	—
Żydaczów	Mikołajów	3., 10., 17., 24.	—	300	—	—	—
Żywiec	Sucha	10., 24.	150	300	500	—	—
	Żywiec	4., 11., 18., 25.	—	300	—	—	—
Lemberg	Lemberg, Stadt	6., 13., 20., 27.	200	—	—	—	—

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Kotzman	Kotzman	4., 11., 18., 25.	—	—	800	—	—
	Zastawna	3., 10., 17., 24.	—	500	600	—	—
Radautz	Radautz	6., 13., 20., 27.	—	400	—	—	—
Sereth	Sereth	3., 5., 6., 7., 10., 17., 24.	—	450	—	—	5., 6., 7. Jahrmarkt.
Suczawa	Suczawa	5., 12., 19., 26.	—	250	—	—	—

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Knin	Knin	13.	450	600	300	800	Jahrmarkt.
Sebenico	Konjevrate	24.	350	450	200	100	detto
Sinj	Sinj	7., 14., 21., 28.	—	150	50	1500	—
Spalato	Duare	6., 13., 20., 27.	—	50	50	700	—
	„	12., 13.	50	350	500	800	Jahrmarkt.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. Mai 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche Bezirke	Orte	Höfe	Milzbrand Bezirke	Orte	Höfe	Rotz- und Wurmkrankheit Bezirke	Orte	Höfe	Pockenkrankheit Bezirke	Orte	Höfe	Räude Bezirke	Orte	Höfe	Rauschbrand der Rinder Bezirke	Orte	Höfe	Rothlauf der Schweine Bezirke	Orte	Höfe	Schweinepest (Schweineseuche) Bezirke	Orte	Höfe	Bläschenausschlag an den Genitalien Bezirke	Orte	Höfe	Wuthkrankheit Bezirke	Orte	Höfe
			Zahl der verseuchten																													
Niederösterreich	26	4.153	1	1	1	.	.	.	1	1	5	.	.	.	2	2	2	.	.	.	4	5	7	18	77	102	5	11	59	3	3	3
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	7	15	1	1	1	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	4	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	5	.	.	.	2	2	2	7	26	38	2	3	4	2	3	3
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	5	4	8	19	1	1	1
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	2	3	12	38	1	1	1	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	6	25	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	3	3	2	2	2	1	1	1	4	6	27	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	9	.	.	.
Böhmen	96	13.286	2	2	3	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	10	14	21	2	3	6	3	3	3
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	6	12	47	4	9	38	1	1	1
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	4	2	3	3	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	2	2	2	1	1	1	.	.	.	23	46	114	.	.	.	1	1	2	15	23	69	.	.	.	8	12	33
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	3	1	2	2	1	1	1
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	1	1	.	.	.
Summe	383	55.341	3	3	4	3	3	3	3	3	7	1	1	2	37	61	129	2	3	3	13	14	18	74	189	370	29	52	174	19	24	45
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 3386 Schweine, davon krank 1220 Stücke.



Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 16. Wien, 16. Mai 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1902, Z. 19.448,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Karánsebes: aus den Gemeinden Lindenfeld, Szervestye; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus den Gemeinden Ferenczfalva, Kuptorc-Szekul;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Kajata, Nagy-Szaláncz, Telkibánya;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Al-Csill, Boros-Sebes, Holdmézés, Jószás, Krokna, Zimbro;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Zenta;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvarad: aus den Gemeinden Himesháza, Szilágy;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Verebély, Zitva-Ujfalu;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Gyoma;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus der Gemeinde Mező-Gyán; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Monostor-Pályi; Stuhlgerichtsbezirk Margitta: aus den Gemeinden Baromlak, Széltalló; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Kakad, Székelyhid;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Csath: aus den Gemeinden Aroktö, Igriczi, Nagy-Mihály, Szederkény, Tisza-Palkonya, Tisza-Tarján;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszán-Innen: aus den Gemeinden Kistelek, Sövényháza;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Süttö, sowie aus der Stadtgemeinde Esztergom; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Gemeinde Kéty;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Bicske;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Árpás: aus den Gemeinden Alsó-Arpás, Gainár;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus der Gemeinde Csetnek;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus der Gemeinde Bessenyö;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus der Gemeinde Tótfalu; Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus der Gemeinde Adács; Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus den Gemeinden Ecséd, Hatvan; Stuhlgerichtsbezirk Heves: aus den Gemeinden Kömlö, Tarna-Szent-Miklós; Stuhlgerichtsbezirk Pétervására: aus den Gemeinden Egerbakta, Mátra-Derecske, Mikofalva; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Füred;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Bakabánya;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Jászság: aus der Gemeinde Jászárokszállás;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Hosszuaszó: aus der Gemeinde Betlen-Szent-Miklós;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mocs: aus der Gemeinde Vajda-Kamaras; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármás: aus der Gemeinde Báld;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Baj; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus der Gemeinde Hetény;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus der Gemeinde Forasest; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus der Gemeinde Daruvár; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Szerb-Poszezsena;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Hégen, Netus;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsany: aus den Gemeinden Kis-Rippény, Nezsette; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Nagy-Emöke, Tormos; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Jókö;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve: aus der Gemeinde Tököl;

Comitat Sáros, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Tárcza: aus der Gemeinde Rozkovány;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus der Gemeinde Nemecse; Stuhlgerichtsbezirk Also-Dada: aus den Gemeinden Tisza-Lök, Tisza-Polgár; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Balsa, Berczel, Gáva; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda: aus der Gemeinde Dombrad, Pátroha, Komoró, Kis-Varda, Tass;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Nagybánya: aus der Stadtgemeinde Nagybánya;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Nagy-Talmács; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Vendorf;

Comitat Szilágy, Stuhlgerichtsbezirk Szilágy-Cseh: aus den Gemeinden Vadafalva, Felsö-Szivágy;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Ilonda: aus der Gemeinde Ködmönös;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Gáttája; Stuhlgerichtsbezirk Fehértemplom: aus der Gemeinde Károlyfalva; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Bukovecz, Hodos, Jezvin; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Kalácsa, Majlátfalva, Menostor, Zsadány;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Alsó-Szent-Mihályfalva, Tur; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus der Gemeinde Toroczkó;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Tamásfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Mokrin, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Kikinda; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Törökbecse; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus der Gemeinde Deszk; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Kis-Komlós, Magyar-Czernya, Zsombolya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Dezser;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Keresztur: aus den Gemeinden Csekefalva, Székely-Keresztur; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus der Gemeinde Alsó-Sófalva;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus der Gemeinde Zahar;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Bakony-Szent-László, Sur;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Barancs, Kiszte, Sáros-Patak, Végardó, Velejte; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus der Gemeinde Mád; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden O-Liszka, Tarczal; Stuhlgerichtsbezirk Varanno: aus der Gemeinde Stefanócz;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Besztercze-bánya: aus der Stadtgemeinde Besztercebánya; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus der Gemeinde Búcs und aus der Stadtgemeinde Zólyom;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Borossebes: aus den Gemeinden Dézna, Valemáre;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus der Gemeinde Kátoly;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Garam-Vezekény, Nagy Kálna, Nagy-Salló;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Szarvas;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Bicske, Gyuró;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Fogaras;

Comitat Gömör-Kishont, Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus der Gemeinde Rudna;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus der Gemeinde Visonta; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Füred;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Kis-Keresktény;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus der Gemeinde Kasztá;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Örmenyes: aus der Gemeinde Septér;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Kövesd, Veszöd;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Alsó-Szécsénke, Veröcze;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus der Gemeinde Kalász;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve: aus den Gemeinden Kis-kunlaczháza, Majosháza;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dada: aus der Gemeinde Tisza-Polgár; Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus der Gemeinde Kemecse;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus der Gemeinde Toporcsa; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Sellenberg;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Késmárk: aus der Stadtgemeinde Szepes-Béla;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Csaki-Gorbó: aus der Gemeinde Nagy-Kereszte;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus den Gemeinden Deliblát, Temes-Kubin;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Stadtgemeinde Torda;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Horvát-Kécsa; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus der Gemeinde Lukácsfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Tisza-Hegyes; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus den Gemeinden Desk, Gyála;

Comitat Zemplin, Stuhlgerichtsbezirk Satoralja-Ujhely: aus der Gemeinde Jozsefsalva
und überdies aus der Municipalstadt Kassa;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus der Gemeinde Oláh-Szent-László;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Sövénység, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Réten, Szászhalom; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus der Gemeinde Szász-Szt.-László;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Felek; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Szakadát;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homorod: aus der Gemeinde Zsombor;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Modruš-Rieka, Bezirk Cákoenica: aus der Gemeinde Cirkvenica;

Comitat Syrmien, Bezirk Vukovar: aus der Gemeinde Vukovar;

b. wegen des Bestandes der Beschälseuche die Einfuhr von Einhufern:*)

Comitat Bjelovar-Krizevci, Bezirk Bjelovar: aus der Gemeinde Kapela; Bezirk Gjurgjevac: aus den Gemeinden Gjurgjevac, Molve, Virje; Bezirk Koprivnica: aus den Gemeinden Druje, Hlebine, Koprivnica, Novigrad, Peteranec.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung von Thierseuchen erlassenen Verboten werden bis auf Weiteres aufrechterhalten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche das Verbot der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen);

aus dem Stuhlgerichtsbezirke Központ (Comitat Temes), sowie aus der Municipalstadt Temesvár;

b. wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen:

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde

*) Durch dieses Verbot wird der Verkehr mit militärärarischen Pferden nicht berührt.

Gyula-Fehérvár, Magyar-Igen, Maros-Ujvár, Nagy-Enyed einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Borosjenö, Elek, Kis-Jenö, Pécska, Radna, Ternova, Világos (Comitat Arad), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Topolya, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Latorcza, Mezö-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tisza-hát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Naszód (Comitat Besztercze-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Élesd, Er-Mihályfalva, Központ, Magyar-Cséke, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Tenke, Torda, Vaskóh (Comitat Bihar), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Túl, einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Comitat Csongrád), Adony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tósziget-Csilizköz (Comitat Györ), Hajdú-Böszörmeny, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny und Hajdú-Nanás, Hajdú-Szoboszló einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hajdú), Nagy-Csalomia (Comitat Hont), Algyógy, Brád, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyad, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyad, Körösbánya, Maros-Illye, Puj, (Comitat Hunyad), Felsö-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Radnot, (Comitat Kis-Küküllö), Almás, Bánffy-Hunyad, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Nádasment (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komarom), Karánsebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Maros, Resicza, Temes (Comitat Krasso-Szörény), Dolha, Huszt (Comitat Máramaros), Alsó-Maros (Comitat Maros-Torda), Magyar-Ovár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Balassa-Gyarmat, Fülek, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szécsény (Comitat Nógrád), Alsó-Dabas, Duna-Vecse, Gödöllö, Kalocsa, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Máteszalka, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szatmár, (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Kraszna, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Zsibó (Comitat Szilágyi), Betlen, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Csákova, Központ, Lippa, Uj-Arad (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Központ, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Felvincz, Maros-Ludas (Comitat Torda-Aranyos), Antalfalva, Módos, Pancsova, Párdány (Comitat Torontál), Csacza, Kisucza-Ujhely (Comitat Trencsén), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Felsö-Eör, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Enying, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Nova, Pacsa, Perlak, Sümeg, Tapolcza, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Gálszécs, Nagy-Mihály Comitat Zemplén), sowie

aus den Municipalstädten Arad, Baja, Hodmezö-Vásárhely, Kecskemét, Kolozsvár, Maros-Vásárhely, Pécs, Pozsony, Sopron, Szabadka, Szatmár-Németi, Versecz, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Križevci einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Ogulin, Vojnić, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde,

Daruvar, Novska, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Ruma, Vinkovci, Županja (Comitat Syrmien), Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Pregrada, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Glina, Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Petrinja, Pisarovina, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Stubica, Vrginmost, Zagreb (Comitat Zagreb), sowie

aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Miava, Szeniez (Comitat Nyitra), Malaczka (Comitat Pozsony), Szepes-Szombat einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Puchó (Comitat Trencsén), Szent-Gotthárd (Comitat Vas), Homonna, Sztropkó (Comitat Zemplén);

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Malaczka (Comitat Pozsony), Makovicza (Comitat Sáros), Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szepes), in Ungarn

ist die Einfuhr von Schweinen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Wiener-Neustadt, Feldbach, Göding, Ungarisch-Brod, Wallachisch-Meseritsch, Krosno, Lisko, Nowytarg, Neu-Sandec, Sanok getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 23., 26. und 30. April, 2., 7. und 13. Mai 1902, Z3. 16.082, 16.842, 17.403, 17.430, 18.577, 18.604 und 19.415, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 17. **Wien, 30. Mai 1902.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1902, Z. 20738,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Ujvidék (Comitat Bács-Bodrog), Léva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Bars), Ipolyság, Szob (Comitat Hont), Dicsö-Szent-Márton (Comitat Kis-Küküllö) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Dvor, Kostajnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zagreb) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Hust (Comitat Máramaros), Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Czallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Alsó-Lendva, Nova (Comitat Zala), sowie aus den Municipalstädten Kecskemét und Pozsony in Ungarn gerichtete Verbot aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Veterinär-übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum vierzigsten Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinde Tárnok-Oroklán (Stuhlgerichtsbezirk Nova), ferner aus den verseucht gewesenen Municipalstädten Kecskemét und Pozsony, sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen den genannten Bezirk, beziehungsweise gegen die angeführten Municipalstädte bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung vom 15. Mai 1902, Z. 19448, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1902, Z. 21530,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Margitta, Székelyhid (Comitat Bihar), Felsö-Maros, Nyárádszereda (Comitat Maros-Torda), Kis-Várda, Tisza (Comitat Szabolcs), Detta, Versecz (Comitat Temes), Bánlak (Comitat Torontál), Székely-Keresztúr (Comitat Udvarhely), Bodrogköz (Comitat Zemplen) in Ungarn, sowie aus dem Bezirke Ilok (Comitat Syrmien) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Kapuvár (Comitat Sopron) in Ungarn gerichtete Verbot aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 15. und 22. Mai 1902, ZZ. 19448 und 20738, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1902, Z. 21885,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Nagy-Halmágy (Comitat Arad) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Des weiteren ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Lussin getroffenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzbezirke Cirkvenica (Comitat Modrus-Rieka) nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Hajdú-Böszörmény einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmény und Hajdú-Nánas (Comitat Hajdú), Makovicza (Comitat Sáros), Csacza, Kiszucza-Ujhely (Comitat Trencsén) in Ungarn gerichtete Verbot aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum 40. Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinde Hadjú-Nánas (Comitat Hajdú) und deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen den Bezirk Hajdú-Böszörmény bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 15., 22. und 27. Mai 1902, ZZ. 19443, 20738 und 21530, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1902, Z. 20585,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehre aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund des letzten officiellen Thierseuchenausweises der Landesregierung in Sarajevo wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 25. Mai 1902 angefangen zu erlassen wegen des Bestandes der:

1. Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Bosnisch-Gradiška, Gradačac, Banjaluka-Land, Ključ und Prijedor;

2. Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen aus dem Bezirke Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im unzertheilten Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten:

nach den Schlachthäusern der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und in Unter-Meidling, dann den Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitätsschlachthause in Wiener-Neustadt; ferner

nach dem Schlachthause in Linz in Oberösterreich;

nach den Schlachthäusern in Prag-Holeschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen;

nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren und

nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben in Steiermark bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung im Sinne des hierortigen Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28969, vorgehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1902, Z. 19569,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit der Kundmachung vom 3. Mai 1902, Z. 34869, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 10. April 1902, Z. 26634, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angeführten Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinärübereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. In Dalmatien:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden: Imotski des Bezirkes Imotski; Makarska des Bezirkes Makarska; Almissa des Bezirkes Spalato.

B. Im Küstenlande:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden: Mitterburg des gleichnamigen Bezirkes; Montona, Orsera des Bezirkes Parenzo; Canfanaro, Pola, San-Vincenti, Valle des Bezirkes Pola;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden: Canale des Bezirkes Görz; Buje, Umago des Bezirkes Parenzo; Moschenizze des Bezirkes Volosca.

C. In Krain:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest und des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Oblak des Bezirkes Loitsch.

D. In Steiermark:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden: Stadt Graz des Bezirkes Stadt Graz; Bruck an der Mur, Langenwang, Mürzzuschlag des Bezirkes Bruck an der Mur; Andritz, Peggau, St. Peter, Messendorf, Seiersberg, Stattegga, St. Stephan a. d. G., Unter-Premstätten, Straßgang des Bezirkes Graz (Umgebung); Schladming des Bezirkes Gröbming; Fonsdorf des Bezirkes Judenburg.

E. In Kärnten:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden: Annabichl, Ebenthal, Grafenstein, Radsberg des Bezirkes Klagenfurt (Umgebung); Rückersdorf, Häunburg des Bezirkes Völkermarkt und aus der Stadt Villach.

F. In Tirol und Vorarlberg:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden: Zwölfmalgreien, Tramin des Bezirkes Bozen; Dambel des Bezirkes Cles; Mezzocorona des Bezirkes Trient.

Gleichzeitig wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung in die Kenntnis gesetzt, dass wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Pettau (Steiermark), Gottschee, Gurkfeld, Rudolfswerth und Tschernembl (Krain), Lussin (Küstenland), sowie Knin (Dalmatien) und wegen des Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem politischen Bezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien verboten ist.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird unter Beziehung auf die hierortigen Kundmachungen vom 17. und 21. April 1902, ZZ. 15100 und 15678, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1902, Z. 21886,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Laibach, Triest, Zara, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.

Mit Beziehung auf die hierortige Kundmachung vom 15. Mai 1902, Z. 19569, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, dass laut Telegrammes der königlichen Landesregierung in Agram vom 26. Mai 1902, Z. 41592, das wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Gurkfeld, Rudolfswerth (Krain) und Lussin (Küstenland) nach Croatien-Slavonien gerichtete Verbot aufgehoben worden ist.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 5. Mai 1902, Z. 90173,

betreffend

die Bestimmung der Bahnstationen Graber der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn und Rožmital der Localbahn Březnitz-Rožmital als Ein- und Ausladestationen für Viehtransporte.

Die Statthalterei findet in Durchführung des §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 und der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und 36, die Eisenbahnstationen Graber der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn und Rožmital der Localbahn Březnitz-Rožmital als Ein- und Ausladestationen für Wiederkäuer und Schweine zu bestimmen.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 13. Mai 1902, Z. 90951,

betreffend

die Festsetzung zweier Controltage bei dem k. k. Nebenzollamte II. Classe in Vollmau für die Vieh-Ein- und Ausfuhr.

Die Statthalterei findet den thierärztlichen Controldienst bei dem k. k. Nebenzollamte II. Classe in Vollmau, Bezirk Taus, und zwar vorläufig vom 1. Juni bis Ende November 1902 einzuführen.

Als Controltage werden der erste und dritte Dienstag jedes Monats festgesetzt und wird die thierärztliche Untersuchung der ein- oder auszuführenden Thiere in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags von amtswegen gegen Entrichtung der mit den Statthaltereikundmachungen vom 19. December 1898, Z. 195724, und vom 9. Februar 1901, Z. 1640, bestimmten Beschaugebüren vorgenommen werden.

Dies wird hiemit im Nachhange zu den vorbezogenen Kundmachungen verlautbart.

Kundmachung der Landesregierung in Laibach vom 10. Mai 1902, Z. 10098,

betreffend

die Wiedergestattung des Schweineverkehres im politischen Bezirke Rudolfswerth und in dem Gerichtsbezirke Groß-Laschitz.

Da die Schweinepest im politischen Bezirke Rudolfswerth, sowie im Gerichtsbezirke Groß-Laschitz amtlich als erloschen erklärt worden ist, findet die

Landesregierung die obbenannten Bezirke aus dem mit der Kundmachung vom 24. März l. J., Z. 6443, wegen Herrschens der Schweinepest gesperrten Gebiete auszuscheiden und somit den Verkehr mit Borstenthieren im ganzen politischen Bezirke Rudolfswerth, sowie in dem Gerichtsbezirke Groß-Laschitz des politischen Bezirkes Gottschee wieder zu gestatten.

Kundmachung der Landesregierung in Laibach vom 13. Mai 1902, Z. 10235,

betreffend

die Wiedergestattung des Schweineverkehres im Gerichtsbezirke Illyrisch-Feistritz.

Nachdem die Schweinepest im Gerichtsbezirke Illyrisch-Feistritz, politischer Bezirk Adelsberg, amtlich als erloschen erklärt worden ist, so werden die mit hierortiger Kundmachung vom 4. Februar 1902, Z. 2618, angeordneten Sperrverfügungen aufgehoben und wird somit der Verkehr mit Borstenthieren im obgenannten Gerichtsbezirke wieder freigegeben.

Kundmachung der Landesregierung in Klagenfurt vom 13. Mai 1902, Z. 8218,

betreffend

die Reactivirung der Eisenbahnstation Möllbrücke-Sachsenburg in Kärnten als ständige Ein- und Ausladestation für Thiertransporte.

Die mit Kundmachung vom 29. November 1901, Z. 20430, als temporäre Ein- und Ausladestation für Thiertransporte erklärte Station Sachsenburg, nunmehr Möllbrücke-Sachsenburg, der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft wird als ständige Vieh-Ein- und Ausladestation reactivirt und die Kundmachung vom 7. December 1899, Z. 17798, daher wieder vollinhaltlich in Kraft gesetzt.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 20. Mai 1902, Z. 12919,

betreffend

die Gestattung der Zufuhr von Schweinen aus mehreren Gemeinden des politischen Bezirkes Gurahumora auf den Markt in Suczawa.

In theilweiser Abänderung der hierortigen Kundmachung vom 3. März 1902, Z. 3457, betreffend Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen in, beziehungsweise durch den politischen Bezirk Suczawa und aus dem politischen Bezirke Suczawa, findet die k. k. Landesregierung bis auf Weiteres den Bewohnern (den Producenten und nicht den Händlern) der Gemeinden Dragojestie, Joseffalva, Illischestie, Lukaczestie und Stupka die Zufuhr von Schweinen zum Verkaufe auf den Markt in Suczawa und den Rücktransport der unverkauft gebliebenen Schweine von dort in die genannten Ursprungsgemeinden zu gestatten.

Vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Hievon geschieht mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, dass die sonstigen Bestimmungen der hierortigen Kundmachung vom 3. März 1902, Z. 3457, auch weiterhin in Wirksamkeit bleiben.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 21. Mai 1902, Z. 51925,

betreffend

Beschränkungen im Viehverkehre vom Centralviehmarkte in St. Marx in Wien.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Wien findet die Statthalterei unter Behebung ihrer Kundmachungen vom 7. und 10. Mai 1902, ZZ. 47063 und 47864, hinsichtlich des Viehverkehres vom Centralviehmarkte in St. Marx bis auf Weiteres Folgendes anzuordnen:

1. Der Abtrieb von Rindern und Schafen, sowie die Abfuhr dieser Thiere (Kälber, Schafe, Lämmer und Kitze ausgenommen) im lebenden Zustande, auf bespannten Wagen vom Centralviehmarkte in St. Marx aus dem Stadtgebiete Wien, ferner der Abtrieb von Schafen von diesem Markte überhaupt und speciell auch der Weidetrieb der vom Markte stammenden Schafe innerhalb des Stadtgebietes Wien, ist verboten.

2. Die Abfuhr von Großhornvieh und Schafen mittels Eisenbahn ist unter der Bedingung gestattet, dass die Thiere in St. Marx verladen, nach der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Bahnstation transportirt, unter thierärztlicher Beschau bei unbedenklichem Befunde ausgeladen, direct an den im Viehpasse angeführten Bestimmungsort gebracht, in die Schlachthütte gestellt und dort ohne Wechsel des Standortes innerhalb 3 Tagen nach dem Einlangen (berechnet vom Zeitpunkte der Ausladung in der Bahnstation) geschlachtet werden, wobei sie nach den Bestimmungen der Verordnung vom 26. September 1886, Z. 4819 (niederösterreichisches Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 49), betreffend die Vieh- und Fleischbeschau in Niederösterreich, beschaut werden müssen.

3. Von dem Abgange solcher Sendungen hat der Versender, beziehungsweise Thiereigenthümer die Marktbehörde in St. Marx unter genauer Angabe der Ausladestation, des Bestimmungs-, beziehungsweise Schlachtortes und des betreffenden politischen Bezirkes zu verständigen.

Die Marktbehörde in St. Marx hat hievon die Gemeindevorstehung des Bestimmungs-, beziehungs-

weise Schlachtortes und die betreffende politische Bezirksbehörde, und zwar derart in Kenntnis zu setzen, dass erstere in der Lage ist, hinsichtlich der Einhaltung der gegebenen Vorschriften die entsprechenden Verfügungen treffen zu können, letztere aber die entsprechende Überwachung ausüben kann.

4. Die am Centralviehmarkte in St. Marx an einem Markttage angekauften Rinder und Schafe müssen längstens innerhalb 48 Stunden nach Beendigung des Marktes vom Centralviehmarkte entfernt werden.

5. Die am Centralviehmarkte in St. Marx an einem Markttage unverkauft gebliebenen Rinder und Schafe sind längstens innerhalb 48 Stunden nach Beendigung des Marktes auf die Contumazabtheilung zu bringen und dortselbst längstens am nächstfolgenden Samstag zu vermarkten.

Am Contumazmarkte verkaufte und unverkaufte Thiere sind noch am selben Tage von dort zu entfernen.

Die verkauften Thiere müssen entweder in die Schlachthäuser in Hernals, Gumpendorf oder Meidling mittels Wagen abgeführt oder in das Schlachthaus in St. Marx abgetrieben werden, während die unverkauften Thiere behufs deren ehebaldiger Schlachtung in das Schlachthaus in St. Marx abzugeben sind.

6. Die vom Centralviehmarkte in St. Marx mittels Eisenbahn oder auf bespannten Wagen im lebenden Zustande abgeführten Kälber, Schafe, Lämmer und Kitze unterliegen hinsichtlich ihrer Schlachtung den für vom Wiener Markte stammende Schlachtthiere festgesetzten allgemeinen Bestimmungen.

7. In Betreff der Abfuhr von Rindern und Schafen vom Centralviehmarkte nach Böhmen, Mähren und Oberösterreich wird auf die bezüglichen Kundmachungen der Statthalterei in Prag vom 5. Mai 1902, Z. 93205, in Brünn vom 7. Mai 1902, Z. 22622, und Linz vom 4. Mai 1902, Z. 9708, verwiesen.

Die Abfuhr der obbezeichneten Thiere nach den übrigen Verwaltungsgebieten, eventuell nach Ungarn ist nur insoweit statthaft, als von den betreffenden Landesbehörden, beziehungsweise vom königlich ungarischen Ackerbauministerium besondere Bewilligungen hiezu ertheilt werden sollten.

8. Das bestehende Verbot des Wegbringens von Schweinen im lebenden Zustande aus dem Stadtgebiete Wien verbleibt ausnahmslos in Kraft.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Übertretungen derselben werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Verschiedene Mittheilungen.

(Verhandlungen des Thierseuchenausschusses des Abgeordnetenhauses.) In der am 14. Mai d. J. abgehaltenen Sitzung des Thierseuchenausschusses gelangte der Antrag des Abgeordneten Kittel, betreffend die gesetzliche Regelung der Entschädigung bei Milzbrandfällen zur Erörterung, die sich mit Hinsicht auf die Betheiligung mehrerer Redner sehr eingehend gestaltete. Der Regierungsvertreter Sectionschef Graf Auersperg bezeichnete es als derzeit nicht opportun und zweckmäßig, eine Detailfrage veterinärer Natur zur Entscheidung zu bringen, wo man vor einer gänzlichen Umarbeitung des Thierseuchengesetzes steht, die sich als eine Nothwendigkeit der fortschreitenden Entwicklung auf diesem Gebiete ergebe. Insbesondere scheine dies einer Thierseuche gegenüber nicht geboten, die in verhältnismäßig geringem Maß auftrete und der gegenüber man sich schützen könne. Der Antrag des Abgeordneten Kittel und die im Laufe der Debatte anderseitig gegebenen Anregungen wurden dem Subcomité des Ausschusses zur weiteren Berathung zugewiesen und folgende Resolution angenommen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sobald als möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, womit das bestehende Thierseuchengesetz in der Weise abgeändert wird, dass die Entschädigung für die durch Milzbrand gefallenen oder vertilgten Thiere, sowie für die nothwendig gewordene Desinfection der Stallungen 2c. aufgelaufenen Kosten aus Staatsmitteln vergütet werden.

Bis zur Erlassung dieses neuen Gesetzes wolle die Regierung bei vorkommenden Milzbrandfällen eine Entschädigung aus Staatsmitteln unter dem Titel des Nothstandes gewähren."

(Veterinärmaßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in England.) Ein an das k. und k. Ministerium des Äußern gelangter Bericht unserer Botschaft in London theilt die aus Anlass des bereits gemeldeten Auftretens der Maul- und Klauenseuche*) in England vom Board of Agriculture getroffenen veterinär-polizeilichen Maßnahmen mit. Zwei Verordnungen, die erste datirt vom 29. März 1902, die zweite vom 8. April d. J., wurden mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in mehreren Gemeinden der Grafschaft Kent und der Stadt Canterbury erlassen.

In der ersten Verordnung wird verfügt, dass kein Stück Rindvieh, Schaf, Ziege oder Schwein gelandet, noch in den District ein- oder aus demselben

*) Siehe „Beiblatt" Nr. 14 ex 1902, Seite 165.

ausgeführt oder über Landstraßen desselben getrieben werden darf. Ausgenommen ist der Transit mittels Eisenbahn von einem Orte außerhalb des Districtes nach einem anderen Orte außerhalb desselben, mit Vermeidung jeder unnöthigen Verzögerung und jeder Vertauschung der Thiere. Mit der Durchführung dieser Verordnung werden die Localbehörden betraut und im weiteren alle aus der Nichtbefolgung dieser Verordnung sich ergebenden Handlungen und Unterlassungen angeführt, welche als eine Übertretung des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1894 geahndet werden.

In der zweiten Verordnung, welche eine Abänderung der obigen bildet, wird den Localbehörden die Berechtigung eingeräumt, wenn sie es für nothwendig und zweckdienlich finden, zu gestatten, dass Thiere ihres Bezirkes in den bezeichneten District oder dass von einem Theile einer Farm (Wirtschaftsbesitz) in einen anderen Theil derselben oder zwischen verschiedenen Farmen (Wirtschaftshöfen) desselben Besitzers Thiere gebracht werden dürfen. Diese Ermächtigung können die Localbehörden erforderlichenfalls ertheilen, wenn es möglich ist, die Thiere derart zu transportiren, dass sie keine Landstraße oder keinen Fahrweg berühren, selbst nicht gegenüber diesen soll der Transport stattfinden. Die Ermächtigung erfolgt durch einen Licenzschein, welcher von einem Inspector der Localbehörde ausgestellt wird, vorausgesetzt, dass die Thiere sich nicht in einem von Maul- und Klauenseuche inficirten Orte befinden und deren Transport nicht durch die Verlautbarung eines anderen Inspectors oder durch Amtsverordnung verboten ist.

Wird der Transport der Thiere für so oft, als er erforderlich erscheint, bewilligt, so führt die Licenz die Bezeichnung „Occupation-Licenz“ (Besitzer-Licenz) und bleibt solange in Kraft, bis deren Widerruf dem Besitzer der Farm von der Localbehörde angezeigt wird. In allen anderen Fällen gilt die Licenz vier Tage.

Der Licenzschein enthält den Namen und die Adresse des Licenzbewerbers, Zahl und Beschreibung der Thiere, den Ort, von welchem, den Ort, nach welchem und die Bedingungen, unter welchen der Transport gestattet ist. (Ein Ausschnitt, welcher die gleiche Nummer und den gleichen Inhalt des Licenzscheines enthält, wird vom Aussteller zurückbehalten.) Die zum Transporte licenzirten Thiere werden signirt. Die Licenz ist beim Transporte mitzuführen und über Verlangen vorzuweisen. Ausgestellt wird dieselbe nur, wenn der Besitzer erklärt, dass das Thier weder krank ist, noch der Infection durch Maul- und Klauenseuche während der letzten 28 Tage ausgesetzt war.

(Neue Fleischconservirungsmethode in Frankreich.) Nach einer Mittheilung im „Handels-Museum“ hat das französische Kriegsministerium einen Erlass ergehen lassen, welcher eine Anweisung zur Herstellung von Fleischconserven (halbgesalzenes Rindfleisch) mittels Anwendung flüssiger Kohlensäure enthält. Diese wird in das Muskelgewebe des Fleisches eingeblasen, sodann wird das Fleisch in Stücke von fünf bis sieben Kilogramm zerlegt und solange es noch warm ist, mit einer Mischung von Salz und anderen fäulnisverhindernden Stoffen eingerieben. Die Verpackung erfolgt in Säcken, welche mit einer Salzlake getränkt sind.

(Viehseuchenbekämpfung in Deutsch-Südwestafrika.) Der kaiserliche Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika hat unter dem 24. December 1901 eine Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, erlassen. Bezüglich der Vieheinfuhr wird nach Mittheilungen in der „Berliner Thierärztlichen Wochenschrift“ bestimmt, dass die zur Einfuhr gelangenden Thiere mit Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sein müssen; Rinder außerdem mit einem Tuberculin-Impfattest. Von der Einfuhr ausgeschlossen sind Thiere, welche an nachfolgenden Seuchen leiden: Milzbrand und Rauschbrand, Tollwuth, Rotz, Pferdesteife, Beschälseuche, Bläschenausschlag, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Räude, Rinderpest, Texasfieber, Tuberculose, Rothlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest und Schafpocken. Mit Ausnahme der Tuberculose sind alle vorgenannten Krankheiten beim Ausbruche im Inlande anzeigepflichtig. Die Verordnung enthält sodann Bestimmungen über die Isolirung der kranken und verdächtigen Thiere, über die Beseitigung der Cadaver, über die Aufbewahrung infectionsfähigen Materiales, über die Behandlung lungenseuchenkranker Rinder. Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung schließen sich im allgemeinen den im deutschen Reichs-Viehseuchengesetze getroffenen Bestimmungen und Anordnungen an.

Personalnachrichten.

Der Statthalter in Mähren hat die Bezirksthierärzte Ignaz Korschann (Neutitschein) und Eugen Dworzak (Mistek), den ersten unter Zutheilung zum Veterinärdepartement der Statthalterei, zu Bezirksoberthierärzten, dann die Veterinärassistenten Karl Müller (Brünn) und Alois Pospíšilík (Hohenstadt), den ersten unter Zutheilung zur Bezirkshauptmannschaft Neutitschein, zu Bezirksthierärzten, und die Thierärzte Josef Hašák und Anton Chalabala, unter Zutheilung des ersteren zur Bezirkshauptmannschaft Znaim, des zweiten zum Veterinärdepartement der mährischen Statthalterei, zu Veterinärassistenten ernannt.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 21. Mai 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	1	2	2	1	1	1	1	2	2	.	.	.	2	3	3	.	.	.	5	8	9	19	87	114	5	9	53	.	.	.
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	6	12	1	1	1	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	4	4	4	.	.	.	2	2	2	7	26	38	4	9	19	3	4	4
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	5	5	4	8	18	.	.	
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	3	7	25	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	6	25	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	2	2	1	1	1	3	6	27	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	1	1	2	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	5	8	16	21	3	4	6	3	4	4
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	8	18	62	3	9	43	2	2	2
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	1	3	3	1	2	2	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	2	2	2	1	1	1	.	.	.	22	47	123	.	.	.	1	1	2	13	18	67	1	4	4	8	8	11
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	2	5	1	2	2	4	7	8
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	.	.	.
Summe	383	55.341	3	4	5	5	5	7	5	6	6	1	1	2	34	63	140	.	.	.	16	22	27	71	195	378	28	56	178	20	25	29
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 3002 Schweine, davon krank 964 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern

Nr. 18. Wien, 5. Juni 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1902, Z. 23.048,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

„Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Karánsebes: aus der Gemeinde Lindenfeld, Stuhl-

gerichtsbezirk Lugos: aus der Stadtgemeinde Lugos; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus den Gemeinden Ferenczfalva, Kuptorc-Szekul;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Buzád, Bukovec, Kiszetó, Nagy-Topolovecz, Sustra, Sziklás;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus den Gemeinden Horvat Csene, Billed;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus der Gemeinde Szepsi; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Kajata, Nagy-Szalánc, Telkibánya; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Kenyhecs;

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Kisenyed: aus der Gemeinde Alamor;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Al-Csill, Boros-Sebes, Butthin, Fényes, Holdmézés, Krokna, Madrizest, Prezest;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk O-Becse: aus den Gemeinden O-Becse, Turia; Stuhlgerichtsbezirk Titel: aus der Gemeinde Titel; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Zenta;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvarad: aus den Gemeinden Himesháza, Szilágy;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Nagy-Mánya, Verebély, Zitva-Ujfalu;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Gyoma; Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Békésszentandrás;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Gyapju, Mezö-Gyán, Okány, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus der Gemeinde Derecske;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus den Gemeinden Igriczi, Szederkény, Tisza-Keszi, Tisza-Palkonya, Tisza-Tarján;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszán-Innen: aus den Gemeinden Kistelek, Sövényháza;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Süttö, sowie aus der Stadtgemeinde Esztergom; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Bény, Kéty, Kicsind, Nána, Párkány;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus der Gemeinde Balinka; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Bicske;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Árpás: aus den Gemeinden Alsó-Arpás, Gainár; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Fogaras;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus der Gemeinde Nandrás; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Alsó-Sajé, Berzéte, Csetnek, Henczkó;

Comitat Hajdu, Stuhlgerichtsbezirk Hajdu-Böszörmeny: aus der Gemeinde Téglás, sowie aus der Stadtgemeinde Hajdu-Nánás;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus der Gemeinde Bessenyö;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Felnémet, Tótfalu; Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus den Gemeinden Ecséd, Hatvan, Hort; Stuhlgerichtsbezirk Heves: aus der Gemeinde Kömlö; Stuhlgerichtsbezirk Pétervására: aus den Gemeinden Bükkszék, Egerbakta, Mátra-Derecske, Mikofalva; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus den Gemeinden Tisza-Füred, Tiszanána;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus der Gemeinde Kudzsir;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus der Gemeinde Alsó-Szentgyörgy; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Tiszaföldvár;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Hosszuaszó: aus der Gemeinde Betlen-Szent-Miklós;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mocs: aus den Gemeinden Magyar-Palatka, Vajda-Kamaras; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármás: aus der Gemeinde Báld; Stuhlgerichtsbezirk Teke: aus der Gemeinde Dedrád;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Baj, Gyermely; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus der Gemeinde Hetény;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Nagy-Szurduk, Valemáre, Vermes; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Forasest, Tomest; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Bogyest, Daruvár; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Szerb-Poszezsena;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Régen: aus der Gemeinde Görgény-Üvegcsür; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Régen: aus der Gemeinde Maros-Vecs;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus der Gemeinde Buják;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Miava: aus der Gemeinde Miava; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsany: aus den Gemeinden Kis-Rippény, Nezsette, Nyitra-Sárfö, Radosna; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus der Gemeinde Család; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Jókö; Stuhlgerichtsbezirk Vág-Ujhely: aus der Gemeinde Lubina;

Comitat Sáros, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tárcza: aus den Gemeinden Kakasfalu, Kisfalu, O.-Ruzsin;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Kemecse, Bas-Megyes; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dada: aus den Gemeinden Tisza-Dada, Tisza-Lök, Tisza-Polgár, sowie aus der Stadtgemeinde Nyiregyháza; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Berczel, Buj, Gáva;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Somkut: aus der Gemeinde Fehérszék;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben:

aus den Gemeinden Fenyőfalva, Nagy-Talmács, Sellemberk; Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus der Gemeinde Nagy-Ludas; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Bendorf;

Comitat Szilágy, Stuhlgerichtsbezirk Szilágy-Cseh: aus den Gemeinden Felső-Szivágy, Szilágy-Szeg;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Csákigorbó: aus der Gemeinde Csáki-Gorbó;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Buzád, Hodos, Jezvin, Margitfalva; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Majlátfalva, Monostor, Zsadány, Vinga;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Hagymás, Kisbánya; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Alsó-Szent-Mihályfalva, Aranyos-Polyán, Baghon, Bányabük, Egerbegy, Kövend, Mező-Orke, Mészkő, Tur; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus der Gemeinde Toroczkó;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus den Gemeinden Román-Técsa, Tamásfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus der Gemeinde Nagy-Teremia; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Tisza-Hegyes, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Kikinda; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szent-Miklós: aus den Gemeinden Kis-Zombor, Szerb-Nagy-Szent-Miklós; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Törökbecse; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus den Gemeinden Deszk, Gyála; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Magyar-Czernya, Zsombolya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Dezser;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus der Gemeinde Kénos; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Alsó-Sófalva, Fialfalva, sowie aus der Stadtgemeinde Székely-Udvarhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Árok, Neviczke, Zahar, sowie aus der Stadtgemeinde Ungvár;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Bakony-Szent-László, Bársonyos, Sur;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Lendva: aus der Gemeinde Kebele; Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus der Gemeinde Tárnok-Droklán;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Barancs, Kiszte, Sáros-Patak, Végardó, Velejte; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden O-Liszka, Tarczal; Stuhlgerichtsbezirk Varanno: aus den Gemeinden Stefanócz, Varannó-Csemernye;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Besztercze-bánya: aus der Stadtgemeinde Beszterczebánya; Stuhlgerichtsbezirk Breznobánya: aus den Gemeinden Boroszno, Szent-András; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus der Gemeinde Búcs und aus der Stadtgemeinde Zólyom und überdies aus den Municipalstädten Pozsony und Temesvár;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Balázsfalva: aus den Gemeinden Sorostély, Tür;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus der Gemeinde Fakert; Stuhlgerichtsbezirk Borossebes: aus der Gemeinde Dézna;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Kátoly, Lovász-Hetény, Nádasd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyos-Marót: aus der Gemeinde Nagy-Szecse;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus den Gemeinden Békes-Szent-András, Szarvas;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezőcsát: aus den Gemeinden Höbába, Nemes-Bikk; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus der Gemeinde Görömböly;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csongrád; Stuhlgerichtsbezirk Tiszan-Innen: aus der Gemeinde Horgos;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Piszke, Sárisáp;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Bicske, Gyuró, Martonvásár;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kezd: aus der Gemeinde Bereczk, sowie aus der Stadtgemeinde Kezdi-Vásárhely;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Detk, Visonta; Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Ecséd; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Füred;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Kis-Keresztény;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus der Gemeinde Kasztá;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Tisza-Földvar;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Örmenyes: aus den Gemeinden Mező-Királyfalu, Septér; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármás: aus der Gemeinde Kis-Sármás;

Comitat Komarom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Héreg;

Comitat Nagy-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Kövesd, Vesződ;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Alsó-Szécsényke, Verőcze; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus der Gemeinde Bér;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus der Gemeinde Mártonfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Kalász, Ürmény, Vajk;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kiskun-Félegyháza: aus der Gemeinde Szank; Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve: aus der Ge-

meinde Kiskunlaczháza; Stuhlgerichtsbezirk Abony: aus der Stadtgemeinde Nagy-Körös;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Czallóköz: aus der Gemeinde Alsó-Nyárasd; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Czallóköz: aus den Gemeinden Somorja, Szemet;

Comitat Sáros, Stuhlgerichtsbezirk Tapoly: aus der Gemeinde Kapi; Stuhlgerichtsbezirk Makovicza: aus der Gemeinde Szorocsin;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dada: aus der Gemeinde Tisza-Polgár; Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Kemecse, Oros; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Zalkod;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Somkut: aus der Gemeinde Hoszufalu;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus der Gemeinde Toporcsa; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Sellenberg;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Csaki-Gorbó: aus der Gemeinde Nagy-Keresztes;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus den Gemeinden Deliblát, Temes-Kubin; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Román-Bencsek, Zsadány;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Puszta-Csan, sowie aus der Stadtgemeinde Torda; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus den Gemeinden Csegez, Várfalva;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Horvát-Kécsa; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus der Gemeinde Lukácsfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Tisza-Hegyes; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus den Gemeinden Deszk, Gyála; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Magyar-Czernya, Nemet-Czernya;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Satoralja-Ujhely: aus der Gemeinde Jozseffalva

und überdies aus den Municipalstädten Kassa und Székesfehérvar;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus der Gemeinde Oláh-Szent-László;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Szászhalom; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus der Gemeinde Szász-Szt.-László;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kálló: aus der Gemeinde Nyir-Abrány;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Szakadát;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Syrmien, Bezirk Vukovar: aus den Gemeinden Vera, Sotin, Vukovar, Šid;

b. wegen des Bestandes der Beschälseuche: die Einfuhr von Einhufern:*)

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Bjelovar: aus der Gemeinde Kapela; Bezirk Gjurgjevac: aus den Gemeinden Gjurgjevac, Molve, Virje; Bezirk Koprivnica: aus den Gemeinden Druje, Hlebine, Koprivnica, Novigrad, Peteranec.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung von Thierseuchen erlassenen Verboten werden bis auf Weiteres aufrechterhalten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche das Verbot der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen);

aus dem Stuhlgerichtsbezirke Központ (Comitat Temes), sowie aus der Municipalstadt Temesvár;

b. wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen:

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Magyar-Igen, Maros-Ujvár, Nagy-Enyed einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Borosjenö, Elek, Kis-Jenö, Nagy-Halmágy, Pécska, Radna, Ternova, Világos (Comitat Arad), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Topolya, Ujvidék, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Léva einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Bars), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Latorcza, Mezö-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tisza-hát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Naszód (Comitat Beszte rcze-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Élesd, Er-Mihályfalva, Központ, Magyar-Cséke, Margitta, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Székelyhid, Tenke, Torda, Vaskóh (Comitat Bihar), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Túl, einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Comitat Csongrád), Adony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich

*) Durch dieses Verbot wird der Verkehr mit militärärarischen Pferden nicht berührt.

der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tósziget-Csilizköz (Comitat Győr), Hajdú-Szoboszló einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hajdú), Ipolyság, Nagy-Csalomia, Szob (Comitat Hont), Algyógy, Brád, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyad, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyad, Körösbánya, Maros-Illye, Puj, (Comitat Hunyad), Felső-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Radnot, (Comitat Kis-Küküllö), Almás, Bánffy-Hunyad, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Nádasment (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komarom), Karánsebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Maros, Resicza, Temes (Comitat Krasso-Szörény), Dolha (Comitat Máramaros), Alsó-Maros Felsö-Maros, Nyárád-Szereda, (Comitat Maros-Torda), Magyar-Ovár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Balassa-Gyarmat, Fülek, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szécsény (Comitat Nógrád), Alsó-Dabas, Duna-Vecse, Gödöllö, Kalocsa, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Monor, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Kis-Várda, Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Máteszalka, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szatmár, (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Kraszna, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Zsibó (Comitat Szilágyi), Betlen, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Csákova, Detta, Központ, Lippa, Uj-Arad, Versecz (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Központ, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Felvincz, Maros-Ludas (Comitat Torda-Aranyos), Antalfalva, Bánlak, Módos, Pancsova, Párdány (Comitat Torontál), Szekely-Keresztúr (Comitat Udvarhely), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Felsö-Eör, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Enying, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Tapolcza, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén), sowie

aus den Municipalstädten Arad, Baja, Hodmezö-Vásárhely, Kolozsvár, Maros-Vásárhely, Pécs, Sopron, Szabadka, Szatmár-Németi, Versecz, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Križevci einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Ogulin, Vojnić, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Novska, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Ilok, Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Ruma, Zupanja (Comitat Syrmien), Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Pregrada, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Dvor, Glina, Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kostajnica einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Petrinja, Pisarovina, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Stubica, Vrginmost, Zagreb (Comitat Zagreb), sowie aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Szeniez (Comitat Nyitra), Malaczka (Comitat Pozsony), Felsö-Tárcza einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben (Comitat Sáros), Szepes-Szombat einschließlich der Stadtgemeinde Popråd (Comitat Szepes), Puchó (Comitat Trencsén), Szent-Gotthárd (Comitat Vas), Homonna, Sztropkó (Comitat Zemplén) in Ungarn, sowie in dem Bezirke Cirkvenica (Comitat Modruš-Rieka) in Croatien-Slavonien;

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes Szombat einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Puchó (Comitat Trencsén) in Ungarn

ist die Einfuhr von Schweinen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Wiener-Neustadt, Feldbach, Göding, Ungarisch-Brod, Wallachisch-Meseritsch, Lisko, Nowytarg, Neu-Sandec, Sanok, Lussin getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 15., 22., 27. und 28. Mai 1902, ZZ. 19.448, 20.738, 21.530 und 21,885, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 17. Mai 1902, Z. 103.527,

mit welcher

das Verbot der Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus dem pol. Bezirke Kladno, sowie dem Gerichtsbezirke Klattau nach dem Deutschen Reiche aufgehoben wird.

Mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauenseuche im Bezirke Klattau gänzlich erloschen und im Bezirke Kladno dem Erlöschen nahe ist, wird das mit der Statthalterei-Kundmachung vom 8. April l. J., Z. 70.940, verfügte Verbot der Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den genannten Bezirken nach dem Deutschen Reiche wieder außer Kraft gesetzt.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 30. Mai 1902, Z. 14.204,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Rumänien.

Im Hinblicke auf die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Rumänien findet die k. k. Landesregierung vom 3. Juni 1902 angefangen zu untersagen:

Wegen des Bestandes der

1. Maul- und Klauenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus den rumänischen Districten Botuschani, Covorlui, Falciu, Gorj, Ilfov, Jassy, Mehedinți, Neamțu, Roman, Romanați, Teleorman, Tulcea und Suceava.

2. Der Schafpockenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen aus den rumänischen Districten Constanța und Vaslui.

Aus den hier namentlich nicht angeführten übrigen Districten Rumäniens ist die Ein- und Durchfuhr von Schafen, beziehungsweise Ziegen gegen Beobachtung der vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Anordnungen, jedoch nur mittelst Eisenbahn über das k. k. Hauptzollamt Itzkany-Bahnhof gestattet.

Das mit der hierämtlichen Kundmachung vom 15. December 1898, Z. 25.995, verlautbarte Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus ganz Rumänien bleibt auch fernerhin in Kraft.

Hievon geschieht unter Behebung der hierortigen Kundmachung vom 6. März 1902, Z. 6299, mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, daß Uebertretungen dieser Kundmachung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bei gleichzeitiger Anwendung jener des § 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes werden geahndet werden.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 31. Mai 1902, Z. 55.732,

betreffend

den Viehverkehr vom Central-Viehmarkte in St. Marx in Wien.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Wien findet die Statthalterei

unter Behebung ihrer Kundmachung vom 21. Mai 1902, Z. 51925, hinsichtlich des Viehverkehres vom Central-Viehmarkte in St. Marx bis auf Weiteres Folgendes anzuordnen:

1. Der Abtrieb von Rindern und Schafen vom Central-Viehmarkte in St. Marx aus dem Stadtgebiete Wien ist verboten.

2. Die Abfuhr von Rindern von dem genannten Markte aus dem Stadtgebiete Wien auf Wagen mittelst Pferdebespannung ist nach solchen Gemeinden gestattet, welche in den unmittelbar an das Stadtgebiet Wien grenzenden politischen Bezirken gelegen sind.

Dies sind die polit. Bezirke: Bruck a. d. L., Mödling, Hietzing Umgebung, Tulln, Korneuburg und Floridsdorf.

3. Rinder, welche auf Wagen (mittelst Pferdebespannung) vom Central-Viehmarkte in St. Marx nach in den vorbezeichneten Bezirken gelegenen Gemeinden transportiert werden, sind in St. Marx zu verladen, directe ihrem im Viehpasse angegebenen Bestimmungsorte zuzuführen und in der betreffenden Schlachtstätte aufzustellen, woselbst sie auf Kosten des Viehbesitzers der thierärztlichen Untersuchung unterzogen und ohne Wechsel des Standortes innerhalb 3 Tagen nach dem Einlangen unter vorschriftsmäßiger Beschau durch das Beschauorgan des betreffenden Ortes geschlachtet werden müssen.

4. Der Abtransport von Rindern vom Central-Viehmarkte in St. Marx nach Gemeinden der übrigen polit. Bezirke Niederösterreichs, d. h. nach Gemeinden, welche in nicht an Wien grenzenden polit. Bezirken gelegen sind, ist nur mittelst der Eisenbahn und nur unter der Bedingung gestattet, daß die Thiere in St. Marx verladen, nach der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Bahnstation transportiert, auf Kosten des Viehbesitzers unter thierärztlicher Beschau bei unbedenklichem Befunde ausgeladen, direct an den im Viehpasse angeführten Bestimmungsort gebracht, in die Schlachtstätte gestellt und dort ohne Wechsel des Standortes innerhalb drei Tagen nach dem Einlangen (berechnet vom Zeitpunkte der Ausladung in der Bahnstation) geschlachtet werden, wobei sie der vorschriftsmäßigen Beschau durch den Orts-Viehbeschauer unterzogen werden müssen.

Derselben veterinärpolizeilichen Behandlung unterliegen jene Transporte von Rindern, welche in die an Wien grenzenden polit. Bezirke nicht mittelst Wagen, sondern mittelst Eisenbahn befördert werden.

5. Von dem Abgange der in den Punkten 2, 3 und 4 dieser Kundmachung erwähnten Transporte hat der Versender bezw. Thiereigenthümer die Marktbehörde in St. Marx unter genauer Angabe der Ausladestation des Bestimmungs-, bezw. Schlachtortes und des betreffenden polit. Bezirkes zu verständigen.

Die Marktbehörde in St. Marx hat hievon die Gemeindevorstehung des Bestimmungs-, bezw. Schlachtortes und die betreffende politische Bezirksbehörde, u. zw. derart in Kenntnis zu setzen, daß erstere in der Lage ist, hinsichtlich der Einhaltung der gegebenen Vorschriften die entsprechenden Verfügungen treffen zu können, letztere aber die entsprechende Ueberwachung ausüben kann.

6. Die am Central-Viehmarkte in St. Marx an einem Markttage angekauften Rinder und Schafe müssen längstens innerhalb 48 Stunden nach Beendigung des Marktes vom Central-Viehmarkte entfernt werden.

7. Die am Central-Viehmarkte in St. Marx an einem Markttage unverkauft gebliebenen Rinder und Schafe können dort noch am nächstfolgenden Markttage vermarkt werden. Auch an diesem Tage unverkauft gebliebene Thiere sind noch am selben Tage auf die Contumazabtheilung zu bringen und dortselbst längstens am nächstfolgenden Samstag zu vermarkten.

Am Contumazmarkte verkaufte und unverkaufte Thiere sind noch am selben Tage von dort zu entfernen.

Die verkauften Thiere müssen entweder in die Schlachthäuser in Hernals, Gumpendorf oder Meidling mittelst Wagen abgeführt oder in das Schlachthaus in St. Marx abgetrieben werden, während die unverkauften Thiere behufs deren ehebaldigen Schlachtung in das Schlachthaus in St. Marx abzugeben sind.

8. Die vom Central-Viehmarkte in St. Marx auf Wagen oder mittelst der Bahn im lebenden Zustande abgeführten Kälber, Schafe, Lämmer und Kitze unterliegen hinsichtlich ihrer weiteren veterinärpolizeilichen Behandlung, insbesondere aber rücksichtlich des Schlachtzwanges und der Schlachtungsfrist lediglich den allgemeinen Vorschriften für den Viehverkehr und den für vom Wiener Central-Viehmarkte stammenden Thieren festgesetzten Bestimmungen.

9. In Betreff der Abfuhr von Rindern und Schafen vom Central-Viehmarkte nach Böhmen, Mähren und Oberösterreich wird auf die bezüglichen Kundmachungen der Statthalterei in Prag vom 5. Mai 1902, Z. 93205, in Brünn vom 7. Mai 1902, Z. 22622, und Linz vom 4. Mai 1902, Z. 9708, verwiesen.

Die Abfuhr der obbezeichneten Thiere nach den übrigen Verwaltungsgebieten eventuell nach Ungarn ist nur insoweit statthaft, als von den betreffenden Landesbehörden, bezw. vom königl. ungar. Ackerbauministerium besondere Bewilligungen hiezu ertheilt werden sollten.

10. Das Wegbringen von Schweinen im lebenden Zustande aus dem Stadtgebiete Wien (mit Ausnahme nach jenen außerhalb Wiens gelegenen Schlachtstätten, für welche Special-Bezugsbewilligungen für Schweine vom Wiener Markte ertheilt wurden) ist verboten.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Uebertretungen derselben werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Verschiedene Mittheilungen.

(Erfordernis der Tuberculinimpfung für nach Rumänien zur Einfuhr gelangende Rinder.) Laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 1. März l. J., Z. 11.624, hat die kgl. rumänische Generaldirection des Sanitätsdienstes in Bukarest unter dem 13./16. Mai v. J., Z. 3874, die Anordnung getroffen, daß die zum Import nach Rumänien gelangenden Rinder — wenn bezüglich derselben die Bescheinigung nicht beigebracht werden kann, daß sie der Tuberculinimpfung bereits unterzogen worden sind — gleich bei ihrer Einfuhr dieser Impfung unterzogen werden müssen. — Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 26. Mai 1902, Z. 8609, alle polit. Landesstellen angewiesen, die interessierten Kreise hievon in geeignet erscheinender Weise in die Kenntnis zu setzen, damit im Falle der Ausfuhr von Rindvieh nach Rumänien die entsprechende Vorsorge auch nach dieser Richtung getroffen werden könne.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 19. Wien, 14. Juni 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1902, Z. 23065,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Mór (Comitat Fehér), Hajdu Böszörmény, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdu-Nánas und Hajdu-Böszörmény (Comitat Hajdu), Petroseny (Comitat Hunyad), Béga, Lugos, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Krassó-Szöreny), Huszt (Comitat Máramaros), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Nagy-Káta (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun), Buziás, Rékás (Comitat Temes), Zircz (Comitat Veszprém), sowie aus der Municipalstadt Debreczen nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 5. Juni 1902, Z. 23048, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1902, Z. 23615,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Balázsfalva, Kis-Enyed, einschließlich der Stadtgemeinde Vizakna (Comitat Alsó-Fehér), Felsö-Jászság, einschließlich der Stadtgemeinde Jász-Berény (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Hoßzúaßó (Comitat Kis-Küküllö), Liptó-Szent-Miklós, Liptó-Ujvár (Comitat Liptó), Szelistye, Szerdahely (Comitat Szeben) in Ungarn, sowie aus dem Bezirke Gradiška nova (Comitat Požega) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Des weiteren ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ungarisch-Brod und wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf getroffenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus den Grenzstuhlgerichtsbezirken Vág-Ujhely (Comitat Nyitra) und Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony) nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Antalfalva und Pancsova (Comitat Torontál) in Ungarn gerichtete Verbot aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 5. und 7. Juni 1902, ZZ. 23048 und 23065, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1902, Z. 24442,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Miskolcz einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Borsod), Párkány (Comitat Esztergom), Udvard (Comitat Ko márom), Taraczviz, Tecsö, Sziget einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget (Comitat Máramaros), Érsekujvár einschließlich gleichnamiger Stadtgemeinde (Comitat Nyitra), Alsó-Dada einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza (Comitat Szabolcs), Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Csáki-Gorbó, Nagy-Ilonda (Comitat Szolnok-Doboka), Bittse, Kiszucza-Ujhely, Vág-Besztercze, Zsolna (Comitat Trencsén), Szerencs (Comitat Zemplén), sowie aus der Municipalstadt Székes-Fejérvár in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Luttenberg erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzbezirke Alsó-Lendva (Comitat Zala) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 5., 7. und 10. Juni 1902, ZZ. 23048, 23065 und 23615, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1902, Z. 24223,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus dem Deutschen Reiche nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlussprotokolles (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden, von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar: aus den Regierungsbezirken Oppeln und Magdeburg des Königreiches Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit der Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1902, Z. 16835, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zur ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1902, Z. 23600,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Croatien-Slavonien.

Laut Mittheilungen des königlich ungarischen Ackerbauministeriums vom 2. Juni 1902, Z. 43110, sowie der königlichen Landesregierung in Agram vom 3. und 26. Mai 1902, ZZ. 34869 und 41592, ist derzeit verboten:

1. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Unter-Gänserndorf, Wiener-Neustadt (Niederösterreich) und Teschen (Schlesien) nach Ungarn;

2. wegen Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Unter-Gänserndorf, Mistelbach, Mödling, Wiener-Neustadt (Niederösterreich), Pettau (Steiermark) und Gorlice (Galizien) nach Ungarn, sowie aus den politischen Bezirken Pettau (Steiermark), Gottschee, Tschernembl (Krain) und Knin (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien;

3. wegen Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem politischen Bezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien.

Hingegen wurden alle früheren, gegen die Einfuhr von Vieh aus den hier nicht genannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Bezug auf die hierortige Kundmachung vom 21. April, 15. und 27. Mai 1902, ZZ. 15678, 19569 und 21886, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1902, Z. 24250,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Laibach, Triest, Zara Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 9. Juni l. J., Z. 23600, wird der k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung eröffnet, dass laut telegraphischer Mittheilung der königlichen Landesregierung in Agram vom 10. Juni 1902, Z. 44822, die Einfuhr von Schweinen wegen des Bestandes der Schweinepest aus dem politischen Bezirke Rann (Steiermark) nach Croatien-Slavonien untersagt, hingegen das wegen des Bestandes der Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen aus dem politischen Bezirke Benkovac (Dalmatien) und das wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Knin (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien gerichtete Verbot aufgehoben worden ist.

Kundmachung der Statthalterei in Zara vom 24. Mai 1902, Z. 18120,

betreffend

das Erlöschen der Schafpockenseuche in Dalmatien.

Nachdem die Schafpockenseuche in der politischen Gemeinde Benkovac amtlich erloschen erklärt wurde, und somit ganz Dalmatien von dieser Krankheit frei ist, findet die Statthalterei alle jene Maßregeln, welche zu deren Abwehr und Tilgung erlassen wurden, aufzuheben.

Mit der vorstehenden Kundmachung werden jene vom 13. November 1900 und 6. Februar 1901, ZZ. 35261 und 3465, außer Wirksamkeit gesetzt.

Kundmachung der Statthalterei in Zara vom 28. Mai 1902, Z. 15994,

betreffend

die Aufhebung der Beschränkungen des Borstenviehverkehrs im politischen Bezirke Knin und im Gerichtsbezirke Spalato.

Die k. k. Statthalterei findet das für den politischen Bezirk Knin und den Gerichtsbezirk Spalato mit Kundmachung vom 15. März 1902, Z. 9842, erlassene Verbot der Ein- und Ausfuhr von Borstenthieren, sowie der Abhaltung von Schweinemärkten außer Wirksamkeit zu setzen.

Die mit der erwähnten Kundmachung verfügte Sperre der Bezirke Imotski, Makarska und Sinj bezüglich des Borstenviehverkehres bleibt noch weiter aufrecht.

Kundmachung der Landesregierung in Troppau vom 28. Mai 1902, Z. 12581,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Königgrätz in Böhmen nach Schlesien.

Aus Anlass der erfolgten Einschleppung der Schweinepest findet die k. k. schlesische Landesregierung die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Königgrätz in Böhmen nach Schlesien zu untersagen.

Hievon geschieht mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, dass Übertretungen dieser am 2. Juni l. J. in Wirksamkeit tretenden Kundmachung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 3. Juni 1902, Z. 56181,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus mehreren Bezirken Steiermarks nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Steiermark und wegen der erfolgten Einschleppung dieser Seuche nach Niederösterreich findet die Statthalterei die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Deutsch-Landsberg, Graz (Stadt und Land), Pettau (Stadt und Land) und Rann in Steiermark nach Niederösterreich zu verbieten.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken Steiermarks eingeführten Schweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachungen vom 3. und 10. April 1902, ZZ. 32107 und 36741, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahn-Transitverkehr von Schweinen aus Steiermark durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger am 6. Juni 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird unter Behebung der hieramtlichen Kundmachung vom 10. Mai 1902, Z. 47290, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 6. Juni 1902, Z. 58010,

betreffend

den Viehverkehr vom Centralviehmarkte in St. Marx in Wien.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Wien findet die Statthalterei die mit ihrer Kundmachung vom 31. Mai l. J.,

Z. 55732, angeordneten Beschränkungen im Verkehre mit Rindern, Schafen und Ziegen vom Centralviehmarkte in St. Marx in Wien außer Kraft zu setzen.

Das Verbot des Wegbringens von Schweinen im lebenden Zustande aus dem Stadtgebiete Wien (mit Ausnahme nach jenen außerhalb Wiens gelegenen Schlachtstätten, für welche Sonderbezugsbewilligungen für Schweine vom Wiener Markte ertheilt wurden) bleibt bis auf weiteres aufrecht.

Durch letzteres Verbot erscheint der Eisenbahn-Transitverkehr mit Schweinen durch Wien nicht berührt.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Übertretungen derselben werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 7. Juni 1902, Z. 57333,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus mehreren Bezirken Mährens nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Mähren findet die Statthalterei die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Boskowitz, Brünn, Neustadtl und Olmütz in Mähren nach Niederösterreich zu verbieten.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nichtgesperrten Bezirken Mährens eingeführten Schweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften, die Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachungen vom 3. und 10. April 1902, ZZ. 32107 und 36741, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahn-Transitverkehr von Schweinen aus Mähren durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger am 10. Juni 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 5. Juni 1902, Z. 14475,

betreffend

Einfuhr von Schlachtrindern aus der italienischen Provinz Udine nach dem Schlachthause in Triest.

Mit Beziehung auf die hierortigen Kundmachungen vom 8. December 1898 und 24. Jänner 1899, ZZ. 25710 und 1777, wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass über Ansuchen der Triester Fleischhauergenossenschaft die Einfuhr von Schlachtrindern aus der italienischen Provinz Udine nach dem Schlachthause in Triest bis auf weiteres unter nachstehenden Bedingungen gestattet wird:

1. Die für Triest bestimmten Viehtransporte sind an der Grenzstation Cormons auf Kosten des Versenders durch den k. k. Bezirksoberthierarzt in Gradisca — der vom Eintreffen der Thiere in Cormons rechtzeitig verständigt werden muss — einer sorgfältigen Untersuchung hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes zu unterziehen.

Wenn hiebei nur eines der Thiere seuchenverdächtig oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet befunden wird, ist der ganze Transport zurückzuweisen.

2. Die Einfuhr ist auch zu verweigern, wenn die Viehpässe mangelhaft sind, das ist, wenn sie dem im Artikel II, Punkt 1 des Viehseuchenübereinkommens mit Italien vom 7. December 1887, R. G. Bl. Nr. 65 ex 1888, festgesetzten Bestimmungen nicht entsprechen.

3. Muss der Nachweis erbracht sein, dass die Einfuhr des Transportes nur nach Triest erfolge.

4. Hat die Durchfuhr des Transportes durch das Küstenland in plombirten Eisenbahnwagen ohne Aus- und Umladung zu erfolgen.

5. Die einlangenden Viehtransporte sind im Sinne der hierortigen Kundmachung vom 23. Juli 1896, beziehungsweise 6. Februar 1898, ZZ. 14631 und 27738 ex 1897, nach S. Sabba zu dirigiren.

6. Nach abermaliger Untersuchung und anstandslosem Befunde in S. Sabba durch das hiezu bestimmte Veterinärorgan, sind die Thiere auf mit Pferden bespannten Wagen nach dem Schlachthause sofort abzuführen und binnen 48 Stunden der Schlachtung zu unterziehen.

7. Die Wagen sind nach jedesmaliger Benützung gehörig und unter thierärztlicher Beaufsichtigung zu desinficiren.

8. Die beim Ausladen der Rinder betretenen Trappen, Rampen 2c. sind im Sinne des hierortigen Erlasses vom 1. August 1897, Z. 16097 der Reinigung und Desinfection zu unterwerfen.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 5. Juni 1902, Z. 117550,

betreffend

die Wiedereinführung der Grenzcontrole für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus dem politischen Bezirke Klattau nach Bayern.

Laut Zuschrift der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern in Landshut, vom 31. Mai l. J., Z. 15367, wurde wegen Erlöschens der Maul- und Klauenseuche im politischen Bezirke Klattau die Einstellung der Grenzcontrole für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus diesem Bezirke aufgehoben.

Was mit Beziehung auf die Kundmachung vom 18. April 1902, Z. 78264, verlautbart wird.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 7. Juni 1902, Z. 120482,

betreffend

die Abänderung der Verkehrsbeschränkungen für Rinder und Schafe vom Centralschlachtviehmarkte St. Marx in Wien nach Böhmen.

Anlässlich des seuchenfreien Zustandes des Centralschlachtviehmarktes St. Marx in Wien findet die Statthalterei unter Aufhebung der Kundmachung vom 5. Mai 1902, Z. 93205, Nachstehendes anzuordnen:

1. Vom Centralschlachtviehmarkte in St. Marx—Wien dürfen bis auf weiteres Rinder und Schafe nur nach den öffentlichen Schlachthäusern nachstehender Städte Böhmens eingebracht werden:

Adlerkosteletz, Asch, Aussig, Beneschau, Bilin, Böhmisch-Brod, Böhmisch-Leipa, Böhmisch-Skalitz, Braunau, Brüx, Budweis, Chotěboř, Chrast, Chlumec a/E., Deutsch-Brod, Dobřiš, Dobřan, Dux, Eger, Elbogen, Falkenau, Friedland, Gablonz, Grulich, Hořitz, Humpolec, Jaroměř, Jičin, Kaaden, Karbitz, Karlsbald, Kladno, Klattau, Kolin, Komotau, Königgrätz, Königinhof, Königstadtl, Landskron, Laun, Leitmeritz, Leitomischl, Marienbad, Melnik, Nachod, Neubydžow, Neuhaus, Neustadtl, Niemes, Oberleutensdorf, Pardubitz, Pilgram, Pilsen, Pisek, Poděbrad, Polička, Prachatitz, Prag—Holeschowitz, Přelouč, Přibram, Raudnitz, Rokycan, Rumburg, Saaz, Schlan, Schluckenau, Schüttenhofen, Semil, Sobotka, Starkenbach, Strakonitz, Taus, Teplitz-Settenz, Tetschen, Trautenau, Turnau, Warnsdorf, Weipert, Wildenschwert;

2. die eingeführten Rinder und Schafe müssen binnen 6 Tagen nach der Einbringung der Schlachtung unterzogen werden.

Wird auch nur bei einem Thiere der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche constatirt, so ist unverzüglich der ganze Transport zu schlachten.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft und werden Übertretungen derselben nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft werden.

Kundmachung der Statthalterei in Brünn vom 8. Juni 1902, Z. 28430,

betreffend

die theilweise Aufhebung des Einfuhrverbotes für Klauenthiere vom Centralviehmarkte zu St. Marx in Wien nach Mähren.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Wien findet die k. k. mährische Statthalterei die mit ihrer Kundmachung vom 7. Mai 1902, Z. 22622, angeordneten Beschränkungen im Verkehre mit Klauenthieren vom Centralviehmarkte zu St. Marx in Wien nach Mähren bezüglich Rinder, Schafe und Ziegen außer Kraft zu setzen.

Gleichzeitig wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass zufolge Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Wien vom 6. Juni 1902, Z. 58010, betreffend den Viehverkehr vom Centralviehmarkte zu St. Marx in Wien, das Verbot des Wegbringens von Schweinen im lebenden Zustande aus dem Stadtgebiete Wien bis auf weiteres aufrecht bleibt.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Verschiedene Mittheilungen.

(Interpellationsbeantwortungen in veterinär-polizeilichen und Viehverkehrsangelegenheiten.) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Mai l. J. beantwortete der Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern an ihn gerichtete Anfragen theils veterinärpolizeilicher Natur, anderntheils den Viehverkehr betreffend.

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. Sylvester, Haider und Genossen über das Verfahren der Behörden anläſslich der Constatirung der Schweinepest an Schweinen der Gutsverwaltung in Grubhof und über die Verzögerung bei Erledigung der diesfälligen Parteieneingabe erhobenen Beschwerde, erklärte der Ministerpräsident:

Die Herren Interpellanten haben insbesondere geltend gemacht, es seien von den Fachorganen, welche die Erhebungen gepflogen haben, bei der vorgenommenen Untersuchung der inneren Organe der geschlachteten Schweine keine beachtenswerten Veränderungen constatirt worden und es habe erst das Ministerium des Innern an den eingesendeten Theilen dieser Organe Schweinepest festgestellt. Die Richtigkeit dieser Diagnose wird auch aus dem Grunde bezweifelt, weil die mit den kranken Thieren in Berührung gestandenen Schweine vollkommen gesund geblieben sind.

Ich beehre mich hierüber folgende Mittheilungen zu machen:

Nach dem Ergebnisse der amtlichen Erhebungen wurden schon von den Amtsthierärzten der I. Instanz bei den geschlachteten Thieren solche pathologische Veränderungen nachgewiesen, welche den Verdacht des Bestandes der Schweinepest erregen mussten, und ergab die im Veterinärdepartement des Ministeriums des Innern vorgenommene Untersuchung thatsächlich den Befund „Schweinepest".

Die im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, zur Durchführung gelangten veterinär-polizeilichen Maßnahmen waren daher begründet.

Für die pestkrank befundenen und beseitigten Schweine wurde auch die Entschädigung nach §. 4 der citirten kaiserlichen Verordnung aus dem Staatsschatze geleistet, wodurch die gesetzlich zulässigen Ansprüche des Viehbesitzers befriedigt erscheinen.

Das gestellte Ansuchen um Ausfolgung einer Abschrift des Erhebungsprotokolles ist von der Landesregierung in Salzburg mit dem Erlasse vom 4. Jänner 1902 abweislich beschieden worden, weil der Vertreter der Partei es unterlassen hatte, bei der Unterfertigung des Protokolles gegen die Richtigkeit der Erhebungen des Amtsthierarztes im Sinne des §. 18 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, Einwendungen zu erheben.

Die Erledigung des gegen diese Entscheidung an das Ministerium des Innern gelangten Recurses konnte aus dem Grunde nicht sofort erfolgen, weil vorerst zur vollkommenen Klarstellung der Sachlage noch Erhebungen durch die Statthalterei in Innsbruck über die in der Gemeinde Pradl im Bezirke Innsbruck vorgekommene Beanständung der dorthin gesendeten Schweine veranlaſst werden mussten.

Nunmehr ist dem Recursbegehren bereits stattgegeben worden, obgleich die Ausfolgung von Abschriften derartiger Protokolle, welche die Parteien einsehen und unterfertigen, nicht üblich ist, weil die staatliche Verwaltung nicht den geringsten Grund hat, sich dem Vorwurfe auszusetzen, diese Angelegenheit etwa verschleiern zu wollen.

An diese Mittheilung erlaube ich mir noch die Bemerkung zu knüpfen, daſs seit 1. Jänner d. J. in allen Fällen, in denen sich über die Diagnose bei ansteckenden Thierkrankheiten irgend welcher Zweifel ergibt, die erforderlichen weiteren Untersuchungen und Überprüfungen in der Station für diagnostische Thierimpfungen im k. und k. Militär-Thierarzneiinstitute und in der thierärztlichen Hochschule in Wien vorgenommen werden.

Die Anfrage des Abgeordneten Mauroner und Genossen, ob der Ministerpräsident geneigt sei, die Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien nach Triest zu gestatten, beantwortete derselbe mit der Mittheilung, daſs er die von den Herren Interpellanten gewünschte Verfügung bereits getroffen und die Einfuhr von Schlachtrindern aus der Provinz Udine nach Triest unter Bedingungen gestattet habe, durch welche einerseits den Approvisionirungsverhältnissen Triests und anderseits den hiebei in Betracht kommenden veterinär-polizeilichen Rücksichten Rechnung getragen wird.

(Aufhebung der Beschränkungen des Wiener Viehmarktverkehrs.) Die anläſslich der am 30. April d. J. erfolgten amtlichen Constatirung von Maul- und Klauenseuche bei in die Wiener Schlachthäuser eingebrachten Rindern und einige Tage später bei auf dem Centralviehmarkte zu St. Marx ausgeladenen Thieren von der niederösterreichischen Statthalterei in den Erläſsen vom 3. Mai 1902, Z. 45817, 7. Mai 1902, Z. 47063, 10. Mai 1902, Z. 47864, 21. Mai 1902, Z. 51925 und 31. Mai 1902, Z. 55732 angeordneten Sperrverfügungen sind mit Erlaſs vom 6. Juni 1902, Z. 85010, aufgehoben worden. Nach 34tägiger Dauer fand demnach die Auflassung der innerhalb dieses Zeitraumes vielfach moderirten Beschränkungen statt. Desgleichen haben die Statthalterei in Prag mit Erlaſs vom 7. Juni 1902, Z. 120482, die unter dem 5. Mai 1902, Z. 93205 und die Statthalterei in Brünn mit Erlaſs vom 8. Juni 1902, Z. 28430, die unter dem 7. Mai 1902, Z. 22622, verfügten Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Viehverkehr vom Wiener Centralviehmarkte entsprechend abgeändert. Die citirten letzten Erläſse befinden sich in der heutigen Nummer des Beiblattes. *)

(Bestimmungen, betreffend den Fleischtransport aus Galizien und der Bukowina nach Wien-Groſsmarkthalle.) Einer Verfügung

*) Seite 214 und 216.

des k. k. Eisenbahnministeriums entsprechend, haben die Bahnverwaltungen (G. D. der österr. St. B. als Betriebsverwalt. der I. ung.-gal. Eisenb., L. Cz. J. E., C. L. B., K. F. N. B.) ihre Kundmachung vom 1. Mai 1889, betreffend die Zurichtung, Signirung und Auflieferung der Fleischtransporte aus Galizien und der Bukowina nach Wien-Großmarkthalle, ab 1. Juni 1902 dahin abgeändert, dass die in citirter Kundmachung enthaltene Bestimmung: „Leber, Lungen und dergleichen Weichtheile, welche eine separate Verwertung gestatten, dürfen in den geschlachteten Thieren nicht belassen, sondern müssen in Säcken oder Körben verpackt zur Aufgabe gelangen und in den Frachtbriefen besonders declarirt werden. Nieren von Kälbern können an den Thieren belassen werden, das Vorhandensein derselben ist jedoch im Frachtbriefe besonders zu vermerken" — eliminirt worden ist. Die bezügliche Verfügung hat das k. k. Eisenbahnministerium in Berücksichtigung einer Vorstellung des Gremiums der Viehhändler in Wien getroffen.

(Fleischbeschaugesetz und Schlachtviehversicherung in Preußen.) Das preußische Abgeordnetenhaus befasste sich in seiner am 5. Juni d. J. abgehaltenen Sitzung mit der Berathung eines von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes (Reichsgesetz vom 3. Juni 1900) und eines von den Abgeordneten Arendt-Labiau und Genossen beantragten Gesetzentwurfes, betreffend die Schlachtviehversicherung in Preußen. Beide Gesetzesvorlagen wurden einer 14gliederigen Commission überwiesen.

Die wesentlichsten Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, sind folgende: Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen in allen Fällen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen (§. 1). Rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundesstaate eingeführt wird, ist amtlich auf Trichinen zu untersuchen, sofern es zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat. Ausgenommen hievon sind ausgeschmolzenes Fett, Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische, sowie das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch (§. 2). In Gemeinden mit Schlachthauszwang unterliegen alle in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtthiere vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, auch insoweit nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes ein Untersuchungszwang nicht besteht (§. 4). In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im öffentlichen Schlachthause nur durch approbirte Thierärzte ausgeübt werden. Jedoch können zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau auch andere Personen, die nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu Beschauern bestellt werden. Auch darf in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern Personen, die nicht die Approbation als Thierarzt besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erlangt haben, mit Genehmigung der Landespolizeibehörde ausnahmsweise die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in den öffentlichen Schlachthäusern übertragen werden, soweit sie nicht nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes den approbirten Thierärzten vorbehalten ist (§. 5). In den §§. 6 bis 9 wird der Vertrieb von Fleisch, das zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungswert erheblich herabgesetzt ist, weiters von bedingt tauglichem Fleisch in Freibänken geregelt. Die Einrichtung von Freibänken kann durch Gemeindebeschluss oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden. Der Fleischverkauf in den Freibänken darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalte des Erwerbers oder an solche Gast-, Schank- oder Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen des Reichsgesetzes ertheilt ist. Durch Beschluss der Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde kann auch vorgeschrieben werden, dass auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht und an einen Käufer an einem und demselben Tage nur bis zu einem Höchstgewicht verkauft werden darf.

In die Discussion bei der ersten Lesung des obigen Gesetzentwurfes griff auch Landwirtschaftsminister v. Podbielski ein, welcher bemerkte, dass der Bundesrath die Ausführungsbestimmungen für das ausländische Fleisch erst in Kraft treten lassen könne, wenn in den einzelnen Ländern die Ausführungsgesetze gemacht sind. Deshalb müsse man so schnell wie möglich ein einheitliches Gesetz für den ganzen Staat machen.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Schlachtviehversicherung in Preußen ist darauf aufgebaut, dass die Provinzverbände Schlachtviehversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit zu errichten haben. Zweck dieser provinziellen Anstalten ist, die Versicherten gegen Verluste, die durch Beanständung des Fleisches bei der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau entstehen, zu schützen. (§. 1). Die in jeder Provinz zur Schlachtung gelangenden Rinder, einschließlich der Kälber, sowie Schafe und Schweine, letztere von drei Monaten aufwärts, sind bei der Versicherungsanstalt zu versichern. Folgen die Ausschließungen von der Versicherung; darunter diejenigen Thiere, welche bereits in lebendem Zustande

als zur menschlichen Nahrung sich ungeeignet zeigen und alle aus dem Auslande eingeführten Thiere (§. 2). Die Höhe der zu leistenden Versicherungsbeiträge wird von der Provinzialversicherungsanstalt alljährlich nach der Höhe der im Laufe des Vorjahres für die einzelnen Viehgattungen gezahlten Entschädigungen (im ersten Jahre schätzungsweise) festgesetzt werden (§. 3). Die Versicherungsanstalt vergütet den vollen Betrag derjenigen Summe, um die der Wert des geschlachteten Thieres oder durch die Feststellung der Untauglichkeit oder der bedingten Tauglichkeit oder der Minderwertigkeit des Fleisches herabgesetzt wird (§. 4). Die Staatscasse hat den provinziellen Schlachtviehversicherungsanstalten einen Beitrag von 25 Procent zu den nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen zu gewähren (§. 7).

In der Discussion über diesen Gesetzentwurf äußerte Landwirtschaftsminister v. Podbielski, er glaube kaum, dass die Commission noch ein vollständig brauchbares Gesetz werde zustande bringen können, da diese Materie die größten Schwierigkeiten bietet. Es ist nicht zu verkennen, dass gerade die kleinen Viehbesitzer auf dem Lande durch die Einführung der Fleischbeschau etwas getroffen werden und deshalb soll ihnen durch die obligatorische Viehversicherung und durch die Beihilfe des Staates dazu geholfen werden. Um aber den rechten Weg zu finden, wird es noch mancher Erörterung bedürfen.

(Veterinärpolizei auf der Insel Malta.) Dem Gouvernementsrathe der britischen Insel Malta soll, wie das „Handels-Museum" meldet, demnächst ein neues Nahrungsmittelgesetz unterbreitet werden. Dasselbe enthält auch veterinärpolizeiliche Bestimmungen hinsichtlich der Einfuhr von Schlachtvieh. Diesbezüglich wird angeordnet, dass Schlachtviehsendungen nach Malta mit einem von einem englischen Consul zu vidirenden Ursprungszeugnisse versehen sein müssen, welches die Seuchenfreiheit des Provenienzortes und Verschiffungshafens bestätigt.

(Viehproduction und Fleischexport Australiens.) Über die Entwicklung der Viehzucht, des Fleischexportes und des Veterinärwesens in der englischen Colonie Victoria gab der letzthin veröffentlichte Bericht*) des k. und k. Honorarconsuls in Melbourne sehr informative Aufschlüsse. Gewissermaßen ergänzende Mittheilungen über die diesbezüglichen Verhältnisse im ganzen Australcontinent nebst Tasmania und Neuseeland, welche Länder (jetzt Staaten) unter englischer Verwaltung in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit zu überraschender Blüte gelangt sind, bilden die nachfolgenden Daten. Dieselben sind einem die wirtschaftlichen Verhältnisse Australiens behandelnden Aufsatze der „Zeitschrift für Socialwissenschaft" entnommen.

*) Siehe „Beiblatt" Nr. 15 ex 1902, Seite 175.

Als Phillip in Port Jackson mit seinem ersten Transport von Sträflingen landete, führte er auf seinen Schiffen 105 Schafe, 23 Rinder, 11 Pferde und 43 Schweine mit. Am Ende des Jahres 1899 wurden 93,645.309 Schafe, 11,049.065 Rinder, 1,932.247 Pferde und 1,180.896 Schweine gezählt. Und dabei waren in den Vorjahren die Herden durch massenhafte Verluste infolge von Dürren in der furchtbarsten Weise decimirt worden. Wurde doch 1891 die Zahl der Schafe auf 124,547.937, also fast 31 Millionen höher angegeben. Den Hauptverlust hat dabei Neusüdwales zu tragen gehabt, dessen Schafbestand um mehr als 25½ Millionen zurückging. Noch immer entfallen jedoch von dem gesammten Schafbestande der sieben Colonien auf Neusüdwales 38·7 Procent, auf das in dieser Beziehung zunächststehende Neuseeland 20·7 Procent. Der Gesammtwert aller Schafherden wird für das vergangene Jahr auf 45,810.000 Pfund Sterling, das sind über eine Milliarde Kronen berechnet, wobei der verhältnismäßig höhere Wert der neuseeländischen Herden zutage tritt. Die 19·3 Millionen Schafe dieser Colonie wurden mit 13·8 Millionen Pfund bewertet, während man die 36·2 Millionen Schafe von Neusüdwales nur auf wenig mehr, nämlich auf 14·9 Millionen Pfund Sterling schätzte. In Neusüdwales ist es nicht die Feinheit oder das Gewicht der Wolle, die den Ausschlag geben, sondern das Fleischgewicht, auf das man hier besonderen Wert legt, so dass seit Jahren ein starker und wachsender Export von gefrorenem Schaffleisch nach England stattfindet. Derselbe erreichte im Jahre 1899 bis 1900 nach ununterbrochenem Steigen die Höhe von 1,965.564 Pfund Sterling, während an Fleischconserven noch für 90.919 (1890 für 136.182) Pfund Sterling ausgeführt wurden.

Die Ausfuhr von gefrorenem Fleisch und Fleischconserven aus den Staaten des Australcontinents ist weit geringer und beschränkt sich im wesentlichen auf die drei östlichen. Sie ist aber im schnellen Wachsen, namentlich in Queensland, dessen Fleischexport (zumeist Rinderviertel) 1899 bereits die Höhe von 1,217.632 Pfund Sterling erreicht hatte, also dem von Neuseeland sich näherte, während Neusüdwales mit 717.708 und Victoria mit 136.261 Pfund Sterling in größeren Abständen folgte.

Vor einigen Jahren wurden Versuche gemacht, lebendes Vieh nach England zu verschiffen; allein, die australischen Viehzüchter hatten damit kein Glück. Die Seereise ist außerordentlich lang und für die Thiere, namentlich die Rinder, die bis dahin in vollster Freiheit gelebt haben, äußerst beschwerlich. Tritt Unwetter ein, so gehen viele Thiere zugrunde, auf alle Fälle leiden sie sämmtlich unter dem Seetransport.

Der eigentliche Charakter Australiens ist der eines Viehzucht treibenden Landes. Der Gesammtwert aller Producte der Viehzucht, aber ohne die Meiereiproducte einschließlich der Schweinezucht einzurechnen, erreichte

Ende 1899 die Höhe von 40·7 Millionen Pfund Sterling, wovon auf die Schafzucht allein 30·1 Millionen Pfund entfallen. Der Gesammtwert der auf den Weideflächen gemachten Verbesserungen, Gebäuden und Einrichtungen, sowie des Viehbestandes selber wurden zu gleicher Zeit auf 241·5 Millionen Pfund Sterling berechnet, wobei weder der Wert des Landes, von dem ein großer Theil durch Kauf erworben ist, noch auch der der Schweine einbezogen wurde. Der Wert, der in jener Summe eingeschlossenen Schaf-, Rinder- und Pferdeherden betrug seinerzeit 115·4 Millionen Pfund Sterling.

Die gesammte Production der sieben australischen Colonien ergibt aus der Viehzucht eine Jahressumme von 51·1 Millionen Pfund Sterling, mehr als die Hälfte des gesammten Productionsergebnisses, von welchem die restliche Hälfte zu nahezu gleichen Theilen auf Acker- und Bergbau entfällt. Bei einer Bevölkerungszahl von kaum 5 Millionen Menschen sind das sicherlich bedeutende Summen.

(Rinderpest in Südafrika.) Einem vom 28. April d. J. datirten Berichte des k. und k. Generalconsulates in Capstadt an unser Ministerium des Äußern ist zu entnehmen, dass eine — laut Zeitungsnachrichten angeblich „neue" — Viehseuche, welche schon seit Monaten unter den Rindern der Districte Salisbury und Umtali in Rhodesia verbreitet sein soll, in letzter Zeit eine solche Ausdehnung gewonnen habe, dass die Behörden sich bestimmt fanden, diesbezüglich genaue Untersuchungen anzuordnen. Nach Anschauung der Mehrzahl der Farmer ist diese Thierkrankheit keine andere als Rinderpest, die nur durch andere als die bekannten Symptome verschleiert ist. Die Thierärzte erklären dagegen, eine bestimmte Diagnose auf Rinderpest nicht stellen zu können, und der Chefthierarzt äußerte sich dahin, dass man es keinesfalls mit declarirter Rinderpest zu thun habe. Von Seiten der Besitzer der Rinderherden und der Minencompagnien in Rhodesia wurde in einem an das Gouvernement gerichteten Telegramm die bezügliche Situation als eine ernste bezeichnet und der Anschauung Ausdruck gegeben, dass die Ausbreitung dieser Thierkrankheit eine gänzliche Stockung im Minenbetriebe zur Folge haben dürfte, nachdem die Einstellung allen Ochsentransportes die Zufuhr von Lebensmitteln unmöglich machen würde. Die Seuche wird als sehr bösartiger Natur bezeichnet und zeigt große und schnelle Ausbreitungsfähigkeit; ähnlich wie die Rinderpest, scheint dieselbe ihren Weg von Norden nach Süden zu nehmen und ist eine Übertragung derselben nach dem Transvaal und der Orange River Colony nicht ausgeschlossen. Das Gouvernement hat den Bakteriologen Mr. W. Robertson nach Rhodesia entsendet. Erinnert sei bei dieser Gelegenheit, dass bereits ein Bericht unseres Capstädter Generalconsulates vom 7. September 1901 — in Nr. 2 ex 1902 des „Beiblattes" mitgetheilt*) — den Ausbruch der Rinderpest in der Orange River Colony meldete. Damals schon wurde die Aufmerksamkeit der heimischen Landwirte auf den Umstand gelenkt, dass nach Beendigung des Krieges bei der dermaligen Höhe der dortigen Viehpreise und dem erheblichen Viehmangel — im Falle directer Verschiffungsgelegenheit — die Möglichkeit eines nutzbringenden Exportes von Zuchtvieh gegeben sei. Der erfolgte Friedensschluss rückt diese Angelegenheit in das Stadium der Actualität. War es möglich, Pferdetransporte nach dem Transvaal zu bringen, so dürfte es wohl auch nicht ausgeschlossen sein, mit den guten österreichischen Rinderracen dahin gelangen zu können.

Seite 16.

Concursausschreibungen.

Zur Besetzung gelangten:

In **Mähren** die Stelle eines Bezirksthierarztes der X. Rangsclasse, beziehungsweise eine provisorische Veterinärassistentenstelle mit einem jährlichen Adjutum von 1200 K. Bewerber um eine dieser Stellen haben die Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten oder der politischen Behörde ihres Aufenthaltsortes bis längstens 30. Juni 1902 beim Statthaltereipräsidium in Brünn zu überreichen und beizulegen: 1. den Tauf- oder Geburtsschein, 2. Belege über die Vorbildung, 3. eine amtlich beglaubigte Abschrift des thierärztlichen Diplomes und das Zeugnis über die thierärztliche Physikatsprüfung, 4. das Zeugnis über die Kenntnis der beiden Landessprachen, sowie Belege über die bisherige Dienstleistung. Bewerber, die nicht im Staatsdienste stehen, haben außerdem noch den Nachweis über die österreichische Staatsangehörigkeit und das amtsärztliche Zeugnis über die physische Eignung beizubringen.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat Juli 1902.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Krems	Gföhl	3.,10.,17.,24.,31.	—	700	—	—	—
Pöggstall	Kottes	4., 11., 18., 25.	—	250	—	—	—
St. Pölten	St. Pölten	3.,10.,17.,24.,31.	—	—	500	—	—
Scheibbs	Randegg	8	—	750	—	—	—
	Wang	25.	—	350	—	—	—
Waidhofen a. d. Thaya	Raabs	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
Zwettl	Allentsteig	4.,11.,18.,25.,30.	—	200	—	—	—
	Groß-Gerungs	5., 12., 19., 26.	—	500	—	—	—
	Zwettl	7., 14., 21., 28.	—	600	—	—	—
Stadt Wr.-Neustadt	Wr.-Neustadt	2., 5., 9., 12., 16., 19., 23., 26., 30.	—	200	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Freistadt	Leonfelden	3.,10.,17.,24.,31.	—	250	—	—	—
	Zwettl	22.	—	250	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	3.,10.,17.,24.,31.	—	300	—	—	—
Rohrbach	Rohrbach	7., 14., 21., 28.	—	300	—	—	—
Wels	Wels	5., 12., 19., 26.	—	—	1000	—	—

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Salzburg	Oberndorf	7.	—	400	—	—	Zum größten Theile Ochsen.
Tamsweg	Mauterndorf	21.	—	200	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
Hallein	Hallein	25.	—	300	—	—	detto

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Cilli	Pletrovič	2.	—	350	—	—	—
	Hochenegg	4.	—	700	—	50	—
	Lemberg	7.	—	900	—	—	—
	Weitenstein	21.	—	500	—	—	—
	Schleinitz	22.	—	700	—	—	—
	Sachsenfeld	25.	—	250	—	—	—
	Tüchern	26.	250	1800	—	—	—
	Gonobitz	31.	—	350	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Groß-Florian	8.	—	1000	—	—	Bedeutender Export nach Mähren und von Nutzkühen nach Niederösterreich.
	Wettmannsstetten	17.	—	1000	—	—	detto
	Eibiswald	22.	—	800	—	—	Export nach Mähren.
	Stainz	28.	—	500	—	—	detto
Feldbach	Feldbach	26.	—	950	—	—	Nutzvieh, besonders Ochsen; wird von Händlern aus Ungarn, Böhmen u. Mähren besucht.
Graz	Land Übelbach	25.	—	300	—	—	Zumeist Zug- und Mastochsen.
Hartberg	Lafnitz	7.	10—20	200—250	—	—	Jungvieh, Nutzvieh, Mastvieh, hauptsächlich der scheckigen Niederungsrace.
Judenburg	Knittelfeld	26.	70	400	—	—	Nutzrinder der Murbodener Race.
Leibnitz	Wildon	2., 22.	—	600 - 700	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Melkkühe, Schlacht- und Beinlvieh, Export nach Mähren, Böhmen, Nieder- und Oberösterreich.
	Spielfeld	7.	—	600	—	—	detto
	St. Georgen	14.	—	800	—	—	detto
	Arnfels	21.	—	600	—	—	detto
	Leibnitz	25.	—	800	—	—	detto
	Preding	26.	—	700—800	—	—	detto
Marburg	St. Georgen a. d. P.	9.	—	900—1000	—	—	Exportmarkt an Zugochsen und Aufstellung zur Mast in die Zuckerfabriken nach Mähren.
	Heil. Dreifaltigkeit	16.	—	1000—1100	—	—	Meistens Jungvieh und Kühe; von den Händlern aus Mittelsteiermark besucht, schlechte Bahnverbindung.
	Windisch-Feistritz	25.	—	1200—1300	—	—	Exportviehmarkt für Ochsen nach Böhmen, Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Marburg	Frauheim	26.	—	1000—1200	—	—	Staatsgestüt Babolna, sehr lebhafter Handel mit Zugochsen, Ausfuhr nach Mähren und Böhmen.
Murau	Neumarkt	26.	—	200	—	—	Mariahofer.
	Laßnitz	28.	—	200	—	—	detto
Pettau	Maria Neustift	2.	50	800	—	—	—
	Rohitsch	12.	—	350	—	—	—
	St. Urbani	25.	—	450	—	—	—
	Friedau	28.	—	800	—	—	—
	St. Lorenzen W. B.	31.	—	500	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	1.	800	1000	—	—	—
	St. Peter a. O.	4.	—	600	—	—	—
	St. Anna a. K.	17.	—	1600	—	—	Ochsen für Mastzwecke.
Rann	Videm	4.	—	500	—	—	—
	Pišec	8.	—	800	—	—	—
	Montpreis	12.	—	2000	—	—	—
	Pleterje	15.	—	1000	—	—	—
	Dobje	16.	—	500	—	—	—
	Verače	17.	—	2000	—	—	—
	Zagorje	31.	—	600	—	—	—
Voitsberg	Ligist	25.	—	400	—	—	Zumeist Kühe und Kalbinnen gemischten Schlages.
Weiz	Gleisdorf	7.	—	1000	—	—	Wird von fremden Händlern besucht.
	Weiz	26.	—	700	—	—	detto
Windisch-Graz	St. Ilgen	2.	—	350	—	—	Größerer Auftrieb von mageren Ochsen.
	Saldenfelden	4.	—	450	—	—	Guter Auftrieb von Arbeitsochsen.
	Schönstein	12.	350	600	—	—	detto
	Hohenmauthen	17.	—	400	—	—	detto
	Wöllan	18.	150	250	—	—	—
	Mahrenberg	31.	—	300	—	—	Größerer Auftrieb von Arbeitsochsen.
Stadt Marburg	Marburg	9., 23.	—	700	—	—	—
	〃	5., 12., 19., 26.	—	—	1200	—	—
Stadt Pettau	Pettau	2., 9., 16., 23., 30.	200-220	1200-1300	1200-1400	—	Am 2. erster, am 16. zweiter Viehmarkt, am 2., 9., 16., 23. und 30. Schweinemärkte.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
St. Veit	Straßburg	25.	—	250	—	—	—
Völkermarkt	Völkermarkt	2., 9., 16., 23., 30.	—	200—400	—	100	—
	Eisenkappel	2.	—	1250	—	100	—
	Griffen	26.	—	600	—	300	—
Wolfsberg	Wolfsberg	5.	—	200	—	—	—
	St. Andrä	14.	50	800	—	100	—
	Reichenfels	25.	—	250	—	—	—
	Maria Rojach	26.	—	200	—	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Gottschee	Altlag	14.	—	850	300	—	—
	Zdenskavas	17.	—	900	150	120	—
	Osilnitz	21.	—	200	100	—	—
	Gottschee	25.	—	550	100	40	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Gurkfeld	Gurkfeld	4.	—	600	400	30	—
	Slancarh	7.	—	500	—	—	—
	Jagnenca	14.	—	250	—	30	—
	Haselbach	26.	—	800	50	40	—
	Landstraß	28.	—	850	600	120	—
	Felče	28.	—	200	—	—	—
Krainburg	Bischoflak	24.	—	450	300	500	—
Laibach, Stadt	Polanavorstadt	8.	130	300	—	—	—
Littai	Großgaber	4.	120	1000	150	150	—
	St. Martin bei Littai	28.	—	700	120	120	—
Loitsch	Sairach	4.	—	200	—	100	—
	Planina	14.	—	350	100	200	—
	Zirknitz	26.	—	250	—	—	—
Rudolfswert	Rudolfswert	7.	—	400	400	—	—
	Seisenberg	10.	—	800	100	—	—
	Treffen	12.	—	300	—	—	—
	Hinach	22.	—	700	—	—	—
	Groß-Lack	25.	200	1500	150	300	—
	Töplitz	28.	—	1000	—	30	—
	Lukovk	28.	—	300	—	—	—
	Döbernik	30.	—	200	—	—	—
Stein	Domschale	26.	10	300	200	40	—
Tschernembl	Tschernembl	1.	—	800	300	—	—
	Weinitz	14.	—	700	250	—	—
	Möttling	15.	—	1000	300	—	—
	Semitsch	24.	—	1500	100	15	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	10., 31.	75	900	800	—	—
Görz, Umgebung	Reifenberg	4.	—	550	300	—	Jahrmarkt.
Gradisca	Ajello	21.	—	950	800	—	—
	Cervignano	3.	—	850	780	—	—
	Cormons	25.	—	1000	820	—	—
	Gradisca	8.	—	900	700	—	—
	Romans	28.	—	800	750	—	—
Capodistria	Capodistria	17.	15	300	300	150	—
Mitterburg	Mitterburg	1.	50	1000	200	350	—
Pola	Barbana	16.	—	300	70	250	Jahrmarkt.
	Canfanaro	25.	—	500	80	300	detto
Sesana	Divača	26.	—	700	70	—	—
	Sesana	12.	60	600	250	—	—
Volosca	Herpelje	2.	—	300	120	—	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bozen	Girlan	26.	120	450	70	60	—
Brixen	Brixen	25.	—	200	100	200	—
Bruneck	Bruneck	22.	30	300	170	—	—
Cles	Cles	7.	10	200	210	—	—
	Rallo	7.	—	400	40	—	—
Lienz	W. Matrei	26.	—	300	—	—	—
Meran	Untermais	20.	—	500	60	20	—
Riva	Arco	26.	20	550	—	140	—
	Torbole	22., 23.	—	400	—	30	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Rovereto	Mori	3.	20	400	—	20	—
Tione	Ponte Arche	15.	20	300	20	—	—
Trient	Pergine	20.	—	300	110	400	—
	Masidi Vigo	20.	—	450	70	20	—
Trient, Stadt	Trient	21.	—	500	—	90	—

B. In Vorarlberg.

—	—	—	—	—	—	—	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Beneschau	28.	806	2436	—	—	—
Bischofteinitz	Hostau	25.	—	900	—	—	—
	Stankau	28.	—	600	—	—	—
Blatna	Březnitz	21.	300	1200	—	—	—
	Kasejowitz	25.	180	1000	—	—	—
	Sedlitz	9.	—	400	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	28.	—	400	—	—	—
Budweis	Budweis	17.	530	1050	830	—	—
	Schweinitz	2., 9., 16., 23., 30.	—	600—800	—	—	—
Chotěboř	Chotěboř	28.	—	800	—	—	—
	Přibislau	14.	—	600	—	—	—
Chrudim	Chrast	17.	—	500	—	—	—
	Chrudim	4.	450	600	—	—	—
Časlau	Časlau	1.	—	400	700	—	—
	"	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	700	—	—
	Golč-Jenikau	3.	—	800	120	—	—
	"	17., 31.	—	800	—	—	—
Dauba	Dauba	1.	—	300	—	—	—
Deutsch-Brod	Deutsch-Brod	8.	—	900	—	—	—
	Humpoletz	2., 9., 16., 23., 30.	—	450—600	60	—	—
	Jenikau, Windig-	25.	—	800	—	—	—
	Polna	23.	—	850	—	—	—
Falkenau	Ellbogen	7.	—	250	15	—	—
	Falkenau	21.	15	600	40	—	—
	Gossengrün	14., 31.	—	400—500	50—60	—	—
	Königsberg	1., 16.	—	900	100	—	—
Gablonz	Gablonz	28.	80	200	150	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün	28.	—	200	—	—	—
Hohenmauth	Jeleni, Ober-	25.	—	250	—	—	—
	Prosec	21.	—	300	—	—	—
Hořowitz	Beraun	10.	170	600	—	—	—
	Hořowitz	25.	15	700	—	—	—
	Hostomitz	7.	—	200	—	—	—
Jičin	Jičin	28.	80	550	—	—	—
	Kopidlno	4.	—	250	—	—	—
	Rožďalowitz	17.	10	700	—	—	—
	Sobotka	22.	—	600	—	—	—
Kaplitz	Kaplitz	5., 12., 19., 26.	—	650	—	—	—
Karlsbad	Theusing	24.	—	850	—	—	—
Karolinenthal	Elbekosteletz	22.	60	600	—	—	—
Klattau	Drosau	31.	—	600	—	—	—
	Klattau	22.	200	1400	250	—	—
	Planitz	17.	—	1500	—	—	—
	Silberberg	7.	—	300	—	—	—
Kolin	Kauřim	22.	—	550	—	—	—
	Kolin	17.	150	550	—	—	—
Komotau	Komotau	7.	250	700	—	—	—
Königgrätz	Hořitz	9.	400	700	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
			Stückzahl				
Königinhof	Josefstadt	14.	375	700	—	—	—
Králowitz	Kozlan	1.	—	850	—	—	—
	Králowitz	24.	—	1000	120	—	—
	Netschetin	25.	—	300	—	—	—
Krumau	Kalsching	24.	—	300	50	—	—
	Krumau	2., 9., 16., 23., 30.	—	450—550	—	—	—
Kuttenberg	Kacov	28.	—	450	—	—	—
	Kohljanowitz	21.	—	1200	—	—	—
	Neuhof	26.	200	1200	—	—	—
	Zbraslawitz	8.	—	1000	—	—	—
Landskron	Wildenschwert	24.	400	300	200	—	—
Ledeč	Křiwsoudaw	7., 14., 21., 28.	—	300	—	—	—
	Ledeč	3., 10., 15., 17. 24., 31.	—	300	—	—	—
Luditz	Buchau	22.	—	250	—	—	—
	"	28.	—	1600	—	—	—
	Chiesch	21.	—	700	—	—	—
Melnik	Melnik	1., 8., 15., 22., 29.	—	—	1000	—	—
	Mscheno	9.	—	300	—	—	—
Mies	Dobřan	14.	—	375	—	—	—
	Kladrau	7.	—	200	—	—	—
Moldautein	Moldautein	31.	320	1500	—	—	—
Mühlhausen	Bernarditz	4. 26.	—	500—600	—	—	—
	Mühlhausen	14.	150	2500	—	—	—
Münchengrätz	Bakow	14.	200	800	—	—	—
Neubydžow	Chlumetz	21.	—	200	—	—	—
	Neubydžow	29.	60	850	—	—	—
Neuhaus	Adamsfreiheit	21.	—	200	—	—	—
	Königseck	3., 10., 24., 31.	—	200	—	—	—
	"	17.	40	300	—	—	—
	Neubistritz	8.	—	400	50	—	—
	Neuhaus	2.	140	600	—	—	—
Neustadt	Dobruschka	29.	—	350	120	—	—
Pardubitz	Bohdanetsch	15.	—	350	—	10	—
	Daschitz	23.	40	400	—	10	—
	Pardubitz	21.	250	250	—	20	—
	Přelauč	7.	—	550	—	25	—
Pilgram	Čerekwe, Ober-	14.	—	550	—	—	—
	Černowitz	4.	15	800	—	—	—
	Deschna	25.	—	600	—	—	—
	Kamenitz a. d. L.	22.	—	700	—	—	—
	Patzau	26.	—	850	—	—	—
	Řečitz, Roth-	22.	—	800	—	—	—
Pilsen	Blowitz	16.	—	2200	—	—	—
	Brennporitschen	7.	—	300	—	—	—
Pisek	Mirowitz	4.	—	1600	—	—	—
	Pisek	22.	600	2750	—	—	—
	Protivin	2.	—	1000	—	—	—
	Wodnan	15.	800	800	—	—	—
Plan	Kuttenplan	30.	—	1600	30	—	—
	Plan	9.	—	1100	60	—	—
Prachatitz	Husinetz	5., 12., 19., 26.	—	250	—	—	—
	Netolitz	28.	400	2000	200	—	—
	Winterberg	4.	—	200	200	—	—
Přibram	Dobřisch	14.	—	600	—	—	—
Rakonitz	Rakonitz	15.	180	1000	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	22.	180	1100	—	—	—
Reichenau	Adlerkostelétz	17.	160	400	—	—	—
	Reichenau	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	500	—	—
	"	4.	30	300	150	—	—
Rokitzan	Radnitz	21.	—	800	—	—	—
	Rokitzan	4.	15	800	—	—	—
Schlan	Neustraschitz	3.	—	250	—	—	—
	Schlan	13.	—	800	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Schüttenhofen	Bergreichenstein	13.	—	400	50	—	—
	Hartmanitz	31.	—	200	—	—	—
	Welhartitz	22.	—	500	—	—	—
Selčan	Sedletz	11., 31.	—	300	—	—	—
	Selčan	30.	—	500	—	—	—
	Wotitz	7.	—	600	—	—	—
Semil	Eisenbrod	11.	—	400	20	—	—
	Lomnitz	17.	10	400	—	—	—
Senftenberg	Geiersberg	14.	—	300	100	—	—
Starkenbach	Hochstadt	7.	25	400	30	—	—
	Starkenbach	21.	—	200	20	—	—
Strakonitz	Strakonitz	17.	200	800	—	—	—
Tábor	Jistebnitz	22.	—	600	—	—	—
	Soběslau	7.	—	800	—	—	—
	Tabor	15.	150	1600	—	—	—
	Woschitz, Jung-	1., 29.	—	700	—	—	—
Tachau	Haid	1., 8., 15., 22., 29.	—	450—600	100—150	—	—
Taus	Neugedein	4., 18.	—	600	—	—	—
	"	11. 25.	—	300	—	—	—
	Taus	3.	—	400	200	—	—
Tepl	Tepl	29.	—	250	—	—	—
Turnau	Turnau	30.	200	500	200	—	—
Wittingau	Bukowsko	22.	—	400	—	—	—
	Suchenthal	1.	—	400	—	—	—
	Weseli	4.	—	600	—	—	—
	Wittingau	3.	—	500	—	—	—
Žižkow	Říčan	10.	—	350	1300	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Auspitz	Auspitz	3.	175	300	450	—	—
	Klobouk	8.	—	500	—	—	—
Boskowitz	Oels	2.	—	300	—	—	—
Ungarisch-Brod	Banow	7.	—	350	—	—	—
	W. Klobouk	21.	—	1700	400	50	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Wlachowitz	3.	—	550	—	—	detto
Mährisch-Budwitz	Mährisch-Budwitz	28.	110	700	—	—	detto
	Fratting	14.	—	850	—	—	detto
	Jamnitz	15., 24.	—	400—900	—	—	detto
	Jarmeritz	14.	275	1400	—	—	detto
Datschitz	Datschitz	2.	—	750	200	—	detto
	Zlabings	7., 21.	—	300—600	—	—	detto
Gaya	Wratzaw	4.	150	300	—	—	—
	Zerawitz	28.	—	400	—	—	—
Göding	Welka	21.	—	500	—	—	—
Holleschau	Dřewohostitz	13.	—	300	—	—	—
	Wisowitz	7.	—	1200	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Ungarisch-Hradisch	Zlin	16.	175	1000	500	—	detto
Iglau	Kamenitz	24.	—	300	—	—	detto
	Triesch	7.	—	800	—	—	detto
Groß-Meseritsch	Groß-Bittesch	3.	—	250	350	—	—
	Groß-Meseritsch	7.	100	300	350	—	—
Wall.-Meseritsch	Howězi	1.	—	900	100	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Wall.-Meseritsch	7.	75	600	100	—	—
	Rožnau	22.	—	700	50	10	—
Neustadtl	Bistřitz	28.	10	550	800	—	—
	Neustadtl	22.	—	450	200	—	—
Tischnowitz	Gurein	28.	—	100	700	—	—
	Tischnowitz	1.	—	300	800	—	—
Trebitsch	Oppatau	1.	—	200	—	—	—
	Startsch	25.	—	300	—	—	—
	Trebitsch	21.	150	500	200	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Mährisch-Weißkirchen	Keltsch	7.	225	500	200	200	—
Wischau	Wischau	28.	100	250	—	—	—
Ung.-Hradisch, Stadt .	Ung.-Hradisch . . .	14.	1700	2500	900	100	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Kremsier, Stadt . . .	Kremsier	22.	100	500	100	—	—

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	3.,10.,17.,24.,31.	—	—	350—450	—	—
	"	21.	210	500	—	—	—
Teschen	Jablunkau	1.,8., 15.,22., 29.	—	200—350	200—250	100	—
	Teschen	5., 12., 19., 26.	—	—	450—600	—	—
	"	7.	230	550	—	—	—
Troppau	Grätz	25.	200	350	—	—	Jahrmarkt.
	Wigstadtl	15.	110	650	—	—	Jahrmarkt (Ochsenmarkt).
Friedek, Stadt . . .	Friedek	2., 9., 16., 23., 30.	—	60—200	—	—	—
	"	26.	200	600	—	100	Jahrmarkt.

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	10., 17., 24., 31.	—	200—300	—	—	—
	"	28.	300	—	—	—	—
Bochnia	Bochnia	3., 17., 31.	250—300	300—350	500—800	—	—
	Lipnica murowana .	21.	—	250	800	700	—
	Niepołomice	1.	—	—	600	—	—
Bohorodczany . . .	Bohorodczany . . .	8.	—	700	—	—	—
	Łysiec	16.	—	550	—	—	—
Borszczów	Borszczów	8., 15., 21., 28.	—	300—400	—	—	—
	Korolówka	3.,10.,17.,24.,31.	—	400—500	—	—	—
	Mielnica	1., 8.	—	250—300	—	—	—
	Uście biskupie . . .	15., 29.	—	200—300	600—1000	—	—
Brody	Brody	8., 14., 21., 28.	—	300—550	800	—	—
	Załośce	15.	—	—	—	500	—
Brzesko	Brzesko	15.	—	400	—	—	—
	Szczurowa	17.	—	400	—	—	—
	Zakliczyn	7., 28.	—	500—550	—	—	—
Brzeżany	Kozowa	14.	—	250	—	—	—
	Narajów	24.	—	200	—	—	—
Brzozów	Brzozów	7.	150	300	—	—	—
	Domaradz	2.	—	250	—	—	—
	Dynów	25.	250	350	—	—	—
Buczacz	Buczacz	3.,10.,17.,24.,31.	—	250—300	—	—	—
Chrzanów	Krzeszowice	7., 14., 21., 28.	—	250—300	—	—	—
	Lubaczów	22.	—	200	—	—	—
Cieszanów	Narol	31.	—	—	500	—	—
Czortków	Czortków	12.	250	500	—	—	—
	Ułaszkowce	7.	650	500	—	—	Jahrmarkt.
Dąbrowa	Dąbrowa	14., 28.	—	650—750	—	—	—
	Żabno	7., 21.	150	650—700	—	—	—
Dobromil	Bircza	2., 16., 23., 30.	—	300—400	—	—	—
	"	15.	400	1150	—	—	Jahrmarkt.
	Dobromil	8., 14., 21., 28.	—	200—450	—	—	—
Dolina	Dolina	8.	200	1300	800	—	—
	Perchińsko	27.	—	450	—	—	—
	Rożniatów	12.	—	900	600	—	—
Drohobycz	Drohobycz	7., 14., 21., 28.	150	650	1500	—	—
Gorlice	Gorlice	1.,8.,15.,22.,29.	—	500—600	—	—	—
	Uście ruskie	14.	—	450	—	—	—
	Zdynia	8.	—	500	—	—	—
Grybów	Grybów	7., 14., 21., 28.	—	900—1450	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Horodenka	Horodenka	1.	150	—	500	—	—
	"	8., 15.	—	—	500	—	—
	"	7.	1000	1150	1000	—	Jahrmarkt.
	Obertyn	14.	300	1150	600	—	detto
Jaroslau	Jaroslau	4.	—	250	—	—	—
	"	11., 18., 25.	—	350—400	600—750	—	—
	Pruchink	16.	—	250	—	—	—
	"	28.	200	400	500	—	—
	Radymno	16.	300	500	700	—	—
	Sieniawa	10., 31.	—	200—250	—	—	—
Jasło	Osiek	10., 24., 31.	—	200—250	—	—	—
	Zmigród	22.	—	550	—	—	Jahrmarkt.
Jaworów	Jaworów	8., 14., 21., 28.	150 - 200	550—600	—	—	—
	Krakowiec	30.	200	600	—	—	—
	Wielkie oczy	16.	200	550	—	—	—
Kałusz	Kałusz	19.	700	3500	2500	500	Jahrmarkt.
Kamionka	Kamionka strumiłowa	14.	200	200	—	—	—
	Witkow nowy	10., 24.	200—300	—	—	—	—
Kolbuszowa	Kolbuszowa	3., 10., 17., 24.	—	200—250	—	—	—
	Majdan	2., 9., 16., 23., 30.	—	200—250	—	—	—
	Sokołów	18., 25.	—	200—250	—	—	—
Kołomyja	Gwozdzice	8.	300	550	—	—	Jahrmarkt.
	Kołomyja	4.	600	2900	—	1500	detto
	Kułaczkowce	21.	200	400	—	—	detto
Krosno	Dukla	17.	—	300	—	—	detto
	Rogi	28.	300	800	600	—	detto
Łańcut	Łańcut	14.	—	650	700	—	Jahrmarkt.
	Żołynia	28.	—	350	—	—	—
Limanowa	Kamienica	1.	—	300	—	—	—
	"	22.	—	350	—	500	—
	Limanowa	14.	—	1250	700	500	—
	Łukawica	21.	—	400	—	500	—
	Mszana dolna	1., 29.	—	200—250	—	500	—
	Niedźwiedź	9., 23.	—	250—300	—	600	—
	Skrzydlna	3., 17., 31.	—	550—700	—	500	—
	Szczyrzyce	15.	—	700	—	500	—
	Tymbark	7., 28.	—	950—1150	600	500	—
Lisko	Baligród	7., 14., 21., 28.	—	350—400	—	—	—
	Lisko	1., 8., 15., 22., 29.	800	2950	800	—	—
	Lutowiska	14.	200	450	—	—	Jahrmarkt.
	Ustrzyki	2., 9., 30.	—	250—350	—	—	—
	"	8.	—	400	—	—	Jahrmarkt.
Lemberg	Jaryczów nowy	8.	—	300	500	—	detto
Mielec	Mielec	3., 10., 17., 24., 31.	—	250—400	—	—	—
Mościska	Krukienice	23.	—	250	—	—	Jahrmarkt.
	Sądowa wisznia	26.	—	450	—	—	detto
Myślenice	Jordanów	21.	—	250	—	—	—
	Maków	3., 17., 31.	—	200—300	—	—	—
	Myślenice	14.	—	400	850	—	—
	"	28.	—	400	—	—	—
	Rabka	14.	—	400	—	500	—
	"	28.	—	500	—	—	—
	Sułkowice	7., 21.	—	350—400	—	—	—
Nadwórna	Nadwórna	11., 24.	—	200	700	—	—
Nowy-Sącz	Krynica	2., 16., 30.	—	500—600	—	—	—
	Łabowa	3., 17., 31.	—	350—400	—	—	—
	Łącko	17.	—	500	—	—	—
	Muszyna	14., 28.	—	250	—	—	—
	Nowy-Sącz	1., 8., 15., 22., 29.	—	400—500	—	—	—
Neu-Sandec	Neu-Sandec	4., 11., 18., 25.	—	—	500	—	—
	Piwniczna	2., 16., 30.	—	200	—	—	—
	Stary-Sącz	9., 23.	300	300	—		
	Tylicz	10., 24.	—	900—1000	—	—	—
	Zbyszyce	17.	—	500	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Nowy-Targ	Czarny dunajec . .	14., 28.	250—300	250—300	—	—	—
	Krościenko	14., 28.	—	200—250	—	—	—
	Nowy-Targ	7., 21.	300—350	500—550	500—600	—	—
Peczeniżyn	Peczeniżyn	8.	—	700	—	—	—
Pilzno	Brzostek	2., 16., 30.	—	350	—	—	—
	Jodłowa	1., 15., 29.	—	300	—	—	—
	Pilzno	7., 14., 21., 28.	—	300	—	—	—
Podgórze	Podgórze	1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29.	—	200—500	—	—	—
Podhajce	Podhajce	3., 10., 14., 17., 24., 31.	150—200	400—500	—	—	—
Przemyśl	Fredropol	14.	—	200	—	—	—
	Przemyśl	4., 11., 18., 25.	—	400—450	500—600	—	—
Przemyślany	Glyniany	8., 21.	—	300—350	500—600	—	—
	Przemyślany . . .	14., 28.	—	250	—	—	—
Przeworsk	Kanczuga	2., 23.	150—200	300—450	—	—	Jahrmarkt.
Rawa ruska	Potylicz	21.	—	350	—	—	—
	Rawa ruska	14.	150	250	700	—	—
Rohatyn	Bołszowce	28.	—	250	—	—	—
	Bukaczowce	8.	—	650	—	—	—
Ropczyce	Dębica	14.	200	600	600	—	—
	Ropczyce	22.	—	—	500	—	—
Rudki	Komarno	14., 21., 28.	—	200—250	—	—	—
	Rudki	8., 15., 22., 29.	—	200—250	—	—	—
Rzeszów	Rzeszów	4., 11., 18., 25.	—	250	500	—	—
	Tyczyn	22.	—	200	500	—	—
Sambor	Sambor	3., 17., 31.	—	250—350	—	—	—
	„	10., 24.	150	300—350	—	—	—
Sanok	Bukowsko	3.	—	250	—	—	—
	Rymanów	7.	—	200	—	—	—
Śniatyn	Rożnów	10., 24., 31.	—	200—300	—	—	—
	Śniatyn	7., 11., 14., 18., 21., 25.	—	250—350	—	—	—
	Zabłotow	11.	—	250	—	—	—
Stanisławow	Jezupol	28.	800	1850	500	—	—
	Stanisławow . . .	17.	—	—	500	—	—
Stryj	Stryj	3.,10.,17.,24.,31.	200—300	850-1450	600-950	—	—
	Smorze miasteczko .	8., 30.	400—550	1750-4800	—	—	Jahrmarkt.
Strzyżów	Frysztak	10., 24.	—	250—300	—	—	—
Tarnobrzeg	Tarnobrzeg	2., 9., 16., 23.	—	—	500	—	—
Tarnopol	Tarnopol	2., 9., 16.	—	—	550—750	—	—
	„	28.	250	300	1400	—	—
	„	29.	200	—	550	—	—
Tarnów	Tuchów	9.	—	200	—	—	—
	Tarnów	4.	—	200	500	—	—
	Ryglice	10., 24.	—	300	500	—	—
Tłumacz	Ottynia	29.	—	600	—	—	—
	Tłumacz	2., 9., 16., 23., 30.	250—350	300—600	500—600	—	—
Turka	Turka	16., 23.	—	—	600—700	—	—
	„	9., 10.	300	1700	700	—	Jahrmarkt.
Wadowice	Andrychów	1., 8., 15., 22., 29.	—	—	550—600	—	—
	Kalwarya	2., 16., 30.	—	300—500	—	—	—
	Wadowice	3.	—	450	600	—	—
Wieliczka	Dobczyce	2., 16., 30.	—	200—250	—	—	—
	Gdów	8., 29.	—	250—300	—	—	—
	Wieliczka	21.	—	500	—	—	—
	Wiśniowa	10., 24.	—	250—300	—	—	—
Zaleszczyki	Tłuste	3., 10., 24.	—	—	550—600	—	—
Zbaraż	Zbaraż	8., 14.	—	200—250	—	—	—
Złoczów	Pomorzany	21.	—	400	1200	—	—
	Sokołowka	2.	—	400	500	—	—
	Zborów	8.	150	500	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Żółkiew	Kulików	10.	—	600	700	—	Jahrmarkt.
	Mosty wielkie . . .	2., 16., 30.	150	500—550	750—800	—	—
	Żółkiew	15.	300	750	1500	—	—
Żydaczów	Mikołajów	1.,8., 15., 22., 29.	—	250—400	—	—	—
	Rozdół	7., 14., 21., 28.	—	200—350	—	—	—
Żywiec	Milówka	1.	—	250	—	—	—
	Rajcza	17.	—	350	—	—	—
	Sucha	8.	200	600	—	—	—
	"	22.	150	700	550	—	—
	Żywiec	2.	—	650	700	—	—
	"	9., 16., 23., 30.	—	400—500	—	—	—
Lemberg	Lemberg, Stadt . .	4., 11., 18., 25.	200—300	—	—	—	—

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Stadt Czernowitz . .	Czernowitz	7., 14. 21., 28.	220	—	—	—	—
Land Czernowitz	Sadagóra	3.,10.,17.,24.,31.	—	250	—	—	—
Kotzman	Kotzman	2., 9.,16.,23., 30.	—	—	1000	—	—
	Zastawna	1., 8.,15.,22., 29.	—	300	650	—	—
Radautz	Radautz	4., 11., 18., 25.	—	400	—	—	—
Sereth	Sereth	1., 8.,15.,22., 29.	—	300	500	600	—
Suczawa	Suczawa	3.,10.,17.,24.,31.	—	550	—	700	—
Wiznitz	Wiznitz	5., 6.	—	500	—	—	Jahrmarkt.

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Benkovac	Obbrovazzo	3.,10.,17..24.,31.	—	60	60	550	—
Imotski	Imotski	2., 9.,16.,23.,30.	—	100	700	300	—
Knin	Klanac	12.	150	400	200	600	Jahrmarkt.
	Mirilović	25.	70	350	300	250	detto
Sinj	Sinj	5., 12., 19., 26.	—	150	50	1200	—
Spalato	Duare	4., 11., 18., 25.	—	60	50	600	—

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. Juni 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																																	
	politischen Bezirke	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	2	3	4	2	2	2	3	5	8	.	.	.	1	4	6	.	.	.	13	21	26	23	92	150	5	11	57	2	2	3
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	5	11	24	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	25	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	5	8	.	.	.	3	4	5	8	22	46	4	5	15	3	4	4
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	3	3	3	11	22	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	4	7	26	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	2	2	5	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	.	.	.	2	3	5	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	1	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	11	17	41	86	8	12	14	5	7	7
Mähren	40	3.374	.	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	2	3	3	.	.	.	5	5	6	12	35	87	7	18	98	2	2	2
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	7	8	3	7	16	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	5	6	15	3	3	3	.	.	.	26	59	158	.	.	.	3	3	10	11	22	73	5	6	39	12	18	18
Bukowina	10	712	.	.	.	1	1	5	1	1	3	.	.	.	2	2	6	.	.	.	1	1	3	1	1	2	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	2
Summe	383	55.341	3	4	5	10	11	24	9	11	16	.	.	.	40	80	190	.	.	.	35	50	74	92	247	524	34	67	270	25	34	36
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 3364 Schweine, davon krank 1195 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 20. Wien, 26. Juni 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1902, Z. 24.959,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Bessenyö, Jád einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Besztercze (Comitat Besztercze-Naszód), Nógrád, Szirák (Comitat Nógrád), Ráczkeve (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Igló, Löcse einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Szépes-Váralja einschließlich der Stadtgemeinden Szépes-Váralja und Szépes-Olaszi (Comitat Szépes) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Szakolcza einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nyitra) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Nagy-Csalomia (Comitat Hont) in Ungarn gerichtete Verbot aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 5., 7., 10. und 13. Juni 1902, ZZ. 23.048, 23.065, 23.615 und 24.442, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1902, Z. 26.621,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179), wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus der Stadtgemeinde Lugos; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus der Gemeinde Kuptorc-Szekul;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Buzád, Bukovec, Kiszető, Nagy-Topolovecz, Sustra, Sziklás;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Horvat Csene;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Felsö-Gagy, Szepsi, Szemere; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Bologd, Garbócz-Bogdány, Kajata, Nagy-Szaláncz, Telkibánya; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Három-Bölzse, Kenyhecs; Stuhlgerichtsbezirk Szikszö: aus den Gemeinden Alsó-Méra, Forró, Felsö-Méra, Léh, Szikszö;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus der Gemeinde Kurtics; Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Al-Csill, Bohány, Boros-Sebes, Butthin, Fényes, Govosdia, Holdmézés, Joszás, Kakaró, Krokna, Madrizest, Prezest, Zimbró;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk O-Becse: aus den Gemeinden O-Becse, Turia; Stuhlgerichtsbezirk Titel: aus der Gemeinde Titel; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde O-Kanizsa und der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvarad: aus den Gemeinden Himesháza, Nagy-Pall, Pécsvárad, Püspök-Lak, Szilágy;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmarót: aus der Gemeinde Szkiczó; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Hull, Nagy-Mánya, Verebély, Zitva-Ujfalu;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Gyoma; Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Békésszentandrás;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Cséffa, Gyapju, Okány, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Tépe;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus den Gemeinden Áraktö, Hö-Szalonta, Igriczi, Mezö-Csáth, Nagy-Mihály, Szederkény, Tisza-Keszi, Tisza-Oszlár, Tisza-Palkonya, Tisza-Tarján; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Edelény; Stuhlgerichtsbezirk Szentpéter: aus der Gemeinde Kondo;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidék: aus der Gemeinde Szent-Péter;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszán-Innen: aus der Gemeinde Sövényháza;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Süttö, sowie aus der Stadtgemeinde Esztergom;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Vicske, Puszta-Zámor;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Fogaras; Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus der Gemeinde Persány;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Mikolcsán, Nandrás, Poprocs; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Alsó-Sajé, Berzéte, Henczkó;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Barót, Hidvég; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus der Gemeinde Bessenyö;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Felnémet, Tótfalu; Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus der Gemeinde Atkár; Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus den Gemeinden Csány, Ecséd, Hatvan, Hort; Stuhlgerichtsbezirk Heves: aus der Gemeinde Kömlö; Stuhlgerichtsbezirk Pétervásár: aus den Gemeinden Bükkszék, Egerbakta, Mátra-Derecske, Mikofalva; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus den Gemeinden Örveny, Tisza-Füred, Tiszanána, Tisza-szöllös;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus den Gemeinden Kudzsir, Romoszhely;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus der Gemeinde Alsó-Szentgyörgy; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Tiszaföldvár;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus den Gemeinden Egerbegy, Gyerö-Vásárhely, Szász-Lóna; Stuhlgerichtsbezirk Mocs: aus den Gemeinden Magyar-Palatka, Vajda-Kamaras; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármás: aus der Gemeinde Báld; Stuhlgerichtsbezirk Teke: aus der Gemeinde Dedrád;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Baj, Gyermely, Tata;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Nagy-Szurduk, Német-Bogsán, Valemáre, Vermes; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Facset, Forasest, Tomest; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Szerb-Poszezsena;

Comitat Liptó, Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy; aus der Gemeinde Hrboltó;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Régen: aus den Gemeinden Beresztelke, Görgény-Üvegcsür; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Régen: aus den Gemeinden Maros-Vecs, Magyaró, Palota-Ilva;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Köhalom; Stuhlgerichtsbezirk Nagysink: aus der Gemeinde Boldogváros; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus der Gemeinde Szent-Ágota;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsany: aus den Gemeinden Kis-Rippény, Nezsette, Nyitra-Sárfö, Puspökfalu, Radosna; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Alsó-Elefánt, Assakürt, Bodog, Család, Csekej, Dicske, Lajosfalu, Molnos, Nagy-Emöke, Nemes-Pann, Nyitra-Ujlak; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Jókö; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Német-Próna, Privigye; Stuhlgerichtsbezirk Szenics: aus der Gemeinde Hradiszt;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Bia: aus der Gemeinde Budafok; Stuhlgerichtsbezirk Kun-Szent-Miklos: aus den Gemeinden Kerekegyháza, Páhi;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus der Gemeinde Vága;

Comitat Sáros, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tárcza: aus den Gemeinden Abos, Kakasfalu, Kisfalu, Köszeg, Lapispatak, O.-Ruzsin, Somos, Tuhrina; Stuhlgerichtsbezirk Siroka: aus den Gemeinden Jano, Megye; Stuhlgerichtsbezirk Tapoly: aus der Gemeinde Kapi-Németfalu;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Kemecse, Nagy-Halász, Vas-Megyes; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Buj, Gáva, Ibrany;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Somkut: aus der Gemeinde Fehérszék;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Fenyöfalva, Nagy-Talmács, Popláka, Sellemberk; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Bendorf, Vurpod;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbanya: aus den Gemeinden Kajava, Prakfalu, sowie aus der Stadtgemeinde Gölniczbanya;

Comitat Szilágy, Stuhlgerichtsbezirk Szilágy-Cseh: aus den Gemeinden Felsö-Szivágy Hadad, Monó, Szilágy-Szeg;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Brukenau, Kétfél, Majlátfalva, Monostor, Zsadány, Vinga;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Hagymás, Kisbánya; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Alsó-Szent-Mihályfalva, Aranyos-Polyán, Bagyon, Bányabük, Egerbegy, Felsö-Szent-Mihályfa, Gyéres, Kövend, Mezö-Örke, Mészkö, Szind, Tur;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus den Gemeinden Horvát-Kécsa, Román-Kécsa, Tamásfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus der Stadtgemeinde Nagy-Becskerek; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus den Gemeinden Basahid, Magyar-Pádé, Mokrin, Szerb-Pádé, Tisza-Hegyes, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Kikinda; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szent-Miklós: aus den Gemeinden Kis-Zombor, Nagy-Teremia, Szerb-Nagy-Szent-Miklós; Stuhlgerichtsbezirk Pancsova: aus der Gemeinde Hertelendyfalva; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus den Gemeinden Deszk, Gyála; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Magyar-Czernya, Német-Czernya, Zsombolya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Dezser;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus der Gemeinde Kénos; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Alsó-Sófalva, Agyagfalva, sowie aus der Stadtgemeinde Székely-Udvarhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Árok, Minaj, Neviczke, Zahar, sowie aus der Stadtgemeinde Ungvár;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Tárnok-Oroklán, Zebeczke;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Barancs, Ruda-Bányácska, Sáros-Patak, Végardó; Stuhlgerichtsbezirk Sztropkó: aus der Gemeinde Busnyicza; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Kisfálud, O-Liszka, Tarczal; Stuhlgerichtsbezirk Varanno: aus den Gemeinden Stefanócz, Varannó-Csemernye;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Breznobánya: aus den Gemeinden Boroszno, Szent-András, sowie der Stadtgemeinde Breznobánya; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus den Gemeinden Búcs, Tót-Pelsöcz und überdies aus den Municipalstädten Pozsony, Temesvár, Ujvidek, Zombor;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehat: aus der Gemeinde Szeszta; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Miglécz; Stuhlgerichtsbezirk Szikszö; aus den Gemeinden Ináncs und Sáp; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Torna;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus den Gemeinden Fakert, Kurtics; Stuhlgerichtsbezirk Borossebes: aus der Gemeinde Dézna;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Kátoly, Lovász-Hetény, Nádasd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmarót: aus den Gemeinden Fekete-Kelecsény, Kisfalud, Malonya, Nagy-Herestény, Nagy-Szecse; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus den Gemeinden Garam-Szent-Kereszt, Lutilla; Stuhlgerichtsbezirk Verebely: aus der Gemeinde Vörösvár;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus den Gemeinden Békes-Szent-András, Szarvas;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Egr: aus der Gemeinde Szent-István; Stuhlgerichtsbezirk Mezöcsát: aus den Gemeinden Höbába, Nemes-Bikk; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Damak; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Peter: aus der Gemeinde Bán-Horvát;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus der Gemeinde Várdótfálva;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csongrád; Stuhlgerichtsbezirk Tiszan-Innen: aus der Gemeinde Horgos;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Csév, Pilis-Marót, Piszke, Sárisáp;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Acsa, Baracska, Bicske, Doboz, Martonvásár, Tabajd;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kezd: aus den Gemeinden Bereczk, Eszternek, Karatna-Volál, sowie aus der Stadtgemeinde Kezdi-Vásárhely;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Detk, Gyöngyöshalasz, Gyöngyöstarjan, Nagy-Réde, sowie der Stadtgemeinde Gyöngyös; Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Ecséd; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Füred;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus der Gemeinde Alsó-Sipek; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-csalomia: aus der Gemeinde Ipoly-Keszi;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus der Gemeinde Kasztá;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Tisza-Földvar;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örmenyes: aus den Gemeinden Mezö-Királyfalu, Septér; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármás: aus der Gemeinde Kis-Sármás;

Comitat Komarom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Héreg;

Comitat Krassó-Szöróny, Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Suska;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Podrecsány;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgocz: aus der Gemeinde Lakács; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsány: aus den Gemeinden Kuzmicz, Kis-Szulány; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Gerencsér, Kalász, Sarlo-Kajsza, Tormos, Ürmény, Vajk; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra-Számbokrét: aus den Gemeinden Chinoran, Nedanócz;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Bia: aus der Gemeinde Bia; Stuhlgerichtsbezirk Kiskun-Félegyháza: aus der Gemeinde Szank;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Czallóköz: aus den Gemeinden Albár, Alsó-Nyárasd, Felsö-Nyárasd; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Czallóköz: aus den Gemeinden Puspöki, Somorja, Szemet; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus der Gemeinde Nagy-Sur; Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Réte, sowie der Stadtgemeinde Modor;

Comitat Sáros, Stuhlgerichtsbezirk Siroka: aus den Gemeinden Frics, Osztropataka, Siroka; Stuhlgerichtsbezirk Szekcsö: aus der Gemeinde Hradiszkó; Stuhlgerichtsbezirk Tapoly: aus der Gemeinde Kapi;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Kemecse, Nyir-Bogdany, Oros, Tura; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Zalkod;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Somkut: aus der Gemeinde Hoszufalu;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus der Gemeinde Temes-Kubin; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Nemet-Bencsek, Román-Bencsek, Zsadány;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Puszta-Csan; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus den Gemeinden Csegez, Várfalva;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Horvát-Kécsa; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus der Gemeinde Lukácsfalva; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus der Gemeinde Sárafalva; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus der Gemeinde Deßk; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Magyar-Czernya, Nemet-Czernya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baan: aus den Gemeinden Dobodjel, Dvorecz; Stuhlgerichtsbezirk Illava: aus der Gemeinde Zlyecho;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosóczznió: aus den Gemeinden Bodorfalu, Kevicz, Kis-Csepcsény, Nagy-Csepcsény;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus der Gemeinde Lenti-Szombathely;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Satoralja-Ujhely: aus der Gemeinde Jozseffalva

und überdies aus der Municipalstadt Kassa;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Nagy-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Szászhalom; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus der Gemeinde Szász-Szt.-László;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kálló: aus der Gemeinde Nyir-Ábrány;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Syrmien, Bezirk Vukovar: aus den Gemeinden Vera, Sotin, Vukovar, Šid;

b. wegen des Bestandes der Beschälseuche: die Einfuhr von Einhufern:*)

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Bjelovar: aus der Gemeinde Kapela; Bezirk Gjurgjevac: aus den Gemeinden Gjurgjevac, Virje; Bezirk Koprivnica: aus den Gemeinden Druje, Hlebine, Koprivnica, Novigrad.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung von Thierseuchen erlassenen Verboten werden bis auf Weiteres aufrechterhalten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche das Verbot der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

aus dem Stuhlgerichtsbezirke Központ (Comitat Temes), sowie aus der Municipalstadt Temesvár;

*) Durch dieses Verbot wird der Verkehr mit militärärarischen Pferden nicht berührt.

b. wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen:

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed einschließlich der Stadtgemeinde Vizakna, Magyar-Igen, Maros-Ujvár, Nagy-Enyed einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Borosjenő, Elek, Kis-Jenö, Nagy-Halmágy, Pécska, Radna, Ternova, Világos (Comitat Arad), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Topolya, Ujvidék, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Léva einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Bars), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Latorcza, Mező-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tisza-hát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyő, Jád einschließlich der Stadtgemeinde Beszterczę, Naszód (Comitat Beszterczę-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Élesd, Er-Mihályfalva, Központ, Magyar-Cséke, Margitta, Mező-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Székelyhid, Tenke, Torda, Vaskóh (Comitat Bihar), Miskolcz einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Borsod), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Túl, einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Comitat Csongrád), Párkány (Comitat Esztergom), Adony, Mór, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tószigel-Csilizköz (Comitat Győr), Hajdú-Böszörmény, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmény und Hajdú-Nánás, Hajdú-Szoboszló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hajdú), Ipolyság, Szob (Comitat Hont), Algyógy, Brád, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyad, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyad, Körösbánya, Maros-Illye, Petroseny, Puj, (Comitat Hunyad), Felső-Jászság, einschließlich der Stadtgemeinde Jász-Berény), Felsö-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mező-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicső-Szent-Márton, Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Hosszúaszó, Radnot (Comitat Kis-Küküllő), Almás, Bánffy-Hunyad, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Nádasment (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes, Udvard (Comitat Komarom), Béga, Karánsebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lugos, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Maros, Reſicza, Temes (Comitat

Krasso-Szörény), Liptó-Szent-Miklós, Liptó-Ujvár (Comitat Liptó), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Taraczviz, Tecsö (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Felsö-Maros, Nyárád-Szereda, (Comitat Maros-Torda), Magyar-Ovár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Balassa-Gyarmat, Fülek, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nógrád, Szécsény, Szirák (Comitat Nógrád), Ersekujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nyitra), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Duna-Vecse, Gödöllö, Kalocsa, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Monor, Nagy-Káta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Kis-Várda, Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Máteszalka, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szatmár, Szingér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szelistye, Szerdahely (Comitat Szeben), Igló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Löcse, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szépes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szépes-Olaszi und Szépes-Váralja (Comitat Szépes), Kraszna, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Betlen, Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Buziás, Csákova, Detta, Központ, Lippa, Rékás, Uj-Arad, Versecz (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Központ, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Felvincz, Maros-Ludas (Comitat Torda-Aranyos), Bánlak, Módos, Párdány (Comitat Torontál), Bittse, Kiszucza-Ujhely, Vág-Besztercze, Zsolna (Comitat Trencsén), Szekely-Keresztúr (Comitat Udvarhely), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Felsö-Eör, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Enying, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zircz (Comitat Veszprém), Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Tapolcza, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály, Szerencs (Comitat Zemplén), sowie

aus den Municipalstädten Arad, Baja, Debreczen, Hodmezö-Vásárhely, Kolozsvár, Maros-Vásárhely, Pécs, Sopron, Szabadka, Szatmár-Németi, Székes-Fehérvár, Versecz, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Križevci, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Ogulin, Vojnić, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Gradiška nova, Novska, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Ilok, Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Ruma, Županja (Comitat Syrmien), Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Pregrada, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Dvor, Glina, Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kostajnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Petrinja, Pisarovina, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Stubica, Vrginmost, Zagreb (Comitat Zagreb), sowie aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Vág-Ujhely (Comitat Nyitra), Malaczka (Comitat Pozsony), Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben (Comitat Sáros), Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Szent-Gotthárd (Comitat Vas), Alsó-Lendva (Comitat Zala), Homonna (Comitat Zemplén) in Ungarn, sowie in dem Bezirke Cirkvenica (Comitat Modruš-Rieka) in Croatien-Slavonien;

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Szakolcza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nyitra), Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen

Stadtgemeinde, Szepes Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Puchó, Trencsén, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Trencsén) in Ungarn

ist die Einfuhr von Schweinen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Luttenberg, Mistelbach, Unter-Gänserndorf, Feldbach, Göding, Ungarisch-Brod, Wallachisch-Meseritsch, Lisko, Nowytarg, Neu-Sandec, Sanok, Lussin getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 5., 7., 10., 13. und 17. Juni 1902, ZZ. 23.048, 23.065, 23.615, 24.442 und 24.959, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1902, Z. 25.141,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit der Kundmachung vom 9. Juni 1902, Z. 44.822, und der Note vom 15. Juni 1902, Z. 46.511, hat die königl. Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 3. Mai 1902, Z. 34.869, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angeführten Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinär-Uebereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A) In Steiermark: Wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Stadt Pettau, des Bezirkes Pettau; Langenwang, des Bezirkes Bruck a. d. M.; Andritz, Feldkirchen, Hart, Stattegg, St. Stephan a. G., Unter-Premstätten, Straßgang, des Bezirkes Graz (Umgebung); Irdning, des Bezirkes Gröbming; Fonsdorf, Judenburg des Bezirkes Judenburg; Donawitz, Kalwang, Trofaiach, des Bezirkes Leoben.

B) In Kärnten: Wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden: Annabichl, des Bezirkes Klagenfurt (Umgebung); Rückersdorf, des Bezirkes Völkermarkt; Bleiberg, des Bezirkes Villach; und aus der Stadt Klagenfurt.

C) In Tirol und Vorarlberg: a) wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus der Gemeinde Vigolo-Vattaro, des Bezirkes Trient;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufs die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Tiers, des Bezirkes Bozen;

c) wegen des Bestandes der Schweinepest aus den Gemeinden: Cagno, des Bezirkes Cles; Bassilga di Vezzano Cadine, des Bezirkes Trient.

Gleichzeitig wird die k. k. Statthalterei/Landesregierung in die Kenntniß gesetzt, daß wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Pettau und Rann (Steiermark), Gottschee und Tschernembl (Krain) und Volosca (Küstenland) nach Croation-Slavonien verboten ist.

Die k. k. Statthalterei/Landesregierung wird unter Beziehung auf die h. o. Kundmachungen vom 15. und 27. Mai, sowie 9. und 11. Juni 1902, ZZ. 19.569, 21886, 23.600 und 24.250, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung der Statthalterei in Linz vom 12. Juni 1902, Z. 12.687/X,

betreffend

die Aufhebung des Verbotes der Einfuhr von Klauenthieren vom Centralviehmarkte in St. Marx in Wien nach Oberösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Wien findet die k. k. Statthalterei

die mit der hierämtlichen Kundmachung vom 4. Mai 1902, Z. 9708/X, bezüglich der Einfuhr von Klauenthieren vom Centralviehmarkte in St. Marx nach Oberösterreich angeordneten Verkehrsbeschränkungen außer Kraft zu setzen.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 12. Juni 1902, Z. 117.879,

betreffend

die Richtigstellung des Namens der normirten Vieh-Ein- und Auslade-Station „Brandeis a./E. Stadt" der Localbahn Brandeis a./E.—Neratowitz.

Im Nachhange zu der h. o. Kundmachung vom 24. August 1899, Z. 131.269, betreffend die Bestimmung der Eisenbahnstation Brandeis a./E. der Localbahn Brandeis a./E.—Neratowitz, findet die Statthalterei behufs Hintanhaltung einer Verwechslung dieser Station mit der Eisenbahnstation Brandeis a./E. der Staatseisenbahngesellschaft bekannt zu geben, daß erstere Station den Namen „Brandeis a./E. Stadt" führt.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 19. Juni 1902, Z. 125.491,

mit welcher

die Beschränkungen bei der Einfuhr von Rindern und Schafen vom Central-Schlachtviehmarkte St. Marx in Wien nach Böhmen aufgehoben werden.

Mit Rücksicht auf den wieder eingetretenen günstigen Gesundheitszustand des Viehes am Central-Schlachtviehmarkte St. Marx in Wien findet die Statthalterei unter Aufhebung ihrer Kundmachung vom 7. d. M., Z. 120.482, die freie Einfuhr von Rindern und Schafen von dem genannten Markte zu Schlachtungszwecken nach Böhmen gegen Beobachtung der Bestimmungen über den Viehverkehr wieder zu gestatten.

Die Verwendung dieses Viehes zur weiteren Nutzung ist untersagt.

Das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus dem Gebiete der Stadt Wien nach Böhmen bleibt weiter aufrecht.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 16. Juni 1902, Z. 15.629,

betreffend

Viehverkehrsbeschränkungen gegen Dalmatien, Krain und Steiermark.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Epizootien in Dalmatien, Krain und Steiermark und die erfolgten Seucheneinschleppungen findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hierämtlichen Kundmachung vom 25. März 1902, Z. 7880, nachstehende Sperrverfügungen zu treffen, deren Wirksamkeit vom 20. Juni 1902 anzufangen hat:

a. gegen Dalmatien:

wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Bezirke Macarsca;

b. gegen Krain:

wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Gottschee, Gurkfeld, Laibach Umgebung, Littai, Tschernembl;

c. gegen Steiermark:

wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Stadt Pettau, Bruck a. d. M., Graz Umgebung, Gröbming, Judenburg, Leoben, Pettau, Rann.

Uebertretungen dieser Sperrverfügungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Erlässe.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1902, Z. 24.384,

betreffend

die Einfuhr von Rindvieh aus Serbien.

(An die Statthalterei in Wien.)

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 5. März l. J., Z. 8307, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß der königl. ung. Ackerbauminister laut Note vom 10. Juni l. J., Z. 5571/Pr., mit Rücksicht auf das Erlöschen der Lungenseuche in Serbien und den seither verflossenen Zeitraum von 6 Monaten, die Einfuhr von Rindvieh aus dem zuletzt unter Sperre gestellten Bezirk Posava-Tommava vom 10. Juni l. J. angefangen ohne weitere Beschränkung wieder gestattet und lediglich von der genauen Beachtung der im Thierseuchen-Uebereinkommen mit Serbien vom 9. August 1902, R. G. Bl. Nr. 106 ex 1893, vorgesehenen Voraussetzungen und Bedingungen abhängig gemacht hat.

Hienach findet auch das Ministerium des Innern die bisher aufrecht erhaltene Beschränkung der Einfuhr von Rindvieh aus Serbien vom Viehmarkte zu Budapest nach der Contumazabtheilung des Wiener Centralviehmarktes zn St. Marx außer Kraft zu setzen und die k. k. Statthalterei einzuladen, hiernach die weiters erforderliche Veranlassung sofort zu treffen.

Verschiedene Mittheilungen.

(Aufhebung der Beschränkungen des Wiener Viehmarktverkehrs.) Im Nachhange zu den in Nr. 19 des „Beiblattes“ mitgetheilten Aufhebungen, respective Milderungen der Beschränkungen des Viehverkehrs vom Wiener Centralviehmarkte zu St. Marx sind seither die noch bestandenen Beschränkungen durch Verfügungen der betreffenden politischen Landesstellen aufgehoben worden. Die Statthalterei in Linz hat mit Kundmachung vom 12. Juni 1902, Z. 12.687/X, die unter dem 4. Mai 1902, Z. 9708/X, und die Statthalterei in Prag mit Kundmachung vom 19. Juni 1902, 125.491, die unter dem 7. Juni 1902, Z. 120.482, verfügten Verkehrsbeschränkungen aufgehoben. Die bezüglichen letzten Kundmachungen befinden sich in der heutigen Nummer des Beiblattes *).

(Schweineeinfuhr aus Galizien nach Böhmen.) Die Einfuhr von Schlachtschweinen aus Galizien nach Böhmen wurde außer nach den in der Nr. 34 ex 1901 und den Nummern 7, 8 und 12 ex 1902 des „Beiblattes“ bezeichneten Schlachthäusern mit der Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 17. Juni 1902, Z. 125.186, auch nach dem öffentlichen Schlachthause in Adlerkostelетz gestattet.

*) Seite 239, 240.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 21. Wien, 15. Juli 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1902, Z. 26699,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Kroatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Verebély (Comitat Bars), Bát (Comitat Hont), Kis-Kun-Félegyháza einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Beszterczebanya einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zolyom) und aus der Municipalstadt Kecskemét in Ungarn, sowie aus den Bezirken Ivanec, Novimarof (Comitat Varazdin), Sveti Ivan-Zelina (Comitat Zagreb) in Kroatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 26. Juni 1902, Z. 26621, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1902, Z. 27455,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Alsó-Tarcza, Siroka einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö einschließlich der Stadtgemeinde Bartfa, Tapoly (Comitat Saros), Kapuvar (Comitat Sopron), Magyar-Lápos (Comitat Szolnok-Doboka) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nowytarg erlassenen Verfügungen die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzbezirke Késmárk einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz und Szepes-Béla (Comitat Szepes) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 26. und 27. Juni 1902, ZZ. 26621 und 26699, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1902, Z. 28640,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Ungarn und Kroatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Heves, Tisza-Füred (Comitat Heves), Alsó-Jászság (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Nagy-Bánya, einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Somkut (Comitat Szatmár), Szylágy-Cseh (Comitat Szylágy) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee erlassenen Verfügung die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Grenzbezirke Delnice (Comitat Modruš-Rieka) in Kroatien-Slavonien und auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldbach erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzstuhlgerichtsbezirke Mura-Szombat (Comitat Vas) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 26. und 27. Juni, sowie 3. Juli 1902, ZZ. 26621, 26699 und 27455, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1902, Z. 28371,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehre aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund der letzten officiellen Thierseuchenausweise der Landesregierung in Sarajevo wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 10. Juli 1902 angefangen zu erlassen:

Wegen des Bestandes der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken: Banjaluka Land, Brčka, Bosnisch-Gradiška, Kljuc, Livno, Bosnisch-Novi, Prijedor, Prnjavor, Srebrenica und Tesany.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im unzertheilten Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten:

nach den Schlachthäusern der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und in Unter-Meidling, dann der Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitätsschlachthause in Wiener-Neustadt; ferner

nach dem Schlachthause in Linz in Oberösterreich;

nach den Schlachthäusern in Prag-Holeschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen;

nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren und

nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben in Steiermark, bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ im Sinne des hierortigen Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28969, vorgehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1902, Z. 29379,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesbehörden in Laibach, Triest, Zara, Graz, Klagenfurt, Innsbruck.)

Im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 17. Juni 1902, Z. 25141, wird der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ behufs der weiteren Veranlassung eröffnet, dass laut telegraphischer Mittheilung der königlichen Landesregierung in Agram vom 10. Juli 1902, Z. 52962, das wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Tschernembl (Krain) nach Croatien-Slavonien gerichtete Verbot aufgehoben worden ist.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 7. Juni 1902, Z. 107639,

betreffend

die Auflassung der Vieh-Ein- und Ausladestation Warnsdorf der Böhmischen Nordbahn.

In theilweiser Abänderung der Kundmachung vom 11. Jänner 1897, Z. 149492, findet die Statthalterei die Eisenbahnstation Warnsdorf der Böhmischen Nordbahn wegen geringen Viehverkehres als ständige Vieh-Ein- und Ausladestation aufzulassen und im Hinblicke auf die Bestimmungen des Punktes 4 der bezogenen Kundmachung anzuordnen, dass bei dem Umstande, als für die Ausladung des Schlachtviehes mit den Kundmachungen vom 14. December 1899, Z. 213731, und vom 18. Jänner 1901, Z. 7634, der Schlachthof Warnsdorf, Station Niedergrund der Böhmischen Nordbahn, bestimmt wurde, in der Station Warnsdorf nur die temporäre Verladung von Zucht- und Nutzviehtransporten stattfinden darf.

Kundmachung der Statthalterei in Zara vom 7. Juni 1902, Z. 18739,

betreffend

die Aufhebung der Beschränkungen des Borstenviehverkehres im politischen Bezirke Sinj.

In theilweiser Abänderung der hierortigen Kundmachung vom 28. Mai 1902, Z. 15994, findet die Statthalterei sämmtliche Beschränkungsmaßregeln bezüglich des Verkehres mit Borstenthieren im politischen Bezirke Sinj außer Kraft zu setzen.

Hievon wird das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Schweinen nach, beziehungsweise aus den politischen Bezirken Imotski und Makarska, sowie die Abhaltung von Schweinemärkten dortselbst nicht berührt.

Die vorliegende Kundmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in der Amtszeitung in Wirksamkeit.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 14. Juni 1902, Z. 13651,

betreffend

veterinärpolizeiliche Vorschriften bei Ausübung des Viehschneidegewerbes (Castration).

Behufs Verhinderung der Verschleppung von ansteckenden Thierkrankheiten durch Personen, welche den Viehschnitt (Castration) der landwirtschaftlichen Hausthiere gewerbsmäßig betreiben, wird hiemit Nachstehendes verfügt:

1. Personen, welche dieses Gewerbe betreiben, haben sich im jeweiligen Beschäftigungsorte vorher beim Gemeindevorsteher (oder dessen Stellvertreter) mit der vorgeschriebenen, von der Gewerbebehörde I. Instanz ausgestellten, beziehungsweise vidirten Licenz auszuweisen.

Diese Licenz wird von der Gewerbebehörde I. Instanz des Aufenthaltsortes des Viehschneiders ausgestellt und gilt zunächst stets nur für den Sprengel jener Behörde, von welcher sie ausgestellt worden ist, kann jedoch durch Vidirung seitens anderer Gewerbebehörden auch auf andere Bezirke ausgedehnt werden.

Personen, welche eine solche Licenz nicht besitzen, dürfen zur Ausübung des Viehschneidegewerbes nicht zugelassen werden.

2. Vor und unmittelbar nach jedesmaliger Ausübung des Viehschnittes sind die verwendeten Instrumente (Geräthe), sowie die Kleider, Beschuhung und Hände der dabei Beschäftigten zu reinigen und mit einer dreiprocentigen Lysol- oder Creolinlösung gut zu desinficiren.

Bevor dies geschehen ist, darf ein anderes Gehöfte oder ein anderer Ort nicht betreten werden.

3. Jeder Viehschneider (Castrirer) hat die nothwendigen, in tadellosem Zustande erhaltenen Instrumente (Geräthe), sowie einen entsprechenden Vorrath an Desinfectionsmitteln mitzuführen. Hievon hat sich der Amtsthierarzt der Behörde, welche die Licenz ertheilt oder vidirt, vorher zu überzeugen und sind von demselben nöthigenfalls bezüglich des Vorganges bei der Desinfection Weisungen zu ertheilen.

4. In Orten, wo die Maul- und Klauenseuche, Schweinerothlauf oder Schweinepest herrscht, ist die Ausführung des Viehschnittes, sowie das Betreten der Gehöfte durch Castrirer (§. 14 des allg. Th. S. G.) verboten.

5. Zur Überwachung dieser Anordnungen sind die Thierärzte, Gemeindevorsteher und die Gendarmerie berufen, und ist im übrigen jedermann, der von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen Kenntnis erlangt, zur Anzeige berechtigt.

6. Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind, insoferne sie nicht unter die Strafsanction des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, fallen, nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu ahnden.

Kundmachung der Landesregierung in Laibach vom 22. Juni 1902, Z. 12422,

betreffend

die Freigebung des Borstenviehverkehres in den Gerichtsbezirken Gottschee und Reifnitz und im politischen Bezirke Tschernembl.

Da die Schweinepest nunmehr auch in den Gerichtsbezirken Gottschee und Reifnitz des politischen Bezirkes Gottschee, sowie im politischen Bezirke Tschernembl erloschen ist, findet die Landesregierung den Borstenviehverkehr in den obgenannten Bezirken unter Aufhebung der hierortigen Kundmachungen vom 24. März und 5. April d. J., ZZ. 6443 und 7077, wieder freizugeben.

Dies wird mit dem Beifügen verlautbart, dass der Verkehr mit Handelsschweinen in Krain überhaupt nur unter genauer Einhaltung der Vorschriften der hierortigen Kundmachung vom 10. Juni 1896, Z. 9115, gestattet ist.

Kundmachung der Statthalterei in Linz vom 26. Juni 1902, Z. 14097,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Lauferschweinen aus Krain und einzelnen Bezirken Steiermarks nach Oberösterreich.

Mit Rücksicht auf die erfolgte Einschleppung der Schweinepest durch einen Schweinetransport aus dem politischen Bezirke Cilli, beziehungsweise Rann in Steiermark und im Hinblicke auf den Seuchenstand in Steiermark und Krain findet die k. k. Statthalterei zur Verhinderung weiterer Einschleppungen der Schweinepest die Einfuhr von Lauferschweinen aus dem ganzen Herzogthume Krain und aus dem Herzogthume Steiermark für die Bezirke Bruck a. d. Mur, Cilli, Graz (Umgebung), Judenburg, Leoben, Rann und Pettau

nach dem Erzherzogthume Oberösterreich bis auf weiteres zu verbieten.

Die Einfuhr von zu sofortiger Schlachtung bestimmten Schweinen wird durch diese Verfügungen nicht berührt.

Dieses Verbot tritt an Stelle der hieramtlichen Kundmachung vom 2. Juli 1901, Z. 12986/II, am 5. Juli 1902 in Wirksamkeit und werden Übertretungen dieser Verfügungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet.

Kundmachung der Statthalterei in Brünn vom 26. Juni 1902, Z. 32196,

betreffend

das Einfuhrverbot für Schweine aus Niederösterreich nach Mähren.

Im Hinblicke auf die wiederholt erfolgte Einschleppung der Schweinepest aus Niederösterreich, sowie mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand dieser Seuche in diesem Lande findet die k. k. mährische Statthalterei die Einfuhr von Schweinen aus Niederösterreich nach Mähren zu verbieten.

Dieses Einfuhrverbot bezieht sich auch auf Schweine aus anderen Ländern, welche — zum Zwecke der Aus- oder Umladung — in Wiener-Neustadt, wenn auch nur für kürzere Zeit, aufgehalten und nicht unmittelbar vom dortigen Bahnhofe weiter versendet werden.

Durch diese Verfügung wird der Eisenbahndurchzugsverkehr von Schweinen nicht berührt.

Übertretungen obiger am 29. Juni 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36.

Kundmachungen der Statthalterei in Wien,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus mehreren Bezirken Mährens nach Niederösterreich.

Kundmachung vom 25. Juni 1902, Z. 65402.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Mähren und wegen erfolgter Einschleppung dieser Seuche nach Niederösterreich findet die Statthalterei unter Behebung ihrer Kundmachung vom 7. Juni 1902, Z. 57333, die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Boskowitz, Göding, Brünn, Lundenburg, Neustadtl und Olmütz in Mähren nach Niederösterreich zu untersagen.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken Mährens eingeführten Schweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachungen vom 3. und 10. April 1902, ZZ. 32107 und 36741, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Schweinen aus Mähren durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger am 28. Juni 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung vom 27. Juni 1902, Z. 66432.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Mähren und wegen der erfolgten Einschleppung dieser Seuche nach Niederösterreich findet die Statthalterei unter Behebung ihrer Kundmachung vom 25. Juni 1902, Z. 65402, die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Boskowitz, Littau, Nikolsburg und Olmütz (Stadt und Land) in Mähren nach Niederösterreich zu verbieten.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken Mährens eingeführten Schweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachungen vom 3. und 10. April 1902, ZZ. 32107 und 36741, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Schweinen aus Mähren durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger sofort in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den

Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 3. Juli 1902, Z. 65715,

betreffend

die Bestimmung der Station Ober-Laa der k. k. österreichischen Staatsbahnen als Ein- und Ausladestation für Viehtransporte.

Mit Beziehung auf die hieramtlichen Kundmachungen vom 22. Februar 1881, Z. 49271 ex 1880, 28. December 1882, Z. 48577, und 20. November 1899, Z. 102199, betreffend die Viehbeschau auf Eisenbahnen in Niederösterreich, wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Statthalterei im Einvernehmen mit der k. k. Staatsbahndirection in Wien die Station Ober-Laa der k. k. österreichischen Staatsbahnen als Ein- und Ausladestation für Vieh- und Fleischtransport im Sinne des §. 10 des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsvorschrift, R. G. Bl. Nr. 36, erklärt und zur Besorgung des Beschaudienstes in dieser Station vom 15. Juli 1902 angefangen einen Thierarzt bestellt hat.

Kundmachungen der Statthalterei in Innsbruck,

betreffend

die Beschränkung der Geflügeleinfuhr aus Italien.

Kundmachung vom 12. Juni 1902, Z. 24515.

Angesichts des verbreiteten Bestandes der Geflügelcholera in den benachbarten Provinzen Italiens und des Umstandes, dass der Bestand dieser Seuche wiederholt bei in Tirol aus Italien importirten Hühnern in letzterer Zeit nachgewiesen werden konnte, findet die k. k. Statthalterei, um die bisher verschont gebliebenen einheimischen Geflügelbestände möglichst zu schützen, Folgendes zu verfügen:

1. Die Einbringung von todtem Hausgeflügel aus Italien nach Tirol und Vorarlberg bleibt bis auf weiteres verboten.

2. Die Einfuhr von Hausgeflügel aus Italien nach Tirol und Vorarlberg im lebenden Zustande, welches übrigens unter allen Umständen mit einer gemeindeamtlichen Bescheinigung über die Seuchenunbedenklichkeit des Provenienzortes und seiner Umgebung bedeckt sein muss, ist vom Tage der Verlautbarung dieser Verfügung bis auf weiteres nur mehr per Bahn via Verona—Ala oder per Dampfschiff über den Gardasee via Riva nach vorausgegangener thierärztlicher Untersuchung auf Kosten der Importeure dann gestattet, wenn der Befund der zur Importation bestimmten Geflügeltransporte ein völlig unbedenklicher ist.

Bedenklich befundene Transporte haben ohneweiters zurückgewiesen zu werden.

Die von den Importeuren an die Bahn-, beziehungsweise Zollorgane zu entrichtenden Beschautaxen betragen:

a) für Transporte bis zu 20 Stück 1 K,

b) für größere Transporte 2 K.

Durch diese Verfügung wird der mittels Bahn bewerkstelligte Transitverkehr in Wagen mit zollamtlichem Plombenverschluss nicht alterirt.

Kundmachung vom 6. Juli, Z. 27808.

Die k. k. Statthalterei findet in Abänderung ihrer Kundmachung vom 12. Juni 1902, Z. 24515, die Einfuhr von lebendem Geflügel aus Italien nach Tirol und Vorarlberg, unter den für Ala und Riva festgesetzten Bedingungen, auch über das k. k. Grenzzollamt in Tezze, nach vorausgegangener thierärztlichen Untersuchung an der Grenze, welche auf Kosten der Importeure stattzufinden hat, und bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Borgo von Fall zu Fall anzusprechen ist, zu gestatten.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1902, Z. 2893,

betreffend

die Geflügeleinfuhr nach Belgien.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern wurde mit der königlich belgischen Verordnung vom 29. August v. J. verfügt, dass die Einfuhr von Geflügel nach Belgien auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und von der Beibringung von Herkunftscertificaten abhängig gemacht werde. Nach dieser Verordnung kann ferner der Ackerbauminister über das zur Einfuhr gelangende Geflügel eine beliebige Quarantäne auf Kosten des Transporteurs verhängen, in dringenden Fällen aber auch die Ein- und Durchfuhr verbieten.

Die Einfuhr darf nur an den vom Ackerbauministerium bestimmten Tagen und nach anstandslosem Befunde des Beschauthierarztes stattfinden.

Ergibt sich jedoch bei dieser Beschau ein Fall von Diphtherie, Geflügelrotz oder Geflügelcholera, so ist der betreffende Transport von der Einfuhr zurückzuweisen, wenn der Transporteur die Thiere eines solchen Transportes nicht sofort schlachten läßt. Die dabei krank befundenen Thiere sind mit Carbol zu übergießen und unter ortspolizeilicher Überwachung zu verbrennen, die Käfige aber zu desinficieren.

Ein Versäumnis der Durchführung dieser Maßnahme seitens des Transporteurs über 24 Stunden hat deren Veranlassung seitens der zuständigen Gemeinde zur Folge.

Bestreitet eine Partei die gestellte Diagnose oder die Nothwendigkeit der verfügten Maßnahmen, wird auf Kosten der Partei ein zweiter Thierarzt beigezogen.

Im Falle einer Meinungsdifferenz dieser beiden Thierärzte hat der Beschauthierarzt den Veterinär-Inspector heranzuziehen; dessen Gutachten ist entscheidend.

Auf den Transitverkehr ohne Umladung haben diese Bestimmungen keine Anwendung.

Diese königliche belgische Verordnung ist am 14. September 1901 in Kraft getreten. *)

Nach den Zusatzbestimmungen vom 15. December 1901 ist die Einfuhr von Geflügel über alle jene Zollstationen statthaft, über welche die Einfuhr von Einhufern, Melk- und Schlachtvieh, Schafen, Ziegen und von Fleisch stattfindet.

Die Kosten der thierärztlichen Beschau wurden auf 2 Centimes pro Stück und im Falle der Einfuhr mit Voranmeldung bis zu 10 Francs festgesetzt.

Hievon sind die interessirten Kreise in geeignet erscheinender Weise in die Kenntnis zu setzen.

---

*) Siehe „Beiblatt“ Nr. 3 ex 1902, S. 32.

Verschiedene Mittheilungen.

(Interpellationsbeantwortung in Angelegenheit der Schutzimpfung gegen Rauschbrand.) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Juni l. J. beantwortete der Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern die an ihn gerichtete Anfrage der Abgeordneten Gasteiger, Luksch und Genossen dahingehend, ob er geneigt sei zu veranlassen, dass der Gemeinde Predlitz, Bezirk Murau in Steiermark, der zur Durchführung der diesjährigen Schutzimpfung gegen Rauschbrand an 70 Rindern erforderliche Impfstoff erfolgt werde, in nachstehender Weise:

Das Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 13. December 1901 die Landesstellen beauftragt, in geeigneter Weise zu verlautbaren, dass die Anmeldungen zur Impfung von Rindern gegen Rauschbrand bis 10. Februar l. J. erstattet werden müssen, damit der erforderliche Impfstoff rechtzeitig bestellt werden könne.

Nach den Ergebnissen dieser Anmeldungen hat das Ministerium des Innern am 20. Februar d. J. 11.000 Dosen des von Professor Dr. Guillebeau in Bern hergestellten Impfstoffes bestellt und nach Einlangen des Impfstoffes denselben am 11. April d. J. an die Impfthierärzte vertheilt.

Nach Ablauf des Anmeldetermines sind jedoch noch zahlreiche Anmeldungen zur Impfung eingelangt, so dass das Ministerium, um diesen Anforderungen entsprechen zu können, noch weitere 1500 Dosen bestellte.

Diese Nachbestellung ermöglichte es dem Bezirksthierarzte in Murau, nicht nur den Impfstoff für die rechtzeitig angemeldeten 962 Rinder, sondern auch für

die vom fürstlich Schwarzenberg'schen Werksverweser in Predlitz erst am 27. März d. J. zur Impfung angemeldeten 70 Jungrinder am 24. April d. J., und zwar in reichlichem Ausmaße zur Verfügung zu stellen.

Das hohe Haus wolle aus dieser Darlegung entnehmen, dass dem Bedarfe der Gemeinde Predlitz an Impfstoff trotz der theilweise verspäteten Anmeldung noch rechtzeitig und in vollem Umfange entsprochen wurde.

(Behandlung von Veterinärfragen im Landwirtschaftsrathe.) In der am 11. Juni d. J. stattgehabten Sitzung der landwirtschaftlichen Abtheilung des Landwirtschaftsrathes gelangte die Frage der Revision der Viehseuchenübereinkommen mit Ungarn und dem Auslande zur Berathung. Die Verhandlung leitete als Vorsitzender Abgeordneter v. Pirko; das Referat erstattete Abgeordneter Dr. Tollinger; an der Discussion betheiligten sich die Mitglieder des Landwirtschaftsrathes Sand, Freiherr v. Sedlnitzky, Prinz Lobkowitz, Freiherr v. Morsey, Dr. Seidl, Freiherr v. Mersi und Graf Platz. Die vom Referenten in Form einer grundsätzlichen Stellungnahme gemachten Vorschläge wurden einem Subcomité behufs präciserer Fassung überwiesen und auf Grund der vom letzteren im Einvernehmen mit dem Berichterstatter gestellten Anträge Resolutionsbeschlüsse gefasst, welche den Anschauungen des Landwirtschaftsrathes in dieser Frage Ausdruck verleihen.

Betreffs der Regelung des Viehverkehres mit Ungarn wurde für den Fall des Abschlusses eines Übereinkommens empfohlen, auf die Ausgestaltung einer analogen Veterinärgesetzgebung in beiden Staaten, sowie deren gleichmäßige Handhabung hinzuwirken. Die Voraussetzungen, unter welchen die Einfuhr von Vieh aus Ungarn nach Österreich stattfinden dürfe, wären nach den Bestimmungen der eigenen Gesetzgebung zu beurtheilen. Jedenfalls sei die Möglichkeit offen zu halten, im Falle der Einschleppung des gefahrdrohenden Bestandes von Seuchen entsprechend große Gebiete in Betreff der Einfuhr von Vieh sperren zu können. Auch dürfen ungarische Transporte nicht günstiger behandelt werden als die inländischen. Weiters wurden bezüglich der Untersuchung der Thiere an der Grenze und der Verhütung von Seucheneinschleppungen bestimmte Wünsche formulirt. Endlich wurde auf die Nothwendigkeit einer entsprechenden gegenseitigen Controle der Veterinärverhältnisse hingewiesen und empfohlen, zu diesem Zwecke insbesondere die bestehende Institution der Überwachung durch entsendete veterinärpolizeiliche Organe nicht nur beizubehalten, sondern auch auszugestalten.

Betreffend den Viehverkehr mit dem Auslande wurde für den Fall des Abschlusses eines Viehseuchenübereinkommens mit Deutschland empfohlen, für die Möglichkeit einer gegenseitigen Controle durch die Grenzthierärzte Sorge zu tragen, namentlich dann, wenn bei dem eingeführten Vieh Seuche constatirt werden sollte. Weiters wurde unter anderen Wünschen der nach voller Gegenseitigkeit des Viehhandels ausgedrückt, insoferne, dass nicht bloß deutsche Viehhändler das Vieh in Österreich aufkaufen dürfen, sondern dass auch der österreichische Viehzüchter mit seinem Vieh Märkte in Deutschland aufsuchen darf. Endlich wurden thunlichste Garantien für die loyale Durchführung der Vertragsbestimmungen seitens der Vertragscontrahenten gefordert.

Bezüglich der Regelung der veterinären Verhältnisse mit Italien wurden speciell mit Rücksicht auf den Weideviehverkehr in den tirolisch-italienischen Alpen besondere Vorschläge erstattet. Im Anschlusse daran wurde empfohlen die gegen Italien für die Einfuhr von Weidevieh vorgeschlagenen Maßregeln — mutatis mutandis — auch für alle übrigen Grenzalpen in Anwendung zu bringen.

Schließlich wurde der Wunsch nach strenger Durchführung der bis heute bestehenden Viehverkehrsbeschränkungen gegenüber Rumänien, Russland und den Balkanländern und Delegirung von Controlthierärzten auch für diese Länder ausgesprochen.

(Aufhebung der Beschränkung der Rindereinfuhr aus Serbien nach Bosnien und der Hercegovina.) Nachdem seit der am 10. December 1901 in Budapest erfolgten amtlichen Constatirung der Lungenseuche an einem Rinde aus dem serbischen Kreise Podrinje ein Zeitraum von sechs Monaten ohne Vorkommen eines neuerlichen Seuchenfalles abgelaufen ist, hat die Landesregierung über Ermächtigung des hohen k. und k. Ministeriums unter einem die mit dem hierämtlichen Erlasse vom 24. October 1901, Z. 167236/I, verfügten Beschränkungen bezüglich der Einfuhr von Rindern aus Serbien aufgehoben. Demzufolge ist laut Kundmachung der Landesregierung vom 23. Juni 1902, Z. 101515, von nun ab bis auf weiteres die Einfuhr von Rindern aus Serbien nach Bosnien und der Hercegovina unter den Bedingungen der sich auf dem zwischen Österreich-Ungarn und Serbien geschlossenen Viehseuchenübereinkommen vom Jahre 1892 gründenden Verordnung vom 25. März 1893, Z. 18012/I, respective unter den Bedingungen der Verordnung vom 14. Februar 1899, Z. 17590/I, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rindertuberculose, wieder gestattet.

(Zur Ausfuhr geschlachteter Schweine aus Österreich-Ungarn nach Bayern.) Laut Nachricht des k. u. k. Consulates in Nürnberg hat der dortige Magistrat das städtische Bauamt mit der Ausarbeitung der erforderlichen Pläne für Kühlhallen

beauftragt. Damit findet der Beschluss des Nürnberger Stadtmagistrates, betreffend die Zulassung von geschlachteten Schweinen aus Österreich-Ungarn auch während der Sommermonate — mitgetheilt durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1902, Z. 17733*) — eine für die diesseitigen Exportinteressen befriedigende Ergänzung.

(Der „Auslandsviehhof" in Nürnberg.) Der Jahresbericht des k. u. k. Consulates in Nürnberg enthält nachfolgende Beschreibung des dortigen für die Aufnahme von Schlachtthieren österreichisch-ungarischer Provenienz bestimmten sogenannten Auslandsviehhofes: Durch Abgrenzung mit einer Mauer wurde ein nicht unbeträchtlicher Theil des Schlachthofes zu einem eigenen abgeschlossenen Hofe gestaltet und in demselben ein großes Stallgebäude von 1280 Quadratmeter Bodenfläche errichtet. Dasselbe enthält, durch Mauern voneinander abgeschlossen, vier Rindviehställe zum Einstellen von 160 bis 180 Großhornviehstücken und drei Schweineställe mit 43 Buchten zum Einstellen von circa 400 Schweinen. Die Ställe sind wie die Ställe des Schlachthofes gebaut und eingerichtet, nur haben dieselben keine hölzernen, sondern eiserne Abschlussthüren. Dieses Stallgebäude enthält außer den Ställen noch drei große Futterböden, ein Stallwartszimmer, zwei Futterkammern 2c. 2c. Der vor dem Stallgebäude befindliche 923·5 Quadratmeter große Hof hat vier Waschküchen, ganz aus Eisenstäben hergestellt, zum Waschen der Schweine, dann eine gedeckte Brückenwage mit einem Zimmer für den Wagmeister und ferner eine gedeckte Düngstätte. Vom Hofe führt ein Thor in den Schlachthof, ein anderes auf die nächstgelegene Straße zum Abführen des Düngers.

(Menschen- und Rindertuberculose.) Über die Artgleichheit der Menschen- und Rindertuberkelbacillen spricht sich Professor v. Behring im Heft 5 der „Beiträge zur experimentellen Therapie" (Marburg 1902) folgendermaßen aus: „Als andere hieher gehörige Argumente will ich aufzählen: Den Mangel an morphologischen und culturellen Unterschieden von durchgreifendem Wert; die identischen anatomischen und bacteriologischen Befunde beim Übertragungsversuche auf Meerschweinchen und Kaninchen; die Übertragungsmöglichkeit der menschlichen Tuberkelbacillen auf das Rind mit positivem Infectionserfolg; die Möglichkeit durch geeignete Thierpassage dem Menschentuberkel eine hohe Virulenz für Rinder zu zu verleihen; die experimentell festzustellende Thatsache, dass auch die Rindertuberkel nicht nothwendig beim Rinde Perlsucht machen und die mehr und mehr sich festigende Überzeugung, dass der mit dem Namen „Perlsucht" bezeichnete Befund an Tuberculosegeschwülsten nichts weiter ist, als ein Ausdruck für die besondere Art des chronischen Verlaufes der Krankheit; die Möglichkeit, willkürlicher Modification nicht bloß der Virulenz eines bestimmten Culturstammes, sondern auch seines in Culturen makroskopisch erkennbaren Wachsthums bis zu dem in den Arloing-Tuberculoseculturen hervortretenden Grunde. Gegenüber diesen Argumenten im Sinne der Artgleichheit von Rindertuberkel und Menschentuberkel scheinen mir die gegen eine Artgleichheit ins Felde zu führenden Gründe sehr an Stärke zurückzustehen."

*) Siehe „Beiblatt" Nr. 15 ex 1902, Seite 172.

(Die Verbreitung der Thierseuchen in Deutschland im Jahre 1900.) Dem vom kaiserlich deutschen Reichsgesundheitsamte erstatteten Berichte über die Viehseuchenausbreitung während des Jahres 1900, in welchem die bezüglichen statistischen Daten und die gemachten Beobachtungen Aufnahme gefunden haben, wobei auch vergleichsweise auf die Ergebnisse des vorhergehenden Jahres*) hingewiesen wird, sind die nachfolgenden Mittheilungen entnommen:

Die Maul- und Klauenseuche ist im Jahre 1900 gegen das Vorjahr wesentlich zurückgegangen. Zu Jahresbeginn herrschte dieselbe in 24 Bundesstaaten, 82 Regierungs- 2c. Bezirken, 698 Kreisen 2c., 4355 Gemeinden und Gutsbezirken und 18057 Gehöften. Bei Jahresschluss waren nur 676 Gehöfte verseucht. Während des ganzen Jahres blieben 13·4 Procent sämmtlicher Kreise 2c. verschont gegen 7·6 Procent im Jahre 1899. Die Gesammtzahl der Klauenthiere in den neu betroffenen Gehöften betrug 430.356 Stück Rindvieh, 409.743 Schafe, 5776 Ziegen und 81.486 Schweine; in Summe 1,046.149 gegen 4,266.001 Thiere im Jahre 1899.

Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche aus dem Auslande haben mehrfach stattgefunden, ungleich häufiger erfolgten Verschleppungen der Seuche innerhalb der Bundesstaaten. Als sonstige Anlässe zu Seuchenausbrüchen werden noch angegeben: Unterlassung oder mangelhafte Ausführung der angeordneten Sperrmaßregeln, Weggabe nicht genügend erhitzter Magermilch aus Sammelmolkereien, Personenverkehr, Einstellung gesunder Thiere in verseuchte Stallungen, Düngerabfuhr aus verseuchten Gehöften, Verwendung inficirter Bullen zur Zucht, Umherlaufen von Gänsen, Verunreinigung von Tränkbrunnen, Unterlassung und Verzögerung der Anzeige 2c. 2c. In Meklenburg-Schwerin wurde constatirt, dass von den an Sammelmolkereien angeschlossenen Ortschaften 20 Procent verseuchten, von den nicht angeschlossenen Ortschaften nur 13·5 Procent. Als Incubationsdauer wird in den meisten Fällen eine Zeit von 2 bis 7 Tagen angegeben, sie schwankte zwischen 1½ bis 14 Tagen. Wiederholt sind Übertragungen der

*) Siehe „Beiblatt" Nr 21 ex 1901, S. 233.

Maul- und Klauenseuche auf Menschen beobachtet worden; namentlich durch Wartung und Pflege der Thiere, Melken der Kühe und Genuss ungekochter Milch. Über bösartigen Verlauf der Maul- und Klauenseuche liegen Daten aus drei Bundesstaaten und Elsass-Lothringen vor. An Entschädigungen wurden gezahlt in Sachsen für 18 Rinder 4058·35 Mark, in Württemberg für 1347 Stück Rindvieh einschließlich 1006 Kälber 76.803·30 Mark.

Einer dem Jahresberichte angeschlossene Tabelle über das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in den letzten fünfzehn Jahren ist zu entnehmen, dass die Seuche seit dem zweiten Vierteljahre 1887, in welchem dieselbe vorübergehend erloschen war, dauernd in Deutschland geherrscht hat. Heftige Seuchenperioden kamen vor in den Jahren 1892, 1896 und 1899; die heftigste und umfangreichste im letztangeführten Jahre.

Die Lungenseuche ist im Berichtsjahre gleichfalls erheblich zurückgegangen; es erkrankten nur 468 Rinder, 20·3 Procent weniger als 1899. Betroffen wurden 4 Staaten, 5 Provinzen, 11 Regierungs- 2c. Bezirke, 22 Kreise 2c., 35 Gemeinden und 64 Gehöfte. Der Gesammtverlust an Thieren betrug 1298 Stücke, 36·1 Procent weniger als im Vorjahre.

Einschleppungen der Lungenseuche aus dem Auslande haben nicht stattgefunden, dagegen sind Verschleppungen der Seuche von einem Bundesstaate in den anderen wiederholt vorgekommen. Betreffs der Incubationsdauer wurde in einem Falle eine solche von 8 Wochen beobachtet. An Entschädigungen wurden für 1042 auf polizeiliche Anordnung gekeulte Rinder im Berichtsjahre 193.674·32 Mark gezahlt, gegen 401.799·21 Mark im Vorjahre.

Der Rothlauf der Schweine hat gegen das Vorjahr in Hinsicht auf die Zahl der Erkrankungen keine wesentliche Verminderung erfahren. Betroffen wurden 10.950 Gemeinden und 25.441 Gehöfte, in welchen 45.214 Schweine erkrankten. Gefallen sind hievon und getödtet worden 40.048 = 88·57 Procent, demgemäß stellt sich gegen das Vorjahr, in welchem 91·25 Procent der erkrankten Schweine fielen, das Mortalitätsverhältnis günstiger. Der dem Berichte beigegebenen statistischen Tabelle ist zu entnehmen, dass der Schweinerothlauf vornehmlich im Osten und Nordosten des Reiches stark verbreitet ist; in Preußen wurden aus sämmtlichen Regierungsbezirken Rothlauffälle gemeldet. Im Westen und in Süddeutschland, besonders in Bayern, tritt die Seuche weniger auf. Die Angaben über die Incubationsdauer schwanken zwischen 2 und 9 Tagen. Die Gesammtzahl der als geimpft angegebenen Schweine betrug 203.827, hievon 145.155 mit Lorenz'schem Serum, 49.008 mit Susserin, 8538 mit Porkosan und 1306 nach Pasteur. Soweit über Heilimpfungen überhaupt berichtet worden ist, sind nach Impfung mit Lorenz'schem Serum 76·52 Procent der heilgeimpften Thiere, mit Susserin 80·21 Procent, mit Porkosan 52·78 Procent wiedergenesen.

An Schweineseuche sind insgesammt erkrankt im Berichtsjahre 18.354 Schweine, gefallen oder getödtet sind hievon 15.627 = 84·14 Procent der erkrankten Thiere. Die Seuche trat in 1623 Gemeinden 2c. und 2649 Gehöften auf. Auch hier war es hauptsächlich der Osten des Deutschen Reiches, welcher die stärkste Verseuchung aufwies. Einschleppungen der Schweineseuche aus dem Auslande sind nicht festgestellt worden. Dagegen ist sie aus einem Bundesstaate in den anderen wiederholt verschleppt worden.

Die Schafräude war im Berichtsjahre etwas weniger verbreitet, wie im Jahre vorher, die Stückzahl der Schafe in den neu betroffenen Gehöften betrug 98.132 Stück, 8·3 Procent weniger als im Jahre 1899. Es waren 705 Gemeinden 2c. und 3014 Gehöfte verseucht.

Die Pockenseuche der Schafe, welche seit dem Jahre 1899 in Deutschland nicht aufgetreten war, wurde im dritten Vierteljahre des Berichtsjahres in einer Gemeinde und 20 Gehöften eines Kreises festgestellt. Es sind 220 Schafe in den verseuchten Gehöften vorhanden gewesen und 2 Stück davon gefallen. Bei 130 noch nicht erkrankten Thieren wurde die Nothimpfung ausgeführt und hatte durchwegs positiven Erfolg; derselben war die Localisirung der Seuche wesentlich mit zu verdanken. Die Herkunft der Seuche konnte nicht ermittelt werden.

(Das preußische Fleischbeschaugesetz.) Die Regierungsvorlage, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes (Reichsgesetz vom 3. Juni 1900), deren wesentlichste Bestimmungen in Nr. 19 ex 1902 des Beiblattes*) mitgetheilt wurden, hat nach vorhergegangenen einzelnen Abänderungen, die Annahme seitens beider Häuser des preußischen Landtages gefunden. Von den vorgenommenen Abänderungen sei hier erwähnt, dass im §. 1 (Trichinenschau) die Worte „in allen Fällen" gestrichen, dagegen ist Folgendes zugesetzt worden: Bei Schweinen, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, darf die Untersuchung unterbleiben, soweit nicht durch Polizeiverordnung etwas anderes bestimmt ist oder wird. Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Absatzes 2 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten. — Als eigener Haushalt im Sinne des Absatzes 2 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenhäuser, Armenhäuser und ähnlichen Anstalten nicht anzusehen. Im §. 2 wurden die Worte „Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen" bis „sowie" gestrichen.

---

*) Seite 218.

(Erweiterung des Schlachthauszwanges und Behandlung verbotswidrig eingeführten Fleisches in Preußen.) Die in Nr. 12 ex 1902 des Beiblattes*) mitgetheilte Abänderung des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Schlachthäusern, hat unter dem 29. Mai 1902 Gesetzeskraft erhalten und ist sofort nach erfolgter Publication in Wirksamkeit getreten. — Der preußische Finanzminister gibt mit allgemeiner Verfügung vom 29. April d. J. Folgendes bekannt: Der Reichskanzler hat sich damit einverstanden erklärt, dass an Stelle der in Ziffer 2 der Verfügung vom 19. December 1901 hinsichtlich der verbotswidrig eingeführten Fleischwaren vorgeschriebenen Zurückschaffung in das Ausland die amtliche oder unter amtlicher Aufsicht erfolgende Vernichtung treten darf, wenn der Verfügungsberechtigte mit der Vernichtung an Stelle der Zurückschaffung einverstanden ist oder sie beantragt.

(Öffentliche Schlachthöfe in Bayern.) Die am 1. Jänner 1902 im Königreiche Bayern vorhandene Anzahl von Schlachthäusern wird in der „Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht“ mit 108 angegeben.

*) Seite 136.

(Import nicht geimpfter Schafe aus Algier und Tunis nach Frankreich.) Der französische Ackerbauminister hat mit Decret vom 5. Mai d. J. gestattet, dass nicht geimpfte Schafe aus Algier und Tunis bis zum 1. Mai 1903 unter der Bedingung eingeführt werden dürfen, dass diese Thiere sofort nach der Entladung in den Schlachthäusern der Hafenstädte geschlachtet oder in plombirten Waggons in die Schlachthäuser von Paris versendet werden.

(Viehseuchenausbreitung in den Niederlanden.) Dem officiellen Epizootienausweis über den Stand der Viehseuchen ist zu entnehmen, dass im Monate Mai d. J. die bösartige Klauenseuche (Krumpe) bei Schafen in 2 Provinzen, 3 Gemeinden und 5 Höfen, der Milzbrand in 8 Provinzen, 14 Gemeinden und 17 Höfen ausgewiesen erscheint.

(Rinderpest auf den Philippinen.) Im letzten Jahresberichte des k. und k. Consulates in Manila wird mitgetheilt, dass die Rinderpest auf den Philippinen endemisch herrsche und im verflossenen Jahre besonders heftig gewüthet habe. In einzelnen Landesstellen, besonders auf den Inseln der Visayas-Gruppe, soll die Hälfte allen Zugviehes (Carabaos) der Seuche erlegen sein.

Personalnachrichten.

Der Herr Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Bezirksoberthierarzt Fortunat Holneider (Cles) der Bezirkshauptmannschaft Ampezzo und den Bezirksthierarzt Johann Koch (Ampezzo) der Bezirkshauptmannschaft Cles zur weiteren Dienstleistung zugewiesen.

Der Landespräsident in Schlesien hat den bei der Bezirkshauptmannschaft Wagstadt in Verwendung stehenden Veterinärassistenten Wilhelm Liebscher unter Belassung in seiner gegenwärtigen Dienstzuweisung zum Bezirksthierarzte ernannt.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat August 1902.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Amstetten	Zell a. d. Ybbs	23.	—	850	—	—	—
	Kirchberg am Walde	6., 13., 20., 27.	—	250	—	—	—
Gmünd	Heidenreichstein	4., 11., 19., 25.	—	200	—	—	—
Krems	Gföhl	7., 14., 21., 28.	—	800	—	—	—
Lilienfeld	Hainfeld	12.	—	300	—	—	—
	Laa a. d. Thaya	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	600	—	—
Mistelbach	Mistelbach	4., 11., 18., 25.	—	—	500	—	—
	Neunkirchen	2.	—	1.200	—	—	—
Neunkirchen	Thernberg	10.	—	300	—	—	—
Pöggstall	Kottes	1., 8., 16., 22., 29.	—	400	—	—	—
Scheibbs	Gresten	25.	—	1.000	—	—	—
	Steinakirchen	11	—	400	—	—	—
Waidhofen a. d. Thaya	Ludweis	30.	—	800	—	—	—
	Raabs	9.	—	1.400	—	—	—
Zwettl	Allentsteig	1., 8., 22., 29.	—	300	—	—	—
	Groß-Gerungs	2., 9., 16., 23., 30.	—	600	—	—	—
	Zwettl	4., 11., 18., 25.	—	700	—	—	—
Stadt Wr.-Neustadt	Wr.-Neustadt	2., 6., 9., 13., 16., 20., 23., 27., 30.	—	200	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Braunau	Ettenau	4.	—	200	—	—	—
Freistadt	Leonfelden	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Kirchdorf	Molln	24.	—	200	—	—	—

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Linz, Land	Urfahr	7., 14., 21., 28.	—	300	—	—	—
Rohrbach	Rohrbach	4., 11., 8., 25.	—	300	—	—	—
Vöcklabruck	Vöcklabruck	24.	—	200	—	—	—
Wels	Wels	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	500—1000	—	Spanferkel.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Tamsweg	Mariapfarr	5.	—	300	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
	Mauterndorf	25.	200	300	—	—	Fohlen, Zucht- und Nutzvieh.
Salzburg Umgebung	Maria-Plain	11.	—	1800	—	—	Vorwiegend Ochsen.
Zell am See	Embach	12.	200	—	—	—	Fohlen.
	Bruck	28.	100	300	—	—	Zucht- u. Nutzvieh.
St. Johann i. P.	Wagrain	21.	200	100	—	—	Meist Fohlen.
	Radstadt	27.	200	100	—	—	„

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Cilli	Lemberg	5.	20	1400	—	—	—
	Praßberg	16.	45	300	—	—	—
	St. Jacob	18.	—	1000	—	—	—
	St. Marein	18.	—	300	—	—	—
	Tüffer	25.	—	1200	—	—	—
	Sachsenfeld	29.	—	350	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Groß-St. Florian	11.	—	1200	—	—	Bedeutender Export an Ochsen nach Mähren.
	Stainz	28.	—	1000	—	—	Export nach Mähren.
Feldbach	Gleichenberg, Dorf	2.	—	550	—	—	—
	Gnas	5.	—	350	—	—	—
	Feldbach	12.	—	350	—	—	Einstellochsen; wird von fremden Händlern besucht.
	Fürstenfeld	28.	—	750	—	—	—
Graz	Frohnleiten	16.	—	250	—	—	—
	Gleinalpe (Gd. Land Übelbach)	23.	—	300	—	—	—
Gröbming	Irdning	25.	250	—	—	—	Fohlen- und Jährlingen-Markt.
Hartberg	Dechantskirchen	28.	—	300—400	—	—	Sehr schönes Mastvieh der Mürzthaler, Murbodner Race, beste Qualität, Export nach Wien, schönes Jung- und Nutzvieh.
Judenburg	St. Oswald	5.	—	300	—	—	Weidevieh, Zugochsen der Murbodner Race.
	St. Wolfgang	5.	—	300	—	—	detto
	Judenburg	11.	—	250	—	—	detto
	Gaal	14.	—	500	—	—	detto
	Knittelfeld	25.	100	1200	—	—	detto
Leibnitz	Gamlitz	1.	—	900—1000	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutzkühe, Beinlvieh, Export nach Mähren, Böhmen, Nieder- und Oberösterreich.
	Gleinstätten	2.	—	800	—	—	—
	St. Johann	5.	—	600	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Leibnitz	Leutschach	11.	—	600—800	—	—	—
	Straß	16.	—	1000—1200	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Melkkühe, Schlacht- und Beinlvieh, Export nach Böhmen, Mähren, Nieder- und Oberösterreich.
	Preding	18.	—	800	—	—	detto
	Leibnitz	25.	—	700—900	—	—	—
	Arnfels	25.	—	600	—	—	—
Luttenberg	Heil. Geist	24.	—	800	—	—	—
Marburg	St. Leonhard W. B.	2.	—	1000—1200	—	—	Bedeutender Auftrieb von Zugochsen, lebhafter Handel, auch Mastvieh aus der Umgebung.
	St. Georgen a. d. P.	20.	—	600—800	—	—	detto.
	Windisch-Feistritz	25.	—	1200—1500	—	—	Exportviehmarkt nach Böhmen und Mähren in die Zuckerfabriken, meist Zugochsen aus dem Bachergebirge.
	Pöltschach	29.	—	1000—1100	—	—	theilweiser Auftrieb von kroatischem Vieh; gute Handelsmärkte.
Murau	Teufenbach	25.	—	200	—	—	Mariahofer.
	Predlitz	30.	150	300	—	—	Pinzgauer.
Pettau	Rohitsch	6.	—	350	—	—	—
	St. Lorenzen	11.	—	500	—	—	—
	Maria Neustift	14.	150	800	—	—	—
	St. Veit	16.	—	600	—	—	—
	Rann bei Pettau	26.	—	700	—	—	—
	St. Thomas	29.	—	400	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	5.	500	600	—	—	—
	"	11.	900	1000	—	—	—
	Maria-Schnee	6.	—	500	—	—	—
	Mureck	24.	—	1000	—	—	—
	St. Peter a. O.	29.	—	500	—	—	—
Rann	St. Peter b. R.	4.	—	1200	—	—	
	Rann	11.	—	600	—	—	—
	Wind.-Landsberg	11.	—	1000	—	—	—
	Lichtenwald	16.	—	1200	—	—	—
	Kapellen	18.	—	800	—	—	—
	Peilenstein	18.	—	1000	—	—	—
	Reichenburg	26.	—	500	—	—	—
	Verače	29.	—	1000	—	—	—
	Montpreis	30.	—	1500	—	—	—
Voitsberg	Mooskirchen	10.	—	450	—	—	Gemischte Schläge, viel Beinlvieh und angemästete Ochsen.
	Kemetberg, Stubalpe	12.	—	350	—	—	Reine Murbodner, zumeist Zugochsen, Kalbinnen.
	Sattelhaus, Sattelalpe, Stubalpe, Oswaldgraben	16.	—	500	—	—	Reine Murbodner, Jungochsen und Kalbinnen.
	Voitsberg	24.	—	200	—	—	Gemischte Ware, 20 Paar Mastochsen.
Weiz	Gleisdorf	11.	—	1000	—	—	Fremde Händler.
	Pischelsdorf	18.	—	800	—	—	detto
	Birkfeld	25.	—	500	—	—	detto
	Sinabelkirchen	25.	—	1000	—	—	detto
Windisch-Graz	St. Egidi bei Schwarzenstein	4.	—	350	—	—	—
	Windisch-Graz	11.	—	500	—	—	Größerer Auftrieb von Zugochsen.
	Saldenhofen	16.	—	450	—	—	detto
	Wöllan	25.	200	400	—	—	detto

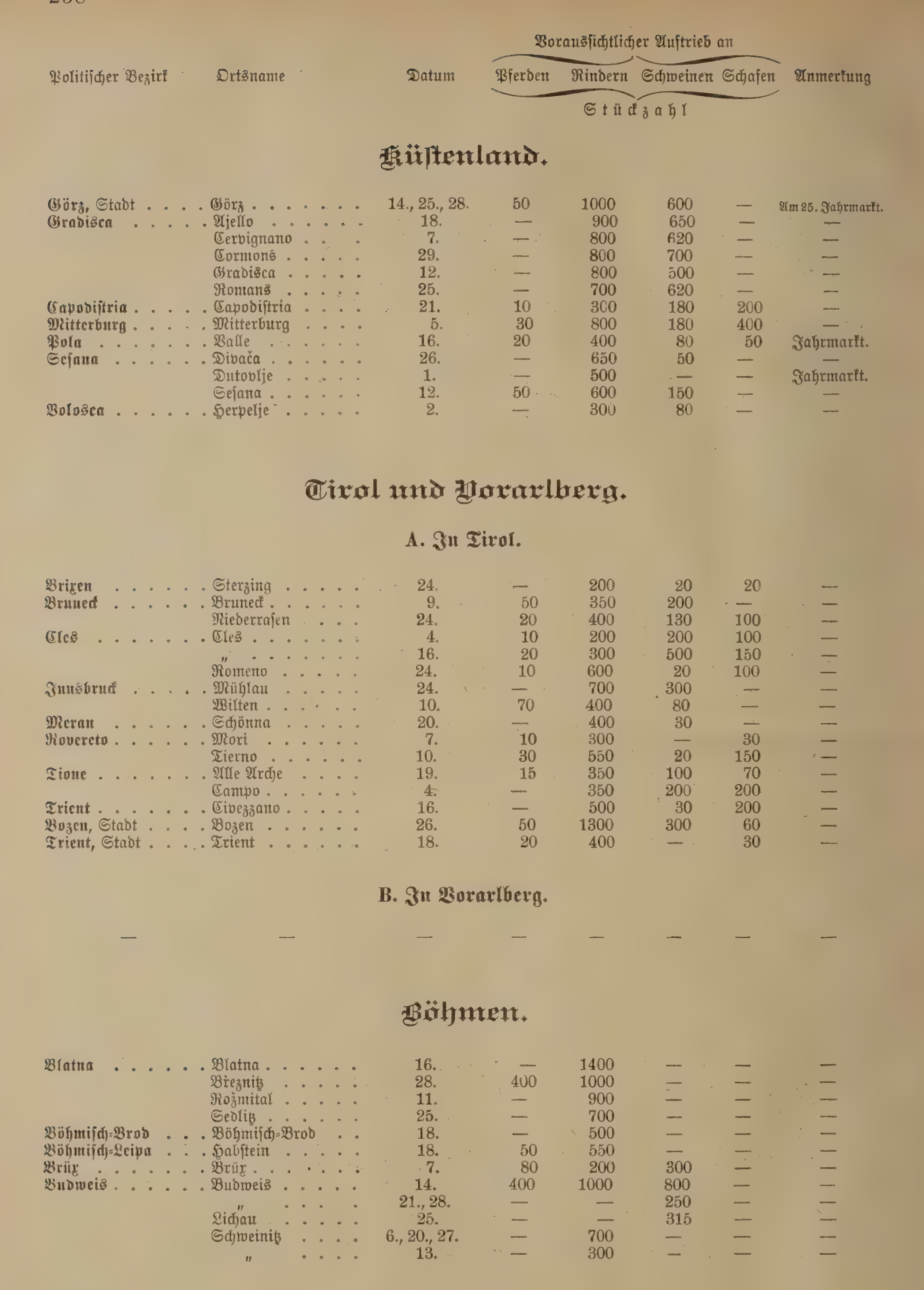
Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Windisch-Graz . . .	Hohenmauthen . . .	29.	—	500	—	—	Größerer Auftrieb an Ochsen.
	St. Ilgen u. d. Turjak	30.	—	350	—	—	detto
Stadt Marburg . . .	Marburg	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	1200	—	—
	"	14., 28.	—	800	—	—	—
Stadt Pettau	Pettau	5., 6., 13., 20., 27.	230-250	1000-1200	1000-1200	—	Am 5. Jahrmarkt, am 6., 13., 20. und 27. Schweinemärkte.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Klagenfurt, Umgebung	St. Lorenzen . . .	2.	—	350	—	120	—
	Feldkirchen	25.	100	500	—	50	—
	Pattergassen . . .	28.	200	50	—	—	—
Spital	Kleinkirchheim . . .	25.	—	350	—	—	—
St. Veit	Fladnitz	5.	—	500	—	—	—
	Hüttenberg	16.	—	600	—	—	—
	St. Veit	18.	450	400	—	—	—
Villach	Villach	11.	70	550	—	—	—
Völkermarkt .	Völkermarkt	6., 13., 20., 27.	—	250	—	—	
Wolfsberg	Unterdrauburg . . .	2.	—	950	—	—	—
	Wolfsberg	2.	—	300	—	—	—
	St. Leonhard . . .	11.	—	400	—	—	—
	Preitenegg	16.	—	600	—	—	—
	Forst	25.	—	200	—	—	—
	St. Andrä	28.	70	800	—	150	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Adelsberg	Adelsberg	25.	—	250	50	—	—
Gottschee	Tiefenthal	5.	—	700	300	—	—
	Gottschee	25.	—	500	50	30	—
Gurkfeld	Ratschach	9.	—	500	—	—	—
	Haselbach	13.	—	800	50	40	—
	Nassenfuß	23.	—	300	100	—	—
	St. Bartelmä . . .	25.	100	1000	2500	80	Ausfuhr.
	St. Georgen	28.	—	250	—	—	—
Krainburg	Krainburg	1.	—	1000	700	200	Ausfuhr.
	Zirklach	16.	—	500	100	—	—
	Bischoflack	25.	—	450	300	—	—
Laibach, Stadt . . .	Laibach	8.	230	500	—	—	—
Littai	Watsch	16.	—	600	50	50	Ausfuhr.
	Sittich	20.	—	1000	200	50	Ausfuhr.
	Sagor	29.	—	200	—	20	—
Loitsch	Gereuth	11.	—	400	—	—	—
	Unter-Idria	16.	—	200	100	—	—
	Laas	16.	—	200	—	—	—
Rudolfswert	Rudolfswert . . .	4.	—	400	400	—	—
	"	26.	20	1200	200	—	Ausfuhr.
	St. Lorenz	11.	100	1000	100	100	Ausfuhr.
	Treffen	16.	—	300	—	—	—
	Schwörz	18.	—	700	—	—	Ausfuhr.
	Ambrus	25.	—	200	—	—	—
Stein	Stein	25.	80	400	200	60	—
	Moräutsch	26.	—	400	100	80	—
Tschernembl	Tschernembl	7.	—	600	300	—	—



Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	14., 25., 28.	50	1000	600	—	Am 25. Jahrmarkt.
Gradisca	Ajello	18.	—	900	650	—	—
	Cervignano	7.	—	800	620	—	—
	Cormons	29.	—	800	700	—	—
	Gradisca	12.	—	800	500	—	—
	Romans	25.	—	700	620	—	—
Capodistria	Capodistria	21.	10	300	180	200	—
Mitterburg	Mitterburg	5.	30	800	180	400	—
Pola	Valle	16.	20	400	80	50	Jahrmarkt.
Sesana	Divača	26.	—	650	50	—	—
	Dutovlje	1.	—	500	—	—	Jahrmarkt.
	Sesana	12.	50	600	150	—	—
Volosca	Herpelje	2.	—	300	80	—	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Brixen	Sterzing	24.	—	200	20	20	—
Bruneck	Bruneck	9.	50	350	200	—	—
	Niederrasen	24.	20	400	130	100	—
Cles	Cles	4.	10	200	200	100	—
	"	16.	20	300	500	150	—
	Romeno	24.	10	600	20	100	—
Innsbruck	Mühlau	24.	—	700	300	—	—
	Wilten	10.	70	400	80	—	—
Meran	Schönna	20.	—	400	30	—	—
Rovereto	Mori	7.	10	300	—	30	—
	Tierno	10.	30	550	20	150	—
Tione	Alle Arche	19.	15	350	100	70	—
	Campo	4.	—	350	200	200	—
Trient	Civezzano	16.	—	500	30	200	—
Bozen, Stadt	Bozen	26.	50	1300	300	60	—
Trient, Stadt	Trient	18.	20	400	—	30	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
—	—	—	—	—	—	—	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Blatna	Blatna	16.	—	1400	—	—	—
	Březnitz	28.	400	1000	—	—	—
	Rožmital	11.	—	900	—	—	—
	Sedlitz	25.	—	700	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	18.	—	500	—	—	—
Böhmisch-Leipa	Habstein	18.	50	550	—	—	—
Brüx	Brüx	7.	80	200	300	—	—
Budweis	Budweis	14.	400	1000	800	—	—
	"	21., 28.	—	—	250	—	—
	Lichau	25.	—	—	315	—	—
	Schweinitz	6., 20., 27.	—	700	—	—	—
	"	13.	—	300	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Chotěboř	Chotěboř	30.	—	400	—	—	—
	Kreuzberg	12.	—	300	—	—	—
Chrudim	Chrudim	11.	600	800	—	—	—
	Heřman-Městetz	25.	—	650	—	—	—
	Hlinsko	26.	—	400	—	—	—
	Nassaberg	28.	—	200	—	—	—
Časlau	Časlau	19.	—	350	1000	—	—
	Golč-Jenikau	21.	—	900	150	—	—
Deutsch-Brod	Deutsch-Brod	12.	—	950	—	—	—
	Humpoletz	6., 13., 20., 27.	—	250	80	—	—
	Polna	20.	—	600	—	—	—
	Stecken	11.	—	300	—	—	—
Falkenau	Ellbogen	4.	—	450	15	—	—
	Falkenau	18.	—	600	50	—	—
	Gossengrün	11., 28.	—	550	70	—	—
	Königsberg	5., 20.	—	850—900	200	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün	25.	—	200	—	—	—
Hohenmauth	Hohenmauth	18.	80	400	—	—	—
	Skutsch	6.	—	350	—	—	—
Hořowitz	Žebrak	11.	—	350	—	—	—
Jičin	Rožďalowitz	14.	10	500	—	—	—
	Sobotka	25.	—	300	—	—	—
Kaaden	Klösterle	18.	—	250	—	—	—
Kaplitz	Kaplitz	2., 9., 16., 23, 30.	—	500	—	—	—
Karolinenthal	Brandeis a. d. Elbe	12.	200	600	—	—	—
Klattau	Kolinetz	11.	—	800	—	—	—
Kolin	Elbeteinitz	20.	—	700	—	—	—
	Kolin	25.	350	1550	—	—	—
Komotau	Görkau	25.	30	250	—	—	—
Königgrätz	Hohenbruck	6.	—	300	—	—	—
	Hořitz	20.	250	500	—	—	—
Königinhof	Jaroměř	1.	—	300	—	—	—
Kralowitz	Kozlan	5.	—	650	—	—	—
	"	11.	—	1100	—	—	—
	Kralowitz	21.	—	800	—	—	—
Krumau	Kalsching	13.	—	250	—	—	—
	Krumau	6., 13., 20., 27.	—	450—500	—	—	—
Kuttenberg	Kuttenberg	4.	—	800	—	—	—
	Zbraslawitz	11.	—	600	—	—	—
Ledeč	Křivsoudow	1., 4., 11., 18., 25.	—	300	—	—	—
	Ledeč	7., 14., 21., 28.	—	350	—	—	—
Leitmeritz	Leitmeritz	18.	45	400	—	—	—
Luditz	Buchau	19.	—	250	—	—	—
Melnik	Melnik	5., 12., 19., 26.	—	—	1000	—	—
	"	21.	450	1200	—	—	—
Mies	Kladrau	4.	—	200	—	—	—
	Tuschkau	7.	—	700	—	—	—
Moldauthein	Moldauthein	31.	350	1800	—	—	—
Mühlhausen	Bechyň	19.	—	450	—	—	—
	Bernarditz	22.	—	700	—	—	—
Münchengrätz	Bakow	25.	250	1000	—	—	—
	Münchengrätz	6., 7.	200	600	—	—	—
Neubydžow	Hochweselý	12.	—	300	—	—	—
Neuhaus	Königseck	7., 14., 28.	—	200	—	—	—
	"	21.	40	300	50	—	—
	Neubystritz	12.	—	400	50	—	—
	Neuhaus	6.	—	800	60	—	—
	Platz	25.	—	1000	—	—	—
Neustadt	Opočno	29.	—	300	—	—	—
Pardubitz	Bohdanetsch	27.	—	300	—	—	—
	Přelauč	6.	—	600	—	—	—
	Sezemitz	24.	—	300	—	—	—
Pilgram	Deschtna	25.	—	600	—	—	—
	Reichenau, Neu-	11.	—	400	—	—	—
	Pilgram	26.	—	800	—	—	—
	Řečitz, Roth-	25.	—	700	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Pilsen	Brennporitschen	25.	—	300	—	—	—
	Pilsen	25.	950	1750	—	—	—
Pisek	Mirowitz	5.	—	1200	—	—	—
Plan	Plan	13.	—	1300	50	—	—
	Kuttenplan	27.	—	1300	30	—	—
Poděbrad	Königstadtl	25.	—	600	—	—	—
	Křinetz	28.	—	600	—	—	—
	Nimburg	13.	300	1400	—	—	—
	Poděbrad	29.	10	1100	—	—	—
	Sadska	25.	—	250	—	—	—
Prachatitz	Husinetz	2., 9., 16., 23.	—	250	—	—	—
	Netolitz	25.	800	3000	200	—	—
	Winterberg	25.	—	350	250	—	—
Přestitz	Přestitz	11.	—	800	—	—	—
Příbram	Knín, Neu-	14.	—	600	—	—	—
Reichenau	Adlerkosteletz	25.	80	350	—	—	—
Rokitzan	Rokitzan	4.	30	2000	—	—	—
Saaz	Postelberg	16.	150	400	—	—	—
Schlan	Welwarn	27.	—	200	—	—	—
Schüttenhofen	Schüttenhofen	18.	—	800	150	—	—
	Stachau	11.	—	250	50	—	—
	Reichenstein, Unter-	19.	—	350	50	—	—
Selčan	Schönberg	18.	—	240	—	—	—
	Wotitz	11.	—	490	—	—	—
Senftenberg	Senftenberg	4.	—	250	200	—	—
Smichow	Mnischek	24.	—	210	—	—	—
Starkenbach	Hochstadt a. d. Iser	18.	15	360	35	—	—
	Starkenbach	25.	3	200	15	—	—
Strakonitz	Horazdowitz	5.	200	1000	—	—	—
	Raby	24.	—	600	—	—	—
	Stečkna	26.	—	600	—	—	—
	Wolyň	18.	250	1000	—	—	—
Tachau	Hayd	5., 12., 26.	—	450—500	180	—	—
	"	19.	—	700	120	—	—
Tabor	Cheinow	11.	—	200	—	—	—
	Jistebnitz	25.	—	900	—	—	—
	Soběslau	11.	—	950	—	—	—
	Tabor	20.	200	1800	—	—	—
	Woschitz, Jung-	19.	—	900	—	—	—
Taus	Neugedein	1., 16.	—	600	—	—	—
	"	8., 22., 29.	—	300	—	—	—
	"	25.	—	2000	—	—	—
	Taus	7., 21.	—	250—300	200	—	—
Tepl	Tepl	26.	—	250	—	—	—
Wittingau	Kardasch-Řečitz	12.	—	600	—	—	—
	Suchenthal	5.	—	400	—	—	—
	Wittingau	7.	—	500	—	—	—
Žižkow	Říčan	10.	250	1500	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Auspitz	Klobouk	12.	—	406	—	—	—
Boskowitz	Öls	11.	—	300	50	—	—
Ungarisch-Brod	Bojkowitz	13.	—	500	250	—	—
	Ungarisch-Brod	11.	200	1900	500	100	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Slawitschin	6.	—	750	450	150	—
	Wlachowitz	21.	—	200	100	—	—
Mährisch-Budwitz	Jamnitz	19.	—	350	—	—	—
	Jarmeritz	25.	300	400	—	—	—
Datschitz	Datschitz	6., 11.	30	500, 900	400	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Neureisch	18.	—	550	—	—	—
	Zlabings	4, .18.	—	250, 650	—	—	—
Göding	Göding	11.	570	700	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an — Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Holleschau	Holleschau	7.	100	600	50	—	—
	Wisowitz	18.	—	450	50	—	—
Ungarisch-Hradisch	Malenowitz	18.	—	200	—	—	—
	Wessely	18.	400	1450	700	100	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Iglau	Battelau	18.	—	250	—	—	—
Littau	Konitz	9.	—	200	50	—	—
Groß-Meseritsch	Groß-Bittesch	18.	—	400	300	—	—
	Groß-Meseritsch	4.	50	250	250	—	—
Wall.-Meseritsch	Neu-Kozinkau	19.	—	400	50	—	—
	Groß-Karlowitz	6.	—	250	50	—	—
	Krasna	11.	—	500	—	—	—
	Wall.-Meseritsch	25.	250	1450	500	—	—
	Wsetin	6.	—	1150	100	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Mistek	Mistek	21.	150	450	200	—	—
Neustadtl	Bistritz	5.	—	250	250	—	—
	Saar	25.	—	1100	150	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Neutitschein	Neutitschein	13.	450	550	30	—	—
Nikolsburg	Dürnholz	26.	—	350	—	—	—
Prerau	Prerau	18.	200	550	150	—	—
Tischnowitz	Tischnowitz	19.	—	350	500	—	—
Trebitsch	Oppatau	26.	—	450	—	—	—
	Trebitsch	18.	200	750	150	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Wischau	Austerlitz	5.	50	300	100	—	—
	Wischau	25.	50	250	—	—	—
Znaim	Schaffa	23.	—	650	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Ung.-Hradisch, Stadt	Ung.-Hradisch	25.	1750	2400	800	200	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Kremsier, Stadt	Kremsier	26.	100	500	100	—	—
Znaim, Stadt	Znaim	11.	300	800	—	—	—

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	18.	160	550	—	—	—
Freistadt	Freistadt	20.	30	300	100	—	—
Teschen	Jablunkau	5., 12., 19., 26.	—	350—400	200	50—70	—
	Teschen	4.	290	750	—	—	—
	"	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	500—700	—	—
Troppau	Wigstadtl	18.	100	600	—	—	Jahrmarkt (Ochsenmarkt).
Friedek, Stadt	Friedek	6., 13., 20., 27.	—	200—250	—	—	—
Troppau, Stadt	Troppau	5.	320	200	—	—	Jahrmarkt.

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	21.	—	250	—	—	—
	"	11., 25.	350—400	—	—	—	—
Bochnia	Niepołomice	5.	—	—	650	—	—
	Lipnica murow.	11.	—	250	780	550	—
	Bochnia	14., 28.	250	300	850	—	—
	Ujście solne	18.	—	—	500	—	—
Bohorodczany	Bohorodczany	29.	—	650	—	—	—
	Łysiec	20.	400	1500	—	—	—
	Prosulna	4.	200	800	500	1100	—
Borszczów	Borszczów	4., 11., 18., 25.	—	300—400	—	—	—
	Korołówka	7., 14., 21., 29.	—	400—500	—	—	—
	Mielnica	5., 20.	—	250—300	—	—	—
	Ujście biskup.	11., 26.	—	200—300	—	—	—
Brody	Brody	4., 11., 18.	—	210—260	500	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Brzesko	Brzesko	5., 26.	—	300—400	—	—	—
	Szczurowa	7., 28.	—	300—350	—	—	—
	Wojnicz	11.	—	200	—	—	—
	Zakliczyn	18.	—	550	—	—	—
Brzeżany	Brzeżany	4.	150	500	600	—	—
	Kozowa	29.	—	200	—	—	—
Brzozów	Brzozów	18.	—	300	—	—	—
	Dynów	21.	210	400	—	—	—
Chrzanów	Krzeszowice	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	11., 25.	—	450	—	—	—
	Żabno	4., 18.	—	500	—	—	—
Dobromil	Bircza	6., 13., 20., 4., 18.	—	250—400	—	—	—
	"	11, 25,	—	600—650	—	—	—
	"	1.	500	4400	—	—	Jahrmarkt.
	"	8.	250	2500	—	—	detto
Dolina	Dolina	2.	—	1700	800	—	—
	Rożniatów	14.	200	1400	600	—	—
Drohobycz	Drohobycz	4., 11., 18., 25.	150	750	1000	—	—
Gorlice	Gorlice	5., 12., 19., 26.	—	500—600	—	—	—
	Nieznajowa	1.	—	1000	—	—	—
	Uście ruskie		—	1500	—	—	—
Gródek	Gródek	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Grybów	Grybów	4., 11., 18., 25.	—	1200	—	—	—
Horodenka	Horodenka	5.	150	—	500	—	—
	"	12., 19.	—	—	500	—	—
	Obertyn	12.	300	1150	600	—	—
Jaroslau	Jaroslau	14.	—	200	—	—	—
	"	1., 8., 22., 29.	—	350—400	600—750	—	—
	Pruchnik	7.	—	300	500	—	—
	Radymno	12.	300	600	600	—	—
	"	20.	250	550	650	—	—
Jasło	Osiek	14.	—	200	—	—	—
Jaworów	Jaworów	4., 11., 18., 25.	200	600	500—600	—	—
	Wielkie oczy	20.	250	600	650	—	—
Kałusz	Kałusz	21.	750	4300	2700	500	—
	Wojników	10.	150	900	—	—	—
Kamionka	Kamionka strumiłowa	20.	180	200	—	—	—
Kolbuszowa	Kolbuszowa	30.	—	200	—	—	—
	Ronizów	7.	—	200	—	—	—
Kołomyja	Kołomyja	1.	640	2700	130	—	Jahrmarkt.
Krosno	Krosno	4.	280	850	—	—	detto
	Rogi	25.	200	650	500	—	detto
Kossów	Kassów	25., 26., 27.	240	1400	—	—	—
Łańcut	Łańcut	14.	150	1300	550	—	Jahrmarkt.
	"	26.	150	500	500	—	—
	Żołynia	24.	—	300	—	—	—
Limanowa	Limanowa	25.	—	1600	600	—	—
	Kamienica	12.	—	300	—	500	—
	"	4., 25.	—	1300	600	—	—
	Łukowica	11.	—	400	—	—	—
	Mszana	26., 6.	—	300	500	—	—
	Niedźwiedź	20., 14.	—	300—400	—	—	—
	Skrzydlna	28.	—	800	—	—	—
	Szczyrzyc	12.	—	600	—	—	—
	Tymbark	18.	—	750	500	—	—
Lisko	Lisko	5.	200	2900	—	—	—
	"	19.	200	800	—	—	—
	"	26.	800	2500	700	—	—
	Lutowiska	20.	250	1900	—	—	—
	"	11., 18., 25.	—	400—600	—	—	—
	Baligród	4.	—	1000	—	—	—
	Ustrzyki dolne . . .	12., 20., 27.	—	700—900	—	—	—
Mielec	Mielec	7., 14., 21., 28.	—	400	—	—	—
Mósciska	Mósciska	11.	250	300	—	—	—
	Huszaków	27.	—	550	—	—	Jahrmarkt.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Myślenice	Myślenice	11., 25.	—	350	—	—	—
	Rabka	11., 25.	—	350	—	—	—
	Sułkowice	4., 18.	—	350	—	—	—
Nadwórna	Nadwórna	6.	400	2400	—	—	Jahrmarkt.
	Delatyn	27.	150	450	—	—	detto
Nowy-Sącz (Neu-Sandec)	Nowi Sącz (Neu-Sandec)	5., 12., 19., 26.	—	400	—	—	—
	"	8., 14., 22., 29.	—	—	600	—	—
	Krynica	13., 27.	—	600	—	—	—
	Łabowa	14., 29.	—	500	—	—	—
	Łącko	7., 28.	—	500	—	—	—
	Muszyna	11., 25.	—	400	—	—	—
	Stary-Sącz	6., 20.	400	400	—	—	—
	Tylicz	8.	—	400	—	—	—
	"	21.	—	1000	—	—	—
	Zbyszyce	14.	—	500	—	—	—
Nowy-Targ (Neumarkt)	Czarny dunajec	11., 25.	250—300	250—300	—	—	—
	Nowy-Targ	4., 18.	350	500—550	700—900	—	—
Peczenižyn	Peczenižyn	29.	—	700	—	—	—
	Jabłonów	7., 14., 31.	—	250	—	—	—
Pilzno	Brzostek	6., 13., 20., 27.	—	300	—	—	—
	Jodłowa	12., 26.	—	250	—	—	—
	Pilzno	4., 11., 18., 25.	—	300	—	—	—
Podgórze	Podgórze	1., 5., 8., 12., 14., 19., 22., 26., 29.	—	250—500	—	—	—
Podhajce	Podhajce	29.	—	400	—	—	—
	Horozanka	7., 14., 21.	—	300—350	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	8., 22., 29.	—	450	600	—	—
Przeworsk	Kańczuga	19.	250	520	700	—	Jahrmarkt.
Rawa ruska	Rawa Ruska	18.	—	200	600	—	—
	Bołszowce	4., 11., 18., 25.	—	300	—	—	—
	Bukaczowce	11.	—	800	—	—	—
Rohatyn	Knihynicze	19.	—	450	—	—	—
Ropczyce	Dębica	25.	300	1000	700	—	—
Rudki	Komarno	4.	—	200	—	—	—
Rzeszów	Rzeszów	1., 8., 22., 29.	—	200	600	—	—
	Tyczyn	18.	—	250	600	—	—
Sambor	Sambor	7., 14., 21., 28.	—	300—400	—	—	—
Sanok	Bukowsko	28.	—	200	—	—	—
	Rymanów	4., 11., 25.	—	200—250	—	—	—
Stanisławow	Halicz	21.	—	—	500	—	—
Stryj	Stryj	7., 14., 21., 27.	200—300	1200	800	—	—
	Smorze	20.	650	5400	—	—	Jahrmarkt.
Strzyżów	Frysztak	21.	—	200	—	—	—
Tarnopol	Tarnopol	6., 13., 18., 20., 25.	—	—	900—1600	—	—
Tarnów	Tarnów	1., 8., 14., 22., 29.	—	—	600—700	—	—
Tłumacz	Ottynia	26.	—	700	—	—	—
	Tłumacz	6., 13., 20., 21.	250—400	300—600	—	—	—
Turka	Turka	25., 26.	500	2000	—	—	Jahrmarkt.
Wadowice	Andrychów	5., 12., 19., 26.	—	—	500—600	—	—
	Kalwarya	27.	—	250	—	—	—
Wieliczka	Dobczyce	27.	—	200	—	—	—
	Gdów	19.	—	250	—	—	—
	Wieliczka	18.	—	350	—	—	—
	Wiśniowa	7., 21.	—	200—300	—	—	—
Złoczów	Pomorzany	20.	—	300	1300	—	—
	"	4.	215	500	860	—	—
	Złoczów	10.	—	200	650	—	—
	"	4.	150	300	500	—	—
	Zborów	20.	—	300	—	—	—
Żółkiew	Kulików	29.	—	800	800	—	—
	Mosty wielkie	13., 27.	150	600	850	—	—
	Żółkiew	14.	350	950	2000	—	—
Żydaczów	Mikołajów	5., 12., 19., 26.	—	250—400	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Żywiec	Milówka	5.	—	300	—	—	—
	Rajcza	21.	—	500	—	—	—
	Sucha	5., 19.	—	550	—	—	—
	Żywiec	6., 13., 20., 25.	—	400—500	—	—	—
Krakau, Stadt	Krakau, Stadt	5.	160	—	—	—	—

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Czernowitz, Land	Sadagóra	7., 8., 14., 21., 28.	—	300	—	—	—
Kotzman	Kotzman	7., 14., 21., 28.	—	200	1000	—	—
	Zastawna	6., 13., 20., 27.	—	—	600	—	—
Radautz	Radautz	2., 8., 15., 22., 29.	—	500	—	—	—
Sereth	Sereth	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
Suczawa	Suczawa	7., 14., 21., 28.	—	500	—	—	—

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Benkovac	Obbrovazzo	7., 14., 21., 28.	—	80	60	550	—
	Karin	2.	100	450	50	50	Jahrmarkt.
Curzola	Trstenik	8., 9.	170	—	—	—	Ausschließlich Maulthiere.
Knin	Drniš	21.	50	2000	200	600	Jahrmarkt.
	Knin	2.	600	1600	600	3000	detto
	"	2., 9., 16., 23., 30.	—	500	100	1100	—
Ragusa	Slano	2.	300	—	—	—	Größtentheils Maulthiere.
Sinj	Sinj	2.	100	2000	100	1200	Jahrmarkt.
	"	15.	150	2000	100	3000	detto
	"	9., 16., 23., 30.	—	250	50	500	—
Spalato	Duare	22., 23.	100	3000	900	8000	Jahrmarkt.
	"	1., 8., 15., 29.	—	40	20	600	—
	Castelvecchio	28., 29.	100	500	200	400	Jahrmärkte.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. Juli 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
	politischen Bezirke	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	.	.	.	3	5	6	.	.	.	2	5	9	.	.	.	12	31	44	19	96	171	10	17	80	.	.	.
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	7	7	13	18	1	1	1	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	6	11	1	1	1	4	6	7	8	14	32	1	1	2	5	7	7
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	7	7	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	6	13	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	7	2	2	10	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	3	3	1	1	2	1	2	3	1	1	1	1	6	8	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	14	45	17	49	140	6	8	37	2	2	2
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	3	3	.	.	.	9	13	36	15	46	119	11	12	43	4	4	4
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	6	6	2	2	2	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	2	2	2	4	4	5	.	.	.	35	75	199	.	.	.	6	6	42	24	35	155	3	5	23	8	9	9
Bukowina	10	712	.	.	.	1	1	2	1	1	1	.	.	.	3	3	8	.	.	.	2	7	23	4	5	31	.	.	.	2	2	2
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	.	.	.	4	4	5	10	12	14	.	.	.	48	97	236	2	2	3	52	92	221	103	276	699	33	50	194	21	24	24
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 4112 Schweine, davon krank 1613 Stück.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 22. Wien, 17. Juli 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1902, Z. 29.931,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179), wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Petrosény: aus den Gemeinden Kinpulunyág, Zsily - Maczesd-Parosény;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Barbosza, Rafna, Valeamare; Stuhlgerichtsbezirk Karánsebes: aus der Gemeinde Körpa; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus der Gemeinde Dragomirest; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Börza, Jablanicza, Koramnik, Mehadia, Orsova, Pecsenyeska, Plugova, Toplecz, Tuffiér, Valea-Balvasnicza, Zsupanek; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus den Gemeinden Delinyest, Domán, Kuptorc-Szekul, Prebul; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus den Gemeinden Orményes, Ruszka;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Buzád, Bukovec, Kiszetó, Nagy-

Topolovecz, Sustra, Sziklás; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus der Gemeinde Temes-Kutas;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Felsö-Gagy, Szepsi, Szemere; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Bologd, Garbócz-Bogdány, Kajata, Kovácsvágás, Telkibánya; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Gibárt, Vilmány; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Alsó-Olcsvár, Három-Bölzse, Kassa-Béla, Kassa-Hámor, Kenyhecs, Tornyos-Németi; Stuhlgerichtsbezirk Szikszö: aus den Gemeinden Alsó-Méra, Alsó-Vadász, Fancsal, Forró, Felsö-Méra, Léh, Szala, Szikszó;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus den Gemeinden Kurtics, Szabadhely, Zsigmondháza; Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Al-Csill, Bohány, Boros-Sebes, Buttyin, Fényes, Govosdia, Holdmézés, Joszás, Kakaró, Krokna, Madrizest, Zimbró;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk O-Becse: aus den Gemeinden O-Becse, Turia; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde O-Kanizsa und der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Himesháza, Nagy-Pall, Pécsvárad, Püspök-Lak, Szilágy;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmarót: aus den Gemeinden Nagy-Szelezsény, Szkiczó; Stuhlgerichtsbezirk Oszlány: aus der Gemeinde Nemes-Kosztolány;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Gyoma; Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Békésszentandrás;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Cséffa, Gyapju, Okány, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Tépe;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Egr: aus der Gemeinde Sály; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus den Gemeinden Araktö, Emöd, Hö-Szalonta, Igriczi, Mezö-Csáth, Nagy-Mihály, Sajó-Örös, Szederkény, Tisza-Keszi, Tisza-Oszlár, Tisza-Palkonya, Tisza-Tarján; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Edelény; Stuhlgerichtsbezirk Szentpéter: aus den Gemeinden Apátfalva, Bánfalva, Berente, Kondo, Sajó-Ivánka, Szilvás, Vizsnyó;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidék: aus der Gemeinde Szent-Péter;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Kaszonalcsik: aus der Gemeinde Csik-Szent-Márton;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Süttö, sowie aus der Stadtgemeinde Esztergom;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Bicske, Puszta-Zámor;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Fogaras; Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus der Gemeinde Persány; Stuhlgerichtsbezirk Törcsvár: aus der Gemeinde O-Tohán;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Mikolcsán, Nandrás, Poprocs; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Alsó-Sajó, Berzéte, Henczkó;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Barót, Elöpatak, Hidvég; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus der Gemeinde Oltszem;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Felnémet, Maklár; Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Atkár, Karácsond; Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus den Gemeinden Csány, Ecséd, Hatvan, Hort; Stuhlgerichtsbezirk Pétervásár: aus den Gemeinden Bükkszék, Egerbakta, Ivád, Mikofalva, Nagybátony, Szentdomonkos, Tarnaleléz;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus den Gemeinden Kudzsir, Romoszhely;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Tiszaföldvár;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus den Gemeinden Egerbegy, Gyerö-Vásárhely, Szász-Lóna; Stuhlgerichtsbezirk Mocs: aus den Gemeinden Aranykút, Magyar-Palatka, Vajda-Kamaras; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármás: aus der Gemeinde Báld; Stuhlgerichtsbezirk Teke: aus den Gemeinden Bátos, Dedrád, Szász-Banycza;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Baj, Gyermely, Szöllös Tata;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Nagy-Szurduk, Német-Bogsán, Valemáre, Vaskö, Vermes; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Facset, Dragsinyest, Tomest; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus der Gemeinde Vrány; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Román-Pozsozsena;

Comitat Liptó, Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy: aus den Gemeinden Gombás, Hrboltó, Rózsahegy;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Régen: aus den Gemeinden Beresztelke, Görgény-Üvegcsür, Kis-Ilye, Maros-Jára; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Régen: aus den Gemeinden Maros-Vecs, Magyaró, Palota-Ilva;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Ürmös; Stuhlgerichtsbezirk Nagysink: aus der Gemeinde Boldogváros, Nagy-Sink; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Rozsonda, Szent-Ágota;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsany: aus den Gemeinden Kis-Rippény, Nezsette, Nyitra-Sárfö, Puspökfalu, Radosna; Stuhlgerichts-

bezirk Nyitra: aus den Gemeinden Alsó-Elefánt, Assakúrt, Bodog, Család, Csekej, Dicske, Geszte, Ghymes, Kolon, Lajosfalu, Molnos, Nagy-Emöke, Nagy-Hind, Nemes-Pann, Nyitra-Ivánka, Nyitra-Ujlak, Szill, Üreg, Üzbég, Visáp-Apati, sowie aus der Stadtgemeinde Nyitra; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Jókö; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Bajmócz, Német-Próna, Privigye;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Bia: aus den Gemeinden Albertfalva, Budafok;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus den Gemeinden Vága, Zsigárd; Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Német-Gurab;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Berkesz, Kemecse, Nagy-Halász, Vas-Megyes; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Buj, Gáva, Ibrany, Vencsellö;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Bongárd, Fenyöfalva, Popláka, Resinár, Sellemberk und der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Bendorf, Marpod, Vurpod;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbanya: aus den Gemeinden Hrisócz, Kajava, Margitfalu, Prakfalu, Richnó, sowie aus der Stadtgemeinde Gölniczbanya;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Brukenau, Kétfél, Majlátfalva, Monostor, Vinga;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Hagymás, Kisbánya; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Alsó-Szent-Mihályfalva, Aranyos-Polyán, Bagyon, Bányabük, Csürülye, Egerbegy, Felsö-Szent-Mihályfa, Gyéres, Keresztes, Kövend, Mezö-Örke, Mészkö, Szind, Tur, sowie aus der Stadtgemeinde Torda; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus den Gemeinden Bedellö, Gyertyános;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus den Gemeinden Horvát-Kécsa, Román-Kécsa; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus der Gemeinde Német-Écska, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Becskerek; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus den Gemeinden Basahid, Magyar-Pádé, Mokrin, Szerb-Pádé, Tisza-Hegyes, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Kikinda; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szent-Miklós: aus den Gemeinden Kis-Zombor, Nagy-Teremia, Szerb-Csanád, Szerb-Nagy-Szent-Miklós; Stuhlgerichtsbezirk Pancsova: aus der Gemeinde Hertelendyfalva; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Torda; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus der Gemeinde Gyála; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Magyar-Czernya, Nemet-Czernya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Dezser;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Derzs, Kénos; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Alsó-Sófalva, Agyagfalva, sowie aus der Stadtgemeinde Székely-Udvarhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Árok, Felsö-Domonya, Minaj, Neviczke;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Dömeföld, Szent-Kozmadombja, Tárnok-Oroklán, Zebeczke;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Barancs, Ruda-Bányácska, Sáros-Patak, Végardó; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Kisfálud, Tarczal; Stuhlgerichtsbezirk Varanno: aus den Gemeinden Kladzán, Stefanócz, Varannó-Csemernye;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Breznobánya: aus den Gemeinden Borosznó, Szent-András, sowie der Stadtgemeinde Breznobánya; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus den Gemeinden Búcs, Tót-Pelsöcz und überdies aus den Municipalstädten Pozsony, Selmecs-es Bélabánya, Temesvár, Ujvidek, Zombor;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehat: aus den Gemeinden Faló-Kércs, Komarocz, Szeszta; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Miglécz; Stuhlgerichtsbezirk Szikszö: aus den Gemeinden Alsó-Kázsmárk, Csobád, Ináncs und Sáp; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Aj, Hidveg-Ardo, Torna;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus den Gemeinden Csicsér, Fakert, Kurtics;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Ellend, Kátoly, Lovász-Hetény, Nádasd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyos-Marót: aus den Gemeinden Fekete-Kelecsény, Hecse, Kisfalud, Malonya, Nagy-Heresteny, sowie aus der Stadtgemeinde Ujbánya; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus den Gemeinden Garam-Szent-Kereszt, Karvaly, Lutilla, O-Körmöcske;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Egr: aus den Gemeinden Szent-István, Vatta; Stuhlgerichtsbezirk Mezöcsát: aus den Gemeinden Höbába, Nemes-Bikk Sajó-Szöged; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Damak; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Peter: aus der Gemeinde Bán-Horvát;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidék: aus der Gemeinde Krizba;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus der Gemeinde Várdótfalva;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csongrád; Stuhlgerichtsbezirk Tiszan-Innen: aus der Gemeinde Horgos;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Csév, Pilis-Marót, Piszke, Sárisáp;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Acsa, Baracska, Bicske, Doboz, Gyuró, Martonvásár, Sóskut, Tabajd;

Comitat Gömör-Kishont, Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus der Gemeinde Nadabula;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kezd: aus den Gemeinden Dálnok, Eszternek, Karatna-Volál;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Detk, Gyöngyöshalasz, Gyöngyös-Halmáj, Gyöngyöstarjan, Ludas, Nagy-Réde, sowie der Stadtgemeinde Gyöngyös; Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Ecséd;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus der Gemeinde Alsó-Sipék; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-csalomia: aus den Gemeinden Ipoly-Keszi, Szelesthén;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Tisza-Földvar und Vezseny;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Örmenyes: aus den Gemeinden Mező-Királyfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármás: aus der Gemeinde Kis-Sármás;

Comitat Komarom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Héreg und Szomod;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus den Gemeinden Csukics und Mokovisthe; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Suska;

Comitat Liptó, Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy: aus den Gemeinden Rózsahegy und Verbó;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Ágostonfalva, Alsó-Rákos, Köhalom;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Podrecsány;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgocz: aus den Gemeinden Lakács, Pásztó; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsány: aus den Gemeinden Kuzmicz, Kis-Szulány; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Felsö-Elefánt, Gerencsér, Sarlo-Kajsza, Szalakusz, Tormos, Ürmény; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra-Számbokrét: aus den Gemeinden Chinoran, Nedanócz, Nyitra-Számbokrét;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Via: aus der Gemeinde Via;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Czallóköz: aus den Gemeinden Albár, Alsó-Nyárasd, Benke-Patony, Felsö-Nyárasd, Kürt; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Czallóköz: aus den Gemeinden Csukár-Paka, Puspöki, Somorja, Szemet; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus den Gemeinden Ábrahám, Nagy-Sur, Selpöcz; Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Réte, sowie der Stadtgemeinde Modor;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Kemecse, Kótaj, Nagy-Halász, Nyir-Bogdany, Oros, Tura; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Berczel, Timár, Zalkod;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus der Gemeinde Temes-Kubin; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Kalács, Murány, Nemet-Bencsek, Román-Bencsek, Zsadány;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Puszta-Csan; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus der Gemeinde Várfalva;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Horvát-Kécsa; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus den Gemeinden Sárafalva, Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus der Gemeinde Desk; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Kis-Vizesda, Nemet-Czernya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baan: aus den Gemeinden Dobodjel, Dvorecz; Stuhlgerichtsbezirk Illava: aus der Gemeinde Zlyecho;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosóczznió: aus den Gemeinden Bodorfalu, Divék, Kevicz, Kis-Csepcsény, Nagy-Csepcsény; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Marton-Blatnicza: aus den Gemeinden Kis-Selmecz, Neczpal, Trobosztó, Zaturcsa;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Lenti-Szombathely, Náprádfa, Páka;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Satoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Jozseffalva, Sárospatak und überdies aus den Municipalstädten Kassa und Pozsony;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Baranyavár; aus der Gemeinde Kácsfalu;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus der Gemeinde Szász-Szt.-László;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kálló: aus der Gemeinde Nyir-Ábrány;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Modruš-Rieka, Bezirk Cirkvenica: aus der Gemeinde Cirkvenica;

Comitat Syrmien, Bezirk Šid: aus der Gemeinde Šid; Bezirk Vukovar: aus den Gemeinden Vera, Sotin, Vukovar, sowie aus der Municipalstadt Zemun;

b. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Lika-Krbava, Bezirk Senj: aus der Gemeinde Kriviput;

c. wegen des Bestandes der Beschälseuche: die Einfuhr von Einhufern:*)

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Gjurgjevac: aus der Gemeinde Virje.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung von Thierseuchen erlassenen Verboten werden bis auf Weiteres aufrechterhalten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche das Verbot der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

aus dem Stuhlgerichtsbezirke Központ (Comitat Temes), sowie aus der Municipalstadt Temesvár;

b. wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen:

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed einschließlich der Stadtgemeinde Vizakna, Magyar-Igen, Maros-Ujvár, Nagy-Enyed einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Borosjenö, Elek, Kis-Jenö, Nagy-Halmágy, Pécska, Radna, Ternova, Világos (Comitat Arad), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Topolya, Ujvidék, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Léva einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Verebély (Comitat Bars), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Latorcza, Mezö-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tisza-hát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö, Jád einschließlich der Stadtgemeinde Besztercze, Naszód (Comitat Besztercze-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Élesd, Er-Mihályfalva, Központ, Magyar-Cséke, Margitta, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Székelyhid, Tenke, Torda, Vaskóh (Comitat Bihar), Miskolcz einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Borsod), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Túl, einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Comitat Csongrád), Párkány (Comitat Esztergom), Adony, Mór, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tósziget-Csilizköz (Comitat Györ), Hajdú-Böszörmény, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmény und Hajdú-Nánás, Hajdú-Szoboszló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hajdú), Heves, Tisza-Füred (Comitat Heves), Bát, Ipolyság, Szob (Comitat Hont), Algyógy, Brád, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyad, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyad, Körösbánya, Maros-Illye, Petroseny, Puj, (Comitat Hunyad), Alsó-Jászság, Felsö-Jászság, einschließlich der Stadtgemeinde Jász-Berény, Felsö-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Hosszúaszó, Radnot (Comitat Kis-Küküllö), Almás, Bánffy-Hunyad, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Nádasment (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes, Udvard (Comitat Komarom), Béga, Karánsebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lugos, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Maros, Resicza, Temes (Comitat Krasso-Szörény), Liptó-Szent-Miklós, Liptó-Ujvár (Comitat Liptó), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Taraczviz, Tecsö (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Felsö-Maros, Nyárád-Szereda (Comitat Maros-Torda), Magyar-Ovár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Balassa-Gyarmat, Fülek, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nógrád, Szécsény, Szirák (Comitat Nógrád), Ersekujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nyitra), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Duna-Vecse, Gödöllö, Kalocsa, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Felegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagy-Káta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Alsó-Tarcza, Felsö-Tarcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bartsa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der

*) Durch dieses Verbot wird der Verkehr mit militärärarischen Pferden nicht berührt.

Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Kis-Várda, Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Máteszalka, Nagy-Bánya, einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkut, Szatmár, Szingér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szelistye, Szerdahely (Comitat Szeben), Igló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Löcse, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szépes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szépes-Olaszi und Szépes-Váralja (Comitat Szépes), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Betlen, Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Magyar-Lápos, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Buziás, Csákova, Detta, Központ, Lippa, Rékás, Uj-Arad, Versecz (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Központ, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Felvincz, Maros-Ludas (Comitat Torda-Aranyos), Bánlak, Módos, Párdány (Comitat Torontál), Bittse, Kiszucza-Ujhely, Vág-Besztercze, Zsolna (Comitat Trencsén), Szekely-Keresztúr (Comitat Udvarhely), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Felsö-Eör, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Enying, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zircz (Comitat Veszprém), Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Tapolcza, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály, Szerencs (Comitat Zemplén), Beszterczebanya einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zolyom), sowie

aus den Municipalstädten Arad, Baja, Debreczen, Hodmezö-Vásárhely, Kecskemét, Kolozsvár, Maros-Vásárhely, Pécs, Sopron, Szabadka, Szatmár-Németi, Székes-Fehérvár, Versecz, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Križevci, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Ogulin, Vojnić, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Gradiška nova, Novska, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Ilok, Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Ruma, Županja (Comitat Syrmien), Ivanec, Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Novimarof, Pregrada, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Dvor, Glina, Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kostajnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Petrinja, Pisarovina, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Stubica, Sveti-Ivan-Zelina, Vrginmost, Zagreb (Comitat Zagreb), sowie aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Vág-Ujhely (Comitat Nyitra), Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Trencsén, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Trencsén), Szent-Gotthárd, Mura-Szombat (Comitat Vas), Alsó-Lendva (Comitat Zala), Homonna (Comitat Zemplén) in Ungarn.

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Miava, Szakolcza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szenicz, Vág-Ujhely (Comitat Nyitra), Malaczka, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinde Késmárk, Leibicz, Szepes-Béla, Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Puchó, Trencsén, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Trencsén) in Ungarn

ist die Einfuhr von Schweinen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Luttenberg, Mistelbach, Unter-Gänserndorf, Feldbach, Göding, Ungarisch-Brod, Wallachisch-Meseritsch, Lisko, Nowytarg, Neu-Sandec, Sanok, Lussin getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthäuse gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. und 27. Juni, sowie 3. und 9. Juli 1902, ZZ. 26.621, 26.699, 27.455 und 28.640 außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 9. Juli 1902, Z. 147.086,

mit welcher

die Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen aus Mähren nach Böhmen abgeändert werden.

Mit Rücksicht darauf, daß in der letzten Zeit wiederholt die Schweinepest aus dem politischen Bezirke Groß-Meseritsch, sowie aus der Stadt Iglau nach den Bezirken Deutschbrod und Chotěboř eingeschleppt wurde, findet die Statthalterei im Nachhange zu ihrer Kundmachung vom 11. März l. J., Z. 50.543, mit welcher die Einfuhr von Schweinen aus dem Bezirke Mähr.-Trübau nach Böhmen untersagt wurde, dieses Verbot nunmehr auch auf den politischen Bezirk Groß-Meseritsch, sowie den Stadtbezirk Iglau auszudehnen.

Diese Verfügung tritt am 13. Juli l. J. in Wirksamkeit und werden Zuwiderhandlungen nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 23. **Wien, 23. Juli 1902.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1902, Z. 30164,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Sugatag, Tiszavölgy (Comitat Máramaros), sowie aus der Municipalstadt Komarom nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 17. Juli 1902, Z. 29931, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1902, Z. 30012,

betreffend

die Vieheinfuhr nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Kroatien-Slavonien.

Laut Mittheilung des königlich-ungarischen Ackerbauministeriums vom 14. Juli 1902, Z. 59419,

sowie der königlichen Landesregierung in Agram vom 9. und 15. Juni, sowie 10. Juli 1902, Z. 44822, 46511 und 52962, ist derzeit verboten:

1. Wegen Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Untergänserndorf (Niederösterreich), Feldbach, Hartberg, Pettau (Steiermark), Volosca (Küstenland), Wallachisch-Meseritsch (Mähren), Teschen (Schlesien) und Neusandec (Galizien) nach Ungarn;

2. wegen Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Unter-Gänserndorf, Mistelbach, Mödling, Wiener-Neustadt und Stadtbezirk Wiener-Neustadt (Niederösterreich), Volosca (Küstenland) und Stryj (Galizien) nach Ungarn, sowie aus den politischen Bezirken Pettau und Rann (Steiermark), Gottschee (Krain) und Volosca (Küstenland) nach Kroatien-Slavonien.

Hingegen wurden alle früheren, gegen die Einfuhr von Vieh aus den hier nicht genannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ mit Bezug auf die hierortige Kundmachung vom 9. Juni, Z. 23600, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1902, Z. 30576,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Kroatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Laibach, Triest, Zara, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit der Kundmachung vom 10. Juli 1902, Z. 52351, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 9. Juni l. J., Z. 44822, jenen Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angeführten Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinärübereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. Im Küstenlande:

a) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Antignana des Bezirkes Mitterburg;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde St. Lucia des Bezirkes Tolmein.

B. In Krain.

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden St. Georgen, Liplein, Trauzbüchl, Schleinitz des Bezirkes Laibach (Umgebung);

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Brezinca des Bezirkes Radmannsdorf.

C. In Steiermark:

a) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Blumau, Stang des Bezirkes Feldbach, Judenburg des Bezirkes Judenburg;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Stadt Pettau des Bezirkes Stadt Pettau, Aflenz des Bezirkes Bruck a. d. Mur, Andritz, Feldkirchen, Statteg, St. Stephan a. G. des Bezirkes Graz (Umgebung), Aigen des Bezirkes Gröbming, Fohnsdorf, Judenburg, Knittelfeld des Bezirkes Judenburg, Kalwang, Trofaiach des Bezirkes Leoben;

D. In Kärnten:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Ausfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Annabichl, Ebenthal, St. Peter bei Klagenfurt des Bezirkes Klagenfurt (Umgebung), Bleiberg des Bezirkes Villach, Haimburg, Loibach, Völkermarkt des Bezirkes Völkermarkt und aus der Stadt Klagenfurt;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Eberndorf des Bezirkes Völkermarkt.

E. In Tirol und Vorarlberg:

a) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Lauterach des Bezirkes Bregenz.

Gleichzeitig wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ in die Kenntnis gesetzt, dass wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Pettau und Rann (Steiermark), Gottschee (Krain) und Volosca (Küstenland) nach Kroatien-Slavonien verboten ist.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird unter Beziehung auf die hieramtlichen Kundmachungen vom 17. Juni, 12. und 17. Juli 1902, ZZ. 25141, 29379 und 30012, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 12. Juli 1902, Z. 71660,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Mähren nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Mähren findet die Statthalterei unter Behebung ihrer Kundmachung vom 27. Juni 1902, Z. 66432, die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Littau und Olmütz (Stadt und Land) in Mähren nach Niederösterreich zu verbieten.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken Mährens eingeführten Schweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachungen vom 3. und 10. April 1902, ZZ. 32107 und 36741, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Schweinen aus Mähren durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger am 16. Juli 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachungen der Statthalterei in Wien,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus mehreren Bezirken Steiermarks nach Niederösterreich.

Kundmachung vom 15. Juli 1902, Z. 72937.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Steiermark und wegen der erfolgten Einschleppung dieser Seuche nach Niederösterreich findet die Statthalterei die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Cilli (Stadt und Land), Deutsch-Landsberg, Graz (Stadt und Land), Pettau (Stadt und Land) und Rann in Steiermark nach Niederösterreich zu verbieten.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken Steiermarks eingeführten Schweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachungen vom 3. und 10. April 1902, ZZ. 32107 und 36741, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Schweinen aus Steiermark durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger am 19. Juli 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird unter Behebung der hieramtlichen Kundmachung vom 3. Juni 1902, Z. 56181, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung vom 16. Juli 1902, Z. 73687.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Steiermark und wegen neuerlicher Einschleppung dieser Seuche nach Niederösterreich findet die Statthalterei unter Behebung ihrer Kundmachung vom 15. Juli 1902, Z. 72937, die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Cilli (Stadt und Land), Deutsch-Landsberg, Graz (Stadt und Land), Marburg (Stadt und Land), Pettau (Stadt und Land) und Rann in Steiermark nach Niederösterreich zu verbieten.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken Steiermarks eingeführten Schweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachungen vom 3. und 10. April 1902, ZZ. 32107 und 36741, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Schweinen aus Steiermark durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger am 20. Juli 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 17. Juli 1902, Z. 15301,

betreffend

die Beibringung von Viehpässen für Pferde, welche auf Viehmärkte oder Auctionen gebracht werden.

Zum Zwecke einer wirksamen Seuchentilgung und um dem gesetzwidrigen Verkehre mit Pferden unsicherer oder verdächtiger Provenienz und der hiedurch sich häufig ergebenden Verbreitung von ansteckenden Pferdekrankheiten vorzubeugen, findet die k. k. Landesregierung auf Grund des Alinea 2 des §. 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) anzuordnen, dass vom 1. August 1902 an auch für Pferde, welche auf Viehmärkte oder Auctionen gebracht werden, Viehpässe beigebracht werden müssen.

Hinsichtlich der Ausstellung der betreffenden Viehpässe und ihrer Form (weiße Blankette) gelten die Bestimmungen der zum §. 8 des citirten Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 36).

Übertretungen dieser Anordnung werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 51) geahndet werden.

Verschiedene Mittheilungen.

(Verhandlungen in Veterinärangelegenheiten.) Die innerhalb der letzten Tage im k. k. Ministerium des Innern stattgehabten Verhandlungen in Angelegenheit des Viehverkehres zwischen Österreich und Ungarn und die mit Rücksicht darauf zu treffenden Bestimmungen veterinär-polizeilicher Natur sind, insoweit es sich um Festlegung der von den Fachreferenten vereinbarten Modalitäten handelt, zum Abschlusse gebracht worden. An den Berathungen nahmen als Fachdelegirte der ungarischen Regierung die Ministerialräthe v. Leszziansky und Ottlik, Sectionsrath Péchy, der Rector der ungarischen thierärztlichen Hochschule Professor Hutyra und Staatsdomänendirector Ruisz theil; österreichischerseits war das k. k. Ministerium des Innern durch Sectionschef Grafen Auersperg, welcher die Verhandlungen leitete, Ministerialrath Sperk und Ministerialsecretär Binder, das k. k. Ackerbauministerium durch Sectionschef Dr. Freiherrn v. Beck und Ministerialsecretär Dr. Seidler vertreten. Außerdem waren den Berathungen die österreichischen und ungarischen Veterinärdelegirten zugezogen worden. Die von den Fachreferenten auf Grund des Verhandlungsergebnisses festgestellten grundsätzlichen Bestimmungen werden das Substrat für die Vereinbarungen der beiderseitigen Regierungen bilden.

(Bekämpfung der Finnenkrankheit in Serbien.) Der königlich serbische Minister für Volkswirtschaft hat unter dem 21. Februar 1902 eine Circularverordnung, betreffend die Untersuchung von finnigen Schweinen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Finnenkrankheit erlassen. In dieser Verordnung wird gesagt, dass den Berichten der Schlachthäuser zu entnehmen sei, dass die Anzahl der finnigen Schweine eine beträchtliche ist, und mit Hinsicht darauf, dass alles finnige Fleisch vernichtet werden muss, die Verluste der Eigenthümer und des Landes sehr bedeutende sind. Um den Handel mit finnigen Schweinen zu verhindern, wird angeordnet, dass alle, bei der Untersuchung am lebenden Thiere als finnig erkannten Schweine markirt werden müssen. Über die Art der Markirung werden genaue Anweisungen gegeben. Die Untersuchung der Schweine in Bezug auf die Finnenkrankheit dürfen nur diplomirte Thierärzte vornehmen, welche neben der Berechtigung der Ausübung der Praxis noch die besondere Erlaubnis hiefür vom Volkswirtschaftsminister erhalten.

Jeder Untersucher ist verpflichtet ein genaues Verzeichnis darüber zu führen, an welchem Tage, wessen Schweine und wieviele Schweine von ihm untersucht und wieviele darunter finnig befunden wurden. Jedes als finnig erkannte Schwein muss sofort vorschriftsmäßig markirt und dem Eigenthümer ausgefolgt werden. Die Thierärzte und Ärzte, welche die Vieh- und Fleischbeschau in den Schlachthäusern ausüben, müssen auf die markirten Schweine besondere Aufmerksamkeit verwenden und deren Fleisch nach Vorschrift vernichten. Speck und Schmeer dieser Thiere sind im Sinne des Circularerlasses des Ministeriums des Innern vom 1. September 1888 zu behandeln, welcher den Verbrauch in unverarbeitetem Zustande verbietet, jedoch gestattet, dass diese Producte zu Schmalz verarbeitet oder, wenn die Thiere durch die Krankheit schon zu sehr geschwächt waren, zur Seifenfabrication verwendet werden.

Die Untersucher unterstehen der directen Controle der Kreisthierärzte, respective des Thierarztes der Präfectur und sind verpflichtet, ihnen jeden Montag einen genauen Bericht über die im Laufe der letzten Woche vorgenommenen Untersuchungen von Schweinen vorzulegen.

Alle drei Monate hat die Präfectur dem Volkswirtschaftsminister über die Bewegung dieser Krankheit im eigenen Bereiche und über die zu ihrer Unterdrückung getroffenen Maßnahmen, insbesondere betreffs Heilung jener Personen, welche an Bandwurm leiden und betreffs Anlage von Senkgruben, Bericht zu erstatten.

(Viehstand und Fleischconsum in Sachsen.) Auf Grund des Ergebnisses der Viehzählung vom Jahre 1900 gibt Ökonomierath Sieber in der „Zeitschrift des königlich statistischen Bureaus“ eine übersichtliche Darstellung der Entwicklung der Viehproduction, mit einem interessanten Hinweis auf die gleichzeitige Gestaltung des Fleischconsums in Sachsen, welch letzterer beachtenswerte Erscheinungen aufweist. Die letzte Viehzählung hat für das Königreich Sachsen ein überaus günstiges Ergebnis gebracht. Mit alleiniger Ausnahme der Schafe, die seit dem Jahre 1837 stetig und von 685.491 Stück bis auf 74.628 Stück oder um 89·11 Procent zurückgegangen sind, ist in allen übrigen Thiergattungen eine Zunahme gegen die Ergebnisse früherer Viehzählungen zu verzeichnen.

Der Antheil der einzelnen Thiergattungen an der Gesammtzahl der bei den verschiedenen Zählungen vorgefundenen Thiere stellt sich folgendermaßen dar: Im Zählungsjahre 1850 entfielen auf 100 Stücke 5·94 Pferde, 39·61 Rinder, 35·33 Schafe, 13·51 Schweine und 5·61 Ziegen; im Zählungsjahre 1900 auf 100 Stück 10·12 Pferde, 41·83 Rinder, 4·53 Schafe, 35·03 Schweine und 8·49 Ziegen.

Noch bis Ende der Vierziger-Jahre des vorigen Jahrhunderts stand die Stückzahl der Rinder hinter der Stückzahl der Schafe zurück. Von da ab ist zunächst die Abnahme der Schafe vorwiegend durch Einstellung von mehr Rindern gedeckt worden. Die Rinder haben zwar, ihrer Stückzahl nach, auch heute noch immer die vorwiegende Bedeutung; indes hat sich doch ihr Verhältnis zum Kleinvieh, namentlich aber zu den Schweinen seit dem Jahre 1873 ungünstiger gestaltet. Wenn aber die Schweine seit 1873 einen immer größeren Antheil an der gesammten Viehziffer für sich beansprucht haben, und jetzt mit ihrer Stückzahl der der Rinder sogar ziemlich nahegerückt sind, so entspricht dies dem wirklichen Fleischconsum.

Der Schweinefleischverbrauch hat sich seitdem in Sachsen weit mehr gesteigert als der Rindfleischverbrauch. Seit dem Jahre 1870 hat nämlich:

der Rindfleischverbrauch auf den Einwohner um . . . . 6·2 Kilogramm,

der Schweinefleischverbrauch auf den Einwohner um . . . . 14·3 Kilogramm zugenommen.

Nach dem Stande vom 31. December 1900 zählte man im Königreiche Sachsen 166.730 Pferde, 688.953 Rinder, 74.628 Schafe, 576.953 Schweine und 139.796 Ziegen.

(Regelung des Abdeckerwesens in Preußen.) In einem vom Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister an die Provinzialbehörden gerichteten Erlass werden dieselben aufgefordert, Erhebungen einzuleiten, welche dem Zwecke der gesetzlichen Regelung des Abdeckerwesens in Preußen dienen sollen. In der bezüglichen Verfügung heißt es: „Seit Jahren wird besonders seitens der landwirtschaftlichen Vertretungen darauf hingewiesen, dass auf dem Gebiete der Beseitigung der Thierleichen, soweit sie für den menschlichen Genuss ungeeignet sind, sowohl vom wirtschaftlichen, als vom veterinärpolizeilichen Standpunkte aus betrachtet, in Preußen Unzuträglichkeiten bestehen, welche in erster Linie auf die mangelhafte Ordnung des Abdeckereiwesens zurückzuführen sind. Auf welche Weise es möglich sein wird, wirksame Abhilfe zu schaffen, lässt sich mit Sicherheit erst prüfen, wenn die zur Zeit in den einzelnen Provinzen thatsächlich bestehenden Zustände genau bekannt sind.“

(Gesundheitspolizeiliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Milch im Großherzogthum Baden.) Eine diesbezügliche Verordnung vom 10. Mai 1902, welche die Überwachung des Milchverkehrs regelt, bestimmt unter anderen, dass Milch von Kühen, welche an Maul- und Klauenseuche oder an Tuberculose leiden, nur abgekocht oder sterilisirt in Verkehr gebracht werden darf. Gleiches gilt für die Milch aus Gehöften, Ortschaften oder Gemarkungen, sowie aus Sammelmolkereien, für welche wegen des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche oder wegen Seuchengefahr das Weggeben nicht abgekochter Milch von der Polizeibehörde verboten ist.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Triest** und im **Küstenland** die Stelle eines Veterinärassistenten. Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Adjutum von jährlich 1200 K verbunden ist, haben bis längstens 25. August 1902 die Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten oder der politischen Bezirksbehörde ihres Aufenthaltsortes beim Statthaltereipräsidium in Triest zu überreichen und mit folgenden Documenten zu belegen: 1. Tauf- oder Geburtsschein, 2. Nachweis über die österreichische Staatsangehörigkeit, 3. amtsärztliches oder amtsärztlich bestätigtes Zeugnis über die physische Eignung, 4. Belege über Vorbildung, 5. thierärztliches Diplom, 6. Zeugnis über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung für Thierärzte im Sinne der Ministerialverordnung vom

24. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, 7. Nachweis über die bisherige Verwendung, sowie über die Kenntnis der Landessprachen.

In Böhmen die Stelle eines Bezirksthierarztes der X. Rangsclasse, eventuell eine Veterinärassistentenstelle mit einem Adjutum jährlicher 1200 K. Bewerber um eine dieser Stellen haben die Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde oder der politischen Bezirksbehörde ihres Aufenthaltsortes bis längstens 20. August 1902 beim Statthalteripräsidium in Prag zu überreichen und denselben beizulegen: 1. den Tauf- oder Geburtsschein, 2. den Nachweis über die österreichische Staatsangehörigkeit, 3. das amtsärztliche Zeugnis über die physische Eignung, 4. die Belege über die Vorbildung und eine amtlich beglaubigte Abschrift des thierärztlichen Diplomes, 5. das Zeugnis über die thierärztliche Physikatsprüfung, sowie etwaige Belege über die bisherige Dienstleistung.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 21. Juli 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche Bezirke	Orte	Höfe	Milzbrand Bezirke	Orte	Höfe	Rotz- und Wurmkrankheit Bezirke	Orte	Höfe	Pockenkrankheit Bezirke	Orte	Höfe	Räude Bezirke	Orte	Höfe	Rauschbrand der Rinder Bezirke	Orte	Höfe	Rothlauf der Schweine Bezirke	Orte	Höfe	Schweinepest (Schweineseuche) Bezirke	Orte	Höfe	Bläschenausschlag an den Genitalien Bezirke	Orte	Höfe	Wuthkrankheit Bezirke	Orte	Höfe
			Zahl der verseuchten																															
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	.	.	.	2	3	4	.	.	.	2	4	8	2	2	2	15	30	47	19	80	155	8	18	65	1	1	1
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	7	5	5	6	2	2	2	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	9	.	.	.	6	14	16	8	13	34	.	.	.	2	2	2
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	2	2	2	3	8	11	.	.	.	.	.	
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	4	9	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	8	4	4	13	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	4	4	6	6	2	3	3	2	3	5	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	8	25	16	39	91	2	2	17	6	6	6
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	4	4	.	.	.	14	21	66	14	44	116	10	11	44	.	.	.
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	6	8	3	4	5	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	4	4	7	5	5	6	.	.	.	38	76	208	.	.	.	10	10	52	29	43	176	1	2	2	6	6	8
Bukowina	10	712	.	.	.	1	1	6	.	.	.	.	.	.	2	3	11	.	.	.	3	8	29	2	2	28	.	.	.	2	4	4
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	.	.	.	6	6	14	8	9	11	.	.	.	49	96	245	3	10	10	72	110	264	107	249	649	23	35	130	17	19	21
Im Vorjahre		.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 3865 Schweine, davon krank 1273 Stück.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 24. Wien, 6. August 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 6. August 1902, Z. 33.062,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179), wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Hátszeg: aus den Gemeinden Klopotiva, Malomviz; Stuhl-

gerichtsbezirk Petrosény: aus den Gemeinden Felsö-Barbatyén, Hobicza-Urikány, Kinpulunyág, Zsily-Maczesd-Parosény; Stuhlgerichtsbezirk Puj: aus den Gemeinden Farkaspatak, Hegyalja-Livádia, Hobicza, Mezö-Livádia, Ponor, Puj, Urik;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus der Gemeinde Kuttina; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Barbosza, Rafna, Valeamare, Valeapáj; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Bottinyest, Kis-Szurduk, Szécseny; Stuhlgerichtsbezirk Karánsebes: aus den Gemeinden Borlova, Bukin, Bolvasnicza, Körpa, Petrosnicza, Pojána, Rujen, Turnul, Uj-Karánsebes, Valisora, sowie aus der Stadtgemeinde Karánsebes; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Dragomirest, Drinova; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Börza, Globureu, Jablanicza, Koramnik, Mehadia, Orsova, Pecsenyeska, Petnik, Plugova, Toplecz, Tuffiér, Valea-Bolvasnicza, Zsupanek; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus den Gemeinden Delinyest, Domán, Ferenczfalva, Jabalcsa, Krassova, Kuptore-Szekul, Lupák, Nermet, Ohabicza, Prebul, Román-Resicza, Tirnova, Vodnik; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus der Gemeinde Ruzs; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus den Gemeinden Fényes, Globukrajova, Illova, Kornya, Lapusnicsel, Ó-Szadova, Örményes, Ruszka, Temes-Szlatina, Teregova, Uj-Szadova, Weidenthal, Verendin;

Comitat Sáros, Stuhlgerichtsbezirk Siroka: aus der Gemeinde Német-Jakabvágás;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Buzád, Bukovec, Sziklás; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus der Gemeinde Temes-Kutas;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Buzita, Felsö-Gagy, Somodi, Szemere; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Abaujvár, Böd, Bologd, Csákány, Garbócz-Bogdány, Kovácsvágás, Regete-Ruszka, Telkibánya; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Bodokö-Váralja, Csekeháza, Felsö-Dobsza, Gibárt, Kér, Vilmány, Vizsoly; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Alsó-Olcsvár, Három-Bölzse, Kassa-Béla, Kassa-Hámor, Kenyhecs, Semse, Tornyos-Németi; Stuhlgerichtsbezirk Szikszö: aus den Gemeinden Alsó-Méra, Alsó-Vadász, Fancsal, Forró, Felsö-Méra, Hernád-Szent-András, Homorogd, Léh, Szala, Szikszó;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus den Gemeinden Kurtics, Szabadhely, Zsigmondháza; Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Bohány, Boros-Sebes, Buttyin, Govosdia, Holdmézés, Kiszindia, Zimbró;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk O-Becse: aus den Gemeinden O-Becse, Turia; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde O-Kanizsa und der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Himesháza, Nagy-Pall, Pécsvárad, Püspök-Lak, Szilágy, Varasd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmarót: aus den Gemeinden Kis-Szelezsény, Nagy-Szelezsény, Szkiczó; Stuhlgerichtsbezirk Garamszentkereszt: aus der Gemeinde Garam-Kürtös; Stuhlgerichtsbezirk Oszlány: aus der Gemeinde Nemes-Kosztolány;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Gyoma; Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Békésszentandrás;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Cséffa, Gyapju, Okány, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Hosszu-Pályi, Tépe;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus der Gemeinde Sály; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus den Gemeinden Ároktö, Emöd, Hö-Szalonta, Igriczi, Mezö-Csáth, Nagy-Mihály, Sajó-Örös, Szederkény, Tisza-Keszi, Tisza-Oszlár, Tisza-Palkonya, Tisza-Tarján; Stuhlgerichtsbezirk Ozd: aus der Gemeinde Sajó-Németi; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus den Gemeinden Edelény, Raczka-Szend; Stuhlgerichtsbezirk Szentpéter: aus den Gemeinden Apátfalva, Bánfalva, Berente, Kondo, Sajó-Ivánka, Sajó-Szent-Péter, Szilvás, Vizsnyó;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidék: aus der Gemeinde Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus der Gemeinde Höltövény, sowie aus der Stadtgemeinde Brassó;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus der Gemeinde Taplócza; Stuhlgerichtsbezirk Kaszonalcsik: aus der Gemeinde Csik-Szent-Márton;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszan-Innen: aus der Gemeinde Sándorfalva; Stuhlgerichtsbezirk Tiszan-Túl: aus der Gemeinde Mind-Szent;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Bajót, Süttö, sowie aus der Stadtgemeinde Esztergom;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Bicske, Puszta-Zámor;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Fogaras; Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus der Gemeinde Persány; Stuhlgerichtsbezirk Törcsvár: aus der Gemeinde Ó-Tohán;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus der Gemeinde Vernár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Mikolcsán, Murány, Polom, Poprocs; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Alsó-Sajó, Berzéte, Csetnek, Henczkó;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Csege;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Barót, Előpatak, Hidvég, Közep-Ajta; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Málnás, Oltszem, Sepsi-Magyarós, Zalán;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Felnémet, Kál, Maklár, sowie aus der Stadtgemeinde Eger; Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Atkár, Karácsond, Visonta; Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus den Gemeinden Csány, Ecséd, Hatvan, Hort; Stuhlgerichtsbezirk Pétervására: aus den Gemeinden Egerbakta, Fédemes, Iváď, Matra-Mindszent, Nagybátony, Szentdomonkos, Tarnaleléßz;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus der Gemeinde Szelencz;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Tiszakürt, Tiszaföldvár;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus den Gemeinden Egerbegy, Gyerő-Vásárhely, Hideg-Szamos, Meleg-Szamos, Nagy-Kapus, Szász-Lóna; Stuhlgerichtsbezirk Mezöörményes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Mocs: aus der Gemeinde Aranykút; Stuhlgerichtsbezirk Teke: aus den Gemeinden Bátos, Dedrád, Szász-Banycza;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Alsó-Galla, Baj, Gyermely, Szöllös, Tata, Tóváros, Vértes-Somló;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Nagy-Szurduk, Német-Bogsán, Valemáre, Vaskő, Vermes; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Dragsinyest, Tomest; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus den Gemeinden Nájdás, Vrány; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus den Gemeinden Bellobreska, Román-Pozsozsena; Stuhlgerichtsbezirk Teregovac: aus der Gemeinde Kornya;

Comitat Liptó, Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy: aus den Gemeinden Gombás, Hrboltó, Rózsahegy;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Régen: aus den Gemeinden Beresztelke, Görgény-Üvegcsür, Görgény-Libánfalva, Hétbükk, Kis-Ilye, Magyar-Bölkény, Maros-Jára, Oláh-Telek; Stuhlgerichtsbezirk Felső-Régen: aus den Gemeinden Alsó-Idecs, Holtmaros, Maros-Vecs, Magyaró, Palota-Ilva;

Comitat Nagy-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Garat, Rádos, Szász-Buda, Ürmös; Stuhlgerichtsbezirk Nagysink: aus den Gemeinden Boldogváros, Nagy-Sink, Réten; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Hegen, Jakabfalva, Rozsonda, Szent-Ágota;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Kis-Tugár;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsany: aus den Gemeinden Kis-Rippény, Nezsette, Nyitra-Sárfő, Püspökfalu, Radosna; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Alsó-Elefánt, Assakürt, Babindal, Bed, Berencz, Bodog, Család, Csekej, Csitár, Czabaj, Dicske, Geszte, Ghymes, Kis-Czétény, Kolon, Lajosfalu, Molnos, Nagy-Czétény, Nagy-Emőke, Nagy-Falud, Nagy-Hind, Nemes-Pann, Nyitra-Egerszeg, Nyitra-Ivánka, Nyitra-Ujlak, Salgó, Szill, Ujlacska, Üreg, Üzbég, Visáp-Apati, Zsére, sowie aus der Stadtgemeinde Nyitra; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus den Gemeinden Jókő, Nizsna, Pöstyen, Vittencz; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Bajmócz, Felső-Lelócz, Kis-Próna, Német-Próna, Privigye;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Bia: aus den Gemeinden Albertfalva, Budafok;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Csallóköz: aus der Gemeinde Baka; Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus den Gemeinden Hidaskürt, Vága, Vizkelet, Zsigárd; Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Német-Gurab;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Berkesz, Demecser, Kemecse, Nagy-Halász, Vas-Megyes; Stuhlgerichtsbezirk Felső-Dada: aus den Gemeinden Buj, Gáva, Ibrany, Vencsellő;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Bongárd, Felek, Fenyőfalva, Nagy-Talmács, Popláka, Resinár, Sellemberk und der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Hortobágyfalva, Marpod, Szent-Jánoshegy, Vurpod;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbanya: aus den Gemeinden Hrisócz, Kajava, Kluknó, Margitfalu, Prakfalu, Richnó, sowie aus der Stadtgemeinde Gölniczbanya;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Baraczháza, Brukenau, Kétfél, Majlátfalva, Monostor, Vinga;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Hagymás, Kisbánya, Magyaróság, Oláh-Léta, Ruha-Egres; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Alsó-Szent-Mihályfalva, Aranyos-Polyán, Bagyon, Bányabük, Csürülye, Egerbegy, Felső-Szent-Mihályfa, Gyéres, Keresztes, Kövend, Mező-Örke, Mészkő, Szind, Tur, sowie aus der Stadtgemeinde Torda; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus den Gemeinden Bedellő, Gyertyános;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus der Gemeinde Torontal-Sziget; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Horvát-Kécsa; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Begá-Szent-György, Német-Écska, sowie aus der

Stadtgemeinde Nagy-Becskerek; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus den Gemeinden Basahid, Magyar-Pádé, Mokrin, Szaján, Szerb-Pádé, Tisza-Hegyes, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Kikinda; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szent-Miklós: aus den Gemeinden Kis-Zombor, Szerb-Csanád, Szerb-Nagy-Szent-Miklós; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus der Gemeinde Pészak; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Torda; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus der Gemeinde Gyála; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Magyar-Czernya, Nemet-Czernya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Dezser, Halács;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szentmártonblatnicza: aus der Gemeinde Ruttka;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Dálya, Derzs, Daróczl Homoród-Keményfalva, Homoród-Oklánd; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Alsó-Sófalva, Agyagfalva, Béta, Parajd, sowie aus der Stadtgemeinde Székely-Udvarhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Árok, Felsö-Domonya, Korumlya, Minaj, Neviczke;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Dömeföld, Kányavár, Szent-Kozmadombja, Rózsásszeg, Tárnok-Droklán, Zebeczke;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Barancs, Czéke, Czarnahó, Mikóháza, Ruda-Bányácska, Sáros-Patak, Végardó, sowie aus der Stadtgemeinde Sátoralja-Ujhely; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Kisfálud, Tarczal; Stuhlgerichtsbezirk Varanno: aus den Gemeinden Kladzán, Tapoly-Izsép, Varannó-Csemernye;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Breznobánya: aus den Gemeinden Boroszno, Fekete-Balog, Szent-András, sowie aus der Stadtgemeinde Breznobánya; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus den Gemeinden Búcs, Osztroluka, Tót-Pelsöcz, sowie aus der Stadtgemeinde Zólyom

und überdies aus den Municipalstädten Hódmezö-Vásárhely, Selmecs-es Bélabánya, Ujvidek, Zombor;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehat: aus den Gemeinden Faló-Kércs, Komárocz, Szeszta; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus der Gemeinde Hernád-Kércs-Préposd; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Miglécz; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Alsó-Kázsmárk, Csobád, Ináncs, Sáp; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Aj, Hidveg-Ardo, Jánok, Torna;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus den Gemeinden Csicsér, Kurtics, Szent-Leányfalva;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Ellend, Kátoly, Lovász-Hetény, Nádasd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyos-Marót: aus den Gemeinden Hecse, Kisfalud, Malonya, Nagy-Heresteny, sowie aus der Stadtgemeinde Ujbánya; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus den Gemeinden Bars-Szklenó, Garam-Szent-Kereszt, Geletnek, Karvaly, Lutilla, O-Körmöcske;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Békés-Szent-Andras;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus der Gemeinde Batta; Stuhlgerichtsbezirk Mezöcsát: aus den Gemeinden Höbába, Nemes-Bikk, Sajó-Szöged; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Damak; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Peter: aus der Gemeinde Bánfalva, Bán-Horvát;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidék: aus der Gemeinde Krizba; Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus der Stadtgemeinde Brassó;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csongrád; Stuhlgerichtsbezirk Tiszan-Innen: aus der Gemeinde Horgos; Stuhlgerichtsbezirk Tiszan-Túl: aus den Gemeinden Fabián-Sebestyén, Szegvár;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Csév, Piszke, Sárisáp, Tát;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Acsa, Baracska, Bicske, Doboz, Gyuró, Pázmánd, Sóskut, Tabajd, Vaál;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Alsó-Szombatfalva;

Comitat Gömör-Kishont, Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus der Gemeinde Nadabula;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kezd: aus den Gemeinden Dálnok, Ozsdola;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Detk, Gyöngyöshalasz, Gyöngyös-Halmáj, Gyöngyöstarjan, Ludas, Nagy-Réde, sowie der Stadtgemeinde Gyöngyös; Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Ecséd;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus der Gemeinde Alsó-Sipék; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-csalomia: aus den Gemeinden Ipoly-Keszi, Szelestyén;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Tisza-Földvar und Vezseny;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örmenyes: aus der Gemeinde Mezö-Királyfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármás: aus der Gemeinde Uzdi-Szent-Péter;

Comitat Komarom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Szomod;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus den Gemeinden Csukics und Mockovisthe; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Greovácz, Kis-Tikvány;

Comitat Liptó, Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy: aus den Gemeinden Rózsahegy und Verbó;

Comitat Nagy-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Kőhalom: aus den Gemeinden Ágostonfalva, Alsó-Rákos, Kőhalom;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Podrecsány;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Felsö-Zelle, Pásztó, Sziládi; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsány: aus den Gemeinden Kuzmicz, Kis-Szulány; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Felsö-Elefánt, Gerencsér, Sarlo-Kajsza, Szalakusz, Tormos, Ürmény; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra-Szambokrét: aus der Gemeinde Nyitra-Szambokrét; Stuhlgerichtsbezirk Szakolcza: aus der Gemeinde Holics;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Bia: aus den Gemeinden Bia, Tinnye;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Czallóköz: aus den Gemeinden Albár, Alsó-Nyárasd, Benke-Patony, Felsö-Nyárasd, Kürt, Nagy-Bodak; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Czallóköz: aus den Gemeinden Csákány, Csukár-Paka, Püspöki; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus den Gemeinden Ábrahám, Geszt, Halmos, Közép-Csöpöny, Nagy-Sur, Selpöcz; Stuhlgerichtsbezirk Pozsony: aus der Gemeinde Német-Bél;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Kemecse, Kótaj, Nagy-Halász, Oros, Tura; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Berczel, Rakamaz, Timár, Zalkod;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus der Gemeinde Temes-Kubin; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Kalács, Murány, Nemet-Bencsek, Zsadány;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Puszta-Csan;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus den Gemeinden Sárafalva, Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Kis-Vizesda, Nemet-Czernya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baan: aus den Gemeinden Dobodjel, Dvorecz, Zay-Ugrócz;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosóczznió: aus den Gemeinden Bodorfalu, Divék, Kevicz, Kis-Csepcsény, Mossócz; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Marton-Blatnicza: aus den Gemeinden Bella, Kis-Selmecz, Neczpal, Szucsány, Trebosztó, Turócz-Szent-Márton, Zaturcsa;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus der Gemeinde Bögöz;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Náprádfa, Páka;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Satoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Felsö-Regmecz, Sáros-patak, Trauczonfalva; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus der Gemeinde Tokaj,

und überdies aus den Municipalstädten Hódmezö-Vásárhely und Pozsony;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Baranya-vár; aus der Gemeinde Kácsfalu;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus der Gemeinde Szász-Szt.-László;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Gödöllö: aus der Gemeinde Iszaszeg;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kálló: aus der Gemeinde Nyir-Abrány;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Syrmien, Bezirk Šid: aus der Gemeinde Šid; Bezirk Vinkovci: aus der Gemeinde Andrijaševci; Bezirk Vukovar: aus den Gemeinden Vera, Sotin, Vukovar, sowie aus der Municipalstadt Zemun (Semlin);

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung von Thierseuchen erlassenen Verboten werden bis auf Weiteres aufrechterhalten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche das Verbot der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

aus dem Stuhlgerichtsbezirke Központ (Comitat Temes), sowie aus der Municipalstadt Temesvár;

b. wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen:

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed einschließlich der Stadtgemeinde Vizakna, Magyar-Igen, Maros-Ujvár, Nagy-Enyed einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Borosjenö, Elek, Kis-Jenö, Nagy-Halmágy, Pécska, Radna, Ternova, Világos (Comitat Arad), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Topolya, Ujvidék, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Léva einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Verebély (Comitat Bars), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés),

Felvidék, Latorcza, Mezö-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tisza-hát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö, Jád einschließlich der Stadtgemeinde Beszterczc, Naszód (Comitat Beszterczc-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Élesd, Er-Mihályfalva, Központ, Magyar-Cséke, Margitta, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Székelyhid, Tenke, Torda, Vasköh (Comitat Bihar), Miskolcz einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Borsod), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Párkány (Comitat Esztergom), Adony, Mór, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tósziget-Csilizköz (Comitat Györ), Hajdú-Böszörmény, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmény und Hajdú-Nánás, Hajdú-Szoboszló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hajdú), Heves, Tisza-Füred (Comitat Heves), Bát, Ipolyság, Szob (Comitat Hont), Algyógy, Brád, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyad, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyad, Körösbánya, Maros-Illye, Petrosény, Puj, Szászvárosеinschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, (Comitat Hunyad), Alsó-Jászság, Felsö-Jászság, einschließlich der Stadtgemeinde Jász-Berény, Felsö-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Uj szállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Hosszúaszó, Radnot (Comitat Kis-Küküllö), Almás, Bánffy-Hunyad, Kolozsvár, einschließlich der Stadt gemeinde Kolozs, Nádasment (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes, Udvard (Comitat Komarom), Béga, Karánsebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lugos, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Maros, Resicza, Temes (Comitat Krasso-Szörény), Liptó-Szent-Miklós, Liptó-Ujvár (Comitat Liptó), Dolha, Huszt, Sugatag, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Taraczviz, Tecsö, Tiszavölgy (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Felsö-Maros, Nyárád-Szereda (Comitat Maros-Torda), Magyar-Ovár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Balassa-Gyarmat, Fülek, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nógrád, Szécsény, Szirák (Comitat Nógrád), Érsekujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nyitra), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Duna-Vecse, Gödöllö, Kalocsa, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Felegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagy-Káta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Alsó-Tarcza, Felsö-Tarcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Makovicza, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bartfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Kis-Várda, Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Mátészalka, Nagy-Bánya, einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkut, Szatmár, Szingér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szelistye, Szerdahely (Comitat Szeben), Igló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Löcse, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szépes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szépes-Olaszi und Szépes-Váralja (Comitat Szépes), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Betlen, Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Magyar-Lápos, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Buziás, Csakova, Detta, Központ, Lippa, Rékás, Uj-Arad, Versecz Comitat Temes), Dombovár, Dunföldvár, Központ, Simontornya, Tamas, Völgyseg (Comitat Tolna), Felvincz, Maros-Ludas (Comitat Torda-Aranyos), Bánlak, Módos, Párdány (Comitat Torontál), Bittse, Kiszucza-Ujhely, Vág-Besztercze, Zsolna (Comitat Trencsén), Szekely-Keresztúr (Comitat Udvarhely), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Felsö-Eör, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Mura-Szombat, Német-Ujvár, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Enying, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zircz (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Tapolcza, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnami-

gen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály, Stropkó, Szerencs (Comitat Zemplén), Beszterczebanya, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zolyom), sowie

aus den Municipalstädten Arad, Baja, Debreczen, Kecskemét, Kolozsvár, Komarom, Maros-Vásárhely, Pécs, Sopron, Szabadka, Szatmár-Németi, Székes-Fehérvár, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Križevci, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Ogulin, Vojnić, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Gradiška nova, Novska, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Ilok, Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Ruma, Županja (Comitat Syrmien), Ivanec, Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Novimarof, Pregrada, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Dvor, Glina, Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kostajnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Petrinja, Pisarovina, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Stubica, Sveti-Ivan-Zelina, Vrginmost, Zagreb (Comitat Zagreb), sowie aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Miava, Szenicz, Vág-Ujhely (Comitat Nyitra), Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Popráb (Comitat Szepes), Trencsén, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Trencsén), Szent-Gotthárd (Comitat Vas), Homonna (Comitat Zemplén) in Ungarn;

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Szenicz (Comitat Nyitra), Malaczka (Comitat Pozsony), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz, Szepes-Béla, Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Popráb (Comitat Szepes), Trencsén, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Trencsén), in Ungarn

ist die Einfuhr von Schweinen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Luttenberg, Unter-Gänserndorf, Feldbach, Göding, Ungarisch-Brod, Wallachisch-Meseritsch, Lisko, Nowytarg, Neu-Sandec, Sanok getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 17., 18. und 24. Juli 1902, ZZ. 29.931, 30.164 und 31.078, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1902, Z. 31.078,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Mini-

sterium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Szászváros einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hunyad), Makovicza (Comitat Sáros), Stropkó (Comitat Zemplén) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Tiszantúl einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Comitat Csongrád), Pozsony einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Puchó (Comitat Trencsén), sowie aus den Municipalstädten Hodmezö-Vásárhely und Versecz in Ungarn gerichtete Verbot aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Veterinär-Uebereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) bis zum vierzigsten Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Stäbchenrothlauf verseucht gewesenen Gemeinden Német-Bél (Stuhlgerichtsbezirk Pozsony), Láz, Lednicz (Stuhlgerichtsbezirk Puchó), ferner aus der durch Schweinepest verseucht gewesenen Municipalstadt Hodmezö-Vásárhely, sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen die genannten Bezirke beziehungsweise gegen die angeführte Municipalstadt bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung vom 17. Juli 1902, Z. 29.931, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 23. Juli 1902, Z. 31.712,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Steiermark nach Tirol-Vorarlberg.

Im Hinblicke darauf, daß in den letzten Monaten die Schweinepest aus Bezirken Steiermarks, in welchen keine Seuchen ausgewiesen waren, wiederholt nach Tirol eingeschleppt wurde und diese Seuche auch in jüngster Zeit in mehreren Gemeinden der politischen Bezirke Trient und Schwaz unter Borstenthieren von in der Eisenbahnstation Pettau verladenen Transporten constatiert wurde, findet die k. k. Statthalterei unter Behebung ihrer Kundmachung vom 24. December 1900, Z. 48.351, die Einfuhr von lebenden Schweinen aus ganz Steiermark nach Tirol und Vorarlberg bis auf Weiteres zu verbieten.

Aus Approvisionierungsrücksichten bleibt es den unterstehenden politischen Behörden I. Instanz überlassen, über fallweises Ansuchen der Parteien die Einfuhr von Schlachtschweinen aus Steiermark nach Tirol und Vorarlberg unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben von der Eisenbahnstation direct mittelst Pferdebespannung in das betreffende Schlachthaus überführt und dortselbst innerhalb 3 Tagen der Schlachtung unterzogen werden.

Uebertretungen dieses am 27. Juli 1902 in Kraft tretenden Verbotes unterliegen der Ahndung im Sinne des § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 51).

Kundmachung der Statthalterei in Zara vom 22. Juli 1902, Z. 24.334,

betreffend

die Aufhebung der Beschränkungen des Borstenviehverkehres in den politischen Bezirken Imotski und Makarska.

Nachdem seit längerer Zeit keine neuen Fälle von Schweinepest in ganz Dalmatien vorgekommen sind, findet die Statthalterei sämmtliche Beschränkungsmaßregeln bezüglich des Verkehres mit Borstenthieren in den politischen Bezirken Imotski und Makarska außer Wirksamkeit zu setzen.

Mit dieser sofort in Wirksamkeit tretenden Kundmachung werden die Statthaltereikundmachungen vom 15. März, 28. Mai und 7. Juni 1902, Z. 9842, 15.994 und 18.739, aufgehoben.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 23. Juli 1902, Z. 20.080,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Rumänien.

Im Hinblicke auf die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Rumänien findet die k. k. Landesregierung vom 27. Juli 1902 angefangen zu untersagen:

Wegen des Bestandes der

1. Maul- und Klauenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus den rumänischen Districten Botuschani, Constantza, Covorlui, Dâmbovița, Falciu, Gorj, Jassy, Muscel, Mehedinți, Neamțu, Roman, Suceava, Tutova und Vaslui.

2. Der Schafpockenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen aus den rumänischen Districten Botoschani und Vaslui.

Aus den hier namentlich nicht angeführten übrigen Districten Rumäniens ist die Ein- und Durchfuhr von Schafen, beziehungsweise Ziegen gegen Beobachtung der vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Anordnungen, jedoch nur mittelst Eisenbahn über das k. k. Hauptzollamt Itzkany-Bahnhof gestattet.

Das mit der hierämtlichen Kundmachung vom 15. December 1898, Z. 25.995, verlautbarte Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus ganz Rumänien bleibt auch fernerhin in Kraft.

Hievon geschieht unter Behebung der hierortigen Kundmachung vom 30. Mai 1902, Z. 14.204, mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, daß Uebertretungen dieser Kundmachung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bei gleichzeitiger Anwendung jener des § 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes werden geahndet werden.

Erlässe.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1902, Z. 31.209,

betreffend

die Gestattung der Einfuhr von Rindern nach dem Schlachthause in Plauen i./V. in Sachsen.

Laut Note des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 18. Juli 1902, Z. 46.297, hat die königlich sächsische Regierung die Einfuhr von lebenden Rindern nach dem Schlachthause in Plauen i./V. gestattet.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 5. Mai 1902, Z. 18.083, zur sofortigen weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 31. Juli 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche Bezirke	Maul- und Klauenseuche Orte	Maul- und Klauenseuche Höfe	Milzbrand Bezirke	Milzbrand Orte	Milzbrand Höfe	Rotz- und Wurmkrankheit Bezirke	Rotz- und Wurmkrankheit Orte	Rotz- und Wurmkrankheit Höfe	Pockenkrankheit Bezirke	Pockenkrankheit Orte	Pockenkrankheit Höfe	Räude Bezirke	Räude Orte	Räude Höfe	Rauschbrand der Rinder Bezirke	Rauschbrand der Rinder Orte	Rauschbrand der Rinder Höfe	Rothlauf der Schweine Bezirke	Rothlauf der Schweine Orte	Rothlauf der Schweine Höfe	Schweinepest (Schweineseuche) Bezirke	Schweinepest (Schweineseuche) Orte	Schweinepest (Schweineseuche) Höfe	Bläschenausschlag an den Genitalien Bezirke	Bläschenausschlag an den Genitalien Orte	Bläschenausschlag an den Genitalien Höfe	Wuthkrankheit Bezirke	Wuthkrankheit Orte	Wuthkrankheit Höfe
			Zahl der verseuchten																													
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	2	2	2	2	3	4	.	.	.	3	4	7	.	.	.	15	39	66	19	73	155	7	13	51	4	4	4
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	4	4	4	4	1	1	1	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	8	.	.	.	5	11	15	9	15	35	.	.	.	1	2	2
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	5	6	2	3	4	3	7	12	1	1	2	1	1	1
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	4	8	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	8	3	6	14	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	3	5	5	6	6	6	2	3	4	2	3	7	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	14	30	11	26	60	.	.	.	5	5	5
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	4	4	.	.	.	15	30	96	14	42	117	8	11	97	1	1	1
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	5	10	11	3	4	5	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	2	2	5	4	4	5	.	.	.	38	75	218	.	.	.	9	11	33	31	56	201	2	9	12	9	9	9
Bukowina	10	712	.	.	.	1	1	9	.	.	.	.	.	.	2	3	11	.	.	.	4	10	39	3	3	31	.	.	.	2	3	3
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	.	.	.	6	6	17	7	8	10				50	95	254	10	11	12	75	139	311	114	243	649	19	35	163	23	25	25

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 3870 Schweine, davon krank 1459 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 25. Wien, 26. August 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 1. August 1902, R. G. Bl. Nr. 166,

betreffend

die Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx.

Artikel I.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, wird von den Ministern des Innern, des Handels und des Ackerbaues die im Anhange zu dieser Verordnung enthaltene Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx erlassen.

Artikel II.

Hinsichtlich jener Verkäufe, welche die Parteien auf dem Jung- und Stechviehmarkte selbst abgeschlossen haben (§. 14, Absatz 2 der Marktordnung), finden die Bestimmungen des §. 14 der Marktordnung über die Ein- und Auszahlung der Kaufschillinge, die Abschließung von Käufen auf Grund von bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa eröffneten Crediten und die hierauf sich beziehenden Bestimmungen des VII. Abschnittes nur dann Anwendung, wenn Käufer und Verkäufer, beziehungsweise die Cassa hierüber einverstanden sind.

Die Marktgebür (§. 17 der Marktordnung) ist, wenn ein derartiges Einverständnis nicht vorliegt, wie bei unverkauft gebliebenen Thieren unmittelbar bei der Vieh- und Fleischmarktcassa zu entrichten.

Die Preise für verkaufte Thiere, welche der Abwage nicht unterzogen wurden, sind, insoweit Verkaufsanzeigen nicht vorliegen, nach den vom Marktamte hierüber zu erlassenden Weisungen zu erheben.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1902 mit der Einschränkung in Kraft, dass die §§. 19 und 21, sowie die Bestimmungen des §. 23 über den Verkauf nach Schlachtgewicht erst in dem Zeitpunkt in Wirksamkeit treten werden, welcher nach Feststellung der Usancenordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Schlachtungsvorschrift wird festgesetzt werden.

Mit 1. September 1902 tritt die Ministerialverordnung vom 3. September 1883, R. G. Bl. Nr. 145, betreffend die Marktordnung für den Centralviehmarkt in St. Marx nebst den Ministerialverordnungen vom 22. März 1884, R. G. Bl. Nr. 37, vom 24. August 1884, R. G. Bl. Nr. 141, vom 13. Jänner 1888, R. G. Bl. Nr. 6, vom 30. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 29, vom 4. November 1895, R. G. Bl. Nr. 163, vom 20. October 1897, R. G. Bl. Nr. 248 und vom 26. Februar 1899, R. G. Bl. Nr. 40, außer Kraft.

Koerber m. p.

Call m. p. **Giovanelli m. p.**

Anhang.

Marktordnung

für den

Wiener Centralviehmarkt in St. Marx.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Verhältnis der Gemeinde zum Markte.

Die Gemeinde handhabt auf dem Centralviehmarkte in Gemäßheit der bestehenden Gesetze die Sanitäts-, Veterinär- und Marktpolizei, überwacht insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung und bezieht als Eigenthümer des Centralviehmarktes die festgesetzten Marktgebüren (§. 17).

§. 2.

Bestimmung des Marktes.

Der Wiener Centralviehmarkt in St. Marx ist der einzige Markt für den Verkauf von zur Schlach-

tung bestimmtem Großhornvieh, Kälbern, Schafen und Lämmern, Ziegen, Schweinen und Spanferkeln für das auf Grund des Gesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, erweiterte Gemeindegebiet der Stadt Wien und folgende Gemeinden der Umgebung Wiens: Albern, Alt- und Neu-Erlaa, Aspern a. d. D., Atzgersdorf, Floridsdorf, Groß-Jedlersdorf, Hadersdorf, Inzersdorf am Wiener Berge, Kagran, Kledering, Klosterneuburg, Mauer, Ober- und Unter-Laa, Roth-Neusiedl, Schwechat, Stadlau, Weidling, Weidlingbach.

Weiters sind Gegenstände des Marktverkehres auf diesem Markte: Ausgeweidete Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen, Schweine und Spanferkel.

§. 3.

Entrichtung der Verzehrungssteuer.

Die Art der Entrichtung der Verzehrungssteuer auf dem Wiener Centralviehmarkte in St. Marx wird durch die Verordnung der k. k. Finanzlandesdirection vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Pr., zur Vollziehung des Gesetzes vom 10. Mai 1890 wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien (n. ö. L. G. Bl. Nr. 41 ex 1891) bestimmt.

Nachdem in Gemäßheit der eben bezogenen Verordnung Vieh der Tarif-Nr. 4, 5 und 6 in lebendem und geschlachtetem Zustande über die Wiener Verzehrungssteuerlinie auf den Centralviehmarkt in St. Marx ohne Versteuerung gebracht wird und die Verpflichtung zur Zahlung der Verzehrungssteuer für dieses Vieh erst bei dessen Hinwegbringung vom Markte, eventuell bei der Übernahme zu dem auf dem Marktplatze stattfindenden Consume eintritt, so hat der Verkauf des vorbezeichneten Viehes auf diesem Markte ohne Einrechnung der Verzehrungssteuer in den Kaufpreis stattzufinden.

§. 4.

Beibringung der Pässe.

Für die auf den Centralviehmarkt gelangenden Thiere müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Viehpässe, beziehungsweise Beschaucertificate beigebracht werden.

§. 5.

Handhabung der Sanitäts- und Veterinärpolizei.

Die im §. 2 bezeichneten Thiere unterliegen der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Beschau, welche, sowie die Handhabung der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften überhaupt, durch die hiezu bestellten Thierärzte erfolgt. Dieselben haben insbesondere die Viehpässe, beziehungsweise Beschaucertificate für die nach auswärts bestimmten Thiere auszufertigen.

Bei der Beschau als krank oder verdächtig befundene Thiere werden nicht in die Verkaufshallen zugelassen. Derartige lebende Thiere werden in die hiezu bestimmten abgesonderten Standplätze abgetrieben und die zum menschlichen Genusse untauglich erklärten todten Thiere nach den bestehenden sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften behandelt.

§. 6.

Ausladung auf dem Bahnhofe zu St. Marx.

Die Ausladung der mit der Bahn zu Markte gebrachten Thiere hat behufs der leichteren Vornahme der Viehbeschau nach den von dem Markt- und Veterinäramte im Einvernehmen mit der Bahnverwaltung getroffenen Anordnungen zu geschehen.

Alle zu Markt gebrachten Thiere sind unmittelbar nach ihrem Einlangen nach Maßgabe der von der Marktbehörde zu erlassenden Anordnungen zu märken.

§. 7.

Anmeldung der Thiere.

Rinder, Schafe und Schweine sind längstens bis um 2 Uhr nachmittags des dem Markttage vorangehenden Tages, die zum Verkaufe auf den Jung- und Stechviehmarkt bestimmten Thiere längstens eine Stunde vor dem Marktbeginne (§. 34) im Amtslocale des Marktamtes schriftlich anzumelden.

Später, jedoch noch vor Marktbeginn erfolgende Anmeldungen sind von dem Marktamte auch anzunehmen; jedoch ist für die betreffenden Thiere — insoferne nicht etwa das Marktamt die vorgebrachten Umstände als berücksichtigungswürdig erkennt, die doppelte Marktgebür zu entrichten.

§. 8.

Auftrieb der Thiere.

Alle für einen bestimmten Markttag angemeldeten Thiere sind, insoferne nicht ein sanitäts- oder veterinärpolizeilicher Anstand obwaltet, und vorbehaltlich der Ausnahmsbestimmung des §. 45 Absatz 2, von den Parteien auch an diesem Markttage bis zum Beginne des Marktes in die Verkaufshallen zu bringen. Nöthigenfalls hat das Marktamt die Einbringung der auf dem Marktplatze bereits eingetroffenen Thiere in die Verkaufshallen zu verfügen.

Werden angemeldete Thiere von den Parteien gar nicht oder erst nach Beginn des Marktverkehres in die Verkaufshallen gebracht, so ist dies an der betreffenden Marktpartei als Übertretung der Marktordnung gemäß §. 22 zu bestrafen, insoferne nicht die rechtzeitige Aufbringung der Thiere nur durch Elementarereignisse, Transportstörungen oder andere, der Marktpartei nicht zur Last fallende Umstände, verhindert worden ist.

Thiere, welche sich zu Beginn des Marktverkehres in den Stallungen oder den sonstigen Unterkunftsräumen des Marktplatzes befinden, aber für diesen Markttag nicht angemeldet wurden, sind gleichwohl durch das Marktamt bei Beginn des Marktverkehres in die Verkaufshallen einbringen zu lassen. Für diese Thiere ist jedoch, insoferne nicht das Marktamt die vorgebrachten Gründe als berücksichtigungswürdig erkennt, die doppelte Marktgebür einzuheben.

Thiere, welche während des Marktverkehres auf dem Marktplatze einlangen, ohne für diesen Markttag angemeldet worden zu sein (§. 7), sind zum Verkaufe an diesem Tage nicht mehr zuzulassen.

§. 9.

Bekanntgabe des Auftriebes.

Unmittelbar vor Beginn des Marktverkehres wird sowohl die Zahl der angemeldeten als auch jene der wirklich aufgetriebenen Thiere einschließlich der im Falle des §. 45, Absatz 2, in den Szallasen zurückgelassenen unter Angabe der Herkunft und der Gattung mittels Anschlages auf dem Markte kundgemacht.

§. 10.

Stallordnung, Fütterung und Pflege der Thiere.

Für die Einstallung, die Fütterung, die Tränkung und die Pflege der Thiere sind die jeweils von der Marktbehörde erlassenen Vorschriften maßgebend; doch dürfen die zum Verkaufe aufgetriebenen Thiere während des Marktverkehres (§§. 24, 34, 44 und 52) keinesfalls gefüttert oder getränkt werden.

Die Einhaltung der Stallordnung, die Fütterung, die Tränkung und Pflege der zum Verkaufe bestimmten Thiere werden von dem Marktamte überwacht. Die Beistellung des Futters und des Streumateriales erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

Für das Futter und das Streumateriale sind die jeweils amtlich festgesetzten Preise zu entrichten.

§. 11.

Dienstleistungen.

Die zu Dienstleistungen erforderlichen Personen (Treiber, Träger, Wärter u. s. w.) werden vom Marktamte bestellt. Dieselben unterstehen der Aufsicht des Marktamtes und sind durch fortlaufende Nummern, welche sie auf eine jedermann sichtbare Weise zu tragen haben, zu bezeichnen. Für die Inanspruchnahme dieser Personen sind die von der Marktbehörde festzusetzenden Gebüren zu entrichten.

Käufern, sowie Verkäufern (§. 14, Absatz 2), ist zu Dienstleistungen auf dem Markte die Verwendung eigenen Dienstpersonales gestattet. Auch dieses Personal unterliegt auf dem Markte der Aufsicht des Marktamtes und hat sich den Anordnungen desselben unbedingt zu fügen.

Die ständig im Dienste der Verkäufer stehenden Bediensteten (Schaffer, Treiber u. s. w.) haben gleichfalls Abzeichen ihrer Dienstgeber zu tragen.

Die Verkäufer haben dem Marktamte im Monate Jänner jeden Jahres ein Verzeichnis der von ihnen ständig beschäftigten Dienstpersonen unter Bezeichnung ihrer Diensteigenschaft und Angabe des Dienstzeichens zu übergeben und Veränderungen im Stande dieser Dienstpersonen unverweilt anzuzeigen.

§. 12.

Eintritt in den Marktplatz und die Verkaufshallen.

Der Eintritt in den Marktplatz ist gestattet: Käufern, Personen, welche Thiere zu Markte gebracht haben, denjenigen Personen, welche auf den einzelnen Märkten beschäftigt sind (§§. 11 und 14) und Amtspersonen.

Anderen Personen kann das Marktamt, insoferne keine Bedenken obwalten — allenfalls unter Festsetzung besonderer Bedingungen — gegen Ausfertigung von Erlaubnisscheinen den Eintritt auf den Marktplatz oder einzelne Theile desselben gestatten. Diese Gestattung kann insbesondere solchen Personen ertheilt werden, welche sich, wie z. B. Fettwaren- oder Saitlinghändler, mit der Verwertung der bei dem Fleischhauer- oder Selchergewerbe erzielten Nebenproducte befassen oder diese Verwertung befugterweise vermitteln.

Hingegen sind Personen, welche weder Thiere zum Verkaufe gebracht haben noch als selbständige Käufer auftreten, sondern den Markt nur zu den Zwecken besuchen wollen, um unbefugter Weise Geschäfte zu vermitteln, vom Zutritte auf den Markt unbedingt ausgeschlossen.

Käufer dürfen die Verkaufshallen nicht vor Beginn des Marktverkehres betreten.

Personen, welche Thiere zu Markte gebracht haben, sowie Personen, welche für die Genannten auf den einzelnen Märkten beschäftigt sind, dürfen die Verkaufshallen schon bei Auftrieb und Unterbringung der Thiere betreten, haben sich aber bis zum Beginne des Marktes in unmittelbarer Nähe der sie betreffenden Thiere aufzuhalten.

Außerhalb der Marktzeit ist den Käufern der Zutritt in den Marktplatz, in die Stallungen, Szallase und die sonstigen zur Vieheinstellung verwendeten Räume nur mit besonderer im Einvernehmen mit dem Veterinäramte ertheilter Bewilligung des Marktamtes gestattet.

§. 13.

Markttage.

Die Tage, an welchen die einzelnen Märkte abzuhalten sind, werden in den folgenden Abschnitten festgesetzt (§§. 24, 34, 44 und 52). Die k. k. niederösterreichische Statthalterei ist ermächtigt, im Falle

des Bedarfes die Abhaltung eines Marktes an einem anderen als an dem hiefür festgesetzten Tage oder die Fortsetzung eines Marktes an dem nächstfolgenden Tage zu gestatten.

§. 14.

Geschäftsvermittlung.

Zur Vermittlung von Verkäufen sind als behördlich bestellte Organe die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa und beeidete Marktagenten bestimmt.

Es steht jedoch den Eigenthümern frei, ihre Thiere auch ohne die Vermittlung der nach Absatz 1 hiefür bestimmten, behördlich bestellten Organe, entweder selbst oder durch zum Betriebe des Viehcommissionshandels berechtigte Personen zu verkaufen.

Die Ein- und Auszahlung der Kaufschillinge für alle auf dem Markte geschlossenen Verkäufe und die Einräumung von Crediten zum Ankaufe von Thieren erfolgt ausschließlich bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa (§§. 85, 86, 87 und 89).

Die Art der Bestellung, die Rechte und Pflichten der Marktagenten, sowie deren Verhältnis zur Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa sind im VI. Abschnitte, die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungskreis der genannten Cassa im VII. Abschnitte der Marktordnung enthalten.

§. 15.

Verkaufszeit, Vorkauf, Wiederverkauf.

Auf dem Marktplatze darf — den Fall des Absatzes 4 dieses Paragraphen ausgenommen — an anderen als an Markttagen und außerhalb der Zeit des Marktverkehres (§§. 24, 34, 44 und 52), dessen Beginn und Ende durch Glockenzeichen anzuzeigen sind, kein Verkauf abgeschlossen werden.

Insbesondere dürfen daher auch jene Thiere, welche für einen bestimmten Markttag angemeldet worden sind, sowie jene Thiere, die sich ohne derartige Anmeldung auf dem Marktplatze befinden (§. 8, Absatz 3), vor dem Beginne des Marktverkehres nicht verkauft werden (Vorkauf).

Jene Thiere, welche im Laufe des Marktverkehres verkauft worden sind, dürfen, insolange sie sich noch auf dem Marktplatze befinden, nicht weiter verkauft werden (Wiederverkauf).

Stark ermüdete oder durch den Transport beschädigte oder kranke Thiere können auf Grund einer schriftlichen Bestätigung des Veterinäramtes mit Bewilligung des Marktamtes auch an anderen als an Markttagen, beziehungsweise außer der Marktzeit verkauft werden.

Während der für die einzelnen Märkte festgesetzten Marktzeit darf der Marktverkehr nicht unterbrochen werden.

§. 16.

Abwage und Zeichnung der verkauften Thiere.

Auf den einzelnen Märkten ist die erforderliche Anzahl amtlicher Wagen aufzustellen. Die Abwage der verkauften Thiere erfolgt unentgeltlich. Sofort nach abgeschlossenem Verkaufe sind die gekauften Thiere seitens des Käufers mit einem, seinen Namen deutlich ausdrückenden Märkzeichen in haftbarer Weise zu versehen.

Die Abwage hat, und zwar auch bei dem Verkaufe nach Stück (§. 29) nach abgeschlossenem Verkaufe in der Regel in Gegenwart des Käufers und Verkäufers oder deren Vertreter und jedenfalls in Gegenwart eines marktamtlichen Aufsichtsorganes zu erfolgen, welches das Ergebnis der Abwage und nachstehende Daten: Jahr, Monat und Tag des Kaufabschlusses, die Namen der Käufer und Verkäufer, die Anzahl der verkauften Thiere, deren Herkunft und Gattung, die Nummer der Viehpartie, von welcher die Thiere stammen und den für die Verkaufseinheit vereinbarten Preis in das Wagprotokoll einzutragen und über Wunsch den Parteien amtliche Wagzettel zu behändigen hat.

Die Eintragung der angegeben Daten hat auf Grund des vom Käufer vorzuweisenden Schlussscheines (§§. 68 und 83), beziehungsweise auf dem Jung- und Stechviehmarkte auf Grund der mündlichen Angaben des Käufers und Verkäufers zu erfolgen.

Ist eine halbe Stunde nach abgeschlossenem Verkauf verflossen, so kann die Abwage auch bloß in Gegenwart des Verkäufers erfolgen, welcher jedoch gehalten ist, die Thiere nach erfolgter Abwage wieder auf ihren früheren Verkaufsplatz zurückführen zu lassen.

In diesem Falle kann die Eintragung in das Wagprotokoll auch auf Grund der vom Verkäufer vorzuweisenden Schlussscheinjuxta oder Schlussscheincopie (§§. 68 und 83), beziehungsweise auf dem Jung- und Stechviehmarkte auf Grund der mündlichen Angaben des Verkäufers vorgenommen werden.

In zweifelhaften Fällen hat das Marktamt behufs der vorzunehmenden Eintragungen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

Die gemeinsame Abwage mehrerer, zu dem gleichen Preise verkaufter, jedoch zu verschiedenen Viehpartien gehöriger Thiere ist untersagt.

Den Marktparteien ist bezüglich der sie selbst betreffenden Verkäufe und in Gegenwart eines marktamtlichen Aufsichtsorganes die Einsicht in die Wagprotokolle gestattet.

§. 17.

Entrichtung der Marktgebüren.

Der Marktgebür unterliegen alle Thiere, die zu Markte gebracht oder für welche zum Markte

gehörige Einrichtungen benützt werden. Der Gebürentarif wird auf dem Markte veröffentlicht.

Die Marktgebür für verkaufte Thiere, dann die für die Benützung der Markteinrichtungen entfallenden sonstigen Gebüren und zwar die Stall-, Unterstands-, Szallas-, Schweinestall- und Assecuranzgebür sind durch Abzug von den Kaufschillingen von der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa (§§. 85 und 86) einzuheben und für unverkauft gebliebene sowie für jene außer Markt gekaufte Thiere, welche lediglich Markteinrichtungen benützen, unmittelbar bei der Vieh- und Fleischmarktcassa zu entrichten.

§. 18.

Bringung und Entfernung der Thiere. Marktverkehr.

Die Bringung und Entfernung der Thiere zu und von dem Markte, sowie zu und von den Wagräumen hat nach den Weisungen des Marktamtes zu erfolgen, welche, insoferne veterinärpolizeiliche Rücksichten in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem Veterinäramte zu ertheilen sind. Die Entfernung der Thiere vom Marktplatze darf nur auf Grund marktämtlicher Bewilligung erfolgen. (§. 98.)

Für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Marktplatze, sowie eines geregelten Marktverkehres hat das Marktamt unter Mitwirkung der Sicherheitswache Sorge zu tragen.

§. 19.

Usancen.

Die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr (Usancen) auf dem Wiener Centralviehmarkte in St. Marx werden, soweit derartige Bestimmungen nicht schon in dieser Marktordnung enthalten sind, unter Berücksichtigung der auf diesem Markte bestehenden Handelsgepflogenheiten durch eine Usancenordnung festgesetzt, welche nach Einvernehmung von Vertretern aller Gruppen von Marktparteien mit Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei von der Marktbehörde zu erlassen ist.

§. 20.

Preisfestsetzung, Preiserhebung, Marktberichte, Preisnotirungscommission.

Der Verkaufspreis darf auf jedem der einzelnen Märkte (Rinder-, Jung- und Stechvieh, Schaf- und Schweinemarkt) von den Parteien nur in der Weise festgesetzt werden, dass derselbe für die vorgeschriebene Einheit (§§. 28, 39, 46, 55) vereinbart wird.

Jede der vorstehenden Vorschrift zuwiderlaufende Verabredung, durch welche außer dem Preise noch andere Leistungen, wie zum Beispiel ein Frühstücks- oder Kopfgeld, Schmattes u. dgl. m. bedungen werden, oder welche geeignet ist, den thatsächlich entfallenden Preis zu verschleiern, ist untersagt und wird an den Betheiligten als Übertretung der Marktordnung (§. 22) geahndet.

Doch ist ausnahmsweise in den durch die Marktusancen (§. 19) bestimmten Fällen die Festsetzung einer Einwage bis höchstens fünf Procent des Lebendgewichtes gestattet.

Die Preise für die einzelnen Märkte werden von dem Marktamte auf Grund der Wagprotokolle, beziehungsweise, soweit eine Abwage nicht erfolgt ist, auf Grund der Verkaufsanzeigen (§. 83) erhoben.

Das Marktamt hat unter Mitwirkung der Preisnotirungscommission, welche aus allen Gruppen der Marktparteien zusammenzusetzen ist, auf Grund der erhobenen Preise für die einzelnen Theile des Centralviehmarktes unter Beobachtung der diesfalls in den besonderen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften Marktberichte, welche die ganze Marktbewegung und die gehandelten Preise genau und übersichtlich enthalten, zu verfassen und für deren thunlichst schnelle Verlautbarung zu sorgen.

Die Preise sind getrennt nach Qualitäten und sowohl ohne als auch mit Hinzurechnung der Verzehrungssteuer zu notiren.

Die Preisnotirungscommission kann zur Ermittlung des Verhältnisses des Lebendgewichtes zu dem Schlachtgewichte auch die Vornahme amtlich durchzuführender Probeschlachtungen veranlassen.

Außerdem hat das Marktamt für die einzelnen Theile des Centralviehmarktes periodische Übersichten über die ganze Markt- und Preisbewegung festzustellen.

Die näheren Anordnungen über die Abfassung dieser Marktberichte, Übersichten und Ermittlungen, für deren thunlichst baldige Verlautbarung das Marktamt zu sorgen hat, sowie über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und Vorgang der Preisnotirungscommission werden von der Marktbehörde nach Einvernehmung aller Gruppen von Marktparteien mit Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei erlassen.

§. 21.

Schiedsgericht.

Auf dem Wiener Centralviehmarkte in St. Marx wird ein Schiedsgericht errichtet, welches — insoferne die Parteien sich demselben unterwerfen — zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Marktgeschäften berufen ist. Die Zusammensetzung dieses Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben wird nach Vernehmung der Gemeinde durch eine besondere Ministerialverordnung geregelt.

§. 22.

Strafen.

Übertretungen der Marktordnung werden, insoferne diese nicht besondere Anordnungen enthält (§. 71

und folgende), sowie ohne Rücksicht auf etwa gleichzeitig zur Anwendung gelangende strafgesetzliche oder sonstige Bestimmungen, auf Grund des §. 100 des Gemeindestatutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Auch können Personen, welche die Ordnung auf dem Marktplatze stören oder sich den Anordnungen des Marktamtes oder der Veterinärorgane widersetzen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften behandelt und durch das Marktamt vom Marktplatze weggewiesen werden.

Gegen Personen, welche sich wiederholt Übertretungen der Marktordnung haben zuschulden kommen lassen, kann die Ausschließung vom Marktplatze für eine bestimmte Zeit, in schwereren Fällen auch für immer verfügt werden.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für den Rindermarkt.

§. 23.

Art des Verkaufes.

Der Verkauf ist nur zulässig: nach Lebendgewicht ohne Procentabzug, nach Stück (auf dem Fuße) und bis auf weiteres nach Schlachtgewicht unter folgenden Bedingungen:

a) jede Schlachtung ist in Gemäßheit einer nach Einvernehmung von Vertretern aller Gruppen von Marktparteien von der Marktbehörde zu erlassenden, der Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei unterliegenden Schlachtungsvorschrift vorzunehmen;

b) jede Schlachtung hat unter Aufsicht eines marktbehördlichen oder veterinär-polizeilichen Organes zu erfolgen, welches die vorschriftmäßige Durchführung der Schlachtung und die Feststellung des Ergebnisses derselben zu überwachen und zu veranlassen hat, dass das Ergebnis in den Schlussbrief, beziehungsweise die Verkaufsanzeige eingetragen und dem Marktamte zur Einstellung in das Wagprotokoll, sowie der Wiener Vieh- und Fleischmarktcasse angezeigt wird.

Für diese Intervention des marktbehördlichen oder veterinär-polizeilichen Organes ist eine in der Schlachtungsvorschrift tarifmäßig festzusetzende Gebür vom Käufer zu entrichten.

Der gemeinschaftliche Ankauf von Rindern seitens mehrerer Käufer ist zulässig.

Die Theilung, welche auch durch das Los erfolgen kann, hat sofort nach abgeschlossenem Verkaufe stattzufinden.

§. 24.

Markttage und Dauer des Marktverkehres.

Für den Verkauf von Großhornvieh ist die Rinderhalle und für den Verkauf von seuchenverdächtigem Vieh ein abgesonderter Platz (Contumazmarkt) bestimmt. Jede Woche finden in der Rinderhalle zwei Märkte, und zwar am Montag und am Donnerstag statt. Der Markt für das seuchenverdächtige Vieh (Contumazmarkt) wird am Samstag abgehalten. Wenn auf einen Montag ein Feiertag fällt, so findet der Markt am nächstfolgenden Werktage statt; fällt dagegen auf einen Donnerstag oder auf einen Samstag ein Feiertag, so findet der Markt am Tage vorher (Mittwoch, beziehungsweise Freitag) statt.

Der Marktverkehr in der Rinderhalle beginnt um 10 Uhr vormittags, hinsichtlich des in dem gesonderten Theile der Rinderhalle aufgestellten Beinlviehes um 9 Uhr vormittags und endet um 3 Uhr nachmittags. Der Marktverkehr auf dem Contumazmarkte beginnt um 9 Uhr vormittags und endet um 2 Uhr nachmittags.

§. 25.

Einstellung der vor dem Markttage anlangenden Thiere.

Thiere, welche nicht am Markttage selbst einlangen, dürfen nur in den seitens des Marktamtes angewiesenen Stallungen eingestellt werden.

§. 26.

Aufstellung der Thiere auf dem Markte und Anweisung der Standplätze.

Die Aufstellung der Thiere in der Rinderhalle hat nach den Weisungen des Marktamtes thunlichst unter Gruppirung der Thiere nach Herkunft zu erfolgen.

Die Zuweisung der einzelnen Verkaufsplätze hat in der Regel durch eine vom Marktamte näher zu bestimmende Verlosung stattzufinden.

§. 27.

Die in der Rinderhalle aufgestellten Thiere müssen entweder mit Ketten oder mit festen Stricken an die Barrièren angehängt werden; dieselben dürfen nur mit Stricken oder Ketten und auf den vom Markt- und vom Veterinäramte bestimmten Wegen in die Halle und aus derselben, sowie zur Wage geführt werden.

Stiere dürfen nur in den für dieselben bestimmten Räumlichkeiten aufgestellt und verkauft werden und sind daselbst doppelt anzuhängen.

Sowohl bei dem Auftriebe als bei dem Abtriebe der Stiere und scheuer Thiere sind die entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

§. 28.

Einheit beim Verkaufe.

Als Einheit ist für den beim Verkauf zu vereinbarenden Preis zugrunde zu legen, und zwar beim Verkauf nach Lebendgewicht (ohne Procentabzug) sowie beim Verkauf nach Schlachtgewicht das Gewicht von 100 Kilogramm (1 Metercentner), beim Verkauf nach Stück das Stück.

§. 29.

Abwage der nach Stück verkauften Thiere.

Auch nach Stück verkaufte Thiere müssen behufs Feststellung des Lebendgewichtes der Abwage unterzogen werden.

§. 30.

Marktbericht.

Unmittelbar nach Schluss jedes Marktes hat das Marktamt einen summarischen Marktbericht zu verfassen. Derselbe hat, nach der Herkunft und thunlichst nach Gattungen gesondert, den gesammten Auftrieb, je die Anzahl und den Preis der zu demselben Preise pro 100 Kilogramm Lebendgewicht, beziehungsweise Schlachtgewicht und nach Stück verkauften Thiere zu enthalten.

Nach Ablauf jeder Woche hat das Marktamt unter Mitwirkung der Preisnotirungscommission einen Marktbericht zu verfassen, welcher für die abgelaufene Woche zusammengefasst die gleichen Daten wie die summarischen Berichte enthält.

§. 31.

Einstellung in die Stallungen.

Thiere, welche nach Schluss des Marktes nicht abgetrieben werden, sind im Sinne der Anordnungen des Marktamtes in die Stallungen auf dem Centralviehmarkt einzustellen.

§. 32.

Zeichnung der nach auswärts bestimmten Thiere.

Thiere, welche nicht zur Einstellung in die städtischen Schlachthäuser bestimmt sind, müssen bei dem Abtriebe vom Markte auch mit dem Wiener Marktzeichen versehen werden.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für den Jung- und Stechviehmarkt.

§. 33.

Verkaufsplatz.

In der Kälberhalle dürfen Kälber und Lämmer im lebenden oder ausgeweideten Zustande, ferner ausgeweidete Schweine, Schafe, Ziegen und als Beiladungen einlangende einzelne lebende Schafe und Spanferkel zum Verkaufe gebracht werden.

Kälber, Lämmer, Ziegen und Spanferkel werden nur dann zum Verkaufe zugelassen, wenn sie die vorgeschriebenen Merkmale der Reife an sich tragen. Nicht genügend genährte oder solche Thiere, welche dem Veterinärorgane unreif erscheinen, sind der sofortigen Schlachtung zu unterziehen und nach Maßgabe der durch die Amtsthierärzte vorzunehmenden Beschau entweder zum Verkaufe als Fleisch zuzulassen oder der Vertilgung zuzuführen.

§. 34.

Markttage und Dauer des Marktverkehres.

Für den Verkauf der im §. 33 bestimmten Thiere werden allwöchentlich zwei Märkte abgehalten.

Die Märkte finden an jedem Montag und Donnerstag statt. Wenn auf einen Montag ein Feiertag fällt, so findet der Markt am nächstfolgenden Werktage statt; fällt dagegen auf einen Donnerstag ein Feiertag, so findet der Markt am Tage vorher (Mittwoch) statt.

Der Marktverkehr beginnt um 9 Uhr vormittags und endet um 3 Uhr nachmittags.

§. 35.

Zufuhr vor dem Markttage.

Die Zufuhr der Thiere kann schon an dem dem Markttage vorhergehenden Tage beginnen.

In diesem Falle sind die lebenden Thiere im Sinne der Anordnungen des Marktamtes in den Stallungen, die ausgeweideten Thiere hingegen in der Verkaufshalle unterzubringen.

§. 36.

Art und Weise der Zufuhr und Abfuhr.

Lebende Kälber, Lämmer und Ziegen dürfen in der Regel nur in ungefesseltem Zustande zu- und abgeführt werden; doch können jene dieser Thiere, welche zur Schlachtung im Schlachthause zu St. Marx bestimmt sind, nach diesem auch in der im §. 38 bezeichneten Art gefesselt abgeführt werden.

§. 37.

Anweisung der Verkaufsplätze.

Die Verkaufsplätze in der Halle werden von dem Marktamte zugewiesen. Hiebei ist auf die Herkunft der Kälber thunlichst Rücksicht zu nehmen.

§. 38.

Unterbringung auf den Verkaufsplätzen.

Die lebenden Kälber und Lämmer können in der Verkaufshalle in gefesseltem oder in ungefesseltem Zustande untergebracht werden. In ersterem Falle sind sie auf eine genügende, aus reinem Stroh bereitete Unterlage zu betten und durch geordnete Reihung vor Verletzungen zu schützen. Zur Fesselung dürfen nur vier Centimeter breite, weiche Bänder verwendet werden.

§. 39.

Einheit beim Verkauf.

Als Einheit für den beim Verkaufe zu vereinbarenden Preis ist zugrunde zu legen, und zwar beim Verkaufe nach Gewicht das Gewicht von einem Kilogramm, beim Verkaufe nach Stück das Stück und beim Verkauf nach Paar das Paar.

§. 40.

Unterbringung der abgewogenen Thiere und Entfernung derselben nach Schluss des Marktes.

Nach der Abwage sind die Thiere aus der Verkaufshalle zu entfernen und vom Markte abzuführen; falls dies den Käufern nicht möglich wäre, sind die Thiere sogleich auf die Verkaufsplätze oder, soweit für die verkauften Thiere besondere Plätze vorbehalten sind, auf letztere zu schaffen.

Nach Schluss des Marktes sind alle Thiere aus der Halle zu entfernen.

§. 41.

Abstechen der lebenden Thiere in der Halle.

Das Abstechen von Thieren in der Halle darf nur im Falle erwiesener Nothwendigkeit mit Bewilligung des Veterinäramtes geschehen.

§. 42.

Marktbericht.

Unmittelbar nach Schluss jedes Marktes hat das Marktamt einen Marktbericht zu verfassen. Derselbe hat nach der Herkunft und thunlichst nach Gattungen gesondert, die Anzahl der zum Verkaufe gebrachten Thiere und die Preise für das Kilogramm, beziehungsweise für das Stück und für das Paar zu enthalten.

IV. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für den Schweinemarkt.

§. 43.

Verkaufsplatz.

In die Schweinehalle dürfen nur lebende Schweine zum Verkaufe gebracht werden. Dieselben können im Bedarfsfalle mit Bewilligung des Marktamtes schon an dem dem Markttage vorhergehenden Tage in die Verkaufsstände eingestellt werden.

§. 44.

Markttage und Dauer des Marktverkehres.

Die Märkte für Schweine werden wöchentlich zweimal, und zwar Dienstag und Donnerstag abgehalten.

Wenn auf diese Tage ein Feiertag fällt, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

Der Marktverkehr beginnt an beiden Markttagen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 8 Uhr, und in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 9 Uhr früh, und endet um 2 Uhr nachmittags.

§. 45.

Anweisung der Standplätze.

Die Aufstellung der Thiere in der Schweinehalle hat nach den Weisungen des Marktamtes thunlichst unter Gruppirung der Thiere nach Herkunft und Gattung zu erfolgen. Die Bestimmung des §. 26, Absatz 2, findet auch in diesem Falle Anwendung.

Das Marktamt kann einzelnen Verkäufern, wenn sie darum ansuchen und wenn dagegen in veterinärpolizeilicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ausnahmsweise gestatten, nicht alle schweren Fettschweine in der Schweinehalle zum Verkaufe zu stellen. Es soll eine solche Ausnahme jedoch nur dann stattfinden, wenn wegen Raummangels in der Schweinehalle die Unterbringung aller für den Markt bestimmten Thiere an Markttagen nicht möglich ist oder an Donnerstagen dann, wenn der Auftrieb an schweren Schweinen die an diesen Markttagen erfahrungsgemäß geringe Nachfrage weit übersteigt. Die in solchen Fällen in den Szallasen zurückgelassenen Schweine dürfen jedoch dem Verkaufe nicht entzogen werden.

§. 46.

Einheit beim Verkauf.

Als Einheit für den beim Verkauf festzusetzenden Preis ist das Gewicht von 1 Kilogramm zugrunde zu legen.

§. 47.

Marktbericht.

Unmittelbar nach Schluss jedes Marktes hat das Marktamt einen Marktbericht zu verfassen. Derselbe hat, nach der Herkunft und thunlichst nach Gattungen gesondert, den gesammten Auftrieb, je die Anzahl und den Preis der zu demselben Preise pro Kilogramm verkauften Thiere zu enthalten.

§. 48.

Fütterung und Tränken der Schweine.

Die in den Szallasen zurückgelassenen Thiere (§. 45, letzter Absatz) dürfen ebenso wie die in der Schweinehalle eingestellten während der Marktzeit weder gefüttert noch getränkt werden (§. 10).

§. 49.

Entfernung der verkauften Schweine aus der Halle.

Die verkauften Schweine sind längstens binnen 24 Stunden aus der Halle zu entfernen.

§. 50.

Zu- und Abfuhr der Schweine vom Markte.

Schweine dürfen zu dem Markte und von demselben nicht getrieben werden, sondern sind in ungefesseltem Zustand und auf geeigneten Wagen zu- und abzuführen.

V. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für den Schafmarkt.

§. 51.

Verkaufsplatz.

Die Schafhalle und die dazugehörigen offenen Stände sind nur für den Verkauf lebender Schafe und Ziegen bestimmt.

§. 52.

Markttage.

Der Schafmarkt wird nur einmal in der Woche, und zwar Donnerstag abgehalten. Wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

Der Marktverkehr beginnt um 10 Uhr vormittags und endet um 3 Uhr nachmittags.

§. 53.

Einstellung der vor dem Markttage anlangenden Schafe.

Schafe, welche vor dem Markttage einlangen, sind in die offenen Stände oder in die Rinderstallungen einzustellen.

§. 54.

Anweisung der Verkaufsplätze.

Die Aufstellung der Thiere in der Schafhalle hat nach den Weisungen des Marktamtes zu erfolgen.

Die Bestimmung des §. 26, Absatz 2, findet auch in diesem Falle Anwendung.

§. 55.

Einheit beim Verkaufe.

Als Einheit für den beim Verkauf festzusetzenden Preis ist zugrunde zu legen, und zwar beim Verkaufe nach Lebendgewicht das Gewicht von 1 Kilogramm, beim Verkaufe nach Paar das Paar.

§. 56.

Zu- und Abfuhr, Trieb.

Insoferne Schafe und Ziegen zu dem Markte und von demselben geführt werden, hat dies in ungefesseltem Zustande und auf geeigneten Wagen zu geschehen.

Hinsichtlich des Triebes von Schafen und Ziegen zu und von dem Markte sind die Bestimmungen der jeweiligen Viehtriebsordnung maßgebend.

§. 57.

Marktbericht.

Unmittelbar nach Schluss jedes Marktes hat das Marktamt einen Marktbericht zu verfassen. Derselbe hat, nach Herkunft und thunlichst nach Gattungen gesondert, den gesammten Auftrieb und die Preise für das Kilogramm, beziehungsweise für das Paar zu enthalten.

VI. Abschnitt.

Bestimmungen, betreffend die Marktagenten auf dem Wiener Centralviehmarkte in St. Marx.

§. 58.

Bestellung der Marktagenten.

Die Bestellung der Marktagenten erfolgt im Wege der Concursausschreibung durch den Wiener Magistrat als Gewerbebehörde; diese Bestellung unterliegt vor der Vollziehung der Bestätigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei.

Als Marktagenten werden nur solche Personen bestellt, welche mindestens 24 Jahre alt, von unbescholtenem Lebenswandel, vollkommen vertrauenswürdig und eigenberechtigt sind, die erforderlichen fachmäßigen und commerziellen Kenntnisse besitzen und eine Caution im Betrage von 10.000 K leisten. Diese Caution wird vom Magistrate in Verwahrung genommen.

Zur Legitimation erhalten die Marktagenten das vom Magistrate ausgefertigte Bestellungsdecret und außerdem eine auf ihren Namen lautende Legitimationskarte. Die Marktagenten werden vom Magistrate in Eid genommen.

§. 59.

Anzahl der Marktagenten.

Die Gesammtzahl der für den Centralviehmarkt zu bestellenden Marktagenten wird seitens des Magistrates nach Maßgabe des Bedarfes und Einholung der Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei festgesetzt.

§. 60.

Verkaufsvermittlung.

Die Marktagenten haben mit Ausschluss aller anderen Personen das Recht, auf dem Centralviehmarkte den Verkauf von Thieren jeder Gattung, welche bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa einlangen, nach Maßgabe der erhaltenen allfälligen Parteiaufträge (§. 78) und der Bestimmungen dieses Abschnittes der Marktordnung zu vermitteln.

Die Besorgung der Geschäfte und Vermittlung der Verkäufe hinsichtlich der an die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa einlangenden Thiere wird den einzelnen Marktagenten durch die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa thunlichst gleichmäßig zugetheilt. Im Falle, dass Parteien Auftrag geben, die Besorgung der Geschäfte und die Vermittlung der Verkäufe bezüglich ihrer Thiere bestimmten Agenten zuzutheilen, ist diesen Aufträgen insoweit nachzukommen, als dies ohne Überbürdung einzelner Agenten thunlich ist.

Die Marktagenten dürfen bezüglich jener Thiere, welche nicht bei der Cassa einlangen, weder Geschäfte besorgen noch Verkäufe vermitteln.

§. 61.

Übernahme und Unterbringung der Thiere.

Die Marktagenten haben der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa in Beziehung auf die Übernahme und Unterbringung der einlangenden Thiere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Hand zu gehen.

§. 62.

Die Marktagenten haben behufs Bezuges der ihnen zugewiesenen Thiere (§. 60) die betreffenden, mit der Übernahmsbestätigung der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa versehenen Aviso- und Bezugsscheine der Transportanstalten, beziehungsweise die allfällig ertheilten besonderen Parteiaufträge (§. 78) persönlich bei der Cassa entgegenzunehmen.

§. 63.

Die Marktagenten haben sodann die ihnen zugewiesenen Thiere zu beziehen oder zu übernehmen, die Einstellung derselben zu besorgen, die Fütterung und Pflege derselben zu veranlassen und zu überwachen, die Unterbringung der Thiere an den zum Verkaufe bestimmten Plätzen zu besorgen und alle in Ansehung dieser Artikel vorgeschriebenen sanitäts-, veterinär- und marktpolizeilichen Förmlichkeiten zu erledigen.

Sollten bei dem Bezuge oder der Übernahme der Thiere oder späterhin Umstände eintreten, welche zur Wahrung der Interessen der Parteien eine Vorkehrung oder die Ertheilung von Nachrichten an die Parteien, beziehungsweise die Einholung von Verfügungen der letzteren nothwendig machen, so hat der betreffende Marktagent sofort die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa hievon zu verständigen, allfällige keinen Aufschub duldende Maßregeln aber selbst zutreffen. Insbesondere sind die Marktagenten verpflichtet, falls bei der Revision der vorgeschriebenen Viehpässe Anstände und Mängel vorkommen, sich sofort mit dem Veterinäramte ins Einvernehmen zu setzen und hierüber behufs Behebung der Anstände an die Cassa zu berichten.

§. 64.

Allgemeine Amtspflichten.

Die Marktagenten dürfen weder für ihre Rechnung — sei es unter ihrem eigenen, sei es unter fremdem Namen — einen Handel mit Vieh betreiben, noch sich bei den durch sie besorgten Geschäften oder vermittelten Verkäufen irgendwie betheiligen.

Sie haben sich der Besorgung jener Geschäfte und Vermittlung jener Verkäufe strengstens zu enthalten, hinsichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, dass sie nur zum Scheine oder zur Benachtheiligung dritter Personen geschlossen werden sollen, desgleichen von Geschäften und Verkäufen, die zur Umgehung der Seuchenvorschriften oder der Vorschriften dieser Marktordnung, zur Irreführung der Behörden oder absichtlichen Übervortheilung von dritten Personen führen können.

§. 65.

Die Marktagenten sind verpflichtet, die von ihnen zu besorgenden Geschäfte und zu vermittelnden Verkäufe mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit und mit Vermeidung alles desjenigen, was ihre Vertrauenswürdigkeit schädigen könnte, zu besorgen.

Die Marktagenten haben die Verkaufsvermittlung persönlich zu betreiben und dürfen sich hiezu eines Gehilfen nicht bedienen.

Die Übernahme der Kaufschillinge ist den Marktagenten strengstens untersagt.

Der Umfang der Haftung der Marktagenten gegenüber den Parteien und der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa wird im §. 81 bestimmt.

§. 66.

Vermittlungsgebür.

Für jeden von einem Marktagenten pflichtmäßig vermittelten Verkauf ist von demjenigen, für dessen Rechnung die Thiere verkauft wurden (§. 77), eine Vermittlungsgebür im Betrage von $1/4$ Procent des Bruttokaufspreises zu entrichten. Diese Gebür ist jedoch nur dann fällig, wenn der Verkauf wirklich abgeschlossen wurde.

Von den Käufern dürfen die Marktagenten unter keinerlei Vorwand eine Entlohnung verlangen oder annehmen.

Die Vermittlungsgebüren werden von der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa eingehoben und den einzelnen Marktagenten nach Maßgabe ihres Anspruches (§. 60) monatlich nachhinein ausbezahlt.

§. 67.

Tagebuch.

Die Marktagenten sind verpflichtet, über die von ihnen vermittelten Verkäufe ein Tagebuch zu führen, welches vor dem Gebrauche paraphirt und von dem Magistrate beglaubigt sein muss.

In dieses Tagebuch haben die Marktagenten alle von ihnen abgeschlossenen Geschäfte, ohne Unterschied, nach jedem Markttage, nach der Zeitfolge ihres Abschlusses mit einer besonderen, durch das ganze Jahr fortlaufenden Zahlenbezeichnung, ohne Abänderungen, Radirungen oder Correcturen, Zweifel erregende Abkürzungen oder leer gelassene Räume einzutragen.

Die Eintragung in das Tagebuch muss enthalten:

a) Die Namen des Käufers und desjenigen, für dessen Rechnung die Thiere verkauft wurden, oder deren Firmen;

b) Jahr, Monat und Tag des Abschlusses;

c) den Inhalt des Vertrages mit Angabe der Anzahl der verkauften Thiere, der Herkunft und Gattung derselben, der Nummer der Viehpartie, von welcher die abverkauften Thiere stammen, sowie des Preises für die Verkaufseinheit.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache und leserlich erfolgen.

§. 68.

Schlussscheine.

Die Marktagenten sind ferner verpflichtet, dem Käufer über den abgeschlossenen Verkauf sofort, und zwar noch vor der Abwage (§. 16) einen Schlussschein der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa auszufolgen.

Dieser Schlussschein hat die in dem §. 67 bezeichneten Thatsachen zu enthalten, welche auch in eine Juxta oder eine Copie des Schlussscheines einzutragen sind.

§. 69.

Einsicht in die Tagebücher und Auszüge aus denselben.

Die Marktagenten dürfen nur den Magistrat und das Marktamt, ferner die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa oder das Gericht in das Tagebuch und ihre sonstigen Aufschreibungen Einsicht nehmen lassen. Will eine Partei Einsicht nehmen, so muss das in einer Weise geschehen, dass sie nur von dem sie betreffenden Verkaufe die erforderliche Kenntnis erlangt.

Auszüge aus dem Tagebuche, welche die Marktagenten über Verlangen der Parteien zu ertheilen haben, dürfen nur dasjenige enthalten, was in Ansehung des die betreffenden Parteien angehenden Verkaufes eingetragen ist.

§. 70.

Verwahrung des Tagebuches.

Wenn ein Marktagent stirbt, austritt, von seiner Dienstleistung ganz entsetzt oder auch nur zeitweise enthoben wird, so ist sein Tagebuch von dem Marktamte in Verwahrung zu nehmen.

Das Gleiche hat zu geschehen bei Ausfertigung eines neuen, anstatt des bisher geführten vorgeschriebenen Tagebuches.

Nach der erfolgten Übernahme in Verwahrung hat das Marktamt die begehrten Einsichten (§. 69) zu gestatten und die verlangten Auszüge (§. 69) zu ertheilen.

§. 71.

Strafen.

Marktagenten, welche sich was immer für eine Außerachtlassung der Vorschriften der Marktordnung zuschulden kommen lassen, werden unbeschadet der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und der sonstigen Vorschriften mit Geldbußen bis 800 K belegt, und es kann denselben die Berechtigung zur Ausübung ihres Amtes zeitweilig oder in den Fällen des §. 72 dauernd entzogen werden. Die von den Marktagenten erlegte Caution haftet für die zuerkannten Geldstrafen und für die gemäß §. 81, Absatz 2, treffenden Ersatzleistungen. Die Caution ist erforderlichenfalls sofort entsprechend zu ergänzen.

§. 72.

Entziehung der Berechtigung insbesondere.

Die dauernde Entziehung der Berechtigung hat einzutreten:

1. Wenn der Marktagent unter seinem wahren oder einem erborgten Namen ein Geschäft für sich unterhandelt, an dem Nutzen eines durch ihn besorgten

Geschäftes oder vermittelten Verkaufes auf irgend eine Weise sich betheiligt, vom Käufer irgend eine Entlohnung für den vermittelten Verkauf verlangt oder annimmt, oder dem unerlaubten Zwischenhandel (§. 15) wissentlich Vorschub leistet.

2. Wenn er in seinen Geschäften wissentlich einen falschen Umstand angibt, bestätigt oder in sein Tagebuch einträgt und dasselbe fälscht.

3. Wenn er die Zahl der eingelangten und zu verkaufenden Schlachtthiere falsch declarirt, über deren Preis falsche Angaben macht, oder Seuchenfälle bei Thieren, obwohl ihm dieselben bekannt sind, verheimlicht.

4. Wenn wiederholte Geldstrafen gegen ihn ohne Erfolg geblieben sind.

5. Wenn er wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an demselben oder des Betruges, wegen des im §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, bezeichneten Vergehens, oder einer der im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, bezeichneten strafbaren Handlungen, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung verurtheilt, oder wenn gegen ihn wegen einer anderen strafbaren Handlung eine wenigstens sechsmonatliche Freiheitsstrafe verhängt wurde, endlich wenn derselbe in Concurs verfallen ist.

§. 73.

Verlust der Berechtigung.

Der Verlust der Berechtigung hat ferner einzutreten, wenn der Marktagent zur Versehung seines Amtes gänzlich unfähig wird oder infolge Erkrankung den Obliegenheiten seines Amtes länger als ein halbes Jahr nicht nachkommen kann, endlich wenn derselbe die ihm aufgetragene Ergänzung der Caution (§. 71) innerhalb der ihm hiezu gestellten Frist nicht vorgenommen hat.

§. 74.

Verhängung der Strafen, Ausspruch über Entziehung und Verlust der Berechtigung.

Die im §. 71 erwähnten Strafen sind vom Magistrate als der Gewerbebehörde nach den bestehenden Vorschriften zu verhängen; derselbe hat auch den Verlust der Berechtigung in den Fällen des §. 73 auszusprechen. Rücksichtlich der Berufungen gegen solche Erkenntnisse des Magistrates gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§. 75.

Einstweilige Enthebung durch das Marktamt.

Gegen Marktagenten, die sich eines ordnungswidrigen oder excessiven Benehmens auf dem Marktplatze schuldig machen, kann das Marktamt die sofortige einstweilige Enthebung anordnen, ohne dass gegen diese Verfügung eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zulässig wäre.

In diesen Fällen hat jedoch das Marktamt diese Verfügung sogleich dem Magistrate anzuzeigen, welcher berechtigt ist, den betreffenden Marktagenten zeitweilig seines Amtes zu entheben.

VII. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa.

§. 76.

Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa.

Die auf dem Wiener Centralviehmarkte in St. Marx errichtete „Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa“ hat die in der Marktordnung ihr zugewiesenen Geschäfte zu besorgen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Geldmittel beizuschaffen.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa untersteht hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung der Marktbehörde und hat der letzteren behufs Handhabung der Markt-, Sanitäts- und Veterinärpolizei alle zweckdienlichen Aufklärungen zu geben. Die Cassa unterliegt ferner hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung im Sinne der diesfalls getroffenen Vereinbarungen der Controle der k. k. Regierung, sowie der Marktbehörde und ist verpflichtet, zu diesem Behufe Einsicht in die Buchführung und Correspondenz zu gewähren.

§. 77.

Verkauf durch die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa verkauft die an sie eingesendeten oder ihr übergebenen Thiere im eigenen Namen für Rechnung der die Thiere einsendenden oder übergebenden Parteien durch Vermittlung der Marktagenten.

Die Cassa ist, die Fälle der §§. 88 und 97 ausgenommen, nicht berechtigt, für eigene Rechnung, sei es im eigenen Namen oder mittels dritter Personen, durch Käufe oder Verkäufe von Thieren Geschäfte zu machen.

§. 78.

Einsendung oder Übergabe der Thiere.

Kommen Thiere mittels einer Transportanstalt zu Markte, so sind die betreffenden Frachtbriefe an die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa zu adressiren. Kommen Thiere in anderer Weise zu Markte, so sind

dieselben der Cassa zu Handen der Marktagenten zu übergeben (§§. 62 und 63).

Besondere Aufträge seitens der die Thiere zum Verkaufe einsendenden oder übergebenden Parteien hinsichtlich der zu besorgenden Geschäfte und Verkäufe (insbesondere betreffend Verkaufsvermittlung durch einen bestimmten Agenten, oder betreffend die Fütterung, die Art des Verkaufes, Preislimito u. dgl.) sind der Cassa rechtzeitig bekanntzugeben, beziehungsweise den Marktagenten bei Übergabe der Thiere mitzutheilen. Während des Marktes zu ertheilende Aufträge sind entweder der Cassa, welche hievon den betreffenden Marktagenten ohne Verzug in Kenntnis zu setzen hat, oder dem Marktagenten selbst bekanntzugeben.

§. 79.

Beibringung von Pässen und Beschaucertificaten.

Zum Zwecke der vorgeschriebenen Anmeldung (§. 7) der Thiere ist die Cassa von dem Einsender rechtzeitig zu verständigen und mit den erforderlichen Pässen sowie Beschaucertificaten zu versehen, widrigens dieselbe für die Folgen eines diesfälligen Versäumnisses nicht einzustehen hat.

§. 80.

Bezahlung der Spesen.

Die auflaufenden Fracht- und sonstigen Transportgebüren, die thatsächlichen Kosten der Ausladung — mit Ausschluss etwaiger besonderer Ausladegebüren — die Kosten der Unterbringung, der Fütterung und Pflege, einschließlich der Marktgebüren aller Art, und sonstige Spesen bestreitet die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa bezüglich der an sie zum Verkaufe gelangten Marktartikel vorschussweise und direct.

§. 81.

Haftung der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa und der Marktagenten.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa haftet den ihr Thiere zum Verkaufe einsendenden oder übergebenden Parteien für die Ausführung der zu besorgenden Geschäfte gemäß der ertheilten Aufträge und der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Marktagent haftet den Parteien für die Erfüllung der ihm bei der eigentlichen Verkaufsvermittlung gemäß des VI. Abschnittes dieser Marktordnung obliegenden Verpflichtungen.

Die Marktagenten sind der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa für die Erfüllung der ihnen nach den §§. 62 und 63 zukommenden Obliegenheiten verantwortlich.

§. 82.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa ist berechtigt, für alle sie aus einem Verschulden eines Marktagenten treffenden Ersatzleistungen von diesem Marktagenten Schadloshaltung zu fordern und sich hiefür aus den demselben zukommenden Vermittlungsgebüren bezahlt zu machen.

§. 83.

Abwicklung der Verkäufe. Verkaufsanzeigen.

Bezüglich jener Thiere, welche nicht von der Vieh- und Fleischmarktcassa durch Vermittlung der Marktagenten verkauft wurden, hat die Cassa die Kaufschillinge an die Verkäufer auszubezahlen. (§. 14.)

Zu diesem Behufe hat der Verkäufer einen Schlussschein unter Benützung des von dem Marktamte vorzuschreibenden Formulares auszufertigen und dem Käufer noch vor der Abwage (§. 16) zu übergeben. Dieser Schlussschein hat zu enthalten das Datum, die Namen des Käufers und des Verkäufers, die Stückzahl der verkauften Thiere und die Nummer der Partie, von welcher die verkauften Thiere stammen, und den für die Verkaufseinheit vereinbarten Preis. Diese Thatsachen sind auch in die Juxta oder in eine Copie des Schlussscheines einzutragen.

Sowohl der Verkäufer als der Käufer — ersterer auf Grund der Juxta oder der Copie des Schlussscheines, letzterer auf Grund des Schlussscheines — haben den Verkauf bei jenem Organe anzumelden, welches zu diesem Behufe von der Vieh- und Fleischmarktcassa bei jeder Wage bestellt ist.

Diese Organe haben auf Grund dieser Anmeldung eine an die Cassa gerichtete Verkaufsanzeige zweifach auszufertigen, welche die gleichen Daten wie der Schlussschein und im Falle eines Verkaufes nach Gewicht außerdem das Gewicht der betreffenden Thiere zu enthalten hat. Die eine Ausfertigung ist der Cassa einzusenden, die andere dem Käufer auszufolgen.

In gleicher Weise haben auch die Käufer der durch die Marktagenten verkauften Thiere und die Marktagenten den Kauf bei den vorbezeichneten Organen anzumelden, welche hierüber ebenfalls zwei den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes entsprechende Verkaufsanzeigen auszufertigen und eine derselben dem Käufer auszufolgen, die andere aber der Cassa zu übermitteln haben.

§. 84.

Verkaufsgebüren und Sconto.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa ist berechtigt, bezüglich der an sie zum Verkaufe gelangten Thiere für die von ihr besorgten Geschäfte die Verkaufsgebür von den Committenten und bezüglich der nicht an sie zum Verkaufe gelangten Thiere für die Auszahlung der Kaufschillinge den Sconto von den Verkäufern durch Abzug vom Kaufschillinge einzuheben.

Die Verkaufsgebür beträgt bei Rindvieh 0·4 Procent (vier Zehntelprocent), bei Kleinvieh 0·6 Procent (sechs Zehntelprocent) und der Sconto bei Rindvieh 0·3 Procent (drei Zehntelprocent), bei Kleinvieh 0·5 Procent (fünf Zehntelprocent) vom Bruttokaufpreise.

§. 85.

Ausbezahlung der Kaufschillinge an die Committenten.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa ist verpflichtet, die Kaufschillingsbeträge für die an sie zum Verkaufe gelangten Thiere nach Abzug der Verkaufsgebüren, der für die Marktagenten entfallenden Vermittlungsgebüren und sämmtlicher die Verkäufer treffenden Spesen unter Ertheilung der bezüglichen Abrechnung binnen längstens 24 Stunden nach Schluss des Marktes den Committenten einzusenden oder über Wunsch derselben gutzubringen.

Sind jedoch die Committenten auf dem Markte anwesend, so muss die Ausfolgung der erübrigenden Kaufschillingsbeträge an dieselben ohne Verzug nach Abschluss der betreffenden Verkäufe und jedenfalls noch im Laufe des Markttages geschehen.

§. 86.

Ausbezahlung der Kaufschillinge an die Verkäufer.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa ist verpflichtet, bezüglich der nicht an sie zum Verkaufe gelangten Thiere die Kaufschillinge nach Abzug der Marktgebüren aller Art und des Sconto den Verkäufern gegen Übergabe der Verkaufsanzeige (§. 83) sofort und jedenfalls noch im Laufe des Markttages auszufolgen.

§. 87.

Käufe gegen Barzahlung und auf Credit.

Die Käufe auf dem Centralviehmarkte erfolgen gegen Barzahlung oder auf Grund von bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa eröffneten Crediten.

Alle Kaufschillinge sind bei der Cassa einzuzahlen.

§. 88.

Kauf gegen Barzahlung.

Wurde ein Kauf gegen Barzahlung abgeschlossen, so ist der entfallende Kaufschilling unter Vorweisung der Verkaufsanzeige und des Schlussscheines (§. 83) bis zum Schlusse des Marktes bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa einzuzahlen.

Hat der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht längstens am nächsten Tage einbezahlt, so ist die Cassa berechtigt, von dem Kaufpreise die Zinsen wie bei einem auf Credit abgeschlossenen Kaufe zu berechnen.

Wurde die Zahlung bis zum Beginne des nächsten Marktes nicht geleistet, oder wurden die durch einen Marktagenten verkauften Thiere bis dahin von dem Käufer nicht in Empfang genommen, so ist die Cassa berechtigt, die betreffenden Thiere verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse für ihre Forderungen zu befriedigen.

§. 89.

Einräumung von Personalcrediten.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa hat Fleischhauern und Fleischselchern, welche ihre Gewerbe in dem im §. 2 bezeichneten Marktgebiete betreiben, zum Ankauf von Schlacht- und Stechvieh auf dem Centralviehmarkte Personalcredite einzuräumen.

Die Festsetzung der Höhe dieser Credite erfolgt durch die Cassa mit Rücksicht auf die Creditfähigkeit der Creditwerber und auf den durchschnittlichen zweiwöchentlichen, beziehungsweise bei Fleischselchern auf den sechswöchentlichen Bedarf derselben an Schlacht- und Stechvieh. Die Creditfrist für die auf Grund dieser Creditgewährung geschuldeten Beträge beläuft sich — insoferne keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind — für Fleischhauer auf zwei Wochen, für Fleischselcher auf sechs Wochen.

Der Cassa bleibt es unbenommen, auch andern Käufern, insbesonders Gastwirten, zum Ankaufe von Thieren Personalcredite einzuräumen.

§. 90.

Creditbeirath.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa hat vor Festsetzung der gemäß §. 89 einzuräumenden Credite an einen Fleischhauer, Fleischselcher oder Gastwirt des im §. 2 bezeichneten Marktgebietes über die Höhe dieser Credite — außer in dringlichen Fällen — das Gutachten des Creditbeirathes einzuvernehmen.

Dieser besteht unter dem Vorsitze des Leiters der Cassa aus einem Delegirten der Marktbehörde, aus einem als Berichterstatter fungirenden Beamten der Cassa, aus zwei von der Genossenschaft der Viehhändler gewählten Vertretern, ferner je nachdem es sich um die Einräumung von Crediten an einen Fleischhauer, einen Fleischselcher oder einen Gastwirt handelt, aus je zwei von der betreffenden Genossenschaft gewählten Vertretern.

Die Mitglieder des Creditbeirathes sprechen sich — mit Ausnahme des Vorsitzenden — über die Höhe des im einzelnen Falle einzuräumenden Credites aus, ohne dass eine förmliche Abstimmung, beziehungsweise Beschlussfassung stattfindet.

§. 91.

Das Ansuchen um Eröffnung des im §. 89 bezeichneten Credites ist schriftlich bei der Wiener

Vieh- und Fleischmarktcassa mittels der von derselben unentgeltlich zu beziehenden Formularien einzubringen.

Die Erledigung über diese Einschreiten hat ohne Verzug mit thunlichster Beschleunigung zu erfolgen.

§. 92.

Im Falle der Bewilligung des angesuchten Credites hat der Creditwerber unter gleichzeitiger Annahme des bewilligten Credites einen Deckungswechsel, lautend auf den Höchstbetrag des bewilligten Credites, nebst einer Erklärung einzubringen, durch welche die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa in die Lage versetzt wird, im Bedarfsfalle von dem Wechsel gegen ihn Gebrauch zu machen.

§. 93.

Einräumung von Crediten gegen Sicherstellung.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa ist berechtigt, die Einräumung von Crediten, insoferne dieselbe nicht auf Grund des §. 89 zu erfolgen hat, beziehungsweise erfolgt, von der Bestellung einer entsprechenden Menge Schlacht- oder Stechviehes als Faustpfand oder von einer anderen geeigneten Sicherstellung abhängig zu machen.

Das verpfändete Vieh steht auf Gefahr und Kosten des Pfandbestellers, und die Cassa ist berechtigt, dasselbe bei Nichterfüllung der Zahlungsverbindlichkeit verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse unmittelbar zu befriedigen. Für die Einstallung, Fütterung, Pflege und Beaufsichtigung dieser Thiere dürfen dem Pfandbesteller nur die thatsächlich erlaufenen Kosten in Anrechnung gebracht werden.

§. 94.

Zahlung der creditirten Beträge.

Die auf Grund eingeräumter Credite der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa geschuldeten Beträge sind am Tage nach Ablauf der Creditfrist zahlbar. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung am darauffolgenden Werktage zu geschehen.

§. 95.

Erfolgt die Zahlung am Verfallstage nicht, so ist die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa berechtigt, die weitere Creditgewährung an den im Verzug befindlichen Schuldner einzustellen.

§. 96.

Zinsen.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa ist berechtigt, von den auf Grund der eröffneten Credite ihr geschuldeten Beträgen Zinsen, und zwar per annum im Betrage von 1 Procent über dem jeweiligen Wechselzinsfuß der Österreichisch-ungarischen Bank einzuheben.

§. 97.

Kauf auf Credit.

Wurde ein Kauf auf Credit abgeschlossen, so ist derselbe vom Käufer unter Vorweisung der Verkaufsanzeige (§. 83) bis zum Schlusse des Marktes bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa anzumelden.

Ist die Anmeldung des Kaufes bis zum Beginne des nächsten Marktes nicht erfolgt, oder wurden die durch einen Marktagenten verkauften Thiere bis dahin von dem Käufer nicht in Empfang genommen, so ist die Cassa berechtigt, die betreffenden Thiere verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse für ihre Forderungen zu befriedigen.

§. 98.

Abtriebsbewilligung.

Nach erfolgter Einzahlung des Kaufpreises (§. 88) oder Anmeldung des auf Credit abgeschlossenen Kaufes (§. 97) wird dem Käufer von der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa die Verständigung hierüber an das Marktamt durch Abstempelung auf der Verkaufsanzeige ertheilt. Auf Grund dieser Verständigung erhält der Käufer vom Marktamt die Abtriebsbewilligung.

§. 99.

Ertheilung von Vorschüssen.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa ertheilt auf die ihr zum Verkaufe eingesendeten oder übergebenen Thiere Vorschüsse.

Die Höhe der zu ertheilenden Vorschüsse und die sonstigen Bedingungen der Vorschussertheilung sind von dem Übereinkommen mit der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa abhängig.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 7. August 1902, Z. 33181,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Eger (Comitat Borsod), Eger einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat

Heves), Kubin (Comitat Temes), Alibunár, Pancsova (Comitat Torontál), sowie aus der Municipalstadt Pancsova nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 6. August 1902, Z. 33062, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 10. August 1902, Z. 33842,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus den Stuhlgerichtsbezirken Kassa (Comitat Abanj-Torna), Alsó-Tarcza, Siroka einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes (Comitat Sáros), Gölniczbánya einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Váralja einschließlich der Stadtgemeinden Szepes-Olaszi und Szepes-Váralja (Comitat Szepes) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 6. und 7. August 1902, ZZ. 33062 und 33181, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. August 1902, Z. 33909,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Das Ministerium des Innern setzt die wegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche gegen die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus der Municipalstadt Temesvár und gegen die Einfuhr von Wiederkäuern (Rindern, Schafen, Ziegen) aus dem Stuhlgerichtsbezirke Központ (Comitat Temes), sowie wegen Einschleppung der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Nagy-Halmágy (Comitat Arad) in Ungarn gerichteten Verbote hiemit außer Wirksamkeit.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum vierzigsten Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern aus den durch Maul- und Klauenseuche verseucht gewesenen Gemeinden Beregszó und Csernegyház (Stuhlgerichtsbezirk Központ), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen diesen Bezirk bestandenen Verbotes nicht berührt.

Desgleichen bleibt das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem erwähnten Stuhlgerichtsbezirke bestehende Verbot weiterhin in Kraft.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 6., 7. und 10. August 1902, ZZ. 33062, 33181 und 33842 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 19. August 1902, Z. 34926,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus dem Stuhlgerichtsbezirke Központ (Comitat Bihar), sowie aus der Municipalstadt Nagy-Várad und wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Nagy-Szent-Miklós (Comitat Torontál) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 6., 7., 10. und 13. August 1902, ZZ. 33062, 33181, 33842 und 33909, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 9. August 1902, Z. 33982,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus dem Deutschen Reiche nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlussprotokolles, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892, findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden, von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar aus den Regierungsbezirken Oppeln und Magdeburg des Königreiches Preußen, sowie aus der Kreishauptmannschaft Leipzig des Königreiches Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1902, Z. 24223, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 16. August 1902, Z. 34534,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 19. Juli 1902, Z. 30576, wird der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ behufs der weiteren Veranlassung eröffnet, dass laut telegraphischer Mittheilung der königl. Landesregierung in Agram vom 13. August 1902, Z. 63752, wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Tschernembl in Krain nach Croatien-Slavonien verboten ist.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. August 1902, Z. 34960,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit der Kundmachung vom 7. August 1902, Z. 61766, hat die königl. Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 10. Juli 1902, Z. 52351, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angeführten Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinärübereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. In Dalmatien: Wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Postire des Bezirkes Spalato;

B. Im Küstenlande:

a) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Antignana des Bezirkes Mitterburg; Visignano des Bezirkes Parenzo;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Decani, Isola, Muggia, Pirano des Bezirkes Capodistria, Buje des Bezirkes Parenzo;

C. In Krain: Wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Brunndorf, St. Georgen, Pianzbüchl des Bezirkes Laibach (Umgebung);

D. In Steiermark:

a) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Bierbaum, Altenmarkt II, Fürstenfeld, Maierdorf, Stadlbergen des Bezirkes Feldbach; Pöllau des Bezirkes Hartberg, St. Marein des Bezirkes Judenburg; Lobming, Lobmingberg des Bezirkes Voitsberg; St. Ergidi bei Schwarzenstein, Wöllau des Bezirkes Windischgraz;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Stadt Pettau des Bezirkes Pettau; Alfenz, Kindberg, des Bezirkes Bruck an der Mur; Groß, St. Florian, Grünau des Bezirkes Deutschlandsberg; St. Stephan am Gebirge des Bezirkes Graz (Umgebung); Aigen, Irdning des Bezirkes Gröbming; Fohnsdorf, Judenburg, Knittenfeld des Bezirkes Judenburg; Kalwang, Vordernberg des Bezirkes Leoben;

E. In Kärnten:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Annabüchl, Ebenthal, St. Peter bei Klagenfurt des Bezirkes Klagenfurt (Umgebung); Sörg des Bezirkes St. Veit; Globosnitz, Moos, Loibach des Bezirkes Völkermarkt;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Eberndorf des Bezirkes Völkermarkt; Feldkirchen, Mieger des Bezirkes Klagenfurt (Umgebung);

F. In Tirol und Vorarlberg:

a) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Ossana, Fermenago des Bezirkes Cles; Transacqa des Bezirkes Primiero;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Gries, Zwölfmalgreien des Bezirkes Bozen; Aschenkirch des Bezirkes Schwaz.

Gleichzeitig wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ in die Kenntnis gesetzt, dass wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Pettau und Rann (Steiermark), Gottschee und Tschernembl (Krain), sowie Volosca (Küstenland) nach Croatien-Slavonien verboten ist.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird unter Beziehung auf die hierortigen Kundmachungen vom 17. und 19. Juli, sowie 16. August 1902, Zß. 30012, 30576 und 34534, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 2. August 1902, Z. 80346,

betreffend

die Einfuhr von Klauenthieren aus Galizien nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Galizien wird zur Verhinderung der Einschleppung dieser Seuche hiemit die Einfuhr von Klauenthieren aus dem politischen Bezirke Brzesko nach Niederösterreich untersagt.

Die Einfuhr von zur Schlachtung bestimmten Rindern aus seuchenfreien Gemeinden des genannten Bezirkes nach Wien (St. Marx) ist jedoch unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Auf den betreffenden Viehpässen muss die Seuchenfreiheit des Provenienzortes und der unbedenkliche Gesundheitszustand der Thiere von einem behördlichen Thierarzte bestätigt sein.

2. Die Viehwaggons, in welchen derartige Rinder verladen worden sind, müssen in der gleichen Weise mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere“ bezettelt werden, wie die Waggons, welche lungenseucheverdächtiges Vieh zur Einfuhr nach dem Wiener Centralviehmarkt (Contumazplatz) bringen.

3. Darf derartiges Vieh zur Vermarktung nur am Freitage jeder Woche zugeführt werden.

4. Die Ausladung dieser Thiere hat am unteren Theile der Viehrampe zu geschehen und sind dieselben nach vorausgegangener thierärztlicher Untersuchung, wenn sie gesund befunden werden, nach den Stallungen des St. Marxer Schlachthauses auf dem kürzesten Wege über den Contumazplatz und durch das von dort nach diesem Schlachthause führende Thor abzutreiben; nach Beendigung des Triebes ist die betreffende Wegstrecke zu reinigen und zu desinficiren.

5. Bei der Ausladung und dem Triebe dieser Rinder ist sich eines besonderen Personales zu bedienen, welches in den übrigen Marktabtheilungen absolut keine Verwendung findet und nach beendigter Ausladung solcher Thiere unter thierärztlicher Anleitung und Überwachung der gründlichsten Reinigung und Desinfection zu unterziehen ist.

Zu diesem Zwecke ist das betreffende Personale in der gleichen Weise, wie das bei der Desinfection der Viehwaggons zu verwendende Arbeiterpersonale gemäß §. 9 der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 19. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 108 und 109, mit einem besonderen Überkleid (Zwilch) zu versehen.

6. Die einlangenden Thiere sind am Samstage in der Zeit von 9 bis 2 Uhr auf dem Contumazplatze zu vermarkten und dann in die Schlachthäuser Gumpendorf, Meidling und Hernals mittels Pferdegespanne abzuführen und dort in den ausschließlich hiefür bestimmten Stallabtheilungen (Contumazstall) unterzubringen.

Die zur Überführung bestimmten Wägen müssen unter allen Umständen noch vor dem Verlassen des betreffenden Schlachthauses unter thierärztlicher Überwachung der vorschriftsmäßigen Reinigung und Desinfection unterworfen werden.

Der Vollzug dieser Desinfection ist in der im bezogenen Gesetze vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen.

7. Die an demselben Tage nicht abgeführten Rinder sind unbedingt in das St. Marxer Schlachthaus abzutreiben und dortselbst der Schlachtung zuzuführen.

8. Sämmtliche Rinder sind überhaupt innerhalb der Bezugswoche zu schlachten.

9. Der directe Bezug von Schlachtrindern aus den in Rede stehenden, wegen Maul- und Klauenseuche gesperrten Gebieten seitens der Fleischhauer in Wien ist unter Einhaltung der diesfalls bestehenden Vorschriften zuläßig.

Hinsichtlich der veterinärpolizeilichen Behandlung der aus nicht gesperrten Bezirken Galiziens nach Niederösterreich eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben die Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachung vom 12. December 1901, Z. 115122, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Thieren der bezeichneten Gattungen aus den genannten Bezirken durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger, am 5. August 1902 in Kraft erwachsenden Anordnungen werden nach dem

Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem finden hinsichtlich der vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte die Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36, Anwendung.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 6. August 1902, Z. 81800,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus mehreren Bezirken Mährens nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Mähren und wegen erfolgter Einschleppung dieser Seuche nach Niederösterreich findet die Statthalterei unter Behebung ihrer Kundmachung vom 12. Juni 1902, Z. 71660, die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Littau, Mährisch-Budwitz und Olmütz (Stadt und Land) in Mähren nach Niederösterreich zu verbieten.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken Mährens eingeführten Schweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachungen vom 3. und 10. April 1902, ZZ. 32107 und 36741, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahn-Transitverkehr von Schweinen aus Mähren durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen dieser mit 10. August 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 6. August 1902, Z. 20684,

betreffend

Beschränkungen im Schweineverkehre für den Bezirk Capodistria.

Wegen Auftretens der Schweinepest im Bezirke Capodistria findet die k. k. Statthalterei auf Grund der Bestimmungen des §. 3 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, den politischen Bezirk Capodistria gegen die Ein- und Ausfuhr von lebenden Schweinen abzusperren, sowie die Abhaltung von Schweinemärkten in diesem Sperrgebiete zu untersagen.

Übertretungen dieser am 12. August 1902 in Wirksamkeit tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet.

Kundmachungen der Statthalterei in Zara,

betreffend

Beschränkungen des Borstenviehverkehres in den Gerichtsbezirken St. Pietro della Brazza, Trau und Spalato.

Kundmachung vom 4. August 1902, Z. 26617.

Nachdem in mehreren Ortschaften der Insel Brazza die Schweinepest bei einigen am Markte in Trau gekauften Schweinen amtlich constatirt wurde, findet die Statthalterei die Ein- und Ausfuhr von Schweinen nach, beziehungsweise aus den Gerichtsbezirken St. Pietro della Brazza und Trau zu verbieten, sowie die Abhaltung von Schweinemärkten in denselben zu untersagen.

Die vorliegende Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung vom 9. August 1902, Z. 26799.

Nachdem die Schweinepest in mehreren Ortschaften der Insel Brazza nicht nur bei auf dem Markte Trau erworbenen Schweinen, sondern auch bei solchen, die vom Markte von Spalato stammen, amtlich constatirt wurde, findet die Statthalterei die Ein- und Ausfuhr von Borstenthieren aus dem Gerichtsbezirke Spalato zu verbieten und die Abhaltung von Schweinemärkten dortselbst zu untersagen.

Die vorliegende Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 11. August 1902, Z. 21980,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Rumänien.

Im Hinblicke auf die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Rumänien findet die

k. k. Landesregierung vom 16. August 1902 angefangen zu untersagen:

Wegen des Bestandes der

1. Maul- und Klauenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus den rumänischen Districten Botuschani, Constantza, Covorlui, Dambovița, Falciu, Gorj, Jassy, Mehedinți, Neamțu, Roman, Suceava, Tutova, Tulcea und Vaslui;

2. Schafpockenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen aus den rumänischen Districten Botuschani, Dorohoi, Ilfov, Vaslui und Vlasca.

Aus den hier namentlich nicht angeführten übrigen Districten Rumäniens ist die Ein- und Durchfuhr von Schafen, beziehungsweise Ziegen gegen Beobachtung der vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Anordnungen, jedoch nur mittels Eisenbahn über das k. k. Hauptzollamt Itzkany-Bahnhof gestattet.

Das mit der hieramtlichen Kundmachung vom 15. December 1898, Z. 25995, verlautbarte Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus ganz Rumänien bleibt auch fernerhin in Kraft.

Hievon geschieht unter Behebung der hierortigen Kundmachung vom 23. Juli 1902, Z. 20080, mit dem Beifügen, die allgemeine Verlautbarung, dass Übertretungen dieser Kundmachung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bei gleichzeitiger Anwendung jener des §. 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes werden geahndet werden.

Verschiedene Mittheilungen.

(Übersicht der Beschränkungen und Verbote im Viehverkehre der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit den Ländern der ungarischen Krone, dem Occupationsgebiete und einigen Auslandsstaaten.) In gleicher Weise, wie dies im vorigen Jahre*) geschehen ist, erfolgt nunmehr an anderer Stelle der heutigen Nummer eine übersichtliche Zusammenstellung der den Viehverkehr aus und nach den, respective durch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder regelnden Vorschriften, insoweit Beschränkungen und Verbote in Betracht kommen. Die Übersicht ist nach dem Stande vom 15. August d. J. verfasst und soweit eben keine Veränderungen eingetreten sind, der Anordnung des Stoffes und dem Inhalte nach der vorjährigen Zusammenstellung gleichgehalten. Damit wird den Interessentenkreisen einerseits die Möglichkeit zu einem Vergleiche, andererseits der hinsichtlich des Viehbezuges und Viehabsatzes nothwendige Behelf zur Information geboten und schließlich die seinerzeitige Zusage eine diesbezügliche ständige Rubrik im „Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung" zu schaffen eingelöst.

(Der Außenhandel der Monarchie mit Schlachtvieh und Fleisch im ersten Halbjahre 1902.) Die Ergebnisse des Viehexportes der Monarchie im ersten Semester dieses Jahres, welche hier zum Vergleiche mit den correspondirenden Daten des Vorjahres herangezogen werden, weisen eine entschieden günstige Gestaltung auf. Nachdem schon in den letztvorhergegangenen Jahren wieder allmählich ansteigende Exportziffern zu beobachten waren, zeigt die Vieh- und Fleischausfuhr im abgelaufenen ersten Halbjahr eine recht ansehnliche Steigerung gegen den gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Den vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium veröffentlichten diesbezüglichen Daten ist zu entnehmen, dass die Ausfuhr von Schlachtvieh in der Zeit vom Jänner bis Juni d. J. eine Zunahme von 10,083.864 K dem Handelswerte nach und um 61.621 Stück gegenüber dem ersten Halbjahre 1901 erfahren hat. Bemerkenswerterweise hat der Export im Juli d. J., über dessen Ergebnisse auch bereits statistische Daten vorliegen, auf welche aber dermalen hier des Näheren nicht eingegangen wird, neuerdings zugenommen. Die Exportsteigerung dem Handelswerte und der Stückzahl nach wurde fast ausschließlich durch die vermehrte Ausfuhr von Rindern erreicht. Wohl sind auch diesmal wieder Schafe in größerer Anzahl wie in der Vergleichsperiode des Vorjahres ausgeführt worden, das Wertergebnis steht aber weit hinter dem der Rinderausfuhr und gegen den Schafexport früherer, nun schon ziemlich weit zurückliegenden Zeitperioden, zurück. Die Ausfuhr von Schweinen, ohnehin durch die bestehenden Sperren auf ein äußerst minimales Quantum beschränkt, weist im letzten Halbjahre noch eine weitere Verringerung auf. Insoweit ist in letzterer Hinsicht eine Besserung eingetreten, dass innerhalb der nun schon seit einiger Zeit zu beobachtenden Steigerung des Fleischexportes, speciell die Ausfuhr von Schweinefleisch das Hauptcontingent bildet, worin eben ein theilweiser Ersatz für den Ausfall an lebenden Schweinen zu erblicken ist. Im letztverflossenen Halbjahre ist eine Zunahme der Fleischausfuhr um 4,745.051 K dem Handelswerte und 37.590 Metercentner dem Gewichte

*) „Beiblatt" Nr. 17 ex 1901, S. 183—188.

der Waren nach gegen die Vergleichsperiode erfolgt. Die anschließende tabellarische Zusammenstellung enthält die näheren Details über die Ergebnisse der Vieh- und Fleischausfuhr im I. Semester dieses und des vorigen Jahres:

Vieh- und Fleischausfuhr Jänner—Juni.

	Handelswert in Kronen			Stückzahl		Differenz
	der Mengeneinheit	1901	1902	1901	1902	
Ochsen . .	550	20,554.600	23,889.760	37.372	43.487	+ 7.115
Stiere . .	460	1,405.760	2,240.660	3.056	4.871	+ 1.815
Kühe . . .	340	5,649.100	9,537.830	16.615	28.595	+11.980
Jungvieh .	215	2,779.305	3,914.020	12.927	17.107	+ 4.180
Kälber . .	70	480.900	894.460	6.870	12.778	+ 5.908
Schafe . .	18	615.006	1,136.070	34.167	63.115	+28.948
Ziegen . .	16	2.208	2.336	138	146	+ 8
Lämmer .	5·60	23.688	46.155	4.230	8.242	+ 4.012
Kitze . . .	8	3.032	2.880	379	360	— 19
Schweine .	90	719.820	653.220	7.998	6.681	— 1.317
Spanferkel	12	1.248	1.140	104	95	— 9
Schlachtvieh	—	32,234.667	42,318.531	123.856	185.477	+61.621
Fleisch:				Metercentner		
frisches . .	123	1,600.599	5,978.920	13.013	48.759	+35.746
zubereitetes	200	1,213.400	1,568.400	6.067	7.842	+ 1.775
Fleischwürste .	170	40.290	52.020	237	306	+ 69
Fleischwaren .	—	2,854.289	7,599.340	19.317	56.907	+37.590

Über die Ergebnisse unserer Viehausfuhr während des verflossenen Halbjahres den einzelnen Absatzgebieten nach, gibt die folgende Zusammenstellung manche für die Fachkreise recht wertvolle und belehrende Aufschlüsse. Derselben ist zu entnehmen, dass, nach wie vor, das Deutsche Reich ausschlaggebend für unseren Absatz an Rindern ist. In ziemlich gleichem Verhältnis war dasselbe auch Absatzgebiet für den gesammten Fleischexport der Monarchie. An zweiter Stelle, aber in ungleich geringerem Maßstabe kommt noch die Schweiz für unsere Rinder- und Fleischausfuhr in Betracht; dahin sind auch lebende Schweine exportirt worden. Schließlich ist noch Italien als Aufnahmsgebiet für Rinder und Schweine in unerheblicher Zahl zu erwähnen. Das Gros des Schafexportes nahm Frankreich auf; an zweiter Stelle Rumänien, wobei es sich hauptsächlich um Grenzverkehr handeln dürfte. Anschließend sind die Schweiz, Belgien und Deutschland zu nennen.

Viehausfuhr nach Absatzgebieten im I. Halbjahr 1902.

Länder	Rinder	Schweine	Schafe
	Stückzahl		
Deutschland . . .	101.037	13	1.477
Schweiz	4.260	6.380	8.810
Frankreich	—	—	37.348
Italien	1.027	371	66
Rumänien	323	—	21.536
Belgien	—	—	2.621

Die Einfuhr von Schlachtvieh hat im ersten Halbjahr 1902 gleichfalls eine Zunahme erfahren. Dieselbe ist ausschließlich auf den vermehrten Import von Schweinen zurückzuführen, während die Rinder- und Schafeinfuhr zurückgegangen ist. Die Plusdifferenz beträgt 3,837.282 K dem Handelswerte nach und 18.624 Stücke. Gleichzeitig ist auch der Fleischimport, wenn auch nur um den Betrag von 246.352 K Handelswert und 1622 Metercentner der Vergleichsperiode gegenüber gestiegen. Die anschließende Tabelle enthält über die Vieh- und Fleischeinfuhr die näheren Daten:

Vieh- und Fleischeinfuhr Jänner—Juni.

	Handelswert in Kronen			Stückzahl		Differenz
	der Mengeneinheit	1901	1902	1901	1902	
Ochsen . .	356	155.216	1.660	436	7	— 429
Grenzbegünstigt a. Serbien	195	2,328.300	2,419.610	11.940	12.294	+ 354
Stiere . .	300	167.100	156.900	557	523	— 34
Kühe . . .	160	218.880	191.520	1.368	1.197	— 171
Jungvieh .	198	52.668	10.890	266	55	— 211
Kälber . .	52	125.372	31.096	2.411	598	— 1.813
Schafe . .	15	38.460	25.440	2.564	1.696	— 868
Ziegen . .	12	7.104	5.532	592	461	— 131
Lämmer .	6	17.646	13.758	2.941	2.293	— 648
Kitze . . .	4	22.436	20.472	5.609	5.118	— 491
Schweine .	90	4,309.650	8,410.100	47.885	71.523	+23.638
Spanferkel	12	26.268	19.404	2.189	1.617	— 522
Schlachtvieh	—	7,469.100	11,306.382	78.758	97.382	+18.624
Fleisch:				Metercentner		
frisches . .	74	1,485.550	1,741.902	20.075	21.738	+ 1.663
zubereitetes	170	179.010	189.210	1.053	1.113	+ 60
Fleischwürste .	200	245.400	225.200	1.227	1.126	— 101
Fleischwaren .	—	1,909.960	2,156.312	29.355	23.977	+ 1.622

Als Importland für Vieh und Fleisch, das nach Österreich-Ungarn eingebracht wird, kommt als ausschlaggebend an allererster Stelle Serbien in Betracht; von dort wurden im abgelaufenen Halbjahr 13.721 Rinder, 71.339 Schweine, 3887 Schafe und 20.219 Metercentner frisches Fleisch eingeführt. Aus Deutschland wurden 740 Stück Schlachtthiere, aus Italien 284 Stücke, aus Rumänien circa 900 Schafe importirt. Endlich figurirt auch Montenegro mit rund 5000 Schafen und Ziegen und 1500 Schweinen auf der Liste der Einfuhrländer.

(Veterinär-polizeiliche Regelung des Viehschneidegewerbes in Schlesien.) Mittels Kundmachung der Landesregierung vom 24. Juli 1902, Z. 9750, wurden veterinär-polizeiliche Verfügungen hinsichtlich der Ausübnng des Viehschnittes, auf Grund der §§. 3 und 14 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, getroffen, behufs thunlichster Hintanhaltung der Verschleppung ansteckender Thierkrankheiten durch Personen, welche an landwirtschaftlichen Hausthieren die Castraction gewerbsmäßig ausüben. — Ähnliche

Vorschriften wie die vorliegenden sind bereits von den Statthaltereien in Lemberg und Brünn,*) sowie den Landesregierungen in Klagenfurt*) und Czernowitz*) erlassen worden.

(Veterinärmaßnahme der bosnischen Landesregierung gegen die Einfuhr von Klauenthieren aus Serbien.) Mit Rücksicht auf das amtlich constatirte Auftreten der Maul- und Klauenseuche im serbischen Kreise Krajna wurde die Landesregierung für Bosnien und Hercegovina unter dem 2. August l. J. vom „Gemeinsamen Ministerium" telegraphisch angewiesen, in Vardiste der alleinigen Vieheintrittsstation für zur Einfuhr nach Bosnien und Hercegovina bestimmten Viehes serbischer Provenienz, außer der auch gegenwärtig prakticirten commissionellen Beschau, eine achttägige thierärztliche Beobachtung des aus Serbien zur Einfuhr gelangenden gesammten Klauenviehes serbischer Herkunft einzuführen.

(Bestimmungen über die Ausfuhr von Hornvieh, Schafen und Schweinen in geschlachtetem Zustande aus Dänemark.) Die durch Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 15. Juli 1901 getroffenen diesbezüglichen Bestimmungen, welche am 15. September 1901**) in Kraft getreten sind, haben folgende Änderungen erfahren:

„Wenn Abfall von Hornvieh und Schafen in frischem oder schwachgesalzenem Zustande oder von Schweinen in frischem Zustande nach vorausgegangener Bearbeitung auf einer von der Schlachtstelle verschiedenen Stelle ausgeführt werden soll, soll es dem zuständigen aufsichtführenden, von dem Polizeimeister bevollmächtigten Thierarzt erlaubt sein, für die so zubereiteten oder bearbeiteten Waren ungeachtet dessen, dass er gemäß der Bestimmung in §. 4, Abschnitt I, der vorerwähnten Bekanntmachung vom 15. Juli v. J. das betreffende Thier nicht bei oder unmittelbar nach der Schlachtung besichtigt hat, das in §. 3 der Bekanntmachung erwähnte Attest unter folgenden Bedingungen auszustellen:

1. Dass von dem auf der Schlachtungsstelle aufsichtführenden, von dem Polizeimeister bevollmächtigten Thierarzt ein mit genauer Angabe der Art und Menge des betreffenden Schlachtabfalls versehenes Attest darüber vorgelegt wird, dass er den Abfall besichtigt und zum Genuss für Menschen geeignet befunden hat, und dass die Besichtigung des Schlachtthieres von ihm unter Beachtung der in §. 4, Abschnitt I, vorgeschriebenen Regeln vorgenommen ist;

2. dass der Abfall von der Schlachtstelle zur Zubereitungsstelle unter privatem Siegel und Plombe des Thierarztes überführt wird.

Zu dem von dem Thierarzt auf der Schlachtstelle auszustellenden Attest dürfen die in der mehrerwähnten Bekanntmachung vom 15. Juli v. J. beschriebenen Ausfuhrblankettes nicht benutzt werden, ebensowenig dürfen die darin erwähnten Plomben dabei verwendet werden:

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft."

(Verbot der amerikanischen Schweinefleischeinfuhr nach Frankreich.) Gemäß einer Verfügung des Ministers für Landwirtschaft vom 9. Juni 1899 ist die Einfuhr von frischem Schweinefleisch in gefrorenem Zustande aus Amerika nach Frankreich verboten worden. Durch eine neue vom 19. Februar d. J. datirte Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers ist nun das Einfuhrverbot überhaupt auf frisches Schweinefleisch amerikanischer Provenienz erstreckt worden.

(Veterinäre Verhältnisse auf der Insel Kreta.) Einem Berichte des k. und k. Consulates in Kanea an unser Ministerium des Äußern ist zu entnehmen, dass der Consul am 5. Juni d. J. beim Obercommissär Audienz nahm, um die Aufmerksamkeit der kretensischen Regierung auf die Veterinärverhältnisse dieser Insel zu lenken, die noch immer vieles zu wünschen übrig lassen, obwohl die kretensische Regierung bereits im October v. J. das bindende Versprechen gegeben hat, diesbezüglich radicale Abhilfe zu schaffen.

(Rinderpest in der Türkei.) Einem Bericht der k. und k. Botschaft in Constantinopel vom 11. August d. J. ist zu entnehmen, dass in zwei Dörfern des Vilajets Alepo die Rinderpest im Monate Juli aufgetreten ist. Die Statthaltereien in Triest und Zara sind hievon in Kenntnis gesetzt worden mit dem Bemerken, dem Verkehr mit Vieh und thierischen Rohproducten in den bedrohten Gegenden die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(Maßnahmen zur Bekämpfung der Rinderpest in Transkaukasien.) Nachdem schon im Jahresbericht pro 1901, den das k. und k. Consulat in Tiflis erstattet hatte, darauf hingewiesen worden war, dass die Rinderpest in der Berichtsperiode an Intensität zugenommen und ganz besonders im Gouvernement Baku sich zu einer wahren Landplage gestaltet habe, wird in neueren Consularberichten (Juli d. J.) auf die fortdauernde Verbreitung dieser Viehseuche und die zur Bekämpfung derselben ergriffenen Maßnahmen aufmerksam gemacht. In den neueren Berichten wird mitgetheilt, es werde heuer, da sich sämmtliche zur Ausrottung der Rinderpest bisher ergriffenen Maßnahmen und sogar so kostspielige (!) wie die zwangsweise Abtödtung der kranken Thiere mit theilweiser Entschädigung der Besitzer als resultatlos erwiesen habe, im großen Stile der Versuch gemacht, die Seuche durch Serumtherapie zu bekämpfen, zu welchem Zwecke namhafte Credite eröffnet worden sind. Das Serum wird aus Tshita (in Sibirien) nach dem Kaukasus gebracht. Viele Tausende von Rindern sind bereits inoculirt worden. (Diesem Versuch gegenüber erscheint eine sehr skeptische Auffassung geboten.)

---

*) „Beiblatt" Nr. 23 ex 1901, S. 262; Nr. 2 ex 1902, S. 13; Nr. 21 ex 1902, S. 246.

**) „Beiblatt" Nr. 31 ex 1901, S. 359.

Concursausschreibungen.

Es gelangt zur Besetzung:

In **Oberösterreich**, die erledigte Stelle eines Bezirksthierarztes in Linz oder eine andere im Übersetzungswege frei werdende Bezirksthierarztensstelle der X. Rangsclasse, eventuell eine Veterinär-Assistentenstelle mit einem jährlichen Adjutum von 1200 K. Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Diplome eines Thierarztes und dem Zeugnisse über die im Sinne der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung, ferner mit den Nachweisen über absolvirte Vorstudien und über die bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im öffentlichen Sanitätsdienste angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens 15. September 1902 beim Statthalterpräsidium in Linz einzubringen. Bewerber um die Veterinär-Assistentenstelle haben außer den vorbezeichneten Nachweisen noch den Geburtsschein, den Nachweis über die österreichische Staatsangehörigkeit und ein amtsärztliches Zeugnis über die physische Eignung beizubringen.

Beschränkungen und Verbote im Viehverkehr

zwischen den

im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone, dem Occupationsgebiete und einigen Auslandsstaaten andererseits.

(Übersicht nach dem Stande vom 15. August 1902.)

I. Ein- und Durchfuhr.

Für diesen Verkehr sind die Vorschriften des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, des Gesetzes zur Abwehr und Tilgung der Rinderpest vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, sowie die bezüglichen Durchführungsvorschriften maßgebend, soweit nicht die mit einzelnen Staaten getroffenen Übereinkommen besondere Bestimmungen enthalten. Solche Übereinkommen sind in Geltung: Mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892; mit Italien vom 7. December 1887, R. G. Bl. Nr. 148, erneuert 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 17 ex 1892; mit Serbien vom 8. August 1892, R. G. Bl. Nr. 106 ex 1893.

Bulgarien.

Mit Rücksicht auf das seitens der königlich ungarischen Regierung erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen nach, beziehungsweise durch Ungarn erscheint die Einfuhr dieser Thiergattungen aus Bulgarien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgeschlossen.

Dänemark.

Eine eventuelle Durchfuhr durch Russland ist nicht gestattet. (Note des Ministeriums des Innern an das k. und k. Ministerium des Äußern vom 5. November 1899, Z. 24866.)

England.

Verboten ist die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern:

aus den englischen Besitzungen Ost-Afrikas. (Circular der Seebehörde in Triest vom 3. Juni 1900, Z. 6907.)

Italien.

Verboten ist die Einfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen nach:

Salzburg (Landesregierungs-Kundmachung vom 10. December 1898, Z. 13574);
Kärnten (Landesregierungs-Kundmachung vom 7. December 1898, Z. 16125);
Krain (Landesregierungs-Kundmachung vom 24. Jänner 1899, Z. 1314);
Dalmatien (Statthalterei-Kundmachung vom 7. December 1898, Z. 35498).

Von Rindern, Schafen und Ziegen nach:

dem Küstenlande (Statthalterei-Kundmachung vom 8. December 1898 und 24. Jänner 1899, ZZ. 25710 und 1777); (Einfuhr von Schlachtrindern aus der Provinz Udine nach Triest [Schlachthaus] bedingungsweise gestattet. Statthalterei-Kundmachung vom 5. Juni 1902, Z. 14475);
Tirol-Vorarlberg (Statthalterei-Kundmachung vom 29. März 1901, Z. 13108).

Von Schweinen nach:

dem Küstenlande (Statthalterei-Kundmachung vom 10. September 1895, Z. 18167);
Tirol-Vorarlberg (Statthalterei-Kundmachung vom 8. Juli 1895 und 13. Juli 1900, ZZ. 16957 und 26728).

Beschränkt ist die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen nach:

Niederösterreich auf die Schlachthäuser von Wien und Wiener-Neustadt (Statthalterei-Kundmachung vom 6. December 1898, Z. 113354);
Oberösterreich auf das Schlachthaus in Linz (Statthalterei-Kundmachung vom 16. April 1901, Z. 6744);
Steiermark auf die Schlachthäuser von Graz und Leoben (Statthalterei-Kundmachung vom 4. December 1898, Z. 38542);
Böhmen auf die Schlachthäuser von Prag-Holeschowitz, Budweis, Teplitz-Settenz und Laun (Statthalterei-Kundmachung vom 6. December 1898, Z. 194974);
Mähren auf die Schlachthäuser von Mährisch-Ostrau und Brünn (Statthalterei-Kundmachung vom 5. und 12. December 1898, ZZ. 47254 und 51068).

Deutsches Reich.

Verboten ist:

die Ein- und Durchfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Rindern aus den jeweilig durch Lungenseuche verseuchten Regierungsbezirken. Die bezüglichen Verlautbarungen erfolgen in der „Wiener Zeitung", im „Beiblatte des Verordnungsblattes des Ministeriums des Innern" und in der Amtszeitung der politischen Landesbehörden.

Occupationsgebiet (Bosnien und Hercegovina).

Bezüglich des Viehverkehres aus dem Occupationsgebiete sind maßgebend die nach dem wechselnden Stande der Thierseuchen über Weisung des Ministeriums des Innern von den einzelnen Landesbehörden erlassenen Beschränkungen und Verbote.

Rumänien.

Verboten ist die Ein- und Durchfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Rindern:

nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Ministerialverordnung vom 17. December 1881, R. G. Bl. Nr. 143.)

Von Schweinen:

nach der, beziehungsweise durch die Bukowina. (Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 15. December 1898, Z. 25995.)

Beschränkt ist die Einfuhr von Schafen und Ziegen.

Mittels der Eisenbahn über das k. k. Hauptzollamt Itzkany-Bahnhof. (Ministerialverordnung vom 20. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 115, und 12. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 99.)
Weitere Beschränkungen in der Ein- und Durchfuhr aus den einzelnen Districten nach der, beziehungsweise durch die Bukowina erfolgen nach dem jeweiligen Stande der ansteckenden Krankheiten dieser Thiergattungen seitens der Landesregierung in Czernowitz. Die bezüglichen Verfügungen werden im „Beiblatte des Verordnungsblattes des Ministeriums des Innern" und in der Amtszeitung der Landesregierung in Czernowitz verlautbart.

Russland.

Verboten ist die Ein- und Durchfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Rindern:

nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Ministerialverordnung vom 17. December 1881, R. G. Bl. Nr. 143.)

Von Schafen:

nach, beziehungsweise durch Galizien und der Bukowina. (Kundmachung der Statthalterei in Lemberg vom 27. März 1892, Z. 24967, und der Landesregierung in Czernowitz vom 6. August 1885, Z. 8891, und 26. März 1892, Z. 4686.)

Von Schweinen:

nach, beziehungsweise durch Galizien und der Bukowina. (Kundmachung der Statthalterei in Lemberg vom 3. October 1885, Z. 61402, und der Landesregierung in Czernowitz vom 6. August 1885, Z. 8891.)

Serbien.

Die zur Einfuhr gelangenden Thiere unterliegen in Ungarn der speciell vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Beobachtung in der Dauer von acht Tagen.

Schweiz.

Verboten ist die Ein- und Durchfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweine:

nach, beziehungsweise durch Tirol-Vorarlberg, Salzburg, Oberösterreich, Böhmen und Mähren. (Kundmachung der Landesbehörden in Innsbruck vom 9. November 1896, Z. 31413; Salzburg vom 21. Jänner 1894, Z. 652; Linz vom 25. Jänner 1894, Z. 1000; Prag vom 18. Jänner 1894, Z. 8215 und Brünn vom 26. Jänner 1894, Z. 3394.)

Türkei (europäische, dann Anatolien und Syrien).

Verboten ist die Ein- und Durchfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen:

nach, beziehungsweise durch das Küstenland und Dalmatien. (Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 2. und 9. December 1897, Z. 25611 und 26139, und in Zara vom 4. December 1897, Z. 33168.)

Ungarn und Croatien-Slavonien.

Für den Viehverkehr aus den Ländern der ungarischen Krone sind die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, und der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, maßgebend. Auf Grund dieser Verordnungen werden nach dem wechselnden Stande der Thierseuchen in Ungarn und Croatien-Slavonien die jeweiligen Verkehrsbeschränkungen und Verbote erlassen und periodisch in der „Wiener Zeitung“, im „Beiblatte zu dem Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern“ und in den Amtszeitungen der politischen Landesbehörden verlautbart.

II. Ausfuhr.

Für diesen Verkehr sind die thierseuchengesetzlichen Vorschriften der bezüglichen Länder maßgebend, insoferne derselbe durch die Bestimmungen eines besonderen Viehseuchen-Übereinkommens nicht eine weitergehende Regelung erfährt. Viehseuchen-Übereinkommen sind in Geltung: Mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892; mit Italien vom 7. December 1887, R. G. Bl. Nr. 148, erneuert vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 17 ex 1892; mit Serbien vom 8. August 1892, R. G. Bl. Nr. 106 ex 1893.

Belgien.

Verboten ist die Einfuhr von Rindern, Ziegen und Schweinen:

aus sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Belg. Ackerbauministerium vom 28. März 1885.)

Beschränkt ist die Einfuhr von Schafen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf den Verkehr mittels der Eisenbahn ausschließlich nach den Bestimmungsorten. (Mittheilung des Ministeriums des Äußern vom 22. November 1892, Z. 46053.)

Dänemark.

Verboten ist die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Verordnung des dänischen Ackerbauministeriums; Mittheilung des Ministeriums des Äußern vom 8. Juli 1896, Z. 30931).

Deutsches Reich.

Die Einfuhr von Rindvieh aus Österreich ist beschränkt:

auf solche Thiere, welche nach öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten, den Zollbehörden der Grenzübergangsstellen besonders bezeichneten Schlachthäusern zur Schlachtung bestimmt sind. Diese Schlachthäuser sind: Aachen, Altendorf (Rheinland), Amberg, Annaberg, Ansbach, Augsburg, Baden, Ballenstedt, Bamberg, Barmen, Bautzen, Bayreuth, Bensheim, Berlin, Bernburg, Beuthen in O.-S., Bielefeld, Bochum, Brandenburg a. H., Braunschweig, Bremen, Breslau, Brieg, Bromberg, Bunzlau, Butzow, Cannstatt, Celle, Chemnitz, Colmar i. E., Darmstadt, Dessau, Dortmund, Döbeln, Dresden, Düsseldorf, Duisburg (Reg.-Bez. Düsseldorf), Eisenach, Eisleben, Elberfeld, Erfurt, Erlangen, Eschwege, Essen, Esslingen, Forst, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Freiberg i. S., Freiburg i. Sch., Freiburg im Breisgau, Fulda, Gebweiler, Gelsenkirchen, Gießen, Gleiwitz, Gmünd, Gnesen, Göppingen, Görlitz, Göttingen, Goldberg, Gotha, Greifswald, Grottkau, Grünberg, Gustrow, Guhrau, Hagenau, Hamburg, Hagen i. W., Halberstadt, Halle a. S., Hannover, Hainau, Heidelberg, Heidenheim, Herford, Hersfeld, Hildburghausen, Hildesheim, Hirschberg, Hof, Ingolstadt, Inowrazlaw, Iserlohn, Jauer, Jena, Karlsruhe, Kaiserslautern, Kassel, Kattowitz, Kempten, Koblenz, Koburg, Köln a. Rh., Königshütte, Konstanz, Koschmin, Kosel, Kosten, Köthen, Kottbus, Krefeld, Kreuzburg in O.-S., Krotoschin, Kulm, Landsberg a. W., Landshut, Lauban, Laufen, Leipzig, Lenneg, Leobschütz, Liegnitz, Lindau, Lippstadt, Lissa i. P., Lübeck, Ludwigsburg, Ludwiglust, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Markirch, Meerane, Meiningen, Metz, Minden i. W., Mühlhausen i. E., München, München-Gladbach, Münden i. H., Münster i. W., Myslowitz, Naumburg a. S., Neisse, Neumarkt i. Sch., Neurode, Neustadt i. O.-S., Neuwied, Nordhausen, Nürnberg, Oberglogau, Offenbach, Oppeln, Osterode a. H., Paderborn, Parchim, Passau, Pforzheim, Plauen, Plass, Posen, Prenzlau, Rappoltsweiler, Ratibor, Regensburg, Reichenbach und Eule, Reichenbach i. V., Remscheid, Reutlingen, Rostock, Rudolfstadt, Rybnik, Saalfeld, Sagan, Samter, Schneidemühl, Schwaan, Schweidnitz, Schwerin, Siegen, Solingen, Sonneberg, Sorau, Spandau, Spamberg, Sprottau, St. Ludwig, Stassfurt, Stavenhagen, Stendal, Stolp, Stralsund, Strassburg i. E., Strehlen, Striegau, Stuttgart, Suhl, Sulz O.-S., Tarnowitz, Teterow, Thanu, Thorn, Torgau, Tuttlingen, Ulm, Waldenburg, Warburg, Waren, Weimar, Weizenfels i. Th., Wiesbaden, Wismar, Witten, Wittenberge, Zabern, Zabrze, Zeitz, Zittau und Zwickau.

Nutz- und Zuchtvieh aus Österreich:

darf nur in die bayerischen Grenzbezirke (Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Februar 1893), solches der Montafuner Race aus Tirol oder Vorarlberg in die württembergischen Grenzbezirke (Verfügung des württembergischen Ministeriums des Innern vom 20. März 1893), dann Nutz- und Zuchtvieh aus Österreich in die sächsischen Grenzbezirke (Bekanntmachung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 22. December 1893) eingeführt werden. In Preußen ist der Regierungspräsident zu Oppeln ermächtigt, Eingesessenen seines Bezirkes die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den nicht gesperrten Landestheilen Österreichs zu gestatten.

Die Erlaubnis ist auf eine den Verhältnissen der Antragsteller entsprechende Anzahl von Rindvieh zu beschränken. Im übrigen wird die diesbezügliche Genehmigung auf Antrag des Betheiligten und des Regierungspräsidenten von Fall zu Fall durch den Minister für Landwirtschaft 2c. ertheilt.

Die Durchfuhr von Rindvieh und Schafen:

durch das Reichsgebiet ist zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 31. März, beziehungsweise 7. Juli 1892, unter Vorbehalt der Anwendung der Controlbestimmungen auf Eisenbahnen gestattet.

In den Bayerischen Grenzbezirken sind den Wirtschaftsbesitzern bezüglich der Zurückbringung ihrer Schafherden von österreichischen Alpen gewisse Erleichterungen gewährt.

Verboten ist derzeit die Einfuhr, beziehungsweise der Eintrieb:

nach Preußen von Schafen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Erlass des preußischen Ministers für Landwirtschaft 2c. vom 20. März 1893 an die Regierungspräsidenten der Grenzbezirke);

von Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Erlass des preußischen Ministers für Landwirtschaft 2c. vom 10. Juni 1895 an die Regierungspräsidenten der Grenzbezirke.)

Nach Bayern von Schafen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Königl. bayerisches Staatsministerium des Innern vom 8. März 1893);

von Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Königl. bayerisches Staatsministerium des Innern vom 8. März 1893, 11. Februar 1894 und 10. Juni 1895.)

Nach Sachsen von Schafen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Königl. sächsisches Ministerium des Innern vom 25. Februar 1893);

von Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Königl. sächsisches Ministerium des Innern vom 25. Februar 1893, 9. Febrnar 1894 und 25. Mai 1895.)

Nach Württemberg von Schafen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Königl. Ministerium des Innern vom 27. Februar 1893);

von Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Königl. Ministerium des Innern vom 27. Februar 1893, 9. und 10. Februar 1894 und 11. Juni 1895.)

Nach Baden von Schafen und Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Königl. Ministerium des Innern vom 24. Februar 1893, beziehungsweise 9. und 11. Februar 1894 und 1. Juni 1895.)

Nach Elsaſs-Lothringen von Schafen und Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Verordnung des Ministeriums vom 26. Mai 1899.)

England.

Verboten ist die Einfuhr von lebenden Thieren:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Englisches Viehseuchengesetz vom 15. Juni 1885.)

Frankreich.

Verboten ist die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Ziegen und Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Verordnung des französischen Ackerbauministeriums vom 22. November 1889.)

Beschränkt ist die Einfuhr von Schafen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Sanatorium La Villete. (Verordnung des französischen Ackerbauministeriums vom 21. Jänner 1892.)

Italien.

Verboten ist derzeit die Einfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Schafen:

aus Tirol-Vorarlberg in die italienischen Provinzen Brescia und Belluno. (Kundmachung der Präfectur in Brescia vom 20. Jänner 1900, Z. 1246, und Kundmachung der Statthalterei Innsbruck vom 9. März 1900, Z. 9410.)

Von Schweinen:

aus Kärnten über Udine. (Präfectur in Udine vom 30. December 1900.)

Rumänien.

Verboten ist derzeit die Einfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Rindern, Schafen und Ziegen:

aus den politischen Bezirken Gurahumora und Kimpolung in der Bukowina. (Mittheilung des königlich rumänischen Consulats in Czernowitz vom 7. October 1899, Z. 631.)

Von Schweinen:

aus der Bukowina mit Ausnahme aus den Bezirken Czernowitz, Sereth und Suczawa. (Kundmachung der Landesregierung vom 18. April 1900, Z. 8734.)

Russland.

Verboten ist die Einfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Mittheilung des Ministeriums des Äußern vom 6. März 1900, Z. 10602.

Schweiz.

Verboten ist die Einfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Nutzvieh und von Schweinen zur Aufzucht:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Beschränkt ist die Einfuhr von Schlachtvieh und von Schweinen über 60 Kilogramm:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf besondere Specialbewilligung nach den Bestimmungsorten, beziehungsweise nach den Absonderungsstellen in St. Gallen. (Ministerium des Innern vom 16. März und 14. Mai 1898, Z. 2023 und 16728.)

Ungarn und Kroatien-Slavonien.

Für den Viehverkehr nach den Ländern der ungarischen Krone sind die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, und der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, maßgebend.

Die jeweilig geltenden Verbote und Beschränkungen der Einfuhr von Vieh aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn, beziehungsweise Kroatien-Slavonien werden in der „Wiener Zeitung" und im „Beiblatte zu dem Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern" verlautbart.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat September 1902.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Amstetten	Ulmerfeld	29.	—	950	—	—	—
Gmünd	Heidenreichstein	1., 9., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
	Kirchberg am Walde	3., 10., 17., 24.	—	250	—	—	—
	Weitra	1.	—	250	—	—	—
Krems	Gföhl	4., 11., 18., 25.	—	700	—	—	—
Lilienfeld	St. Ägyd	2.	—	300	—	—	—
	Hainfeld	30.	—	500	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	6., 13., 20., 27.,	—	—	600	—	—
	"	2.	—	300	—	—	—
	Mistelbach	1., 9., 15., 22., 29.	—	—	500	—	—
	"	28.	200	—	—	—	—
Ober-Hollabrunn	Pulkau	22.	—	300	—	—	—
Pöggstall	Kottes	5., 12., 19., 26.	—	350	—	—	—
Scheibbs	Gaming	1.	—	300	—	—	—
Wr.-Neustadt	Krumbach	1.	—	350	—	—	—
	Mönichskirchen	15.	—	550	—	—	—
	Pernitz	21.	—	200	—	—	—
	Rohr im Gebirge	15.	—	200	—	—	—
	Schlatten	22	—	200	—	—	—
	Schwarzau i. G.	18.	—	600	—	—	—
Zwettl	Allentsteig	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
	Groß-Gerungs	6., 13., 20., 27.	—	300	—	—	—
	Zwettl	1., 9., 15., 22., 29.	—	400	—	—	—
Stadt Wiener-Neustadt	Wr.-Neustadt	1.	1.200	1.500	—	—	—

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Voraussichtlicher Auftrieb an				
			Stückzahl				
Freistadt	Leonfelden	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Gmunden	Altmünster	26.	—	200	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	4., 11., 18., 25.	—	300	—	—	Schlachtvieh
	Hellmonsödt	29.	—	250	—	—	—
Rohrbach	Rohrbach	1., 9., 15., 22., 29.	—	300	—	—	—
Steyr, Land	Großramming	25.	—	400	—	—	—
	Neustift	26.	—	300	—	—	—
Vöcklabruck	Mondsee	22.	—	400	—	—	—
	Schwanenstadt	29.	50	200	—	—	—
Wels	Wels	6., 13., 20., 27.	—	—	—	1.500	Spanferkel.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Salzburg, Stadt	Salzburg	29.	200	—	—	—	Meist Gebrauchspferde.
Salzburg Umgebung	Oberndorf	21.	—	1000	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
	Siezenheim	18.	—	2000	—	—	detto
	St. Leonhard	9.	—	1300—1500	—	—	detto
	Straßwalchen	29.	—	2000	—	—	detto
St. Johann i. P.	Bischofshofen	5.	—	300	—	—	detto
Zell am See	Maishofen	3.	—	250—300	—	—	Zuchtstiere
	Mittersill	29.	—	400	—	—	—
	Rauris	19.	—	400	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
	Saalfelden	15.	—	450	—	—	detto
	"	20., 21.	1.400	—	—	—	Zum größten Theile Jährlinge.
	Uttendorf	12.	—	600	—	—	Zucht- und Nutzvieh.

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Cilli	Finsko	1.	—	800	—	—	—
	Hochenegg	9.	100	800	—	—	—
	Praßberg	15.	50	350	—	—	—
	St. Marein	15.	—	500	—	—	—
	Weitenstein	15.	—	600	—	—	—
	St. Georgen a. S.	22.	250	1000	—	—	—
	Tüffer	22.	—	1000	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Eibiswald	15.	—	1000	—	—	Export von Ochsen für Zuckerraffinerien in Mähren.
	Groß-St. Florian	22.	—	1100	—	—	detto
Feldbach	Gnas	15.	—	550	—	—	—
	Feldbach	24.	—	950	—	—	Wird von fremden Händlern aus Böhmen, Mähren und Ungarn wegen Einstellochsen besucht.
Gröbming	Öblarn	19.	—	200	—	—	—
	Irdning	22.	150	—	—	—	—
	Gröbming	30.	—	400	—	—	—
Hartberg	Hartberg	21.	20—50	300—450	—	—	Mastvieh, Zucht- und Jungvieh der fleckigen Niederungsrace.
Judenburg	Obdach	1.	—	600	—	—	Weidevieh der Murbodner Race, meist Jungvieh.
	Weißkirchen	22.	—	900	—	—	detto

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Leibnitz	Gabersdorf	1.	—	800	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Kühe aller Gebrauchsgattungen.
	Gamlitz	9.	—	800—1000	—	—	Schlachtvieh-Export nach Mähren, Böhmen, Nieder- und Oberösterreich.
	St. Veit	15.	—	450	—	—	—
	St. Georgen	22.	—	600—700	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Export nach Mähren und Böhmen.
	Leutschach	22.	—	600	—	—	—
	Ehrenhausen	24.	—	500—600	—	—	Zug- und Einstellochsen.
	Leibnitz	25.	—	800—900	—	—	Schlacht- und Beinlvieh, Nutzkühe.
	Gleinstätten	29.	—	800	—	—	Export nach Böhmen, Mähren, Ungarn, Nieder- und Oberösterreich.
	Wildon	29.	—	600	—	—	
Leoben	St. Stefan	15.	—	300—400	—	—	Zumeist Jungvieh, Handel nach Ober- und Niederösterreich, Böhmen. Besuch gut.
	Wald	15.	—	300—400	—	—	
Liezen	Lassing	11.	50	200	—	—	Export von Jungvieh, Bergschecken, Race in das Salzkammergut.
	Trieben	22.	—	300	—	—	Jungochsen und Kalbinnen, Export nach Böhmen und Oberösterreich.
Marburg	Frauheim	22.	—	1100—1200	—	—	Gute Zugochsen, auch Mastvieh.
	Hl. Dreifaltigkeit	24.	—	800—900	—	—	Mittleres Handelsvieh.
	Windisch-Feistritz	24.	—	1200—1500	—	—	Exportviehmarkt, Ausfuhr in die Zuckerfabriken nach Mähren und Böhmen.
Murau	Murau	21.	—	200	—	—	—
	Predlitz	29.	150	300	—	—	Stutenfohlen und Pinzgauer Rinder.
Pettau	Ternowetzdorf	2.	—	600	—	—	—
	Kostreinitz	5.	—	400	—	—	—
	St. Veit	6.	—	550	—	—	—
	Maria Neustift	10.	200	1100	—	—	—
	Rohitsch	15.	—	300	—	—	—
	Friedau	22.	—	900	—	—	—
	St. Lorenzen a. Dfd.	29.	—	600	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	2.	500	800	—	—	—
	Mureck	29.	—	900	—	—	—
Rann	Blanca	1.	—	250	—	—	—
	St. Peter b. R.	9.	—	1200	—	—	—
	Dobje	10.	—	450	—	—	—
	Pleterje	15.	—	1000	—	—	—
	Taubenbach	15.	—	900	—	—	—
	Kapellen	17.	—	1000	—	—	—
	Hörberg	22.	—	600	—	—	—
	Peilenstein	29.	—	1000	—	—	—
Voitsberg	Ligist	21.	—	200—250	—	—	Gemischte Ware.
	Mooskirchen	29.	—	300	—	—	circa 100 Stück schwere gemästete Ochsen verschiedener Schläge, zumeist Murbodner, incl. Beinlvieh.
Weiz	Fischbach	1.	—	1200	—	—	—
	St. Ruprecht a. R.	9., 29.	—	500	—	—	—
	Gleisdorf	15.	—	1000	—	—	Export nach Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Weiz	Weiz	15.	—	600	—	—	—
Windisch-Graz	St. Egidi bei Schwarzenstein	1.	—	200	—	—	—
	Windisch-Graz	1.	—	250		—	—
	St. Johann bei Unterdrauburg	15.	—	500	—	—	Größerer Auftrieb von Zugochsen.
	Mahrenberg	29.	—	300	—	—	detto
	Schönstein	29.	200	500	—	—	detto
Stadt Marburg	Marburg	10., 24.	—	700	—	—	—
	„	6., 13., 20., 27.	—	—	1200	—	—
Stadt Pettau	Pettau	3., 10., 17., 24.	120-150	1200-1300	1000-1200	—	Am 3. und am 17. Viehmarkt, am 3., 10., 17. und 24. Schweinemärkte.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Hermagor	Vorderberg	1.	200	50	—	—	—
	Liesing	9.	20	200	—	200	—
Klagenfurt, Umgebung	Reichenau	8.	—	450	—	—	—
	Sirnitz	29.	—	500	—	50	—
Spital	Lieseregg	9.	—	800	—	150	—
	Gmünd	15.	—	700	—	100	—
	Pusarnitz	29.	400	750	—	—	—
St. Veit	Flatnitz	9.	—	650	—	—	—
	St. Johann a. Brückl	15.	—	200	—	—	—
	Grades	16.	—	250	—	—	—
	Althofen	15.	—	450	—	—	—
Villach	Villach	17.	60	550	—	—	—
Völkermarkt	Bleiburg	1.	50	1000	—	1200	—
	Völkermarkt	3., 10., 24.	—	300	—	50—80	Jahr- und Viehmarkt, fällt mit dem Wochenmarkt zusammen.
	„	17.	75	700	—	200	—
Wolfsberg	Schiefling	1.	30	850	—	—	—
	Wolfsberg	6.	—	300	—	—	—
	Reisberg	15.	—	200	—	—	—
	Unterdrauburg	22.	—	850	—	—	—
	Waldenstein	24.	20	750	—	—	—
	St. Paul	29.	—	250	150	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Adelsberg	Wippach	1.	—	250	150	100	—
Gottschee	Großlaschitz	9.	—	650	500	60	Ausfuhr.
	Hrib	15.	—	250	30	30	—
	Reifnitz	22.	—	300	70	—	—
Gurkfeld	Ratschach	1.	—	600	—	—	Ausfuhr.
	Gurkfeld	3.	—	600	500	30	—
	Topolovec	23.	—	300	—	—	—
	Puschendorf	9.	—	500	350	—	—
	Savenstein	15.	—	300	—	—	—
	Johannisthal	16.	—	300	—	—	—
	St. Kanzian	18.	300	1400	500	30	Ausfuhr.
	Wutschka	22.	400	1600	400	100	detto
	Dernovo	29.	300	250	700	60	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Krainburg	Krainburg	20.	—	1000	700	200	Ausfuhr.
	Bischoflack	27.	—	450	300	500	—
Laibach, Stadt	Polana	9.	560	—	—	—	Ausfuhr.
Littai	Weixelburg	1.	—	800	300	100	detto
	Jslak	9.	—	500	—	250	detto
	St. Martin	9.	—	700	120	100	detto
	St. Veit	15.	—	1000	200	100	detto
	Weixelburg	15.	—	800	300	100	detto
Loitsch	Rakek	16.	—	500	—	—	—
	Gereuth	29.	—	400	—	—	—
	Neudorf	29.	—	800	—	—	detto
Rudolfswert	Rudolfswert	1.	—	400	400	—	—
	Tschermoschnitz	9.	—	400	—	—	—
	Seisenberg	15.	—	1000	200	—	Ausfuhr.
	Hönigstein	29.	—	1000	—	—	detto
Stein	Mannsburg	29.	50	500	120	30	—
Tschernembl	Stockendorf	1.	—	500	150	—	—
	Tschernembl	4., 16.	—	800	300	—	Ausfuhr.
	Weinitz	15.	—	700	250	—	—
	Mödling	30.	—	1000	300	—	Ausfuhr.

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	11., 25.	80	850	800	—	—
Görz, Umgebung	Heiligenkreuz	15.	—	250	100	—	Jahrmarkt.
Gradisca	Ajello	15.	—	750	700	—	—
	Cervignano	4.	—	800	800	—	—
	Cormons	9., 26.	—	850	700	—	Am 9. Jahrmarkt.
	Gradisca	9.	—	750	650	—	—
	Romans	22.	—	700	650	—	—
Capodistria	Capodistria	18.	20	300	250	180	—
Mitterburg	Mitterburg	2.	50	850	200	200	—
Pola	Sanvincenti	9.	30	750	50	400	Jahrmarkt.
Sesana	Divača	26.	—	450	650	—	—
	Sesana	12., 15.	65	500	200	—	Am 15. Jahrmarkt.
Volosca	Herpelje	2.	—	300	120	—	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Ampezzo	Buchenstein	4.	—	250	—	—	—
Borgo	Borgo	22.	10	400	380	300	—
Bozen	St. Michael	29.	—	400	60	—	—
	Kurtatsch	9.	—	350	40	—	—
	Klausen	15.	—	350	—	—	—
	Sarnthein	9.	250	500	—	60	—
Brixen	Sterzing	12.	—	600	—	—	—
	Brixen	29.	—	200	150	500	—
	Albeins	1.	20	400	30	—	—
Bruneck	Bruneck	12.	260	650	240	—	—
	Sand	29.	5	400	80	3100	—
Cavalese	Cavalese	8., 9., 10.	20	300	80	100	—
	Vigo	6.	—	350	—	—	—
	"	29.	—	550	—	30	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Cles	Revó	9.	—	600	190	80	—
	Cles	1.	—	400	170	60	—
	Fondo	15.	—	200	150	30	—
	Malé	19., 20.	20	3500	210	40	—
	Ossanna	29.	—	700	80	70	—
Imst	Imst	4. 5.	—	2650	90	—	—
	"	29., 30.	—	2800	130	—	—
Innsbruck	Telfs	22.	4	950	140	—	—
	Steinach	22.	—	350	130	—	—
	Zirl	24.	—	950	30	—	—
Kitzbühel	St. Johann i. T.	22.	—	400	—	—	—
Kufstein	Kufstein	20.	100	1000	40	—	—
Landeck	Ischgl	17.	—	250	—	—	—
	Nauders	26.	—	600	—	—	—
	Strengen	26.	—	400	—	—	—
	Ried	27.	—	250	50	—	—
Lienz	Lienz	6.	10	650	20	40	—
	"	29.	90	1050	70	330	—
	Windisch Matrei	22.	40	550	20	120	—
Meran	Algund	18.	—	450	—	—	—
	Meran	30.	20	400	880	300	—
	Ulten	17.	20	—	—	1200	—
Reutte	Reutte	9., 10.	—	1850	—	—	—
	Vils	22.	—	900	—	—	—
	Leermoos	29.	—	600	—	—	—
Riva	Arco	9.	15	450	20	100	—
	Pieve di Ledro	29.	—	200	30	900	—
Rovereto	Mori	4.	20	500	100	30	—
	Folgaria	9.	—	200	640	140	—
Schlanders	Mals	1.	—	400	—	—	—
	Castelbell	22.	—	300	—	—	—
	Tartsch	13.	—	700	50	—	—
	Prad	22.	90	550	—	100	—
Schwaz	Weerberg	29.	—	100	20	1100	—
	Zell am Ziller	15.	—	200	—	—	—
Tione	S. Lorenzo	24.	—	300	30	40	—
	Pinzolo	29.	—	450	20	80	—
	Alle Arche	16.	—	350	80	70	—
	Condino	25.	—	400	40	40	—
Trient	Pergine	15.	—	650	520	780	—
	Lavis	9.	—	650	70	20	—
	Denno	20.	—	300	20	—	—
	S. Michele	30.	—	200	—	—	—
	Pergine	29.	10	200	160	380	—
Bozen, Stadt	Bozen	23.	230	2250	260	140	—
Trient, Stadt	Trient	22.	—	800	40	100	—
	"	29.	—	400	60	40	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bludenz	Dalaas	19.	—	460	—	—	—
	Schruns	22.	—	2350	90	160	—
	Lech	18.	—	200	—	—	—
Bregenz	Schwarzenberg	16., 17.	—	2250	290	20	—
Feldkirch	Dornbirn	23.	70	900	270	10	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Beneschau	22.	630	2600	—	—	—
	Postupitz	9.	—	200	—	—	—
	Wlaschim	24.	—	1400	—	—	—
Bischofteinitz	Stankau	9.	—	600	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Blatna	Beltschitz	24.	—	200	—	—	—
	Blatna	18.	—	1500	—	—	—
	Kasejovic	2.	150	1400	—	—	—
	Rožmital	22.	—	1200	—	—	—
	Sedlitz	29.	—	700	—	—	—
Böhmisch-Brod . . .	Böhmisch-Brod . .	22.	—	400	—	—	—
Böhmisch-Leipa . . .	Niemes	22.	—	200	—	—	—
	Oschitz	23.	—	200	—	—	—
Budweis	Budweis	15.	500	1600	900	—	—
	Ledenitz	22.	—	250	—	—	—
	Lischau	19.	—	250	—	—	—
	Schweinitz	3., 17.	—	700—800	—	—	—
	"	24.	—	400	—	—	—
Chotěboř	Kreuzberg	29.	—	350	—	—	—
	Přibislau	15.	—	300	—	—	—
Chrudim	Chrast	4.	—	600	—	—	—
	Kamenitz, Trhov- .	11.	—	550	—	—	—
Časlau	Časlau	4., 11., 18., 25.	—	—	900	—	—
	"	19.	—	300	—	—	—
	Golč-Jenikau . . .	11.	—	900	150	—	—
Deutsch-Brod	Deutsch-Brod . . .	16.	—	900	—	—	—
	Humpoletz	3., 10., 17., 24.	—	250	80	—	—
	Jenikau, Windig- .	15.	—	500	—	—	—
Falkenau	Elbogen	1.	—	400	20	—	—
	Falkenau	15.	—	600	35	—	—
	Gossengrün	9., 25.	—	600—900	60—70	—	—
	Königsberg	2., 17.	—	700—750	150—200	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün . . .	22.	—	200	50	—	—
Hohenmauth	Hohenmauth	29.	100	400	—	—	—
	Jeleni, Ober- . . .	22.	—	300	—	—	—
	Skutsch	15.	—	350	—	—	—
Hořowitz	Beraun	1.	170	600	—	—	—
	Hořowitz	15.	15	750	—	—	—
	Hostomitz	3.	—	350	—	—	—
Jičin	Jičin	15.	130	550	150	—	—
	Paka, Neu-	23.	—	200	—	—	—
	Rožďalowitz	18.	14	300	—	—	—
	Sobotka	29.	—	300	—	—	—
Jungbunzlau	Benatek, Neu- . . .	1.	—	800	—	—	—
	Lissa a. d. E. . . .	15.	—	600	—	—	—
Kaaden	Kaaden	15.	300	800	—	—	—
Kaplitz	Kaplitz	6., 13., 20., 27.	—	250	—	—	—
Karlsbad	Schlackenwerth . .	9.	—	450	170	—	—
	Theusing	11.	—	450	—	—	—
Karolinenthal	Brandeis a. d. Elbe .	23.	200	800	—	—	—
	Čelakovitz	9.	—	200	—	—	—
	Elbekosteletz	9.	—	600	—	—	—
Klattau	Klattau	2.	200	1600	800	—	—
	Planitz	11.	—	1200	—	—	—
	Schurhau	22.	400	1200	—	—	—
	Silberberg	29.	—	800	—	—	—
Kolin	Elbeteinitz	29.	—	550	—	—	—
	Kaukin	15.	—	650	—	—	—
Königgrätz	Hohenbruck	27.	—	300	—	—	—
	Hořitz	24.	300	800	—	—	—
	Königgrätz	6.	400	600	—	—	—
Königinhof	Josefstadt	29.	300	800	—	—	—
Kralowitz	Kozlan	2., 22.	—	800—900	—	—	—
	Kralowitz	11.	—	900	—	—	—
Krumau	Krumau	3., 10., 17., 24.	—	300—350	—	—	—
	Oberplan	29.	—	250	—	—	—
	Untermoldau . . .	7.	—	250	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Kuttenberg	Kacov	9., 29.	—	500	—	—	—
	Kohljanovitz	1.	—	900	—	—	—
	Kuttenberg	22.	—	800	—	—	—
	Neuhof	15.	200	100	—	—	—
	Zbraslawitz	30.	—	600	—	—	—
Landskron	Wildenschwert	6.	300	400	200	—	—
Laun	Laun	10.	150	500	—	—	—
Ledeč	Křivsoudow	1., 9., 15., 22., 29.	—	220	—	—	—
	Ledeč	2., 4., 11., 18., 25.	—	350	—	—	—
Leitmeritz	Lobositz	15.	80	380	—	—	—
	Theresienstadt	29.	25	250	—	—	—
Leitomischl	Leitomischl	10.	—	600	—	—	—
Luditz	Buchau	23.	—	250	—	—	—
	"	29.	—	1600	—	—	—
	Chiesch	15.	—	700	—	—	—
	Luditz	3.	—	300	—	—	—
Melnik	Melník	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	1000	—	—
	Mscheno	24.	—	300	—	—	—
Mies	Dobřan	15.	—	400	—	—	—
	Klaudrau	1.	—	200	—	—	—
Moldauthein	Moldauthein	25.	250	200	—	—	—
Mühlhausen	Bechin	30.	—	500	—	—	—
	Bernarditz	24.	—	800	—	—	—
	Mühlhausen	15.	150	2500	—	—	—
Münchengrätz	Fürstenbruck	15.	—	300	—	—	—
Neubydžow	Chlumetz	5.	—	500	—	—	—
	Neubydžow	9.	50	700	—	—	—
	Wesely, Hoch-	29.	—	300	—	—	—
Neuhaus	Königseck	4., 11., 18., 25.	40	300	30	—	Am 18. Pferdemarkt.
	Neubystritz	9.	—	600	50	—	—
	Neuhaus	3.	100	800	60	—	—
Neustadt	Dobruschka	29.	—	350	—	—	—
Pardubitz	Daschitz	17.	50	400	—	—	—
	Holitz	15.	30	240	—	—	—
	Přelauč	17.	—	800	—	—	—
Pilgram	Cerekve, Ober-	22.	—	600	—	—	—
	Černovitz	10.	10	900	—	—	—
	Kamenitz a. L.	29.	—	800	—	—	—
	Batzau	22.	—	850	—	—	—
	Řecitz, Roth-	30.	—	750	—	—	—
Pilsen	Blowitz	3.	—	1750	—	—	—
	Pilsen	29.	500	700	—	—	—
Pisek	Mirowitz	9.	—	1000	—	—	—
	Pisek	14.	—	3000	—	—	—
	Protiwin	3.	—	800	—	—	—
	Wodňan	4	600	800	—	—	—
Plan	Kuttenplan	24.	—	900	—	—	—
	Plan	10.	—	1000	—	—	—
Poděbrad	Nimburg	17.	350	2000	—	—	—
	Poděbrad	29.	10	900	—	—	—
Podersam	Kolleschowitz	25.	—	400	—	—	—
Prachatitz	Husinetz	1.	—	1800	—	—	—
	"	6., 13., 20., 27.	—	250	—	—	—
	Netolitz	29.	1000	3500	300	—	—
Přestitz	Nepomuk	17.	—	800	—	—	—
Přibram	Dobřisch	29.	—	700	—	—	—
	Knín, Neu-	16.	—	600	—	—	—
	Přibram	2.	50	800	—	—	—
Rakonitz	Rakonitz	16.	150	900	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	5.	250	1350	—	—	—
Reichenau	Reichenau	3., 10., 17., 24.	—	—	500	—	—
	"	22.	40	400	150	—	—
	Solnitz	1.	—	200	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Rokitzan	Radnitz	15.	—	600	—	—	—
	Rokitzan	5.	30	1300	—	—	—
Saaz	Postelberg	22.	150	400	—	—	—
	Saaz	1.	300	400	—	—	—
Schlan	Neustraschitz	1.	—	250	—	—	—
	Schlan	22.	—	800	—	—	—
Schüttenhofen	Bergreichenstein	16.	—	400	150	—	—
	Hartmanitz	23.	—	200	—	—	—
	Stachau	24.	—	250	800	—	—
Selčan	Petrowetz	25.	—	200	—	—	—
	Schönberg	16.	—	400	—	—	—
	Sedletz	2., 29.	—	300	—	—	—
	Selčan	1.	—	600	—	—	—
	Wotitz	9.	—	650	—	—	—
Semil	Eisenbrod	30.	—	450	10	—	—
	Lomnitz	11,	10	400	—	—	—
Senftenberg	Geiersberg	22.	—	550	160	—	—
Smichow	Königssaal	15.	—	200	—	—	—
Starkenbach	Hochstadt	15.	10	350	25	—	—
Strakonitz	Stekna	23.	—	600	—	—	—
	Strakonitz	2.	300	850	—	—	—
Tabor	Cheinow	29.	—	250	—	—	—
	Jistebnitz	1., 22.	—	600—700	—	—	—
	Malschitz	2.	—	400	—	—	—
	Soběslau	15.	—	1000	—	—	—
	Woschitz, Jung-	23.	—	900	—	—	—
Tachau	Hayd	2., 9., 16.	—	650—700	250	—	—
	"	23., 30.	—	500	150	—	—
Taus	Neugedein	5., 19.	—	600	—	—	—
	"	12., 26.	—	400	—	—	—
	Taus	4.	200	800	200	—	—
	"	18.	—	300	200	—	—
Tepl	Tepl	30.	—	250	—	—	—
Teplitz	Teplitz	2.	120	60	200	—	—
Turnau	Turnau	3.	200	800	300	—	—
Wittingau	Kardasch-Řečitz	23.	—	600	—	—	—
	Lomnitz	29.	—	200	—	—	—
	Suchenthal	2.	—	400	—	—	—
	Weseli	4.	—	600	—	—	—
	Wittingau	1.	—	600	—	—	—
	"	4.	—	400	—	—	—
Žižkow	Řičan	22.	75	1200	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Auspitz	Auspitz	11.	300	400	450	—	—
	Klobouk	30.	—	450	—	—	—
Boskowitz	Lettowitz	9.	—	200	100	—	—
	Öls	29.	—	400	100	—	—
Ungarisch-Brod	Banow	15.	—	200	—	—	—
	Ungarisch-Brod	11.	150	1500	600	50	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Wall.-Klobouk	9.	—	1750	350	300	detto
	Niwnitz	9.	50	750	—	—	detto
	Slawitschin	22.	—	850	450	200	detto
	Wlachowitz	25.	—	200	100	—	detto
Mährisch-Budwitz	Mährisch-Budwitz	1.	100	1300	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Fratting	1.	—	850	—	—	detto
	Jamnitz	16., 27.	—	200—800	—	—	detto
	Jarmeritz	22.	350	600	—	—	detto

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Voraussichtlicher Auftrieb an				
			Stückzahl				
Datschitz	Datschitz	3.	—	550	500	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen
	Neureisch	15.	—	900	—	—	detto
	Teltsch	1.	50	650	—	—	detto
	Zlabings	1., 15., 20., 29.	—	300—500	—	—	detto
Gaya	Gaya	1.	400	1200	—	—	—
	Zerawitz	15.	—	450	—	—	—
Göding	Hrozna-Lhotta	15.	25	350	—	—	—
Holleschau	Drewohostitz	2.	25	300	—	—	—
	Freistadtl	1.	—	400	—	—	—
Ungarisch-Hradisch	Bisenz	29.	500	1750	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Hluk	24.	—	450	—	—	—
	Kunowitz	4.	—	300	—	—	—
	Napagedl	1.	—	450	200	—	—
	Zlin	10.	200	1200	200	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Iglau	Stannern	29.	—	700	—	—	"
	Wiese	15.	—	600	—	—	"
Littau	Littau	16.	200	200	—	—	—
Groß-Meseritsch	Groß-Meseritsch	1.	100	300	500	—	—
Wall.-Meseritsch	Lipthal	29.	—	250	100	—	—
	Wall.-Meseritsch	29.	100	550	1000	—	—
	Rožnau	2.	—	250	—	—	—
	Wsetin	9.	—	450	200	—	—
Neustadtl	Bistritz	2., 22.	—	300—500	200—600	—	—
	Saar	22.	—	700	150	—	—
Neutitschein	Freiberg	15.	50	400	300	—	—
Mähr.-Ostrau	Mährisch-Ostrau	25.	250	100	—	—	—
Proßnitz	Proßnitz	9.	300	250	—	—	—
Tischnowitz	Tischnowitz	23.	—	300	600	—	—
Trebitsch	Startsch	9.	—	300	—	—	—
	Trebitsch	22.	200	600	200	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Mährisch-Weißkirchen	Keltsch	15.	100	550	250	150	—
	Mähr.-Weißkirchen	9.	170	300	200	—	—
Wischau	Austerlitz	23.	50	350	300	—	—
	Wischau	29.	100	300	—	—	—
Iglau, Stadt	Iglau	17.	—	300	—	—	—
Kremsier, Stadt	Kremsier	23.	150	600	100	—	—
Znaim, Stadt	Znaim	15.	500	1100	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	4.	—	—	500	—	—
	"	15.	140	450	—	—	Export nach Deutschland.
Teschen	Jablunkau	2., 9., 16., 23., 30.	—	250—350	200—250	50—60	—
	Teschen	1.	300	650	—	—	—
	"	9.	150	700	—	—	Jahrmarkt.
	"	6., 13., 20., 27.	—	—	500—700	—	—
Troppau	Grätz	29.	90	400	—	—	—
Wagstadt	Wagstadt	1.	450	500	—	80	Jahrmarkt.
Bielitz, Stadt	Bielitz	15.	190	50	—	—	detto. Export nach Deutschland.
Friedek, Stadt	Friedek	3., 10., 17., 24.	—	300	—	80—150	—

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	4., 11., 18., 25.	—	250	—	—	—
	Oświęcim	4., 11.	—	—	600	—	—
Bochnia	Lipnica murow.	1., 22.	—	200	850	600	—
	Niepołomice	2.	—	—	650	—	—
	Ujście solne	9., 29.	—	—	650	—	—
	Bochnia	11., 25.	250	250	900	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Bohorodczany	Rosulna	15.	300	700	600	—	—
Borszczów	Korolówka	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
	Mielnica	2., 16.	—	200	—	—	—
Brody	Załośce	19.	—	—	700	—	—
Brzesko	Brzesko	16.	—	700	—	—	—
	Szczurowa	18.	—	300	—	—	—
	Zakliczyn	9., 29.	—	350	—	—	—
Bzeżany	Brzeżany	22.	—	650	—	—	—
	Kozłów	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
	Narajów	30.	—	200	—	—	—
Brzozów	Brzozów	9.	—	250	—	—	—
Buczacz	Buczacz	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Chrzanów	Krzeszowice	9., 15., 22.	—	200	—	—	—
Cieszanów	Oleszyce	29.	—	200	—	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	9., 22.	150	250	—	—	—
	Żabno	1., 15., 30.	—	300	—	—	—
Dobromil	Bircza	3., 10.	—	250	—	—	—
	Dobromil	1.	—	300	—	—	—
	"	9.	—	400	—	—	—
	"	15.	150	400	—	—	—
	"	30.	—	200	—	—	—
Drohobycz	Drohobycz	1., 9., 15., 22.,29.	—	800	800	—	—
Gorlice	Gorlice	2., 9., 16., 23.,30.	—	800	—	—	—
	Nieznajowa	10.	—	1200	—	—	—
	Uście ruskie	22.	—	900	—	—	—
	Zdynia	29.	—	1700	—	—	—
Grybów	Grybów	1.	—	1300	—	—	—
	"	9., 15., 22., 30.	—	1400	—	—	—
Horodenka	Horodenka	2., 9., 16., 23.,30.	—	200	500	—	—
	Obertyn		—	600	700	—	Jahrmarkt.
Husiatyn	Probużna	2., 9., 16., 30.	—	200	—	—	—
Jaroslau	Jaroslau	5., 12., 19., 26.	—	400—450	600—700	—	—
	Pruchnik	9.	200	300	—	—	—
	Radymno	20.	300	500	700	—	—
Jaworów	Jaworów	1., 9., 15., 22.,29.	150—200	450—500	500	—	—
	Kałusz	28.	650	3500	3500	—	—
Kołomyja	Kołomyja	11.	450	2500	1000	—	Jahrmarkt.
	Gwoździec	15.	350	550	—	—	detto
Kraków	Piaski ad Grzegórzki	23.	—	—	550	—	—
Limanowa	Kamienica	2., 23.	—	350—400	—	—	—
	Limanowa	15.	150	1400	750	—	—
	Łukowica	1., 22.	—	400—450	—	—	—
	Mszano dolna	23.	—	200	—	—	—
	Niedźwiedź	3., 17.	—	200	—	—	—
	Skrzydlna	11., 25.	—	200—250	—	—	—
	Szczyrzyc	9.	—	350	—	—	—
	Tymbark	8, 29.	—	900—1000	600	—	—
Lisko	Baligród	1., 15., 22.	—	1400	750—800	—	—
	Lisko	2., 9., 16,, 23.,30.	300—350	1600	800—1000	500	—
	Ustrzyki dolne	3., 10., 17., 24.	—	1200-1300	900—1000	—	—
	Lutowiska	22.	—	700	—	—	—
Łańcut	Łańcut	25.	200	800	600	—	—
	Żołynia	10.	—	250	—	—	—
	Sężajsk	26.	—	—	500	—	—
Mielec	Mielec	4., 11., 18., 25.	—	200—250	—	—	—
Mościska	Sądowa Wisznia	29.	150	300	—	—	Jahrmarkt.
Myślenice	Myślenice	9., 22.	—	200—300	650	—	—
	Rabka	9., 22.	—	200—250	—	—	—
	Jordanów	1., 15., 30.	—	200—250	—	—	—
	Sułkowice	1., 15., 30.	—	250—300	—	—	—
	Maków	11., 25.	—	200—300	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Nowy-Sącz	Krynica	10., 24.	—	500—600	—	—	—
	Łabowa	11., 25.	—	300	—	—	—
	Łącko	18.	—	300	—	—	—
	Muszyna	9., 22.	—	300	—	—	—
	Nowy Sącz	2., 5., 9., 12., 16., 19., 23., 26., 30.	—	400	500	—	—
	Stary-Sącz	3., 17.	400—500	400	—	—	—
	Tylicz	4., 18.	—	600	—	—	—
Peczeniżyn	Peczeniżyn	27.	—	600	—	—	—
	Jabłonów	4., 11., 18., 25.	—	200—250	—	—	—
Pilzno	Pilzno	1., 15., 22	—	300	—	—	—
	Brzostek	3.	—	250	—	—	—
Podgórze	Podgórze	5.,9.,12.,16.,23.,30.	—	200	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	5., 12., 19., 26.	—	400	600	—	—
Przemyślany	Gliniany	30.	—	—	600	—	—
Rawa	Rawa	1., 30.	—	200	800	—	—
Ropczyce	Ropczyce	15.	—	250	—	—	—
Rzeszów	Błażowa	30.	—	350	700	—	—
	Głogów	1., 15., 22., 30.	—	200	—	—	—
	Jawornik	1., 15., 22.	—	250	—	—	—
	Rzeszów	5., 12., 19.	—	200	700	—	—
	"	22.	300	600	1500	—	—
	"	26.	—	200	700	—	—
	Tyczyn	22.	—	—	700	—	—
Sambor	Sambor	4.	220	250	—	—	—
	"	11., 18., 25.	—	200—250	—	—	—
Sanok	Mrzygłód	30.	150	450	—	—	—
	Rymanów	1., 15., 22.	—	200	—	—	—
Stanisławów	Jezupol	29.	500	1300	—	—	—
	Halicz	4., 15.	700	1700	500	—	—
	Stanisławów	25.	—	—	500	—	—
Stryj	Stryj	4., 11., 18., 25.	150—250	1100-1500	550-1100	—	—
	Smorze	9., 23.	250—300	2700—3700	—	—	—
Tarnopol	Tarnopol	4., 13., 18., 25.	—	—	750—1500	—	—
Tłumacz	Tłumacz	2., 10., 17., 24.	200—350	200—600	—	—	—
	Tyśmienica	30.	350	1000	—	—	—
Turka	Turka	18., 19.	400	3500	—	—	—
Wadowice	Andrychów	2., 9.,16., 23., 30.	—	—	550—650	—	—
	Kalwarya	10., 24.	—	250—350	—	—	—
	Gdów	9., 30.	—	200—300	—	—	—
Wieliczka	Wieliczka	15.	—	400	—	—	—
	Wiśniowa	4., 18.	—	200—250	—	—	—
Zbaraż	Zbaraż	15.	—	—	500	—	—
	Gołogóry	22.	—	—	500	—	—
Złoczów	Pomorzany	22.	150	350	1500	—	—
	Zborów	13., 30.	200—250	550	500—750	—	—
Żółkiew	Kulików	30.	—	400	600	—	—
	Mosty wielkie	10., 24.	150	400	700—800	—	—
	Żółkiew	15.	300	700	1500	—	—
Żydaczów	Mikołajów	2., 9., 16., 23.,30.	—	200—250	—	—	—
	Rozdół	1., 15., 22., 24.	—	250—300	—	—	—
Żywiec	Milówka	2.	—	300	—	—	—
	Rajcza	18.	—	300	—	—	—
	Sucha	2., 16., 30.	150	500—600	500	—	—
	Żywiec	3., 10., 17., 24.	—	400—450	—	—	—
Lwów, Stadt	Lwów	5., 12., 19., 26.	250—300	—	—	—	—
Kraków, Stadt	Kraków, Stadt	30.	150	—	—	—	—

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Czernowitz, Land	Sadagóra	4., 11., 18., 25.	150	450	—	—	Am 11. September Jahrmarkt.
Gurahumora	Gurahumora	2., 9.,16.,23., 30.	—	300	—	—	

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Kotzman	Kotzman	3., 10., 17., 24.	—	—	1000	—	—
	Zastawna	1., 8., 15., 22., 29.	—	550	550	—	—
Radautz	Radautz	5., 12., 19., 26.	—	600	—	—	—
Sereth	Sereth	2., 9., 16., 23., 30.	—	250	500	—	—
Suczawa	Suczawa	3., 10., 17., 24., 31.	—	400	—	—	—
Wiznitz	Wiznitz	24., 25., 26.	—	700	—	—	Zwedenic Jahrmarkt.

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Knin	Drniš	21.	50	2000	450	1600	Jahrmarkt.
	Knin	2., 9., 16., 23., 30.	—	150	150	500	—
Sebenico	Scardona	8.	20	30	500	200	Jahrmarkt.
	"	30.	10	30	600	300	detto
Sinj	Sinj	2., 9., 16., 23., 30.	—	250	50	500	—
	Trilj	29.	200	1600	100	2000	Jahrmarkt.
Spalato	Duare	5., 12., 19., 26.	—	40	20	1000	—
	Salona	7., 8.	500	700	400	1500	Jahrmarkt.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 21. August 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																																
	politischen Bezirke	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	3	3	6	.	.	.	20	57	109	19	55	95	6	9	37	1	1	1
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	3	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	4	.	.	.	7	14	19	6	12	22	2	2	3	1	1	1
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	4	11	24	1	1	2	1	1	1
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	1	2	3	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	6	3	11	28	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	1	3	3	.	.	.	.	.	.	1	2	2	1	1	1	3	7	11	1	3	4	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	13	15	49	9	14	32	1	2	11	4	4	4
Mähren	40	3.374	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	16	34	156	8	24	162	5	9	14	.	.	.
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	18	80	4	5	9	.	.	.	1	1	1
Galizien	80	11.376	2	4	78	3	4	6	4	5	6	.	.	.	37	65	177	.	.	.	9	16	71	30	64	280	1	7	10	4	5	5
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	5	15	.	.	.	2	4	24	2	4	32	1	1	1	2	2	2
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	36	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	.	.	.	6	9	12	5	6	8	.	.	.	50	82	210	1	1	1	84	175	532	89	188	628	17	31	79	14	15	15
Im Vorjahre	.	.	2	4	78	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 3525 Schweine, davon krank 1279 Stück.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 26. Wien, 27. August 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1902, Z. 36.059,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179), wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus der Gemeinde Mikalaka; Stuhlgerichtsbezirk Pecska: aus der Gemeinde Kis-Pereg; Stuhlgerichtsbezirk Radna: aus den Gemeinden Govosdia, Gyulicza, Iltyó, Tót-Várad;

Comitat Csanád, Stuhlgerichtsbezirk Battonya: aus der Gemeinde Kevermes; Stuhlgerichtsbezirk

Kovácsház: aus der Gemeinde Kunágota; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Alberti;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus den Gemeinden Kovár, Nagy-Csalomia;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Déva: aus der Gemeinde Petrény; Stuhlgerichtsbezirk Hátszeg: aus den Gemeinden Alsó-Szilvás, Baresd, Balomir, Bosorod, Bukova, Gonczága Jovalcsel, Kitid, Klopotiva, Kovrágy, Lunkány, Magyar-Brettye, Malomviz, Nagy-Pestyén, Olah-Brettye, Ohaba-Szibisel, Óralja-Boldogfalva, Pokolvacsel, Sztrigy-Plop, Varálja; Stuhlgerichtsbezirk Hunyad: aus den Gemeinden: Hosdó, Királybánya-Topliсza, Felsö-Nadasd; Stuhlgerichtsbezirk Marosillye: aus den Gemeinden Burzsuk Godinest; Stuhlgerichtsbezirk Petrosény: aus den Gemeinden Alsó-Barbatyen-Iszkrony, Felsö-Barbatyén, Hobicza-Urikány, Kinpulunyág, Lupeny, Zsily-Maczesd-Parosény, Zsily-Vajdel-Vulkán; Stuhlgerichtsbezirk Puj: aus den Gemeinden Alsó-Szálláspatak, Bajesd, Borbátviz, Farkaspatak, Fehérviz, Felsö-Szállaspatak, Galácz, Hegyalja-Livádia, Hobicza, Kis-Bár, Korojesd, Köalja-Óhaba, Maczesd, Malajesd, Mezö-Livádia, Nagy-Bár, Nuksora, Óhába-Ponor, Páros-Pestere, Ponor, Puj, Rusor, Serél, Urik, Vajdej; Stuhlgerichtsbezirk Szaszváros: aus den Gemeinden Kis-Oklos, Kudzsir;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus den Gemeinden Barra, Kuttina; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Barbosza, Rafna, Román-Bogsán, Valeamare, Valeapáj; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Bottinyest, Kis-Szurduk, Kurtya, Szécseny, Zorany; Stuhlgerichtsbezirk Karánsebes: aus den Gemeinden Borlova, Bukin, Bolvasnicza, Bukosnicza, Glimboka, Golecz, Körpa, Mörul, Petrosnicza, Pojána, Priszián, Rujen, Szervestye, Szlagna, Turnul, Uj-Karánsebes, Valisora, Verseserova, sowie aus der Stadtgemeinde Karánsebes; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Dragomirest, Drinova; Stuhlgerichtsbezirk Maros: aus den Gemeinden Bruznik, Osztrov, Pozsoga, Szintyest, Temerest, Valemáre, Vörösmart; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Börza, Globureu, Jablanicza, Koramnik, Mehadia, Orsova, Pecsenyeska, Petnik, Plugova, Toplecz, Tuffiér, Valea-Bolvasnicza, Zsupanek; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus den Gemeinden Delinyest, Domán, Ferenczfalva, Jabalcsa, Krassova, Kuptore-Szekul, Lupák, Nermet, Ohabicza, Prebul, Resicza-bánya, Román-Resicza, Tirnova, Vodnik; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus der Gemeinde Ruzs; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus den Gemeinden Bogoltin, Domasnia, Fényes, Globukrajova, Illova, Kanicsa, Krusovecz, Kornya, Kornyaréva, Lapusnicsel, Ó-Szadova, Örményes, Ruszka, Temes-Szlatina, Teregova, Uj-Szadova, Weidenthal, Verendin, Volfsberg;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassagyarmat: aus der Gemeinde Dejtár;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus der Gemeinde Elecske;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus den Gemeinden Dorgos, Hosszuaszó, Keszincz, Kövesd, Lippa, Wizma; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Beregszó, Csernegyház; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus der Gemeinde Buzád; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus der Gemeinde Temes-Kutas;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Berecske: aus den Gemeinden Botos, Ittvarusk, Kis-Torák; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Bocsár; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Csebza, Ivánda; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus den Gemeinden Aracs, Kumár, Melencze, Torda, Törökbecse und überdies aus der Municipalstadt Arad;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Buzita, Felsö-Gagy, Jászó-Ujfalu, Somodi, Szemere, Szepsi; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Abaujvár, Böd, Csákány, Garbócz-Bogdány, Kovácsvágás, Regete-Ruszka; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Bodokö-Váralja, Csekeháza, Felsö-Dobsza, Fony, Gibárt, Kér, Vilmány, Vizsoly; Stuhlgerichtsbezirk Szikszö: aus den Gemeinden Alsó-Méra, Alsó-Vadász, Bakta, Fancsal, Forró, Felsö-Méra Hernád-Szent-András, Homorogd, Léh, Szala, Szikszó;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus den Gemeinden Kurtics, Szabadhely, Zsigmondháza; Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Bohány, Boros-Sebes, Govosdia, Holdmézés, Kiszindia, Zimbró, Zöldes;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Ó-Becse: aus den Gemeinden Bács-Szent-Tamás, Ó-Becse; Stuhlgerichtsbezirk Titel: aus den Gemeinden Káty, Mosorin; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Ó-Kanizsa und der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Himesháza, Maráza, Nagy-Pall, Pécsvárad, Püspök-Lak, Püspök-Márok, Püspök-Szent-Erzsébet, Szilágy, Varasd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmarót: aus den Gemeinden Kis-Szelezsény, Nagy-Szelezsény; Stuhlgerichtsbezirk Garamszentkereszt: aus der Gemeinde Garam-Kürtös; Stuhlgerichtsbezirk Oszlány: aus der Gemeinde Nemes-Kosztolány;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Gyoma; Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus den Gemeinden Békésszentandrás, Kondoros;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Barakony, Cséffa, Gyapju, Okány, Ugra, Vértes; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Hajdu-Bagos, Hosszu-Pályi, Tépe;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus den Gemeinden Áraktö, Emöd, Hö-Szalonta, Igriczi, Mezö-Csáth, Nagy-Mihály, Sajó-Örös, Szederkény, Tisza-Keszi, Tisza-Kürt, Tisza-Oszlár, Tisza-Palkonya, Tisza-Tarján; Stuhlgerichtsbezirk Ozd: aus den Gemeinden Mercse, Sajó-Németi, Sajo-Várkony; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus den Gemeinden Edelény, Finke, Raczka-Szend; Stuhlgerichtsbezirk Szentpéter: aus den Gemeinden Apátfalva, Bánfalva, Bán-Hórvát, Berente, Kondó, Sajó-Ivánka, Sajó-Szent-Péter, Szilvás, Vizsnyó;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidék: aus der Gemeinde Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus der Gemeinde Höltövény, sowie aus der Stadtgemeinde Brassó;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus der Gemeinde Taplócza; Stuhlgerichtsbezirk Kaszonalcsik: aus der Gemeinde Csik-Szent-Márton;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszan-Innen: aus der Gemeinde Sándorfalva; Stuhlgerichtsbezirk Tiszan-Túl: aus der Gemeinde Mind-Szent;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Bajót, Süttö, sowie aus der Stadtgemeinde Esztergom;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Bicske, Puszta-Zámor;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Fogaras, Herszény; Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus den Gemeinden Bucsum, Persány; Stuhlgerichtsbezirk Törcsvár: aus der Gemeinde O-Tohán;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus der Gemeinde Vernár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Murány, Polom, Poprocs, Szirk; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Alsó-Sajó, Berzéte, Csetnek, Gócs;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Csege;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Arápatak, Barót, Elöpatak, Hidvég, Közep-Ajta; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Málnás, Oltszem, Sepsi-Magyarós, Zalán;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Atkár, Karácsond, Visonta; Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus den Gemeinden Csány, Hatvan, Hort; Stuhlgerichtsbezirk Pétervására: aus den Gemeinden Egerbakta, Egerbocs, Fédemes, Ivád, Matra-Balla, Matra-Mindszent, Nagybátony, Szentdomonkos, Tarnaleléz, Terepes;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus der Gemeinde Szelencz;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Tiszakürt, Tiszaföldvár;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus den Gemeinden Hideg-Szamos, Meleg-Szamos, Nagy-Kapus, Szász-Lóna; Stuhlgerichtsbezirk Mezöörményes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Mocs: aus der Gemeinde Aranykút; Stuhlgerichtsbezirk Teke: aus den Gemeinden Bátos, Szász-Banyicza;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Alsó-Galla, Gyermely, Szöllös, Tata, Tóváros, Vértes-Somló;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Izgár, Nagy-Szurduk, Vaskö; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Dragsinyest, Tomest; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus den Gemeinden Nájdás, Vrány; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus den Gemeinden Bellobreska, Román-Pozsozsena, Szerb-Pozsozsena; Stuhlgerichtsbezirk Teregovac: aus der Gemeinde Kornya;

Comitat Liptó, Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy: aus den Gemeinden Gombás, Hrboltó, Rózsahegy;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Régen: aus den Gemeinden Beresztelke, Görgény-Libánfalva, Görgény-Üvegcsür, Hétbükk, Kis-Ilye, Magyar-Bölkény, Maros-Jára, Oláh-Telek; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Régen: aus den Gemeinden Alsó-Idecs, Holtmaros, Maros-Vecs, Magyaró;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Garat, Köhalom, Rádos, Szász-Buda, Ürmös; Stuhlgerichtsbezirk Nagysink: aus den Gemeinden Boldogváros, Nagy-Sink, Réten; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Hegen, Jakabfalva, Rozsonda, Szent-Ágota;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus den Gemeinden Abelova, Buda-Lehota, Kis-Tugár, Madacska;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsany: aus den Gemeinden Kis-Rippény, Nezsette, Nyitra-Sárfö, Püspökfalu, Radosna; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Babindal, Bed, Berencz, Csehi, Csekej, Csitár, Czabaj, Dicske, Geszte, Ghymes, Kalász, Kis-Czétény, Könyök, Kolon, Lajosfalu, Molnos, Nagy-Czétény, Nagy-Emöke, Nagy-Falud, Nagy-Hind, Nyitra-Egerszeg, Nyitra-Ivánka, Salgó, Szill, Ujlacska, Üreg, Üzbég, Visáp-Apati, Zsére, sowie aus der Stadtgemeinde Nyitra; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus den Gemeinden Jókö, Nizsna, Pöstyen, Vittencz; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Bajmócz, Bajmócz-Apáti, Felsö-Lelócz, Kis-Próna, Német-Próna, Privigye;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Bia: aus den Gemeinden Albertfalva, Budafok;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Csallóköz: aus den Gemeinden Baka, Padany; Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus den Gemeinden Hidaskürt, Vága, Vizkelet, Zsigárd; Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus den Gemeinden Csataj, Német-Gurab;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Berkesz, Demecser, Kemecse, Kotaly, Tét, Vasmegyer; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Buj, Gáva, Ibrany, Paszab, Vencsellö;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Bongárd, Dolmány, Felek, Fenyöfalva, Nagy-Talmács, Popláka, Resinár, Sellemberk, Szász-Ujfalu und der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Hortobágyfalva, Marpod, Szent-Jánoshegy, Burpod;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Baraczháza, Brukenau, Majlátfalva, Monostor, Vinga;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Hagymás, Kisbánya, Kis-Oklos, Magyaróság, Oláh-Léta, Ruha-Egres; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Alsó-Szent-Mihályfalva, Aranyos-Polyón, Bányabük, Csürülye, Egerbegy, Felsö-Szent-Mihályfa, Gyéres, Gyéres-Szent-Kiraly, Keresztes, Szind, Tur, sowie aus der Stadtgemeinde Torda; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus den Gemeinden Bedellö, Gyertyános;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus der Gemeinde Torontal-Sziget; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Horvát-Kécsa; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Begá-Szent-György, Lukácsfalva, Német-Écska, Rógendorf; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus den Gemeinden Basahid, Magyar-Pádé, Mokrin, Szaján, Szerb-Pádé, Tisza-Hegyes, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Kikinda; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus der Gemeinde Pészak; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Torda; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus der Gemeinde Gyála; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus der Gemeinde Nemet-Czernya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Alsó-Násticz, Halács;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szentmártonblatnicza: aus der Gemeinde Ruttka;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Dálya, Derzs, Darócz, Homoród-Abasfalva, Homoród-Keményfalva, Homoród-Okländ, Homoród-Ujfalu, Miklosfalva; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Alsó-Sófalva, Béta, Parajd, Szentegyházas-Oláhfalu, sowie aus der Stadtgemeinde Székely-Udvarhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Árok, Felsö-Domonya, Ketergény, Korumlya, Minaj;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Dömeföld, Kányavár, Szent-Kozmadombja, Mikefa, Petri-Keresztur, Rózsásszeg, Tárnok-Oroklán, Zebeczke;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Barancs, Czéke, Czarnahó, Felsö-Regmecz, Mihaly, Mikóháza, Ruda-Bányácska, Sáros-Patak, Végardó, Zemplén, sowie aus der Stadtgemeinde Sátoralja-Ujhely; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Keresztur, Bodrog-Kisfálud, Tarczal; Stuhlgerichtsbezirk Varanno: aus den Gemeinden Csáklyó, Kladzán, Tapoly-Izsép, Varannó-Csemernye;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Breznobánya: aus den Gemeinden Boroszno, Cserpatak, Fekete-Balog, Szent-András, sowie aus der Stadtgemeinde Breznobánya; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalonta: aus der Gemeinde Zolna; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus den Gemeinden Búcs, Halaszi, Nagy-Rét, Osztroluka, Tót-Pelsöcz, sowie aus der Stadtgemeinde Zólyom

und überdies aus den Municipalstädten Selmecs-es Bélabánya, Ujvidek, Zombor;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserchat: aus den Gemeinden Faló-Kércs, Komárocz, Szeszta; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus der Gemeinde Nádasd; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Hernád-Kércs-Préposd, Vizsoly; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Alsó-Kázsmárk, Csobád, Sáp; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Aj, Bodva-Vendégi, Hidveg-Ardo, Jánok, Torna;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus den Gemeinden Csicsér, Szent-Leányfalva;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Ellend, Lovász-Hetény;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyos-Marót: aus der Gemeinde Hecse; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus den Gemeinden Bars-Szklenó, Garam-Szent-Kereszt, Geletnek, Jánosgyarmat, Karvaly, Koszorus, Lutilla, Nagy-Lócsa; Stuhlgerichtsbezirk Oszlány: aus den Gemeinden Kis-Ugrócz, Simony;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Békés-Szent-Andras;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezöcsát: aus den Gemeinden Höbába, Nemes-Bikk, Sajó-Szöged; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Peter: aus der Gemeinde Bánfalva;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus der Gemeinde Keresztényfalva, sowie aus der Stadtgemeinde Brassó;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszan-Túl: aus den Gemeinden Fabián-Sebestyén, Szegvár, sowie aus der Stadtgemeinde Szentes;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Csév, Sárisáp, Tát;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Acsa, Alcsut, Kajászó-Szent-Péter, Pázmánd, Sóskut, Tabajd, Vaál;
Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Alsó-Szombatfalva;
Comitat Gömör-Kishont, Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus der Gemeinde Nadabula;
Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kezd: aus den Gemeinden Alsó-Csernáton, Dálnok, Markosfalva, Ozsdola;
Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös; aus den Gemeinden Detk, Gyöngyöshalasz, Gyöngyös-Halmáj, Gyöngyöstarjan, Ludas, sowie der Stadtgemeinde Gyöngyös;
Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagycsalomia: aus der Gemeinde Szelesthén;
Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Tisza-Földvar;
Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örmenyes: aus der Gemeinde Mezö-Királyfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sórmás: aus der Gemeinde Uzdi-Szent-Péter;
Comitat Komarom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Szomod;
Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus den Gemeinden Csukics und Mockovistye; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Greovácz, Kis-Tikvány;
Comitat Liptó, Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy: aus den Gemeinden Rózsahegy und Verbó;
Comitat Nagy-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Ágostonfalva, Alsó-Rákos, Köhalom, Szász-Fehéregyházá;
Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Podrecsány;
Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Felsö-Zelle, Pásztó, Szilád; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsány: aus den Gemeinden Kuzmicz, Kis-Szulány; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Sarlo-Kajsza, Szalakusz, Tormos, Ürmény; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra-Szambokrét: aus den Gemeinden Nadlany, Nagy-Vendéy, Navojócz, Sissó; Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus den Gemeinden Köpösd, Patta, Tornorz;
Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Bia: aus den Gemeinden Bia, Tinnye;
Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Czallóköz: aus den Gemeinden Alsó-Nyárasd, Nagy-Bodak; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Czallóköz: aus den Gemeinden Csákány, Csukár-Paka, Püspöki; Stuhlgerichtsbezirk Galánta; aus den Gemeinden Vezekény; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus den Gemeinden Abrahám, Geszt, Halmos, Közép-Csöpöny, Nagy-Sur, Selpöcz;
Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Kemcse, Kótaj, Oros; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Rakamaz;
Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Kalács, Murány, Nemet-Bencsek;
Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Puszta-Csan;
Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Kis-Torák, Lukacsfalva; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus den Gemeinden Sárafalva, Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus der Gemeinde Kis-Vizesda;
Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baan: aus den Gemeinden Dobodjel, Zay-Ugrócz;
Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosóczznió: aus den Gemeinden Divék, Mossócz; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Marton-Blatnicza: aus den Gemeinden Bella, Bistricske, Benicz, Kis-Selmecz, Nagy-Jeszen, Neczpal, Szucsány, Trebosztó, Turócz-Szent-Márton, Zaturcsa;
Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus der Gemeinde Bögöz;
Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus der Gemeinde Náprádsa;
Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Satoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Felsö-Regmecz, Sárospatak, Trauczonfalva; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus der Gemeinde Tokaj,
und überdies aus den Municipalstädten Hódmezö-Vásárhely, Pozsony und Temesvár;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Baja: aus der Gemeinde Béreg;
Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Baranyavár: aus der Gemeinde Kácsfalu;
Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Raffna, Vermes; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Csudanovecz;
Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus der Gemeinde Szász-Szt.-László;
Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Gödöllö: aus der Gemeinde Isaszeg; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Körös: aus den Gemeinden Ersek-Csanád, Szeremle;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Grubišnopolje: aus der Gemeinde Vel.-Grdjevac;
Comitat Lika-Krbava, Bezirk Brinje: aus der Gemeinde Jezerane;
Comitat Syrmien, Bezirk Šid: aus der Gemeinde Šid; Bezirk Vinkovci: aus der Gemeinde Andrijaševci; Bezirk Vukovar: aus den Gemeinden Vera, Sotin, Tordinci, Vukovar, sowie aus der Municipalstadt Zemun (Semlin).

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung von Thierseuchen erlassenen Verboten werden bis auf Weiteres aufrechterhalten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche das Verbot der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken Kassa (Comitat Abauj-Torna), Központ (Comitat Bihar), Alsó-Tarcza einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes (Comitat Sáros), Gölniczbánya einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Szepes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szepes-Olaszi und Szepes-Váralja (Comitat Szepes), sowie aus der Municipalstadt Nagy-Várad;

b. wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen:

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed einschließlich der Stadtgemeinde Vizakna, Magyar-Igen, Maros-Ujvár, Nagy-Enyed einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Borosjenö, Elek, Kis-Jenö, Pécska, Radna, Ternova, Világos (Comitat Arad), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Topolya, Ujvidék, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Léva einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Verebély (Comitat Bars), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Latorcza, Mezö-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tisza-hát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö, Jád einschließlich der Stadtgemeinde Besztercze, Naszód (Comitat Beszterce-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Élesd, Er-Mihályfalva, Központ, Magyar-Cséke, Margitta, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Székelyhid, Tenke, Torda, Vaskóh (Comitat Bihar), Eger, Miskolcz einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Borsod), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Párkány (Comitat Esztergom), Abony, Mór, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tószigetcsilizköz (Comitat Györ), Hajdú-Böszörmény, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmény und Hajdú-Nánás, Hajdú-Szoboszló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hajdú), Eger einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Heves, Tisza-Füred (Comitat Heves), Bát, Ipolyság, Szob (Comitat Hont), Algyógy, Brád, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyad, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyad, Körösbánya, Maros-Illye, Petroseny, Puj, Szászváros einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, (Comitat Hunyad), Alsó-Jászság, Felsö-Jászság, einschließlich der Stadtgemeinde Jász-Berény, Felsö-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Hosszuaszó, Radnot (Comitat Kis-Küküllö), Almás, Bánffy-Hunyad, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Nádasment (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes, Udvard (Comitat Komarom), Béga, Karánsebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lugos, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Maros, Resicza, Temes (Comitat Krasso-Szörény), Liptó-Szent-Miklós, Liptó-Ujvár (Comitat Liptó), Dolha, Huszt, Sugatag, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Taraczviz, Tecsö, Tiszavölgy (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Felsö-Maros, Nyárád-Szereda (Comitat Maros-Torda), Magyar-Ovár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Balassa-Gyarmat, Fülek, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nógrád, Szecseny, Szirak (Comitat Nógrád), Ersekujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nyitra), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Duna-Vecse, Gödöllö, Kolocsa, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Felegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklos, Monor, Nagy-Káta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Alsó-Tarcza, Felsö-Tarcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Makvicza, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bartfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgo, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvar, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Kis-Várda, Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Máteszalka, Nagy-Bánya, einschließlich der Stadtgemeinden

Felső-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkut, Szatmar, Szinger-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szelistye, Szerdahely (Comitat Szeben), Iglő, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Löcse, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szépes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szépes-Olaszi und Szépes-Váralja (Comitat Szepes), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Betlen, Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Magyar-Lápos, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Buziás, Csakova, Detta, Központ, Kubin, Lippa, Rékás, Uj-Arad, Versecz (Comitat Temes), Dombovár, Dunföldvár, Központ, Simontornya, Tamas, Völgyseg (Comitat Tolna), Felvincz, Maros-Ludas (Comitat Torda-Aranyos), Alibunár, Bánlak, Módos, Nagy-Szent-Miklós, Pancsova, Párdány (Comitat Torontál), Bittse, Kiszucza-Ujhely, Vág-Besztercze, Zsolna (Comitat Trencsén), Szekely-Keresztúr (Comitat Udvarhely), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Felső-Eör, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Mura-Szombat, Német-Ujvár, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Enying, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zircz (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Tapolcza, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Gròt (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály, Stropkó, Szerencs (Comitat Zemplén), Beszterczebanya, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zolyom), sowie

aus den Municipalstädten Arad, Baja, Debreczen, Kecskemét, Kolozsvár, Komarom, Maros-Vásárhely, Pancsova, Pécs, Sopron, Szabadka, Szatmár-Németi, Székes-Fehérvár, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Križevci, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Ogulin, Vojnić, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Gradiška nova, Novska, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Ilok, Županja (Comitat Syrmien), Ivanec, Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Novimarof, Pregrada, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Dvor, Glina, Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kostajnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Petrinja, Pisarovina, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Stubica, Sveti-Ivan-Zelina, Vrginmost, Zagreb (Comitat Zagreb), sowie aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Miava, Szenicz, Vág-Ujhely (Comitat Nyitra), Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Trencsén, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Trencsén), Homonna (Comitat Zemplén) in Ungarn;

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Szenicz (Comitat Nyitra), Malaczka (Comitat Pozsony), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz, Szepes-Béla, Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Trencsén, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Trencsén), in Ungarn

ist die Einfuhr von Schweinen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Göding, Ungarisch-Brod, Wallachisch-Meseritsch, Lisko, Nowytarg, Neu-Sandec, Sanok getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor

der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 6., 7., 10., 13. und 19. August 1902, ZZ. 33.062, 33.181, 33.842, 33.909 und 34 926, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1902, Z. 36.233,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehre aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund der letzten officiellen Thierseuchen-Ausweise der Landesregierung in Sarajevo wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 28. August 1902 angefangen, zu erlassen.

Wegen des Bestandes der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Banjaluka Land, Bielina, Brčka, Dubica, bosn. Gradiška, bosn. Novi, Priedor, Prnjavor, Srebrenica und Vlasenica und wegen des Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem Bezirke Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im unzertheilten Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten nach den Schlachthäusern der Productiv-Gesellschaft der Wiener Fleischselcher und in Unter-Meidling, dann der Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitäts-Schlachthause in Wr.-Neustadt; ferner nach dem Schlachthause in Linz in Ober-Oesterreich; nach den Schlachthäusern in Prag, Holeschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen; nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren und nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben in Steiermark bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung im Sinne des h. o. Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28.969, vorgehen.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 19. August 1902, Z. 22.008,

betreffend

Viehverkehrsbeschränkungen gegen Dalmatien, Krain und Steiermark.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Epizootien in Dalmatien, Krain und Steiermark findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hierämtlichen Kundmachung vom 16. Juni 1902, Z. 15.629, nachstehende Sperrverfügungen zu treffen, deren Wirksamkeit vom 22. August 1902 anzufangen hat:

a. gegen Dalmatien:

wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Bezirke Spalato;

b. gegen Krain:

wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Gottschee, Rudolfswert, Tschernembl;

c. gegen Steiermark:

wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Bruck a. d. M., Deutsch-Landsberg, Graz Umgebung, Gröbming, Judenburg, Leoben, Pettau.

Uebertretungen dieser Sperrverfügungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 20. August 1902, Z. 177.361,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Borstenvieh aus dem Gebiete der k. sächsischen Amtshauptmannschaft Bautzen nach Böhmen.

Anläßlich der erfolgten Einschleppung der Schweinepest aus Bautzen im Königreiche Sachsen nach Zeidler, Bezirk Schluckenau, findet die Statthalterei zur Hintanhaltung einer weiteren Seucheneinschleppung im Grunde des Artikels VI des Viehseuchenüberkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892, sowie des § 5 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Einfuhr von Borstenvieh aus dem Gebiete der k. sächsischen Amtshauptmannschaft Bautzen nach Böhmen bis auf Weiteres zu untersagen.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Verlautbarung in dem Amtsblatte der „Prager Zeitung“ in Kraft und werden Zuwiderhandlungen gegen dasselbe nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden, wobei auch die Bestimmungen des § 46 des vorbezogenen allg. Thierseuchengesetzes sowie der Durchführungsverordnung zu demselben in Anwendung kommen.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 20. August 1902, Z. 22.556,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Rumänien.

Im Hinblicke auf die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Rumänien findet die k. k. Landesregierung vom 25. August 1902 angefangen zu untersagen:

Wegen des Bestandes der

1. Maul- und Klauenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus den rumänischen Districten Botuschani, Constantza, Covorlui, Dâmbovița, Dorohoi, Falciu, Gorj, Jassy, Mehedinți, Neamțu, Romanați, Roman, Suceava, Tutova, Tulcea, Tecucĭ und Vaslui;

2. der Schafpockenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen aus den rumänischen Districten Botoschani, Ilfov, Vaslui, Vlasca und Constanța.

Aus den hier namentlich nicht angeführten übrigen Districten Rumäniens ist die Ein- und Durchfuhr von Schafen, beziehungsweise Ziegen gegen Beobachtung der vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Anordnungen, jedoch nur mittelst Eisenbahn über das k. k. Hauptzollamt Itzkany-Bahnhof gestattet.

Das mit der hierämtlichen Kundmachung vom 15. December 1898, Z. 25.995, verlautbarte Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus ganz Rumänien bleibt auch fernerhin in Kraft.

Hievon geschieht unter Behebung der hierortigen Kundmachung vom 11. August 1902, Z. 21.980, mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, daß Uebertretungen dieser Kundmachung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bei gleichzeitiger Anwendung jener des § 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes werden geahndet werden.

Verschiedene Mittheilungen.

(Ministerial-Veterinärcommission.) Am 25. d. M. fand im Ministerium des Innern unter dem Vorsitze des Sectionschefs Grafen Auersperg eine Sitzung der Ministerial-Veterinärcommission statt. Dieselbe wurde vom Vorsitzenden durch Mittheilungen über den seit der letzten Verhandlung der Commission erfolgten Einlauf eingeleitet. So bezüglich des Weideviehverkehres zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien, welcher in der diesjährigen Sommerperiode zu keinem Anstand Anlaß geboten hat; ferner betreffend der in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen gegen die Geflügelcholera, diesbezüglich stehen noch einzelne Gutachten aus, nach deren Einlangen die beabsichtigte Umarbeitung der veterinär-polizeilichen Vorschriften erfolgen wird; weiters über die Durchführung von Tuberculinimpfungen, hinsichtlich welcher die endgiltige Entscheidung von den Ergebnissen der neuesten Versuche Prof. Behring's abhängig gemacht wird und behufs genauen Studiums dieses Gegenstandes österreichische Fachdelegirte nach Deutschland entsendet werden. In Rücksicht auf die Einfuhr von Schweinen aus dem Deutschen Reiche wurde mitgetheilt, daß

diese nunmehr wieder gestattet sei, demgemäß auch dem Importe von Zuchtschweinen unter der Voraussetzung der Einhaltung der bestehenden veterinär-polizeilichen Vorschriften keine weiteren Beschränkungen im Wege stehen. Seitens mehrerer landwirtschaftlicher Corporationen sind Eingaben eingelangt, welche die Regelung des Viehverkehres mit Ungarn betreffen und den Schutz der heimischen Viehbestände vor Seucheneinschleppungen fordern. In Hinsicht auf die vor einiger Zeit erfolgte Einschleppung von Maul- und Klauenseuche aus Temesvár nach dem Wiener Central-Viehmarkte wird mitgetheilt, daß die Organe, welche hiefür das Verschulden getroffen habe, bestraft worden seien und die Observation der Thiere in diesem Gebiete anläßlich des Falles auf längere Zeit ausgedehnt worden sei. Auch in Galizien sind, nach dortigen Berichten, infolge der vorgekommenen Fälle von Maul- und Klauenseuche sehr strenge veterinäre Maßnahmen ergriffen worden.

Von den Verhandlungsgegenständen bildete die Schweinepesttilgung im Allgemeinen und insbesondere in Galizien und die Eventualität einer Abänderung der diesfalls bestehenden Vorschriften das Thema einer sehr eingehenden Discussion. Die seit dem Erlasse der bezüglichen kaiserl. Verordnungen vielfach geänderten Verhältnisse führen zu Erwägungen, welche Abänderungen einzelner Bestimmungen nahelegen.

Die Ministerial-Veterinärcommission befaßte sich weiters im Laufe der Berathung mit einer Reihe von Resolutionen, welche in der letzten Session die Zustimmung des Abgeordnetenhauses gefunden haben und wurden Vorschläge betreffs der möglichsten Durchführung der gegebenen Anregungen erstattet.

Außerdem bildeten noch Gegenstände der Berathung: die Frage der Ausfuhr von lebenden Schweinen nach dem Deutschen Reiche; die für die Einfuhr von Geflügel aus Italien erlassenen Vorschriften; Anstände bei aus Serbien eingeführten geschlachteten Schweinen; endlich die Organisation des Veterinärdienstes bei der Seebehörde in Triest.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 27. **Wien, 16. September 1902.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 28. August 1902, Z. 36062,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Tiszán-Túl einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Comitat Csongrád), Nagy-Tapolcsány, Nyitra-Zsámbokrét (Comitat Nyitra), sowie aus der Municipalstadt Hódmezö-Vásárhely nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 27. August 1902, Z. 36059, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 29. August 1902, Z. 36725,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Klauenthieren aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Im Abschnitte II, Absatz 1 a, Zeile 7 und 8 der hierortigen Kundmachung vom 27. August 1902, Z. 36059, soll es richtig lauten: „Alsó-Tarcza, Siroka einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes (Comitat Sáros)“.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 3. September 1902, Z. 37059,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus der Municipalstadt Zombor in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf erlassenen Verfügung die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Pozsony einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 27., 28. und 29. August 1902, ZZ. 36059, 36062 und 36725, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1902, Z. 38309,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Hatvan, Pétervására (Comitat Heves) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 27., 28 und 29. August, sowie 3. September 1902, ZZ. 36059, 63062, 36725 und 37059 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1902, Z. 36057,

betreffend

die Vieheinfuhr nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Kroatien-Slavonien.

Laut Mittheilungen des königlich-ungarischen Ackerbauministeriums vom 23. August 1902, Z. 69728, sowie der königlichen Landesregierung in Agram vom 7., 13. und 22. August 1902, ZZ. 61766, 63752 und 65421, ist derzeit verboten:

1. wegen Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren aus dem politischen Bezirke Gorlice (Galizien) nach Ungarn;

2. wegen Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Unter-Gänserndorf, Mistelbach, Wr.-Neustadt (Niederösterreich), Feldbach, Hartberg, Pettau (Steiermark), Mistek, Wall.-Meseritsch (Mähren), Teschen (Schlesien), nach Ungarn, sowie aus dem politischen Bezirke Rudolfswerth (Krain) nach Kroatien-Slavonien;

3. wegen Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Unter-Gänserndorf, Mistelbach, Mödling und Stadtbezirk Wr.-Neustadt (Niederösterreich), Pettau (Steiermark), Volosca (Küstenland), Wall.-Meseritsch (Mähren), Gorlice und Turka (Galizien) nach Ungarn, sowie aus den politischen Bezirken Pettau und Rann (Steiermark), Gottschee, Tschernembl (Krain), Volosca (Küstenland) und Benkovac (Dalmatien) nach Kroatien-Slavonien.

Hingegen wurden alle früheren, gegen die Einfuhr von Vieh aus den hier nicht genannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Bezug auf die hierortigen Kundmachungen vom 17. Juli, 16. und 18. August 1902, ZZ. 30012, 34524, 34534 und 34960 zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1902, Z. 38310,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Kroatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Laibach, Triest, Zara, Graz, Klagenfurt, Innsbruck.)

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 18. August 1902, Z. 34960, wird die k. k. Statthalterei behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, dass laut Telegrammes der königl. Landesregierung in Agram vom 9. September 1902, Z. 69476, das wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Rann (Steiermark) nach Kroatien-Slavonien gerichtete Verbot aufgehoben worden ist.

Kundmachung der Statthalterei in Lemberg vom 12. August 1902, Z. 94981,

betreffend

Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche im Lande, findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hierämtlichen Kundmachung vom 4. August 1902, Z. 91968, auf Grund der §§. 3, 7, 20 und 26 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der bezüglichen Bestimmungen der Vollzugsverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, anzuordnen wie folgt:

1. Klauenthiere (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) dürfen aus Ortschaften eines politischen Bezirkes nur nach den Ortschaften desselben oder des angrenzenden politischen Bezirkes unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften getrieben werden.

2. Nach weiter entfernten politischen Bezirken dürfen Klauenthiere nur mittels Eisenbahn oder Fuhrwerken mit Pferdegespann überführt werden.

3. Die zum Eisenbahntransporte bestimmten Thiere dürfen zu, beziehungsweise von der nächsten Eisenbahnstation auf dem kürzesten Wege, mit Vermeidung der etwa verseuchten Ortschaften, wie auch der gesperrten Gebiete getrieben werden.

4. Klauenthiere (Hornvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) welche aus einem politischen Bezirke auf einen im angrenzenden politischen Bezirke befindlichen Markt getrieben oder welche aus weiter entfernten politischen Bezirken mittels Eisenbahn oder Pferdegespann dahin gebracht werden, können von diesem Markte in eine beliebige Ortschaft des unmittelbar angrenzenden politischen Bezirkes abgetrieben werden, wenn sie mit vorschriftsmäßig ausgestellten Viehpässen versehen sind, auf denen von dem auf diesem Viehmarkte amtirenden Thierarzte der unbedenkliche Gesundheitszustand der Thiere bestätigt erscheint.

5. Zum Zwecke der Hintanhaltung der weiteren Verbreitung und behufs rascher Tilgung der genannten Seuche wird ein verseuchter Landstrich festgesetzt, in welchen alle Gemeinden und Gutsgebiete der politischen Bezirke Brzesko, Gorlice und Grybów einbezogen werden.

Die genannten Bezirke werden als mit Maul- und Klauenseuche verseucht und für das Ein- und Wegbringen von Klauenthieren (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) jeden Alters im lebenden Zustande gesperrt erklärt.

In diesem gesperrten Gebiete ist verboten:

a) die Abhaltung von Märkten und Ausstellungen von Klauenthieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine);
b) das Ein- und Ausladen von diesen Thieren auf den in dem gesperrten Gebiete liegenden Eisenbahnstationen Bogumiłowice, Słotwina, Biecz, Gorlice und Grybów.

Die Durchfuhr von Klauenthieren durch das gesperrte Gebiet ist nur mittels Eisenbahnen ohne Umladung statthaft.

Der innere Verkehr mit Klauenthieren in dem gesperrten Gebiete ist insoferne gestattet, als nicht durch die betreffende Bezirkshauptmannschaft wegen Aus-

bruches der Seuche in gewissen Ortschaften specielle einschränkende Anordnungen getroffen sind.

Die Bezirkshauptmannschaften in Brzesko, Gorlice und Grybów sind ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen die Einfuhr von Klauenthieren zu Approvisionirungszwecken in größere Consumorte des gesperrten Gebietes zur sofortigen Schlachtung gegen Einhaltung der hinsichtlich des Viehverkehres zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften und unter gleichzeitiger Anordnung entsprechende Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

6. Behufs Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche nach Deutschland und Aufrechthaltung der freien Ausfuhr von Rindern dahin, werden bis auf Widerruf die hierämtlichen Kundmachungen vom 28. Februar, 23. Juni und 30. Juli 1902, ZZ. 22805, 69507 und 88885 insoferne abgeändert, dass die Ausfuhr von Rindern aus den politischen Bezirken: Biala, Bochnia, Brzesko, Chrzanów, Dąbrowa, Gorlice, Grybów, Jasło, Krakau und Krakau Stadt, Krosno, Limanowa, Mielec, Myślenice, Neu-Markt, Neu-Sandez, Podgórze, Pilzno, Ropczyce, Tarnów, Wadowice, Wieliczka und Żywiec nach dem deutschen Reiche nur auf Grund einer speciellen Bewilligung der k. k. Statthalterei stattfinden darf.

Aus den übrigen politischen Bezirken ist die Ausfuhr von Rindern nach dem deutschen Reiche gegen Einhaltung der diesbezüglichen, in den eben erwähnten hierämtlichen Kundmachungen enthaltenen Vorschriften auch weiterhin statthaft.

Jeder nach dem deutschen Reiche bestimmte Viehtransport muss jedoch in Oświęcim, beziehungsweise Szczakowa einer thierärztlichen Superrevision unterworfen werden und wird erst nach Constatirung eines unbedenklichen Gesundheitszustandes zur weiteren Beförderung zugelassen.

Viehtransporte welche bei dieser Superrevision als mit Maul- und Klauenseuche behaftet oder einer solchen verdächtig erscheinen, werden von der weiteren Beförderung ausgeschlossen und auf Kosten und Gefahr des Aufgebers nach der ehemaligen Confinirungsanstalt in Biala, beziehungsweise Krakau, dirigirt, wo sie auf Kosten der Partei der vorschriftsmäßigen strengen Beobachtung unterzogen werden, falls der Vieheigenthümer deren Schlachtung nicht vorziehen sollte.

Durch die gegenwärtige Kundmachung wird die hierämtliche Verfügung vom 17. November 1900, Z. 109866, außer Wirksamkeit gesetzt.

Übertretungen dieser Verordnung, welche am nächsten Tage nach der Verlautbarung in der amtlichen „Gazeta Lwowska“ in Wirksamkeit tritt, werden nach §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 27. August 1902, Z. 180631,

betreffend

die Festsetzung eines Controltages bei der k. k. Zollamtsexpositur in St. Katharina für die Vieh-Ein- und Ausfuhr.

Die Statthalterei findet auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1902, Z. 35266, den thierärztlichen Controldienst bei der k. k. Zollamtsexpositur in St. Katharina, Bezirk Klattau, und zwar vorläufig auf die Dauer von sechs Monaten vom 1. September 1902 angefangen einzuführen.

Als Controltag wird der erste Mittwoch jedes Monates festgesetzt und wird die thierärztliche Untersuchung der ein- oder auszuführenden Thiere in der Zeit von 10½ Uhr vormittags bis 2½ Uhr nachmittags von amtswegen gegen Entrichtung der mit den Statthaltereikundmachungen vom 19. December 1898, Z. 195724, und vom 9. Februar 1901, Z. 1640, festgesetzten Beschaugebüren vorgenommen werden.

Kundmachung der Statthalterei in Zara vom 27. August 1902, Z. 29155,

betreffend

Aufhebung der Viehverkehrsbeschränkungen im Gerichtsbezirke Trau.

In theilweiser Abänderung der Kundmachung vom 4. August 1902, Z. 26617, findet die Statthalterei das erlassene Verbot der Ein- und Ausfuhr von Schweinen nach, beziehungsweise aus dem Gerichtsbezirke Trau, sowie der Abhaltung von Schweinemärkten dortselbst aufzuheben, da, wie nachträglich festgestellt wurde, die Einschleppung der Schweinepest nach der Insel Brazza nicht von dem Markte in Trau, sondern aus der Ortschaft Dugopolje erfolgt ist.

Vorliegende Kundmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in der Amtszeitung in Wirksamkeit.

Kundmachung der Landesregierung in Laibach vom 30. August 1902, Z. 18426,

betreffend

das Einfuhrverbot für Borstenthiere aus Steiermark nach Krain.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Schweinepest in Steiermark, sowie auf die wiederholt erfolgte Einschleppung der Schweinepest aus Steier-

mark nach Krain, findet die k. k. Landesregierung die Einfuhr von Schweinen aus Steiermark nach Krain bis auf weiteres zu verbieten.

Durch dieses Verbot wird der Eisenbahn-Transitverkehr von Schweinen aus Steiermark durch Krain nicht berührt.

Übertretungen dieser mit 1. September 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 26. August 1902, Z. 88319,

betreffend

veterinär-polizeiliche Verfügungen am Central-Viehmarkte in Wien, St. Marx.

Anlässlich des Auftretens der Maul- und Klauenseuche im Schlachthause zu Wien, St. Marx, findet die Statthalterei behufs Verhinderung der Verbreitung dieser Seuche Nachstehendes anzuordnen:

1. Die am Central-Viehmarkte in St. Marx an einem Markttage angekauften Rinder müssen längstens innerhalb 48 Stunden nach Beendigung des Marktes vom Central-Viehmarkte entfernt werden und sind in den außerhalb Wiens gelegenen Bestimmungsorten ehestens, längstens aber innerhalb drei Tagen zu schlachten.

2. Am Montagmarkte unverkauft gebliebene Rinder sind in separirten Stallungen aufzustellen, unter besonderer amtsthierärztlicher Controle zu halten, von einem eigenen, von amtswegen zu bestimmenden Wartepersonale zu betrauen und dürfen bei unbedenklichem Gesundheitszustande nur auf dem nächstfolgenden Donnerstagmarkte, und zwar auf separirten Standplätzen, zum Abverkaufe für Wien zugelassen werden.

3. Die auf dem Donnerstagmarkte unverkauft gebliebenen Rinder sind nach Schluss des Marktes sofort auf den Contumazmarkt zu bringen und dort längstens am nächstfolgenden Samstag zu vermarkten.

Am Contumazmarkte verkaufte und unverkaufte Thiere sind noch am selben Tage von dort zu entfernen.

Die verkauften Thiere müssen entweder in die Schlachthäuser in Hernals, Gumpendorf oder Meidling mittels Wagen abgeführt oder in das Schlachthaus in St. Marx abgetrieben werden, während die unverkauften Thiere behufs deren ehesten Schlachtung in das Schlachthaus in St. Marx abzugeben sind.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Übertretungen derselben werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Statthalterei in Linz vom 29. August 1902, Z. 19397,

betreffend

das Einfuhrverbot für Klauenthiere vom Centralviehmarkte in Wien, St. Marx.

Mit Rücksicht auf das neuerliche Auftreten der Maul- und Klauenseuche im Schlachthause zu Wien, St. Marx, findet die k. k. Statthalterei behufs Verhinderung der Einschleppung dieser Seuche in das hiesige Verwaltungsgebiet die Einfuhr von Klauenthieren vom Centralviehmarkte in Wien, St. Marx, nach Oberösterreich bis auf weiteres zu verbieten.

Übertretungen dieses Verbotes, welches mit 1. September 1902 in Wirksamkeit tritt, werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 51) geahndet.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 30. August 1902, Z. 182899,

betreffend

Beschränkungen bei der Einfuhr von Rindern und Schafen vom Centralschlachtviehmarkte St. Marx in Wien nach Böhmen.

Aus Anlass des Auftretens der Maul- und Klauenseuche im Schlachthause zu Wien, St. Marx, findet die Statthalterei zur Hintanhaltung einer Seucheneinschleppung die Einfuhr von Rindern und Schafen von dem Centralschlachtviehmarkte in Wien, St. Marx, nach Böhmen bis auf weiteres zu untersagen.

Nach den mit der Ausladestation durch Schienengeleise verbundenen Schlachthöfen in Prag-Holeschowitz, Pilsen, Budweis, Teplitz, Laun, Warnsdorf und Asch wird die Einfuhr der genannten Thiergattungen vom seuchenfreien Wiener Markte unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

Die betreffenden Viehwaggons müssen in der gleichen Weise mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere“ bezettelt werden, wie die Waggons, welche lungenseuchenverdächtiges Vieh zur Einfuhr bringen.

Die eingelangten Thiere sind bei der Ausladung auf das genaueste zu untersuchen; die gesund befundenen Transporte sind von anderen Klauenthieren abgesondert aufzustellen und längstens binnen 48 Stunden abzuschlachten.

Wird bei der Ausladung auch nur bei einem einzigen Thiere der Bestand der Seuche constatirt, so ist der ganze Transport unverzüglich der Schlachtung zuzuführen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft und werden Übertretungen derselben nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Kundmachung der Landesregierung in Salzburg vom 5. September 1902, Z. 13231,

betreffend

das Einfuhrverbot für Klauenthiere von dem Central-viehmarkte in Wien, St. Marx nach dem Herzogthume Salzburg.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Schlachthause in Wien, St. Marx, neuerlich zum Ausbruche gekommen ist, findet die k. k. Landesregierung behufs Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche in das hiesige Verwaltungsgebiet die Einfuhr von Klauenthieren vom Central-Viehmarkte in Wien, St. Marx, nach dem Herzogthume Salzburg bis auf weiteres zu verbieten.

Übertretungen dieser sofort in Wirksamkeit tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei vom 2. September 1902, Z. 90559,

betreffend

veterinär-polizeiliche Verfügungen gegen die Einfuhr von Schweinen aus Mähren nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Mähren findet die Statthalterei unter Behebung ihrer Kundmachung vom 6. August 1902, Z. 81800, die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Holleschau in Mähren nach Niederösterreich zu verbieten.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht versperrten Bezirken Mährens eingeführten Schweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der h. ä. Kundmachungen vom 3. und 10. April 1902, ZZ. 32107 und 36741, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahn-Transitverkehr von Schweinen aus Mähren durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen dieser mit 6. September 1902 in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. August 1902, Z. 35237,

betreffend

die Ausbreitung von Thierseuchen in Russland.

(An die politischen Landesstellen in Lemberg und Czernowitz.)

Laut des vom k. und k. Ministerium des Äußern übermittelten Ausweises über die ansteckenden Thierkrankheiten in Russland pro Mai 1902 verbreitet sich die Maul- und Klauenseuche in den Gouvernements Bessarabien und Podolien und besteht außerdem die Lungenseuche im Gouvernement Moskau, die sibirische Pest in dem Gouvernement Bessarabien, Wolhynien, Lublin, Podolien und Radom, sowie die Schweinepest in den Gouvernements Bessarabien, Wolhynien, Lublin und Podolien.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, diesen Verhältnissen auch im Verkehr mit thierischen Rohproducten in den bedrohten Gegenden die größte Aufmerksamkeit und Umsicht zuwenden zu lassen.

Verschiedene Mittheilungen.

(Sperrverfügungen, betreffend den Viehverkehr vom Wiener Viehmarkte.) In den letzten Wochen ist wieder eine stärkere Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Ungarn zu beobachten und steht damit auch die erfolgte Einschleppung dieser Seuche durch Rinder ungarischer Provenienz in das Wiener Schlachthaus zu St. Marx in Verbindung. Nach amtlicher Seuchenconstatirung sind sofort die gebotenen veterinär-polizeilichen Verfügungen von Seite der Statthalterei in Wien mittels Kundmachung vom 26. August 1902, Z. 88319, getroffen worden. Anschließend daran erfolgten durch Kundmachungen der Statthalterei in Linz vom 29. August 1902, Z. 19397, und der Landesregierung in Salzburg vom 5. September 1902, Z. 13231, Einfuhrverbote für Klauenthiere, seitens der Statthalterei in Prag mittels Kundmachung vom 30. August 1902, Z. 182899, Beschränkungen der Einfuhr von Rindern und Schafen vom Wiener Centralviehmarkte.*)

(Erhebungen über den Viehstand in landwirtschaftlichen Betrieben.) Die Verschiedenheiten, welche in der Viehhaltung rücksichtlich der Racen (Schläge) und der Zuchtbedingungen unter den einzelnen Königreichen und Ländern vorwalten, sind so bedeutend, dass die bloße Vergleichung der Resultate der Viehzählungen nach der Stückzahl für die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der heimischen Viehzucht keine genügenden Anhaltspunkte bietet. Diese Erwägung hat das Ackerbauministerium bestimmt, nach dem Beispiele anderer Staaten, im Anschlusse an die anläslich der Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe vorzunehmende Viehzählung, Erhebungen über den Verkaufswert und das Lebendgewicht des bei den landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Viehes einzuleiten. Selbstverständlich kann den Gegenstand dieser Erhebung nicht die individuelle, sondern nur die typische Ermittlung der beiden bezeichneten Merkmale bilden. Das Ackerbauministerium hat zu diesem Zwecke auf die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Corporationen gerechnet und es haben thatsächlich die landwirtschaftlichen Hauptcorporationen fast aller Länder ihre Cooperation bereitwilligst zugesagt. Kurz gefasst soll hiebei der nachfolgende Vorgang eingehalten werden: Die Gerichtsbezirke bilden zugleich die Schätzungsbezirke. Die landwirtschaftlichen Vereine werden je nach der Größe des betreffenden Gerichtsbezirkes, nach dem Stande der Viehzucht und nach den vorherrschenden Schlägen in demselben, mindestens fünf bis sechs und höchstens zwölf Zuchtorte auswählen, welche gleichsam als Typen für die verschiedenen Zuchtrichtungen und Zuchtstufen zu gelten hätten. In jedem dieser Zuchtorte (Zählorte) werden, je nach den Verhältnissen, aus den Kreisen der Großgrundbesitzer und der sonstigen Landwirte, Gemeindevorsteher und Lehrer, Viehhändler, Fleischer und Gastwirte je ein bis höchstens zwei Vertrauensmänner bestellt, welchen die Aufgabe zufällt, je eine Zählkarte nach Maßgabe der auf derselben gemachten Unterscheidungen, mit Zahlen auszufüllen, welche dem Verkaufswerte eines Durchschnittsthieres mittlerer Güte und Beschaffenheit des betreffenden Schlages (beziehungsweise der in dem Zählorte vorherrschenden Schläge) und der Altersstufe entsprechen; bei Rindern, Schafen und Schweinen wird außerdem auch noch das durchschnittliche Lebendgewicht angegeben. Der betreffende landwirtschaftliche Verein wird die ausgesendeten Zählkarten einsammeln, einer genauen Prüfung unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund von Erkundigungen beseitigen. Die revidirten Zählkarten sind an das Ackerbauministerium zu leiten, woselbst schließlich rechnungsmäßig aus den Zahlen, welche für einen und denselben Zuchtort, beziehungsweise für einen und denselben Gerichtsbezirk ermittelt worden sind, die Berechnung des durchschnittlichen Verkaufswertes, respective Lebendgewichtes der betreffenden Viehgattung im Bezirke veranlasst, aus den Bezirks-Durchschnittszahlen die Berechnung des Landesdurchschnittes vorgenommen und die so gewonnenen Zahlen veröffentlicht werden sollen. Durch diese Maßnahme wird dem vielfach laut gewordenen Wunsche nach Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Statistik Entgegenkommen bezeugt und ein neues Element in die amtliche Statistik eingeführt, welches — mit der Stückzahl combinirt — geeignet erscheint, die große Verschiedenheit in der Viehhaltung der Reichsrathsländer concret darzustellen.

(Das deutsche Fleischbeschaugesetz.) Laut kaiserlicher Verordnung vom 7. Juli d. J. tritt das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. Nr. 547), insoweit nicht für einzelne Vorschriften ein früherer Zeitpunkt bestimmt ist, am 1. April 1903 in Kraft.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1902 hat der Bundesrath, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau beschlossen, dass bei der Einfuhr frischen Fleisches, aus den im §. 12*), Absatz 2, Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Organen in natürlichem Zusammenhange mit den Thierkörpern verbunden sein müssen: bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, der Kopf oder Unterkiefer mit den Kaumuskeln; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Auch darf der Kopf

*) Seite 351—352.

*) Siehe V. B. M. J. Nr. 1 ex 1901, Seite 8.

getrennt von dem Thierkörper beigebracht werden, sofern er und der Thierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, dass die Zusammengehörigkeit ohneweiters erkennbar ist; bei Schweinen der Kopf mit Zunge und Kehlkopf; Gehirn und Augen dürfen fehlen; bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln und anderen Thieren des Einhufergeschlechtes der Kopf, der Kehlkopf und die Luftröhre, sowie die ganze Haut; bei letzteren genügt die Verbindung an einer Stelle.

(Ausführungsbestimmungen zum deutschen Fleischbeschaugesetze, betreffend die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.) Mittels Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902 werden die vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsvorschriften kundgemacht. Dieselben betreffen: A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehes und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande. B. Prüfungsvorschriften für Fleischbeschauer. C. Gemeinschaftliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Thierarzt approbirt sind. D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. E. Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer. F. Verzeichnis der Einlass- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. — Die Bestimmungen, betreffend den Abschnitt D. sind mit Rücksicht auf das sich daran knüpfende Interesse der diesseitigen Fleischexporteure, nachfolgend im Wortlaute wiedergegeben.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

(1) Fleisch sind alle Theile von warmblütigen Thieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Theile gelten auch die aus warmblütigen Thieren hergestellten Fette und Würste. Als Fleisch sind daher insbesondere anzusehen:

Muskelfleisch (mit oder ohne Knochen, Fettgewebe, Bindegewebe und Lymphdrüsen), Zunge Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren, Gehirn, Brustdrüse (Bröschen, Bries, Brieschen, Kalbsmilch, Thymus), Schlund, Magen, Dünn- und Dickdarm, Gekröse, Blase, Milchdrüse (Euter), vom Schweine die ganze Haut (Schwarte), vom Rindvieh die Haut am Kopfe, einschließlich Nasenspiegel, Gaumen und Ohren, sowie die Haut an den Unterfüßen, ferner Knochen mit daran haftenden Weichtheilen, frisches Blut;

Fette, unverarbeitet oder zubereitet, insbesondere Talg, Unschlitt, Speck, Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett), sowie Gekrös- und Netzfett, Schmalz, Oleomargarin (Premier jus, Margarin) und solche Stoffe enthaltende Fettgemische, jedoch nicht Butter und geschmolzene Butter (Butterschmalz);

Würste und ähnliche Gemenge von zerkleinertem Fleische.

(2) Andere Erzeugnisse aus Fleisch, insbesondere Fleischextracte, Fleischpeptone, thierische Galatine, Suppentafeln, gelten bis auf weiteres nicht als Fleisch.

§. 2.

(1) Als frisches Fleisch ist anzusehen Fleisch, welches, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im Wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann.

(2) Die Eigenschaft als frisches Fleisch geht insbesondere nicht verloren

durch Gefrieren oder Austrocknen, ausgenommen bei getrockneten Därmen (§. 3, Absatz 4),

durch oberflächliche Behandlung mit Salz, Zucker oder anderen chemischen Stoffen,

durch bloßes Räuchern,

durch Einlegen in Essig,

durch Einhüllung in Fett, Gelatine oder andere, den Luftabschluss bezweckende Stoffe,

durch Einspritzen von Conservirungsmitteln in die Blutgefäße oder in die Fleischsubstanz.

(3) Als ganzer Thierkörper ist unbeschadet der Sonderbestimmung im §. 6 das geschlachtete, abgehäutete und ausgeweidete Thier anzusehen; der Kopf vom ersten Halswirbel ab, die Unterfüße einschließlich der sogenannten Schienbeine und der Schwanz dürfen vorbehaltlich derselben Sonderbestimmung fehlen.

§. 3.

(1) Als zubereitetes Fleisch ist anzusehen alles Fleisch, welches infolge einer ihm zutheil gewordenen Behandlung die Eigenschaften frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch eine entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann.

(2) Hieher gehört insbesondere das durch Pöckelung, wozu auch starke Salzung zu rechnen ist, oder durch hohe Hitzegrade (Kochen, Braten, Dämpfen, Schmoren) behandelte Fleisch.

(3) Als zubereitetes Fett sind anzusehen, ausgeschmolzenes oder ausgepresstes Fett mit oder ohne nachfolgende Raffinirung, insbesondere Schmalz, Oleomargarin, Premier jus und ähnliche Zubereitungen; ferner die thierischen Kunstspeisefette im Sinne des §. 1, Absatz 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln,

vom 15. Juni 1897 (R. G. Bl. Seite 475), sowie Margarine.

(4) Im Sinne des §. 12 des Gesetzes und im Sinne der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen sind anzusehen:

als Schinken die von den Knochen nicht losgelösten oberen Theile des Hinter- oder Vorderschenkels vom Schweine mit oder ohne Haut;

als Speck die zwischen der Haut und dem Muskelfleische, besonders am Rücken und an den Seiten des Körpers liegende Fettschicht vom Schweine mit oder ohne Haut, auch mit schwachen in der Fettschicht eingelagerten Muskelschichten;

als Därme der Dünn- und Dickdarm, sowie die Harnblase vom Rindvieh, Schweine, Schafe und von der Ziege, der Magen vom Schweine, sowie der Schlund vom Rindvieh;

als Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische, insbesondere alle Waren, welche ganz oder theilweise aus zerkleinertem Fleische bestehen und in Därme oder künstlich hergestellte Wursthüllen eingeschlossen sind, ferner Hackfleisch, Schabefleisch, Mett, Brät, Sülzen aus zerkleinertem Fleische, Fleischpulver, Fleischmehl (ausgenommen Fleischfuttermehl) mit oder ohne Zusätze;

als luftdicht verschlossene Büchsen oder ähnliche Gefäße, insbesondere Büchsen, Dosen, Töpfe (Terrinnen) und Gläser jeder Form und Größe, deren Inhalt mit oder ohne anderweitige Vorbehandlung durch Luftabschluss haltbar gemacht worden ist.

§. 4.

(1) Die Vorschriften der §§. 12 und 13 des Gesetzes, sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen finden auch auf Rennthiere und Wildschweine Anwendung, und zwar dergestalt, dass, unbeschadet der Bestimmungen im §. 27 unter A II, erstere dem Rindvieh, letztere den Schweinen gleichgestellt werden. Anderes Wildpret einschließlich warmblütiger Seethiere, sowie Federvieh unterliegen weder den Einfuhrbeschränkungen in §§. 12 und 13 des Gesetzes noch der amtlichen Untersuchung bei der Einfuhr; das Gleiche gilt für das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

(2) Büffel unterliegen denselben Vorschriften wie Rindvieh.

Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr.

§. 5.

In das Zollinland dürfen nicht eingeführt werden:

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, sowie Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische;

2. Hundefleisch, sowie zubereitetes Fleisch, welches von Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln oder anderen Thieren des Einhufergeschlechts herrührt;

3. Fleisch, welches mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung behandelt worden ist:

a) Borsäure und deren Salze,
b) Formaldehyd,
c) Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und Carbonate,
d) Schweflige Säure und deren Salze, sowie unterschwefligsaure Salze,
e) Fluorwasserstoff und dessen Salze,
f) Salicylsäure und deren Verbindungen,
g) Chlorsaure Salze,
h) Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 6.

(1) Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Thierkörpern (vergleiche §. 2, Absatz 3), die bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Als Kälber gelten Rinder im Fleischgewichte von nicht mehr als 75 Kilogramm. Mit den Thierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, mit den zugehörigen Lymphdrüsen in natürlichem Zusammenhange verbunden sein. In Hälften zerlegte Thierkörper müssen nebeneinander verpackt und mit Zeichen und Nummern versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennen lassen.

(2) Bei Rindvieh, ausgenommen Kälber (vergleiche Absatz 1), muss auch der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln, bei Schweinen auch der Kopf mit Zunge und Kehlkopf in natürlichem Zusammenhange mit den Körpern eingeführt werden; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Bei Rindern darf der Kopf getrennt von dem Thierkörper beigebracht werden, sofern er und der Thierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, dass die Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennbar ist.

(3) Bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln und anderen Thieren des Einhufergeschlechtes müssen, außer den im Absatze 1 aufgeführten Theilen Kopf, Kehlkopf und Luftröhre, sowie die ganze Haut mindestens an einer Stelle mit dem Körper noch in natürlichem Zusammenhange verbunden sein.

§. 7.

(1) Pökel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, darf in das Zollinland nur eingeführt werden, wenn das Gewicht der ein-

zelnen Stücke nicht weniger als vier Kilogramm beträgt.

(2) Geräuchertes Fleisch, welches einem Pökelverfahren unterlegen hat, ist als Pökelfleisch zu behandeln.

§. 8.

Das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und nach dem Zollauslande verbrachte Fleisch ist im Falle der Zurückbringung der amtlichen Untersuchung nicht unterworfen.

§. 9.

Auf das im kleinen Grenzverkehre, sowie im Mess- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch finden die Vorschriften in §§. 12 und 13 des Gesetzes, sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen Anwendung, soweit die Landesregierungen nicht Ausnahmen zulassen.

§. 10.

(1) Die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Begleitung oder unter Zollverschluss, im Postverkehr auch ohne diese Controlmittel, ist als Einfuhr im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten; das zur Durchfuhr gelangende Fleisch unterliegt nicht der amtlichen Untersuchung.

(2) Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Warendurchgang zu verstehen, der sich vollzieht ohne eine längere Aufenthaltsdauer im Inlande, als durch die ordnungsmäßige Warenbeförderung bedingt ist. Eine unmittelbare Durchfuhr liegt insbesondere nicht vor bei Aufbewahrung der Waren in einem Zollager unter amtlichem Verschlusse.

Grundsätze für die gesundheitliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

§. 11.

(1) Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches ist als Beschauer ein approbirter Thierarzt und als dessen Stellvertreter ein weiterer approbirter Thierarzt zu bestellen. Zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau können andere Personen, welche nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, bestellt werden.

(2) Die Herrichtung des Fleisches für die thierärztliche Untersuchung (Herausnahme der Eingeweide, Loslösen der Liesen [Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett], Zerlegung der Schweine in Hälften, Aufhängen oder Auflegen der Fleischtheile im Untersuchungsraume) erfolgt nach Anweisung des Thierarztes, und zwar soweit der Verfügungsberechtigte nicht selbst eine Hilfskraft stellt, gegen Entrichtung einer besonderen Gebür nach Maßgabe der hierüber ergehenden Anweisung durch die Beschaustelle.

(3) Die chemischen Untersuchungen sind von einem besonders hiezu verpflichteten Nahrungsmittelchemiker, und nur wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, von einem in der Chemie hinreichend erfahrenen anderen Sachverständigen vorzunehmen. Die Vorprüfung der Fette ist von dem Chemiker oder dem Fleischbeschauer vorzunehmen. Ausnahmsweise können hiemit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

§. 12.

(1) Die Untersuchung des Fleisches hat sich insbesondere auf die in den §§. 13 bis 15 aufgeführten Punkte zu erstrecken.

(2) Sie ist bei frischem Fleische an jedem einzelnen Thierkörper, bei zubereitetem Fleische, und zwar bei Därmen und Fetten an den einzelnen Packstücken, im übrigen an den einzelnen Fleischstücken vorzunehmen, soweit nicht eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes zulässig ist.

(3) Bei Sendungen von zubereitetem Fleische kann die Untersuchung auf Stichproben beschränkt werden, und zwar bei Fett und Därmen die gesammte Prüfung, bei sonstigem Fleische die Prüfung auf die im §. 14, Absatz 1 unter b und d bezeichneten Punkte. Die Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Sendung nach Inhalt der Begleitpapiere (Rechnungen, Frachtbriefe, Connossemente, Ladescheine u. dgl.) eine bestimmte gleichartige, aus derselben Fabrication stammende Ware enthält, die auch äußerlich nach der Art der Verpackung und Kennzeichnung als gleichartig angesehen werden kann. Die Auswahl der Stichproben erfolgt nach den Bestimmungen im §. 14, Absatz 4 und §. 15, Absatz 5.

(4) Führt die Untersuchung bei einer Stichprobe zu einer Beanständung, so ist sie in Bezug auf den Beanständungsgrund bei Därmen und Fett an der Gesammtheit der Packstücke, im übrigen an jedem einzelnen Fleischstücke der ganzen Sendung auszuführen, insoweit nicht eine unschädliche Beseitigung (§. 19, Absatz 1 unter I) oder eine Zurückweisung (§. 19, Absatz 1 unter II, §. 21, Absatz 3) oder eine freiwillige Zurückziehung (nachstehender Absatz 6) erfolgt.

(5) Von jeder Beanständung einer Stichprobe, welche auf den Umfang der weiter anzustellenden Untersuchung oder auf die Behandlung des Fleisches (§§. 19 und 21) von Einfluss ist, hat die Beschaustelle den Verfügungsberechtigten unter Angabe des Beanständungsgrundes und unter Hinweis auf die nach Absatz 4 eintretende Folge, sowie die Polizeibehörde unter Angabe des Beanständungsgrundes sofort zu benachrichtigen.

(6) Binnen einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung hat der Verfügungsberechtigte das Recht, die noch nicht untersuchten und nicht unschädlich zu beseitigenden oder zurückzuweisenden Theile der Sendung vor der weiteren Untersuchung freiwillig zurückzuziehen (vergleiche jedoch §. 25, Absatz 3).

§. 13.

(1) Bei frischem Fleische ist zu prüfen:

a) ob es den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
b) ob es unter die Verbote im §. 5 fällt;
c) ob es den Bestimmungen im §. 6 entspricht;
d) ob es in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlass gibt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Eine chemische Untersuchung des frischen Fleisches hat stattzufinden, wenn der Verdacht vorliegt, dass es mit einem der im §. 5, Nummer 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist.

§. 14.

(1) Bei zubereitetem Fleische, ausgenommen Fette, ist zu prüfen:

a) ob die Ware den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
b) ob die Ware unter die Verbote im §. 5 fällt;
c) ob die Ware den Vorschriften im §. 7 entspricht;
d) ob die Fleischstücke vollständig durchpökelt (durchgesalzen), durchgekocht oder sonst im Sinne des §. 3, Absatz 1, zubereitet sind;
e) ob die Ware in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlass gibt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Bei Därmen ist zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwüre vorhanden sind.

(3) Bei der gemäß Absatz 1 unter b vorzunehmenden Prüfung hat auch eine chemische Untersuchung stattzufinden:

a) zur Feststellung, ob dem Verbote im §. 5, Nummer 2 zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, wenn der Verdacht eines solchen Versuches besteht;
b) zur Feststellung, ob das Fleisch mit einem der im §. 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist; bei Schinken in Sendungen unter 10 Stück, bei Speck und bei Därmen jedoch nur, wenn der Verdacht einer solchen Behandlung besteht.

(4) Liegen die Voraussetzungen des §. 12, Absatz 3, für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die Untersuchung bei Sendungen, die aus 1 oder 2 Packstücken bestehen, auf jedes Packstück, bei Sendungen von 3 bis 10 Packstücken auf mindestens 2 Packstücke, bei größeren Sendungen auf mindestens den 10. Theil der Packstücke zu erstrecken. Aus den hienach auszuwählenden Packstücken ist mindestens der 10. Theil des Inhaltes zum Zwecke der Untersuchung aus verschiedenen Lagen zu entnehmen. Auf weniger als 2 Fleischstücke aus jedem einzelnen Packstücke darf die Untersuchung nicht beschränkt werden.

§. 15.

(1) Die Untersuchung des zubereiteten Fettes zerfällt in eine Vorprüfung und in eine Hauptprüfung.

(2) Die Vorprüfung hat sich darauf zu erstrecken:

a) ob die Packstücke den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und gemäß den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften bezeichnet sind („Margarine", „Kunstspeisefett");
b) ob das Fett in den Packstücken eine der betreffenden Gattung entsprechende äußere Beschaffenheit hat, wobei insbesondere auf Farbe und Konsistenz, Geruch und Geschmack (ranzigen, sauren, Fäulnis- oder Schimmel-Geruch und -Geschmack), auf das Vorhandensein von Schimmelpilzen oder Bakteriencolonien auf der Oberfläche oder im Innern, sowie auf sonstige Anzeichen von Verdorbensein zu achten ist.

(3) Die Hauptprüfung ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

a) es ist zu prüfen, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen;
b) Margarine ist auf die Anwesenheit des gemäß dem Gesetze vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz oder deren Ersatzmitteln, vorgeschriebenen Erkennungsmittels (Sesamöl) — Reichsgesetzblatt 1897, Seite 591 — zu prüfen;
c) Schweineschmalz ist mit dem Zeiß-Wollny'schen Refractometer zu untersuchen. Ergibt sich hiebei der Verdacht einer Verfälschung, so ist eine eingehendere Prüfung der verdächtigen Probe vorzunehmen;
d) es ist zu prüfen, ob das Fett verfälscht, nachgemacht oder verdorben ist, unter das Verbot des §. ? des Gesetzes vom 15. Juni 1897 fällt oder ob es einen der im §. 5, Nummer 3 der gegenwärtigen Bestimmungen aufgeführten Stoffe enthält.

4. Die Proben für die Hauptprüfung sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage c zu

entnehmen und unverzüglich der zuständigen Stelle zu übermitteln.

(5) Liegen die Voraussetzungen des §. 12, Absatz 3, für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die Vorprüfung, sowie die nach Absatz 3 unter a, b und c vorzunehmende Hauptprüfung mindestens auf 2 Packstücke, bei 40 und mehr Packstücken bis zu 100 auf 5 vom Hundert, vom Mehrbetrage bis zu 500 Packstücken auf 3 vom Hundert, von einem weiteren Mehrbetrag auf 2 vom Hundert zu erstrecken.

(6) Die nach Absatz 3 unter d vorzunehmende Hauptprüfung ist unter gleicher Voraussetzung auf eine geringere Zahl, der für die Hauptprüfung entnommenen Proben zu beschränken, und zwar sind dazu

von weniger als 6 Proben 2,
von weniger als 18 Proben 4,
von weniger als 28 Proben 6

und von weiteren je 6 Proben eine auszuwählen.

§. 16.

Für die Ausführung der Untersuchungen sind maßgebend:

1. die Anweisung für die thierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Anlage a);
2. die Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Anlage b);
3. die Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch, einschließlich Fett, sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette (Anlage c);
4. die Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten (Anlage d).

Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung.

§. 17.

Unbeschadet der weitergehenden Maßregeln, welche auf Grund veterinärpolizeilicher oder strafrechtlicher Bestimmungen angeordnet werden, ist das beanständete Fleisch nach den Vorschriften in §§. 18 bis 21 zu behandeln.

§. 18.

(1) Für frisches Fleisch gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

A. alle Thierkörper der betreffenden Sendung, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, dass eine Übertragung des Krankheitsstoffes stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Thierkörper Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Schweinepest, Schweineseuche, Pockenseuche, Rotz (Wurm) oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt;

B. der einzelne Thierkörper, wenn Tollwuth, Rothlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, ferner wenn beim Schweine Trichinen oder beim Rindvieh und Schweine in größerer Zahl Finnen (beim Rindvieh Cysticercus inermis beim Schweine Cysticercus cellulosae nachgewiesen sind;

C. die veränderten Theile (sofern die in I unter A und B erwähnten Fälle nicht vorliegen)

a) bei Durchsetzung von Eingeweiden mit vereinzelten, auf den Menschen nicht übertragbaren thierischen Schmarotzern;
b) bei örtlicher Strahlenpilzerkrankung;
c) bei Tuberculose, wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell oder an einer der beiden Stellen Veränderungen aufweisen und die tuberculösen Herde wenig umfangreich und trocken, verkäst oder verkalkt sind; erweisen sich die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel oder im Mittelfell tuberculös, so ist auch die Lunge zu vernichten;
d) bei Lungenseuche oder dem begründeten Verdachte dieser Krankheit;
e) bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulnis und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzung mit Insecten und unerheblicher Beschmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen sind:

A. alle Thierkörper der betreffenden Sendung, von denen anzunehmen ist, dass auf sie eine Übertragung des Krankheitsstoffes stattgefunden hat, wenn auch nur bei einem Thierkörper Lungenseuche oder Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, bei Lungenseuche oder Lungenseucheverdacht nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Theile (vergleiche I unter Cd);

B. die einzelnen Thierkörper, die auf Grund der nach §. 13 ausgeführten Prüfung beanständet sind, soweit sie nicht nach I unter A und B unschädlich beseitigt werden müssen. Liegt einer der Fälle zu I unter C a, b, c oder e vor, so hat die Zurückweisung zu unterbleiben, sofern der Beanständungsgrund durch Beseitigung und Vernichtung der veränderten Theile behoben wird.

Insbesondere muss, unbeschadet dieser Ausnahmen, die Zurückweisung erfolgen:

a) wenn die Ware den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht;
b) wenn die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Thieres bekundet;

c) wenn das Fleisch auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Consistenz oder wenn es fremdartige Einlagerungen zeigt;

d) wenn das Fleisch durch Fäulnis, Verschimmelung, Insecten, Beschmutzung oder dergleichen in seiner Genusstauglichkeit beeinträchtigt oder wenn Luft in dasselbe eingeblasen ist;

e) wenn sich an den Lymphdrüsen eine Schwellung mit oder ohne Blutung, Verkäsung oder Verkalkung zeigt;

f) wenn Tuberculose oder der begründete Verdacht dieser Krankheit vorliegt;

g) wenn vereinzelte Finnen (beim Rindvieh Cysticercus inermis, beim Schweine Cysticercus cellulosae) nachgewiesen sind.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanständungen auf Grund der Bestimmung im Absatz 1 unter II, B a unterbleiben, wenn nachträglich für die Ware entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§. 19.

(1) Für zubereitetes Fleisch, ausgenommen Fette, gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

a) alle zu der betreffenden Sendung gehörigen Packstücke, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Verpackung und Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, dass eine Übertragung des Krankheitsstoffes stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Fleischstück eine der im §. 18, Absatz 1 unter I A, aufgeführten Krankheiten oder der begründete Verdacht einer derselben nachgewiesen ist;

b) das einzelne Packstück, wenn an einem Fleischstücke Rothlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten nachgewiesen ist;

c) das einzelne Fleischstück, wenn in demselben Trichinen oder Finnen nachgewiesen sind;

d) die veränderten Theile bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulnis und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzung mit Insecten und unerheblicher Beschmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen ist das Fleisch, soweit es nicht nach I unschädlich beseitigt werden muss, und zwar:

A. das ganze Packstück,

a) wenn das Fleisch auf Grund einer der Bestimmungen im §. 14, Absatz 1 unter a und b beanständet ist;

b) wenn in dem Packstücke Därme gefunden sind, welche Mängel der im §. 14, Absatz 2, bezeichneten Art aufweisen;

c) wenn sämmtliche aus dem Packstücke entnommenen Proben (§§. 12, 14, Absatz 4) auf Grund der Bestimmungen der im §. 14, Absatz 1 unter d beanständet sind;

d) wenn auch nur an einem Fleischstück Erscheinungen der Lungenseuche oder der Maul- und Klauenseuche, oder der begründete Verdacht dieser Krankheiten vorliegen;

B. das einzelne Fleischstück, welches auf Grund einer der Bestimmungen im §. 14, Absatz 1 unter c bis e beanständet ist, insbesondere wenn sich bei der Prüfung einer dem im §. 18, Absatz 1 unter II, B b bis f aufgeführten Mängel ergibt, und dieser nicht im Falle zu I unter d des gegenwärtigen Paragraphen durch Vernichtung der veränderten Theile gehoben wird.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanständungen auf Grund des §. 14, Absatz 1 unter a unterbleiben, wenn nachträglich für die Ware entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§. 20.

In den Fällen der §§. 18, 19 kann an Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches die Zurückweisung treten, wenn die das Fleisch beanständende Beschaustelle im Auslande liegt.

§. 21.

(1) Zubereitetes Fett ist zurückzuweisen:

I. auf Grund der Vorprüfung:

a) wenn die Ware den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht oder die zugehörige Packung nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist („Margarine“, „Kunstspeisefett“);

b) wenn das Fett ranzig, sauer, mit Fäulnisgeruch oder -Geschmack behaftet oder innerlich mit Schimmelpilzen oder Bakteriencolonien durchsetzt oder sonst verdorben befunden wird;

c) wenn das Fett in einem Packstücke äußerlich derart mit Schimmelpilzen oder Bakteriencolonien besetzt ist, dass der Inhalt des ganzen Packstückes als verdorben anzusehen ist;

II. auf Grund der Hauptprüfung:

a) in den unter I a bis c angegebenen Fällen;

b) wenn eine Probe einen der im §. 5, Nummer 3, aufgeführten Stoffe enthält;

c) wenn eine Probe als verfälscht oder nachgemacht befunden wird;

d) wenn eine Probe Margarine den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1897 oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen (R. G. Bl. 1897, Seite 475 und 591) nicht entspricht.

(2) Die Zurückweisung kann bei der Vorprüfung und Hauptprüfung in den Fällen zu Absatz 1, unter I a unterbleiben, wenn nachträglich das Packstück mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen oder die Übereinstimmung mit den Begleitpapieren herbeigeführt wird.

(3) Die Zurückweisung hat sich auf alle zu einer Sendung gehörigen Packstücke einer Fabrication zu erstrecken, wenn die Untersuchung sämmtlicher davon entnommenen Stichproben zu einer gleichen Beanständung geführt hat (§. 12, Absatz 4). Im übrigen hat sich die Zurückweisung nur auf die einzelnen beanständeten Packstücke zu erstrecken.

Weitere Behandlung des Fleisches.

§. 22.

Zurückgewiesenes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch kann unter den im §. 29 bezeichneten Voraussetzungen zur Einfuhr zugelassen werden, wenn es zu anderen Zwecken als zum Genusse für Menschen Verwendung finden soll.

§. 23.

Die Beschaustelle hat Fleisch, welches einen Anlass zur Beanständung auf Grund der Bestimmungen in §§. 13 bis 15 nicht gibt, als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

§. 24.

(1) Die Beschaustelle hat beanständetes Fleisch vorläufig zu beschlagnahmen und mit einem Erkennungszeichen zu versehen, welches leicht wieder entfernbar ist. Die erfolgte Beschlagnahme ist dem Verfügungsberechtigten, der Zoll- oder Steuerstelle, sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanständungsgrundes sofort mitzutheilen.

(2) Die Polizeibehörde hat alsdann über die weitere Behandlung des Fleisches gemäß §§. 18 bis 21 Entscheidung zu treffen und hievon sofort dem Verfügungsberechtigten, sowie nach Ablauf der Beschwerdefrist die Beschaustelle zu benachrichtigen.

(3) Die Polizeibehörde hat die Wiederausfuhr oder die unschädliche Beseitigung des Fleisches unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu veranlassen und im Benehmen mit der Zoll- oder Steuerstelle zu überwachen.

(4) Für Grenzstationen auf ausländischem Gebiete können besondere Anordnungen erlassen werden.

Kennzeichnung des Fleisches.

§. 25.

(1) Die Beschaustelle hat auf Grund des endgiltigen Ergebnisses der Untersuchung (vergleiche §§. 23 und 30) das Fleisch zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des §. 19, Absatz 1 unter I darf die Kennzeichnung der einzelnen Fleischstücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sichergestellt ist. Sendungen, welche zurückzuweisen wären, weil die Ware nicht den Angaben in den Begleitpapieren entspricht (§. 18, Absatz 1 unter II B a; §. 19, Absatz 1 unter II A a; §. 21, Absatz 1 unter I a und II a) oder weil das Packstück nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist (§. 21, Absatz 1 unter I a und II a), sind im Falle einer nachträglichen Behebung dieser Anstände nur nach dem Ausfalle der Untersuchung der Ware selbst zu kennzeichen.

(3) Theile von Sendungen, die im Falle des §. 12, Absatz 6, zurückgezogen werden, sind gleichfalls zu kennzeichnen; nicht geöffnete Packstücke jedoch nur an der Außenseite der Behälter (§. 27, unter B, Absatz 2). Bei anderen freiwillig zurückgezogenen Sendungen hat eine Kennzeichnung der nicht untersuchten Theile zu unterbleiben.

§. 26.

(1) Die Kennzeichnung des Fleisches und der Behälter erfolgt mittels Farbstempels oder mittels Brandstempels nach Wahl der Verfügungsberechtigten.

(2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift die Worte „Ausland", sowie das Zeichen der Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung vorgenommen wird. Der Stempel für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern trägt außerdem die Aufschrift „Pferd".

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die bei den einzelnen Zoll- oder Steuerstellen zu benützenden Zeichen zu erlassen, sowie darüber zu bestimmen, welche Bezeichnung anzuwenden ist, wenn eine gemeinsame Beschaustelle für mehrere Zoll- oder Steuerstellen errichtet ist.

(4) Die Stempel sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von sechseckiger Form mit 2·5 Centimeter Länge der einzelnen Seiten, für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern von viereckiger Form mit 5 und 2·5 Centimeter Seitenlänge, für das bei der Untersuchung beanständete, sowie für freiwillig zurückgezogenes Fleisch von dreieckiger Form mit 5 Centimeter Seitenlänge. Sie tragen bei dem zurückgewiesenen Fleische die weitere Aufschrift „Zurückgewiesen", bei dem unschädlich zu beseitigenden Fleische die weitere Aufschrift „Zu beseitigen", bei freiwillig zurückgezogenem Fleische den Buchstaben „Z".

(5) Die Brandstempel sind von gleicher Form wie die Farbstempel, dürfen jedoch größer sein. Auch die Farbstempel dürfen, insoweit sie zur Abstempelung der Packstücke an den Außenseiten dienen, die im Absatze 4 angegebenen Maße überschreiten.

(6) Im Falle der Kennzeichnung mittels Farbstempels ist für beanständetes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch eine schwarze, für das übrige Fleisch eine rothe, nicht gesundheitsschädliche, haltbare Farbe zu verwenden.

(7) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.

§. 27.

Für die Kennzeichnung des Fleisches gelten folgende Bestimmungen:

A. Frisches Fleisch.

Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte, mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen, und zwar:

I. Bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, sowie bei Pferden und anderen Einhufern:

1. auf der Seitenfläche des Halses,
2. an der hinteren Vorarmfläche,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
5. auf der inneren und
6. auf der äußeren Fläche des Hinterschenkels,
7. an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, Rennthieren und Wildschweinen, erforderlichen Falls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf der Schulter oder auf der hinteren Vorarmfläche,
2. neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
3. auf der Brust,
4. auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

III. Bei Schweinen:

1. am Kopfe,
2. auf der Seitenfläche des Halses,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken,
5. auf dem Bauche,
6. auf der Außenfläche des Hinterschenkels.

IV. Bei Schafen und Ziegen, erforderlichen Falls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf dem Halse,
2. auf der Schulter,
3. auf dem Rücken,
4. auf der inneren Fläche des Hinterschenkels.

V. Außerdem ist bei allen Thiergattungen auf jedem Eingeweidestücke noch mindestens ein Stempelabdruck anzubringen.

B. Zubereitetes Fleisch.

(1) Bei gepökeltem (gesalzenem), gekochtem oder sonst zubereitetem Fleische sind die Stempelabdrücke an zwei Stellen jedes Fleischstückes, und zwar bei Schinken und Speck thunlichst auf der Schwarte anzubringen.

(2) Außen an dem Behälter (Kübel, Fass, Kiste u. dgl.) sind die Stempel gleichfalls an zwei Stellen anzubringen. Bei zubereitetem Fette hat die Kennzeichnung nur an den Behältern zu erfolgen.

Unschädliche Beseitigung des beanständeten Fleisches.

§. 28.

(1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichtheile. Die hiedurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

(2) Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, erfogt die Beseitigung durch Vergraben thunlichst an Stellen, welche von Thieren nicht betreten werden und an welchen Viehfutter oder Streu weder gewonnen noch aufbewahrt wird; trichinöses Fleisch ist stets nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatze 1 zu beseitigen. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenen Sande zu bestreuen oder mit Theer, rohen Steinkohlentheerölen (Carbolsäure, Cresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprocentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, dass die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschichte bedeckt wird.

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

(4) Das Verpackungsmaterial ist zu verbrennen oder, sofern ein solches Verfahren nicht angängig ist, anderweitig unschädlich zu beseitigen oder zu desinficiren.

Nicht zum Genusse für Menschen bestimmtes Fleisch.

§. 29.

(1) Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuss bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf ohne vorherige Untersuchung zur Einfuhr zugelassen werden, wenn die Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuss im Wege der fabricationsmäßigen Behandlung durch geeignete Controlmaßregeln oder mittels Anlegung von tiefen Einschnitten und nachfolgender Behandlung mit Kalk, Theer oder rohen Steinkohlentheerölen (Carbolsäure, Cresol), bei Fetten auch mit Alkalilauge, Petroleum oder Rosmarinöl sichergestellt wird.

(2) Der Reichskanzler ist ermächtigt, noch weitere Mittel zur Unbrauchbarmachung zuzulassen.

Rechtsmittel.

§. 30.

(1) Gegen die seitens der Beschaustelle im Falle des §. 12, Absatz 4, vorgenommene Beanständung einer Stichprobe, sowie gegen die von der Polizeibehörde im Falle der §§. 18 bis 21 getroffene Entscheidung kann von dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung (§. 12, Absatz 5 und §. 24, Absatz 2) Beschwerde eingelegt werden. Dieses Rechtsmittel ist in ersterem Falle bei der Beschaustelle anzumelden und hat auf Antrag des Beschwerdeführers die Aufschiebung der weiteren Untersuchung zur Folge; in letzterem Falle ist es bei der Polizeibehörde anzumelden und hat stets aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet eine von der Landesregierung zu bezeichnende höhere Behörde, und zwar, sofern das Rechtsmittel gegen das technische Gutachten gerichtet ist, nach Anhörung mindestens eines weiteren Sachverständigen. Die durch unbegründete Beschwerde erwachsenden Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

(2) Von der endgiltigen Entscheidung hat die höhere Behörde den Beschwerdeführer, die Beschaustelle, die Polizeibehörde, sowie die Zoll- oder Steuerstelle sofort in Kenntnis zu setzen.

Fleischbeschaubuch.

§. 31.

(1) An jeder Beschaustelle für ausländisches Fleisch ist ein Fleischbeschaubuch nach beifolgendem Muster von dem Beschauer zu führen, in welches alle Untersuchungen und deren Ergebnisse, sowie die endgiltige Entscheidung einzutragen und jedesmal mit der Unterschrift des Beschauers zu versehen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Reichskanzler erlassen.

(2) Wo das Bedürfnis besteht, kann für frisches und zubereitetes Fleisch, namentlich Fette, sowie für die einzelnen Thiergattungen ein besonderes Beschaubuch geführt werden.

(3) Das Fleischbeschaubuch ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; das abgeschlossene ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

(Die Verbreitung des Pferderotzes in Russland.) Den nachfolgenden Berichtsgegenstand bildet eigentlich die Ausrottung des Pferderotzes und des zu diesem Behufe eingeschlagenen staatlichen Verfahrens in Russland, welches der russische Bauer dadurch paralysirt, dass er den Pferderotz gewissermaßen zu einer Erwerbsquelle ausbeutet. Hierüber liegen in der „Zeitschrift für Socialwissenschaft" folgende Mittheilungen aus Russland vor: „Der Rotz stirbt bei uns nicht aus, obgleich die Sache von mehreren gelehrten Commissionen mit großem Bedacht in Erwägung gezogen ist und die besten Vorschriften zur Bekämpfung dieser grauenhaften Krankheit erlassen worden sind. Der Rotz ist nicht zu vertreiben. Der russische Bauer, der bekanntlich infolge seiner eminenten Begabung imstande ist, mit einem Beil den feinsten Chronometer zu bearbeiten, hat nämlich wieder einmal seine großartige Intelligenz (!) bewiesen. Man zahlt hier für jedes rotzkranke Pferd, das getödtet wird, dem Besitzer eine Entschädigung von 30 Rubel. Die Bauern des Gouvernements erhielten hievon Wind, obgleich sie keine Zeitungen lasen und trafen sofort ihre Maßnahmen. Die uralte slavische Einrichtung der Arteljs wurde benützt, um corporativ gegen den Staat vorzugehen. Die Bauern thaten sich zusammen und kauften alle Krippensetzer weit und breit auf, welchen sie dann auf einfache, aber zweckentsprechende Weise den Rotz einimpfen. Kommt die Krankheit zum Ausbruch, dann fährt der Muschik in die Stadt, lässt sich thränenden Auges sein armes Pferdchen confisciren und sackt dankbar lächelnd seine 30 Rubel ein. So verdient er seine 25 bis 27 Rubel nur dank seiner Intelligenz, welche wirklich bewunderungswürdig ist." Der Bericht entbehrt nicht der sarkastischen Schärfe, wie man sieht.

Personalnachrichten.

Der Statthalter in Mähren hat den Veterinärassistenten Anton Chalabala in Brünn zum Bezirksarzte in Mährisch-Budwitz ernannt und den Stadtthierarzt Franz Kratochwil in Sternberg zum Veterinärassistenten mit der Zutheilung zum Veterinardepartement der Statthalterei bestellt, ferner den Veterinärassistenten Josef Hašák in Znaim nach Brünn zur Dienstesleistung im Veterinärdepartement der Statthalterei und den Bezirksoberthierarzt Gustav Berger (Sternberg) nach Znaim und den Bezirksthierarzt Hugo Fischer (Mährisch-Budwitz) nach Sternberg versetzt.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat October 1902.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden (Stückzahl)	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Amstetten	Neuhofen	24.	—	900	—	—	—
	Ybbsitz	28.	—	1000	—	—	—
Gmünd	Heidenreichstein	6., 13., 20., 27.	—	250	—	—	—
	Kirchberg am Walde	1., 8., 15., 22., 29.	—	300	—	—	—
Krems	Gföhl	2., 9., 16., 23., 30.	—	800	—	—	—
Lilienfeld	Kaumberg	28.	—	250	—	—	—
Melk	Kilb	28.	—	250	—	—	—
	St. Leonhard a. F.	15.	—	2000	—	—	—
	Ruprechtshofen	27.	—	200	—	—	—
	Texing	17.	—	350	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	4., 11., 18., 25.	—	—	1000	—	—
	Mistelbach	6., 13., 20., 27.	—	—	500	—	—
Pöggstall	Kottes	3., 10., 17., 24.	—	300	—	—	—
Scheibbs	Gaming	20.	—	300	—	—	—
	Purgstall	14.	—	500	—	—	—
	Scheibbs	6.	—	800	—	—	—
	Steinakirchen	33.	—	400	—	—	—
Tulln	Tulln	4., 11., 18., 25.	—	—	500	—	—
Wr.-Neustadt	Wiesmath	2.	—	300	—	—	—
Zwettl	Allentsteig	3., 10., 17., 24., 31.	—	300	—	—	—
	Groß-Gerungs	4., 11., 18., 25. 31.	—	400	—	—	—
	Zwettl	6., 13., 20., 27.	—	500	—	—	—
Stadt Waidhofen a. Y.	Wr.-Neustadt	7.	1800	1.500	—	—	—

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Freistadt	Leonfelden	27.	—	300	—	—	—
Kirchdorf	Kirchdorf	20.	—	200	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	2., 9., 16., 23., 30.	—	300	—	—	Schlachtvieh
Rohrbach	Rohrbach	1., 8., 15., 22., 29.	—	250	—	—	—
	Pfarrkirchen	4., 18.	—	200	—	—	—
Steyr, Land	Kremsmünster	22.	100	200	—	—	—
	Gaflenz	27.	—	250	—	—	—
Vöcklabruck	Frankenmarkt	15.	—	800	—	—	—
	St. Georgen i. Att.	28.	—	1500	—	—	—
	Schörfling	20	—	700	—	—	—
Wels	Wels	4., 11., 18., 25.	—	—	—	500	Spanferkel
Steyr, Stadt	Steyr	16.	—	300	—	—	—

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Hallein	Kuchl	4.	—	500	—	—	Meist Kühe und Jungvieh.
Salzburg, Stadt	Salzburg, Stadt	11.	—	2500	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
Salzburg Umgebung	Ebenau	22.	—	300	—	100	detto
	Mattsee	27.	—	400	—	—	Zugvieh vorherrschend.
	Neumarkt	7.	—	700	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
	Oberndorf	29.	—	1600	—	—	detto
	Seekirchen	20.	—	400	—	—	detto
	Thalgau	13.	—	800		—	detto
St. Johann i. P.	Goldegg	30.	—	400	—	—	detto
	Radstadt	20.	—	400	—	300	detto
	St. Johann i. P.	7., 8.	—	3000	—	—	detto
	Wagrain	27.	—	300	—	200	detto
	Werfen	18.	—	400	—	—	detto
Zell am See	Maishofen	24.	—	400	—	—	detto
	Mittersill	27.	—	300	—	100	detto
	Niedernsill	21.	—	300	—	—	detto
	Saalfelden	14.	—	700	—	—	detto
	Taxenbach	6.	—	350	—	—	detto
	Zell am See	2.	—	900	—	—	detto

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bruck a. d. Mur	Tragöß	4.	—	250	—	—	—
	St. Kathrein	6.	—	250	—	—	—
	Krieglach	6.	—	300	—	—	—
	Aflenz	24.	—	300	—	—	—
	St. Lorenzen	28.	—	1500	—	—	—
Cilli	Lachsenfeld	4.	70	400	—	—	—
	Gonobitz	6.	—	500	—	—	—
	Schleinitz	6.	—	700	—	—	—
	Tüchern	13.	150	800	—	—	—
	Hohenegg	18.	50	700	—	—	—
	Praßberg	18.	50	350	—	—	—
	St. Georgen a. S.	28.	250	1200	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Deutsch-Landsberg	Stainz	6.	—	600	—	—	—
	Wies	20.	—	400	—	—	—
Feldbach	Gnas	13.	—	250	—	—	—
	Feldbach	14.	—	500	—	—	Wird von fremden Händlern aus Böhmen, Mähren und Ungarn wegen der zahlreich zum Auftrieb kommenden Einstellochsen besucht.
	Dorf Gleichenberg	21.	—	350	—	—	—
	Fürstenfeld	28.	—	450	—	—	Kommt viel ungarisches Vieh zum Auftriebe.
Gröbming	Gröbming	9.	100	250	—	—	—
	Wörschach	11.	200	250	—	—	—
	Donnersbach	21.	—	200	—	—	—
	Haus	27.	—	200	—	—	—
Hartberg	Friedberg	7.	—	350—400	—	—	Mastvieh der Murbodner und Mürzthaler Race. Export nach Wien. Nutzvieh der scheckigen Niederungsrace.
Judenburg	Bischoffeld	4.	—	450	—	—	Meist Jungochsen der Murbodner Race.
	Knittelfeld	6.	100	1600	—	—	detto und Einstellochsen.
	Judenburg	21.	—	450	—	—	detto
Leibnitz	Arnfels	6.	—	600	—	—	—
	Tillmitsch	6.	—	600	—	—	—
	Gamlitz	13.	—	800 - 1000	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutzkühe, Schlacht- und Beinlvieh. Export nach Mähren, Böhmen, Nieder- und Oberösterreich.
	Preding	15.	—	800	—	—	—
	Spielfeld	16.	—	600	—	—	—
	Leibnitz	25.	—	800	—	—	—
	Gleinstätten	28.	—	600	—	—	—
Leoben	St. Michael	4.	—	300	—	—	Zumeist Jungvieh und Handelsgut, Richtung nach Böhmen, Nieder- und Oberösterreich. Murbodnervieh.
	Trofaiach	7.	—	1000—1100	—	—	200 Einstellochsen für Zuckerfabriken, sonst zumeist Jungvieh.
	St. Peter	8.	—	1000	—	—	Marktbesuche sehr gut.
	Göß	9.	—	900—1000	—	—	Richtung Nieder-, Oberösterreich, Mähren und Böhmen. Murbodnervieh.
	Kammern	11.	—	300	—	—	Zumeist Jungvieh. Handelsrichtung wie oben.
	Kalwang	13.	—	300	—	—	
	Edling	23.	—	350	—	—	
Liezen	Admont	4.	—	200	—	—	Export nach Ober- u. Niederösterreich.
	Liezen	13.	—	350	—	—	Lebhafter Handel, mit Murbodnern-Mariahofer- und Bergschecken. Export nach Ober- und Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden (Stückzahl)	Rindern (Stückzahl)	Schweinen (Stückzahl)	Schafen (Stückzahl)	Anmerkung
	Trieben	14.	—	400	—	—	Jungochsen und Kalbinnen der Murbodner und Mariahofer Race, Zugochsen u. Kühe. Abtrieb zum Gallimarkt nach St. Gallen.
	St. Gallen	15., 16.	—	1400	—	—	Frequenz sehr gut. Rege Nachfrage für Jungochsen. Kalbinnen, Kühe und Zugochsen. Bedeutender Export nach Ober- und Niederösterreich und Böhmen.
Marburg	St. Leonhard W. B.	4.	—	500	—	—	—
	Pöltschach	7.	—	1000	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutzkühe, bedeutender Export nach Mähren, Böhmen, Ungarn.
	Windisch-Feistritz	29.	—	1000	—	—	
Pettau	St. Thomas	28.	—	350	—	—	—
	Maria Neustift	31.	200	900	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	7.	500	700	—	—	—
Rann	Pišek	6.	—	900	—	—	
	Reichenberg	10.	—	1000	—	—	—
	Montpreis	15.	—	1050	—	—	—
	Varače	16.	—	700	—	—	—
	Hörberg	18.	—	350	—	—	—
	Videm	20.	—	400	—	—	—
	Lichtenwald	21.	—	800	—	—	—
	St. Peter b. K.	21.	—	700	—	—	—
	Kopreinitz	28.	—	350	—	—	—
Voitsberg	Hirschegg	1.	—	200	—	—	Reine junge Murbodner Ochsen.
	Kreuzberg	13.	—	650	—	—	Murbodner Ochsen und Jungvieh.
	Voitsberg	28.	—	250	—	—	Mastochsen und zumeist Kühe und Beinlvieh.
Weiz	Weiz	15.	—	600	—	—	—
	Pischelsdorf	20.	—	600	—	—	—
	Gleisdorf	28.	—	1000	—	—	Fremde Händler.
Windisch-Graz	Windisch-Graz	6.	—	250	—	—	Größerer Auftrieb an Zugochsen.
	St. Ilgen a. d. Turiak	15.	—	200	—	—	Der Markt findet statt in der Ortschaft St. Leonhard.
	Wöllau	24.	200	300	- -	—	Größerer Auftrieb von Zugochsen.
	Hohenmauthen	28.	—	300	—	—	detto
Stadt Marburg	Marburg, Stadt	4., 11., 18., 25.	—	—	1000	—	—
	" "	8., 22.	—	700	—	—	—
Stadt Cilli	Stadt Cilli	21.	—	500—550	—	—	—
Stadt Pettau	Pettau, Stadt	1., 8., 15., 22., 29.	150-200	1200-1300	1300-1400	—	Am 1. I. Viehmarkt, am 15. II. Viehmarkt, am 1., 8., 15., 22. u. 29. Schweinemärkte.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Hermagor	Kötschach	13.	80	300	40	—	—
	Hermagor	28.	50	200	—	—	—
Klagenfurt, Stadt	Klagenfurt	27.	600	—	—	—	—
Klagenfurt, Umgebung	Reichenau	20.	—	200	—	—	—
Spital	Winklern	7.	—	600	—	—	—
	Millstatt	18.	—	700	—	—	—
	Gmünd	20.	—	350	—	100	—
	Sachsenburg	28.	100	350	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
St. Veit	St. Veit	6.	600	400	—	—	—
	Hüttenberg	10.	—	200	—	—	—
	Weitensfeld	20.	—	200	—	—	—
	Deutsch-Griffen	28.	—	300	—	—	—
	Grades	31.	—	300	—	—	—
Villach	Tarvis	4.	—	250	100	700	—
	Rötsch	6.	—	200	—	250	—
Völkermarkt	Griffen	6.	—	350	—	180	—
	Gutenstein	18.	—	800	—	—	—
	Völkermarkt	29.	—	250	—	120	—
Wolfsberg	Wolfsberg	13.	100	600	—	—	—
	St. Leonhard	28.	60	250	—	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Adelsberg	Sturije	8.	—	200	150	—	—
	Adelsberger	18.	—	200	100	—	—
	Dornegg	20.	—	200	300	—	—
	Wippach	28.	—	300	200	—	—
Gottschee	Widem	8.	30	1000	300	—	Export.
	Soderschitz	9.	—	450	300	—	—
	Gotschee	16.	—	350	100	—	—
Gurkfeld	Ratschach	11.	—	500	—	—	Export.
	St. Crucis	21.	—	250	—	30	—
	Gurkfeld	24.	—	500	—	30	—
	Nassenfuss	28.	—	300	100	—	—
Krainburg	Krainburg	21.	—	1000	600	200	Export
	Zirklach	21.	—	200	130	30	—
Laibach, Stadt	Laibach	8.	150	500	—	—	—
	Laibach	1., 8., 15., 22., 29.	—	—	200	—	—
Littai	St. Veit	13.	—	1000	200	200	Export.
	Schubina	21.	—	1000	200	150	detto
Loitsch	Unter-Idria	6.	—	200	—	—	—
	Seirach	21.	—	350	—	—	—
	Unter-Loitsch	24	—	300	—	—	—
	Laas	28.	—	250	—	—	—
Rudolfswert	Rudolfswert	6.	—	400	400	—	—
	Töplitz	9.	—	700	—	20	—
	Rudolfswert	21.	10	1000	500	—	Jahrmarkt, Export.
	Seisenberg	28.	—	800	150	—	Export.
Stein	Stein	15.	80	400	200	60	—
Tschernembl	Altenmarkt	3.	—	300	200	—	—
	Weinitz	6	—	700	250	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	1., 9., 30.	90	900	800	—	—
Görz, Umgebung	Haidenschaft	15.	—	250	130	—	Jahrmarkt.
Gradisca	Ajello	20.	—	800	800	—	—
	Cervignano	2.	—	800	750	—	—
	Cormons	31.	—	850	700	—	—
	Gradisca	14.	—	800	650	—	—
	Romans	22.	—	750	700	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Capodistria	Capodistria	16.	15	250	250	100	—
Mitterburg	Mitterburg	7.	40	840	200	180	—
Sesana	Divača	27.	—	450	400	—	—
	Sesana	13.	60	500	150	—	—
Pola	Sanvincenti	13.	35	650	100	400	Jahrmarkt.
Volosca	Herpelje	2.	—	300	200	—	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Ampezzo	Buchenstein	18.	—	400	—	70	—
Borgo	Borgo	6.	10	300	150	150	—
	"	15.	10	550	500	200	—
Bozen	Kollmann	6.	120	450	120	2000	—
	Gries	8.	—	700	120	300	—
	Sarnthein	20.	20	500	10	6000	—
	Klausen	28.	90	350	60	1000	—
Brixen	Brixen	9.	—	200	200	400	—
	Sterzing	16.	—	900	60	1300	—
Bruneck	St. Lorenzen . . .	7.	25	500	210	1520	—
	Steegen	26. u. 27.	360	1200	270	1680	—
Cavalese	Canazei	8.	—	400	—	—	—
	Moena	13.	—	300	—	30	—
	Vigo	21.	—	500	—	40	—
	Cavalese	27.	30	350	80	110	—
Cles	Cles	6.	10	700	250	180	—
	Malè	13.	—	1000	210	10	—
	Sanzeno	20., 21.	10	500	110	100	—
	Malè	26., 27.	10	1100	280	10	—
	Tajo	31.	—	600	70	70	—
Imst	Wenns	11.	—	200	80	40	—
	Silz	20.	—	900	100	—	—
Innsbruck	Axams	13.	—	—	—	700	—
	Wilten	16.	—	300	270	80	—
	Volders	20.	—	250	130	50	—
	Telfs	28.	—	300	50	—	—
	Steinach	15.	—	350	80	40	—
	Mieders	28.	—	250	20	350	—
Kitzbühel	Kirchdorf	27.	10	280	—	60	—
	Kitzbühel	8.	—	380	—	120	—
Kufstein	Kufstein	1.	—	300	20	—	—
	Brixlegg	15.	—	300	40	30	—
	Reith	28.	70	350	—	150	—
	Wörgl	22.	120	850	70	—	—
Landeck	Graun	3.	—	600	—	—	—
	Landegg	6.	—	1850	30	—	—
	Pfunds	11.	—	400	30	—	—
	Faggen	13.	—	1200	60	—	—
	Nauders	20.	—	250	50	30	—
	Prutz	27.	—	450	180	150	—
Lienz	Innichen	16.	10	300	10	1470	—
	Windisch-Matrei . .	21.	—	500	10	370	—
Meran	Marling	25.	—	750	110	250	—
	Naturns	20.	10	300	50	200	—
Primiero	Fiera	13.	40	600	40	80	—
	Fiera	25.	30	400	60	80	—
	Canale S. Bovo . .	30.	10	200	—	30	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Reutte	Tannheim	6.	—	750	—	—	—
	Reutte	13.	—	2300	—	—	—
Riva	Tiarno di Sotto	4.	—	70	10	650	—
	Arco	28., 29.	10	750	10	110	—
Roverets	Mori	2.	30	550	90	40	—
	Ala	20.	80	1000	40	40	—
Schlanders	Schludern	4.	60	1100	150	160	—
	Mals	16.	—	1900	400	90	—
	Laatsch	25.	20	950	—	20	—
	Laas	24.	20	250	120	20	—
	Latsch	6.	—	750	300	370	—
Schwaz	Weer	27.	—	350	80	140	—
	Schwaz	13.	—	500	160	430	—
	Fügen	20.	—	600	100	100	—
	Zell am Ziller	1.	—	600	130	400	—
Tione	Creto	6., 7., 8.	10	1610	40	20	—
	Spiazzo (Bleggio sup.)	9.	—	400	30	30	—
	Preore	1.	—	470	10	30	—
	Tione	15., 22.	10	1600—1700	100	50	—
	"	29.	10	900	60	30	—
Trient	Pergine	6.	30	600	500	550	—
	Lavis	25.	30	350	70	110	—
	Pergine	27.	20	600	220	550	—
Trient, Stadt	Trient	20.	20	600	100	80	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bludenz	Bludenz	1., 2.	—	1150	90	500	—
	"	13., 27.	—	800—900	50	150—200	—
Bregenz	Bezau	22.	—	300	110	120	—
	Bregenz	17.	—	350	—	40	—
	Lingenau	20.	—	250	20	20	—
	Schoppernau	4.	—	250	—	30	—
Feldkirch	Dornbirn	7., 21.	70	700—900	200	50	—
	Rankweil	1., 15., 29.	40	500—600	—	—	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Beneschau	24.	630	1700	—	—	—
	Postupitz	16.	—	250	—	—	—
	Stepánov	19.	—	250	—	—	—
Bischofteinitz	Hoštan	28.	—	800	50	—	—
Blatna	Blatna	21.	150	1200	—	—	—
	Kasejovic	2.	—	1100	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	13.	—	400	—	—	—
Böhmisch-Leipa	Oschitz	27.	25	200	—	—	—
Brüx	Brüx	20.	150	250	—	—	—
Budweis	Budweis	9.	200	700	1000	—	—
	Schweinitz	1., 8., 15., 22.	—	450—550	40	—	—
	"	29.	—	200	15	—	—
Chotěboř	Chotěboř	20.	—	600	—	—	—
	Přibislau	27.	—	300	—	—	—
Chrudim	Chrast	29.	—	550	—	—	—
	Chrudim	6.	450	700	—	—	—
	Hlinsko	21.	—	600	—	—	—
Časlau	Časlau	21.	—	400	800	—	—
	Golč-Jenikau	2., 30.	—	800	150	—	—
Dauba	Dauba	20.	—	400	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Deutsch-Brod	Deutsch-Brod . . .	7.	—	650	—	—	—
	Humpoletz	1., 8., 15., 22., 29.	—	350—500	60—80	—	—
	Polna	1., 22.	—	700	—	—	—
Falkenau	Elbogen	6.	—	250	10	—	—
	Falkenau	20.	20	400	20	—	—
	Gossengrün	13., 30.	—	350—400	50	—	—
	Königsberg	7., 15.	—	500—550	150	—	—
Gablonz	Gablonz	6.	90	250	180	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün . . .	27.	—	250	50	—	—
Hohenmauth	Proteč	13.	—	250	—	—	—
Hořowitz	Čerhowitz	2.	—	400	—	—	—
	Hostomitz	1.	—	350	—	—	—
	Žebrák	18.	—	450	—	—	—
Jičin	Jičín	13.	100	500	150	—	—
	Rožďalowitz	23.	10	400	—	—	—
Jungbunzlau	Lissa a. d. E. . . .	27.	—	700	—	—	—
Karlsbad	Schlackenwerth . .	13.	—	500	170	—	—
Karolinenthal	Čelakowitz	21.	—	200	—	—	—
	Elbekostеletz	21.	50	500	—	—	—
Kladno	Unhošt	8.	—	300	—	—	—
Klattau	Janowitz	28.	—	1800	—	—	—
	Planitz	16.	—	2000	—	—	—
Kolin	Elbeteinitz	21.	—	550	—	—	—
	Kolin	4.	180	750	—	—	—
Königinhof	Jaroměř	21.	—	400	—	—	—
Kralowitz	Kozlan	7.	—	700	—	—	—
	Kralowitz	9.	—	800	180	—	—
	Netschetin	6.	—	300	—	—	—
Krumau	Krumau	1.	—	200	—	—	—
	"	15.	50	300	50	—	—
Kuttenberg	Kohljanowitz . . .	13., 20.	—	500	—	—	—
	Neuhof	28.	100	750	—	—	—
	Zbraslawitz	21.	—	250	—	—	—
Laun	Laun	29.	150	600	—	—	—
Ledeč	Křiwsoudow	6., 13., 20., 27.	—	300	—	—	—
	Ledeč	2., 9., 16., 23., 30.	—	400	—	—	—
Luditz	Buchau	21.	—	250	—	—	—
	Luditz	28.	—	300	—	—	—
Melnik	Melnik	7., 14., 21., 28.	—	1000	—	—	—
	"	23.	450	1300	—	—	—
Mies	Klaudrau	6.	—	200	—	—	—
	Tuschkau	9.	—	700	—	—	—
Mühlhausen	Bernarditz	17.	—	700	—	—	—
	Mühlhausen . . .	21.	150	1800	—	—	—
Münchengrätz	Bakov	8.	200	800	—	—	—
	Fürstenbruck	20.	—	250	—	—	—
	Münchengrätz . . .	1., 2.	200	500	—	—	—
Neubydžow	Chlumetz	22.	—	600	—	—	—
	Neubyžďow	14.	70	900	—	—	—
Neuhaus	Adamsfreiheit . . .	27.	—	200	—	—	—
	Neubystritz	14.	—	300	50	—	—
	Neuhaus	1.	150	600	100	—	—
	Platz	13.	—	600	—	—	—
Neustadt	Opočno	20.	—	280	—	—	—
Pardubitz	Bohdaneč	13.	—	300	—	—	—
	Choltitz	1.	—	20	—	—	—
	Pardubitz	20.	250	700	—	—	—
	Přelouč	30.	—	400	—	—	—
	Sezemitz	28.	—	300	—	—	—
Pilgram	Černovitz	15.	10	700	—	—	—
	Deschna	28.	—	600	—	—	—
	Patzau	13.	—	800	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Pilgram	Počátek	6.	—	550	—	—	—
	Řečitz, Roth-	28.	—	750	—	—	—
Pilsen	Blowitz	29.	—	2000	—	—	—
Pisek	Mirotitz	1.	—	1100	—	—	—
	Mirowitz	13.	—	1000	—	—	—
	Protiwin	15.	—	1500	—	—	—
	Wodňan	14.	600	600	—	—	—
Plan	Kuttenplan	29.	—	600	—	—	—
	Plan	8.	—	800	—	—	—
Poděbrad	Königstadtl	8.	—	700	—	—	—
	Poděbrad	16.	8	1000	—	—	—
	Sadska	20.	—	260	—	—	—
Podersam	Flöhau	6.	—	350	—	—	—
Polička	Polička	29.	—	500	—	—	—
Prachatitz	Čkyn	13.	—	200	200	—	—
	Husinec	4., 11., 25.	—	250	—	—	—
	"	20.	—	2000	—	—	—
	Netolitz	27.	600	1800	200	—	—
Přestitz	Nepomuk	15.	—	600	—	—	—
	Přestitz	20.	—	800	—	—	—
Přibram	Poikenberg	14.	—	200	—	—	—
	Knín, Neu-	13.	—	600	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	2.	200	1000	—	—	—
Reichenau	Reichenau	1., 8., 15., 22., 29.	—	—	600	—	—
	Solnitz	28.	—	300	—	—	—
Rokitzan	Radnitz	20.	—	600	—	—	—
	Rokitzan	6.	—	1800	—	—	—
Schlan	Schlan	30.	—	650	—	—	—
	Welwarn	28.	—	200	—	—	—
Schüttenhofen	Schüttenhofen	6.	—	900	150	—	—
Selčan	Schönberg	1.	—	300	—	—	—
	Selčan	15.	—	500	—	—	—
	Wotitz	6., 20.	—	550	—	—	—
Semil	Lomnitz	23.	20	500	—	—	—
Senftenberg	Geiersberg	26.	—	450	120	—	—
Smichow	Mnischek	4.	—	240	—	—	—
Starkenbach	Starkenbach	6.	—	200	—	—	—
Strakonitz	Horaždowitz	14.	300	1000	—	—	—
	Strakonitz	28.	200	800	—	—	—
	Strakonitz, Neu-	9.	—	300	—	—	—
Tabor	Bergstadtl	28.	—	200	—	—	—
	Soběslau	13.	—	1200	—	—	—
	Tabor	16.	300	2500	—	—	—
	Woschitz, Jung-	21.	—	1000	—	—	—
Tachau	Haid	7.	—	300	180	—	—
	"	14., 21., 28.	—	450—500	180—250	—	—
Taus	Neugedein	3., 17., 31.	—	500—600	—	—	—
	"	10., 24.	—	300	—	—	—
	Taus	2.	—	400	200	—	—
	"	16.	—	250	200	—	—
Tepl	Tepl	28.	—	250	—	—	—
Turnau	Turnau	29.	300	900	250	—	—
Wittingau	Bukovsko	16.	—	300	—	—	—
	Suchenthal	7.	—	400	—	—	—
	Weselí	8.	—	700	—	—	—
	Wittingau	2.	—	600	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Auspitz	Auspitz	16.	250	350	400	—	—
Ungarisch-Brod	Bojkowitz	13.	—	1000	300	100	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Wall.-Klobouk	22.	—	1000	250	200	detto
	Wlachowitz	23.	—	250	100	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Mährisch-Budwitz	Mährisch-Budwitz	20.	100	1100	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Jamnitz	21.	—	250	—	—	—
	Jarmeritz	6.	20	250	—	—	—
Datschitz	Altreisch	16.	—	700	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen
	Datschitz	1., 6.	30	350—500	400	—	detto
	Neureisch	27.	—	600	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Schelletau	1.	—	650	—	—	—
	Zlabings	13., 27.	—	150—300	50	—	—
Göding	Göding	20.	800	750	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Holleschau	Holleschau	2.	125	400	50	—	—
	Wisowitz	15.	—	700	200	250	—
Ungarisch-Hradisch	Wessely a. M.	20.	250	1800	1000	50	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Iglau	Hamonitz	2.	—	300	—	—	—
	Friesch	6.	—	700	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Groß-Meseritsch	Groß-Bittesch	6.	—	500	700	—	detto
	Groß-Meseritsch	6.	—	75	300	700	—
	Wollein	23.	—	600	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Wallachisch-Meseritsch	Groß-Karlowitz	14.	—	300	—	—	—
	Krasna	13.	—	300	—	—	—
	Roznau	28.	—	150	50	50	—
	Wsetin	17.	—	050	100	—	—
Mistek	Mistek	30.	150	400	150	—	—
Neustadtl	Bistritz	7., 21.	—	300—600	300—400	—	—
	Neustadtl	7.	—	600	200	—	—
Neutitschein	Neutitschein	22.	350	550	100	—	—
Prerau	Prerau	27.	150	450	200	—	—
Proßnitz	Proßnitz	14.	300	350	—	—	—
Tischnowitz	Bittischka-Eichhorn	27.	—	350	550	—	—
Trebitsch	Trebitsch	20.	200	800	250	—	—
Mährisch-Weißkirchen	Keltsch	5.	100	500	250	75	—
	Leipnik	27.	200	300	150	—	—
Wischau	Wischau	27.	100	250	—	—	—
Znaim	Schaffa	15.	—	650	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Kremsier, Stadt	Kremsier	28.	150	600	100	—	—
Znaim, Stadt	Znaim	6.	900	1600	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	600—900	—	—
	"	20.	150	350	—	—	—
Freistadt	Freistadt	21.	50	350	300	—	Jahrmarkt.
Teschen	Jablunkau	7., 14., 21., 28.,	—	250—350	200—250	—	—
	Teschen	4., 11., 18., 25.	—	—	900—1000	—	—
	"	6.	250	450	—	—	—
Troppau	Wigstadtl	16.	50	700	—	—	—
Wagstadt	Wagstadt	9.	150	300	—	150	Jahrmarkt.
Friedek, Stadt	Friedek	1., 8., 15., 22., 29.	—	200—250	—	—	—
	"	6.	200	600	—	100	Jahrmarkt.

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	9., 16., 30.	—	250	—	—	—
	Oświęcim	2., 9.	—	—	650	—	—
Bochnia	Łapanów	6.	—	—	550	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Bochnia	Niepołomice	7.	—	—	800	—	—
	Bochnia	9.	1000	400	—	—	—
	"	23.	800	500	900	—	—
	Lipnica murow.	13.	—	300	—	—	—
	Ujście solne	20.	—	—	600	—	—
Bohorodczany	Sołotwina	6.	150	400	500	—	—
	Łysiec	27.	200	600	—	—	—
Borszczów	Korolówka	2., 9., 16., 23., 30.	—	400	—	—	—
	Mielnica	14., 28.	—	400	—	—	—
	Ujście biskupie	7., 21.	—	400	—	—	—
Brody	Brody	20.	—	—	500	—	—
	Załośce	14.	—	—	500	—	—
Brzesko	Brzesko	7., 28.	—	400	—	—	—
	Szczurowa	9., 30.	—	400	—	—	—
	Zakliczyn	20.	—	400	—	—	—
Brzeżany	Brzeżany	20.	200	600	600	—	—
	Kozłów	16., 23., 30.	—	—	550	—	—
Buczacz	Buczacz	23.	—	250	—	—	—
	"	30.	—	250	500	—	—
Chrzanów	Krzeszowice	20., 27.	—	300	—	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	6., 20.	—	300	—	—	—
	Żabno		—	200	—	—	—
Dobromil	Dobromil	27.	900	600	—	—	—
Drohobycz	Drohobycz	6., 13., 20., 27.	—	650	700	—	—
Gródek	Gródek	23., 30.	—	200	—	—	—
Grybów	Grybów	6., 13., 20., 27.	—	500—600	—	—	—
Horodenka	Horodenka	21., 28.	150	—	500—600	—	—
	Obertyn	14.	—	—	1200	—	—
Husiatyn	Chorostków	13., 20., 27.	—	200—250	—	—	—
	Probużna	7., 14., 21., 28.	150	200	—	—	—
Jaroslau	Jaroslau	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	500—800	—	—
	Pruchnik	15.	150	200	—	—	—
	Radymno	20., 28.	200—250	200—300	600—650	—	—
Jaworów	Jaworów	6., 13., 20., 27.	200	300—400	—	—	—
	Krakowice	22.	250	400	500	—	—
	Wielkie Oczy	1.	200	500	500	—	—
Kałusz	Kałusz	27.	850	1800	1800	—	—
Kołomyja	Kołomyja	10., 15., 17., 22., 24., 29.	—	—	600—800	—	—
	"	31.	650	2500	1700	—	Jahrmarkt.
	Kułaczkowce	27.	180	200	—	—	—
Kosów	Kosów	13.	200	—	800	—	—
Limanowa	Limanowa	6., 27.	150	1500	800—900	—	—
	Łukowica	13.	—	500	—	—	—
	Niedźwiedź	29.	—	350	—	500—700	—
	Skrzydlna	9., 23.	150	200—500	—	—	—
	Szczyrzyc	7.	—	550	—	—	—
	Tymbark	20.	—	900	—	—	—
Lisko	Lisko	1., 7., 14., 21., 28.	250—300	400—800	1000	—	—
	Baligród	6., 13., 20., 27.	—	200—300	—	—	—
Łańcut	Łańcut	6.	—	—	600	—	—
	Żołynia	30.	—	300	—	—	—
Lwów, Stadt	Lwów	3., 10., 17., 24., 31.	200—250	—	—	—	—
Mielec	Mielec	2., 9., 16., 23., 30.	—	200—250	—	—	—
Myślenice	Rabka	6., 20.	—	500	—	—	—
	Sułkowice	13., 27.	—	200	—	—	—
Nadwórna	Nadwórna	13.	550	3000	1500	—	—
Nowy-Sącz	Nowy-Sącz	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	500	—	—
	Stary-Sącz	1., 15., 29.	400—600	300	—	—	—
	Tylicz	2., 16., 30.	—	500	—	—	—
Nowytarg	Nowytarg	13., 27.	—	250	—	—	—
Peczeniżyn	Peczeniżyn	20.	—	300	—	—	Jahrmarkt.
Podgórze	Podgórze	7., 28.	—	200—250	—	—	—
	Skawina	16.	—	200	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Podhajce	Podhajce	2., 9.	150	350	—	—	—
	"	16., 23., 30.	—	400	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	3.,10.,17.,24., 31.	150	300	600	—	—
Rawa	Rawa	13., 27.	—	—	500—600	—	—
	Ulmów	30.	—	—	500	—	—
Ropczyce	Dębica	15.	200	800	800	—	—
	Ropczyce	28.	200	500	2000	—	—
Rohatyn	Bursztyn	14.	—	—	500	—	—
	Bołszowce	6., 13., 20., 27.	150—200	400—500	500-600	—	—
	Rohatyn	22., 29.	—	300	600—700	—	—
Rzeszów	Rzeszów	3.,10.,17.,24.,31.	—	—	600	—	—
	Tyczyn	28.	200	300	850	—	Jahrmarkt.
Sambor	Sambor	2., 9., 16.	—	200—250	—	—	—
Stanisławów	Stanisławów	9., 23.	—	—	500	—	—
Stryj	Stryj	2., 9., 16.,23.,30.	150	800-1000	700-800	—	—
	Smorze	28.	400	1400	—	—	—
Tarnobrzeg	Tarnobrzeg	15., 22., 29.	—	—	500	—	—
Tarnopol	Tarnopol	1., 8., 15., 22.,29.	—	—	200	1100-2050	—
Tarnów	Tarnów	3., 10.,17.,24.,31.	—	—	500—600	—	—
Tłumacz	Ottynia	21.	180	600	—	—	—
	Tłumacz	1.,8.,15.,22.,29.	200—250	—	—	500	—
Turka	Turka	9., 10.	300	2800	—	—	Jahrmarkt.
Wadowice	Andrychów	7., 14., 21., 28.	—	—	550—650	—	—
	Kalwarya	8., 22.	—	200—300	—	—	—
	Wadowice		—	300	600	—	—
Wieliczka	Wieliczka		—	350	—	—	—
	Gdów		—	300	—	—	—
Zbaraż	Zbaraż	6., 20., 27.	—	—	500—650	—	—
Złoczów	Gołogóry	15.	—	—	650	—	—
	Pomorzany	9.	200	300	1200	—	—
	Zborów	27.	200	400	500	—	—
	Sokolówka	22.	—	—	—	500	—
Żółkiew	Kulików	14.	—	400	800	—	Jahrmarkt.
	Mosty wielkie	8., 22.	200	500	700	—	—
	Żółkiew	5.	250	800	2500	—	Jahrmarkt.
Żydaczów	Żurawno	15.,	250	350	—	—	—
Żywiec	Rajcza	23.	—	300	—	—	—
	Sucha	14., 28.	—	400—500	500	—	—
	Żywiec	1., 6., 15., 22., 29.	—	300—550	500	—	—

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Czernowitz, Stadt	Czernowitz	6., 13., 20., 27.	—	450	650	—	—
Kotzman	Kotzman	1., 8., 15.,22., 29.	—	—	250	1000	—
Radautz	Radautz	3.,10.,17.,24.,31.	—	350	—	—	—
Suczawa	Suczawa	2., 9., 16., 30.	—	500	—	—	—

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Benkovac	Benkovac	14.	250	1300	1000	600	Jahrmarkt.
Knin	Knin	14.	150	1800	600	1500	detto
	"	4., 11., 18., 25.	—	400	200	500	—
	Kadina glavica	27.	100	800	450	1300	Jahrmarkt.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
			Stückzahl				
Sebenico	Scardona	27.	40	50	300	500	detto
Sinj	Sinj	4., 11., 18., 25.	20	250	150	500	—
	Vrlika	6.	10	900	250	700	Jahrmarkt.
Spalato	Castelvecchio	6.	500	1300	500	1500	detto
	Duare	3., 10., 17., 23., 31.	—	30	50	900	—

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. September 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche Bezirke	Maul- und Klauenseuche Orte	Maul- und Klauenseuche Höfe	Milzbrand Bezirke	Milzbrand Orte	Milzbrand Höfe	Rotz- und Wurmkrankheit Bezirke	Rotz- und Wurmkrankheit Orte	Rotz- und Wurmkrankheit Höfe	Pockenkrankheit Bezirke	Pockenkrankheit Orte	Pockenkrankheit Höfe	Räude Bezirke	Räude Orte	Räude Höfe	Rauschbrand der Rinder Bezirke	Rauschbrand der Rinder Orte	Rauschbrand der Rinder Höfe	Rothlauf der Schweine Bezirke	Rothlauf der Schweine Orte	Rothlauf der Schweine Höfe	Schweinepest (Schweineseuche) Bezirke	Schweinepest (Schweineseuche) Orte	Schweinepest (Schweineseuche) Höfe	Bläschenausschlag an den Genitalien Bezirke	Bläschenausschlag an den Genitalien Orte	Bläschenausschlag an den Genitalien Höfe	Wuthkrankheit Bezirke	Wuthkrankheit Orte	Wuthkrankheit Höfe
			Zahl der verseuchten																													
Niederösterreich	26	4.153	1	1	1	1	1	1	1	2	3	.	.	.	2	2	4	.	.	.	15	41	86	10	23	29	2	3	10	.	.	.
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	6	7	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	5	10	21	6	11	17	.	.	.	1	1	1
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	18	37	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	4	11	31	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	4	2	8	22	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	19	24	71	11	15	33	2	2	5	.	.	.
Mähren	40	3.374	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	14	21	109	2	2	7	4	4	59	2	2	2
Schlesien	12	721	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	12	54	2	4	13	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	2	5	134	3	3	11	3	3	4	.	.	.	23	32	104	.	.	.	9	12	74	41	94	388	1	3	6	9	9	9
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	.	.	.	1	4	27	3	5	43	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	11	1	3	3	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	3	6	135	10	10	23	4	5	7	.	.	.	31	41	117	.	.	.	82	140	472	90	197	626	9	12	80	12	12	12
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 4206 Schweine, davon krank 1603 Stück.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 28. Wien, 17. September 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 17. September 1902, Z. 38.934,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179), wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus den Gemeinden Mikalaka, Zsigmondháza; Stuhlgerichtsbezirk Pecska: aus den Gemeinden Kis-Pereg, Ó-Pecska; Stuhlgerichtsbezirk Radna: aus den Gemeinden Govosdia, Gyulicza, Iltyó, Monorostia, Tót-Várad;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Ó-Becse: aus der Gemeinde Bács-Szent-Tamás; Stuhlgerichtsbezirk Zsablya: aus der Gemeinde Csurog;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus den Gemeinden Belényes, Robogany;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidék: aus der Gemeinde Szent-Péter;

Comitat Csanád, Stuhlgerichtsbezirk Battonya: aus den Gemeinden Battonya, Kevermes; Stuhlgerichtsbezirk Kovácsház: aus der Gemeinde Kunágota;

Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Alberti;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Beny, Köbölkut;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Nagy-Vajdafalva, Netót, Reusor, Sebes; Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus den Gemeinden Alsó-Venicze, Felső-Venicze, Lupsa, Paro, Sarkaicza, Vledeny; Stuhlgerichtsbezirk Törcsvár: aus den Gemeinden Alsó-Moécs, Felső-Moécs, Magura, Simon;

Comitat Győr, Stuhlgerichtsbezirk Puszta: aus der Gemeinde Gönyü;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Báth: aus den Gemeinden Alsó-Baka, Elesfalu; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Demend, Dregely-Palánk, Hont, Ipolyság; Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus den Gemeinden Béld, Berenczfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus den Gemeinden Alsó Ipoly-Nyék, Dacsokeszi, Erdömeg, Haraszti, Ipoly-Balog, Kis-Csalomia, Kovár, Leszenye, Nagy-Csalomia;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Déva: aus der Gemeinde Petrény; Stuhlgerichtsbezirk Hátszeg: aus den Gemeinden Alsó-Bauczár, Alsó-Farkadin, Alsó-Szilvás, Baczalár, Baresd, Balomir, Bosorod, Bukova, Csopea, Felső-Farkadin, Felső-Ganczár, Felső-Szilvás, Gauricsa, Gonczága, Jovalcsel, Kis Osztró, Nagy-Osztró, Kitid, Klopotiva, Kovrágy, Lunkány, Magyar-Brettye, Malomviz, Nagy-Pestyén, Nalácz-Vád, Olah-Brettye, Ohaba-Szibisel, Öralja-Boldogfalva, Pojeny, Paucsinesd, Pokolvalcsel, Russ, Sztrigy-Plop, Sztrigy-Szacsal, Szacsal, Szent-Péterfalva, Varálja, Várhely, Valya-Szent-György; Stuhlgerichtsbezirk Hunyad: aus den Gemeinden: Hosdó, Királybánya-Topliсza, Puszta-Kalán; Stuhlgerichtsbezirk Marosillye: aus den Gemeinden Alsó-Lapugy, Burzsuk, Godineſt, Kimpur, Ohába; Stuhlgerichtsbezirk Petrosény: aus den Gemeinden Alsó-Barbatyen-Iszkrony, Felső-Barbatyén, Hobicza-Urikány, Kinpulunyág, Lupeny, Petrosény, Zsily-Maczesd-Parosény, Zsily-Vajdel-Vulkán; Stuhlgerichtsbezirk Puj: aus den Gemeinden Alsó-Szálláspatak, Bajesd, Borbátviz, Farkaspatak, Fehérviz, Felső-Szálláspatak, Füzesd, Galácz, Hegyalja-Livádia, Hobicza, Kis-Bár, Korojesd, Köalja-Óhaba, Maczesd, Malajesd, Mezö-Livádia, Nagy-Bár, Nuksora, Ohába-Ponor, Páros-Pestere, Petrosz, Ponor, Puj, Rusor, Serél, Urik, Vajdej; Stuhlgerichtsbezirk Szaszváros: aus den Gemeinden Grid, Kis-Oklos, Kosztesd, Kudzsir, sowie aus der Stadtgemeinde Hátszeg;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus der Gemeinde Kolta;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus den Gemeinden Barra, Kuttina, Leskoseſt, Radmanyeſt, Spatta; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Rasna, Román-Bogsán, Valeamare, Valeapáj; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Bottinyeſt, Brazova, Bikis, Facset, Kis-Szurduk, Kurtya, Marzsina, Szécseny, Zorany; Stuhlgerichtsbezirk Karánsebes: aus den Gemeinden Borlova, Bukin, Bolvasnicza, Bukosnicza, Glimboka, Golecz, Körpa, Mörul, Petrosnicza, Pojána, Priszián, Rujen, Szervestye, Szlagna, Turnul, Uj-Karánsebes, Valisora, Vamamarga, Vercserova, sowie aus der Stadtgemeinde Karánsebes; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Dragomireſt, Drinova; Stuhlgerichtsbezirk Maros: aus den Gemeinden Birkis, Bruznik, Osztrov, Pozsoga, Szintyeſt, Temereſt, Valemáre, Vörösmart; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Börza, Globureu, Jablanicza, Koramnik, Mehadia, Orsova, Pecsenyeska, Petnik, Plugova, Toplecz, Tuffiér, Valea-Bolvasnicza, Zsupanek; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus den Gemeinden Delinyeſt, Domán, Ferenczfalva, Jabalcsa, Krassova, Kuptore-Szekul, Lupák, Nermet, Ohabicza, Prebul, Resicza-bánya, Román-Resicza, Tirnova, Vodnik; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus der Gemeinde Ruzs; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus den Gemeinden Bogoltin, Domasnia, Fényes, Globukrajova, Illova, Kanicsa, Krusovecz, Kornya, Kornyaréva, Kuptoria, Lapusnicsel, Lunkavicza, Ó-Szadova, Örményes, Ruszka, Temes-Szlatina, Teregova, Uj-Szadova, Weidenthal, Verendin, Volfsberg;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Garat, Köhalom, Olt-Bogát;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassagyarmat: aus den Gemeinden Balassagyarmat, Dejtár, Patvarcz, Vadkért, Patak, Szügy; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Nedelistye; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus der Gemeinde Nagy-Oroszi; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus der Gemeinde Nagy-Szécsény; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus den Gemeinden Lörinczi, Szarvas-Gede, Zagyva-Szantó;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Elecske, Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsány: aus den Gemeinden Koros, Nyitra-Bajna, Szolcsány; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus der Gemeinde Carló-Kajsza; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra-Zsámbokrét: aus den Gemeinden Jaskafalva, Kolozs;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Felső-Csallóköz: aus der Gemeinde Nagy-Magyar; Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus der Gemeinde Hidaskürt; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus der Stadtgemeinde Nagy-Szombat;

Comitat Sáros, Stuhlgerichtsbezirk Felső-Tárcza: aus der Gemeinde Dobó;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Moh;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Buzias: aus der Gemeinde Dragojesd; Stuhlgerichtsbezirk Központ:

aus den Gemeinden Beregszó, Csernegyháza, Gyirok, Kovácsi, Szakálháza; Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus den Gemeinden Dorgos, Hosszuaszó, Keszincz, Kövesd, Krivobara, Kizdia, Labasincz, Lippa, Máslak, Wizma, Sistarovecz; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aranyág, Buzád, Jezvin, Mély-Nádas, Nagy-Topolovecz, Stancsófalva; Stuhlgerichtsbezirk Ujarad: aus der Gemeinde Féregyháza; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus der Gemeinde Temes-Kutas;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus den Gemeinden Baranda, Csenta, Idvor, Jarkovácz, Torontál-Sziget, Torontál-Vásárhely; Stuhlgerichtsbezirk Banlak: aus den Gemeinden Kanak, Szécsenfalva; Stuhlgerichtsrezirk Módos: aus den Gemeinden Boka, Horvát-Neuzina, Rudna; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Berecske: aus den Gemeinden Botos, Ittvarnok, Kis-Torák, Magyar-Szent-Mihály, Nagy-Torák, Orlovát, Szerb-Elemér; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Bocsár; Stuhlgerichtsbezirk Pancsova; aus der Gemeinde Glogou; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Csebza, Ivánda, Jánosföld, Gyülvesz, Szerb-Párdány, Szerb-Szent-Márton; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus den Gemeinden Aracs, Kumán, Melencze, Torda, Törökbecse;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Székelykeresztur: aus der Gemeinde Erked;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus der Gemeinde Tarnok-Oroklán und überdies aus den Municipalstädten Arad, sowie Temesvár;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Buzita, Jászó, Jászó-Ujfalu, Pány, Somodi, Szemere, Szepsi; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Abaujvár, Böd, Csákány, Garbócz - Bogdány, Kovácsvágás, Regete - Ruszka; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Bodokö-Váralja, Csekeháza, Felsö-Dobsza, Fony, Gibárt, Hencze, Kér, Vilmány; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Alsó-Vadász, Bakta, Devecser, Forró, Hernád-Szent-András, Léh, Szikszó;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus den Gemeinden Gyorok, Szabadhely, Zsigmondháza; Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Boros-Sebes, Govosdia, Gurahoncz, Jószáshely, Kiszindia, Zöldes;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk O-Becse: aus den Gemeinden Bács-Szent-Tamás, O-Becse; Stuhlgerichtsbezirk Titel: aus den Gemeinden Káty, Mosorin; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Himesháza, Maráza, Pécsvárad, Püspök-Lak, Püspök-Márok, Püspök-Szent-Erzsébet, Varasd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmarót: aus den Gemeinden Hecse, Kis-Szelezsény; Stuhlgerichtsbezirk Garamszentkereszt: aus der Gemeinde Garam-Kürtös; Stuhlgerichtsbezirk Oszlány: aus der Gemeinde Nemes-Kosztolány;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Gyoma; Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus den Gemeinden Békésszentandrás, Kondoros;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Barakony, Gyapju, Okány, Ugra, Vértes; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Hajdu-Bagos, Hosszu-Pályi, Tépe, Vértes;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csát: aus den Gemeinden Ároktö, Emöd, Igriczi, Mezö-Csáth, Nagy-Mihály, Sajó-Örös, Szederkény, Tisza-Keszi, Tisza-Kürt, Tisza-Oszlár, Tisza-Palkonya, Tisza-Tarján; Stuhlgerichtsbezirk Ozd: aus den Gemeinden Cserneły, Kirald, Mercse, Sajó-Németi, Sajo-Várkony; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus den Gemeinden Edelény, Finke, Mucsony, Raczka-Szend; Stuhlgerichtsbezirk Szentpéter: aus den Gemeinden Bánfalva, Bán-Hórvát, Kondó, Sajó-Ivánka, Sajó-Szent-Péter, Sajó-Vadna, Vizsnyó;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidék: aus der Gemeinde Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus der Gemeinde Höltövény, sowie aus der Stadtgemeinde Brassó;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus der Gemeinde Csik-Taplócza; Stuhlgerichtsbezirk Kaszonalcsik: aus der Gemeinde Csik-Szent-Márton;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszan-Innen: aus der Gemeinde Sándorfalva;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Bajót, Pilis-Marót, Süttö, sowie aus der Stadtgemeinde Esztergom;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Martonvásár, Puszta-Zámor, Tordas;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Herszény; Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus den Gemeinden Bucsum, Szunyogszék;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus der Gemeinde Vernár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Murány, Polom, Poprocs, Szirk; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Alsó-Sajó, Berzéte, Csetnek, Gócs;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Csege;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Árapatak, Barót, Elöpatak, Hidvég, Közep-Ajta; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Kis-Borosyó, Málnás, Oltszem, Sepsi-Magyarós, Zalán;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Atkár, Karácsond, Visonta;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus der Gemeinde Szelencz;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Nagyrév, Tiszakürt, Tiszaföldvár;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus den Gemeinden Hideg-Szamos, Meleg-Szamos, Nagy-Kapus; Stuhlgerichtsbezirk Mezöörményes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármas: aus der Gemeinde Uzdi-Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Teke: aus den Gemeinden Bátos, Szász-Banycza;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Alsó-Galla, Gyermely, Tarján, Tata, Tóváros, Vértes-Somló;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Izgár, Nagy-Szurduk, Vaskö; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Dragsinyest, Kis-Szurduk, Tomest; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus den Gemeinden Nájdás, Vrány; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus den Gemeinden Bellobreska, Román-Pozsozsena, Szerb-Pozsozsena, Uj-Moldova; Stuhlgerichtsbezirk Teregovac: aus der Gemeinde Kornya;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Régen: aus den Gemeinden Beresztelke, Görgény-Libánfalva, Görgény-Üvegcsür, Hétbükk, Kis-Ilye, Magyar-Bölkény, Maros-Jára, Oláh-Telek; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Régen: aus den Gemeinden Alsó-Idecs, Holtmaros, Maros-Vecs, Magyaró;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Garat, Köhalom, Rádos, Szász-Buda, Ürmös; Stuhlgerichtsbezirk Nagysink: aus den Gemeinden Dombos, Nagy-Sink, Réten; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Hégen, Jakabfalva, Rozsonda, Szent-Ágota;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus den Gemeinden Abelova, Buda-Lehota, Kis-Tugár, Madacska;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Béd, Berencz, Csehi, Csekej, Csitár, Czabaj, Dicske, Geszte, Ghymes, Kalász, Kis-Czétény, Könyök, Kolon, Molnos, Nagy-Czétény, Nagy-Emöke, Nagy-Falu, Nagy-Hind, Nyitra-Egerszeg, Nyitra-Ivánka, Salgó, Ujlacska, Üreg, Visáp-Apati, Zsére, sowie aus der Stadtgemeinde Nyitra; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus den Gemeinden Jókö, Nizsna, Pöstyen, Vittencz; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Bajmócz, Bajmócz-Apáti, Felsö-Lelócz, Kis-Próna, Német-Próna, Privigye;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Csallóköz: aus den Gemeinden Baka, Bös, Padany; Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus den Gemeinden Hidaskürt, Vága, Vizkelet, Zsigárd; Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus den Gemeinden Csataj, Német-Gurab;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Berkesz, Demecser, Ibrony, Kemecse, Kotaly, Nya-Bogdány, Ramocsaháza, Tét, Vasmegyer; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Buj, Gáva, Ibrany, Paszab, Vencsellö;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Bongárd, Dolmány, Felek, Fenyöfalva, Nagy-Talmács, Popláka, Resinár, Sellemberk, Szász-Ujfalu und der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Hortobágyfalva, Marpod, Szent-Jánoshegy, Vurpod;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Fehértemplom: aus der Stadtgemeinde Fehértemplom; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Baraczháza, Brukenau, Majlátfalva, Monostor;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Asszonyfalva, Hagymás, Kisbánya, Kis-Oklos, Magyaróság, Oláh-Léta, Ruha-Egres; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Alsó-Szent-Mihályfalva, Aranyos-Polyán, Egerbegy, Felsö-Szent-Mihályfalva, Gyéres, Gyéres-Szent-Kiraly, Keresztes, sowie aus der Stadtgemeinde Torda; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus der Gemeinde Gyertyános;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus den Gemeinden Idvór, Torontál-Sziget; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Gyertyámos; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Begá-Szent-György, Klek, Német-Écska, Perlasz, Rógendorf; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus den Gemeinden Basahid, Magyar-Pádé, Szaján, Szerb-Pádé, Tisza-Hegyes, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Kikinda; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus der Gemeinde Pészak; Stuhlgerichtsbezirk Török-becse: aus den Gemeinden Melencze, Török-Becse, Torda; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus der Gemeinde Gyála;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Alsó-Násticz, Halács;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosóczznió: aus den Gemeinden Háj, Valcsa; Stuhlgerichtsbezirk Szentmárton-Blatnicza: aus der Gemeinde Ruttka;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Dálya, Derzs, Darócz, Homoród-Abasfalva, Homoród-Keményfalva, Homoród-Oklánd, Homoród-Ujfalu, Miklosfalva, Telekfalva; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Alsó-Sófalva, Béta, Parajd, Szentegyházas-Oláhfalu, sowie aus der Stadtgemeinde Székely-Udvarhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Árok, Felsö-Domonya, Huszák, Ketergény, Korumlya, Minaj, sowie aus der Stadtgemeinde Ungvár;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Dömeföld, Kányavár, Szent-Kozmadombja, Mikefa, Petri-Keresztur, Rózsásszeg, Tárnok-Droklán;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Barancs, Czéke, Czarnahó, Felső-Regmecz, Mihály, Mikóháza, Nagy-Bári, Ruda-Bányácska, Sáros-Patak, Végardó, Zemplén, sowie aus der Stadtgemeinde Sátoralja-Ujhely; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Keresztur, Olasz-Liszka; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Benkócz, Csáklyó, Kladzán, Tapoly-Izsép, Varannó-Csemernye, Varannó-Hosszumező, Vehécz;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Breznobánya: aus den Gemeinden Borosznó, Cserpatak, Fekete-Balog, Szent-András, sowie aus der Stadtgemeinde Breznobánya; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalonta: aus der Gemeinde Zolna; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus den Gemeinden Búcs, Halászi, Nagy-Rét, Osztroluka, sowie aus der Stadtgemeinde Zólyom

und überdies aus den Municipalstädten Szeged, Ujvidek, Zombor;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehat: aus den Gemeinden Komárocz, Szeszta; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus der Gemeinde Nádasd; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus der Gemeinde Vizsoly; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Alsó-Kázsmárk, Csobád, Sáp; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Új, Bodva-Vendégi, Hidveg-Ardo, Jánok, Péder, Torna;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus den Gemeinden Csicsér, Fakért, Szent-Leányfalva;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyos-Marót: aus der Gemeinde Hecse; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus den Gemeinden Bars-Szklenó, Garam-Szent-Kereszt, Geletnek, Jánosgyarmat, Karvaly, Koszorus, Lutilla, Nagy-Lócsa; Stuhlgerichtsbezirk Oszlány: aus den Gemeinden Kis-Ugrócz, Simony;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Békés-Szent-András;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezőcsát: aus den Gemeinden Dorogma, Hőbába, Nemes-Bikk, Sajó-Szöged; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Peter: aus der Gemeinde Bánfalva;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus der Gemeinde Keresztényfalva, sowie aus der Stadtgemeinde Brassó;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Tömörkény;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Tát;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Alcsut, Kajászó-Szent-Péter, Pázmánd, Vaál;

Comitat Gömör-Kishont, Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus der Gemeinde Nadabula;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kezd: aus den Gemeinden Alsó-Csernáton, Dálnok, Karatnavolál, Markosfalva, Ozsdola;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus der Gemeinde Ludas, sowie der Stadtgemeinde Gyöngyös;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Örmenyes: aus den Gemeinden Mező-Királyfalva, Nagy-Nyulas;

Comitat Komarom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Szomod;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Breszonfalva, Greovácz, Kakova, Kis-Tikvány;

Comitat Nagy-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Kőhalom: aus den Gemeinden Ágostonfalva, Alsó-Rákos, Kőhalom, Szász-Fehéregyháza; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Agota: aus der Gemeinde Apátfalva;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Felső-Zelle, Pásztó, Szilád; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Család, Pográny, Szalakusz, Tormos, Ürmény; Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus den Gemeinden Köpösd, Patta, Tornorz;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Bia: aus den Gemeinden Bia, Tinnye;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Czallóköz: aus den Gemeinden Alsó-Nyárasd, Deresika, Kulcsár-Karcsa, Lidér-Fejed, Mad, Nagy-Bodak; Stuhlgerichtsbezirk Felső-Czallóköz: aus den Gemeinden Csákány, Püspöki; Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus den Gemeinden Hidaskürt, Vezekény; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus den Gemeinden Abrahám, Geszt, Halmos, Közép-Csöpöny, Nagy-Sur, Selpöcz; Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Geemeinde Csataj;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Kemecse, Kótaj, Oros; Stuhlgerichtsbezirk Felső-Dada: aus der Gemeinde Rakamaz;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Kalács, Murány, Nemet-Bencsek;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Puszta-Csán;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Jankahid, Kis-Torák, Lukácsfalva; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus der Gemeinde Sárafalva; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus der Gemeinde Kis-Vizesda;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baan: aus den Gemeinden Dobodjel, Kis-Sztricze, Nagy-Stricze, Zay-Ugrócz;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosóczznió: aus den Gemeinden Divék, Mossócz; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Marton-Blatnicza: aus den Gemeinden Bella, Bistricske, Benicz, Kis-Selmecz, Kostyán, Nagy-Jeszen, Neczpal, Podhrágy, Szucsány, Turócz-Szent-Márton, Zaturcsa;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus der Gemeinde Náprádsa;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Satoralja-Ujhely: aus der Gemeinde Trauczonsalva;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Baja: aus den Gemeinden Béreg, Csataalja;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Mohács: aus den Gemeinden Kisfalud, Szajk;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Raffna, Vermes; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus der Gemeinde Csorda; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Csudanovecz, Kakova;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Gödöllö: aus der Gemeinde Isaszeg; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Körös: aus den Gemeinden Ersek-Csanád, Szeremle.

2. Aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Syrmien, Bezirk Ruma: aus der Gemeinde Indjija;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Čazma: aus der Gemeinde Kloštar-Ivanic; Bezirk Grubišnopolje: aus den Gemeinden Vel.-Grdjevac, Grubišnopolje;

Comitat Lika-Krbava, Bezirk Brinje: aus der Gemeinde Jezerane;

Comitat Syrmien, Bezirk Vinkovci: aus den Gemeinden Andrijaševci, Niemci, Vinkovci; Bezirk Vukovar: aus den Gemeinden Bogdanovci, Lovac, Sotin, Tordinci, Vukovar.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung von Thierseuchen erlassenen Verboten werden bis auf Weiteres aufrechterhalten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche das Verbot der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Kassa (Comitat Abauj-Torna), Központ (Comitat Bihar), Alsó-Tarcza, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes (Comitat Sáros), Gölniczbánya, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szepes-Olaszi und Szepes-Váralja (Comitat Szepes), sowie aus der Municipalstadt Nagy-Várad;

b. wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen:

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz, einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed, einschließlich der Stadtgemeinde Vizakna, Magyar-Igen, Maros-Ujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Borosjenö, Elek, Kis-Jenö, Pécska, Radna, Ternova, Világos (Comitat Arad), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Topolya, Ujvidék, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Léva einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Verebély (Comitat Bars), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Latorcza, Mezö-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tisza-hát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö, Jád einschließlich der Stadtgemeinde Beszterczе, Naszód (Comitat Beszterczе-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Élesd, Er-Mihályfalva, Központ, Magyar-Cséke, Margitta, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Székelyhid, Tenke, Torda, Vaskóh (Comitat Bihar), Eger, Miskolcz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Borsod), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Túl, einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Komitat Csongrád), Párkány (Comitat Esztergom), Adony, Mór, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tósziget-Csilizköz (Comitat Györ), Hajdú-Böszörmény, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmény und Hajdú-Nánás, Hajdú-Szoboszló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hajdú), Eger einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hatvan, Heves, Pétervásár, Tisza-Füred (Comitat Heves), Bát, Ipolyság, Szob (Comitat Hont), Algyógy, Brád, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyad, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyad, Körösbánya, Maros-Illye, Petroseny, Puj, Szászváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hunyad), Alsó-Jászság, Felsö-Jászság, einschließlich der Stadtgemeinde Jász-Berény, Felsö-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hosszúaszó, Radnot (Comitat Kis-Küküllö), Almás, Bánffy-Hunyad, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Nádasment (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes, Udvard (Comitat Komarom),

Béga, Karánsebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lugos, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Maros, Resicza, Temes (Comitat Krasso-Szörény), Liptó-Szent-Miklós, Liptó-Ujvár (Comitat Liptó), Dolha, Huszt, Sugatag, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Taraczviz, Tecsö, Tiszavölgy (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Felsö-Maros, Nyárád-Szereda (Comitat Maros-Torda), Magyar-Óvár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Balassa-Gyarmat, Fülek, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nógrád, Szecseny, Szirak (Comitat Nógrád), Ersekujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Tapolcsany, Nyitra-Zsambokrét (Comitat Nyitra), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Duna-Vecse, Gödöllö, Kolocsa, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Felegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklos, Monor, Nagy-Káta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Alsó-Tarcza, Felsö-Tarcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Makovicza, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bartfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgo, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvar, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Kis-Várda, Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Máteszalka, Nagy-Bánya, einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkut, Szatmar, Szinger-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szelistye, Szerdahely (Comitat Szeben), Igló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Löcse, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szépes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szépes-Olaszi und Szépes-Váralja (Comitat Szepes), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Betlen, Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Magyar-Lápos, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Buziás, Csakova, Detta, Központ, Kubin, Lippa, Rékás, Uj-Arad, Versecz (Comitat Temes), Dombovár, Dunföldvár, Központ, Simontornya, Tamas, Völgyseg (Comitat Tolna), Felvincz, Maros-Ludas (Comitat Torda-Aranyos), Alibunár, Bánlak, Módos, Nagy-Szent-Miklós, Pancsova, Párdány (Comitat Torontál), Bittse, Kiszucza-Ujhely, Vág-Besztercze, Zsolna (Comitat Trencsén), Szekely-Keresztúr (Comitat Udvarhely), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobrόncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Felsö-Eör, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Mura-Szombat, Német-Ujvár, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Enying, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zircz (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Tapolcza, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály, Stropkó, Szerencs (Comitat Zemplén), Beszterczebanya, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zolyom), sowie

aus den Municipalstädten Arad, Baja, Debreczen, Hódmezö-Vásárhely, Kecskemét, Kolozsvár, Komárom, Maros-Vásárhely, Pancsova, Pécs, Szabadka, Szatmár-Németi, Székes-Fehérvár, Zombor, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. Aus Croatien-Slavonien:

wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Križevci, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Ogulin, Vojnić, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Gradiška nova, Novska, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Ilok, Županja (Comitat Syrmien), Ivanec, Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Novimarof, Pregrada, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Dvor, Glina, Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kostajnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Petrinja, Pisarovina, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Stubica, Sveti-Ivan-Zelina, Vrginmost, Zagreb (Comitat Zagreb), sowie aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Maul- und Klauenseuche im Stuhlgerichtsbezirke Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony) in Ungarn ist die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen);

b. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Miava, Szenicz, Vág-Ujhely (Comitat Nyitra), Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Trencsén, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Trencsén), Homonna (Comitat Zemplén), sowie

c. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Szenicz (Comitat Nyitra), Malaczka (Comitat Pozsony), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz, Szepes-Béla, Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), in Ungarn ist die Einfuhr von Schweinen

aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Göding, Ungarisch-Brod, Wallachisch-Meseritsch, Lisko, Nowytarg, Neu-Sandec, Sanok getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungsstation der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahnstation mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienzgebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 27., 28. und 29. August, sowie 3. und 12. September 1902, ZZ. 36.059, 36.062, 36.725, 37.059 und 38.309, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung der Statthalterei in Lemberg vom 4. September 1902, Z. 106.183,

betreffend

Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche im Lande findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung des Punktes 5 der h. ä. Kundmachung vom 12. August 1902, Z. 94.981, betreffend die Sperre der ganzen politischen Bezirke Brzesko, Gorlice und Chrybów für den Verkehr mit Klauenthieren, den nachstehenden verseuchten Landstrich festzusetzen, welches folgende Gemeinden und Gutsgebiete sammt den bezüglichen Ortschaften umfaßt, und zwar:

1. im politischen Bezirke Brzesko: Biadoliny radłowskie, Biadoliny szlacheckie, Bieleza, Bogumiłowice, Borzęcin, Dębińska wola, Dębno, Łęki, Łętowice, Łopów, Łukanowice, Maszkienice, Mokrzyska, Niwka, Perła, Przyborów, Radłów, Radłowska wola, Rudka, Sterkowiec, Sufczyn, Szczepanów, Więckowice, Wielka wieś, Wojnicz, Wokowice, Zakrzów, Zamoście;

2. im politischen Bezirke Gorlice: Banica, Blechnarka, Czarne, Długie, Gładyszów, Hańczowa, Jasionka, Konieczna, Krzywa, Kwiatów, Lipna, Ług, Nieznajowa, Radocina, Regetów niżny, Regetów wyżny, Ropki, Skwirtne, Smerekowiec, Uście ruskie, Wirchne, Wołowiec, Wysowa, Zynia;

3. im politischen Bezirke Grybów: Banica, Berdechów bugajski, Berest, Biała niżna, Biała wyżna, Bieliczna, Binczarowa, Bogusza, Brunary niżne, Brunary wyżne, Chodorowa, Cieniawa, Czarna, Czertyżne, Czyrna, Florynka, Gródek grybowski, Grybów, Jeżów, Izby, Jaszkowa, Kąclowa, Kamianna, Kamionka wielka, Koniuszowa, Korzenna, Królowa polska, Królowa ruska, Krużlowa niżna, Krużlowa wyżna, Mogilno, Mszalnica, Mystków, Piorunka, Polany, Polna, Posadowa, Plaszkowa, Siółkowa, Śnietnica, Stara wieś, Stawisza, Stróże niżne, Stróże wyżne, Wawrzka, Wilczyska, Wojnarowa, Wyskitne, Zofinów;

4. im politischen Bezirke Tarnów: Bobrowniki małe, Mikołajowice, Ostrów, Rudka, Siedlec, Wierzchosławice.

Die genannten Gebiete werden als mit Maul- und Klauenseuche verseucht und für das Ein- und Wegbringen von Klauenthieren (Rindvieh, Schafe, Ziege und Schweine) jeden Alters im lebenden Zustande gesperrt erklärt.

In diesem gesperrten Gebiete ist verboten:

a) die Abhaltung von Märkten und Ausstellungen für Klauenthiere (Rinder, Schafe, Ziege, Schweine);

b) das Ein- und Ausladen von diesen Thieren auf den in dem gesperrten Gebiete liegenden Eisenbahnstationen: Bogumiłowice und Grybów;

Die Durchfuhr von Klauenthieren durch das gesperrte Gebiet ist nur mittelst Eisenbahnen ohne Umladung statthaft.

Der innere Verkehr mit Klauenthieren in dem gesperrten Gebiete ist insoferne gestattet, als nicht durch die betreffende Bezirkshauptmannschaft wegen Ausbruches der Seuche in gewissen Ortschaften specielle einschränkende Anordnungen getroffen sind.

Die Bezirkshauptmannschaften in Brzesko, Gorlice, Grybów und Tarnów sind ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen die Einfuhr von Klauenthieren zu Approvisionierungszwecken in größere Consumorte des gesperrten Gebietes zur sofortigen Schlachtung gegen Einhaltung der hinsichtlich des Viehverkehres zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften und unter gleichzeitiger Anordnung entsprechender Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Uebertretungen dieser Verordnung, welche am nächsten Tage nach der Verlautbarung in der amtlichen „Gazeta lwowska“ in Wirksamkeit tritt, werden nach § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 51) geahndet werden.

Dies wird mit Beziehung auf die hierortige Kundmachung vom 12. August 1902, Z. 94981, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 29. **Wien, 30. September 1902.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 25. September 1902, Z. 40208,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus Ungarn und Kroatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Vinga (Comitat Temes), Csene, Perjámos (Comitat Torontál) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche im Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben (Comitat Sáros), die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen), dann wegen des Bestandes der Schweinepest im Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Szent-Gotthárd (Comitat Vas), sowie im Grenzbezirke Jaska (Comitat Zagreb) und des Stäbchenrothlaufes im Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Szakolcza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nyitra) die Einfuhr von Schweinen aus den bezeichneten Verwaltungsbezirken auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Neu-Sandec, Feldbach, Rudolfswerth, Mistelbach und Göding getroffenen Verfügungen nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Szenicz (Comitat Nyitra), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz, Szepes-Béla (Comitat Szepes) in Ungarn und aus den Bezirken Križevci, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Bjelovar-Križevci), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Zupanja (Comitat Syrmien), Klanjec, Pregrada (Comitat Varaždin), Zagreb (Comitat Zagreb) in Kroatien-Slavonien gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum vierzigsten Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Stäbchenrothlauf verseucht gewesenen Gemeinden Durant (Stuhlgerichtsbezirk Késmárk), Szenicz (Stuhlgerichtsbezirk Szenicz), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 17. September 1902, Z. 38934, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. September 1902, Z. 40580,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Gács (Comitat Nógrád), Fehértemplom, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Temes), Nagy-Szalatna (Comitat Zólyom) nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Nagymárton, Sopron (Comitat Sopron), Besztercebánya einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zólyom), gerichtete Verbot aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 17. und 25. September 1902, ZZ. 38934 und 40208 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 16. September 1902, Z. 39063,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Kroatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit der Kundmachung vom 8. September 1902, Z. 68935, hat die königliche Landesregierung in

Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 7. August 1902, Z. 61766, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden, wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angeführten Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinärübereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. In Dalmatien:

wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Postire, St. Pietro, Clissa des Bezirkes Spalato; Obbrovazzo des Bezirkes Benkovac.

B. Im Küstenland:

wegen Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Capodistrija, Dečani, Dolina Isola, Maresego, Muggia, Pirano des Bezirkes Capodistrija; Portole des Bezirkes Parenzo.

C. In Krain:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Großlupp, Schleinitz, Ratschna, Pianzbichl des Bezirkes Laibach;
b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Gurkfeld des Bezirkes Gurkfeld; Treffen des Bezirkes Treffen.

D. In Steiermark:

a) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Stadt Graz des Bezirkes Stadt Graz; Altenmarkt II, Mühldorf des Bezirkes Feldbach; Löffelbach des Bezirkes Hartberg; St. Georgen des Bezirkes Judenburg; Gradenberg, Köflach, Lobming, Lobminsberg, Pischling bei Köflach, des Bezirkes Voitsberg; St. Egidi des Bezirkes Windischgraz;
b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Stadt Graz des Bezirkes Stadt Graz; Kindberg-Land des Bezirkes Bruck a. M., Groß-St. Florian, Grünau des Bezirkes Deutsch-Landsberg; Stainach des Bezirkes Gröbming; Judenburg des Bezirkes Judenburg; Leoben, Vordernberg des Bezirkes Leoben.

E. In Kärnten:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest aus den Gemeinden Annabichl, Ebenthal des Bezirkes Klagenfurt (Umgebung), Althofen, Guttaring, Pulst, Sörg des Bezirkes St. Veit; Eberndorf, Feistritz, Globasnitz, Haimburg, Moos, Ruden des Bezirkes Völkermarkt; Granitzthal des Bezirkes Wolfsberg und aus der Stadt Klagenfurt;
b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Ossiach des Bezirkes Klagenfurt (Umgebung), Emmersdorf des Bezirkes Villach.

F. In Tirol und Vorarlberg:

a) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Bresimo, Cis, Ossana, Termenago des Bezirkes Cles, Sirор, Tramaqua des Bezirkes Primiero;
b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Niederrasen, Olang, Taisten des Bezirkes Bruneck.

Gleichzeitig wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung in die Kenntnis gesetzt, dass wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Rudolfswerth (Krain), sowie Volosca (Küstenland) und wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Pettau (Steiermark), Rudolfswerth (Krain), sowie Volosca (Küstenland) nach Kroatien-Slavonien verboten ist.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird unter Beziehung auf die h. o. Kundmachungen vom 18. und 27. August, sowie 11. September 1902, ZZ. 34960, 36057 und 38310, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. September 1902, Z. 40209,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Kroatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Laibach Triest, Zara, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 16. September 1902, Z. 39063, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, dass laut Telegrammes der königlichen Landesregierung in Agram, vom 20. September 1902, Z. 72491, dass das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Volosca (Küstenland) nach Kroatien-Slavonien gerichtete Verbot aufgehoben worden ist.

Kundmachung der Statthalterei in Brünn vom 13. September 1902, Z. 45016,

betreffend

die Aufhebung der Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen aus Steiermark nach Mähren.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Schweinepest in Steiermark findet die k. k. mährische Statthalterei das mit der Kundmachung vom 16. April 1902, Z. 16978, verfügte Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Pettau, Luttenberg und Marburg in Steiermark nach Mähren hiemit außer Kraft zu setzen.

Kundmachungen der Statthalterei in Lemberg,

betreffend

Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Kundmachung vom 16. September 1902, Z. 111169.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche im Lande findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hieramtlichen Kundmachung vom 4. September 1902, Z. 106183, den nachstehenden verseuchten Landstrich festzusetzen, welcher folgende Gemeinden und Gutsgebiete sammt den bezüglichen Ortschaften umfasst, und zwar:

1. im politischen Bezirke Brzesko:

Biadoliny radłowskie, Biadoliny szlacheckie, Bielcsa, Bogumiłowice, Borzęcin, Dębińska wola, Łęki, Łętowice, Łopoń, Łukanowice, Maszkienice, Mokrzyska, Perła, Przyborów, Sterkowiec, Szczepanów, Więckowice, Mojniez, Wokowice, Zakrzów, Zamoście.

2. im politischen Bezirke Gorlice:

Blechnarka, Hańczowa, Konieczna, Kwiatoń, Lug, Regetów niżny, Regetów wyżny, Ropki, Skwirtne, Smerekowiec, Uście ruskie, Wysowa, Zdynia.

3. im politischen Bezirke Tarnów:

Mikołajowice, Ostrów, Sieciechowice ad Zbyłłowska góra, Wierzchosławice.

Die genannten Gebiete werden für das Ein- und Wegbringen von Klauenthieren (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) jeden Alters in lebendem Zustande gesperrt erklärt.

In diesem gesperrten Gebiete ist verboten:

a) die Abhaltung von Märkten und Ausstellungen für Klauenthiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine);

b) das Ein- und Ausladen von diesen Thieren auf der in dem gesperrten Gebiete liegenden Eisenbahnstation Bogumiłowice.

Die Durchfuhr von Klauenthieren durch das gesperrte Gebiet ist nur mittels Eisenbahnen ohne Umladung statthaft.

Der innere Verkehr mit Klauenthieren in dem gesperrten Gebiete ist insoferne gestattet, als nicht durch die betreffende Bezirkshauptmannschaft wegen Ausbruches der Seuche in gewissen Ortschaften specielle einschränkende Anordnungen getroffen sind.

Die Bezirkshauptmannschaften in Brzesko, Gorlice und Tarnów sind ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen die Einfuhr von Klauenthieren zu Approvisionirungszwecken in größere Consumorte des gesperrten Gebietes zur sofortigen Schlachtung gegen Einhaltung der hinsichtlich des Viehverkehres zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften und unter gleichzeitiger Anordnung entsprechender Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Übertretungen dieser Verfügung, welche am nächsten Tage nach der Verlautbarung in der amtlichen „Gazeta Łwowska“ in Wirksamkeit tritt, werden nach §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Dies wird mit Beziehung auf die hierortigen Kundmachungen vom 12. August und 4. September 1902, Z. 94981 und 106183 (Gazeta Łwowska vom 15. August und 6. September 1902 Nr. 187 und 205) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung vom 19. September 1902, Z. 111336.

Wegen Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Dębno des politischen Bezirkes Brzesko, findet die k. k. Statthalterei im Nachhange zu der hierortlichen Kundmachung vom 16. September 1902, Z. 111169 in das gesperrte Gebiet noch nachstehende Gemeinden und Gutsgebiete sammt den bezüglichen Ortschaften einzureihen:

1. im politischen Bezirke Brzesko:

Dębno, Doły, Grabno, Jadowniki, Jastew, Jaworsko, Łoniowa, Łysa góra, Milówka, Niedźwiedsa, Niwka, Porębka uszewska, Radłów, Radłowska wola, Rudka, Sufczyn, Wielka wieś:

2. im politischen Bezirke Tarnów:

Bobrowniki małe, Komorów, Rudka, Siedlec.

In diesen Gemeinden und Gutsgebieten haben die in der citirten hierortigen Kundmachung enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Übertretungen dieser Verordnung, welche am nächsten Tage nach der Verlautbarung in der amtlichen „Gazeta Łwowska“ in Wirksamkeit tritt, werden nach §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 51) geahndet werden.

Dies wird mit Beziehung auf die hierortigen Kundmachungen vom 12. August und 16. September 1902, Z. 94981 und 111.169 (Gazeta Łwowska vom 15. August und 18. September 1902, Nr. 187 und 214) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 16. September 1902, Z. 95160,

betreffend

den Viehverkehr vom Central-Viehmarkte in St. Marx in Wien.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Wien findet die Statthalterei unter Behebung ihrer Kundmachung vom 26. August 1902, Z. 88319, hinsichtlich des Viehverkehres vom Centralviehmarkte in St. Marx in Wien Folgendes anzuordnen:

1. Die am Centralviehmarkte in St. Marx an einem Marktage angekauften Rinder müssen längstens innerhalb 48 Stunden nach Beendigung des Marktes vom Centralviehmarkte entfernt werden und sind in den außerhalb Wiens gelegenen Bestimmungsorten ehestens, längstens aber innerhalb dreier Tage, nach ihrem Einlangen dortselbst zu schlachten.

2. Am Montage unverkauft gebliebene Rinder sind in separirten Stallungen aufzustellen, unter besonderer, amtsthierärztlicher Controle zu halten, von einem eigenen von amtswegen zu bestimmenden Wartepersonale zu betrauen und dürfen bei unbedenklichem Gesundheitszustande nur auf dem nächstfolgenden Donnerstagmarkte, und zwar auf separirten Standplätzen, zum Abverkaufe zugelassen werden.

3. Alle auf dem Donnerstagmarkte unverkauft gebliebenen Rinder sind nach Schluss des Marktes sofort auf den Contumazmarkt zu bringen und dort längstens am nächstfolgenden Samstag zu vermarkten.

Am Contumazmarkte verkaufte und unverkaufte Thiere sind noch am selben Tage von dort zu entfernen.

Die verkauften Thiere müssen entweder in die Schlachthäuser in Hernals, Gumpendorf oder Meidling mittels Wagen abgeführt oder in das Schlachthaus in St. Marx abgetrieben werden, während die unverkauften Thiere behufs deren ehesten Schlachtung in das Schlachthaus in St. Marx abzugeben sind.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl Nr. 51, bestraft.

Dies wird mit Beziehung auf die h. o. Kundmachungen vom 9. September 1902, ZZ. 91193 und 91662, und vom 12. September l. J., Z. 92493, sowie auf die Kundmachung der k. k. Statthalterei in Brünn vom 2. September 1902, Z. 42951, betreffend den Viehverkehr vom Central-Viehmarkte in St. Marx nach Böhmen, Oberösterreich, Salzburg und Mähren zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 16. September 1902, Z. 75637,

betreffend

die Zufuhr von Schlachtschweinen aus gesperrten Gebieten Steiermarks nach dem Sanitäts-Schlachthause in Wiener-Neustadt.

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei findet betreffs der Zufuhr von Schlachtschweinen aus gesperrten Gebieten Steiermarks nach dem Sanitätsschlachthause in Wiener-Neustadt Nachstehendes anzuordnen:

„Die Einfuhr von Schlachtschweinen ohne Unterschied des lebenden Gewichtes aus seuchenfreien Gemeinden der wegen des Bestandes der Schweinepest oder des Rothlaufes gesperrten Gebiete Steiermarks wird hiemit im directen Eisenbahnverkehre nach dem Sanitätsschlachthause in Wiener-Neustadt gegen Einhaltung der diesfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften unter der Bedingung gestattet, dass diese Schweine nur auf der Ausladerampe des Sanitätsschlachthauses in Wiener-Neustadt ausgeladen werden dürfen, wo dieselben einer genauen amtsthierärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind.

Bei constatirtem unbedenklichen Gesundheitszustande sind die Thiere in die im Sanitätsschlachthofe befindlichen Stallungen einzustellen und im Sanitätsschlachthause längstens binnen 96 Stunden der Schlachtung zuzuführen.

Wird unter den einlangenden Thieren ein Fall der erwähnten ansteckenden Thierkrankheiten festgestellt, so sind die Thiere von der Ausladerampe direct an das Sanitätsschlachthaus zu bringen und dort sofort zu schlachten.

Dies wird mit Beziehung auf die h. ä. Kundmachung vom 25. November 1898, Z. 103668, hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.“

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 22. September 1902, Z. 96618,

betreffend

die Einfuhr von Schweinen aus Steiermark nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Steiermark wird hiemit die h. o. Kundmachung vom 16. Juli 1902, Z. 73687, betreffend die Einfuhr von Schweinen aus Steiermark nach Niederösterreich außer Wirksamkeit gesetzt.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus Steiermark eingeführten Schweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der h. o. Kundmachungen vom 3. und 10. April 1902, ZZ. 32107 und 36741, Anwendung zu finden.

Übertretungen obiger Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 23. September 1902, Z. 96613,

betreffend

die Einfuhr von Klauenthieren aus Galizien nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Galizien und die von der k. k. Statthalterei in Lemberg getroffenen Verfügungen zur Verhütung der Verschleppung dieser Seuche findet die Statthalterei, ihre Kundmachung vom 2. August 1902, Z. 80346, außer Kraft zu setzen, jedoch rücksichtlich der Einfuhr von Schweinen aus Galizien nach Niederösterreich folgendes anzuordnen:

I. Aus Galizien dürfen nur zur Schlachtung bestimmte Schweine zur Einfuhr gebracht werden, und zwar:

a) nach dem Borstenviehmarkte in St. Marx in Wien;

b) nach dem öffentlichen Schlachthofe in Wiener-Neustadt;

c) nach den Orten: Amstetten, Baden, Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Gmünd, Horn, Korneuburg, Krems, Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Oberhollabrunn, Pöggstall, St. Pölten, Scheibbs, Tulln, Untergänserndorf, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl.

II. Hinsichtlich der Zufuhr und veterinärpolizeilichen Behandlung der aus Galizien auf den Borstenviehmarkt in St. Marx in Wien gebrachten und von dort abgegebenen Schlachtschweine, sowie rücksichtlich des Verbotes der Ausfuhr lebender Schweine aus dem Stadtgebiete Wien sind die diesfalls bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften maßgebend.

Rücksichtlich der Zufuhr und veterinär-polizeilichen Behandlung der nach dem Schlachthofe in Wiener-Neustadt gebrachten Schweine haben gleichfalls die allgemeinen Bestimmungen über den Viehverkehr und die besonderen Vorschriften für den Schlachthof in Wiener-Neustadt Anwendung zu finden, jedoch müssen die Schweine dieser Provenienz dort spätestens fünf Tage nach der Ausladung geschlachtet werden.

In Betreff der aus Galizien nach den sub I, lit. c benannten Orten gebrachten Schlachtschweine müssen nebst den allgemeinen Maßregeln über den Viehverkehr nachstehende Vorschriften beobachtet werden:

1. Die Zufuhr der Schweine hat ausnahmslos mittelst Eisenbahn bis zu den den genannten Orten nächstgelegenen Stationen zu erfolgen;

2. von der Bahnstation dürfen die Schweine nur auf mit Pferden bespannten Wagen nach den in Rede stehenden Orten geführt werden und

3. die Schlachtung der Schweine hat dort längstens binnen drei Tagen nach ihrer Ausladung stattzufinden.

III. Die Überwachung dieser Vorschrift und die Anordnung der zur Verhütung einer Seuchenverschleppung etwa erforderlichen Maßnahmen obliegt dem Amtsthierarzte (landesfürstlichen Bezirksthierarzte oder magistratischen Thierarzte) von amtswegen.

Wenn die Beschau an der Station nicht vom Amtsthierarzte vorgenommen wird, hat das betreffende Beschauorgan den Amtsthierarzt unverzüglich von dem Einlangen der Thiere zu benachrichtigen.

Schweinetransporte, unter welchen auf dem Borstenviehmarkte in St. Marx in Wien (Punkt I, lit. a), im Schlachthause zu Wiener-Neustadt (Punkt I, lit. b), in der Ausladestation oder am Bestimmungsorte (Punkt I, lit. c und Punkt II) ein oder mehrere pestkranke oder pestverdächtige Thiere vorgefunden werden, sind sofort der Tödtung auf Gefahr und Kosten der Partei zu unterziehen, ohne dass die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, beziehungsweise vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 81, beziehungsweise 154, auf solche Thiere Anwendung zu finden hätten.

IV. Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahn-Transitverkehr von Schweinen aus Galizien durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft. Außerdem finden hinsichtlich der vorschriftswidrig eingebrachten Transporte die Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36, Anwendung.

Kundmachung der Statthalterei in Linz vom 21. September 1902, Z. 21024,

betreffend

die Aufhebung des Verbotes der Einfuhr von Lauferschweinen aus mehreren Bezirken Steiermarks nach Oberösterreich und die Aufrechterhaltung dieses Verbotes gegenüber dem Herzogthume Krain.

Im Hinblicke auf die günstigen Verhältnisse im Seuchenstande, insbesondere bezüglich der Schweinepest im Herzogthume Steiermark, findet die k. k. Statthalterei die mit der h. a. Kundmachung vom 26. Juni l. J., Z. 14097/X, gegenüber den politischen Bezirken Bruck a. d. M., Cilli, Graz (Umgebung), Judenburg, Leoben, Rann und Pettau, betreffend den Verkehr mit Lauferschweinen nach Oberösterreich erlassenen Verkehrsbeschränkungen vom 1. October l. J. an außer Wirksamkeit zu setzen.

Das mit dieser Kundmachung gegenüber dem Herzogthume Krain erlassene Verbot der Einfuhr für Lauferschweine nach Oberösterreich bleibt bis auf weiteres aufrecht.

Diese Verfügungen treten an Stelle der h. a. Kundmachung vom 26. Juni l. J. mit 1. October l. J. in Wirksamkeit und werden Übertretungen derselben nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, (R. G. Bl. Nr. 51), geahndet.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 22. September 1902, Z. 199651,

mit welcher

die Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen aus Steiermark nach Böhmen abgeändert werden.

Im Hinblicke auf den derzeitigen Stand der Schweinepest in Steiermark findet die Statthalterei unter Aufhebung ihrer Kundmachung vom 1. October 1901, Z. 188925, Nachstehendes zu bestimmen:

Die Einfuhr von Schweinen zu Zucht-, Nutzungs- und Handelszwecken aus den politischen Bezirken Judenburg, Leoben, dann dem Gerichtsbezirke Rohitsch des politischen Bezirkes Pettau und aus der Stadt Graz nach Böhmen wird bis auf weiteres untersagt.

Die zu Schlachtungszwecken eingebrachten Schweine sind von der Bahnstation des Bestimmungsortes mittels Wagen abzuführen und längstens binnen sechs Tagen abzuschlachten.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. September 1902, Z. 39671,

betreffend

die Gestattung der Einfuhr von Schlachtvieh (Rindern) nach dem Schlachthofe in Würzburg in Bayern.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Note des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 18. September 1902, Z. 61258, hat das königlich bayrische Ministerium des Innern die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn in den Schlachthof von Würzburg genehmigt.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 24. Juli 1902, Z. 31209, zur sofortigen weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Verschiedene Mittheilungen.

(Verlängerung der Schlachtfrist für österreichisch-ungarisches Vieh in Bayern.) Laut Note des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 17. September 1902, Z. 61257, hat das königlich bayrische Ministerium des Innern die Schlachtfrist für Vieh österreichisch-ungarischer Provenienz von drei auf fünf Tage verlängert. Hievon sind alle politischen Landesstellen

durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. September 1902, Z. 39668, in die Kenntnis gesetzt worden.

(Vorschläge betreffs sanitäts- und veterinär-polizeilicher Überwachung der Rindviehbestände in den städtischen Milchmeiereien.) Gelegentlich der letzten, im Juni dieses Jahres stattgehabten Tagung der landwirtschaftlichen Abtheilung des Landwirtschaftsrathes befasste sich diese mit einem Referate, betreffend die sanitären Gefahren und schädlichen Wirkungen der in den Weichbildern der Großstädte befindlichen Milchmeiereien. Der Referent, Herr Wieninger, wies auf das Bedenkliche des Umstandes hin, dass bei vielen Milchmeiereien der größeren Städte das Vieh in dumpfen Kellerstallungen eingestellt ist, dasselbe überdies meist nur mit Schlämpe oder Trebern aus den Brauereien oder sonstigen Abfallfuttermitteln aus industriellen Unternehmungen genährt und bei schlechten Streuverhältnissen gehalten wird, so dass die von diesen Kühen gewonnene Milch kaum als ein entsprechendes Volksnahrungsmitteln anzusehen sei. Einer dem Referate angeschlossenen tabellarischen Zusammenstellung ist zu entnehmen, dass in den zwölf Städten Österreichs, welche über 50.000 Einwohner aufweisen (zusammen 2,860.093 Einwohner), der jährliche Milchconsum mit rund 313 Millionen Liter angegeben erscheint. Der Viehstand in diesen Städten ist mit 20.950 Kühen und 253 Kalbinnen über ein Jahr tragend verzeichnet; die Milchlieferung dieses Viehstandes mit rund 63 Millionen Liter berechnet. Der Antheil an der Jahresmilchversorgung der in Betracht gezogenen Städte würde demnach 20·1 Procent betragen. Nach der vorwiegenden Anschauung der Fachkreise wird durchschnittlich circa der vierte Theil der in den Großstädten consumirten Milch aus den Milchmeiereien geliefert. Aus allen Erhebungen gehe, wie im Referat des Weiteren ausgeführt wird, hervor, dass die Anordnungen, welche bezüglich der sanitäts- und veterinär-polizeilichen Überwachung der Rindviehbestände in den Milchmeiereien der Stadt Wien bestehen, am meisten den Anforderungen entsprechen und wird demgemäß die Durchführung ähnlicher Vorschriften für die anderen größeren österreichischen Städte empfohlen. In präciser Form wurden vom Landwirtschaftsrathe die nachfolgenden Vorschriften empfohlen und das k. k. Ackerbauministerium ersucht, die geeigneten Schritte zur Durchführung derselben einzuleiten:

1. Die mit Kuhhaltung verbundenen Milchmeiereien sind nach den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung als Gewerbe zu behandeln, für welche die Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist.

2. Betreffs Einrichtung der Ställe sind geeignete Vorschriften zu erlassen und ist bei den commissionellen Amtshandlungen das Gutachten des Amtsarztes und führung derselben einzuleiten;

3. Über den vorhandenen Stand der Nutzrinder ist ein genauer Cataster anzulegen, in welchen alle Veränderungen im Rindviehbestande eingetragen werden müssen.

4. Zur leichteren Controle sind alle diese Rinder mit einer am Horne eingebrannten Nummer zu versehen.

5. Die controlirenden Organe haben ihre Wahrnehmungen in Revisionsbögen einzutragen und sodann der politischen Behörde I. Instanz zu übermitteln.

6. Die Revisionen sind durch staatliche oder magistratische Organe, wenigstens ein- bis zweimal im Monate unverhofft vorzunehmen und haben sich nicht nur auf sanitäre und veterinäre Übelstände, sondern auch auf den allgemeinen Wirtschaftsbetrieb zu erstrecken.

7. Bei Constatirung klinischer Anzeichen der Tuberculose ist die Ausmerzung der hievon betroffenen Milchkühe sofort zu veranlassen; in zweifelhaften Fällen sind die Thiere vorzumerken, einer öfteren Untersuchung zu unterziehen und bei Fortbestand oder Steigerung des verdächtigten Zustandes aus dem Gewerbebetriebe auszuscheiden.

Die Regierung ist dringend zu ersuchen, für die ausgeschiedenen und der Keulung zuzuführenden Thiere eine Entschädigung im gesetzlichen Wege zu erwirken. Die Einfuhr solcher Thiere in andere Zuchtbestände ist zu verbieten.

8. Sonstige Gebrechen oder Übelstände sind im schnellsten Wege abzustellen und ist bei Nichtbefolgung der Besitzer der Meierei zu bestrafen.

(Gebürenordnung für die Untersuchung des in das Deutsche Reich eingehenden Fleisches.) In Ergänzung der im „Beiblatte" Nr. 27 ex 1902 *) mitgetheilten Ausführungsbestimmungen zu dem deutschen Fleischbeschaugesetze, betreffend die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches ist im Nachfolgenden die vom Reichskanzler unter dem 12. Juli 1902 erlassene Gebürenordnung wiedergegeben:

§. 1.

Für die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, R. G. Bl. Seite 547, stattfindende Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches sind von dem Besitzer des Fleisches Gebüren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu entrichten. Diese Gebüren umfassen insbesondere auch die Ver-

*) Seite 354.

gütungen für die Entnahme und Versendung von Proben, für Benachrichtigungen, Eintragungen in die Beschaubücher, Ausstellung von Befundscheinen, Kennzeichnung des Fleisches und etwa nothwendige Reisen der Sachverständigen.

§. 2.

Die Gebüren betragen, abgesehen von den in den §§. 4 bis 6 für besondere Untersuchungen festgesetzten Gebüren:

A. Bei frischem Fleisch:

1. für ein Stück Rindvieh (ausschließlich der Kälber) oder ein Renthier . . . 2·50 M.
2. für ein Kalb . . . . 0·75 „
3. für ein Schwein oder Wildschwein . 0·75 „
4. für ein Schaf oder eine Ziege . . 0·60 „
5. für ein Pferd oder ein anderes Thier des Einhufergeschlechts (Esel, Maulthier, Maulesel) . . . . 3·— „

B. Bei zubereitetem Fleisch (ausgenommen Fett):

6. von Därmen für jedes Kilogramm . 0·01 „
7. von Speck für jedes Kilogramm . 0·02 „
8. von sonstigem zubereiteten Fleisch für jedes Kilogramm . . . . 0·025 „

Jedoch sind von Därmen mindestens 0·40 M., von sonstigem zubereiteten Fleisch mindestens 0·50 M. für jede Sendung zu erheben.

Bei nicht gleichartigen Sendungen (§. 12, Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen D), oder wenn im Falle der Beanstandung einer Stichprobe die Untersuchung in Bezug auf den Beanstandungsgrund an der ganzen gleichartigen Sendung ausgeführt wird (§. 12, Absatz 4 ebenda), sind die unter B, Nr. 6 bis 8 festgesetzten Gebüren in doppelter Höhe zu entrichten.

Pfennigbeträge bei der Endsumme sind auf eine durch fünf theilbare Zahl nach oben abzurunden.

§. 3.

Erfolgt die Herrichtung des Fleisches für die Beschau (Herausnahme der Eingeweide, Loslösen der Liesen, Zerlegung der Schweine in Hälften, Aufhängen oder Auflegen der Fleischtheile im Untersuchungsraume) nicht durch den Empfangsberechtigten oder eine von ihm zur Verfügung gestellte Hilfskraft, so wird für diese Arbeiten noch ein Zuschlag von 20 Procent zu den nach Maßgabe des §. 2 festgesetzten Untersuchungsgebüren erhoben. Pfennigbeträge bei der Endsumme sind auf eine durch fünf theilbare Zahl nach oben abzurunden.

§. 4.

Die Gebüren für die Untersuchung auf Trichinen betragen:

1. für ein ganzes Schwein oder Wildschwein . . . . 1·— M.
2. für ein einzelnes Stück Fleisch, ausgenommen Speck (zum Beispiel Schinken, Stück Pökelfleisch und dergleichen) . . . 0·50 „
3. für ein Stück Speck . . . . 0·35 „

Für die Hilfeleistung der Trichinenschauer bei der Finnenschau sind besondere Gebüren nicht zu erheben.

§. 5.

Unbeschadet der nach Maßgabe des §. 6 zur Erhebung gelangenden Gebüren betragen die Gebüren für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fleisch, ausgenommen Fett, 0·02 M., für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fett, einschließlich der Vorprüfung, 0·01 M. für jedes Kilogramm einer gleichartigen Sendung (§. 12, Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen D). Jedoch beträgt die Mindestgebür bei der chemischen Untersuchung von Fleisch 1 M., bei der von Fetten 0·40 M für jedes Packstück der Sendung. Bei nicht gleichartigen Sendungen, oder wenn im Falle der Beanstandung einer Stichprobe die Untersuchung in Bezug auf den Beanstandungsgrund an der ganzen gleichartigen Sendung vorgenommen wird (§. 12, Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen D), sind die doppelten Gebüren zu entrichten.

Pfennigbeträge bei der Endsumme sind auf eine durch fünf theilbare Zahl nach oben abzurunden.

§. 6.

Für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fleisch auf das Vorhandensein von Pferdefleisch (§. 14, Absatz 3 unter a der Ausführungsbestimmungen D) wird, wenn der Verdacht durch die Untersuchung bestätigt wird, eine Gebür von 0·15 M. für jedes Kilogramm der Sendung erhoben. Für die Untersuchung von Schinken in Sendungen unter 10 Stück, von Speck und von Därmen, desgleichen von frischem Fleisch auf die Anwesenheit der im §. 5, Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D genannten Stoffe (§. 14, Absatz 3 unter b), §. 13, Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen D) ist unter der gleichen Bedingung eine Gebür von 0·05 M. für jedes Kilogramm der Sendung zu entrichten.

Die Mindestgebür bei der Untersuchung auf das Vorhandensein von Pferdefleisch beträgt 15 M., diejenige bei der Untersuchung auf die Anwesenheit der verbotenen Stoffe 2·50 M. für eine Sendung.

§. 7.

Insoweit die Untersuchungsgebüren nach dem Gewichte der Ware zu berechnen sind, ist das Nettogewicht zugrunde zu legen. Behufs Ermittelung dieses Gewichtes ist, soweit nicht eine Nettoverwiegung eintritt, nach den für die zollamtliche Ermittlung des Nettogewichts vorgeschriebenen Bestimmungen zu verfahren. Das Bruttogewicht kann zu diesem Zwecke aus der Declaration entnommen werden, sofern die Angaben als zuverlässig und ausreichend anzusehen sind.

Insoweit das zollamtlich ermittelte Gewicht zur Zeit der Gebürenberechnung bereits bekannt ist, kann es der letzteren zugrunde gelegt werden.

§. 8.

Falls die Sendung auf Grund der Beanstandung einer Stichprobe freiwillig zurückgezogen wird (§. 12, Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen D), sind die im §. 2 unter B, Nr. 6 bis 8 und die im §. 4 festgesetzten Gebüren nur von demjenigen Theile der Sendung zu erheben, an welchem die betreffenden Untersuchungen zur Zeit der Zurückziehung bereits ausgeführt sind. Insoweit nur Stichprobenuntersuchungen stattgefunden haben, ist von der für die Gesammtsendung nach §. 2 unter B, Nr. 6 bis 8 zu berechnenden Gebürensumme derjenige Theilbetrag zu erheben, welcher dem Verhältnisse der Zahl der untersuchten Stichproben zu der Gesammtzahl der entnommenen Stichproben entspricht.

Im gleichen Falle sind die im §. 5 festgesetzten Gebüren nur zur Hälfte zu erheben, wenn zur Zeit der Zurückziehung nicht mehr als die Hälfte der zum Zwecke der chemischen Untersuchung des Fleisches oder zur Hauptprüfung des Fettes entnommenen Proben untersucht ist. Die einzelnen Proben gelten schon dann als untersucht, wenn auch nur eine der in der Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten beschriebenen Prüfungen ausgeführt ist. Ist bereits mehr als die Hälfte der Proben untersucht, so sind die vollen Gebüren von der ganzen Sendung zu erheben.

§. 9.

Die Bemessung und Festsetzung der im Falle des §. 30, Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen D dem Beschwerdeführer zur Last fallenden Kosten einer unbegründeten Beschwerde erfolgt nach Maßgabe der hierüber ergehenden Anordnungen der Landesregierungen.

§. 10.

Die Behörde kann die Einzahlung eines angemessenen, von ihr zu bestimmenden Vorschusses vor Beginn der Untersuchung verlangen. Wenn in den Fällen des §. 6 der Verdacht als unbegründet sich erweist oder die Sendung freiwillig zurückgezogen wird (§. 8), sind die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

(Stärkere Viehseuchenausbreitung in Russland.) Einem Berichte der k. und k. Consularagentie in Nowosielitza ist zu entnehmen, dass in Bessarabien im Monate Juli dieses Jahres die Maul- und Klauenseuche einerseits, die Schweinepest und der Rothlauf anderseits bedeutend an Ausbreitung gewonnen haben und viele Seuchenfälle tödlichen Ausgang aufweisen. Wenn auch die veterinären Verhältnisse an unserer Reichsgrenze nicht ungünstiger geworden sind, so weisen jedoch die nächst angrenzenden Kreise Soroki und Bielcy eine starke Zunahme der Schweineseuchen auf. Bedeutende Seuchenausbreitungen meldet auch das k. u. k. Consulat in Moskau. — Dasselbe berichtet unter dem 14. August d. J., dass in den Dörfern um Choroschowa an der Moskawa die Klauenseuche bei Rindern und Schafen aufgetreten und in den Gouvernements Charkow, Woronesch, Jekaterinoslaw, sowie im Don'schen Gebiet der Zungenkrebs (?) unter dem Viehbestand ausgebrochen ist. Nach Bericht vom 22. August d. J. ist — wie dortige Zeitungen melden — im Kreise Nowograd-Volynsk, im Gouvernement Volhynien die sibirische Rinderpest in ziemlich heftiger Form aufgetreten. Endlich berichtet das Consulat unter dem 29. August d. J., dass auch im Gouvernement Ufa die sibirische Pest unter dem Viehstande ausgebrochen ist.

(Thierverluste bei überseeischen Transporten.) Im englischen Veterinärbericht für das Jahr 1899 werden folgende Daten über Verluste an Schlachtvieh mitgetheilt, welche theils durch Umstehen der Thiere während des Transportes über den atlantischen Ocean, anderntheils durch erhebliche, in den Schiffsräumen erlittene Verletzungen, erfolgt sind. Die Verlustziffern in Procenten ausgedrückt stellten sich bei der Einfuhr von Rindvieh aus den Vereinigten Staaten Amerikas 1897 auf 3%, 1898 auf 2%, 1899 auf 4%, aus Canada 1897 auf 8%, 1898 auf 2%, 1899 auf 4%, aus den La Platastaaten 1897 auf 81%, 1898 auf 56%, 1899 auf 42%; bei der Einfuhr von Schafen aus den Vereinigten Staaten 1897 auf 8%, 1898 auf 10%, 1899 auf 22%, aus Canada 1897 auf 9%, 1898 auf 22%, 1899 auf 10%, aus den La Platastaaten 1897 auf 36%, 1898 auf 37%, 1899 auf 25%. Im allgemeinen ist ein Rückgang der Verlustziffern zu ersehen, der auf die fortschrittlichen und praktischeren

Einrichtungen der Transportschiffe und des Verladesystems zurückgeführt werden kann, obwohl auffallender Weise das Verlustprocent der Transporte aus den Vereinigten Staaten, welches allerdings bei Rindern ein mäßiges ist, eine Zunahme aufweist. Gegen die ersten Epochen des Seetransportes lebender Schlachtthiere, in welchen die Verluste enorm waren, sind die Fortschritte jedenfalls bedeutend. Im Berichtsjahre war die englische Veterinärpolizei nur zum Ausschlusse von drei Schiffen für die Verwendung zum Transporte lebender Thiere genöthigt.

Personalnachrichten.

Der Statthalter in Böhmen hat den Bezirks-Oberthierarzt Anton Frank (Dauba) nach Marienbad und den Veterinär-Assistenten Alois Bittner (Statthalterei) nach Dauba versetzt.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Bezirksthierarzt in Kotzman Alois Hillardt zum Bezirks-Oberthierarzte ernannt.

Der Bezirksthierarzt Paul Lipold in Klagenfurt ist am 20. September d. J. gestorben.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung: In Kärnten die Stelle eines Bezirksthierarztes in der X. Rangsclasse, eventuell einer Veterinär-Assistentenstelle mit einem jährlichen Adjutum von 1200 K. Bewerber um diese Stellen haben im Sinne der §§. 2 und 4 des Gesetzes vom 27. September 1901, R. G. Bl. Nr. 148, ihre mit dem Diplome eines Thierarztes und dem Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der mit der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, vorgeschriebenen Prüfung, ferner mit den Nachweisen über absolvirte Vorstudien und über die bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar wenn sie bereits im öffentlichen Veterinärdienste angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens 24. October 1902 beim Landespräsidium in Klagenfurt einzubringen. Noch nicht im Staatsdienste stehende Bewerber haben außer den vorbezeichneten Nachweisen auch den Geburtsschein, den Heimatsschein und ein amtsärztliches Zeugnis über die physische Eignung beizuschließen.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 21. September 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	1	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	2	4	.	.	.	14	38	83	12	26	30	1	2	9	2	3	3
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	7	14	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	7	10	22	6	12	18	.	.	.	.	.	.
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	19	33	1	1	3	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	4	5	11	26	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	4	1	7	21	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	14	23	79	13	17	37	.	.	.	3	3	3
Mähren	40	3.374	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	10	26	142	2	2	7	4	5	63		.	.
Schlesien	12	721	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	6	12	2	3	9	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	2	5	143	2	2	14	3	3	4	.	.	.	22	31	100	.	.	.	10	12	66	30	75	361	1	3	6	8	9	9
Bukowina	10	712	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	2	3	.	.	.	2	2	30	3	7	54	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	10	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	3	6	144	9	9	26	4	4	5	.	.	.	31	41	113	.	.	.	76	134	470	84	181	598	7	11	81	13	15	15
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 3710 Schweine, davon krank 1399 Stück.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 30. Wien, 8. October 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 7. October 1902, Z. 41.692,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus der Municipalstadt Győr in Ungarn, sowie aus den Bezirken Irig, Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Ruma (Comitat Syrmien) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 17., 25. und 27. September 1902, ZZ. 38.934, 40.208 und 40.580, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. October 1902, Z. 41.997,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179), wegen Bestandes von Thier-

seuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus den Gemeinden Mikalaka, Zsigmondháza; Stuhlgerichtsbezirk Pecska: aus den Gemeinden Kis-Pereg, Ó-Pecska; Stuhlgerichtsbezirk Radna: aus den Gemeinden Batucza, Berzova, Govosdia, Gyulicza, Iltyó, Monorostia, Tót-Várad;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Ó-Becse: aus den Gemeinden Bács-Földvár, Bács-Szent-Tamás; Stuhlgerichtsbezirk Zsablya: aus der Gemeinde Csurog;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus den Gemeinden Belényes, Dsoszán-Forró, Fenes, Karbunár, Robogány, Fárkány; Stuhlgerichtsbezirk Magyar-Cséke: aus der Gemeinde Hollód; Stuhlgerichtsbezirk Vaskoh: aus den Gemeinden Bragyet, Lunka;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidék: aus den Gemeinden Botfalu, Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus den Gemeinden Barcza-Ujfalu, Fékethalom, Höltövény, Rozsnyó, Vidombák, sowie aus der Stadtgemeinde Brassó; Stuhlgerichtsbezirk Hétfalus: aus den Gemeinden Bácsfalu, Csernatfalu, Hosszufalu;

Comitat Csanád, Stuhlgerichtsbezirk Battonya: aus der Gemeinde Battonya; Stuhlgerichtsbezirk Kovácsház: aus der Gemeinde Kunágota; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Alberti;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Gyergyó-Szent-Miklós: aus der Gemeinde Gyergyó-Szárhegy;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Bény, Kis-Ujfalu, Köbölkut;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Sárbogárd: aus der Gemeinde Igar;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Alsó-Szombatfalva, Breáza, Fogaras, Hén, Herszeny, Huréz, Kis-Berivoj, Kis-Vajdafalva, Kopacsel, Marginen, Nagy-Vajdafalva, Netót, Reusor, Sebes, Vajda-Récse; Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus den Gemeinden Alsó-Venicze, Bucsum, Felsö-Komána, Felsö-Venicze, Grid, Kuncsuláta, Lupsa, Mundra, Ó-Sinka, Paró, Sarkaicza, Sárkány, Szumyogszek, Vlád, Vledeny; Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus den Gemeinden Alsó-Móécs, Felsö-Móécs, Fundáta, Magura, Pestera, Simon, Szohodol, Uj Fohán;

Comitat Györ, Stuhlgerichtsbezirk Puszta: aus der Gemeinde Gönyü;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus den Gemeinden Apcz, Hatvan;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus den Gemeinden Alsó-Baka, Elesfalu; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Demend, Dregely-Palánk, Hidveg, Hont, Ipolyság; Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus den Gemeinden Béld, Berenczfalu, Cseri, sowie aus der Stadtgemeinde Korpona; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus den Gemeinden Alsó Ipoly-Nyék, Csáb, Dacsokeszi, Erdömeg, Haraszti, Ipoly-Balog, Kis-Csalomia, Kovár, Köszegi, Leszenye, Nagy-Casalomi;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Déva: aus der Gemeinde Petrény; Stuhlgerichtsbezirk Hátszeg: aus den Gemeinden Alsó-Bauczár, Alsó-Farkadin, Alsó-Szilvás, Baczalár, Baresd, Balomir, Bosorod, Brazova, Bukova, Csopea, Felsö-Bauczar, Felsö-Farkadin, Felsö-Ganczár, Felsö-Szilvás, Gauricsa, Gonczága, Hobicza-Várhely, Jovalcsel, Kis Osztró, Nagy-Osztró, Kitid, Klopotiva, Kovrágy, Lunkány, Magyar-Brettye, Malomviz, Nagy-Pestény, Nalácz-Vád, Olah-Brettye, Ohaba-Szibisel, Öralja-Boldogfalva, Pojeny, Paucsinesd, Pokolvalcsel, Russ, Stei-Vaspatak, Sztrigy-Plop, Sztrigy-Szacsal, Szacsal, Szent-Péterfalva, Uncsukfalva, Válya-Dilzsi, Varálja, Várhely, Valya-Szent-György, Zajkány, Zeykfalva; Stuhlgerichtsbezirk Hunyad: aus der Gemeinde Puszta-Kalán; Stuhlgerichtsbezirk Marosillye: aus den Gemeinden Alsó-Lapugy, Burzsuk, Godineſt, Kimpur, Ohába; Stuhlgerichtsbezirk Petrosény: aus den Gemeinden Alsó-Barbatyen-Iszkrony, Banicza, Felsö-Barbatyén, Hobicza-Urikány, Kinpulunyág, Krivadia, Lupeny, Merisor, Petrosény, Zsily-Maczesd-Paroseny, Zsily-Vajdel-Vulkán; Stuhlgerichtsbezirk Puj: aus den Gemeinden Alsó-Szállaspatak, Bajesd, Borbátviz, Farkaspatak, Fegyver, Fehérviz, Felsö-Szállaspatak, Füzesd, Galácz, Hegyalja-Livádia, Hobicza, Kis-Bár, Korojesd, Köalja-Óhaba, Maczesd, Malajesd, Mezö-Livádia, Nagy-Bár, Nuksora, Ohába-Ponor, Páros-Pestere, Petrosz, Ponor, Puj, Rusor, Serél, Urik, Vajdej; Stuhlgerichtsbezirk Szaszváros: aus den Gemeinden Bucsum, Grid, Kis-Oklos, Kosztesd, Kudzsir, sowie aus der Stadtgemeinde Hátszeg;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus der Gemeinde Kolta;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus den Gemeinden Barra, Fadimak, Kuttina, Leskoseſt, Radmanyeſt, Spatta; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Rafna, Valeamare, Valeapáj; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Batyeſt, Bottinyeſt, Brazova, Bikis, Facset, Foraseſt, Kurtya, Marzsina, Román-Gladna, Ru-

munyest, Szécseny, Tomest, Zold, Zorány; Stuhlgerichtsbezirk Karánsebes: aus den Gemeinden Borlova, Bukin, Bolvasnicza, Bukosnicza, Glimboka, Golecz, Körpa, Mörul, Petrosnicza, Pojána, Priszián, Rujen, Szervestye, Szlagna, Turnul, Uj-Karánsebes, Valisora, Vamamarga, Vercserova, sowie aus der Stadtgemeinde Karánsebes; Stuhlgerichtsbezirk Maros: aus den Gemeinden Birkis, Bruznik, Groß, Kápolnás, Osztrov, Pozsoga, Szintyest, Temereſt, Valemáre; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Börza, Globureu, Jablanicza, Koramnik, Mehadia, Orsova, Pecsenyeska, Petnik, Plugova, Toplecz, Tuffiér, Valea-Bolvasnicza, Zsupanek; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus den Gemeinden Delinyest, Kuptore-Szekul, Ohabicza, Resicza-bánya, Román-Resicza; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus den Gemeinden Ruzs, Valeaboul; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus den Gemeinden Bogoltin, Domasnia, Fényes, Globukrajova, Illova, Kanicsa, Krusovecz, Kornya, Kornyaréva, Kuptoria, Lapusnicsel, Lunkavicza, Ó-Szadova, Örményes, Ruszka, Temes-Szlatina, Teregova, Uj-Szadova, Weidenthal, Verendin, Volfsberg;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Garat, Halmágy, Hidegkut, Kacza, Köhalom, Mátéfalva, Oláh-Tyukos, Olt-Bogát, Rádos, Szász-Fehéregyháza, Szász-Tyukos, Ugra, Zsiberk; Stuhlgerichtsbezirk Medgyes: aus der Gemeinde Berethalom; Stuhlgerichtsbezirk Nagysink: aus der Gemeinde Moha; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Mese, Miklóstelke, Szász-Keresztur, Szász-Kézd, Valdhid, Volkány, Zoltán;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassagyarmat: aus den Gemeinden Balassagyarmat, Dejtár, Patvarcz, Vadkért, Patak, Szügy; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Nedelistye; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus der Gemeinde Nagy-Oroszi; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus der Gemeinde Nagy-Szécsény; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus den Gemeinden Buják, Lörinczi, Szarvas-Gede, Zagyva-Szantó;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Elecske, Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsány: aus den Gemeinden Koros, Nyitra-Bajna, Szolcsány; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus der Gemeinde Sarló-Kajsza; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra-Zsámbokrét: aus den Gemeinden Jaskafalva, Kolozs, Tökés-Ujfalu;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve: aus den Gemeinden Soroksár, Taksony; Stuhlgerichtsbezirk Vácz: aus der Gemeinde Váczduka, sowie aus der Stadtgemeinde Vácz;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Csallóköz: aus der Gemeinde Nagy-Magyar; Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus der Gemeinde Hidaskürt; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus der Stadtgemeinde Nagy-Szombat;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Moh, Vesztény;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Buzias: aus der Gemeinde Dragojesd; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Beregszó, Csernegyháza, Giroda, Gyirok, Kovácsi, Medves, Mosnicza, Német-Szent-Mihály, Szakálháza; Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus den Gemeinden: Bavaniste, Deliblát, Gája, Mramorák, Plosicz, Temes-Kubin; Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus den Gemeinden Dorgos, Hosszuaszó, Keszincz, Kövesd, Krivobara, Kizdia, Labasincz, Lippa, Máslak, Wizma, Sistarovecz; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aranyág, Bázos, Buzád, Jezvin, Margitfalva, Mély-Nádas, Nagy-Topolovecz, Stancsófalva, Sustra, Temes-Királyfalva, Temes-Rékás; Stuhlgerichtsbezirk Ujarad: aus den Gemeinden Féregyháza, Zádorlak; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus der Gemeinde Temes-Kutas; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Brukenau, Murány, Német-Bencsek, Román-Bencsek, Zsadány;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Alibunár: aus der Gemeinde Román-Petre; Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus den Gemeinden Antalfalva, Baranda, Csenta, Czrepája, Farkasd, Idvor, Jarkovácz, Oppova, Ozora, Torontál-Sziget, Torontál-Vásárhely; Stuhlgerichtsbezirk Banlak: aus den Gemeinden Kanak, Szécsenfalva; Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus den Gemeinden Boka, Horvát-Neuzina, Rudna, Szárcsa; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Botos, Ittvarnok, Kis-Torák, Magyar-Szent-Mihály, Nagy-Torák, Német-Elemér, Orlovát, Perlasz, Szerb-Elemér, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Becskerek; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Bocsár; Stuhlgerichtsbezirk Pancsova; aus den Gemeinden Dolona, Glogou, Homolicz, Réva-Ujvalu, Szeskerin; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Csebza, Ivánda, Jánosföld, Gyülvesz, Szerb-Ittebe, Szerb-Párdány, Szerb-Szent-Márton; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus der Gemeinde Sárafalva; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus den Gemeinden Aracs, Kumán, Melencze, Tarras, Torda, Törökbecse;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szentmártonblatnicza: aus der Gemeinde Bella;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus der Gemeinde Muzsna; Stuhlgerichtsbezirk Székelykeresztur: aus den Gemeinden Erked, Székelykeresztur;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus der Gemeinde Tarnok-Oroklán — und überdies aus den Municipalstädten Arad, Nagy-Várad, sowie Temesvár;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Jászó, Jászó-Ujfalu, Pány, Somodi, Szemere, Szepsi; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Abaujvár, Böd, Csákány, Garbócz-

Bogdány, Kovácsvágás, Pálháza, Regete - Ruszka, Telkibánya, Zsujta; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Árka, Bodokö-Váralja, Csekeháza, Felsö-Dobsza, Fony, Gibárt, Hejcze, Kér; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Bakta, Devecser, Forró, Hernád-Szent-András; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Szent-Jakab;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus den Gemeinden Gyorok, Zsigmondháza; Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Boros-Sebes, Govosdia, Gurahoncz, Jószáshely, Zöldes;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk O-Becse: aus den Gemeinden Bács-Szent-Tamás, O-Becse; Stuhlgerichtsbezirk Titel: aus den Gemeinden Káty, Mosorin; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Stadtgemeinde Zenta; Stuhlgerichtsbezirk Zsablya: aus der Gemeinde Gyurgyevó;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Himesháza, Maráza, Pécsvárad, Püspök-Lak, Püspök-Márok, Püspök-Szent-Erzsébet, Varasd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmarót: aus den Gemeinden Hecse, Kis-Szelezsény; Stuhlgerichtsbezirk Garamszentkereszt: aus den Gemeinden Garam-Kürtös, Határ-Kelecsény, Nagy-Lócsa; Stuhlgerichtsbezirk Oszlány: aus der Gemeinde Nemes-Kosztolány;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Gyoma; Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus den Gemeinden Békésszentandrás, Kondoros;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Barakony, Okány, Ugra, Vértes, Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Hajdu-Bagos, Hosszu-Pályi, Tépe, Vértes;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csát: aus den Gemeinden Ároktö, Emöd, Igriczi, Mezö-Csáth, Nagy - Mihály, Szederkény, Tisza - Keszi, Tisza-Kürt, Tisza-Oszlár, Tisza-Palkonya, Tisza-Tarján; Stuhlgerichtsbezirk Ozd: aus den Gemeinden Csernely, Királd, Mercse, Sajó-Németi, Sajo-Várkony, Uppony; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus den Gemeinden Edelény, Finke, Mucsony; Stuhlgerichtsbezirk Szentpéter: aus den Gemeinden Bánfalva, Bán-Hórvát, Kondó, Sajó-Ivánka, Sajó-Vadna, Vizsnyó;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidék: aus der Gemeinde Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus der Gemeinde Höltövény, sowie aus der Stadtgemeinde Brassó;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus der Gemeinde Csik-Taplócza; Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus der Gemeinde Csik-Szent-Márton;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszan-Innen: aus der Gemeinde Sándorfalva;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Bajót, Pilis-Marót, Süttö, sowie aus der Stadtgemeinde Esztergom;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Bot, Martonvásár, Puszta-Zámor, Tordas;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Herszény, Kis-Berivoj; Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus den Gemeinden Bucsum, Szunyogszék; Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus der Gemeinde O.-Tohán;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus der Gemeinde Vernár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Murány, Polom, Poprocs, Szirk; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Alsó-Sajó, Berzéte, Csetnek, Gócs;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Mikepéres;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Árapatak, Barót, Hidvég, Közep-Ajta; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Kis-Borosnyó, Málnás, Oltszem, Zalán;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Atkár, Karácsond, Visonta;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus der Gemeinde Szelencz;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Kunszentmárton, Nagyrév, Szelevény, Tiszakürt, Tiszaföldvár;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus den Gemeinden Hideg-Szamos, Meleg-Szamos, Nagy-Kapus, Szász-Fenes; Stuhlgerichtsbezirk Mezöörményes: aus der Gemeinde Nagy - Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármas: aus der Gemeinde Uzdi-Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Teke: aus der Gemeinde Szász-Banycza;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Alsó-Galla, Gyermely, Tarján, Tata, Tóváros, Vértes-Somló;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Izgár, Nagy-Szurduk, Vaskö; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Dragsinyest, Furdia, Kis-Szurduk, Tomest; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus den Gemeinden Báziás, Bellobreska, Román - Pozsozsena, Szerb-Pozsozsena, Uj-Moldova; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Jeselnicza, Orsova;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Régen: aus den Gemeinden Beresztelke, Görgény-Libánfalva, Görgény-Üvegcsür, Hétbükk, Maros-Jára, Oláh-Telek; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Régen: aus den Gemeinden Alsó-Idecs, Holtmaros, Magyaró;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Garat, Köhalom, Rádos, Szász-Buda, Ürmös; Stuhlgerichtsbezirk Nagysink: aus den Gemeinden Dombos, Nagy-Sink, Réten; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Hégen, Jakabsfalva;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Béd, Berencz, Csehi, Csitár, Czabaj,

Dicske, Ghymes, Kalász, Kis-Czétény, Könhök, Kolon, Molnos, Nagy-Czétény, Nagy-Emőke, Nagy-Falu, Nyitra-Egerszeg, Nyitra-Ivánka, Salgó, Ujlacska, Üreg, Visáp-Apati, Zsére, sowie aus der Stadtgemeinde Nyitra; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus den Gemeinden Jókö, Nizsna, Pöstyen, Vittencz; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Bajmócz, Bajmócz-Apáti, Divék, Felsö-Lelócz, Kis-Prona, Német-Próna;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Bia: aus den Gemeinden Kis-Tétény, Páty;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Csallóköz: aus den Gemeinden Baka, Bös, Padany; Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus der Gemeinde Zsigárd; Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Német-Gurab;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Ibrony, Kotaly, Nyir-Bogdány, Ramocsaháza, Sényö, Tét, Tura, Vasmegyer; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Buj, Gáva, Paszab, Vencsellö;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Bongárd, Dolmány, Felek, Fenyöfalva, Nagy-Talmács, Popláka, Resinár, Sellemberk, Szász-Ujfalu und der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Alczina, Hortobágyfalva, Szent-Jánoshegy;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus den Gemeinden Allios, Német-Remete;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Asszonyfalva, Hagymás, Kisbánya, Kis-Oklos, Magyaróság, Oláh-Léta, Ruha-Egres; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Alsó-Szent-Mihályfalva, Felsö-Szent-Mihályfalva, Gyéres, Gyéres-Szent-Kiraly, Keresztes, sowie aus der Stadtgemeinde Torda;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus den Gemeinden Idvór, Torontál-Sziget; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Klek, Német-Écska, Perlasz, Rógendorf; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus den Gemeinden Basahid, Magyar-Pádé, Mokrin, Szaján, Szerb-Pádé, Tisza-Hegyes, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Kikinda; Stuhlgerichtsbezirk Török-becse: aus den Gemeinden Melencze, Török-Becse, Torda; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus der Gemeinde Gyála;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Alsó-Násticz, Halács;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosóczznió: aus den Gemeinden Háj, Lezsjacho, Valcsa; Stuhlgerichtsbezirk Szentmárton-Blatnicza: aus der Gemeinde Ruttka;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Derzs, Darócz, Homoród-Abasfalva, Homoród-Ujfalu, Miklosfalva, Sandorfalva, Telekfalva; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Alsó-Sófalva, Kápolnas-Oláhfalu, Parajd, Szentegyházas-Oláhfalu, sowie aus der Stadtgemeinde Székely-Udvarhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Árok, Felsö-Domonya, Huszák, Ketergény, Korumlya, Minaj, sowie aus der Stadtgemeinde Ungvár;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Dömeföld, Kányavár, Szent-Kozmadombja, Lenti-Szombathely, Mikefa, Petri-Keresztur;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Biste, Czéke, Czarnahó, Felsö-Regmecz, Kiszte, Mihály, Mikóháza, Nagy-Bári, Ruda-Bányácska, Sáros-Patak, Végardó, Zemplén, sowie aus der Stadtgemeinde Sátoralja-Ujhely; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Keresztur, Olasz-Liszka; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Benkócz, Csáklyó, Kladzán, Tapoly-Izsép, Varannó-Csemernye, Varannó-Hosszumezö, Vehécz;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Breznobánya: aus den Gemeinden Cserpatak, Fekete-Balog, Szent-András, sowie aus der Stadtgemeinde Breznobánya; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus den Gemeinden Búcs, Halászi, Nagy-Rét, Osztroluka, sowie aus der Stadtgemeinde Zólyom

und überdies aus den Municipalstädten Szeged, Ujvidek, Zombor;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehat: aus den Gemeinden Komárocz, Szeszta; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus der Gemeinde Nádasd; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus der Gemeinde Vizsoly; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Bodva-Vendégi, Hidveg-Ardo, Péder, Torna;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus der Gemeinde Fakert; Stuhlgerichtsbezirk Borossebes: aus der Gemeinde Dézna;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyos-Marót: aus den Gemeinden Aranyos-Marót, Hecse, Nagy-Szelezseny; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus den Gemeinden Bars-Szklenó, Garam-Szent-Kereszt, Jánosgyarmat, Koszorus, Lutilla, Nagy-Lócsa; Stuhlgerichtsbezirk Oszlány: aus den Gemeinden Kis-Ugrócz, Simony;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Békés-Szent-András;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezöcsát: aus den Gemeinden Dorogma, Hö-Papi, Nemes-Bikk; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Peter: aus der Gemeinde Bánfalva;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus der Gemeinde Keresztényfalva, sowie aus der Stadtgemeinde Brassó;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Alcsut, Kajászó-Szent-Péter;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kezd: aus den Gemeinden Karatnavolál, Markosfalva;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Ludas, Vamosgyörök;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örmenyes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas;

Comitat Komarom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Szomod;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Breszonfalva, Greovácz, Kakova;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Ágostonfalva, Köhalom, Szász-Fehéregyháza; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Agota: aus den Gemeinden Apátfalva, Martonfalva;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Felsö-Zelle, Pásztó, Sziláđ; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Család, Pográny, Szalakusz, Tormos, Ürmény, sowie aus der Stadtgemeinde Nyitra; Stuhlgerichtsbezirk Szenicz: aus der Gemeinde Szenicz; Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus den Gemeinden Köpösd, Magyar-Sók, Patta, Tornocz;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Czallóköz: aus den Gemeinden Deresika, Kulcsár-Karcsa, Lidér-Fejed, Mad, Nagy-Bodak; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Czallóköz: aus der Gemeinde Csákány; Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus den Gemeinden Hidaskürt, Vezekény; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus den Gemeinden Abrahám, Geszt, Halmos, Közép-Csöpöny, Nagy-Sur, Selpöcz;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Kótaj, Oros;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Jankahid, Kis-Torák, Lukácsfalva;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baan: aus den Gemeinden Dobodjel, Kis-Sztricze, Nagy-Stricze, Zay-Ugrócz;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosócznió: aus den Gemeinden Divék, Lezsjachó, Mossócz; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Marton-Blatnicza: aus den Gemeinden Bella, Bistricske, Benicz, Kis-Selmecz, Kostyán, Nagy-Jenesz, Neczpal, Podhrágy, Szucsány, Turócz-Szent-Márton, Zaturcsa;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus der Gemeinde Náprádfa;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Baja: aus den Gemeinden Béreg, Csataalja;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Mohács: aus den Gemeinden Kisfalud, Szajk;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Raffna, Vermes; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus der Gemeinde Csorda; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Csudanovecz, Kakova;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Sona;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kis-Körös: aus der Gemeinde Szeremle;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Pancsova: aus der Gemeinde Brestócz;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Mihály: aus der Gemeinde Dubroka;

2. Aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Syrmien, Bezirk Irig: aus der Gemeinde Kamenica; Bezirk Ruma: aus der Gemeinde Indjija;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Križevci: aus der Gemeinde Sv.-Ivan-Zabno; Bezirk Čazma: aus den Gemeinden Kloštar-Ivanic, Križ; Bezirk Grubišnopolje: aus den Gemeinden Vel.-Grdjevac, Grubišnopolje;

Comitat Syrmien, Bezirk Vinkovci: aus den Gemeinden Andrijaševci, Niemci, Vinkovci; Bezirk Vukovar: aus den Gemeinden Bogdanovci, Lovac, Tordinci; Bezirk Zemun: aus der Gemeinde Bežanija; Bezirk Županja: aus der Gemeinde Županja;

Comitat Zagreb, Bezirk Vel.-Gorica: aus der Gemeinde Nove-Čiče.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung von Thierseuchen erlassenen Verboten werden bis auf Weiteres aufrechterhalten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche das Verbot der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Kassa (Comitat Abauj-Torna), Alsó-Tarcza, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes (Comitat Sáros), Gölniczbánya, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szepes-Olaszi und Szepes-Váralja (Comitat Szepes);

b. wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen:

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz, einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed, einschließlich der Stadtgemeinde Vizakna, Magyar-Igen, Maros-Ujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Borosjenö, Elek, Kis-Jenö, Pécska, Ternova, Világos (Comitat Arad), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Topolya, Ujvidék, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Léva einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Verebély (Comitat Bars), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Latorcza, Mezö-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tisza-hát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö, Jád einschließlich der Stadtgemeinde Besztercze, Naszód (Comitat Besztercze-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Elesd, Er-Mihályfalva, Központ, Magyar-Cséke, Margitta, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Székelyhid, Tenke, Torda, Vaskóh (Comitat Bihar), Eger, Miskolcz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Borsod), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Túl, einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Komitat Csongrád), Párkány (Comitat Esztergom), Adony, Mór, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tósziget-Csilizköz (Comitat Györ), Hajdú-Böszörmény, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmény und Hajdú-Nánás, Hajdú-Szoboszló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hajdú), Eger einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hatvan, Heves, Pétervására, Tisza-Füred (Comitat Heves), Bát, Ipolyság, Szob (Comitat Hont), Algyógy, Brád, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyad, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyad, Körösbánya, Maros-Illye, Petroseny, Puj, Szászváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hunyad), Alsó-Jászság, Felsö-Jászsägy, einschließlich der Stadtgemeinde Jász-Berény, Felsö-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hosszúaszó, Radnot (Comitat Kis-Küküllö), Almás, Bánffy-Hunyad, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Nádasment (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes, Udvard (Comitat Komarom), Béga, Karánsebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lugos, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Resicza, Temes (Comitat Krasso-Szörény), Liptó-Szent-Miklós, Liptó-Ujvár (Comitat Liptó), Dolha, Huszt, Sugatag, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Taraczviz, Tecsö, Tiszavölgy (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Felsö-Maros, Nyárád-Szereda (Comitat Maros-Torda), Magyar-Óvár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Balassa-Gyarmat, Fülek, Gács, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nógrád, Szecseny, Szirak (Comitat Nógrád), Érsekujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Tapolcsany, Nyitra-Zsambokrét (Comitat Nyitra), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Duna-Vecse, Gödöllö, Kolocsa, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Felegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklos, Monor, Nagy-Káta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Alsó-Tarcza, Felsö-Tarcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bartfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgo, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvar, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Kis-Várda, Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Máteszalka, Nagy-Bánya, einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkut, Szatmar, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szelistye, Szerdahely (Comitat Szeben), Igló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Löcse, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szépes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szépes-Olaszi und Szépes-Váralja (Comitat Szepes), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Betlen, Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Magyar-Lápos, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Buziás, Csakova, Detta, Fehértemplon, einschließlich der gleich-

namigen Stadtgemeinde, Központ, Kubin, Rékás, Uj-Arad, Versecz, Vinga (Comitat Temes), Dombovár, Dunföldvár, Központ, Simontornya, Tamas, Völgyseg (Comitat Tolna), Felvincz, Maros-Ludas (Comitat Torda-Aranyos), Alibunár, Bánlak, Csene, Módos, Nagy-Szent-Miklós, Pancsova, Párdány, Perjámos (Comitat Torontál), Bittse, Kiszucza-Ujhely, Vág-Besztercze, Zsolna (Comitat Trencsén), Szekely-Keresztúr (Comitat Udvarhely), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Felsö-Eör, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Mura-Szombat, Német-Ujvár, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Enying, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zircz (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Tapolcza, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály, Szerencs (Comitat Zemplén), Nagy-Szalatna (Comitat Zolyom), sowie

aus den Municipalstädten Arad, Baja, Debreczen, Györ, Hódmezö-Vásárhely, Kecskemét, Kolozsvár, Komárom, Maros-Vásárhely, Pancsova, Pécs, Szabadka, Szatmár-Németi, Székes-Fehérvár, Zombor, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. Aus Croatien-Slavonien:

wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Ogulin, Vojnić, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka), Daruvar, Gradiška nova, Novska, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Ilok, Irig, Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Ruma (Comitat Syrmien), Ivanec, Krapina, Ludbrieg, Novimarof, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Dvor, Glina, Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kostajnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Petrinja, Pisarovina, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Stubica, Sveti-Ivan-Zelina, Vrginmost (Comitat Zagreb), sowie aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Maul- und Klauenseuche in den Stuhlgerichtsbezirken Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony) Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben (Comitat Sáros), in Ungarn ist die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen);

b. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Miava, Vág-Ujhely (Comitat Nyitra), Sopron (Comitat Sopron), Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Trencsén, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Trencsén), Szent-Gotthárd (Comitat Vas), Homonna (Comitat Zemplén) in Ungarn und aus dem Bezirke Jaska (Comitat Zagreb) in Kroatien-Slavonien, sowie

c. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Szakolcza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vág-Ujhely (Comitat Nyitra), Malaczka (Comitat Pozsony), Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), in Ungarn ist die Einfuhr von Schweinen

aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Wiener-Neustadt, Göding, Ungarisch-Brod, Wallachisch-Meseritsch, Lisko, Nowytarg, Neu-Sandec, Sanok getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungsstation der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahnstation mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienzgebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 17., 25. und 27. September, sowie 7. Oktober 1902, ZZ. 38.934, 40.208, 40.580 und 41.692 außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung."

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 4. October 1902, Z. 41.691,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Croatien-Slavonien.

Laut Mittheilungen des königl. ung. Ackerbauministeriums vom 2. October 1902, Z. 88.339, sowie der königl. Landesregierung Agram vom 8. und 20. September 1902, Z. 68.935 und 72.491, ist derzeit verboten:

1. wegen Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren aus den polit. Bezirken Göding (Mähren), Gorlice (Galizien) nach Ungarn;

2. wegen Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus dem polit. Bezirken Bruck a. d L., Unter-Gänserndorf (Nieder-Oesterreich), Feldbach (Steiermark), Göding (Mähren), Volosca (Küstenland) nach Ungarn, sowie aus dem polit. Bezirke Rudolfswerth (Krain) nach Croatien-Slavonien;

3. wegen Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den polit. Bezirken Bruck a. d. Leitha, Mistelbach, Mödling (Nieder-Oesterreich), Pettau (Steiermark), Gorlice, Krosno, Sanok, Stryj (Galizien) nach Ungarn, sowie aus den polit. Bezirken Pettau (Steiermark), Rudolfswerth (Krain) nach Croatien-Slavonien.

Hingegen wurden alle früheren, gegen die Einfuhr von Vieh aus den hier nicht genannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei/Landesregierung mit Bezug auf die h. o. Kundmachungen vom 27. August, 16. und 24. September 1902, ZZ. 36057, 39063 und 40209, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Wien vom 30. September 1902, Z. 100223,

betreffend

die veterinär-polizeiliche Behandlung der für die Contumazabtheilung des Centralviehmarktes in St. Marx in Wien bestimmten Rinder.

Die Statthalterei findet hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der zur gesonderten Vermarktung auf der Contumazabtheilung des Centralviehmarktes in St. Marx in Wien bestimmten Rinder Nachstehendes anzuordnen:

1. Auf diese Abtheilung dürfen nur jene Rinder gebracht werden, für welche eine ämtliche Sonderbewilligung hiezu vorliegt oder die von amtswegen nach derselben verwiesen wurden.

2. Hinsichtlich der für die gedachte Abtheilung zugeführten Rinder muß die Seuchenfreiheit des Provenienzortes und der unbedenkliche Gesundheitszustand der Thiere vorschriftmäßig bestätigt sein.

3. Die Viehwaggons, in welchen derartige Rinder verladen worden sind, müssen mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere" bezettelt sein.

4. Darf derartiges Vieh zur Vermarktung nur am Donnerstag nachmittags und am Freitage jeder Woche zugeführt werden.

5. Die Ausladung dieser Thiere hat am unteren Theile der Viehrampe zu geschehen und sind dieselben nach vorausgegangener thierärztlicher Untersuchung, wenn sie gesund befunden werden, nach den Stallungen der Contumazabtheilung, erforderlichenfalls auch nach jenen des St. Marxer Schlachthauses auf dem kürzesten Wege über den Contumazplatz abzutreiben; nach Beendigung des Triebes ist die betreffende Wegstrecke zu reinigen und zu desinficiren.

6. Bei der Ausladung und dem Triebe dieser Rinder ist sich eines besonderen Personales zu bedienen, welches in den übrigen Marktabtheilungen absolut keine Verwendung findet und nach beendigter Ausladung solcher Thiere unter thierärztlicher Anleitung und Ueberwachung der gründlichsten Reinigung und Desinfection zu unterziehen ist

Zu diesem Zwecke ist das betreffende Personale in der gleichen Weise, wie das bei der Desinfection der Viehwaggons zu verwendende Arbeiterpersonale, gemäß § 9 der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108 und 109) mit einem besonderen Ueberkleid (Zwilch) zu versehen.

7. Die einlangenden Thiere sind am Samstage in der Zeit von 10—2 Uhr auf dem Contumazplatze zu vermarkten und dann in die Schlachthäuser

Gumpendorf, Meidling, Hernals und Nußdorf mittelst Pferdegespanne abzuführen, bezw. in das Schlachthaus St. Marx abzutreiben und dort in den ausschließlich hiefür bestimmten Stallabtheilungen (Contumazstall) unterzubringen.

Die zur Ueberführung bestimmten Wägen müssen unter allen Umständen noch vor dem Verlassen des betreffenden Schlachthauses unter thierärztlicher Ueberwachung der vorschriftsmäßigen Reinigung und Desinfection unterworfen werden.

Der Vollzug dieser Desinfection ist in der im bezogenen Gesetze vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen.

8. Auch die an demselben Tage nicht abgeführten Rinder sind unbedingt in das St. Marxer Schlachthaus abzutreiben und dortselbst der Schlachtung zuzuführen.

9. Sämmtliche Rinder sind überhaupt in den genannten Schlachthäusern längstens bis zum nächstfolgenden Samstage zu schlachten.

Uebertretungen obiger sofort in Kraft erwachsenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem finden hinsichtlich der vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte die Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36, Anwendung.

Dies wird mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 16. September 1902, Z. 95160, hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 31. **Wien, 15. October 1902.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 14. October 1902, Z. 42781,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Nagy Halmágy (Comitat Arad), O.-Becse (Comitat Bács-Bodrog) nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf erlassenen Verfügung die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Malaczka (Comitat Pozsony) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 8. October 1902, Z. 41997, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 9. October 1902, Z. 42373,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Kroatien-Slavonien.

(An die Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 16. und 24. September, sowie 4. October 1902, ZZ. 39063, 40209 und 41691, wird der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ behufs der weiteren Veranlassung eröffnet, dass laut telegraphischer Mittheilung der königlichen Landesregierung in Agram vom 7. October 1902, Z. 78959, wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Gurkfeld (Krain) nach Kroatien-Slavonien verboten ist.

Kundmachung der Statthalterei in Lemberg vom 22. September 1902, Z. 107470,

betreffend

das Verbot der Einfuhr und die Regelung der Durchfuhr von Geflügel aus Russland nach, beziehungsweise durch Galizien.

Wegen wiederholter Einschleppungen der Geflügelcholera aus Russland findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hieramtlichen Kundmachungen vom 10. September und 1. October 1901, Z. 93196 und 103416, auf Grund der §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Einfuhr von Geflügel (Gänse, Enten, Hühner, Truthähne und Perlhühner) aus Russland nach Galizien bis auf weiteres (auf die Dauer der Seuchengefahr) zu verbieten.

Die Durchfuhr des Geflügels aus Russland nach Galizien ist gestattet.

Dieselbe unterliegt keinen Beschränkungen, falls sie mittels Eisenbahnen in plombirten Waggons stattfindet.

Die Aus- und die Umladung dieses Geflügels während des Transportes in Galizien ist verboten.

Wenn aber solches Geflügel zur Verladung in einer hierländischen Eisenbahnstation zum Zwecke der Durchfuhr durch Galizien bestimmt ist, so darf es nur durch die Einbruchstationen in Bełzec, Brody, Husiatyn, Koziarnia, Kocmyrzów, Majdan, Nadbrzezie, Podwołoczyska, Skała, Szczucin, Uhrynów und unter den nachstehenden Bedingungen eingeführt werden:

1. Das einzuführende Geflügel muss mit einem amtlichen Zeugnisse versehen sein, welches außer der Zahl und Gattung des Geflügels (Gänse, Enten, Hühner, Truthähne, Perlhühner) auch die Bestätigung des unbedenklichen Gesundheitszustandes, sowie des Umstandes zu enthalten hat, dass im Herkunftsorte und in der Umgebung eine ansteckende Geflügelkrankheit nicht herrscht.

2. Vom Grenzzollamte ist das Geflügel unter auf Kosten der Partei zu bestellender Wache zur nächsten Eisenbahnstation abzuführen und unter Aufsicht dieser Wache als russisches Geflügel zu declariren und zu verladen.

3. Die Eisenbahnwaggons mit solchem Geflügel müssen plombirt und mit der Aufschrift „Russisches Geflügel“ bezeichnet werden.

4. Sollte unter solchem Geflügel die Hühnercholera amtsthierärztlich constatirt werden, so ist dasselbe nach Russland zurückzuweisen, beziehungsweise auf Kosten und Gefahr der Partei zu schlachten.

Übertretungen dieser am 27. September 1902 in Wirksamkeit tretenden Kundmachung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, beziehungsweise nach dem §. 46 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, geahndet werden.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 1. October 1902, Z. 206207,

mit welcher

die Einfuhr von Schweinen ohne Rücksicht auf deren Lebendgewicht auch aus seuchenfreien Gemeinden der wegen des Bestandes von Thierseuchen jeweilig gesperrten Gebiete des Occupationsgebietes und der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach der neuen Schlachthofanlage in Asch gestattet wird.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. September l. J., Z. 39705, wird die Einfuhr von Schweinen ohne Rücksicht auf deren Lebendgewicht aus seuchenfreien Gebieten und auch aus seuchenfreien Gemeinden der wegen des Bestandes von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder Rothlauf der Schweine jeweilig gesperrten Gebiete des Occupationsgebietes und der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach fallweise und unter Angabe der Provenienz, Stückzahl und des Verkäufers von der k. k. Statthalterei eingeholter Bewilligung im directen Eisenbahnverkehre nach dem neuen Schlacht-

hause in Asch zur alsbaldigen Schlachtung unter thierärztlicher Überwachung gestattet.

Die zum Transporte solcher Schweine benützten Waggons müssen schon in der Verladestation unter Plombenverschluss gesetzt und mit der deutlich lesbaren Aufschrift: „mit Specialbewilligung", beziehungsweise „aus gesperrtem Gebiete mit Specialbewilligung" bezettelt werden.

Nach dem Einlangen solcher Schweine in Asch ist deren Ausladung auf der ausschließlich hiezu bestimmten Abtheilung der Ausladerampe des Schlachthauses und Unterbringung in den Schweinestallungen daselbst unter den gebotenen Vorsichten ohne Verzug durchzuführen.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 7. October 1902, Z. 211843,

mit welcher

die Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen aus Steiermark nach Böhmen abgeändert werden.

Aus Anlass der vorgekommenen Einschleppung der Schweinepest aus dem Bezirke Luttenberg nach Eger, sowie im Hinblicke auf den derzeitigen Stand der erwähnten Seuche in Steiermark findet die Statthalterei unter Aufhebung ihrer Kundmachung vom 22. September l. J., Z. 199651, Nachstehendes zu bestimmen:

Die Einfuhr von Schweinen zu Zucht-, Nutzungs- und Handelszwecken aus den politischen Bezirken Judenburg, Leoben, Luttenberg, dann aus dem Gerichtsbezirke Rohitsch des politischen Bezirkes Pettau und aus der Stadt Graz nach Böhmen wird bis auf weiteres untersagt.

Die zu Schlachtungszwecken eingebrachten Schweine sind von der Bahnstation des Bestimmungsortes mittelst Wagen abzuführen und längstens binnen sechs Tagen abzuschlachten.

Übertretungen dieser am 11. October l. J. in Wirksamkeit tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 7. October 1902, Z. 210719,

mit welcher

die Beschränkungen bei der Einfuhr von Rindern und Schafen vom Centralschlachtviehmarkte St. Marx in Wien nach Böhmen aufgehoben werden.

Mit Rücksicht darauf, dass der Centralschlachtviehmarkt St. Marx und die Wiener Schlachthäuser seit längerer Zeit vollkommen seuchenfrei sind, findet die Statthalterei unter Aufhebung ihrer Kundmachung vom 30. August l. J., Z. 182899, die freie Einfuhr von Rindern und Schafen von dem genannten Markte zu Schlachtungszwecken nach Böhmen gegen Beobachtung der Bestimmungen über den Viehverkehr wieder zu gestatten.

Die Verwendung dieses Viehes zur weiteren Nutzung ist untersagt.

Das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus dem Gebiete der Stadt Wien nach Böhmen bleibt weiter aufrecht.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Kundmachung der Landesregierung in Salzburg vom 7. October 1902, Z. 14771,

betreffend

die Einfuhr von Klauenthieren von dem Centralviehmarkte in Wien, St. Marx, nach dem Herzogthume Salzburg.

Nachdem amtlichen Nachrichten zufolge die Maul- und Klauenseuche am Centralviehmarkte zu St. Marx und im Gebiete der Stadt Wien völlig erloschen ist, findet die k. k. Landesregierung das mit hieramtlicher Kundmachung vom 5. September d. J., Z. 13231, angeordnete Verbot der Einfuhr von Klauenthieren vom Centralviehmarkte in Wien, St. Marx, nach dem Herzogthume Salzburg wieder aufzuheben.

Vorstehende Verfügung tritt mit 11. October d. J. in Wirksamkeit.

Dies wird hiemit verlautbart.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 8. October 1902, Z. 100479,

betreffend

den Viehverkehr vom Centralviehmarkte in St. Marx in Wien.

Mit Rücksicht auf das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im Schlachthause zu St. Marx und überhaupt im ganzen Stadtgebiete Wien findet die k. k. Statthalterei ihre Kundmachung vom 16. September 1902, Z. 95160, außer Kraft zu setzen.

Das Verbot des Wegbringens von Schweinen im lebenden Zustande aus dem Stadtgebiete Wien (mit Ausnahme nach jenen außerhalb Wiens gelegenen Schlachtstätten, für welche Sonderbezugsbewilligungen für Schweine vom Wiener Markte ertheilt wurden) bleibt bis auf weiteres aufrecht.

Durch letzteres Verbot erscheint der Eisenbahn-Transitverkehr mit Schweinen durch Wien nicht berührt.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Übertretungen derselben werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Verschiedene Mittheilungen.

(Veterinärdepartement des Ministeriums des Innern.) Nach vierzigjähriger pflichttreuer und vorzüglicher Amtsthätigkeit, welche die Allerhöchste Anerkennung gefunden hat, ist Herr Ministerialrath Bernhard Sperk in den Ruhestand getreten. Die Organisation des österreichischen Veterinärdienstes durchgeführt zu haben, darf als ein besonderer Erfolg seiner amtlichen Wirksamkeit bezeichnet werden. — Mit dem Referate in Veterinärangelegenheiten ist nunmehr Ministerialsecretär Anton Binder betraut worden.

(Aufhebung der Beschränkungen des Wiener Viehmarktverkehrs.) Die anlässlich des Auftretens der Maul- und Klauenseuche im Schlachthause zu Wien von der niederösterreichischen Statthalterei mit Kundmachung vom 26. August 1902, Z. 88319, angeordneten und seither mit Kundmachung vom 16. September 1902, Z. 95160, abgeänderten Sperrverfügungen sind mit Kundmachung vom 8. October 1902, Z. 100479, aufgehoben worden. Nach 44tägiger Dauer wurden demnach die beschränkenden Maßnahmen zur Gänze aufgehoben, nachdem schon früher wesentliche Verkehrserleichterungen zugestanden worden waren. Desgleichen haben die Statthalterei in Prag mit Kundmachung vom 7. October 1902, Z. 210719, die unter dem 30. August 1902, Z. 182899, und die Landesregierung in Salzburg mit Kundmachung vom 7. October 1902, Z. 14771, die unter dem 5. September 1902, Z. 13231, verfügten Verkehrsbeschränkungen betreffend den Wiener Centralviehmarkt aufgehoben. Die citirten jüngsten Kundmachungen befinden sich in der heutigen Nummer des Beiblattes.*)

(Die Fleischversorgung der Welt.) Die letzten Nachrichten, welche uns das transatlantische Kabel übermittelte, lauten dahin, dass ein amerikanischer Fleischtrust sich mit 500 Millionen Dollars constituirt habe. Was soll und will dieser Trust? Er soll die gewaltigen Großschlächtereien und Fleischversandtindustrien der Vereinigten Staaten zu dem Zwecke zusammenschließen, um sowohl die Fleischpreise in Amerika selbst hochzuhalten, als anderseits die Preise im europäischen Absatzgebiete nach Gutdünken festzusetzen. Dass es sich in letzter Hinsicht keineswegs um eine Regulirung der Fleischpreise nach unten handelt, lässt sich leicht denken. Solche zeitweilige Preisherabdrückungen treten nur ein, wenn es gilt, einen lästigen und gefährlichen Concurrenten zu zermalmen. Das ist so Geschäftspraxis der Trusts und Cartelle. Was den nordamerikanischen Fleischtrust betrifft, so soll derselbe mit den für die Fleischversorgung der Welt zunächst in Betracht kommenden Fleischexportgesellschaften in Argentinien und Australien ein Abkommen getroffen haben. Wie weit diese Gerüchte auf Wahrheit beruhen, lässt sich hier schwer controliren. In diesem Falle hätte man es mit einem Weltfleischtrust zu thun. Die Perspective, dass die überseeischen Gebiete mit ihrer heute noch enormen Productivität an Lebensmitteln darangehen, den Absatz und die Preise derselben nach ihrem Ermessen und nicht nach der thatsächlichen Markt- und Preisconjunctur in den Absatzgebieten zu regeln, und anderseits durch den Trust der englisch-amerikanischen Schiffahrtsgesellschaften der Absatz der europäischen Industrieproducte beeinflusst werden soll, ist keine sehr erfreuliche.

Die Bedeutung der überseeischen Schlacht- und Fleischindustrie für den europäischen Consummarkt und deren Einfluss auf denselben, ergibt sich aus der nachfolgenden Darstellung, in welcher selbstverständlich der amerikanischen Production die erste Stelle zugewiesen ist. In einer officiellen Publication wird die Zahl der im Jahre 1900 in den Vereinigten Staaten ermittelten Schlachtthiere mit 192 Millionen Stück angegeben; davon 67·8 Millionen Rinder, 61·6 Millionen Schafe und 62·8 Millionen Schweine. Mehr als diese bedeutende Ziffern sagt ein Bericht des Census-bureaus in Washington, welcher über das Wachsthum der Schlachthausindustrie in der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts folgende Daten mittheilt: Im Zeitabschnitt von 1850 bis 1900 ist die Zahl der Schlachthäuser in den Vereinigten Staaten von 185 auf 921, das investirte Capital von 3·4 Millionen Dollars auf 189·2 Millionen Dollars, die Zahl der hiebei beschäftigten Arbeiter von 3276 auf 68.524 gestiegen. Im Jahre 1850 wurde an Arbeitslöhnen 1·2 Millionen Dollars, im Jahre 1900 deren 33·4 Millionen gezahlt. Der Wert des verarbeiteten Materials betrug 1850: 9·4 Millionen Dollars, 1900: 683·5 Millionen Dollars, der Wert der Producte 1850: 11·9 Millionen Dollars, 1900: 785·5 Millionen Dollars. Die Ausfuhr an Schlachtvieh und Nahrungsmitteln thierischen Ursprungs betrug im Jahre 1901: 204 Millionen Dollars.

In gewisser Hinsicht noch weit bedeutender stellt sich die Entwicklung der Viehproduction und Fleischindustrie in Australien dar; es kommt dabei der Australcontinent nebst Tasmania und Neuseeland in Betracht. Einem die wirtschaftlichen Verhältnisse Australiens behandelnden Aufsatze der „Zeit-

*) Seite 411.

schrift für Socialwissenschaft“ entnehmen wir diesbezüglich Folgendes: Als Philipp in Port Jackson mit seinem ersten Transport von Sträflingen landete, führte er auf seinen Schiffen 105 Schafe, 23 Rinder, 11 Pferde und 43 Schweine mit. Am Ende des Jahres 1899 wurden 93·6 Millionen Schafe, 11 Millionen Rinder, 1·9 Millionen Pferde und 1·1 Millionen Schweine gezählt. Dabei waren die Schafherden in den Vorjahren durch Dürren decimirt worden; die Zahl der Schafe war bei einer im Jahre 1891 vorgenommenen Zählung mit 124·5 Millionen angegeben worden. Der Gesammtwert aller Schafherden wurde für das vergangene Jahr mit 45·8 Millionen Pfund Sterling, das sind über eine Milliarde Kronen, berechnet. Die Gesammtproduction der sieben australischen Colonien ergibt aus der Viehzucht eine Jahressumme von 51·1 Millionen Pfund Sterling. Vornehmlich ist es die Entwicklung des in den letzten Jahren stetig wachsenden Exportes von gefrorenem Fleisch (Schaf- und Rindfleisch), welche dieses Ergebnis herbeigeführt hat.

Über die Entwicklung der Schlacht- und Fleischindustrie in Argentinien werden in den Fachzeitschriften außerordentliche Schilderungen mit gewaltigen Zifferncolonnen entworfen. Es genüge hier zur Illustration der dortigen Verhältnisse auf einen der letzten Consularberichte hinzuweisen, in welchem gemeldet wird, dass sich in Buenos Aires im Monat Juni d. J. eine Actiengesellschaft („La Blanca“) für Production und Export von Gefrierfleisch gebildet habe mit einem Capital von 1 Million Goldpesos, das sie in der Folge bis zu 1½ Millionen zu ergänzen berechtigt ist. Das neue Etablissement ist geplant für eine tägliche Schlachtung von 5000 Stück Klein- und 250 Stück Großhornvieh, für eine Congelation von 1 Million Schaf- und 50.000 Rindsviertel pro Jahr und für Magazine für 70.000 Schaf- und 4000 Rindsviertel. Drei derlei Anstalten bestehen bereits in Argentinien, welche zusammen im Jahre 1901: 2,728.094 Viertel gefrorenes Hammel- und 124.823 Viertel gefrorenes Rindfleisch exportirt haben.

Voranstehend sind die für den Fleischabsatz nach Europa derzeit wichtigsten überseeischen Gebiete in Hinsicht auf ihre Leistungsfähigkeit dargestellt worden. Bezüglich ihres Einflusses, den sie in erster Linie auf das für ihre wirtschaftlichen Interessen bedeutsamste Absatzgebiet in Europa — auf England — ausüben, erhält man aus einem kürzlich erschienenen Berichte der „Empire Review“ interessante Aufschlüsse. Die Rolle, welche die Einfuhr ausländischen Fleisches bezüglich der Fleischversorgung der Bevölkerung spielt — heißt es dort — hat von Jahr zu Jahr an Bedeutung zugenommen. Im Jahre 1872 bei einer Bevölkerung von 32 Millionen belief sich der Fleischverbrauch pro Kopf der Bevölkerung auf 80 Pfund inländisches und 10 Pfund ausländisches Fleisch. Im Jahre 1901 bei einer Bevölkerung von 40 Millionen war der Verbrauch des inländischen Fleisches pro Kopf der Bevölkerung etwas herabgegangen, aber der Verbrauch des ausländischen Fleisches pro Kopf der Bevölkerung auf 55 Pfund in die Höhe geschnellt. Der Gesammtfleischverbrauch in England wird jetzt auf 2,400.000 Tonnen jährlich geschätzt, von denen 950.000 Tonnen aus dem Auslande eingeführt werden. Es kommen 23 Procent des eingeführten Fleisches aus englischen Colonien und 77 Procent aus fremden Ländern, hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Argentinien.

Der Einfluss, den die überseeischen Fleischimporte auf die Preisgestaltung in England ausübten, stellt sich jedoch keineswegs als ein für die Consumenten günstiger dar. Nach Londoner Berichten soll der Fleischpreis daselbst, wo weder Viehzoll noch Verzehrungssteuer zu entrichten ist, seit Jahresfrist höher als in Berlin und Paris sein. Als Grund dieser Erscheinung wird angegeben, dass der englische Fleischmarkt in die Hände des amerikanischen Fleischringes gelangt ist, der dort die Preise dictirt. Die Art, in welcher die Amerikaner in aller Heimlichkeit den Fleischmarkt erobert haben, bestand im allmählichen Ankauf der früher englischen Commissionären gehörigen Fleischstände in Smithfield. Es sollen horrende Preise für diese Fleischstände und mitunter auch noch Lebensrenten an die früheren Besitzer dieser Stände bezahlt worden sein. Thatsache ist, dass seither und von da aus die Preisgestaltung auf dem ganzen englischen Fleischmarkte durch die amerikanischen Importeure beeinflusst wird.

Nächst England ist es das Deutsche Reich, welches ein bedeutendes Absatzgebiet für den überseeischen, hauptsächlich amerikanischen Fleischexport bildet. Im letzten Jahre sind nach Deutschland rund 750.000 Metercentner frisches und präparirtes Fleisch (darunter auch Schweinefett und Speck) im Handelswerte von 80 Millionen Mark eingeführt worden. Davon entfallen 46 Procent auf den amerikanischen Import. Auch hier kann sich, wenn keine Gegenwirkungen eintreten, mit der Zeit ein übermächtiger Einfluss der amerikanischen Importeure herauswachsen.

Die amerikanische Machtstellung auf dem Gebiete der Fleischversorgung der Welt beruht heute auf der Ausgestaltung der Eisenbahnen und des Frachtsystems, auf der Concentration des Betriebes und dem riesigen Fortschritt der technischen Anlagen, speciell des Kaltluftsystems und der Kühlmethoden. Die Beschreibungen über die Methode der Schlachtungen und der Präparirung der geschlachteten Thiere für den Fleischversandt, wie dies in den Chicagoer Schlachthäusern geschieht, eröffnen den Einblick in eine Vollkommenheit des Betriebes, die den Leser verblüfft und denjenigen, dem Gelegenheit geboten ist, diese Einrichtungen zu sehen, betäuben muss. Man

kann nicht umhin, diesen Sieg der Technik und des Geschäftsgeistes zu bewundern. Aber man wird deshalb umso schärfer den Contrast zwischen Ursache und Wirkung empfinden, wenn man sieht, dass dieser gewaltige Fortschritt in der Ausnützung der Reichthümer der Natur dazu missbraucht werden soll, anstatt den Menschen durch reichliche und billige Fleischzufuhr die Existenzmöglichkeit zu erleichtern, gerade den entgegengesetzten Bestrebungen — und leider mit Erfolg — zum Durchbruch zu verhelfen.

Es ist glücklicherweise die Gefahr keine imminente, wenigstens insoweit Europa hiebei in Betracht kommt. Der europäische Continent kann in absehbarer Zeit noch durch die eigene Vieh- und Fleischproduction versorgt werden und selbst England würde, wenn es sich dazu entschließen könnte, seine Häfen der continentalen Vieh- und Fleischeinfuhr zu öffnen, noch reichlichen Zufluss finden. Die Viehproduction Österreichs-Ungarns kann, wenn für dessen Waren ein gesichertes Absatzgebiet geschaffen wird, in heute noch kaum zu begrenzender Weise gesteigert und ausgestaltet werden. Aber nicht bloß unsere Monarchie, sondern auch die Balkanstaaten, die derzeit noch weit unter ihrer Leistungsfähigkeit an der internationalen Fleischversorgung betheiligt sind, gehen weiterer Entwicklung und Ausgestaltung auf diesem Wirtschaftsgebiete entgegen. Und gar erst Russland mit seinem Reichthum an Vieh und den noch unbehobenen Schätzen der Exploitirung seiner Viehproduction. Freilich müsste in den östlichen Ländern Europas vorerst mit Ernst und Eifer daran gegangen werden, die Vorbedingungen für eine gedeihliche Entwicklung der Viehproduction und für die Möglichkeit eines gesicherten Absatzes ihrer Viehproducte zu schaffen. Diese Vorbedingungen bestehen in entsprechenden sanitären und veterinären Verhältnissen. Da und dort geschieht schon manches zwecks Besserung des Bestehenden, aber vieles muss noch gethan werden. An Anregungen und Initiative auf dem Gebiete der Vieh- und Fleischproduction in den östlichen Ländern fehlt es nicht, und die Consularberichte wissen von manchen Projecten zu erzählen, die bereits durchgeführt und von solchen die geplant sind. Es kann eines Tages dazu kommen, dass die mitteleuropäischen Staaten sich in der Abwehr gegen die Preisdictate Amerikas verbinden und sich selbst ausreichend und billiger als es der Westen der Welt zu thun gewillt ist, mit Fleisch und Fleischproducten versorgen. In einer solchen Vereinigung wäre Österreich-Ungarn eine führende Rolle zugewiesen und jenen Balkanländern, welche gleichzeitig mit der Entwicklung auf dem Gebiete der Viehzucht den Anforderungen moderner Veterinärpolizei Rechnung tragen würden, fiele die Aufgabe des regelmäßigen Nachschubes zu. Ein Zukunftsbild, das vielleicht rascher als man glauben mag, sichtbare Formen gewinnen kann.

(**Meierei- und Viehwirtschaft in Dänemark.**) Der hervorragende Stand des dänischen Molkereiwesens und der dortigen Milchindustrie genießt einen Weltruf. Interessante Einzelheiten über die bezüglichen Einrichtungen und insbesondere über die großartigen Erfolge, die gerade auf diesem Gebiete durch genossenschaftliche Cooperation erzielt wurden, sind einem in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ (Maiheft 1902) enthaltenen Aufsatz von Dr. Heinrich Pudor zu entnehmen. Von der gesammten Bodenfläche Dänemarks, die sich auf 3,800.000 Hektar beläuft, sind 1,400.000 Hektar der Production von Futtermitteln gewidmet. Die Anzahl von Hornvieh rechnete man im Jahre 1898 auf 1,700.000 Stücke, von denen weitaus die meisten Milchkühe sind. Zum Vergleiche wird nach in einem Artikel des Pariser „Temps“ enthaltenen Daten angeführt, dass Frankreich 9 Millionen Hektar Culturland und 6,500.000 Milchkühe besitzt, nicht mehr als 84 Millionen Hektoliter Milch und 18 bis 20 Millionen Kilogramm Butter jährlich producirt, das ist circa ein Drittel von dem, was Dänemark ins Ausland sendet. Von 1861 bis 1898 hat sich in Dänemark die Anzahl des Viehes um 56 Procent vermehrt; die Zahl der Viehställe schätzte man auf 180.000, von denen nur 7544, also 4 Procent mehr als 30 Thiere beherbergen. Im übrigen ist die Vertheilung folgendermaßen:

Viehställe mit	Anzahl der Ställe		
1— 3 Stück Vieh	70.218	=	39·85 Procent sämmtlicher Ställe
4— 9 „ „	52.371	=	29·12 „ „ „
10—29 „ „	49.667	=	27·82 „ „ „
30—49 „ „	5.335	=	2·95 „ „ „
50—99 „ „	1.447	=	0·81 „ „ „
über 100 „ „	702	=	0·45 „ „ „
	179.740	=	100 Procent.

Im Jahre 1882 wurde die erste dänische Molkereigenossenschaft gegründet; im Jahre 1898 bestanden deren 1013 mit 125.000 Mitgliedern. Die Mitgliederanzahl beträgt durchschnittlich 120; die Anzahl der Kühe ein und derselben Genossenschaft wechselt von 200 bis 400 im westlichen Jütland, bis zu 1000 bis 1400 im östlichen Jütland und auf den Inseln. Die Milchlieferung pro einzelne Kuh ist jährlich mindestens 2560 Kilogramm, im Durchschnitt 3500 bis 4000 Kilogramm und in einzelnen Fällen

5000 bis 6000 Kilogramm. Nach dem Gesetze vom 26. März 1898 sind die Mitglieder verpflichtet, zum Zwecke der Bekämpfung der Tuberculose die Milch vor der Verwendung bis auf 68 Grad Réaumur zu erhitzen. Die Milch wird zumeist nach dem Fettgehalte, in wenigen Genossenschaften nur nach dem Gewicht bezahlt. Die Verwaltungskosten sind niedrig, die Abrechnung erfolgt monatlich. Im Jahre 1888 hat der Staat zur Unterstützung der von so bedeutenden Erfolgen gekrönten Thätigkeit des genossenschaftlichen Molkereiwesens im Anschlusse an das schon bestehende thierärztliche und landwirtschaftliche Institut ein Laboratorium errichtet mit einer speciellen Section zur Vornahme von Analysen der Milch, der Butter und der Futtermittel. Die Errichtung dieses Laboratoriums kostete mehr als 350.000 K, die Unterhaltung erfordert einen jährlichen Zuschuss von 170.000 K.

(Schweinepest in England.) Nach Mittheilungen unserer Botschaft in London wurden vom Board of Agriculture mit Verordnung vom 1. September d. J. in mehreren Gemeinden der Grafschaft Glamorgan, East-Suffolk und West-Suffolk wegen Ausbruches der Schweinepest veterinär-polizeiliche Vorkehrungen getroffen.

(Rinderpest in der Türkei.) Einem Berichte der k. und k. Botschaft in Constantinopel vom 8. September d. J. ist zu entnehmen, dass die Rinderpest in zwei Ortschaften des Vilajets Alepo erloschen, dagegen in mehreren Ortschaften des Vilajets Mersine ausgebrochen ist.

(Ausbreitung der Rinderpest in Transkaukasien.) Dem Ausweis der kaukasischen Veterinärverwaltung über die Verbreitung der Epizootien im Juli d. J. ist zu entnehmen, dass die Rinderpest in fünf Gouvernements (Tiflis, Elisabethpol, Baku, Eriwan und Kars) herrschte. Im Laufe des letzten Monates sind circa 1500 Stücke neuerkrankt. Gekeult wurden 1740 Stücke. In weiteren vier Gouvernements ist die sibirische Pest und der Zungenkrebs verbreitet, welche Seuchen auch in den erstgenannten fünf Gouvernements nicht geringe Verbreitung aufweisen.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat November 1902.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Horn	Horn	10.	450	400	—	—	—
Korneuburg	Stetteldorf	24.	500	—	—	—	—
Krems	Gföhl	6., 13., 20., 27.	—	800	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	8., 14., 22., 29.	—	—	700	—	—
	"	18.	100	300	—	—	—
	Mistelbach	3., 10., 17., 24.	—	—	500	—	—
Oberhollabrunn	Maissau	17.	—	400	—	—	—
St. Pölten	St. Pölten	6., 13., 20., 27.	—	250	—	—	—
Scheibbs	Gresten	11.	—	1000	—	—	—
Wr.-Neustadt	Lanzenkirchen	5.	—	350	—	—	—
	Wr.-Neustadt	5., 8., 12., 14., 19., 22., 26., 29.	—	200	—	—	—
Waidhofen a. Thaya	Ludweis	29.	—	1000	—	—	—
Zwettl	Zwettl	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Braunau	Ettenau	24.	—	200	—	—	—
Freistadt	Zwettl	11.	—	300	—	—	—
	Leonfelden	6., 13., 20., 27.	—	200—300	—	—	—

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Kirchdorf	Vorderstoder	3.	—	200	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	6., 13., 20., 27.	—	200—300	—	—	—
Rohrbach	Rohrbach	10., 17., 24.	—	200—300	—	—	—
	Aigen	3.	—	300	—	—	—
Steyr	St. Leonhard	6.	—	200	—	—	—
	Wartberg a. d. Krems	8.	—	300	—	—	—
	Weyer	17.	—	400	—	—	—
Vöcklabruck	Frankenburg	11.	—	300	—	—	—
	Vöklamarkt	25.	—	300	—	—	—
	Timmelkam	17.	—	200	—	—	—
Wels	Wels	8., 17., 22., 29.	—	200	—	500	Spanferkel.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Hallein	Golling	4.	—	300	—	300	Zucht- und Nutzvieh.
Salzburg, Stadt	Salzburg, Stadt	18.	—	1500	—	—	detto
Salzburg Umgebung	Eugendorf	10.	—	500	—	—	detto
	Neumarkt	18.	—	600	—	—	detto
St. Johann i. P.	Pfarrwerfen	27.	—	300	—	—	detto
	St. Veit	25.	—	400	—	—	detto
	Werfen	8.	300	500	—	—	Zucht- und Gebrauchspferde. Zucht- und Nutzvieh.
Tamsweg	St. Michael	11.	—	250	—	—	detto

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bruck	Markt Kindberg	6.	—	350	—	—	—
Cilli	Weitenstein	3.	—	450	—	—	—
	Neukirchen	6.	—	400	—	—	—
	Tüffer	11.	—	900	—	—	—
	Lemberg	25.	—	300	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Groß St. Florian	8.	—	900	—	—	Export nach Mähren.
	Eibiswald	19.	—	600	—	—	detto
	Wattmannstetten	19.	—	800	—	—	detto
	Stainz	25.	—	500	—	—	detto
Feldbach	Feldbach	6.	—	1000	—	—	Wird von fremden Händlern aus Mähren, Böhmen und Ungarn wegen Einstellochsen besucht.
	Gnas	25.	—	250	—	—	—
Gröbming	Stein a. E.	4.	—	300	—	—	—
	Stainach	6.	150	250	—	—	—
	Schladming	17.	—	250	—	—	—
Hartberg	Pöllau	15.	80—100	300—350	—	—	Sehr schönes schweres Mastvieh der Murbodner und Mürzthaler Race. Export nach Wien. Jung- und Stechvieh.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Judenburg	St. Oswald	3.	—	450	—	—	Nutzochsen und Jungvieh der Murbodner Race.
	Knittelfeld	6.	100	1200	—	—	detto
Leibnitz	St. Veit	3.	—	400	—	—	—
	St. Johann	6.	—	400	—	—	—
	Arnfels	21.	—	600	—	—	—
	Ehrenhausen	22.	—	500	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutzkühe, Schlachtvieh-Export nach Mähren, Nieder- und Oberösterreich.
	Leibnitz	25.	—	800	—	--	detto
	Wilden	25.	—	600	—	—	detto
Liezen	Rottenmann	11.	—	250	—	—	Kühe und Ochsen der Murbodner und Mariahofer Bergschecken-Race.
	Altenmarkt	22.	—	250	—	—	Jung-, Zugochsen und Nutzkühe der Murbodner-Race, Ausfuhr nach Ober- und Niederösterreich. Abtrieb zum Markte nach Weyer (Oberösterreich.)
Luttenberg	Wernsee	3.	—	200	—	—	—
	St. Georgen an der Stainz	21.	—	200	—	—	—
Marburg	St. Leonhard W. B.	6.	—	1100—1300	—	—	Handel nach Mittelsteier, Graz und Marburg.
	Pöltschach	15.	—	900—1000	—	—	Exportmarkt in Zugochsen nach Böhmen und Mähren.
	St. Georgen a. P.	19.	—	700—800	—	—	Gute Zugochsen, auch Mastvieh.
	Windisch-Feistritz	24.	—	1000—1100	—	—	Exportviehmarkt in Zug und Einstellochsen nach Mähren und das Staatsgestüt Babona.
Murau	Laßnitz	6.	—	200	—	—	Mariahofer.
Pettau	St. Veit	6.	—	500	—	—	—
	Friedau	11.	—	1000	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	4., 15.	500—1000	500—1200	—	—	5., 11. auch Jahrmarkt, viel geputzte Gänse und Enten.
	St. Peter a. Ottersbache	8.	—	500	—	—	—
Rann	Peilenstein	3.	—	300	—	—	—
	Pišec	3.	—	250	—	—	—
	Rann	6.	—	400	—	—	—
	Hörberg	19.	—	300	—	—	—
	Windisch-Landsberg	21.	—	700	—	—	—
	Dobje	25.	—	300	—	—	—
	Videm	25.	—	400	—	—	—
Stadt Graz	Stadt Graz	6., 13., 20., 27.	200	5000	—	—	—
Stadt Marburg	Marburg, Stadt	8., 15., 22., 29.	—	—	600	—	—
	" "	12., 26.	—	700	—	—	—
Stadt Cilli	Stadt Cilli	21.	—	500—600	—	10	—
Stadt Pettau	Pettou, Stadt	5., 12., 19., 25., 26.	180-250	1000-1200	1200-1400	—	Am 25. Jahr- und Viehmarkt, am 5., 9., 12. u. 26. Schweinemärkte.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Voitsberg	Ligist	6.	—	220	—	—	40 Paar Murbodner Mastochsen und magere Ochsen. Rest Kühe gemischter Schläge.
Weiz	Gleisdorf	11.	—	800	—	—	—
	St. Ruprecht a. St.	15.	—	400	—	—	—
	Sinabelkirchen	21.	—	700	—	—	—
	Weiz	25.	—	600	—	—	—
Windisch-Graz	Mahrenberg	11.	—	450	—	—	—
	Windisch-Graz	19.	—	650	—	—	—
	Schönstein	24.	250	400	—	—	—

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Klagenfurt, Umgebung	Reichenau	10.	—	350	—	100	—
Spital	Spital	17.	—	300	—	—	—
	Gmünd	25.	—	600	—	—	—
St. Veit	Straßburg	10.	—	350	—	—	—
	Althofen	17.	—	400	—	—	—
Villach	Arnoldstein	3.	—	300	—	100	—
	Villach	5.	—	250	—	—	—
	Paternion	10.	—	250	—	—	—
Völkermarkt	Bleiburg	10.	—	600	—	70	—
	Völkermarkt	19.	—	250	—	60	—
Wolfsberg	Unterdrauburg	3.	—	600	—	—	—
	St. Leonhard	6.	50	300	—	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Adelsberg	Illirisch Feistritz	17.	—	200	200	—	—
Gottschee	Groß-Laschitz	6.	—	650	300	60	—
Gurkfeld	Bartelmä	10.	100	900	2000	80	Export.
	Bründl Wutschka	11.	400	1600	400	50	Export.
	Heiligen-Kreuz	12.	—	500	350	—	—
	Rutschach	17.	—	400	—	—	—
	Arch	19.	—	500	—	—	—
	Gurkfeld	25.	—	500	—	30	—
Krainburg	Krainburg	11.	—	1000	600	200	Export.
	Bischoflack	25.	—	450	300	500	—
	Neumarktl	27.	—	200	—	—	—
Laibach, Stadt	Laibach	8.	100	300	—	—	—
	"	17.	250	800	—	—	—
	"	5., 12., 19, 26.	—	—	200	—	—
Umgebung	Brunndorf	11.	—	300	200	100	—
Littai	Sagor	3.	—	700	—	—	—
	Sittich	25.	—	1000	200	200	Export.
Loitsch	Zirknitz	3.	—	200	—	—	—
	Unter-Idria	11.	—	200	—	—	—
	Grahovo	15.	—	300	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Rudolfswerth	Neudegg	3.	—	300	—	—	—
	Rudolfswerth	3.	—	400	400	—	—
	St. Lorenzen	24.	50	500	—	100	—
Stein	Mannsburg	6.	50	500	120	30	—
	Morautsch	11.	—	400	100	100	—
	Domschale	25.	10	300	200	40	—
Tschernembl	Möttling	18.	—	1000	300	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	13., 27.	90	900	800	—	—
Gradisca	Ajello	4., 17.	—	800	700	—	am 4. Jahrmarkt.
	Cervignano	6., 17.	—	700	750	—	am 17. Jahrmarkt.
	Cormons	28.	—	850	700	—	—
	Gradisca	11.	—	750	700	—	—
	Romans	24.	—	800	680	—	—
Capodistria	Capodistria	20.	10	300	100	100	—
Mitterburg	Mitterburg	4.	40	800	150	200	—
Sesana	Divača	26.	—	600	180	—	—
	Sesana	3., 12.	70	600	180	—	am 3. Jahrmarkt.
Volosca	Herpelje	3.	—	250	200	—	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Borgo	Borgo	3.	30	1000	300	360	—
	"	25.	20	700	100	400	—
	Scurelle	11.	10	250	60	200	—
Bozen	Girlan	11.	580	600	30	1000	—
	Klausen	25.	50	350	120	1000	—
	Bozen, Stadt	3.	150	1700	700	450	—
	" "	30.	200	1350	500	300	—
Brixen	Brixen	12.	20	300	100	400	—
	Sterzing	10.	—	500	60	580	—
Bruneck	Bruneck	18.	—	400	80	820	—
	St. Martin	9.	—	400	80	850	—
Cavalese	Mocna	2.	70	800	—	70	—
	Campitello	17.	—	250	170	40	—
	Predazzo	3.	—	250	170	40	—
	Pezza	6.	—	350	—	80	—
	Cavalese	28.	80	300	140	80	—
Cles	Cles	3.	20	600	290	80	—
	Terzolas	8.	—	400	260	—	—
Imst	Imst	6.	—	650	100	—	—
	Stams	11.	—	600	—	—	—
	Mieming	20.	—	200	40	150	—
Innsbruck	Hall	3.	350	1200	300	90	—
	Wattens	25.	—	300	150	50	—
Kitzbühel	Brixen im Thal	11.	10	300	—	50	—
	St. Johann Fr. Oberndorf	6.	—	300	—	60	—
Kufstein	Niederndorf	17.	—	500	50	120	—
	Rattenberg	25.	—	400	60	—	—
Landeck	Landeck	17.	—	450	160	40	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Lienz	Sillan	3.	—	300	—	1500	—
	Lienz	5.	10	500	50	530	—
	"	30.	10	200	—	270	—
Meran	Lana	4.	20	800	200	150	—
	Meran	27.	10	450	800	100	—
Primiero	Fiera	8., 29.	40	300	40	60	—
Reutte	Reutte	8.	—	1100	—	—	—
	"	28.	—	350	—	—	—
Riva	Riva	30.	40	850	—	130	—
Rovereto	Mori	6.	30	800	70	50	—
	Ala	11.	20	200	—	10	—
Schlanders	Schluderns	22.	—	400	—	—	—
	Schlanders	30.	—	200	—	—	—
	Latsch	8.	—	600	110	—	—
Schwaz	Jenbach	11.	—	1100	150	60	—
Tione	Storo	2.	20	350	100	310	—
	Stenico	11., 12.	10	450	60	100	—
	Ponte Arche	18.	20	650	80	140	—
Trient	Denno	15.	—	250	20	—	—
Trient, Stadt	Trient	17.	20	600	50	80	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bludenz	Bludenz	10.	—	800	160	20	—
	"	24.	—	350	120	20	—
Feldkirch	Dornbirn	18.	40	450	300	30	—
	Rankweil	12.	—	400	—	—	—
	"	26.	—	300	—	—	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Wlaschim	3.	—	1600	—	—	—
Blatna	Blatna	27.	—	900	—	—	—
	Březnitz	4.	200	1400	—	—	—
	Rožmital	25.	—	700	—	—	—
	Sedletz	11.	—	400	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	3.	—	550	—	—	—
Böhmisch-Leipa	Habstein	10.	50	550	—	—	—
	Niemes	3.	30	200	—	—	—
Budweis	Budweis	11.	500	1000	1500	—	—
	Schweinitz	5., 12.	—	200—250	40	—	—
Chotěboř	Chotěboř	17.	—	500	—	—	—
	Kreuzberg	25.	—	300	—	—	—
Chrudim	Heřmanměstec	3.	—	500	—	—	—
	Kamenitz	6.	—	500	—	—	—
Časlau	Časlau	6., 13., 20., 27.	—	—	800	—	—
	Goltsch-Jenikau	21.	—	1000	200	—	—
Dauba	Hirschberg	24.	—	300	—	—	—
Deutsch-Brod	Deutsch-Brod	18.	—	700	—	—	—
	Humpoletz	5., 13., 19.	—	300	50	—	—
	Jenikau, Windig-	11.	—	250	—	—	—
	Polna	12.	—	700	—	—	—
	Steken	10.	—	300	—	—	—
Falkenau	Elbogen	3.	—	400	10	—	—
	Falkenau	17.	—	500	200	—	—
	Gossengrün	10., 27.	—	250—350	20	—	—
	Königsberg	4., 19.	—	450—600	50—70	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Gablonz	Gablonz	5.	100	250	300	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün	24.	—	200	50	—	—
Hohenmauth	Chroustowitz	27.	—	250	—	—	—
	Jeleni, Ober-	4.	—	350	—	—	—
	Luže	3.	—	250	—	—	—
	Prosec	24.	—	400	—	—	—
	Skutsch	11.	—	500	—	—	—
Hořowitz	Beraun	11.	200	600	—	—	—
	Hořowitz	29.	15	700	—	—	—
	Hostomitz	12.	—	400	—	—	—
Jičin	Libau	4.	—	200	—	—	—
	Rožďalowitz	13.	12	350	—	—	—
	Sobotka	25.	—	400	—	—	—
Jungbunzlau	Benatek, Neu-	17.	—	900	—	—	—
Kaaden	Klösterle	10.	—	300	—	—	—
Karlsbad	Schlackenwerth	10.	—	450	60	—	—
Karolinenthal	Brandeis a. E.	25.	200	800	—	—	—
Kladno	Unhošt	17.	—	300	—	—	—
Klattau	Drosau	13.	—	800	—	—	—
	Klattau	25.	200	3000	400	—	—
Kolin	Elbeteinitz	18.	—	600	—	—	—
	Kolin	6.	50	350	—	—	—
Komotau	Komotau	18.	150	700	—	—	—
Königgrätz	Hohenbruck	25.	—	350	—	—	—
	Hořitz	5.	250	500	—	—	—
Königinhof	Josefstadt	3.	300	800	—	—	—
Kralowitz	Kozlan	4.	—	500	—	—	—
	Kralowitz	13.	—	600	300	—	—
	Netschetin	4.	—	300	—	—	—
Kuttenberg	Kacov	11.	—	250	—	—	—
	Kuttenberg	17.	—	1050	—	—	—
	Zbraslawitz	25.	—	450	—	—	—
Landskron	Wildenschwert	10.	500	300	200	—	—
Ledeč	Křiwsoudov	3., 10., 17., 24.	—	250	—	—	—
	Ledeč	6., 13., 20., 27.	—	300	—	—	—
Leitmeritz	Leitmeritz	24.	20	250	—	—	—
Leitomischl	Leitomischl	17.	—	600	—	—	—
Luditz	Buchau	4.	—	1600	—	—	—
	"	25.	—	250	—	—	—
	Chiesch	11.	—	700	—	—	—
Melnik	Melnik	4., 11., 18., 25.	—	1000	—	—	—
	Mscheno	12.	—	300	—	—	—
Mies	Kladrau	10.	—	200	—	—	—
Moldauthein	Moldauthein	27.	220	650	—	—	—
Mühlhausen	Bechin	3.	—	900	—	—	—
	Bernarditz	11.	—	600	—	—	—
	Mühlhausen	13.	80	1800	—	—	—
Münchengrätz	Münchengrätz	5., 6.	200	600	—	—	—
Neubydžow	Weseli-Hoch	11.	—	600	—	—	—
Neuhaus	Neubistritz	11.	—	200	50	—	—
	Neuhaus	5.	120	600	50	—	—
Neustadt	Dobruschka	13.	—	300	100	—	—
Pardubitz	Bohdaneč	5.	—	450	—	10	—
	Daschitz	12.	70	400	—	20	—
	Přelouč	25.	—	1000	—	25	—
Pilgram	Čerekve, Ober-	6.	—	500	—	—	—
	Černowitz	17.	15	700	—	—	—
	Kamenitz a. L.	3.	—	650	—	—	—
	Patzau	17.	—	800	—	—	—
	Pilgram	4.	—	850	—	—	—
	Řečitz, Roth-	25.	—	700	—	—	—
	Reichenau, Neu-	17.	—	400	—	—	—
Pilsen	Brennporitschen	24.	—	300	—	—	—
	Pilsen	17.	1600	1850	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Pisek	Mirotitz	10.	—	900	—	—	—
	Mirowetz	21.	—	800	—	—	—
	Pisek	19.	500	2500	—	—	—
	Protiwin	5.	—	800	—	—	—
Plan	Plan	12.	—	500	30	—	—
Poděbrad	Königstadtl	26.	—	600	—	—	—
	Krinetz	27.	—	600	—	—	—
	Nimburg	4.	200	1200	—	—	—
	Poděbrad	25.	10	900	—	—	—
Podersam	Kolleschowitz	17.	—	500	—	—	—
	Scheles	18.	—	200	—	—	—
Prachatitz	Husinec	8., 15.,	—	250	—	—	—
	〃	25.	—	2000	—	—	—
	Winterberg	11.	—	300	250	—	—
Přibram	Dobřisch	5.	—	600	—	—	—
	Knín, Neu-	4.	—	600	—	—	—
	Přibram	7.	—	700	—	—	—
Rakonitz	Rakonitz	6.	200	1000	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	13.	150	850	—	—	—
Reichenau	Adlerkosteletz	4.	200	650	—	30	—
	Reichenau	5., 12., 19., 26.	—	—	700	—	—
Saaz	Saaz	24.	250	400	—	—	—
Schlan	Welwarn	25.	—	200	—	—	—
Schüttenhofen	Bergreichenstein	12.	—	500	50	—	—
	Reichenstein, Unter-	6.	—	200	50	—	—
	Stachau	25.	—	400	30	—	—
	Welhartitz	4.	—	600	—	—	—
Selčan	Schönberg	25.	—	300	—	—	—
	Sedletz	19.	—	300	—	—	—
	Selčan	11.	—	700	—	—	—
	Wotitz	17.	—	750	—	—	—
Semil	Eisenbrod	18.	—	450	20	—	—
Senftenberg	Geiersberg	24.	—	350	60	—	—
Starkenbach	Hochstadt	3.	25	550	20	—	—
Strakonitz	Raby	14.	—	500	—	—	—
	Stěkna	7.	—	600	—	—	—
	Wolin	4.	100	1850	—	—	—
Tabor	Chotivin	4.	—	300	—	—	—
	Jistebnitz	3.	—	800	—	—	—
	Soběslau	24.	—	1200	—	—	—
	Tabor	26.	300	2000	—	—	—
	Woselnitz, Jung-	11.	—	900	—	—	—
Tachau	Haid	4., 11.	—	400—500	200—250	—	—
	〃	18.	—	200	150	—	—
Taus	Neugedein	7., 21.	—	600	—	—	—
	〃	14., 28.	—	400	—	—	—
	Taus	6.	—	400	200	—	—
	〃	20.	100	600	200	—	—
Tepl	Theusing	13.	—	400	—	—	—
Wittingau	Kardasch-Recitz	18.	—	600	—	—	—
	Suchenthal	4.	—	400	—	—	—
	Weseli	5.	—	700	—	—	—
	Wittingau	6.	—	600	400	—	—
Zizkow	Řičan	6.	80	1100	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Boskowitz	Lettowitz	17.	—	350	50	—	—
	Oels	3.	—	300	100	—	—
Ungarisch-Brod	Ungarisch-Brod	3.	125	2100	500	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Wall.-Klobouk	24.	—	500	300	—	detto
	Niwnitz	24.	30	700	—	—	detto
	Slawitschin	10.	—	550	450	100	detto

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden (Stückzahl)	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Mährisch-Budwitz	Domamühl	8.	—	650	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Fratting	24.	—	800	—	—	detto
	Jamnitz	18., 29.	—	400—500	—	—	detto
	Jarmeritz	17.	225	1500	—	—	detto
Datschitz	Datschitz	5.	—	500	200	—	detto
	Teltsch	17.	100	700	—	—	detto
Gaya	Wratzow	4.	70	400	—	—	—
Göding	Welka	3.	—	250	—	—	—
Holleschau	Drewohostitz	10.	30	300	—	—	—
	Wisowitz	5.	—	550	100	—	—
Ungarisch-Hradisch	Bisenz	17.	600	1700	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Hluk	26.	—	550	—	—	—
	Napagedl	3.	—	550	—	—	—
Iglau	Pirnitz	3.	—	800	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Wiese	17.	—	700	—	—	detto
Littau	Konitz	17.	—	350	—	—	—
	Littau	25.	200	250	—	—	—
Groß-Meseritsch	Groß-Bittesch	6.	—	250	300	—	—
	Groß-Meseritsch	3.	75	250	300	—	—
Wallachisch-Meseritsch	Neu-Hrozinkau	26.	—	350	50	—	—
	Walachisch-Meseritsch	17.	150	1200	150	—	—
	Wsetin	12.	—	400	150	—	—
Neustadtl	Bistritz a. P.	4.	—	300	300	—	—
	Ober-Bobrau	11.	—	400	350	—	—
	Saar	3.	—	1050	200	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Neutitschein	Freiberg	17.	50	450	300	—	—
Mährisch-Ostrau	Mährisch-Ostrau	13.	250	100	—	—	—
Prossnitz	Prossnitz	11.	300	400	—	—	—
Tischnowitz	Tischnowitz	18.	—	350	550	—	—
Trebitsch	Trebitsch	17.	200	600	170	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Mährisch-Weißkirchen	Keltsch	24.	120	550	350	—	—
Wischau	Austerlitz	25.	100	500	200	—	—
	Wischau	24.	150	250	—	—	—
Ung.-Hradisch, Stadt	Ungarisch-Hradisch	17.	2400	2300	800	200	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Iglau, Stadt	Iglau	26.	—	300	—	—	—
Kremsier, Stadt	Kremsier	25.	200	550	100	—	—
Znaim, Stadt	Znaim	3.	900	1600	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	6., 13., 20., 27.,	—	—	600—800	—	—
	"	17.	150	350	—	—	—
Freistadt	Freistadt	4., 11., 18., 25.	—	—	500—600	—	—
Teschen	Jablunkau	4., 11., 18., 25.,	—	200—250	150—250	—	—
	Teschen	1., 8., 15., 22., 29.	—	—	500—700	—	
	"	3.	170	600	—	—	—
	"	10.	190	400	—	—	Jahrmarkt.
Friedek, Stadt	Friedek	5., 12., 19.	—	300	—	—	—
	"	24.	200	550	—	—	Jahrmarkt.
Troppau, Stadt	Troppau	4.	650	200	—	—	detto

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	3.	400	—	—	—	—
	"	6., 20., 27.	—	200	—	—	—
	Oświęcim	6., 13.	—	—	650—1000	—	—
Bochnia	Lipnica murowana	3., 24.	—	600	1200—1800	—	—
	Trzciana	4., 25.	—	—	550	—	—
	Niepołomice	4.	—	—	750	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Bochnia	Bochnia	6., 20.	300	250	1000—1150	—	—
	Ujście solne	10.	—	—	650	—	—
	Łapanów	17.	—	—	650	—	—
Bohorodczany	Bohorodczany	10.	150	450	500	—	—
	Łysiec	27.	300	750	—	—	—
Borszczów	Borszczów	3., 10., 17, 24.	—	400—450	—	—	—
	Korolówka	6., 13., 20., 27.	150	650	—	—	—
Brody	Brody	24.	—	—	600	—	—
	Załośce	10.	—	—	900	—	—
Brzesko	Brzesko	18.	—	450	—	—	—
	Szczurowa	20.	—	350	550	—	—
	Zakliczyn		—	400	—	—	—
Brzozów	Brzozów	3.	180	300	—	—	—
	Dynów	6.	—	500	—	—	—
Brzeżany	Brzeżany	27.	150	450	600	—	—
	Kozłów	13., 20., 27.	—	—	500	—	—
Buczacz	Buczacz	6., 13., 20., 27.	200	450	700	—	—
	Jazłowiec	4., 11., 18., 25.	—	300	—	—	—
	Monasterzyska	5., 12., 19., 26.	150	250	—	—	—
Ciesanów	Narol	13.	—	—	550	—	—
	Oleszyce	12.	—	200	—	—	—
	Cieszanów	25.	—	200	—	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	3., 17.	200	250—300	650—700	—	—
	Żabno	10., 24.	—	400—450	—	—	—
Dobromil	Dobromil	3., 10., 17., 24.	—	300—400	—	—	—
Dolina	Rożniatów	22.	300	1300	500	—	—
Drohobycz	Drohobycz	3., 10., 17., 24.	—	650	500	—	—
Gorlice	Gorlice	4., 11., 18., 25.	—	250	—	—	—
Grybów	Grybów	3., 10., 17.	—	500—600	—	—	—
Horodenka	Horodenka	4., 11., 18., 25.	—	—	800	—	—
	"	10.	400	850	1000	—	Jahrmarkt.
Jarosław	Jarosław	14., 28.	—	200—250	—	—	—
	"	7., 21.	—	200	500	—	—
	Pruchnik	11.	150	400	—	—	—
	Radymno	24.	—	500	600	—	—
Jasło	Olpiny	6., 13., 20., 27.	—	300—350	—	—	—
Jaworów	Jaworów	10., 17., 24.	200	400—500	—	—	—
	Krakowiec	13., 26.	200—250	400—500	500	—	—
Kałusz	Kałusz	18.	600	700	1200	—	—
Kamionka	Kamionka	24.	—	—	550	—	—
	Radziechów	6., 20.	150	—	1000	—	—
Kosów	Kosów	18., 19.	200	750	—	—	—
Limanowa	Kamienica	4., 25.	—	450	—	—	—
	Limanowa	17.	200	1700	800	—	—
	Łukowica	3., 24.	—	550—600	—	—	—
	Niedźwiedź	12., 26.	—	350	—	—	—
	Szczyrzyc	4.	—	700	—	—	—
	Tymbark	10.	—	1100	500	—	—
Lisko	Lisko	4., 11., 18., 25.	200	500	800—1000	—	—
Łańcut	Łańcut	11.	150	400	800	—	—
	Leżajsk	11.	—	250	500	—	—
	Żołynia	27.	150	300	—	—	—
Mościska	Mościska	1.	650	—	500	—	Jahrmarkt.
Myślenice	Myślenice	3.	—	—	600	—	—
Nadwórna	Delatyn	20.	—	450	—	—	—
Nowytarg	Nowytarg	10., 24	200	300	—	—	—
Nowy-Sącz	Łabowa	6., 20.	—	200	—	—	—
	Łącko	20.	—	300	—	—	—
	Muszyna	3., 17.	—	200	—	—	—
	Nowy-Sącz	4., 11., 18., 25.	—	300	—	—	—
	"	7., 14., 21., 28.	—	—	500—600	—	—
	Piwniczna	15., 19.	—	200	—	—	—
	Stary-Sącz	12., 26.	500—600	300	—	—	—
	Tylicz		—	450—500	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Podhajce	Podhajce	6., 13., 20., 27.	150—200	350—400	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	8., 15., 22., 29.	—	400—450	600	—	—
Przemyslany	Gliniany	10.	—	—	700	—	—
Przeworsk	Kainzuga		—	400	—	—	—
	Przeworsk		—	400	—	—	—
Rawa	Rawa	3., 10., 17., 24.	—	—	500—700	—	—
Rohatyn	Bursztyn	4.	—	—	500	—	—
Rudki	Komarno	3., 10., 17., 24.	—	—	250	—	—
Sambor	Sambor	6., 20., 27.	—	250—300	—	—	—
Sanok	Bukowsko	6., 13., 20., 27.	—	250—300	—	—	—
Stanisławów	Stanisławów	20., 27.	—	—	500	—	—
Stryj	Stryj	20.	—	400	—	—	—
	"	6., 20., 27.	250	400	800—850	—	—
Tarnobrzeg	Rozwadów	11., 25.	—	—	500	—	—
	Tarnobrzeg	5., 12., 19., 26.	—	—	500	250	—
Tarnopol	Tarnopol	5., 12.	150	250	2000-2500	—	—
	"	19., 26.	—	—	1400-1500	—	—
Tarnów	Tarnów		—	—	600—700	—	—
Tłumacz	Ottynia	27.	—	550	—	—	—
	Tłumacz	5., 12., 19., 26.	150—350	350—450	—	—	—
	Tyśmienica	24.	400	1200	—	—	—
Turka	Turka	24., 25.	150	1400	—	—	Jahrmarkt.
Wadowice	Andrychów	4., 11., 18., 25.	—	500—700	—	—	—
	Kalwarya	5., 19.	—	500	500	—	—
	Wadowice	6.	—	400	550	—	Jahrmarkt.
Wieliczka	Dobczyce	5., 19.	—	200—250	—	—	—
	Wieliczka	10.	—	300	—	—	—
	Wiśniawa	27.	—	200	—	—	—
Zaleszczyki	Tłuste	6., 13., 27.	—	—	550—600	—	—
Złoczów	Gołogóry	22.	—	—	550	—	—
	Domorzany	11.	250	450	1400	—	—
	Złoczów	10., 19.	—	700—800	500	—	detto
	Zborów	27.	250	700	600	—	—
Zółkiew	Kulików	10.	—	400	800	—	Jahrmarkt.
	Mosty wielkie	5., 19.	150—200	250	750—800	—	—
	Zółkiew	11.	250	700	900	—	Jahrmarkt.
Zywiec	Sucha	11., 25.	—	550—600	—		—
	Zywiec	5., 12., 17., 26.	—	450—500	—	—	—

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Czernowitz, Stadt	Czernowitz	3., 10., 17., 24.	—	450	1000	—	—
Land	Bojan		—	200	—	—	—
Gurahumora	Gurahumora	4., 11., 18., 25.	—	300	—	—	—
Kotzman	Kotzman	5., 12., 19., 26.	—	—	700	—	—
	Zastawna	4., 11., 18., 25.	—	300	—	—	—
Sereth	Sereth	4., 11., 18., 25.	—	300	—	—	—
Suczawa	Suczawa	6., 13., 20., 27.	—	450	—	—	—

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Knin	Drniš	28.	100	500	500	1000	Jahrmarkt.
Sebenico	Konjevrate	8.	—	—	500	—	detto
Sinj	Sinj	1., 8., 15., 22., 29.	20	400	200	1500	—
Spalato	Duare	7., 14., 21., 28.	—	100	150	1000	—

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. October 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
	politischen Bezirke	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	2	3	4	1	2	2	.	.	.	2	2	4	.	.	.	13	30	75	12	29	40	3	3	49	2	2	2
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	3	3	4	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	4	6	10	5	13	20	.	.	.	.	.	.
Kärnten	8	2.956	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	6	12	30	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	10	27	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	11	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	2	2	3	.	.	.	10	15	56	11	21	26	.	.	.	.	.	.
Mähren	40	3.374	1	1	28	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	2	2	.	.	.	11	17	96	.	.	.	3	3	20	1	1	1
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	2	3	11	4	4	23	4	4	5	.	.	.	14	20	66	.	.	.	9	14	90	30	69	336	1	2	5	5	7	7
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	.	.	.	1	1	1	3	5	54	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	10	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	3	4	39	9	10	32	10	11	12	.	.	.	23	34	90	2	2	3	56	91	348	72	161	535	7	8	74	8	10	10
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 3805 Schweine, davon krank 1375 Stück.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 32. **Wien, 28. October 1902.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 17. October 1902, Z. 43393,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Kroatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der competenten k. k. Grenzbezirkshauptmannschaft Rann getroffenen Verfügung ist die Einfuhr von Schweinen aus dem Bezirke Zagreb (Comitat Zagreb) in Kroatien-Slavonien nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Belényes, Vaskoh (Comitat Bihar), Dicsö-Szent-Márton, Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Szakolcza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nyitra), Maros-Ludas (Comitat Torda-Aranyos), sowie aus

der Municipalstadt Maros-Vásárhely in Ungarn gerichtete Verbot aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Veterinärübereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum vierzigsten Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch Stäbchenrothlauf verseucht gewesenen Gemeinde Kopcsány (Stuhlgerichtsbezirk Szakolcza), ferner aus den durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Karbunár (Stuhlgerichsbezirk Belényes), Magyar-Sáros (Stuhlgerichtsbezirk Dicsö-Szent-Márton), Hadrév (Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ludas), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 8. und 14. October 1902, ZZ. 41997 und 42781, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 21. October 1902, Z. 43688,

enhaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus den Stuhlgerichtsbezirken Felsö-Pulya, Sopron (Comitat Sopron), sowie aus der Municipalstadt Sopron in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Bruck an der Leitha und Ungarisch-Brod erlassenen Verfügungen die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus den Grenzstuhlgerichtsbezirken Nezsider (Comitat Moson), Trencsen, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Trencsen) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 8., 14. und 17. October 1902, ZZ. 41997, 42781 und 43393, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. October 1902, Z. 44215,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehr aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund des letzten officiellen Thierseuchenausweises der Landesregierung in Sarajevo wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 25. October 1902 angefangen, zu erlassen:

Wegen des Bestandes der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Banjaluka Land, Bjelina, Brěka, Cašin, Dervent, Bosnisch-Dubica, Bosnisch-Gradiska, Kljuc, Bosnisch-Novi, Priedor, Prnjavor, Srebrenica und Vlasenica und wegen des Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem Bezirke Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im unzertheilten Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten nach den Schlachthäusern der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und in Unter-Meidling, dann der Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitätsschlachthause in Wiener-Neustadt, ferner nach dem Schlachthause in Linz in Oberösterreich; nach den Schlachthäusern in Asch, Prag-Holeschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen; nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren und nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben in Steiermark bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung im Sinne des hierortigen Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28969, vorgehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 17. October 1902, Z. 43523,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Kroatien-Slavonien.

Im Nachhange zur h. o. Kundmachung vom 4. October 1902, Z. 41691, wird der k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung eröffnet, dass laut telegraphischer Mittheilung des kgl. ungar. Ackerbauministeriums vom 15. October 1902, Z. 89003, wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Wiener-Neustadt nach Ungarn verboten ist.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. October 1902, Z. 43983,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Kroatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit der Kundmachung vom 11. October 1902, Z. 78769, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 8. September 1902, Z. 68935, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angeführten Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinärübereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. Im Küstenlande: a) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Antignana des Bezirkes Mitterburg;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Capodistria, Dečani, Dolina, Maresego, Muggia, Pirano des Bezirkes Capodistria.

B. In Krain: a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Großlupp, Schleinitz, Brunndorf, Pianzbüchel des Bezirkes Laibach, Obergurk des Bezirkes Littai;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Mitterdorf, Wocheiner des Bezirkes Radmannsdorf.

C. In Steiermark: a) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Hafendorf-Mürzsteg des Bezirkes Bruck an der Mur; Altenmarkt II., Loipersdorf des Bezirkes Feldbach; St. Stephan a. G. des Bezirkes Graz (Umgebung); Mautern des Bezirkes Leoben; Steinberg des Bezirkes Weiz;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Neuberg des Bezirkes Bruck an der Mur; St. Marein, Unzmarkt, Weißkirchen, Judenburg des Bezirkes Judenburg; Leoben, Hafning des Bezirkes Leoben.

D. In Kärnten: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Hermagor des Bezirkes Hermagor; Annabichl, Ebenthal des Bezirkes Klagenfurt (Umgebung), Althofen, Guttaring des Bezirkes St. Veit; Emmersdorf des Bezirkes Villach; Eberndorf, Globasnitz, Griffen, Haimburg, Mieß, St. Peter a. W., Littersdorf, Ruden des Bezirkes Völkermarkt; Granitzthal des Bezirkes Wolfsberg und aus der Stadt Klagenfurt.

E. In Tirol und Vorarlberg: a) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Straß des Bezirkes Schwaz;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Riva des Bezirkes Riva.

Gleichzeitig wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ in die Kenntnis gesetzt, dass wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Volosca (Küstenland), sowie Benkovac (Dalmatien) und wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Pettau (Steiermark), Gurkfeld, Rudolfswerth und Tschernembl (Krain) nach Kroatien-Slavonien verboten ist.

Hingegen wurde das von der kgl. Bezirksbehörde in Delnice gegen den politischen Bezirk Gottschee (Laibach) erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinen wieder aufgehoben.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird unter Beziehung auf die hierortige Kundmachung vom 16. und 24. September, sowie 4., 9. und 17. October 1902, ZZ. 39063, 40209, 41691, 42373 und 43523, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 9. October 1902, Z. 27220,

betreffend

die Aufhebung der wegen Schweinepest verfügten Sperre des Bezirkes Capodistria.

Nachdem die Schweinepest im politischen Bezirke Capodistria erloschen ist, findet die k. k. Statthalterei das mit der Kundmachung vom 6. August 1902, Z. 20684, für den Bezirk Capodistria angeordnete Verbot der Ein- und Ausfuhr von lebenden Schweinen, sowie der Abhaltung von Schweinemärkten außer Kraft zu setzen.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 10. October 1902, Z. 28148,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Rumänien.

Im Hinblicke auf die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Rumänien findet die

k. k. Landesregierung vom 15. October 1902 angefangen zu untersagen:

Wegen des Bestandes

1. der Maul- und Klauenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus den rumänischen Districten Arges, Botuschani, Braila, Covorlui, Dorohoi, Falciu, Jalomnitza, Jassy, Muscel, Neamţu, Roman und Suceava.

2. der Schafpockenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen aus den rumänischen Districten Arges, Botuschani, Bacau, Constantza, Dorohoi, Dolj, Ilfov, Jalomnitza, Olt, Teleorman, Vaslui.

Aus den hier namentlich nicht angeführten übrigen Districten Rumäniens ist die Ein- und Durchfuhr von Schafen, beziehungsweise Ziegen gegen Beobachtung der vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Anordnungen, jedoch nur mittels Eisenbahn über das k. k. Hauptzollamt Itzkany-Bahnhof gestattet.

Das mit der hieramtlichen Kundmachung vom 15. December 1898, Z. 25995, verlautbarte Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus ganz Rumänien bleibt auch fernerhin in Kraft.

Hievon geschieht unter Behebung der hierortigen Kundmachung vom 20. August 1902, Z. 22556, mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, dass Übertretungen dieser Kundmachung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bei gleichzeitiger Anwendung jener des §. 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes werden geahndet werden.

Kundmachungen der Statthalterei in Lemberg,

betreffend

Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Kundmachung vom 6. October 1902, Z. 114741.

Unter Aufhebung jenes Theiles der hierortigen Kundmachung vom 12. August l. J., Z. 94981, welcher die thierärztliche Superrevision des nach Deutschland bestimmten Rindviehes betrifft, findet die Statthalterei im Gegenstande Nachstehendes zu verfügen:

Nach dem Deutschen Reiche bestimmte Rinder werden vom Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Kundmachung an bis auf weiteres der thierärztlichen Superrevision entweder

1. in der bestandenen Confinirungsanstalt in Prądnik biały bei Krakau,

2. oder in Szczakowa,

3. oder in Oświęcim unterzogen.

Die in den Eisenbahnstationen:

Post-Nr.	Name der Verladestation	Politischer Bezirk	Name der Eisenbahnlinie
1	Andrychau	Wadowice	Kaiser Ferdinands-Nordbahn
2	Biała	Biała	Kaiser Ferdinands-Nordbahn
3	Bochnia	Bochnia	Staatsbahn
4	Bogumiłowice	Brzesko	Staatsbahn
5	Chabówka	Neumarkt	Staatsbahn
6	Chrzanów	Chrzanów	Kaiser Ferdinands-Nordbahn
7	Grzegórski	Krakau	Kaiser Ferdinands-Nordbahn
8	Jordanów	Myślenice	Staatsbahn
9	Kalwarya	Wadowice	Kaiser Ferdinands-Nordbahn
10	Kenty	Biała	Kaiser Ferdinands-Nordbahn
11	Krakau	Krakau	Kaiser Ferdinands-Nordbahn
12	Limanowa	Limanowa	Staatsbahn
13	Neumarkt	Neumarkt	Staatsbahn
14	Oświęcim	Biała	Kaiser Ferdinands-Nordbahn

Post-Nr.	Name der Verladestation	Politischer Bezirk	Name der Eisenbahnlinie
15	Podgórze-Płaszów	Podgórze	Staatsbahn
16	Słotwina	Brzesko	Staatsbahn
17	Sucha	Żywiec	Kaiser Ferdinands-Nordbahn
18	Szczakowa	Chrzanów	Kaiser Ferdinands-Nordbahn
19	Tymbark	Limanowa	Staatsbahn
20	Wadowice	Wadowice	Kaiser Ferdinands-Nordbahn
21	Wieliczka	Wieliczka	Staatsbahn
22	Zakopane	Nowy Targ	Staatsbahn
23	Zaryte	Myślenice	Staatsbahn
24	Żywiec	Żywiec	Kaiser Ferdinands-Nordbahn

zur Verladung gelangenden Sendungen von Rindvieh können nach Belieben in einer der genannten Überschaustationen (Prądnik biały, Szczakowa, Oświęcim) der Superrevision unterworfen werden.

Das in den übrigen Verladestationen Galiziens aufgegebene Rindvieh ist der thierärztlichen Superrevision unbedingt in Prądnik biały (Krakau) zu unterziehen.

Thiere, welche in der bestandenen Confinirungsanstalt zu Prądnik biały verladen werden, unterliegen einer neuerlichen thierärztlichen Beschau in Szczakowa, eventuell in Oświęcim nicht.

Zur Ausfuhr nach Deutschland wird nur das bei der thierärztlichen Überschau unbedenklich befundene und mit Viehpässen, welche den Anforderungen der bestehenden Convention entsprechen (hierortige Kundmachung vom 28. Februar 1902, Z. 22805), gedeckte Vieh zugelassen werden.

Viehtransporte, welche bei dieser Superrevision als mit einer Seuche behaftet oder einer solchen verdächtig erscheinen, werden von der weiteren Beförderung nach Deutschland ausgeschlossen und aus Szczakowa, eventuell Oświecim auf Kosten und Gefahr des Aufgebers nach den bestandenen Confinirungsanstalten in Prądnik biały (Krakau) oder Biała dirigirt, beziehungsweise in Prądnik biały zurückgehalten, wo sie auf Kosten der Partei der vorschriftsmäßigen strengen thierärztlichen Beobachtung unterzogen werden, falls der Eigenthümer deren Schlachtung nicht vorziehen sollte.

Zugleich wird bekannt gegeben, dass der Allgemeine Viehzüchter- und Viehhändlerverband in Lemberg, der gegenwärtig die Schweine-Confinirungsanstalt in Prądnik biały pachtet, sich verpflichtet hat:

1. alle mit der Zustellung von Viehsendungen vom Krakauer Hauptbahnhofe nach der Confinirungsanstalt in Prądnik biały und zurück verbundenen Kosten, sowie die Reisegebüren des Thierarztes aus Krakau in die genannte Anstalt zu tragen;

2. diese Anstalt für Zwecke der thierärztlichen Überschau unentgeltlich zu überlassen und für das Aus- und Einladen, sowie für die Beihilfe bei der Beschau und eventuellen Tränkung von Vieh in der Confinirungsanstalt eine höhere Entlohnung als dreißig (30) Heller für jedes Viehstück nicht zu beheben.

Diese Kundmachung tritt am 10. October 1902 in Kraft.

Was zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Kundmachung vom 10. October 1902, Z. 119699.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche im Lande findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hieramtlichen Kundmachungen vom 16. und 19. September 1902, Z. 111169 und 111336, den nachstehenden verseuchten Landstrich festzusetzen, welcher folgende Gemeinden und Gutsgebiete sammt den bezüglichen Ortschaften umfasst, und zwar:

1. im politischen Bezirke Brzesko:

Biadoliny radłowskie, Biadoliny szlacheckie, Bieleza, Bogumiłowice, Borzęcin, Dębińska wola, Dębno, Doły, Grabno, Jadowniki, Jasłów, Jaworsko, Łęki, Łętowice, Łoniowa, Łopoń, Łukanowice, Łysa góra, Maszkienice, Miłówka, Mokrzyska, Niedźwiedza, Perła, Porąbka uszewska, Przyborów, Rudka, Ster-

kowiec, Sufczyn, Szczepanów, Więckowice, Wielka wieś, Wojnicz, Wokowice, Zakrzów, Zamoście;

2. im politischen Bezirke Gorlice:

Blechnarka, Hańczowa, Konieczna, Kwiatoń, Lug, Regetów nizny, Regetów wyżny, Ropki, Skwirtne, Smerekowiec, Uście ruskie, Wysowa, Zdynia;

3. im politischen Bezirke Grybów:

Banica, Bieliczna, Czertyżne, Izby;

4. im politischen Bezirke Nowy Sącz:

Andrzejówka, Barcice, Biegonice, Brzezna, Brzyna, Chochorowice, Czarny potok, Czerniec, Dubne, Gaboń, Gaj, Gołkowice niemieckie, Gołkowice polskie, Gostwica, Jastrzębik, Jazowsko, Juraszowa, Kadcza, Kiczna, Kokuszka, Krynica, Krzyżówka, Łącko, Łączki, Łazy biegonickie, Leluchów, Łomnica, Łosie, Maszkowice, Milik, Młodów, Mochnaczka nizna, Mochnaczka wyżna, Mokra wieś, Mostki, Moszczenica wyżna, Moszczenica nizna, Muszyna, Muszynka, Myślec, Naszacowice, Niskowa, Obidza, Obłazy, Olszana, Olszanka, Opalona, Piwniczna, Podegrodzie, Podmajerz, Podrzecze, Popowice, Powroźnik, Przysietnica, Rogi, Roztoka ryterska, Roztoka wielka, Rytro, Strudzina, Słotwiny, Stadło, Stary-Sącz, Sucha struga, Swierkla, Świniarsko, Szczawnik, Szczereż, Tylicz, Wierchomla mała, Wierchomla wielka, Wojkowa, Wola kosnowa, Wola krogulecka, Wola piskulina, Zabroń, Zabrzeż, Zagorzyn, Zarzecze, Żegiestów, Złockie, Zubrzyk;

5. im politischen Bezirke Tarnów:

Mikołajowice, Ostrów, Sieciechowice ad Zbylitowska góra, Wierzchosławice.

Die genannten Gebiete werden für das Ein- und Wegbringen von Klauenthieren (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) jeden Alters im lebenden Zustande gesperrt erklärt.

In diesem gesperrten Gebiete ist verboten:

a) die Abhaltung von Märkten und Ausstellungen für Klauenthiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine);

b) das Ein- und Ausladen von diesen Thieren auf den in dem gesperrten Gebiete liegenden Eisenbahnstationen Bogumiłowice, Muszyna-Krynica und Stary Sącz.

Die Durchfuhr von Klauenthieren durch das gesperrte Gebiet ist nur mittels Eisenbahnen ohne Umladung statthaft.

Der innere Verkehr mit Klauenthieren in dem gesperrten Gebiete ist insoferne gestattet, als nicht durch die betreffenden Bezirkshauptmannschaften wegen Ausbruches der Seuche in gewissen Ortschaften specielle einschränkende Anordnungen getroffen sind.

Die Bezirkshauptmannschaften in Brzesko, Gorlice, Grybów, Nowy Sącz und Tarnów sind ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen die Einfuhr von Klauenthieren zu Approvisionirungszwecken in größere Consumorte des gesperrten Gebietes zur sofortigen Schlachtung gegen Einhaltung der hinsichtlich des Verkehres zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften und unter gleichzeitiger Anordnung entsprechender Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Übertretungen dieser Verfügung, welche am nächsten Tage nach der Verlautbarung in der amtlichen „Gazeta Lwowska“ in Wirksamkeit tritt, werden nach §. 45 des Gesetzes, vom 24. Mai 1882 R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Dies wird mit Beziehung auf die hierortigen Kundmachungen vom 12. August und 6. October 1902, ZZ. 94981 und 114741 („Gazeta Lwowska“ vom 15. August und 9. October 1902, Nr. 187 und 231) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Verschiedene Mittheilungen.

(Kosten der Schweinepesttilgung.) Über die nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnungen vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, und 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, beseitigten Schweine und die aus dieser Maßnahme dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen wurden bisher nur die, alle Königreiche und Länder betreffenden Gesammtdaten in sechswöchentlichen Zwischenräumen verlautbart.

Behufs entsprechender Beurtheilung des Fortganges in der Tilgung der Schweinepest und die hiemit für den Staatsschatz verbundenen Kosten in den einzelnen Verwaltungsgebieten werden im nachstehenden die diesbezüglichen Daten aus den, über neuerlichen Auftrag in Vorlage gebrachten Nachweisungen verlautbart.

Nachweisung 1

über die nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, in der Zeit vom 19. Mai 1899 bis 27. September 1900 beseitigten Schweine und die aus dieser Maßnahme dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen.

Land	Zahl der von amtswegen beseitigten Schweine	Auf den Staatsschatz entfallene Auslagen						Erzielter Erlös für die nach der Schlachtung gesund befundenen Schweine		Nach Abzug des Erlöses von den Gesammtkosten, verbleiben Auslagen für den Staatsschatz	
		Geleistete Entschädigung für die von amtswegen beseitigten Schweine		Sonstige Kosten (Durchführung der Schlachtungen, Commissionen, Wagen-, Eisenbahntransporte, Desinfectionsmittel)		Zusammen					
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Niederösterreich	4.295	105.461	79	15.652	50	121.114	29	70.114	30	50.999	99
Oberösterreich	510	13.765	91	3.115	59	16.881	50	10.242	94	6.638	56
Salzburg	304	8.937	26	1.569	97	10.507	23	8.138	66	2.368	57
Steiermark	2.470	59.043	10	14.239	96	73.283	6	39.091	53	34.191	53
Kärnten	582	5.012	38	2.004	55	7.016	93	1.311	70	5.705	23
Krain	496	5.694	77	5.129	44	10.824	21	1.801	56	9.022	65
Küstenland	114	1.720	68	278	70	1.999	38	948	31	1.051	7
Tirol und Vorarlberg . .	1.007	24.904	64	5.719	83	30.624	47	11.463	81	19.160	66
Böhmen	807	18.899	94	2.681	97	21.581	91	15.989	77	5.592	14
Mähren	608	14.632	25	3.852	64	18.484	89	8.895	95	9.588	94
Schlesien	253	10.756	37	1.523	3	12.279	40	4.089	28	8.190	12
Galizien	5.907	198.707	70	19.228	60	217.936	30	45.059	60	172.886	70
Bukowina	205	2.342	52	2.174	37	4.516	89	1.211	27	3.305	62
Dalmatien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa .	17.558	469.879	31	77.171	15	547.050	46	218.348	68	328.701	78

Nachweisung 2

über die nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, in der Zeit vom 27. September 1900 bis 30. Juni 1902 beseitigten Schweine und die aus dieser Maßnahme dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen.

Land	Zahl der von amtswegen beseitigten Schweine	Auf den Staatsschatz entfallene Auslagen						Erzielter Erlös für die nach der Schlachtung gesund befundenen Schweine		Nach Abzug des Erlöses von den Gesammtkosten, verbleiben Auslagen für den Staatsschatz		Zahl der unter thierärztliche Beobachtung gestellten ansteckungsverdächtigen Schweine
		Geleistete Entschädigung für die von amtswegen beseitigten Schweine		Sonstige Kosten (Durchführung der Schlachtungen, Commissionen, Wagen-, Eisenbahntransporte, Desinfectionsmittel)		Zusammen						
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
Niederösterreich .	2.837	82.815	34	13.836	21	96.651	55	34.463	28	62.188	27	6.171
Oberösterreich . .	805	3.564	31	9.607	67	13.171	98	1.959	89	11.212	09	2.694
Salzburg	44	575	49	833	72	1.409	21	225	10	1.184	11	333
Steiermark . . .	1.140	35.261	74	8.265	32	43.527	06	16.017	10	27.509	96	672
Kärnten	1.475	29.713	70	6.524	33	36.238	03	8.105	05	28.132	98	1.673
Krain	728	9.716	23	11.886	11	21.602	34	4.566	92	17.035	42	1.332
Küstenland . . .	179	6.085	92	1.744	06	7.829	98	220	26	7.609	72	1.015
Tirol und Vorarlberg	954	22.114	95	8.359	81	30.474	76	6.527	12	23.947	64	910
Böhmen	996	20.036	73	7.918	84	27.955	57	10.121	18	17.834	39	2.321
Mähren	811	7.757	29	8.926	91	16.684	20	3.212	26	13.471	94	3.098
Schlesien	111	1.523	90	1.193	76	2.717	66	565	53	2.152	13	210
Galizien	97.464	3,076.080	79	317.940	96	3,394.021	75	530.102	94	2,863.918	81	.
Bukowina	2.290	83.666	26	5.335	25	89.001	51	9.315	63	79.685	88	335
Dalmatien . . .	100	1.162	15	1.087	44	2.249	59	47	74	2.201	85	33
Summe .	109.934	3,380.074	80	403.460	39	3,783.535	19	625.450	—	3,158.085	19	20.197

Nachweisung 3

über die seit der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnungen vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, und 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, von amtswegen getödteten Schweinen und die hieraus dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen.

Land	Zeitperiode	Zahl der von amtswegen beseitigten Schweine	Auf den Staatsschatz entfallene Auslagen: Geleistete Entschädigung für die von amtswegen beseitigten Schweine		Auf den Staatsschatz entfallene Auslagen: Sonstige Kosten (Durchführung der Schlachtungen, Commissionen, Wagen-, Eisenbahntransport, Desinfectionsmittel		Auf den Staatsschatz entfallene Auslagen: Zusammen		Erzielter Erlös für die nach der Schlachtung gesund befundenen Schweine		Nach Abzug des Erlöses von den Gesammtkosten verbleiben Auslagen für den Staatsschatz		Zahl der unter thierärztliche Beobachtung gestellten ansteckungsverdächtigen Schweine	Anmerkung
			K	h	K	h	K	h	K	h	K	h		
Niederösterreich	19. Mai 1899 bis 30. Juni 1902	7.132	188.277	13	29.488	71	217.765	84	104.577	58	113.188	26	6.171	
Oberösterreich	19. Mai 1899 bis 30. Juni 1902	1.315	17.330	22	12.723	26	30.053	48	12.202	83	17.850	65	2.694	
Salzburg	19. Mai 1899 bis 30. Juni 1902	348	9.512	75	2.403	69	11.916	44	8.363	76	3.552	68	333	
Steiermark	19. Mai 1999 bis 30. Juni 1902	3.610	94.304	84	22.505	28	116.810	12	55.108	63	61.701	49	672	
Kärnten	19. Mai 1899 bis 30. Juni 1902	2.057	34.726	08	8.528	87	43.254	96	9.416	75	33.838	21	1.673	
Krain	19. Mai 1899 bis 30. Juni 1902	1.224	15.411	.	17.015	55	32.426	55	6.368	48	26.058	07	1.332	829 krank, 395 gesund.
Küstenland	19. Mai 1899 bis 30. Juni 1902	293	7.806	60	2.022	76	9.829	36	1.168	57	8.660	79	1.015	
Tirol u. Vorarlberg	19. Mai 1899 bis 30. Juni 1902	1.961	47.019	59	14.079	64	61.099	23	17.990	83	43.108	30	310	
Böhmen	19. Mai 1899 bis 30. Juni 1902	1.803	38.936	67	10.600	81	49.537	48	26.110	95	23.426	53	2.321	
Mähren	19. Mai 1899 bis 30. Juni 1902	1.419	22.389	54	12.779	55	35.169	09	12.108	21	23.060	88	3.098	
Schlesien	19. Mai 1899 bis 30. Juni 1902	364	12.280	27	2.716	79	14.997	06	4.654	81	10.342	25	210	
Bukowina	19. Mai 1899 bis 30. Juni 1902	2.495	86.008	78	7.509	62	93.518	40	10.526	90	82.991	50	335	
Dalmatien	19. Mai 1899 bis 30. Juni 1902	100	1.162	15	1.087	44	2.249	59	47	74	2.201	85	33	

(Schlachtviehexport der Monarchie.) Der Exporthandel mit Schlachtrinder hat in den letzten Monaten, insbesondere aber im September dieses Jahres eine sehr lebhafte Gestaltung angenommen. Den statistischen Übersichten, betreffend den auswärtigen Handel der Monarchie ist zu entnehmen, dass in der Zeit vom Jänner bis September 1902 71.673 Ochsen, 8035 Stiere, 54.544 Kühe, 32.985 Stück Jungvieh und 22.685 Kälber, zusammen 189.922 Rinder im Gesammthandelswerte von 71,660.855 K ausgeführt wurden. Es ergibt dies gegen die gleiche Periode des Vorjahres eine Mehrausfuhr von 66.810 Rindern und um 22,666.905 K dem Handelswerte nach für diese Viehkategorie. Im Monate September speciell war die Ausfuhr von Kühen eine überaus bedeutende; es sind 14.162 Kühe, nahezu doppelt so viele wie im September 1901, und mehr als die doppelte Anzahl im Vormonate dieses Jahres exportirt worden. Die lebhafte Exportbewegung ist vornehmlich auf das Aufnahmsbedürfnis des Deutschen Reiches, wegen dort herrschenden Vieh- und Fleischmangels, zurückzuführen.

(Verbot der Einfuhr von Klauenvieh aus Syrmien nach Bosnien.) Aus Anlass des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in den kroatisch-slavonischen Bezirken Irig und Runa, respective zum Zwecke der Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche nach Bosnien-Hercegovina hat die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina mit Genehmigung des „gemeinsamen Ministeriums“ unter dem 13. October 1902 bis auf weiteres die Ein- und Durchfuhr von Klauenvieh aus dem ganzen kroatisch-slavonischen Comitate Syrmien in, respective durch das Verwaltungsgebiet untersagt.

(Bethätigung der Amtsthierärzte bei Hebung der Viehzucht.) Die Frage der Mitwirkung der beamteten Thierärzte und deren Heranziehung zu Zwecken der Hebung und Förderung der Viehzucht bildet schon seit längerem ein Discussionsthema in thierärztlichen sowohl, gleichwie in landwirtschaftlichen Kreisen. Mit der Entwickelung und Ausgestaltung der Veterinärpflege und des staatlichen Veterinärwesens und deren engem Zusammenhange mit Viehproduction und Viehverkehr musste sich als naturgemäße Folge die Erkenntnis von der Nothwendigkeit eines Zusammenwirkens der Veterinäre und der producirenden Landwirte ergeben. Auch im österreichischen Abgeordnetenhause ist diese Frage aufgerollt und im Wege einer Resolution der Regierung empfohlen worden, in die neue an die Amtsthierärzte zu ertheilende Instruction diesbezügliche Bestimmungen aufzunehmen. Die einleitenden Schritte zur Durchführung dieser Resolution sind bereits erfolgt. Die Art der Mitwirkung der Veterinäre in viehzüchterischen Angelegenheiten und welche Schulung von dem Thierarzte gefordert werden müsse, damit er der gestellten Aufgabe entspreche, hat Geheimrath Lydtin in einem im Verein der beamteten Thierärzte Preußens in Mannheim gehaltenen Vortrage: „Was kann und muss der beamtete Thierarzt zur Hebung der Rindviehzucht in seinem Kreise thun?“ erörtert. Der Vortragende beantwortete, nach einem auszugsweise der „Deutschen thierärztlichen Wochenschrift“ entnommenen Berichte, das Fragethema mit Folgendem:

Um mit Erfolg die Leitung der Rindviehzucht in seinem Kreise zu führen, muss der beamtete Thierarzt über folgende, im Kreise bestehende Verhältnisse Bescheid wissen: Bodenverhältnisse, Nutzung der Bodenfläche (Acker, Wiese, Weide), Bonitirung der Wiesen, Ausdehnung des Futterbaues, Verhältnis der Bodenfläche zur Zahl der Thiere, Gewinnung von Futtermitteln aus industriellen Betrieben (Brennereien &c.), Beschaffenheit der Weiden, Wasserverhältnisse, Vorkommen von Giftpflanzen, Insectenplage &c. — Art der Viehhaltung, Stall- oder Weidegang, Art des Weideganges (gemeinsames oder getrenntes Weiden der Altersclassen, Geschlechter &c.), Stalleinrichtungen, Stallreinigung, Art der Stallfütterung, Kälberaufstallung, Hautpflege. — Art des Absatzes der Producte, Durchschnitt der Milcherträge, Fettgehalt, Behandlung der Milch (Kühlung, Lieferung), Verwendung der Magermilch. — Mästung, Mastfutter, Art des Viehhandels, Preise für die verschiedenen Classen, Vorhandensein einer Viehwage in den Ortschaften. — Arbeitsnutzung (in welchem Alter, wie lange täglich &c.), Bespannungsweise, Klauenbeschlag. — Zuchtbetrieb: Abstammung des Schlages (urwüchsig oder eingeführt), Bewährung, Hindernisse der Vereinigung der Züchter und Züchtung eines Schlages, Durchschnittsgewicht der neugeborenen Kälber, Zeit der Zulassung der Bullen, Zeit der täglichen, bezw. jährlichen Sprünge, Fütterung der Bullen (Kraft-, Grün- oder Wurzelfutter), Kosten der Bullenhaltung, Ankaufskosten und Verkaufserlös, Sprunggelder, Buchung und Überwachung der Sprünge, Vorkommen von Zuchtkrankheiten, Führung von Herdbüchern, Versicherungswesen, Ausstellungen und Prämiirungen.

Alle diese örtlichen Bedingungen, Umstände und Gebräuche müssen erst studirt sein. Dann soll der Thierarzt als Lehrer wirken durch Vorträge über Gesundheitspflege &c., durch Rathertheilung bei Stalleinrichtung, Weidenverbesserung, Wasseranlagen. Er soll mitwirken bei Gründung von Zuchtgenossenschaften, Einrichtung von Märkten, Versicherungen &c. Zu der controlirenden Thätigkeit eignet sich der beamtete Thierarzt deswegen ganz besonders, weil seine Amtsgeschäfte ihn fortwährend in die verschiedenen Orte und Ställe führen und er deshalb Rückschritte und Erfolge am ehesten bemerken kann.

Wenn der Thierarzt sich diese Kenntnisse erworben und diese bethätigt hat, dann wird es ihm nicht fehlen, dass er zu den Sitzungen der Verwaltungs-

behörden 2c., in welchen thierzüchterische Fragen behandelt werden, hinzugezogen wird. Bewährt er sich dort, so wird er ganz von selbst in den Körcommissionen, beim Prämiiren u. s. w. schließlich die ihm gebürende Stelle erhalten. Auf klingenden Lohn muss es ihm dabei nicht ankommen; hier gilt es auch Opfer zu bringen.

(Rückgang der deutschen Zuchtvieheinfuhr nach Böhmen.) In den Mittheilungen der Deutschen Landwirtschaftlichen Gesellschaft berichtet der in Böhmen befindliche landwirtschaftliche Sachverständige des Deutschen Reiches über die eifrige Arbeit des böhmischen Landesculturrathes für die Förderung der einheimischen Viehzucht und die Bestrebungen, sich von der Einfuhr deutscher Zuchtthiere frei zu machen. Dieses Bestreben sei von Erfolg begleitet und die Einfuhr vermindere sich von Jahr zu Jahr. Das große Fleckvieh (Simmenthaler) sei das einzige Vieh, das noch in einigermaßen nennenswertem Maße aus Deutschland nach Österreich eingeführt werde. Im Jahre 1899 sind von dem gesammten Bedarfe an Zuchtvieh aus einheimischen Zuchten angekauft worden 40 Procent, im Jahre 1900 48 Procent, im Jahre 1901 65 Procent, und in diesem Jahre werden 73 Procent im Inlande gedeckt werden. Im Jahre 1901 wurden für oberbadisches Fleckvieh nur noch 15.000 Mark vom Landesculturrathe ausgeworfen. Zwar werden, sagt der Bericht, noch immer einige Thiere zur Blutauffrischung aus Deutschland bezogen werden, aber die deutschen Züchter dürfen nicht darauf rechnen, dass die österreichisch-ungarischen Interessenten noch lange, wie in früheren Jahren, persönlich nach Deutschland kommen werden, um dort Zuchtvieh einzukaufen; denn Österreich-Ungarn ist nunmehr in den Stand gesetzt, sich von der deutschen Zuchtvieheinfuhr so gut wie unabhängig zu machen.

(Viehfütterung mit Rohzucker.) In einem Aufsatze, welcher sich mit den Ergebnissen der Zuckercampagne 1901/02 befasst, weist die „Wochenschrift des Centralvereines für Zuckerindustrie“ auf die Bedeutung der steuerfreien Verwendung von denaturirtem Rohzucker zur Viehfütterung in Deutschland hin — 36.182 Metercentner in der Campagne 1901/02 gegen 395 Metercentner in der Campagne 1900/01 — und theilt mit, dass man diesen Verbrauch für die neue Campagne bereits auf 60.000 Metercentner schätzt. Die Denaturirung erfolgt in Deutschland durch Vermischung des Zuckers mit Ölkuchen, Fischfutter, Reisfuttermehl oder Fischguano. In Österreich-Ungarn bleibe eine derartige Verwendungsweise des Zuckers ausgeschlossen, insolange die Steuerbefreiung von Zucker für Viehfütterungszwecke nicht zugestanden werde.

(Viehzählung in Preußen.) Nach Zeitungsmeldungen ist für das Königreich Preußen eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges verfügt worden, welche am 1. December d. J. stattfindet.

(Viehseuchenausbreitung in Russland.) Einem Berichte der k. und k. Consularagentie in Nowoselitza ist zu entnehmen, dass im Stande der Epizootien in Bessarabien auch im Monate August keine wesentliche Änderung gegen frühere Berichte*) zu verzeichnen ist. Im Kreise Orgiejew zeigte sich eine epidemische Lungenentzündung der Schweine, welche fast immer einen tödtlichen Ausgang hatte. Im September ist die Schweinepest in dem an unserer Reichsgrenze liegenden Kreise Chotin stark aufgetreten und ist mehr als die Hälfte der Erkrankungen letal ausgegangen. — Das k. und k. Consulat in Kiew berichtet unter dem 25. September 1902, dass laut eingegangener Meldungen die Maulfäule unter dem Vieh im Gouvernement Charkow ungeschwächt herrscht und diese Seuche auch in den Kreisen Achtyrka und Bogoduchow aufgetreten ist. Weitere Meldungen über den Verlauf der in dem Kreise Novograd-Volhynien aufgetretenen sibirischen Rinderpest liegen nicht vor.

(Rinderpest in Transkaukasien.) Im Anschlusse an die in der vorigen Nummer des „Beiblattes“ enthaltenen Mittheilungen über die Ausbreitung der Rinderseuche in Transkaukasien**), verdient der Bericht des k. und k. Consulates in Tiflis vom 9. September d. J. Beachtung. In diesem wird Folgendes ausgeführt: „Wie in den hieramtlichen commerziellen Berichten wiederholt hervorgehoben, hat die Viehseuche, speciell die Rinderpest in Transkaukasien einen durchaus endemischen Charakter. Die seitens der russischen Regierung dagegen ergriffenen Maßregeln haben bisher keine positiven Resultate ergeben und treten in der Verbreitung der Seuche nur räumliche Veränderungen ein.“

(Starke Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Spanien.) Wie einem amtlichen Ausweise über den Stand der Viehseuchen in Spanien im Monate Juli dieses Jahres zu entnehmen ist, war die Maul- und Klauenseuche daselbst in 27 Provinzen, also in mehr als der Hälfte des ganzen Königreiches ausgebreitet.

(Englische Viehsperre gegen Argentinien.) Nach Mittheilungen aus London erklärte der Landwirtschaftsminister Hambury einer Deputation gegenüber, er lehne es ab, die englischen Häfen für argentinisches Vieh zu öffnen, insolange ihm nicht nachgewiesen werde, dass in Argentinien keine Viehseuche (Maul- und Klauenseuche) mehr bestehe und die argentinische Regierung im eigenen Wirkungskreise Schritte unternehme, die Einschleppung der Viehseuche nach England zu verhindern.

---

*) „Beiblatt“ Nr. 29 ex 1902, S. 396.
**) Seite 415.

Personalnachrichten.

Der Statthalter in Böhmen hat den Bezirksoberthierarzt Johann Bouza (Kladno) nach Tabor, den Bezirksthierarzt Wenzel Deyl (Tabor) nach Kladno versetzt und den Veterinärassistenten Friedrich Jary zum Bezirksthierarzte, den städtischen Thierarzt Franz Sup in Taus zum Veterinärassistenten ernannt.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Bezirksoberthierarzt Wilhelm Eckhardt (Nowosielitza) zur Dienstleistung bei der Bezirkshauptmannschaft Czernowitz einberufen, ferner den Bezirksoberthierarzt Alois Hillardt (Kotzman) nach Nowosielitza und die Bezirksthierärzte Josef Nussbeck (Czernowitz) nach Suczawa, Lazar Berghoff (Suczawa) nach Gurahumora und Salman Maier (Gurahumora) nach Kotzman versetzt.

Concursausschreibungen.

Es gelangt zur Besetzung: In **Böhmen** die Stelle eines Bezirks-Oberthierarztes der IX. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben die Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens 20. November 1902 beim Statthaltereipräsidium in Prag zu überreichen und denselben beizulegen: den Tauf- oder Geburtsschein, Belege über die Vorbildung und eine amtlich beglaubigte Abschrift des thierärztlichen Diplomes, das Zeugnis über die abgelegte Physikatsprüfung, das Gesundheitszeugnis, sowie etwaige Belege über die bisherige Verwendung.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 21. October 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
	politischen Bezirke	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	1	1	1	.	.	.	1	2	2	.	.	.	2	2	4	.	.	.	12	22	63	10	23	29	4	4	53	2	2	2
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	4	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	3	3	3	5	12	20	.	.	.	3	3	3
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	7	14	32	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	2	7	22	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	10	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	2	2	3	.	.	.	3	5	24	12	23	28	.	.	.	4	4	4
Mähren	40	3.374	2	4	31	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	2	2	.	.	.	9	11	90	1	1	3	2	2	26	.	.	
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	3	5	47	3	3	18	4	4	4	.	.	.	13	18	62	.	.	.	8	11	65	29	68	320	1	2	5	4	4	4
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	1	1	1	3	4	52	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	10	2	2	2	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	6	10	79	4	4	19	11	12	12	.	.	.	21	31	84	.	.	.	47	65	271	72	155	509	7	8	84	13	13	13
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

*Durch die Schweinepest gefährdeter Stand: 3853 Schweine, davon krank 1457 Stück.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 33. Wien, 30. October 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 29. October 1902, Z. 45.108,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179), wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Magyar-Igen: aus den Gemeinden Alsó-Gáld, Vajasd; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ujvár: aus der Gemeinde Szent-Benedek;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus den Gemeinden Mikalaka, Zsigmondháza; Stuhlgerichtsbezirk Borosjenö: aus der Gemeinde Gurba: Stuhlgerichtsbezirk Pecska: aus den Gemeinden Kis-Pereg, Ó-Pecska; Stuhlgerichtsbezirk Radna: aus den Gemeinden Batucza, Berzova, Govosdia, Gyulicza, Iltyó, Monorostia, Tót-Várad;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Ó-Becse: aus den Gemeinden Bács-Földvár, Bács-Szent-Tamás; Stuhlgerichtsbezirk Zsablya: aus den Gemeinden Csurog, Zsablya;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus der Gemeinde Verebély;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus den Gemeinden Belényes, Dsoszán-Forró, Fencs, Karbunár, Robogány, Torkány; Stuhlgerichtsbezirk Magyar-Cséke: aus der Gemeinde Hollód; Stuhlgerichtsbezirk Vaskoh: aus den Gemeinden Bragyet, Kakacseny, Lunka;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidék: aus den Gemeinden Botfalu, Földvár, Krizba, Prázsmár, Szász-Hermány, Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus den Gemeinden Barcza-Ujfalu, Feketehalom, Höltövény, Keresztényfalva, Rozsnyó, Vidombák, Volkány, sowie aus der Stadtgemeinde Brassó; Stuhlgerichtsbezirk Hétfalus: aus den Gemeinden Bácsfalu, Csernatfalu, Hosszufalu, Turkös, Zajzon;

Comitat Csanád, Stuhlgerichtsbezirk Battonya: aus der Gemeinde Battonya; Stuhlgerichtsbezirk Kovácsház: aus der Gemeinde Kunágota;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Gyergyó-Szent-Miklós: aus den Gemeinden Gyergyó-Szárhegy, Gyergyó-Szentmiklos;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszán-Innen: aus der Gemeinde Dorzsma;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Süttö; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Gemeinde Ebed;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Sárbogárd: aus der Gemeinde Igar;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Árpás: aus den Gemeinden Keleti-Felsö-Szombatfalva, Nyugoti, Felsö-Szombatfalva; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Alsó-Szombatfalva, Betlen, Breáza, Dézsán, Fogaras, Galacz, Hén, Herszeny, Huréz, Illény, Jás, Kis-Berivoj, Kis-Vajdafalva, Kopacsel, Ludisor, Lisza, Marginen, Nagy-Vajdafalva, Netót, Reusor, Sebes, Vajda-Récse; Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus den Gemeinden Alsó-Komána, Alsó-Venicze, Bucsum, Felsö-Komána, Felsö-Venicze, Grid, Kuncsuláta, Lupsa, Mundra, O-Sinka, Paró, Persány, Sarkaicza, Sárkány, Szunyogszek, Todoricza, Vád, Vledeny; Stuhlgerichtsbezirk Törcsvár: aus den Gemeinden Alsó-Móécs, Fundáta, Magura, Pestera, Simon, Szohodol, Uj-Fohán;

Comitat Györ, Stuhlgerichtsbezirk Puszta: aus der Gemeinde Gönyü;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus den Gemeinden Apcz, Hatvan;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Ipolysag: aus den Gemeinden Dregely-Palánk, Hont, Ipolyság; Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus den Gemeinden Béld, Berenczfalu, Cseri, sowie aus der Stadtgemeinde Korpona; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus den Gemeinden Alsó Ipoly-Nyék, Csáb, Dacsokeszi, Erdömeg, Haraszti, Hazas-Nénye, Ipoly-Balog, Kis-Csalomia, Kovár, Köszegi, Leszenye, Luka-Nénye, Nagy-Csalomia;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Déva: aus der Gemeinde Petrény; Stuhlgerichtsbezirk Hátszeg: aus den Gemeinden Alsó-Bauczár, Alsó-Szilvás, Baczalár, Baresd, Balomir, Bosorod, Brazova, Bukova, Csopea, Demsus, Felsö-Bauczar, Felsö-Szilvás, Gonczága, Haczasel, Hobicza-Várhely, Jovalcsel, Kis-Osztró, Nagy-Osztró, Kitid, Klopotiva, Kovrágy, Lunkány, Magyar-Brettye, Malomviz, Nagy-Pestény, Nalácz-Vád, Ohaba-Szibisel, Öralja-Boldogfalva, Pojeny, Paucsinesd, Pokolvalcsel, Rekettyefalva, Stei-Vaspatak, Sztrigy-Plop, Sztrigy-Szacsal, Szacsal, Szent-Péterfalva, Uncsukfalva, Válya-Dilzsi, Varálja, Várhely, Valya-Szent-György, Zajkány, Zeykfalva; Stuhlgerichtsbezirk Hunyad: aus den Gemeinden Hosdó, Puszta-Kalán; Stuhlgerichtsbezirk Marosillye: aus den Gemeinden Alsó-Lapugy, Ohába; Stuhlgerichtsbezirk Petrosény: aus den Gemeinden Alsó-Barbatyen-Iszkrony, Banicza, Felsö-Barbatyén, Hobicza-Urikány, Kinpulunyág, Krivadia, Lupeny, Merisor, Petrosény, Zsily-Maczesd-Parosény, Zsily-Vajdel-Vulkán; Stuhlgerichtsbezirk Puj: aus den Gemeinden Alsó-Szálláspatak, Bajesd, Borbátviz, Farkaspatak, Fegyver, Fehérviz, Felsö-Szálláspatak, Füzesd, Galácz, Hegyalja-Livádia, Hobicza, Kis-Bár, Korojesd, Köalja-Ohaba, Maczesd, Malajesd, Mezö-Livádia, Nagy-Bár, Nuksora, Ohába-Ponor, Páros-Pestere, Petrosz, Ponor, Puj, Rusor, Serél, Urik, Vajdej; Stuhlgerichtsbezirk Szaszváros: aus den Gemeinden Berény, Bucsum, Grid, Kis-Oklos, Kosztesd, sowie aus der Stadtgemeinde Hátszeg;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Dicsö-Szent-Márton: aus den Gemeinden Alsó-Bajom, Felsö-Bajom, Völcz; Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus den Gemeinden Csikmántor, Darlacz, Hétur, Hundorf, Sárd, Szász-Kis-Almás, Zagor, sowie aus der Stadtgemeinde Erzsébetváros; Stuhlgerichtsbezirk Hosszuaszó: aus der Gemeinde Tatárlaka; Stuhlgerichtsbezirk Radnót: aus der Gemeinde Buzás-Besenyö;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus den Gemeinden Adalin, Kis-Eskullö, Nagy-Eskullö, Ordög-Keresztur; Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus der Gemeinde Szász-Lóna; Stuhlgerichtsbezirk Kolozsvár: aus den Gemeinden Babucz, Kajántó, Magyar-Fodorháza, Solyomkö; Stuhlgerichtsbezirk Mócs: aus den Gemeinden Báré, Kötelend, Magyar-Kályán, Vajda-Kamarás; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus den Gemeinden Kóród, Papfalva;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Tardos; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus der Gemeinde Kolta;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus den Gemeinden Barra, Fadimak, Kuttina, Leokoseſt, Radmanyest, Tergovest; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus der Gemeinde Valeapáj; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Batyest, Brazova, Bukovecz, Forasest, Kossovicza, Kurtya, Marzsina, Pojeny, Román-Gladna, Rumunyest,

Tomest, Zold, Zsupanyest; Stuhlgerichtsbezirk Karánsebes: aus den Gemeinden Bukosnicza, Mörul, Rujen, Ruszkabánya, Szlagna, sowie aus der Stadtgemeinde Karánsebes; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus der Stadtgemeinde Lugos; Stuhlgerichtsbezirk Maros: aus den Gemeinden Bruznik, Groß, Kápolnás, Szintyest, Temereſt, Valemáre; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus der Gemeinde Nagy-Zorlenez; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus der Gemeinde Valeaboul; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus den Gemeinden Bogoltin, Domasnia, Fényes, Illova, Kanicsa, Krusovecz, Kornya, Kornyaréva, Kuptoria, Lapusnicsel, Lunkavicza, Ó-Szadova, Örményes, Ruszka, Temes-Szlatina, Teregova, Weidenthal, Verendin, Volfsberg;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Maros: aus der Gemeinde Fintaháza; Stuhlgerichtsbezirk Nyáradszereda: aus den Gemeinden Makfalva, Erdö-Szent-György;

Comitat Moson, Stuhlgerichtsbezirk Magyar-Óvár: aus der Gemeinde Magyar-Kimle;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Alsó-Rákos, Datk, Garat, Halmágy, Héviz, Hidegkut, Kacza, Köhalom, Lemnek, Mátéfalva, Mirkvásár, Oláh-Tyukos, Olt-Bogát, Pálos, Rádos, Szász-Fehéregyháza, Szász-Buda, Szász-Tyukos, Ugra, Ürmös, Zsiberk; Stuhlgerichtsbezirk Medgyes: aus den Gemeinden Berethalom, Eczel, sowie aus der Stadtgemeinde Medgyes; Stuhlgerichtsbezirk Nagysink: aus den Gemeinden Báránykut, Dombos, Moha, Puszta-Czelina, Réten; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Fehéregyháza, Holdvilág, Mese, Miklóstelke, Nagy-Szöllös, Prod, Szász-Dálya, Szász-Keresztur, Szász-Kézd, Szász-Ujfalu, Valdhid, Volkány, Zoltán, sowie aus der Stadtgemeinde Segesvár; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Agota: aus der Gemeinde Kövesd;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassagyarmat: aus den Gemeinden Balassagyarmat, Dejtár, Patvarcz, Vadkért, Patak, Szügy; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Nedelisthe; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Nagy-Oroszi, Rétság; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus der Gemeinde Nagy-Szécsény; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus den Gemeinden Buják, Lörinczi, Szarvas-Gede, Zagyva-Szantó;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Elecske, Szent-Péter, Vörösvár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsány: aus den Gemeinden Appony, Lovászi, Koros, Szulócz, Szolcsány; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus der Gemeinde Sarló-Kajsza; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra-Zsámbokrét: aus den Gemeinden Jaskafalva, Kolozs, Tökés-Ujfalu; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Drahócz; Stuhlgerichtsbezirk Vág-Ujhely: aus der Gemeinde Vág-Ujhely;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dabas: aus der Gemeinde Bugyi; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Káta: aus der Gemeinde Nagy-Káta; Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve: aus den Gemeinden Soroksár, Taksony; Stuhlgerichtsbezirk Vácz: aus der Gemeinde Váczduka, sowie aus der Stadtgemeinde Vácz;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Csallóköz: aus der Gemeinde Nagy-Magyar; Stuhlgerichtsbezirk Pozsony: aus der Gemeinde Egyházfa; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus der Stadtgemeinde Nagy-Szombat;

Comitat Somogy, Stuhlgerichtsbezirk Kaposvár: aus der Gemeinde Topovár;

Comitat Sopron, Stuhlgerichtsbezirk Csepreg: aus der Gemeinde Gyüleviz; Stuhlgerichtsbezirk Kapuvár: aus den Gemeinden Czirák, Csapod, Hövej, Kapuvár, Mihályi;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Bongárd, Dolmány, Felek, Hermány, Kereszteny-Sziget, Moh, Nagy-Disznód, Nagy-Talmácz, Porczesd, Sellemberk, Szent-Erzsébet, Vesztény; Stuhlgerichtsbezirk Ujegaház: aus der Gemeinde Hortobágyfalva;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Igló: aus den Gemeinden Markus-Csepanfalu, Tepliczka;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Csákigorbó: aus den Gemeinden Kecskeháta, Panczélcse, Récze-Keresztur, Szótelke; Stuhlgerichtsbezirk Szamosujvár: aus den Gemeinden Magyar-Derzse, Magyar-Köblös;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Buzias: aus den Gemeinden Dragojesd, Fikatár, Kádár, Szirbova, Ujlak; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Beregszó, Csernegyháza, Giroda, Gyirok, Kovácsi, Medves, Mosnicza, Német-Szent-Mihály, Szakálháza, Temes-Remete; Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus den Gemeinden: Bavaniste, Deliblát, Gája, Mramorák, Plosicz, Temes-Kubin; Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus den Gemeinden Dorgos, Hosszuszó, Keszincz, Kövesd, Krivobara, Kizdia, Labasincz, Lippa, Máslak, Wizma, Sistarovecz; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aranyág, Bázos, Buzád, Gizellafalva, Hissziás, Iktár, Jezvin, Kis-Tapolovecz, Margitfalva, Mély-Nádas, Nagy-Topolovecz, Stancsófalva, Sustra, Sziklás, Temes-Királyfalva, Temes-Péterfalva, Temes-Rékás; Stuhlgerichtsbezirk Ujarad: aus den Gemeinden Féregyháza, Fibis, Zádorlak; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus der Gemeinde Temes-Kutas; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Brukenau, Murány, Német-Bencsek, Román-Bencsek, Zsadány;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Alibunár: aus der Gemeinde Román-Petre; Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus den Gemeinden Antalfalva, Baranda, Csenta, Czrepája, Farkasd, Idvor, Jarkovácz, Lajosfalva, Oppova, Ozora, Tomasovácz, Torontál-Sziget, Torontál-Vásárhely; Stuhlgerichtsbezirk Banlak: aus der Gemeinde Szécsenfalva; Stuhlgerichtsbezirk Csene:

aus der Gemeinde Ujvár; Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus den Gemeinden Boka, Horvát-Neuzina, Istvánföld, Rudna, Szárcsa; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Botos, Ittvarnok, Kis-Torák, Magyar-Szent-Mihály, Nagy-Torák, Német-Elemér, Orlovát, Perlasz, Szerb-Elemér, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Becskerek; Stuhlgerichtsbezirk Pancsova; aus den Gemeinden Dolova, Glogon, Homolicz, Réva-Ujfalu, Sándoregyház, Szefkerin; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Csebza, Ivánda, Jánosföld, Gyülvesz, Magyar-Ittebe, Szerb-Ittebe, Szerb-Párdány, Szerb-Szent-Márton; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus der Gemeinde Sárafalva; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus den Gemeinden Aracs, Kumán, Melencze, Tarras, Törökbecse; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus der Gemeinde Uj-Szent-Iván;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szentmártonblatnicza: aus der Gemeinde Bella;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród; aus den Gemeinden Bene, Muzsna; Stuhlgerichtsbezirk Székelykeresztur: aus den Gemeinden Alsó-Boldogasszonyfalva, Betfalva, Etéd, Erked, Fiátfalva, Magyar-Felek, Magyar-Zsákod, Nagy-Galambfalva, Rugonfalva, Szederjes, Székely-Kereszturr, Szent-Erzsébet, Szent-Miklós; Stulgerichtsbezirk Székely-Udvárhely: aus den Gemeinden Bogárfalva, Matisfalva, Pálfalva;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Kisczell; aus der Gemeinde Kócs; Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus den Gemeinden Csánig, Kis-Sitke, Niczk, Répczelak — und überdies aus den Municipalstädten Arad, Kolozsvár, Pozsony, Temesvár, sowie Ujvidék;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Csécs, Jászó, Pány, Somodi, Stósz, Szemere, Szepsi; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Abaujvár, Böd, Csákány, Garbócz-Bogdány, Kovácsvágás, Pálháza, Regete-Ruszka, Telkibánya, Zsujta; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Árka, Fony, Hejcze, Kér; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Devecser, Hernád-Szent-András, Nyésta; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Szent-Jakab;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus den Gemeinden Fakért, Gyorok, Zsigmondháza; Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Boros-Sebes, Govosdia, Gurahoncz, Jószáshely, Zöldes; Stuhlgerichtsbezirk Radna: aus den Gemeinden Monorostia;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Bács-Martonos; Stuhlgerichtsbezirk Zsablya: aus der Gemeinde Gyurgyevó;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Maráza, Pécsvárad, Püspök-Márok, Püspök-Szent-Erzsébet, Varasd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmarót: aus den Gemeinden Hecse, Kis-Tapolcsany; Stuhlgerichtsbezirk Garamszentkereszt: aus den Gemeinden Garam-Kürtös, Határ-Kelecsény, Nagy-Lócsa;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Gyoma; Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Kondoros;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Barakony, Nyárszeg, Ugra, Vértes, Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Hajdu-Bagos, Hosszu-Pályi, Tépe, Vértes;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csát: aus den Gemeinden Gelej, Igriczi, Mezö-Csáth, Nagy-Mihály, Szederkény, Tisza-Keszi, Tisza-Kürt, Tisza-Palkonya, Tisza-Tarján; Stuhlgerichtsbezirk Ozd: aus den Gemeinden Csernely, Király, Mercse, Sajó-Németi, Sajo-Várkony, Uppony; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus den Gemeinden Edelény, Szuha-Kallo, Mucsony; Stuhlgerichtsbezirk Szentpéter: aus den Gemeinden Bánfalva, Bán-Hórvát, Sajó-Vadna;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidék: aus der Gemeinde Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus der Stadtgemeinde Brassó;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus der Gemeinde Csik-Taplócza; Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus der Gemeinde Csik-Szent-Márton;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszan-Innen: aus der Gemeinde Sándorfalva;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Pilis-Marót, sowie aus der Stadtgemeinde Esztergom;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Baracska, Bot, Martonvásár, Puszta-Zámor, Tordas;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Kis-Berivoj; Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus der Gemeinde Szunyogszék; Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus der Gemeinde O.-Tohán;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus der Gemeinde Vernár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Murány, Polom; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Alsó-Sajó, Berzéte, Csetnek, Gócs, Szalócz;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Mikepéres;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Barót, Hidvég, Közep-Ajta; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Kis-Borosnyó, Málnás;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Atkár, Karácsond, Visonta;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Kunszent-

márton, Nagyrév, Szelevény, Tiszainko, Tiszakürt, Tiszaföldvár;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Dicsö-Szent-Márton: aus der Gemeinde Maghar-Sáros; Kükülövár, Völcz;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus den Gemeinden Nagy-Kapus, Szász-Fenes; Stuhlgerichtsbezirk Mezöörményes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármas: aus den Gemeinden Mezö-Szombattelke, Uzdi-Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Teke: aus der Gemeinde Dedrád;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Alsó-Galla, Tarján, Vértes-Somló;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Izgár, Nagy-Szurduk; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Furdia, Kis-Szurduk, Tomest; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus den Gemeinden Báziás, Dolnya-Lyupkova, Szerb-Pozsozsena, Uj-Moldova; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Jeselnicza, Orsova;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Régen: aus den Gemeinden Beresztelke, Görgény-Libánfalva, Hétbükk, Maros-Jára, Oláh-Telek; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Régen: aus den Gemeinden Alsó-Idecs, Holtmaros;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Garat, Köhalom, Rádos, Szász-Buda, Ürmös; Stuhlgerichtsbezirk Nagysink: aus den Gemeinden Dombos, Nagy-Sink, Réten; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus der Gemeinde Hégen;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Béd, Csehi, Dicske, Ghymes, Kalász, Könyök, Molnos, Nagy-Czétény, Nyitra-Egerszeg, Salgó, Visáp-Apati; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus den Gemeinden Jókö, Nizsna, Pöstyen, Vittencz; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Bajmócz-Apáti, Divék, Kis-Próna, Német-Próna;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Bia: aus den Gemeinden Kis-Tétény, Páty;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Csallóköz: aus den Gemeinden Bös, Várkony;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Ibrony, Kotaly, Nagy-Halász, Nyir-Bogdány, Ramocsaháza, Sényö, Tét, Tura, Vasmegyer; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Paszab, Vencsellö;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Bongárd, Dolmány, Felek, Fenyöfalva, Nagy-Talmács, Popláka, Resinár, Sellemberk und der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Alczina, Hortobágyfalva, Szent-Jánoshegy;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Asszonyfalva, Hagymás, Magyaróság, Ruha-Egres; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ludas: aus der Gemeinde Hadrév; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Alsó-Szent-Mihályfalva, Gyéres-Szent-Király, Keresztes;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus den Gemeinden Idvór, Torontál-Sziget; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Klek, Perlasz, Rógendorf; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus den Gemeinden Maghar-Pádé, Mokrin, Szaján, Szerb-Pádé, Tisza-Hegyes; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus den Gemeinden Mrlencze, Török-Becse, Torda;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Alsó-Nászticz;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosóczznió: aus den Gemeinden Háj, Valcsa; Stuhlgerichtsbezirk Szentmárton-Blatnicza: aus der Gemeinde Pribócz;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Derzs, Daróc, Sandorfalva, Telekfalva; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Kápolnas-Oláhfalu, Parajd, Szentegyházas-Oláhfalu, sowie aus der Stadtgemeinde Székely-Udvarhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Felsö-Domonya, Hlubóka, Huszák, Ketergény, Korumlya, Minaj, sowie aus der Stadtgemeinde Ungvár;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Dömeföld, Kányavár, Kissziget, Szent-Kozmadombja, Lenti-Szombathely, Mikefa, Petri-Kereszur;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Biste, Czéke, Czarnahó, Felsö-Regmecz, Kiszte, Mihályi, Mikóháza, Nagy-Bári, Ruda-Bányácska, Sáros-Patak, Végardó, Zemplén; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Keresztur, Olasz-Liszka; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Benkócz, Csáklyó, Kladzán, Tapoly-Izsép, Varannó-Csemernye, Varannó-Hosszumezö, Vehécz;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Breznobánya: aus den Gemeinden Cserpatak, Fekete-Balog, Szent-András; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus den Gemeinden Búcs, Halászi, Lakócsa, Nagy-Rét, Osztroluka, Ternye, sowie aus der Stadtgemeinde Zólyom

und überdies aus den Municipalstädten Szeged, Temesvár, Ujvidék;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus der Gemeinde Nádasd; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus der Gemeinde Vizsoly; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Bodva-Vendégi, Péder, Torna;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Borossebes: aus der Gemeinde Dézna;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Szür, Varkony;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyos-Marót: aus den Gemeinden Aranyos-Marót, Feketekelecsény, Nagy-Herestény, Nagy-Szelezseny; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus den Gemeinden Bars-Szklenó, Koszorus; Stuhlgerichtsbezirk Oszlány: aus der Gemeinde Kis-Ugrócz;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Békés-Szent-András;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus der Gemeinde Preszáka;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezöcsát: aus den Gemeinden Dorogma, Hö-Papi, Nemes-Bikk; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Abod; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Peter: aus den Gemeinden Bánfalva, Apatfalva;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus der Stadtgemeinde Brassó;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Alcsut, Kajászó-Szent-Péter;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kezd: aus den Gemeinden Karatna-Volál, Markosfalva;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Atkar, Vamosgyörök;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Dicsö-Szent-Marton: aus der Gemeinde Haranglab;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örmenyes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Teke: aus der Gemeinde Dedrád;

Comitat Komarom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Szomod;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Kakova;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Ágostonfalva, Köhalom, Szász-Fehéregyháza; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Agota: aus der Gemeinde Martonfalva;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Felsö-Zelle, Pásztó, Sziláb; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Pográny, Szalakusz, Tormos, Ürmény, sowie aus der Stadtgemeinde Nyitra; Stuhlgerichtsbezirk Szakolcza: aus der Gemeinde Kopcsány; Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus den Gemeinden Köpösd, Magyar-Sók, Patta, Tornocz;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Czallóköz: aus den Gemeinden Deresika, Nagy-Bodak, Padany; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Czallóköz: aus der Gemeinde Csákány; Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus der Gemeinde Vezekény;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus der Gemeinde Kótaj;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ludas: aus der Gemeinde Mezö-Velkér;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus der Gemeinde Kis-Torák;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baan: aus den Gemeinden Dobodjel, Kis-Sztricze, Nagy-Stricze, Zay-Ugrócz;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosóczznió: aus den Gemeinden Divék, Lezsjachó, Mossócz; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Marton-Blatnicza: aus den Gemeinden Bella, Bistricske, Benicz, Kis-Selmecz, Kostyán, Nagy-Jeszen, Neczpal, Podhrágy, Ruttka, Sklabinya-Váralja, Szucsány, Turócz-Szent-Márton, Zaturcsa;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Udvarhely: aus den Gemeinden Bögöz, Máréfalva;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus der Gemeinde Náprádfa;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Baja: aus den Gemeinden Béreg, Csataalja;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Mohács: aus der Gemeinde Kisfalud;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Raffna, Vermes, Zidovin; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus der Gemeinde Csorda; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Csudanovecz, Kakova;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Sona;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Dunavecse: aus der Gemeinde Taß; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Körös: aus der Gemeinde Szeremle;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Pancsova: aus der Gemeinde Brestócz;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Mihály: aus den Gemeinden Berettö, Dubroka.

2. Aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Križevci: aus der Gemeinde Sv.-Ivan-Zabno; Bezirk Čazma: aus den Gemeinden Kloštar-Ivanic, Križ; Bezirk Grubišnopolje: aus den Gemeinden Vel.-Grdjevac, Grubišnopolje;

Comitat Syrmien, Bezirk Vinkovci: aus den Gemeinden Andrijaševci, Niemci, Vinkovci; Bezirk Pazova stara: aus der Stadtgemeinde Karlovci; Bezirk Vukovar: aus den Gemeinden Bogdanovci, Lovac, Petrovce, Tordinci; Bezirk Zemun: aus der Gemeinde Bežanija; Bezirk Županja: aus den Gemeinden Babinagreda, Vrbanya, Županja;

Comitat Zagreb, Bezirk Vel.-Gorica: aus der Gemeinde Nove-Čiče;

b. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Zagreb, Bezirk Samobor: aus der Gemeinde Podorh.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung von Thierseuchen erlassenen Verboten werden bis auf weiteres aufrechterhalten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche das Verbot der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Kassa (Comitat Abauj-Torna), Felsö-Pulya, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Tarcza, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes (Comitat Sáros), Gölniczbánya, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szepes-Olaszi und Szepes-Váralja (Comitat Szepes), sowie aus der Municipalstadt Sopron;

b. wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen:

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz, einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed, einschließlich der Stadtgemeinde Vizakna, Magyar-Igen, Maros-Ujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Borosjenö, Elek, Kis-Jenö, Nagy-Halmágy, Pécska, Ternova, Világos (Comitat Arad), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Ó.-Becse, Topolya, Ujvidék, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Léva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Verebély (Comitat Bars), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Latorcza, Mezö-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö, Jád einschließlich der Stadtgemeinde Besztercze, Naszód (Comitat Besztercze-Naszód), Bél, Berettyó-Ujfalu, Elesd, Er-Mihályfalva, Központ, Magyar-Cséke, Margitta, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Székelyhid, Tenke, Torda (Comitat Bihar), Eger, Miskolcz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Borsod), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Túl, einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Komitat Csongrád), Párkány (Comitat Esztergom), Adony, Mór, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tósziget-Csilizköz (Comitat Györ), Hajdú-Böszörmény, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmény und Hajdú-Nánás, Hajdú-Szoboszló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hajdú), Eger einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hatvan, Heves, Pétervására, Tisza-Füred (Comitat Heves), Bát, Ipolyság, Szob (Comitat Hont), Algyógy, Brád, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyad, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyad, Körösbánya, Maros-Illye, Petroseny, Puj, Szászváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hunyad), Alsó-Jászság, Felsö-Jászság, einschließlich der Stadtgemeinde Jász-Berény, Felsö-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hosszuaszó (Comitat Kis-Küküllö), Almás, Bánffy-Hunyad, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Nádasment (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes, Udvard (Comitat Komarom), Béga, Karánsebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lugos, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Resicza, Temes (Comitat Krasso-Szörény), Liptó-Szent-Miklós, Liptó-Ujvár (Comitat Liptó), Dolha, Huszt, Sugatag, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Taraczviz, Tecsö, Tiszavölgy (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Felsö-Maros, Nyárád-Szereda (Comitat Maros-Torda), Magyar-Óvár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Balassa-Gyarmat, Fülek, Gács, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nógrád, Szécsény, Szirak (Comitat Nógrád), Ersekujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Tapolcsany, Nyitra-Zsambokrét (Comitat Nyitra), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Duna-Vecse, Gödöllö, Kolocsa, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Felegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklos, Monor, Nagy-Káta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Alsó-Tarcza, Felsö-Tarcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bartfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgo, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvar, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Kis-Várda, Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Máteszalka,

Nagy-Bánya, einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkut, Szatmar, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szelisthe, Szerdahely (Comitat Szeben), Igló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Löcse, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szépes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szépes-Olaszi und Szépes-Váralja (Comitat Szepes), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Betlen, Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Maghar-Lápos, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Buziás, Csakova, Detta, Fehértemplon, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Központ, Kubin, Rékás, Uj-Arad, Versecz, Vinga (Comitat Temes), Dombovár, Dunföldvár, Központ, Simontornya, Tamas, Völgyseg (Comitat Tolna), Felvincz (Comitat Torda-Aranyos), Alibunár, Bánlak, Csene, Módos, Nagy-Szent-Miklós, Pancsova, Párdány, Perjámos (Comitat Torontál), Szekely-Keresztúr (Comitat Udvarhely), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Felsö-Eör, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Mura-Szombat, Német-Ujvár, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Enying, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zircz (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Tapolcza, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Gróť (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály, Szerencs (Comitat Zemplén), Nagy-Szalatna (Comitat Zolyom), sowie

aus den Municipalstädten Arad, Baja, Debreczen, Györ, Hódmezö-Vásárhely, Kecskemét, Kolozsvár, Komárom, Pancsova, Pécs, Szabadka, Szatmár-Németi, Székes-Fehérvár, Zombor, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. Aus Croatien-Slavonien:

wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Ogulin, Vojnić, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka), Daruvar, Gradiška nova, Novska, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Ilok, Irig, Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Ruma (Comitat Syrmien), Ivanec, Krapina, Ludbrieg, Novimarof, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Dvor, Glina, Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kostajnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Petrinja, Pisarovina, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Stubica, Sveti-Ivan-Zelina, Vrginmost (Comitat Zagreb), sowie aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Maul- und Klauenseuche in den Stuhlgerichtsbezirken Nezsider (Comitat Moson), Malaczka (Comitat Pozsony), Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben (Comitat Sáros), Nagy-Marton (Comitat Sopron), Trencsén, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Trencsén) in Ungarn ist die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen);

b. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Miava, (Comitat Nyitra), Sopron (Comitat Sopron), Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Trencsén, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Trencsén), Szent-Gotthárd (Comitat Vas), Homonna (Comitat Zemplén) in Ungarn und aus den Bezirken Jaska, Zagreb (Comitat Zagreb) in Croatien-Slavonien, sowie

c. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Vág-Ujhely (Comitat Nyitra), Malaczka (Comitat Pozsony), Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Ófalva, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), in Ungarn ist die Einfuhr von Schweinen

aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. L., Unter-Gänserndorf, Wiener-Neustadt, Göding, Ungarisch-Brod, Wallachisch-Meseritsch, Rann, Lisko, Nowytarg, Neu-Sandec, Sanok getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungsstation der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahnstation mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienzgebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 8., 14., 17. und 21. October 1902, ZZ. 41.997, 42.781, 43.393 und 43.688, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1902, Z. 44.831,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Laibach, Triest, Zara, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 20. October 1902, Z. 43.983, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt, daß laut Telegrammes der kgl. Landesregierung in Agram vom 23. October 1902, Z. 83.310, das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Tschernembl (Krain) nach Croatien-Slavonien gerichtete Verbot aufgehoben worden ist.

Kundmachung der Statthalterei in Brünn vom 22. October 1902, Z. 51.646,

betreffend

die Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen aus Steiermark nach Mähren.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest findet die k. k. Statthalterei die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Pettau in Steiermark nach Mähren bis auf weiteres zu untersagen.

Hievon geschieht mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, daß Uebertretungen dieser am Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit tretenden Kundmachung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, werden geahndet werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 34. Wien, 14. November 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. November 1902, Z. 46218,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus Ungarn und Kroatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund der wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Ungarisch-Brod erlassenen Verfügung ist die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Vág-Ujhely (Comitat Nyitra) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Dvor, Kostajnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Petrinja, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zagreb) in Kroatien-Slavonien gerichtete Verbot aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 29. October 1902, Z. 45108, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 14. November 1902, Z. 46897,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Zenta, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Bács-Bodrog) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Felsö-Tisza einschließlich der Stadtgemeinden Karczag, Kis-Ujszállás und Turkeve, Tisza-Közép einschließlich der Stadtgemeinde Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Liptó-Szent-Miklós, Liptó-Ujvár (Comitat Liptó), Sugatag Tiszavölgy (Comitat Máramaros) in Ungarn gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) bis zum vierzigsten Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Kis-Ujszállás (Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Tisza), Rahó (Stuhlgerichtsbezirk Tiszavölgy) in Ungarn, sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 29. October und 8. November 1902, ZZ. 45108 und 46218 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. November 1902, Z. 46684,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Kroatien-Slavonien.

Laut Mittheilungen des königlich-ungarischen Ackerbauministeriums vom 6. November 1902, Z. 98734, sowie der königlichen Landesregierung Agram vom 11. und 23. October 1902, ZZ. 78769 und 83310, ist derzeit verboten:

1. Wegen Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren aus den politischen Bezirken Göding (Mähren), Neu-Sandec (Galizien) nach Ungarn;

2. wegen Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Unter-Gänserndorf, Wiener-Neustadt (Niederösterreich), Hartberg (Steiermark), Kimpolung (Bukowina) nach Ungarn, sowie aus den politischen Bezirken Volosca (Küstenland), Benkovac (Dalmatien) nach Kroatien-Slavonien;

3. wegen Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Mödling, Wiener-Neustadt (Niederösterreich), Pettau (Steiermark), Gorlice, Krosno, Sanok (Galizien), Radautz (Bukowina) nach Ungarn, sowie aus den politischen Bezirken Pettau (Steiermark), Gurkfeld, Rudolfswerth (Krain) nach Kroatien-Slavonien.

Hingegen wurden alle früheren, gegen die Einfuhr von Vieh aus den hier nicht genannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ mit Bezug auf die hierortigen Erlässe vom 4., 17., 20. und 27. October 1902, ZZ. 41691, 43523, 43983 und 44831, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung der Statthalterei in Linz vom 25. October 1902, Z. 23568,

betreffend

die Aufhebung des Einfuhrverbotes von Klauenthieren vom Centralviehmarkte in St. Marx in Wien nach Oberösterreich.

Im Hinblicke auf das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im Schlachthause in St. Marx in Wien findet die k. k. Statthalterei das mit der hieramtlichen Kundmachung vom 29. August l. J., Z. 19397/X, erlassene Verbot der Einfuhr von Klauenthieren vom Centralviehmarkte in St. Marx in Wien außer Wirksamkeit zu setzen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Lemberg vom 28. October 1902, Z. 129303,

betreffend

Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche im Lande findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hieramtlichen Kundmachung vom 10. October 1902, Z. 119699, den nachstehenden verseuchten Landstrich festzusetzen, welcher folgende Gemeinden und Gutsgebiete sammt den bezüglichen Ortschaften umfasst und zwar:

1. Im politischen Bezirke Bochnia: Bawerków, Bessów, Bieńkowice, Bratucice, Cerekiew, Drwinia, Drwińska wola, Dziewin, Grobla, Mikluszowice, Niedary, Popędzyna, Świniarów, Trawniki, Ujście solne, Wrzępia, Wyżyce;

2. Im politischen Bezirke Brzesko: Dąbrówka morska, Strzelce małe, Strzelce wielkie;

3. Im politischen Bezirke Grybów: Banica, Berest, Bieliczna, Czertyżne, Czyrna, Izby, Kamianna, Piorunka, Polany;

4. Im politischen Bezirke Nowy Sącz: Andrzejówka, Bącza, Barcice, Barnowiec, Biegańice, Brzezna, Brzyna, Chochorowice, Czaczów, Czarny potok, Czerniec, Dubne, Frycowa, Gaboń, Gaj, Golkowice niemieckie, Golkowice polskie, Gostwica, Homrzyska, Jastrzębik, Jazowsko, Juraszowa, Kadcza, Kiezna, Kokuszka, Kotów, Krynica, Krzyżówka, Łabowa, Łabowiec, Łącko, Łączki, Łazy biegonickie, Łęg z Kamionka, Leluchów, Łomnica, Łosie, Maciejowa, Maszkowice, Milik, Młodów, Mochnaczka nizna, Mochnaczka wyżna, Mokra wieś, Mostki, Moszczenica wyżna, Moszczenica nizna, Muszyna, Muszynka, Myślec, Naszacowice, Nawojowa, Niskowa, Nowa wieś, Obidza, Obłazy, Olszana, Olszanka, Opalona, Piwniczna, Podegrodzie, Podmajerz, Podrzecze, Popardowa, Popowice, Powrośnik, Przysietnica, Rogi, Roztoka mała, Roztoka ryterska, Roztoka wielka, Rybień, Rytro, Składziste, Skrudzina, Słodwiny, Stadło, Stary Sącz, Sucha struga, Świerkla, Świniasko, Szczawnik, Szczerez, Tylicz, Uhryn, Wierchomla mała, Wierchomla wielka, Wojkowa, Wola kosnowa, Wola kręgulecka, Wola piskulina, Zabroń, Zabrzeż, Zagorzyn, Zarzecze, Żegiestów, Złockie, Złotne, Zubrzyk.

Die genannten Gebiete werden für das Ein- und Wegbringen von Klauenthieren (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) jeden Alters im lebenden Zustande gesperrt erklärt.

In diesem gesperrten Gebiete ist verboten:

a) Die Abhaltung von Märkten und Ausstellungen für Klauenthiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine);

b) Das Ein- und Ausladen von diesen Thieren auf den in dem gesperrten Gebiete liegenden Eisenbahnstationen Ruszina-Krynica und Stary Sącz.

Die Durchfuhr von Klauenthieren durch das gesperrte Gebiet ist nur mittels Eisenbahnen ohne Umladung statthaft.

Der innere Verkehr mit Klauenthieren in dem gesperrten Gebiete ist insoferne gestattet, als nicht durch die betreffenden Bezirkshauptmannschaften wegen Ausbruches der Seuche in gewissen Ortschaften specielle einschränkende Anordnungen getroffen sind.

Die Bezirkshauptmannschaften in Bochnia, Brzeszo, Grybów und Nowy Sącz sind ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen die Einfuhr von Klauenthieren zu Approvisionirungszwecken in größere Consumorte des gesperrten Gebietes zur sofortigen Schlachtung gegen Einhaltung der hinsichtlich des Viehverkehres zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften und unter gleichzeitiger Anordnung entsprechender Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Übertretungen dieser Verfügung, welche am nächsten Tage nach der Verlautbarung in der amtlichen „Gazeta Lwowska“ in Wirksamkeit tritt, werden nach §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Dies wird mit Beziehung auf die hierortlichen Kundmachungen vom 12. August und 6. October 1902, Z. 94981 und 114741, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 30. October 1902, Z. 46060,

betreffend

die Aufhebung des Einfuhrverbotes gegen Rinder aus Italien nach Tirol und Vorarlberg.

Mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Thierseuchen in den benachbarten italienischen Provinzen wird das mit der Kundmachung vom 29. März 1901, Z. 13108, erlassene Verbot der Einfuhr, beziehungsweise des Eintriebes von lebenden Rindern aus Italien nach Tirol und Vorarlberg hiemit außer Kraft gesetzt und die Einfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von lebenden Rindern aus Italien nach Tirol und Vorarlberg unter den mit der Kundmachung vom 25. April 1891, Nr. 8140, festgesetzten Bedingungen wieder gestattet.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass das Verbot des Einbringens von lebenden Schweinen, Schafen und Ziegen, Statthaltereikundmachungen vom 8. Juli 1895, Z. 16957, und 29. März 1901, Z. 13108, durch diese Verfügung nicht berührt wird und daher bis auf weiteres aufrecht bleibt.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 5. November 1902, Z. 234039,

betreffend

die Einstellung der Grenzcontrole für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus dem politischen Bezirke Klattau nach Baiern.

Laut Zuschrift der königlichen Regierung für Niederbaiern, Kammer des Innern in Landshut vom 31. October 1902, Z. 30347, wurde wegen Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im politischen Bezirke Klattau die Grenzcontrole für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus diesem Bezirke bis auf weiteres eingestellt.

Hievon geschieht die Verlautbarung.

Kundmachung der Statthalterei in Brünn vom 25. October 1902, Z. 52437,

betreffend

die Aufhebung des Einfuhrverbotes für Schweine aus Niederösterreich nach Mähren.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Schweinepest in Niederösterreich findet die k. k. mährische Statthalterei das mit der Kundmachung vom 26. Juni 1902, Z. 32196, verfügte Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Niederösterreich nach Mähren hiemit außer Kraft zu setzen.

Die mit der hierortigen Kundmachung vom 11. October 1902, Z. 49664, verlautbarte Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Wien vom 8. October 1902, Z. 100479, betreffend das Verbot des Wegbringens von Schweinen im lebenden Zustande aus dem Stadtgebiete Wien mit Ausnahme nach jenen außerhalb Wiens gelegenen Schlachtstätten, für welche Sonderbezugsbewilligungen für Schweine vom Wiener Markte ertheilt wurden, wird hiedurch nicht berührt.

Kundmachung der Statthalterei in Brünn vom 4. November 1902, Z. 52869,

betreffend

die Bestimmung der Bahnstation Datschitz der Localbahn Teltsch—Zlabings als Ein- und Ausladestation für Wiederkäuer und Schweine.

Auf Grund des §. 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der Durchführungsverordnung hiezu vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, wird im Einvernehmen mit der k. k. Staatsbahndirection in Prag die Station Datschitz der Localbahn Teltsch—Zlabings als Ein- und Ausladestation für Wiederkäuer und Schweine bestimmt und zur Vornahme der Beschau in derselben der k. k. Bezirks-Oberthierarzt Ferdinand Červenka in Datschitz, als dessen Stellvertreter der dortige landschaftliche Thierarzt Anton Voráček bestellt.

Kundmachung der Statthalterei in Brünn vom 6. November 1902, Z. 54616,

betreffend

Beschränkungen des Verkehres mit Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) im Gerichtsbezirke Napagedl des politischen Bezirkes Ungarisch-Hradisch mit Ausnahme der Gemeinden Tlumatschau und Zlin, sowie in den Gemeinden Babitz, Jankowitz, Traplitz und Suschitz des Gerichtsbezirkes Ungarisch-Hradisch.

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im politischen Bezirke Ungarisch-Hradisch findet die k. k. mährische Statthalterei behufs möglichster Hintanhaltung weiterer Seuchenverschleppungen im Grunde des §. 26 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 8. December 1886, R. G. Bl. Nr. 172, den Gerichtsbezirk Napagedl des politischen Bezirkes Ungarisch-Hradisch mit Ausnahme der Gemeinden Tlumatschau und Zlin, ferner die Gemeinden Babitz, Jankowitz, Traplitz und Suschitz des Gerichtsbezirkes Ungarisch-Hradisch als verseuchten Landstrich zu erklären, den Abtrieb und die

Ausfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus diesem Landstriche, sowie den Eintrieb und die Einfuhr solcher Thiere in diesen Landstrich unter Gestattung des freien Verkehres innerhalb desselben, insoweit dies durch die örtlichen Maßregeln nicht eingeschränkt ist, ferner die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, bis auf weiteres zu verbieten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ungarisch-Hradisch wird ermächtigt, den Eintrieb und die Einfuhr des zur Approvisionirung größerer Consumorte benöthigten Schlachtviehes, sowie den Abtrieb und die Abfuhr von Thieren zur sofortigen Schlachtung zu bewilligen, wenn diese Thiere aus seuchenfreien Orten stammen und den Bestimmungsort, beziehungsweise die Bahnstation erreichen können, ohne eine verseuchte Ortschaft berühren zu müssen.

Hievon geschieht mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, dass Übertretungen dieser am Tage der Verlautbarung in der „Brünner Zeitung" in Wirksamkeit tretenden Kundmachung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, werden geahndet werden.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 6. November 1902, Z. 31113,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Rumänien.

Im Hinblicke auf die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Rumänien findet die k. k. Landesregierung vom 9. November 1902 angefangen zu untersagen:

Wegen des Bestandes der

1. Maul- und Klauenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus den rumänischen Districten Arges, Botuschany, Bacau, Braila, Dorohoi, Falciu, Jassy, Ilsov, Muscel, Neamţu, Suceava, Tulcea und Vaslui,

2. Schafpockenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen aus den rumänischen Districten Arges, Braila, Botuschany, Bacau, Constantza, Dambowitza, Dorohoi, Dolj, Ilsov, Jalomnitza, Romanaţi, Teleorman und Vaslui.

Aus den hier namentlich nicht angeführten übrigen Districten Rumäniens ist die Ein- und Durchfuhr von Schafen, beziehungsweise Ziegen gegen Beobachtung der vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Anordnungen, jedoch nur mittels Eisenbahn über das k. k. Hauptzollamt Itzkany Bahnhof gestattet.

Das mit der hierämtlichen Kundmachung vom 15. December 1898, Z. 25995, verlautbarte Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus ganz Rumänien bleibt auch fernerhin in Kraft.

Hievon geschieht unter Behebung der hierortigen Kundmachung vom 10. October 1902, Z. 28148, mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, dass Übertretungen dieser Kundmachung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bei gleichzeitiger Anwendung jener des §. 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes werden geahndet werden.

Kundmachung der Landesregierung in Troppau vom 8. November 1902, Z. 26138,

betreffend

die Wiedergestattung der Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Königgrätz in Böhmen nach Schlesien.

Im Hinblicke darauf, dass der politische Bezirk Königgrätz in Böhmen seit längerer Zeit frei von Schweinepest ist, findet die Landesregierung die hierortige Kundmachung vom 28. Mai 1902, Z. 12581, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus dem genannten Bezirke nach Schlesien, außer Kraft zu setzen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 4. November 1902, Z. 39061,

betreffend

die Zulassung der freien Einfuhr von Rennpferden aus gesperrten Gebieten Ungarns nach Österreich.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium im Interesse der Erleichterung der Einfuhr von Renn- und Trabrennpferden aus Gebieten der Länder der ungarischen Krone, für welche im Sinne des bestehenden Übereinkommens die Einfuhr von Pferden nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern jeweilig etwa beschränkt oder verboten ist, Nachstehendes anzuordnen:

Derlei Pferde können statt durch Viehpässe auch durch Certificate des „Magyar Lovar Egylet" (ungarischer Jockeyclub) oder des „Urkocsisok

szövetkezete“ (Verband der Herrenfahrer) gedeckt werden.

Derlei Certificate haben den Siegel und das Visum des betreffenden Clubs zu tragen und den Namen und Wohnort des Pferdebesitzers, das genaue Nationale des betreffenden Pferdes, dessen Provenienz- und Bestimmungsort, sowie die amtsthierärztliche Bestätigung des individuellen Gesundheitszustandes des Thieres und des seuchenfreien Zustandes des Etablissements, in welchem dasselbe während der letzten 40 Tage untergebracht war, zu enthalten.

Es unterliegt auch keinem Anstande, dass Renn- und Trabrennpferde aus Gebieten der Länder der ungarischen Krone, aus welchen die Einfuhr von Pferden nicht beschränkt oder verboten ist, mit den früher erwähnten Certificaten nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingebracht werden.

Das königlich ungarische Ackerbauministerium wird Verfügung treffen, dass künftighin auch Renn- oder Trabrennpferde aus diesseitigen Gebieten anstandslos nach Ungarn eingebracht werden können, welche mit gleichartigen Certificaten des Wiener Jockeyclubs oder des Wiener Trabrennvereines, beziehungsweise des Clubs der Herrenfahrer in Wien gedeckt sind.

Die k. k. Statthalterei wird mit Beziehung auf die hierortigen Erlässe vom 22. September 1899, ad Zahl 31320, und 11. November 1899, Z. 36894, eingeladen, hiernach die weiteren nothwendigen Veranlassungen zu treffen.

Verschiedene Mittheilungen.

(Aufhebung einer gegen die Einfuhr von Klauenthieren aus Serbien nach Bosnien und in die Hercegovina gerichteten Veterinärmaßnahme.) Mit Rücksicht auf das erfolgte Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Serbien hat die Landesregierung für Bosnien und Hercegovina mit Genehmigung des k. und k. gemeinsamen Ministeriums unter dem 23. October 1902 die mit dem Erlasse vom 13. August 1902, Z. 131121/I, getroffene Verfügung,*) nach welcher das aus Serbien nach Bosnien und in die Hercegovina zur Einfuhr gelangende Klauenvieh in der Vieheintrittsstation Vardište einer achttägigen amtsthierärztlichen Beobachtung zu unterziehen sind, aufgehoben.

(Neue Ausladestation für Schweine in Kroatien-Slavonien.) Laut Kundmachung der Landesregierung in Agram vom 20. October 1902, Z. 81530, wurde die auf der königlich ungarischen Staatsbahnlinie Budapest—Agram—Fiume liegende Bahnstation Fužine als Ausladestation für Schweine erklärt. Die Einladung von Schweinen, sowie die Ein- und Ausladung anderer Hausthiergattungen auf der benannten Station ist nicht gestattet.

(Staatliche Fleischbeschauämter in Preußen.) In den meisten Städten des Königreiches Preußen ist, nach einer Meldung der „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene“, die Errichtung von staatlichen Fleischbeschauämtern, in welchen die Einfuhr ausländischen Fleisches einen nennenswerten Umfang erreichen wird, geplant. In Altona soll ein Fleischbeschauamt mit sechs Thierärzten eingerichtet werden, welche gleichzeitig eine ambulante (!) Fleischbeschau in der Stadt auszuüben hätten.

*) Siehe „Beiblatt“ Nr. 25 ex 1902, Seite 315.

(Allgemeine Ausstellung für hygienische Milchversorgung in Hamburg.) Diese Ausstellung, welche in der Zeit vom 2. bis 8. Mai 1903 stattfindet und internationalen Charakter trägt, dient dem Zwecke, die Gewinnung der Milch und die Milchversorgung der Städte, der Armee und der Kriegs- und Handelsmarine, sowie größerer selbständiger Anstalten (Krankenhäuser, Irrenanstalten 2c.) vom wirtschaftlichen, technischen, wissenschaftlichen und hygienischen Standpunkte aus in ihren verschiedenen Formen und mit allen dabei in Betracht kommenden Hilfsmitteln zur Darstellung zu bringen. Im Rahmen dieser Ausstellung ist eine Abtheilung für thierärztliche Controle der Milchviehbestände und der Milch vorgesehen, in welcher unter anderem das Verfahren bei Seuchenausbrüchen (mit Demonstrationen) vorgeführt werden wird.

(Veterinär-polizeiliche Bestimmungen für die Einfuhr von Zuchtthieren aus der Schweiz nach Frankreich). Das französische Ministerium der Landwirtschaft hat kürzlich eine Verfügung erlassen, derzufolge den französischen Landwirten auf Verlangen Bewilligungen zum Bezug von Zuchtthieren aus der Schweiz ertheilt werden können. Die Gesuchsteller haben sich zu diesem Zweck durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Gesellschaften an das genannte Ministerium zu wenden. In den Gesuchen sind Anzahl, Geschlecht und Alter der einzuführenden Thiere, deren Bestimmungsort und das französische Einfuhrzollamt anzugeben.

In viehseuchenpolizeilicher Beziehung gelten, nach Mittheilungen des Schweizerischen Landwirtschaftsdepartements, für derartige Transporte folgende Vorschriften:

1. Die Thiere müssen bei der Ankunft am französischen Eintrittszollamt von vorschriftsgemäßen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen begleitet sein, aus denen hervorgeht, dass sie gesund sind und dass am Herkunftsort zur Zeit ihres Abganges und in den vorhergehenden sechs Wochen unter der betreffenden Viehgattung keine ansteckende Krankheit herrschte;

2. die Thiere werden bei der Einfuhr der grenzthierärztlichen Untersuchung unterworfen und auf der linken Halsseite mit dem Brandzeichen A. R. (animaux reproducteurs) gezeichnet;

3. von der Grenze weg bis an die dem Bestimmungsort zunächst gelegene Eisenbahnstation erfolgt der Transport in plombirten Wagen, der Weitertransport bis zum Bestimmungsort auf Wagen;

4. am Bestimmungsort verbleiben die Thiere unter Aufsicht des Sanitätsdienstes, welcher alle über ein Jahr alten Thiere daselbst der Tuberkulinprobe unterstellen wird. Thiere, welche hierbei die charakteristischen Merkmale der Tuberculosis zeigen, werden unverzüglich und ohne Leistung einer Entschädigung geschlachtet. Die Kosten der Tuberculinprobe sind zu Lasten der Importeure.

(**Ein Bericht über die Fleischpreis-Steigerung in Amerika.**) Das Steigen der Vieh- und Fleischpreise, speciell der **Rindfleischpreise**, eine sowohl im Deutschen Reiche als auch bei uns in Österreich im Verlaufe dieses Jahres scharf hervortretende Erscheinung, wird in den Vereinigten Staaten Amerikas gleichfalls beobachtet und bildet dort den Gegenstand der öffentlichen Discussion. Bei dem bekannten Viehreichthum und der großartigen Ausgestaltung der Fleischindustrien daselbst, welche bislang als eine wirtschaftliche Gefahr für die landwirtschaftliche Thierproduction der mitteleuropäischen Staaten angesehen worden sind, war man versucht, die Ursachen dieser Erscheinung in einem Trust der dortigen Großschlächtereien zu erblicken. In der That hat sich nach bisher unwidersprochenen Meldungen ein Fleischtrust in den Vereinigten Staaten constituirt, dessen Actionen jedoch — wie es scheint — mehr die künftige Entwicklung der Verhältnisse zu beeinflussen haben werden. Über den Stand der Dinge in der ersten Hälfte des Jahres 1902 gibt ein im Juliheft der vom Arbeitsamt (Department of labor) zu Washington herausgegebenen „Bulletins“ enthaltener, mit reichem statistischen Material versehener Aufsatz instructive Aufschlüsse. Der Verfasser leitet den Bericht mit der Bemerkung ein, dass während der letzten Monate vielleicht kein Gegenstand von der Presse und dem Publicum mehr discutirt worden ist, als die Steigerung der Preise für frisches Rindfleisch.

In dem Artikel werden zuerst in einer Reihe von tabellarischen Übersichten die Vieh- und die Fleischpreise in den Monaten Jänner bis Juni 1902 und vergleichsweise die correspondirenden Daten in den vorangegangenen zwölf Jahren 1890 bis 1901 vorgeführt. Der Leser soll aus den Tabellen die factische Differenz zwischen Vieh- und Fleischpreis ersehen. Anschließend wird auch die sich ergebende procentuelle Differenz angeführt.

Das Rindvieh gibt im Durchschnitt — führt der Verfasser aus — 50 bis 60 Percent geschlachtetes Fleisch. Daraus ist zu ersehen, dass, wenn das Fleisch das **einzige** Product des geschlachteten Thieres wäre, und der Preis für Lebendvieh 7·10 Dollars*) pro 100 Pfund (Durchschnittspreis in Chicago am 1. Juni 1902) beträgt, der **Fleischpreis** sich auf 14·20 Dollars (bei 50 Procent), respective auf 11·83 Dollars (bei 60 Procent) pro 100 Pfund stellen müsste. Zu diesem Preise kämen noch, falls das Fleisch das **einzige** Schlachtproduct des Viehes wäre, ein entsprechender Betrag für die Verzinsung des vom Großschlächter investirten Capitals, für die Schlachtkosten, Transportspesen u. s. w., endlich für seinen Geschäftsnutzen. Der **factische Fleischpreis** beträgt aber nur 10 Dollar pro 100 Pfund (Durchschnittspreis für Fleisch in Boston am 1. Juni 1902), ist also ein weit niederer. Dies findet darin seine Begründung, dass die Großschlächter bei der Entwickelung ihres Geschäftes in der Lage waren, **alle Nebenproducte** so zu verwerten, dass **kein Theil verloren geht.** Die Entwickelung dieses Zweiges ihres Geschäftes ermöglicht es ihnen, bis zu einem gewissen Grade die Differenz zwischen dem Fleischpreis und dem Viehpreis zu ermäßigen.

Eine Prüfung der die zum Vergleich herangezogenen Vieh- und Fleischpreise enthaltenden Tabelle ergibt, dass am 1. Juni 1902 der Durchschnittspreis für Rinder in Chicago 7·10 Dollars gegen 5·75 Dollars am gleichen Datum im Jahre 1901 und 5·37½ Dollars im Jahre 1900 betrug; der niederste Viehpreis in den letzten 13 Jahren war 4·10 Dollars und wurde am 1. Juni 1896 bezahlt. Der Mittelpreis für frisches Fleisch, welcher am 1. Juni 1902 in Boston bezahlt wurde, betrug 10 Dollars gegenüber 7·75 Dollars in 1901 und 8 Dollars pro 100 Pfund in 1900; der niedrigste Fleischpreis in der besprochenen Zeitperiode war 6·37½ Dollars in 1890.

Die Differenz zwischen dem Mittelpreis für Rinder in Chicago und dem Durchschnittspreis für Fleisch in Boston betrug am 1. Juni 1902: 2·90 Dollars pro 100 Pfund gegen 2 Dollars in 1901 und 2·62½ in 1900; die geringste Preisdifferenz war 1·65 Dollar in 1890 und die höchste 3·42½ Dollars in 1895. Einer Tabelle über die Preisbewegung vom Jänner bis Juni 1902 ist nebst der permanenten Steigerung der Vieh- und Fleischpreise die wachsende Differenz zu entnehmen. Der Viehpreis betrug 1. Jänner 1902: 6·12½ Dollars, am 1. Juni 7·10 Dollars, der Fleischpreis am 1. Jänner 8·25 Dollars, am 1. Juni 10 Dollars; Preisdifferenz zwischen Vieh und Fleisch

*) 1 Dollar = 5 Kronen.

am 1. Jänner 2·12½ Dollars, am 1. Juni 2·90 Dollars pro 100 Pfund und in Procenten ausgedrückt 34·7, beziehungsweise 40·8 Procent.

Eine Übersicht der Beschickung der Rindermärkte von Chicago, Kansas-City, Omaha und St. Louis zeigt, dass der Gesammtauftrieb in diesen vier Städten im Juni 1902: 462.292 Stücke gegen 473.921 in 1901 und 429.500 in 1900 betrug. Der geringste Juni-Auftrieb während der letzten 13 Jahre betrug 358.280 Stücke im Jahre 1895, der höchste 513.737 im Jahre 1890. Der geringste Mai-Auftrieb während der letzten 13 Jahre betrug 379.232 und war im Jahre 1902.

Sehr wertvoll für die Beurtheilung der gegenwärtigen Situation sind die nun folgenden Tabellen, welche eine Übersicht der Rinderauftriebe in Chicago in den Monaten Jänner bis Juni 1890 bis 1902 der Zahl, dem Gesammtgewicht und dem Durchschnittsgewicht der Thiere nachgeben. Es zeigt sich, dass die zu Markt gebrachten Rinder im Jahre 1902 im Vergleiche zu den correspondirenden Monaten der vorhergegangenen Jahre, mit einer einzigen Ausnahme im Juni 1891, leichteres Gewicht aufweisen. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, mögen die Daten des Monates April hier Platz finden. Im April 1902 betrug das Gesammtgewicht der zugeführten Thiere 199,062.860 Pfund gegen 262,808.778 in 1901, 232,542.595 in 1900; das Durchschnittsgewicht im April 1902 ist um 101 Pfund als 1901, beziehungsweise um 148 Pfund als 1900 geringer.

Eine Erklärung für diese Erscheinung wird in der Dürre gefunden, welche im Sommer 1901 den Centralwesten heimgesucht hat. Durch dieselbe ist nicht nur Korn und Heu vertheuert worden, auch die Viehfütterung hat unter dem Einflusse derselben erheblich gelitten. Der bedeutende Rückgang des Durchschnittsgewichtes der auf den Chicagoer Markt gebrachten Rinder stellt sich als ein Ergebnis weniger gemästeter und halbfertiger Ware dar. Dennoch wurden diese Thiere zu hohen Preisen verkauft.

Der Zusammenhang zwischen Ernteergebnis, Viehfütterung und Viehverwertung wird durch tabellarische Übersichten der schätzungsweisen Ackerfläche, Production und des Pachtwertes der Kornernte in den Vereinigten Staaten für jedes Jahr von 1889 bis 1901 dargestellt. Das Jahr 1901 zeigte bei der größten Ackerfläche den kleinsten Ertrag, ausgenommen in den Jahren 1890 und 1894, wo aber die Ackerfläche erheblich geringer war.

Den Abschluss des im Voranstehenden nur auszugsweise wiedergegebenen Artikels bildet eine Reihe von Tabellen, welche den Export der Vereinigten Staaten an Vieh, Büchsenfleisch, frischem Fleische, gesalzenem, gepöckeltem und anders zubereitetem Fleische, Talg und Korn, der Menge und dem Handelswerte nach, während der Monate Jänner bis Mai 1890 bis 1902 produciren. Lebendes Vieh und frisches Fleisch ist im Jahre 1902, verglichen mit den letztvorhergegangenen Jahren, erheblich weniger ausgeführt worden. Der Export von Korn und Talg zeigt in der Berichtsperiode für 1902 gegen die correspondirenden Monate der Vorjahre einen außerordentlichen Rückgang. Salzfleisch, gepöckeltes und anders zubereitetes Fleisch ist in ziemlich gleichen Mengen wie in früheren Perioden ausgeführt worden. Nur Büchsenfleisch ist in größeren Quantitäten und zwar zum überwiegenden Theile nach England zum Export gelangt.

Personalnachrichten.

Der Bezirksthierarzt bei der Bezirkshauptmannschaft in St. Veit, Alfred Folakowski wurde in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat December 1902.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Amstetten	St. Leonhardt a. W.	28.	—	200	—	—	—
Gmünd	Kirchberg a. W.	3., 10., 17., 24., 31.	—	300	—	—	—
	Heidenreichstein	1., 9., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
Krems	Gföhl	4., 11., 18., 24., 31.	—	600	—	—	—
Oberhollabrunn	Oberhollabrunn	1.	450	—	—	—	—
Wr.-Neustadt	Wr.-Neustadt	3., 6., 10., 13., 17., 20., 23., 27., 31.	—	200	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Linz	Urfahr	4., 11., 18., 24.	—	300	—	—	—
Wels	Wels	6., 13., 20., 27.	—	—	1000	—	Spanferkel.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Salzburg, Stadt	Salzburg, Stadt	1., 22.	—	1300	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
Tamsweg	Tamsweg	1.	—	200	—	—	detto
Zell am See	Bramberg	2.	—	200	—	—	detto
	Lend	16.	—	200	—	—	detto

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden (Stückzahl)	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Cilli	Gonobitz	3.	—	350	—	—	—
	St. Marein b. E.	4.	—	500	—	—	—
	Sachsenfeld	13.	100	350	—	—	—
	Tüchern	19.	150	900	—	—	—
	Tüffer	22.	—	500	—	—	—
	Weitenstein	27.	—	300	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Groß St. Florian	22.	—	800	—	—	—
	Stainz	15.	—	350	—	—	—
	Wies	4.	—	500	—	—	—
Feldbach	Feldbach	9.	—	400	—	—	Einstellochsen. Wird von fremden Händlern gerne besucht.
	Fürstenfeld	9.	—	200	—	—	—
Judenburg	Obdach	27.	—	300	—	—	Zug- und Einstellochsen der Murbodner Race.
Leibnitz	Straß	1.	—	1000	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Export nach Mähren, Böhmen, Niederösterreich, Ungarn.
	Leutschach	1.	—	500	—	—	—
	Leibnitz	1.	—	800	—	—	—
	Spielfeld	1.	—	600	—	—	Nutz- und Schlachtkühe, Export wie oben.
Luttenberg	Terbegofzen (hl. Geist)	13.	—	600	—	—	—
	Luttenberg	16.	—	300	—	—	—
Pettau	St. Andrä L.	1.	—	700	—	—	—
	St. Thomas	3.	—	300	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	2.	400	600	—	—	—
	Mureck	6.	—	800	—	—	—
Rann	Montpreis	3.	—	800	—	—	—
	Lichtenwald	6.	—	600	—	—	—
	Felddorf	6.	—	400	—	—	—
	St. Peter b. K.	13.	—	600	—	—	—
Voitsberg	Edelschrott	12.	—	250	—	—	Zugochsen, Kalbinnen des Murbodner Schlages.
Weiz	Pischelsdorf	1.	—	500	—	—	—
Windisch-Graz	Saldenhofen	6.	—	350	—	—	—
Stadt Graz	Stadt Graz	4., 11., 18., 23.	175	4000	—	—	—
Stadt Marburg	Stadt Marburg,	6., 13., 20., 27.	—	—	500	—	—
	" "	10., 24.	—	700	—	—	—
Stadt Pettau	Stadt Pettau,	3., 10., 17., 24., 31.	220	1400-1450	1400-1500	—	Am 3. u. 17. Gesammtviehmärkte, am 3., 10., 17., 24. u. 31. Schweinemärkte.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Spittal	Millstatt	17.	—	300	—	—	—
St. Veit	St. Veit	1.	400	300	—	—	—
	Straßburg	6.	—	350	—	—	—
	Althofen	15.	—	400	—	—	—
	Metnitz	28.	—	200	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an (Stückzahl)				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
Villach	Paternion	15.	—	200	—	—	—
	Villach	17.	30	250	—	—	—
Völkermarkt	Völkermarkt	1.	50	650	—	150	—
	„	17.	—	350	—	40	—
Wolfsberg	Wolfsberg	13.	—	200	—	—	—
	St. Andrä	1.	—	250	—	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Adelsberg	Kal	1.	—	—	400	—	—
	Adelsberg	3.	—	200	150	—	—
Gottschee	Videm	5.	—	500	250	—	—
Gurkfeld	Nassenfuß	9.	—	280	100	—	—
	Savenstein	9.	—	300	—	—	—
	Landstraß	15.	—	850	600	120	Export.
	St. Kantian	18.	300	1400	500	30	Export.
	Ratschach	27.	—	400	—	—	—
Krainburg	Krainburg	1., 9., 15., 22., 29.	—	300	200	200	—
Laibach, Stadt	Laibach, Stadt	9.	200	600	—	—	—
	„	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	200	—	—
Littai	Martinsdorf	1.	—	700	—	—	—
	Watsch	1.	—	550	—	—	—
	Littai	9.	—	600	—	—	—
	Weixelburg	15.	—	750	300	150	Export.
	Sagor	31.	—	600	—	—	Export.
Loitsch	Planina	1.	—	300	—	—	—
Rudolfswerth	Rudolfswerth	1.	—	400	400	—	—
	Seisenberg	6.	—	600	—	—	—
	Hönigstein	29.	—	700	—	—	—
Stein	Stein	4.	80	400	200	60	—
	Mannsburg	13.	50	500	120	30	—
Tschernembl	Möttling	9.	—	1000	300	—	Export.
	Tschernembl	24.	—	800	300	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	1., 11., 27.	130	1100	800	—	am 1. Jahrmarkt
Gradisca	Ajello	15.	—	850	700	—	—
	Cervignano	4.	—	700	680	—	—
	Cormons	27.	—	900	700	—	—
	Gradisca	9.	—	750	700	—	—
	Romans	22.	—	800	780	—	—
Capodistria	Capodistria	18.	15	300	200	150	—
Mitterburg	Mitterburg	2.	50	900	200	200	—
Pola	Sanvincenti	27.	50	1000	200	800	Jahrmarkt.
Sesana	Divača	27.	—	800	200	—	—
	Sesana	12.	80	650	200	—	—
Volosca	Herpelje	2.	—	300	150	—	

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Borgo	Borgo	1.	10	400	—	170	—
	Strigno	23.	—	250	—	190	—
Brixen	Brixen	9.	—	400	250	300	—
	Sterzing	20.	—	200	50	80	—
Bruneck	Bruneck	5.	160	650	130	750	—
Cles	Cles	1.	20	500	400	20	—
Imst	Imst	6.	—	300	—	—	—
Innsbruck	Matrei	1.	—	250	100	30	—
	Telfs	28.	—	250	50	—	—
	Volders	28.	—	200	200	—	—
Kufstein	Kufstein	3.	—	300	30	—	—
	Rattenberg	11.	—	300	10	20	—
Lienz	Lienz	21.	—	250	30	—	—
Rovereto	Mori	4.	30	650	20	50	—
Schwaz	Fügen	21.	—	400	120	50	—
Trient	Pergine	21.	—	300	150	100	—
	Denno	20.	—	200	30	50	—
Bozen, Stadt	Bozen	20.	140	1400	300	240	—
Innsbruck, Stadt	Innsbruck	15.	130	600	500	40	—
Trient, Stadt	Trient	22.	20	450	30	70	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Feldkirch	Dornbirn	6.	40	250	250	—	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Beneschau	1.	500	1100	—	—	—
	Stepánov	24.	—	200	—	—	—
	Wlaschim	15.	—	1000	—	—	—
Blatna	Blatna	21.	—	200	—	—	—
	Březnitz	9.	150	600	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	9.	—	400	—	—	—
Böhmisch-Leipa	Oschitz	23.	—	200	—	—	—
Budweis	Budweis	4.	600	300	800	—	—
Chotěbor	Přibislau	1.	—	400	—	—	—
Chrudim	Chrudim	1.	400	550	—	—	—
	Hlinsko	2.	—	350	—	—	—
	Kamenitz, Trhow	11.	—	450	—	—	—
Časlau	Goltsch-Jenikau	11.	—	900	180	—	—
Deutsch-Brod	Deutsch-Brod	23.	—	250	—	—	—
	Polna	15.	—	400	—	—	—
Falkenau	Falkenau	15.	—	300	—	—	—
	Gossengrün	9.	—	200	—	—	—
	Königsberg	2.	—	300	15	—	—
	"	17.	—	300	10	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün	22.	—	200	—	—	—
Hohenmauth	Hohenmauth	15.	100	600	30	—	—
	Jelení, Ober-	22.	—	300	—	—	—
	Prosič	17.	—	300	—	—	—
	Skutsch	13.	—	500	—	—	—
Hořowitz	Hořowitz	20.	15	700	—	—	—
	Hostomitz	24.	—	250.	—	—	—
	Žebrák	17.	—	400	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Jičín	Jičín	1.	110	500	200	—	—
	Kopidlno	3.	—	200	—	—	—
	Rožďalowitz	18.	4	300	—	—	—
Jungbunzlau	Benatek, Neu-	22.	—	1000	—	—	—
	Lissa a. d. E.	15.	—	600	—	—	—
Kaaden	Kaaden	9.	200	800	—	—	—
Karlsbad	Schlackenwerth	9.	—	400	70	—	—
Klattau	Kolinetz	1.	—	500	—	—	—
	Schwihau	15.	300	1500	—	—	—
	Silberberg	9.	—	400	—	—	—
Kolin	Kauřim	2.	—	450	—	—	—
	Kolin	1.	250	1000	—	—	—
Komotau	Görkau	22.	10	200	—	—	—
Königgrätz	Hořitz	3.	250	500	—	—	—
Königinhof	Josefstadt	15.	300	800	—	—	—
Kralowitz	Kozlau	2.	—	300	—	—	—
	Kralowitz	11.	—	500	200	—	—
Kuttenberg	Kohljanowitz	9.	—	450	—	—	—
	Neuhof	15.	100	900	—	—	—
Landskron	Wildenschwert	29.	400	300	150	—	—
Ledeč	Křivsoudov	2., 9., 15., 22., 29.	—	250	—	—	—
	Ledeč	4., 11., 18., 27.	—	300	—	—	—
Leitmeritz	Lobositz	9.	60	300	—	—	—
Luditz	Buchau	23.	—	1600	—	—	—
	Luditz	11.	—	300	—	—	—
Melnik	Melnik	4.	400	1000	—	—	—
	"	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	800	—	—
Mies	Dobřan	1.	—	400	—	—	—
	Tuschkau	15.	—	700	—	—	—
Mühlhausen	Bechin	9.	—	400	—	—	—
	Bernarditz	18.	—	400	—	—	—
	Mühlhausen	11.	100	900	—	—	—
Münchengrätz	Bakow	9.	300	1000	—	—	—
	Fürstenbruck	15.	—	300	—	—	—
	Münchengrätz	17., 18.	200	500	—	—	—
Neubydžow	Chlumetz	10.	—	450	—	—	—
	Neubydžow	15.	60	850	—	—	—
Neuhaus	Neuhaus	3.	130	400	50	—	—
	Platz	13.	—	500	—	—	—
Neustadt	Opočno	6.	—	300	—	—	—
Pardubitz	Kolitz	8.	25	250	—	—	—
	Přelouč	17.	—	650	—	—	—
Pilgram	Černowitz	18.	15	500	—	—	—
	Deschna	4., 23.	—	450	—	—	—
	Patzau	4.	—	600	—	—	—
	Počatek	15.	—	500	—	—	—
Pisek	Mirotitz	16.	—	500	—	—	—
	Wodňan	4.	400	500	—	—	—
Plan	Kuttenplan	10.	—	300	—	—	—
Poděbrad	Nimburg	17.	300	1200	—	—	—
Podersam	Flöhau	15.	—	300	—	—	—
Prachatitz	Čkyn	1.	—	200	200	—	—
	Husinec	6., 13.	—	250	—	—	—
	"	22.	—	1500	—	—	—
	Netolitz	15.	400	1500	200	—	—
Přestitz	Nepomuk	10.	—	500	—	—	—
Přibram	Dobřisch	21.	—	600	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	22.	100	850	—	—	—
Reichenau	Reichenau	13.	30	300	100	10	—
	"	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	500	—	—
Rokitzan	Radnitz	22.	—	450	—	—	—
	Rokitzan	1.	25	1100	—	—	—
Saaz	Postelberg	1.	150	400	—	—	—
Schlan	Neustraschitz	4.	—	250	—	—	—
	Schlan	6.	—	600	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden (Stückzahl)	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Selčan	Selčan	17.	—	750	—	—	—
	Wotitz	22.	—	600	—	—	—
Semil	Eisenbrod	9.	—	250	—	—	—
	Lomnitz	18.	—	250	—	—	—
Starkenbach	Hochstadt	9.	30	200	25	—	—
Strakonitz	Horaždowitz	9.	300	1500	—	—	—
Tabor	Jistebnitz	4.	—	700	—	—	—
	"	22.	—	400	—	—	—
	Malschitz	13.	—	250	—	—	—
	Woschitz, Jung-	9.	—	800	—	—	—
Taus	Neugedein	1.	—	1500	—	—	—
	"	5., 19.	—	400	—	—	—
	"	12., 24.	—	250	—	—	—
	Taus	4.	—	250	150	—	—
Tepl	Theusing	2.	—	300	—	—	—
	"	18.	—	800	—	—	—
Turnau	Turnau	10.	150	600	200	—	—
Wittingau	Veseli	17.	—	600	—	—	—
	Wittingau	4.	—	500	400	—	—
	"	22.	—	600	—	—	—
Žižkow	Řičan	22.	80	600	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Auspitz	Auspitz	18.	250	350	400	—	—
	Klobouk	9.	—	300	—	—	—
Ungarisch-Brod	Banov	15.	—	500	—	50	—
	Bojkowitz	18.	—	600	300	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Slavitschin	1.	—	450	400	—	detto
Mährisch-Budwitz	Mährisch-Budwitz	1.	100	900	—	—	detto
	Jarmeritz	29.	175	700	—	—	detto
Datschitz	Datschitz	3., 6.	50	300	50	—	detto
	Neureisch	15.	—	300	—	—	detto
	Schelletau	17.	—	500	—	—	detto
Gaya	Gaya	1.	300	700	—	—	—
	Wratzow	30.	75	450	—	—	—
Göding	Göding	22.	950	750	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Hrozna Lhotta	1.	25	350	—	—	—
Holleschau	Freistadtl	9.	—	300	100	—	—
	Holleschau	11.	100	500	50	—	—
Ungarisch-Hradisch	Kunowitz	18.	—	300	—	—	—
	Wessely, Vorstadt	9.	200	1550	850	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Zlin	1.	100	1250	200	—	detto
Iglau	Battelau	4.	—	400	—	—	detto
	Kamenitz	29.	—	350	—	—	detto
	Stannern	15.	—	400	—	—	detto
	Triesch	22.	—	450	—	—	detto
Groß-Meseritsch	Groß-Bittesch	15.	—	200	400	—	—
	Groß-Meseritsch	2.	75	200	300	—	—
	Wollein	10.	—	400	—	—	—
Wallachisch-Meseritsch	Wallachisch-Meseritsch	9.	50	350	150	—	—
	Wsetin	22.	—	550	100	—	—
Mistek	Mistek	11.	150	200	200	—	—
Neustadtl	Neustadtl	3.	—	700	200	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Mährisch-Ostrau	Mährisch-Ostrau	18.	200	100	—	—	—
Proßnitz	Proßnitz	9.	300	450	—	—	—
Tischnowitz	Tischnowitz	22.	—	200	400	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden (Stückzahl)	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Trebitsch	Oppatau	9.	—	500	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Trebitsch	22.	150	500	150	—	detto
Mährisch-Weißkirchen	Mährisch-Weißkirchen	1.	150	250	300	—	—
Wischau	Wischau	29.	150	200	—	—	—
Brünn, Stadt	Brünn	1.	450	—	—	—	—
Kremsier, Stadt	Kremsier	22.	100	550	100	—	—
Znaim, Stadt	Znaim	15.	950	1200	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	4., 11.	—	—	500	—	—
	"	15.	120	200	—	—	—
Teschen	Teschen	1.	220	250	—	—	—
Troppau	Grätz	28.	200	150	—	—	Jahrmarkt.
	Wigstadtl	15.	100	350	—	—	—
Wagstadt	Wagstadt	6.	470	200	—	—	Jahrmarkt.
Bielitz, Stadt	Bielitz	15.	350	50	—	—	detto
Friedek, Stadt	Friedek	3., 10., 17., 24., 31.	—	200—250	—	—	—

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	11., 18.	—	200	—	—	—
Bochnia	Bochnia	4., 18.	350	400	1200	—	—
	Niepołomice	2.	—	200	500	—	—
	Łapanów	9. ,26.	—	—	600	—	—
	Lipica murowana	15.	—	400	800	—	—
Bohorodczany	Rosulna	30.	—	300	—	—	—
	Sołotrina	23.	150	600	—	—	—
Borszczów	Borszczów	1., 9., 15., 23, 29.	—	400	—	—	—
	Korolówka	3., 11., 18., 24., 31.	150	500	—	—	—
	Mielnica	9., 23.	—	400	—	—	—
	Uście biskupie	2., 16., 30.	—	400	—	—	—
Brody	Brody	15.	—	—	600	—	—
Brzesko	Brzesko	9., 12.	—	400	—	—	—
	Szczurowa	11.	—	400	—	—	—
	Wojnica	15.	—	200	—	—	—
	Zakliczyn	22.	—	300—400	—	—	—
Brzozów	Brzozów	4.	180	300	—	—	—
	Dynów	6.	—	500	—	—	—
Brzežany	Brzežany	23.	—	600	600	—	—
Buczacz	Buczacz	5., 11., 18., 24.	150	500	—	—	—
	Jazłowice	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
	Koropiec	3., 10., 17., 24., 31.	—	200	—	—	—
	Monasterzyska	3., 10., 17., 24., 31.	150	300	—	—	—
	Potok złoty	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
	Uście zielone	5., 11., 18., 24.	—	200	—	—	—
Cieszanów	Cieszanów	30.	—	300	—	—	—
	Lubaczów	23.	—	200	—	—	—
	Oleszyce	17.	—	200	—	—	—
Czortków	Czortków	23.	—	200	—	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	1., 15., 29.	—	400	—	—	—
	Żabno	9., 22.	150	400	—	—	—
Dobromil	Dobromil	1., 15., 29.	—	200	—	—	—
Drohobycz	Drohobycz	1., 9., 15., 29.	—	600	600	—	—
Gorlice	Gorlice	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
Gródek	Gródek	11., 18.	—	200	—	—	—
Grybów	Grybów	1., 9., 15., 22., 29.	—	700—800	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Horodenka	Horodenka	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	600	—	—
	Obertyn	13., 30.	—	500	—	—	Jahrmarkt.
Jarosław	Jarosław	5., 12., 19.	—	200	500	—	—
	Pruchnik	9.	—	200	500	—	—
	Radymno	22.	350	500	700	—	—
Jasło	Osiek	4., 11., 18., 24.	—	300	—	—	—
	Żmigród	9.	200	1100	—	—	—
Jaworów	Jaworów	12.	300	600	500	—	Jahrmarkt.
	"	1., 9., 15., 23.	150	400	—	—	—
	Krakowiec	22.	200	600	600	—	—
	Wielkie oczy	10.	200	500	500	—	—
Kałusz	Kałusz	13.	550	1300	1300	—	Jahrmarkt.
Kamionka	Kamionka	4.	—	—	550	—	—
	Radziechów	18.	150	—	1000	—	—
Kołomyja	Kołomyja	18.	590	2400	1200	—	—
	Gwoździec	15.	200	400	—	—	—
	Kułaczkowce	23.	300	500	—	—	—
Limanowa	Kamienica	16.	—	400	—	—	—
	Limanowa	8., 29.	—	1300	500	—	—
	Lukowica	15.	—	400	—	—	—
	Mszana dolna	16.	—	200	—	—	—
	Skrzydlna	4., 18.	—	400	—	—	—
	Tymbark	1., 22.	—	800	500	—	—
Mielec	Mielec	11., 18.	—	200	—	—	—
Łańcut	Leżajsk	9.	—	200	600	—	—
	Żołynia	22.	—	300	—	—	—
Mościska	Husaków	18.	—	200	500	—	Jahrmarkt.
Myślenice	Rabka	1., 15., 29.	—	200	—	—	—
Nadwórna	Delatyn	21.	—	500	—	—	—
	Nadwórna	12.	—	300	600	—	—
Nowy-Sącz	Łącko	11.	—	300	—	—	—
	Muszyna	1., 15., 29.	—	200	—	—	—
	Nowy-Sącz	2., 9., 16., 23., 30.	—	300	—	—	—
	Stary-Sącz	10., 24.	—	200	—	—	—
	Tylicz	11., 24.	—	200	—	—	—
	Zbyszyce	4.	—	300	—	—	—
Nowy Targ	Nowy Targ	7., 21.	150	200	—	—	—
Peczeniżyn	Peczeniżyn	17.	—	200	—	—	Jahrmarkt.
Pilzno	Brzostek	3., 10., 17., 24., 31.	—	200	—	—	—
	Pilzno	1., 9., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
Podgórze	Podgórze	2., 5., 9., 12., 16., 19., 23., 24., 30.	—	200	—	—	—
Podhajce	Horożanka	3., 10., 17., 24., 31.	—	200	—	—	—
	Podhajce	5., 11., 18., 24.	—	400	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	5., 12., 19., 26.	—	400—450	600	—	—
	Dubiecko	29.	—	—	700	—	—
Przemyślany	Przemyślany	1, 9., 15., 23., 29.	—	200	—	—	—
	Gliniany	23.	—	340	600	—	—
Przeworsk	Kańczuga	4.	—	400	—	—	Jahrmarkt.
Rawa	Rawa	1., 9., 15., 23., 29.	—	—	500	—	—
Rohatyn	Bołszowce	1., 5., 22., 29.	—	300	—	—	—
	Rohatyn	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
Ropczyce	Dębica	4.	300	600	700	—	—
	Ropczyce	9.	—	300	200	—	Jahrmarkt.
Rudki	Komarno	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
Rzeszów	Rzeszów	5., 12., 19.,	—	200	—	—	—
	"	23.	150	500	800	—	Jahrmarkt.
Sanok	Bukowsko	18.	—	200	—	—	—
Sniatyn	Śniatyn	17.	—	200	—	—	—
	Zabłotów	12.	—	400	—	—	—
Stanisławów	Stanisławów	5., 11., 18.	500	900	500—600	—	—
Stryj	Stryj	4., 11., 18.	—	500	700	—	—
Strzyżów	Frysztak	11., 24.	—	200	—	—	—
Tarnopol	Tarnopol	4., 11., 18.	—	—	500	—	—
Tarnów	Tarnów	5., 12., 19., 24.	—	—	500—600	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Tłumacz	Ottynia	23.	—	500	—	—	—
	Tłumacz	3.,10.,17.,24.,31.	150	400	—	—	—
Wadowice	Andrychów	2., 9., 16.,23.,30.	—	—	500	—	—
	Kalwarya	3., 17.	—	200	—	—	—
	Wadowice	4.	—	400	500	—	—
Wieliczka	Dobczyce	3., 17., 31.	—	200	—	—	—
	Gdów	2., 23.	—	400	—	—	—
	Wieliczka	9.	—	300	—	—	—
	Wiśniowa	11., 24.	—	300—400	—	—	—
Zbaraż	Zbaraż	23.	—	—	500	—	Jahrmarkt.
		29.	—	—	500	—	—
Złoczów	Sokołówka	17.	—	200	—	—	—
	Złoczów	1., 10., 23., 31.	—	600	500	—	—
Żółkiew	Kulików	23.	—	500	700	—	Jahrmarkt.
	Mosty wielkie	3., 17., 31.	150	400	750	—	—
	Żółkiew	6.	300	700	1600	—	Jahrmarkt.
Żydaczów	Żydaczów	12.	—	400	—	—	detto.
	Żurawno	21.	—	200	—	—	detto.
	Mikołajów	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Żywiec	Milówka	2.	—	400	—	—	—
	Rajcza	18.	—	300	—	—	—
	Sucha	9., 23.	—	400	—	—	—
	Żywiec	3.,10.,17.,22.,31.	—	200—300	—	—	—

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Czernowitz, Stadt	Czernowitz	1., 8., 15.,22.,29.	—	700	1200	—	—
Kotzman	Kotzman	3.,10.,17.,24.,31.	—	—	950	—	—
Radautz	Radautz	5., 12.,19.,26.	—	350	—	—	—
Sereth	Sereth	2., 9., 16., 17., 18., 23., 30.	150	450	—	—	—
Wiżnitz	Wiżnitz	30. und 31.	—	300	500	—	Jahrmarkt.

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Sinj	Sinj	6., 13., 20., 27.	—	450	500	800	—

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. November 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
	politischen Bezirke	Ortschaften	Zahl der verseuchten: Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	7	13	22	1	2	2	1	4	4	.	.	.	2	3	5	1	1	1	9	15	21	9	21	30	4	4	53	1	1	1
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	5	7	5	6	6	.	.	.	1	1	1
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	6	12	41	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	4	2	6	15	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	15	2	2	2	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	3	3	3	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	8	13	9	16	23	.	.	.	4	4	4
Mähren	40	3.374	3	8	36	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	3	3	12	2	2	4	.	.	.		.	
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	2	2	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	3	9	113	2	2	2	5	5	5	.	.	.	7	9	16	1	1	4	4	5	44	27	58	287	1	2	5	7	11	11
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	9	3	4	14	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	16	33	174	5	6	6	12	15	15	.	.	.	11	14	23	2	2	5	44	57	144	67	129	424	5	6	58	13	17	17
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand: 3461 Schweine, davon krank 1383 Stück.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 35. Wien, 19. November 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1902, Z. 47.934,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Dicsö-Szent-Marton, Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Maros Ludas (Comitat Torda-Aranyos) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Križevci, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Bjelovar-Križevci), Samobor (Comitat Zagreb) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 29. October, 8. und 14. November 1902, ZZ. 45.108, 46.218 und 46.897, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 19. November 1902, Z. 48.161,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Magyar-Igen: aus den Gemeinden Alsó-Gáld, Vajasd; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ujvár: aus der Gemeinde Elekes, Szent-Benedek; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Enyed: aus der Gemeinde Csombord;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Borosjenö: aus der Gemeinde Gurba: Stuhlgerichtsbezirk Radna: aus den Gemeinden Batucza, Berzova, Govosdia, Gyulicza, Iltyó, Monorostia, Tót-Várad;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Ó-Becse: aus der Gemeinde Bács-Földvár; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Bács-Martoncz; Stuhlgerichtsbezirk Zsablya: aus den Gemeinden Csurog, Zsablya;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus der Gemeinde Garam-Keleczény, sowie aus der Stadtgemeinde Léva; Stuhlgerichtsbezirk Verebély; aus der Gemeinde Verebély;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus den Gemeinden Dsoszán-Gurbesd, Fenes, Tárkány; Stuhlgerichtsbezirk Vaskoh: aus den Gemeinden Bragyet, Kakacseny, Lunka;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidék: aus den Gemeinden Botfalu, Földvár, Krizba, Prázsmár, Szász-Hermány, Szász-Magyaros, Veresmart; Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus den Gemeinden Barcza-Ujfalu, Feketehalom, Höltövény, Keresztényfalva, Rozsnyó, Vidombák, Volkány, sowie aus der Stadtgemeinde Brassó; Stuhlgerichtsbezirk Hétfalus: aus den Gemeinden Bácsfalu, Csernatfalu, Hosszufalu, Türkös, Zajzon;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Gyergyó-Szent-Miklós: aus den Gemeinden Gyergyó-Szárhegy, Gyergyó-Szentmiklos;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszán-Innen: aus der Gemeinde Dorozsma;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Leányvár, Süttö, sowie aus der Stadtgemeinde Esztergom; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Gemeinde Ebed;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Sárbogárd: aus der Gemeinde Igar; Stuhlgerichtsbezirk Székes-Fehérvár: aus der Gemeinde Gárdony, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Baracska, Kajászószentpéter;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Árpás: aus den Gemeinden Alsóporumbák, Felsö porumbák, Keleti-Felsö-Szombatfalva, Nyugoti, Felsö-Szombatfalva, Oláhujfalu; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Alsó-Szombatfalva, Betlen, Breáza, Dézsán, Dridiff, Fogaras, Galacz, Herszeny, Huréz, Illény, Jás, Kis-Berivoj, Kis-Vajdafalva, Kopacsel, Ludisor, Liszа, Marginen, Nagy-Berinoj, Nagy-Vajdafalva, Netót, Poserta, Reusor, Sebes, Szeszcsor, Szevesztrény, Vajda-Récse, Voila; Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus den Gemeinden Alsó-Komána, Alsó-Venicze, Bucsum, Felsö-Komána, Grid, Lupsa, Mundra, O-Sinka, Paró, Persány, Sarkaicza, Sárkány, Szunyogszek, Todoricza, Uj-Sinka, Vád, Vledeny; Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus den Gemeinden Alsó-Móecs, Holbák, Pestera, Simon, Szohodol, Ó-Tohán;

Comitat Györ, Stuhlgerichtsbezirk Puszta: aus der Gemeinde Gönyü; Stuhlgerichisbezirk Tószigetcsilizköz: aus der Gemeinde Sövényháza;

Comitat Haromszek, Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus der Gemeinde Hidvég;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus den Gemeinden Apcz, Hatvan;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Ipolysag: aus den Gemeinden Dregely-Palánk, Hont; Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus den Gemeinden Béld, Berenczfalu, Cseri; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus den Gemeinden Csáb, Dacsokeszi, Haraszti, Hazas-Nénye, Luka-Nénye;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Hátszeg: aus den Gemeinden Alsó-Bauczár, Alsó-Szilvás, Baczalár, Balomir, Brazova, Bukova, Csopea, Demsus, Felsö-Bauczar, Felsö-Szilvás, Haczazsel, Hobicza-Várhely, Jovalcsel, Kis-Osztró, Nagy-Osztró, Kitid, Klopotiva, Lunkány, Magyar-Brettye, Malomviz, Nagy-Pestény, Nalác-Vád, Ohaba-Szibisel, Pojeny, Paucsinesd, Rekettyefalva, Stei-Vaspatak, Szacsal, Szent-Péterfalva, Uncsukfalva, Válya-Dilzsi, Várhely, Zajkány; Stuhlgerichtsbezirk Hunyad: aus den Gemeinden Hosdó, Kö-Boldogfalva, Puszta-Kalán; Stuhlgerichtsbezirk Petrosény: aus den Gemeinden Alsó-Barbatyen-Iszkrony, Banicza, Felsö-Barbatyén, Hobicza-Urikány, Kinpulunyág, Krivadia, Lupeny, Merisor, Petrosény, Zsily-Maczesd-Parosény, Zsily-Vajdel-Vulkán; Stuhlgerichtsbezirk Puj: aus den Gemeinden Fegyver, Fehérviz, Felsö-Szálláspatak, Füzesd, Galácz, Hegyalja-Livádia, Hobicza, Korojesd, Maczesd, Malajesd, Mezö-Livádia, Nagy-Vár, Nuksora, Ohába-Ponor, Páros-Pestere, Petrosz, Ponor, Puj, Rusor, Serél; Stuhlgerichtsbezirk Szaszváros: aus den Gemeinden Berény, Bucsum, Grid, Kis-Oklos, Kosztesd;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Dicsö-Szent-Márton: aus den Gemeinden Alsó-Bajom, Balázstelke, Felsö-Bajom, Völcz; Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus den Gemeinden Balavasar, Bun,

Csikmántor, Darlacz, Hétur, Hundorf, Kis-Szent-László, Korod, Kund, Oláh-Szent-László, Sárd, Szászernye, Szász-Kis-Almás, Szásznádas, Szenaverös, Zagor, sowie aus der Stadtgemeinde Erzsébetváros; Stuhlgerichtsbezirk Hosszuaszó: aus den Gemeinden Magyar-Bénye, Nagy-Ekmező, Szépmező, Szpin, Tatárlaka; Stuhlgerichtsbezirk Radnót: aus der Gemeinde Buzás-Besenyö;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus den Gemeinden Adalin, Dal, Drág, Kis-Esküllö, Nagy-Esküllö, Ordög-Keresztur, Puszta-Szent-Mihály, Ugrócz; Stuhlgerichtsbezirk Banffy-Hunyad: aus den Gemeinden Banffy-Hunyad, Farnas; Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus der Gemeinde Szász-Lóna; Stuhlgerichtsbezirk Kolozsvár: aus den Gemeinden Babucz, Bodonkút, Diós, Hosszu-Macskás, Kajántó, Kide, Magyar-Fodorháza, Solyomkó, Szamosfalva, Szent-Marton-Mácskas; Stuhlgerichtsbezirk Mócs: aus den Gemeinden Báré, Kötelend, Magyar-Kályán, Magyar-Palatka, Vajda-Kamarás; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus den Gemeinden Berend, Bocs, Kóród, Magyargorbo, Magyar-Nádas, Mayyar-Sárd, Méra, Papfalva, Szent-Mihálytelke, Türe;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Tardos; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Kolta, Izsa, Szent-Péter;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus den Gemeinden Fadimak, Leokosest, Tergovest; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Bukovecz, Forasest, Kossoviczа, Kurtya, Pojeny, Rumunyest, Tomest, Zold, Zsupanyest; Stuhlgerichtsbezirk Karánsebes: aus den Gemeinden Rujen, Ruszkabánya, sowie aus der Stadtgemeinde Karánsebes; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Boldur, Szilha, Zsábár, sowie aus der Stadtgemeinde Lugos; Stuhlgerichtsbezirk Maros: aus den Gemeinden Bruznik, Grosz, Kápolnás, Szintyest; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus der Gemeinde Nagy-Zorlenez; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus den Gemeinden Kavaran, Krivina, Valeaboul; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus den Gemeinden Bogoltin, Fényes, Illova, Kanicsa, Kornyaréva, Lapusnicsel, Lunkaviczа, Ó-Szadova, Ruszka, Teregova, Weidenthal, Volfsberg;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Maros: aus den Gemeinden Fintaháza, Havadtö; Stuhlgerichtsbezirk Nyáradszereda: aus den Gemeinden Atosfalva, Csókfalva, Makfalva, Erdö-Szent-György, Sóvárad, Szováta;

Comitat Moson, Stuhlgerichtsbezirk Magyar-Óvár: aus der Gemeinde Magyar-Kimle; Stuhlgerichtsbezirk Nezsider: aus der Gemeinde Ujfalu;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Alsó-Rákos, Datk, Garat, Halmágy, Héviz, Hidegkut, Homoród, Kacza, Köhalom, Lemnek, Mátéfalva, Mirkvásár, Oláh-Tyukos, Olt-Bogát, Pálos, Rádos, Szász-Fehéregyháza, Szász-Buda, Szász-Tyukos, Ugra, Ürmös, Zsiberk; Stuhlgerichtsbezirk Medgyes: aus den Gemeinden Baráthely, Berethalom, Bólya, Buzd, Eczel, Muzsna, Tablas, Szácz-Sáros, sowie aus der Stadtgemeinde Medgyes; Stuhlgerichtsbezirk Nagysink: aus den Gemeinden Báránykut, Dombos, Kálbor, Moha, Puszta-Czelina, Réten, Sona, Szászhalom; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Apold, Danos, Fehéregyháza, Héjjasfalva, Holdvilág, Keresd, Mese, Miklóstelke, Nagy-Kapus, Nagy-Szöllös, Prod, Rudály, Sárpatak, Segesd, Szász-Dálya, Szász-Keresztur, Szász-Kézd, Szász-Ujfalu, Szász-Szent-László, Valdhid, Volkány, Zoltán, sowie aus der Stadtgemeinde Segesvár; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Agota: aus den Gemeinden Apátfalva, Hégen, Kövesd, Szasz-Zalatna, Szent-Ágota;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassagyarmat: aus den Gemeinden Dejtár, Szügy; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Rétság, Tolmács; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus den Gemeinden Buják, Kövesd, Szarvas-Gede;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Elecske, Szent-Péter, Vörösvár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsány: aus den Gemeinden Appony, Lovászi, Szulócz, Szolcsány; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra-Zsámbokrét: aus der Gemeinde Jaskafalva; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Drahócz; Stuhlgerichtsbezirk Vág-Ujhely: aus der Gemeinde Vág-Ujhely;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dabas: aus der Gemeinde Bugyi; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Káta: aus der Gemeinde Nagy-Káta; Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve: aus der Gemeinde Taksony; Stuhlgerichtsbezirk Vácz: aus der Gemeinde Váczduka, sowie aus der Stadtgemeinde Vácz;

Comitat Somogy, Stuhlgerichtsbezirk Kaposvár: aus der Gemeinde Topovár;

Comitat Sopron, Stuhlgerichtsbezirk Csepreg: aus den Gemeinden Csáford, Gyüleviz, Jánossa, Répcze-Szemere, Ujkér, Zsira; Stuhlgerichtsbezirk Kapuvár: aus den Gemeinden Czirák, Csapod, Denessa, Hövej, Kapuvár, Keczöl, Mihályi, Tót-Keresztur;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dada: aus der Gemeinde Tisza-Lök;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Bojiczа, Bongárd, Czód, Dolmány, Felek, Fenyösfalva, Hermány, Keresztény-Sziget, Kistalmács, Kis-Torony, Moh, Nagy-Csür, Nagy-Disznód, Nagy-Talmácz, Porczesd, Sellemberk, Szent-Erzsébet, Vesztény, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Szelistye: aus den Gemeinden Ecsellö, Guraró, Orlát, Szecsel, Szelistye, Vále; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Hortobágyfalva, Szakadát, Szentjánoshegy;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Igló: aus den Gemeinden Markus-Csepanfalu, Tepliczka; Stuhlgerichtsbezirk Löcse: aus der Gemeinde Alsórépás;

Comitat Szilágy, Stuhlgerichtsbezirk Zsibó: aus der Gemeinde Solymos;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Csáki-Górbó: aus den Gemeinden Alparét, Erdö-Oláh-Vásárhely, Füzes, Kecskeháta, Panczélcse, Récze-Keresztur, Szótelke, Vajdaháza, Bölcs; Stuhlgerichtsbezirk Deés: aus der Gemeinde Csatán, sowie aus der Stadtgemeinde Deés; Stuhlgerichtsbezirk Szamos-Ujvár: aus den Gemeinden Alsó-Tök, Doboka, Felsö-Tök, Magyar-Derzse, Magyar-Köblös, Ormány, Poklostelke;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Buziás: aus den Gemeinden Dragojesd, Fikatár, Hittyiás, Kádár, Szirbova, Ujlak; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Denta, Móriczföld, Sósd; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Beregszó, Csernegyháza, Giroda, Gyirok, Kovácsi, Medves, Mosnicza, Német-Szent-Mihály, Szakálháza, Temes-Gyarmata, Temes-Remete; Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus den Gemeinden: Bavaniste, Deliblát, Gája, Mramorák, Plosicz, Temes-Kubin; Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus den Gemeinden Dorgos, Hosszuszó, Keszincz, Kövesd, Krivobara, Kizdia, Labasincz, Lippa, Máslak, Mizma, Sistarovecz; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aranyág, Bázos, Buzád, Budincz, Bukovecz, Gizellafalva, Hissziás, Iktár, Jezvin, Józseffalva, Kis-Tapolovecz, Kiszetó, Lukarecz, Margitfalva, Mély-Nádas, Nagy-Topolovecz, Stancsófalva, Sustra, Sziklás, Temes-Királyfalva, Temes-Péterfalva, Temes-Rékás; Stuhlgerichtsbezirk Ujarad: aus den Gemeinden Féregyháza, Fibis, Német-Ság, Zádorlak; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Brukenau, Murány, Német-Bencsek, Román-Bencsek, Zsadány;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Alibunár: aus der Gemeinde Román-Petre; Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus den Gemeinden Antalfalva, Baranda, Csenta, Czrepája, Farkasd, Idvor, Jarkovácz, Lajosfalva, Oppova, Ozora, Tomasovácz, Torontál-Sziget, Torontál-Vásárhely; Stuhlgerichtsbezirk Banlak: aus der Gemeinde Szécsenfalva; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus den Gemeinden Billéd, Tamásfalva, Ujvár; Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus den Gemeinden Boka, István-föld, Rudna; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Kis-Torák, Magyar-Szent-Mihály, Nagy-Torák, Német-Écska, Német-Elemér, Perlasz, Román-Écska, Szerb-Elemér, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Becskerek; Stuhlgerichtsbezirk Pancsova; aus den Gemeinden Dolova, Glogon, Homolicz, Réva-Ujfalu, Sándoregyház, Szeskerin; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Csebza, Ivánda, Jánosföld, Gyülvesz, Magyar-Ittebe, Szerb-Párdány, Szerb-Szent-Márton; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus der Gemeinde Sándorháza; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus den Gemeinden Aracs, Kumán, Melencze, Törökbecse; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus den Gemeinden Czóka, Uj-Szent-Iván;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szentmárton-blatnicza: aus der Gemeinde Bella;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Bene, Muzsna, Vargyas, Zsombor; Stuhlgerichtsbezirk Székelykeresztur: aus den Gemeinden Alsó-Boldogasszonyfalva, Betfalva, Etéd, Erked, Fiátfalva, Küsmöd, Magyar-Felek, Magyar-Zsákod, Martonos, Nagy-Galambfalva, Rugonfalva, Szederjes, Székely-Keresztur, Szent-Erzsébet, Szent-Miklós, Szolokma, Tarczafalva, Tordátfalva; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvárhely: aus den Gemeinden Atya, Bogárfalva, Lengyelfalva, Matisfalva, Pálfalva, Parajd;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Kisczell; aus den Gemeinden Boba, Izsákfa, Kócs, Pálfa-Mártonfa, Ság; Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus den Gemeinden Csánig, Gércze-Tacskánd, Kis-Sitke, Niczk, Répczelak — und überdies aus den Municipalstädten Kolozsvár, Komárom, Pancsova, Pozsony, Székesfehérvár, Temesvár, sowie Ujvidék;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Csécs, Jászó, Pány, Somodi, Stósz, Szemere, Szepsi; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Abaujvár, Garbócz-Bogdány, Kovácsvágás, Pálháza, Regete-Ruszka, Zsujta; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Árka, Baskó, Hejcze, Kér, Viszoly; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Hernád-Szent-András, Nyésta; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Szádelö, Szent-Jakab;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus den Gemeinden Fakért, Gyorok, Zsigmondháza; Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Buttyin, Gurahoncz, Zöldes; Stuhlgerichtsbezirk Radna: aus den Gemeinden Monorostia;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Zsablya: aus der Gemeinde Gyurgyevó;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Püspöklak, Püspök-Márok;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmarót: aus den Gemeinden Hecse, Kis-Tapolcsany; Stuhlgerichtsbezirk Garamszentkereszt: aus den Gemeinden Garam-Kürtös, Határ-Kelecsény, Nagy-Lócsa;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Öcsöd;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus der Gemeinde Albest; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus

den Gemeinden Barakony, Nyárszeg, Ugra, Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Tépe, Vértes;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csát: aus den Gemeinden Gelej, Mezö-Csáth, Nagy-Mihály, Nemes-Bikk, Tisza-Kürt, Tisza-Tarján; Stuhlgerichtsbezirk Ozd: aus der Gemeinde Cserneły; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus den Gemeinden Szuha-Kallo, Mucsony; Stuhlgerichtsbezirk Szentpéter: aus den Gemeinden Bánfalva, Bán-Horvát, Sajó-Vadna, Szilvás;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus der Stadtgemeinde Brassó; Stuhlgerichtsbezirk Hétfalus: aus der Gemeinde Pürkerecz;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszan-Innen: aus der Gemeinde Sándorfalva;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Pilis-Marót, sowie aus der Stadtgemeinde Esztergom;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Baracska, Bot, Martonvásár;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Szeszcsor; Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus der Gemeinde O.-Tohán;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus der Gemeinde Vernár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus der Gemeinde Szásza; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Alsó-Sajó, Fekete-Lehota, Gócs, Szalócz;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Mikepéres;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus der Gemeinde Hidvég; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Arkos, Eresztevény, Kis-Borosnyó;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus der Gemeinde Visonta;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Kunszentmárton, Szelevény, Tiszainoka, Tiszaföldvár; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Tisza: aus der Stadtgemeinde Kis-Ujszállás;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus der Gemeinde Szász-Fenes; Stuhlgerichtsbezirk Mezöörményes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármas: aus den Gemeinden Mezö-Szombattelke, Uzdi-Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Teke: aus der Gemeinde Dedrád;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Alsó-Galla, Tarján, Vértes-Somló;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Izgár, Nagy-Szurduk; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Furdia, Kis-Szurduk, Tomest; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus den Gemeinden Báziás, Dolnya-Lyupkova, Radimna, Uj-Moldova; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Jeselnicza, Orsova;

Comitat Máramaros, Stuhlgerichtsbezirk Tiszavölgy: aus der Gemeinde Rahó;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Régen: aus den Gemeinden Görgény-Libánfalva, Hétbükk, Maros-Jára, Oláh-Telek; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Régen: aus den Gemeinden Alsó-Idecs, Holtmaros;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Ágostonfalva, Garat, Köhalom, Szász-Buda, Ürmös; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Dombos, Nagy-Sink; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus der Gemeinde Hégen;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Miava: aus den Gemeinden Brezova, Miava; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Béd, Csehi, Dicske, Ghymes, Kalász, Könyök, Molnos; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus den Gemeinden Jókö, Nizsna, Pöstyen, Vittencz; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus der Gemeinde Kis-Próna;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Csallóköz: aus der Gemeinde Várkony;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Kék, Kotaly, Nagy-Halász, Nyir-Bogdány, Sényö, Tét, Tura; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Paszab, Vencsellö;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Bongárd, Dolmány, Felek, Fenyöfalva, Popláka, Resinár, Sellemberk;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus der Gemeinde Asszonyfalva, Magyaróság; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Alsó-Szent-Mihályfalva, Gyéres-Szent-Kiraly;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus der Gemeinde Dorgos;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus den Gemeinden Idvór, Torontál-Sziget; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Perlasz, Rógendorf; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus den Gemeinden Magyar-Pádé, Mokrin, Szaján, Szerb-Pádé; Stuhlgerichtsbezirk Török-becse: aus den Gemeinden Melencze, Török-Becse, Torda;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Alsó-Násticz;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosóczznió: aus den Gemeinden Háj, Valcsa; Stuhlgerichtsbezirk Szentmárton-Blatnicza: aus der Gemeinde Pribócz;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Darócz, Sandorfalva, Telekfalva; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Kápolnas-Oláhfalu, Szentegyházas-Oláhfalu, sowie aus der Stadtgemeinde Székely-Udvarhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Hluboka, Huszák, Korumlya, sowie aus der Stadtgemeinde Ungvár;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Dömeföld, Kányavár, Kissziget, Szent-Kozmadombja, Lenti-Szombathely, Mikefa, Petri-Keresztur;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Biste, Borsi, Czéke, Felsö-Regmecz, Gercsely, Kiszte, Mihályi, Mikóháza, Nagy-Bári, Sáros-Patak, Végardó, Zemplén; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Keresztur, Olasz-Liszka; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Benkócz, Csáklyó, Kladzán, Tapoly-Izsép, Varannó-Hosszumező, Vehécz;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Breznobánya: aus den Gemeinden Cserpatak, Fekete-Balog; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus den Gemeinden Halászi, Lakócsa, Nagy-Rét, Ternye, sowie aus der Stadtgemeinde Zólyom

und überdies aus den Municipalstädten Szeged, Temesvár;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Alsó-Fügöd, Aszaló, Léh; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Péder, Torna;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Himesháza, Szür, Varasd, Varkony;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyos-Marót: aus den Gemeinden Feketekelecsény, Nagy-Heresztény; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus der Gemeinde Bars-Szklenó;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Szarvas;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus der Gemeinde Preszáka;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezöcsát: aus den Gemeinden Dorogma, Hö-Papi; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Abod; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Peter: aus den Gemeinden Apatfalva, Bánfalva;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus der Stadtgemeinde Brassó;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Alcsut, Kajászó-Szent-Péter;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kezd: aus den Gemeinden Karatna-Volál;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus den Gemeinden Atkar, Vamosgyörök;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagycsalomia: aus der Gemeinde Házas-Nénye;

Comitat Jasz-Nagy-Kun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Tisza: aus der Gemeinde Kunmadaras; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Közep: in der Stadtgemeinde Mezö-Tur;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örmenyes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármas: aus der Gemeinde Mezö-Domb; Stuhlgerichtsbezirk Teke: aus der Gemeinde Dedrád;

Comitat Komarom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Szomod;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Kakova;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Ágostonfalva, Köhalom; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Agota: aus der Gemeinde Martonfalva;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus der Gemeinde Pásztó; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Pográny, Szalakusz, Tormos, sowie aus der Stadtgemeinde Nyitra; Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus den Gemeinden Köpösd, Patta, Tornocz;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Czallóköz: aus den Gemeinden Derefika, Padany; Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus der Gemeinde Vezekény;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus der Gemeinde Kótaj; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Nagyfalu;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus der Gemeinde Kis-Torák;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baan: aus der Gemeinde Zay-Ugrócz;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosóczznió: aus den Gemeinden Divék, Lezsjachó, Mossócz; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Marton-Blatnicza: aus den Gemeinden Bistricske, Beniez, Kis-Selmecz, Kostyán, Nagy-Jeszen, Neczpal, Podhrágy, Ruttka, Sklabinya-Váralja, Szucsány, Turócz-Szent-Márton, Zaturcsa;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Udvarhely: aus den Gemeinden Bögöz, Máréfalva;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus der Gemeinde Náprádfa;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Baja: aus den Gemeinden Béreg, Csataalja;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Mohács: aus der Gemeinde Kisfalud;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Raffna, Vasziova, Vermes, Zidovin; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus der Gemeinde Csorda; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Gornya-Lyubkova; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Csudanovecz, Kakova;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Sona;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Dunavecse: aus der Gemeinde Taß; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Körös: aus der Gemeinde Szeremle;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csakova; aus der Gemeinde Sipet;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Pancsova: aus der Gemeinde Brestócz;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Mihály: aus den Gemeinden Berettö, Dubroka.

2. Aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Syrmien, Bezirk Stara Pazova: aus der Gemeinde Stara Pazova;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Čazma: aus den Gemeinden Kloštar-Ivanic, Križ; Bezirk Grubišnopolje: aus den Gemeinden Vel.-Grdjevac, Grubišnopolje;

Comitat Syrmien, Bezirk Vinkovci: aus der Gemeinde Vinkovci; Bezirk Pazova stara: aus der Stadtgemeinde Karlovci; Bezirk Vukovar: aus den Gemeinden Bogdanovci, Lovac, Petrovce, Tordinci; Bezirk Županja: aus den Gemeinden Babinagreda, Vrbanya.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung von Thierseuchen erlassenen Verboten werden bis auf weiteres aufrechterhalten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche das Verbot der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Kassa (Comitat Abauj-Torna), Felsö-Pulya, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Tarcza, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes (Comitat Sáros), Gölniczbánya, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szepes-Olaszi und Szepes-Váralja (Comitat Szepes), sowie aus der Municipalstadt Sopron;

b. wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen:

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz, einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed, einschließlich der Stadtgemeinde Vizakna, Magyar-Igen, Maros-Ujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Borosjenö, Elek, Kis-Jenö, Nagy-Halmágy, Pécska, Ternova, Világos (Comitat Arad), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Ó.-Becse, Topolya, Ujvidék, Zenta einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Léva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Verebély (Comitat Bars), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Latorcza, Mezö-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö, Jád einschließlich der Stadtgemeinde Beszterce, Naszód (Comitat BeszterczeverbNaszód), Bél, Berettyó-Ujfalu, Elesd, Er-Mihályfalva, Központ, Magyar-Cséke, Margitta, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Székelyhid, Tenke, Torda (Comitat Bihar), Eger, Miskolcz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Borsod), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Túl, einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Komitat Csongrád), Párkány (Comitat Esztergom), Adony, Mór, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tósziget-Csilizköz (Comitat Györ), Hajdú-Böszörmény, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmény und Hajdú-Nánás, Hajdú-Szoboszló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hajdú), Eger einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hatvan, Heves, Pétervására, Tisza-Füred (Comitat Heves), Bát, Ipolyság, Szob (Comitat Hont), Alghógy, Brád, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyad, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyad, Körösbánya, Maros-Illye, Petrosény, Puj, Szászváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hunyad), Alsó-Jászság, Felsö-Jászság, einschließlich der Stadtgemeinde Jász-Berény, (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hosszúaszó, Radnót, (Comitat Kis-Küküllö), Almás, Bánffy-Hunyad, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Nádasment (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes, Udvard (Comitat Komarom), Béga, Karánsebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lugos, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Resicza, Temes (Comitat Krasso-Szörény), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Taraczviz, Tecsö, (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Felsö-Maros, Nyárád-Szereda (Comitat Maros-Torda), Magyar-Óvár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Balassa-Gyarmat, Fülek, Gács, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde,

Nógrád, Szécsény, Szirak (Comitat Nógrád), Érsekujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Tapolcsany, Nyitra-Zsambokrét (Comitat Nyitra), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Duna-Vecse, Gödöllö, Kolocsa, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Felegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklos, Monor, Nagy-Káta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Alsó-Tarcza, Felsö-Tarcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bartfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgo, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvar, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Kis-Várda, Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Máteszalka, Nagy-Bánya, einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkut, Szatmar, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szelistye, Szerdahely (Comitat Szeben), Iglö, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Löcse, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szépes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szépes-Olaszi und Szépes-Váralja (Comitat Szepes), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Betlen, Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Magyar-Lápos, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Buziás, Csakova, Detta, Fehértemplon, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Központ, Kubin, Rékás, Uj-Arad, Versecz, Vinga (Comitat Temes), Dombovár, Dunföldvár, Központ, Simontornya, Tamas, Völgyseg (Comitat Tolna), Felvincz, Maros-Ludas (Comitat Torda-Aranyos), Alibunár, Bánlak, Csene, Módos, Nagy-Szent-Miklós, Pancsova, Párdány, Perjámos (Comitat Torontál), Szekely-Keresztúr (Comitat Udvarhely), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Felsö-Eör, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Mura-Szombat, Német-Ujvár, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Enying, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zircz (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Tapolcza, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály, Szerencs (Comitat Zemplén), Nagy-Szalatna (Comitat Zolyom), sowie aus den Municipalstädten Arad, Baja, Debreczen, Györ, Hódmezö-Vásárhely, Kecskemét, Kolozsvár, Komárom, Pancsova, Pécs, Szabadka, Szatmár-Németi, Székes-Fehérvár, Zombor, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest.

2. Aus Croatien-Slavonien:

wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Križevci, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Ogulin, Vojnić, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka), Daruvar, Gradiška nova, Novska, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Ilok, Irig, Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Ruma (Comitat Syrmien), Ivanec, Krapina, Ludbrieg, Novimarof, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Glina, Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Jaska, Pisarovina, Samobor, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Stubica, Sveti-Ivan-Zelina, Vrginmost, Zagreb (Comitat Zagreb), sowie aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Maul- und Klauenseuche in den Stuhlgerichtsbezirken Nezsider (Comitat Moson), Malaczka (Comitat Pozsony), Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, (Comitat Sáros), Nagy-Marton (Comitat Sopron), Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szepes), Trencsén, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Trencsén) in Ungarn ist die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen);

b. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Sopron (Comitat Sopron), Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat

Szepes), Szent-Gotthárd (Comitat Vas), Homonna (Comitat Zemplén) in Ungarn, sowie

c. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Szepes-Ófalva, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), in Ungarn ist die Einfuhr von Schweinen

aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. L., Unter-Gänserndorf, Wiener-Neustadt, Ungarisch-Brod, Feldbach, Grybow, Lisko, Nowytarg, Neu-Sandec, Sanok getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungsstation der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahnstation mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienzgebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. October, 8., 14. und 18. November 1902, Z3. 45.108, 46.218, 46.897 und 47.934, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 36. **Wien, 28. November 1902.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 21. November 1902, Z. 48470,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Kroatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Beszterczebánya, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zólyom) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Alvincz, einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Kis-Enyed, einschließlich der Stadtgemeinde Vizakna Magyar-Igen (Comitat Alsó-Fehér), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde,

Szelistye, Szerdahely (Comitat Szeben) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Ivanec, Krapina, Novimarof, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Stubica, Sveti-Ivan-Zelina (Comitat Zagreb) in Kroatien-Slavonien gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum vierzigsten Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinde Alvincz (Stuhlgerichtsbezirk Alvincz) in Ungarn, sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen den genannten Bezirk bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 19. November 1902, Z. 48161, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 26. November 1902, Z. 49239,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus den Stuhlgerichtsbezirken Miskolcz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Borsod), Puszta (Comitat Győr), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza (Comitat Szabolcs), Szerenes (Comitat Zemplén), sowie aus der Municipalstadt Komárom in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Ungarisch-Brod und Wallachisch-Meseritsch erlassenen Verfügungen die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirk Puchó (Comitat Trenczén) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Maros-Ujvár (Comitat Alsó-Fehér), Felvincz (Comitat Torda-Aranyós) in Ungarn gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 19. und 21. November 1902, ZZ. 48161 und 48470, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. November 1902, Z. 49760,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehr aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund des letzten officiellen Thierseuchenausweises der Landesregierung in Sarajevo wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 1. December 1902 angefangen, zu erlassen:

Wegen des Bestandes der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken: Banjaluka Land, Bjelina, Dervent, Bosnisch Dubica, Bosnisch Gradisca, Ključ, Prijedor, Prnjavor, Srebrenica und Vlasenica, und wegen des Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem Bezirke Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen in unzertheiltem Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten nach den Schlachthäusern der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und in Unter-Meidling, dann der Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitätsschlachthause in Wiener Neustadt, nach dem Schlachthause in Linz, nach den Schlachthäusern in Asch, Prag, Holeschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf, nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz, nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ im Sinne des hierortigen Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28969, vorgehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 19. November 1902, Z. 47964,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Kroatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt, Innsbruck.)

Im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 20. und 27. October, sowie 8. November 1902, ZZ. 43983, 44831 und 46684, wird der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ behufs der weiteren Veranlassung eröffnet, dass laut telegraphischer Mittheilung der königlichen Landesregierung in Agram vom 14. November 1902, Z. 88655, wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Volosca (Küstenland) nach Kroatien-Slavonien verboten ist.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. November 1902, Z. 48439,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Kroatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit der Kundmachung vom 11. November 1902, Z. 88648, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 11. October 1902, Z. 78769, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angeführten Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinärübereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. Im Küstenland:

a) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Mitterburg des Bezirkes Mitterburg, Buje des Bezirkes Parenzo, Barbana des Bezirkes Pola, Naklo des Bezirkes Sesana;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Visignano des Bezirkes Parenzo.

B. In Krain:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Weixelburg des Bezirkes Littai;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden St. Georgen des Bezirkes Krainburg, Schalna des Bezirkes Littai.

C. In Steiermark:

a) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Kapfenberg des Bezirkes Bruck an der Mur, Vorau, St. Johann in der Haide des Bezirkes Hartberg, St. Oswald des Bezirkes Judenburg;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Spital am Semmering des Bezirkes Bruck an der Mur, Straßgang des Bezirkes Graz (Umgebung), Unzmarkt, Weißkirchen, Judenburg des Bezirkes Judenburg, Gradischka, Rossbach des Bezirkes Marburg.

D. In Kärnten:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Annabichl, Maria Saal des Bezirkes Klagenfurt (Umgebung), Hörzendorf des Bezirkes St. Veit, Emmersdorf des Bezirkes Villach, Globasnitz, Griffen, Mies, St. Peter a. W., Sittersdorf, Ruden des Bezirkes Völkermarkt, Granitzthal, Eitweg des Bezirkes Wolfsberg und aus der Stadt Klagenfurt.

Gleichzeitig wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ in die Kenntnis gesetzt, dass wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Benkovac (Dalmatien) und wegen des Bestandes der Schweinepest aus den politischen Bezirken Pettau (Steiermark), Gurkfeld, Rudolfswerth (Krain), sowie Volosca (Küstenland) nach Kroatien-Slavonien verboten ist.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird unter Beziehung auf die hierortigen Kundmachungen vom 20. und 27. October, 8. und 19. November 1902, ZZ. 43983, 44831, 46684 und 47964, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 26. November 1902, Z. 49281,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Kroatien-Slavonien.

Laut Mittheilungen des königlich ungarischen Ackerbauministeriums vom 24. November 1902, Z. 99793, sowie der königlichen Landesregierung Agram vom 11. November 1902, Z. 88648, ist derzeit verboten:

1. wegen Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Mödling (Niederösterreich), Göding (Mähren), Neu-Sandec (Galizien) nach Ungarn;

2. wegen Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Feldbach, Hartberg (Steiermark), Volosca (Küstenland) nach Ungarn, sowie aus dem politischen Bezirke Benkovac (Dalmatien) nach Kroatien-Slavonien;

3. wegen Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Wiener-Neustadt (Niederösterreich), Pettau (Steiermark), Teschen (Schlesien), Volosca (Küstenland) nach Ungarn, sowie aus den politischen Bezirken Pettau (Steiermark), Gurkfeld, Rudolfswerth (Krain), Volosca (Küstenland) nach Kroatien-Slavonien.

Hingegen wurden alle früheren, gegen die Einfuhr von Vieh aus den hier nicht genannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Bezug auf die hierortigen Kundmachungen vom 8. und 20. November 1902, ZZ. 46684 und 48439, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung der Statthalterei in Lemberg vom 5. November 1902, Z. 129643,

betreffend

Maßnahmen gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Russisch-Polen.

Wegen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Russisch-Polen und deren Einschleppung nach dem politischen Bezirke Bochnia, findet die k. k. Statthalterei auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Einfuhr von Milch in rohem Zustande (süße, sauere, Buttermilch) und Molken aus Russland nach Galizien entlang der Grenze der politischen Bezirke Chrzanów, Kraków, Bochnia, Brzecko, Dąbrowa, Mielec und Tarnobrzeg bis auf weiteres zu verbieten.

Der Eisenbahn-Transitverkehr mit roher Milch (süße, sauere, Buttermilch) und Molken wird durch diese Verfügung nicht alterirt.

Übertretungen dieser Verfügung, welche am 12. November 1902 in Wirksamkeit tritt, werden nach §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, unter Anwendung der Bestimmungen des §. 46 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und 36, geahndet werden.

Dies wird mit Beziehung auf die hieramtliche Verordnung vom 7. December 1881, Z. 64904 (L. G. Bl. Nr. 72) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Landesregierung in Salzburg vom 12. November 1902, Z. 16603,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln aus dem königlich bayerischen Amtsbezirke Berchtesgaden nach Salzburg.

Nachdem die bereits im Juni laufenden Jahres zum Ausbruche gelangte Rotzkrankheit im königlich bayerischen Amtsbezirke Berchtesgaden bisher nicht getilgt werden konnte, sondern vielmehr in jüngster Zeit ämtlicher Nachricht zufolge bei einem unter polizeilicher Beobachtung gestellten Pferde in der bayerischen Gemeinde Salzberg neuerdings festgestellt worden ist, findet die k. k. Landesregierung zum Zwecke der Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche auf Grund des Artikels VI, Alinea 2, des Viehseuchen-Übereinkommens vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892, sowie des §. 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bis auf Weiteres die Einfuhr von Einhufern (Pferde, Maulthiere und Esel) sowohl im Handelsverkehr, als auch im Vormerkverfahren aus dem königlich bayerischen Amtsbezirke Berchtesgaden nach dem Herzogthume Salzburg zu verbieten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach dem §. 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft und finden auf die verbotswidrige Einbringung von Einhufern die Bestimmungen des §. 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Dies wird hiemit verlautbart.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 15. November 1902, Z. 25217,

betreffend

Viehverkehrsbeschränkungen gegen Krain und Steiermark.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Epizootien in Krain und Steiermark findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hierämtlichen Kundmachung vom 19. August 1902, Z. 22008, nachstehende Sperrverfügungen zu treffen, deren Wirksamkeit vom 20. November 1902 anzufangen hat:

a) gegen Krain:

wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Loitsch und Rudolfswerth;

b) gegen Steiermark:

wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Bruck a. M., Graz Umgebung, Gröbming und Marburg.

Übertretungen dieser Sperrverfügungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 15. November 1902, Z. 243968,

mit welcher

die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken Kolin, Rakonitz und Trautenau nach dem Deutschen Reiche untersagt wird.

Aus Anlass des constatirten Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Polep des Bezirkes Kolin, Kroschau des Bezirkes Rakonitz und Altenbuch des Bezirkes Trautenau findet die Statthalterei die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken Kolin, Rakonitz und Trautenau nach dem Deutschen Reiche bis auf Weiteres zu untersagen.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 18. November 1902, Z. 241057,

betreffend

die Weiterbelassung der Controltage bei dem k. k. Nebenzollamte 2. Classe in Vollmau für die Vieh-Ein- und Ausfuhr.

Die Statthalterei findet die mit der Kundmachung vom 13. Mai 1902, Z. 90951, bei dem k. k. Nebenzollamte 2. Classe in Vollmau, Bezirk Taus, vorläufig bloß bis Ende November laufenden Jahres festgesetzten thierärztlichen Controltage bis auf Weiteres zu belassen.

Hievon geschieht die Verlautbarung.

Kundmachung der Statthalterei in Laibach vom 24. November 1902, Z. 24447,

betreffend

die Wiedergestattung der Einfuhr von Schweinen aus Steiermark.

Mit Rücksichtnahme auf den günstigeren Seuchenstand unter den Borstenthieren in Steiermark findet die Landesregierung unter Aufhebung der hierortigen Sperrverfügung vom 30. August 1902, Z. 18426, die Einfuhr von Schweinen aus Steiermark nach Krain wieder zu gestatten.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Verschiedene Mittheilungen.

(Die Schlachtfrist für österreichisch-ungarisches Vieh in Bayern.) Auf Grund einer von der königlich bayerischen Regierung eingeholten Aufklärung hat das k. u. k. Ministerium des Äußern mit der Note vom 13. November 1902, Z. 75561/9, dem k. k. Ministerium des Innern mitgetheilt, dass die Verlängerung der Schlachtfrist für Rinder österreichisch-ungarischer Provenienz von drei auf fünf Tage nur für München und Nürnberg gewährt wurde, und dass für alle übrigen bayerischen Städte, deren Schlachthäuser für den Rinderimport aus Österreich-Ungarn geöffnet sind, nach wie vor eine Schlachtfrist von drei Tagen besteht. Hievon sind alle politischen Landesstellen durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. November 1902 Z. 47947, mit Beziehung auf den Erlass vom 22. September 1902, Z. 39668*), zur sofortigen weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt worden.

(Schlachtviehexport der Monarchie.) Bei dem regen Interesse, welches die landwirtschaftlichen Kreise an der Gestaltung der heimischen Viehausfuhr nehmen, werden nähere Daten über die Ergebnisse des Schlachtviehexportes der Monarchie im Monate October dieses Jahres erwünscht erscheinen. Gleichwie der Vormonat sehr rege Handelsconjuncturen aufwies, so sind auch solche im Monate October zu verzeichnen. Den statistischen Übersichten, betreffend den auswärtigen Handel der Monarchie, ist zu entnehmen, dass in der Zeit vom Jänner bis October 1902: 78.978 Ochsen, 9.268 Stiere, 66.151 Kühe, 40.372 Stück Jungvieh und 25.806 Kälber, zusammen 220.575 Rinder im Handelswerte von 82,462.490 K ausgeführt worden sind. Es ergibt dies gegen die gleiche Periode des Vorjahres eine Mehrausfuhr von 74.550 Rindern und um 25,864.970 K dem Handelwerte nach. Mit Ausnahme von Jungvieh, welches im October dieses Jahres noch in einer um 1000 Stücke größeren Menge als im Vormonate ausgeführt wurde, blieben die Ausfuhrziffern gegen den September zurück, waren aber, wie ja auch der Vergleich der Daten der vorjährigen Periode gegenüber zeigt, recht ansehnliche. Die lebhafte Exportbewegung findet nach wie vor in dem Aufnahmsbedürfnisse des Deutschen Reiches an Vieh und Fleisch, welches durch das heimische Angebot nicht ausreichend gedeckt erscheint, seine Begründung.

*) Siehe „Beiblatt" Nr. 29 ex 1902, S. 393.

(Fleischmangel in Deutschland.) Dem vom k. u. k. Generalconsulate in Berlin pro October dieses Jahres erstatteten Bericht ist zu entnehmen, dass die Zufuhren an reifer Schlachtware auf den Viehmärkten immer geringer werden. Auf dem Berliner Schlachthof haben, nach den amtlichen Berichten, die Schlachtungen in den letzten Monaten erheblich abgenommen. Wie groß die Abnahme schon im letzten Etatsjahre war, ergibt sich aus folgenden Zahlen: Es wurden geschlachtet in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902: 1,591.302 Thiere gegen 1,635.049 Stück im Jahre vorher, mithin 43.747 Stück weniger. Die Schlachtungen vertheilten sich auf 187.045 (gegen 186.722) Rinder, 162.688 (164.055) Kälber, 468.076 (447.215) Schafe, 773.513 (837.057) Schweine; es sind also 1387 Kälber und 63.544 Schweine weniger und nur 323 Rinder und 20.861 Schafe mehr geschlachtet worden als im Vorjahre. Nach den bis jetzt vorliegenden Zahlen zu urtheilen, soll das Manco der Schlachtungen in diesem laufenden Etatsjahr noch größer werden. — Desgleichen meldet das k. u. k. Generalconsulat in Köln in seinem Octoberbericht, dass die Fleischnoth und das Steigen der Fleischpreise den ganzen October über andauere. Allenthalben beschäftigen sich die Stadtvertretungen mit dieser in das Leben so tief einschneidenden Frage. Durchwegs wird in den Kreisen der Arbeiter und kleineren Erwerbsleute (der Behauptung der Landwirte entgegen) die Fleischnoth betont und die Öffnung der Grenzen energisch verlangt. Zweifellos käme hiebei in erster Linie die Erlaubnis zur Einfuhr schwerer Schlachtschweine, speciell aus Österreich-Ungarn, Dänemark und den Niederlanden in Betracht und hofft man hievon ein sofortiges Sinken der Preise.

(Verbot der Durchfuhr von frischem Schweinefleisch aus Russland durch Preußen.) Die „Zeitschrift für Milch- und Fleischhygiene“ theilt in ihrem letzten Monatshefte mit, dass nach einer Verfügung des Finanzministers Zweifel darüber entstanden waren, ob das im Jahre 1896 im veterinär-polizeilichen Interesse erlassene Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch u. s. w. aus Russland sich auf die Durchfuhr erstrecke oder nicht. Da als Grundsatz anzuerkennen ist, dass alle veterinär-polizeilich erlassenen Einfuhrverbote stets auch auf die Durchfuhr anzuwenden sind, hat der Finanzminister die Zollstellen dahin mit Anweisung versehen lassen, dass das Schweinefleisch u. s. w. aus Russland nach jenem Verbot auch von der Durchfuhr als ausgeschlossen zu erachten sei.

(Viehzählung in Preußen.) Wie bereits in Nr. 32 ex 1902 des „Beiblattes“ mitgetheilt worden ist, findet am 1. December d. J. eine Viehzählung im Königreiche Preußen statt. Ein mit Bezug darauf vom Minister des Innern erlassenes Rundschreiben führt hierüber Folgendes aus:

Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäfte ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Staats- und Gemeindebeamten des betreffenden Bezirkes, insbesondere die Lehrer, zur Betheiligung an der Zählung anzuregen. Die örtliche Ausführung der Zählung ist Sache der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu tragen. Vergütungen an Zähler können aus der Staatscasse nicht beansprucht werden.

Der Tag der Viehzählung sowie die Ausführungsbestimmungen hiezu sind durch Bekanntmachung in den Amts- und Kreisblättern, durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen sowie in den Schulen und auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Der unter der Bevölkerung noch immer verbreiteten irrthümlichen Annahme, dass eine solche Aufnahme zu irgendwelchen steuerlichen Zwecken erfolge, ist nachdrücklich entgegenzutreten.

Militärische Anstalten und Baulichkeiten bilden stets besondere Zählbezirke. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäftes in solchen Bezirken thunlichst den mit der Leitung der Anstalten 2c. betrauten Militärbeamten zu übertragen. Für die Schlachthäuser sowie die Hafenanlagen sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

Durch die Anordnung, dass von den Zählern zwei Stück der Zählercontrollisten und von den Ortsbehörden drei Stück der Ortslisten auszufertigen sind, von denen je eines bei der Orts-, beziehungsweise der Orts- und der Kreisbehörde verbleibt, ist diesen Behörden die Möglichkeit gegeben, den Viehstand für ihr Gebiet noch vor Vollendung der Aufbereitung der Zählungsergebnisse durch das königliche statistische Bureau festzustellen und für verschiedene wirtschaftliche Fragen zu verwerten.

Alle Anordnungen, welche im allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicherzustellen, sind thunlichst bald zu treffen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Veranstaltungen, welche die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung in einzelnen Orten gefährden könnten, am Zählungstage unterbleiben. Die auf den 1. und 2. December d. J. fallenden Jahr-, Kram- und Viehmärkte sind alsbald auf andere Tage zu verlegen.

(Schlachthausstatistik über das Vorkommen der Tuberculose in Bayern.) Der statistischen Übersicht über Schlachtungen und Viehbeschau im Jahre 1901 ist zu entnehmen, dass in 76 öffentlichen Schlachthöfen 258.195 Stück Großvieh, 524.095 Kälber, 782.548 Schweine und 132.682 Schafe geschlachtet worden sind; Gesammtzahl der

Schlachtungen in den Schlachthöfen 1,697.520 Stücke. Hievon waren insgesammt 21.569 Stücke tuberculös, von welchen 15.404 bankmäßig freigegeben wurden, 5575 zur Freibank verwiesen und 590 vernichtet worden sind. Nach den einzelnen Thiergattungen zeigten sich 16.460 Rinder (6·3 Procent), 597 Kälber (0·11 Procent), 4473 Schweine (0·57 Procent) und 39 Schafe (0·03 Procent) als tuberculös. Die gesammte Beanständung in Procenten ausgedrückt beträgt 1·27 Procent gegen 0·99 Procent im Vorjahre.

(Viehseuchenausbreitung in Russland.) Die Ausbreitung der Thierseuchen in Russland ist eine anhaltend starke. So berichtet das k. und k. Consulat in Kiew unter dem 23. October d. J., dass im Gouvernement Charkow die Maulfäule fortdauernd grassirt und in sieben Kreisen festgestellt worden ist. Über die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle sind jedoch in den letzten Wochen keine Daten veröffentlicht worden. In der Stadt Kiew sind in letzter Zeit unter den Schweinen vereinzelte Fälle von „Beulenpest" (!) vorgekommen. — Das k. und k. Consulat in Odessa berichtet unter dem 5. November d. J. über das Vorkommen von „Sibirischer Pest" in drei Kreisen des Gouvernements Jekaterinoslaw.

(Rinderpest in Transkaukasien.) Anschließend an frühere dies betreffende auch im „Beiblatte" veröffentlichte Berichte theilt das k. und k. Consulat in Tiflis unter dem 13. October d. J. auf Grund der Ausweise der kaukasischen Veterinärverwaltung Nachfolgendes mit: An Rinderpest sind in den Gouvernements Tiflis, Baku, Elisabetpol, Erivan und im Gebiete Kars 2724 Stücke erkrankt, 72 Stücke sind gefallen und 2652 getödtet worden. Nicht minder starke Verbreitung weist der „Zungenkrebs" unter den Thieren auf. Desgleichen erscheint die „Sibirische Pest" in einer Anzahl von Gouvernements und Gebieten ausgewiesen.

Personalnachrichten.

Der Statthalter in Oberösterreich hat den Veterinärassistenten Albert Mellion zum Bezirksthierarzte in Rohrbach und den Veterinärassistenten der niederösterreichischen Statthalterei August Läsig zum Veterinärassistenten in Oberösterreich ernannt. — Der Bezirksoberthierarzt Josef Kirschik (Braunau) wurde der Bezirkshauptmannschaft Linz und der Bezirksthierarzt Theodor Fischer (Rohrbach) der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Landespräsident in Kärnten hat den Veterinärassistenten Josef Zanoškar und den landschaftlichen Thierarzt Hermann Dorner zu Bezirksthierärzten mit der Diensteszuweisung des Ersteren zur Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt und des Letzteren zur Verzirkshauptmannschaft St. Veit; ferner den landschaftlichen Thierarzt Hans Apounig zum Veterinärassistenten ernannt.

Concursausschreibung.

Es gelangt zur Besetzung:

In Niederösterreich eine Veterinär-Assistentenstelle mit einem Adjutum jährlicher 1200 K. Bewerber um diese Stelle haben die Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten oder der politischen Bezirksbehörde ihres Aufenthaltsortes bis längstens 23. December 1902 beim Statthalterei-Präsidium in Wien zu überreichen und beizulegen: 1. den Tauf- oder Geburtsschein, 2. den Nachweis über die österreichische Staatsangehörigkeit, 3. das amtsärztliche oder amtsärztlich bestätigte Zeugnis über die physische Eignung, 4. Belege über die Vorbildung und 5. eine amtlich beglaubigte Abschrift des thierärztlichen Diploms, das Zeugnis über die thierärztliche Physikatsprüfung oder einen Revers, dass die Physikatsprüfung binnen Jahresfrist nachgeholt wird, sowie Belege über die bisherige Dienstleistung.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 21. November 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	5	9	51	2	3	3	1	4	4	.	.	.	2	2	3	2	2	2	8	16	21	10	20	24	4	4	53	2	3	3
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	3	3	5	6	6	6	.	.	.	2	2	2
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	5	12	37	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	3	5	13	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	16	1	1	2	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	5	5	8	.	.	.	3	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	6	6	10	16	.	.	.	4	4	4
Mähren	40	3.374	4	8	37	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	2	2	2	4	.	.	.	1	1	1
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	3	11	146	4	5	9	3	3	3	.	.	.	7	8	14	1	1	4	4	5	31	24	54	274	.	.	.	8	11	11
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	12	.	.	.	1	1	2
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	17	33	242	7	9	13	11	15	15	.	.	.	13	14	21	4	4	7	29	40	95	63	116	392	4	4	53	18	22	22
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand: 3282 Schweine, davon krank 1332 Stück.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 37. Wien, 11. December 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 4. December 1902, Z. 49.823,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Gyoma, Szarvas (Comitat Békés), Tisza-Közép einschließlich der Stadtgemeinde Mező-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 19., 21. und 26. November 1902, ZZ. 48.161, 48.470 und 49.239, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. December 1902, Z. 50.647,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus den Stuhlgerichtsbezirken Bán, Illava (Comitat Trencsén) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 19., 21., 26. November und 4. December 1902, ZZ. 48.161, 48.470, 49.239 und 49.823, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. December 1902, Z. 51.265,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Kis-Enyed: aus den Gemeinden Oláhbogát, Örményszékes, Pokafalva; Stuhlgerichtsbezirk Maghar-Igen: aus der Gemeinde Alsó-Gáld; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ujvár: aus den Gemeinden Elekes, Felső-Marosujvár, Marosujvár, Olahtordos, Szent-Benedek; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Enyed: aus der Gemeinde Csombord;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Borosjenő: aus der Gemeinde Borosjenő; Stuhlgerichtsbezirk Radna: aus den Gemeinden Govosdia, Gyulicza, Monorostia, Tót-Várad;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Bács-Martons; Stuhlgerichtsbezirk Zsablya: aus den Gemeinden Csurog, Zsablya;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Garam-Keleczény, Garam-Hzóllős, sowie aus der Stadtgemeinde Léva; Stuhlgerichtsbezirk Oszlány: aus der Gemeinde Nagyugrócz; Stuhlgerichtsbezirk Verebély; aus der Gemeinde Verebély;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus den Gemeinden Dsoszán-Gurbesd, Kreszulya; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalonta: aus der Gemeinde Árpád;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidék: aus den Gemeinden Botfalu, Földvár, Prázsmár, Szász-Hermány, Szász-Magyaros, Veresmart; Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus den Gemeinden Barcza-Ujfalu, Féketehalom, Höltövény, Keresztényfalva, Vidombák, Volkány, sowie aus der Stadtgemeinde Brassó; Stuhlgerichtsbezirk Hétfalus: aus den Gemeinden Bácsfalu, Csernatfalu, Hosszufalu, Pürkerecz, Türkös, Zajzon;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszán-Innen: aus der Gemeinde Dorozsma;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Leányvár, sowie aus der Stadtgemeinde Esztergom; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Ebed, Libád;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Sárbogárd: aus der Gemeinde Herczegfalva; Stuhlgerichtsbezirk Székes-Fehérvár: aus der Gemeinde Gárdony, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Baracska, Kajászószentpéter, Many;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Árpás: aus den Gemeinden Alsóporumbák, Alsóvist, Besimbák, Drágus, Felsőárpás, Felsöporumbák, Keleti-Felsö-Szombatfalva, Nyugoti, Felsövist, Földvár, Nyugoti-Felsö-Szombatfalva, Olóhujfalu, Rukkor, Streza-Kerczisora, Szárata, Skorey; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Alsó-Szombatfalva, Betlen, Breáza, Dézsán, Dridiff, Fogaras, Galacz, Herszeny, Huréz, Illény, Jás, Kis-Berivoj, Kis-Vajdafalva, Kopacsel, Ludisor, Lisza, Marginen, Nagy-Berivoj, Nagy-Vajdafalva, Netót, Poserta, Sebes, Szeszcsor, Szevesztrény, Vajda-Récse, Voila; Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus den Gemeinden Bucsum, Grid, Lupsa, Mundra, O-Sinka, Persány, Sarkaicza, Szunyogszek, Todoricza, Uj-Sinka, Vád, Vledeny; Stuhlgerichtsbezirk Törcsvár: aus den Gemeinden Holbák, Ó-Tohán;

Comitat Győr, Stuhlgerichtsbezirk Tószigetcsilizköz: aus der Gemeinde Sövényháza;

Comitat Haromszek, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus der Gemeinde Felső-Csernáton; Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Arakpatak, Hidvég;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Apcz;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus den Gemeinden Derzsenye, Kiskereskeny; Stuhlgerichtsbezirk Ipolysag: aus den Gemeinden Dregely-Palánk, Hont; Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus den Gemeinden Béld, Cseri; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus den Gemeinden Csáb, Dacsokeszi, Hazas-Nénye, Luka-Nénye;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Hátszeg: aus den Gemeinden Alsó-Bauczár, Baczalár, Brazova, Bukova, Csopea, Demsus, Felső-Bauczar, Felsö-Szilvás, Haczazsel, Hobicza-Várhely, Kitid, Klopotiva, Malomviz, Nagy-Pestény, Nalác-Vád, Pojeny, Rekettyefalva, Stei-Vaspatak, Szent-Péterfalva, Uncsukfalva; Stuhlgerichtsbezirk Hunyad: aus den Gemeinden Kő-Boldogfalva, Mereghó; Stuhlgerichtsbezirk Petrosény: aus den Gemeinden Banicza, Krivadia, Lupeny, Merisor; Stuhlgerichtsbezirk Puj: aus den Gemeinden Fegyer, Füzesd, Hegyalja-Livádia, Maczesd, Mező-Livadia, Nuksora, Ohába-Ponor, Petrosz, Ponor, Puj; Stuhlgerichtsbezirk Szaszváros: aus der Gemeinde Berény;

Comitat Kis-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Dicső-Szent-Márton: aus den Gemeinden Alsó-Bajom, Balázstelke, Felső-Bajom, Küküllővár, Völcz; Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus den Gemeinden Balavásár, Bun, Csikmántor, Darlacz, Hétur, Hundorf, Kis-Szent-László, Korod, Kund, Oláh-Szent-László, Sárd, Szászernye, Szász-Kis-Almás, Szásznádas, Szenaverös, Zagor, sowie aus der Stadtgemeinde Erzsébetváros; Stuhlgerichtsbezirk Hosszuaszó: aus den Gemeinden Bolkács, Magyar-Bénye, Nagy-Ekmező, Szászvölgy, Szépmező, Szpin, Tatárlaka; Stuhlgerichtsbezirk Radnót: aus der Gemeinde Buzás-Besenyő;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus den Gemeinden Adalin, Dal, Drág, Kis-Esküllő, Középlak, Nagy-Esküllő, Ordög-Keresztur, Puszta-Szent-Mihály, Tompaszentkirály, Ugrócz; Stuhlgerichtsbezirk Banffy-Hunyad: aus den Gemeinden Banffy-Hunyad, Damos, Farnas, Felsöfüld, Jákótelka, Ketesd, Magyarvalkó, Nagy-Kalota, Oláhnádas; Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus den Gemeinden Gyerövásárhely, Magyarfenes, Magura, Szász-Lóna; Stuhlgerichtsbezirk Kolozsvár: aus den Gemeinden Ajton, Babucz, Bodonkút, Borsa, Dezmer, Diós, Hosszu-Macskás, Kajántó, Kara, Kide, Magyar-Fodorháza, Magyarmacskás, Röd, Pata, Solyomkő, Szamosfalva, Szent-Marton-Mácskas, sowie aus der Stadtgemeinde Kolozs; Stuhlgerichtsbezirk Mócs: aus den Gemeinden Báré, Kötelend, Magyar-Kályán, Magyar-Palatka, Vajda-Kamarás, Visa; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus den Gemeinden Berend, Bocs, Bogártelke, Darócz, Egeres, Inaktelke, Kóród, Magyargorbo, Magyar-Nádas, Magyar-Sárd, Magyar-Szentpál, Mákó, Méra, Papfalva, Sólyomtelke, Szent-Mihálytelke, Szucsák, Türe, Vista;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Csuz, Izsa, Szent-Péter;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus der Gemeinde Tergovest; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Bukovecz, Felső-Krivina, Pojeny, Tomest, Zsupanyest; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Boldur, Szilha, Zsábár, sowie aus der Stadtgemeinde Lugos; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Komoristye; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus den Gemeinden Kavaran, Krivina, Zsena;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Maros: aus den Gemeinden Fintaháza, Göcs, Havadtó Vaja; Stuhlgerichtsbezirk Nyáradszereda: aus den Gemeinden Atosfalva, Csókfalva, Makfalva, Erdö-Szent-György, Sóvárad, Szentiván, Szováta;

Comitat Moson, Stuhlgerichtsbezirk Magyar-Óvár: aus der Gemeinde Magyar-Kimle; Stuhlgerichtsbezirk Nezsider: aus der Gemeinde Ujfalu;

Comitat Nagy-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Alsó-Rákos, Datk, Garat, Halmágy, Héviz, Hidegkut, Homoród, Kacza, Királyhalma, Köhalom, Lemnek, Mátéfalva, Mirkvásár, Oláh-Tykos, Olt-Bogát, Pálos, Rádos, Szász-Fehéregyháza, Szász-Buda, Szász-Tykos, Ugra, Ürmös, Zsiberk; Stuhlgerichtsbezirk Medgyes: aus den Gemeinden Baráthely, Berethalom, Bólya, Buzd, Eczel, Muzsna, Tablas, Szász-Sáros, sowie aus der Stadtgemeinde Medgyes; Stuhlgerichtsbezirk Nagysink: aus den Gemeinden Báránykut, Boholc, Dombos, Kalbor,

Moha, Morgonda, Puszta-Czelina, Réten, Sona, Szaszhalom; Stuhlrichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Almakerék, Apold, Danos, Fehéregyháza, Földszin, Hejjasfalva, Holdvilag, Keresd, Mese, Miklóstelke, Nagy-Kapus, Nagy-Szöllös, Prod, Rudály, Sárpatak, Segesd, Szasz-Dalya, Szasz-Keresztur, Szasz-Kezd, Szasz-Ujfalu, Szasz-Szent-Laszlo, Valdhid, Volkány, Zoltan, sowie aus der Stadtgemeinde Segesvár; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Agota: aus den Gemeinden Agátfalva, Hegen, Kövesd, Szasz-Zalatna, Szent-Agota:

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Rétság, Tolmács; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus der Gemeinde Kövesd;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus der Gemeinde Tardoskedd; Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Elecske, Szent-Péter, Vörösvár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsány: aus den Gemeinden Appony, Lovászi, Szulócz; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Drahócz;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Káta: aus der Gemeinde Nagy-Káta;

Comitat Sopron, Stuhlgerichtsbezirk Csepreg: aus den Gemeinden Csáford, Gyüleviz, Jánosfa, Répcze-Szemere, Ujkér, Zsira; Stuhlgerichtsbezirk Kapuvár: aus den Gemeinden Czirák, Csapod, Denesfa, Gyoró, Himód, Hövej, Keczöl, Tót-Keresztur;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Nagyfalu;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Alsósebes, Bojicza, Bongárd, Czód, Dolmány, Felek, Fenyöfalva, Hermány, Kakasfalu, Keresztény-Sziget, Kisdisznód, Kistalmács, Kis-Torony, Moh, Nagy-Csür, Nagy-Disznód, Nagy-Talmácz, Popláka, Porczesd, Resinár, Sellemberk, Szászujfalu, Szenterzsébet, Veresmart, Vesztény, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Szelistye: aus den Gemeinden Ecsellö, Gallis, Guraró, Mág, Orlát, Szecsel, Szelistye, Szibiel, Vále; Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus den Gemeinden Kisapold, Nagyludas, Omlás, Toporcsa; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Holczmány, Hortobágyfalva, Szakadát, Szentjánoshegy;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Igló: aus den Gemeinden Markus-Csepanfalu, Tepliczka; Stuhlgerichtsbezirk Löcse: aus der Gemeinde Alsórépás;

Comitat Szilágy, Stuhlgerichtsbezirk Zilah: aus den Gemeinden Felsökékesnyárló, Kusaly, Pusztarojtócz; Stuhlgerichtsbezirk Zsibó: aus den Gemeinden Rákos, Solymos;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Csáki-Gorbó: aus den Gemeinden Alparét, Erdö-Oláh-Vásárhely, Füzes, Füzesszentpéter, Panczélcse, Récze-Keresztur, Szótelke, Vajdaháza, Völcs; Stuhlgerichtsbezirk Deés: aus den Gemeinden Csatán, Szinye, sowie aus der Stadtgemeinde Deés; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Illonda: aus den Gemeinden Kis-Doboka, Nagy-Illonda; Stuhlgerichtsbezirk Szamos-Ujvár: aus den Gemeinden Alsó-Tök, Doboka, Felsö-Tök, Lozsárd, Magyar-Derzse, Magyar-Köblös, Ormány, Poklostelke;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Buziás: aus den Gemeinden Dragojesd, Fikatár, Hittyiás, Kádár, Szirbova, Ujlak; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Denta, Detta, Móriczföld, Sósd; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Medves, Temes-Gyarmata, Temes-Remete; Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus den Gemeinden: Bavaniste, Deliblát, Gája, Mramorák, Plosicz, Temes-Kubin; Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus den Gemeinden Allics, Dorgos, Labasincz, Sistarovecz; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aranyág, Bázos, Buzád, Budincz, Bukovecz, Gizellafalva, Hissziás, Iktár, Jezvin, Józseffalva, Kis-Topolovecz, Kiszetó, Lukarecz, Margitfalva, Mély-Nádas, Nagy-Topolovecz, Stancsófalva, Sustra, Sziklás, Temes-Királyfalva, Temes-Péterfalva, Temes-Rékás, Fés; Stuhlgerichtsbezirk Ujarad: aus den Gemeinden Fibis, Német-Ság, Zádorlak; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Brukenau, Murány, Német-Bencsek, Román-Bencsek, Zsadány;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Hesdát, Kisfenes, Magyaróság, Sütmeg, Tordaszentlászló; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Aranyoslóna; Stuhlgerichtsbeziek Marosludas; aus den Gemeinden Hadrév, Mezöcsikud; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Szelicse;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Alibunár: aus der Gemeinde Román-Petre; Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus den Gemeinden Antalfalva, Baranda, Csenta, Czrepája, Farkasd, Idvor, Jarkovácz, Lajosfalva, Oppova, Ozora, Tomasovácz, Torontál-Sziget, Torontál-Vásárhely; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus den Gemeinden Billéd, Tamásfalva, Ujvár; Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus den Gemeinden István-föld, Rudna; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Kis-Torák, Nagy-Torák, Német-Écska, Német-Elemér, Perlasz, Román-Écska Szerb-Elemér, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Becskerek; Stuhlgerichtsbezirk Pancsova; aus den Gemeinden Dolova, Franczfeld, Glogon, Homolicz, Réva-Ujfalu, Sándoregyház, Szefkerin; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Magyar-Ittebe, Szerb-Szent-Márton; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus den Gemeinden Sándorháza, Sarafalva; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus den Gemeinden Aracs, Kumán, Melencze, Törökbecse; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus den Gemeinden Czóka, Uj-Szent-Iván;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Vágbeszterczе: aus der Gemeinde Hrabová; Stuhlgerichtsbezirk Zsolna: aus der Gemeinde Vittsicza;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szentmártonblatnicza: aus den Gemeinden Turán, Turóczszentmárton;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Bene, Darócz, Muzsna, Varghyas, Zsombor; Stuhlgerichtsbezirk Székelykeresztur: aus den Gemeinden Alsó-Boldogasszonyfalva, Betfalva, Etéd, Erked, Fiátfalva, Küsmöd, Magyar-Felek, Magyar-Zsákod, Martonos, Nagy-Galambfalva, Rugonfalva, Szederjes, Székely-Keresztur, Szent-Erzsébet, Szent-Miklós, Szolokma, Tarczafalva, Tordátfalva, Ujszékely; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvárhely: aus den Gemeinden Atya, Bogárfalva, Fancsal, Felsőófalva, Korond, Lengyelfalva, Matisfalva, Pálfalva, Parajd, Ülke;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Kisczell; aus den Gemeinden Boba, Csönge, Izsákfa, Karakó, Kócs, Pálfa-Mártonfa, Ság; Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus den Gemeinden Csánig, Gércze-Tacskánd, Kis-Sitke, Niczk, Répczelak;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Devecser: aus den Gemeinden Kiskamond, Nagykamond; Stuhlgerichtsbezirk Enying; aus den Gemeinden Balatonfőkajár, Lepsény;

Comitat Zála, Stuhlgerichtsbezirk Sümeg: aus den Gemeinden Hosztót, Megyer; Stuhlgerichtsbezirk Tapolcsa: aus der Gemeinde Nagy-Pécsely; — und überdies aus den Municipalstädten Kolozsvár, Pancsova, Székesfehérvár, sowie Temesvár;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Csécs, Debröd, Felsömeczenzéf, Jászó, Pány, Somodi, Stósz, Szemere, Szepsi; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Abaujvár, Kovácsvágás, Pálháza, Regete-Ruszka, Zsujta; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Alsócéce, Arka, Baskó, Hejcze, Viszoly; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Hernád-Szent-András, Nyésta; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Szádelö, Szent-Jakab;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus der Gemeinde Fakért; Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes; aus den Gemeinden Buttyin, Gurahoncz, Vaszoja, Zöldes; Stuhlgerichtsbezirk Radna: aus der Gemeinde Monorostia;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Német-Palánka: aus den Gemeinden Bulkesz, Gajdobra; Stuhlgerichtsbezirk Zsablya: aus der Gemeinde Gyurgyevó;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus der Gemeinde Püspöklak;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmarót: aus den Gemeinden Hecse, Kis-Tapolcsany; Stuhlgerichtsbezirk Garamszentkereszt: aus der Gemeinde Nagy-Lócsa;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus den Gemeinden Albest, Belényesörvényes; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Barakony, Nyárszeg, Ugra, Zsadány;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Csát: aus den Gemeinden Gelej, Nemes-Bikk, Szakáld; Stuhlgerichtsbezirk Ozd: aus der Gemeinde Csernely; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Szuha-Kallo; Stuhlgerichtsbezirk Szentpéter: aus den Gemeinden Bánfalva, Szilvás;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus der Stadtgemeinde Brassó; Stuhlgerichtsbezirk Hétfalus: aus der Gemeinde Pürkerecz;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Pilis-Marót, sowie aus der Stadtgemeinde Esztergom;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Baracska, Bot;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Szeszcsor; Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus der Gemeinde O.-Tohán;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus der Gemeinde Vernár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Hisnyó, Licze, Szásza; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Alsó-Sajó, Fekete-Lehota, Gócs, Szalócz;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Balmazujváros, Mikepéres;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Arkos, Bodok, Egerpatak, Eresztevény, Kis-Borosnyó;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus der Gemeinde Visonta;

Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Szelevény, Tiszainoka, Tiszaföldvár; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Tisza: aus der Gemeinde Tiszaderzs;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-örményes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármas: aus der Gemeinde Mezö-Szombattelke; Stuhlgerichtsbezirk Teke: aus der Gemeinde Dedrád;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Alsó-Galla, Tarján, Vértes-Somló;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus der Gemeinde Raffna; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Furdia, Tomest; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus der Gemeinde Mikovácz; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Radimna; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus der Gemeinde Orsova;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Régen: aus den Gemeinden Görgény-Libánfalva, Oláh-Telek; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Régen: aus den Gemeinden Alsó-Idecs, Holtmaros;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Ágostonfalva, Szász-Buda; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Nagy-Sink;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Ghymes, Könyök, Molnos; Stuhl-

gerichtsbezirk Pöstyén: aus den Gemeinden Jókö, Nizsna, Pöstyén, Vittencz;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Csallóköz: aus den Gemeinden Püspöki, Verekuhe;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Nagy-Halász, Sényö, Tét; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Vencsellö;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Bongárd, Dolmány, Felek, Fenyöfalva, Popláka, Resinár, Sellemberk;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus der Gemeinde Dorgos;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus der Gemeinde Kákova; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Gyéres-Szent-Kiraly;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus den Gemeinden Idvór, Torontál-Sziget; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Perlasz, Rógendorf; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus den Gemeinden Magyar-Pádé, Mokrin, Szerb-Pádé; Stuhlgerichtsbezirk Török-Becse: aus den Gemeinden Melencze, Török-Becse, Torda; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus der Gemeinde Németczernya;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosóczznió: aus den Gemeinden Háj, Valcsa; Stuhlgerichtsbezirk Szentmárton-Blatnicza: aus der Gemeinde Pribócz;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus der Gemeinde Sandorfalva; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus der Gemeinde Béta, sowie aus der Stadtgemeinde Székely-Udvarhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Hlubóka, Huszák, Korumlya;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Dömeföld, Gutorföld, Kányavár, Kissziget, Szent-Kozmadombja, Lenti-Szombathely, Mikefa, Pördeföld;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Biste, Borsi, Felsö-Regmecz, Gercsely, Kiszte, Mihályi, Mikóháza, Nagy-Bári, Sáros-Patak, Végardó, Velejte; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Keresztur, Olasz-Liszka, Tolcsva; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Benkócz, Varannó-Hosszumezö, Vehécz;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Breznobánya: aus der Gemeinde Fekete-Balog; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus den Gemeinden Dobrónya, Halászi, Lakócsa, Nagy-Rét, Ternye

und überdies aus der Municipalstadt Maros-Vásárhely;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Léh; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Péder, Torna;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Himesháza, Szür, Varasd, Varkony;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyos-Marót: aus den Gemeinden Feketekelecsény, Nagy-Herestény;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus der Gemeinde Preszáka;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Abod; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Peter: aus den Gemeinden Apatfalva, Bánfalva;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Alcsut;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Gyöngyös: aus der Gemeinde Atkar;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagycsalomia: aus der Gemeinde Házas-Nénye;

Comitat Jasz-Nagy-Kun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Tisza: aus der Gemeinde Kunmadaras;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármas: aus der Gemeinde Mezö-Domb;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Kakova;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Köhalom;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus der Gemeinde Pásztó; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus der Stadtgemeinde Nyitra; Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus den Gemeinden Köpösd, Patta, Tornocz;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Nagyfalu;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus der Gemeinde Kis-Torák;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosóczznió: aus der Gemeinde Lezsjachó; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Marton-Blatnicza: aus den Gemeinden Bistricske, Kis-Selmecz, Podhrágy, Ruttka, Sklabinya-Váralja, Szucsány, Turócz-Szent-Márton;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Udvarhely: aus den Gemeinden Lengyelfalva, Máréfalva;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus der Gemeinde Náprádfa,

und überdies aus der Municipalstadt Szeged;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Baja: aus der Gemeinde Béreg;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Mohács: aus der Gemeinde Kisfalud;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Raffna, Vasziova, Zidovin; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus der Gemeinde Csorda; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Gornya-Lyubkova; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Csudanovecz, Kakova;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Sona;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Dunavecse: aus der Gemeinde Taß; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Körös: aus der Gemeinde Szeremle;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csakova; aus der Gemeinde Sipet;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Pancsova: aus der Gemeinde Brestócz;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Mihály: aus den Gemeinden Berettö, Dubroka.

2. Aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Syrmien, Bezirk Stara Pazova: aus der Gemeinde Stara Pazova;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Čazma: aus den Gemeinden Kloštar-Jvanic, Kriz; Bezirk Grubišnopolje: aus der Gemeinde Vel.-Grdjevac;

Comitat Syrmien, Bezirk Vinkovci: aus der Gemeinde Vinkovci; Bezirk Pazova stara: aus der Stadtgemeinde Karlovci; Bezirk Vukovar: aus den Gemeinden Bogdanovci, Lovac, Petrovce, Tordinci; Bezirk Županja: aus den Gemeinden Babinagreda, Vrbanya.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung von Thierseuchen erlassenen Verboten werden bis auf weiteres aufrechterhalten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche das Verbot der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Kassa (Comitat Abauj-Torna), Miskolcz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Borsod), Puszta (Comitat Györ), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Felsö-Pulya, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Tarcza, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes (Comitat Sáros), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza (Comitat Szabolcs), Gölniczbánya, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szepes-Olaszi und Szepes-Váralja (Comitat Szepes), Bán, Jllava, Puchó, Trencsén, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Trencsén), Szerencs (Comitat Zemplén), sowie aus den Municipalstädten Komárom, Sopron;

b. wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen:

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Balázsfalva, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Borosjenö, Elek, Kis-Jenö, Nagy-Halmágy, Pécska, Ternova, Világos (Comitat Arad), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Ó.-Becse, Topolya, Ujvidék, Zenta, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Léva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Verebély (Comitat Bars), Békés, Békés-Csaba, Gyoma, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szarvas, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Latorcza, Mezö-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö, Jád einschließlich der Stadtgemeinde Besztercze, Naszód (Comitat Besztercze-Naszód), Bél, Berettyó-Ujfalu, Elesd, Er-Mihályfalva, Központ, Magyar-Cséke, Margitta, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Székelyhid, Tenke, Torda (Comitat Bihar), Eger, Miskolcz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Borsod), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Túl, einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Komitat Csongrád), Párkány (Comitat Esztergom), Adony, Mór, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tósziget-Csilizköz (Comitat Györ), Hajdú-Böszörmény, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmény und Hajdú-Nánás, Hajdú-Szoboszló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hajdú), Eger einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hatvan, Heves, Pétervásár, Tisza-Füred (Comitat Heves), Bát, Jpolyság, Szob (Comitat Hont), Algyógy, Brád, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyad, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyad, Körösbánya, Maros-Jllye, Petrosény, Puj, Szászváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hunyad), Alsó-Jászság, Felsö-Jászság, einschließlich der Stadtgemeinde Jász-Berény, Tisza-Közép, einschließlich der Stadtgemeinde Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hosszúaszó, Radnót, (Comitat Kis-Küküllö), Almás, Bánffy-Hunyad, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Nádasment (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes, Udvard (Comitat Komarom), Béga, Karánsebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lugos, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Resicza, Temes (Comitat Krasso-Szörény), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Taraczviz, Tecsö, (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Felsö-Maros, Nyárád-Szereda (Comitat Maros-Torda), Magyar-

Ovár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Balassa-Gyarmat, Fülek, Gács, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nógrád, Szécsény, Szirak (Comitat Nógrád), Ersekujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Tapolcsany, Nyitra-Zsambokrét (Comitat Nyitra), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Duna-Vecse, Gödöllö, Kolocsa, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Felegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklos, Monor, Nagy-Káta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Alsó-Tarcza, Felsö-Tarcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bartfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgo, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvar, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Kis-Várda, Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Máteszalka, Nagy-Bánya, einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkut, Szatmar, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Iglό, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Löcse, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szépes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szépes-Olaszi und Szépes-Váralja (Comitat Szepes), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Betlen, Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Magyar-Lápos, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Buziás, Csakova, Detta, Fehértemplon, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Központ, Kubin, Rékás, Uj-Arad, Versecz, Vinga (Comitat Temes), Dombovár, Dunföldvár, Központ, Simontornya, Tamas, Völgyseg (Comitat Tolna), Maros-Ludas (Comitat Torda-Aranyos), Alibunár, Bánlak, Csene, Módos, Nagy-Szent-Miklós, Pancsova, Párdány, Perjámos (Comitat Torontál), Szekely-Keresztúr (Comitat Udvarhely), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Felsö-Eör, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Mura-Szombat, Német-Ujvár, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Enying, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zircz (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Tapolcza, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Gröt (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály, Szerencs (Comitat Zemplén), Beszterczebánya, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Szalatna (Comitat Zolyom), sowie aus den Municipalstädten Arad, Baja, Debreczen, Györ, Hódmezö-Vásárhely, Kecskemét, Kolozsvár, Komárom, Pancsova, Pécs, Szabadka, Szatmár-Németi, Székes-Fehérvár, Zombor, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest.

2. Aus Croatien-Slavonien:

wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Križevci, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Ogulin, Vojnić, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka), Daruvar, Gradiška nova, Novska, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Ludbrieg (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Glina, Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Jaska, Pisarovina, Samobor, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vrginmost, Zagreb (Comitat Zagreb), sowie aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Maul- und Klauenseuche in den Stuhlgerichtsbezirken Malaczka (Comitat Pozsony), Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, (Comitat Sáros), Nagy-Marton (Comitat Sopron), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz und Szepesbéla, Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szepes) in Ungarn ist die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen);

b. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Sopron (Comitat Sopron), Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Szent-Gotthárd (Comitat Vas), Homonna (Comitat Zemplén) in Ungarn, sowie

c. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Szepes-Ófalva, Szepes-Szombat, einschließlich

der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), in Ungarn ist die Einfuhr von Schweinen

aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Wiener-Neustadt, Feldbach, Grybow, Lisko, Nowytarg, Neu-Sandec, Sanok getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungsstation der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahnstation mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienzgebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 19., 21., 26. November, sowie 4. und 5. Dezember 1902, ZZ. 48.161, 48.470, 49.239, 49.823 und 50.647, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 9. December 1902, Z. 51.464,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus dem Deutschen Reiche nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar aus dem Regierungsbezirke Magdeburg des Königreiches Preußen und aus der Kreishauptmannschaft Leipzig des Königreiches Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. August 1902, Z. 33.982, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1902, Z. 49.764,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Laibach, Triest, Zara, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Beziehung auf die h. o. Kundmachungen vom 20. und 26. November 1902, ZZ. 48.439 und 49.281, wird die k. k. Statthalterei behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt, daß laut Telegrammes der königl. Landesregierung in Agram vom 26. November 1902, Z. 93.063, das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem polit. Bezirke Gurkfeld (Krain) nach Croatien-Slavonien gerichtete Verbot aufgehoben worden ist.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. December 1902, Z. 49.976,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn.

Im Nachhange zur h. o. Kundmachung vom 26. November 1902, Z. 49.281, wird der k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung eröffnet, daß laut Note des kgl. ungarischen Ackerbauministeriums vom 24. November 1902, Z. 99.793, wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Mödling nach Ungarn verboten ist.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 4. December 1902, Z. 50.489,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Klagenfurt, Graz, Innsbruck.)

Im Nachhange zu den h. o. Kundmachungen vom 20. und 29. November 1902, ZZ. 48.439 und 49.764, wird

der k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung eröffnet, daß laut telegraphischer Mittheilung der königl. Landesregierung in Agram vom 2. December 1902, Z. 95.213, die Einfuhr von Schweinen wegen des Bestandes der Schweinepest aus dem politischen Bezirke Gottschee (Krain) untersagt, hingegen das gegen den politischen Bezirk Pettau (Steiermark) gerichtete Verbot der Einfuhr von Schweinen nach Croatien-Slavonien aufgehoben worden ist.

Kundmachung der Statthalterei in Zara vom 22. November 1902, Z. 38.778,

betreffend

die Aufhebung der Beschränkungen des Borstenviehverkehres in den Gerichtsbezirken Spalato und S. Pietro della Brazza.

Im Hinblicke darauf, daß der politische Bezirk Spalato seit längerer Zeit frei von Schweinepest ist, findet die Statthalterei die h. o. Kundmachungen vom 4. und 9. August 1902, ZZ. 26.617 und 26.799, betreffend das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Schweinen nach, bezw. aus den Gerichtsbezirken Spalato und S. Pietro della Brazza, sowie der Abhaltung von Borstenviehmärkten in denselben, außer Kraft zu setzen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 24. November 1902, Z. 31.018,

betreffend

die Aufhebung der wegen Schweinepest verfügten Sperre des Bezirkes Parenzo.

Nachdem die Schweinepest im politischen Bezirke Parenzo erloschen ist, findet die k. k. Statthalterei das mit der Kundmachung vom 13. Februar 1902, Z. 4216, für den Bezirk Parenzo angeordnete Verbot der Ein- und Ausfuhr von lebenden Schweinen, sowie der Abhaltung von Schweinemärkten außer Kraft zu setzen.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 28. November 1902, Z. 120.780,

betreffend

Beschränkungen im Viehverkehre vom Zentral-Viehmarkte in St. Marx in Wien.

Anläßlich der derzeitigen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche findet die Statthalterei außer den vom Wiener Magistrate getroffenen lokalen Sicherungsmaßregeln zur Hintanhaltung der Verschleppung dieser Tierseuche durch den Viehverkehr vom Zentral-Viehmarkte in Wien St. Marx auf Grund des § 3 des Tierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bis auf weiteres Folgendes anzuordnen:

1. Die am Zentral-Viehmarkte in St. Marx an einem Markttage angekauften Rinder müssen von dort längstens innerhalb 48 Stunden nach Marktschluß entfernt werden.

2. Am Montagmarkte unverkauft gebliebene Rinder sind sofort nach Marktschluß in die von der Marktbehörde hiezu bestimmten Ställe zu bringen, woselbst sie einer besonderen amtstierärztlichen Überwachung unterzogen werden müssen und von einem von amtswegen bestellten Personale zu betreuen sind.

Bei unbedenklichem Gesundheitszustande können derlei Rinder am nächstfolgenden Donnerstagmarkte, jedoch getrennt von den für diesen Markt neu eingelangten Rindern, zum Verkaufe aufgestellt werden.

3. Die am Montagmarkte unverkauften, für den Donnerstagmarkt zugelassenen Rinder und die für letzteren Markt neu zugeführten Rinder sind, wenn sie am Donnerstagmarkte unverkauft bleiben, sofort nach Marktschluß auf den Kontumazmarkt zu bringen und dort, bei befriedigendem Gesundheitszustande, längstens am nächstfolgenden Samstag zu vermarkten.

4. Am Kontumazmarkte verkaufte und unverkaufte Tiere müssen, deren befriedigender Gesundheitszustand vorausgesetzt, noch am selben Tage von dort entfernt werden, u. zw. sind die verkauften Tiere entweder nach den Schlachthäusern in Hernals, Gumpendorf, Meidling oder Nußdorf unter amtlicher Ueberwachung mittels Wagen und Pferdebespannung abzuführen oder nach dem Schlachthause in St. Marx abzutreiben, die unverkauften Tiere aber, behufs deren ehester Schlachtung, nach dem Schlachthause in St. Marx zu bringen.

5. Seuchenkranke und seuchenverdächtige Tiere, sowie infizierte Objekte unterliegen der veterinärpolizeilichen Behandlung nach den Bestimmungen des § 36 des Tierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der bezüglichen Durchführungsverordnung.

6. Auf dem Markte darf nur solches Helferpersonale in Verwendung genommen werden, welches mit dem vorgeschriebenen reinen Dienstkleide versehen ist.

Bei Rindern schon in Benützung gewesene Geräte, so z. B. Anhängestricke, Blenden 2c., müssen vor ihrer Wiederbenützung gereinigt und desinfiziert werden.

7. Der Abtrieb von Rindern vom Zentral-Viehmarkte aus dem Stadtgebiete Wien darf nur nach vorheriger neuerlicher Untersuchung bei vollkommen unbedenklichem Gesundheitszustande und nur nach solchen auf dem betreffenden Viehpasse angegebenen Bestimmungsorten erfolgen, welche innerhalb der an das Stadtgebiet Wien un-

mittelbar grenzenden Gerichtsbezirke gelegen sind.

Dies sind die Gerichtsbezirke Klosterneuburg (politischer Bezirk Tulln), Purkersdorf und Hietzing (politischer Bezirk Hietzing-Umgebung), Mödling (politischer Bezirk Mödling), Schwechat (politischer Bezirk Bruck a. d. L.), Floridsdorf und Groß-Enzersdorf (politischer Bezirk Floridsdorf) und Korneuburg (politischer Bezirk Korneuburg).

8. Nach Bestimmungsorten, welche in den übrigen Gerichtsbezirken der an Wien grenzenden politischen Bezirke Tulln, Hietzing-Umgebung, Mödling, Bruck a. d. L., Floridsdorf und Korneuburg gelegen sind, also nach Orten der Gerichtsbezirke Atzenbrugg, Kirchberg am Wagram, Tulln, Neulengbach, Ebreichsdorf, Bruck a. d. L., Hainburg, Wolkersdorf, Stockerau, dürfen Rinder vom Wiener Zentral-Viehmarkte nur mittels Eisenbahn oder mittels Wagen und Pferdebespannung, und zwar nur im direkten Verkehre, ohne Aus- oder Umladung während des Transportes, befördert werden.

9. Rinder, welche vom Wiener Zentral-Viehmarkte nach Bestimmungsorten gebracht werden, die nicht in an Wien grenzenden politischen Bezirken Niederösterreichs liegen, und daher nicht in kurzer Zeit erreicht werden können, also Rinder, die für Orte der politischen Bezirke Amstetten, Baden, Unter-Gänserndorf, Gmünd, Oberhollabrunn, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Neunkirchen, Wiener-Neustadt (Stadt- und Landbezirk), Pöggstall, St. Pölten, Scheibbs, Waidhofen a. d. Thaya, Waidhofen a. d. Ybbs (Stadtbezirk) und Zwettl bestimmt sind, müssen dorthin, mittels Eisenbahn transportiert werden.

10. Über Niederösterreich hinaus nach anderen Provinzen wird der Abtransport der Rinder vom Wiener Markte gleichfalls nur mittels der Eisenbahn und nur unter der Bedingung zugelassen, wenn derselbe nach einem öffentlichen Schlachthause erfolgt.

11. Alle vom Wiener Zentral-Viehmarkte mittels Wagen oder Eisenbahn abzuführenden Rinder unterliegen unmittelbar vor ihrer Verladung einer neuerlichen amtstierärztlichen Untersuchung und dürfen nur bei vollkommen unbedenklichem Befunde zur Abfuhr zugelassen werden.

12. Der Bahntransport der Rinder vom Wiener Markte nach den in den Punkten 8 und 9 dieser Kundmachung angeführten Bestimmungsorten hat nach der diesen Orten zunächst gelegenen Eisenbahnstation stattzufinden, von wo aus die Tiere direkte nach dem Bestimmungsorte gebracht werden müssen.

13. Die vom Wiener Markte gemäß Punkt 7 dieser Kundmachung zum Abtriebe und die gemäß Punkt 8 zur Abfuhr mittels Wagen, ferner die zum Abtransporte nur mittels Eisenbahn zugelassenen Rinder sind, am Bestimmungsorte eingelangt, sofort in die betreffenden Schlächtereien unter vollkommener Isolierung von dem einheimischen Viehe aufzustellen und ohne Wechsel des Standortes innerhalb dreier Tage, gerechnet vom Zeitpunkte der Aufstellung der Tiere, zu schlachten.

Der Viehpaß für die betreffenden Rinder, auf welchem von der Marktbehörde die dreitägige Schlachtungsfrist auffallend vermerkt werden muß, ist sofort nach ihrem Einlangen am Bestimmungsorte der Gemeindevorstehung zu übergeben. Dieselbe hat den Zeitpunkt des Einlangens der Tiere auf der Rückseite des Viehpasses vorzumerken, letzteren aufzubewahren und in geeigneter Weise die Einhaltung der Schlachtungsfrist zu überwachen, bezw. im Übertretungsfalle unter Anzeigeerstattung an die politische Bezirksbehörde die Schlachtung sofort zu veranlassen.

14. Vor dem Abtriebe, bezw. vor der Abfuhr der Rinder von St. Marx ist der Marktbehörde der Bestimmungsort des Transportes sowie der Gerichts- und politische Bezirk, in welchem dieser Ort gelegen ist, genau anzugeben.

Die Marktbehörde hat diese Angaben zu kontrolieren und zu verzeichnen und die politische Behörde des betreffenden Bezugsortes von dem Einlangen der Tiere sofort telegraphisch zu verständigen, wogegen die politische Bezirksbehörde verpflichtet ist, ihrerseits die entsprechende Kontrole auszuüben. Eine gleiche Verständigung hat hinsichtlich der nach in anderen Provinzen gelegenen Schlachthäusern abtransportierten Tiere stattzufinden.

15. Hinsichtlich des Verkehres mit Schafen vom Zentral-Viehmarkte in St. Marx haben die Bestimmungen der Punkte 7 bis 14 dieser Kundmachung analoge Anwendung zu finden, jedoch mit einer Schlachtungsfrist von fünf Tagen.

16. Das bestehende Verbot des Wegbringens von Schweinen im lebenden Zustande aus dem Stadtgebiete Wien, mit Ausnahme nach jenen außerhalb Wiens gelegenen Schlachtstätten, für welche Spezialbezugsbewilligungen erteilt wurden, bleibt bis auf weiteres aufrecht.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Übertretungen derselben werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 28. November 1902, Z. 250.530,

betreffend

die Festsetzung der Controltage für das aus Böhmen über die bair. Grenzzollstation Rittsteig auszuführende Zucht- und Nutzvieh.

Laut Mittheilung der kön. Regierung von Niederbaiern, Kammer des Innern vom 18. d. M., Z. 32.145, findet gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. M., Nr. 25.951, von nun an nicht nur an jedem ersten Mittwoch, sondern auch an jedem dritten Mittwoch im Monate von 11—3 Uhr Mittags ein regelmäßiger Controltag für Vieheinfuhr am Grenzzollamte Rittsteig statt.

Ist in der Woche, in welche der dritte Mittwoch fällt, bereits eine Vieheinfuhr-Controle gemäß Regierungs-Entschließung vom 9. April 1898, Nr. 8219 (K.-A.-Bl. Nr. 8 vom Jahre 1898, Seite 41), angeordnet, so fällt die Controle am 3. Mittwoch aus. Dies wird hiemit verlautbart.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 1. December 1902, Z. 255.200,

betreffend

die Wiedereinführung der Grenzcontrole für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus dem pol. Bezirke Klattau nach Baiern.

Laut Zuschrift der kgl. Regierung von Niederbaiern, Kammer des Innern in Landshut, vom 27. November l. J., Z. 33.033, wurde wegen Erlöschens der Maul- und Klauenseuche im pol. Bezirke Klattau die Einstellung der Grenzcontrole für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus diesem Bezirke aufgehoben.

Dies wird mit Beziehung auf die Kundmachung vom 5. November l. J., Z. 234.039, verlautbart.

Verschiedene Mittheilungen.

(Ministerial-Veterinärcommission.) Am 6. d. M. fand im Ministerium des Innern unter dem Vorsitze des Sectionschefs Grafen Auersperg eine Sitzung der Ministerial-Veterinärcommission statt. Unter den auf die Tagesordnung gesetzten Mittheilungen befand sich eine solche über den Beschluß des Landtages von Kärnten betreffend die Erweiterung der Hufbeschlagschule in Klagenfurt und in Anknüpfung daran wurde der Beschluß des Salzburger Landtages wegen Errichtung einer Rinderklinik als Zweiganstalt der thierärztlichen Hochschule in Wien mitgetheilt. Der letztere, als empfehlenswerth angesehene Vorschlag soll im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium an das Unterrichtsministerium weitergeleitet werden.

Sodann wurde über die schon seit längerem anhängige Regelung des Viehtransportwesens in Hinsicht der Hintanhaltung von Thierquälereien bei Transporten berichtet und die Abhaltung einer Localaugenscheinnahme auf dem Wiener Central-Viehmarkte zu St. Marx im gelegenen Zeitpunkte in Aussicht genommen.

Eine weitere Mittheilung betraf die Veterinär-Gesetzgebung in Italien, speciell das Gesetz vom 26. Juni 1902, durch welches eine Abänderung mehrerer Artikel des Gesetzes vom 22. December 1888, Nr. 5849, betreffend den Schutz der Hygiene und der öffentlichen Gesundheit erfolgt. Ueber den Inhalt dieses Gesetzes wird ausführlicher in der nächsten Nummer des „Beiblattes" berichtet werden. Als Anhang dieses Gesetzes figurirt eine Tabelle über die Gebühren für die Untersuchung der Thiere an der Grenze im Sinne des Artikels 21 des Gesetzes, wobei differentielle Tarife für die Untersuchung der Thiere, welche eingeführt, und derjenigen, welche ausgeführt werden, vorgeschrieben sind. Auch für die zur Ein- und Ausfuhr gelangenden Einhufer (Pferde, Maulthiere und Esel) ist eine Beschaugebühr, u. zw. für die ersteren von 4 Lire per Stück bei der Einfuhr und von 2 Lire per Stück bei der Ausfuhr zu entrichten.

Bezüglich des Thierseuchenstandes in Oesterreich wurde mitgetheilt, daß derselbe auch derzeit noch immer ein verhältnismäßig günstiger ist, obgleich Einschleppungen der Schweinepest durch Nutz- und Zuchtschweine aus den Ländern der ungarischen Krone stattgefunden haben. Soweit es sich um die Maul- und Klauenseuche handelt, deren Einschleppung mit Rücksicht auf die von der ungarischen Regierung eingeleiteten strengen Maßnahmen nur in vereinzelten Fällen erfolgte, ist es gelungen, die vorgekommenen Fälle thunlichst zu localisiren. Der Vorsitzende theilte anläßlich der Behandlung des Viehverkehrs mit Ungarn mit, daß dem österreichischen Veterinärdelegierten in Ungarn eine Hilfskraft zugetheilt worden sei.

Nach Erledigung der vorgelegenen Mittheilungen wurde in die Berathung der Verhandlungsgegenstände eingegangen, deren erster eine Vorlage zwecks Abänderung der kaiserl. Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, und

15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest bildete. Der Ministerial-Commission lag ein vollständig ausgearbeiteter Gesetzentwurf vor, dessen Tendenz vornehmlich darauf gerichtet ist, bei voller Wahrung des mit den bisherigen Verordnungen angestrebten Zweckes der Seuchetilgung und bei unveränderter Entschädigungsleistung an die Interessenten im Tilgungsverfahren, den landwirtschaftlichen Kreisen Erleichterungen zu bieten und gleichzeitig die allgemeinen Approvisionierungsinteressen zu fördern.

Den nächsten Gegenstand der Verhandlung bildete ein der Erörterung in der Ministerial-Veterinärcommission vorbehaltener Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landeschefs betreffend die Regelung des Viehverkehrs zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Ueber die bisher geübte Praxis, daß die politischen Landesstellen wegen erfolgter Seuchenverschleppungen Beschränkungen und Verbote im Verkehre mit Thieren gegen andere der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen, ist in den Interessentenkreisen schon oft Beschwerden erhoben worden. Diesfalls haben auch seinerzeit in der Ministerial-Veterinärcommission Verhandlungen stattgefunden und war beabsichtigt, im Allgemeinen die Befugniß der politischen Landesstellen in dieser Richtung einzuschränken. Durch die in Rede stehenden Verbote ist der Viehverkehr innerhalb des eigenen Staates oft größeren Beschränkungen unterworfen als die Einfuhr von Thieren aus dem Auslande und außerdem geben derartige, oft aus geringfügigen Anlässen erfolgende Sperren der einzelnen Kronländer untereinander ein falsches Bild unserer Veterinärverhältnisse. Es wird nunmehr Pflicht der zuständigen Behörden sein, durch geeignete Vorkehrungen die Verschleppung einer in ihrem Gebiete etwa ausgebrochenen Seuche hintanzuhalten. Hinsichtlich des hiebei zu beobachtenden Vorgehens werden den politischen Behörden die erforderlichen Weisungen ertheilt. Ein in diesem Sinne concipirter Erlaß, in welchem nur bezüglich des Verkehrs mit Schweinen aus Galizien und der Bukowina auf die Nothwendigkeit einer ausnahmsweisen Behandlung hingewiesen wird, hat die volle Zustimmung der Ministerial-Commission gefunden.

Zum Schlusse wurden noch mehrere actuelle Fragen betreffend den Vieh- und Fleischverkehr mit einzelnen Auslandsstaaten der Discussion unterzogen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 38. **Wien, 18. December 1902.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 16. December 1902, Z. 52152,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Kroatien-Slavonien.

(An die politischen Landesbehörden in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit der Kundmachung vom 6. December 1902, Z. 96261, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 11. November 1902, Z. 88648, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angeführten Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinärübereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. im Küstenland: wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus

der Gemeinde Mitterburg des Bezirkes Mitterburg, Bujc, Montona, Parenzo, Portole des Bezirkes Parenzo;

B. in Krain:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Altenmarkt des Bezirkes Loitsch;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Schalna, Mulau des Bezirkes Littai, Görjah des Bezirkes Radmannsdorf;

C. in Steiermark: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Spital a. S. des Bezirkes Bruck a. M., Straßgang des Bezirkes Graz (Umgebung), Aussee des Bezirkes Gröbming, Leoben des Bezirkes Leoben, Judenburg des Bezirkes Judenburg;

D. in Kärnten: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Annabichl, Hörtendorf, Maria Saal des Bezirkes Klagenfurt (Umgebung), Hörzendorf, St. Donat des Bezirkes St. Veit, Velden des Bezirkes Villach, Globasnitz, Griffen, St. Peter a. W., Ruden des Bezirkes Völkermarkt, Eitweg des Bezirkes Wolfsberg und aus der Stadt Klagenfurt.

Gleichzeitig wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung in die Kenntnis gesetzt, dass die Einfuhr von Schweinen wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes aus dem politischen Bezirke Benkovac (Dalmatien) und wegen des Bestandes der Schweinepest aus den politischen Bezirken Gottschee und Rudolfswerth (Krain), sowie Volosca (Küstenland) nach Kroatien-Slavonien verboten ist.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird unter Hinweis auf die hierortigen Kundmachungen vom 20., 26. und 29. November, sowie 2. und 4. December 1902, ZZ. 48439, 49281, 49764, 49976 und 50489, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachungen der Landesregierung in Krain vom 9. und 25. November 1902, Z. 18763, beziehungsweise Z. 24529,

betreffend

Beschränkungen im Handelsverkehre mit Schweinen.

Zur thunlichsten Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten der Schweine durch den gewerbsmäßigen Handelsverkehr mit diesen Thieren findet die k. k. Landesregierung auf Grund des §. 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, unter Aufrechthaltung des Verbotes des Hausirhandels mit lebenden Schweinen bis auf weiteres Nachstehendes anzuordnen:

1. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen, von und zu den Bahnstationen sowie von Ort zu Ort, auf Märkten u. s. w. ist im Handelsverkehre verboten.

2. Zum Transporte von Schweinen im Handelsverkehre dürfen außer den im Punkte 14 vorgesehenen Fällen nur die Eisenbahnen verwendet werden. Hiebei sind die für den öffentlichen Viehverkehr bestehenden allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften strengstens zu beobachten. Die Beförderung der Schweine zu den Bahnstationen hat nur auf mit Pferden bespannten Wagen zu geschehen.

3. Der Bahntransport hat bis zu jener Bahnstation zu erfolgen, welche dem auf dem Viehpasse namhaft gemachten Bestimmungsorte zunächst gelegen ist.

Von der Bahnstation dürfen die Schweine erst nach vorgenommener thierärztlicher Untersuchung und hiebei constatirter Seuchenunbedenklichkeit ausschließlich nur auf mit Pferden bespannten Wagen nach der Handelsstätte des Bestimmungsortes oder nach dem entsprechend eingerichteten Marktplatze gebracht werden.

Die bei der Auslatung benützten Stege, Treppen und Geräthe, sowie der Verladeplatz sind jedesmal gründlich zu reinigen und zu desinficiren, wovon sich das Beschauorgan an der Eisenbahnstation zu überzeugen hat.

4. Die Handelsstätten müssen in sanitärer und veterinärpolizeilicher Hinsicht von der zuständigen politischen Behörde erster Instanz als zu diesem Geschäftsbetriebe geeignet erklärt worden sein und durch eine Firmatafel mit dem Namen des Inhabers (Händlers) als: „behördlich bewilligte Schweinehandelsstätte“ gekennzeichnet werden.

5. Über das Einlangen eines Schweinetransportes in der Handelsstätte hat der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter ohne Verzug am Gemeindeamte die Anmeldung zu erstatten und den Viehpass zu übergeben.

6. Der Gemeindevorstehung obliegt die Vormerkung dieser Anmeldung, sowie die Controle hinsichtlich der Übereinstimmung der Stückzahl des eingelangten Schweinetransportes und der Beschreibung der Thiere mit den Angaben des hinterlegten Viehpasses.

Bei anstandslosem Befunde, der auf der Rückseite des Viehpasses anzumerken ist, ist der Abverkauf der Schweine sofort zulässig.

Im Falle eines Anstandes hat die Gemeindevorstehung ohne Verzug die Anzeige an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde zu erstatten und darf

mit dem Abverkaufe der Thiere erst nach der amtlichen Behebung des Anstandes begonnen werden.

7. Der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter ist verpflichtet, die abverkauften Schweine nach Stückzahl unter Angabe des Datums, sowie der Namen und Wohnorte der einzelnen Käufer auf besonderen Vormerkbogen zu verzeichnen, welche nach durchgeführtem Abverkaufe aller Schweine jedes einzelnen Transportes der Gemeindevorstehung zu übergeben sind.

Diese Vormerkbogen sind von dem mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Schweine in der Handelsstätte betrauten Thierarzte und gelegentlich auch vom Amtsthierarzte zu controliren.

8. Ferner ist der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter verpflichtet, über jeden unter seinen Schweinen vorkommenden Fall einer innerlichen Erkrankung, sowie über jedes vorkommende Verenden von Schweinen dem Gemeindevorsteher ohne Verzug die Anzeige zu erstatten. Der weitere Abverkauf von Schweinen im lebenden oder geschlachteten Zustande ist solange zu unterlassen, bis durch die sofort anzusprechende thierärztliche Untersuchung die Seuchenunbedenklichkeit des betreffenden Falles sichergestellt ist. Sobald hiebei auch nur der Verdacht des Bestandes einer ansteckenden Krankheit sich ergibt, hat der untersuchende Thierarzt unverzüglich, auf dem kürzesten Wege, die Anzeige bei der vorgesetzten politischen Behörde zu erstatten und durch die Gemeindevorstehung den weiteren Abverkauf von Schweinen, sowie jeden Verkehr von fremden Personen in der Handelsstätte einstellen zu lassen.

9. Die in der Handelsstätte jeweilig untergebrachten Schweine sind von fünf zu fünf Tagen von dem seitens der politischen Bezirksbehörde hiezu besonders bestimmten Thierarzte auf Kosten des Besitzers der Schweine untersuchen zu lassen.

Der Befund über die jeweilig gepflogene Untersuchung der lebenden, geschlachteten oder verendeten Schweine ist auf der Rückseite des betreffenden Viehpasses zu vermerken.

Über vorgefundene Anstände ist der zuständigen politischen Bezirksbehörde stets unverzüglich zu berichten.

10. Nach durchgeführtem Abverkaufe aller Schweine jedes einzelnen Transportes obliegt dem Besitzer die gründlichste Reinigung der Handelsstätte und deren Desinfection mit frisch zubereiteter Kalkmilch.

Im Falle der Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Reinigung und Desinfection hat die Gemeindevorstehung diese Arbeiten auf Gefahr und Kosten des betreffenden Besitzers durchführen zu lassen.

Vor der Durchführung dieser Arbeiten darf ein neuer Transport von Schweinen nicht eingestellt werden.

Die Überprüfung des Vollzuges der Reinigung und Desinfection der Handelsstätte obliegt der Gemeindevorstehung.

11. Das Beziehen anderer Handelsstätten mit unverkauft gebliebenen Schweinen ist untersagt.

12. Die von der Eisenbahn auf mit Pferden bespannten Wagen nach entsprechend eingerichteten Marktplätzen gebrachten Schweine sind dort in separaten Ständen unterzubringen.

Bezüglich dieser Schweine haben die in den Punkten 5, 6, 7 und 8 dieser Kundmachung enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

13. Die zum Transporte von Handelsschweinen verwendeten Wagen sind nach jedesmaliger Benützung sofort gründlichst zu reinigen und zu desinficiren.

14. Jene Bestimmungen dieser Kundmachung, welche sich auf die Anordnung des Eisenbahntransportes im Handelsverkehre mit Schweinen beziehen, haben dann keine Anwendung zu finden, wenn dieser Handelsverkehr, vom Herkunfts- oder Vermarktungsorte der Thiere ausgehend, sich nur auf den betreffenden politischen Bezirk und die an denselben unmittelbar angrenzenden politischen Bezirke erstreckt.

Bei dieser Art des Handelsverkehres ist auch von der Unterbringung der mittels Wagen auf Märkte gebrachten Schweine in separaten Ständen abzusehen.

Im übrigen unterliegt jedoch auch dieser Handelsverkehr mit Schweinen den in den Punkten 5, 6, 7 und 8 *) dieser Kundmachung enthaltenen Vorschriften.

15. Der landwirtschaftliche Verkehr mit Schweinen wird durch die Bestimmungen dieser Kundmachung nicht berührt.

16. Rücksichtlich der aus den Ländern der ungarischen Krone stammenden Provenienzen sind für den Handelsverkehr sowohl mit Schlachtschweinen, als mit Zucht- und Nutzschweinen jene Beschränkungen und Verbote maßgebend, welche sich aus Artikel VII des ersten Capitels im ersten Theile der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, und aus den mit Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen ergeben, beziehungsweise auf Grund dieser Vorschriften vom k. k. Ministerium des Innern oder hinsichtlich

*) Abänderung dieses Alinea laut Kundmachung der Landesregierung vom 25. November 1902, Z. 24529.

der Grenzbezirke von den diesfalls hiezu berufenen Behörden verfügt werden.

In Krain unterliegen im Rahmen der oben citirten Vorschriften die aus den Ländern der ungarischen Krone stammenden Provenienzen rücksichtlich des Handelsverkehres denselben Beschränkungen wie die einheimischen Viehbestände.

17. Übertretungen dieser Vorschriften werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. December d. J. in Kraft.

Gleichzeitig werden die mit der hierortigen Kundmachung vom 12. Juni 1896, Z. 9115, und mit einzelnen nachträglichen Erlässen in Angelegenheit des Handelsverkehres mit Schweinen innerhalb des hierländigen Verwaltungsgebietes getroffenen Verfügungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Kundmachung der Statthalterei in Graz vom 7. December 1902, Z. 50942,

betreffend

die Einfuhr geschlachteter Schweine aus dem Occupationsgebiete nach dem Schlachthause in Weiz.

Im Nachhange zur hierämtlichen Kundmachung vom 30. November 1902, Z. 50685, findet die k. k. Statthalterei die Einfuhr geschlachteter Schweine im unzertheilten Zustande (mit anhaftenden Nieren und dem intacten Nierenfette) aus dem Occupationsgebiete mittelst Eisenbahn außer nach dem Schlachthause in Graz und der Stadt Fürstenfeld, sowie nach Bruck a. M., Judenburg, Knittelfeld, Köflach, Leoben, Marburg und Mürzzuschlag, auch nach dem Schlachthause in Weiz zu gestatten.

Im übrigen gelten hiefür die Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachung vom 9. Februar 1899, Z. 1311.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 28. November 1902, Z. 48627,

betreffend

die Gewährung von Begünstigungen hinsichtlich des Bezuges von Schlachtschweinen für die Schlachthofanlage in Bodenbach.

(An alle politischen Landesstellen.)

Nach durchgeführtem ordnungsmäßigen Ausbau der Schlachthofanlage in Bodenbach*) hat das Ministerium des Innern unter Einem der dortigen Stadtgemeinde über deren Ansuchen dieselben Begünstigungen hinsichtlich des Bezuges von Schlachtschweinen aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie aus dem Occupationsgebiete eingeräumt, welche mit dem hierortigen Erlasse vom 1. Jänner 1900, Z. 42.430 ex 99, der Stadtgemeinde Warnsdorf rücksichtlich des dortigen Schlachthofes zuerkannt wurden.

Diese Begünstigungen werden durchaus an die im citirten hierortigen Erlasse vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung unter Bezugnahme auf den erwähnten hierortigen Erlass behufs entsprechender Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

*) Siehe „Verschiedene Mittheilungen", Seite 507.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. December 1902, Z. 43962,

betreffend

die Regelung des Viehverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

(An alle Landeschefs.)

Der Bestand von Thierseuchen in einzelnen Theilen der diesseitigen Reichshälfte und insbesondere die Constatirung von Seuchen unter Thieren, die aus einem Verwaltungsgebiete in das andere zur Einfuhr gelangten, wurde bisher von den politischen Landesbehörden häufig zum Anlasse genommen, um bezüglich der Einfuhr von Thieren aus anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach dem eigenen Verwaltungsgebiete Beschränkungen oder Verbote zu erlassen.

Diese von den einzelnen politischen Landesstellen selbständig getroffenen Anordnungen führen zu einer von den Interessenten mit Recht oft beklagten Unsicherheit im Viehverkehre zwischen den einzeluen Ländern des Staates und geben auch zu einer ungünstigen Beurtheilung unserer Veterinärverhältnisse im Auslande Anlass.

Wenn auch selbstverständlich mit allem Nachdruck dahin gewirkt werden muss, auftretende Thierseuchen so rasch als möglich zu tilgen und deren Verschleppung thunlichst hintanzuhalten, so ist es doch aus wirtschaftlichen Rücksichten geboten, die Erreichung

dieses Zieles nur durch die Anwendung solcher Maßnahmen anzustreben, die nach dem Umfange der jeweilig bestehenden und zu bekämpfenden Gefahr thatsächlich nothwendig sind. Anordnungen, welche über die Grenzen der unbedingt erforderlichen Vorkehrungen hinausgehen, müssen demnach sorgfältig vermieden werden, da sonst wirtschaftliche Interessen unbegründet geschädigt würden.

Von diesen Erwägungen ausgehend, ersuche ich Hochdieselben, zunächst dafür Sorge zu tragen, dass von den Behörden bei Seuchenausbrüchen zwar raschestens und mit aller Umsicht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen eingegriffen werde, dass aber die zur Seuchenunterdrückung in Anwendung gebrachten Sperrmaßnahmen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zu deren Aufrechthaltung nicht mehr gegeben sind, sofort wieder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Den amtlich ausgewiesenen Bestand von Thierseuchen in anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wollen ferner Hochdieselben in Hinkunft nicht mehr zum Anlasse für Anordnungen von Beschränkungen oder Verboten bezüglich der Einfuhr von Thieren aus diesen Ländern nach dem dortigen Verwaltungsgebiete nehmen.

Hingegen wollen Hochdieselben die Verfügung treffen, dass, wenn unter Thieren, die aus einem anderen Verwaltungsgebiete in das dortige eingebracht wurden, der Ausbruch einer Seuche constatirt wird und die Annahme begründet ist, dass die Thiere im kranken oder inficirten Zustande vom Provenienzorte abgegangen sind, von der zuständigen politischen Bezirksbehörde des momentanen Aufenthaltsortes der Thiere die politische Bezirksbehörde des Herkunftsortes derselben sofort von dem Vorfalle unter genauer Angabe der Daten der betreffenden Viehpässe telegraphisch verständigt und hievon auch Hochdenselben die Anzeige erstattet werde.

Von dem Einlangen von derlei Anzeigen ist sodann die politische Landesbehörde des Ursprungsortes der fraglichen Thiere sofort telegraphisch in die Kenntnis zu setzen und anher auf demselben Wege zu berichten. Von der Anordnung von Sperrverfügungen gegen das betreffende Verwaltungsgebiet ist jedoch aus derlei Anlässen Umgang zu nehmen.

Gelangen derartige Anzeigen über Seuchenverschleppungen an die politischen Bezirksbehörden des dortigen Verwaltungsgebietes, so sind in den Herkunftsorten der betreffenden Thiere sofort eingehende amtliche Erhebungen durchzuführen und nach dem Ergebnisse derselben die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen ohne Verzug zur Anwendung zu bringen. Über die getroffenen Verfügungen ist an die vorgesetzte Landesstelle zu berichten.

Je nach der Sachlage wird dieselbe etwa noch weiters erforderliche Anordnungen, allenfalls auch die Absperrung von größeren, durch die Seuche gefährdeten Gebiete zu treffen haben.

Hiebei ist darauf zu achten, dass auch in jenen Fällen, in welchen durch die amtlichen Erhebungen in den Herkunftsorten von Thieren, die in anderen Ländern als verseucht befunden werden, der Bestand der betreffenden Seuche nicht sichergestellt wird, sich aber die Annahme als begründet herausstellt, dass ein Abtransport von kranken oder inficirten Thieren stattgefunden hat, die Ausfuhr von Thieren aus dem in Betracht kommenden Gebiete auf die Dauer der Gefahr zu sistiren ist.

Die von der unterstehenden Landesstelle erlassenen derzeit noch aufrecht erhaltenen Beschränkungen oder Verbote bezüglich der Einfuhr von Thieren aus anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sind

mit Ausnahme der auf Grund des hierortigen Erlasses vom 4. December 1901, ad Z. 22190, gegen die Einfuhr von Schweinen aus Galizien getroffenen Anordnungen, sowie der etwa hinsichtlich der Einfuhr von Schweinen aus der Bukowina bestehenden Verfügungen

Zusatz für: Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Prag, Brünn, Salzburg, Klagenfurt, Troppau und Czernowitz.

mit Ausnahme der hinsichtlich der Einfuhr von Schweinen aus der Bukowina bestehenden Verfügungen

Zusatz für: Lemberg.

außer Wirksamkeit zu setzen.

Für Alle.

Die von den einzelnen politischen Landesbehörden auf Grund des hierortigen Erlasses vom 4. December 1901, ad Z. 22190, erlassenen Anordnungen, betreffend die Einfuhr von Schweinen aus dem dortigen Verwaltungsgebiete, bleiben bis auf weiteres noch in Kraft.

Zusatz für: Lemberg und Czernowitz.

Eine Abänderung dieser Maßnahmen, welche auch mit der in Aussicht genommenen Modification der Vorschriften über die Tilgung der Schweinepest im Zusammenhange steht, muss sich das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf das nach dem citirten hierortigen Erlasse eingeleitete besondere Tilgungsverfahren in Galizien vorbehalten, bis diesfalls von Euerer Excellenz die erforderlichen Anträge gestellt werden, beziehungsweise ein die derzeit in der Sache bestehenden Verhältnisse vollkommen aufklärender Bericht, dessen Vorlage schon wiederholt — zuletzt mit dem hierortigen Telegramme vom 10. November 1902, ad Z. 44874, und dem Erlasse vom 28. November 1902, Z. 48150 — urgirt wurde, einlangen wird.

Zusatz für: Lemberg.

Die erlassenen Anordnungen, betreffend die Einfuhr von Schweinen aus dem dortigen Verwaltungsgebiete bleiben bis auf weiteres noch in Kraft, weil eine Abänderung dieser Verfügungen mit der in Aussicht genommenen Modification der Vorschriften über die Tilgung der Schweinepest im Zusammenhange steht.

Zusatz für: Czernowitz.

Zusatz für: Wien.

Ein besonderes Augenmerk ist dem Verkehre mit Thieren auf dem Centralviehmarkte in Wien-St. Marx zuzuwenden. Beim Auftreten von Seuchen unter den nach diesem Markte zugeführten oder auf demselben befindlichen Thieren sind wie bisher mit Rücksicht auf die jeweilige Sachlage nach Anhörung der in Betracht kommenden Organe des Wiener Magistrates die zur Seuchentilgung und Hintanhaltung von Seuchenverschleppungen erforderlichen Maßnahmen, über deren Einleitung und Durchführung im kurzen Wege anher zu berichten ist, anzuordnen.

Judicate.

Erkenntnis des Obersten Gerichts- und Cassationshofes vom 21. September 1902, Z. 12096.

Das Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Vieh- und Fleischbeschauordnung für Niederösterreich vom 26. September 1886, L. G. Bl. Nr. 49, kann auch dann den Thatbestand einer vor den Gerichten zu ahndenden strafbaren Handlung begründen, wenn dasselbe nach §. 399 St. G. nicht strafbar ist.

Mit dem oben citirten Erkenntnisse hat der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof erkannt, dass durch das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes H. vom 27. Februar 1902, U. 239/02 und durch den Beschluss dieses Gerichtes vom 10. März 1902, U. 239/02, das Gesetz verletzt worden sei, und dass über die dem bezogenen Beschlusse zugrunde liegende Strafanzeige das Gericht amtszuhandeln habe. Diesem Erkenntnisse liegen der nachstehende Sachverhalt und die folgenden Erwägungen zugrunde:

Gegen den Fleischhauer F. K. in M. E. ward am 4. Februar 1902 beim Bezirksgerichte H. die Strafanzeige eingebracht, dass er Selchwaren und frisches Fleisch zum Verkaufe nach A. einführe, ohne sie vorher einer Beschau zu unterziehen und ohne sich in A. mit dem vorgeschriebenen Beschauzettel auszuweisen.

Nach durchgeführter Hauptverhandlung ging der Einzelrichter mit dem rechtskräftigen Urtheile vom 27. Februar 1902, U. 239/02, mit einem Freispruche vor und beschloss, dem einschlägigen Antrage des Anklägers stattgebend, die Acten an die Bezirkshauptmannschaft H. zur Amtshandlung nach §. 24 der niederösterreichischen Vieh- und Fleischbeschauordnung abzutreten. Im Einklange mit dem vom staatsanwaltschaftlichen Functionär über die Strafanzeige gestellten Antrage beurtheilte das Bezirksgericht die Anklagethat lediglich aus dem Gesichtspunkte des §. 399 St. G. und da es als erwiesen annahm, dass die in A. beanständeten Fleischwaren von in M. E. vorschriftsgemäß beschautem Viehe herrührten, entledigte es den Angeklagten der Anklage wegen Übertretung des §. 399 St. G. — Durch die vor der Schlachtung vorgenommenen, Viehbeschau ward den Anforderungen des §. 399 St. G. allerdings Genüge gethan. Allein das Bezirksgericht unterließ es zuwider der Bestimmung der §§. 262 und 267 St. P. O. zu prüfen, ob in M. E. nach der Schlachtung auch die Fleischbeschau, wie sie §. 7 der Vieh- und Fleischbeschauordnung vom 26. September 1886, L. G. Bl. Nr. 49 für Niederösterreich vorschreibt, vorgenommen wurde, und ob sonach in dem Vorgehen des Angeklagten nicht der Thatbestand der Übertretung der §§. 12 und 45 des Th. S. G. vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, verkörpert sei.

Auch übersieht das Bezirksgericht, dass Angeklagter dem §. 19 der auf Grund des §. 12 des Th. S. G. erlassenen niederösterreichischen Vieh- und Fleischbeschauordnung (§. 1 derselben) zuwidergehandelt hat, da er, beziehungsweise sein Gehilfe F., sich mit einem nach §. 18 der citirten Vieh- und Fleischbeschauordnung ausgestellten Beschauzettel beim Gemeindevorsteher in A., ehe er daselbst die Fleischwaren zum Verkaufe brachte, nicht auszuweisen vermochte. Mag der Freispruch von der Übertretung nach §. 399 St. G. gerechtfertigt sein, darin, dass das Bezirksgericht in dem Vorgehen des Angeklagten keine weitere zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung findet, ohne zu erörtern, ob nicht etwa der Angeklagte den kategorischen Vorschriften des §. 12 Th. S. G. und der §§. 7 und 19 der niederösterreichischen Vieh- und Fleischbeschauordnung zuwider gehandelt hat, liegt unzweifelhaft ein Rechtsirrthum, der das Urtheil nach §§. 281, Z. 9 a und 464, Z. 1, St. P. O. nichtig macht. Eine Correctur desselben zu Ungunsten des Angeklagten kann jedoch zufolge der Bestimmungen des §. 292, St. P. O. nicht stattfinden.

Am 6. März 1902 wurde beim besagten Bezirksgerichte gegen K. wieder eine Strafanzeige eingebracht, dass dieser Fleischwaren von M. E. zum Verkaufe nach A. bringe, ohne sich, wie §. 19 der citirten Vieh- und Fleischbeschauordnung vorschreibt, mit einem in M. E. ausgestellten Beschauzettel auszuweisen. — Diese Strafanzeige wurde vom Bezirksgerichte mit Beschluss vom 10. März 1902, U. 460/02 im Nachhange zum bereits früher abgetretenen Acte U. 239/02 der Bezirkshauptmannschaft H. übermittelt. — Aber auch dieser Vorgang des Bezirksgerichtes verstößt wider das Gesetz. — Mit Unrecht überließ es die Amtshandlung der politischen Behörde, zumal selbst nach §. 24 der bezogenen niederösterreichischen Vieh- und Fleischbeschauordnung Übertretungen gegen die Bestimmungen derselben nur insoferne sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, beziehungsweise der Gesetze vom 29. Februar 1880, Nr. 35 und 37 und 21. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51 fallen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu bestrafen sind. Nun bezweckt aber die niederösterreichische Vieh- und Fleischbeschauordnung zu verhindern, dass nicht beschautes Fleisch in Verkehr gesetzt, beziehungsweise von einem Orte an einen andern gebracht und hiedurch nicht allein die menschliche Gesundheit gefährdet, sondern auch Keime von Thierkrankheiten übertragen werden. Sie ist also bestimmt, der Ansteckungsgefahr zu begegnen und somit unzweifelhaft zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten erlassen. Dass das Bezirksgericht über die gemäß der §§. 12 und 45 des Th. S. G. zur gerichtlichen Zuständigkeit gehörige oben angedeutete Übertretung des §. 19 der niederösterreichischen Vieh- und Fleischbeschauordnung hinwegging, begründet ebenfalls die in den §§. 281, Z. 9 a) und 464, Z. 1, St. P. O. vorgesehene Nichtigkeit der unrichtig in Form eines Beschlusses statt in Urtheilsform ausgesprochenen Unzuständigkeitserklärung. Aus dieser rechtsirrthümlichen Ablehnung der gerichtlichen Zuständigkeit kann jedoch der Beschuldigte keinen Strafaufhebungsgrund ableiten; gemäß §. 1 der St. P. O. kann er nur verlangen, dass der zuständige Richter einschreite.

Bei diesem Sachverhalte oblag es dem Cassationshofe in Anwendung des §. 293 auszusprechen, dass sowohl durch das citirte Urtheil als auch durch den späteren Beschluss das Gesetz verletzt worden sei.

Da ferner in Ansehung der am 6. März 1902 eingebrachten Strafanzeige eine gerichtliche Entscheidung der Sache selbst noch nicht vorliegt, diese Entscheidung durch den zuständigen Richter zu veranlassen.

Erkenntnis des Obersten Gerichts- und Cassationshofes vom 4. November 1902, Z. 14874.

Der Umstand, dass für ein ausgedehntes Gebiet nur ein einziger Amtsthierarzt bestellt ist, macht die Unterlassung einer auf Grund des Thierseuchengesetzes vorgeschriebenen thierärztlichen Beschau nicht straflos, wenn ein anderer Thierarzt ohne Schwierigkeit zur Beschau hätte beigezogen werden können.

Durch das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in mehreren Wiener Schlachthäusern fand sich die niederösterreichische Statthalterei veranlasst, mit Kundmachung vom 7. Mai 1902, Z. 47063, den Viehverkehr zu beschränken und die Abfuhr von Rindern vom Centralviehmarkte in St. Marx aus dem Stadtgebiete Wien nur mittelst Eisenbahn und nur unter der Bedingung zu gestatten, dass die Thiere in St. Marx verladen, nach der dem Bestimmungsorte nächstgelegenen Bahnstation gebracht, daselbst unter thierärztlicher Beschau ausgeladen, sohin direct an den Bestimmungsort gebracht, in die Schlachtstätte gestellt und dort innerhalb 48 Stunden nach dem Einlangen geschlachtet werden, „wobei sie gleichfalls der thierärztlichen Beschau unterzogen werden müssen“.

Der Gastwirt L. R. in R. angeklagt, dieser Verordnung dadurch zuwider gehandelt zu haben, dass er einen am 12. Mai 1902 vom Wiener Viehmarkte bezogenen und beim Ausladen auch thierärztlich beschauten Ochsen am nämlichen Tage lediglich unter Zuziehung des Vieh- und Fleischbeschauers schlachtete (§§. 20 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und Artikel I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51), wurde mit dem rechtskräftigen Urtheile des Bezirksgerichtes G. E. vom 26. Juli 1902, U. 221/2, aus dem Grunde freigesprochen, weil die Statthaltereiverordnung im dortigen Bezirke so lange nicht durchgeführt werden könne, als für das ausgedehnte Gebiet des Amtsbezirkes ein einziger Thierarzt bestellt sei, und weil daher den Angeklagten kein Verschulden treffe.

Über die gegen dieses Urtheil von der k. k. Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde hat der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof mit obcitirtem Erkenntnis ausgesprochen, dass durch das besagte Urtheil das Gesetz verletzt wurde.

Dieses Erkenntnis stützt sich auf folgende Gründe:

Abgesehen davon, dass in den Urtheilsgründen nicht ersichtlich ist, Angeklagter habe zur Erlangung der Intervention des Bezirksthierarztes überhaupt irgend welche Vorkehrungen getroffen, schreibt die Statthaltereikundmachung nicht vor, dass der Bezirksthierarzt in Person die Beschau vornehmen müsse, sie fordert nur thierärztliche Beschau überhaupt. Nun ergibt sich aber aus der Mittheilung der Statthalterei vom 2. October 1902, Z. 91824, dass Thierärzte auch in M., O. und F. ansässig sind, deren einer vom Angeklagten ohne Schwierigkeit zur Beschau hätte beigezogen werden können.

Die in der Verordnung bezeichneten Maßnahmen sind als auf Grund des Thierseuchengesetzes erlassenen Anordnungen anzusehen und war daher der Angeklagte, dem die Beobachung dieser Vorschriften keineswegs unmöglich war, im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.

Verschiedene Mittheilungen.

(Thierseuchenausschuss des Abgeordnetenhauses.) In der unter dem Vorsitze des Abgeordneten Ritter von Garapich, am 16. December d. J. abgehaltenen Sitzung dieses Ausschusses, wurde über die Frage der staatlichen Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere berathen. Der vom Referenten, Abgeordneten Kittel, eingehend begründete Antrag lautete dahin, es sei dem Hause eine Resolution zur Annahme zu empfehlen, in welcher die Regierung aufgefordert wird, bei der in Aussicht genommenen Änderung des Thierseuchengesetzes dafür Vorsorge zu treffen, dass in Milzbrandfällen den Geschädigten aus dem Staatsschatze entsprechende Vergütungen geleistet werden; bis dahin aber sei in derartigen Fällen unter Inanspruchnahme der Nothstandscredite ausgiebig einzugreifen. Nachdem Regierungsvertreter Sectionschef Graf Auersperg statistische Daten über das Auftreten des Anthrax mitgetheilt und die Geneigtheit der Regierung betont hatte, thunlichst im Sinne des Antrages Kittel vorzugehen, entspann sich eine Debatte, an welcher sich insbesondere die Abgeordneten Kasper, Dr. R. v. Wielowieyski, Freiherr v. Skrbensky, Peschka, R. v. Gniewosz und Dr. Tollinger betheiligten. Schließlich gelangte der Antrag des Referenten zur Annahme. Die weitere Tagesordnung, auf welcher sich auch ein Bericht über die kaiserlichen Verordnungen, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest befand, konnte nicht mehr erledigt werden.

(Exportschlachthaus in Bodenbach.) Das neuerbaute Schlachthaus in Bodenbach, in welchem zum Exporte nach dem Deutschen Reiche bestimmte Viehstücke zur Schlachtung gelangen sollen, wurde nach der am 12. November d. J. erfolgten Collaudirung dem öffentlichen Betriebe übergeben. Nachdem diese Schlachthofanlage allen Anforderungen sanitär- und veterinärpolizeilicher Natur entspricht und durch einen Schienenstrang mit der Eisenbahn verbunden ist, wurden dem Ansuchen der Stadtgemeinde entsprechend Begünstigungen hinsichtlich des Bezuges von Schlachtschweinen gewährt.*) Bezüglich der Fleischausfuhr nach Deutschland aus, beziehungsweise über Bodenbach, wurde die Statthalterei in Prag ermächtigt, nach erfolgter Eröffnung des Schlachthauses gewisse durch das deutsche Fleischbeschaugesetz bedingte Amtshandlungen von sächsischen Amtsorganen in diesem Schlachthause selbst vornehmen zu lassen.

(Taxen für die veterinärpolizeiliche Beschau von Viehtransporten in Bosnien und der Hercegovina.) Die Landesregierung in Sara-

*) Siehe „Erlässe“, Seite 504.

jewo hat mittels Verordnung vom 10. November 1902, Nr. 185078, betreffend Einhebung von Taxen für die veterinärpolizeiliche Beschau von Viehtransporten Folgendes bestimmt:

Behufs theilweiser Deckung der Auslagen, welche dem Landesärar durch die veterinärpolizeiliche Überwachung der Viehmärkte, ferner durch die Einrichtung von Viehbeschaucommissionen in den Viehaustritts- und Vieheintrittsstationen und durch andere zur Verhütung von Thierseuchen zur Durchführung gelangende Maßnahmen erwachsen, findet die Landesregierung über Ermächtigung des hohen k. u. k. Ministeriums anzuordnen, dass für die veterinärpolizeiliche Beschau folgender Viehtransporte Beschautaxen zu Gunsten der Landesfinanzen eingehoben werden, und zwar:

1. für alles über die längs der bosnisch-kroatisch-slavonischen, respective bosnisch-serbischen Grenze liegenden Viehaustritts-, beziehungsweise Vieheintrittsstationen zur Ausfuhr und zur Einfuhr gelangende Vieh;

2. für alles auf den hierländigen Viehmärkten zum Ankauf gelangende zur Ausfuhr nach und über Dalmatien bestimmte Vieh, welches keine der sub Punkt I gedachten Viehaustrittsstationen passirt;

3. für alles in den hierländigen Eisenbahnverladestationen zur Einladung oder Ausladung gelangende Vieh.

Diese Taxen sind für jedes einzelne beschaute Viehstück einzuheben und betragen ohne Rücksicht auf das Alter des Thieres:

Für jedes Stück Großvieh (Rind, Büffel, Pferd, Esel, Maulthier) 20 h.

Für jedes Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Schwein) 4 h.

Die Einhebung der Beschautaxe hat ohne Rücksicht darauf, dass das betreffende zu exportirende, respective zu importirende oder im Eisenbahnwege in den Binnenverkehr gelangende Viehstück während seiner Bewegung innerhalb der Landesgrenzen bis zur Austrittsstation, beziehungsweise von der Eintrittsstation zu dem in Bosnien und der Hercegovina liegenden Bestimmungsorte eventuell wiederholt der Beschau unterzogen werden muss, nur einmal, und zwar bei der ersten Beschau zu erfolgen.

Ferner wird ad Punkt 1 bestimmt, dass die Beschautaxe für das über die bestehenden Viehaustrittsstationen zur Ausfuhr gelagende Vieh, falls dasselbe aus dem Landesinnern mittels Eisenbahn ausgeführt wird, in der Einladestation, falls aber das Vieh im Triebwege exportirt wird, in der betreffenden Viehaustrittsstation einzuheben ist.

Bezüglich des über die bestehenden Vieheintrittsstationen zum Import gelangenden Viehes wird angeordnet, dass, falls dasselbe mittels Eisenbahn eingeführt wird, die Beschautaxe in der Ausladestation, falls das Vieh aber die Landesgrenze im Triebwege passirt, diese Taxe in der betreffenden Eintrittsstation einzuheben ist.

Ad Punkt 2 wird bemerkt, dass die Einhebung der Taxe für die Beschau des auf den hierländigen Märkten angekauften und zur Ausfuhr nach respective über Dalmatien bestimmten Viehes, welches keine der sub Punkt 1 gedachten Viehaustrittsstationen passirt, gelegentlich der Beschau desselben am Viehmarkte, wo das Vieh vom Händler übernommen wird und wo die Viehpässe vidirt werden, zu erfolgen hat.

Hiezu wird beigefügt, dass, falls derlei Vieh eventuell hernach mittels Eisenbahn nach Dalmatien ausgeführt wird, die sich hieraus bei der Einladung ergebende Beschau unentgeltlich durchzuführen ist. Rücksichtlich des sub Punkt 3 erwähnten, mittels Eisenbahn in den Binnenverkehr gelangenden Viehes wird verfügt, dass die für die Beschau desselben entfallenden Taxen nur gelegentlich der Einladung einzuheben sind.

Zur Nachweisung der bereits entrichteten Beschautaxe dient der Partei die ihr seitens des Organes, welches mit der Einhebung der Taxen betraut ist, ausgefertigte, unten näher erörterte Quittung, respective Bollette, in deren Anmerkungsrubrik behufs der eventuell erforderlichen Constatirung der Identität des Thieres die bezügliche Viehpassnummer deutlich einzutragen ist.

Nachdem die Beschau der sub Punkt 1 2 und 3, aufgezählten Kategorien von Vieh nicht überall am Sitze von Bezirksämtern und Bezirksexposituren zur Durchführung gelangen kann, die Einhebung der Beschautaxen aber an Ort und Stelle erfolgen muss, findet die Landesregierung behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges folgende amtlichen Fonctionäre mit dieser Einhebung zu betrauen und zwar:

a) bezüglich des sub Punkt 1 erwähnten Viehes, beide Mitglieder der Viehbeschaucommission;

b) bezüglich des sub 2 gedachten Viehes, die mit der veterinärpolizeilichen Überwachung der Viehmärkte betrauten Organe;

c) bezüglich des sub 3 erwähnten Viehes die mit der Beschau der in den Eisenbahn-Verladestationen zur Ausladung und Einladung gelangenden Viehstücke betrauten Amtsthierärzte, respective Amtsärzte.

Diese Functionäre sind für die richtige Berechnung und Abfuhr der in Rede stehenden Taxen verantwortlich.

In Bezug auf die Abfuhr der eingehobenen Taxen, respective in Bezug auf die gegenständliche Conirole wird eine besondere Instruction folgen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1903 in Kraft.

. (Beschränkungen und Verbote der Einfuhr von Vieh und thierischen Rohproducten

aus Österreich-Ungarn nach Rumänien.) Das rumänische Ministerium des Innern (Generaldirection des Sanitätsdienstes) hat mittels einer im „Monitorul Oficial“ Nr. 164 vom 7. November 1902 publicirten Verordnung vom 24. October 1902, Nr. 24593, wegen Bestandes des Milzbrandes und der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen und deren Rohproducten aus folgenden Bezirken der Bukowina: Kotzman, Sereth, Suczawa und aus der Stadt Czernowitz, sowie von Thieren, die diese Gebiete zu Fuß transitiren, nach Rumänien verboten.

Ferner wird in der citirten Verordnung Folgendes verfügt:

1. Es wird das Verbot der Einfuhr von großem und kleinem Hornvieh, von Schweinen, Rohproducten der oberwähnten Thiere, von Stroh und Futter aus den ungarischen Comitaten Alsó-Fehér, Arad, Bácz-Bodrog, Bihar-Brassó, Esztergom, Fogaras, Heves, Hont, Hunyad, Komárom, Krassó-Szörény, Nagy-Küküllö, Nograd, Nyitra, Pest P. S. K. Kun, Pozsony, Sáros, Szeben, Szepes, Temes, Torontál, Udvárhely, woselbst noch die Maul- und Klauenseuche besteht, sowie es in der „Monitorul Oficial“ Nr. 138 vom 24. September 1902 veröffentlichten Kundmachung angeführt erscheint, aufrechterhalten.

2. Es wird dasselbe Verbot auch auf die ungarischen Comitate Barcs, Csik, Csongrad, Fehér, Kis-Küküllö, Kolozs, Maros-Torda, Moson, Somogy, Sopron, Szolnok-Doboka, Trencsén, Turoez und Vas, woselbst später dieselbe Krankheit aufgetreten ist, ausgedehnt.

3. Es wird das Verbot der Einfuhr von großem und kleinem Hornvieh, von Rohproducten der oberwähnten Thiere, von Futter und Stroh aus den ungarischen Comitaten Csanad und Györ, wo die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, aufgehoben.

Sodann wurde mittels einer im „Monitorul Oficial“ Nr. 168 vom 13. November 1902 publicirten Verordnung vom 20. October l. J., Nr. 25026, die Einfuhr von Schweinen und deren Rohproducten aus ganz Ungarn wegen der Schweinepest bis auf weiteres verboten.

(Schutzmaßnahmen gegen Milzbrandinfectionen im Deutschen Reiche.) Der Bundesrath hat neue Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien behufs Vermehrung des Schutzes der Arbeiter in diesen Betrieben gegen Milzbranderkrankungen erlassen. Diese Vorschriften (Bekanntmachung vom 22. October 1902, Reichsgesetzblatt S. 269) treten an die Stelle der durch die Bekanntmachung vom 28. Jänner 1899 (Reichsgesetzblatt S. 5) verkündeten, denselben Gegenstand regelnden Bestimmungen. Die neuen Vorschriften enthalten in folgenden Punkten eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen: Zunächst waren bisher nur die aus dem Auslande stammenden Haare und Borsten von Pferden, Rindern und Schweinen dem Desinfectionszwange unterworfen, weil man nur hievon eine Ansteckungsgefahr befürchtete. Nachdem jedoch durch neuere im kaiserlichen Gesundheitsamte ausgeführte Untersuchungen das Vorkommen ansteckungsfähiger Milzbrandsporen auch in ausländischen Ziegenhaaren nachgewiesen und überdies ermittelt ist, dass einige von den vorgekommenen Milzbranderkrankungen durch ausländisches Ziegenhaar veranlasst worden sind, ist der Bundesrath dazu übergegangen, auch das ausländische Ziegenhaar für desinfectionspflichtig zu erklären. Ferner haben sich die Vorschriften über Aufbewahrung des desinfectionspflichtigen Materials als unzulänglich erwiesen. Während bisher dieses Material innerhalb der zur Bearbeitung desinficirter oder inländischer Materialien bestimmten Räume in verschlossenen Behältern aufbewahrt werden durfte, soll dies fortan nicht mehr zugelassen werden. Im §. 9 der neuen Verordnung wird vielmehr angeordnet, dass die Vorräthe an nicht desinficirtem ausländischen Material in besonderen unter Verschlusse zu haltenden Räumen aufzubewahren sind. Neu ist ferner die Vorschrift, dass diese Aufbewahrungsräume besondere Zugänge und Treppen haben müssen, auf denen das desinfectionspflichtige Material hineinbefördert wird. Diese Zugänge und Treppen dürfen von den mit der Bearbeitung desinficirten oder inländischen Materials beschäftigten Arbeitern nicht benützt werden, auch darf desinficirtes oder inländisches Material darauf nicht befördert werden. Weiterhin sind einige Schutzvorschriften, die bisher nur für größere Betriebe, beziehungsweise für Fabriken galten, auf alle Werkstattbetriebe der in Rede stehenden Art, also auf alle Betriebe, in denen andere Personen als Familienangehörige beschäftigt werden, ausgedehnt worden. Es handelt sich dabei zunächst um das im §. 8 ausgesprochene Verbot, zu der nothwendigen Behandlung und Bearbeitung nicht desinficirten Materials vor der Desinfection, sowie zur Ausführung der Desinfection jugendliche Arbeiter zu verwenden. Dieses bisher nur für Fabriken bestehende Verbot soll fortan auch für Werkstätten gelten, und es sind deshalb in der neuen Verordnung die im §. 6 bisher enthaltenen Worte „in Fabriken“ gestrichen. Nur für „größere Betriebe“ (mit mindestens zehn Arbeitern) galt bisher endlich die Vorschrift, dass die vor der Desinfection erforderlichen Verrichtungen und die Bearbeitung nicht desinficirten Materials in besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Räumen stattfinden müssen. Diese Vorschrift ist nunmehr in den für alle Betriebe geltenden Theil der Bestimmungen übernommen und dahin erweitert worden, dass die bezeichneten Arbeiten sowie die Ausführung der Desinfection nicht in Räumen vorgenommen werden dürfen, in denen

desinficirtes oder inländisches Material aufbewahrt oder bearbeitet wird. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Jänner 1903 in Kraft und an die Stelle der alten. Von denjenigen Vorschriften, welche die Bereitstellung besonderer Räume für undesinficirtes Material, sowie die Herrichtung von besonderen Zugängen und Treppen fordern, kann die untere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag des Unternehmers Ausnahmen gewähren, jedoch höchstens bis zum 1. October 1903. Dabei ist davon auszugehen, dass auch bis zu diesem Zeitpunkte die Anforderungen an die Einrichtung der Betriebe hinter denjenigen nicht zurückbleiben dürfen, welche bereits nach der alten Verordnung zu stellen waren.

(Förderung des Fleischexportes aus Rumänien nach England.) Einem Berichte des k. und k. Consulates in Bukarest ist zu entnehmen, dass die noch unter dem früheren Ministerium eingeleiteten Verhandlungen mit dem Vertreter der englischen Gesellschaft „The Merchant Investors Limited" zwecks Abschlusses einer Convention bezüglich des Fleischexportes nach England neuerlich aufgenommen worden sind und zu dem Ergebnisse geführt haben, dass seitens der rumänischen Regierung der genannten Gesellschaft je ein Platz in Braila und Constanza zur Errichtung von Fabriken und Kaltlufthallen bewilligt, ferner Terrain in der Nähe der Bahnhöfe zur Unterbringung des Viehes angewiesen und schließlich die Begünstigungen des Industriegesetzes gewährt wird. Der Staat verpflichtet sich ferner, diese Begünstigungen während eines Zeitraumes von 15 Jahren keiner anderen Gesellschaft zu gewähren, welche dieselben Geschäfte mit England und seinen Colonien macht. Hingegen verpflichtet sich die Gesellschaft einen ständigen Fleischexport nach England zu organisiren, indem sie zugleich die Verpflichtung übernimmt, jedes Jahr ein von fünf zu fünf Jahren steigendes Minimalquantum geschlachteten Viehes auszuführen.

(Italienisches Veterinärgesetz.) Nachdem vier der Deputirtenkammer vom Minister für Ackerbau, Industrie und Handel vorgelegte Gesetzentwürfe über die Regelung der Veterinärpolizei nicht erledigt worden sind, hat nunmehr der vom Ministerium des Innern, in dessen Ressort seither das Veterinärwesen und die Veterinärpolizei übergegangen sind, eingebrachte fünfte Gesetzentwurf die Zustimmung der Deputirtenkammer und des Senates gefunden und ist nach erfolgter königlicher Sanction als Gesetz vom 26. Juni 1902, Nr. 272, promulgirt worden, durch welches mehrere veterinärpolizeiliche Artikel des allgemeinen Sanitätsgesetzes vom 22. December 1888, Nr. 5849, abgeändert werden. Dem neuen Gesetze ist eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1902 vorausgegangen. Diese Verordnung enthält außer den allgemeinen Bestimmungen über die Anzeigepflicht, über die Pflichten des Präfecten bezüglich der Erlassung von Decreten, durch welche bestimmte Localitäten als verseucht erklärt werden, über den Widerruf solcher Decrete, über Desinfection und Überwachung von öffentlichen Ställen, Märkten und Ausstellungen, Vorschriften, nach welchen bei Viehtransporten vorgegangen werden soll. Den Schluss der Verordnung bilden besondere Maßregeln zur Bekämpfung der einzelnen specifischen Thierkrankheiten.

Das Veterinärgesetz vom 26. Juni 1902 enthält sieben Artikel. Im Artikel I werden die Artikel 18, 19, 20, 21 und 55 des Gesetzes vom 22. December 1888, Nr. 5849, betreffend den Schutz der Hygiene und der öffentlichen Gesundheit, abgeändert.

Im Nachfolgenden ist der wesentlichste Inhalt der abgeänderten Artikel wiedergegeben:

Artikel 18 bestimmt, dass in den Provinzen, in welchen die Viehzucht und der Viehandel stark betrieben wird, ein Landesthierarzt mit der Beaufsichtigung des thierärztlichen Dienstes zu betrauen ist. Bei bedeutender Viehzahl innerhalb einer Provinz oder größerer räumlicher Ausdehnung derselben kann der Präfect Thierärzte anderer Provinzgemeinden zur Unterstützung des Landesthierarztes heranziehen. Anderseits steht es dem Minister des Innern zu, in Provinzen, in welchen ein Landesthierarzt fehlt, den Thierarzt der angrenzenden Provinz, welcher Mitglied des Landessanitätsrathes ist, provisorisch mit den Functionen des Landesthierarztes zu betrauen.

Artikel 19 enthält Bestimmungen über die Ernennung und Gehaltsclassen der Landesthierärzte.

Artikel 20 legt den Gemeinden mit regem Viehverkehr die Verpflichtung zur Anstellung von Gemeindethierärzten auf und wird diese Verpflichtung den betreffenden Gemeinden mittels Decret des Präfecten auferlegt.

Artikel 21 besagt, dass eigene staatliche Grenz- und Hafen-Thierärzte vom Minister des Innern ernannt werden. Diesen obliegt die Untersuchung der Thiere, des Fleisches und der thierärzlichen Producte (Fett und Schmalz), welche in das Königreich eingeführt, und der Thiere, welche ausgeführt werden. Im Wirkungskreise dieser Thierärzte liegt es, die Einfuhr jener Thiere zu untersagen, welche mit Infectionskrankheiten behaftet sind oder behaftet zu sein verdächtig erscheinen, sowie des Fleisches und der thierischen Producte (Fett und Schmalz), welche als ungesund befunden werden. Die gleichen Befugnisse sind diesen Thierärzten bei der Ausfuhr von Thieren und thierischen Producten eingeräumt. Die Untersuchungen an der Grenze unterliegen einer fixen von den Exporteuren und Importeuren zu entrichtenden Gebür, deren Ausmaß in einer dem Gesetze beigegebenen Tabelle festgesetzt ist. Von diesen Gebüren sind nur jene Thiere ausgenommen, welche zur Alpenweide und Überwinterung ein- oder ausgeführt

werden und deren Untersuchung unentgeltlich geschieht.

Artikel 55 statuirt für Thierärzte, Viehbesitzer und Viehhalter, sowie für die Besitzer von Gasthof- und Raststallungen die Anzeigepflicht bei Infectionsfällen, verdächtigen und Todesfällen unter ihren Viehbeständen. Die Anzeige hat an den Ortsvorsteher zu erfolgen. Übertretungen, respective Unterlassungen werden mit Geldstrafen bis zu 100 Lire geahndet.

Der Präfect kann nach vorhergegangener thierärztlicher Untersuchung die Tödtung von an der Rinderpest, Lungenseuche oder an Rotz erkrankten Thieren verfügen; für solche Thiere wird eine Entschädigung vom Staate geleistet, welche jedoch 300 Lire pro Stück nicht übersteigen darf. Ein vom Minister des Innern erlassenes specielles Reglement wird die Veterinärpolizei regeln und die Normen für die zu gewährenden Entschädigungen festsetzen.

Im Artikel II wird bestimmt, dass für jede Provinz ein locales Veterinärreglement von dem Präfecten über Antrag des Provinzrathes, nach Anhörung des Landessanitätsrathes und der administrativen Landesausschüsse zu erlassen ist.

Artikel III besagt, dass zu Lasten des Staates und der Provinz zu gleichen Theilen fallen:

a) das Gehalt des Landesthierarztes;
b) die Entschädigung für die Keulung der Thiere in den im Artikel 55 angegebenen Fällen.

Artikel IV enthält Bestimmungen budgetärer Natur in Hinsicht auf die Deckung der Entschädigungskosten und Bestallung der Thierärzte.

Artikel V betrifft die Creirung von zwei Veterinärinspectorenstellen im Sanitätsamte des Ministeriums des Innern.

Die Artikel VI und VII enthalten Übergangsbestimmungen.

In dem als Anhang zu dem Gesetze verlautbarten Gebürentarif sind nachfolgende, für die Untersuchung von Thieren und thierischen Producten an der Grenze im Sinne des Artikels 21 folgende Gebüren vorgeschrieben, und zwar bei der Einfuhr: für Pferde 4 Lire, Maulthiere 2 Lire, Esel 1 Lire, Rinder 2 Lire, Schafe und Ziegen 0·20 Lire, Schweine bis 20 Kilogramm 0·25 Lire, über 20 Kilogramm 0·50 Lire pro Stück; für frisches, conservirtes, geoder salzenes wie immer präservirtes Fleisch 2 Lire, Fett und Schmalz 0·50 Lire pro 100 Kilogramm.

Dagegen bei der Ausfuhr: Für Pferde 2 Lire, für Maulthiere 1 Lire, für Esel 0·50 Lire, für Rinder 0·50 Lire, für Schafe, Ziegen und Schweine ohne Unterschied des Gewichtes 0·10 Lire pro Stück; Fleisch und Fett ist frei von jeder Beschaugebür.

(Veterinärmaßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest in England.) Die andauernde Verbreitung der Schweinepest in England hat den Board of Agriculture zu einer vom 20. September datirten und ab 1. November d. J. in Kraft getretenen Verordnung Anlass gegeben, welche Vorkehrungen gegen die weitere Ausbreitung der Seuche trifft. Die in der neuen Verordnung getroffenen Maßnahmen sind gleichwie die seinerzeit im „Beiblatte" Nr. 17 ex 1902*) mitgetheilten Verordnungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche auf dem System der Ertheilung von Licenzscheinen zum Verkehr mit Schweinen in inficirten Gebieten und der strengen Controle dieser Licenzen aufgebaut.

Die Verordnung gelangt laut Punkt 1 derselben dort zur Durchführung, wo das Gebiet als Infectionsgebiet erklärt wird.

In Punkt 2 wird die Beschränkung des Schweineverkehres im Infectionsgebiete ausgesprochen, welcher sowohl im Triebe über die Straßen als mittels Wagentransport untersagt wird und nur bei Specialbewilligung mittels Licenzschein gestattet ist.

In Punkt 3 wird der Verkehr mittels Licenzscheinen des näheren geregelt. Eine derartige Licenz gilt nur für vier Tage einschließlich des Tages der Ausstellung und wird nur für den Verkehr mit Schweinen, welche nicht aus einem inficirten Orte sind, innerhalb des Infectionsgebietes ertheilt. Die Licenzertheilung hat von der Localbehörde jenes Districtes, in welchem sich die Schweine befinden, auszugehen und erfolgt nur gegen Erklärung des Besitzers der Schweine oder dessen Stellvertreter, dass die Thiere gesund sind. Diese Erklärung wird zur Verfügung der Localbehörde jenes Districtes zurückbehalten, für welchen der Schweinetransport bestimmt ist. Die die Licenz ertheilende Localbehörde hat sofort eine Abschrift an den Board über die ertheilte Verkehrsbewilligung einzusenden. Für den Transport der Schweine an den Bestimmungsort hat die kürzeste Verkehrsroute gewählt zu werden.

Die Punkte 4 und 5 regeln den Verkehr von Zuchtschweinen mittels Licenzscheinen. Von einem Orte in einem nicht inficirten Gebiete darf keine Licenz für den Verkehr mit Zuchtschweinen in Orten eines inficirten Gebietes ertheilt werden.

In den Punkten 5 und 6 werden die von den Schweinebesitzern oder deren Stellvertretern betreffs der Gesundheit der Schweine abzugebenden Erklärungen, welche in zwei der Verordnung beigegebenen Formularien vorgezeichnet sind, bestimmt.

In Punkt 7 wird angeordnet, dass nach erfolgter Beförderung der Schweine nach Orten im Infectionsgebiete auf Grund der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Licenz, dieselbe, wenn sonst keine anderen Anordnungen vom Board getroffen sind, sofort zurückgelegt werden muss.

Punkt 8 enthält Bestimmungen über den Verkauf der Thiere im Infectionsgebiete, dahingehend, dass

*) Seite 200.

kein Markt, Jahrmarkt, Verkauf oder Ausstellung von Schweinen im Infectionsgebiete abgehalten werden darf, ausgenommen Verkäufe, welche unter nachfolgenden Bedingungen stattfinden:

a) Alle zum Verkauf gestellten Schweine müssen mindestens 28 Tage ununterbrochenen Aufenthalt in dem Verkaufsorte aufweisen und kein Stück darf innerhalb dieser Periode zugeführt worden sein zu Zucht- oder zu sonstigen Zwecken.

b) Die Schweine dürfen nicht inficirt durch Schweinepest und auch nicht der Ansteckung ausgesetzt gewesen sein innerhalb besagter Periode.

c) Der Verkauf darf nicht abgehalten werden an einem von Schweinepest inficirten Platze (Orte) und die Beförderung der Thiere darf weder von der Localbehörde, noch durch irgend eine Verfügung des Board of Agriculture verboten sein.

Punkt 9 ordnet Vorsichtsnahmen beim Triebe der Schweine an.

Die Punkte 10, 11 und 12 behandeln die Beförderung von Schweinen aus Irland nach den Infectionsgebieten.

In Punkt 13 werden jene Behörden und von diesen autorisirte Personen bezeichnet, welche zur Ausstellung von Licenzen befugt sind, ferner jene Körperschaften und Personen, welche speciell von der Ertheilung solcher Erlaubnisscheine ausgeschlossen sind.

In Punkt 14 wurden Bestimmungen betreffs Vorweisung der Licenzen an controlirende Beamten getroffen.

Punkt 15 bestimmt, dass Durchführungsverordnungen von den Localbehörden zu erlassen sind.

Punkt 16 behandelt die Übertretungen und Strafen.

(Büffelseuche in der Türkei.) Das k. und k. Consulat in Salonich meldet unter dem 14. November d. J., dass in der Gemeinde Maravintza des Bezirkes Doïran die Büffelseuche (Barbone) aufgetreten ist.

(Viehseuchenausbreitung in Russland.) Nach den letzteingelaufenen Consularberichten ist ein Rückgang der Viehseuchenausbreitung in Russland zu verzeichnen. So meldet die k. und k. Consulatagentie in Nowosielitza unter dem 20. November d. J., dass in der Entwicklung der Epizootien in Bessarabien in dem Berichtsmonate (September/October) eine bedeutende Besserung eingetreten, die Zahl der erkrankten Stücke auf ein Drittel herabgemindert und die der neu entstandenen eine verschwindend geringe ist. Die größte Abnahme ist in den Blattern und der Maulfäule bemerkbar. Besonders günstig haben sich die veterinären Zustände in dem an unserer Reichsgrenze liegenden Kreise Chotin gestaltet, wo neben einer allgemeinen Abnahme der diversen Erkrankungen die Epizootien der Schweine gänzlich erloschen sind. Das k. und k. Consulat in Kiew berichtet gleichfalls unter dem 20. November d. J., dass die Maulfäule unter dem Vieh im Gouvernement Charkow dank den in letzter Zeit von den Behörden ergriffenen Maßnahmen etwas nachgelassen hat. Doch sind vereinzelte Fälle von Maulfäule nun auch in der Stadt Kiew vorgekommen. Die in Kiew im Vormonate aufgetretene Beulenpest (?) der Schweine ist laut der eingezogenen Information nunmehr erloschen.

(Rinderpest in Transkaukasien.) Das k. und k. Consulat in Tiflis theilt unter dem 17. November d. J. auf Grund der Ausweise der kaukasischen Veterinärverwaltung über die Seuchenausbreitung im Monate September Nachfolgendes mit: An Rinderpest sind in den Gouvernements Elisabethpol, Tiflis, Baku, Erivan und im Gebiete Kars 1618 Stücke erkrankt, 134 Stücke gefallen und 1563 Stücke gekeult worden. Die gleichzeitig ausgewiesene Verbreitung der „Sibirischen Pest“ und des „Zungenkrebses“ zeigte eine Abnahme gegen den letzten Bericht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December l. J. den Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Anton Binder zum Sectionsrathe und Ministerialveterinärreferenten in diesem Ministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den in diesem Ministerium in Verwendung stehenden Bezirksoberthierarzt Karl Hanka zum Veterinärinspector ernannt.

Der Landespräsident in Kärnten hat den städtischen Amtsthierarzt Julius Scharner in Wien und den diplomirten Thierarzt Anton Slivnik zu Veterinärassistenten ernannt und ersteren der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, letzteren der Landesregierung zur Dienstleistung zugetheilt.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat Jänner 1903.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Amstetten	Allhartsberg	23.	—	200	—	—	—
Gmünd	Kirchberg a. W.	7., 14., 21., 28.	—	250	50	—	—
Horn	Horn	19.	450	400	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	7.	150	350	—	—	—
	"	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	600	—	—
	Poysdorf	7.	150	—	—	—	—
St. Pölten	St. Pölten	8., 15., 22., 29	—	—	500	—	—
Scheibbs	Randegg	26.	—	600	—	—	—
	Wang	29.	—	300	—	—	
Wr.-Neustadt	Stadt Wr.-Neustadt	28.	600	900	—	—	—
	" " "	3., 7., 10., 14., 17., 21., 24., 28., 31.	—	200	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Linz	Urfahr	2., 8., 15., 22., 29.	—	300	—	—	—
Wels	Wels	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	1200	—	Spanferkel.

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Hallein	Hallein	17.	—	300	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
St. Johann	Radstadt	14.	—	200	—	—	detto
	St. Johann i. P. . .	27.	—	400	—	—	detto
Tamsweg	Mauterndorf . . .	12.	—	200	—	—	detto
	Mariapfarr	26.	50	200	—	—	detto

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Cilli	St. Georgen a. S. .	2.	150	800	—	—	—
	Neukirchen	12.	—	350	—	—	—
	St. Marein b. E. . .	12.	—	450	—	—	—
	Pletrovic	17.	—	300	—	—	—
	Tüchern	21.	100	1000	—	—	—
	Praßberg	22.	50	350	—	—	—
	Hohenegg	26.	—	500	—	—	—
Deutsch-Landsberg . .	Wettmannstetten . .	5.	—	500	—	—	—
	Stainz	19.	—	500	—	—	—
Feldbach	Feldbach	25.	—	800	—	—	Wird von fremden Händlern wegen Einstellochsen besucht.
Judenburg	Knittelfeld	7.	—	300	—	—	Nutz- und Einstellochsen der Murbodner Race.
	Obdach	20.	—	300	—	—	detto
	Judenburg	30.	—	250	—	—	detto
Leibnitz	Tillnitsch	17.	—	500	—	—	—
	Ehrenhausen	20.	—	500	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutzkühe, Beinlvieh-Export nach Mähren, Böhmen, Niederösterreich, Ungarn.
	Leibnitz	26.	—	800	—	—	—
	Gleinstetten	26.	—	600	—	—	—
Marburg	St. Leonhard W. St.	20.	—	800—1000	—	—	Mindere Handelsware, lebhafter Verkehr nach Mittelsteiermark auch Graz.
Radkersburg	Radkersburg	5.	400	600	—	—	—
Rann	Montpreis	12.	—	800	—	—	—
	Verac	14.	—	700	—	—	—
	Kapellen	17.	—	900	—	—	—
	Artič	26.	—	200	—	—	—
	Kopreinitz	26.	—	200	—	—	—
	Reichenberg	29.	—	500	—	—	—
Windisch-Graz . .	Mahrenberg . . .	19.	—	200	—	—	—
	Windisch Graz . . .	25.	—	250	—	—	—
Stadt Cilli	Stadt Cilli	5.	—	80—100	—	—	—
Stadt Pettau . . .	Stadt Pettau, . . .	7., 14., 21., 28.	100—150	700—800	900—1100	—	Am 7. Jänner, und am 14. Februar Viehmarkt. Am 7., 14., 21. u. 28. Schweinemärkte.
Stadt Graz	Stadt Graz	8., 15., 22., 29.	100	5000	—	—	—
Stadt Marburg . .	Stadt Marburg . .	14., 28.	—	700	—	—	—
" "	" " . .	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	200	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Gurkfeld	Landstraß	17.	—	500	—	—	Ausfuhr.
	Ratschach	26.	—	500	—	—	detto
Krainburg	Zirklach	17.	—	200	180	30	—
Laibach, Stadt	Laibach, Stadt	8.	250	700	—	—	Export lebhaft
	"	26.	300	1000	—	—	Export lebhaft. Jahrmarkt.
Littai	Rodokendorf	2.	—	800	—	—	Ausfuhr.
Loitsch	Unter-Loitsch	3.	—	300	—	—	—
	Zirknitz	12.	—	400	50	—	—
	Männitz	17.	—	200	—	—	—
	Neudorf	26.	50	400	50	—	—
	Rakek	30.	—	500	—	—	Ausfuhr.
Rudolfswerth	Rudolfswerth	5.	—	400	400	—	—
	"	20.	10	800	400	—	Export. Jahrmarkt.
	Hönigstein	31.	—	700	—	—	—
Stein	Domschale	5.	10	300	200	40	—
	Stein	20.	80	400	200	60	—
Tschernembl	Tschernembl	2.	—	300	200	—	Außerdem jeden Montag Schweinemarkt.
	Weinitz	12.	—	700	250	—	—
	Möttling	18.	—	1000	300	—	—

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Spittal	Millstatt	7.	—	350	—	—	—
St. Veit	Straßburg	12.	—	300	—	—	—
	St. Veit	19.	200	500	—	—	—
Villach	Villach	12.	—	200	—	—	—
Völkermarkt	Völkermarkt	28.	—	200	—	60	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	8., 29.	90	1100	850	—	—
Gradisca	Ajello	19.	—	900	900	—	—
	Cervignano	2.	—	900	800	—	—
	Cormons	30.	—	950	900	—	—
	Gradisca	13., 20.	—	800	850	—	am 20. Jahrmarkt.
	Romans	26.	—	900	850	—	—
Capodistria	Capodistria	15.	12	300	300	200	—
Mitterburg	Mitterburg	7.	35	950	300	200	—
Sesana	Divača	26.	—	900	300	—	—
	St. Danjel	7.	—	500	—	—	Jahrmarkt.
	Sesana	12.	100	850	200	—	—
Pola	Sanvincenti	22.	35	750	100	500	Jahrmarkt
Volosca	Herpelje	2.	—	300	250	—	—

Tirol und Vorarlberg.

In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Borgo	Borgo	5., 21.	—	200	120	150	—
Bozen	Kollmann	19.	—	450	30	30	—
	Kurtasch	27.	—	200	20	30	—
Bruneck	Bruneck	3.	20	300	120	350	—
Cavalese	Cavalese	22.	—	200	70	30	—
Cles	Cles	5.	10	300	350	10	—
Imst	Silz	12.	—	250	70	—	—
Innsbruck	Amras	8.	—	400	400	10	—
Kufstein	Kufstein	7.	—	250	20	—	—
Lienz	Lienz	31.	—	300	30	50	—
	Sillian	2.	—	200	10	10	—
Meran	Oberlana	7.	20	900	500	130	—
	Schönna	17.	—	350	30	10	—
	Untermais	30.	—	400	150	10	—
Schlanders	Schlanders	15.	—	250	300	20	—
Riva	Arco	7.	—	200	20	10	—
Rovereto	Mori	2.	10	400	40	100	—
	"	19.	10	200	30	20	—
Trient	Denno	17.	—	200	10	—	—
	Lavis	29.	—	450	20	10	—
	Pergine	26.	—	200	100	200	—
Bozen, Stadt	Bozen	12.	50	1300	300	200	—
Trient, Stadt	Trient	19.	10	700	50	60	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Beneschau	25.	800	1000	—	—	—
Bischofteinitz	Stankau	8.	—	300	—	—	—
Blatna	Blatna	20.	—	700	—	—	—
	Kasejovitz	7.	100	700	—	—	—
	Rožmital	21.	—	600	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	20.	—	500	—	—	—
Budweis	Budweis	12.	600	800	600	—	—
Chotěboř	Kreuzberg	26.	—	400	—	—	—
	Přibram	19.	—	300	—	—	—
Chrudim	Chrast	7.	—	500	—	—	—
	Heřmanměštec	19.	—	500	—	—	—
	Kamenitz, Trhow	8.	—	450	—	—	—
Caslau	Čáslau	9.	—	300	—	—	—
Deutsch-Brod	Deutsch-Brod	20.	—	500	—	—	—
	Polna	21.	—	400	—	—	—
Falkenau	Falkenau	19.	—	450	—	—	—
	Gossengrün	12., 29.	—	350—400	—	—	—
	Königsberg	7., 21.	—	300—350	10	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün	26.	—	200	—	—	—
Hohenmauth	Skutsch	28.	—	300	—	—	—
Hořowitz	Beraun	19.	200	700	—	—	—
	Hostomitz	12.	—	200	—	—	—
	Žebrák	22.	—	400	—	—	—
Jičin	Rožďalowitz	29.	—	300	—	—	—
	Sobotka	8.	—	300	—	—	—
Kaaden	Klösterle	26.	—	250	—	—	—
Karlsbad	Schluckenau	12.	—	300	100	—	—
Karolinenthal	Brandeis a. d. E.	27.	200	600	—	—	—
Kladno	Unhoscht	2.	—	300	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Klattau	Klattau	21.	200	1400	—	—	—
	Planitz	9.	—	1200	—	—	—
Kolin	Elbeteinitz	12.	—	500	—	—	—
	Kaukim	5.	—	250	—	—	—
	Kolin	8.	300	800	—	—	—
Königgrätz	Hohenbruck	28.	—	300	—	—	—
	Hořitz	7.	200	600	—	—	—
	Königgrätz	26.	250	500	—	—	—
Königinhof	Jaroměř	13.	—	400	—	—	—
Kralowitz	Kozlan	13.	—	350	—	—	—
Kuttenberg	Kohljanowitz	26.	—	500	—	—	—
	Neuhof	26.	150	900	—	—	—
Ledeč	Křivsoudov	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
	Ledeč	2., 8., 15., 22.. 29.	—	250	—	—	—
Leitomischl	Leitomischl	26.	—	400	—	—	—
Luditz	Duchau	20.	—	250	—	—	—
Melnik	Melnik	7., 13., 20., 27.	—	—	500	—	—
	"	8.	400	1000	—	—	—
	Mscheno	21.	—	250	—	—	—
Moldautein	Moldauthein	15.	100	200	—	—	—
Mühlhausen	Bechin	19.	—	400	—	—	—
	Mühlhausen	29.	80	1200	—	—	—
Münchengrätz	Bakow	26.	200	800	—	—	—
Neubydžow	Chlumetz	26.	—	500	—	—	—
	Neubydžow	20.	70	600	—	—	—
Neuhaus	Neuhaus	7.	100	500	500	—	—
Neustadt	Opočno	25.	—	250	—	—	—
Pardubitz	Choltitz	13.	—	250	—	—	—
	Daschitz	8.	40	400	—	—	—
	Holitz	21.	30	250	—	—	—
	Přelouč	21.	—	350	—	—	—
Pilgram	Cerekwe, Ober-	8.	—	300	—	—	—
	Deschna	21.	—	350	—	—	—
	Patzau	5.	—	600	—	—	—
	Pilgram	13.	100	700	—	—	—
	Počatek	19.	—	400	—	—	—
	Rečitz, Roth-	20.	—	300	—	—	—
Pilsen	Pilsen	19.	600	550	—	—	—
Pisek	Mirowitz	26.	—	400	—	—	—
	Pisek	8.	300	1000	—	—	—
	Wodňan	27.	100	300	—	—	—
Poděbrad	Königstadtl	12.	—	540	—	—	—
	Nimburg	28.	350	1500	—	—	—
	Poděbrad	13.	—	1100	—	—	—
Polička	Polička	7.	—	250	—	—	—
Saaz	Saaz	19.	300	300	—	—	—
	Bergreichenstein	28.	—	300	50	—	—
	Schüttenhofen	12.	—	400	150	—	—
Selčan	Sedlec	19.	—	300	—	—	—
	Selčan	21.	—	500	—	—	—
Semil	Eisenbrod	20.	—	200	10	—	—
	Lomnitz	22.	6	200	—	—	—
Senftenberg	Senftenberg	26.	—	200	200	—	—
Smichow	Mnischek	20.	—	200	—	—	—
Strakonitz	Strakonitz	3.	100	600	—	—	—
	Wolin	19.	35	1000	—	—	—
Tabor	Jistebnitz	12.	—	500	—	—	—
	Soběslau	26.	—	1000	—	—	—
	Tabor	20.	200	1600	—	—	—
	Woschitz, Jung-	27.	—	800	—	—	—
Taus	Neugedein	2, 16, 30.	—	300	—	—	—
	"	12.	—	1500	—	—	—
	Taus	8.	—	300	150	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Tepl	Theusing	6.	—	250	—	—	—
Turnau	Turnau	14.	300	700	200	—	—
Wittingau	Kardasch-Rečitz	18.	—	700	—	—	—
	Wittingau	2.	—	500	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Auspitz	Auspitz	29.	250	300	300	—	—
	Klobouk	20.	—	500	450	—	—
Ungarisch-Brod	Ungarisch-Brod	12.	200	2200	500	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Wallachisch-Klobouk	26.	—	300	—	—	detto
	Slawitschin	19.	—	600	300	—	detto
Mährisch-Budwitz	Mährisch-Budwitz	12.	75	800	—	—	detto
	Fratting	19.	—	500	—	—	detto
	Jamnitz	20.	—	250	—	—	—
	Jarmeritz	26.	50	300	—	—	—
Datschitz	Datschitz	7.	—	300	50	—	—
	Neureisch	19.	—	400	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Teltsch	26.	100	450	—	—	detto
Holleschau	Freistadtl	26.	—	200	50	—	—
	Wisowitz	19.	—	650	50	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Ungarisch-Hradisch	Bisenz	19.	900	1200	—	—	detto
Iglau	Pirnitz	5.	—	400	—	—	detto
	Wiese	26.	—	600	—	—	detto
Littau	Littau	20.	200	100	—	—	—
Wallachisch-Meseritsch	Lipthal	5.	—	250	—	—	—
	Wallachisch-Meseritsch	12.	50	350	300	—	—
Mistek	Mistek	8.	150	350	500	—	—
Neustadtl	Saar	5.	—	500	150	—	—
Neutitschein	Neutitschein	22.	300	250	50	—	—
Prerau	Prerau	16.	100	350	100	—	—
Proßnitz	Proßnitz	12.	800	400	—	—	—
Tischnowitz	Gurein	26.	—	150	500	—	—
	Tischnowitz	27.	—	200	400	—	—
Trebitsch	Trebisch	19.	150	500	100	—	—
Mährisch-Weißkirchen	Leipnik	26.	200	300	250	—	—
Wischau	Austerlitz	27.	75	250	150	—	—
Kremsier, Stadt	Kremsier	27.	100	400	50	—	—

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	19.	200	250	—	—	—
Teschen	Teschen	5.	200	350	—	—	—
Troppau	Wigstadtl	29.	50	250	—	—	—
Friedek, Stadt	Friedek	12.	150	300	20	—	Jahrmarkt.

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	13., 17., 20.	—	250	—	—	—
Bochnia	Bochnia	2., 15., 29.	550—650	500—550	1500	—	—
	Lipnica murowana	5., 26.	—	400—450	900—1000	—	—
	Niepołomice	7.	—	300	550	—	—
	Łapanów	19.	—	—	500	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Bohorodczany	Bohorodczany	15.	150	250	—	—	—
	Łysiec	15.	—	300	—	—	—
Borszczów	Korolówka	15., 22., 29.	150	450	—	—	—
	Borszczów	5., 12., 20., 26.	—	350—400	—	—	—
Brody	Brody	26.	—	—	700	—	—
	Załośce	15.	—	—	500	—	—
Brzesko	Brzesko	20.	150	450	—	—	—
	Szczurowa	2, 22.	—	350—400	—	—	—
	Wojnicz	5., 26.	—	250	—	—	—
	Zakliczyn	12.	—	300	—	—	—
Brzeżany	Brzeżany	13.	—	450	—	—	—
Brzozów	Brzozów	26.	—	350	—	—	—
	Domaradz	7.	—	300	—	—	—
Buczacz	Buczacz	2., 15., 22., 29.	150	400	600	—	—
Cieszanów	Oleszyce	14.	—	250	—	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	12., 26.	—	250—300	500—550	—	—
	Żabno	5., 19.	—	250—300	—	—	—
Dobromil	Bircza	2., 14.	200—300	500—700	500	—	—
	Dobromil	5.	—	300	—	—	—
	"	19., 26.	150—250	500—700	—	—	—
Dolina	Belechów	18.	—	1400	—	—	—
	Rożniatów	14.	—	850	800	—	—
Drohobycz	Drohobycz	5., 20, 26.	150	450—700	500—700	—	—
Gródek	Gródek	4., 11., 18.	—	200	—	—	—
Grybów	Grybów	5., 19.	—	400	—	—	—
	"	12., 26.	—	500—550	—	—	—
Horodenka	Horodenka	6., 13., 27.	150	—	800—900	—	—
	"	14., 20.	200—450	300—900	800—1000	—	—
	Obertyn	18.	150	400	550	—	Jahrmarkt.
Jarosław	Jarosław	9., 16., 23., 30.	—	250—300	—	—	—
	Radymno	21.	200	300	—	—	Jahrmarkt.
	Sieniawa	2.	—	200	—	—	—
Jasło	Osiek	8., 15., 22.	—	300—400	—	—	—
	"	29.	200	500	—	—	—
Jaworów	Jaworów	5., 12., 20.	200	300—400	—	—	—
	"	26.	200	300—400	500	—	—
	Krakowiec	15.	200	500	500	—	—
	Wielkie oczy	14.	200	500	500	—	—
Kałusz	Kałusz	19.	350	800	1200	—	—
	Wojniłów	14.	—	900	—	—	—
Kołomyja	Gwoździec	29.	300	600	—	—	—
	Kołomyja	13.	700	2000	1000	—	Jahrmarkt.
Kraków, Stadt	Kraków	8., 15., 22., 29.	150—200	—	—	—	—
Krosno	Krosno	5.	250	600	550	—	Jahrmarkt.
Limanowa	Limanowa	19.	—	800	600	—	—
	Łukowica	5., 26.	—	200	—	—	—
	Skrzydlna	15., 29.	—	300	—	—	—
	Tymbark	12.	—	600—500	—	-	—
Lisko	Baligród	5., 12., 19., 26.	—	300	—	—	—
	Lisko	6., 14., 20., 27.	—	250—300	—	—	—
	Ustrzyki dolne	7., 14.	—	350—400	—	—	—
	Lutowiska	22, 29.	—	300—400	—	—	—
	"	15.	—	300	800	—	—
Łańcut	Leżajsk	21.	—	200	—	—	—
	Łańcut	7.	—	600	700	—	—
	Żołynia	31.	—	300	500	—	—
Mielec	Mielec	8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
Mościska	Sadowa wisznia	7.	—	300	600	—	Jahrmarkt.
Nadwórna	Nadwórna	18.	250	2000	1200	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Nowy Sącz	Łabowa	15., 29.	—	200	—	—	—
	Łącko	2., 22.	—	300	—	—	—
	Muszyna	12., 26.	—	250—300	—	—	—
	Nowy Sącz	5., 13., 20., 27.	—	300—400	—	—	—
	"	2., 9., 23., 26., 30.	—	—	500—600	—	—
	Stary Sącz	7., 21.	400	400	—	—	—
	Tylicz	5., 22.	—	500	—	—	—
	Zbyszyce	2.	—	400	—	—	—
Nowy Targ	Czarny dunajec	12.	—	250	—	—	—
	"	26.	150	200	—	—	—
	Nowy Targ	5., 19.	350—450	300—400	—	—	—
Peczeniżyn	Peczeniżyn	20.	—	450	—	—	—
Pilzno	Pilzno	19., 26.	—	200—250	—	—	—
Podgórze	Podgórze	2., 7., 9., 13., 16., 20., 21., 23., 27., 30.	—	200—300	—	—	—
Podhajce	Podhajce	2., 8., 15., 20., 22., 30.	—	550—600	—	—	—
Przemyśl	Dubiecko	26.	—	250	—	—	—
	Przemyśl	2., 9., 16., 23., 30	—	500	600	—	—
	"	13.	600	550	700	—	—
Przemyślany	Gliniany	15.	—	250	500	—	—
	Przemyślany	26.	—	200	—	—	—
Przeworsk	Kańczuga	27.	—	250	500	—	Jahrmarkt.
	Przeworsk	2.	—	300	500	—	detto
Rawa	Niemirów	20.	—	200	—	—	—
	Rawa	20.	—	—	800	—	—
	Uhnów	20.	—	—	500	—	—
Rohatyn	Bołszowce	12., 19., 26.	—	250—300	—	—	—
	Rohatyn	21., 28.	—	—	500—700	—	—
Ropczyce	Dębica	2.	200	500	800	—	—
	Ropczyce	7.	—	300	1000	—	—
Rudki	Komarno	5., 12., 19., 26.	—	200—250	—	—	—
Rzeszów	Rzeszów	2., 9., 16., 23., 30.	—	350	—	—	—
	Tyczyn	2., 25.	—	250—300	—	—	—
Sambor	Sambor	15., 22., 29.	200	250	—	—	—
Stanisławów	Halicz	21.	—	—	500	—	—
	Jezupol	2.	150	—	500	—	—
	Stanisławów	15., 22., 29.	—	—	500—600	—	—
Stary Sambor	Stara Sól	2.,	150	1100	1600	—	—
Stryj	Stryj	1., 29.	200	800	700—900	—	—
	"	22.	150	1200	900	—	—
Strzyżów	Frysztak	8., 22.	—	200	—	—	—
Tarnobrzeg	Tarnobrzeg	28.	—	—	500	—	—
Tarnopol	Tarnopol	7., 14., 21.	—	—	800—1200	—	—
Tarnów	Tarnów	2., 16., 30.	—	250	600	—	—
	"	9., 23.	—	—	650	—	—
Tłumacz	Ottynia	20., 29.	—	500—700	—	—	
	Tłumacz	21., 28.	—	200—250	—	—	—
Turka	Turka	12., 13.	—	600	—	—	Jahrmarkt.
Wadowice	Andrychów	20.	—	—	550	—	—
	Kalwarya	14., 28.	—	200	—	—	—
	Wadowice	8.	—	300	—	—	—
Wieliczka	Dobczyce	14., 28.	—	250	—	—	—
	Gdów	13.	—	400		—	—
	Wieliczka	5.	—	450	—	—	Jahrmarkt.
	Wiśniowa	8., 22.	—	350	—	—	—
Złoczów	Pomorrany	15.	—	350	1300	—	—
	Zborów	2.	150	400	500	—	—
	Złoczów	20., 29.	—	500	500	—	—
Żółkiew	Kulików	15.	—	—	600	—	Jahrmarkt.
	Mosty wielkie	15., 29.	200	400	700	—	—
	Żółkiew	2.	300	700	2500	—	Jahrmarkt.
Żydaczów	Mikołajów	2., 9. 16., 23., 30.	—	300—400	—	—	—
Żywiec	Sucha	6., 20.	300	400	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Czernowitz, Stadt	Czernowitz	5., 12., 26., 29.	—	400	1000	—	—
Kotzman	Kotzman	7., 14., 21., 28.	—	—	600	—	Ferkel sind nicht mit eingerechnet.
Radautz	Radautz	2., 9., 16., 23., 30.	—	400	—	—	—
Wiznitz	Wiznitz	29., 30.	150	300	—	—	Jahrmarkt.

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Sinj	Sinj	3., 10., 17., 24., 31.	—	200	500	550	—

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. December 1902 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
	politischen Bezirke	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	3	11	52	3	3	3	1	5	6	.	.	.	2	2	2	.	.	.	7	13	16	12	26	32	1	1	3	5	5	5
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	3	15	20	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	1	3	3	3	.	.	.	.	.	.
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	11	30	.	.	.	1	1	1
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	5	9	18	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol	26	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	2	4	6	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	3	3	3	3	6	9	1	1	3
Mähren	40	3.374	4	6	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	2	.	.	.	3	4	13	.	.	.
Schlesien	12	721	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	1	5	135	2	2	2	3	3	3	.	.	.	12	14	17	.	.	.	2	2	12	23	51	381	1	1	1	1	1	2
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	11	27	202	5	5	5	5	9	10	.	.	.	17	19	22	1	1	1	17	24	43	56	120	489	8	12	26	9	9	12
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand: 4009 Schweine, davon krank 1378 Stück.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1902.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 39. Wien, 31. December 1902.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 19. December 1902, Z. 52.571,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Klanjec, Krapina, Pregrada (Comitat Varaždin), Gorica velika, Stubica (Comitat Zagreb) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche im Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Vág-Besztercze (Comitat Trencsén), sowie in der Municipalstadt Pozsony die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus den bezeichneten Verwaltungsbezirken auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Bruck an der Leitha und Wallachisch-Meseritsch getroffenen Verfügungen nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen werden die Verbote gegen die Einfuhr von Klauenthieren aus dem Stuhlgerichtsbezirke Nagy-Marton (Comitat Sopron), sowie gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Naszód (Comitat Besztercze-Naszód), Petrosény (Comitat Hunyad), Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Szepes-Ófalva (Comitat Szepes), dann aus der Haupt- und Residenzstadt Budapest in Ungarn und aus der Municipalstadt Varaždin in Croatien-Slavonien hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Uebereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) bis zum vierzigsten Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Klauenthieren aus der durch Maul- und Klauenseuche verseucht gewesenen Gemeinde Marczfalva (Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Marton), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen den genannten Bezirk bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 11. December 1902, Z. 51.265, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. December 1902, Z. 53.455,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Alvincz, einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Magyar-Igen (Comitat Alsó-Fehér), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben) in Ungarn.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Szászváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hunyad) in Ungarn, sowie aus dem Bezirke Osiek (Comitat Virovitica) und aus der Municipalstadt Osiek in Croatien-Slavonien gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Uebereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) bis zum vierzigsten Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Bizovac, Tenje, Valpovo-Vanjsko (Bezirk Osiek), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen den genannten Bezirk bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 11. und 19. December 1902, ZZ. 51.265 und 52.571, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 31. December 1902, Z. 54.333,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thier-

seuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Balázsfalva; aus den Gemeinden Csicsóholdvilág, Sorostély; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Enyed: aus den Gemeinden Oláhbogát, Örményszékes, Pokafalva, Székáspreszáka; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ujvár: aus den Gemeinden Elekes, Felső-Marosujvár, Marosujvár, Oláhtordos; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Enyed: aus der Gemeinde Kisakna;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Borosjenö: aus der Gemeinde Borosjenő; Stuhlgerichtsbezirk Radna: aus der Gemeinde Tót-Várad;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Bács-Martons; Stuhlgerichtsbezirk Zsablya: aus der Gemeinde Zsablya;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Barsendréd, Garam-Keleczény, Garam-Szöllös, sowie aus der Stadtgemeinde Léva; Stuhlgerichtsbezirk Oszlány: aus der Gemeinde Nagyugrócz; Stuhlgerichtsbezirk Verebély; aus der Gemeinde Verebély;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus den Gemeinden Dsoszán-Gurbesd, Kreszulya; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalonta: aus der Gemeinde Arpád;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Alvidék: aus den Gemeinden Szász-Magyaros, Veresmart; Stuhlgerichtsbezirk Felvidék: aus den Gemeinden Barcza-Ujfalu, Volkány, sowie aus der Stadtgemeinde Brassó; Stuhlgerichtsbezirk Hétfalus: aus der Gemeinde Pürkerecz;

Comitat Csanád, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Ambrosfalva;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszán-Innen: aus der Gemeinde Dorozsma;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Dág, Dorog, Leányvár, sowie aus der Stadtgemeinde Esztergom; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Libád, Nána;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Adony: aus der Gemeinde Rácz-Almás; Stuhlgerichtsbezirk Sárbogárd: aus der Gemeinde Herczegfalva; Stuhlgerichtsbezirk Székes-Fehérvár: aus den Gemeinden Füle, Gárdony, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Baracska, Kajászószentpéter, Many;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Árpás: aus den Gemeinden Alsóárpás, Alsóporumbák, Alsóvist, Besimbák, Drágus, Felsőárpás, Felsöporumbák, Felsöucsa, Felsövist, Földvár, Keleti-Felsö-Szombatfalva, Kercz, Nyugoti-Felsö-Szombatfalva, Oláhujfalu, Rukkor, Streza-Kerczisora, Szárata, Skorey; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Alsó-Szombatfalva, Betlen, Dézsán, Dridiff, Fogaras, Galacz, Huréz, Kis-Berivoj, Kis-Bajdafalva, Kopacsel, Ludisor, Lisza, Marginen, Nagy-Bajdafalva, Poserta, Szeszcsor, Szevesztrény, Vajda-Récse, Voila; Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus den Gemeinden Bucsum, Grid, Mundra, O-Sinka, Persány, Sarkaicza, Szunyogszek, Todoricza, Uj-Sinka; Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus den Gemeinden Holbák, O-Tohán;

Comitat Haromszek, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus der Gemeinde Felsö-Csernáton; Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Arapatak, Hidvég;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Apcz;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus den Gemeinden Derzsenye, Kiskereskeny; Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus der Gemeinde Béld; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus der Gemeinde Kiskeszi;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Hátszeg: aus den Gemeinden Baczalár, Demsus, Haczaszel, Kitid, Nalác-Vád, Pojeny, Rekettyefalva, Stei-Vaspatak; Stuhlgerichtsbezirk Hunyad: aus den Gemeinden Kö-Boldogfalva, Meregyó; Stuhlgerichtsbezirk Puj: aus den Gemeinden Fegyer, Petrosz;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Dicsö-Szent-Márton: aus den Gemeinden Alsó-Bajom, Felsö-Bajom, Küküllövár, Völcz; Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus den Gemeinden Csikmántor, Darlacz, Hétur, Kiskend, Kis-Szent-László, Korod, Kund, Nagykend, Oláh-Szent-László, Oláhzsákod, Szászernye, Szásznádas, Szenaverös, sowie aus der Stadtgemeinde Erzsébetváros; Stuhlgerichtsbezirk Hosszuaszó: aus den Gemeinden Bolkács, Magyar-Bénye, Nagy-Ekmezö, Pánád, Szászvölgy, Szépmezö; Stuhlgerichtsbezirk Radnót: aus der Gemeinde Maros-Ugra;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus den Gemeinden Adalin, Dal, Drág, Kis-Esküllö, Középlak, Nagy-Esküllö, Ordög-Keresztur, Puszta-Szent-Mihály, Tompaszentkirály, Ugrócz; Stuhlgerichtsbezirk Banffy-Hunyad: aus den Gemeinden Banffy-Hunyad, Damos, Farnas, Felsöfüld, Jákótelka, Ketesd-Magyarvalkó, Meregyó, Nagy-Kalota, Oláhnádas; Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus den Gemeinden Gyalu, Gyerövásárhely, Magyarfenes, Magura, Marisel; Stuhlgerichtsbezirk Kolozsvár: aus den Gemeinden Ajton, Babucz, Bodonkút, Borsa, Dezmer, Diós, Fejérd, Kajántó, Kara, Kide, Magyar-Fodorháza, Magyarmacskás, Röd, Pata, Solyomkö, Szamosfalva, Szent-Marton-Mácskas, sowie aus der Stadtgemeinde Kolozs; Stuhlgerichtsbezirk Mócs: aus den Gemeinden Báré, Magyar-Kályán, Magyar-Palatka,

Vajda-Kamarás; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus den Gemeinden Berend, Bocs, Bogártelke, Darócz, Egeres, Inaktelke, Kóród, Magyargorbo, Magyar-Nádas, Magyar-Sárd, Magyar-Szentpál, Mákó, Méra, Papfalva, Sólyomtelke, Szent-Mihálytelke, Szucsák, Türe, Vista;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Tata; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Csuz, Izsa;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus der Gemeinde Tergovest; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Komoristye; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus den Gemeinden Kavaran, Krivina, Tapia, Zsena, Zsidóvár;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Maros: aus den Gemeinden Göcs, Vaja; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Felsö: aus den Gemeinden Jedö, Székes; Stuhlgerichtsbezirk Nyáradszereda: aus den Gemeinden Atosfalva, Csókfalva, Erdö-Szent-György, Moson, Sóvárad, Szentiván, Szováta;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Alsó-Rákos, Datk, Garat, Halmágy, Héviz, Hidegkut, Homoród, Kacza, Királyhalma, Lemnek, Mátéfalva, Mirkvásár, Oláh-Tyukos, Olt-Bogát, Pálos, Rádos, Szász-Fehéregyháza, Szász-Buda, Szász-Tyukos, Ürmös, Zsiberk; Stuhlgerichtsbezirk Medgyes: aus den Gemeinden Baráthely, Bólya, Buzd, Eczel, Muzsna, Tablas, Szász-Sáros, sowie aus der Stadtgemeinde Medgyes; Stuhlgerichtsbezirk Nagysink: aus den Gemeinden Báránykut, Boholc, Boldogváros, Dombos, Kalbor, Moha, Morgonda, Puszta-Czelina, Réten, Sona, Szaszhalom; Stuhlrichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Almakerék, Apold, Bese, Danos, Fehéregyháza, Földszin, Hejjasfalva, Holdvilág, Keresd, Mese, Miklóstelke, Nagy-Kapus, Nagy-Szöllös, Prod, Rudály, Sárpatak, Segesd, Szasz-Dalya, Szasz-Kezd, Szasz-Ujfalu, Szasz-Szent-Laszlo, Valdhid, Volkány, Zoltan, sowie aus der Stadtgemeinde Segesvár; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Agota: aus den Gemeinden Agátfalva, Hegen, Kövesd, Szent-Agota;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Rád, Tolmács; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus der Gemeinde Kövesd;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus der Gemeinde Tardoskedd; Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus der Gemeinde Vörösvár; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus der Gemeinde Czabaj; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Drahócz;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dabas: aus der Gemeinde Bugyi;

Comitat Sopron, Stuhlgerichtsbezirk Csepreg: aus der Gemeinde Répcze-Szemere; Stuhlgerichtsbezirk Kapuvár: aus den Gemeinden Czirák, Denesfa, Gyoró, Himód, Kapuvár, Keczöl;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Nagyfalu;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Alsósebes, Bojicza, Bongárd, Czód, Dolmány, Felek, Fenyösfalva, Hermány, Kakasfalu, Keresztény-Sziget, Kisdisznód, Kistalmács, Kis-Torony, Moh, Nagy-Csür, Nagy-Disznód, Nagy-Talmácz, Popláka, Porczesd, Resinár, Sellemberk, Szászujfalu, Szenterzsébet, Veresmart, Vesztény; Stuhlgerichtsbezirk Szelistye: aus den Gemeinden Ecsellö, Gallis, Guraró, Mág, Orlát, Szecsel, Szelistye, Szibiel, Tiliska, Vále; Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus den Gemeinden Kisapold, Nagyludas, Omlás, Toporcsa; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Holczmány, Hortobágyfalva, Szakadát, Szentjánoshegy;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Igló: aus den Gemeinden Markus-Csepanfalu, Tepliczka; Stuhlgerichtsbezirk Löcse: aus der Gemeinde Alsórépás;

Comitat Szilágy, Stuhlgerichtsbezirk Tasnád: aus der Gemeinde Felsöszopor; Stuhlgerichtsbezirk Zilah: aus den Gemeinden Czigányi, Felsökékesnyárló, Görcsány, Kusaly, Ordögkut, Pusztarojtócz, Szilágyfökeresztur, sowie aus der Stadtgemeinde Zilah; Stuhlgerichtsbezirk Zsibó: aus den Gemeinden Rákos, Solymos;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Csáki-Gorbó: aus den Gemeinden Alparét, Erdö-Oláh-Vásárhely, Füzes, Füzesszentpéter, Panczélcse, Récze-Keresztur, Vajdaháza, Völcs; Stuhlgerichtsbezirk Deés: aus der Gemeinde Szinye; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Illonda: aus den Gemeinden Kis-Doboka, Nagy-Illonda; Stuhlgerichtsbezirk Szamos-Ujvár: aus den Gemeinden Alsó-Tök, Doboka, Felsö-Tök, Lozsárd, Magyar-Derzse, Magyar-Köblös, Ormány, Poklostelke;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Buziás: aus den Gemeinden Hittyiás, Kádár, Szirbova; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Denta, Detta, Móriczföld, Sósd; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Temes-Gyarmata; Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus den Gemeinden: Bavaniste, Deliblát, Gája, Mramorák, Plosicz, Temes-Kubin; Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus der Gemeinde Allios; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aranyág, Bázos, Buzád, Bukovecz, Gizellafalva, Hissziás, Jezvin, Józseffalva, Kis-Tapolovecz, Kiszetó, Lukarecz, Margitfalva, Mély-Nádas, Stancsófalva, Sziklás, Temes-Királyfalva, Temes-Péterfalva, Temes-Rékás, Tés; Stuhlgerichtsbezirk Ujarad: aus den Gemeinden Fibis, Német-Ság; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Murány, Német-Bencsek, Román-Bencsek, Zsadány;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Hesdát, Kisfenes, Magyaróság, Sütmeg, Tordaszentlászló; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Aranyoslóna; Stuhlgerichtsbeziek Marosludas; aus den Gemeinden Hadrév, Mezöcsikud; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Magyarpeterd, Mezöbö, Mezönagyesány, Mikes, Pusztaszentkirály, Szelicse;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus den Gemeinden Antalfalva, Csenta, Czrepája, Farkasd, Idvor, Lajosfalva, Ozora, Tomasovácz, Torontál-Sziget, ; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus den Gemeinden Billéd, Tamásfalva, Ujvár; Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus der Gemeinde István-föld; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Kis-Torák, Nagy-Torák, Német-Écska, Német-Elemér, Perlasz, Román-Écska Szerb-Elemér; Stuhlgerichtsbezirk Pancsova; aus den Gemeinden Dolova, Franczfeld, Homolicz, Réva-Ujfalu, Sándoreghház, Szekerin; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus den Gemeinden Sándorháza, Sarafalva; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus den Gemeinden Kumán, Melencze; Stuhlgerichtsbezirk Török-Kanizsa: aus der Gemeinde Uj-Szent-Iván;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Vágbesztercze: aus der Gemeinde Hrabova; Stuhlgerichtsbezirk Zsolna: aus der Gemeinde Bittsicza;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szentmártonblatnicza: aus den Gemeinden Turán, Turóczszentmárton;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Daròcz, Muzsna, Varghyas, Zsombor; Stuhlgerichtsbezirk Székelykeresztur: aus den Gemeinden Alsó-Boldogasszonyfalva, Betfalva, Etéd, Erked, Fiátfalva, Küsmöd, Magyar-Felek, Magyar-Zsákod, Martonos, Nagy-Galambfalva, Szederjes, Székely-Keresztur, Szent-Erzsébet, Szolokma, Tarczafalva, Tordátfalva, Ujszékely; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvárhely: aus den Gemeinden Atya, Bogárfalva, Fancsal, Felsőófalva, Korond, Lengyelfalva, Matisfalva, Pálfalva, Parajd, Ülke;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Kisczell; aus den Gemeinden Boba, Csönge, Karakó, Pálfa-Mártonfa; Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus den Gemeinden Gércze-Tacskánd, Kis-Sitke, Niczk;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Devecser: aus den Gemeinden Kiskamond, Nagykamond; Stuhlgerichtsbezirk Enying; aus den Gemeinden Balatonfőkajár, Lepsény;

Comitat Zála, Stuhlgerichtsbezirk Sümeg: aus den Gemeinden Hosztót, Megyer — und überdies aus den Municipalstädten Kolozsvár, Pancsova, Pozsony;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Csécs, Debröd, Felsőmeczenzéf; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Abaujvár, Regete-Ruszka, Zsujta; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Alsócéce, Baskó, Viszoly; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Fancsal, Nyésta; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Szádelö, Szent-Jakab;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Butthyin, Vaszoja;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Titel: aus der Gemeinde Tiszakálmánfalva; Stuhlgerichtsbezirk Zsablya: aus der Gemeinde Gyurgyevó;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus der Gemeinde Püspöklak;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmarót: aus den Gemeinden Hecse, Kis-Tapolcsany; Stuhlgerichtsbezirk Garamszentkereszt: aus der Gemeinde Nagy-Lócsa;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus den Gemeinden Albest, Belényesörvényes; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Nyárszeg, Ugra, Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Sárrét: aus der Gemeinde Sáp;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csát: aus den Gemeinden Gelej, Nemes-Bikk, Szakáld; Stuhlgerichtsbezirk Ozd: aus der Gemeinde Cserneky; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Szuha-Kallo; Stuhlgerichtsbezirk Szentpéter: aus den Gemeinden Bánfalva, Nagybarcza, Szilvás;

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Hétfalus: aus der Gemeinde Pürkerecz;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Pilis-Marót;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Baracska, Bot;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Szeszcsor; Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus der Gemeinde O.-Tohán;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus der Gemeinde Vernár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Hisnyó, Licze, Murány, Szásza; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Alsó-Sajó, Fekete-Lehota, Gócs, Szalócz, Szilicze, sowie aus der Stadtgemeinde Rozsnyó;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Balmazujváros;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Arkos, Bodok, Egerpatak, Eresztevény, Kis-Borosnyó;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Szelevény, Tiszainoka, Tiszaföldvár; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Tisza: aus der Gemeinde Tiszaderzs;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezöörményes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Teke: aus der Gemeinde Dedrád;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Alsó-Galla, Tarján, Vértes-Somló;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus der Gemeinde Raffna; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus der Gemeinde Tomest; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus der Gemeinde Mikovácz; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Radimna;

Comitat Liptó, Stuhlgerichtsbezirk Liptó-Szt.-Miklós: aus der Gemeinde Németh-Lipcse;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Régen: aus den Gemeinden Görgény-Libánfalva, Oláh-Telek;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Ágostonfalva, Szász-Buda;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Könyök, Molnos; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus den Gemeinden Jókö, Nizsna, Pöstyén, Vittencz;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Csallóköz: aus den Gemeinden Püspöki, Vereknye;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Sényö, Tét; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Vencsellö;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Bongárd, Dolmány, Felek, Fenyöfalva, Popláka, Resinár, Sellemberk;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus der Gemeinde Dorgos;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus der Gemeinde Kákova; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Inakfalva; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Gyéres-Szent-Kiraly;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus der Gemeinde Idvór; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Perlasz, Rógendorf; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Magyar-Pádé; Stuhlgerichtsbezirk Török-Becse: aus den Gemeinden Melencze, Török-Becse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus der Gemeinde Németczernya;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosóczznió: aus der Gemeinde Valcsa; Stuhlgerichtsbezirk Szentmárton-Blatnicza: aus der Gemeinde Pribócz;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus der Gemeinde Béta, sowie aus der Stadtgemeinde Székely-Udvarhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus der Gemeinde Hlubóka;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Dömeföld, Gutorföld, Kissziget, Lenti-Szombathely, Máhomfa, Mikefa, Pördeföld;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Biste, Borsi, Gercsely, Kiszte, Mihályi, Nagy-Bári, Sáros-Patak, Végardó, Velejte; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Keresztur, Tolcsva; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Benkócz, Varannó-Hosszumezö, Vehécz;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus den Gemeinden Dobrónya, Halászi, Nagy-Rét, Ternye und überdies aus der Municipalstadt Maros-Vásárhely;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus der Gemeinde Rudnok; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Léh; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Péder, Torna;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Borossebes: aus der Gemeinde Buttyin;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Himesháza, Varasd, Varkony, Vemend;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Peter: aus den Gemeinden Apatfalva, Bánfalva;

Comitat Háromszek, Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus der Gemeinde Besenyö;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagycsalomia: aus der Gemeinde Házas-Nénye;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sármas: aus der Gemeinde Pusztakamarás;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Kakova;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Köhalom;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Vácz: aus der Gemeinde Csomád;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Nagyfalu;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Ofalva: aus der Gemeinde Lechnicz;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus der Gemeinde Kis-Torák;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Marton-Blatnicza: aus den Gemeinden Bistricske, Kis-Selmecz, Podhrágy, Ruttka, Sklabinya-Váralja, Szucsány, Turócz-Szent-Márton;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus der Gemeinde Lengyelfalva und überdies aus der Municipalstadt Szeged;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Baja: aus der Gemeinde Béreg;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Mohács: aus der Gemeinde Kisfalud;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Raffna, Vasziova, Zidovin; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus der Gemeinde Csorda; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Gornya-Lyubkova; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Csudanovecz, Kakova;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Sona;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Dunavecse: aus der Gemeinde Taß;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csakova; aus der Gemeinde Sipet;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Pancsova: aus der Gemeinde Brestócz;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Mihály: aus den Gemeinden Berettö, Dubroka.

2. Aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Syrmien, Bezirk Stara Pazova: aus der Gemeinde Stara Pazova;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Čazma: aus den Gemeinden Kloštar-Ivanic, Križ; Bezirk Grubišnopolje: aus der Gemeinde Vel.-Grdjevac;

Comitat Syrmien, Bezirk Vinkovci: aus der Gemeinde Vinkovci; Bezirk Pazova stara: aus der Stadtgemeinde Karlovci; Bezirk Vukovar: aus den Gemeinden Bogdanovci, Lovac, Petrovce, Tordinci; Bezirk Zemun: aus den Gemeinden Prhovo, Ugrinovci; Bezirk Županja: aus der Gemeinde Vrbanja.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung von Thierseuchen erlassenen Verboten werden bis auf weiteres aufrechterhalten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche das Verbot der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken Kassa (Comitat Abauj-Torna), Miskolcz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Borsod), Puszta (Comitat Győr), Csallóköz, Gesztes Comitat Komárom), Felső-Pulya, Sopron, (Comitat Sopron), Alsó-Tarcza, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes (Comitat Sáros), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza (Comitat Szabolcs), Gölniczbánya, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szepes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szepes-Olaszi und Szepes-Váralja (Comitat Szepes), Bán, Illava, Puchó, Trencsén, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Trencsén), Szerencs (Comitat Zemplén), sowie aus den Municipalstädten Komárom, Sopron;

b. wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen:

aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Magyar-Igen, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Borosjenö, Elek, Kis-Jenö, Nagy-Halmágy, Pécska, Ternova, Világos (Comitat Arad), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Ó.-Becse, Topolya, Ujvidék, Zenta, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyavár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Léva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Verebély (Comitat Bars), Békés, Békés-Csaba, Gyoma, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szarvas, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Latorcza, Mezö-Kaszony, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö, Jád einschließlich der Stadtgemeinde Beszterczе, (Comitat Beszterczе-Naszód), Bél, Berettyó-Ujfalu, Elesd, Er-Mihályfalva, Központ, Magyar-Cséke, Margitta, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Székelyhid, Tenke, Torda (Comitat Bihar), Eger, Miskolcz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Borsod), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Túl, einschließlich der Stadtgemeinde Szentes (Komitat Csongrád), Párkány (Comitat Esztergom), Adony, Mór, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tósziget-Csilizköz (Comitat Győr), Hajdú-Böszörmény, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmény und Hajdú-Nánás, Hajdú-Szoboszló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hajdú), Eger einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hatvan, Heves, Pétervásár, Tisza-Füred (Comitat Heves), Vát, Ipolyság, Szob (Comitat Hont), Algyógy, Brád, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyad, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyad, Körösbánya, Maros-Illye, Puj, (Comitat Hunyad), Alsó-Jászság, Felsö-Jászság, einschließlich der Stadtgemeinde Jász-Berény, Tisza-Közép, einschließlich der Stadtgemeinde Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hosszúaszó, Radnót, (Comitat Kis-Küküllö), Almás, Bánffy-Hunyad, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Nádasment (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes, Udvard (Comitat Komarom), Béga, Karánsebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lugos, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Resicza, Temes (Comitat Krasso-Szörény), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Taraczviz, Tecsö, (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Felsö-Maros, Nyárád-Szereda (Comitat Maros-Torda), Magyar-Óvár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, ein-

schließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Balassa-Gyarmat, Fülek, Gács, Losoncz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nógrád, Szécsény, Szirak (Comitat Nógrád), Ersekujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Tapolcsany, Nyitra-Zsambokrét (Comitat Nyitra), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Duna-Vecse, Gödöllö, Kolocsa, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Felegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklos, Monor, Nagy-Káta, Ráczkeve, (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Alsó-Tarcza, Felsö-Tarcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bartfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lengyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Kis-Várda, Nagy-Kálló, Nyir-Bátor, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Máteszalka, Nagy-Bánya, einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkut, Szatmar, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Igló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Löcse, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szépes-Váralja, einschließlich der Stadtgemeinden Szépes-Olaszi und Szépes-Váralja (Comitat Szepes), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Betlen, Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Magyar-Lápos, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Buziás, Csakova, Detta, Fehértemplon, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Központ, Kubin, Rékás, Uj-Arad, Versecz, Vinga (Comitat Temes), Dombovár, Dunföldvár, Központ, Simontornya, Tamas, Völgyseg (Comitat Tolna), Maros-Ludas (Comitat Torda-Aranyos), Alibunár, Bánlak, Csene, Módos, Nagy-Szent-Miklós, Pancsova, Párdány, Perjámos (Comitat Torontál), Szekely-Keresztúr (Comitat Udvarhely), Tiszán-Innen, Tiszán-Túl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Felsö-Eör, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Mura-Szombat, Német-Ujvár, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Enying, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zircz (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Tapolcza, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály, Szerencs (Comitat Zemplén), Beszterczebánya, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Szalatna (Comitat Zolyom), sowie aus den Municipalstädten Arad, Baja, Debreczen, Györ, Hódmezö-Vásárhely, Kecskemét, Kolozsvár, Komárom, Pancsova, Pécs, Szabadka, Szatmár-Németi, Székes-Fehérvár, Zombor.

2. Aus Croatien-Slavonien:

Wegen Einschleppung der Schweinepest das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Garešnica, Gjurgjevac, Križevci, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Koprivnica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Ogulin, Vojnić, Vrbosko (Comitat Modruš-Rieka), Daruvar, Gradiška nova, Novska, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Pregrada (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Glina, Gorica velika, Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Jaska, Pisarovina, Samobor, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Stubica, Vrginmost, Zagreb (Comitat Zagreb).

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Maul- und Klauenseuche in den Stuhlgerichtsbezirken Malaczka (Comitat Pozsony), Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, (Comitat Sáros), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz und Szepesbéla, Ó-Lubló, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szepes) in Ungarn ist die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen);

b. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Szent-Gotthárd (Comitat Vas), Homonna (Comitat Zemplén), in Ungarn ist die Einfuhr von Schweinen

aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf

Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Feldbach, Grybów, Lisko, Nowytarg, Neu-Sandec, Sanok getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungsstation der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahnstation mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienzgebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 11., 19., 24. December 1902, ZZ. 51.265, 52.571 und 53.455 außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 26. December 1902, Z. 53.668,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt, Innsbruck.)

Im Nachhange zu der h. o. Kundmachung vom 16. December 1902, Z. 52.152, wird der k. k. Statthalterei behufs der weiteren Veranlassung eröffnet, daß laut telegraphischer Mittheilung der kgl. Landesregierung in Agram vom 23. December 1902, Z. 101.232, wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr der Schweine aus dem politischen Bezirke Lussin (Küstenland) nach Croatien-Slavonien verboten ist.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 29. December 1902, Z. 53.872,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Croatien-Slavonien.

Laut Mittheilungen des königl. ung. Ackerbau-Ministeriums vom 24. December 1902, Z. 113.267, sowie der königl. Landesregierung Agram vom 6. und 23. Dezember 1902, Z. 96.261 und 101.232, ist derzeit verboten:

1. wegen Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren aus den politischen Bezirken Bruck a. d. L. (Niederösterreich), Neu-Sandec (Galizien) nach Ungarn;

2. wegen Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Feldbach (Steiermark), Voloska (Küstenland) nach Ungarn, sowie aus dem politischen Bezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien;

3. wegen Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck a. d. L., Mödling (Niederösterreich), Teschen (Schlesien), Lussin (Küstenland) nach Ungarn, sowie aus den politischen Bezirken Gottschee, Rudolfswerth (Krain), Lussin, Voloska (Küstenland) nach Croatien-Slavonien.

Hingegen wurden alle früheren, gegen die Einfuhr von Vieh aus den hier nicht genannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Bezug auf die h. o. Kundmachungen vom 26. November und 2. December 1902, ZZ. 49.281 und 49.976, beziehungsweise vom 16. und 26. December 1902, ZZ. 52.152 und 53.668, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Circulare der Seebehörde in Triest vom 5. December 1902, Z. 18.331,

betreffend

die Einfuhr von Vieh und thierischen Abfällen aus Montenegro nach Oesterreich.

(An alle unterstehenden Hafenämter.)

Amtlichen Nachrichten zufolge ist gegenwärtig Montenegro frei von jeder Seuche. Aus diesem Grunde findet die k. k. Seebehörde die mit dem Circulare vom 23. August 1897, Nr. 8919, gegen Provenienzen an Vieh und deren Abfälle aus Montenegro angeordneten Maßnahmen, bei Aufrechthaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften hiemit aufzuheben.

Kundmachung der Landesregierung in Laibach vom 29. November 1902, Z. 25.054,

betreffend

die Regelung der Viehbeschau auf den Eisenbahnstationen Krains*).

Der Abschnitt II der hierortigen Kundmachung vom 10. September 1896, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Regelung der Viehbeschau auf den Eisenbahnstationen im Herzogthume Krain, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

II. Ausnahmen.

Auf Eisenbahnstationen, welche im Sinne dieser Verordnung als ständige Viehverladestationen erklärt werden (siehe unten III), finden Ausnahmen von dem Beschauzwange in der Regel nicht statt.

1. Auf anderen mit den zur Viehverladung erforderlichen mechanischen Einrichtungen versehenen Stationen kann in folgenden Fällen von der Beschau Umgang genommen werden:

a) bei der Verladung, wenn in der Umgebung keine Thierseuche herrscht, an einem und demselben Tage nicht mehr als zwei Stück Großrinder, sechs Stück Kleinvieh (mit Ausnahme von Borstenvieh), bezw. 10 Stück Lämmer oder Kitze krainischer Provenienz zur Verladung kommen, diese Thiere mit Viehpässen ordnungsmäßig gedeckt sind und der Transport zur Ausladung in einer krainischen Eisenbahnstation bestimmt ist;

b) bei der Ausladung, wenn der Transport auf einer krainischen Station zur Verladung gelangte, in welcher die Beschau von dem hiezu bestimmten Thierarzte bereits erfolgt und dieser Umstand auf dem Viehpasse auch ausdrücklich angemerkt wurde.

2. In allen ständigen und temporären (siehe unten IV) Viehbeschaustationen an Orten, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen, kann überdies die Beschau des zur sogleichen Schlachtung im öffentlichen Schlachthause bestimmten Viehes seuchenfreier krainischer Provenienz bei der Ausladung entfallen:

a) ohne Rücksicht auf die Stückzahl, wenn dasselbe auf einer krainischen Eisenbahnstation verladen und laut Bestätigung auf dem Viehpasse bereits bei der Verladung der thierärztlichen Beschau unterzogen worden ist;

b) bei Transporten von nicht mehr als zwei Stück Großrindern oder sechs Kälbern und Schafen, bezw. 10 Stück Lämmern und Kitzen, falls deren seuchenfreie krainische Provenienz durch ordnungsmäßige Viehpässe nachgewiesen erscheint, auch wenn eine Beschau bei der Verladung nicht vorausgegangen ist.

Die vorstehenden Erleichterungen finden jedoch nur insoweit Anwendung, als das Schlachtvieh unmittelbar vom Bahnhofe in das Schlachthaus zur sogleichen Schlachtung überstellt wird.

Beim Vorherrschen von Thierseuchen etwa nothwendig werdende Aufhebungen oder Beschränkungen der unter Punkt 1 oder 2 erwähnten Ausnahmsbestimmungen werden den Eisenbahnstationsämtern und den betheiligten Gemeinden rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden.

*) Abänderung des Abschnittes II der Kundmachung der Landesregierung vom 10. September 1896, L. G. Bl. Nr. 40.

Kundmachung der Statthalterei in Lemberg vom 3. Dezember 1902, Z. 143.736,

betreffend

Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche im Lande findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hierämtlichen Kundmachung vom 28. Oktober 1902, Z. 129.303, den nachstehenden verseuchten Landstrich festzusetzen, welcher folgende Gemeinden und Gutsgebiete samt den bezüglichen Ortschaften umfaßt, und zwar:

1. im politischen Bezirke Bochnia: Bieńkowice, Drwinia, Drwińska wola, Dziewin, Grobla, Mikluszowice, Niedary, Świniarów, Trawniki, Wyżyce;

2. im politischen Bezirke Grybów: Banica, Bieliczna, Czyrna, Izby;

3. im politischen Bezirke Nowy Sącz: Andrzejówka, Bącza, Barcice, Barnowiec, Biegonice, Brzezna, Brzyna, Chochorowice, Czaczów, Czarny Potok, Czerniec, Dubne, Frycowa, Gaboń, Gaj, Gołkowice niemieckie, Gołkowice polskie, Gostwica, Homrzyska, Jastrzębik, Jazowsko, Juraszowa, Kadcza, Kirzna, Kokuszka, Kotów, Krynica, Krzyżówka, Łabowa, Łabowiec, Łącko, Łączki, Łazy biegonickie, Łęg z Kamionką, Leluchów, Łomnica, Łosie, Maciejowa, Maszkowice, Milik, Młodów, Mochnaczka niżna, Mochnaczka wyżna, Mokra wieś, Mostki, Moszczenica wyżna, Moszczenica niżna, Muszyna, Muszynka, Myślec, Naszacowice, Nawojowa, Niskowa, Nowa wieś, Obidza, Obłazy, Olszana, Olszanka, Opalona, Piwniczna, Podegrodzie, Podmajerz, Podrzecze, Popardowa, Popowice, Powroźnik, Przysietnica, Rogi, Roztoka mała, Roztoka ryterska, Roztoka wielka, Rybień, Rytro, Składziste, Skrudzina, Słotwiny, Stadło, Stary Sącz, Sucha-struga, Świerkla, Swini-

arsko, Szczawnik, Szczereż, Tylicz, Ulwyn, Wierchomla mała, Wierchomla wielka, Wojkowa, Wola kosnowa, Wola krogulecka, Wola piskulina, Zabroń, Zabrzeż, Zagorzyn, Zarzecze, Żegiestów, Złockie, Złotne, Zubrzyk.

Die genannten Gebiete werden für das Ein- und Wegbringen von Klauenthieren (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) jeden Alters im lebenden Zustande gesperrt erklärt.

In diesem gesperrten Gebiete ist verboten:

a) die Abhaltung von Märkten und Ausstellungen für Klauenthiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine),

b) das Ein- und Ausladen von diesen Thieren auf den in dem gesperrten Gebiete liegenden Eisenbahnstationen Muszyna-Krynica und Stary-Sącz.

Die Durchfuhr von Klauenthieren durch das gesperrte Gebiet ist nur mittels Eisenbahnen ohne Umladung statthaft.

Der innere Verkehr mit Klauenthieren in dem gesperrten Gebiete ist insoferne gestattet, als nicht durch die betreffenden Bezirkshauptmannschaften wegen Ausbruches der Seuche in gewissen Ortschaften specielle einschränkende Anordnungen getroffen sind.

Die Bezirkshauptmannschaften in Bochnia, Grybów und Nowy Sącz sind ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen die Einfuhr von Klauenthieren zu Approvisionirungszwecken in größere Consumorte des gesperrten Gebietes zur sofortigen Schlachtung gegen Einhaltung der hinsichtlich des Viehverkehres zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften und unter gleichzeitiger Anordnung entsprechender Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Uebertretungen dieser Verfügung, welche am nächsten Tage nach der Verlautbarung in der amtlichen „Gazeta Lwowska" in Wirksamkeit tritt, werden nach § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 51) geahndet werden.

Dies wird mit Beziehung auf die ho. Kundmachungen vom 12. August und 6. Oktober 1902, Z. 94.981 und 114.741, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung vom 6. December 1902, Z. 148.321.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche im politischen Bezirke Nowy Sącz findet die k. k. Statthalterei, aus dem mit der h. o. Kundmachung vom 3. Dezember 1902, Z. 143.736, gebildeten verseuchten Landstriche nachstehende Gemeinden und Gutsgebiete samt den bezüglichen Ortschaften des genannten Bezirkes auszuscheiden, und zwar:

Bącz, Barcice, Barnowiec, Biegonice, Brzezna, Brzyna, Chochorowice, Czaczów, Czarny potok, Czerniec, Frycowa, Gaboń, Gaj, Gołkowice niemieckie, Gołkowice polskie, Gostwica, Homrzyska, Jazowsko, Juraszowa, Kadcza, Kiczna, Kotów, Łabowa, Łabowiec, Łącko, Łączki, Łazy biegonickie, Łęg z Kamionką, Maciejowa, Maszkowice, Mokra wieś, Mostki, Moszczenica wyżna, Moszczewica niżna, Myślec, Naszacowice, Nawojowa, Niskowa, Nowa wieś, Obidza, Olszana, Olszanka, Opalona, Podegrodzie, Podmajerz, Podrzecze, Popardowa, Popowice, Przysietnica, Rogi, Roztoka mała, Rybień, Składziste, Skrudzina, Stadło, Stary-Sącz, Świerkla, Świniarsko, Scezereż, Uhryn, Wola kosnowa, Wola krogulecka, Wola piskulina, Zabreń, Zabrzeż, Zagorzyn, Zarzecze, Złotne. Die übrigen Bestimmungen der obcitierten Kundmachung bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in der amtlichen „Gazeta Lwowska" in Wirksamkeit. Was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Kundmachung der Statthalterei in Lemberg vom 16. December 1902, Z. 151.703.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche im Lande findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hierämtlichen Kundmachungen vom 3. und 6. December 1902, Z. 143.736 und 148.321, den nachstehenden verseuchten Landstrich festzusetzen, welches folgende Gemeinden und Gutsgebiete sammt den bezüglichen Ortschaften umfaßt, und zwar:

1. im politischen Bezirke Grybów: Banica, Bieliezna, Czyrna, Izby;

2. im politischen Bezirke Nowy-Sącz:

Andrzejówka, Dubne, Jastrzębik, Kokuszka, Krynica, Krzyżówka, Leluchow, Łomnica, Łosie, Milik, Młodów, Mochnaczka niżna, Mochnaczka wyżna, Muszyna, Muszynka, Obłozy, Piwniczna, Powroźnik, Roztoka ryterska, Roztoka wielka, Rytro, Słotwiny, Sucha-Struga, Szczawnik, Tylicz, Wierchomla mała, Wierchomla wielka, Wojkowa, Żogiestów, Złockie, Zubrzyk.

Die genannten Gebiete werden für das Ein- und Wegbringen von Klauenthieren (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) jeden Alters im lebenden Zustande gesperrt erkärt.

In diesem gesperrten Gebiete ist verboten:

a) die Abhaltung von Märkten und Ausstellungen für Klauenthiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine);

b) das Ein- und Ausladen von diesen Thieren auf der in dem gesperrten Gebiete liegenden Eisenbahnstation Muszyna-Krynica.

Die Durchfuhr von Klauenthieren durch das gesperrte Gebiet ist nur mittels Eisenbahnen ohne Umladung statthaft.

Der innere Verkehr mit Klauenthieren in dem gesperrten Gebiete ist insoferne gestattet, als nicht durch die betreffenden Bezirkshauptmannschaften wegen Ausbruches der Seuche in gewissen Ortschaften specielle einschränkende Anordnungen getroffen sind.

Die Bezirkshauptmannschaften in Grybów und Nowy-Sącz sind ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen die Einfuhr von Klauenthieren zu Approvisionirungszwecken in größere Consumorte des gesperrten Gebietes zur sofortigen Schlachtung gegen Einhaltung der hinsichtlich des Viehverkehres zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften und unter gleichzeitiger Anordnung entsprechender Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Uebertretungen dieser Verfügung, welche am nächsten Tage nach der Verlautbarung in der amtlichen „Gazeta Lwowska" in Wirksamkeit tritt, werden nach § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 51) geahndet werden.

Dies wird mit Beziehung auf die ho. Kundmachungen vom 12. August und 6. Oktober 1902, Z. 94.981 und 114.741, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Brünn vom 13. December 1902, Z. 61.296,

betreffend

die Aufhebung der Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen aus Steiermark nach Mähren.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Schweinepest in Steiermark findet die k. k. Statthalterei das mit der h. o. Kundmachung vom 22. October 1902, Z. 51.646, verfügte Verbot der Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Pettau in Steiermark nach Mähren hiemit außer Kraft zu setzen.

Kundmachung der Statthalterei in Brünn vom 13. December 1902, Z. 61.297, betreffend die Aufhebung der h. o. Kundmachung vom 6. November 1902, Z. 54.616,

womit

wegen Bestandes der Maul- und Klauenseuche Viehverkehrsbeschränkungen im politischen Bezirke Ungarisch-Hradisch angeordnet worden waren.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche im politischen Bezirke Ung.-Hradisch wird die h. o. Kundmachung vom 6. November 1902, Z. 54.616, betreffend Beschränkungen des Verkehres mit Klauenthieren in den Gerichtsbezirken Napagedl und Ung.-Hradisch des politischen Bezirkes Ung.-Hradisch hiemit außer Kraft gesetzt.

Hievon geschieht mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, daß die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ung.-Hradisch über die noch verseuchten Gemeinden verfügten Sperrmaßregeln hiedurch nicht berührt werden.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 20. December 1902, Z. 128.673,

betreffend

die Einfuhr von Schweinen aus Mähren, Kärnten und Krain nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Seuchenstand in Mähren, Kärnten und Krain werden die mit den h. o. Kundmachungen vom 17. December 1901, Z. 117.738, sowie vom 10. Mai und 2. September 1902, ZZ. 46.834 und 90.559, verfügten Beschränkungen der Einfuhr von Schweinen aus Mähren, Kärnten und Krain nach Niederösterreich hiemit außer Kraft gesetzt.

Hinsichtlich der aus diesen Verwaltungsgebieten eingeführten Schweine haben aber auch fernerhin außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der h. o. Kundmachungen vom 3. und 10. April 1902, ZZ. 32.107 und 36.741, betreffend den Handelsverkehr mit Schweinen in Niederösterreich Anwendung zu finden.

Uebertretungen obiger Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 9. December 1902, Z. 262.401,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche abgeändert werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Maul- nnd Klauenseuche in den pol. Bezirken Rakonitz und Trautenau erloschen ist, findet die Statthalterei das mit der Kundmachung vom 15. November l. J., Z. 243.968, verfügte Verbot der Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus diesen Bezirken nach dem Deutschen Reiche wieder aufzuheben.

Bezüglich des polit. Bezirkes Kolin bleibt dieses Verbot weiter in Wirksamkeit.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 23. December 1902, Z. 272.682,

mit welcher

die Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen aus Krain, Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich und Mähren nach Böhmen aufgehoben werden.

Die Statthalterei findet die mit ihren Kundmachungen vom 21. November 1899, Z. 196.521,

21. März und 1. Juni 1900, Z. 47.600 und 98.993, 6. August 1901, Z. 152.077, 7. Februar, 11. März, 9. Juli und 7. Oktober 1902, ZZ. 26.131, 50.543, 147.086 und 211.840, verfügten Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen aus Krain, Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich und Mähren nach Böhmen aufzuheben und die Einfuhr der genannten Thiergattung aus diesen Ländern gegen Einhaltung der Bestimmungen der Kundmachung vom 11. April 1902, Z. 65.105, betreffend die Regelung des Verkehres mit Handelsschweinen wieder freizugeben.

Erlässe.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. December 1902, Z. 51.484,

betreffend

die Zulassung der freien Einfuhr von Rennpferden aus gesperrten Gebieten Oesterreichs nach Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das königl. ung. Ackerbauministerium hat laut Note vom 3. December 1902, Z. 98.907, die Verfügung getroffen, daß Renn- und Trabrennpferde, welche mit Certificaten gedeckt sind, die das Siegel und das Visum des Wiener Jockey-Clubs oder des Wiener Trabrenn-Vereines, beziehungsweise des Clubs der Herrenfahrer in Wien tragen, aus diesseitigen Gebieten nach Ungarn unter denselben Bedingungen ausgeführt werden können, welche mit dem h. o. Erlasse vom 4. November 1902, Z. 39.061 *) hinsichtlich der Einfuhr derartiger Pferde aus Ungarn festgesetzt worden sind.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird mit Beziehung auf den vorerwähnten Erlaß eingeladen, hiernach die weiteren nothwendigen Veranlassungen zu treffen.

*) Siehe Beiblatt Nr. 34 ex 1902, S. 455.

Verschiedene Mittheilungen.

(Erleichterung der Fleischeinfuhr aus Oesterreich-Ungarn nach Dresden.) Nach einer Mittheilung des k. u. k. Ministeriums des Aeußern haben die Stadtverordneten in Dresden mit dem Beschlusse vom 27. November 1902 das Ortsgesetz zur Durchführung der landesgesetzlichen Vorschriften für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, nach welchem geschlachtetes Vieh nur dann eingeführt werden konnte, wenn dasselbe vor der Schlachtung und unmittelbar nach derselben von einem im Deutschen Reiche geprüften und verpflichteten Fleischbeschaubeamten untersucht worden war, durch Streichung der Worte „im Deutschen Reiche" des vorangeführten Absatzes abgeändert.

Demnach ist nunmehr bei Einhaltung der auf die Ausfuhr von geschlachtetem Vieh nach dem Deutschen Reiche sonst bestehenden Vorschriften die Einfuhr derartigen Viehes nach Dresden gestattet, wenn die Untersuchung desselben im lebenden und geschlachteten Zustande überhaupt von einem geprüften und behördlich bestellten Vieh- und Fleischbeschauer vorgenommen worden ist.

Hievon hat das Ministerium des Innern alle politischen Landesstellen mit Erlaß vom 29. December 1902, Z. 52.904, in die Kenntnis gesetzt.

(Viehladestationen und Ausladestationen in Croatien-Slavonien.) Laut Kundmachung der königl. Landesregierung in Agram vom 13. December 1902, Z. 97.639, werden auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Einrichtung des Veterinärwesens vom 27. August 1888, in den Königreichen Croatien und Slavonien und der Durchführungsverordnung vom 20. December 1888, Z. 46.063, § 70 lit. f u. zw. die als Verladestationen für Hausthiere, und als Ausladestationen für die aus dem Auslande eingeführten Thiere bestimmten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsstationen kundgegeben:

I. Südliche Strecke der königl. ungarischen Staatsbahn:

1. Agram-Staatsbahnhof.
2. Sesvete.
3. Dugoselo.
4. Vrbovac.
5. Križevci (Kreutz).
6. Koprivnica.
7. Leskovac.
8. Jaska.
9. Karlstadt. *)
10. Ogulin.
11. Vrbovsko.
12. Delnice.
13. Bukari (Bakar).
14. Fužine (ausschließlich für die Ausladung von Schweinen).

II. Königl. ungar. Staatsbahn (Dalj—Essegg):

1. Essegg, obere Stadt. *)
2. Essegg, untere Stadt.
3. Dalj.

III. Dalj—Vinkovce—Broder Strecke (Ungar. Staatsbahn):

1. Dalj.	5. Brod.*)
2. Vukovar.	6. Šamac.
3. Vinkovci.*)	7. Ivankovo.
4. Strizivojna—Vrpolje.	

IV. Semlin—Neusatz—Indjija—Mitrovitz—Vinkovce (königl. ung. Staatsbahn):

1. Peterwardein.	8. Voganj.
2. Karlovitz.	9. Mitrovitz.
3. Indjija.*)	10. Kukujevci—Erdevik.
4. Beška.	11. Šid.
5. Alt. Pazna.	12. Djeletovci.
6. Putinci.	13. Tovarnik.
7. Ruma.	14. Semlin.

V. Sissek—Doberlin (Ungar. Staatsbahn):

1. Kostajnica.	3. Blinski kut.
2. Sunja.*)	

VI. Sunja—Neugradiška—Brod:

1. Dubica.	4. Okučani.
2. Jasenovac.	5. Neugradiška.
3. Novska.	6. Nova Kapela—Batrina.

VII. Zagorianer Vicinalbahn (Agram, Varaždin—Zabok—Krapina—Golubovac):

1. Zaprešić.	6. Novi Marof.
2. Vel. Trgovište.	7. Varaždin.
3. Zabok-Krapina-Töplitz.	8. Ivanec.
4. Bistrica—Zlatar.	9. Krapina.
5. Konšćina.	10. Sveti Križ.

VIII. Lonja-Thal-Vicinalbahn Dugoselo—Novska, Pakrac—Banovajaruga:

1. Ivanić Stadt.	5. Kukunjevac.
2. Moslavina—Popovača.	6. Poljana.
3. Kutina.	7. Novoselec—Križ.
4. Banovajaruga.	

IX. Vicinalbahn Brčka—Vinkovci:

1. Gunja, 2. Vrbanja, 3. Brčka.

X. Vicinalbahn Essegg—Našice—Batrinja—Požega:

1. Bizovac, 2. Našice, 3. Požega, Pleternica.

XI. Vicinalbahn St. Lörinz—Slatina—Našice:

1. Orahovica, 2. Feričanci, 3. Noskovci.

XII. Vicinalbahn Križevac—Belovar—Virovitica:

1. Sv. Ivan Žabno, 2. Belovar, 3. Mišulinovac, 4. Pitomača, 5. Kloštar.

XIII. Vicinalbahn Ruma—Klenak:

1. Nikinci, 2. Klenak, 3. Budjanovci, 4. Platičevo.

XIV. Vicinalbahn Vinkovci—Županja savska obala:

1. Županja, 2. Županja savska obala.

XV. Lokalstrecke Beliše—Noskovci:

1. Belišće, 2. Dol. Miholjac, 3. Viljevo, 4. Kapelna, 5. Moslavina, 6. Čadjavica, 7. Noskovci.

XVI. Agram-Sissecker k. k. priv. Südbahn:

1. Agram Südbahnhof, 2. Velika Gorica, 3. Sissek.*)

XVII. Agram-Steinbrück k. k. priv. Südbahn:

1. Zaprešić.

XVIII. Barč—Daruvar—Pakrac-Lipik—Terezovac-Suhopolje—Slatina (Südbahn):

1. Virovitica, 2. Terezovac-Suhopolje, 3. Pivnica, 4. Bastaji, 5. Daruvar, 6. Pakrac-Lipik, 7. Cabuna, 8. Sladojevci, 9. Slatina, 10. Končanica—Zdenci, 11. Gola.

XIX. Dampfschiffahrts-Stationen auf der Donau, Drau und Save:

1. Essegg, 2. Peterwardein, 3. Semlin, 4. Mitrovitz.

XX. Dampfschiffahrts-Stationen an der kroat.-slav. Meeresküste.

1. Karlobago, 2. Zengg, 3. Novi, 4. Cirkvenica, 5. Kraljevica (Porto Re), 6. Bakar (Buccari).

Anmerkung. Nähere Bestimmungen bezüglich des Viehverkehres auf Eisenbahnen und Schiffen sind in den §§ 70—97 der Durchführungsverordnung vom 20. December 1888, Z. 46.063, zum Veterinärgesetze vom 27. August 1888 enthalten.

Auf den mit einem *) bezeichneten Stationen wird zugleich die Reinigung und Desinfection der Eisenbahnwaggons vorgenommen.

Personalnachrichten.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den bei der Landesregierung in Klagenfurt in Verwendung stehenden Bezirks-Oberthierarzt Adalbert Rotter zur Dienstleistung in das Veterinär-Departement des Ministeriums des Innern einberufen.

Concursausschreibungen.

Es gelangt zur Besetzung:

In Kärnten die Stelle eines Bezirks-Oberthierarztes der IX. Rangsclasse, eventuell eine Bezirksarztesstelle der X. Rangsclasse. Bewerber um diese Stellen haben im Sinne der §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 27. September 1901, R. G. Bl. Nr. 148, ihre mit dem Diplome eines Thierarztes und dem Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der mit der Ministerial-Verordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, vorgeschriebenen Prüfung, ferner mit den Nachweisen über absolvirte Vorstudien und über die bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar wenn sie bereits im öffentlichen Veterinärdienste angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, bis längstens 20. Jänner 1903 beim Landespräsidium in Klagenfurt einzubringen. Noch nicht im Staatsdienste stehende Bewerber haben außer den vorbezeichneten Nachweisen auch den Geburtsschein, den Heimatschein und ein amtsärztliches Zeugnis über die physische Eignung beizuschließen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.









